

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 5. Januar 1970

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
19.12.69	Anordnung über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1970 — Wahlordnung .....	1

### Anordnung über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1970

— Wahlordnung —

vom 19. Dezember 1969

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Dezember 1969 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1970 (GBl. I 1970 S. 7) wird im Einvernehmen mit dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Bundesvorstand des FDGB und dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte folgendes angeordnet:

#### I.

#### Aufgaben der Wahlbüros in den Bezirken und Kreisen

##### § 1

(1) Das Bezirkswahlbüro leitet im Bezirk die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen auf der Grundlage der wahlgesetzlichen Bestimmungen und der durch den zentralen Wahlausschuß gegebenen Wahlanleitung.

(2) Das Bezirkswahlbüro sichert, daß in den Kreisen die Gesetzlichkeit der Wahlvorbereitung und -durchführung sowie die gestellten Termine eingehalten und die Einbeziehung der Bevölkerung in die Wahlvorbereitung und -durchführung gewährleistet werden. Das Bezirkswahlbüro berichtet dem zentralen Wahlausschuß über die Wahlvorbereitung und die Wahlergebnisse.

(3) Das Bezirkswahlbüro nimmt seine Tätigkeit bis zum 12. Januar 1970 auf.

##### § 2

(1) Das Kreiswahlbüro sichert die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen des Kreisgerichts und der Mitglieder der Schiedskommissionen,

(2) In Vorbereitung der Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte unterstützt das Kreiswahlbüro das Auftreten der Kandidaten vor der Bevölkerung. Das Kreiswahlbüro hat zu Einwendungen der Bevölkerung gegen die Kandidatur des Direktors oder der Richter des Kreisgerichts Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist über das Bezirkswahlbüro dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten.

(3) In Vorbereitung der Wahl der Schöffen und der Mitglieder der Schiedskommissionen hat das Kreiswahlbüro

- die Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Schöffen aufzufordern
  - die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder der Schiedskommissionen aufzufordern und die Vorstände der Produktionsgenossenschaften, in denen Schiedskommissionen zu bilden sind, zur Gewinnung der Kandidaten anzuhaltend
  - die öffentliche Auslegung der Kandidatenlisten für die Schöffen und die Bekanntmachung der Kandidaten zu gewährleisten
  - Einwendungen der Bevölkerung gegen Schöffenkandidaten zu prüfen und darüber zu entscheiden
  - in Zusammenarbeit mit dem Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und dem Kreisvorstand des FDGB darauf hinzuwirken, daß eine Koordinierung der Veranstaltungen zur Vorstellung und Wahl der Schöffen und zur Vorstellung der Direktoren und Richter sowie der Mitglieder der Schiedskommissionen mit den Veranstaltungen in Vorbereitung der Wahl der örtlichen Volksvertretungen und den Wahlen der Gewerkschaftsleitungen in den Betrieben erfolgt
  - zu gewährleisten, daß die Durchführung der Wahlversammlungen gemäß den wahlgesetzlichen Bestimmungen erfolgt
  - den Stand der Wahlvorbereitung und -durchführung einzuschätzen
  - dem Bezirkswahlbüro das Wahlergebnis und eine abschließende Gesamteinschätzung der Wahldurchführung mitzuteilen.
- (4) Das Kreiswahlbüro nimmt seine Tätigkeit bis zum 12. Januar 1970 auf.

I. Mod. KLINIK  
17 JANUAR 1970

## II.

## Wahl der Direktoren und Richter

## § 3

(1) Die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 51 und 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45).

(2) Soweit sich aus der Wahlordnung keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlussfassung des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadtbezirksversammlung geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

## § 4

Die Anzahl der für jedes Kreisgericht zu wählenden Richter wird durch gesonderte Anordnung des Ministers der Justiz festgelegt.

## § 5

Die Vorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte werden vom Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Kreisausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und für die Richter der Kammern für Arbeitsrechtssachen der Kreisgerichte im Einvernehmen mit den Kreisvorständen des FDGB beim Rat des Kreises, Rat der Stadt bzw. Rat des Stadtbezirkes eingereicht.

## § 6

(1) Die Wahl erfolgt durch Abstimmung des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Stadtbezirksversammlung über den Vorschlag für den Direktor und durch Abstimmung über die einzelnen Vorschläge für die Richter.

(2) Die gewählten Richter sind durch den Kreistag unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 47 des Gerichtsverfassungsgesetzes und seiner Ersten Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1963 (GBl. II S. 385) zu verpflichten.

## § 7

(1) Die Bestätigung der Wahl des Direktors und der Richter des Kreisgerichts ist vom Vorsitzenden des Rates des Kreises über das Bezirkswahlbüro dem Minister der Justiz zu übersenden.

(2) Die Richter erhalten über ihre Wahl eine Urkunde ausgehändigt.

## III.

## Wahl der Schöffen

## § 8

Die Wahl der Schöffen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

## § 9

Der Minister der Justiz legt die Schlüsselzahlen für die vorzuschlagenden Kandidaten durch eine gesonderte Anordnung fest.

## § 10

Als Kandidaten für die Wahl als Schöffe des Kreisgerichts sind durch die Parteien und Massenorganisationen Bürger vorzuschlagen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Kreisgerichts wohnen oder arbeiten. Bürger, die besonderen beruflichen, gesellschaftlichen oder persönlichen Belastungen unterliegen, sollen nur dann vorgeschlagen werden, wenn erwartet werden kann, daß sie das Schöffenamts voll ausfüllen können.

## § 11

(1) Die schriftlichen Wahlvorschläge der Parteien und Massenorganisationen haben zur Person des Kandidaten folgende Angaben zu enthalten:

- Familiennamen und Vornamen, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Arbeitsstelle und Zugehörigkeit zu einer Partei und zu Massenorganisationen
- eine kurze Begründung für die Kandidatur durch die vorschlagende Partei oder Massenorganisation
- die schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er zur Ausübung der Schöffentätigkeit bereit ist
- die Bestätigung des Rates der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl des Kandidaten vorliegen.

(2) Die Wahlvorschläge sind dem Kreis Ausschuss der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und – soweit es sich um Wahlvorschläge für Schöffen für Arbeitsrechtssachen handelt – dem Kreisvorstand des FDGB zuzuleiten.

## § 12

(1) Der Kreis Ausschuss der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Kreisvorstand des FDGB prüfen, ob für alle Kandidaten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl vorliegen.

(2) Führt die Prüfung der Wahlvorschläge zur Ablehnung von Kandidaten, werden vom Kreis Ausschuss der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. vom Kreisvorstand des FDGB neue Kandidaten benannt. Das gilt entsprechend, soweit Kandidaten auf Grund von Einwendungen aus der Bevölkerung ausscheiden.

(3) Nach erfolgter Prüfung werden die Wahlvorschläge in Vorschlagslisten zusammengefaßt, die bis zum 13. Februar 1970 beim Kreiswahlbüro einzureichen sind.

(4) In den Vorschlagslisten sind die Angaben zur Person der Kandidaten aufzunehmen.

## § 13

(1) Das Kreiswahlbüro legt die Kandidatenliste für die Schöffen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Rat des Kreises, beim Kreis Ausschuss der Nationalen Front

des demokratischen Deutschland und beim Kreisgericht für die Dauer einer Woche vor der ersten Wahlveranstaltung aus. Die Liste der Schöffenkandidaten für Arbeitsrechtssachen wird für die gleiche Dauer beim Kreisvorstand des FDGB ausgelegt.

(2) In den Betrieben, Produktionsgenossenschaften, Wohngebieten und Gemeinden sind die Kandidaten, die dort zur Wahl gestellt werden sollen, öffentlich bekanntzumachen.

## § 14

(1) Die Schöffen der Kreisgerichte werden durch die wahlberechtigten Bürger wie folgt gewählt:

- Kandidaten aus Betrieben in Versammlungen der Werk tätigen im Betrieb bzw. der Betriebsabteilung
- Kandidaten aus Produktionsgenossenschaften in Versammlungen der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften oder in Brigadeversammlungen
- Kandidaten aus den Wohngebieten und Gemeinden in Versammlungen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland im Wohngebiet oder der Gemeinde.

(2) Wenn es die örtlichen Verhältnisse bedingen, kann das Wahlbüro im Einzelfall bestimmen, daß Angehörige von Betrieben oder Produktionsgenossenschaften in Versammlungen im Wohngebiet oder der Gemeinde gewählt werden.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlversammlungen in den Betrieben sind der Kreisvorstand des FDGB und die Gewerkschaftsleitungen in den Betrieben verantwortlich. In Produktionsgenossenschaften werden die Wahlversammlungen vom Vorstand vorbereitet und geleitet. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlversammlungen in den Wohngebieten und Gemeinden erfolgt durch die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

## § 15

(1) In den Wahlversammlungen stellen sich die Kandidaten ihren Wählern vor.

(2) Der Leiter der Wahlversammlung begründet die Wahlvorschläge und gibt das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl bekannt.

(3) Die Wahl der Kandidaten erfolgt in offener Abstimmung der anwesenden wahlberechtigten Bürger. Es ist über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen. Der Kandidat ist gewählt, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden für ihn stimmen.

(4) An jeder Wahlversammlung nimmt ein Beauftragter des Kreiswahlbüros teil.

## § 16

(1) Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen, das unverzüglich dem Kreiswahlbüro zuzuleiten ist.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

- Tag und Ort der Versammlung
- die Zahl der anwesenden und der wahlberechtigten Bürger

- die Namen der vorgestellten Kandidaten
- Einwendungen gegen Kandidaten
- die Namen der gewählten Kandidaten und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
- die Namen nichtgewählter Kandidaten und die Gründe ihrer Ablehnung
- die Unterschriften des Versammlungsleiters, des Beauftragten des Wahlbüros und des Protokollführers.

## § 17

(1) Nach Abschluß der Wahlversammlungen stellt das Kreiswahlbüro die Durchführung der Wahlen gemäß den wahlgesetzlichen Bestimmungen fest. Der Vorsitzende des Wahlbüros übermittelt die Liste der gewählten Schöffen dem Kreisgericht.

(2) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen gemäß § 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Wahlen vorzunehmen.

(3) Die Schöffen erhalten über ihre Wahl eine Urkunde ausgehändigt.

## § 18

(1) Schöffen, die während der Wahlperiode für dauernd oder einen längeren zusammenhängenden Zeitraum in einen anderen Kreis verziehen oder dort Arbeit aufnehmen, können für das Kreisgericht dieses Kreises zusätzlich als Schöffen tätig werden.

(2) Der Direktor des Kreisgerichts fordert die Unterlagen über die bisherige Schöffentätigkeit und die Bestätigung der erfolgten Wahl an. Nach Eingang dieser Unterlagen wird der Schöffe in seinem Arbeits- oder Wohnbereich in einer Versammlung den Werk tätigen vorgestellt. Stimmen diese seinem Einsatz zu, wird der Schöffe zusätzlich in die Liste der Schöffen des Kreisgerichts aufgenommen.

## IV.

## Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen

## § 19

Wird eine Veränderung von Schiedskommissionsbereichen für erforderlich gehalten, sind entsprechende Anträge zu stellen:

beim Kreistag

- für städtische Wohngebiete oder Gemeinden von der jeweiligen örtlichen Volksvertretung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front
- für Produktionsgenossenschaften von der jeweiligen örtlichen Volksvertretung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Genossenschaft

in Stadtkreisen bei der Stadtverordnetenversammlung und in Städten mit Stadtbezirken bei der Stadtbezirksversammlung

- für die Wohngebiete von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front
- für Produktionsgenossenschaften vom Vorstand der Genossenschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front.

## § 20

(1) Die Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 GGG und § 66 der Schiedskommissionsordnung.

(2) Soweit sich aus der Wahlordnung und dem § 7 Abs. 1 GGG und den §§ 2 bis 4 der Schiedskommissionsordnung keine weiteren Anforderungen ergeben, richten sich die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlussfassung der Volksvertretung geltenden Geschäftsordnung bzw. nach den Grundsätzen der Wahlen in der Produktionsgenossenschaft.

## § 21

Die Anzahl der für jede Schiedskommission zu wählenden Mitglieder wird vom Rat der Gemeinde, Rat der Stadt oder Rat des Stadtbezirkes im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Schiedskommission bzw. vom Vorstand der Produktionsgenossenschaft im Einvernehmen mit der Schiedskommission bestimmt.

## § 22

(1) Als Kandidaten für die Wahl als Mitglied der Schiedskommission sind Bürger vorzuschlagen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 GGG erfüllen.

(2) Die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. die Vorstände der Produktionsgenossenschaften prüfen, ob für alle Kandidaten der Schiedskommissionen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl vorliegen.

(3) Die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland reichen die Wahlvorschläge beim Rat der Gemeinde, Rat der Stadt oder beim Rat des Stadtbezirkes ein.

(4) Die örtlichen Räte bzw. die Vorstände der Produktionsgenossenschaften machen die Kandidaten in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

## § 23

(1) Die Verpflichtung der gewählten Mitglieder der Schiedskommission erfolgt gemäß § 4 der Schiedskommissionsordnung durch den Leiter der Wahlhandlung.

(2) Werden durch eine Volksvertretung gleichzeitig mehrere Schiedskommissionen gewählt, kann die Verpflichtung in einer besonderen Veranstaltung erfolgen.

## § 24

Nach Abschluß der Wahl der Mitglieder der Schiedskommission stellt der örtliche Rat bzw. der Vorstand

der Produktionsgenossenschaft fest, daß die Durchführung der Wahl gemäß den wahlgewesetzten Bestimmungen erfolgt ist und übersendet die Liste der gewählten Mitglieder dem Kreiswahlbüro. Der Leiter des Kreiswahlbüros übermittelt die Listen der gewählten Mitglieder der Schiedskommission dem Kreisgericht.

## V.

## Schlußbestimmungen

## § 25

Kann in begründeten Ausnahmefällen die Wahl von Schöffen in dem gesetzlich vorgesehenen Zeitraum nicht durchgeführt werden, kann der Minister der Justiz auf Antrag des Bezirkswahlbüros genehmigen, daß die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

## § 26

(1) Ergibt sich während der Wahlperiode der Schöffen infolge der Schaffung neuer Richterplanstellen bei einem Kreisgericht oder wegen Ausscheidens von Schöffen die Notwendigkeit, die Zahl der Schöffen zu erhöhen oder zu ergänzen, können Nachwahlen beantragt werden.

(2) Die Zustimmung für die Durchführung von Nachwahlen ist unter Angabe der Gründe vom Direktor des Kreisgerichts über das Präsidium des Bezirksgerichts beim Minister der Justiz einzuholen, der die Zahl der nachzuwählenden Schöffen und die zu beachtenden Termine bestimmt.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Nachwahlen der Schöffen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Kreiswahlbüros vom Direktor des Kreisgerichts in Zusammenarbeit mit dem Kreis Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Kreisvorstand des FDGB und dem Rat des Kreises wahrgenommen werden.

## § 27

(1) Diese Anordnung tritt am 19. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 14. Juli 1965 über die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte — Wahlordnung — (GBl. II S. 559) und die Anordnung vom 1. November 1967 über die Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1968 — Wahlordnung — (GBl. II S. 745) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1969

Der Minister der Justiz

Dr. Wünsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 686. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 36 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 15. Januar 1970

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 69	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 .....	5
30. 12. 69	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln .....	6
30. 12. 69	Anordnung Nr. 3 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel – Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs – .....	7
22. 12. 69	Anordnung Nr. Pr. 42 über die Inkraftsetzung der Preisanordnung für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen .....	7
23. 12. 69	Anordnung Nr. 3 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft für das Jahr 1968 .....	7
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	8

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung  
des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen  
gleichgestellten Betrieben,  
volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale)  
und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970  
vom 23. Dezember 1969

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 490) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

§ 8 Abs. 1 Buchst. f der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1968 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 775) erhält folgende Fassung:

„f) begründete Ausnahmen für die anteilige Zahlung der Jahresendprämie; als solche Ausnahmen gelten:

- Begründung bzw. Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses während des Planjahres,

\* 1. DB vom 15. August 1968 (GBl. II Nr. 96 S. 775)

sofern dies im gesellschaftlichen Interesse liegt

- bei Berufungen oder Wahl
- Aufnahme des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee, Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. Neuaufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung des Ehrendienstes
- Aufnahme eines Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule bzw. Aufnahme einer Tätigkeit nach Abschluß des Studiums
- Gewährung von unbezahlter Freizeit im Anschluß an den Wochenurlaub für Mütter entsprechend § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit
- Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Erreichung des Rentenalters oder Eintritt der Invalidität
- Tod des Werktätigen.

Die Mindesthöhe der Jahresendprämie gemäß § 9 Abs. 7 der Verordnung wird in diesen Fällen entsprechend der Dauer der Beschäftigung im Planjahr reduziert.“

§ 2

§ 8 Absätze 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung erhalten folgende Fassung:

„(3) Bei der Festlegung der Höhe der Jahresendprämie ist für alle Beschäftigten einschließlich der leitenden Kader von einem einheitlichen Prozentsatz des Monatsverdienstes auszugehen. Als Monatsverdienst bei der Berechnung und Festlegung der Höhe der Jahresendprämie gilt der durchschnittliche Monatsbruttoverdienst entsprechend der Verordnung

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Oktober – November – Dezember 1969

vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II S. 551; Ber. 1962 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBI. II S. 511; Ber. S. 836) sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.\*

(4) Die durch Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowie die durch Reservistenübungen bei der NVA ausfallende Arbeitszeit darf nicht zu einer Minderung der Jahresendprämien dieser Beschäftigten führen. Bei der Festlegung der Höhe der Jahresendprämien ist diese Zeit mit der Durchschnittsleistung des jeweiligen Arbeitskollektivs, dem diese Werktätigen angehören, anzurechnen.“

#### Zu § 9 Absätze 2 bis 9 der Verordnung:

##### § 3

(1) Mit den gemäß § 9 Absätze 4 und 5 der Verordnung vorzugebenden Leistungskriterien ist den einzelnen Abteilungen, Bereichen usw. einschließlich ihrer Leiter die durchschnittliche Höhe der Jahresendprämien vorzugeben, die sie bei Erfüllung ihrer Leistungskriterien und der Aufgaben des Gesamtbetriebes erhalten.

(2) Bei der Differenzierung der vorzugebenden Höhe der Jahresendprämien ist von folgendem auszugehen:

- a) von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen, Bereiche usw. im betrieblichen Reproduktionsprozeß unter Berücksichtigung des Beitrages dieser Kollektive zur Erhöhung der Zielstellungen der Jahrespläne im Ergebnis der Plandiskussion
- b) von der geplanten Mehrschichtarbeit zur besseren Ausnutzung der Grundfonds, insbesondere der hochproduktiven Maschinen und Anlagen.

##### § 4

(1) Mit der monatlichen Abrechnung der Ergebnisse des sozialistischen Wettbewerbs in Verbindung mit dem Haushaltsbuch ist den Arbeitskollektiven der zum jeweiligen Zeitpunkt erreichte Anteil an der voraussichtlichen Jahresendprämie bekanntzugeben. Die endgültige Festlegung der Mittel für Jahresendprämien gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung für die einzelnen Abteilungen, Bereiche usw. einschließlich ihrer Leiter erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe des verfügbaren Prämienfonds, der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien und der tatsächlichen Ausnutzung der Grundfonds.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absätze 1 bis 3 der Verordnung erhalten die einzelnen Werktätigen der Arbeitskollektive Jahresendprämien, wenn die Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien die Zahlung einer Jahresendprämie in Höhe von mindestens einem Drittel des Monatsverdienstes ermöglicht.

(3) Die Jahresendprämie für den einzelnen Werktätigen wird entsprechend der Erfüllung der ihm vorgegebenen Leistungskriterien bzw. der Einschätzung seiner Leistungen durch den Leiter nach Beratung im Arbeitskollektiv festgelegt.

\* 1. DB vom 16. September 1962 (GBI. II Nr. 71 S. 633)  
3. DB vom 28. August 1967 (GBI. II Nr. 69 S. 614)  
4. DB vom 11. Dezember 1968 (GBI. II Nr. 131 S. 1049)

##### § 5

Die den Leitern vorzugebenden Leistungskriterien sind aus den Planaufgaben ihres Verantwortungsbereiches abzuleiten, unter Berücksichtigung der Zielstellung im sozialistischen Wettbewerb festzulegen und müssen die hohen Anforderungen an die Leitung sozialistischer Kollektive ausdrücken. Der den Leitern mit den Leistungskriterien vorzugebende Prozentsatz zum Monatsverdienst für die Jahresendprämie muß im Prinzip dem durchschnittlichen Prozentsatz für die Jahresendprämie der Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches entsprechen. Die endgültige Höhe der Jahresendprämien richtet sich nach der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien.

##### § 6

Festlegungen in Betriebskollektivverträgen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Verordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen stehen, sind in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen zu korrigieren.

##### § 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1968 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBI. II S. 775) außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1969

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat  
Rademacher

#### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln

vom 30. Dezember 1969

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBI. II S. 511) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

##### § 1

Der Geltungsbereich der Verordnung vom 10. September 1969 wird für nachstehende Betriebe erweitert:

1. Produktionsgenossenschaften des Handwerks
2. Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

\* 1. DB vom 10. September 1969 (GBI. II Nr. 82 S. 514)

3. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks e.G.m.b.H.
4. Banken für Handwerk und Gewerbe e.G.m.b.H.
5. Reichsbahnsparkasse e.G.m.b.H.
6. Betriebe mit staatlicher Beteiligung der Industrie und Bauindustrie
7. Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie.

## § 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Im Geltungsbereich der Verordnung vom 10. September 1969 ist ab 1. Januar 1970 der Abschnitt II der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1966 zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. II S. 811) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 30. Dezember 1969

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik**

I. V.: Dr. Hartig  
Stellvertreter

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Nomenklatur  
und das Verzeichnis der Abschreibungssätze  
für Grundmittel**

— Leistungsbezogene Abschreibungen  
für Fahrzeuge des Straßenverkehrs —

vom 30. Dezember 1969

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II S. 511) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Der Geltungsbereich der Anordnung Nr. 2 vom 10. September 1969 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel — Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs — (GBl. II S. 515) wird für nachstehende Betriebe erweitert:

1. Produktionsgenossenschaften des Handwerks
2. Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks
3. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks e.G.m.b.H.
4. Banken für Handwerk und Gewerbe e.G.m.b.H.
5. Reichsbahnsparkassen e.G.m.b.H.

\* Anordnung Nr. 2 vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 82 S. 515)

6. Betriebe mit staatlicher Beteiligung der Industrie und Bauindustrie
7. Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1969

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik**

I. V.: Dr. Hartig  
Stellvertreter

**Anordnung Nr. Pr. 42**  
**über die Inkraftsetzung der Preisanordnung  
für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen**  
vom 22. Dezember 1969

## § 1

Die Preisanordnung vom 22. Dezember 1969 für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen\* tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft und greift in laufende Verträge ein.

## § 2

Alle bisher gültigen preisrechtlichen Bestimmungen für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen sind mit Inkrafttreten der Preisanordnung gemäß § 1 für diese Leistungen nicht mehr anzuwenden.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1969

**Der Leiter  
des Amtes für Wasserwirtschaft**

I. V.: Thoms  
Stellvertreter

\* Diese Preisanordnung ist beim VEB Projektierung Wasserwirtschaft, 401 Halle (Saale), Thälmannplatz, Schreibe-West, zu bestellen.

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Bildung  
und Verwendung des Prämienfonds  
in den volkseigenen Dienstleistungs- und  
Reparaturbetrieben  
der örtlichen Versorgungswirtschaft  
für das Jahr 1968**

vom 23. Dezember 1969

## § 1

Die Geltungsdauer der

„Anordnung vom 20. Dezember 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den

\* Anordnung Nr. 2 vom 16. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 10 S. 40)

volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetrie-  
ben der örtlichen Versorgungswirtschaft für das  
Jahr 1968 (GBl. III 1968 S. 5)"  
wird auf das Jahr 1970 erweitert.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1969

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie und  
Lebensmittelindustrie**

Krack

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

- Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 586 vom 12. Dezember 1969 enthält:**  
Anordnung Nr. 586 vom 24. Oktober 1969 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards
- Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 587 vom 19. Dezember 1969 enthält:**  
Anordnung Nr. 587 vom 17. November 1969 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards
- Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 588 vom 24. Dezember 1969 enthält:**  
Anordnung Nr. 588 vom 21. November 1969 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

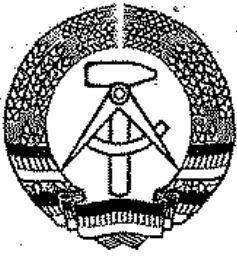
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31317





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 19. Januar 1970

Teil II Nr. 3

Tag

Inhalt

Seite

10.12.69

Grundsätze für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen bei der Koordinierung der Entwicklung von Bedarfskomplexen in der chemischen Industrie .....

9

## Grundsätze für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen bei der Koordinierung der Entwicklung von Bedarfskomplexen in der chemischen Industrie

vom 10. Dezember 1969

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 5. November 1969 zur Durchführung des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands über die Wissensschaftsorganisation der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik ist die einheitliche Planung der für die Chemisierung der Volkswirtschaft entscheidenden Bedarfskomplexe einzuführen. Hierbei sind vom Minister für Chemische Industrie volkseigene Kombinate und VVB der chemischen Industrie für die Koordinierung der Entwicklung dieser Bedarfskomplexe einzusetzen. Diese volkseigenen Kombinate und VVB haben die ihnen übertragenen spezifischen Koordinierungsaufgaben gegenüber den Betrieben, die Endprodukte der chemischen Industrie für den jeweiligen Bedarfskomplex herstellen, durch Koordinierungsverträge zu lösen.

Die Wirtschaftsverträge über die Koordinierung sind Instrumente zur Regelung der sich aus der Planung nach Bedarfskomplexen in der chemischen Industrie ergebenden wirtschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen den für die Koordinierung verantwortlichen volkseigenen Kombinat und VVB der chemischen Industrie sowie den Betrieben, die Endprodukte der Bedarfskomplexe herstellen, und den Hauptbedarfsträgern von Erzeugnissen der chemischen Industrie. Zur Gestaltung der Vertragsbeziehungen bei der Koordinierung der Entwicklung von Bedarfskomplexen der chemischen Industrie durch Koordinierungsverträge werden folgende Grundsätze erlassen:

1. Die vom Minister für Chemische Industrie für die Koordinierung der Entwicklung von Bedarfskomplexen eingesetzten volkseigenen Kombinate und VVB und die Betriebe, die Endprodukte der chemischen Industrie herstellen, die zum jeweiligen Bedarfskomplex gehören — nachstehend Produzenten genannt —, sind verpflichtet, miteinander Koordinierungsverträge abzuschließen.

Zwischen den mit Koordinierungsfunktionen beauftragten volkseigenen Kombinat und VVB und den Hauptbedarfsträgern der Endprodukte von

Bedarfskomplexen sind Koordinierungsverträge abzuschließen, wenn dies der Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität bei der langfristigen Vorbereitung und Koordinierung der Absatzbeziehungen gegenüber den Bedarfsträgern dient.

2. In diesen Koordinierungsverträgen sind die Rechte und Pflichten der Partner so zu gestalten, daß die Planung der Endprodukte der chemischen Industrie nach Bedarfskomplexen sowie die Durchführung des Reproduktionsprozesses mit dem Ziel der Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen und der Sicherung eines maximalen Nutzeffektes bei der Anwendung chemischer Endprodukte wirksam unterstützt werden.
3. In den Koordinierungsverträgen verpflichten sich die Partner, auf den vereinbarten Gebieten ihrer Wirtschaftstätigkeit die für die koordinierte und arbeitsteilige Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben erforderlichen Maßnahmen im eigenen Bereich sowie gegenüber dritten Kooperationspartnern und wirtschaftsleitenden Organen durchzuführen, wechselseitig an solchen Maßnahmen mitzuwirken, bei der Planung, Bilanzierung und Gestaltung der Vertragsbeziehungen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Informationen auszutauschen sowie Störungen abzuwenden.
4. In den Koordinierungsverträgen sind alle zur Koordinierung der Entwicklung dieser Bedarfskomplexe erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die sich aus den Grundsätzen über die einheitliche Planung der für die Chemisierung der Volkswirtschaft entscheidenden Bedarfskomplexe ergebenden Koordinierungshandlungen von der Perspektiv- und Jahresplanung, der Bilanzierung bis zur Bedarfsdeckung, zu vereinbaren. Sie sollen hierzu vor allem Festlegungen enthalten über:
  - die Zusammenarbeit der mit Koordinierungsfunktionen beauftragten volkseigenen Kombinate und VVB und der Produzenten, soweit diese bilanzierende Organe sind, bei der Planung und Bilanzierung der zu den Bedarfskomplexen gehörenden Erzeugnisse der chemischen Industrie
  - die Markt- und Bedarfsforschung
  - die abgestimmte Entwicklung der Forschung und Entwicklung von Erzeugnissen, die bedarfsgerechte Entwicklung der Kapazitäten

- die sozialistische Rationalisierung und die Weiterentwicklung der Produktion und Produktionstechnologien, die Konzentration und Spezialisierung der Produktion
  - die Entwicklung der Gebrauchswerteigenschaften, der Kosten, Preise und Lieferfristen
  - die Verbesserung der Materialökonomie und die Durchsetzung der damit verbundenen Materialsubstitution
  - die Sicherung einer einheitlichen Absatzpolitik und die vertragliche Gestaltung der Absatzbeziehungen gegenüber den Bedarfsträgern der Volkswirtschaft
  - die Termine und die Art und Weise der einzelnen Koordinierungsmaßnahmen, insbesondere der wechselseitigen Information
  - Maßnahmen der Partner zur Vorbeugung von Vertragsverletzungen und Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen aus Koordinierungsverträgen.
5. Darüber hinaus können in den Koordinierungsverträgen vereinbart werden:
- Grundsätze der materiellen Stimulierung, insbesondere Aufwands-, Kosten-, Nutzen- und Verlustbeteiligung
  - Grundsätze der Zusammenarbeit auf den Gebieten des Kundendienstes, der Ersatzteilversorgung und der Dienstleistungen
  - die Sicherung der materiell-technischen Versorgung der Produzenten mit wichtigen Erzeugnissen der vorgelagerten Verarbeitungsstufen
  - die Übertragung von Mitteln und Dokumentationen sowie die Übermittlung von Produktionserfahrungen, insbesondere im Rahmen von Konzentrations- und Spezialisierungsmaßnahmen
  - die Bildung von Arbeitsgruppen, die Einberufung von Beratungen und sonstige Fragen der Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.
6. In den Koordinierungsverträgen ist festzulegen, welche wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Koordinierungsvertrag zu welchen Terminen zu konkretisieren sind. Die Koordinierungsverträge sind zu ändern, wenn dies auf Grund staatlicher Pla-

nungs- und Leitungsmaßnahmen, neuer Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik oder veränderter Marktbedingungen erforderlich ist. Im übrigen finden § 11 Abs. 2 und § 29 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) entsprechende Anwendung.

7. Soweit keine anderen Sanktionen vereinbart wurden, ist der den Koordinierungsvertrag verletzende Partner den anderen Partnern zum Schadenersatz verpflichtet. Die Partner sind berechtigt, die Verpflichtung zum Schadenersatz auf einen normierten Betrag oder Höchstbetrag zu beschränken. Wurde ein normierter Betrag vereinbart, so findet § 32 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 nur dann Anwendung, wenn die Partner dies ausdrücklich vereinbart haben.
8. Die Partner von Koordinierungsverträgen sind verpflichtet, eine eigenverantwortliche Lösung auftretender Streitfälle über den Abschluß, die Gestaltung und die Erfüllung des Koordinierungsvertrages anzustreben. Die Leiter der übergeordneten Organe haben die Partner bei der Lösung des Streitfalles zu unterstützen.

Kommt eine eigenverantwortliche Lösung von Streitfällen nicht zustande, sind die Leiter der für die Partner zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgane verpflichtet, die notwendigen Entscheidungen, für die sie verantwortlich sind, herbeizuführen. Sie haben insbesondere die Durchführung erforderlicher Koordinierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der mit Koordinierungsfunktionen beauftragten volkseigenen Kombinate und VVB zu sichern und hierzu die notwendigen Weisungen an die ihnen unterstehenden Partner zu erteilen.

Im übrigen gilt die Verordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 293) in der Fassung der Verordnung vom 9. September 1965 zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 711).

Berlin, den 10. Dezember 1969

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1539 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Großewohn-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 50t Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1024 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817

11 001111111111 15  
211111111111



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 21. Januar 1970

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 69	Verordnung über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen .....	11
12. 1. 70	Zweite Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben .....	16
8. 1. 70	Anordnung Nr. 30 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung .....	17
	Berichtigung .....	17
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	18
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	18

### Verordnung über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen

vom 26. November 1969

Die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution erfordert, durch den planmäßig zu vollziehenden Prozeß der Konzentration, Zentralisation, Spezialisierung und Kombination der Produktion eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität zu sichern. Dabei werden Einstellungen und Verlagerungen der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen in volkseigenen Betrieben und volkseigenen Kombinatn im gesellschaftlichen Interesse notwendig. Durch diese Maßnahmen muß bei geringstem volkswirtschaftlichen Aufwand ein hoher gesellschaftlicher Nutzen erreicht und die planmäßige Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs ohne Störung der Liefer- und Leistungsbeziehungen auf der Grundlage des Planes gewährleistet werden. Mit diesem Ziel wird folgendes verordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen durch volkseigene Betriebe und volkseigene Kombinate der Industrie, des Bauwesens, der Nahrungsgüterwirtschaft und der örtlichen Versorgungswirtschaft (im folgenden Betriebe genannt). Sie regelt die Pflichten und Rechte der diesen Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der bilanzierenden Organe. Sie gilt für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Privatbetriebe und industriell produzierende Produktionsgenossen-

schaften des Handwerks und deren zuständige Staats- und Wirtschaftsorgane im Rahmen des § 22.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Einstellung und Verlagerung von Leistungen.

(3) Diese Verordnung gilt auch, wenn durch Maßnahmen der Standardisierung entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften eine Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erfolgt.

(4) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden, soweit in der Verordnung vom 31. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBI. II S. 407), in Rechtsvorschriften für Sonderbedarfsträger oder in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes geregelt ist.

### Vorbereitung und Durchführung der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen

## § 2

(1) Eine Einstellung der Produktion von Erzeugnissen im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn auf der Grundlage von Entscheidungen der gemäß § 5 zuständigen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane Erzeugnisse (einschließlich Baugruppen und Einzelteile) in der Volkswirtschaft nicht mehr hergestellt und dafür keine Erzeugnisse mit demselben oder einem höheren Gebrauchswert bei gleichem Verwendungszweck produziert werden. Eine Einstellung der Produktion von Erzeugnissen ist auch dann gegeben, wenn unter diesen Voraussetzungen einzelne Erzeugnisse oder die Gesamtheit der Erzeugnisse in einem Betrieb oder mehreren Betrieben nicht mehr hergestellt werden und eine Übertragung der Produktion dieser Erzeugnisse auf andere Betriebe gemäß § 14 nicht erfolgt. Bei Konsumgütern gilt außerdem als Einstellung der Pro-

duktion von Erzeugnissen, wenn anstelle bisher hergestellter Erzeugnisse der Serienproduktion nur noch solche Erzeugnisse mit einem höheren Preis hergestellt werden sollen.

(2) Eine Einstellung der Produktion von Erzeugnissen im Sinne dieser Verordnung liegt nicht vor, wenn die Produktion von Erzeugnissen aus fertigungstechnischen Gründen bei planmäßiger Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs vorübergehend nicht oder nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen nur zeitweilig für einen anderen Betrieb durchgeführt wird.

### § 3

(1) Die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen durch Betriebe ist nur im Rahmen der staatlichen Planung auf der Grundlage von Entscheidungen der zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane zulässig. Diese Entscheidungen sind insbesondere mit der Zielstellung zu treffen, durch die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen

- die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Selbstkosten zu senken und das wissenschaftlich-technische Niveau der Volkswirtschaft maßgeblich zu beeinflussen
- das Tempo und das Niveau der Konzentration, Zentralisation, Spezialisierung und Kombination der Produktion sowie ihre Rentabilität und Effektivität zu erhöhen
- den wissenschaftlich-technischen Stand anderer Erzeugnisse sowie von Erzeugnis-, Maschinen- und Gerätesystemen und Anlagen zur Erreichung von Weltspitzenleistungen weiterzuentwickeln
- die Kapazität zur vorrangigen Durchsetzung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden und zur Sicherung anderer volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben zu erhöhen
- die bessere Nutzung der Grundfonds und ständige ökonomische Materialverwendung zu sichern sowie das Tempo der Verringerung der Materialintensität in der Volkswirtschaft entscheidend zu beschleunigen
- die Herstellung gegenwärtig oder perspektivisch ineffektiver Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen auf der Grundlage staatlicher Strukturentscheidungen zur Durchsetzung der Konzentration, Zentralisation, Spezialisierung und Kombination der Produktion zu unterbinden oder einzuschränken
- die Konzentration der Produktion gleichartiger Erzeugnisse in einem bzw. einigen sozialistischen Ländern für die Befriedigung der Bedürfnisse der interessierten Länder zu fördern, das technische Niveau und die Organisation der Produktion weiterzuentwickeln sowie feste ökonomische Beziehungen im Bereich der Wissenschafts- und Produktionskooperation zwischen den Ländern herzustellen.

(2) Entscheidungen über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen sind von den zuständigen Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane im Prozeß der Vorbereitung und Ausarbeitung der Perspektiv- und

Jahresvolkswirtschaftspläne so rechtzeitig zu treffen, daß deren Auswirkungen in den betroffenen Zuliefer- und Abnehmerbereichen im vollen Umfange berücksichtigt werden können. Sofern durch vorgesehene Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen Plankennziffern übergeordneter Organe betroffen werden, ist deren Entscheidung herbeizuführen.

(3) Soweit die Erfüllung volkswirtschaftlicher Aufgaben auf der Grundlage von Vereinbarungen über die internationale sozialistische Industriekooperation erfolgt, ist die Vorbereitung und Durchführung der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen in Übereinstimmung mit den in diesen Vereinbarungen getroffenen Festlegungen zu verwirklichen. Für die Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen sowie die Einholung von Zustimmung zu Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gelten in diesen Fällen die Rechtsvorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der internationalen sozialistischen Industriekooperation.

### § 4

(1) Die gemäß § 5 zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben der Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen eine Berechnung über den im Ergebnis der geplanten Maßnahmen zu erreichenden volkswirtschaftlichen Nutzen zugrunde zu legen.

(2) Eine Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen in einem Betrieb oder mehreren Betrieben gemäß § 2 Abs. 1 darf nur getroffen werden, wenn gleichzeitig die planmäßige Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an den betroffenen Erzeugnissen gesichert ist.

(3) Eine Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen ist nicht zulässig, wenn die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen

- die Erfüllung volkswirtschaftlich strukturbestimmender und anderer volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben gefährdet
- die planmäßige Befriedigung des begründeten Bedarfs der Volkswirtschaft und der Bevölkerung beeinträchtigt
- zu einer höheren Entwicklung des Preises im Vergleich zur Entwicklung des Gebrauchswertes bzw. der Qualität führen würde
- zu Störungen der Versorgung der Bevölkerung führen würde, indem der vom zuständigen Organ des Binnenhandels ermittelte Bedarf der Bevölkerung mit der im Einzelhandelsverkaufspreis niedrigsten Type eines Konsumgüterassortiments nicht mehr gedeckt werden kann
- den Erfordernissen der planmäßigen Entwicklung in den Territorien entgegensteht
- die Realisierung bestehender Außenwirtschaftsvereinbarungen gefährdet
- die Inanspruchnahme nicht geplanter Valutamittel für Importe zur planmäßigen Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs zum Ausgleich der eingestellten Produktion erfordert.

## § 5

Entscheidungen über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen sind zu treffen durch

- den für eine volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgabe verantwortlichen Minister hinsichtlich gegenwärtig und perspektivisch uneffektiver Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen zur Durchsetzung der Strukturpolitik im Rahmen der ihm vom Ministerrat übertragenen Vollmachten
- den Minister hinsichtlich der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen der ihm direkt unterstellten Betriebe
- den Generaldirektor der VVB bzw. Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes und die Leiter gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen in den ihnen unterstellten Betrieben.

Der Minister kann den Direktoren der ihm direkt unterstellten Betriebe die Entscheidungsbefugnis über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen übertragen.

## § 6

(1) Die zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane haben vor der Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen die Zustimmung der den hauptsächlichsten Abnehmer- und Zulieferbereichen übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgane sowie der bilanzierenden Organe einzuholen.

(2) Die Einstellung der Produktion von Produktionsmitteln des Großhandelssortiments und von Konsumgütern bedarf der vorherigen Zustimmung der Staats- oder Wirtschaftsorgane des Produktionsmittelhandels bzw. des Binnenhandels. Die Einstellung der Produktion von Exporterzeugnissen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Außenwirtschaft.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen sind die territorialen Erfordernisse zu berücksichtigen. Die Leiter der Staats- oder Wirtschaftsorgane haben von dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes die vorherige Zustimmung zur Einstellung der Produktion von Erzeugnissen einzuholen, soweit diese nicht mit der planmäßig im Territorium vorgesehenen Entwicklung in Übereinstimmung steht. Dabei sind insbesondere solche Probleme zu klären, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, das Bildungswesen, die Kultur, das Verkehrswesen und den Wohnungsbau betreffen.

## § 7

(1) Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, auf Grund der getroffenen Entscheidung des Staats- oder Wirtschaftsorgans die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen so vorzubereiten und durchzuführen, daß eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität entsprechend der Zielstellung gemäß § 3 Abs. 1 erreicht wird.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben zu sichern, daß die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen unter akti-

ver Mitwirkung der Werktätigen, insbesondere der Produktionskomitees und der gesellschaftlichen Organisationen, durchgeführt werden. Sie haben insbesondere die Notwendigkeit der getroffenen Entscheidungen umfassend zu erläutern und die sich hieraus für die Qualifizierung sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen ergebenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen einer Lösung zuzuführen.

## § 8

(1) Die Direktoren der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen durch Anwendung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit so vorbereitet und durchgeführt wird, daß eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität und ein gesellschaftlicher Nutzen bei gleichzeitiger Vermeidung von Störungen der Liefer- und Leistungsbeziehungen erreicht werden. Sie haben die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen insbesondere mit dem Erzeugnisgruppenleitbetrieb, den Hauptabnehmern und den hauptsächlichsten Zulieferbetrieben vorzubereiten und durchzuführen sowie alle anderen Kooperationspartner zu informieren. Sie sind verpflichtet, mit dem bilanzierenden Organ und zur Regelung der sich ergebenden Finanzierungsfragen mit der zuständigen Geschäftsbank zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebe sind für die planmäßige Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bis zu dem in der Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen festgelegten Zeitpunkt verantwortlich.

## § 9

(1) Der Minister für Materialwirtschaft führt zur Sicherung gesamtvolkswirtschaftlicher Interessen bei der Durchsetzung der staatlichen Strukturpolitik im Zusammenwirken mit der zuständigen Geschäftsbank Kontrollen über die Vorbereitung und Durchführung von Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen durch. Die Kontrollen richten sich insbesondere auf

- die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft
- die Sicherung des mit der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen zu erreichenden materialökonomischen Nutzeffektes
- den störungsfreien Ablauf der Kooperationsbeziehungen bei volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnissen.

(2) Bei Kontrollen festgestellte Probleme sind durch den Minister für Materialwirtschaft unter Wahrung der Eigenverantwortung der für die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane einer Lösung zuzuführen.

## § 10

(1) Die für die Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gemäß § 5 verantwortlichen Staats- oder Wirtschaftsorgane haben das Ministerium für Materialwirtschaft über eine vorgesehene Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen schriftlich zu informieren.

(2) Die Information hat zu enthalten

- die Bezeichnung des Erzeugnisses
- die Bezeichnung des die Produktion von Erzeugnissen einstellenden Betriebes
- den Zeitpunkt der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen
- die Begründung für die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen
- die Maßnahmen zur Sicherung der planmäßigen Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs
- die Bezeichnung der Organe, deren Zustimmung zur Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gemäß § 6 einzuholen ist.

#### § 11

Der Minister für Materialwirtschaft hat das Recht, Einspruch gegen Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen bei dem Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans zu erheben, in dessen Verantwortungsbereich die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erfolgt. Der Einspruch hat die Wirkung, daß Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen nicht fortgeführt werden dürfen. Der Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans, in dessen Verantwortungsbereich die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erfolgt, hat mit dem Minister für Materialwirtschaft eine Klärung über die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen herbeizuführen.

#### § 12

(1) Verweigert ein Staats- oder Wirtschaftsorgan die Zustimmung zu einer Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gemäß § 6 und wird darüber keine Einigung erzielt, so ist der Minister für Materialwirtschaft durch den Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans, in dessen Verantwortungsbereich die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erfolgen soll, zu informieren.

(2) Stimmt ein bilanzierendes Organ gemäß § 6 der geforderten Einstellung der Produktion von Erzeugnissen nicht zu und wird darüber keine Einigung erzielt, so hat es unmittelbar den Minister für Materialwirtschaft zu informieren.

(3) Wird dem Minister für Materialwirtschaft von den Ministern, Leitern anderer zentraler Staatsorgane oder den bilanzierenden Organen eine Information gemäß Absätzen 1 und 2 zugeleitet, so hat er nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission eine volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechende Lösung herbeizuführen.

#### § 13

(1) Ist die Produktion von Erzeugnissen auf Grund einer Entscheidung des nach § 5 zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgans ohne die gemäß § 6 erforderliche Zustimmung eingestellt worden, so hat das für den Hersteller zuständige Staats- oder Wirtschaftsorgan zu sichern, daß die planmäßige Befriedigung des

volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs insbesondere durch

- Eigenaufkommen der ihm unterstellten Betriebe
  - Einbeziehung von Lieferbetrieben anderer Bereiche
  - Nutzung von Importmöglichkeiten im Rahmen geplanter Valutamittel
- gewährleistet wird.

(2) Führen die gemäß Abs. 1 eingeleiteten Maßnahmen nicht zur planmäßigen Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs, so hat das zuständige Staats- oder Wirtschaftsorgan die Wiederaufnahme der Produktion von Erzeugnissen in dem Betrieb zu veranlassen, der die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen vorgenommen hat.

#### Vorbereitung und Durchführung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen

#### § 14

(1) Eine Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn die Produktion von Erzeugnissen (einschließlich Baugruppen und Einzelteile) gemäß § 15 planmäßig auf einen anderen Betrieb gemäß §§ 17 bis 19 übertragen wird.

(2) Ist mit der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen die Ausgliederung von Betriebsteilen verbunden, gelten insoweit die Bestimmungen gemäß § 4 der Verordnung vom 16. Oktober 1968 über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkeigenen Betrieben (GBL II S. 965).

(3) Die befristete Übergabe bzw. Übernahme der Produktion von Erzeugnissen zur Auslastung zeitweilig nicht in Anspruch genommener Kapazitäten gilt nicht als Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen im Sinne dieser Verordnung.

#### § 15

(1) Über die Verlagerung der Produktion von volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnissen und deren Zulieferungen entscheidet der für die volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgabe verantwortliche Minister im Rahmen der ihm vom Ministerpräsidenten übertragenen Vollmachten.

(2) Die Verlagerung der Produktion von anderen Erzeugnissen ist von den beteiligten Betrieben in Übereinstimmung mit ihren staatlichen Aufgaben und nach Abstimmung mit den übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorganen vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen gemäß Abs. 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des bilanzierenden Organs.

#### § 16

(1) Die gemäß § 15 Abs. 2 zuständigen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Direktoren der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß bei der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen die

Grundsätze der staatlichen Strukturpolitik durchgesetzt, die planmäßige Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bei Einhaltung der Sortimentsstruktur und Sicherung der Qualitätsanforderungen gewährleistet und ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht werden. Sie haben zu sichern, daß die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne berücksichtigt wird.

(2) Über die Verlagerung der Produktion von Produktionsmitteln des Großhandelssortiments, Konsumgütern und Exporterzeugnissen ist durch die gemäß § 15 Abs. 2 zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane eine Koordinierung mit den zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorganen des Produktionsmittelhandels, des Binnenhandels bzw. dem Ministerium für Außenwirtschaft vorzunehmen.

(3) Die Leiter der gemäß § 15 Abs. 2 zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane sowie die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, bei der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen die Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung der Territorien zu berücksichtigen. Soweit sich bei der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen Auswirkungen auf die Entwicklung der Territorien ergeben, ist die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 3 einzuholen.

## § 17

(1) Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen planmäßig so vorzubereiten, daß ihre ordnungsgemäße Durchführung mit geringstem volkswirtschaftlichen Aufwand erfolgt und durch die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen keine Erhöhung des Preises bei gleichem Gebrauchswert des davon betroffenen Erzeugnisses eintritt. Dies gilt auch, wenn die Preise von den Betrieben eigenverantwortlich festgesetzt oder als Vereinbarungspreis gebildet werden.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben bei der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit dem Erzeugnisgruppenleitbetrieb, den Hauptabnehmern und den hauptsächlichsten Zulieferbetrieben zusammenzuarbeiten. Hinsichtlich der aktiven Mitwirkung der Werk tätigen gilt § 7 Abs. 2.

(3) Zwischen den die Produktion von Erzeugnissen abgebenden und übernehmenden Betrieben sind Wirtschaftsverträge abzuschließen, in denen die konkreten Bedingungen der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen zu regeln sind.

## § 18

(1) In dem gemäß § 17 Abs. 3 abzuschließenden Wirtschaftsvertrag sind Vereinbarungen über die Termine für die Vorbereitung und Durchführung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen sowie die Beendigung der Anlaufserie und den Abschluß der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen zu treffen. Der Termin für die Beendigung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen ist so zu bestimmen, daß zu diesem Zeitpunkt der geplante Produktionsausstoß nach Wert und Menge unter Einhaltung des Sortiments, der Qualität sowie aller anderen geplanten

technischen und ökonomischen Kennziffern erreicht und der Bedarf von dem die Produktion von Erzeugnissen übernehmenden Betrieb in dem volkswirtschaftlich notwendigen Umfang auf der Grundlage des Planes abgedeckt wird.

(2) Die Partner sollen im Wirtschaftsvertrag über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen weiterhin Vereinbarungen treffen über

- die Art und den Umfang der zu übergebenden technischen und ökonomischen Unterlagen
- die Schaffung von Voraussetzungen beim künftigen Produzenten hinsichtlich Kapazität, Technologie, Forschung und Entwicklung, Konstruktions- und Ausführungsunterlagen zur Erreichung des volkswirtschaftlich notwendigen Produktionsausstoßes in Qualität, Sortiment, Menge, Kosten und Preis
- die Sicherung von Schutzrechten gegenüber Dritten
- die termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der bestehenden vertraglichen Lieferverpflichtungen
- den Verkauf von Grundmitteln und materiellen Umlaufmitteln an den die Produktion von Erzeugnissen übernehmenden Betrieb
- die Sicherung der Ersatzteilversorgung, die Garantieleistung und den Kundendienst
- die Qualifizierung und Übernahme von Werk tätigen sowie die Durchführung sozialökonomischer Maßnahmen
- die gegenseitige materielle Verantwortlichkeit der Partner für die sich aus dem Vertrag über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen ergebenden Pflichten.

## § 19

Im Wirtschaftsvertrag über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen sollen Festlegungen zur ökonomischen Stimulierung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen sowie zur Sicherung einer hohen Effektivität der Maßnahmen im Rahmen der wirtschaftlichen Rechnungsführung getroffen werden. Hierzu sollen insbesondere Vereinbarungen getroffen werden

- über die Tragung der Kosten der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen (Demontage-, Verpackungs-, Transport- und Montagekosten)
- zur Übernahme der Kosten aus Vorleistungen, insbesondere der Forschung und Entwicklung sowie der Lizenzgebühren
- über das Nachnutzungsentgelt für die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse
- über Gewinn- oder Nutzensbeteiligung sowie über Beteiligung an möglichen vorübergehenden ökonomischen Verlusten.

## § 20

(1) Der die Produktion von Erzeugnissen verlagernde Betrieb ist für die Deckung des planmäßigen volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an diesen Erzeugnissen bis zu dem für die Beendigung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen vereinbarten Termin ver-

antwortlich. Er hat über die davon betroffenen Erzeugnisse mit den Bedarfsträgern Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen, soweit sie bis zu dem für die Beendigung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen vereinbarten Termin zu erfüllen sind.

(2) Nach dem für die Beendigung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen vereinbarten Termin ist der übernehmende Betrieb für die Deckung des Bedarfs an diesen Erzeugnissen verantwortlich und hat die hierfür erforderlichen Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen.

## § 21

### Ersatzteilversorgung, Kunden- und Garantiedienst bei der Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen

(1) Der die Produktion von Erzeugnissen einstellende Betrieb ist verpflichtet, den Ersatzteilbedarf an diesen Erzeugnissen zu befriedigen. Er hat die Versorgung der Abnehmer dieser Erzeugnisse mit Ersatzteilen einschließlich der von Zulieferern bezogenen Teile in einem angemessenen Umfang und Zeitraum zu sichern und den technischen Erfordernissen entsprechend zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Erzeugnisse den Kunden- und Garantiedienst und das Reparaturwesen zu gewährleisten.

(2) Der die Produktion von Erzeugnissen übernehmende Betrieb ist vom Zeitpunkt der vereinbarten Beendigung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen zur Ersatzteilversorgung sowie zum Kundendienst auch für die vor diesem Zeitpunkt hergestellten Erzeugnisse verantwortlich, soweit zwischen den Partnern nichts anderes vereinbart wird.

(3) Sind in besonderen Rechtsvorschriften spezielle Festlegungen über Umfang und Zeitraum der Ersatzteilversorgung enthalten, so finden diese Anwendung.

## § 22

### Aufgaben der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen durch Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Privatbetriebe und industriell produzierende Produktionsgenossenschaften des Handwerks

(1) Die für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Privatbetriebe und industriell produzierende Produktionsgenossenschaften des Handwerks zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane, insbesondere die Wirtschaftsräte der Bezirke, haben zur Sicherung der planmäßigen Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs vor allem über die Erzeugnisgruppenarbeit nach Abstimmung mit dem bilanzierenden Organ darauf Einfluß zu nehmen, daß die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft und der Befriedigung des gesellschaftlichen Bedarfs durchgeführt wird.

(2) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Privatbetriebe und industriell produzierende Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben bei der Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen die gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse zu be-

rücksichtigen und die zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane über beabsichtigte Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Planentwürfe bzw. der Produktionsangebote zu informieren.

(3) Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben im Rahmen ihrer Verantwortung gemäß Abs. 1 insbesondere die gemäß § 6 erforderlichen Zustimmungen einzuholen.

## § 23

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 25. November 1959 zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung bei Produktionseinstellungen und -verlagerungen durch volkseigene und gleichgestellte Betriebe (GBl. I S. 883)
- Anordnung vom 31. August 1962 über die Vorbereitung und Durchführung von Produktionsumstellungen in der Industrie (Verfügungen und Mitteilungen des VWR Nr. 6/1962 S. 51).

Berlin, den 26. November 1969

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Stoph  
Vorsitzender

### Zweite Verordnung\* über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben

vom 12. Januar 1970

## § 1

Die Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 103) in der Fassung der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Gehälter für Meister (GBl. I S. 421) ist für die Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts I, II und III (Lehrobermeister, Lehrmeister und Lehrausbilder), deren Arbeits- und Lohnbedingungen sich nach den rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen für die Fachkräfte der Datenverarbeitung regeln, nicht mehr anzuwenden.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

\* (1.) VO vom 31. Januar 1952 (GBl. Nr. 12 S. 103)



**Anordnung Nr. 30\***  
**zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung**

vom 8. Januar 1970

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

§ 2 Abs. 6 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) erhält folgende Fassung:

„(6) Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung und deren Anlagen sowie der Ausführungsbestimmungen sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen.“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1970

**Der Minister für Verkehrswesen**

**Dr. Kramer**

---

\* Anordnung Nr. 29 vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 156 S. 1220)

---

**Berichtigung**

Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik teilt mit, daß die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 108 vom 5. Juni 1969 -- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel -- (GBl. II S. 345) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 5 Abs. 2 ist anstelle von „TGL 33 - 16 771“ zu setzen „TGL 33 - 16 711 Bl. I und 2“.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die Ausgabe Nr. 1 vom 12. Januar 1970 enthält:**

Anordnung Nr. 2 vom 24. Dezember 1969 zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Kohleindustrie

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 614**

Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4410 — Neubauleistungen — (Stuck- und Drahtputzarbeiten — Montage von Deckenplatten aus Gips), 16 Seiten, 0,40 M

**Sonderdruck Nr. 649**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 153/1 vom 7. November 1969 — Keramische Industrie —, 8 Seiten, 0,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 — Verlag: (610.62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 303 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,50 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 40 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

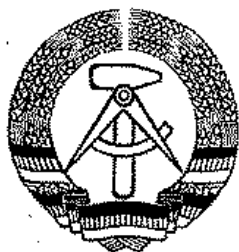
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

**Index 31 817**

21 001111001 118

1054 BERLIN, SCHWEDTER STRASSE 263



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 23. Januar 1970

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 69	Beschluß zur weiteren Gestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Kombinate im Planjahr 1970 .....	19
5. 1. 70	Anordnung Nr. 2 zum Gesetz über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen .....	24

### Beschluß zur weiteren Gestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Kombinate im Planjahr 1970

vom 10. Dezember 1969

Die planmäßige Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den volkseigenen Kombinat und ihren Betrieben mit dem Ziel, höchste Ergebnisse in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern, erfordert, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten entsprechend den vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschlossenen Grundsätzen über die Neugestaltung der Wirtschafts- und Wissenschaftsorganisation in der Industrie der Deutschen Demokratischen Republik weiterzuentwickeln und den neuen Erfordernissen besser anzupassen.

Ausgehend von den in der Verordnung vom 16. Oktober 1968 über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat (GBI II S. 963) sowie den im Beschluß vom 21. Mai 1969 über die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus bei der Bildung von volkseigenen Kombinat in Industrie und Bauwesen und die Gestaltung der Beziehungen zwischen den volkseigenen Kombinat und ihren Betrieben für 1969/1970 (GBI II S. 293) festgelegten Prinzipien wird für das Planjahr 1970 zur weiteren Gestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Kombinate folgendes beschlossen:

I. Den volkseigenen Kombinat werden in Durchführung des § 7 der Verordnung vom 16. Oktober 1968 über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat folgende weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten übertragen:

1.1. Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate nehmen für ihren Bereich die Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr, die den VVB auf Grund besonderer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Wirtschaftsleitung sowie bei der Aufsicht über die Einhaltung der Rechtsvorschriften in den unterstellten volkseigenen Betrieben zustehen.

Zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten, die von den den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinat wahrzunehmen sind, gehören insbesondere

- a) die Verantwortung für die Planung, Leitung, Kontrolle und Durchführung der Lizenztätigkeit in ihrem Bereich sowie die Koordinierung zwischen den Bereichen gemäß der Lizenzverordnung vom 11. Dezember 1968 (GBI II 1969 S. 125)
- b) die Übernahme der Funktionen eines Leitbüros für die Neuererbewegung durch das Büro für Neuererwesen des volkseigenen Kombinat gemäß der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBI II S. 525) in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 (GBI II S. 392)
- c) die Differenzierung der Schichtprämie in den Betrieben ihres Bereiches gemäß der Verordnung vom 5. September 1963 über die Gewährung von Schichtprämien (GBI II S. 635)
- d) die Verantwortung für die Planung und Leitung der Berufsbildung, für den Inhalt und die Durchführung der Ausbildung und für die sozialistische Erziehung des Facharbeiternachwuchses sowie für die Qualifizierung und Weiterbildung der Arbeitskräfte in ihrem Bereich gemäß dem Gesetz vom 23. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI I S. 83), die Festlegung der Qualifizierungsanforderungen für die Berufe, die Ausbildung und Bestätigung der Berufsbilder und der Ausbildungsunterlagen in ihrem Bereich, die Verantwortung für die Schaffung neuer Bildungs- und Wohnkapazitäten und für die moderne technische Ausrüstung der Ausbildungsplätze, die Sicherung der politisch-ideologischen Erziehung in den betrieblichen Bildungseinrichtungen und Lehrlingswohnheimen gemäß dem Jugendgesetz der DDR vom 4. Mai 1964 (GBI I S. 75) und dem Beschluß vom 14. Mai 1964 über die Verbesserung der Planung und Leitung der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik — Auszug — (GBI II S. 569)
- e) die Festlegung des Verfahrens der Ausarbeitung, Bestätigung und Veränderung der Struktur- und Stellenpläne in den Betrieben und Ein-

richtungen ihres Bereiches gemäß der Verordnung vom 20. November 1964 über die Verantwortung der Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne — Stellenplan-Verordnung — (GBl. II S. 1027)

- d) das Recht zur Verwaltung ausländischen Vermögens, soweit es ihnen durch die Ministerien oder andere dazu befugte Organe übertragen wurde, gemäß der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839).
- 1.2. Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate nehmen auf dem Gebiet der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern für den von ihnen geleiteten Bereich die Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr, die nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften den VVB übertragen worden sind.
- 1.3. Volkseigenen Kombinat, die den Ministerien direkt unterstellt sind und denen die Verantwortung für die Erzeugnisgruppenarbeit in ihrem Bereich übertragen worden ist, können Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die bisher einer VVB zugeordnet waren, erzeugnisbezogen zugeordnet werden.
- Diese erzeugnisbezogene Zuordnung setzt das Einverständnis des privaten Gesellschafters des Betriebes mit staatlicher Beteiligung voraus und bedarf der Zustimmung des für das direkt unterstellte volkseigene Kombinat zuständigen Ministers.
- 1.4. Volkseigene Kombinate, denen die Verantwortung für die Erzeugnisgruppenarbeit übertragen wurde, sind berechtigt, zur Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit die Beträge zu erheben, die entsprechend den hierfür vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie erlassenen Rechtsvorschriften in Form einer Umlage zur Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den Privatbetrieben erhoben werden können.
- 1.5. Mit Zustimmung des zuständigen Ministers kann die Wahrnehmung der Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß Ziffern 1.1. bis 1.4. in Einzelfällen auch an volkseigene Kombinate übertragen werden, die den VVB unterstehen, wenn das zur höheren Effektivität im Industriezweig beiträgt und eine wirksamere Ausübung der Funktion sichert. Die Wahrnehmung von Außenwirtschaftsaufgaben gemäß Ziff. 1.2. durch volkseigene Kombinate, die den VVB unterstehen, bedarf außerdem der Zustimmung des Ministers für Außenwirtschaft.
- 1.6. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten, deren Wahrnehmung gemäß Ziffern 1.1. bis 1.4. auf volkseigene Kombinate übergeht, sind im Statut des volkseigenen Kombines auszuweisen. Der Direktor des volkseigenen Kombines ist entsprechend den Festlegungen des Statuts für die allseitige Ausübung und Wahrnehmung der ihm übertrage-

nen Aufgaben, Rechte und Pflichten entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

2. Zur Gestaltung der Geschäftsbeziehungen zwischen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den volkseigenen Kombinat sowie deren Betrieben wird festgelegt:
- 2.1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den volkseigenen Kombinat sowie deren Betrieben sind auf eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erreichung eines stabilen Zuwachses an Nationaleinkommen und dessen effektivste Verwendung zu richten und langfristig zu gestalten. Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat, ausgehend von ihren eigenen Berechnungen und den bei der laufenden Finanzierung und Kontrolle gewonnenen Erkenntnissen, die Ausarbeitung der strukturkonkreten Planunterlagen sowie der Planentwürfe der volkseigenen Kombinate durch Stellungnahmen bzw. Gutachten zur Erreichung einer hohen Effektivität zu unterstützen.

Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik unterbreitet Vorschläge zum Einsatz von Krediten, insbesondere um solche Pionier- und Spitzenleistungen zu fördern, die der raschen Realisierung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der Durchsetzung des Weltniveaus dienen. Sie kann zur besseren Beurteilung der Effektivität der zu kreditierenden Maßnahmen und zur Einschränkung eines Risikos die Vorlage wissenschaftlicher Gutachten und auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften in besonderen Fällen den Abschluß einer Risikoversicherung fordern. Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik vertritt ihre Stellungnahmen bzw. Gutachten zum Planentwurf der volkseigenen Kombinate gegenüber dem Direktor des volkseigenen Kombines in den gesellschaftlichen Gremien im Kombinat und in den Planverteidigungen vor dem zuständigen Minister.

- 2.2. Die Gestaltung der Geschäftsbeziehungen ist zwischen dem Direktor der für das Kombinat zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Direktor des volkseigenen Kombines vertraglich zu regeln.

Gegenstand dieser vertraglichen Regelung sind insbesondere

- die Gewährung von Krediten an das volkseigene Kombinat und — soweit es die Festlegungen des Direktors des volkseigenen Kombines zur Durchführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung im volkseigenen Kombinat vorsehen — an seine Betriebe auf der Grundlage der Kreditverordnung sozialistische Betriebe vom 19. Juni 1968 (GBl. II S. 653) sowie die Anlage von Geldfonds bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.
- die Führung von Bankkonten und die Abwicklung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs durch die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik

- die Gestaltung eines die Bankkontrolle sichernden Informationsflusses.

Der Direktor des volkseigenen Kombinates hat auf der Grundlage des Planes und der Kennziffern für die Eigenmittelbeteiligung den effektivsten Krediteinsatz innerhalb des volkseigenen Kombinates zu sichern,

- 2.3. Auf der Grundlage der zwischen dem Direktor des volkseigenen Kombinates und der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Verträge können die Betriebe des volkseigenen Kombinates eigenverantwortlich Kreditverträge mit der für sie zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik abschließen. Für den Abschluß, die Gestaltung und Erfüllung dieser Kreditverträge gilt die Kreditverordnung sozialistische Betriebe vom 19. Juni 1968.

Die Kreditgewährung an Betriebe des volkseigenen Kombinates ist abhängig davon, daß

- die Betriebe auf der Grundlage der vom Direktor des volkseigenen Kombinates übergebenen Normative und Kennziffern eigenverantwortlich ihren Plan ausarbeiten und betriebliche Fonds der erweiterten Reproduktion bilden und verwenden
- die Betriebe der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik den Plan und die Berichtunterlagen über die Planerfüllung und Kreditdeckung übergeben.

Darüber hinaus sind die in der Kreditverordnung sozialistische Betriebe festgelegten Voraussetzungen zu beachten.

Die vom Direktor des volkseigenen Kombinates in Abstimmung mit dem Direktor der für das Kombinat zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Nutzeffektkriterien sind für die Ausreichung der Kredite an das volkseigene Kombinat und die Betriebe des volkseigenen Kombinates verbindlich. Das volkseigene Kombinat und die Betriebe des volkseigenen Kombinates haften mit ihren Fonds für die in Anspruch genommenen Kredite.

- 2.4. Zuständige Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist grundsätzlich

- bei volkseigenen Kombinaten, die einem Ministerium direkt unterstehen, eine Industriebankfiliale (Ibf)
- bei volkseigenen Kombinaten, die einer VVB bzw. einem Wirtschaftsrat des Bezirkes unterstehen, die territorial zuständige Kreisfiliale (Krf)
- bei Betrieben volkseigener Kombinate die territorial zuständige Kreisfiliale (Krf).

Dem volkseigenen Kombinat angeschlossene ökonomisch selbständige Außenhandelsbetriebe werden durch die Deutsche Außenhandelsbank AG in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und Valuta finanziert.

3. Zum Verfahren der Preisbildung und Preisberechnung in den volkseigenen Kombinaten wird bestimmt:

- 3.1. Die Übertragung der Verantwortung auf dem Gebiet der Preise auf volkseigene Kombinate erfolgt entsprechend den Prinzipien des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 155) durch den zuständigen Minister in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise.

Kriterien für die Übertragung der Verantwortung sind der Einsatz des volkseigenen Kombinates als bilanzverantwortliches Organ für die jeweiligen Erzeugnisgruppen sowie die Verantwortung des volkseigenen Kombinates für die Erzeugnisgruppenarbeit.

- 3.2. Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate übernehmen für bestimmte, durch den zuständigen Minister festzulegende Erzeugnisgruppen die bisher von den VVB wahrgenommene Verantwortung für

- die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge der Betriebe des volkseigenen Kombinates sowie aller anderen Betriebe
- die Bestätigung des Preisniveaus und der Einzelpreise entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

- 3.3. Für Erzeugnisgruppen, für die bisher Betriebe auf Grund preisrechtlicher Bestimmungen eigenverantwortlich Industriepreise und Einzelhandelsverkaufspreise festgesetzt haben, erfolgt die Preisfestsetzung für die Erzeugnisse der Betriebe des volkseigenen Kombinates durch den Direktor des volkseigenen Kombinates.

- 3.4. Die Ausarbeitung, eigenverantwortliche Festsetzung und Bestätigung von Industriepreisen und Einzelhandelsverkaufspreisen

- für Zulieferungen von Betrieben des volkseigenen Kombinates, die nur in Finalerzeugnisse des volkseigenen Kombinates eingehen
- sowie für Finalerzeugnisse

hat nach den geltenden Preisbildungsvorschriften zu erfolgen.

Die Bestätigung der Industriepreise und Einzelhandelsverkaufspreise erfolgt durch das entsprechend dem Beschluß vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise und den Festlegungen dieses Beschlusses zuständige Preisorgan.

- 3.5. Für alle Lieferungen und Leistungen zwischen den Betrieben des volkseigenen Kombinates und an Abnehmer außerhalb des volkseigenen Kombinates sind die nach den geltenden Rechtsvorschriften gebildeten Preise anzuwenden.

Soweit im Jahre 1969 in Ausnahmefällen für Lieferungen und Leistungen zwischen den Betrieben des volkseigenen Kombinates besondere Verrechnungspreise angewandt wurden, kann dieses Verfahren beibehalten werden.

Ist das volkseigene Kombinat als Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer eingesetzt, so sind die gesetzlich bestätigten Industriepreise zuzüglich des gesetzlich vorgesehenen GAN- bzw. HAN-Zuschlages zu berechnen. Die hierfür erlassenen Rechtsvorschriften finden auf volkseigene Kombinate Anwendung.

- 3.6. Der Direktor des volkseigenen Kombinates hat zu gewährleisten, daß die
- Kosten der Produktion und Leitung in jedem Betrieb exakt erfasst werden
  - exakte Kosten- und Preisanalysen der Erzeugnisse sowie Nutzenrechnungen
  - Weltstandsvergleiche auf dem Gebiet der Kosten und Preise sowie
  - Betriebsvergleiche zwischen den Betrieben des volkseigenen Kombinates
- durchgeführt werden.

Er hat in seinem Verantwortungsbereich eine strenge Preiskontrolle zu gewährleisten.

- 3.7. Bei der Anwendung der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen (Industriepreisregelsystem) sind in die Ermittlung der Fondsrentabilität der Erzeugnisgruppen auch solche Erzeugnisse einzubeziehen, die zwischen den Betrieben des volkseigenen Kombinates abgesetzt werden.

- 3.8. Die volkseigenen Kombinate, die für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise verantwortlich sind, haben Preisbeiräte gemäß der Anordnung vom 4. Oktober 1967 über die Preisbeiräte (GBl. II S. 703) zu bilden.

4. Für die Gestaltung der vertraglichen Beziehungen durch die volkseigenen Kombinate und die Betriebe der volkseigenen Kombinate werden folgende Grundsätze festgelegt:

- 4.1. Der Direktor des volkseigenen Kombinates legt verbindlich fest, welche Wirtschaftsverträge das volkseigene Kombinat und welche Wirtschaftsverträge die Betriebe des volkseigenen Kombinates zur Durchführung ihrer Wirtschaftstätigkeit auf der Grundlage des Planes abschließen.

Der Direktor des volkseigenen Kombinates hat dabei zu sichern, daß der Abschluß solcher Wirtschaftsverträge, die die wirtschaftliche Tätigkeit des gesamten volkseigenen Kombinates betreffen, wie z. B. die Vorbereitung und Durchführung strukturbestimmender Investitionen für den Industriezweig, die internationale Forschungs- und Industriekooperation, die Bildung von Kooperations- und Forschungsverbänden, bedeutsame Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, grundsätzlich durch das volkseigene Kombinat erfolgt.

- 4.2. Ausgehend von diesen Festlegungen sind die Betriebe des volkseigenen Kombinates berechtigt und verpflichtet, die für die Durchführung ihrer Wirtschaftstätigkeit auf der Grundlage des Planes notwendigen Wirtschaftsverträge mit Partnern außerhalb des volkseigenen Kombinates in eigener Verantwortung abzuschließen. Auf den Abschluß, die Gestaltung und die Erfüllung der Wirtschafts-

verträge von Betrieben der volkseigenen Kombinate finden die Rechtsvorschriften über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft Anwendung.

- 4.3. Der Direktor des volkseigenen Kombinates ist berechtigt, zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des volkseigenen Kombinates den Abschluß, die Ausgestaltung und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen durch Betriebe des volkseigenen Kombinates anzuweisen. Entstehen hierdurch für den Betrieb des volkseigenen Kombinates ökonomische Nachteile, dann sind sie durch den Direktor des volkseigenen Kombinates auszugleichen.

5. Für die Planung, Bildung und Verwendung der Fonds der persönlichen materiellen Interessiertheit in den volkseigenen Kombinat und ihren Betrieben wird festgelegt:

- 5.1. Die ab 1. Januar 1969 gebildeten volkseigenen Kombinate bilden für die Jahre 1969 und 1970 ihren Prämienfonds auf der Grundlage der dem volkseigenen Kombinat übergebenen Normative unter Berücksichtigung der Erfüllung der vorgegebenen materiellen Aufgaben.

Die Betriebe des volkseigenen Kombinates bilden ihren Prämienfonds auf der Grundlage der ihnen übergebenen Normative.

Ergibt sich in den ab 1. Januar 1969 gebildeten volkseigenen Kombinat aus den Zuführungen der Betriebe des volkseigenen Kombinates in der Plandurchführung eine höhere Summe als nach dem für das volkseigene Kombinat insgesamt vorgegebenen Prämienfondsnormativ, so gilt für 1969/1970 die Prämienfondssumme der Betriebe als Prämienfondszuführung für das volkseigene Kombinat. Den Werktätigen der Betriebe des volkseigenen Kombinates dürfen aus der Kombinatbildung keine Nachteile bei der Bildung und Verwendung des Prämienfonds entstehen.

Ergeben sich aus den möglichen Gesamtzuführungen für das volkseigene Kombinat höhere Beträge gegenüber den Zuführungen der Betriebe, so können diese Mittel beim volkseigenen Kombinat für

- die Bildung einer Prämienfondsreserve
- die Prämierung des Direktors, der Fachdirektoren und der Betriebsdirektoren des volkseigenen Kombinates

verwendet werden.

Die vor dem 1. Januar 1969 gebildeten volkseigenen Kombinate bilden den Prämienfonds des volkseigenen Kombinates nur auf der Grundlage des dem volkseigenen Kombinat übergebenen Normativs unter Berücksichtigung der Erfüllung der vorgegebenen materiellen Aufgaben.

- 5.2. Für die Beurteilung der Leistungen des Direktors und der Fachdirektoren des volkseigenen Kombinates bei der Prämierung ist grundsätzlich von der Planerfüllung des volkseigenen Kombinates insgesamt und des Stammbetriebes auszugehen. Bei der Prämierung der Direktoren der Betriebe des volkseigenen Kombinates ist die Planerfüllung des volkseigenen Kombinates insgesamt sowie die der von ihnen geleiteten Betriebe zu berücksichtigen.

Für andere Leiter und Mitarbeiter des volkseigenen Kombinates, die zentralisierte Aufgaben für das volkseigene Kombinat durchführen, die bisher von der VVB wahrgenommen wurden, können die Mittel aus der Prämienfondsreserve des Direktors des volkseigenen Kombinates mit verwendet werden.

In volkseigenen Kombinaten, die den Ministerien direkt unterstellt sind, darf bei der Übernahme von Aufgaben, Rechten und Pflichten von VVB hierfür kein besonderer Prämienfonds gebildet werden, wie das gemäß der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinaten, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 490) für die VVB (Zentrale) vorgesehen ist.

6. Zur planmäßigen Verwirklichung der Aufgaben, Rechte und Pflichten auf den Gebieten der Standardisierung, der Qualitätssicherung und des Neuerwesens wird festgelegt:

6.1. Die gemäß § 13 Absätze 1 bis 13 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) festgelegten Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe auf dem Gebiet der Standardisierung gehen auf die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate über. Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate haben alle Voraussetzungen zu schaffen, damit die ihnen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Standardisierung planmäßig und mit hoher Effektivität wahrgenommen werden.

6.2. Die Direktoren der volkseigenen Kombinate sind für die Festlegung und Realisierung der Qualitätsziele im volkseigenen Kombinat auf der Grundlage eines Qualitätssicherungssystems entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich. Beim Direktor des volkseigenen Kombinates besteht für die Qualitätssicherung und -entwicklung die Technische Kontrollorganisation (TKO) des volkseigenen Kombinates, die durch einen staatlichen TKO-Leiter geleitet wird.

Die TKO des volkseigenen Kombinates nimmt gleichzeitig die Funktion der TKO des Stammbetriebes wahr.

Die Direktoren der Betriebe des volkseigenen Kombinates sind im Rahmen der Festlegung des Direktors des volkseigenen Kombinates für die Qualitätsentwicklung und -sicherung im Betrieb des volkseigenen Kombinates verantwortlich. In den Betrieben des volkseigenen Kombinates bestehen TKO, deren Leiter in bezug auf die fachliche Anleitung und Koordinierung der Aufgaben dem staatlichen TKO-Leiter des volkseigenen Kombinates unterstehen. In Betrieben des volkseigenen Kombinates können staatliche TKO-Leiter eingesetzt werden.

6.3. Zur umfassenden Sicherung der Rechte der Neuerer in den volkseigenen Kombinaten und zur Wahrnehmung der bisher in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben der VVB durch die volkseigenen Kombinate wird auf dem Gebiet der Neuererbewegung festgelegt:

a) Die Betriebe des volkseigenen Kombinates sind berechtigt und verpflichtet, alle sich aus der Neuererverordnung für volkseigene Betriebe ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrzunehmen mit dem Ziel, die Neuererbewegung planmäßig zu entwickeln und den höchstmöglichen Nutzeffekt zu sichern.

b) Der innerbetriebliche Vorrang gemäß § 10 Abs. 6 der Neuererverordnung entsteht für den Betrieb des volkseigenen Kombinates, in dem ein Neuerervorschlag eingereicht wird. Er ist erstbenutzender Betrieb und zahlt bei Benutzung die Vergütung gemäß § 37 der Neuererverordnung aus seinen Mitteln.

c) Werden ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode, die in einem Betrieb eines volkseigenen Kombinates eingereicht und benutzt werden, in weiteren Betrieben des volkseigenen Kombinates benutzt, so ist die Vergütung gemäß § 36 der Neuererverordnung zu berechnen. Die überbetrieblich benutzenden Betriebe des volkseigenen Kombinates haben entsprechend dem Benutzungsumfang den auf sie entfallenden Anteil der Vergütungssumme dem volkseigenen Kombinat zu erstatten. Erfolgt die überbetriebliche Benutzung auch außerhalb des volkseigenen Kombinates, so wird die Vergütung aus den in § 38 und § 39 der Neuererverordnung vorgesehenen Fonds gezahlt.

d) Im volkseigenen Kombinat und in seinen Betrieben (einschließlich Stammbetrieb) besteht für die Schlichtung von Streitigkeiten aus § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 31. Juli 1963 über die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Schlichtungsstellen sowie über das Verfahren vor den Schlichtungsstellen (GBl. II S. 543) - nachstehend Schlichtungsanordnung genannt - jeweils eine Schlichtungsstelle.

Darüber hinaus ist beim volkseigenen Kombinat eine Schlichtungsstelle zu bilden, die für die Schlichtung von Streitigkeiten aus der Zahlung des volkseigenen Kombinates für die überbetriebliche Benutzung gemäß § 2 Abs. 1 der Schlichtungsanordnung und, soweit es sich um Entscheidungen der Betriebe des volkseigenen Kombinates handelt, für das Nachprüfungsverfahren gemäß § 1 Abs. 3 der Schlichtungsanordnung zuständig ist.

7. Zur weiteren Gestaltung des Systems von Rechnungsführung und Statistik wird festgelegt:

7.1. Die industrielle Warenproduktion der volkseigenen Kombinate umfaßt auf der Grundlage der geltenden Richtlinien die Summe aller im volkseigenen Kombinat hergestellten und zum Absatz außerhalb des volkseigenen Kombinates bestimmten industriellen Fertigerzeugnisse und fertiggestellten industriellen Leistungen. Die Bewertung hat entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

7.2. Zur Beurteilung der Produktionsleistungen der Betriebe der volkseigenen Kombinate ist eine Produktionskennziffer abzurechnen, die die Summe aller in den Betrieben der volkseigenen Kombinate hergestellten industriellen Fertigerzeugnisse und

fertiggestellten industriellen Leistungen umfaßt, unabhängig davon, ob diese direkt zum Absatz außerhalb des volkseigenen Kombinates bestimmt sind oder in anderen Betrieben des gleichen Kombinates weiterverarbeitet bzw. -verwendet werden.

Die Bewertung ist zu den gleichen Grundsätzen wie bei der industriellen Warenproduktion vorzunehmen.

- 7.3. Abrechnungspflichtig über die Ergebnisse seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gegenüber der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie den zentralen Staatsorganen ist das volkseigene Kombinat als juristische Person.

Die Betriebe der volkseigenen Kombinate sind entsprechend Abschnitt III Ziffern 5 und 8 des Beschlusses vom 21. Mai 1969 über die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus bei der Bildung von volkseigenen Kombinat in Industrie und Bauwesen und die Gestaltung der Beziehungen zwischen den volkseigenen Kombinat und ihren Betrieben für 1969/1970 gegenüber der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abrechnungspflichtig. Das gilt sowohl für die operative Planabrechnung als auch für die Jahreserhebung. Darüber hinaus sind auch die räumlich getrennten Betriebsteile der Betriebe der volkseigenen Kombinate verpflichtet, ein eingeschränktes, auf den konkreten Informationsbedarf örtlicher Organe und der Regionalplanung abgestimmtes Kennziffernprogramm abzurechnen.

- 7.4. Die Betriebe des volkseigenen Kombinates stellen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen auf. Das volkseigene Kombinat stellt eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf, in der die kombinatinternen Leistungen zu eliminieren sind.
- 7.5. Die Staatliche Finanzrevision prüft die Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der volkseigenen Kombinate und der Betriebe der volkseigenen Kombinate entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.
8. Zur Eintragung der Betriebe der volkseigenen Kombinate in das Register der volkseigenen Wirtschaft wird festgelegt:
- 8.1. Auf Antrag des Direktors des volkseigenen Kombinates können die Betriebe des volkseigenen Kombinates auf dem Registerblatt des volkseigenen Kombinates aufgeführt werden. Die Rechtsgrundlage (Gründungsanweisung, Angliederungsanweisung) für die Zugehörigkeit dieser Betriebe zum volkseigenen Kombinat sind in Spalte 6 unter a) einzutragen.
- 8.2. Bei Beendigung der Rechtsfähigkeit eines VEB nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften ist im Falle der Rechtsnachfolge auch die Rechtsgrundlage (Gründungsanweisung, Angliederungsanweisung) hierfür in das Register der volkseigenen Wirtschaft in Spalte 5 unter c) einzutragen.

9. Dieser Beschluß regelt die weitere Gestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Kombinate im Bereich der Industrie und des Bauwesens.

Er tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1969

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Anordnung Nr. 2\*  
zum Gesetz über die  
Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum-  
und Gebäudezählungen  
vom 5. Januar 1970

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Vorbereitung und Durchführung der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung am 1. Januar 1971 sind bei den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Kreiszahlbüros einzurichten. Die Kreiszahlbüros haben am 1. August 1970 die Tätigkeit aufzunehmen.

§ 2

(1) Bei den Räten der Bezirke und Kreise sind als gesellschaftliches Arbeitsgremium für die Vorbereitung und Durchführung der Zählung Bezirks- bzw. Kreiszahlkommissionen zu bilden. Die Zahlkommissionen haben die Aufgabe,

- die Wirksamkeit der für die Zählung durchgeführten politischen Massenarbeit
- den erreichten Stand bei der Vorbereitung und Durchführung der Zählungsaufgaben

regelmäßig einzuschätzen und erforderliche Maßnahmen bei den verantwortlichen Organen zu erwirken. Die Zahlkommissionen organisieren ihre Tätigkeit auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herauszugebenden Richtlinie zur Arbeit der Zahlkommissionen.

(2) Die Bezirkszahlkommissionen konstituieren sich bis zum 15. August 1970. Ihnen gehören an:

- der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes als Vorsitzender
- der Leiter der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Stellvertreter des Vorsitzenden
- der Leiter des Bezirkszahlbüros bei der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

\* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juli 1968 über die Durchführung einer Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäude-Probezahlung am 30. April 1969 (GBl. II Nr. 30 S. 643)



ein Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (Paß- und Meldewesen)

ein Vertreter des Wehrbezirkskommandos

verantwortliche Mitarbeiter des Rates des Bezirkes, die der Vorsitzende des Rates des Bezirkes benennt.

Vertreter des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen sowie der Presseorgane sind als Mitglieder der Bezirkszählkommissionen zu gewinnen.

(3) Die Kreiszahlkommissionen konstituieren sich bis zum 15. September 1970. Ihnen gehören an:

der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises als Vorsitzender

der Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Stellvertreter des Vorsitzenden

der Leiter des Kreiszahlbüros bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

ein Vertreter des Volkspolizeikreisamtes (Paß- und Meldewesen)

ein Vertreter des Wehrkreiskommandos

Bürgermeister und verantwortliche Mitarbeiter des Rates des Kreises, die der Vorsitzende des Rates des Kreises benennt.

Vertreter des Kreisausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen sowie der Presseorgane sind als Mitglieder der Kreiszahlkommissionen zu gewinnen.

### § 3

(1) Die verantwortliche Mitarbeit der Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden erstreckt sich gemäß § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen auf die Erläuterung der politischen und fachlichen Zielsetzung der Zählung gegenüber der Bevölkerung sowie auf die Durchführung der in den folgenden Paragraphen genannten Aufgaben.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verantwortlich, daß die in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Organe fallenden Aufgaben den fachlichen Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entsprechend und termingemäß erfüllt werden.

### § 4

(1) Die Räte der Kreise unterstützen die Leiter der Kreisstellen für Statistik bei der Gewinnung von Mitarbeitern für die Kreiszahlbüros und stellen für die Arbeit der Kreiszahlbüros ausreichend Arbeitsräume und Mobiliar sowie die zur Anleitung der Organisationsbüros erforderliche Fahrzeugkapazität zur Verfügung.

(2) Zur Durchführung der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung sind von den Räten der

Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bis zum 25. September 1970 Organisationsbüros einzurichten, die bis zum 19. Februar 1971 bestehen bleiben.

(3) In Mittel- und Großstädten (in der Regel ab 15 000 Einwohner) sind auf der Grundlage der Wahlkreise zur Wahl der Stadtverordnetenversammlungen bzw. Stadtbezirksversammlungen bis zum 25. September 1970 Stützpunkte der Organisationsbüros einzurichten.

(4) Die Anschriften und Öffnungszeiten der Organisationsbüros bzw. deren Stützpunkte sind durch die örtlichen Räte der Bevölkerung öffentlich bekanntzugeben.

(5) Mit der Leitung der Organisationsbüros bzw. Stützpunkte sind durch die örtlichen Räte verantwortliche Mitarbeiter zu beauftragen und zu bestätigen. Die Leiter der Organisationsbüros und der Stützpunkte sowie die weiteren erforderlichen Mitarbeiter sind für die Dauer ihrer Tätigkeit entsprechend dem Umfang der anfallenden Arbeit zeitweise oder ganz von ihren sonstigen Aufgaben freizustellen.

(6) Den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden werden zur Finanzierung der ihnen durch die Zählung entstehenden Kosten auf der Grundlage eines Normativs Haushaltsmittel aus dem zentralen Haushalt zur Verfügung gestellt. Einzelheiten regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen durch eine Richtlinie.

### § 5

(1) Die Städte und Gemeinden sind durch die Leiter der Organisationsbüros bzw. Stützpunkte bis zum 20. Oktober 1970 in Zählabschnitte und Zählbereiche einzuteilen. Zählabschnitte und Zählbereiche sind mit Ordnungsnummern zu versehen. Einzelheiten werden durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(2) Ein Zählabschnitt soll in der Regel 18 bis 22 Wohnungen umfassen. Jeweils 5 Zählabschnitte bilden einen Zählbereich.

(3) Für die Durchführung der Zählung der in einem Zählabschnitt zu zählenden Personen, Haushalte, Wohnungen und Gebäude ist ein ehrenamtlicher Zähler verantwortlich. Für die Durchführung der Zählung in einem Zählbereich ist ein ehrenamtlicher Zählinstrukteur verantwortlich.

(4) In den Organisationsbüros bzw. Stützpunkten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind bis zum 13. November 1970 für jeden Zählabschnitt Kontrollbogen aufzustellen. In die Kontrollbogen sind die Anschriften der zu zählenden Gebäude und Wohnungen einzeln aufzunehmen.

### § 6

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verantwortlich, daß bis zum 13. November 1970 die zur Durchführung der Zählung benötigten ehrenamtlichen Zähler und Zählinstruktoren geworben werden. Die Werbung ist gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen.

(2) Zähler und Zählstruktureure erhalten zu ihrer Legitimation einen Ausweis, der vom Leiter des Organisationsbüros zu unterzeichnen ist.

(3) Die Vorbereitung der Zähler und Zählstruktureure für ihre Aufgabe erfolgt in 2 Schulungen, die von den Leitern der Organisationsbüros bzw. Stützpunkte und erforderlichenfalls von weiteren verantwortlichen Mitarbeitern der örtlichen Räte durchzuführen und bis zum 18. Dezember 1970 abzuschließen sind.

#### § 7

(1) Die Zähler haben die Aufgabe, die Personen der zu ihrem Zählabschnitt gehörenden Haushalte rechtzeitig, spätestens bei Übergabe der Haushalts- und Wohnungslisten, über die Bedeutung der Zählung zu unterrichten, den zur Ausfüllung der Zähllisten Verpflichteten ihre Unterstützung anzubieten und erforderlichenfalls bei der Ausfüllung zu helfen.

(2) Die Zähler geben in der Zeit vom 28. bis 31. Dezember 1970 die Haushalts- und Wohnungslisten an die Einwohner aus und sammeln die ausgefüllten Listen in der Zeit vom 2. bis 6. Januar 1971 wieder ein. Die Gebäudelisten werden durch die Zähler ausgefüllt.

#### § 8

(1) In den Organisationsbüros der Städte und Gemeinden sind die von den Zählstruktureuren ermittelten vorläufigen Ergebnisse ihres Zählbereiches zusammenzufassen und als Schnellergebnis bis zum 26. Januar 1971 an das zuständige Kreiszahlbüro der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

(2) In den Organisationsbüros sind die Zähllisten auf Vollzähligkeit sowie auf vollständige und widerspruchs-

freie Ausfüllung zu überprüfen und bis zum 12. Februar 1971 dem zuständigen Kreiszahlbüro der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Die Kreiszahlbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik legen für die Städte und Gemeinden gestaffelte Termine fest.

#### § 9

Die Räte der Städte und Gemeinden sichern, daß erforderliche Rückfragen der Kreiszahlbüros bezüglich fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllter Zähllisten auch nach Auflösung der Organisationsbüros unverzüglich in Verbindung mit den betreffenden Ausfüllungspflichtigen geklärt werden können.

#### § 10

Die Erfassungsbelege können nach erfolgter zentraler statistischer Auswertung zeitweise den örtlichen Räten für die Zwecke einer weiteren, die speziellen örtlichen Belange berücksichtigenden Auswertung übergeben werden. Durch die Räte ist zu gewährleisten, daß die dabei zur Kenntnis gelangenden Angaben nur für statistische Auswertungen verwandt und nicht veröffentlicht sowie die beteiligten Mitarbeiter besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Die im Zusammenhang mit diesen Auswertungen entstehenden Kosten tragen die betreffenden Räte.

#### § 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1970

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Prof. Dr. habil. D o n d a

### Hinweis auf das Stichwortverzeichnis für Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I 1969

Aus technischen Gründen erschien das Verzeichnis (EVP 0,15 M) gesondert. Es kann sofort schriftlich beim

Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt  
Postschließfach 696

bestellt werden. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263

Den Abonnenten wurde das Stichwortverzeichnis bereits Mitte Januar zugestellt.

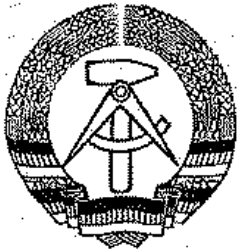
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610-34) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817

12  
1970  
I



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 26. Januar 1970

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 70	Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	27
16. 12. 69	Siebente Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz – Staatliche Prüfung von Seren, Impfstoffen und anderen Arzneimitteln – .....	27
5. 1. 70	Anordnung Nr. Pr. 42 über die Inkraftsetzung der Anordnungen über die Preisbildung für Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft auf dem Gebiet des Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbaus .....	34

### Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften

vom 19. Januar 1970

## § 1

Die Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 881) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Oktober 1952 zur Verordnung über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 1036) werden aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin

### Siebente Durchführungsbestimmung\* zum Arzneimittelgesetz – Staatliche Prüfung von Seren, Impfstoffen und anderen Arzneimitteln –

vom 16. Dezember 1969

Auf Grund der §§ 16 und 39 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

\* 5. DB vom 20. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 6)

## § 1

(1) Dieser Durchführungsbestimmung unterliegen folgende Arzneimittel sowie den Arzneimitteln gleichgestellte Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände (im folgenden Arzneimittel genannt) in zur Abgabe an Verbraucher fertigen Abpackungen:

- Seren und Serumfraktionen, die zur Immunisierung von Menschen oder Tieren bestimmt sind
- Impfstoffe
- Bakteriophagenzubereitungen
- Stoffe und Zubereitungen aus biologischem Material, die für Transplantationen oder Infusionen bestimmt sind
- Stoffe und Zubereitungen aus biologischem Material, die diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen
- Stoffe und Zubereitungen aus Eiweiß oder dessen Abbauprodukten, die zur Bereitung von Kulturmedien für Mikroorganismen, von Zellzuchtungsmedien oder von Zellkulturen bestimmt sind
- Kulturmedien für diagnostische und analytische Zwecke und Zellzuchtungsmedien
- chirurgisches Nahtmaterial aus resorbierbarem tierischen Ausgangsmaterial
- sterile oder keimarme zum einmaligen Gebrauch bestimmte Gegenstände, die zur Applikation von Arzneimitteln oder zur Gewinnung und/oder Aufnahme von Bestandteilen des menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind.

(2) Dieser Durchführungsbestimmung unterliegen Arzneimittel auch dann, wenn deren Monographie im Deutschen Arzneibuch oder bestätigte Gütevorschrift im Interesse des Gesundheitsschutzes oder zur Erhaltung und Entwicklung gesunder Tierbestände eine besondere staatliche Prüfung festlegt.

## § 2

(1) Die Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln gemäß §§ 12 und 13 des Arzneimittelgesetzes darf nur erteilt werden, wenn die nach § 3 Abs. 5 der Ersten

Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBl. II S. 485) — im folgenden Erste Durchführungsbestimmung genannt — erforderlichen Räumlichkeiten, Betriebseinrichtungen und sonstigen Betriebsmittel geeignet sind, die Übertragung und Vg-schleppung von Krankheitserregern zu verhindern.

(2) Die Erlaubnis zur Herstellung von Autovakzinen bzw. stallspezifischen Impfstoffen in Arzneimittelbetrieben einschließlich medizinischer bzw. veterinärmedizinischer Einrichtungen hat darüber hinaus Art, Menge, Herstellungsverfahren, Prüfverfahren sowie Herstellungszeitraum zu enthalten und kann weitere Beschränkungen beinhalten. Diese Erlaubnis erteilt im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik das Staatliche Institut für Serum- und Impfstoffprüfung bzw. das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis und über die Einlegung eines Einspruches gegen die Ablehnung richtet sich nach den Vorschriften des § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung.

### § 3

(1) Der für die Herstellung verantwortliche Leiter in einem Arzneimittelbetrieb, in dem Arzneimittel gewonnen oder hergestellt werden, muß gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung über die erforderliche Qualifikation verfügen und bedarf der Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen; soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, erfolgt die Bestätigung gemeinsam mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Einer Bestätigung durch die im Abs. 1 genannten zentralen staatlichen Organe bedürfen gleichfalls der Leiter und der Stellvertreter des Leiters der für die Herstellung von Arzneimitteln zuständigen Technischen Kontrollorganisation in einem Arzneimittelbetrieb (TKOP). Der Leiter der für die Arzneimittelherstellung zuständigen Technischen Kontrollorganisation (TKOP) muß entweder Apotheker, Diplomchemiker, Arzt, Tierarzt oder Diplombiologe sein. Er muß ferner eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in Arzneimittelbetrieben oder staatlichen Instituten, die auf dem Gebiet der Arzneimittelherstellung oder -untersuchung tätig sind, nachweisen.

(3) In den Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens können für die Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten leitenden Tätigkeiten auch Fachärzte für Blutspende- und Transfusionswesen bestätigt werden.

(4) Für die Rücknahme der Bestätigung finden die Bestimmungen des § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung entsprechende Anwendung.

### § 4

(1) Werden für die Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln Tiere gehalten, so hat der Leiter des Arzneimittelbetriebes bzw. des Prüfinstitutes Tierärzte mit der fortlaufenden Überwachung dieser Tiere zu beauftragen. Die Tierärzte sind durch den zuständigen Haupttierarzt beim Rat für landwirtschaft-

liche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes auf die gewissenhafte Ausübung ihrer Tätigkeit zu verpflichten.

(2) Die verpflichteten Tierärzte haben die Tierstallungen regelmäßig hinsichtlich der Einhaltung der veterinärhygienischen Erfordernisse zu besichtigen und sich dabei von dem Gesundheitszustand der Tiere zu überzeugen. Krankheitsverdächtige Tiere sind sorgfältig klinisch zu untersuchen, insbesondere auf das Vorhandensein von meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten, und erforderlichenfalls abzusondern. Ergibt sich der begründete Verdacht einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, so ist dem zuständigen Haupttierarzt beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises unverzüglich Mitteilung zu machen. Ausgenommen hiervon sind Erkrankungen oder Todesfälle, die in direktem Zusammenhang mit der Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Seren, Impfstoffen und anderen bestimmten Arzneimitteln stehen.

### § 5

(1) Tiere, die zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln verwendet werden, müssen frei von übertragbaren Krankheiten sein. Die Tiere sind bei der Einstellung durch den verpflichteten Tierarzt gemäß Anlage 1 zu untersuchen und ausreichend lange bei ständiger Überwachung ihres Gesundheitszustandes in Quarantäne zu halten.

(2) Die Quarantänezeit ist bei den einzelnen Tierarten so zu bemessen, daß das Vorliegen von übertragbaren Krankheiten mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Untersuchung während dieser Zeit erstreckt sich auf alle zu meldenden übertragbaren Krankheiten sowie auf alle weiteren in der Anlage 1 genannten übertragbaren Krankheiten bzw. darüber hinaus in den bestätigten Gütevorschriften der einzelnen herzustellenden Arzneimittel auszuschließenden Krankheiten. Die Vorbehandlung oder Nutzung der in Quarantäne befindlichen Tiere ist nicht zulässig.

(3) Von der Quarantäne kann in Einzelfällen mit Zustimmung des Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitutes abgesehen werden, wenn zum Zwecke der einmaligen Serumgewinnung die Tiere entblutet werden. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

### § 6

(1) Über die Aufstellung, Unterhaltung, Verwendung und Beaufsichtigung der Tierbestände sind besondere Nachweise gemäß Anlage 2 zu führen.

(2) Es ist nicht gestattet, die zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln gehaltenen Tiere in betriebsfremde Stallungen einzustellen. Der Kontakt mit anderen Tieren ist unbedingt zu verhindern. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Haupttierarztes beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises, soweit Belange des Gesundheitswesens berührt werden, in Abstimmung mit dem Kreisarzt.

### § 7

(1) Die Abgabe von Tieren, die zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Seren, Impfstoffen oder Antigenen verwendet worden sind, ist zur Schlachtung nur unter Berücksichtigung der Richtlinie gemäß Anlage 3 gestattet.

(2) Tierkörper oder Körperteile verendeter Tiere sind nach den Rechtsvorschriften über die Tierkörperbeseitigung in einer betriebseigenen Tierkörperbeseitigungsanlage oder in Tierkörperbeseitigungsanstalten unschädlich zu beseitigen.

(3) Die Ausscheidungen der Tiere sind gemäß den Vorschriften für das Desinfektionsverfahren bei übertragbaren Krankheiten bei Tieren zu behandeln.

#### § 8

Der Leiter der Technischen Kontrollorganisation (TKOP) und sein Stellvertreter sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Verantwortlichkeit hinzuweisen, insbesondere auf die

- Gewährleistung der in der Monographie des Deutschen Arzneibuches oder Gütevorschrift als verbindlich angegebenen Prüfungen
- Kontrolle aller in der Gütevorschrift enthaltenen sonstigen Festlegungen
- Entnahme von Proben zur Durchführung der staatlichen Prüfung einschließlich ordnungsgemäßer Übersendung der Proben an die im § 11 Abs. 2 aufgeführten Prüfinstitute
- Kontrolle der Nachweise gemäß § 6 Abs. 1
- Sicherstellung der Arzneimittel gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 bis zur Erteilung der Freigabe nach erfolgter staatlicher Prüfung.

#### § 9

(1) Über die im § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung festgelegten Vorschriften hinaus hat der Entwurf einer Gütevorschrift folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung der Arbeitgänge, die einer besonderen Kontrolle zu unterziehen sind, und Beschreibung dieser Kontrollen
- b) Festlegung von Aufbewahrungsvorschriften für Zwischenprodukte und Fertigerzeugnisse
- c) Vorschlag von Proben und deren Mengen in Abhängigkeit von den Ansatzgrößen unter Berücksichtigung von Art und Zeitpunkt der Entnahme für die Gütekontrolle und für die staatliche Prüfung
- d) Vorschlag für die Verpackung
- e) Vorschlag eines Produktionsbegleitscheines oder einer entsprechenden Produktionsdokumentation.

(2) Entwürfe zu Gütevorschriften für Arzneimittel gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis g sind vom Hersteller, in Arzneimittelbetrieben von der für die Arzneimittelherstellung zuständigen Technischen Kontrollorganisation (TKOP) auszuarbeiten. Sie bedürfen der Bestätigung durch das im § 11 Abs. 2 aufgeführte jeweils zuständige Prüfinstitut im Einvernehmen mit dem Deutschen Institut für Arzneimittelwesen, für Arzneimittel zur ausschließlichen Anwendung in der Veterinärmedizin im Einvernehmen mit dem Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut.

#### § 10

Die Arzneimittelbetriebe und die Versorgungsdepots haben bei Arzneimitteln gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c und e einen Nachweis über die Abgabe der Arzneimittel, nach Chargen-Nummern getrennt, zu führen. In den Einrichtungen des Blutspende- und Trans-

fusionswesens richtet sich die Nachweisführung nach den Rechtsvorschriften über den Blutspende- und Transfusionsdienst.

#### § 11

(1) Arzneimittel dürfen nur nach erfolgter staatlicher Prüfung und Erteilung der Freigabe gemäß Absätzen 2 bis 6 in den Verkehr gebracht werden. Bis zur Freigabe sind sie in plombierten Gefäßen und in Räumen oder Raumteilen, die unter Mitverschuß der Technischen Kontrollorganisation (TKOP) stehen, aufzubewahren.

(2) Die staatliche Prüfung erfolgt für

- a) Arzneimittel gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis g zur Anwendung in der Humanmedizin durch das Staatliche Institut für Serum- und Impfstoffprüfung, Berlin
- b) Arzneimittel gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis i zur ausschließlichen Anwendung in der Veterinärmedizin durch das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut, Berlin
- c) Arzneimittel gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben h und i zur Anwendung in der Humanmedizin durch das Forschungsinstitut für Mikrobiologie und Hygiene, Bad Elster
- d) Arzneimittel gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c bis i, die sowohl in der Humanmedizin als auch in der Veterinärmedizin Anwendung finden, durch das zuständige staatliche Prüfinstitut des Gesundheitswesens
- e) Arzneimittel, die in den Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens hergestellt werden, durch das Bezirksinstitut für Blutspende- und Transfusionswesen, Halle
- f) Arzneimittel gemäß § 1 Abs. 2 durch das Institut, das in der Monographie des Deutschen Arzneibuches oder in bestätigten Gütevorschriften festgelegt ist.

(3) Die staatliche Prüfung erfolgt nach den in der bestätigten Gütevorschrift festgelegten Methoden in dem dort bestimmten Umfang.

(4) Die staatliche Prüfung ist gebührenpflichtig.

(5) Soweit es nach wissenschaftlichen Erkenntnissen unbedenklich ist, kann das Ministerium für Gesundheitswesen einzelne Arzneimittel ganz oder teilweise von der staatlichen Prüfung befreien. Bei Arzneimitteln, die zur ausschließlichen Anwendung in der Veterinärmedizin bestimmt sind, wird diese Regelung vom Rat für landwirtschaftliche, Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik getroffen.

(6) Über die Freigabe von Arzneimitteln entscheidet das Institut, das die staatliche Prüfung durchführt.

(7) Ausgenommen von der staatlichen Prüfung und Freigabe sind solche Arzneimittel, bei denen eine Charge weniger als 10 Einzeldosen umfaßt.

(8) Die staatliche Prüfung entbindet den Arzneimittelhersteller nicht von der Verpflichtung, Gewinnung, Herstellung und Prüfung den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen, um Wirksamkeit und Unschädlichkeit der hergestellten Arzneimittel zu gewährleisten.

## § 12

(1) Zur staatlichen Prüfung hat der Leiter der für den Arzneimittelbetrieb zuständigen Technischen Kontrollorganisation (TKOP) die in den Gütevorschriften in Abhängigkeit von der Zahl der Aufbewahrungsbehälter festgelegten Probemengen zu entnehmen und mit einem Begleitschein gemäß Anlage 4 in zweifacher Ausfertigung dem für die staatliche Prüfung zuständigen Prüfinstitut (§ 11 Abs. 2) einzusenden. Die Begleitscheine sind von dem für den Arzneimittelbetrieb zuständigen Leiter der Technischen Kontrollorganisation (TKOP) auf ihre Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen.

(2) Das jeweils zuständige Prüfinstitut teilt das Ergebnis der staatlichen Prüfung dem Arzneimittelbetrieb auf einem Formblatt gemäß Anlage 5 mit. Eine Ausfertigung der Mitteilung verbleibt im Prüfinstitut.

(3) Begleitscheine und Freigabebescheinigungen sind 5 Jahre über das Verfalldatum des Arzneimittels hinaus aufzubewahren.

(4) Soweit die staatliche Prüfung auf Grund einer Festlegung in der bestätigten Gütevorschrift durch einen Beauftragten des gemäß § 11 Abs. 2 zuständigen Prüfinstitutes am Herstellungsort vorgenommen wird, ist entsprechend zu verfahren.

## § 13

Über die Verwendung von Arzneimitteln, die auf Grund des Ergebnisses der staatlichen Prüfung nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, hat der für ihre Herstellung verantwortliche Leiter zu entscheiden. In besonders begründeten Fällen kann jedoch das zuständige staatliche Prüfinstitut unter Berücksichtigung des Ergebnisses der staatlichen Prüfung festlegen, daß die betreffende Charge zu vernichten ist oder nur mit seiner Zustimmung einer bestimmten anderweitigen Verwendung zugeführt werden darf. Die Vernichtung ist vom Leiter der Technischen Kontrollorganisation (TKOP) zu überwachen.

## § 14

Für die Erfüllung der sich aus den §§ 12 und 13 ergebenden Aufgaben ist der für die Herstellung zuständige Leiter verantwortlich. Unabhängig von dieser Verantwortung besteht die entsprechende Verantwortung des Betriebsleiters und des Leiters der Technischen Kontrollorganisation (TKOP).

## § 15

Gehen dem Arzneimittelbetrieb begründete Hinweise über Mängel der hergestellten Arzneimittel zu oder treten in einem Arzneimittelbetrieb Umstände ein, die die dort hergestellten Arzneimittel bedenklich erscheinen lassen, so hat der für die Produktion verantwortliche Leiter das zuständige Prüfinstitut unverzüglich zu benachrichtigen. Die Bestimmungen des § 32 der Ersten Durchführungsbestimmung sowie die Richtlinie Nr. 1 vom 5. Dezember 1967 zu § 13 Abs. 3 der Anordnung über den Blutspende- und Transfusionsdienst\* bleiben hiervon unberührt.

## § 16

(1) Über die in den §§ 11 und 13 der Ersten Durchführungsbestimmung festgelegten Vorschriften hinaus hat die äußere und wenn möglich auch die innere Umhüllung von im Arzneimittelregister eingetragenen Arzneimitteln den Vermerk „Staatlich geprüft“ zu enthalten.

\* (Vorübungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1/1968 S. 1)

ten bei gleichzeitiger Nennung des gemäß § 11 Abs. 2 zuständigen Prüfinstitutes, soweit in der bestätigten Gütevorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Species des Serumpenders ist anzugeben.

## § 17

(1) Bei Arzneimitteln, die überwiegend zur Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind, muß die innere Umhüllung, bei den übrigen Arzneimitteln die äußere Umhüllung so beschaffen sein, daß ein unbefugtes Öffnen erkennbar ist.

(2) Arzneimittel, die lebende Mikroorganismen enthalten, dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie sich in dauerhaft mikroorganismendicht verschlossenen Behältern befinden, die von einer widerstandsfähigen äußeren Umhüllung umschlossen sind. Ein Bruch der inneren Umhüllung muß weitgehend ausgeschlossen werden.

(3) Arzneimittel zur ausschließlichen Anwendung in der Veterinärmedizin, die lebende Erreger enthalten, dürfen von den Arzneimittelbetrieben nur unmittelbar an die Einrichtungen des Veterinärwesens und an approbierte Tierärzte abgegeben werden.

## § 18

(1) Die Vorschriften der §§ 9, 11, 16 und 17 gelten auch für Arzneimittel, die in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt worden sind.

(2) Arzneimittel, die eingeführt worden sind, dürfen vor der staatlichen Prüfung und der Erteilung der Freigabe nur an das Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik, Berlin, abgegeben werden und sind von diesem bis zur Freigabe entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 2 aufzubewahren.

(3) Das Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik, Berlin, hat unverzüglich nach Eingang von Arzneimitteln das nach § 11 Abs. 2 zuständige Prüfinstitut zu informieren und die Erteilung der Freigabe zu beantragen. Die erforderlichen Probemengen werden von den jeweils zuständigen Prüfinstituten im einzelnen festgelegt. Im übrigen finden die für Arzneimittelbetriebe getroffenen Vorschriften der §§ 12, 13 und 19 auf das Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik, Berlin, entsprechende Anwendung.

## § 19

(1) Das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen und das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut haben bei der allgemeinen Überwachung von Arzneimittelbetrieben, in denen Arzneimittel gewonnen, hergestellt, vorrätig gehalten oder sonst behandelt werden, die nach § 11 Abs. 2 zuständigen Prüfinstitute zu beteiligen.

(2) Soweit durch die nach § 11 Abs. 2 zuständigen Prüfinstitute Kontrollen in den im Abs. 1 genannten Arzneimittelbetrieben für erforderlich gehalten werden, sind diese Kontrollen in Abstimmung mit dem Deutschen Institut für Arzneimittelwesen bzw. dem Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut durchzuführen.

(3) Erforderliche Weisungen und Auflagen nach § 20 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes sind, soweit sie Arzneimittel im Sinne von § 1 betreffen, durch das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen bzw. das Staatliche

Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut und die im § 11 Abs. 2 genannten zuständigen Prüfinstitute gemeinsam zu erteilen.

## § 20

(1) Die Zustimmung durch die zuständige Sektion des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr zur klinischen Erprobung eines Arzneimittels bedarf der Bestätigung des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Als Voraussetzung der Zustimmung zur klinischen Erprobung eines Arzneimittels gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e bzw. als Voraussetzung zur Eintragung in das Arzneimittelregister ist zusätzlich ein immunbiologisches Gutachten vorzulegen.

(3) Das immunbiologische Gutachten ist bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin durch das Staatliche Institut für Serum- und Impfstoffprüfung, Berlin, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin durch das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut, Berlin, zu erteilen.

(4) Die Erteilung des immunbiologischen Gutachtens ist gebührenpflichtig.

(5) Die für die Erteilung des immunbiologischen Gutachtens zuständigen Prüfinstitute haben gemeinsam mit der zuständigen Sektion des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr im Einzelfall festzulegen, ob auch ein pharmakologisches Gutachten erforderlich ist.

(6) Die Verantwortung für die pharmakologisch-klinische Vorprüfung von Arzneimitteln gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e tragen die für die immunbiologischen Gutachten zuständigen Institute.

(7) Für Arzneimittel gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben e, f und g haben die nach § 11 Abs. 2 zuständigen Prüfinstitute ein Gutachten über das gesellschaftliche Bedürfnis und die Eignung abzugeben. Die Vorlage pharmakologischer und klinischer Gutachten entfällt.

## § 21

Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung finden im Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung keine Anwendung.

## § 22

Eine Bestätigung für die Ausübung einer Tätigkeit gemäß § 3, die auf Grund früherer Rechtsvorschriften erteilt und bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung noch wirksam ist, gilt bis zum 31. Dezember 1970 als Bestätigung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

## § 23

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1969

Der Vorsitzende  
des Rates

für landwirtschaftliche  
Produktion und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen

Demokratischen Republik

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Mecklinger  
Staatssekretär

Ewald  
Minister

## Anlage 1

zu § 5 vorstehender  
Siebenter Durchführungsbestimmung

### Richtlinie für die Untersuchung der für die Gewinnung oder Herstellung von Arzneimitteln in Arzneimittelbetrieben eingestellten Tiere

Die Untersuchung der Tiere auf übertragbare Krankheiten hat zu erfolgen für:

## I.

## Pferde und übrige Einhufer

während einer Quarantänezeit von mindestens zweieinhalb Monaten auf:

1. **Ansteckende Blutarmut**  
(Anaemia infectiosa equorum)  
durch zweimalige klinische und hämatologische Untersuchung im Abstand von 14 Tagen; liegt nach diesen Untersuchungen kein Krankheitsverdacht vor, so ist der Kreuzinfektionsversuch durchzuführen und nach Ablauf von 2 Monaten auszuwerten.
2. **Rotz** (Malleus)  
durch klinische Untersuchung, durch allergische Proben, durch serologische Untersuchungsverfahren mittels Agglutination und Komplementbindungsreaktion
3. **Druse** (Adenitis equorum)  
durch eingehende klinische und im Verdachtsfall durch mikroskopische Untersuchung.
4. **Scuchenhafte Lymphgefäßentzündung**  
(Lymphangiitis epizootica)  
durch klinische und gegebenenfalls durch mikroskopische Untersuchung
5. **Bruzellose**  
durch serologische Untersuchung (Agglutination und Komplementbindungsreaktion) sowie gegebenenfalls durch klinische und bakteriologische Untersuchung
6. **Beschälseuche** (Exanthema coitale paralyticum)  
durch klinische Untersuchung und serologisch mittels Komplementbindungsreaktion
7. **Leptospirose**  
durch klinische und serologische Untersuchung mittels Mikroagglutinationslysisreaktion
8. **Räude** (Scabies).  
durch klinische und im Verdachtsfall mikroskopische Untersuchung

## II.

## Rinder

während einer Quarantänezeit von mindestens 4 Wochen auf:

1. **Maul- und Klauenseuche** (Aphthae epizooticae)  
durch klinische Untersuchung
2. **Leukose** (Leucosis bovum)  
durch klinische und zweimalige hämatologische Untersuchung im Abstand von 4 Wochen
3. **Bruzellose**  
durch serologische (Agglutination und Komplementbindungsreaktion) und gegebenenfalls bakteriologische Untersuchung

4. **Tuberkulose**  
durch klinische Untersuchung und intrakutane Tuberkulinprobe
5. **Leptospirose**  
durch serologische Untersuchung mittels Mikroagglutinationslysisreaktion

## III.

## Schafe

während einer Quarantänezeit von mindestens 4 Wochen auf:

1. **Maul- und Klauenseuche** (Aphthae epizooticae)  
durch klinische Untersuchung
2. **Virusabort**  
durch serologische Untersuchung mittels Komplementbindungsreaktion
3. **Bruzellose**  
durch serologische Untersuchung mittels Agglutination und Komplementbindungsreaktion sowie gegebenenfalls durch klinische und bakteriologische Untersuchung
4. **Paratuberkulose**  
durch serologische Untersuchung mittels Komplementbindungsreaktion und allergische Intrakutanprobe

## IV.

## Schweine

während einer Quarantänezeit von mindestens 4 Wochen auf:

1. **Maul- und Klauenseuche** (Aphthae epizooticae)  
durch klinische Untersuchung
2. **Schweinepest** (Pesti suum)  
durch klinische Untersuchung
3. **Aujeszky'sche Krankheit** (Morbus Aujeszkyi)  
durch klinische und serologische Untersuchung (Virusneutralisationstest)
4. **Bruzellose**  
durch intrakutane Brucellinprobe und serologische Untersuchung mittels Agglutination und Komplementbindungsreaktion sowie gegebenenfalls durch klinische und bakteriologische Untersuchung
5. **Tuberkulose**  
durch intrakutane Tuberkulinprobe
6. **Leptospirose**  
durch serologische Untersuchung mittels Mikroagglutinationslysisreaktion, sowie gegebenenfalls durch klinische und bakteriologische Untersuchung

## Anlage 2

zu § 6 Abs. 1 vorstehender  
Siebenter Durchführungsbestimmung

## Richtlinie

für die über die Aufstellung, Unterhaltung,  
Verwendung und Beaufsichtigung der Tierbestände  
zu führenden Nachweise

1. Über die Tiere, von denen Arzneimittel der im § 1 bezeichneten Art gewonnen oder hergestellt werden, sind von den Arzneimittelbetrieben, nach

Tierarten getrennt, nachstehende Nachweise zu führen:

- a) Einstellungs- und Quarantänelisten
  - b) Behandlungslisten.
2. Aus den Einstellungs- und Quarantänelisten muß ersichtlich sein:
    - a) Nummer (z. B. Brandzeichen oder Ohrmarke), Alter und Geschlecht sowie die besonderen Kennzeichen der einzelnen Tiere
    - b) Herkunft der Tiere
    - c) Tag der Einstellung in die Quarantänestation
    - d) tierärztliche Untersuchungsbefunde am Tage der Einstellung, während der Quarantäne und beim Quarantäneabschluß
    - e) Tag und Art der ersten Impfung
    - f) Tag der Überführung in die Behandlungsstation bzw. Produktionsanlage.
  3. Aus den Behandlungslisten, die mit den Einstellungs- und Quarantänelisten zu Kontrollzwecken stets zusammenbleiben müssen, muß ersichtlich sein:
    - a) Nummer (Alter und Geschlecht) sowie die Kennzeichen der Tiere
    - b) Tag der Einstellung in die Behandlungsstation bzw. Produktionsanlage
    - c) Art und Dauer der Behandlung
    - d) Verlauf der Temperatur und etwa auftretende Lokal- und Allgemeinerscheinungen
    - e) Datum der Blutentnahme und Angabe der Mengen des gewonnenen Blutes
    - f) Datum der Gewinnung etwaiger anderer Arzneimittel und Mengenangaben
    - g) Befunde der fortlaufenden tierärztlichen Überwachung und etwaiger Schlachtungen
    - h) Angaben über die etwaige spätere Verwertung der Tiere (Tag und Art des Abganges).

## Anlage 3

zu § 7 Abs. 1 vorstehender  
Siebenter Durchführungsbestimmung

## Richtlinie

für die Behandlung des Fleisches und der Milch  
von Tieren, die zur Impfstoff-, Serum- oder  
Antigenherstellung bzw. -prüfung gedient haben

## I.

## Fleisch

Tiere der Einrichtungen zur Impfstoff- und Serumgewinnung, die zur Impfstoff-, Serum- oder Antigenherstellung bzw. -prüfung gedient haben, dürfen, sofern ihr Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, nur unter Hinzuziehung des für die Fleischuntersuchung zuständigen Tierarztes geschlachtet werden.

Dies **gilt nicht**, wenn es sich um Notschlachtungen handelt.



Die Einrichtungen haben diesen Tierarzt von der vorgesehenen Schlachtung der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Dem Tierarzt sind dabei die genauen Erkennungsmerkmale der Tiere, die Art ihrer Behandlung, insbesondere mit Impfstoffen, sowie der Tag der letzten Impfung und die Art und Menge der hierbei angewendeten Stoffe anzugeben.

Werden bei den Tieren Mängel festgestellt, welche nach den Rechtsvorschriften über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung eine Beanstandung des ganzen Tierkörpers oder Teilen davon bedingen, so finden diese Vorschriften Anwendung.

Außerdem gelten für die Beurteilung des Fleisches der Tiere folgende Bestimmungen:

A. Von Tieren, die eine Behandlung mit lebenden Mycobacterien erfahren haben, sind anzusehen als

1. untauglich

- a) sämtliche inneren Organe und das Euter, wenn nicht mindestens 1 Jahr seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres vergangen ist
- b) das Fleisch an der Impfstelle und deren Umgebung bis einschließlich der zugehörigen Lymphknoten, wenn Veränderungen an der Impfstelle festgestellt worden sind

2. tauglich nach Sterilisation

der ganze Tierkörper mit Ausnahme der inneren Organe und des Euters, die als untauglich anzusehen sind (vgl. Ziff. 1 Buchst. a), wenn nicht mindestens 4 Monate seit der letzten Impfung vergangen sind oder andere Fleischbeschauvorschriften nicht in Anwendung gebracht werden müssen.

B. Von Tieren, die eine Behandlung mit Erysipelothrix ins., Erreger des Rotlaufes der Schweine, erfahren haben, ist anzusehen als

1. untauglich

- a) das Herz
- b) das Fleisch an der Impfstelle und in deren Umgebung bis einschließlich der zugehörigen Lymphknoten, wenn Veränderungen an der Impfstelle festgestellt worden sind

2. tauglich nach Sterilisation

der ganze Tierkörper, wenn die Tiere innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen seit der letzten subkutanen oder kutanen Impfung oder innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen seit der letzten intravenösen Kulturverabreichung geschlachtet werden

3. tauglich

der ganze Tierkörper, wenn seit der letzten intravenösen Impfung mindestens 10 Tage oder seit der letzten subkutanen oder kutanen Impfung mindestens 3 Wochen vergangen sind, sofern durch die bakteriologische Untersuchung des Fleisches von auf Menschen oder auf Tiere übertragbaren Keimen, namentlich von Erregern der Fleischvergiftung und des Schweinerotlaufes, frei befunden worden ist und soweit der sonstige fleischbeschauliche Befund nicht eine andere Beurteilung notwendig macht.

C. Von Tieren, die eine Behandlung mit anderen lebenden oder nicht vollständig abgetöteten, auf Menschen oder auf Tiere übertragbaren Keimen, namentlich mit Erregern von Fleischvergiftungen, erfahren haben, ist als untauglich anzusehen der ganze Tierkörper, wenn nicht mindestens 3 Wochen seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres vergangen sind oder wenn bei der bakteriologischen Untersuchung auf Menschen oder auf Tiere übertragbare Keime nachgewiesen werden.

Die Beurteilung des Fleisches ist nach den Rechtsvorschriften über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorzunehmen, wenn die bakteriologische Untersuchung die Unbedenklichkeit ergeben hat.

D. Von Tieren, die mit abgetöteten, auf Menschen übertragbaren Keimen oder mit Auszügen oder Stoffwechselerzeugnissen von solchen Keimen behandelt worden sind, ist der ganze Tierkörper als untauglich anzusehen, wenn nicht mindestens 7 Tage seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres vergangen sind.

Sind seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres mehr als 7 Tage vergangen, so ist die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorzunehmen, wenn die bakteriologische Untersuchung die Unbedenklichkeit ergeben hat.

E. Auf das Fleisch von Tieren, die Kontakt mit Erregern der Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder Vaccinia im Rahmen der Impfstoffproduktion und -prüfung hatten oder zur Gewinnung von Normalserum dienten, finden die vorstehenden Sonderbestimmungen keine Anwendung. Solches Fleisch ist lediglich nach den Rechtsvorschriften über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zu beurteilen.

II.

Milch

Die Milch von Tieren, die der Impfstoff-, Serum- oder Analysenherstellung bzw. -prüfung dienen oder gedient haben, darf zur menschlichen Ernährung nicht, zur Verfütterung an Tiere nur innerhalb des Arzneimittelbetriebes nach ausreichender Erhitzung verwendet werden.

Anlage 4

zu § 12 Abs. 1 vorstehender  
Siebenter Durchführungsbestimmung

**Begleitschein**

Name und Anschrift des Einsenders: Datum:

An das .....

1. Name des Arzneimittels
2. Chargenkennzeichnung
3. Datum der Fertigstellung
4. Gesamtmenge der zur Prüfung gestellten Charge
5. Zahl, Art und Inhaltsmenge der Behältnisse, die die Charge umfaßt
6. Zeitpunkt der staatlichen Probeentnahme

7. Probemenge, die zur staatlichen Prüfung eingesandt wird
8. Ergebnisse der nach der bestätigten Gütevorschrift durchgeführten Prüfungen in der darin festgelegten Reihenfolge

## Bestätigung:

Der ordnungsgemäße Ablauf der Produktion oben genannten Arzneimittels wird bestätigt.

Unterschrift des für die Herstellung verantwortlichen Leiters	Unterschrift des Leiters der Technischen Kontrollorganisation (TKOP)
---	---

**Anlage 5**

zu § 12 Abs 2 vorstehender  
Siebenter Durchführungsbestimmung

Name und Anschrift des Prüfinstitutes: Datum:

**Mitteilung über die staatliche Prüfung  
eines Arzneimittels**

Die mit Begleitschein Nr. am  
vom  
eingesandte Probe des Arzneimittels  
der Charge , bestehend aus Behältnissen,  
traf am im Prüfinstitut ein und wird  
unter der Nummer geführt.

Die in der bestätigten Gütevorschrift (§ 11 Abs. 3 der  
Siebenten Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember  
1969 zum Arzneimittelgesetz) vorgeschriebenen  
Prüfungen hatten folgende Ergebnisse:

## Bemerkungen:

Die geprüfte Charge des Arzneimittels wird für den  
Verkehr freigegeben: ja/nein

Sie ist verwendbar bis:  
(Direktor)

**Anordnung Nr. Pr. 43**

über die Inkraftsetzung der Anordnungen  
über die Preisbildung für Projektierungsleistungen  
der volkseigenen Wirtschaft auf dem Gebiet  
des Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbaues

vom 5. Januar 1970

## § 1

Die Anordnungen vom 5. Januar 1970

- a) Anordnung über die Preisbildung für Projektierungsleistungen komplexer Projektierungseinrichtungen im Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
- b) Anordnung über die Preisbildung für Projektierungsleistungen der Anlagenproduzenten — Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau —

werden ab 1. Januar 1970 in Kraft gesetzt. Die Anordnungen und die gemäß Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 573) erteilten Preisbewilligungen sind beim zuständigen Preisorgan zu beziehen. Sie gelten für alle Projektierungsleistungen auf dem Gebiet des Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbaues, die nach diesem Zeitpunkt erbracht werden.

## § 2

Am 1. Januar 1970 treten die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisregelungen für Projektierungsleistungen im Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau außer Kraft.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1970

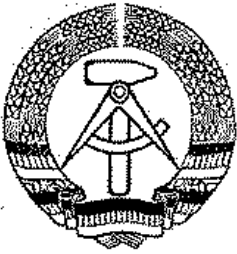
**Der Minister**  
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau  
Dr. Georgi

Herausgeber: Büro des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 309 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 M, Teil II 1,60 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 917



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 27. Januar 1970

Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
14.1.70	Beschluß des Ministerrates zur Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. November 1969 über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger	35

**Beschluß  
des Ministerrates  
zur Durchführung des Erlasses  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 20. November 1969  
über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger  
vom 14. Januar 1970**

Der Erlass des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. November 1969 über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger (GBI. I S. 239) setzt für die Leitungstätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane, sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen hohe Maßstäbe. Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution und die weitere planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen erfordern eine noch stärkere schöpferische Mitwirkung der Werktätigen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Damit erhöht sich die Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen für die Arbeit mit den Vorschlägen, Hinweisen, Kritiken und Beschwerden der Bürger.

Zur Durchführung des Erlasses des Staatsrates über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger wird festgelegt:

1. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen haben zu sichern, daß auf der Grundlage des Erlasses die Vorschläge und Hinweise der Werktätigen für die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben und die ständige Qualifizierung der staatlichen Planung und Leitung wirksam gemacht und immer umfassender genutzt werden.

Die schöpferischen Ideen, konstruktiven Vorschläge, kritischen Hinweise und die vielfältigen wachsenden Erfahrungen der Werktätigen bei der Anwendung und Vervollkommnung des ökonomischen Systems des Sozialismus sind zum untrennbaren Bestandteil der Führungstätigkeit für die effektivste Lösung der Aufgaben bei der Entwicklung der sozialistischen Wirtschafts- und Wissenschaftsorgani-

sation, der komplexen sozialistischen Automatisierung wichtiger volkswirtschaftlicher Vorhaben und der weiteren Rationalisierung in anderen Bereichen zur Gestaltung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft und ihrer proportionalen Entwicklung zu machen.

Die Initiative der Werktätigen ist darauf zu orientieren, die Arbeitsproduktivität ständig zu steigern, das Gesetz der Ökonomie der Zeit an jedem Arbeitsplatz zu nutzen, die Prinzipien des sparsamsten sozialistischen Wirtschaftens und einer effektiven Materialökonomie durchzusetzen, den kontinuierlichen Produktionsprozeß und die wissenschaftliche Arbeitsorganisation zu gewährleisten, Ordnung und Disziplin einzuhalten, den Arbeitszeitfonds voll auszunutzen sowie die Arbeitsbedingungen planmäßig zu gestalten, um ständig höhere Leistungen zu erreichen.

In den Rechenschaftslegungen vor den Betriebskollektiven haben die verantwortlichen Leiter darüber zu berichten, wie die Vorschläge, kritischen Hinweise und Beschwerden ausgewertet und welche Schlußfolgerungen daraus gezogen wurden.

2. Die Leiter haben die Eingaben der Bürger gründlich auszuwerten und die sich daraus ergebenden Probleme und Schlußfolgerungen in den Prozeß der Entscheidungsvorbereitung und der Durchführung einzubeziehen.

Unter Berücksichtigung der Eingabenprobleme aus den nachgeordneten Organen haben die Leiter die Ursachen der Eingaben regelmäßig zu analysieren und Schlußfolgerungen zu ziehen, wie durch die Konzentration der verfügbaren Kräfte und Mittel sowie durch die Nutzung aller betrieblichen und örtlichen Reserven die Probleme in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan gelöst werden.

Für Eingabenprobleme, deren Lösung langfristige Maßnahmen erfordert, sind besondere Argumentationen für die öffentliche Erläuterung auszuarbeiten.

3. Die Minister und die anderen Leiter der zentralen staatlichen Organe konzentrieren sich auf die Auswertung und Lösung solcher Eingabenprobleme, die grundsätzliche Fragen der politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklung, der staatlichen Planung und Leitung, der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Wahrung der Staatsdisziplin, des Verhaltens

von Leitern und Mitarbeitern sowie der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in ihren Aufgabenbereichen zum Inhalt haben. Sie legen hierzu Maßnahmen fest und kontrollieren deren Durchführung.

Die Vorschläge, Hinweise und Kritiken sind für die Vorbereitung von Beschlüssen des Ministerrates und anderen zentralen staatlichen Entscheidungen auszuwerten. Bedeutende Beschlüsse sind im Prozeß ihrer Vorbereitung und hinsichtlich ihrer effektivsten Durchführung mit den Werktätigen gründlich zu beraten. Durch rechtzeitige Herausgabe von Argumentationen zu wichtigen Beschlüssen sind den Werktätigen die politischen und volkswirtschaftlichen Zusammenhänge zu erläutern.

4. Die Minister und die anderen Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Generaldirektoren der VVB, die Direktoren der volkseigenen Kombinate und die Vorsitzenden der örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß in den sozialistischen Betrieben ihres Verantwortungsbereiches die Vorschläge, Hinweise, Kritiken und Beschwerden der Betriebsangehörigen und anderer Bürger voll genutzt werden, um die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben zu gewährleisten und den Reproduktionsprozeß ständig effektiver zu gestalten.

5. Die Leiter haben bei der Auswertung und Lösung der Probleme aus den Eingaben eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten. Durch die Erläuterung der staatlichen Aufgaben sowie der fortgeschrittensten Erfahrungen bei ihrer Durchführung haben sie dazu beizutragen, daß die gemeinsame Arbeit aller gesellschaftlichen Kräfte weiterentwickelt und die Initiative der Werktätigen auf die Schwerpunkte des Planes gelenkt wird.

Sie sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen alle Voraussetzungen in ihrem Verantwortungsbereich zu schaffen, die die Mitarbeiter und nachgeordneten Leiter zur Verwirklichung der Prinzipien des Erlasses des Staatsrates über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger befähigen.

Im Zusammenhang mit den jeweiligen staatlichen Aufgaben und den Schwerpunkten des Planes sind der Erlaß und die veröffentlichten Materialien der Sitzung des Staatsrates vom 20. November 1969

in allen dem Ministerrat unterstellten zentralen staatlichen Organen, in den Wirtschaftsorganen, den örtlichen Räten und ihren Fachorganen, den sozialistischen Betrieben, Kombinat und staatlichen Einrichtungen bis zum 15. Februar 1970 auszuwerten. Dabei sind die bisherigen Ergebnisse der Arbeit mit den Eingaben kritisch einzuschätzen und konkrete Maßnahmen für die Durchsetzung des Erlasses festzulegen.

Entsprechend § 4 Abs. 2 des Erlasses ist die Verantwortlichkeit für die Bearbeitung und Auswertung der Eingaben exakt zu bestimmen und konsequent durchzusetzen.

6. Die Vorsitzenden der örtlichen Räte werden beauftragt, die Volksvertretungen bei der Schaffung von Voraussetzungen für die vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Bildung der Beschwerdeausschüsse bei den Bezirksräten, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und Stadtbezirksversammlungen zu unterstützen.
7. Die Arbeiter- und Bauern-Inspektion kontrolliert im Rahmen ihrer Aufgabenstellung die Arbeit mit den Eingaben und wertet die Ergebnisse zur Verbesserung der Leitungstätigkeit in den verantwortlichen Organen aus.

8. Der Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisträte hat die Kontrolle darüber auszuüben, daß die im Erlaß des Staatsrates für die örtlichen Räte festgelegten Aufgaben verwirklicht werden.

9. Es wird aufgehoben

der Beschluß vom 30. Juni 1966 zur weiteren Durchsetzung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBI. II S. 477).

Berlin, den 14. Januar 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 581 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetzungs-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 30. Januar 1970	Teil II Nr. 8
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 69	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik – Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen .....	37

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
– Ordnung über die Rechnungsführung  
und Statistik in den staatlichen Organen  
und staatlichen Einrichtungen –

vom 30. Dezember 1969

Zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen wird auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 363) in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Verordnung vom 12. Mai 1968 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) bestimmt:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für
- die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie deren nachgeordnete staatliche Organe
  - die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände
  - die staatlichen Einrichtungen.

(2) Für staatliche Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, gelten die für den jeweiligen Wirtschaftszweig ergangenen Rechtsvorschriften über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik.

**A**

**Erfassung und Aufbereitung**

**I.**

**Belegwesen**

**§ 2**

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Vorgänge oder Aufträge, die Eintragungen in Aufbereitungsnachweisen und die Eingaben auf Speicher der maschinellen Datenverarbeitung sind durch Belege (Erfassungs- und sonstige Belege bzw. maschinenlesbare Datenträger) nachzuweisen.

(2) Daten über ökonomische Vorgänge oder Aufträge, die über die Datenverarbeitung aufbereitet werden,

\* 1. DB vom 16. Juni 1969 (GBl. II Nr. 53 S. 353)

sind nur auf solchen Belegen bzw. maschinenlesbaren Datenträgern nachzuweisen, die dafür verbindlich anzuwenden sind.

(3) Die durch Datenverarbeitung automatisch gewonnenen und ausgedruckten Daten gelten als Belege im Sinne des Abs. 1.

(4) Zum Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung aus den Belegen abgeleitete oder gleichzeitig neben der Anfertigung von Belegen gewonnene maschinenlesbare Datenträger gelten nicht als Belege im Sinne des Abs. 1.

**§ 3**

(1) Belege können Einzel-, Sammel- und Dauerbelege sein.

(2) Nachzuweisen sind:

- durch Einzelbelege einzelne ökonomische Vorgänge oder Aufträge
- durch Sammelbelege zusammengefaßte qualitativ gleichartige ökonomische Vorgänge oder Aufträge
- durch Dauerbelege ständig wiederkehrende ökonomische Vorgänge oder Aufträge gleichen Inhalts.

**§ 4**

(1) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zuordnungsbegriff oder Zuordnungsnummer
- Bezeichnung des ökonomischen Vorganges oder des Auftrages
- Wert- und/oder Zeit- und/oder Mengenangaben
- Datum der Ausstellung
- Unterschriften der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind. Bei Ausgangsrechnungen ist eine Unterschriftspflicht nicht erforderlich.

(2) Die im Abs. 1 geforderten Mindestangaben sind um die für die jeweilige Rechnung erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.

(3) Belege müssen den Anforderungen der jeweils angewandten Datenverarbeitung entsprechen. Für die maschinelle Datenverarbeitung sind die Erfassungsmerkmale numerisch oder alphanumerisch zu verschlüsseln. Die dafür erforderlichen Systematiken oder Nomenklaturen werden in den EDV-Projekten festgelegt und sind verbindlich anzuwenden.

(4) Für den gleichen Vorgang darf es bei der Erfassung nur einen Beleg (Primärbeleg) geben.

11 01 1970  
11 01 1970

## II.

## Grundmittelrechnung

## § 5

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren sind:

- Bruttowert sowie Zu- und Abgänge
- jährliche Abschreibungen
- wesentliche Bruttowerterhöhungen
- Verschleiß und seine Veränderungen
- technische Daten
- Einsatz der Grundmittel (Einsatzort und -zweck u. a.).

(3) In der Grundmittelrechnung sind die volkseigenen Grundmittel zu erfassen sowie die Grundmittel in Treuhandverwaltung staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen, für die eine Erfassung bei der Generalinventur und Bewertung der Grundmittel gesondert angewiesen ist.

(4) Staatliche Organe und staatliche Einrichtungen, die an andere staatliche Organe und staatliche Einrichtungen, Betriebe usw. Grundmittel zeitweilig abgeben bzw. vermieten oder verpachten, sind verpflichtet, diese in ihrer Grundmittelrechnung zu erfassen. Durch die Nutzer solcher Grundmittel ist darüber ein gesonderter Nachweis zu führen.

(5) Die Erfassung der sich außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Grundmittel hat gemäß §§ 5 bis 10 zu erfolgen.

## § 6

(1) Grundmittel sind:

- Gebäude und bauliche Anlagen mit einem Einzelbruttowert ab 500 M (Neuwert) sowie
- Maschinen, Geräte und Ausrüstungen mit einem Einzelbruttowert ab 500 M (Neuwert),

deren Mindestnutzungsdauer ein Jahr überschreitet. Zu den Grundmitteln gehören auch Erstaussstattungen und Ausstattungsgesamtheiten.

(2) Erstaussstattungen für Grundmittel sind Ausstattungen eines neuen Gerätes oder einer neuen maschinellen Anlage mit den zu deren Inbetriebnahme erforderlichen Arbeitsmitteln, unabhängig von der Nutzungsdauer und dem Wert, sofern sie nicht gemäß Abs. 1 als selbständige Grundmittel zu behandeln sind.

(3) Eine Ausstattungsgesamtheit ist die Zusammenfassung von Arbeitsmitteln zu einer organisatorischen und funktionellen Einheit, deren Bruttowert je Arbeitsmittel unter dem Mindestwert für Grundmittel liegt und deren Nutzungsdauer die Mindestnutzungsdauer von einem Jahr überschreitet.

(4) Die Grundmittel, die einzeln oder zusammen zu erfassen sind, werden in Richtlinien gemäß § 48 festgelegt.

(5) Fremdanlagenerweiterungen sind An-, Um- oder Ausbauten sowie Werterhaltungen an Gebäuden und baulichen Anlagen, die nicht zum Grundmittelbestand des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung

gehören, soweit die Kosten je Maßnahme 500 M übersteigen. Fremdanlagenerweiterungen sind wie Grundmittel zu behandeln und gesondert nachzuweisen.

(6) Nicht zu den Grundmitteln gehören

- unbebaute Grundstücke und der Grund und Boden bebauter Grundstücke
- Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen — ausgenommen Sportplätze — u. ä.) und Dauerkulturen
- künstlich hergestellte, unbefestigte und unbebaute Geländeebenen
- öffentliche Wege und Plätze
- Zug-, Zucht- und Nutzvieh (einschließlich der Tiere in zoologischen Gärten bzw. Tiergärten)
- Denkmäler, Obeliske, Gedenksteine, kunstgeschichtliche und historische Sammlungen, historische Ruinen
- Arbeitsschutzkleidung.

## § 7

Die Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu erfassen und nachzuweisen. Das Inventarobjekt ist die technische in sich geschlossene Grundmitteleinheit, die durch selbständige Verwendungsfähigkeit abgegrenzt ist.

## § 8

(1) Das Inventarobjekt ist mit folgenden Merkmalen zu erfassen:

- Bezeichnung mit technischer Charakteristik
- Hersteller und Lieferer
- Bezirks- und Kreis-Zählnummer
- Einzelplan und Kapitel
- Zählnummer
- Meldenummer
- Grundmittelart
- Jahr der Inbetriebnahme bei Gebäuden und baulichen Anlagen bzw. Bau- und Anschaffungsjahr bei Ausrüstungen
- normative Nutzungsdauer
- Jahr des Ablaufes der normativen Nutzungsdauer
- Bauzustand bei Gebäuden
- Bruttowert
- wesentliche Bruttowerterhöhungen
- Abschreibungssatz
- jährlicher Abschreibungsbetrag
- Reparaturkosten.

(2) Die Abgrenzung nach Inventarobjekten, die Meldenummern und die normative Nutzungsdauer für Grundmittel werden durch die Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes) bestimmt.

## § 9

(1) Der Nachweis der Grundmittel hat in der Grundmittelkartei nach Inventarobjekten auf den entsprechenden Vordrucken zu erfolgen.

(2) Die Bruttowerte, der Verschleiß sowie alle Veränderungen sind je Grundmittelart auf den Grundmittelblättern und Sammelblättern nach Kapiteln und Einzelplänen zu buchen.

Folgende Veränderungen sind besonders zu kennzeichnen:

- der Zugang an gebrauchten Grundmitteln
- der Abgang an Grundmitteln infolge Schadensfall, Abbruch und Verschrottung.

#### § 10

(1) Die gemäß § 6 erfaßten volkseigenen Grundmittel sind als Volkseigentum zu kennzeichnen, soweit das auf Grund ihres Wertes erforderlich ist oder es sich um bewegliche Gegenstände handelt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Klebmarken, Abziehstreifen, Metallstempel, Brenn- oder Gummistempel bzw. in anderer geeigneter Form.

(2) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volkseigentums haben regelmäßig — mindestens einmal jährlich — Stückzahlkontrollen zu erfolgen. Dabei wird der körperliche Bestand der Grundmittel mit der in der Grundmittelkartei erfaßten Menge abgestimmt.

(3) Auftretende Differenzen sind protokollarisch festzuhalten und innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tag der Stückzahlkontrolle, zu klären.

(4) Die Eintragungen in der Grundmittelkartei und in den Grundmittelblättern sind mindestens einmal jährlich auf Übereinstimmung zu prüfen.

(5) Über Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfall oder sonstige Abgänge von Grundmitteln sind Protokolle anzufertigen und auszuwerten.

#### § 11

(1) Die Leiter der staatlichen Organe sind verpflichtet, zum Jahresende den vorhandenen Grundmittelbestand zu analysieren. Hierzu gehört die Einschätzung über

- die Struktur der vorhandenen Grundmittel
- den Erhaltungszustand einschließlich der durchgeführten und noch notwendigen Werterhaltungen
- die ökonomische Nutzung
- die Entwicklung der Ausstattungskennziffern und Reparaturnormative
- Schlußfolgerungen über die Verbesserung der Grundmittelwirtschaft.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe regeln, welche Unterlagen von den Leitern der nachgeordneten staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen für die Einschätzung gemäß Abs. 1 auszuarbeiten und zu übergeben sind.

### III.

#### Investitionsrechnung

##### § 12

(1) In der Investitionsrechnung sind die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- vertragliche Bindungen
- Investitionskosten, deren Finanzierung sowie die finanzielle Erfüllung
- materieller Fertigungsstand

— Abnahme der Investitionen vom Auftragnehmer (einschließlich der ökonomischen und technischen Kennziffern)

— protokollarische Übergabe der nutzungsfähigen Inventarobjekte an die Grundmittelrechnung

— nicht fertiggestellte Investitionen.

##### § 13

Einzelheiten der Investitionsrechnung werden in Übereinstimmung mit den speziellen Rechtsvorschriften über die Investitionsfinanzierung in Richtlinien gemäß § 43 geregelt.

### IV.

#### Materialrechnung

##### § 14

(1) In der Materialrechnung sind die Materialzu- und -abgänge und die Materialbestände mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Materialbestandsänderungen
- leistungsbezogener Materialverbrauch und seine Veränderungstendenzen
- Materialverbrauchsnormen, ihre Einhaltung (Mehr- oder Minderverbrauch) und Veränderungen
- Materialvorratsnormen, ihre Einhaltung und Veränderung.

##### § 15

(1) Das Material ist nach Materialartikeln zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Der Materialartikel ist die detaillierteste in der staatlichen Einrichtung erfaßte Materialeinheit.

(3) In der Materialrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Artikelbezeichnung und Artikelnummer
- Qualitätsmerkmale
- Konto des Kontenrahmens
- Menge und Mengeneinheit
- Preis je Mengeneinheit und Gesamtpreis
- Lagerort.

##### § 16

Einzelheiten des Nachweises der Materialbestände und an Materialbestandsänderungen werden in Richtlinien gemäß § 43 geregelt.

### V.

#### Arbeitskräfterechnung

##### § 17

(1) In der Arbeitskräfterechnung sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Arbeitskräfte nach Anzahl, Struktur und Veränderungen
- Arbeitszeit und ihre Ausnutzung
- Gesamtarbeitslöhne als Brutto- und Nettolöhne sowie Lohnabzüge auf Grund von Rechtsvorschriften, Durchschnittslöhne und sonstige Geldeinkünfte.

(2) In der Arbeitskräfterechnung sind über die Angaben gemäß Abs. 1 hinaus grundsätzlich zu erfassen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht der Arbeitskraft

- Einzugsgebiet (Wohnanschrift)
- Familienstand
- Anzahl und Geburtsdaten der Kinder
- Steuerklasse, Erwerbsminderung
- erlernter Beruf, ausgeübte Tätigkeit, erforderliche und erreichte Qualifikation
- Beschäftigtengruppe
- ständig Berufstätige und nicht ständig Berufstätige
- arbeitsvertragliche Vereinbarungen (1. oder weiteres Arbeitsrechtsverhältnis)
- Vollbeschäftigung bzw. verkürzte Beschäftigung der Arbeitskraft
- Kontrollnummer der Arbeitskraft
- Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses
- Quelle des Zuganges bzw. Ursache des Abganges
- Schichteinsatz der Arbeitskraft
- Anwesenheitszeit, tatsächlich geleistete Arbeitszeit
- bezahlte und nichtbezahlte Ausfallzeiten, Ausfallursachen
- bezahlte Zeiten für arbeitsfreie Wochenfeiertage
- Lohngruppe
- Bruttolohn
- Lohnabzüge auf Grund von Rechtsvorschriften
- Nettolohn
- Lohnformen
- Lohnarten (Kostervarten)
- sonstige Einkünfte der Beschäftigten (Bezüge bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, andere soziale Leistungen, Entschädigungszahlungen für zusätzliche Aufwendungen, Prämien, andere zum Arbeitseinkommen zählende Einkünfte)
- Verantwortungsbereich bzw. Leistungsbereich.

## § 18

Einzelheiten der Arbeitskräfterechnung werden in Übereinstimmung mit den speziellen Rechtsvorschriften in Richtlinien gemäß § 48 geregelt.

## VI.

## Leistungs- und Kostenrechnung

## § 19

In der Leistungs- und Kostenrechnung für staatliche Einrichtungen sind grundsätzlich die Leistungen für die Bevölkerung und gesellschaftlichen Auftraggeber sowie der Nutzen, der mit den zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds sowie materiellen und finanziellen Mitteln erreicht wurde, zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren. Dazu gehören insbesondere:

- der Umfang der Gesamt- bzw. Teilleistungen
- die Entwicklung, die Struktur bzw. Arten der Leistungen
- das auf Grund der vorhandenen Kapazitäten und Arbeitskräfte mögliche Leistungsvolumen gegenübergestellt zu den effektiven Leistungen
- die Kosten und Erlöse nach Verantwortungsbereichen bzw. Leistungsbereichen und Leistungsarten
- die Leistungs- und Kostennormative sowie Berechnungskennziffern und deren Einhaltung.

## § 20

Einzelheiten der Leistungs- und Kostenrechnung für staatliche Einrichtungen, die Formen der Leistungsfinanzierung anwenden, sowie die Führung getrennter Rechnungen für die Leistungen und Kosten werden in Übereinstimmung mit den speziellen Rechtsvorschriften in Richtlinien gemäß § 48 geregelt.

## § 21

Mit der Leistungs- und Kostenrechnung sind weitere Voraussetzungen für die Entwicklung der innerbetrieblichen Wirtschaftsführung, für die Durchführung von Leistungs- und Kostenvergleichen innerhalb der staatlichen Einrichtung und zwischen den staatlichen Einrichtungen und für die Anwendung anderer Formen der Initiative der Werk tätigen in den staatlichen Einrichtungen zu schaffen.

## VII.

## Haushaltsrechnung

## § 22

(1) In der Haushaltsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben der staatlichen Organe sowie der staatlichen Einrichtungen nach ihrer Zusammensetzung, nach ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung und ihren Veränderungen in Aufbereitungsnachweisen zu erfassen. Die Einnahmen und Ausgaben der staatlichen Organe sowie der staatlichen Einrichtungen sind nach Ablauf des Jahres vollständig in der Jahreshaushaltsrechnung darzustellen.

(2) Die Fonds der Volksvertretung sind Bestandteil der Haushaltsrechnung des jeweiligen örtlichen Rates.

## § 23

(1) Die Zahlenangaben über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Bestände und der Fonds sind auf Buchungskonten einzeln oder zusammengefaßt zu erfassen.

- (2) Die Buchungskonten sind zu führen nach der
- zeitlichen Reihenfolge (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren, nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Nachweisen, in denen die Vorgänge einzeln erfaßt werden
  - sachlichen Ordnung (systematische Buchungen) in Konten bzw. entsprechenden Aufbereitungsnachweisen.

## § 24

(1) Die Gliederung, Bezeichnung und Numerierung der Buchungskonten ist in dem Kontenrahmen für staatliche Organe und staatliche Einrichtungen verbindlich festgelegt.

(2) Buchungskonten sind jährlich für alle im Haushaltsplan festgelegten Einnahmen und Ausgaben getrennt anzulegen. Außerplanmäßige Buchungskonten sind bei Bedarf einzurichten.

## § 25

Die Richtigkeit der Buchungen auf den Buchungskonten ist mindestens einmal monatlich zu kontrollieren. Dabei sind festgestellte Differenzen unverzüglich zu klären.

## § 26

(1) Die Erfüllung der Haushaltspläne der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist monatlich abzurechnen.



(2) Die Abrechnung der Erfüllung der Haushaltspläne hat auf der Grundlage

- der bestätigten bzw. beschlossenen Haushaltspläne
  - der in der Haushaltsrechnung jeweils vom 1. Januar bis zum Jahresabschluß ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben
- zu erfolgen.

#### § 27

Im Rahmen der Haushaltsrechnung sind Bürokassen-, Bank- und Postscheckkontobestände sowie Bestände an Gebührenwertmarken, Zu- und Abgänge an baren und unbaren Mitteln sowie Gebührenwertmarken zu erfassen und nachzuweisen.

#### § 28

(1) Die Barbestände aus der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind täglich mit dem Kassensbuch abzustimmen.

(2) Bank- und Postscheckkontobestände laut Tagesauszüge der kontoführenden Kreditinstitute sind mindestens am Monatsende mit der Haushaltsrechnung abzustimmen. Dabei sind die Bestände auf den Verwahrkonten und den Sonderbankkonten gesondert zu behandeln.

#### § 29

Einzelheiten der Haushaltsrechnung einschließlich der Aufstellung und Dokumentation der Jahreshaushaltsrechnung werden in Richtlinien gemäß § 48 geregelt.

### VIII.

#### Verwahrgeldrechnung

#### § 30

Verwahrgelder, die entsprechend den Rechtsvorschriften der Kassenordnung des Staatshaushaltes über Verwahrkonten abzuwickeln sind, sind außerhalb der Haushaltsrechnung zu erfassen und nachzuweisen.

#### § 31

(1) Die Zahlenangaben über die Entwicklung der Verwahrunge sind einzeln oder zusammengefaßt auf Buchungskonten nachzuweisen.

(2) Die Buchungskonten sind von den staatlichen Organen sowie den staatlichen Einrichtungen im Kontenplan festzulegen. Dabei sind die Nomenklaturen der EDV-Projekte verbindlich einzuhalten.

(3) Einzelheiten der Verwahrgeldrechnung werden in Richtlinien gemäß § 48 geregelt.

#### § 32

Wenn Mittel des Staatshaushaltes über Sonderkonten abgewickelt werden, sind die in den §§ 30 und 31 festgelegten Grundsätze anzuwenden.

### IX.

#### Gesamtübersichten und -analysen

#### § 33

(1) In Gesamtübersichten ist die wirtschaftliche Tätigkeit der den staatlichen Organen unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die Plandurchführung und Planerfüllung in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen auf der Grundlage ausgewählter Kennziffern komplex darzustellen. Die Kennziffernbildung und -systematisierung ist durch die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrich-

tungen so vorzunehmen, daß die ökonomischen Vorgänge zahlenmäßig im Zeit-, Mengen- und Wertausdruck nachgewiesen werden.

(2) Die Kennziffern der Gesamtübersichten sind auf der Grundlage der in den Teilrechnungen aufbereiteten und analysierten Daten sowie aus Daten technischer und sonstiger Aufgabengebiete zu entwickeln.

#### § 34

Auf der Grundlage der in Gesamtübersichten ausgewiesenen Kennziffern sind durch die Leiter der staatlichen Organe Gesamtanalysen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie über die Plandurchführung und Planerfüllung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen und durch die Leiter der staatlichen Einrichtungen Gesamtanalysen über die Entwicklung der Einrichtungen auszuarbeiten.

#### § 35

In den Gesamtanalysen sind nachzuweisen:

- die Wirkungsweise der Systemregelungen zur weiteren Vervollkommnung und wirkungsvolleren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus, vor allem die konsequente Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion zur Erhöhung der Qualität der wirtschaftlichen Rechnungsführung
- die Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses mit dem Ziel der maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Kosten sowie der planmäßigen, schrittweisen weiteren Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung
- die Durchsetzung des Aufwand-Nutzen-Denkens und des Prinzips sparsamen sozialistischen Wirtschaftens sowie die Wirksamkeit der Kosten-Nutzen-Rechnung, der Anwendung von Normativen und von Formen der materiellen Interessiertheit auf die Erhöhung der Effektivität der eingesetzten Mittel in den staatlichen Einrichtungen
- die Wirksamkeit der Grundsätze zur weiteren Gestaltung der Haushalts- und Finanzwirtschaft in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden im System der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden
- strukturelle Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen den Kennziffern der Teilrechnungen und anderer Informations- und Dokumentationsquellen.

#### § 36

(1) Für die durch die Leiter der staatlichen Organe für die Entwicklung der ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate zu erarbeitenden Gesamtanalysen gelten die gemäß § 113 der Anordnung vom 12. Mai 1968 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 495) auszuarbeitenden Rahmenkennziffernprogramme.

(2) Für die Gesamtanalysen der staatlichen Einrichtungen und die Gesamtanalysen der Leiter der staatlichen Organe über die Entwicklung der ihnen unterstellten staatlichen Einrichtungen sind auf der Grundlage der Mindestanforderungen der staatlichen Organe Rahmenkennziffernprogramme auszuarbeiten.

(3) In den Rahmenkennziffernprogrammen sind Inhalt und Umfang der in die Gesamtübersichten aufzunehmenden Kennziffern, die Periodizität und die Methodik der Kennziffernermittlung festzulegen. Dabei sind der Stand der vorhandenen bzw. in Anspruch zu nehmenden Datenverarbeitungsanlagen, die Größe und Bedeutung der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie staatlichen Einrichtungen und die Spezifik ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. ihrer Aufgaben zu berücksichtigen.

## B

## Bewertung der Grundmittel und Abschreibungen

## § 37

(1) Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert zu bewerten. Als Bruttowert gilt:

- a) für alle bewerteten Inventarobjekte der bei der Generalinventur festgelegte Wert
- b) für alle nach der Generalinventur und Bewertung der Grundmittel per 1. April 1966 angeschafften Inventarobjekte
  - der Anschaffungspreis (Neuwert)
- c) für Grundmittel, die durch Eigenleistungen hergestellt oder unentgeltlich überlassen werden
  - bei Gebäuden und baulichen Anlagen der Wiederbeschaffungspreis, soweit keine vollständige Abrechnung durch Baubetriebe vorliegt
  - bei Maschinen, Geräten und Ausrüstungen der Anschaffungspreis (Neuwert) vergleichbarer Inventarobjekte
- d) für gebrauchte durch Kauf oder Umsetzung angeschaffte Grundmittel
  - bei Gebäuden und baulichen Anlagen der Wiederbeschaffungspreis entsprechend der Bewertung
  - bei Maschinen, Geräten und Ausrüstungen der Wiederbeschaffungspreis entsprechend der Bewertung bzw. der ursprüngliche Neuwert nach den ab 1. Januar 1961 geltenden Preisen.

(2) Zum Anschaffungspreis der Inventarobjekte gehören:

- der Einstandspreis (EVP, IAP, GAP, einschließlich Transportkosten und Kosten für die Abarbeitung des Projektes)
- Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung)
- anteilige Kosten der Vorbereitung
- anteilige Kosten für die Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers oder seiner Beauftragten
- Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserungen von Grundmitteln, sofern damit ein höherer Nutzeffekt erzielt wird
- Preiszuschläge, die durch den Auftraggeber auf Grund vertraglicher Vereinbarungen bei einer nachweisbar erzielten Verbesserung der Vorbereitung bzw. Erhöhung des Gebrauchswertes der Investitionen oder einer erreichten Einsparung an Investitionsfinanzierungsmitteln gegenüber den bestätigten Vorbereitungsunterlagen zu zahlen sind
- sonstige Kosten, die auf Grund spezieller Rechtsvorschriften als Investitionskosten zu behandeln

sind (einschließlich anteiliger Kosten für die Abnahme der Investitionen, soweit sie zu Lasten des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung gehen).

(3) Zum Anschaffungspreis gehören nicht:

- Mehrkosten für Investitionen gemäß den geltenden Bestimmungen (einschließlich verlorengegangenen Projektierungsaufwand)
- Kosten für Abbruch und Verschrottung von Inventarobjekten
- Preiszuschläge auf Grund mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Investitionen
- Preiszuschläge für vorfristige Fertigstellung.

## § 38

(1) Abschreibungen werden jährlich nach Grundmittelarten statistisch ermittelt und gebucht. Dazu können durchschnittliche Abschreibungssätze je Grundmittelart angewendet werden, soweit keine Einzelabschreibung zweckmäßig ist. Durchschnittliche Abschreibungssätze werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Generalinventur und Bewertung der Grundmittel per 1. April 1966 errechnet. Die Neuberechnung der durchschnittlichen Abschreibungssätze ist nach jeweils 5 Jahren vorzunehmen.

(2) Grundlage für die Berechnung der jährlichen Abschreibungen ist der zum Jahresende ausgewiesene Bruttowert der Grundmittel.

(3) Die Abschreibungen dürfen nur bis zur Höhe des Bruttowertes je Grundmittelart erfolgen, bei Einzelabschreibung bis zur Höhe des Bruttowertes der einzelnen Grundmittel. Abgeschriebene Grundmittel sind auf gesonderten Grundmittelblättern nachzuweisen.

(4) Fremdanlagenerweiterungen gemäß § 6 Abs. 5, mit Ausnahme der Werterhaltungen, sind abzuschreiben, soweit keine Verrechnung mit dem Nutzungsentgelt bzw. Miet- oder Pachtpreis erfolgt. Bei Verrechnung ist der Betrag der Fremdanlagenerweiterung nur in der Grundmittelkartei einzutragen.

(5) Für Grundmittel, die durch Nutzungsvertrag übernommen wurden, bzw. für gemietete, gepachtete oder geliehene Grundmittel sind keine Abschreibungen zu ermitteln.

## C

## Ordnungsmäßigkeit

## § 39

(1) Die Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungsführung und Statistik der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen hat insbesondere zum Inhalt:

- die zweckmäßigste Organisation der Erfassung und Aufbereitung der einzelnen Rechnungen und die Festlegung der Verantwortlichkeit
- die Abrechnung mit elektromechanischen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen
- die lückenlose, wahrheitsgetreue, ökonomisch begründete und termingerechte sowie rationelle Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der notwendigen Daten, unabhängig vom Mechanisierungsgrad der Abrechnung
- die Gestaltung der Organisationsmittel, den Informationsfluß sowie die Ablage und Aufbewahrung

fristen der Belege und der maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise sowie statistischen Abrechnungen.

(2) Zur Durchsetzung der Ordnungsmäßigkeit sind spezielle Festlegungen durch die Leiter der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen zu treffen.

#### § 40

(1) Die Belege sind unverzüglich, spätestens nach Abschluß der durch sie zu beurkundenden Vorgänge, auszustellen.

(2) Die Belege sind vor ihrer Aufbereitung daraufhin zu prüfen, ob sie die vorgeschriebenen Merkmale tragen und ob die erfaßten Daten sachlich und rechnerisch richtig ermittelt wurden.

(3) Die Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Abrechnungen müssen wahrheitsgetreu, übersichtlich, verständlich und leicht kontrollierbar sein.

(4) Die Unterschriftsbefugnis der zur Bestätigung der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte berechtigten Personen ist von den Leitern der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen in Nomenklaturen festzulegen.

(5) Die Dauerhaftigkeit der Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist zu gewährleisten. Der ursprüngliche Inhalt der Eintragungen darf nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind kenntlich zu machen und von den Unterschriftsbefugten abzuzeichnen.

#### § 41

(1) Auf maschinenlesbare Datenträger übernommene Angaben müssen mit denen der Belege übereinstimmen.

(2) Dienen maschinenlesbare Datenträger als Nachweis im Sinne der Karteiführung, sind sie grundsätzlich zum Abschluß des Abrechnungszeitraumes so auszudrucken, daß die ökonomischen Erscheinungen nach dem System der Karteiführung geordnet sind und eine direkte unkomplizierte Abstimmung mit den Belegen gewährleistet ist. Bei Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung gelten die von den Speichern abgerufenen kumulativen Daten als Nachweise.

(3) Für die Dauerhaftigkeit, Berichtigung, Sicherheit, Ablage sowie den Verlust der maschinenlesbaren Datenträger gelten die in den §§ 39 und 40 getroffenen Anforderungen und Festlegungen zu den Belegen und Aufbereitungsnachweisen unter Beachtung der besonderen technischen Anforderungen. Das gleiche gilt für die Programme, Codes und Testkartensätze.

(4) Es ist zu gewährleisten, daß bei maschineller Datenverarbeitung nur die Programme, die bestätigt sind und dem geforderten Grad der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit entsprechen, benutzt werden. Ihre Anwendung ist nachzuweisen und vom verantwortlichen Leiter der Rechenstation zu bestätigen. Bei zusätzlicher oder ersatzweiser Benutzung von Fremdanlagen sind diese Grundsätze in den Vereinbarungen mit den zuständigen Rechtsträgern zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit aufzunehmen.

(5) Schlüssel und Codes für die Ein- und Ausgabe der Daten, ihre Speicherung, Bearbeitung, Aufbereitung, Fernübertragung und Archivierung müssen jederzeit in Klarschrift übertragbar sein.

(6) Ergeben sich bei der weiteren Einführung der elektronischen Datenverarbeitung zusätzliche Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit, so werden hierzu ergänzende Rechtsvorschriften erlassen.

#### § 42

(1) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sind regelmäßig Inventuren durchzuführen.

(2) Der Umfang der Inventur erstreckt sich auf alle materiellen und finanziellen Mittel und Fonds.

(3) Die bei der Inventur festgestellten Differenzen sind in Protokollen festzuhalten und nach Klärung der Ursachen entsprechend den speziellen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

(4) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane können Einzelheiten der Durchführung von Inventuren für ihren Fachbereich in gesonderten Rechtsvorschriften regeln.

#### § 43

(1) Es sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die eine widerrechtliche Veränderung des Inhalts und den unbefugten Austausch der Belege, Aufbereitungsnachweise und Abrechnungen sowie die unbefugte Entnahme und den Mißbrauch von Informationen verhindern.

(2) Die vollständige und übersichtliche Ablage der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte ist zu gewährleisten.

(3) Bei Verlust von Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Abrechnungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung hat zu entscheiden, in welchen Fällen das übergeordnete staatliche Organ zu informieren ist.

#### § 44

(1) Alle Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise, Berichte und Nomenklaturen sind aufzubewahren.

(2) Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

a) Unbefristet sind aufzubewahren:

- bestätigte bzw. beschlossene Haushaltspläne in voller Nomenklatur einschließlich der Erläuterungen
- die Abschlusddokumente der Jahreshaushaltsrechnung
- die Grundmittelkartei nach Inventarobjekten
- die Stammkarten für Löhne und Gehälter.

b) 10 Jahre sind aufzubewahren:

- Aufbereitungsnachweise der Planung
- Berichte über die Erfüllung des Haushaltsplanes
- Berichte über durchgeführte Revisionen und dazugehörige Unterlagen über die Erledigung der Revisionsaufträge
- Inventurlisten und Inventurprotokolle
- Grundsteuerhebelisten und andere Dokumente über Steuern
- Dokumente der staatlichen Berichterstattung, die zur Aufstellung statistischer Fortschreibungsreihen über langfristige Entwicklungen dienen

- Nomenklaturen über verwendete Symbole und Schlüssel
- Datenverarbeitungsprogramme.

c) 5 Jahre sind aufzubewahren:

- Vierteljahres- und Monatsabrechnungen.
- Kennziffernübersichten
- Buchhaltungskonten einschließlich Mitlaufbogen
- Belege über die Einnahmen und Ausgaben (z. B. Annahmearrangements, Auszahlungsanordnungen, Rechnungen, Umbuchungen, Quittungen)
- Abrechnungen volkseigener Betriebe über die Haushaltsbeziehungen
- Buchungunterlagen über die Verwahrgeldrechnung und über die Führung von Sonderbankkonten
- Berechnungs- und Abrechnungunterlagen für Löhne und Gehälter
- Tagesabschlussbücher, Bankabrechnungsbücher, Tagesauszüge der kontoführenden Kreditinstitute
- Bürokassenbücher
- Schecküberwachungslisten
- Quittungsbücher
- Wertmarkennachweise
- Pfändungsprotokolle, Pfändungsverfügungen und Aufträge zum zwangsweisen Einzug von Haushaltsforderungen
- die übrigen Dokumente der staatlichen und operativen Berichterstattung.

(3) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des zuletzt erfaßten Vorganges folgt.

(4) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen können die Unterlagen unter Beachtung der speziellen Rechtsvorschriften vernichtet werden.

§ 45

(1) Sofern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch die Staatliche Finanzrevision noch keine Revision durchgeführt wurde, dürfen Belege und Aufbereitungsnachweise sowie die zur Verarbeitung ihrer Daten mittels elektromechanischer und elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erforderlichen Programme, Programmänderungen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und andere Kontrollmittel nicht anderweitig verwendet oder vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist 3 Monate nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlusssdokumente durch die Staatliche Finanzrevision.

(2) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahme.

§ 46

(1) Unterlagen, die unbefristet oder befristet aufzubewahren sind und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind nach der von der Staatlichen Finanzrevision durchgeführten Revision dem zuständigen Archiv zu übergeben.

(2) Einzelheiten der Aufbewahrung und Benutzung der den Archiven übergebenen Unterlagen sind in Rechtsvorschriften über das Archivwesen geregelt.

D

Schlußbestimmungen

§ 47

Verantwortlichkeit

Die Minister und anderen Leiter der zentralen staatlichen Organe sowie die örtlichen Räte entscheiden in eigener Zuständigkeit, in welchen Ausnahmefällen nachgeordnete staatliche Einrichtungen die Materialrechnung gemäß §§ 14 bis 16 und die Leistungs- und Kostenrechnung gemäß §§ 19 bis 21 nicht zu führen haben.

§ 48

Richtlinien

(1) Richtlinien für die rationelle Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten werden durch das Ministerium der Finanzen herausgegeben.

(2) Ergänzende Richtlinien können die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 49

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Im Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung sind ab 1. Januar 1970 nicht mehr anzuwenden:

- die Anordnung vom 29. November 1960 über die Aufbewahrung von Unterlagen der Haushaltsplanung (GBl. III S. 61)
- die Anordnung vom 19. April 1968 über die Grundmittelrechnung der staatlichen Organe und Einrichtungen (GBl. II S. 209).

Berlin, den 30. Dezember 1969

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1539 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohn-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 6,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,30 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 2. Februar 1970	Teil II Nr. 9
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 69	Anordnung über die anteilige Finanzierung der Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit durch die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Privatbetriebe und Handwerksbetriebe .....	45
17. 12. 69	Anordnung Nr. Pr. 17/1 - Erzeugerpreise für Schlachtvieh - .....	46
8. 1. 70	Anordnung zur Schaffung der standortkundlichen Unterlagen für Meliorationen und andere Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit - Ordnung für die Standortuntersuchung - .....	46
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	48
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	48

### Anordnung über die anteilige Finanzierung der Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit durch die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Privatbetriebe und Handwerksbetriebe

vom 20. Dezember 1969

Zur Regelung der anteiligen Finanzierung der Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit durch die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Privatbetriebe und Handwerksbetriebe wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate, die die Funktion von Leitbetrieben der Erzeugnis- und Versorgungsgruppen ausüben (im folgenden volkseigene Leitbetriebe genannt), erheben auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zur Deckung der Aufwendungen für die Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Privatbetrieben einschließlich Handwerksbetrieben Beiträge in Form einer Umlage.

(2) Gehören Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetriebe auf Grund ihrer Produktionsstruktur mehreren Erzeugnisgruppen an, können anteilige Beiträge zwischen den für die Erzeugnisgruppen zuständigen volkseigenen Leitbetrieben vereinbart werden.

#### § 2

(1) Die Finanzierung der Beiträge durch die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Privatbetriebe und Handwerksbetriebe erfolgt gemäß Abschnitt III des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanz-

politischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 1029) aus dem durch die Betriebe in den Preisen realisierten Kostenbestandteil VVB-Umlage. Die Höhe der Beiträge ist dabei so festzulegen, daß der Kostenbestandteil VVB-Umlage nicht überschritten wird.

(2) Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Privatbetriebe und Handwerksbetriebe, die nicht den Kostenbestandteil VVB-Umlage in den Preisen realisieren, finanzieren die Beiträge zu Lasten der Kosten.

#### § 3

(1) Die Höhe der von den volkseigenen Leitbetrieben berechneten Beiträge richtet sich nach den nachweisbar für die Erzeugnisgruppen- oder Versorgungsgruppenarbeit gegenüber Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Privat- und Handwerksbetrieben entstehenden Aufwendungen.

(2) Die volkseigenen Leitbetriebe sind berechtigt, unter Beachtung der im § 2 genannten Bedingungen auf der Grundlage eines vom übergeordneten Organ bestätigten Finanzierungsplanes folgende Aufwendungen der Beitragsberechnung zugrunde zu legen:

- Löhne und Gehälter einschließlich anteiliger Prämien der Mitarbeiter des volkseigenen Leitbetriebes, die sich mit der Erzeugnisgruppen- bzw. Versorgungsgruppenarbeit befassen (entsprechend dem vom zuständigen Organ bestätigten Stellenplan)
- Reisekosten und Tagegelder im Zusammenhang mit der Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit
- Mieten und Pachten für in Anspruch genommene Räumlichkeiten zur Durchführung von Schulungen und Beratungen der Erzeugnis- bzw. Versorgungsgruppe

- Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung von Arbeitsmitteln durch den volkseigenen Leitbetrieb
- Materialkosten
- Kosten der Nachrichtenübermittlung.

(3) Die vereinnahmten Beiträge und die hieraus finanzierten Aufwendungen sind im Rechnungswesen der volkseigenen Leitbetriebe gesondert auszuweisen.

(4) Die von den volkseigenen Leitbetrieben erhobenen Beiträge sind zweckgebunden für die im Abs. 2 genannten Zwecke zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung ist nicht zulässig. Nichtverbrauchte Beiträge eines Jahres sind planmäßig bei der Erhebung der Beiträge im Folgejahr mit den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Privat- und -Handwerksbetrieben zu verrechnen.

(5) Die Bildung gemeinsamer Fonds für Zwecke der Erzeugnisgruppenarbeit erfolgt nicht.

(6) Die volkseigenen Leitbetriebe sind dem übergeordneten Organ über die Verwendung der erhobenen Beiträge rechenschaftspflichtig.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. April 1967 über die Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit in Betrieben der nichtvolkseigenen Industrie (GBl. II S. 250) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1969

**Der Minister  
für Bezirksleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie.**

Krack

**Anordnung Nr. Pr. 17/1\*  
- Erzeugerpreise für Schlachtvieh -  
vom 17. Dezember 1969**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 17 vom 9. Oktober 1968 - Erzeugerpreise für Schlachtvieh - (GBl. II S. 297) erhält folgende Fassung:

(1) Für Schlachtschweine - Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht - gelten nachstehende Erzeugerpreise:

Lebendgewicht/ Abrechnungsgewicht	Erzeugerpreis M/dt
Fleischschweine ab 105 kg	510,-
Schweine unter 125 bis 105 kg und Zusatzproduktion	500,-
Schweine ab 125 kg einschließlich Sauen/Altschneider	450,-
Schweine unter 105 bis 80 kg	450,-
Schweine unter 80 kg	300,-"

\* Anordnung Nr. Pr. 17 vom 9. Oktober 1968 (GBl. II Nr. 114 S. 297)

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft und gilt nur für alle Lieferungen des Jahres 1970.

Berlin, den 17. Dezember 1969

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung  
zur Schaffung der standortkundlichen Unterlagen  
für Meliorationen und andere Maßnahmen  
zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit  
- Ordnung für die Standortuntersuchung -**

vom 8. Januar 1970

Bei der Gestaltung einer sozialistischen Landwirtschaft, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und industriellen Methoden organisiert ist und sich durch hohe Bodenfruchtbarkeit und stabile Erträge auszeichnet, gewinnen die Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit, insbesondere durch Meliorationen, zunehmende Bedeutung.

Eine wichtige Grundlage für die wissenschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen und anderen Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit mit einer hohen ökonomischen Effektivität für die LPG, GPG und VEG sowie die Volkswirtschaft bildet die Analyse der gesellschaftlichen, ökonomischen und natürlichen Standortbedingungen.

Zur Schaffung der Unterlagen über die natürlichen Standortbedingungen für die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen und anderen Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Anordnung umfaßt die Aufgaben und Verantwortung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, des Staatlichen Komitees für Meliorationen beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke sowie der volkseigenen Meliorationskombinate und der VEB Meliorationsbau bei der Schaffung der standortkundlichen Unterlagen für Meliorationen und andere Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit.

§ 2

**Verantwortlichkeit und Aufgaben**

(1) Die Verantwortung für die Schaffung der standortkundlichen Unterlagen für Meliorationen und andere Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit tragen die Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke.

(2) Mit der Durchführung von Standortuntersuchungen und von Bodenschätzungen, entsprechend der Ver-

ordnung vom 15. Juni 1967 über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds – Verordnung über Bodennutzungsgebühr – (GBl. II S. 487) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1968 (GBl. II S. 281), werden die volkseigenen Meliorationskombinate und die VEB Meliorationsbau (im folgenden Auftragnehmer genannt) beauftragt. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden ihnen die Arbeitsgruppen für Bodenschätzung und Standortkartierung der Institute für Landwirtschaft bei den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke zugeordnet.

(3) Mit den Aufgaben zur ständigen Vervollkommnung der Methoden und Verfahren für die Standortuntersuchung und der Gewährleistung der einheitlichen Durchführung der Standortuntersuchung auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Deutschen Demokratischen Republik wird die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin beauftragt.

## § 3

**Grundsätze für die Durchführung der Standortuntersuchung**

(1) Die Standortuntersuchung wird entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen an die Aussagefähigkeit der Unterlagen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen und anderen Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit stufenweise durchgeführt.

(2) Die 1. Stufe der Standortuntersuchung wird in der Phase der Planung für die Ausarbeitung von wissenschaftlich-technischen Konzeptionen und Studien als standortkundliche Ergänzung der Bodenschätzung mit dem Ziel durchgeführt, Entscheidungsgrundlagen für die Bestimmung der volkswirtschaftlich effektivsten Meliorationen und anderen Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit zu schaffen.

(3) Die standortkundliche Ergänzung der Bodenschätzung ist vorrangig für die in den Generalplänen für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion der Bezirke enthaltenen Meliorationen und anderen Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit durchzuführen. Sie ist schrittweise auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der Deutschen Demokratischen Republik auszudehnen. Im Verantwortungsbereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft Berlin ist die Durchführung der Bodenschätzung mit der standortkundlichen Ergänzung der Bodenschätzung zu verbinden.

(4) Die 2. Stufe der Standortuntersuchung wird nach Bestätigung der wissenschaftlich-technischen Konzeptionen und Studien durch die Mitgliederversammlungen der LPG und GPG und die Direktoren der VEG als Grundlage für die Ausarbeitung der Vorbereitungsunterlagen mit der Zielstellung durchgeführt, die volkswirtschaftlich effektivste technologische Lösungsvariante für Meliorationen und andere Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit zu ermitteln.

(5) In der 3. Stufe der Standortuntersuchung werden die Unterlagen der 2. Stufe entsprechend den Erfordernissen der bautechnischen Projektierung durch Baugrund- und hydrologische Untersuchungen für die Baudurchführung ergänzt.

(6) Die Standortuntersuchung wird auf der Grundlage verbindlicher Arbeitsrichtlinien, die von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Meliorationen beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben werden, und von Standards durchgeführt.

(7) Aufträge für die Durchführung der Standortuntersuchung erteilen die LPG, GPG, VEG, Meliorationsgenossenschaften und die Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise und Bezirke (im folgenden Auftraggeber genannt).

(8) Über die zu erbringenden Leistungen sind Verträge abzuschließen. Die Abrechnung der Leistungen gegenüber den Auftraggebern erfolgt entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen.\*

## § 4

**Auswertung der standortkundlichen Ergänzung der Bodenschätzung**

(1) Mit der Zusammenstellung und zentralen Auswertung der Ergebnisse der Ergänzung der Bodenschätzung sowie der methodischen Anleitung und fachlichen Weiterbildung der mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragten Mitarbeiter der Auftragnehmer wird das Institut für Bodenkunde Eberswalde der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (im folgenden Institut für Bodenkunde genannt) beauftragt.

(2) Für die standortkundliche Ergänzung der Bodenschätzung ist dem Institut für Bodenkunde und der zuständigen Außenstelle des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zur Einfügung in die Gemeindeakten der Bodenschätzung je ein Exemplar der Listen und Erläuterungen über die Standortuntersuchung durch die Auftragnehmer kostenlos zu übergeben. Darüber hinaus kann das Institut für Bodenkunde von den Auftragnehmern weitere Ergebnisse der Standortuntersuchung zur Einsichtnahme und Auswertung anfordern.

(3) Die Originale der zusammengestellten Ergebnisse der Standortuntersuchung sind bei den Auftragnehmern zu archivieren. Der Auftraggeber für die Standortuntersuchung erhält Kopien der zusammengestellten Ergebnisse in vertraglich vereinbarter Anzahl.

## § 5

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

\* z. Z. gelten:

Preisverordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1965 – Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe – (Sonderdruck Nr. P 2305 des Gesetzblattes) und  
Preisverordnung Nr. 2036/1 vom 8. Februar 1966 (Sonderdruck Nr. P 2309 des Gesetzblattes)

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. 639**

Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4410  
– Neubauleistungen – (Rammarbeiten), 40 Seiten, 0,60 M

**Sonderdruck Nr. 642**

Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4415  
– Baureparaturen – (Abbrucharbeiten – Totalabbrüche), 32 Seiten, 0,50 M

**Sonderdruck Nr. 647**

Anordnung Nr. 136 vom 17. November 1969 über die Vorbereitung der Umbewer-  
tung der Grundmittel, 54 Seiten, 1,- M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 590 vom 9. Januar 1970 enthält:**

Anordnung Nr. 590 vom 15. Dezember 1969 über DDR-Standards und Fachbereichs-  
standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 23 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,30 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 3. Februar 1970

Teil II Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 70	Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern .....	49

### Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern

vom 13. Januar 1970

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBI. I 1966 S. 29) in der Fassung der Ziff. 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBI. I S. 242) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung regelt die Maßnahmen, die das Auftreten und die Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern verhüten sollen.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Anordnung sind

- Kindereinrichtungen** alle Einrichtungen, in denen Kinder im Säuglings-, Kleinkind- und Vorschulalter betreut und erzogen werden
- übertragbare Krankheiten** alle Krankheiten, bei denen die Gefahr der Ausbreitung im Kollektiv besteht
- Neuaufnahme** die erstmalige Aufnahme des Kindes in das Kollektiv
- laufende Aufnahme** die tägliche oder wöchentliche Aufnahme der Kinder in das Kollektiv der Tages- und Wocheneinrichtungen
- Wiederaufnahme** die Aufnahme in das Kollektiv, wenn die Anwesenheit des Kindes im Kollektiv durch Krankheit oder länger als 4 Wochen durch andere Umstände unterbrochen war

6. **Regelsperrzeit** der in der Anlage 1 festgelegte Zeitraum, in dem eine Neu- oder Wiederaufnahme von Kindern in ein Kollektiv nicht erfolgen darf, um die Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit im Kollektiv oder eine Ansteckung des aufzunehmenden Kindes zu verhüten

7. **Sperrzeit** der im Einzelfall festgelegte Zeitraum, in dem eine Neu- oder Wiederaufnahme von Kindern in ein Kollektiv nicht erfolgen darf, um die Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit im Kollektiv oder eine Ansteckung des aufzunehmenden Kindes zu verhüten.

**Aufnahmebedingungen**

## § 3

Kinder, in deren Umgebung eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist und von denen deshalb die Gefahr einer Ausbreitung dieser Krankheit im Kollektiv ausgehen kann, oder Kinder, die verdächtig sind, mit einer solchen Krankheit angesteckt zu sein, dürfen für die Zeit der Ansteckungsgefahr in Kindereinrichtungen nicht aufgenommen werden.

## § 4

(1) Die Beurteilung der gesundheitlichen Aufnahmeeignung des Kindes hat durch einen Arzt, nach Möglichkeit einen Kinder- bzw. Jugendarzt, zu erfolgen. Sie soll grundsätzlich durch den die Einrichtung betreuenden Arzt vorgenommen werden. Bei der Aufnahmebeurteilung ist neben dem Gesundheitszustand des Kindes auch die Infektionsanamnese seiner Umgebung zu berücksichtigen. Im Zweifelsfalle entscheidet hinsichtlich hygienischer Gesichtspunkte der Kreis-Hygienearzt.

(2) Bei Neuaufnahme ist die ärztliche Beurteilung der Aufnahmeeignung des untersuchten Kindes schriftlich unter Verwendung des Vordruckes\* vorzunehmen. Sie ist bei der Anmeldung des Kindes dem Leiter der Kindereinrichtung zu übergeben.

\* Vordruck Nr. 7905 des VEB Vordruck-Leitverlag Freiberg

## § 5

(1) Bei der Neuaufnahme bzw. Wiederaufnahme von Säuglingen, Kleinkindern und Vorschulkindern in Dauerheime sowie in Kurenrichtungen sind 3 Stuhluntersuchungen auf Salmonellen und Shigellen, bei Kindern unter einem Jahr auch auf Enteritis-Coli vorzunehmen. Die Aufnahme kann nach Vorliegen des negativen Befundes der ersten Stuhlprobe erfolgen. Die beiden weiteren Stuhlproben sind in der Einrichtung im Abstand von 1 bis 2 Tagen innerhalb von 7 Tagen zu entnehmen und der zuständigen Untersuchungsstelle auf schnellstem Wege zuzuleiten. Isolierungsmaßnahmen für die aufgenommenen Kinder sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, jedoch sind die Maßnahmen der persönlichen Hygiene besonders sorgfältig zu beachten. Bei Wiederaufnahme nach Krankheit sind die bakteriologischen Untersuchungen nur bei epidemiologischer Indikation, oder wenn das Kind der Einrichtung länger als 4 Wochen ferngeblieben war, durchzuführen.

(2) Fallen die Untersuchungen gemäß Abs. 1 für Typhus, Paratyphus oder Ruhr positiv aus, ist die Neu- oder Wiederaufnahme zu verweigern bzw. ein bereits aufgenommenes Kind aus der Einrichtung herauszunehmen. Fällt die Untersuchung positiv für Enteritis-Salmonellen oder Enteritis-Coli aus, ist die Neu- oder Wiederaufnahme zu verweigern bzw. ein bereits aufgenommenes Kind aus der Einrichtung herauszunehmen, wenn in dieser Einrichtung Kinder im Alter bis zu einem Jahr betreut werden und eine Ausnahmeregelung nach § 9 Abs. 1 nicht getroffen werden kann.

(3) In dringenden Fällen, z. B. bei Noteinweisungen in ein Dauerheim, kann von der Vorlage des negativen bakteriologischen Befundes einer Stuhlprobe bei der Aufnahme des Kindes abgesehen werden. Der Leiter der Einrichtung ist dann verpflichtet, die Einsendung aller 3 vorgeschriebenen Stuhlproben innerhalb von 7 Tagen zu veranlassen.

(4) Bei Neuaufnahme und Wiederaufnahme in Kinderkrippen und Kindergärten sind Stuhluntersuchungen auf Salmonellen, Shigellen und Enteritis-Coli nur bei epidemiologischer Indikation erforderlich. Die Entscheidung darüber trifft der Bezirkshygieniker auf Grund der örtlichen epidemiologischen Situation. Sind in der Wohngemeinschaft des aufzunehmenden Kindes in den letzten 2 Wochen Durchfallerkrankungen aufgetreten, kann die Aufnahme nach Vorliegen des negativen Befundes einer Stuhlprobe erfolgen. War das Kind selbst an Durchfall erkrankt, kann die Aufnahme nach Vorliegen des negativen Befundes einer Stuhlprobe und Einsendung einer zweiten Stuhlprobe erfolgen.

(5) Anstelle der Stuhlprobe können Rektalabstriche vorgenommen werden, wenn eine kurzfristige bakteriologische Verarbeitung gewährleistet ist.

## § 6

(1) Vor Neu- oder Wiederaufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung haben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung\* zu unterschreiben und dem Leiter der Einrichtung zu übergeben.

\* Vordruck Nr. 7991 des VEB Vordruck-Leitverlag Freiberg

(2) In der Erklärung haben die Erziehungsberechtigten Angaben zur jüngsten Infektionsanamnese zu machen und sich zu verpflichten, unverzüglich ansteckungsverdächtige Erkrankungen des Kindes und Infektionskontakte des Kindes zu übertragbaren Krankheiten sowie alle ihnen zur Kenntnis gelangenden ansteckungsverdächtigen Erkrankungen in der Wohngemeinschaft sofort dem Leiter der Einrichtung mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten geben mit dem Unterzeichnen der Erklärung ihr Einverständnis zu erforderlich werdenden ärztlichen Sofortmaßnahmen, Pflichtimpfungen und anderen in Rechtsvorschriften angeordneten Schutzanwendungen.

(3) Trotz der Einverständniserklärung gemäß Abs. 2 sind die Erziehungsberechtigten vor der Durchführung von Pflichtimpfungen und anderen Schutzanwendungen über die beabsichtigte prophylaktische Maßnahme rechtzeitig zu informieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge ist.

## § 7

## Schutzimpfungen

(1) In Kindereinrichtungen aufzunehmende Kinder sollen grundsätzlich die für sie angeordneten Pflichtimpfungen erhalten haben. Nicht termingemäß durchgeführte Impfungen sind nach der Aufnahme so bald wie möglich unter Beachtung der Gegenanzeigen in den erforderlichen Zeitabständen nachzuholen. Jede vorliegende Gegenanzeige ist vom Arzt zu bescheinigen und schriftlich festzuhalten.

(2) Liegen bei einem Kind Gegenanzeigen gegen Schutzimpfungen vor, kann das Kind auch ohne die entsprechenden Impfungen aufgenommen werden, wenn keine epidemiologischen Hinderungsgründe vorliegen.

(3) Bei Neu- bzw. Wiederaufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung ist der Impfausweis dem Leiter der Einrichtung vorzulegen. Ist kein Impfausweis vorhanden, stellt der für die Einrichtung zuständige Arzt einen aus. Bereits durchgeführte Schutzimpfungen, die einwandfrei belegt werden können, sind nachzutragen.

(4) Der Leiter der Einrichtung führt eine Impfübersicht und stellt dem Arzt die zur Impfung anstehenden Kinder vor.

(5) Die in der Einrichtung durchgeführten Impfungen sind monatlich listenmäßig der Kreis-Hygieneinspektion mitzuteilen.

#### Maßnahmen beim Auftreten eines Erkrankungs- bzw. Verdachtsfalles an einer übertragbaren Krankheit in der Einrichtung

## § 8

(1) Der Leiter der Kindereinrichtung ist bei Erkrankung eines Kindes oder eines Mitarbeiters der Kindereinrichtung verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen, um u. a. zu klären, ob eine Übertragungsfahrer für das Kollektiv besteht.

(2) In einer Kindereinrichtung bekannt gewordene Erkrankungen an einer zu meldenden übertragbaren Krankheit, der Verdacht auf eine solche Erkrankung oder das Ausscheiden von Erregern übertragbarer Krankheiten hat der Leiter der Einrichtung unabhängig von der Anzeigepflicht gemäß § 11 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen unverzüglich auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch) der für die Einrichtung zuständigen Kreis-Hygieneinspektion anzuzeigen. Dabei sind die Kindereinrichtungen zu benennen, in denen sich Geschwister des erkrankten Kindes oder andere Kinder mit engem Kontakt zum erkrankten Kind aufhalten.

(3) Bei nicht zu meldenden übertragbaren Krankheiten hat die Anzeige gemäß Abs. 2 zu erfolgen, wenn eine Ausbreitung dieser Erkrankung auf das Kollektiv zu erkennen oder zu befürchten ist.

(4) Sofern die diagnostischen Feststellungen gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht vom Arzt der Einrichtung erfolgten, ist dieser vom Leiter der Kindereinrichtung ebenfalls unverzüglich über die Erkrankungsfälle in der Kindereinrichtung zu informieren. Diese Information umfaßt auch bekannt gewordene übertragbare Krankheiten in der Kontaktgemeinschaft eines Kindes außerhalb der Kindereinrichtung.

(5) Nach Eingang der Anzeige gemäß Abs. 2 hat die Kreis-Hygieneinspektion unverzüglich auf dem schnellsten Wege (z. B. telefonisch) die Kindereinrichtungen, in denen Geschwister oder andere Kinder mit Kontakt zum Erkrankten untergebracht sind, zu informieren und die erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen zu veranlassen.

(6) Die zur Ermittlung der Infektionsquelle erforderlichen mikrobiologischen Untersuchungen sind grundsätzlich auch bei den Beschäftigten vorzunehmen.

#### § 9

(1) Kinder, die in der Kindereinrichtung an einer übertragbaren Krankheit erkrankt sind oder bei denen Verdacht auf eine solche Krankheit besteht oder die als Ausscheider ermittelt wurden, sind unverzüglich innerhalb der Kindereinrichtung abzusondern. Über die Erkrankung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten umgehend zu benachrichtigen. Die erkrankten oder ausscheidenden Kinder sind unverzüglich in häusliche oder stationäre Behandlung zu überführen, wenn der die Kindereinrichtung betreuende Arzt nicht gemäß den Absätzen 3 und 4 eine andere Entscheidung getroffen hat.

(2) Ausscheider von Enteritis-Salmonellen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, können ohne Absonderung in der Einrichtung verbleiben, wenn sie keinen Kontakt zu Kindern unter einem Jahr haben. Bei Ausscheidern von Enteritis-Salmonellen unter 3 Jahren ist hierfür die Genehmigung des Leiters der Kreis-Hygieneinspektion erforderlich. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Art der Salmonellen sowie die hygienischen Voraussetzungen dies rechtfertigen. In diesen Fällen sind die Beschäftigten besonders über das hygienische Verhalten zu belehren.

(3) Bei der Überführung in häusliche oder stationäre Behandlung sind die erforderlichen Isolierungsmaßnahmen des erkrankten Kindes zu beachten (z. B. Verbot, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen).

(4) In Ausnahmefällen kann ein erkranktes Kind in der Kindereinrichtung verbleiben. Die Entscheidung trifft der die Einrichtung betreuende Arzt im Einvernehmen mit dem Leiter der Einrichtung. Für die zu meldenden übertragbaren Krankheiten, mit Ausnahme von Windpocken und Röteln, ist hierfür die Zustimmung des Leiters der Kreis-Hygieneinspektion erforderlich.

(5) Für das Verbleiben von erkrankten Kindern in der Kindereinrichtung (Abs. 4) müssen, wenn diese funktionsfähig bleiben soll, folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) die Isolierung der kranken Kinder muß den hygienischen Erfordernissen entsprechen
- b) die sachkundige Durchführung der Maßnahmen der Infektionsverhütung muß gewährleistet sein
- c) die Pflege und die ärztliche Betreuung der erkrankten Kinder müssen gesichert sein
- d) der Gesundheitsschutz der übrigen Kinder der Kindereinrichtung darf nicht über das Maß der außerhalb des Kollektivs gegebenen Gefährdung hinaus beeinträchtigt werden
- e) die Pflege und die Erziehung der gesunden Kinder muß im vollen Umfange gesichert bleiben.

(6) Bei gehäuft auftretenden übertragbaren Krankheiten können auf Veranlassung der Kreis-Hygieneinspektion Kindereinrichtungen oder Teile derselben zeitweilig als Krankenstation eingerichtet werden. Für die Dauer dieser Umwandlung ist die Kindereinrichtung bzw. der als Krankenstation eingerichtete Teil derselben wie ein Hilfskrankenhaus zu behandeln. Für die Organisation der medizinischen Betreuung ist der Kreisarzt verantwortlich.

#### § 10

##### Regelsperrzeiten für Neu- und Wiederaufnahmen

(1) Tritt in einer Kindereinrichtung eine in der Anlage zu § 11 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen aufgeführten übertragbare Krankheit auf oder wird ein Ausscheider ermittelt, legt der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion in Absprache mit dem die Einrichtung betreuenden Arzt und dem Leiter der Kindereinrichtung auf der Grundlage der Regelsperrzeiten (Anlage 1) die Sperrzeit für Neu- und Wiederaufnahmen in der Kindereinrichtung fest.

(2) Bei nicht in der Anlage 1 aufgeführten übertragbaren Krankheiten ist die Sperrzeit im Einzelfall vom Leiter der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion festzusetzen.

(3) Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion kann in begründeten Ausnahmefällen die Sperrzeit verlängern.

(4) Die Sperrzeit rechnet von dem Tage an, an dem der Erkrankte oder der Ausscheider die Einrichtung verlassen hat und die Schlußdesinfektion durchgeführt ist. Bei Durchfall, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Salmonellen-Enteritis und Windpocken rechnet die Sperrzeit von dem Tage an, an dem der Erkrankte oder der Ausscheider die Einrichtung verlassen hat. Falls erkrankte Kinder gemäß § 9 Abs. 4 in der Kindereinrichtung verbleiben, wird die Beendigung der Sperrzeit vom Leiter der Kreis-Hygieneinspektion festgelegt.

(5) Die Sperre für Neu- und Wiederaufnahmen und die vorgeschriebenen mikrobiologischen bzw. biochemischen Umgebungsuntersuchungen können vom Leiter der Kreis-Hygieneinspektion auf bestimmte Bereiche der Kindereinrichtung begrenzt werden.

#### § 11

##### Wiederaufnahme nach einer Erkrankung und Wiederzulassung zur Einrichtung nach Kontakt zu einer übertragbaren Krankheit in der häuslichen Umgebung

Ein an einer übertragbaren Krankheit erkranktes Kind bzw. ein Ausscheider gemäß Ziff. 6 der Anlage zu § 11 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen darf nach seiner Genesung in eine Kindereinrichtung erst aufgenommen werden, wenn vom behandelnden Arzt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder bei Ausscheidern die Zustimmung der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion vorliegt. Diese hat sich auf mikrobiologische Untersuchungen, wenn solche vorgeschrieben sind, zu stützen. Das gleiche gilt für Erkrankungen, bei denen zunächst der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit bestand. Für die Zulassung von Kindern nach einer überstandenen übertragbaren Krankheit gelten die in der Anlage 2 enthaltenen Festlegungen.

##### Voraussetzungen für die Tätigkeit in einer Kindereinrichtung

#### § 12

(1) In Kindereinrichtungen darf nur beschäftigt werden oder tätig sein, wer vor Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit in einer geeigneten staatlichen Einrichtung klinisch und mikrobiologisch untersucht ist, die Teilnahme an der der Einstellung vorausgegangenen Volksröntgenreihenuntersuchung oder der Anfertigung einer Röntgenübersichtaufnahme der Lungen innerhalb der letzten 6 Monate nachgewiesen hat und gesundheitlich für geeignet befunden worden ist. Die mikrobiologische Untersuchung besteht aus 3 Stuhl- und Urinuntersuchungen auf Typhus und

Paratyphus und 3 Stuhluntersuchungen auf Shigellen, bei Beschäftigten in Einrichtungen, in denen auch Kinder im Alter bis zu einem Jahr betreut werden, auch auf Enteritis-Salmonellen.

(2) Die Arbeitsaufnahme kann nach Vorliegen des ersten negativen Stuhl- und Urinbefundes sowie der klinischen und röntgenologischen Untersuchungsergebnisse erfolgen. Die Proben für die weiteren 2 Untersuchungen sind spätestens binnen 1 Woche einzusenden. Die mikrobiologische Untersuchung einer Stuhlprobe ist in jährlichem Abstand zu wiederholen, die röntgenologischen Kontrollen haben regelmäßig im Rahmen der Volksröntgenreihenuntersuchungen zu erfolgen.

(3) Die Ergebnisse der gemäß Abs. 1 vorgenommenen Untersuchungen müssen im Gesundheitsausweis\* eingetragen sein. Die Gesundheitsausweise aller Beschäftigten müssen beim Leiter der Kindereinrichtung aufbewahrt werden und Kontrollbeauftragten zur Einsicht jederzeit zur Verfügung stehen.

#### § 13

(1) Der Leiter der Einrichtung ist dafür verantwortlich, daß nur Personen in der Einrichtung tätig sind, die der für sie vorgeschriebenen Untersuchungspflicht genügt haben und bei denen keine Hinderungsgründe für die Tätigkeit festgestellt wurden.

(2) Bei der Arbeitsaufnahme ist eine Belehrung über hygienische Verhaltensweise vorzunehmen. Dabei ist die für die Kindereinrichtung geltende Hygieneordnung zu behandeln. Die Belehrung ist aktenkundig festzuhalten und in vierteljährlichen Abständen zu wiederholen.

(3) Die Beschäftigten haben sich bei der Arbeitsaufnahme zu verpflichten, jede Erkrankung an einer ansteckungsverdächtigen Krankheit, das Auftreten einer solchen Krankheit in der Wohngemeinschaft sowie Kontakt zu einem ansteckend Kranken sofort dem Leiter der Einrichtung mitzuteilen.

#### § 14

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Januar 1957 zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten in Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern (GBl. S. 119) außer Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1970

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger

\* Vordruck Nr. 8891 des VEB Vordruck-Leitverlag Freiberg

Anlage 1  
zu vorstehender Anordnung

**Regelsperrzeiten für die Aufnahme in Kindereinrichtungen  
nach einer Erkrankung in der Einrichtung**

Krankheit	Regelsperrzeit	Voraussetzung im Kollektiv für die Beendigung der Sperrzeit (außer Desinfektionsmaßnahmen)	Die Aufnahmesperre entfällt für Neu- und Wiederaufnahme (s. § 2)
Durchfallerkrankung (Einzelerkrankung)	Entfällt	—	—
Durchfallerkrankungen (Häufung ab 3 Erkrankungen in 7 Tagen in der Einrichtung)	Bis zur ätiologischen Klärung der Diagnose	Abschluß der Gesundheitskontrollen und der gezielten Umgebungsuntersuchungen einschließlich der Untersuchung einer Stuhlprobe*	—
Coli-Enteritis der Säuglinge	7 Tage für Kindereinrichtungen, in denen auch Kinder bis zu einem Jahr betreut werden	Vorliegen von 3 aufeinanderfolgenden negativen Befunden von im Abstand von 2 Tagen entnommenen Stuhlproben*	Bei Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres
Diphtherie	7 Tage	Vorliegen von 3 aufeinanderfolgenden negativen Befunden im Abstand von 1 bis 2 Tagen vorgenommener Nasen- und Rachenabstriche. Bei Nachweis von atoxischen Stämmen ist die Entscheidung des Leiters der Kreis-Hygieneinspektion einzuholen	Bei Kindern, die mindestens die Grundimmunisierung und gegebenenfalls die weiteren Schutzimpfungen gegen Diphtherie entsprechend dem Impfkalender erhalten haben
Interstitielle-plasmacelluläre Pneumonie	42 Tage	—	Bei Kindern nach Vollendung des 6. Lebensmonats
Keuchhusten	21 Tage	—	Bei Kindern, die diese Krankheit durchgemacht haben, sowie bei Kindern, die mindestens die Grundimmunisierung erhalten haben, wenn die letzte Impfung gegen Keuchhusten nicht länger als 2 Jahre zurückliegt
Leberentzündung, übertragbare (Hepatitis infectiosa)	28 Tage. Bei Durchführung von Enzymbestimmungen im Kollektiv und Herausnahme des Krankheitsverdächtigen 21 Tage	Vorliegen der Ergebnisse der vorgeschriebenen Enzymbestimmungen, sofern diese Methode eingeführt ist, und Absonderung der Krankheitsverdächtigen aus dem Kollektiv	Bei Kindern, die diese Krankheit durchgemacht haben, sowie bei Kindern, die in den letzten 3 Tagen vor der Aufnahme Gammaglobulin (0,02 ml/kg Körpergewicht) erhalten haben, wenn das Kollektiv ebenfalls mit Gammaglobulin behandelt wurde und der schriftlich geäußerte Wunsch des Erziehungsberechtigten, der über die Infektionsmöglichkeit im Kollektiv vorher zu orientieren ist, vorliegt
Masern	16 Tage, wenn das Kollektiv nicht schutzgeimpft ist. Wurde nichtgeimpften Kontaktkindern im Kollektiv Gammaglobulin verabfolgt, verlängert sich die Regelsperrzeit auf 28 Tage	Vorzeitige Aufhebung der Sperre ist möglich, wenn die Kinder des Kollektivs gegen Masern geimpft sind oder diese Krankheit durchgemacht haben	Bei Kindern, die diese Krankheit durchgemacht haben bzw. geimpft sind

\* beachte § 5 Abs. 5 der Anordnung

Krankheit	Regelsperrzeit	Voraussetzung im Kollektiv für die Beendigung der Sperrzeit (außer Desinfektionsmaßnahmen)	Die Aufnahmesperre entfällt für Neu- und Wiederaufnahme (s. § 2)
Mumps	21 Tage	—	Bei Kindern, die diese Krankheit durchgemacht haben
Poliomyelitis	Entfällt	Impfung bzw. Wiederimpfung des gesamten Kinderkollektivs und des Personals mit trivalentem Impfstoff ist zu veranlassen	Impfung bzw. Wiederimpfung mit trivalentem Impfstoff
Röteln	17 Tage <b>Sonderregelung:</b> Schwangeren ist in den ersten 3 Monaten jeder Zutritt zu der Einrichtung untersagt. Inkubierte Schwangere erhalten in den ersten 3 Monaten der Schwangerschaft prophylaktisch 0,1 ml Gammaglobulin je kg Körpergewicht	—	Bei Kindern, die diese Krankheit durchgemacht haben. Die Aufnahmesperre kann entfallen, wenn der schriftlich geäußerte Wunsch des Erziehungsberechtigten, der über die Infektionsmöglichkeit im Kollektiv vorher zu orientieren ist, vorliegt und in der Wohngemeinschaft keine schwangere Frau in den ersten 3 Schwangerschaftsmonaten lebt
Ruhr, bakterielle	7 Tage	Vorliegen von 3 aufeinanderfolgenden negativen Stuhlproben* der Kinder des Kollektivs bzw. der Gruppe und des Personals, die im Abstand von 1 bis 2 Tagen entnommen wurden	—
Salmonellen-Enteritis (Salmonellose)	Bis zur Eliminierung der Ansteckungsquelle. Ausschließlich in Einrichtungen, in denen auch Kinder unter 1 Jahr untergebracht sind	Nach Abschluß der gezielten Umgebungsuntersuchung und Vorliegen des negativen Befundes von 2 aufeinanderfolgenden im Abstand von 1 bis 2 Tagen entnommenen Stuhlproben* in Einrichtungen, die einer Regelsperrzeit unterliegen	Für Kinder nach vollendetem 3. Lebensjahr
Scharlach	7 Tage	Bei Antibiotikabehandlung des gesamten Kollektivs kann die Sperre der Kindereinrichtung 48 Std. nach Abschluß der spezifischen Behandlung aufgehoben werden	—
Typhus	21 Tage	Vorliegen von 3 aufeinanderfolgenden negativen Befunden im Abstand von 2 Tagen entnommener Stuhl-* und Urinproben des Kollektivs und des Personals	—
Paratyphus	14 Tage	Vorliegen von 3 aufeinanderfolgenden negativen Befunden im Abstand von 2 Tagen entnommener Stuhl-* und Urinproben des Kollektivs und des Personals	—
Windpocken	16 Tage	—	Bei Kindern, die diese Krankheit durchgemacht haben. Die Aufnahmesperre kann entfallen, wenn der schriftlich geäußerte Wunsch des Erziehungsberechtigten, der über die Infektionsmöglichkeit im Kollektiv vorher zu orientieren ist, vorliegt. Sie gilt jedoch für solche Kinder, bei denen in den letzten 3 Wochen eine Pokkenschutzimpfung durchgeführt wurde, sowie nichtgeimpfte Kinder, in deren Wohngemeinschaft eine Person zuvor gegen Pocken Schutzgeimpft wurde

\* Beachte § 5 Abs. 5 der Anordnung

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Wiederaufnahme in Kindereinrichtungen nach einer Erkrankung  
oder nach Kontakt mit Erkrankten außerhalb der Kindereinrichtung**

Krankheit	Wiederaufnahme in Kindereinrichtungen nach einer Erkrankung	Zulassung zur Kindereinrichtung nach Kontakt zu nachstehenden Krankheiten
Durchfallerkrankung (Einzelerkrankung)	Sofern ein begründeter Verdacht auf Ruhr, Salmonellose oder eine andere übertragbare Darminfektion nicht besteht, Vorliegen eines negativen Befundes einer Stuhlprobe* sowie Einsendung einer zweiten Stuhlprobe* 1 bis 2 Tage nach der ersten	Keine Absonderungsmaßnahmen. Bei epidemiologischer Indikation Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses einer Stuhlprobe
Coli-Enteritis der Säuglinge	Nach Vorliegen von 3 aufeinanderfolgenden negativen Stuhlproben*, die im Abstand von 2 Tagen entnommen sind. Die erste Stuhlprobe ist frühestens 5 Tage nach klinischer Genesung und Abschluß der antimikrobiellen Behandlung zu entnehmen	Kinder im Alter bis zu 1 Jahr nach Vorliegen von 3 aufeinanderfolgenden negativen Stuhlproben*, die im Abstand von 2 Tagen entnommen sind
Diphtherie	Nach Krankenhausentlassung, frühestens 28 Tage nach Krankheitsbeginn. Träger von toxischen Stämmen werden nach einer Beobachtungszeit von 8 Wochen aufgenommen, wenn das gesamte Kinderkollektiv mindestens die vollständige Grundimmunisierung bzw. die weiteren Schutzimpfungen entsprechend dem Impfkalender erhalten hat. Bei Trägern nichttoxischer Stämme entfällt die zusätzliche Absonderungszeit	7 Tage nach Absonderung vom Erkrankten und durchgeführter Schlußdesinfektion und Vorliegen von 3 negativen Befunden von Nasen- und Rachenabstrichen, die im Abstand von 1 bis 2 Tagen vorgenommen wurden
Interstitielle plasmacelluläre Pneumonie	28 Tage nach klinischer Genesung, sofern eine Abtrennung zu Säuglingen des ersten Lebenshalbjahres gewährleistet ist	42 Tage nach erfolgter Absonderung bei Kindern des ersten Lebenshalbjahres bzw. bis zur Vollendung ihres 6. Lebensmonats, sofern in der Einrichtung eine Abtrennung zu Säuglingen des ersten Lebenshalbjahres gewährleistet ist
Keuchhusten	5 Wochen nach Beginn der Erkrankung und erfolgter Chloramphenicol-(Berlicilin-)Behandlung, wenn das Kind nicht mehr hustet und das Kinderkollektiv zumindest die Grundimmunisierung bzw. die weiteren Schutzimpfungen gegen Keuchhusten entsprechend dem Impfkalender erhalten hat	21 Tage nach Absonderung vom erkrankten Kind. Das Besuchsverbot entfällt bei Kindern, die zumindest die Grundimmunisierung erhalten haben und wenn die letzte Impfung gegen Keuchhusten nicht länger als 2 Jahre zurückliegt
Leberentzündung, übertragbare (Hepatitis infectiosa)	Nach klinischer Genesung, jedoch frühestens 4 Wochen nach Erkrankungsbeginn	28 Tage nach Absonderung vom Erkrankten und erfolgter Schlußdesinfektion. Gehört die Kontaktperson zum gleichen Kollektiv wie der Erkrankte, ist ihre Absonderung im Kollektiv nicht erforderlich. Außerdem ist Zulassung zum Kollektiv nach Verabfolgung von Gammaglobulin (0,02 ml/kg Körpergewicht) möglich, wenn das Kollektiv ebenfalls prophylaktisch Gammaglobulin erhalten hat und die Durchführung der Enzymbestimmungen beim aufzunehmenden Kind gesichert ist
Masern	Nach klinischer Genesung	Nach 16 Tagen, wenn das Kind die Masern nicht durchgemacht hat bzw. nicht schutzgeimpft ist
Mumps	Nach klinischer Genesung	Nach 21 Tagen, wenn das Kind Mumps nicht durchgemacht hat

\* beachte § 5 Abs. 5 der Anordnung

Krankheit	Wiederaufnahme in Kindereinrichtungen nach einer Erkrankung	Zulassung zur Kindereinrichtung nach Kontakt zu nachstehenden Krankheiten
Poliomyelitis	Nach Genesung	Nach Impfung mit trivalentem Impfstoff
Röteln	Nach klinischer Genesung	Nach 17 Tagen, wenn das Kind Röteln nicht durchgemacht hat. Hinsichtlich weiterer Maßnahmen s. Anlage 1
Ruhr, bakterielle	Nach klinischer Genesung und 3 aufeinanderfolgenden negativen im Abstand von 1 bis 2 Tagen entnommenen Stuhlproben*. Innerhalb von 7 Tagen sind in der Einrichtung 2 weitere Stuhlproben zur bakteriologischen Untersuchung einzusenden, wenn dies noch nicht vor Aufnahme des Kindes erfolgt ist. Sofern eine antimikrobielle Behandlung vorlag, darf die erste Probeentnahme nicht früher als 3 Tage nach deren Abschluß erfolgen	7 Tage nach Isolierung des Kranken und erfolgter Schlußdesinfektion sowie Vorliegen von 3 aufeinanderfolgenden negativen Stuhlproben*, die im Abstand von 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind
Salmonellen-Enteritis (Salmonellose)	Bei Kindern im Alter bis zu 3 Jahren, soweit sie Kindereinrichtungen, in denen auch Kinder unter 1 Jahr betreut werden, besuchen, nach Vorliegen von 3 aufeinanderfolgenden negativen Stuhlproben*, die im Abstand von 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind. Zu beachten ist § 9 Abs. 2 der Anordnung. Sofern eine antimikrobielle Behandlung vorlag, darf die erste Probeentnahme nicht früher als 3 Tage nach deren Abschluß erfolgen	Bei Kindern im Alter bis zu 3 Jahren, soweit sie Kindereinrichtungen, in denen auch Kinder unter 1 Jahr betreut werden, besuchen, nach Vorliegen von 2 aufeinanderfolgenden negativen Stuhlproben*, die im Abstand von 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind
Scharlach	Nach komplikationslosem Verlauf frühestens 14 Tage nach Beginn der antimikrobiellen Behandlung	7 Tage nach Absonderung vom Kranken und Schlußdesinfektion
Typhus und Paratyphus	Nach Krankenhausentlassung und ausreichender Schonung	21 Tage, bei Paratyphus 14 Tage nach Absonderung vom Kranken und Schlußdesinfektion sowie Vorliegen von 3 aufeinanderfolgenden negativen Stuhl- und Urinuntersuchungen im Abstand von 2 Tagen
Windpocken	10 Tage nach Auftreten der letzten Effloreszenz, sofern die Kinder der Einrichtung nicht bereits mit Windpocken inkubiert sind	16 Tage nach Absonderung vom Kranken für Kinder, die diese Krankheit nicht durchgemacht haben, sowie für Kinder, bei denen in den letzten 3 Wochen eine Pockenimpfung durchgeführt wurde

\* Beachte § 5 Abs. 3 der Anordnung.

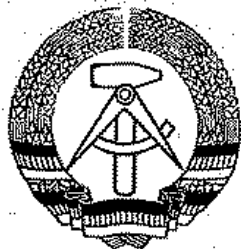
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 5. Februar 1970

Teil II Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 70	Verordnung über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik .....	57

### Verordnung über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

vom 14. Januar 1970

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBL I S. 29) wird zur Festlegung der Aufgaben, Pflichten und Rechte der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Oberste Bergbehörde genannt) ist das zentrale staatliche Organ des Ministerrates zur Ausübung der staatlichen Bergaufsicht in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Oberste Bergbehörde erfüllt ihre Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates. Sie gestaltet ihre wissenschaftliche Führungstätigkeit nach den Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der volkseigenen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) und der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe.

(2) Die Oberste Bergbehörde wird vom Leiter der Obersten Bergbehörde geleitet. Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist für die Verwirklichung der Aufgaben der Obersten Bergbehörde gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

#### § 2

(1) Die Oberste Bergbehörde wirkt entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution auf die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes zur Gewährleistung der Bergbausicherheit sowie zur Verbesserung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens ein.

(2) Die Oberste Bergbehörde verwirklicht auf dem Gebiet der Bergbausicherheit sowie des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens diese Aufgabe im Rah-

men des Planes durch die Festlegung von Schwerpunktaufgaben der Forschung und Entwicklung und durch die Konzentration der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben. Sie nimmt Einfluß auf die Projektierung und Ausarbeitung neuer Technologien zur Ausnutzung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

#### § 3

Die Oberste Bergbehörde hat die Aufgabe, die planmäßige Entwicklung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Bergaufsicht (im folgenden öffentliche Sicherheit genannt), der Wiederurbarmachung sowie des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu kontrollieren.

#### § 4

Die Aufsicht der Obersten Bergbehörde erstreckt sich insbesondere auf

- den Schutz der Tagesoberfläche, der Personen und des öffentlichen Verkehrs vor den spezifischen Gefahren des Bergbaus
- die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werkstätigen, die Arbeiten gemäß § 5 ausführen, soweit gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die spezifischen Gefahren des Bergbaus hervorgerufen werden
- Maßnahmen zur planmäßigen Entwicklung der Wiederurbarmachung und zur Vermeidung von Bergschäden
- die ständige Verbesserung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens
- die technische Sicherheit der Grubenbaue, sonstigen bergbaulichen Anlagen, Geräte und Maschinen sowie den sicherheitstechnisch richtigen Abbau der mineralischen Rohstoffe.

#### § 5

- (1) Die Oberste Bergbehörde beaufsichtigt als das zentrale staatliche Bergaufsichtsorgan Betriebe, die
- geologische, hydrogeologische, geophysikalische oder geochemische Untersuchungen durchführen, die der Erforschung des Aufbaus der Erdkruste, der Erkundung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder der Erkundung von Gesteinen zum Zweck der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen oder Flüssigkeiten dienen (Untersuchungsarbeiten)

- b) Lagerstätten mineralischer Rohstoffe aufschließen oder mineralische Rohstoffe abbauen und fördern (Gewinnungsarbeiten)
- c) Gase oder Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs unterirdisch behälterlos speichern (unterirdische Speicherung)
- d) Arbeiten nach Beendigung der Untersuchungsarbeiten, der Gewinnungsarbeiten oder der unterirdischen Speicherung zur Wiederurbarmachung von Bodenflächen oder zur Sicherung und Verwahrung stillgelegter bergbaulicher Anlagen durchführen (Sanierungsarbeiten)
- e) mineralische Rohstoffe aufbereiten.

(2) Darüber hinaus unterliegen der Aufsicht der Obersten Bergbehörde:

- a) Brikettfabriken, Braunkohlenschwefelereien, Braunkohlen- und Steinkohlencokereien, Braunkohlendruckgaswerke, Rohmontanwachsfabriken und Kalifabriken
- b) stillgelegte bergbauliche Anlagen (außer Bauwerken)
- c) Restlöcher
- d) Halden in der gesamten Volkswirtschaft
- e) Arbeiten von Auftragnehmern in den der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegenden Betrieben, soweit für diese Arbeiten die Bestimmungen über die Bergbausicherheit gelten.

(3) Der Aufschluß von Wasserlagerstätten, die Gewinnung von Wässern und die unterirdische behälterlose Speicherung von Wässern gehören nur dann zu den Gewinnungsarbeiten gemäß Abs. 1 bzw. zur unterirdischen Speicherung gemäß Abs. 1, wenn es sich bei den Wässern um Mineral- oder Heilwässer handelt.

(4) Bei Betrieben, die neben den im Abs. 1 genannten Arbeiten noch weitere Arbeiten ausführen, unterliegen nur die im Abs. 1 genannten Arbeiten der Aufsicht der Obersten Bergbehörde.

(5) Über die Beaufsichtigung weiterer Betriebe und Arbeiten zur Herstellung unterirdischer Hohlräume, die bergmännisch aufgefahren werden, entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde auf Antrag.

(6) Der Leiter der Obersten Bergbehörde entscheidet in Zweifelsfällen über die Beaufsichtigung von Betrieben oder Arbeiten durch die Oberste Bergbehörde.

#### § 6

Die Oberste Bergbehörde nimmt darauf Einfluß, daß die Beeinträchtigung der Territorien durch die bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt. Sie hat die Aufgabe, die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Entwicklung der Territorien hinsichtlich der Verhinderung von Beeinträchtigungen durch bergbauliche Arbeiten und Maßnahmen zu beraten und zu unterstützen.

#### § 7

(1) Die Oberste Bergbehörde läßt

- a) auf Grund der Bedeutung des bergmännischen Rißwerkes zur Gewährleistung der Bergbausicherheit und der öffentlichen Sicherheit Markscheider zu

b) zur Vermeidung von schädigenden Auswirkungen bei der Anwendung, beim Transport und beim Umgang Sprengmittel, nichtsprengkräftige Zündmittel und bestimmtes Zubehör für die Verwendung in der Volkswirtschaft zu und führt die amtliche Sprengmittelliste.

(2) Die Oberste Bergbehörde führt

- a) das Register über die festgesetzten Bergbauschutzgebiete
- b) Gesamtübersichten über bergschadengefährdete Gebiete zur Zusammenfassung stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen können.

#### § 8

Die Oberste Bergbehörde hat Vorkommnisse, die sich auf die Bergbausicherheit oder die öffentliche Sicherheit auswirken, zu untersuchen und auszuwerten sowie entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen und Maßnahmen einzuleiten.

#### § 9

Die Oberste Bergbehörde hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Grundsätze auf dem Gebiet der Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, einzuhalten. Sie gewährleistet die Einbeziehung dieser Aufgaben in die Leitungstätigkeit und sichert, daß die für die Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, erforderlichen Leistungen durch die unterstellten Organe und Einrichtungen qualitäts- und termingerechert erfüllt werden.

#### § 10

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind der Obersten Bergbehörde unterstellt:

- a) die Bergbehörden
- b) die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen
- c) das Institut für Bergbausicherheit.

(2) Die Bergbehörden konzentrieren sich bei der Beaufsichtigung der Betriebe und Arbeiten unter Beachtung der Eigenverantwortung der Betriebe darauf, daß die Rechtsvorschriften über die Bergbausicherheit eingehalten werden, die negativen Auswirkungen bergbaulicher Tätigkeit auf die Territorien und andere Wirtschaftsbereiche auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und Störungen in den Bergbaubetrieben selbst vermieden werden.

(3) Die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen wirkt durch Koordinierung, Anleitung und Kontrolle des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens sowie durch Prüfung und Zulassung bestimmter Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und Zubehör auf die Gewährleistung der Sicherheit, auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und auf die Erhöhung der Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Gruben- bzw. Gasschutzwehren ein.

(4) Das Institut für Bergbausicherheit führt Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Gutachter- und Beratertätigkeit sowie in Rechtsvorschriften vorgeschriebene Prüfungen in den Hauptforschungsrichtungen Geomechanik, Brand- und Explosionsschutz, Arbeitshygiene, Seilfahrtwesen, Materialprüfungen für den Bergbau und die übrige Volkswirtschaft durch.

Es arbeitet bei der Lösung dieser Aufgaben eng mit den entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Staaten zusammen.

(5) Stellung, Aufgaben, Rechte, Pflichten und Arbeitsweise der Bergbehörden, der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen und des Instituts für Bergbausicherheit regelt der Leiter der Obersten Bergbehörde durch Anordnungen.

#### § 11

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung hat die Oberste Bergbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Recht,

- a) jederzeit die Betriebe oder Anlagen zu befahren, von den Betrieben, von den den Betrieben übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen Auskünfte einzuholen, Stellungnahmen, Unterlagen und Berichte anzufordern sowie Einsicht in deren Unterlagen zu nehmen
- b) die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen wirtschaftsleitender Organe und Betriebe zu fordern, wenn diese Bestimmungen die Bergbausicherheit, die öffentliche Sicherheit, die Wiederurbarmachung sowie die Grundsätze des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens nicht gewährleisten
- c) die Beseitigung von Gefahren oder Mängeln von den Leitern der Betriebe zu fordern, bestimmte Arbeiten zu verbieten sowie die Durchführung entsprechender Maßnahmen und die Stilllegung von Betrieben und Anlagen zu fördern
- d) in den Betrieben, die Ausrüstungen oder Materialien für die beaufsichtigten Betriebe und Arbeiten herstellen und liefern, in deren übergeordneten Organen sowie wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen und die Aushändigung von Abschriften zu verlangen
- e) gegenüber Hersteller- und Lieferbetrieben von Ausrüstungen und Materialien für den Bergbau, von Sprengmitteln, von sprengkräftigen Zündmitteln und von Zubehör Qualitätsmerkmale über Bauart und Beschaffenheit dieser Erzeugnisse festzulegen
- f) von den Betrieben und den ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen die Vorlage von wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen, als Nachweis für die Gewährleistung und Verbesserung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der Wiederurbarmachung sowie des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu fordern.

#### § 12

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde sichert eine ständige enge Zusammenarbeit mit den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe bei der Lösung von Grundfragen und zur koordinierten Durchführung der Aufgaben. Er hat herangereifte Probleme rechtzeitig mit den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe zu beraten, gemeinsam mit ihnen Lösungswege auszuarbeiten und komplexe Maßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen durchzuführen. Er hat mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bei der Lösung solcher Grundfragen, die für die volkswirt-

schaftliche Entwicklung im Territorium von Bedeutung sind, eng zusammenzuarbeiten.

(2) Der Leiter der Obersten Bergbehörde sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften sowie mit den Leitungen anderer gesellschaftlicher Organisationen in allen Fragen, die die Werktätigen des Aufsichtsgebietes und die Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde betreffen.

(3) Der Leiter der Obersten Bergbehörde hat die Arbeit so zu gestalten, daß durch die Oberste Bergbehörde ein enger Kontakt zu den Werktätigen der beaufsichtigten Betriebe besteht. Den Werktätigen sind die Grundsätze der Entwicklung und Durchführung der Aufgaben zur Erhöhung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der Wiederurbarmachung sowie des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu erläutern. Es sind wirksame Formen und Methoden der Einbeziehung der Werktätigen in die Planung und Leitung der Arbeiten zur Erhöhung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der Wiederurbarmachung sowie des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu entwickeln und zu verwirklichen.

(4) Der Leiter der Obersten Bergbehörde entwickelt auf dem Gebiet der Bergbausicherheit und der anderen der Obersten Bergbehörde übertragenen Aufgaben die zielstrebige internationale Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen und Einrichtungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten.

(5) Der Leiter der Obersten Bergbehörde informiert den Ministerrat über wichtige Probleme, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Obersten Bergbehörde festgestellt werden. Er legt wissenschaftlich vorbereitete Lösungsvorschläge für Aufgaben, deren Entscheidung dem Ministerrat obliegt, diesem rechtzeitig und wissenschaftlich begründet zur Beschlussfassung vor.

(6) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist für die Auswahl, den Einsatz und die Qualifizierung der Führungskräfte und Mitarbeiter entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich. Er hat zu gewährleisten, daß in der Obersten Bergbehörde, den Bergbehörden und der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen ingenieurtechnische Mitarbeiter tätig werden, die eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung sowie eine mehrjährige praktische bergmännische Betriebserfahrung in leitender Funktion nachweisen können.

(7) Der Leiter der Obersten Bergbehörde erläßt Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und Verfügungen im Rahmen der Aufgaben der Obersten Bergbehörde.

(8) Die Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde und der ihr unterstellten Organe und Einrichtungen orientieren sich bei der Lösung der der Obersten Bergbehörde übertragenen Aufgaben auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand und qualifizieren sich politisch und fachlich, um die Wissenschaftlichkeit der Arbeit ständig zu erhöhen. Sie haben eine hohe Staatsdisziplin zu wahren.

#### § 13

(1) Bei der Obersten Bergbehörde besteht ein Beirat, der den Leiter bei der Lösung der Grundfragen, die sich aus den Aufgaben und der Verantwortung der Obersten Bergbehörde ergeben, berät und sachkundige Entscheidungen vorbereitet.

(2) Dem Beirat gehören erfahrene Wissenschaftler und Praktiker aus staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen und sonstigen Einrichtungen sowie aus Betrieben an. Der Leiter der Obersten Bergbehörde beruft die Mitglieder des Beirates nach Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter.

(3) Der Beirat arbeitet nach einer vom Leiter der Obersten Bergbehörde bestätigten Arbeitsordnung.

(4) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist berechtigt, ständige oder zeitweilige Arbeitsgremien zu berufen.

#### § 14

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde leitet die Oberste Bergbehörde nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung. Er hat rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und ihre Durchführung zu gewährleisten.

(2) Dem Leiter der Obersten Bergbehörde stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite. Der Leiter der Obersten Bergbehörde regelt die Verantwortung seiner Stellvertreter zur Lösung ständiger oder zeitweiliger Aufgaben, die sich aus den Schwerpunkten der Tätigkeit der Obersten Bergbehörde ergeben.

(3) Der Leiter der Obersten Bergbehörde und seine Stellvertreter werden vom Ministerrat berufen und abberufen.

(4) Bei Verhinderung des Leiters der Obersten Bergbehörde übernimmt der Stellvertreter, der vom Leiter der Obersten Bergbehörde bestimmt wird, die Vertretung.

#### § 15

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde leitet die unterstellten Organe und Einrichtungen an und ist ihnen und den Mitarbeitern der Obersten Bergbehörde gegenüber weisungsberechtigt. Die Stellvertreter des Leiters der Obersten Bergbehörde haben im Rahmen der ihnen vom Leiter der Obersten Bergbehörde erteilten Aufgaben Weisungsrecht.

(2) Die Stellvertreter des Leiters der Obersten Bergbehörde und die Leiter der der Obersten Bergbehörde unterstellten Organe und Einrichtungen sind für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bzw. für die ihnen unterstellten Organe und Einrichtungen verantwortlich und dem Leiter der Obersten Bergbehörde gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist für die Berufung und Abberufung der Leiter der der Obersten Bergbehörde unterstellten Organe und Einrichtungen sowie weiterer Führungskräfte im Bereich der Obersten Bergbehörde entsprechend der Nomenklatur der Obersten Bergbehörde zuständig.

(4) Der Struktur- und Stellenplan der Obersten Bergbehörde sowie die Struktur- und Stellenpläne der ihr unterstellten Organe und Einrichtungen sind nach den geltenden Rechtsvorschriften aufzustellen und zu bestätigen.

(5) Der Leiter der Obersten Bergbehörde erläßt die Arbeitsordnung der Obersten Bergbehörde. Er gewährleistet eine eindeutige Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche.

#### § 16

(1) Die Oberste Bergbehörde ist juristische Person und Haushaltorganisation. Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

(2) Die Oberste Bergbehörde wird im Rechtsverkehr durch den Leiter der Obersten Bergbehörde vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters regelt sich die Vertretung nach § 14 Abs. 4.

(3) Die Stellvertreter des Leiters der Obersten Bergbehörde sowie weitere Bereichsleiter sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches befugt, die Oberste Bergbehörde im Rechtsverkehr zu vertreten.

(4) Im Rahmen der vom Leiter der Obersten Bergbehörde schriftlich erteilten Vollmachten sind auch andere Mitarbeiter vertretungsberechtigt.

#### § 17

Durch die Tätigkeit der Obersten Bergbehörde wird die Verantwortung anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sowie der Betriebe, Rechtsträger oder Eigentümer und Nutzer nicht berührt.

#### § 18

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Abschnitte I, II und III Absätze 1 und 2 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 803)
- b) Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386)
- c) Verordnung vom 12. April 1962 über die Oberste Bergbehörde (GBl. II S. 275).

Berlin, den 14. Januar 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

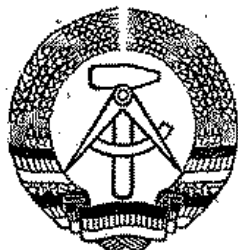
Stoph  
Vorsitzender

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1534 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großwohlf-Stf. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,40 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendrotations-Hochdruck)

Index 31 317



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 6. Februar 1970

Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 70	Dritte Durchführungsbestimmung zur Kommissionshandelsverordnung .....	61
9. 1. 70	Anordnung Nr. Pr. 44 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen .....	62
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	64
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	64

## Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Kommissionshandelsverordnung

vom 20. Januar 1970

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 26. Mai 1966 über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels — Kommissionshandelsverordnung — (GBl. II S. 429) wird folgendes bestimmt:

### § 1

Der § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1966 zur Kommissionshandelsverordnung (GBl. II S. 432) erhält folgende Neufassung:

### „§ 5

(1) Die Kennziffern (Umsatzhöhe, Sortimente, Bestandshöhe) sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Versorgung der Bevölkerung, der Reserven in der Nutzung der Verkaufskapazitäten im Kommissionshandel und der Abstimmung der Sortimente mit den anderen Handelsorganen festzulegen. Die Höhe des Umsatzes ist unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen der Kommissionshandels-geschäfte und der Saisonschwankungen nach Quartalen und nach Sortimenten zu differenzieren. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zur Organisierung der Versorgung in Arbeiterzentren und anderen Versorgungsschwerpunkten zu vereinbaren.

(2) Die Höhe der Warenbestände ist in Anlehnung an die Richttage vergleichbarer Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels und unter Anwendung der Normierungsgrundsätze festzulegen. Saisonschwankungen und dergleichen sind zu beachten. Die

Kommissionshändler haben die vereinbarte durchschnittliche Bestandshöhe einzuhalten. Eine staatlich angewiesene Bevorratung bleibt davon unberührt. Die Durchschnittsbestände sind mindestens als Mittelwert der Anfangs- und Endbestände des Monats zu errechnen.

(3) Bei Überschreitung der Bestandshöhe haben die Kommissionshändler

- a) den sozialistischen Vertragspartnern die für die überhöhten Bestände gezahlte Handelsfondsabgabe zu erstatten
- b) mit den sozialistischen Vertragspartnern eine Vereinbarung über den Abbau der Warenbestände bzw. über eine Veränderung der zulässigen Bestandshöhe und die damit verbundene Kautionserhöhung zu treffen
- c) bei Nichteinhaltung der gemäß Buchst. b zu treffenden Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen an die sozialistischen Vertragspartner, sofern diesen dadurch ein Schaden entstanden ist, Schadensersatz einschließlich zusätzlich gezahlter Kreditzinsen zu erstatten.“

### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1970

Der Minister  
für Handel und Versorgung

L. V.: Dr. Bernheier  
Staatssekretär

\* 2. DB vom 30. September 1968 (GBl. II Nr. 111 S. 877)

**Anordnung Nr. Pr. 44**  
**über die Preisbildung für gebrauchte**  
**Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger**  
**und Beiwagen**

vom 9. Januar 1970

§ 1

- (1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind
- a) durch Verbrennungsmaschinen angetriebene, nicht an Schienen gebundene Landfahrzeuge
  - b) Anhänger und Beiwagen für diese Fahrzeuge.

(2) Gebrauchte Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind Kraftfahrzeuge, die sich im Besitz eines Verbrauchers befinden oder befunden haben oder auf einen Verbraucher zugelassen sind oder zugelassen waren.

(3) Verbraucher im Sinne dieser Anordnung ist, wer keine Gewerbeberechtigung zum Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen besitzt.

§ 2

(1) Gebrauchte Kraftfahrzeuge — mit Ausnahme der im § 4 Abs. 1 aufgeführten — sind vor dem Verkauf zur Festsetzung ihres Wertes von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) zu schätzen.

(2) Der Schätzwert ist der Wert eines Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Schätzung.

(3) Über die Schätzung wird eine Urkunde ausgestellt. Der in der Schätzung festgestellte Schätzwert gilt als Höchstpreis ab Standort des Kraftfahrzeuges.

(4) Der Verkäufer eines Kraftfahrzeuges ist berechtigt, die Gebühren für die Schätzung dem Käufer zu berechnen.

§ 3

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Kraftfahrzeuge werden unter Zugrundelegung der in preisrechtlichen Bestimmungen festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise geschätzt. Soweit für bestimmte Kraftfahrzeugtypen Industrieabgabepreise gelten, erfolgt deren Schätzung unter Zugrundelegung der Industrieabgabepreise. Bestehen solche Preise nicht, sind die vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, festzusetzenden Grundwerte anzuwenden.

(2) Auskunft über Grundwerte der Kraftfahrzeuge erteilt die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt (KTA).

(3) Kraftfahrzeuge, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt worden sind, werden, sofern für sie keine gültigen Inlandspreise bestehen, unter Zugrundelegung ihrer Grundwerte geschätzt.

(4) Kraftfahrzeuge, die auf Grund des § 3 der Verordnung vom 25. Juni 1959 über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin (GBl. I S. 610) oder gegen Zahlung von Valuten nach dem 1. Januar 1970 in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt oder erworben wurden,

sind unter Zugrundelegung des für das Kraftfahrzeug gezahlten Ankaufspreises, der unter Anwendung des offiziellen Umrechnungskurses der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik in Mark der Deutschen Demokratischen Republik umzurechnen ist, zu schätzen. In gleicher Weise sind solche Kraftfahrzeuge zu schätzen, die in der Deutschen Demokratischen Republik gegen Zahlung von Valuten direkt oder durch Dritte erworben wurden. Der so ermittelte Schätzwert ist der Ankaufspreis des VEB Maschinen- und Materialreserven. Zur Ermittlung des Verkaufspreises des VEB Maschinen- und Materialreserven ist eine zweite Schätzung vorzunehmen. Hierbei sind Kraftfahrzeuge, für die in der Deutschen Demokratischen Republik Einzelhandelsverkaufspreise bestehen, ausgehend von diesen, und Kraftfahrzeuge, für die keine Einzelhandelsverkaufspreise bestehen, ausgehend von den Grundwerten zu schätzen. Die Differenz zwischen den beiden Schätzwerten ist, abzüglich eines Betrages von 8% des 2. Schätzwertes, der dem VEB Maschinen- und Materialreserven verbleibt, als Verbrauchsabgabe an den Staatshaushalt abzuführen.

(5) An gebrauchten Kraftfahrzeugen, deren Schätzwert gemäß Abs. 4 ermittelt wurde, haben die VEB Maschinen- und Materialreserven das Vorkaufsrecht.

§ 4

(1) Von der Schätzungspflicht sind befreit

- a) Krafräder einschließlich Kleinkrafräder
- b) Beiwagen für Krafräder sowie Einachsanhänger für Personenkraftwagen
- c) Kraftfahrzeuge, die der Zerlegung zwecks Ersatzteilgewinnung zugeführt werden
- d) Kraftfahrzeuge, die in den §§ 6 und 10 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 373) genannt sind
- e) Kraftfahrzeuge und aufgebaute Kraftfahrzeuge, deren Baujahr oder Aufbaujahr laut Kraftfahrzeugbrief mehr als 12 Jahre zurückliegt
- f) Kraftfahrzeuge, die zur Verschrottung vorgesehen sind.

(2) Die im Abs. 1 Buchst. e genannte Frist kann vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, abweichend festgelegt werden. Die der Schätzungspflicht unterliegenden Kraftfahrzeugtypen werden jährlich durch das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, in der Zeitschrift „Der Deutsche Straßenverkehr“ bekanntgegeben.

(3) Beim Verkauf der im Abs. 1 Buchstaben a bis e genannten Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme der gemäß Abs. 2 der Schätzungspflicht unterliegenden Kraftfahrzeuge, ist der Preis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zu vereinbaren. Als Höchstpreis darf nur der Zeitwert dieser Kraftfahrzeuge geboten, gewährt, gefordert oder angenommen werden.

(4) Zur Ermittlung des Zeitwertes gemäß Abs. 3 ist entsprechend den Bestimmungen des § 3 Absätze 1, 3 oder 4 zu verfahren.

(5) Zur Ermittlung des Zeitwertes der im Abs. 1 Buchstaben a bis e genannten Kraftfahrzeuge hat die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt (KTA) auf Antrag der Vertragsschließenden ein Wertgutachten auszustellen. Das Wertgutachten ist gebührenpflichtig; der § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) Für den Verkauf der im Abs. 1 Buchst. f genannten Kraftfahrzeuge gelten die Bestimmungen für den Verkauf von Schrott.

## § 5

Zum Zwecke der Schätzung wird das Kraftfahrzeug durch den Verkäufer oder einen von ihm beauftragten Dritten, der über die Beschaffenheit und sonstigen Einzelheiten (z. B. erlittene Unfälle, Mängel, die dem Verkäufer bekannt sind oder sein mußten) des Kraftfahrzeuges unterrichtet sein muß, vorgeführt.

## § 6

(1) Werden gebrauchte Kraftfahrzeuge durch Zeitungsanzeigen oder andere Werbemittel zum Verkauf angeboten, so ist für schätzungspflichtige Kraftfahrzeuge der gültige Schätzwert und für die im § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis e genannten Kraftfahrzeuge der geforderte Verkaufspreis anzugeben.

(2) In Ankündigungen von Versteigerungen ist die Angabe des Preises für die zu versteigernden gebrauchten Kraftfahrzeuge nicht erforderlich.

## § 7

(1) Beim Verkauf schätzungspflichtiger gebrauchter Kraftfahrzeuge muß dem Angebot eine gültige Schätzurkunde zugrunde liegen; diese hat der Verkäufer dem Käufer unaufgefordert auszuhändigen. Es darf höchstens der in der Schätzurkunde angegebene Preis geboten, gewährt, gefordert oder angenommen werden.

(2) Beim Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge durch einen VEB Maschinen- und Materialreserven oder einen anderen Kraftfahrzeughändler darf der Ankaufspreis bis zu 8% überschritten werden. Der Preis darf den Neu- oder Grundwert nicht übersteigen.

## § 8

(1) Eine Schätzurkunde verliert ihre Gültigkeit

- a) 1 Monat nach ihrer Ausstellung
- b) 2 Monate nach ihrer Ausstellung, wenn ein VEB Maschinen- und Materialreserven oder ein anderer Kraftfahrzeughändler das Kraftfahrzeug zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben hat. Erfolgt der Verkauf eines Kraftfahrzeuges innerhalb dieser 2 Monate, so verliert die Schätzurkunde ihre Gültigkeit 1 Monat nach Abschluß des Kaufvertrages.

(2) Werden an einem gebrauchten Kraftfahrzeug Instandsetzungen oder Verbesserungen vorgenommen, die der Wiederherstellung seiner wirtschaftlichen Gebrauchsfähigkeit und seines angemessenen äußeren Zustandes dienen, so behält die Schätzurkunde zur Ermittlung des Verkaufspreises durch einen VEB Maschinen- und Materialreserven oder einen Kraftfahrzeughändler ihre Gültigkeit bis zum Tage des Verkaufsabschlusses.

## § 9

Ungeachtet der Vorschriften des § 8 ist eine erneute Schätzung erforderlich, wenn das Kraftfahrzeug nicht nur zu unentgeltlichen Probefahrten benutzt worden ist oder auf eine andere Weise eine Wertminderung erfahren hat.

## § 10

(1) Sollen werterhöhende Aufwendungen bei der Schätzung berücksichtigt werden, so sind sie durch Rechnungen oder sonstige Belege nachzuweisen.

(2) Hat ein Verbraucher nach erfolgter Schätzung werterhöhende Verbesserungen an dem Kraftfahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Schätzurkunde vorgenommen, so ist das Kraftfahrzeug bei einem Verkauf erneut zu schätzen, wenn die werterhöhenden Verbesserungen berücksichtigt werden sollen.

## § 11

(1) Werden von einem VEB Maschinen- und Materialreserven oder einem anderen Kraftfahrzeughändler an einem gebrauchten Kraftfahrzeug Instandsetzungen oder Verbesserungen vorgenommen, die der Wiederherstellung seiner wirtschaftlichen Gebrauchsfähigkeit und seines angemessenen äußeren Zustandes dienen, so dürfen die Aufwendungen in der preisrechtlich zulässigen Höhe dem Ankaufspreis zugeschlagen werden.

(2) Der Verkaufspreis darf den Neuwert oder Grundwert nicht übersteigen.

## § 12

(1) Eine Beschwerde gegen die Höhe des in der Schätzurkunde verzeichneten Schätzwertes ist nur während der Gültigkeitsdauer der Schätzurkunde gemäß § 8 Abs. 1 Buchstaben a und b zulässig. Sie ist schriftlich begründet unter Beifügung der Schätzurkunde und anderer Beweismittel bei der jeweiligen Schätzstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA), durch die die Schätzurkunde ausgestellt wurde, einzureichen. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft die Leitstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt in Dresden.

(2) Gegen die Entscheidung der Leitstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt ist die Beschwerde beim Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, zulässig. Diese entscheidet endgültig.

## § 13

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Preisanordnung Nr. 422 vom 7. Juli 1955 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen — (GBl. I S. 489)
- b) die Preisanordnung Nr. 422/1 vom 13. August 1958 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen — (Sonderdruck Nr. P 483 des Gesetzblattes)
- c) die Preisanordnung Nr. 422/2 vom 20. Mai 1965 — Gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen — (GBl. II S. 377).

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag Sonderregelungen treffen.

Berlin, den 9. Januar 1970

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 2 vom 30. Januar 1970 enthält:

Anordnung vom 13. Januar 1970 über die Bildung der Hauptverwaltung Unterrichts-  
mittel und Schulversorgung

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 638**

Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4410  
- Neubauleistungen - (Brunnenbauarbeiten - Schacht- und Senkbrunnen), 88 Sei-  
ten, 1,- M

**Sonderdruck Nr. 643**

Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4410  
- Neubauleistungen - (Erd- und Felsarbeiten - Gewinnungsklassen 7-10), 32 Sei-  
ten, 0,50 M

**Achtung!** Im Titel des Sonderdruckes Nr. 643 muß es in der 6. Zeile statt Gewinn-  
klassen richtig Gewinnungsklassen heißen.

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin,  
Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe  
die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 - Verlag: (69:62) Staatsverlag der  
Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender  
Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,50 M und Teil III 1,30 M - Einzelabgabe bis zum  
Umfang von 8 Seiten 0,13 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von  
48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei  
Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263,  
Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 10. Februar 1970

Teil II Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 69	Zweite Durchführungsverordnung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik - Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen - .....	65
18. 12. 69	Anordnung Nr. Pr. 45 über die Industriepreisregelung für Wälzlager, Wälzlagererteile, Befestigungselemente für Wälzlager .....	67
18. 12. 69	Anordnung Nr. Pr. 46 über die Industriepreisregelung für Schrauben und Muttern ..	68
15. 1. 70	Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1984/3 - Ausgewählte Spitzen- erzeugnisse - .....	69
20. 1. 70	Anordnung über die Einführung eines Systems der Abschlagszahlungen für unvoll- endete Investitionsleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung funktionsfähi- ger kompletter Chemieanlagen im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	69

## Zweite Durchführungsverordnung\* zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik - Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen -

vom 18. Dezember 1969

Auf Grund des § 33 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBI I S. 29) wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen gemäß § 12 Abs. 2 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik und von wirtschaftlichen Nachteilen, die den Mietern und Pächtern eines bebauten Grundstücks durch die Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses gemäß § 20 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI II S. 257) entstehen. Sie findet keine Anwendung auf Wirtschafterschwernisse, deren Ausgleich durch die Bestimmungen der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBI II 1965 S. 233) geregelt ist.

(2) Wirtschaftliche Nachteile werden nur in den in §§ 3 bis 12 genannten Fällen ausgeglichen. Dazu werden Kosten übernommen bzw. erstattet oder Kaufverträge abgeschlossen.

### § 2

#### Umzug von Bürgern und Verlagerung von Betrieben

(1) Ist infolge der Nutzungsänderung eines bebauten Grundstücks das Gebäude zu räumen, so hat der verursachende Betrieb (im folgenden Betrieb genannt) den

Umzug der bisher zur Nutzung berechtigten Bürger (im folgenden Nutzer genannt) oder die Verlagerung der bisher zur Nutzung berechtigten Betriebe (im folgenden ebenfalls Nutzer genannt) durchzuführen oder zu veranlassen.

(2) Im Einvernehmen mit dem Betrieb kann der Umzug oder die Verlagerung auch vom Nutzer veranlaßt oder durchgeführt werden. In diesem Falle ist der Nutzer für den Abschluß einer Umzugsgutversicherung verantwortlich.

(3) Die Kosten des Umzugs oder der Verlagerung trägt der Betrieb.

#### Umzug von Bürgern

### § 3

Bei einem Umzug sind dem Nutzer folgende Kosten zu erstatten:

1. notwendige Speditionskosten für den Umzug in die bereitgestellte Wohnung oder in eine im Einvernehmen mit dem Betrieb zu beziehende andere zugewiesene Wohnung
2. Kosten eines notwendigen und mit dem Betrieb vereinbarten ersten Folgeumzugs einschließlich der malermäßigen Instandsetzung im Umfang des aufgegebenen Wohnraums
3. notwendige Kosten für Arbeiten an oder zur Benutzbarmachung von Einrichtungen und Geräten des Haushalts und für ähnliche Arbeiten, die sich aus dem Umzug ergeben
4. notwendige Kosten für die Anfahrt des Nutzers einschließlich der zu seinem Haushalt gehörenden Personen zu der in Ziff. 1 genannten Wohnung
5. Kosten für Umzugsgutversicherung.

\* 1. DVO vom 12. Mai 1969 (GBI II Nr. 40 S. 257)

## § 4

(1) Der Nutzer ist berechtigt, vom Betrieb den Zeitwert für die Teile der Wohnungsausstattung, die auf Grund der künftigen Wohnverhältnisse nicht mehr verwendet werden können, zu verlangen, sofern ihm trotz aller zumutbaren Anstrengungen eine beabsichtigte Verwertung nicht möglich gewesen ist.

(2) Der Nutzer soll dem Betrieb die nicht verwertbaren Teile der Wohnungsausstattung rechtzeitig vor dem Umzug bekanntgeben.

(3) Für solche Teile der Wohnungsausstattung, die infolge ihrer Zweckbestimmung in einer anderen Wohnung regelmäßig nicht verwendet werden können, hat der Betrieb die gemäß Abs. 1 verlangte Wertersatzung als pauschalierten Betrag zu gewähren. Die Pauschale ist bei der Projektierung der Ortsverlegung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen örtlichen Aufwendungen auszuarbeiten; sie wird mit der Bestätigung durch den Rat des Kreises, in dessen Territorium die zu räumenden Gebäude liegen, verbindlich.

(4) Der Betrieb kann die Wertersatzung von der Übertragung des Eigentumsrechts abhängig machen.

## § 5

Der Nutzer ist berechtigt, vom Betrieb den Zeitwert für die Wertverbesserungen durch bauliche Veränderungen und andere Maßnahmen, die in der bisherigen Wohnung vorgenommen wurden, zu verlangen, soweit nicht die Einrichtungen, die zur Wertverbesserung geführt haben, weggenommen und vom Nutzer bei zumutbaren Anstrengungen verwertet werden können. Im übrigen sind die Absätze 2 und 4 des § 4 entsprechend anzuwenden.

## Verlagerung von Betrieben

## § 6

(1) Bei einer Verlagerung sind dem Nutzer folgende Kosten zu erstatten:

1. notwendige Speditionskosten einschließlich der Kosten für Spezialtransporte
2. Kosten für den Abbau und die Aufstellung betrieblicher Einrichtungen, Umstellung der Maschinen auf eine andere Stromart oder Spannung oder auf eine andere Gasart und ähnliche, durch die Eigenart des Betriebes bedingte Anschlußarbeiten für Energie- und Wasserzuführung sowie Abwasserbeseitigung
3. Kosten für bauliche Veränderungen in den zugewiesenen Räumen, die zur Fortführung des Betriebes notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind, ohne daß dadurch dem Nutzer gegenüber den früheren Räumen ein Vorteil entsteht
4. Kosten für die Beschaffung der durch die Verlagerung bedingten zusätzlichen Arbeitsschutzeinrichtungen
5. Kosten für Umzugsgutversicherung.

(2) Vor Beginn der baulichen Veränderungen zur Vorbereitung der Verlagerung ist der Kostenumfang als Limit zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Wird die Anerkennung des Kostenlimits als wirtschaftlich nicht vertretbar verweigert, hat der Betrieb für die Zuweisung geeigneterer Räume zu sorgen.

## § 7

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, für die Verwertung solcher betrieblicher Einrichtungen und Gegenstände, die auf Grund der durch die Verlagerung bedingten betrieblichen Verhältnisse nicht mehr verwendbar sind, zu sorgen.

(2) Ist dem Nutzer trotz aller zumutbaren Anstrengungen eine Verwertung nicht möglich, so übernimmt der Betrieb diese Einrichtungen und Gegenstände zum Zeitwert. Der Nutzer soll dem Betrieb die nicht verwertbaren Einrichtungen und Gegenstände rechtzeitig vor der Verlagerung bekanntgeben.

(3) Wird ein Betrieb oder Betriebsteil nicht verlagert, weil der Betrieb stillgelegt oder eingeschränkt wird, entfallen alle mit der Verlagerung zusammenhängenden Ansprüche auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile.

## § 8

(1) Die für den Zeitraum der Verlagerung beim Nutzer entstehenden betrieblichen Kosten, die trotz vorübergehender Betriebseinstellung weiterhin anfallen, sind zu erstatten. Dasselbe gilt, wenn solche Kosten, ausgenommen die Kosten aus wirtschaftlicher Tätigkeit, durch vorübergehende Betriebseinschränkung im Zeitraum der Verlagerung entstehen.

(2) Der Nutzer hat zu sichern, daß alle Arbeiten, die mit der Verlagerung zusammenhängen, so weit wie möglich mit eigenen Arbeitskräften durchgeführt werden.

(3) Ist der Nutzer gleichzeitig mitarbeitender Betriebsinhaber, so kann für seine Leitungstätigkeit bei der Verlagerung eine angemessene Vergütung gewährt werden.

## § 9

## Ersatzkauf

War der bisherige Nutzer zugleich Eigentümer des Grundstücks und erwirbt er innerhalb eines Jahres nach der Nutzungsänderung ein Ersatzgrundstück, so sind ihm die Grunderwerbskosten vom Betrieb zu erstatten, und zwar höchstens in Höhe der für das aufgegebene Grundstück errechenbaren Grunderwerbskosten. Grunderwerbsteuer wird insoweit nicht erhoben.

## § 10

## Individuelle Hauswirtschaften von LPG-Mitgliedern

(1) Soweit zur individuellen Hauswirtschaft gehörende Flächen von LPG-Mitgliedern bestellt sind, aber noch nicht zur Ernte anstehen, sind die entstandenen und nachgewiesenen Bestell-, Saatgut-, Pflanzgut-, Düngemittel- und Pflegekosten unter Anrechnung erlangter Vorteile vom Betrieb zu erstatten.

(2) Hinsichtlich des landwirtschaftlichen Inventars für die individuelle Hauswirtschaft findet § 7 sinngemäß Anwendung.

## § 11

**Haus- und Kleingärten**

Dem Nutzer eines Haus- oder Kleingartens sind Aufwuchs und Zubehör nach den von den zuständigen Staatsorganen genehmigten Schätzungsrichtlinien für Klein- und Siedlergärten vom Betrieb zu vergüten.

## § 12

**Beisetzungen**

Wird infolge der vorbereiteten Verlagerung einer Ortschaft deren Friedhof geschlossen und müssen Beisetzungen daher auf einem anderen Friedhof stattfinden, so sind demjenigen die Mehraufwendungen für die Beisetzung im angemessenen Rahmen vom Betrieb zu ersetzen, der die Gesamtkosten trägt.

## § 13

**Abwendungsverpflichtung**

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, wirtschaftliche Nachteile so weit wie möglich auszuschließen bzw. zu verringern. Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Arbeiten, für die Fachkenntnisse oder besondere Genehmigungen erforderlich sind; bei der Verlagerung von Betrieben sind jedoch deren Fachkräfte entsprechend einzusetzen.

(2) Der Nutzer hat berechtigte Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen. Soweit der Betrieb Kosten erstattet, gehen Ansprüche des Nutzers gegenüber Dritten auf den Betrieb über.

## § 14

**Härtefälle**

Treten bei der Anwendung der §§ 3 bis 12 unbillige Härten auf, so kann im Einzelfall durch den Betrieb eine über die rechtliche Verpflichtung hinausgehende finanzielle oder sonstige Leistung gewährt werden.

## § 15

**Verjährung**

(1) Ansprüche aus den §§ 3 bis 12 verjähren in einem Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann oder bei ordnungsgemäßem Verhalten hätte geltend gemacht werden können.

## § 16

**Entscheidungen über Streitigkeiten**

(1) Über den Grund, die Art und die Höhe des Anspruchs entscheidet der Rat des Kreises auch dann, wenn der Nutzer nicht gleichzeitig durch eine Nutzungsänderung gemäß § 12 des Berggesetzes betroffen wird.

(2) Der § 18 der Ersten Durchführungsverordnung zum Berggesetz ist entsprechend anzuwenden.

## § 17

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1969

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Minister  
für Grundstoffindustrie  
Siebold**

**Anordnung Nr. Pr. 45****über die Industriepreisregelung für Wälzlager,  
Wälzlager Teile, Befestigungselemente für Wälzlager**

vom 18. Dezember 1969

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungs nomenklatur — Stand September 1967 einschließlich 1. bis 4. Ergänzung.

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs nomenklatur (EL-Nr.)	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe
1	2
135 61 00 0	Wälzlager
135 62 00 0	Wälzlager Teile
135 63 00 0	Befestigungselemente für Wälzlager

(2) Die Industriepreise für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 wurden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch die dafür zuständigen Organe in Form eines Preiskatalogs bis 31. Dezember 1968 bekanntgegeben. Die Industriepreise gelten für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen.

## § 2

Die Punkte 3 und 5 des Preiskatalogs erhalten folgende Neufassung:

## „Punkt 3

Die Preise des Preiskatalogs sind Höchstpreise. Sie dürfen von den Betrieben nicht überschritten, jedoch unterschritten werden, soweit keine Preisstützungen in Anspruch genommen werden. Rechtsvorschriften über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

## Punkt 5

Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industriepreis, dem Konsumgütergroßhandel und Ersatzteilvertrieb den stabilisierten Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Handelsrabatt.

Der Einzelhandelsrabatt beträgt 17 % vom Einzelhandelsverkaufspreis.

Die Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe ist durch die Hersteller als Differenzbetrag zwischen den stabilisierten Einzelhandelsverkaufspreisen ./. Gesamthandelsrabatt und dem neuen Industriepreis zu ermitteln und abzuführen.

Für den Großhandel ergibt sich die Differenz aus der Gegenüberstellung stabilisierter Einzelhandelsverkaufspreis ./. Einzelhandelsrabatt und dem neuen Großhandelspreis.

Abführungspflichtig sind die Hersteller oder Handelsbetriebe, bei denen die Lieferung der Erzeugnisse zum Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Rabatt erfolgt.“

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

a) aus der Preisordnung Nr. 4023 a spezielle Bestimmung und Rechtsvorschriften für den Geltungsbereich der Listen 1.1 bis 1.29, die Preislisten 1.1 bis 1.29 und 1.30;

aus 1. Ergänzung (Preisordnung Nr. 4023 a/1) die Preislisten

1.1/1  
1.2/1  
1.6/1  
1.14/1  
1.38  
1.39  
1.40  
1.41  
1.42  
1.43

b) alle Industriepreisbewilligungen für Erzeugnisse und Leistungen der unter Buchst. a genannten Preislisten der Preisordnung Nr. 4023 a und deren Ergänzungen.

(3) Die auf der Grundlage der Preisordnung Nr. 4023 a gebildeten und in Preisbewilligungen enthaltenen Einzelhandelsverkaufspreise behalten weiterhin Gültigkeit. Für Einzelhandelsverkaufspreise für neue Erzeugnisse bzw. Erzeugnisse, für die in der Preisordnung Nr. 4023 a und deren Ergänzungen keine Industriepreise enthalten sind, sind grundsätzlich Preisangebote zu stellen.

Berlin, den 18. Dezember 1969

Der Minister  
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau  
Dr. Georgi

**Anordnung Nr. Pr. 46  
über die Industriepreisregelung für  
Schrauben und Muttern**

vom 18. Dezember 1969

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungsamenklatur — Stand September 1967 einschließlich 1. bis 4. Ergänzung.

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsamenklatur (EL-Nr.)	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe
1	2
135 71 00 0	Schrauben
135 72 00 0	Muttern

(2) Die Industriepreise für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 wurden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch die dafür zuständigen Organe in Form eines Preiskatalogs bis 31. Dezember 1968 bekanntgegeben. Die Industriepreise gelten für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen.

(3) Die Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß Punkt 1 bleiben unverändert und werden den Herstellerbetrieben und den Einrichtungen des Großhandels in Form einer Ergänzung zum Preiskatalog bekanntgegeben.

## § 2

Die Punkte 3 und 5 des Preiskatalogs erhalten folgende Neufassung:

## „Punkt 3

Die Preise des Preiskatalogs sind Höchstpreise. Sie dürfen von den Betrieben nicht überschritten, jedoch unterschritten werden, soweit keine Preisstützungen in Anspruch genommen werden.

Rechtsvorschriften über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

## Punkt 5

Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industriepreis, dem Konsumgütergroßhandel und dem Ersatzteilvertrieb den stabilisierten Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Handelsrabatt.

Der Einzelhandelsrabatt beträgt 17 % vom Einzelhandelsverkaufspreis.

Die Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe ist durch die Hersteller als Differenzbetrag zwischen den stabilisierten Einzelhandelsverkaufspreisen ./, Gesamthandelsrabatt und dem neuen Industriepreis zu ermitteln und abzuführen.

Für den Großhandel ergibt sich die Differenz aus der Gegenüberstellung stabilisierter Einzelhandelsverkaufspreis ./, Einzelhandelsrabatt und dem neuen Großhandelspreis.

Abführungspflichtig sind die Hersteller oder Handelsbetriebe, bei denen die Lieferung der Erzeugnisse zum Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Rabatt erfolgt.“

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

a) die Preisverordnung Nr. 4023 b

b) alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich der Preisverordnung Nr. 4023 b fallenden Erzeugnisse und Leistungen.

(3) Für Erzeugnisse, für die im Preiskatalog keine Einzelhandelsverkaufspreise enthalten sind, im Rahmen der Preisverordnung Nr. 4023 b und deren Ergänzung aber eigenverantwortliche Einzelhandelsverkaufspreise gebildet wurden, bleiben diese weiterhin bestehen.

Berlin, den 18. Dezember 1969

Der Minister  
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau  
Dr. Georgi

Anordnung  
zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1984/3  
— Ausgewählte Spitzenerzeugnisse —

vom 15. Januar 1970

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1984/3 vom 31. Oktober 1967 — Ausgewählte Spitzenerzeugnisse — (GBl. II S. 761) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Im § 13 der Preisverordnung Nr. 1984/3 vom 31. Oktober 1967 — Ausgewählte Spitzenerzeugnisse — ist im Abs. 1 der 2. Halbsatz, „... und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt erstmalig zur Auslieferung gelangenden ausgewählten Spitzenerzeugnisse“, zu streichen.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1970

Der Minister für Leichtindustrie Wittik	Der Minister für Handel und Versorgung Sieber
---	---

Anordnung  
über die Einführung eines Systems  
der Abschlagszahlungen  
für unvollendete Investitionsleistungen  
im Zusammenhang mit der Lieferung  
funktionsfähiger kompletter Chemieanlagen  
im Bereich des Ministeriums  
für Chemische Industrie

vom 20. Januar 1970

Die Erreichung einer hohen Effektivität bei der Durchführung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Investitionen der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, zwischen den Investitionsauftraggebern und den General- bzw. Hauptauftragnehmern während der Realisierung funktionsfähiger kompletter Chemieanlagen ökonomisch wirksamere Beziehungen herzustellen.

Dazu wird ein System der Abschlagszahlungen für unvollendete Investitionsleistungen nach den Grundsätzen dieser Anordnung eingeführt mit dem Ziel,

- die Einhaltung und Verkürzung der in Grundsatzentscheidungen und in Investitionsleistungsverträgen festgelegten Realisierungszeiten und Inbetriebnahmetermine ökonomisch zu stimulieren
- die gegenseitige Kontrolle und Zusammenarbeit der entscheidenden Vertragspartner zur Durchführung der Investitionen auf der Grundlage abgestimmter Netzpläne effektiver zu gestalten

- die Investitionsauftraggeber zu veranlassen, vor Beginn der Realisierung der Investitionen die Grundsätze zur Vorbereitung der Investitionen einschließlich ihrer finanziellen Sicherung entsprechend dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung konsequent durchzusetzen
- einer verstärkten Einflußnahme und Kontrolle der für die Investitionsauftraggeber und -auftragnehmer zuständigen Filialen der Industrie- und Handelsbank im Prozeß der Durchführung der Investitionen.

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank wird deshalb angeordnet:

#### Geltungsbereich

##### § 1

(1) Diese Anordnung regelt die Pflicht der Vereinbarung von Abschlagszahlungen für unvollendete Investitionsleistungen bei der Lieferung funktionsfähiger kompletter Chemieanlagen, wenn die Lieferung durch einen Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer aus dem Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie erfolgt.

(2) Die Regelungen dieser Anordnung sind nur bei der Lieferung von funktionsfähigen kompletten Chemieanlagen anzuwenden, die als volkswirtschaftlich strukturbestimmende Vorhaben oder als Bestandteil eines solchen Vorhabens beståtigt sind und der Kontrolle des Ministerrates unterliegen.

##### § 2

(1) Diese Anordnung gilt für die dem Ministerium für Chemische Industrie unterstellten volkseigenen Kombinate und Betriebe, zwischen denen als Investitionsauftraggeber und General- bzw. Hauptauftragnehmer Investitionsleistungsverträge über die Lieferung funktionsfähiger kompletter Chemieanlagen abgeschlossen werden.

(2) Die Generalauftragnehmer gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, die Hauptauftragnehmer im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie, welche komplette Anlagen oder Teilanlagen liefern, auf der Grundlage der abgeschlossenen Leistungsverträge nach den Regelungen dieser Anordnung in das System der Abschlagszahlungen einzubeziehen.

(3) Die Generalauftragnehmer entscheiden in eigener Verantwortung darüber, ob sie im Rahmen der abgeschlossenen Leistungsverträge Hauptauftragnehmer (Bau und Ausrüstungen) außerhalb des Bereiches des Ministeriums für Chemische Industrie in das System der Abschlagszahlungen einbeziehen.

(4) Durch den Minister für Chemische Industrie werden in Abstimmung mit dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank die kompletten Chemieanlagen, für welche das System der Abschlagszahlungen angewendet wird, mit der Bestätigung von Grundsatzentscheidungen bestimmt.

##### § 3

#### Grundsätze, Rechte und Pflichten

(1) Die Vertragspartner gemäß § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, in den Investitionsleistungsverträgen Abschlagszahlungen für unvollendete Investitionsleistungen nach folgenden Grundsätzen zu vereinbaren:

##### 1. Abschlagszahlung

Mindestens 2%, jedoch maximal 5% des in der Grundsatzentscheidung bestätigten Wertumfanges oder des vereinbarten Höchstpreises der kompletten Anlage hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der vertraglich zu vereinbarenden Termine für die Vorlage eines abgestimmten Netzplanes als Bestandteil der Vorbereitungsunterlagen zur Sicherung oder Unterbietung des Inbetriebnahmetermins laut Vertrag zu zahlen.

##### 2. Abschlagszahlung

Mindestens 5%, jedoch maximal 10% des vereinbarten Höchstpreises bzw. des Vereinbarungspreises sind zum Zeitpunkt des auf der Grundlage des abgestimmten Netzplanes vereinbarten Termins des Montagebeginns (Technologie) vom Auftraggeber zu zahlen.

##### 3. Abschlagszahlung

35 bis 43% des vereinbarten Höchstpreises bzw. des Vereinbarungspreises sind spätestens zum Zeitpunkt des planmäßigen Beginns des Probetriebes vom Auftraggeber zu zahlen.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt,

- weitere Kriterien als Grundlage für die Abschlagszahlungen zu vereinbaren
- zwischen der 2. und 3. Abschlagszahlung weitere Abschlagszahlungen in Abhängigkeit von wichtigen Eckterminen zu vereinbaren. Die Maximalbegrenzungen für Abschlagszahlungen gemäß Abs. 1 sind einzuhalten.

(3) Die vom Auftraggeber ab 2. Abschlagszahlung zu leistenden Zahlungen entsprechend dieser Anordnung dürfen kumulativ den nachgewiesenen materiell erbrachten Leistungsumfang in Höhe von 80% des Auftragnehmers nicht überschreiten. Dieser Grundsatz ist auch bei der vertraglichen Vereinbarung über die Höhe der Abschlagszahlung einzuhalten.

(4) Der Auftragnehmer hat die Pflicht, einen Nachweis über die Erfüllung der zahlungsauslösenden Bedingungen laut Vertrag zu führen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Erfüllung der zahlungsauslösenden Bedingungen durch den Auftragnehmer die vereinbarte Zahlung ohne Aufforderung zu leisten.

(5) Der Auftraggeber hat die Abschlagszahlung zu verweigern, wenn

- bis zum Zeitpunkt der 2. Abschlagszahlung gemäß Abs. 1 kein vereinbarter Höchstpreis besteht
- die zahlungsauslösenden Bedingungen durch den Auftragnehmer nicht termingemäß erfüllt werden. Die Abschlagszahlung ist nachträglich zu leisten, wenn die Erfüllung der Bedingungen so rechtzeitig

tig nachgeholt wird, daß der Inbetriebnahmeterrnin für das Gesamtvorhaben gesichert bleibt und wenn der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Bedingungen für die nächstfolgende Abschlagszahlung einhält.

In diesen Fällen wendet die Bank gegenüber dem Auftragnehmer Sanktionen an.

(6) Der Auftragnehmer hat das Recht, für verspätete Zahlungen durch den Auftraggeber, die nicht durch Abs. 5 begründet sind, dem Auftraggeber Verspätungszinsen in Höhe von 0,05 % pro Tag vom Betrag der fälligen Abschlagszahlung zu berechnen.

(7) Ist der Auftragnehmer zur termingemäßen Erfüllung der zahlungsauslösenden Bedingungen nicht in der Lage, weil der Auftraggeber vertraglich festgelegte Pflichten laut Investitionsleistungsvertrag nicht erfüllt hat, ist der Auftraggeber zur Abschlagszahlung zum vereinbarten Termin verpflichtet. Die Bestimmung des Abs. 3 ist einzuhalten.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die im Investitionsleistungsvertrag vereinbarten Abschlagszahlungen einen Preisabschlag in Höhe von dadurch planmäßig nicht anfallenden Zinsen für Umlaufmittelkredite sowie des darauf kalkulierten Gewinnanteils zu gewähren.

#### § 4

##### Planung und Finanzierung

(1) Die Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die Auswirkungen der Abschlagszahlungen auf der Grundlage abgeschlossener Investitionsleistungsverträge sowie eigener Einschätzungen in die Ausarbeitung der Pläne einzubeziehen.

(2) Vom Auftraggeber sind die Abschlagszahlungen aus den für die Finanzierung der Investitionen vorgesehenen Mitteln unter vorrangigem Einsatz von Eigenmitteln zu finanzieren. Stehen dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Abschlagszahlungen planmäßig die notwendigen Eigenmittel nicht zur Verfügung, kann ein Kredit bei der Bank zur Finanzierung der Abschlagszahlungen beantragt werden. Die Kreditbedingungen richten sich nach den Rechtsvorschriften über die Kreditgewährung.

(3) Vom Auftragnehmer sind die Abschlagszahlungen zweckgebunden zur Finanzierung der Umlaufmittel der unvollendeten Leistungen einzusetzen. Die Ab-

schlagszahlungen sind zu den im Investitionsleistungsvertrag vereinbarten Terminen als Finanzierungsquelle im Finanzierungsplan aufzunehmen.

(4) Durch die Abschlagszahlungen erfolgt keine Bezahlung von Investitionsleistungen. Die Abschlagszahlungen sind beim Auftraggeber Forderungen und beim Auftragnehmer Verbindlichkeiten bis zur Abrechnung des Vorhabens. Zum Zeitpunkt der Abrechnung des Vorhabens sind bei der Bezahlung der Investitionsleistung die Abschlagszahlungen zu verrechnen.

(5) Mit den Abschlagszahlungen ist beim Auftragnehmer kein Gewinn zu realisieren.

#### § 5

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Volkswirtschaftlich strukturbestimmende Vorhaben, die mit Grundsatzentscheidungen vor dem 31. Dezember 1969 bestätigt wurden und die noch in den Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 4 aufgenommen werden, werden vom Minister für Chemische Industrie in Abstimmung mit dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank gesondert festgelegt und bis zum 31. Januar 1970 den Vertragspartnern gemäß § 2 Abs. 1 bekanntgegeben. Die Vertragspartner sind verpflichtet, bereits bestehende Investitionsleistungsverträge bis zum 28. Februar 1970 entsprechend den Grundsätzen dieser Anordnung zu ergänzen.

(3) Die Einbeziehung der Auswirkungen der Abschlagszahlungen in den Plan 1970 der Auftraggeber und Auftragnehmer wird in den planmethodischen Bestimmungen des Ministeriums für Chemische Industrie geregelt.

(4) Als Übergangsregelung können die planmäßigen Zinsen für Kredite zur Finanzierung der Abschlagszahlungen im Jahre 1970 vom Auftraggeber als Investitionskosten verrechnet werden.

Berlin, den 20. Januar 1970

**Der Minister  
für Chemische Industrie**

**I. V.: Kaiser  
Staatssekretär**

31

# Das atlantische Dilemma

Aggressivität und Krise der NATO 1949—1969

Herausgegeben

vom Deutschen Institut für Zeitgeschichte, Berlin

468 Seiten · Leinen 12,— Mark

Die vorliegende Monographie bietet erstmalig einen zusammenhängenden Überblick über die nunmehr 20jährige Geschichte des wichtigsten imperialistischen Paktsystems der Gegenwart, der NATO.

Auf ein reiches Quellenmaterial gestützt, analysieren die Autoren die aggressiven Militärdoktrinen der NATO, untersuchen ihre Konzeption und Politik gegenüber den sozialistischen Staaten und in der deutschen Frage sowie die Verschärfung der ökonomisch-politischen Widersprüche zwischen den imperialistischen Hauptmächten. Dabei wird die spezifische Rolle des amerikanischen und des westdeutschen Imperialismus innerhalb der NATO besonders herausgearbeitet.

„Das atlantische Dilemma“ jetzt im Buchhandel erhältlich!



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

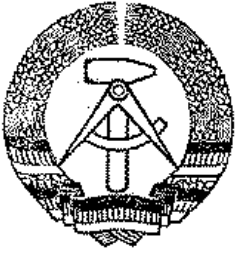
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 13. Februar 1970

Teil II Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 69	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie .....	73

### Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie vom 20. November 1969

Die weitere Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung stellt in Durchführung der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBl. II S. 481) neue qualitative Anforderungen an die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Materialwirtschaft, dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der Erzeugnisgruppen 124, 125, 131 bis 139 der Erzeugnis- und Leistungsnummern sowie der Erzeugnisgruppen 010, 050, 060 und 630 der Nomenklatur für Erzeugnis-, Maschinen- und Gerätesysteme sowie komplette Anlagen (im folgenden „Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie“ genannt). Sie gilt nicht für

- die Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie, die durch die VVB Chemieanlagenbau und durch das volkseigene Metallleichtbaukombinat bilanziert werden
- die Positionen der Sondernomenklatur der Abteilung I der Staatlichen Plankommission
- die Abrechnung ausgewählter Konsumgüter, soweit diese in der lieferseitigen Abrechnung der Konsumgüterbilanzen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik enthalten sind.

(2) Diese Anordnung gilt für die Betriebe aller Eigentumsformen, volkseigenen Kombinate, Einrichtun-

gen, wirtschaftsleitenden Organe und zentralen Staatsorgane, die am Aufkommen aus Produktion und Import sowie an der Zirkulation von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie beteiligt sind.

#### § 2

Für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie sind verbindlich:

- a) Bestimmungen und Arbeitsinstrumente für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie (Anlage 1)
- b) Funktionsmodell für das Treffen bzw. Herbeiführen von Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen (Anlage 2)
- c) Arbeitsanleitung zur Organisation und Ausarbeitung der Bilanzinformationen für die Planung und Abrechnung sowie zur Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen (Anlage 3)
- d) einheitliche Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie.\*

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist erstmals für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1970 und die Ausarbeitung des Planentwurfs zum Volkswirtschaftsplan 1971 anzuwenden.

Berlin, den 20. November 1969

Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau  
Zimmermann

Der Minister  
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau  
Dr. Georgi

Der Minister  
für Elektrotechnik und Elektronik  
I. V.: Nendel  
Staatssekretär

\* Wird gesondert den bilanzierenden Organen und von diesen Organen den Informationspflichtigen übergeben.

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Bestimmungen und Arbeitsinstrumente  
für die Planung, Bilanzierung  
und Abrechnung von Erzeugnissen  
und Leistungen  
der metallverarbeitenden Industrie****I.****Aufgabenstellung**

Die Entwicklung einer auf den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt gerichteten Planung und Leitung des sozialistischen Reproduktionsprozesses erfordert, ausgehend von der Komplexität und Dynamik der Wirtschaftsprozesse, die Bilanzierung auf die Gestaltung und Durchsetzung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft, deren proportionale Entwicklung sowie auf die Gewährleistung eines langfristigen stabilen Zuwachses an Nationaleinkommen und dessen effektivste Verwendung zu konzentrieren. Dazu sind folgende Komplexe zu lösen:

- Präzisierung von Aufgaben der Führungstätigkeit bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse in der Perspektiv- und Jahresplanung
- Gestaltung und planwirksame Anwendung der Teilverflechtungsmodellierung und ihr funktionelles Zusammenwirken mit der ergebnisgebundenen Planung und der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung
- Anwendung von periodischen Bilanzinformationen für die Planung und Abrechnung auf der Grundlage einheitlicher Arbeitsmittel bei weitgehender Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung
- Einführung von fallweisen Bilanzinformationen im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes unter Anwendung des Leitungsausnahmeprinzips.

**II.****Grundsätze****1. Treffen bzw. Herbeiführen von Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBL II S. 481) — im folgenden Bilanzierungsverordnung genannt —, von periodischen und fallweisen Bilanzinformationen und unter Anwendung des Leitungsausnahmeprinzips sind die erforderlichen Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen von den zuständigen Betrieben, volkseigenen Kombinate, Staats- und Wirtschaftsorganen zu treffen bzw. herbeizuführen. Dazu ist der prinzipielle Ablauf für das Treffen bzw. Herbeiführen von Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen und das dazu erforderliche funktionelle und systemgerechte Zusammenwirken der beteiligten Betriebe, volkseigenen Kombinate, Wirtschafts- und Staatsorgane im „Funktionsmodell für das Treffen bzw. Herbeiführen von Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen“ (Anlage 2) festgelegt.

**2. Informationspflicht**

Informationspflichtig für die Planung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie sind die nachstehend genannten am Aufkommen aus Produktion bzw. Import und an der Zirkulation beteiligten Produktions- bzw. Handelsbetriebe:

- volkseigene und ihnen gleichgestellte Produktionsbetriebe
- volkseigene Kombinate
- Produktionsbetriebe der Konsumgenossenschaften
- Produktionsbetriebe mit staatlicher Beteiligung
- private Produktionsbetriebe
- Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH)
- Arbeitsgemeinschaften der PGH (AGP)
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG)
- Betriebe des Produktionsmittelhandels
- Außenhandelsbetriebe
- Kreisbetriebe für Landtechnik.

Die bilanzierenden Organe legen fest, welche Betriebe und Einrichtungen, insbesondere Kleinbetriebe, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, keine periodischen Bilanzinformationen für die Planung einreichen.

**3. Gesetzliche Grundlagen und Systematiken**

Die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie erfolgt auf der Grundlage insbesondere folgender Rechtsvorschriften und Systematiken:

- Beschluß vom 26. Juni 1968 über die Grundsatzzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1968 und 1970 (GBL II S. 433)
- Beschluß vom 20. Juli 1967 über die Richtlinie für die Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus — Auszug — (GBL II S. 471)
- Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBL II S. 445)
- Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBL II S. 195)
- Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBL II S. 495)
- Anordnung vom 25. April 1968 über die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünfstellers (Sonderdruck Nr. 582 des Gesetzblattes)
- Arbeitsanleitung vom Juli 1968 der Staatlichen Plankommission zur Planung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben (Herausgeber: Staatliche Plankommission)

- Erzeugnis- und Leistungsomenklatur der DDR — einschließlich der Ergänzungen. — (Herausgeber: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik; zu beziehen vom Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696)
- Definition wichtiger Kennziffern und Begriffe für Planung und Statistik, Ausgabe 1969 (Herausgeber: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik; zu beziehen vom Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696)
- Betriebssystematik, Ausgabe 1966, Nachdruck 1968 (Herausgeber: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik)
- Schlüssel der Staats- und Wirtschaftsorgane, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Eigentumsformen und der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung.

## III.

**Präzisierung von Aufgaben der Führungstätigkeit bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse in der Perspektiv- und Jahresplanung**

- I. **Zum Inhalt und Umfang der Nomenklaturen und Plankennziffern für die Bilanzierung bei der Ausarbeitung und Durchführung des Perspektivplanes**
  - 1.1. Zur zentralen Steuerung der proportionalen Entwicklung der Zweige und Bereiche bei vorrangiger Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben legen nach § 4 Abs. 5 der Bilanzierungsverordnung die Industrieminister mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers für Materialwirtschaft über die Staatsplannomenklaturen hinaus weitere Positionen für zentral zu bestätigende Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zur Ausarbeitung und Durchführung des Perspektivplanes auf der Grundlage von Modellrechnungen, insbesondere nach folgenden Kriterien, fest:
    - weitere proportionsbestimmende Finalerzeugnisse für den Export, die Mechanisierung und Automatisierung sowie für die Versorgung der Bevölkerung
    - weitere proportionsbestimmende Zuliefererzeugnisse, bei denen hohe Importanteile, Engpaßkapazitäten oder Qualitätsprobleme bestehen, sowie Zuliefererzeugnisse, die für die Entwicklung der Liefer- und verbraucherseitigen Vorräte und für die Bildung planmäßiger Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen volkswirtschaftlich entscheidend sind
    - versorgungswichtige Erzeugnisse aus den Handelsprogrammen des Produktionsmittelhandels, die für die Versorgungstabilität und Disponibilität von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Diese Positionen sind Bestandteil der einheitlichen Bilanz- und Abrechnungsnomenklatur für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie.

- 1.2. Die Berechnung und Begründung der Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zum Perspektiv- und Jahresplan ist durch die jeweiligen bilanzverantwortlichen Organe und bilanzierenden Organe unter Zugrundelegung von Teilverflechtungsmodellen zu gewährleisten.
- 1.3. Mit der Bestätigung der Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zum Perspektivplan im Umfang der Positionen gemäß Ziff. 1.1. werden durch die Industrieminister für die in den geltenden Systemregelungen mit Toleranzen versehenen Plankennziffern des Perspektivplanes Toleranzgrößen festgelegt. Diese Toleranzen sind vorbilanzierte Entscheidungsgrößen in absoluten oder relativen Werten, die unter Beachtung der Vorschläge der nachgeordneten bilanzverantwortlichen Organe und bilanzierenden Organe durch die Industrieministerien auszuarbeiten sind. Im Rahmen der festgelegten Toleranzgrößen treffen die nachgeordneten bilanzierenden Organe im Prozeß der Durchführung des Perspektivplanes eigenverantwortlich Entscheidungen.
- 1.4. Die Toleranzen sind mit der Übergabe der verbindlichen Plankennziffern und Berechnungskennziffern des Perspektivplanes den nachgeordneten bilanzierenden Organen mitzuteilen. Die bilanzierenden Organe sind berechtigt, die Toleranzen differenziert den ihnen unterstellten Betrieben sowie den anderen beteiligten wirtschaftsleitenden Organen bekanntzugeben.
2. **Anwendung des Leitungsausnahmeprinzips bei der Ausarbeitung und Durchführung des Jahresplanes**
  - 2.1. Das Leitungsausnahmeprinzip bestimmt Umfang und Zeitpunkt zu gebender Informationen in den Ausnahmefällen, wenn vorgegebene Plankennziffern als absolute Größen oder Toleranzbereiche nicht eingehalten werden.
  - 2.2. Die bestätigten Perspektivplanbilanzen bilden die unmittelbare Grundlage für die Jahrespläne. Dazu ist durch die bilanzierenden Organe unter Einhaltung der in den Bilanzen festgelegten Plankennziffern einschließlich der Toleranzen entsprechend den geltenden Systemregelungen und unter Berücksichtigung veränderter Marktbedingungen oder neuer Erfordernisse von Wissenschaft und Technik die kontinuierliche Bilanzierung durchzuführen.
  - 2.3. Die Einreichung der Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen für weitere zentral zu bestätigende Positionen gemäß Ziff. 1.1. hat als Bestandteil der Jahresplänenentwürfe nach dem Leitungsausnahmeprinzip nur dann an die Industrieministerien zu erfolgen, wenn die Toleranzgrößen nicht eingehalten werden.
  - 2.4. Mit der Bestätigung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Jahresplanung im Umfang der Positionen gemäß Ziff. 2.3 werden für die Plandurchführung durch die Industrieminister für die in den geltenden Systemregelungen mit Toleranzen versehenen Plankenn-

ziffern des Jahresplanes weitere Toleranzgrößen festgelegt. Im übrigen gelten sinngemäß die Regelungen in Ziffern 1.3. und 1.4.

- 2.5. Im Rahmen der staatlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernisse legen die Industrieminister weitere zentral zu bestätigende Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen für die Ausarbeitung und Durchführung des Jahresplanes zur Präzisierung und Ergänzung der Perspektivplanbilanzen entsprechend § 4 Abs. 5 der Bilanzierungsverordnung und den Kriterien gemäß Ziff. 1.1. fest. Für die Anwendung des Leitungsausnahmepinzips bei diesen Bilanzen gilt sinngemäß die Regelung in Ziff. 2.4.
- 2.6. Bei Abweichungen von staatlichen Plankennziffern mit Toleranzen im Prozeß der Durchführung des Jahresplanes sind fallweise Bilanzinformationen zu geben. Die Gestaltung und Anwendung dieser Informationen regelt sich nach den Festlegungen des Abschnittes V Ziff. 2.
3. **Zum Inhalt und Umfang der eigenverantwortlichen Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse in der Perspektiv- und Jahresplanung durch die bilanzierenden Organe**
- 3.1. Die bilanzierenden Organe sind auf der Grundlage der festgelegten Zuordnung der Bilanzverantwortung durch die zuständigen bilanzverantwortlichen Organe verpflichtet, über die Positionen der Staatsplannomenklatur und weiteren zentral festgelegten Positionen hinaus, die eigenverantwortliche Bilanzierung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie durchzuführen. Grundlage der gesamten Bilanzierungstätigkeit der bilanzierenden Organe sind vor allem die Erkenntnisse aus der Markt- und Bedarfsforschung, die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge, die eigenen Berechnungen über die Entwicklung des quantitativen und qualitativen Bedarfs und dessen Deckung sowie die darauf basierenden Absatzkonzeptionen.
- 3.2. Die zur Präzisierung und Ergänzung der Staatsplanbilanzen und der weiteren zentral zu bestätigenden Bilanzen erforderlichen Sortimentspositionen sind zwecks Aufnahme in die einheitliche Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie durch die bilanzverantwortlichen Organe mit dem zuständigen Industrieministerium abzustimmen. Der weitere Verfahrensweg regelt sich nach Abschnitt V Ziff. 4.
- 3.3. Für Positionen, die nicht in der einheitlichen Nomenklatur gemäß Ziff. 3.2. enthalten sind, dürfen durch die bilanzierenden Organe keine lieferseitigen Bilanzinformationen im Sinne des § 4 Abs. 6 der Bilanzierungsverordnung von den Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen verlangt werden.
4. **Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen**
- 4.1. Bilanzentscheidungen gemäß § 3 Abs. 2 der Bilanzierungsverordnung sind durch die bilanzierenden Organe innerhalb von 4 Wochen nach

Vorliegen der Bilanzinformationen oder der Abstimmungsergebnisse zu treffen. Legt das bilanzierende Organ Bilanzprobleme, die von ihm nicht entschieden werden können, dem übergeordneten bilanzverantwortlichen Organ vor, so hat es gleichzeitig die Frist anzugeben, innerhalb derer die Entscheidung im volkswirtschaftlichen Interesse erforderlich ist.

- 4.2. Kann in begründeten Ausnahmefällen die Frist von 4 Wochen nicht eingehalten werden, so ist das bilanzierende Organ verpflichtet, den beteiligten Betrieben bzw. wirtschaftsleitenden Organen einen Zwischenbescheid mit Termin, zu dem die Bilanzentscheidung getroffen wird, zu übermitteln. Wurde das Bilanzproblem an das übergeordnete bilanzverantwortliche Organ übergeben, so obliegt dem bilanzierenden Organ gleichzeitig eine entsprechende Informationspflicht gegenüber den beteiligten Betrieben bzw. wirtschaftsleitenden Organen.
- 4.3. Zur Wahrung der Plan- und Bilanzdisziplin beim Treffen bzw. Herbeiführen von Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen sind die Leiter der bilanzierenden Organe und der beteiligten wirtschaftsleitenden Organe verpflichtet, jeden für die Verzögerung in der Vorbereitung von Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen verantwortlichen Leiter ihrer Bereiche entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verantwortung zu ziehen.

#### IV.

#### Gestaltung und planwirksame Anwendung der Teilverflechtungsmodellierung und ihr funktionelles Zusammenwirken mit der erzeugnisgebundenen Planung und der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung

1. **Funktion der Teilverflechtungsmodellierung**
- 1.1. Die Teilverflechtungsmodellierung ist bei der Ausarbeitung und Durchführung des Perspektivplanes zur Berechnung von Entscheidungsvarianten für folgende Aufgabenstellungen in den Industrieministerien, VVB, volkseigenen Kombinat und Betrieben der metallverarbeitenden Industrie zur Bestimmung der Produktionsstruktur und der Struktur des Absatzes, zur Berechnung des Materialbedarfs in den einzelnen Kooperationsstufen einschließlich der Importanteile anzuwenden.
- Die Ergebnisse der Modellrechnungen sind Grundlagen für die
- wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen, Maschinen- und Gerätesysteme sowie für andere strukturspezifische Planunterlagen
  - Aufkommens- und Verwendungsfonds der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen
  - Produktions-, Absatz- und Versorgungspläne der Betriebe, volkseigenen Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe

- Koordinierung und Kontrolle von materiellen Proportionen in und zwischen den Verantwortungsbereichen der metallverarbeitenden Industrie.
- 1.2. In Durchführung der Ziff. 1.1. sind insbesondere folgende Teilverflechtungsmodelle anzuwenden:
- horizontal gegliederte Teilverflechtungsmodelle vorrangig durch die Industrieministerien und VVB
  - vertikal gegliederte Teilverflechtungsmodelle vorrangig durch Betriebe, volkseigene Kombinate und VVB.

Hierbei sind die Ergebnisse der perspektivischen Preisplanung in Form von ergebnisbezogenen Preisänderungskoeffizienten sowie die Ergebnisse aus den Modellrechnungen zur Entwicklung der Grundstoffwirtschaft (Rohstoffbasis und Materialstruktur) zu berücksichtigen.

- 1.3. Für die Gestaltung und Anwendung der Teilverflechtungsmodellierung sind durch die Industrieministerien, VVB, volkseigenen Kombinate und Betriebe bei der Präzisierung und Ergänzung der einheitlichen Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- vollständige Erfassung des ergebnisbezogenen Materialverbrauchs an Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie bei entsprechender Gliederung nach volkswirtschaftlichen Schwerpunktpositionen in Menge und Wert unter Beachtung der spezifischen Reproduktionsbedingungen der beteiligten Zweige (innerer Quadrant).

Das gilt analog für die Erfassung des ergebnisbezogenen Materialverbrauchs an Erzeugnissen und Leistungen außerhalb der metallverarbeitenden Industrie (unterer Flügel)

- Gewährleistung der Aggregierbarkeit der Nomenklaturen der Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB zur einheitlichen Nomenklatur.

## 2. Anwendung der Teilverflechtungsmodellierung in der Perspektiv- und Jahresplanung

- 2.1. Auf der Grundlage der mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1969 geschaffenen Datenbasis des geplanten ergebnisbezogenen Materialverbrauchs und der Abrechnung des ergebnisbezogenen Materialverbrauchs für das 2. Halbjahr 1968 sind für die Ausarbeitung und Fertigstellung des Perspektivplanes 1971–1975 Teilverflechtungsmodelle für Verantwortungsbereiche der metallverarbeitenden Industrie durch die VVB und volkseigenen Kombinate sowie durch die Industrieministerien im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission aufzustellen.

Diese Teilverflechtungsmodelle sind anzuwenden für:

- Berechnungen der dem Perspektivplanansatz zugrunde zu legenden materiellen Proportionen

- die Übergabe von Plankennziffern zur Ausarbeitung von Perspektivplanbilanzen auf der Grundlage der jeweils gültigen Systemregelung an die nachgeordneten bilanzierenden Organe
- Kontrollrechnungen zu den in den Entwürfen der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zum Perspektivplan ausgewiesenen Teilproportionen.

- 2.2. Für die einzelnen Jahre des Perspektivplanzeitraumes 1971–1975 sind auf der Grundlage der präzisierten und überprüften Plan- bzw. Istkoeffizienten des ergebnisbezogenen Materialverbrauchs und der Informationen über die perspektivische Bedarfsentwicklung detaillierte Variantenberechnungen zur materiellen Struktur der Verantwortungsbereiche der metallverarbeitenden Industrie durch die volkseigenen Kombinate und VVB sowie durch die Industrieministerien durchzuführen. Diese Berechnungen sind der Entscheidungsfindung zugrunde zu legen und besonders mittels der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Jahrespläne umzusetzen.

- 2.3. Mit der weiteren Anwendung der Teilverflechtungsmodellierung im Perspektivplanzeitraum ist die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung durch die bilanzierenden Organe auf solche Materialien, insbesondere Zulieferteile, Ausrüstungen und Konsumgüter zu konzentrieren, die zur Gestaltung und Durchsetzung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft und deren proportionale Entwicklung entsprechend den materiellen Möglichkeiten der Volkswirtschaft notwendig sind.

## 3. Präzisierung und Ergänzung der Datenbasis für die Teilverflechtungsmodellierung im Perspektivplanzeitraum

- 3.1. Die Industrieministerien und VVB gewährleisten in ihren Verantwortungsbereichen, daß die Anwendung der Teilverflechtungsmodelle auf der Grundlage einer überprüften Datenbasis für die Durchführung und Präzisierung des Perspektivplanes 1971–1975 mit den Jahresplänen sowie für die Vorbereitung und Ausarbeitung des nächsten Perspektivplanes erfolgt.

- 3.2. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik organisiert die vollständigen Abrechnungen des ergebnisbezogenen Materialverbrauchs in Abständen von 2 bis 3 Jahren. Zur Präzisierung der Plankoeffizienten des ergebnisbezogenen Materialverbrauchs des Jahres 1969 erfolgt eine Abrechnung dieses Materialverbrauchs.\* Diese Berichtskennziffern sind den beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen gemäß Ziff. 2 zu übergeben. Die Abrechnung des ergebnisbezogenen Materialverbrauchs in den Jahren, in denen eine generelle Erfassung der Positionen nicht erfolgt, ist auf der Grundlage der durch die Industrieministerien in Abstimmung mit der Staatlichen

\* Richtlinie der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Abrechnung der Kennziffern des Materialverbrauchs sowie der Materialausnutzung für den Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1969 für den Bereich der metallverarbeitenden Industrie.

Zentralverwaltung für Statistik, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Materialwirtschaft festgelegten verringerten Nomenklaturen im Rahmen der einheitlichen Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung durchzuführen. In die Ausarbeitung dieser Nomenklaturen sind durch die Industrieministerien die nachgeordneten bilanzverantwortlichen Organe einzubeziehen.

- 3.3. Die Erfassung von Plandaten des erzeugnisbezogenen Materialverbrauchs durch Planinformationen hat nur in Ausnahmefällen zu erfolgen. Die Festlegungen dazu werden durch die Staatliche Plankommission im Perspektivplanzeitraum gesondert getroffen.
- 3.4. Zur rationellen Schaffung einer einheitlichen und stabilen Datenbasis für die Teilverflechtungsmodellierung und Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung ist zwischen den wirtschaftsleitenden Organen — bezogen auf vor- und nachgelagerte Kooperationsstufen — der Abruf von Plandaten über den erzeugnisbezogenen Materialverbrauch zu organisieren. Dazu sind zwischen den beteiligten wirtschaftsleitenden Organen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.
- 3.5. Die Ergebnisse der verbraucherseitigen Abrechnung der Materialbewegung sind durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik den bilanzierenden Organen zur Auswertung zu übergeben.
- 3.6. Die Leiter der Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB haben ausgehend von den neuen qualitativen Anforderungen an die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse, insbesondere durch die unmittelbare Einbeziehung der Teilverflechtungsmodellierung in die Planung und Wirtschaftsführung, unverzüglich Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der mit der materiellen Bilanzierung betrauten Kader festzulegen sowie weitere kadermäßige Voraussetzungen zu schaffen.

## V.

### Anwendung der periodischen und fallweisen Bilanzinformationen für die Planung und Abrechnung auf der Grundlage einheitlicher Arbeitsmittel

1. **Periodische Bilanzinformationen (lieferseitig) für die Planung und Abrechnung sowie Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen**
- 1.1. Zur Wahrnehmung der Bilanzverantwortung sind von den informationspflichtigen Betrieben, Einrichtungen und volkseigenen Kombinaten an die bilanzierenden Organe periodische Bilanzinformationen für die Ausarbeitung und Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Jahresplanes auf den einheitlichen Arbeitsmitteln bei gleichzeitiger Unterrichtung des übergeordneten Organs zu geben.
- 1.2. Die bilanzierenden Organe arbeiten die Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zum Jahresplan auf dem einheit-

lichen Arbeitsmittel aus und legen diese mit dem Planentwurf zum Jahresplan dem übergeordneten bilanzverantwortlichen Organ vor. Als Bestandteil dieser Bilanzentwürfe sind außerdem folgende Planinformationen formlos vorzulegen:

- Nachweis über die Bedarfsdeckung, insbesondere für die vorrangige Sicherung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben, sowie Programme zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs
  - Lösungsvorschläge mit Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen zur Entscheidung von Bilanzproblemen, die nachweisbar nicht eigenverantwortlich entschieden werden können
  - Konzeption über die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs aus der Inlandsproduktion oder aus der Industriekooperation mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern bei planmäßig vorgesehenen Produktionseinstellungen und -verlagerungen auf Grund von Struktur- und anderen Entscheidungen
  - Konzeption für die Vorratsproportionierung sowie Maßnahmen zur Verkürzung verbindlicher Lieferfristen
  - Nachweis über die Bildung von Planungs- und Bilanzreserven (operative Bilanzreserven in Mengen und Wert) und von Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen (Zuführung und Bestand).
- 1.3. Zu den periodischen Bilanzinformationen für die Abrechnung sind bei Abweichungen vom Volkswirtschaftsplan und von den abgeschlossenen Verträgen die bilanzierenden Organe berechtigt, von den Informationspflichtigen eine kurze Begründung anzufordern. Es ist nicht zulässig, hierfür ein Schema vorzuschreiben und zusätzliche Kennziffern ohne Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu fordern.
- 1.4. Die bilanzierenden Organe übergeben auf der Grundlage der überprüften und aufbereiteten betrieblichen Bilanzinformationen für die Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Jahresplanes die Ergebnisse auf dem einheitlichen Arbeitsmittel an die im Verteiler festgelegten zentralen Staatsorgane.
- 1.5. Die detaillierten Regelungen zur Anwendung der periodischen Bilanzinformationen (lieferseitig) sowie für die Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sind in der Arbeitsanleitung (Anlage 3) getroffen.
2. **Fallweise Bilanzinformationen (lieferseitig) zur Ausarbeitung und Durchführung des Jahresplanes**
- 2.1. Fallweise Bilanzinformationen (lieferseitig) im Sinne der Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBL II S. 195) sind:
- Fallinformationen
  - Auftragsinformationen
  - Initiativinformationen.

Für die Fall- und Initiativinformationen wird auf Grund des § 5 Abs. 2 vorgenannter Verordnung von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Durchführung den bilanzierenden Organen unter Anwendung des einheitlichen Arbeitsmittels übertragen.

- 2.2. Die fallweisen Bilanzinformationen sind von den informationspflichtigen Betrieben, Einrichtungen und volkseigenen Kombinat an die bilanzierenden Organe bei gleichzeitiger Unterrichtung des übergeordneten Organs und von den bilanzierenden Organen an das jeweils übergeordnete bilanzverantwortliche Organ auf dem einheitlichen Arbeitsmittel in folgenden Fällen zu geben:
- für die Positionen der Staatsplannomenklatur, bei denen Absatz- und Versorgungsprobleme im Prozeß der Plandurchführung nachweisbar nicht eigenverantwortlich entschieden werden können (Initiativinformationen)
  - für weitere zentral festgelegte Positionen, bei denen entsprechend dem Abschnitt III Ziffern 1 und 2 die festgelegten Toleranzgrößen bei der Durchführung des Jahresplanes nicht eingehalten wurden (Fallinformationen)
  - für weitere Positionen, die eigenverantwortlich den bilanzierenden Organen übertragen sind, bei denen Absatz- und Versorgungsprobleme im Prozeß der Ausarbeitung bzw. Durchführung des Jahresplanes nicht eigenverantwortlich entschieden werden können und sich hieraus Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ergeben (Initiativinformationen)
  - bei staatlichen und besonderen volkswirtschaftlichen Erfordernissen auf Anforderung damit beauftragter zentraler Staatsorgane im Prozeß der Planausarbeitung über das zuständige Industrieministerium und im Prozeß der Plandurchführung über die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (Auftragsinformationen).
- Gleichzeitig sind mit diesen Informationen abgestimmte Lösungsvorschläge mit Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen zur Entscheidung zu übergeben.
- 2.3. Fallweise Bilanzinformationen sind durch die Außenhandelsbetriebe bei Nichteinhaltung der vertraglichen Importlieferungen dem zuständigen bilanzierenden Organ zu übergeben.
- Das betrifft vor allem Importe, deren Realisierung gefährdet ist und wesentliche Auswirkungen auf die vertraglichen Beziehungen mit den inländischen Abnehmern haben können.
- Zwischen den Außenhandelsbetrieben und den bilanzierenden Organen sind zur Auslösung von fallweisen Bilanzinformationen Toleranzen festzulegen, um die Informationen auf Schwerpunkte zu konzentrieren.
- 2.4. Fallweise Bilanzinformationen sind durch die Betriebe des Produktionsmittelhandels dem zustän-

digen bilanzierenden Organ bei gleichzeitiger Unterrichtung des übergeordneten Organs zu geben, wenn in der Auslieferung Rückstände bzw. Probleme auftreten, die nicht eigenverantwortlich gelöst werden können.

- 2.5. Können Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen entsprechend dem Abschnitt III Ziff. 4 durch das bilanzverantwortliche Organ nicht eigenverantwortlich getroffen werden, sind die fallweisen Bilanzinformationen dem bilanzverantwortlichen Industrieministerium zur Entscheidung vorzulegen.
- 2.6. Auf Anforderung sind der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Materialwirtschaft und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die bei den Industrieministerien vorliegenden fallweisen Bilanzinformationen zu übergeben.
- Fallweise Bilanzinformationen bei Positionen der Staatsplannomenklatur und weiteren zentral festgelegten Positionen sind durch die Industrieministerien dem Ministerium für Materialwirtschaft zur Kenntnis zu geben.
- 2.7. Die Erläuterungen zur Anwendung der fallweisen Bilanzinformationen sind in der Arbeitsanleitung (Anlage 3) getroffen.
- 3. Periodische Bilanzinformationen des Produktionsmittelhandels und der Außenhandelsbetriebe**
- 3.1. Die Bilanzinformationen für die Planausarbeitung (Versorgungsplan — Volkseigener Produktionsmittelhandel) durch die Organe des Produktionsmittelhandels an die bilanzierenden Organe richten sich nach den Systemregelungen für die Planung des Produktionsmittelhandels und den in Koordinierungsvereinbarungen zwischen den Organen des Produktionsmittelhandels und den bilanzierenden Organen zu treffenden Festlegungen.
- 3.2. Für die Berichtsinformationen zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz durch die Betriebe des Produktionsmittelhandels an die bilanzierenden Organe ist die Arbeitsanleitung (Anlage 3) maßgebend.
- 3.3. Periodische Bilanzinformationen für die Abrechnung des Exportes und Importes im Umfang der Positionen der festgelegten einheitlichen Nomenklatur sind vom VEB Rationalisierungs- und Rechenzentrum der Außenwirtschaft an die bilanzierenden Organe zu übergeben. Die detaillierte Regelung dazu ist in der Arbeitsanleitung (Anlage 3) getroffen.
- 4. Einheitliche Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung**
- 4.1. Die Bilanz- und Abrechnungsnomenklaturen sind zur rationellen Gestaltung der Primärdatenerfassung und des Informationsflusses in einer einheitlichen Nomenklatur für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie durch die Industrieministerien zusammengefaßt.

- 4.2. Ergänzungen zur einheitlichen Nomenklatur sind in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, dem Ministerium für Materialwirtschaft und mit anderen beteiligten zentralen Staatsorganen durch die Industrieministerien bis zum 30. April des dem Plan- und Berichtsjahr vorangehenden Jahres herauszugeben.

## VI.

**Festlegungen zur erstmaligen Anwendung der periodischen und fallweisen Bilanzinformationen für die Planung und Abrechnung**

1. Die periodischen und fallweisen Bilanzinformationen sind erstmals für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1970 ab 1. Januar 1970, und für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1971 anzuwenden. Dazu sind die in der Anlage 3 festgelegten Arbeitsmittel verbindlich.
2. Die Formblätter für die Planung und Bilanzierung (1711, 1712 P und 1712 V) sind ab der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1971 nicht mehr anzuwenden. Das Formblatt 141 — 01/141 — Z 1 zur lieferseitigen Abrechnung einschließlich der Richtlinie und der Nomenklatur der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verliert mit Wirkung vom 31. Dezember 1969 seine Gültigkeit.
3. Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Abrechnung für Erzeugnisse der Konsumgüterbilanzen wird ab 1971 eine gesonderte Regelung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit den beteiligten zentralen Staatsorganen getroffen.

Die Anlage 2 (Blatt 1 bis 3) siehe Seiten 101 bis 103.

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

**Arbeitsanleitung zur Organisation und Ausarbeitung der Bilanzinformationen für die Planung und Abrechnung sowie zur Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der metallverarbeitenden Industrie**

1. Organisation der Bilanzinformationen für die Planung und Abrechnung
  - 1.1. Anzuwendende Arbeitsmittel
    - Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz (Formblatt 1711 M/S 141—01)
    - Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz, Information für die Planung der Produktion nach Staats- und Wirtschaftsorganen (Anlage zum Formblatt 1711 M) anzuwenden ab bilanzierendem Organ
    - Berichtsinformation zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz durch den Produktionsmittelhandel (Formblatt S 141—01 Pm-H) — Pendelbogen —

- Fallinformation/Auftragsinformation/Initiativinformation zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz (Formblatt S 141—01 FI)
- Einheitliche Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie.

Muster der Formblätter siehe Anhang.

1.2. Bezug der Arbeitsmittel

- Die Formblätter gemäß Ziff. 1.1. sind durch die bilanzierenden Organe in Form von Sammelbestellungen vom Vordruck-Leitverlag Berlin, 1125 Berlin, Berliner Str. 69, (Telefon 57 60 41) zu beziehen. Die bilanzierenden Organe haben diese Formblätter den Informationspflichtigen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Das Formblatt für die fallweisen Bilanzinformationen (S 141—01 FI) ist als Lagersvordruck beim Vordruck-Leitverlag Berlin aufgelegt. Der weitere Bezug dieses Formblattes erfolgt nach Bestellung durch die Informationspflichtigen.
- Die Auslieferung der einheitlichen Nomenklatur erfolgt auf der Grundlage eines durch die Industrieministerien festgelegten Verteilers an die bilanzierenden Organe und andere beteiligte Staats- und Wirtschaftsorgane. Die bilanzierenden Organe haben aus dieser einheitlichen Nomenklatur die zutreffenden Positionen für die Planung und Abrechnung den Informationspflichtigen mitzuleiten.

1.3. Informationszeitraum

- Die Ausarbeitung der Bilanzinformationen für die Planung durch die Informationspflichtigen sowie die Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen durch die bilanzierenden Organe richtet sich nach dem terminlichen Ablauf der jeweils gültigen Systemregelungen für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne.
- Die Ausarbeitung der periodischen Bilanzinformationen für die Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen erfolgt durch die Informationspflichtigen und bilanzierenden Organe für nachstehende Berichtszeiträume:
  1. Januar bis 31. März des jeweiligen Berichtsjahres  
(nur ausgewählte Positionen, insbesondere zur Kontrolle des Plananlaufs)
  1. Januar bis 31. Mai des jeweiligen Berichtsjahres  
(ausgewählte Positionen, insbesondere zur Ausarbeitung des folgenden Jahresvolkswirtschaftsplanes)
  1. Januar bis 30. September des jeweiligen Berichtsjahres  
(nur ausgewählte Positionen, insbesondere zur Kontrolle der Vertragserfüllung)



1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres  
(im Umfange der einheitlichen Nomenklatur).

#### 1.4. Abgabetermine und Einzugsweg

- Die Übergabe der Bilanzinformationen für die **Planung** (Formblatt 1711 M/S 141-01) durch die Informationspflichtigen an die bilanzierenden Organe sowie die Übergabe der Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen (Formblatt 1711 M/S 141-01 und Anlage zum Formblatt 1711 M) durch die bilanzierenden Organe an die bilanzverantwortlichen Organe und von diesen an die bilanzverantwortlichen Industrieministerien richtet sich nach den jeweils gültigen Systemregelungen für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne. Die bilanzverantwortlichen Industrieministerien übergeben die Bilanzentwürfe der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Materialwirtschaft.
- Die Übergabe der Bilanzinformationen für die **Abrechnung** (Formblatt 1711 M/S 141-01 und S 141-01 Pm-H) an die bilanzierenden Organe hat bis zum **6. Werktag** des dem Berichtszeitraum folgenden Monats zu erfolgen. Die bilanzierenden Organe haben die betrieblichen Informationen für die in der einheitlichen Nomenklatur gekennzeichneten Positionen auszuwerten, zusammenzufassen und die Ergebnisse auf dem Formblatt 1711 M/S 141-01 bis zum **15. Werktag** des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an die zentralen Staatsorgane gemäß Ziff. 1.6. zu übergeben. Bei Anwendung eines einheitlichen zentralen und EDV-gerechten Auswertungsprogramms sind die Ergebnisse durch die bilanzierenden Organe entsprechend den darin enthaltenen Festlegungen vorzulegen.

- Die Informationspflichtigen, die das Formblatt 1711 M/S 141-01 für die Planung und Abrechnung auszufüllen haben, fertigen je Maßeinheit der einheitlichen Nomenklatur **3 Exemplare** dieses Formblattes an und reichen es wie folgt ein:

das **1. Exemplar** ist direkt an das jeweilige bilanzierende Organ einzureichen

das **2. Exemplar** ist direkt an das übergeordnete Organ einzureichen

das **3. Exemplar** verbleibt beim Informationspflichtigen.

Die Einreichung des 2. Exemplars entfällt, wenn das übergeordnete Organ für die abzurechnende bzw. zu planende Position gleichzeitig bilanzierendes Organ ist. Für die Planung können Abweichungen zum Umfang der anzufertigenden Exemplare durch die Leiter der bilanzierenden Organe festgelegt werden.

- Die Betriebe des Produktionsmittelhandels, die das Formblatt S 141-01 Pm-H für die Abrechnung auszufüllen haben, fertigen ebenfalls je Maßeinheit der einheitlichen Nomenklatur **3 Exemplare** dieses Formblattes an und reichen diese gemäß Ziff. 1.6. den betreffenden Organen ein.

#### 1.5. Berichtigungen

Die Informationspflichtigen haben die Bilanzinformationen zur Abrechnung in einwandfreier Qualität abzugeben.

Werden trotzdem nachträgliche Berichtigungen notwendig, so sind diese spätestens innerhalb von 4 Wochen formlos dem bilanzierenden Organ einzureichen. Das bilanzierende Organ ist verpflichtet, die Berichtigung den zuständigen Staatsorganen unverzüglich zu übergeben.

#### 1.6. Verteilung der Bilanzinformationen für die Abrechnung

Formblattbezeichnung	Formblätter		
	1711 M/ S 141-01	S 141-01/Pm-H Pendelbogen	MAK-Bilanz 1711 M/S 141-01
Empfänger	Betrieb	Betrieb des Produktions- mittelhandels	bilanzierendes Organ
Anzahl der anzufertigenden Exemplare	3	3	8
Verbleibende Exemplare bei dem Informationspflichtigen	1	1	1
übergeordnetes Organ (wirtschaftsleitendes Organ)	1	1	—
bilanzierendes Organ	1	1	—
bilanzverantwortliches Organ	—	—	1
Industrieministerien	—	—	1
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik	—	—	2 (1. u. 2. Exemplar)
Ministerium für Materialwirtschaft	—	—	1
Staatliche Plankommission	—	—	2

## 1.7. Abrechnungspflicht der Organe der Außenwirtschaft gegenüber den bilanzierenden Organen

Für die Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sind vom VEB Rationalisierungs- und Rechenzentrum der Außenwirtschaft den bilanzierenden Organen die Ergebnisse entsprechend der einheitlichen Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung wie folgt zu übergeben:

- die Kennziffern für die Abrechnung des Warenzugangs aus Importen für die Berichtszeiträume gemäß Ziff. 1.3. jeweils zum 13. Werktag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats
- die Kennziffern für die Abrechnung der Exportlieferungen für die Berichtszeiträume gemäß Ziff. 1.3. jeweils bis zum 13. Werktag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats.

Für das Jahr 1970 wird zur Übergabe der Ergebnislisten und ihres Übergabetermins durch den VEB Rationalisierungs- und Rechenzentrum der Außenwirtschaft an die bilanzierenden Organe eine Übergangsregelung getroffen und den beteiligten Organen bekanntgegeben.

## 1.8. Fallweise Bilanzinformationen (Lieferseitig)

Diese Informationen werden als

- Fallinformationen
- Auftragsinformationen
- Initiativinformationen

nur auf dem Formblatt S 141-01 FI gegeben.

Die fallweisen Bilanzinformationen sind wie folgt anzufertigen und einzureichen:

- vom Informationspflichtigen an das bilanzierende Organ und an das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ in je 1 Ausfertigung
- vom bilanzierenden Organ an das übergeordnete bilanzverantwortliche Organ in 3facher Ausfertigung
- vom bilanzverantwortlichen Organ an das Industrieministerium in 2facher Ausfertigung sowie vom Industrieministerium an das Ministerium für Materialwirtschaft (nur für Positionen der Staatsplannomenklatur und weiteren zentral festgelegten Positionen) in 1 Ausfertigung
- vom Industrieministerium an die Staatliche Plankommission, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und an das Ministerium für Materialwirtschaft auf Anforderung.

Fallweise Bilanzinformationen sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen, nach Bekanntwerden des Problems bzw. der Nichteinhaltung der Toleranzen vorzulegen.

## 2. Erläuterungen der Arbeitsmittel

### 2.1. Allgemeine Angaben

- Die Schlüsselnummern für die Ordnungsbegriffe
  - Kreis
  - Zahnnummer

- Eigentumsform
- Wirtschaftsleitendes Organ
- Wirtschaftsgruppe (neu)
- Bilanzierendes Organ

sind von der regional zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfragen.

- Die Informationsart (Lsp.-Nr. 25) legt fest, für welchen Verwendungszweck die Kennziffern benötigt werden.
  - Planung — Signierung mit 1
  - Abrechnung — Signierung mit 2
- Die Angabe der Kartenart erfolgt bei maschineller Verarbeitung der Daten.
- Die Anzahl der Betriebe ist nur durch das bilanzierende Organ einzutragen.
- Die Bezeichnung der Erzeugnisse und die Maßeinheiten sowie deren Schlüsselnummern sind aus der einheitlichen Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung zu entnehmen.
- Als Preisbasis für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung ist den Positionen der einheitlichen Nomenklatur, die in der Maßeinheit „Mark“ festgelegt sind, die Preisbasis vom 1. Januar des Planjahres zugrunde zu legen.
- Die Schlüsselnummer für das bilanzierende Organ ist dem geltenden Schlüssel der Staats- und Wirtschaftsorgane, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Eigentumsformen und der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung zu entnehmen. Eine einheitliche Verschlüsselung der Nummern der wirtschaftsleitenden Organe und der bilanzierenden Organe tritt nur dann auf, wenn das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ gleichzeitig bilanzierendes Organ ist.
- Der Zeitraum bezieht sich auf den jeweiligen Planungs- und Berichtszeitraum und ist wie folgt zu verschlüsseln:
 

• für die Planung	mit 1
• für die Abrechnung per 31. März	mit 2
• für die Abrechnung per 31. Mai	mit 3
• für die Abrechnung per 30. September	mit 4
• für die Abrechnung per 31. Dezember	mit 5
• für fallweise Bilanzinformationen	mit 6
- Alle Zahlenangaben sind ohne Dezimale anzugeben.
- Die Aufrundung der Wert- und Mengenangaben erfolgt ab 0,50.
- Die Maßeinheiten in der einheitlichen Nomenklatur dürfen nicht verändert werden.
- Alle Zahlenangaben sind bei der Abrechnung kumulativ, d. h. jeweils vom 1. Januar bis zum Berichtstag, vorzunehmen.

### 2.2. Erläuterung der Kennziffern des Formblattes Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz (FBl. 1711 M/S 141-01)

**2.2.1. Kennziffern der Planung****Spaltenblock:****Spalten 1 und 6: Voraussichtliche Erfüllung per 31. Dezember des Vorjahres**

Die Einschätzung ist unter Berücksichtigung gegebener Informationen vorzunehmen. Es handelt sich hierbei um die dem Planjahr vorausgehende Erfüllung zum 31. Dezember. Die bilanzierenden Organe haben die Informationen der Betriebe aus eigener Kenntnis bzw. nach Abstimmung mit den übergeordneten Organen der Betriebe bis zur Übergabe ihres Planentwurfs zu präzisieren.

**Spalten 2 und 7: Perspektivplan für das Jahr**

Die Angaben sind aus dem bestätigten Perspektivplan für den Jahresabschnitt zu entnehmen.

**Spalte 3: Planentwurf bzw. Volkswirtschaftsplan**

Diese Daten sind durch die Betriebe mit dem übergeordneten Organ abzustimmen. Sie dürfen nach Abgabe des Planentwurfs nicht ohne Zustimmung des bilanzierenden Organs verändert werden. Veränderungen erfordern Bilanzentscheidungen, die von den bilanzierenden Organen herbeizuführen sind.

**Spalte 4: Darunter: Aufkommen für die Bevölkerung**

In den Zeilen Gesamterzeugung und industrielle Warenproduktion ist der Anteil auszuweisen, der für die Versorgung der Bevölkerung planmäßig zu produzieren ist.

In den Zeilen (1500 bis 1561) für Import ist der Anteil der für die Versorgung der Bevölkerung zu importierenden Waren durch das bilanzierende Organ einzusetzen.

**Spalten 5 und 11: Vorschau für Präzisierung des Perspektivplanes für das Folgejahr**

Es ist eine Einschätzung der Entwicklung des Bedarfs, Aufkommens und der Verwendung für den dem Planjahr folgenden Jahresabschnitt des Perspektivplanes zu geben. Dabei sind die für den Zeitraum neu getroffenen Strukturentscheidungen und vorliegenden fallweisen Bilanzinformationen sowie die Auswirkungen aus der Erfüllung des Vorjahres zu berücksichtigen. Die Einschätzung dient der Präzisierung und der Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erfüllung und gezielten Überbietung des Perspektivplanes.

**Spalte 8: Planentwurf bzw. Volkswirtschaftsplan — Deckung des Bedarfs aus Staatsfonds —**

Enthält die aus Staatsfonds festgelegte Verwendung für die planmäßige Durchführung der Produktion und Leistungsaufgaben. Hierbei sind die Deckungsquellen einschließlich innerer und örtlicher Reserven der Abnehmer zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bei der Festlegung dieser Kennziffer abzusetzen.

**Spalte 9: Volkswirtschaftlich begründeter Bedarf (Forderungen aus Staatsfonds)**

Es ist der gesamte Bedarf an Erzeugnissen und Leistungen zur Sicherung der Aufgaben des Perspektivplanes im betreffenden Jahresabschnitt, insbesondere auf folgenden Grundlagen anzugeben:

- Ergebnisse der Markt- und Bedarfsforschung
- Festlegungen aus Koordinierungsvereinbarungen, Wirtschaftsverträgen und anderen Rechtsformen
- Bilanzinformationen und Bilanzabstimmungen.

Die Bestimmung dieser Kennziffer ist unter Zugrundelegung fortschrittlicher Normen und Kennziffern und die damit verbundene Prüfung der Bedarfsforderungen zu ermitteln. Hierbei sind die Deckungsquellen einschließlich innerer und örtlicher Reserven der Abnehmer zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bei der Berechnung dieser Kennziffer abzusetzen.

**Spalte 10: Darunter für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben**

Es handelt sich hierbei um den Anteil des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Erzeugnissen und Leistungen für die vorrangige Sicherung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben.

Die Angaben sind vor allem aus den betrieblichen Vertragsstatistiken zu entnehmen. In diesen Statistiken sind die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge auf der Grundlage der hierin angegebenen Schlüsselnummern für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben zu erfassen. Diese Angaben sind durch die bilanzierenden Organe im Rahmen der Abstimmungen mit den wirtschaftsleitenden Organen der Hauptverbraucher zu ergänzen.

**2.2.2. Kennziffern der Planung und Abrechnung****Zeilenblock:****Abschnitt I****Zeilen 1100 und 2500:**

**Vorräte am Jahresanfang — Vorräte am Jahresende bzw. Ende des Berichtszeitraumes**

**— der Lieferwerke**

Für die Planung sind die Vorräte im Rahmen der Vorratsproportionierung und -normung sowie der materiellen Umlaufmittelfonds anzugeben.

Für die Abrechnung sind die Vorräte durch Inventur zu ermitteln bzw. aus dem betrieblichen Rechnungswesen zu entnehmen. Der Vorrat am Jahresanfang ist feststehend und muß in allen Abrechnungen des Berichtsjahres in gleicher Höhe erscheinen. Inventurberichtigungen sind formlos zu begründen.

## Zeilen 1200 und 2600:

## — des Pm-Handels

Diese Zeilen sind nur durch die bilanzierenden Organe auszufüllen. Die bilanzierenden Organe erhalten dazu die erforderlichen Informationen für die Abrechnung auf dem Formblatt S 141—01 Pm-H von den Betrieben des Pm-Handels (Zeilen I und 14) sowie die Planinformationen aus dem „Versorgungsplan — volkseigener Produktionsmittelhandel“. Der Vorrat am Jahresanfang ist feststehend und muß in allen Abrechnungen des Berichtsjahres in gleicher Höhe erscheinen. Inventurberichtigungen sind formlos zu begründen.

## Zeilen 1310 und 2710:

## — der Verbraucher

Diese Zeilen sind für die Planung ab Ebene der bilanzierenden Organe auszufüllen. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der verbraucherseitigen Materialberichterstattung (S 146), die den bilanzierenden Organen von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergeben werden. Zur Einschätzung der verbraucherseitigen Vorräte am Jahresanfang und am Jahresende des Planjahres sind von den bilanzierenden Organen die Abstimmungsergebnisse mit den wirtschaftsleitenden Organen der Hauptverbraucher heranzuziehen.

Bei der Anwendung des einheitlichen, zentralen und EDV-gerechten Auswertungsprogramms sind die Angaben für die Abrechnung über die verbraucherseitigen Vorräte am Jahresanfang und am Ende des Berichtszeitraumes aus der verbraucherseitigen Materialberichterstattung (S 146) in die entsprechende Tabelle zu übernehmen.

## Zeile 1400: Gesamterzeugung

## Zeile 1410: Industrielle Warenproduktion

## Die Gesamterzeugung umfaßt

- die zur industriellen Warenproduktion gehörenden Erzeugnisse
- die Erzeugnisse, deren Weiterverarbeitung bzw. Verwendung im eigenen Betrieb erfolgt.

Als Gesamterzeugung sind die Bilanzpositionen laut Nomenklatur der Staatlichen Plankommission, veröffentlicht in den Bestimmungen und Arbeitsinstrumenten für den jeweiligen Volkswirtschaftsplan, zu planen und abzurechnen.

## Die industrielle Warenproduktion umfaßt

- den Absatz der Erzeugnisse und Leistungen
- die Veränderungen der Vorräte und Wirtschaftsreserven an Fertigerzeugnissen.

Für alle anderen Positionen, die nicht als Gesamterzeugung zu planen und abzurechnen

sind, ist in den Zeilen 1400 und 1410 die industrielle Warenproduktion auszuweisen.

Die Angaben der Gesamterzeugung und der industriellen Warenproduktion müssen mit dem Produktionsplan und der Industrieberichterstattung (Produktionskennziffern) übereinstimmen. Handelsware ist als sonstiges Aufkommen in der Zeile 1700 auszuweisen.

Bei der Abrechnung der Gesamterzeugung und der industriellen Warenproduktion ist zu beachten, daß neben der im eigenen Betrieb gefertigten P<sub>1</sub>-Produktion auch die Produktion auszuweisen ist, die der Betrieb aus zur Verfügung gestelltem Material durch fremde Auftragnehmer ausführen ließ (P<sub>2</sub>-Produktion) und im Berichtszeitraum zurückerhielt. Demzufolge darf eine P<sub>2</sub>-Produktion nicht vom ausführenden Betrieb (Auftragnehmer) abgerechnet werden.

## Zeilen 1500 und 1510: Import, gesamt

Diese Zeilen sind ab Ebene der bilanzierenden Organe auszufüllen. Hier sind alle Importe, unabhängig davon, ob sie auf Grund staatlicher Plankennziffern oder der verschiedenen Formen der Eigenerwirtschaftung festgelegt sind, auszuweisen.

Die Angaben für die Planung sind aus den beauftragten Kennziffern sowie aus den Abstimmungsprotokollen mit den Außenhandelsbetrieben zu entnehmen. Werden die Importe aus den Zeilen 1500 bzw. 1510 um die Importe aus Eigenerwirtschaftung der Zeilen 1560 bis 1561 reduziert, so bildet das Ergebnis den Import im Rahmen der staatlichen Plankennziffern.

## Zeilen 1520 und 1521: Darunter Import — Sozialistisches Wirtschaftsgebiet —

In dieser Zeile sind zusammenzufassen:

UdSSR, VR Bulgarien, VR Polen, CSSR, VR Ungarn, VR Rumänien, Mongolische VR, VR Albanien, Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien, Demokratische Republik Vietnam, Koreanische Volksdemokratische Republik, VR China, Republik Kuba.

## Zeilen 1530 und 1531: Darunter Import — UdSSR —

## Zeilen 1540 und 1541: Darunter Import — Freie Devisen —

In dieser Zeile ist der Import aus Entwicklungsländern und kapitalistischen Industrieländern zusammenzufassen, sofern diese Importe nicht gegen Verrechnungswährung durchgeführt werden.

## Zeilen 1550 und 1551: Darunter Import — Westdeutschland / selbständige politische Einheit Westberlin —

**Zeilen 1500 und 1510: Import aus Eigenerwirtschaftung**

Die bilanzierenden Organe erfassen unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 3 Abs. 5 der Bilanzierungsverordnung die Höhe der Importmittel, die durch die Bedarfsträger eigenerwirtschaftet und zur Bedarfsdeckung für bilanzierte Erzeugnisse verwendet werden. Diese Importe sind in den Zeilen 1500 bzw. 1510 im Import, gesamt, enthalten.

**Zeilen 1600 und 2400: Wirtschaftsreserven am Jahresanfang und am Jahresende bzw. Ende des Berichtszeitraumes**

Die hier auszuweisenden Reserven betreffen Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen als körperliche Reserven, die entsprechend den geltenden Systemregelungen zur Sicherung der Dispositionsfähigkeit, Stabilität und Effektivität der Volkswirtschaft für eine kontinuierliche Versorgung der Produktion, insbesondere für die Erfüllung der Aufgaben der Strukturpolitik des Staates, zu bilden sind.

**Zeile 1700: Sonstiges Aufkommen**

Hierunter sind die Zugänge aus inneren und örtlichen Reserven, aus Umsetzungen und Zugänge aus Überplanbeständen anderer Betriebe sowie die Handelsware auszuweisen.

**Zeilen 1800 und 1900:** Diese Zeilen werden für weitere Aufgliederungen des Aufkommens verwandt und können für die Planung im Einvernehmen mit den Industrieministerien und für die Abrechnung mit Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für Zahlenangaben verwendet werden.

**Zeile 1000: Aufkommen insgesamt**

Diese Summe ist zu bilden aus der Addition der Zeilen (1100 + 1200 + 1400 + 1500 + 1600 + 1700 + 1800 + 1900). Diese Summe muß mit dem Ergebnis der Zeile 2000 des Abschnittes II des Formblattes übereinstimmen.

**Abschnitt II****Verwendung der verfügbaren Fonds**

In diesem Abschnitt sind in der Aufgliederung der Verwendung der verfügbaren Fonds nur die Direktlieferungen an die Abnehmer von den Lieferwerken und aus Import aufzuführen.

Die in den Zeilen 2110 bis 2160 und 2180 ausgewiesenen Lieferungen sind im Abschnitt III — Aufgliederung der Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt nach Versorgungsbereichen — enthalten und dürfen durch die bilanzierenden Organe und durch die Lieferwerke nicht zur Summe 2100 „Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt“ addiert werden.

Die Lieferungen an den Fm-Handel der Zeile 2170 werden von den Lieferwerken, nicht aber von den bilanzierenden Organen, in die Summe der Zeile 2100 „Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt“ einbezogen.

**Zeile 2100: Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt**

Diese Summe muß mit dem Ergebnis der Zeile 3000 des Abschnittes III des Formblattes übereinstimmen.

**Zeilen 2110–2150: Anteil des Inlandsverbrauchs für struktur- bzw. proportionsbestimmende Lieferungen an volkswirtschaftlich wichtige Abnehmer des Binnenmarktes**

In diesen Zeilen sind Angaben über den Direktbezug wichtiger Abnehmer aufzuführen, die in der jeweils gültigen Staatsplannomenklatur für die betreffenden Positionen als wichtige Abnehmer des Binnenmarktes genannt sind. Das gilt auch für weitere zentral festgelegte Bilanzpositionen. Diese Positionen sind in der einheitlichen Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung gesondert gekennzeichnet.

**Zeile 2160: Darunter Lieferung für den Bereich Bevölkerung**

Hierbei handelt es sich um Lieferungen an die Großhandels- und Einzelhandelsorgane aller Eigentumsformen, die für die Deckung des Bevölkerungsbedarfs zuständig sind sowie Direktverkäufe des Informationspflichtigen an die Bevölkerung.

**Zeile 2170: Darunter Lieferung an den Produktionsmittelhandel**

In dieser Zeile wird der Teil der Gesamtproduktion bzw. der industriellen Warenproduktion eingesetzt, der von den Lieferwerken an die Betriebe des Produktionsmittelhandels geliefert wird. Von den bilanzierenden Organen sind die Lieferungen aus Import an den Produktionsmittelhandel in das Ergebnis einzubeziehen. Dieser Lieferumfang ist gleichzeitig Bestandteil der Zeile 2100 „Lieferungen für den Inlandsverbrauch insgesamt“. Es ist durch die bilanzierenden Organe zu beachten, daß die Angaben der informationspflichtigen Produzenten und der Betriebe des Produktionsmittelhandels in der Kennziffer „Lieferung an den Produktionsmittelhandel“ abweichen können. Das ist auf die „unterwegs befindliche Ware“ zurückzuführen, die nicht durch die Handelsbetriebe ausgewiesen wird.

**Zeile 2180: Darunter Lieferung von Investitionsgütern**

Hierunter sind in den Spalten 6 bis 9 Lieferungen an alle Versorgungsbereiche der Volkswirtschaft zur Durchführung von In-

vestitionen auszuweisen. Eine Abrechnung erfolgt nach einer ausgewählten Nomenklatur.

#### Zeilen 2200 und 2210: Export gesamt

Hier sind durch die Lieferwerke alle Exporte, unabhängig davon, ob sie auf Grund staatlicher Plankennziffern oder im Rahmen der Exporte für Eigenerwirtschaftung festgelegt sind, auszuweisen. Werden die Exporte aus den Zeilen 2200 bzw. 2210 um die Exporte für Eigenerwirtschaftung der Zeile 2250 reduziert, so bildet das Ergebnis den Export im Rahmen der staatlichen Plankennziffern.

Die Angaben für die Planung — mit Ausnahme der Exporte für die Eigenerwirtschaftung — sind den beauftragten Kennziffern zu entnehmen. Alle Exporte müssen mit den Exportabstimmungsprotokollen übereinstimmen.

Die Angaben für die Abrechnung umfassen Lieferungen auf Grund von Exportaufträgen bzw. -verträgen und Globalgenehmigungen und richten sich nach der Anordnung über die Verfahrensregelung für den Export. Bei Export im Direktverkehr gilt als Auslieferung nur die Dokumentenbestätigung (siehe hierzu die Festlegung für die Exportberichterstattung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik).

#### Zeilen

2220: Darunter Export — Sozialistisches Wirtschaftsgebiet —

2221: Darunter Export — UdSSR —

2230: Darunter Export — Freie Devisen — entspricht sinngemäß den inhaltlichen Festlegungen für den Import des Abschnittes I. (Gilt für die Zeilen 2220, 2221 und 2230.)

#### Zeile 2250: Export für Eigenerwirtschaftung

Die Lieferwerke weisen hier den Export aus, der über die staatlichen Plankennziffern hinausgeht.

Diese Exporte sind in den Zeilen 2200 bzw. 2210 im Export, gesamt, enthalten.

Bei Positionen, die im Wert bilanziert werden, sind 1 000 VM als ME einzutragen.

#### Anmerkung zu den Zeilen 2200, 2210 bis 2250:

Die bilanzierenden Organe übernehmen aus den Ergebnislisten des VEB Rationalisierungs- und Rechenzentrum der Außenwirtschaft die Exportzahlen mit Ausnahme der Angaben über Vertragsrückstände aus Zulieferungen. Diese Kennziffer ist durch Aufrechnung aus den Einzelbelegen der Lieferwerke zu erarbeiten.

#### Zeile 2300: Operative Bilanzreserve

Die hier auszuweisenden Reserven betreffen entsprechend den geltenden Systemregelungen Planungs- und Bilanzreserven der Material-, Ausrüstungs- und Konsum-

güterbilanzen des Perspektivplanes, die in den Bilanzen des Jahresvolkswirtschaftsplanes zu präzisieren und als „Operative Bilanzreserve“ auszuweisen sind.

Zeilen 2400, 2500, 2600, 2710: Siehe Erläuterungen zum Abschnitt I — Aufkommen —.

Zeilen 2800 und 2900: Diese Zeilen werden für weitere Aufgliederungen der Verwendung verwandt und können für die Planung im Einvernehmen mit den Industrieministerien und für die Abrechnung mit Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für Zahlenangaben verwendet werden.

#### Zeile 2000: Verwendung insgesamt

Die Summe ist zu bilden aus der Addition der Zeilen (2100 + 2200 + 2300 + 2400 + 2500 + 2600 + 2800 + 2900).

Diese Summe muß mit dem Ergebnis der Zeile 1000 des Abschnittes I — Aufkommen insgesamt — übereinstimmen.

#### Abschnitt III

##### Aufgliederung der Lieferung für den Inlandsverbrauch, insgesamt, nach Versorgungsbereichen

In diesem Abschnitt sind in der Aufgliederung der Versorgungsbereiche nur die Direktbezüge der Abnehmer von den Lieferwerken aufzuführen. Direktbezüge an Importen sind für diese Versorgungsbereiche durch die bilanzierenden Organe einzubeziehen. Ausweis der Auslieferung vom Pm-Handel siehe Zeile 3920.

Zeilen 3110 bis 3600 und 3700 bis 3830: Die Zuordnung der Informationspflichtigen zu den Versorgungsbereichen richtet sich nach den geltenden volkswirtschaftlichen Systematiken gemäß Anlage 1 dieser Anordnung (Abschnitt II Ziff. 3).

Zeile 3610: Darunter Staatliches Komitee für Landtechnik und MTV

Zeile 3630: Darunter Staatliches Komitee für Meliorationen

Zeile 3640: Darunter Staatliches Komitee für Einkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Zeile 3660: Darunter Staatliches Komitee für Forstwirtschaft

Zeile 3910: Sonstige Versorgungsbereiche

Alle nicht namentlich im Abschnitt III aufgeführten Versorgungsbereiche sind hierunter zusammengefaßt auszuweisen. In dieser Zeile sind die im Abschnitt II aufgeführten struktur- bzw. proportionsbestimmenden Lieferungen und Lieferungen von Investitionsgütern (Zeilen 2110–2150 und

2180), soweit sie nicht den aufgeführten Versorgungsbereichen zuzuordnen sind, einzubeziehen. Die Lieferungen für den Bereich Bevölkerung (Zeile 2160) müssen in der Zeile 3910 — Sonstige Versorgungsbereiche — enthalten sein.

**Zeile 3920: Auslieferung vom Produktionsmittelhandel**

Für die Planung sind hier die Kennziffern (mit Ausnahme der Spalte 10, die nicht ausgefüllt wird) durch die bilanzierenden Organe auf der Grundlage der Bestimmungen der Anlage I dieser Anordnung (Abschnitt V Ziff. 3.1.) einzusetzen.

Für die Abrechnung sind hier sämtliche Lieferungen des Pm-Handels (mit Ausnahme der Spalte 11, die nicht ausgefüllt wird) durch die bilanzierenden Organe aus dem Formblatt S 141-01 Pm-H auszuweisen.

**Zeile 3930:** Siehe Erläuterung der Zeilen 2000 und 2900 im Abschnitt II — Verwendung der verfügbaren Fonds —.

**Zeile 3000: Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt**

Die Summe ist zu bilden aus der Addition der Zeilen 3110 bis 3930 — ohne die Zeilen 3610, 3630, 3640 und 3660 —. Die Summe muß mit dem Ergebnis der Zeile 2100 „Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt“ des Abschnittes II übereinstimmen.

**Abschnitt IV**

**Untergliederung sonstiger Versorgungsbereiche und Nennung hauptbeteiligter Fondsträger an der Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt**

Die bilanzierenden Organe können festlegen, daß aus der Zeile 3910 „Sonstige Versorgungsbereiche“ des Abschnittes III weitere wichtige Versorgungsbereiche sowie hauptbeteiligte Fondsträger aus den Zeilen 3110 bis 3930 gesondert ausgewiesen werden.

**Abschnitt V**

**Lieferung von ausgewählten Investitionsgütern an aufgeführte Versorgungsbereiche**

Für ausgewählte Investitionsgüter sind die Direktbezüge der Abnehmer von den Lieferwerken und die Direktbezüge an Importen durch die bilanzierenden Organe nach den aufgeführten Versorgungsbereichen in den Spalten 6 bis 9 auszuweisen. Die Summe der aufgeführten Versorgungsbereiche muß stets kleiner bzw. gleich sein gegenüber den Angaben in der Zeile 2180 des Abschnittes II.

**2.2.3. Kennziffern der Abrechnung**

**Spaltenblock:**

**Spalten 1 und 6: Erfüllung seit Jahresbeginn**

- \* Von den Informationspflichtigen ist die vom 1. Januar bis zum Ende des Berichts-

zeitraumes produzierte industrielle Warenproduktion abzurechnen. Hierbei handelt es sich um Erzeugnisse, die den Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) entsprechen und während des Berichtszeitraumes zum Versand gelangen bzw. durch den Vertragspartner käuflich übernommen wurden.

In den Positionen, wo die Gesamterzeugung abzurechnen ist, ist der Eigenverbrauch zur Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb bzw. zur Aufrechterhaltung der Produktion in der Zeile 1400 auszuweisen.

Exportlieferungen im Direktverkehr werden in diese Kennziffer aufgenommen, wenn die Dokumentenbestätigung über die Auslieferung vorliegt.

Als Besonderheiten bei der Ausfüllung dieser Kennziffer sind zu beachten:

- Vorauslieferungen auf die im Berichtszeitraum noch nicht fälligen Aufträge bzw. Verträge sind hier mit einzubeziehen.
- Erzeugnisse, die wegen Mängelrügen vom Auftraggeber zurückgewiesen wurden, sind nicht als Auslieferung abzurechnen bzw. sind nachträglich abzusetzen.
- Lieferungen zur Realisierung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen dürfen nicht als Auslieferung abgerechnet werden.
- Vom Auftraggeber abgenommene Erzeugnisse minderer Qualität sind bei der Abrechnung in der Maßeinheit 1000 M nur mit dem realisierten niedrigeren Preis abzurechnen, und zwar unter dem betreffenden Fondsträger bzw. Versorgungsbereich der Abschnitte III und IV.

**Spalten 2 und 7: Volkswirtschaftsplan ± Änderung laut Bilanzentscheidung**

In der Spalte 2 ist im Aufkommen der Volkswirtschaftsplan einschließlich der ± Veränderungen aus Bilanzentscheidungen anzugeben.

In der Spalte 7 ist der Volkswirtschaftsplan des Berichtsjahres in Form der für die einzelnen Versorgungsbereiche bzw. Fondsträger bestätigten Staatsfonds einschließlich der ± Veränderungen einzutragen.

Planänderungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diese als eine Änderung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen bestätigt worden sind.

**Spalte 8: Vorliegende Verträge mit Leistungszeit im Berichtsjahr bzw. per 31. Dezember für das Folgejahr**

Hierunter sind alle Lieferungen und Leistungen, die auf der Grundlage abgeschlossener Verträge im Berichtsjahr zu realisieren sind, anzugeben. Hierzu gehören die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge und

andere abgeschlossene Verträge gemäß § 5 Abs. 1 der Bilanzierungsverordnung von Betrieben, soweit sie den Absatz von industrieller Warenproduktion beinhalten.

Es sind auch solche Mengen einzubeziehen, für die Bestellungen vorliegen, Verträge jedoch noch nicht abgeschlossen wurden.

Des Weiteren sind alle Verkäufe der PGH, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und Handelsbetriebe, die über den Ladentisch erfolgen, in diese Berichtserstattung aufzunehmen.

Zur Beurteilung der Vertragsbindung ist der Eigenverbrauch bei Positionen, die als Gesamterzeugung geplant werden, in die Vertragsmenge mit einzubeziehen.

Bei der Abrechnung per 31. Dezember des Berichtsjahres sind in dieser Spalte die bereits für das Folgejahr abgeschlossenen Verträge einzutragen.

#### Spalte 9: Vorliegende Verträge mit Leistungszeit seit Jahresbeginn

Hierunter sind alle Lieferungen und Leistungen, die auf der Grundlage abgeschlossener Verträge vom 1. Januar bis Ende des Berichtszeitraumes zu realisieren sind, anzugeben.

Produktionstechnisch bedingte Überlieferungen (sogenannte Margen) sind im Sinne dieser Anordnung Bestandteil des Vertrages. Die Menge der Überlieferungen sind in die Spalten 6 und 9 einzubeziehen.

Soweit eine vertragliche Festlegung über die Liefertermine noch nicht erfolgte, sind die in den staatlichen Plankennziffern für beide Partner verbindlich enthaltenen Liefertermine (Staatsplantermine u. a.) der Berichterstattung zugrunde zu legen. Ist in den staatlichen Plankennziffern ein verbindlicher Liefertermin nicht enthalten, ist das vertraglich gebundene bzw. zu bindende Leistungsvolumen auszuweisen und formlos zu erläutern.

In den Industriezweigen, in denen auf Grund von Rechtsvorschriften eine vom Liefertermin abweichende Auslieferung möglich ist, gilt der spätestmögliche Termin für die Auslieferung als Liefertermin.

#### Spalte 10: Rückstände in der Vertragserfüllung am Ende des Berichtszeitraumes

Sie liegen vor, wenn der Leistungsgegenstand vollständig oder teilweise in der vertraglich vereinbarten Leistungszeit nicht geliefert bzw. wegen festgestellter Qualitätsmängel nicht übernommen wurde. Der Rückstand in der Vertragserfüllung ist für jeden Leistungsgegenstand getrennt zu ermitteln.

Vorauslieferungen in der Vertragserfüllung dürfen gegen Rückstände in der Vertragserfüllung nicht aufgerechnet werden.

Rückstände in der Vertragserfüllung — in der Regel über 5% zum Jahresvolkswirtschaftsplan — sind formlos von den Betrieben und von den bilanzierenden Organen zu erläutern. Hierbei sind die verursachenden Faktoren aufzuzeigen.

#### Spalte 11: Darunter Rückstände durch fehlende Zulieferungen

Ist ein Teil der Rückstände in der Vertragserfüllung auf fehlende Zulieferungen zurückzuführen, so ist dieser in der Spalte 11 als Daruntergröße zur Spalte 10 auszuweisen.

#### Beispiel:

Von 6 Plastspritzautomaten, die als Rückstände in der Vertragserfüllung ausgewiesen werden, traten bei 4 Plastspritzautomaten Rückstände in der Vertragserfüllung durch nicht termin- und qualitätsgerechte Zulieferungen der Hydraulikaggregate zur Komplettierung auf.

#### Also:

darunter „Rückstände durch fehlende Zulieferungen“

4 Plastspritzautomaten.

### 2.3. Erläuterung der Kennziffern des Formblattes Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz — Information für die Planung der Produktion nach Staats- und Wirtschaftsorganen — (Anlage zum Formblatt 1711 M)

Das Formblatt ist nur ab Ebene des bilanzierenden Organs anzuwenden. Durch die bilanzierenden Organe sind die betreffenden Angaben aus den geprüften Bilanzinformationen Fbl. 1711 M-S 141-01 der Lieferbetriebe und den Ergebnissen aus den Bilanzabstimmungen zusammenzufassen und je Kombinat bzw. VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke oder durch ein anderes gleichgestelltes Organ auszuweisen. Für den Verantwortungsbereich jedes Ministeriums ist eine Zwischensumme zu bilden.

**Spalte 1: Schlüsselnummer:** Es ist die Schlüsselnummer der Staats- und Wirtschaftsorgane des übergeordneten Organs des Lieferbetriebes gemäß dem geltenden Schlüssel der Staats- und Wirtschaftsorgane, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Eigentumsformen und der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung einzutragen.

Die Begriffsbestimmungen der nachfolgend aufgeführten Spalten 2 bis 10 sind inhaltlich mit den bereits beschriebenen Spalten und Zeilen des Fbl. 1711 M-S 141-01 identisch.



**Spalte 2: Voraussichtliche Erfüllung per 31. Dezember des Vorjahres**

— Entspricht Spalte 1, Zeile 1400 bzw. 1410 —

**Spalte 3: Perspektivplan für das Planjahr**

— Entspricht Spalte 2, Zeile 1400 bzw. 1410 —

**Spalte 4: Gesamterzeugung bzw. Industrielle Warenproduktion des Planentwurfs bzw. des Volkswirtschaftsplanes**

Die Zahlenangaben sind der Spalte 3, Zeile 1400 bzw. 1410 zu entnehmen.

**Spalte 5: Aufkommen für die Bevölkerung**

Die Zahlenangaben sind der Spalte 4, Zeile 1410 zu entnehmen.

**Spalte 6: Export, gesamt laut ME**

Entsprechende Zahlenangaben sind aus der Spalte 8, Zeile 2200 zu übernehmen.

**Spalte 7: Export, gesamt 1000 VM**

Die Angaben für diese Kennziffer sind aus der Spalte 8, Zeile 2210 zu übernehmen.

**Spalte 8: Darunter sozialistisches Wirtschaftsgebiet**

Die Zahlenangaben sind der Zeile 2220 der Spalte 8 zu entnehmen.

**Spalten 9 und 10: Vorräte bei den Lieferwerken am Jahresanfang bzw. Jahresende**

Die Zahlenangaben sind in der Zeile 1100 der Spalte 3 bzw. in der Zeile 2500 der Spalte 8 enthalten.

**2.4. Erläuterung der Kennziffern des Formblattes Berichtsinformation zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz durch den Produktionsmittelhandel (Fbl. S 141—01 Pm-II)**

Das Formblatt ist als Pendelbogen von den Handelsbetrieben für die Abrechnung anzuwenden. Dieser Pendelbogen ist zu den Stichtagen 31. März, 31. Mai, 30. September und 31. Dezember für die in der einheitlichen Nomenklatur genannten Positionen bis zum 6. Werktag den bilanzierenden Organen und dem übergeordneten Organ zu übergeben. Die Rückgabe des Pendelbogens erfolgt von den bilanzierenden Organen und dem übergeordneten Organ innerhalb von 4 Wochen an den informationspflichtigen Handelsbetrieb.

**Spalten 1 bis 4: Berichtszeitraum vom 1. Januar bis ...**

Von den Handelsbetrieben sind die vom 1. Januar bis zum Ende des Berichtszeitraumes tatsächlich vorhandenen Vorräte und Wirtschaftsreserven sowie die an sie

realisierten Lieferungen von den Produzenten, Außenhandelsbetrieben und anderen Großhandelsbetrieben und die von den Handelsbetrieben erfolgten Auslieferungen kumulativ auszuweisen.

**Zeilen 1 und 14: Vorräte am Jahresanfang bzw. am Ende des Berichtszeitraumes**

In diesen Zeilen sind die am Jahresanfang und am Ende des Berichtszeitraumes vorhandenen Zirkulationsvorräte auszuweisen.

**Zeilen 2 und 15: Wirtschaftsreserven am Jahresanfang bzw. am Ende des Berichtszeitraumes**

Die hier auszuweisenden Reserven betreffen Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen als körperliche Reserven, die entsprechend den geltenden Systemregelungen zu bilden sind.

**Zeilen 3 bis 7: Wareneingang seit Jahresanfang aus**

— **Produktion:** Hier sind die Lieferungen der Produzenten an die Betriebe des Produktionsmittelhandels auszuweisen.

— **Import:** Hierunter sind alle Importlieferungen auszuweisen.

— **anderen Großhandelsbetrieben (GHB):** Ausweis der Zugänge aus Großhandelsbetrieben.

— **sonstigem Aufkommen:** Ausweis der Warenlieferungen aus bisher nicht genannten Lieferquellen.

In der Zeile 5 sind als Zwischensumme die Lieferungen an den Produktionsmittelhandel aus Produktion und Import auszuweisen.

**Zeile 8: Aufkommen insgesamt seit Jahresanfang**

Ergibt sich aus der Addition der Zeilen 1, 2, 5, 6 und 7.

**Zeile 9: Auslieferung insgesamt seit Jahresanfang**

Hierunter sind sämtliche Auslieferungen des Produktionsmittelhandels auszuweisen.

**Zeile 10: Volkswirtschaftsplan + / - Änderung lt. Bilanzentscheidung**

In dieser Spalte sind von den Betrieben des Produktionsmittelhandels die im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Auslieferungen einschließlich der + / - Veränderungen aus Bilanzentscheidungen anzugeben.

Planänderungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diese als eine Änderung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen bestätigt worden sind.

**Zeile 11: Vorliegende Verträge mit Leistungszeit im Berichtsjahr bzw. per 31. Dezember für das Folgejahr**

Hierunter sind alle Lieferungen und Leistungen, die auf der Grundlage abgeschlossener Verträge im Berichtsjahr durch die Betriebe des Produktionsmittelhandels zu realisieren sind, anzugeben. Hierzu gehören die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge und andere getätigte Verträge gemäß § 5 Abs. 1 der Bilanzierungsverordnung.

Es sind auch solche Mengen einzubeziehen, für die Bestellungen vorliegen, Verträge jedoch noch nicht abgeschlossen wurden. Verkäufe der Handelsbetriebe, die über den Ladentisch erfolgen, sind in diese Berichterstattung aufzunehmen.

Zur Abrechnung per 31. Dezember des Berichtsjahres sind in dieser Zeile die bereits für das Folgejahr abgeschlossenen Verträge einzutragen.

**Zeile 12: Vorliegende Verträge mit Leistungszeit seit Jahresbeginn**

Siehe Erläuterung zum Fbl. 1711 M/S 141-01 Kennziffern der Abrechnung, Spalte 9.

**Zeile 13: Rückstände in der Vertragserfüllung am Ende des Berichtszeitraumes**

Siehe Erläuterung zum Fbl. 1711 M/S 141-01 Kennziffern der Abrechnung, Spalte 10.

**2.5. Erläuterung der Kennziffern des Formblattes Fall-, Auftrags- und Initiativinformation zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz (Fbl. S 141-01 F-D)**

Der Inhalt der Spalten und Zeilen ist unter Ziff. 2.2. erläutert. Dazu ist ergänzend zu berücksichtigen:

**Spalte 2: Erfüllung seit Jahresbeginn**

Wird die fallweise Bilanzinformation vom Betrieb ausgelöst und an das bilanzierende Organ geleitet, ist als Informationszeitraum der Fallzeitraum auszuweisen. Erfolgt die fallweise Bilanzinformation nur vom bilanzierenden Organ (ohne Einschaltung von Betrieben), ist das letzte Ergebnis der periodischen Bilanzinformation (Fbl. 1711 M/S 141-01) einzusetzen. Bei Auftragsinformationen ist der gemäß staat-

lichem Auftrag geforderte Informationszeitraum bei Ausfüllen dieser Spalte zu berücksichtigen.

**Spalte 3: Voraussichtliche Erfüllung per 31. Dezember des Berichtsjahres**

In Abweichung der Begriffsbestimmung unter Ziff. 2.2. ist die voraussichtliche Erfüllung per 31. Dezember auf das Jahr zu beziehen, auf die die fallweise Bilanzinformation Bezug nimmt.

**2.6. Besonderheiten**

**2.6.1. Abrechnung von Anlagen und Teilanlagen der metallverarbeitenden Industrie**

Bei Anlagen und Teilanlagen hat der vertragsschließende Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer, gleichgültig, ob er das bilanzierte Erzeugnis vollkommen selbst herstellt oder kooperiert, den Wert des kompletten Erzeugnisses einschließlich seiner Montage und sonstigen Leistungen in das Aufkommen mit einzubeziehen. Baugruppen bzw. einzelne Aggregate sowie Zulieferteile zur Komplettierung von Anlagen und Teilanlagen sind vom Herstellerbetrieb unter ihrer eigentlichen Erzeugnisposition in der Zuordnung entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur abzurechnen.

**2.6.2. Abrechnungspflicht bei Produktionseinstellungen und -verlagerungen**

Das Aufkommen, die Auslieferung und die Wirtschaftsverträge sind entsprechend den in der einheitlichen Nomenklatur der metallverarbeitenden Industrie festgelegten Abrechnungszeiträumen abzurechnen. Das trifft auch für solche Erzeugnisse dieser Nomenklatur zu, für die noch keine Produktion erfolgte, aber bereits Lieferverträge abgeschlossen wurden oder Vorräte für den Absatz vorhanden sind. Die Information hat auch dann zu erfolgen, wenn nach den vorhergehenden Abrechnungsterminen keine Veränderungen eingetreten sind. Falls im Laufe des Berichtsjahres bei den abzurechnenden Erzeugnissen die Produktion eingestellt wird, ist das für den Einzug der Information zuständige bilanzierende Organ und das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ hiervon in Kenntnis zu setzen.

Eine Information kann dann nach Zustimmung künftig entfallen. Wird die Produktion jedoch im Laufe des Berichtsjahres vorübergehend eingestellt, ist die Berichterstattung fortzusetzen.

Das bilanzierende Organ ist durch den bisherigen Informationspflichtigen zu informieren, wer ab wann für die Abrechnung zuständig ist.

# Anhang zur Anlage 3

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Staatliche Plankommission Staatliche Zentralverwaltung für Statistik		<b>Volkswirtschaftsplan 19__</b> Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz Berichtszeitraum vom 1. 1. bis ____ 19__			<b>Formblatt</b> 1711 M    S 141-01		
Betrieb/Bilanzierendes Organ *)		Anzahl der Betriebe *)		Kreis			
Fernamt                      Nr.1		Soll    Ist		Zählnummer			
Verantwortl. Bearbeiter:                      App.-Nr.1		Eigentumsform		Wirtschaftslieferndes Organ			
Schl.-Nr. ELN		Bezeichnung des Erzeugnisses		ME (ohne Dezimale)			
26 - 33		34 - 35		Schl.-Nr. ME			
Lfd. Nr.	S, Aufkommen	Plan	Voraussichtliche Erfüllung per 31. 12. d. Vorjahres	Perspektivplan für das Planjahr	Planentwurf bzw. VW-Plan	darunter Aufkommen für die Bevölkerung	Vorschau für Präzisierung des Perspektivplanes für das Folgejahr
LK-Nr.	Abrechnung	Erfüllung seit Jahresbeginn	VW-Plan + % Änderung ft. Bilanzentscheidung	1	2	3	4
36 - 39	0	1	2	3	4	5	5
1100	Vorräte am Jahresanfang	Lieferwerke				<del>X</del>	
1200	Pm-Handel *)					<del>X</del>	
1310	Verbraucher *)		( )	( )	( )	<del>X</del>	( )
1400	Gesamterzeugung						
1410	Industrielle Warenproduktion		( )	( )	( )	( )	( )
1500	Import gesamt *)	It. ME					
1510	1000 VM		( )	( )	( )	( )	( )
1520	Sozialistisches Wirtschaftsgebiet	ME	( )	( )	( )	( )	( )
1521		1000 VM	( )	( )	( )	( )	( )
1530	darunter: UdSSR	ME	( )	( )	( )	( )	( )
1531		1000 VM	( )	( )	( )	( )	( )
1540	Freie Devisen	ME	( )	( )	( )	( )	( )
1541		1000 VM	( )	( )	( )	( )	( )
1550	WD / WB	ME	( )	( )	( )	( )	( )
1551		1000 VM	( )	( )	( )	( )	( )
1560	Import aus eigener Wirtschaftung *)		ME	( )	( )	( )	( )
1561	1000 VM		( )	( )	( )	( )	( )
1600	Wirtschaftsreserven am Jahresanfang					<del>X</del>	
1700	Sonstiges Aufkommen						
1800							
1900							
1000	Aufkommen insgesamt (Summe LK-Nr. 1100 - 1200 + 1400 + 1500 + 1600 + 1700 + 1800 + 1900)						

Anmerkungen siehe Innenseite!

Lfd. Nr.	H.	Plan	Voraussichtliche Erfüllung per 31. 12. des Vorjahres	Prospektivplan für das Planjahr	Planentwurf bzw. VW-Plan (Deckung des Bedarfs aus Staatsfonds)	Vw. begründ. Bedarf (Forderung aus Staatsfonds)	darunter für volkswirtschaftlich strukturb. Aufgaben		Vorschau für Präzisierung des Prospektivplanes für das Folgejahr
			LK-Nr.	Verwendung der verfügbaren Fonds	Abrechnung	Erfüllung seit Jahresbeginn	VW-Plan + Änderung lt. Bilanzentscheidung	Vorliegende Verträge mit Leistungszeit	
0	6	7						8	9
			40-45	46-51	52-57	58-63	64-69	70-75	
2100	Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt								
2110	darunter Struktur- bzw. proportionalbestimmende Lieferungen wichtiger Abnehmer des Binnenmarktes		( )	( )	( )	( )	( )	( )	( )
2120			( )	( )	( )	( )	( )	( )	( )
2130			( )	( )	( )	( )	( )	( )	( )
2140			( )	( )	( )	( )	( )	( )	( )
2150			( )	( )	( )	( )	( )	( )	( )
2160		Lieferung für den Bereich Bevölkerung		( )	( )	( )	( )	( )	( )
2170	Lieferung an den Pm-Handel		( )	( )	( )	( )	( )	( )	( )
2180	Lieferung von Investitionsgütern		( )	( )	( )	( )	( )	( )	( )
2200	Export gesamt	II. ME							
2210		1000 VM	( )	( )	( )	( )	( )	( )	( )
2220	darunter	Social. Wirtschaftsgebiet *)	( )	( )	( )	( )	( )	( )	( )
2221		darunter: UdSSR *)	( )	( )	( )	( )	( )	( )	( )
2230		Freie Devisen *)	( )	( )	( )	( )	( )	( )	( )
2250	Export für Eigenwirtschaftung		( )	( )	( )	( )	( )	( )	( )
2300	Operative Bilanzreserve								
2400	Wirtschaftsreserven am Jahresende bzw. am Ende des Berichtszeitraumes								
2500	Vorräte am Jahresende bzw. am Ende des Berichtszeitraumes	Lieferwerke							
2600		Pm-Handel *)							
2700		Verbraucher *)	( )	( )	( )	( )	( )	( )	( )
2800									
2900									
2000	Verwendung insgesamt (Summe LK-Nr. 2100 + 2200 + 2300 + 2400 + 2500 + 2600 + 2800 + 2900)								

1) Nichtzutreffendes streichen  
 \*) Ab bilanzierendes Organ auszufüllen  
 \*) Bei Positionen, die im Wert bilanziert werden, sind 1000 VM als ME einzutragen.

Lfd. Nr.	III. Aufgliederung der Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt nach Versorgungsbereichen	Plan	Voraussichtliche Erfüllung per 31. 12. des Vorjahres	Perspektivplan für das Planjahr	Planentwurf bzw. VW-Plan (Deckung des Bedarfs aus Staatsfonds)	Vw. begründ. Bedarf (Forderung aus Staatsfonds)	darunter für volkswirtschaftlich strukturell. Aufgaben		Vorschau für Präzisierung des Perspektivplanes für das Folgejahr
			Abrechnung	Erfüllung seit Jahresbeginn	VW-Plan + % Änderung lt. Bilanzentscheidung	Vorliegende Verträge mit Leistungszeit		Rückstände in der Vertragserfüllung	
LK-Nr.					im Berichtsjahr bzw. per 31. 12. für das Folgejahr	seit Jahresbeginn	am Ende des Berichtszeitraumes	darunter Rückstände durch fehl. Zulieferung	
			4	7	8	9	10	11	
35-39			40-45	46-51	52-57	58-63	64-69	70-75	
3110	Ministerium für	Grundstoffindustrie							
3120		Erzbergbau, Metallurgie und Kalk							
3130		Chemische Industrie							
3140		Elektrotechnik, Elektronik							
3150		Schwermaschinen- und Anlagenbau							
3160		Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau							
3170		Leichtindustrie							
3180	Staatsekretariat für Geologie								
3190	Ministerium für bez. gefeilt. Industrie und Lebensmittelindustrie (nur Z-Betriebe)								
3200	Wirtschaftsräte der Bezirke insgesamt								
3300	Ministerium für	Bauwesen							
3400		Verkehrswesen							
3500		Post- / Fernmeldewesen							
3600	Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft								
3610	deutscher Staatl. Komitee für	Landtechnik und MTW	(	)	(	)	(	)	(
3630		Meliorationen,	(	)	(	)	(	)	(
3640		Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	(	)	(	)	(	)	(
3660		Forstwirtschaft	(	)	(	)	(	)	(
3700	Ministerium für Gesundheitswesen								
3810	Versch. Verbraucher I								
3820	Versch. Verbraucher II								
3830	Versch. Verbraucher III								
3910	Sonst. Versorgungsbereiche								
3920	Auslieferung vom Pm-Handel ?)								
3930									
3000	Lieferung f. d. Inlandsverbrauch insgesamt (Summe LK-Nr. 3110-3930 ohne 3610, 3630, 3640, 3660)								

Lfd. Nr.	IV. Untergliederung sonstiger Versorgungsbereiche und Nennung hauptbeteiligter Fondsträger an der Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt	Plan	Voraussichtliche Erfüllung per 31. 12. des Vorjahres	Prospektplan für das Planjahr	Planentwurf bzw. VW-Plan (Deckung des Bedarfs aus Staatsfonds)	Vw. begründ. Bedarf (Forderung aus Staatsfonds)	darunter für volkswirtschaftlich strukturell. Aufgaben		Vorschau für Präzisierung des Prospektplanes für das Folgejahr
			Erfüllung seit Jahresbeginn	VW-Plan + -/0, Änderung lt. Bilanzentscheidung	Vorliegende Verträge mit Leistungszeit		Rückstände in der Vertragserfüllung		
CK-Nr.		Abrechnung			im Berichtsjahr bzw. per 31. 12. für das Folgejahr	seit Jahresbeginn	am Ende des Berichtszeitraumes	darunter Rückstände durch fehl. Zulieferung	
			6	7	8	9	10	11	
36 - 39			40 - 45	46 - 51	52 - 57	58 - 63	64 - 69	70 - 75	
4100									
4200									
4300									
4400									
4500									
4600									
4700									
4800									
4900									
5100									
5200									
5300									
5400									
5500									

V. Lieferungen von Investitionsgütern an ausgewählte Versorgungsbereiche

5600	Ministerium für	Grundstoffindustrie								
5700		Erzbergbau, Metallurgie und Kali								
5800		Chemische Industrie								
5900		Elektrotechnik/Elektronik								
6000		Schwermaschinen- und Anlagenbau								
6100		Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau								
6200		Leichtindustrie								
6300		Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft								
6400		Ministerium für	Bauwesen							
6500			Verkehrswesen							
6600	Materialwirtschaft									

Die Richtigkeit der Angaben unter Beachtung der Bestimmungen und Arbeitsinstrumente bestätigt

Ort: \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Werkdirektor bzw. Leiter des bilanzierenden Organs  
 \_\_\_\_\_  
 Leiter der Rechnungsführung und Statistik

# Volkswirtschaftsplan 19

Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz  
Informationen für die Planung der Produktion nach Staats- und Wirtschaftsorganen  
(Nur ab Ebene der bilanzierenden Organe zu verwenden)

Anlage zum Formblatt  
1711 M

Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Staatliche Plankommission

Bilanzierendes Organ:	Wirtschaftsgruppe (s.o.)	Schl.-Nr.	Leadspalten
	Bilanzierendes Organ		1 - 5
	Zeitraum		6 - 9
	Kortanort		77
			78 - 80

Schlüssel-Nr. d. EIN	ME	Schl.-Nr. d. ME

Lfd. Nr.	Schl.-Nr.	Bezeichnung	Vorausichtliche Erfüllung per 31. 12. des Vorjahres	Perspektivplan für das Planjahr	Gesamterzeugung bzw. industrielle Warenproduktion des Planentwurfs bzw. VWZ-Plan	Auskommen für die Bevölkerung	Export		Verste bei den Lieferwerken am Jahresende		
							Gesamt in		entlang		
							ME	1000 VM	entlang	ende	
	1		2	3	4	5	6	7	8	9	10

Blatt 1 des stetigen Formblattes Anlage zum Formblatt 1711 M

Lfd. Nr.	Staat- bzw. Wirtschaftsorgan		Vorausichtliche Erfüllung per 31. 12. des Vorjahres	Perspektivplan für das Planjahr	Gesamt-erzeugung bzw. Industrielle Warenproduktion des Planjahres bzw. VV-Plan	Aufkommen für die Bewdichtung	Export				Vorräte bei den Lieferwerken am Jahres-	
							Gesamt.In		darunter			
							MG	1000 VM	Sozialist.	Wirtschafts-Gebiet		
Lfd. Nr.	Bezeichnung		Schl.-Nr.	2	3	4	5	6	7	8	9	10
20-22			1	23 - 28	29 - 31	32 - 40	41 - 46	47 - 52	53 - 58	59 - 64	65 - 70	71 - 76

Die Richtigkeit der Angaben unter Beachtung der Bestimmungen und Arbeitsinstrumente bestätigt:

Ort: \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Leiter des leitenden Organs

Blatt 2 des 2teiligen Formblattes Anlage zum Formblatt 17 11 M



Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Staatliche Zentralverwaltung  
für Statistik

# Volkswirtschaftsplan 19

Berichtsinformation zur Material-, Ausrüstungs- und  
Konsumgüterbilanz durch den Produktionsmittelhandel

Formblatt  
S 141-01  
Pm-H

Pendelbogen zwischen dem Handelsbetrieb und dem bilanzierenden Organ

Handelsbetrieb:  Fernort: Nr. 1 Verantw. Bearbeiter: App.-Nr. 1	Kreis	Schl.-Nr.	Lochspalten
	Zählnummer		1-4
	Eigentumsform		5-8
	Wirtschaftsleitendes Organ		9-11
	Wirtschaftsgruppe (neu)		12-15
	Bilanzierendes Organ		16-20
	Kartenart		21-24
			78-80

Schl.-Nr. d. ELN	Bezeichnung des Erzeugnisses	ME	Schl.-Nr. ME
26-33			34-35

Alle ME ohne Dezimale

Lfd. Nr.	Aufkommen und Auslieferung	Lk.Nr.	Lochspalten	Berichtszeitraum 1. 1. bis				
				31. 3.	31. 5.	30. 9.	31. 12.	
				01	02	03	04	
	0	36-37	1	2	3	4		
1	Vorräte am Jahresanfang	10	40-45					
2	Wirtschaftsreserven am Jahresanfang		46-51					
3	Warenzugang seit Jahresanfang aus		Produktion	52-57	( )	( )	( )	( )
4			Import	58-63	( )	( )	( )	( )
5			Produktion u. Import (Summe der Z. 3 + 4)	64-69				
6			anderen GHB	70-75				
7			sonst. Aufkommen	46-51				
8	Aufkommen insges. seit Jahresanfang (Summe der Z. 1 + 2 + 3 + 4 + 7)							
9	Auslieferung insgesamt seit Jahresanfang	11	52-57					
10	VW-Plan + Änderung u. Bilanzentscheidung		58-63					
11	Vorliegende Verträge mit Leistungszeit		im Berichtsjahr bzw. per 31. 12. für das Folgejahr	64-69				
12			seit Jahresbeginn	70-75				
13	Rückstände in der Vertragserfüllung am Ende des Berichtszeitraumes	12	40-45					
14	Vorräte am Ende des Berichtszeitraumes		46-51					
15	Wirtschaftsreserven am Ende des BZR		52-57					
16			58-63					
17			64-69					

Bemerkungen:

Die Richtigkeit der Angaben unter Beachtung der Bestimmungen und Arbeitsinstrumente bestätigt:

per	31. 3.	31. 5.	30. 9.	31. 12.
Ort				
Datum				
Unterschrift				
Direktor des Handelsbetriebes				

Ministerium  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Staatliche Zentralforschung  
für Statistik

# Volkswirtschaftsplan 19\_\_

Fall-, Auftrags- und Initiativinformation <sup>1)</sup>  
zur  
Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz

Formblatt  
S 141 - 01

F I

Informationszeitraum:

Betrieb / Bilanzierendes Organ <sup>2)</sup>	Kreis	Schl.-Nr.	Leitspalten
	Zählnummer		1 - 4
	Eigentumsform		5 - 8
	Wirtschaftsleitendes Organ		9 - 11
	Wirtschaftsgruppe (neu)		12 - 15
	Bilanzierendes Organ		16 - 20
	Zeitraum		21 - 24
Verantwortl. Bearbeiter:	App.-Nr.:		77
	Kartenart		78 - 80

Schl.-Nr. d. EUM	Bezeichnung des Erzeugnisses	ME	Schl.-Nr. ME

Alle ME ohne Dezimale

Lfd. Nr.	I. Aufkommen	Planwert bzw. Vw-Plan + j. Veränder. lt. Bilanzentscheidung	Erfüllung zeitl. Jahresbeginn	Voraussichtliche Erfüllung per 31. 12. des Berichtsjahres
LK-Nr.		1	2	3
36 - 39		40 - 43	46 - 51	52 - 57
1100	Vorräte am Jahresanfang	Lieferwerke		X
1200		Pr-Handel <sup>2)</sup>		
1310		Verbraucher <sup>2)</sup>	( ) ( )	
1400	Gesamterzeugung			
1410	Industrielle Warenproduktion	( ) ( ) ( )		
1500	Import gesamt	lt. ME		
1510		1000 VM	( ) ( ) ( )	
1600	Wirtschaftsreserve am Jahresanfang			X

II. Verwendung der verfügbaren Fonds

2100	Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt				
2160	darunter: Lieferung für Bevölkerung		( ) ( ) ( )		
2200	Export gesamt	lt. ME			
2210		1000 VM	( ) ( ) ( )		
2300	Operative Bilanzreserve				
2400	Wirtschaftsreserve am Jahresende bzw. Ende d. BZR				
2500	Vorräte am Jahresende bzw. Ende des BZR	Lieferwerke			
2600		Pr-Handel <sup>2)</sup>			
2700		Verbraucher <sup>2)</sup>	( ) ( ) ( )		

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2)</sup> Wird durch Betriebe des Pr-Handels bzw. durch das bilanzierende Organ ausgefüllt.

<sup>3)</sup> Ab bilanzierendes Organ auszufüllen

**Problemdarstellung:**

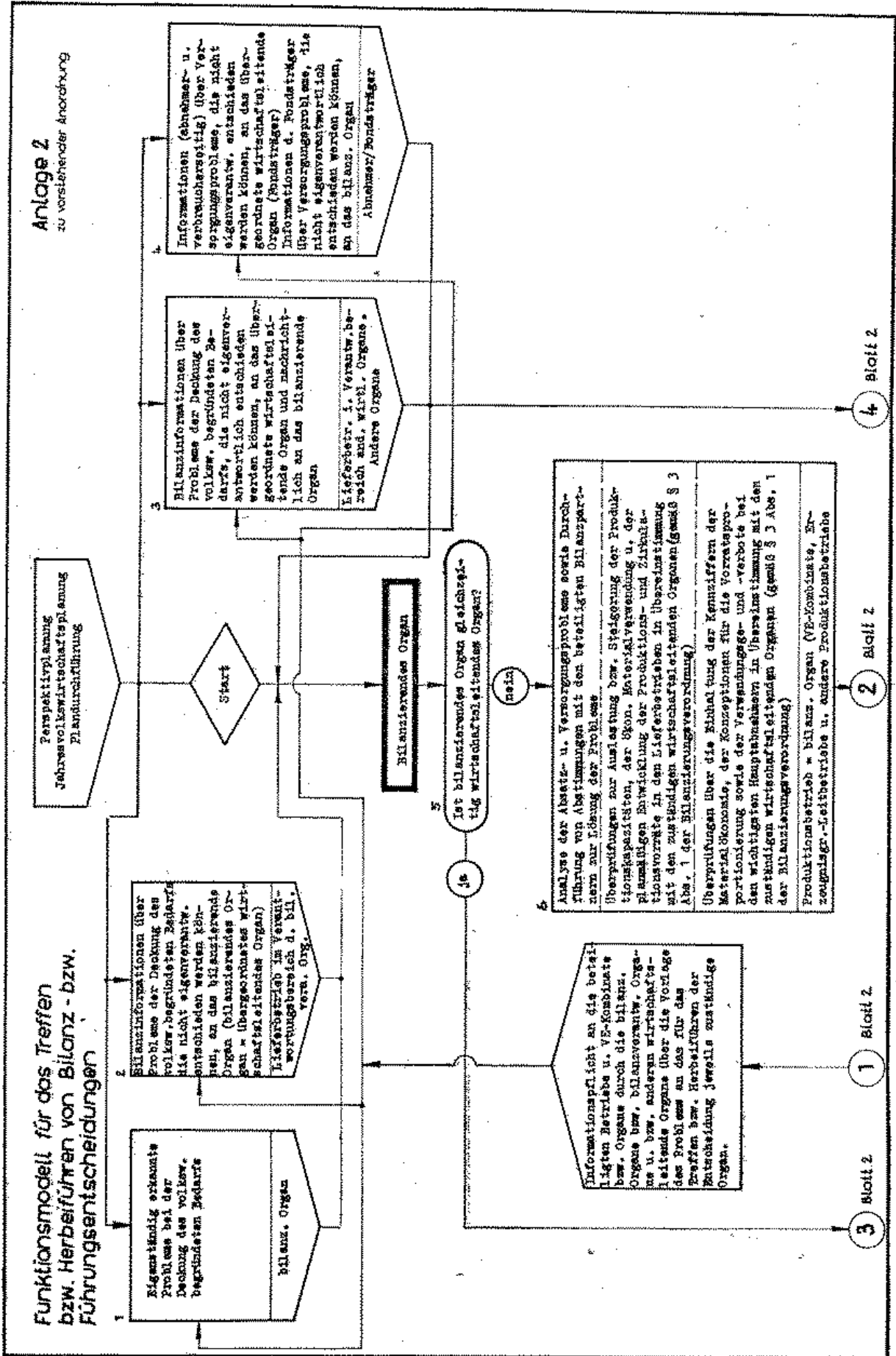
- a) Ausführliche Darstellung der Absatz- und Versorgungsprobleme unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen auf den Perspektivplan
- b) Eingeleitete Maßnahmen und deren Ergebnis
- c) Lösungsvorschläge

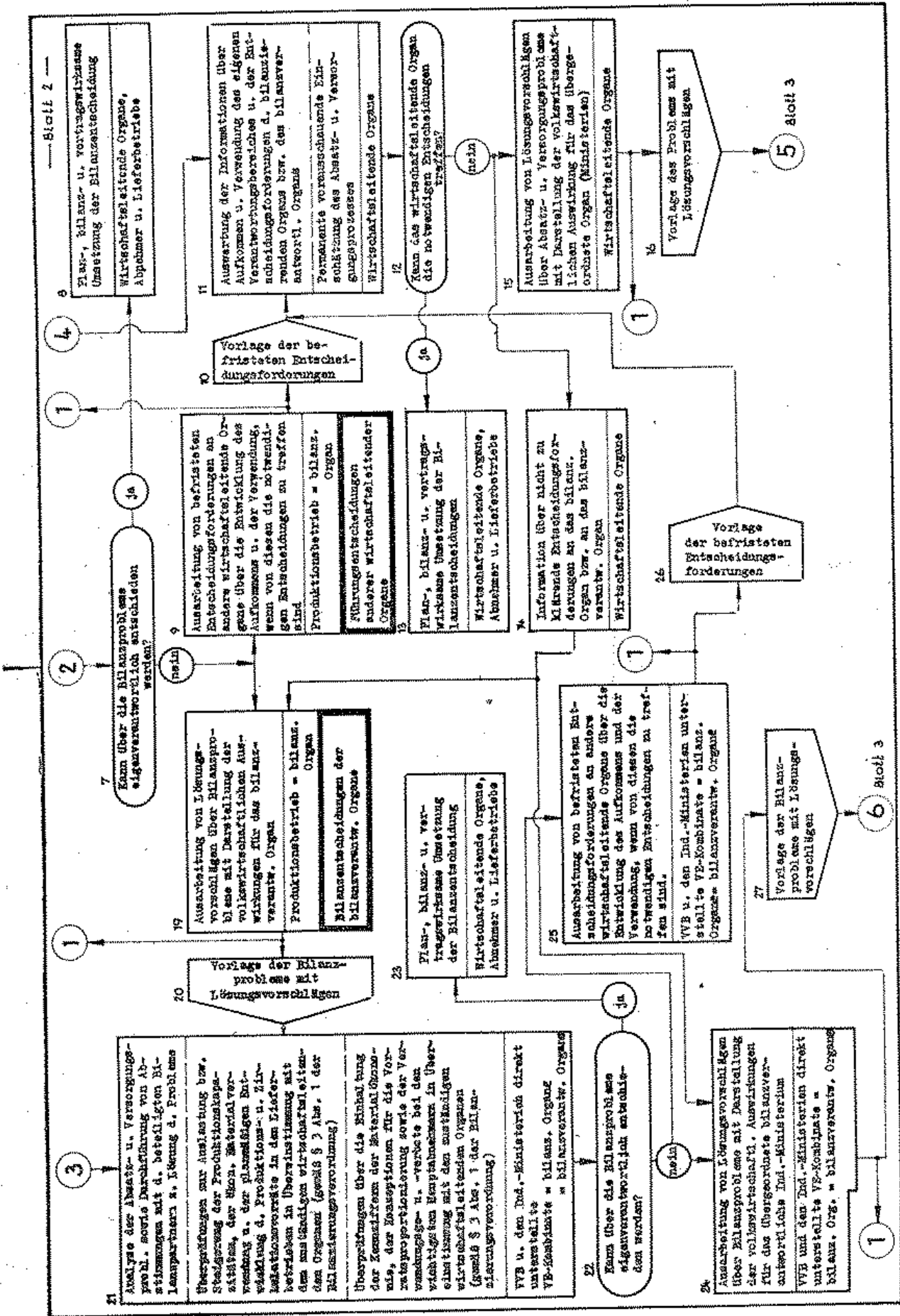
Die Richtigkeit der Angaben unter Beachtung der Bestimmungen und Arbeitsinstrumente bestätigt:

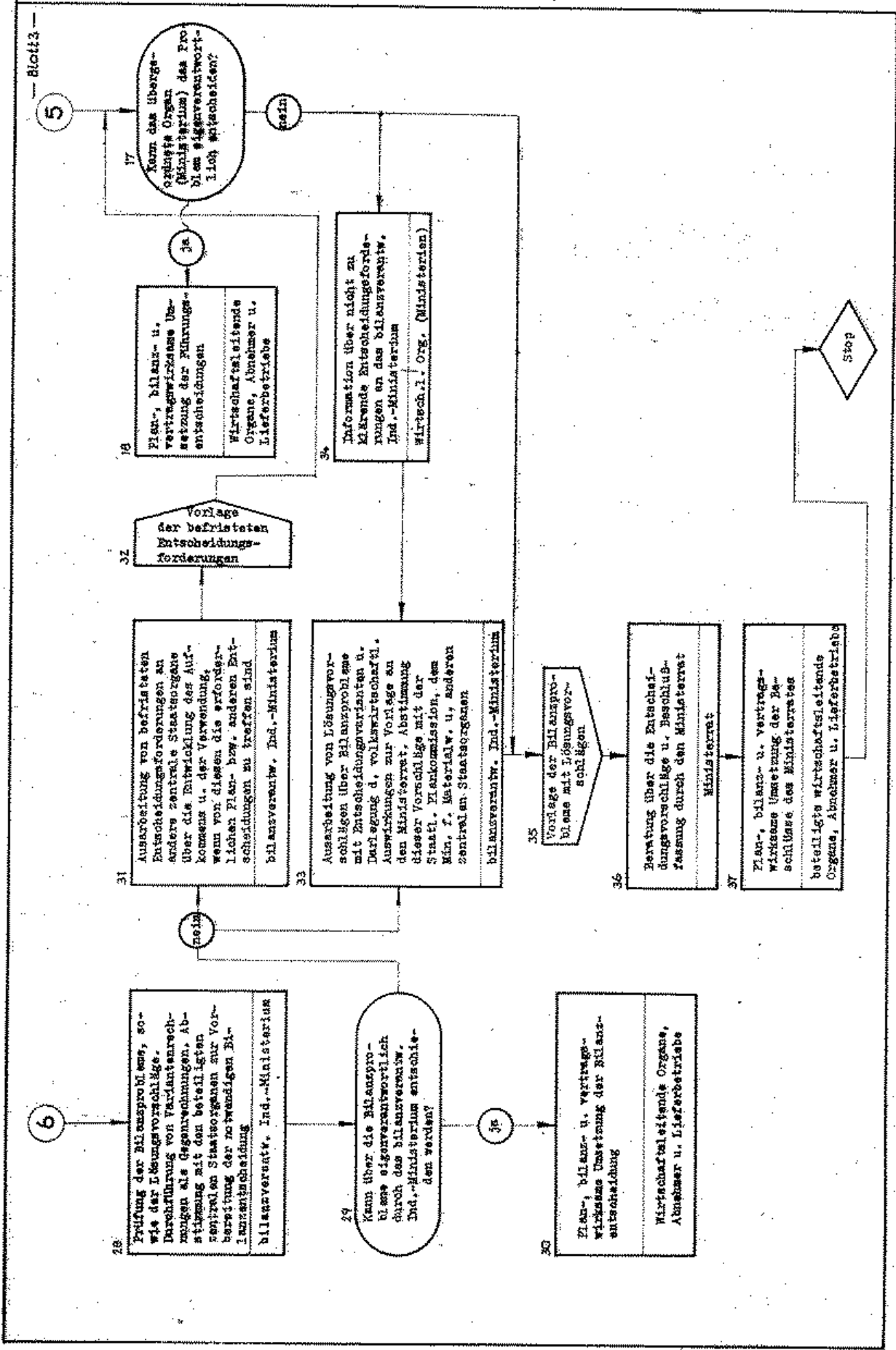
Ort:

den

Werkdirektor bzw. Leiter  
des bilanzierenden Organs







Sofort lieferbar ist die

# Seewasser- straßen- ordnung

als SDr. 587  
des Gesetzblattes

Format: A 5 — 1/2 Kunstleder

Umfang: 96 Seiten — 5farbiger Offsetdruck

Preis: 5,— M

Die Seewasserstraßenordnung beinhaltet insbesondere die sich aus der Seestraßenordnung (Sonderdruck Nr. 531 a des Gesetzblattes) ergebenden neuen Bestimmungen für den Verkehr auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Erste Teil der Seewasserstraßenordnung enthält allgemeine Vorschriften über die Aufsichtsorgane, die Kennzeichnungs- und Meldepflicht, die Pflicht zur Räumung von Schiffahrtshindernissen sowie über die Auskunftserteilung bei Schiffahrtsbehinderungen. Neben diesen allgemeinen Vorschriften ist im Ersten Teil die Führung bzw. die Abgabe von Sicht- und Schallsignalen geregelt.

Im Zweiten Teil sind die speziellen Festlegungen für das Befahren der einzelnen Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik getroffen worden.

Zur Erleichterung der praktischen Anwendung der Seewasserstraßenordnung ist in ihre Anlagen ein Bildteil mit einer Zusammenstellung von Sichtsignalen aufgenommen worden.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

**Zentral-Versand Erfurt**  
501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der  
**Buchhandlung für amtliche Dokumente**  
1054 Berlin, Schwedter Str. 263



**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (610.62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

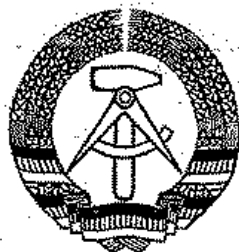
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit auf Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 32 46 31

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817

SI  
I. med. Klinik  
Lentnallee 17





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 18. Februar 1970

Teil II Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 69	Verordnung über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung	105
18. 12. 69	Verordnung über die staatliche Qualitätskontrolle .....	110
18. 12. 69	Verordnung über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben - Qualitätssicherungsverordnung - .....	118
15. 1. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben .....	122

### Verordnung über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung

vom 18. Dezember 1969

Bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System, ist es Aufgabe der Wirtschafts- und Wissenschaftspolitik, Wissenschaft und Technik eng miteinander verbunden in das gesellschaftliche System des Sozialismus einzuordnen.

Dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung obliegt es dabei, die staatlichen Aufgaben bei der Erarbeitung und Verwirklichung des volkswirtschaftlichen Qualitätssicherungssystems wahrzunehmen und dabei vor allem die Qualitätsentwicklung aktiv voranzutreiben, die staatliche Qualitätskontrolle durchzuführen, die Entwicklung der Meßtechnik zu fördern sowie das nationale System der Maßeinheiten festzulegen und seine allgemeine Anwendung durchzusetzen.

Deshalb wird für das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung folgendes Statut beschlossen:

#### I.

#### Stellung und Aufgaben

##### § 1

(1) Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, für die

Durchführung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Meßwesens im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß und für die Durchführung der staatlichen Aufgaben bei der Erzeugnisgestaltung als Teilaufgaben zur Realisierung der Wissenschafts- und Wirtschaftspolitik von Partei und Regierung.

(2) Das DAMW verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

##### § 2

(1) Das DAMW ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Weiterentwicklung der Grundsätze des volkswirtschaftlichen Qualitätssicherungssystems und für die Ausarbeitung und Durchsetzung des Teilsystems der staatlichen Qualitätskontrolle.

(2) Das DAMW leistet eigene Forschungsarbeit und koordiniert die Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Entwicklung neuer Methoden und Verfahren der Qualitätssicherung und kann dabei die Funktion eines gesellschaftlichen Auftraggebers im Sinne der Rechtsvorschriften über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben wahrnehmen.

(3) Das DAMW unterstützt aktiv die Herausbildung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft, indem es sich in seiner Tätigkeit auf strukturbestimmende Systeme und Erzeugnisse, deren qualitätsbestimmende Zulieferteile sowie auf ausgewählte Gruppen von Erzeugnissen, die für den Export und die Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind, konzentriert.

## § 3

(1) Das DAMW leitet aus Prognosen, aus Analysen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und aus sonstigen Materialien den wissenschaftlich-technischen Höchststand und seinen Entwicklungstrend ab, bestimmt auf dieser Grundlage den staatlichen Qualitätsmaßstab und arbeitet ständig an dessen Vervollkommnung entsprechend der Dynamik der wissenschaftlich-technischen Entwicklung.

(2) Das DAMW wirkt durch seine Anleitung und Kontrolle darauf ein, daß bereits bei der Planung und bei der Zielstellung für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten vom wissenschaftlich-technischen Höchststand unter Beachtung einer hohen Materialökonomie ausgegangen und bei der Einschätzung ihrer Ergebnisse der staatliche Qualitätsmaßstab angelegt wird. Die auf der Grundlage des staatlichen Qualitätsmaßstabes und unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse und Möglichkeiten festgelegte Qualität muß den höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzen ergeben.

(3) Das DAMW sichert im Zusammenwirken mit den für die Standardisierung zuständigen Organen, daß der staatliche Qualitätsmaßstab in DDR- und Fachbereichstandards festgelegt und konkretisiert wird. Es arbeitet in dem für die Durchsetzung der staatlichen Qualitätsziele erforderlichen Umfang bei der Planung der Standardisierung und bei der Erarbeitung von DDR- und Fachbereichstandards mit, setzt dabei den staatlichen Qualitätsmaßstab durch und fördert insbesondere die Aufnahme solcher Qualitätsfestlegungen in die Standards, die durch progressive Kennwerte sowie durch eine Qualitätsstufung die notwendige Preisdifferenzierung ermöglichen.

(4) In den Fällen, in denen DDR- oder Fachbereichstandards fehlen, die Qualitätsfestlegungen in bestehenden DDR- oder Fachbereichstandards dem staatlichen Qualitätsmaßstab nicht genügen oder unter Berücksichtigung des Entwicklungstempos zusätzliche Qualitätsforderungen zur schnellen Durchsetzung der staatlichen Orientierung auf Pionier- und Spitzenleistungen notwendig sind, kann das DAMW den staatlichen Qualitätsmaßstab in eigenen Qualitätsforderungen festlegen.

(5) Zur Sicherung eines als Grundlage für die Qualitätsbeurteilung geeigneten progressiv orientierenden Standardwerkes, das insbesondere auch die Gleichmäßigkeit und ständige Weiterentwicklung der Qualität der nicht zur Erteilung von Gütezeichen vorgesehenen Erzeugnisse sichert, nimmt das DAMW in Zusammenarbeit mit dem Amt für Standardisierung Einfluß auf die Schaffung der Voraussetzungen, die die sozialistischen Warenproduzenten und ihre übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet zwingen.

## § 4

(1) Das DAMW wirkt bei der Durchsetzung der staatlichen Qualitätsziele in den der Produktion vorausgehenden Phasen des Reproduktionsprozesses, vor allem bei strukturbestimmenden Erzeugnissen einschließlich ihrer qualitätsbestimmenden Zulieferteile sowie bei

ausgewählten Gruppen von Erzeugnissen, die für den Export und die Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind, mit und übt dabei seine Anleitung und Kontrolle vorrangig auf die in den Absätzen 2 bis 4 angegebene Weise aus.

(2) Das DAMW unterstützt die zuständigen Organe bei der Ausarbeitung von Prognosen und Plänen durch Vermittlung seiner Erkenntnisse auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung sowie durch Einschätzung der entsprechenden Dokumente hinsichtlich der darin vorgesehenen Qualitätsziele. Es nimmt an der Beratung oder Verteidigung dieser Dokumente auf der Ebene der Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und Ministerien teil und kontrolliert dabei, daß in den Dokumenten klare Festlegungen enthalten sind, die den staatlichen Zielsetzungen für die Qualitätsentwicklung entsprechen. Erforderlichenfalls fordert es von den zentralen staatlichen Organen die Herbeiführung von Entscheidungen und die Schaffung von Bedingungen, die die Übereinstimmung der in den Dokumenten getroffenen Festlegungen mit der staatlichen Zielstellung herbeiführen.

(3) Das DAMW wirkt durch Übermittlung seiner Erfahrungen und Erkenntnisse bei der wissenschaftlich-technischen Beratung von VVB, Kombinat und Betrieben und durch Teilnahme an der Verteidigung von Forschungs- und Entwicklungsthemen darauf ein, daß bei der Konkretisierung der Aufgabenstellung die künftige Qualität der Systeme und Erzeugnisse einschließlich der Zuverlässigkeit und der Erzeugnisgestaltung den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechend festgelegt und unter Nutzung der Erkenntnisse des modernen Meßwesens gesichert wird und daß dabei der effektivste Materialeinsatz, die zweckmäßigste Materialsubstitution und die Nutzung einheimischer Rohstoffe gezielt durchgesetzt werden.

(4) Das DAMW übt durch Teilnahme an Verteidigungen der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse entsprechend den festgelegten Etappen die Kontrolle der Realisierung der in den Forschungs- und Entwicklungsplänen der Kombinate und Betriebe festgelegten Qualitätsziele aus. Bei auftretenden Planabweichungen und Disproportionen hinsichtlich der Qualitätsentwicklung informiert es die übergeordneten Organe, fordert die Herbeiführung des planmäßigen Zustandes und unterstützt dabei diese Organe sowie die Kombinate und Betriebe durch Übermittlung seiner Erfahrungen und Erkenntnisse, durch Vorschläge zur Veränderung und durch Hinweise auf mögliche Maßnahmen einschließlich der Anwendung der in den Rechtsvorschriften vorgesehenen ökonomischen Hebel.

## § 5

(1) Das DAMW kontrolliert in der Produktionsphase die Durchsetzung der in den Plänen festgelegten Qualitätsziele durch die staatliche Qualitätsbeurteilung vor allem in der Form der Erteilung von Gütezeichen in Verbindung mit der Anwendung ökonomischer Hebel gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Bei der Erteilung von Gütezeichen legt das DAMW den in DDR- und Fachbereichstandards und eigenen Qualitätsforderungen festgelegten staatlichen Qualitätsmaßstab zugrunde.

(2) Das DAMW konzentriert sich in dieser Tätigkeit vor allem auf die Kontrolle der Einhaltung der geplanten Qualitätsfestlegungen und der Wirksamkeit der betrieblichen Qualitätssicherungssysteme und unterstützt dabei die Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe durch Übermittlung seiner Erfahrungen und Erkenntnisse hinsichtlich der Entwicklung moderner Methoden der Qualitätskontrolle. Bei festgestellten Abweichungen und Mängeln gibt es den Betrieben, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen Hinweise auf mögliche Maßnahmen zur Beseitigung der Abweichungen und Mängel einschließlich der Anwendung der in den Rechtsvorschriften vorgesehenen ökonomischen Hebel und erteilt ihnen erforderlichenfalls entsprechende Auflagen.

(3) Das DAMW bezieht in seine Kontrolle auch die Auswertung der von den Kombinat und Betrieben vorzulegenden Kosten- und Preisvergleiche ein. Es kann im Ergebnis dieser Auswertung Vorschläge für kostensenkende technisch-ökonomische Maßnahmen unterbreiten. In besonders ungünstigen Fällen kann es trotz Erfüllung der gestellten Qualitätsforderungen die Erteilung von Gütezeichen verweigern.

## § 6

(1) Das DAMW sichert durch seine Anleitung und Kontrolle, daß in den Kombinat und Betrieben nach den Prinzipien des Systems der fehlerfreien Arbeit moderne und wirksame Qualitätssicherungssysteme, deren Modell Bestandteil des ökonomischen Modells des Kombinat oder Betriebes sein muß, geschaffen, durchgesetzt und weiterentwickelt werden.

(2) Das DAMW legt auf der Grundlage der in den Rechtsvorschriften enthaltenen Grundsätze Pflichten und Rechte sowie die Arbeitsweise der Technischen Kontrollorganisation (TKO) in den Kombinat und Betrieben fest und unterstützt diese bei Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der TKO-Arbeit, insbesondere durch Organisierung eines Erfahrungsaustausches über gute Beispiele, durch Bekanntgabe und Verallgemeinerung fortschrittlicher Erfahrungen und durch Mitwirkung bei der Qualifizierung von Leitern und Mitarbeitern der TKO.

(3) Das DAMW übt in dem erforderlichen Maße auch die Überwachung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Erzeugnisse aus, die nicht der Anmeldepflicht oder Prüfpflicht gemäß den Rechtsvorschriften über die staatliche Qualitätskontrolle unterliegen.

## § 7

Das DAMW informiert zentrale Staats- und Wirtschaftsorgane über wesentliche, mit der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie dem Meßwesen im Zusammenhang stehende Probleme und konzentriert sich dabei auf

— Sofortinformationen über Qualitätsprobleme bei der Planausarbeitung, in Forschung und Entwicklung sowie in der Produktion, vor allem bei strukturbestimmenden Systemen und Erzeugnissen, deren qualitätsbestimmenden Zulieferteilen sowie bei ausgewählten Gruppen von Erzeugnissen, die für den Export und die Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind

— periodische Einschätzungen des Qualitätsstandes und der Entwicklungstendenzen wichtiger Komplexe und Erzeugnisse, vor allem der strukturbestimmenden Erzeugnisse, ihrer qualitätsbestimmenden Zulieferteile sowie ausgewählten Gruppen von Erzeugnissen, die für den Export und die Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind, in Verbindung mit der Einschätzung der Leitungstätigkeit in zentralen und wirtschaftsleitenden Organen sowie in Kombinat und Betrieben hinsichtlich der Qualitätsentwicklung und -sicherung

— Informationen über grundsätzliche Probleme der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie über verallgemeinerungsfähige Ergebnisse bei der Durchsetzung betrieblicher Qualitätssicherungssysteme

— Informationen über den Stand der Meßtechnik und die volkswirtschaftliche Wirksamkeit des Meßwesens

— Informations- und Dokumentationsarbeit zu modernen Methoden und Verfahren der Qualitätskontrolle und zu Problemen des Meßwesens

— angeforderte Sonderberichte.

## § 8

(1) Das DAMW ist verantwortlich für die Sicherung der Einheitlichkeit und Richtigkeit der Maße in der Deutschen Demokratischen Republik und für die ständige prognostische Arbeit auf dem Gebiet des Meßwesens zur Entwicklung des nationalen Maßsystems. Es führt einen ständigen Vergleich des Niveaus des staatlichen Meßwesens in der Deutschen Demokratischen Republik zum internationalen Höchststand auf diesem Gebiet durch und leitet unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse die notwendigen Entwicklungsrichtungen auf dem Gebiet des staatlichen Meßwesens und des meßtechnischen Gerätebaus ab.

(2) Das DAMW setzt das nationale System der Maßeinheiten gemäß den Rechtsvorschriften fest und sichert durch eigene wissenschaftliche Arbeiten sowie durch internationale Vergleichsmessungen die Übereinstimmung dieses Systems mit dem internationalen metrologischen Stand und die ständige Vervollkommnung des Systems. Es bezieht als gesellschaftlicher Auftraggeber im Sinne der Rechtsvorschriften über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben andere wissenschaftlich-technische Einrichtungen in die Lösung von Aufgaben des staatlichen Meßwesens ein.

(3) Das DAMW bewahrt die höchsten nationalen Normale der Grundeinheiten auf, legt die Normalverfahren zur Darstellung von Maßeinheiten fest und gewährleistet die Weitergabe der Maßeinheiten.

(4) Das DAMW sichert auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Maße sowie die meßtechnische Ordnung bei ihrer Anwendung durch eine staatliche Eichung oder Beglaubigung solcher Meßmittel, die zur Vermeidung materieller Verluste, zum Schutze der Gesundheit oder aus anderen wichtigen Gründen besondere Bedeu-

lung besitzen. Es setzt die bei der staatlichen Eichung oder Beglaubigung von Meßmitteln an diese zu stellenden Anforderungen, die anzuwendenden Prüfverfahren und Prüfmittel fest und erläßt die erforderlichen Bestimmungen zur Beurkundung der Prüfung.

### § 9

(1) Das DAMW nimmt Einfluß auf die progressive Entwicklung der Meßtechnik und ihre volkswirtschaftlich effektive Anwendung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, insbesondere im Rahmen der Qualitätssicherungssysteme, der Automatisierungsvorhaben und für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung zur Steuerung und Bilanzierung technologischer Prozesse.

(2) Das DAMW wirkt mit an der Erarbeitung moderner Prüfverfahren und Prüfvorschriften und nimmt auf die Koordinierung von Prüfstandards Einfluß.

(3) Das DAMW erarbeitet die Grundsätze für die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des nationalen Maßsystems und des Meß- und Eichwesens, nimmt aktiven Einfluß auf die Eingliederung entsprechender Prüf- und Kontrollmaßnahmen in bestehende Systemregelungen und analysiert ihre Wirksamkeit; es erteilt erforderlichenfalls den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen Auflagen zur Beseitigung festgestellter Mängel.

### § 10

(1) Das DAMW nimmt Einfluß auf die Pläne der Forschungsaufgaben zur ständigen Vervollkommnung der Grundlagen des Messens und der Meßtechnik und fordert die Aufnahme notwendiger Maßnahmen zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes in diese Pläne.

(2) Das DAMW fördert die wissenschaftlich-technische Weiterentwicklung der Meß-, Prüf- und Kontrolltechnik, indem es auf ausgewählten Gebieten im Sinne der Systematisierung und Vereinheitlichung der Meß-, Prüf- und Kontrollprozesse auf die Pläne der Forschung und Entwicklung von Meßmethoden und Meßmitteln sowie ihre Anwendung Einfluß nimmt, an Verteidigungen mitwirkt und die Aufnahme notwendiger Maßnahmen in die Pläne fordert.

(3) Das DAMW organisiert im Zusammenwirken mit anderen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Meßwesens, insbesondere über den praktischen Einsatz der Meßtechnik und die dadurch eintretenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie über den wissenschaftlich-technischen Höchststand der Meßmittel, ihrer Parameter und Sortimente.

### § 11

(1) Das DAMW entwickelt unter Beachtung des internationalen Trends Grundsätze für eine den materiellen und kulturellen Bedürfnissen der sozialistischen Menschengemeinschaft entsprechende Erzeugnisgestaltung. Das DAMW setzt diese Grundsätze durch und orientiert dabei auf eine Erzeugnis- und Umweltgestaltung, die

die Herausbildung einer sozialistischen Lebensweise fördert.

(2) Das DAMW kontrolliert und unterstützt die Betriebe, Kombinate und VVB bei der Einbeziehung der Erzeugnisgestaltung in die Planung, Forschung und Entwicklung. Es nimmt Einfluß auf die Einrichtung von Entwicklungsstellen für Erzeugnisgestaltung, berät diese in fachlichen Fragen und führt insbesondere für strukturbestimmende und für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Erzeugnisse wissenschaftliche Untersuchungen und Vorbildgestaltungen durch.

(3) Das DAMW ist auf dem Gebiet der Erzeugnisgestaltung für die Organisation der Prognosearbeit verantwortlich, nimmt auf die zentrale Planung der Grundlagenforschung Einfluß und führt auf beiden Gebieten eigene Arbeiten durch. Es nimmt auf dem Gebiet der Erzeugnisgestaltung die Funktion eines gesellschaftlichen Auftraggebers im Sinne der Rechtsvorschriften über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben wahr.

(4) Das DAMW organisiert auf dem Gebiet der Erzeugnisgestaltung die zentrale Dokumentation sowie in Abstimmung mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen gemeinsam mit Betrieben, Kombinat, wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen Ausstellungen im In- und Ausland.

### § 12

(1) Das DAMW koordiniert in Abstimmung mit anderen zentralen Organen die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle, des staatlichen Meßwesens und der Erzeugnisgestaltung und nimmt hinsichtlich der entsprechenden internationalen Organisationen die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik wahr.

(2) Das DAMW stimmt auf der Grundlage von Wirtschaftsabkommen und im Rahmen der Tätigkeit des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe Qualitätsforderungen, Beurteilungsmaßstäbe und meßtechnische Vorschriften ab und arbeitet mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern in Fragen der Qualitätskontrolle, des Meßwesens und der Erzeugnisgestaltung zusammen.

## II.

### Arbeitsweise

### § 13

(1) Das DAMW arbeitet im Rahmen seiner Aufgabenstellung mit anderen zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Kombinat und Betrieben zusammen, unterstützt sie bei der Lösung ihrer Aufgaben und führt insbesondere die Kontrolle der Realisierung der Forschungs- und Entwicklungspläne in enger Zusammenarbeit mit ihnen und den zuständigen Ministerien durch.

(2) Das DAMW gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen, insbesondere der Arbeiter- und Bauerninspektion.

## § 14

(1) Das DAMW gewährleistet, daß die Grundlagen seiner Wirksamkeit durch die breite Einbeziehung von Werktätigen, insbesondere von hervorragenden Wissenschaftlern und erfahrenen Praktikern sowie durch die Nutzbarmachung vorhandener Kapazität für die Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere seiner Kontrollaufgaben, verbreitert werden.

(2) Zur Sicherung der breiten Einbeziehung der Werktätigen in die Erarbeitung des staatlichen Qualitätsmaßstabes und in die Aufgaben der staatlichen Qualitätsbeurteilung bildet das DAMW als beratende Organe Gutachterausschüsse, die sich aus erfahrenen Fachleuten zusammensetzen.

(3) Zur Nutzbarmachung von Kontroll- und Prüfkapazitäten außerhalb des DAMW ist dieses berechtigt, Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle und der staatlichen Prüfung von Meßmitteln auf Kombinate, Betriebe, wissenschaftlich-technische Zentren, Forschungsinstitute, Hochschuleinrichtungen und andere Stellen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, vor allem in Form der Bildung von Außenstellen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem DAMW und der übernehmenden Stelle. Erforderlichenfalls kann das DAMW dem Leiter des jeweils übergeordneten Organs vorschlagen, die betreffenden Betriebe usw. zum Abschluß solcher Vereinbarungen mit dem DAMW zu verpflichten.

## § 15

Das DAMW organisiert in Zusammenarbeit mit anderen Organen und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen die Information sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der Qualitätskontrolle, des Meßwesens und der Erzeugnisgestaltung. Es propagiert durch eine allseitige Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Rundfunk und Fernsehen die Anwendung fortschrittlicher Erfahrungen auf diesen Gebieten.

## III.

## Leitung

## § 16

Das DAMW wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit des DAMW persönlich verantwortlich und gegenüber dem Ministerrat informations- und rechenschaftspflichtig.

## § 17

(1) Der Präsident des DAMW ist verpflichtet, die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates in seinem Aufgabenbereich auszuwerten, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung festzulegen, diese zu kontrollieren und neue Probleme rechtzeitig einer Lösung zuzuführen. Er hat eine hohe Staatsdisziplin bei der Durchführung der Beschlüsse zu gewährleisten.

(2) Der Präsident des DAMW erläßt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches Durchführungsbestimmungen und Anordnungen. Er erläßt für die staatliche Qualitätsbeurteilung und -kontrolle und die staatliche Eichung oder Beglaubigung von Meßmitteln verbindliche Vorschriften und veröffentlicht ihren Erlaß durch Anordnungen im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Präsident des DAMW hat die sich aus der Tätigkeit des DAMW ergebenden Grundprobleme, die einer Entscheidung durch den Ministerrat bedürfen, rechtzeitig mit wissenschaftlich begründeten Lösungsvorschlägen, erforderlichenfalls in der Form von Rechtsvorschriften, dem Ministerrat vorzulegen.

## § 18

(1) Dem Präsidenten des DAMW stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Vizepräsidenten zur Seite.

(2) Die Vizepräsidenten sind für die ihnen durch den Strukturplan zugewiesenen Bereiche verantwortlich und in diesen Bereichen in allen Angelegenheiten entscheidungs- und weisungsbefugt, soweit sich der Präsident die eigene Entscheidung nicht vorbehalten hat.

(3) Die Vizepräsidenten sind dem Präsidenten für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

## § 19

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden durch den Ministerrat berufen und abberufen.

(2) Die Begründung und Auflösung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter des DAMW erfolgt durch den Präsidenten oder durch die von ihm damit beauftragten leitenden Mitarbeiter entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Strukturplan und Stellenplan des DAMW werden nach den geltenden Rechtsvorschriften aufgestellt und bestätigt.

(4) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter im DAMW, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf im DAMW werden im einzelnen in der Arbeitsordnung des DAMW und in Funktionsplänen festgelegt.

## § 20

(1) Als beratende Organe für spezielle Gebiete kann der Präsident des DAMW

a) einen Beirat für Qualitätsentwicklung und -sicherung zur Beratung in Fragen der Nutzung moderner Erkenntnisse auf dem Gebiet der Qualitätssicherungssysteme und der Weiterentwicklung dieser Erkenntnisse

b) einen Metrologischen Beirat zur Beratung in Fragen der Weiterentwicklung eines dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden Meßwesens

c) einen Rat für Gestaltung zur Beratung in Fragen der perspektivischen Entwicklung und über Maßnahmen zur wirksameren Durchsetzung der Erzeugnisgestaltung in der Industrie.

bilden.

(2) Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der im Abs. 1 genannten beratenden Organe regelt der Präsident des DAMW durch Ordnungen.

#### IV.

#### Rechtsstellung des DAMW und Schlußbestimmungen

##### § 21

(1) Das DAMW ist juristische Person und Haushaltsorganisation; sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das DAMW wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten. Bei Verhinderung des Präsidenten wird es durch einen vom Präsidenten bestimmten Vizepräsidenten im Rechtsverkehr vertreten.

(3) Die Vizepräsidenten sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche das DAMW im Rechtsverkehr zu vertreten.

(4) Andere Mitarbeiter können zur Vertretung des DAMW im Rechtsverkehr durch den Präsidenten und im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis auch durch die Vizepräsidenten bevollmächtigt werden.

##### § 22

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25)

b) Anordnung vom 31. August 1965 über Stellung und Aufgaben des Rates für Gestaltung und des Zentralinstituts für Gestaltung (GBl. II S. 667).

Berlin, den 18. Dezember 1969

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik

Prey

## Verordnung über die staatliche Qualitätskontrolle

vom 18. Dezember 1969

Ein wesentliches Maß für die Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit ist die Qualität der aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten resultierenden technisch-technologischen Systemlösungen und neu- und weiterentwickelten Erzeugnisse. Der planmäßigen, zielgerichteten Steigerung der Qualität und der staatlichen Qualitätskontrolle hinsichtlich der Festlegung und Realisierung der Qualitätsziele kommt somit eine große Bedeutung zu. Deshalb wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Kombinate und Betriebe der Industrie, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Handwerks sowie des Binnen- und Außenhandels. Sie regelt Inhalt und Formen der staatlichen Qualitätskontrolle, die gegenüber diesen Kombinate und Betrieben vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) auf der Grundlage seines Statutes ausgeübt wird, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Pflichten der Kombinate und Betriebe und ihrer übergeordneten Organe.

(2) Durch die staatliche Qualitätskontrolle gemäß Abs. 1 wird die Verantwortung anderer Organe für die planmäßige Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse nicht berührt. Erforderlichenfalls ist die gegenseitige Abgrenzung der Aufgaben bzw. die Koordinierung der Tätigkeit durch Vereinbarungen zwischen dem DAMW und den betreffenden Staatsorganen zu regeln.

### I.

#### Hauptaufgaben zur Durchsetzung der staatlichen Qualitätskontrolle

##### § 2

#### Prognose und Planung

(1) Betriebe, Kombinate sowie Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu sichern, daß die Erarbeitung und Verteidigung von Prognosen und Plänen in Zusammenarbeit mit dem DAMW im Rahmen seiner Verantwortung erfolgt. Die Einbeziehung des DAMW hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß Korrekturen auf Grund von Hinweisen des DAMW zur Festlegung von Qualitätszielen, die der Wissenschafts- und Wirtschaftspolitik von Partei und Regierung entsprechen, insbesondere zur Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen, in die Dokumente aufgenommen werden können.

(2) Enthalten diese Dokumente dennoch Festlegungen, die der Wissenschafts- und Wirtschaftspolitik von Partei und Regierung widersprechen bzw. entsprechenden Beschlüssen nicht oder nicht genügend Rechnung tragen, hat das DAMW unter Bekanntheit seiner Vorschläge zur Veränderung von den Leitern der übergeordneten Organe die Korrektur der Festlegungen sowie die Schaffung von Bedingungen, die die Erfüllung der Aufgaben sichern, zu fordern und den Minister für Wissenschaft und Technik über diese Forderungen zu informieren.

## § 3

## Forschung und Entwicklung

(1) Die VVB, Kombinate und Betriebe haben zu sichern, daß das DAMW im Stadium von Forschung und Entwicklung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellungen von Forschungs- und Entwicklungsthemen sowie bei der Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Hinweise für die Festlegung und Realisierung der Qualitätsziele seine Erfahrungen und Erkenntnisse zur Verfügung stellen und an der Verteidigung der Aufgabenstellungen sowie der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse entsprechend den festgelegten Etappen teilnehmen kann.

(2) Stellt das DAMW fest, daß in den Forschungs- und Entwicklungsthemen die künftige Qualität der Erzeugnisse nicht in einer den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Weise unter besonderer Beachtung der Gesichtspunkte des effektivsten Materialeinsatzes, der zweckmäßigsten Materialsubstitution und der Nutzung einheimischer Rohstoffe festgelegt und technologisch gesichert wird oder daß die realisierten Ergebnisse hinsichtlich der Qualitätsziele von den Festlegungen in den Forschungs- und Entwicklungsplänen abweichen, hat es den verantwortlichen Organen seine Vorschläge zur Veränderung zu unterbreiten. Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der vom DAMW festgestellten Mängel zu ergreifen und dem DAMW innerhalb der von ihm festgelegten Frist darüber zu berichten.

## § 4

## Sicherung der Mitwirkung des DAMW

(1) Entsprechend den aus den Zielen der Qualitätsentwicklung sich ergebenden Schwerpunkten seiner Tätigkeit wirkt das DAMW insbesondere bei der Erarbeitung und Verteidigung derjenigen in den §§ 2 und 3 genannten Dokumente mit, die sich auf strukturbestimmende Erzeugnisse einschließlich ihrer qualitätsbestimmenden Zulieferteile sowie auf solche Gruppen von Erzeugnissen beziehen, die für den Export und die Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind.

(2) Die für die Erarbeitung und Verteidigung der Dokumente verantwortlichen Organe haben zu sichern, daß

- a) das DAMW über die Erarbeitung der Dokumente rechtzeitig informiert wird
  - b) dem DAMW unter Beachtung der geltenden Geheimhaltungsbestimmungen rechtzeitig, insbesondere auch rechtzeitig vor der Verteidigung, die Dokumente bzw. ihre Entwürfe übergeben werden; soweit es sich bei den Dokumenten um VS-Sachen handelt, dürfen sie nur denjenigen Mitarbeitern des DAMW zugänglich gemacht werden, die dazu berechtigt sind
  - c) das DAMW zu den grundsätzlichen Beratungen bei der Erarbeitung der Dokumente und zu den Verteidigungen eingeladen wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht hinsichtlich der Dokumente bzw. Teile von Dokumenten, die sich auf Erzeugnisse für die bewaffneten Organe der Deut-

schon Demokratischen Republik beziehen, sofern mit den zuständigen zentralen Staatsorganen nicht etwas anderes vereinbart wurde.

## § 5

## Erarbeitung und Konkretisierung des staatlichen Qualitätsmaßstabes

(1) Die Kombinate einschließlich ihrer Forschungszentren, die Betriebe sowie die wissenschaftlichen und Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, das DAMW bei der Erarbeitung des staatlichen Qualitätsmaßstabes zu unterstützen, insbesondere ihm vorhandene Arbeitsergebnisse und Dokumentationen über den wissenschaftlich-technischen Höchststand zugänglich zu machen. Das DAMW stellt den Kombinat, Betrieben und wissenschaftlichen Einrichtungen seine bei der Erarbeitung des staatlichen Qualitätsmaßstabes und bei seiner Kontrolltätigkeit gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen zur Auswertung bei der Leitung der Qualitätsentwicklung zur Verfügung.

(2) Die für die Standardisierung verantwortlichen Organe haben zu sichern, daß bei der Festlegung der Qualitätsmerkmale in den DDR- und Fachbereichstandards der vom DAMW aus der Analyse des wissenschaftlich-technischen Höchststandes abgeleitete staatliche Qualitätsmaßstab angelegt wird und daß bei Änderungen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes die Qualitätsfestlegungen in den DDR- und Fachbereichstandards unverzüglich der veränderten Situation angepaßt werden.

(3) Die Bestätigung von DDR- und Fachbereichstandards, die Qualitätsfestlegungen oder Prüfvorschriften für anmeldepflichtige, prüfpflichtige oder zulassungspflichtige Erzeugnisse enthalten, sowie die Änderung und Zurückziehung solcher Standards darf von den dafür zuständigen Organen nur erfolgen, wenn das DAMW vorher schriftlich zugestimmt hat.

## § 6

## Qualitätsforderungen des DAMW

(1) Wenn DDR- und Fachbereichstandards fehlen oder die erforderlichen Qualitätsfestlegungen nicht erhalten oder wenn unter Berücksichtigung des Entwicklungstempos und zur Durchsetzung der staatlichen Orientierung auf Spitzenleistungen und des staatlichen Qualitätsmaßstabes Qualitätsfestlegungen in DDR- und Fachbereichstandards geändert werden müssen, kann das DAMW unter Bekanntgabe und Begründung seiner Qualitätsforderungen die für die Standardisierung verantwortlichen Organe beauftragen, den Standard innerhalb einer angemessenen, in der Regel auf 6 Monate festzusetzenden Frist zu schaffen, zu ergänzen oder zu ändern. Über Einsprüche gegen diese Auflagen und die dabei erhobenen Qualitätsforderungen entscheidet der Präsident des DAMW endgültig. Solche Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Kommt das für die Standardisierung verantwortliche Organ der Beauftragung nicht fristgemäß nach, so ist das DAMW berechtigt, die erforderlichen Qualitätsforderungen durch Erlass eigener Vorschriften verbindlich festzulegen. In diesen Vorschriften ist anzugeben, welche Standards oder Standardteile sie ersetzen sol-

len. Diese Standards oder Standardteile treten mit dem Inkrafttreten der Vorschriften des DAMW außer Kraft.

(3) Das Recht des DAMW, Qualitätsforderungen für die Erteilung des Gütezeichens „Q“ festzulegen, bleibt unberührt.

#### § 7

##### Produktionsunterbrechung bei Nichterfüllung verbindlicher Qualitätsfestlegungen

(1) Entspricht die Qualität eines Erzeugnisses nicht den die Mindestgüte bestimmenden Qualitätsfestlegungen in Rechtsvorschriften, insbesondere in DDR- und Fachbereichstandards, Vorschriften des DAMW, Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen, verbindlichen Vorschriften von Prüf- und Abnahmeorganen und Typenkatalogen des Bauwesens, so haben die Kombinate oder Betriebe die Produktion zu unterbrechen, sofern nicht die Regelung des Abs. 2 Satz 1 zutrifft oder eine Sondergenehmigung gemäß § 8 erteilt wurde. Die Produktion darf erst nach Beseitigung der Mängel fortgesetzt werden.

(2) Kombinate und Betriebe, deren Produktion kontinuierlich oder chargenweise abläuft, sind zur Unterbrechung erst dann verpflichtet, wenn die Produktion von Erzeugnissen, die den Mindestforderungen nicht genügen, einen für anmeldepflichtige und prüfpflichtige Erzeugnisse vom DAMW und für die übrigen Erzeugnisse vom zuständigen wirtschaftsleitenden Organ festgelegten Zeitraum oder Umfang überschreitet. Die zwischenzeitlich anfallenden nicht qualitätsgerechten Erzeugnisse sind mit einem Preisabschlag entsprechend den Rechtsvorschriften und, soweit es sich um prüfpflichtige Erzeugnisse handelt, ohne Gütezeichen auszuliefern, wobei die Abnehmer über die Qualitätsabweichungen vor Auslieferung zu unterrichten sind. Außerdem sind diese Erzeugnisse unter Angabe des Prozentsatzes und des Grundes des Preisabschlages als Minderqualität zu kennzeichnen, sofern das DAMW für anmeldepflichtige und prüfpflichtige Erzeugnisse bzw. das zuständige wirtschaftsleitende Organ für die übrigen Erzeugnisse keine anderen Festlegungen getroffen hat.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben unverzüglich die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sowie bei anmeldepflichtigen und prüfpflichtigen Erzeugnissen das DAMW von Produktionsunterbrechungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie von der Auslieferung qualitätsgeminderter Erzeugnisse nach Abs. 2 zu unterrichten, sofern diese Organe bzw. das DAMW keine anderen Festlegungen getroffen haben.

#### § 8

##### Sondergenehmigungen

(1) Bei Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange kann, wenn die die Mindestgüte bestimmenden Qualitätsfestlegungen nicht erfüllt werden,

- a) die Verpflichtung zur Unterbrechung der Produktion durch eine befristete Genehmigung zur Fortführung der Produktion aufgehoben
- b) eine Genehmigung zur Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse erteilt

werden. Das Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange ist von dem Kombinat oder Betrieb, der die Sondergenehmigung beantragt, nachzuweisen. Dabei kann die Beibringung bestimmter Unterlagen und Angaben einschließlich der Stellungnahme wichtiger Abnehmer gefordert werden.

(2) Die Sondergenehmigungen gemäß Abs. 1 werden für anmeldepflichtige und prüfpflichtige Erzeugnisse vom DAMW, für die übrigen Erzeugnisse vom zuständigen wirtschaftsleitenden Organ erteilt. Hinsichtlich der anmeldepflichtigen Erzeugnisse kann das DAMW in Abstimmung mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ andere Festlegungen treffen.

(3) Werden die Sondergenehmigungen gemäß Abs. 1 vom DAMW erteilt, so werden damit in Zusammenhang stehende Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von DDR- und Fachbereichstandards, die nach den Rechtsvorschriften über die Standardisierung notwendig sind, vom DAMW mit den Sondergenehmigungen ausgesprochen.

(4) Sondergenehmigungen gemäß Abs. 1 sind nicht erforderlich, wenn es sich um den Export von Erzeugnissen handelt, die im § 7 Abs. 1 genannten Mindestforderungen infolge der Berücksichtigung spezieller, durch Vortage von Verträgen nachweisbarer Wünsche ausländischer Abnehmer nicht erfüllen.

(5) Eine Genehmigung zur Lieferung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn

- eine Genehmigung zur Fortführung der Produktion erteilt wurde
- die Regelung des § 7 Abs. 2 zutrifft
- es sich bei Erzeugnissen, für die eine Wahlortierung branchenüblich ist, um die Lieferung von nicht zur ersten Wahl gehörenden Erzeugnissen handelt.

(6) Eine Genehmigung zur Lieferung kann vom DAMW ferner erteilt werden, wenn bei anmeldepflichtigen, prüfpflichtigen oder zulassungspflichtigen Erzeugnissen die Erfüllung der im § 7 Abs. 1 genannten oder der für ein bestimmtes Gütezeichen festgesetzten Anforderungen noch nicht nachgewiesen ist, insbesondere bei Erzeugnissen der Pilotproduktion und bei Erzeugnissen, deren Erprobung noch nicht abgeschlossen ist oder die zur Erprobung des technologischen Ablaufs hergestellt werden.

(7) Die Sondergenehmigungen gemäß den Absätzen 1 und 6 sind erforderlichenfalls mit Auflagen zur Qualitätssicherung und -steigerung, gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften mit ökonomischen Hebeln und, soweit sie vom DAMW ausgesprochen werden, mit Garantiefestlegungen gemäß § 9 zu verbinden.

#### § 9

##### Garantie

(1) Das DAMW ist über die ihm durch das Vertragsgesetz übertragenen Befugnisse hinaus zur Festsetzung einer Zusatzgarantie einschließlich deren Umfang und Zeitraum berechtigt.



(2) Das DAMW ist ferner berechtigt zur Festsetzung von

- a) Garantie- und Kundendienstleistungen für Lieferungen und Leistungen, die nicht dem Vertragsgesetz unterliegen
- b) Garantie- und Kundendienstleistungen hinsichtlich von Erzeugnissen für den Bedarf der Bevölkerung zugunsten der Endverbraucher, die nicht dem Vertragsgesetz unterliegen.

(3) Die Hersteller prüfpflichtiger Erzeugnisse haben bei der Anmeldung dieser Erzeugnisse dem DAMW schriftlich Vorschläge über den Umfang von Garantieleistungen und, soweit es der Eigenart dieser Erzeugnisse entspricht, von Kundendienstleistungen zu unterbreiten. Das DAMW kann höhere oder andere Festlegungen treffen.

#### § 10

##### Anlagen zur Qualitätssicherung

Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, Auflagen, die das DAMW in Abstimmung mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zur Beseitigung festgestellter Mängel in der Einhaltung der geplanten Qualitätsziele und im betrieblichen Qualitätssicherungssystem erteilt, unverzüglich nachzukommen. Ihre Verantwortung für die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse wird dadurch nicht eingeschränkt.

#### II.

##### Formen und Methoden der staatlichen Qualitätskontrolle

#### § 11

##### Anmeldepflicht und Prüfpflicht

(1) Die Erzeugnisse, die von ihren Herstellern beim DAMW

- a) anzumelden sind und einer stichprobenmäßigen Qualitätskontrolle unterliegen (anmeldepflichtige Erzeugnisse)
- oder
- b) anzumelden und zur Prüfung bereitzustellen sind und, soweit sie den verbindlichen Qualitätsfestlegungen entsprechen, ein Gütezeichen erhalten (prüfpflichtige Erzeugnisse),

werden entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung durch Anordnung bestimmt.

(2) Darüber hinaus kann im Einzelfall die Eingliederung von Erzeugnissen in die Anmeldepflicht oder in die Prüfpflicht oder ihre Ausgliederung aus der Anmeldepflicht oder der Prüfpflicht verfügt werden.

(3) Die Anordnung nach Abs. 1 und Verfügungen nach Abs. 2 werden vom Präsidenten des DAMW im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plan-Kommission erlassen.

#### § 12

##### Gütezeichen

(1) Für prüfpflichtige Erzeugnisse werden Gütezeichen gemäß Abs. 2 (TGL 3933 Blatt 2) erteilt. Die Festlegungen hierüber erfolgen in der Anordnung gemäß § 11 Abs. 1.

(2) Gütezeichen sind:

das Gütezeichen „Q“ für Erzeugnisse, die in ihrer Qualität den wissenschaftlich-technischen Höchststand bestimmen oder ihm entsprechen, also Spitzen-erzeugnisse darstellen

das Gütezeichen „1“ für Erzeugnisse, die in ihrer Qualität den von den führenden Industrieländern auf dem Weltmarkt angebotenen vergleichbaren Erzeugnissen entsprechen, also den Weltstand darstellen.

Die Gütezeichen werden im allgemeinen innerhalb von Bewertungsgruppen erteilt. Eine Bewertungsgruppe umfaßt eine Anzahl von Erzeugnissen mit weitgehend einheitlichem Verwendungszweck, der durch die Anforderungen bestimmter Verbrauchergruppen, durch handelsübliche Leistungsklassen oder durch Preisklassen spezifiziert bzw. ausgedrückt sein kann. Die Bewertungsgruppen sind von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen, bei Konsumgütern für den Bevölkerungsbedarf im Einvernehmen mit der Fachgruppe des Binnenhandels, zu bilden und müssen vom DAMW bestätigt werden.

(3) Die Erteilung der im Abs. 2 genannten Gütezeichen erfolgt durch Prüfzeugnisse, in denen auch die Dauer der Gültigkeit der Gütezeichen festgelegt wird.

(4) Die erteilten Gütezeichen können vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer wieder entzogen werden, wenn festgestellt wird, daß die Bedingungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Dabei kann eine Herabstufung von Gütezeichen „Q“ auf Gütezeichen „1“ erfolgen, wenn die Bedingungen für Gütezeichen „1“ noch erfüllt werden. Der Entzug und die Herabstufung erfolgen durch ein Prüfzeugnis. Sie können schriftlich angeordnet werden, wenn sie bei schwerwiegenden Qualitätsverstößen zum Schutze der volkswirtschaftlichen Interessen sofort ausgesprochen werden müssen, und sind in diesem Falle in dem danach zu übersendenden Prüfzeugnis zu bestätigen. Zur Sicherung der ökonomischen Wirkung auf den Hersteller darf in Ausnahmefällen der Entzug bzw. die Herabstufung rückwirkend, und zwar frühestens für den Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem nach den Feststellungen des DAMW die Voraussetzungen für das bisherige Gütezeichen weggefallen sind.

#### § 13

##### Anmeldung der anmeldepflichtigen und prüfpflichtigen Erzeugnisse, Bereitstellung und Entnahme von Prüfmustern und Proben

(1) Die Kombinate und Betriebe haben prüfpflichtige Erzeugnisse so rechtzeitig bei der zuständigen Prüfdienststelle des DAMW anzumelden und unter Beifügung der geforderten technischen und ökonomischen

Dokumentation die Prüfung dieser Erzeugnisse zu beantragen, daß bis zum Beginn der Auslieferung der Erzeugnisse das Verfahren zur Erteilung des Gütezeichens durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Bei Ablauf der Gültigkeit eines erteilten Gütezeichens haben die Kombinate und Betriebe im Falle der Weiterführung der Produktion die Anmeldung und den Prüfantrag rechtzeitig zu wiederholen. Anmeldepflichtige Erzeugnisse sind spätestens mit Beginn der Produktion bei der zuständigen Prüfdienststelle des DAMW anzumelden.

(2) Nach Aufforderung haben die Kombinate und Betriebe unverzüglich Proben und Prüfmuster unentgeltlich am Ort der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Art der Probe, den Ort der Entnahme und den Ort der Prüfung sowie in Zweifelsfällen die Art der Probenentnahme, den Umfang der Prüfung und die zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen erforderlichen Leistungen des Vorlagepflichtigen bestimmt das DAMW. Die vorgelegten Proben und Prüfmuster müssen für die Erzeugnisse, deren Qualität sie nachweisen sollen, repräsentativ sein.

(3) Die Mitarbeiter des DAMW oder dessen Beauftragte sind berechtigt, Proben und Prüfmuster von Erzeugnissen, auch wenn sie nicht anmeldepflichtig oder prüfpflichtig sind, aus der Produktion, bei weiterverarbeitenden und verbrauchenden Kombinat und Betrieben oder aus dem Handel zu entnehmen. Die Entnahme von speziellen Erzeugnissen für bewaffnete Organe der Deutschen Demokratischen Republik bedarf deren Zustimmung. Die Entnahme der Erzeugnisse erfolgt auf Kosten des Herstellers der Erzeugnisse, bei Importerzeugnissen auf Kosten des inländischen Bestellers. Der Hersteller ist demjenigen, bei dem die Entnahme erfolgt, zur Ersatzlieferung verpflichtet. Ist die Ersatzlieferung nicht möglich, ist der Hersteller verpflichtet, dem weiterverarbeitenden oder verbrauchenden Betrieb den Einkaufspreis, den Handelsbetrieben den Großhandelsabgabepreis bzw. den Endverbraucherpreis zu erstatten.

#### § 14

##### Aufbewahrung der Prüfunterlagen

(1) Die den Kombinat und Betrieben erteilten Prüfzeugnisse sind unter Beachtung der Archivierungsbestimmungen sorgfältig aufzubewahren. Für zurückgegebene geprüfte Muster und Proben sowie für zurückgegebene Prüfunterlagen kann das DAMW Aufbewahrungsfristen festlegen.

(2) Bei Vervielfältigung oder öffentlicher Benutzung von Prüfzeugnissen und ähnlichen Dokumenten des DAMW darf der Inhalt nur wortgetreu ohne Auslassungen und ohne Zusätze wiedergegeben werden. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung des DAMW.

(3) Das DAMW ist berechtigt, in volkswirtschaftlich vertretbarem Umfang geprüfte Muster und die in diesem Zusammenhang eingereichten Unterlagen zurückzubehalten. Bei Erzeugnissen für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik ist dies nur im Einvernehmen mit diesen möglich.

(4) Ersatzansprüche für Muster und Proben, die durch die Prüfung beschädigt oder zerstört wurden oder die nach Abs. 3 zurückbehalten werden, können gegen das DAMW nicht geltend gemacht werden. Die gleiche Regelung gilt für Schäden, die während des An- oder Abtransportes der Muster und Proben entstanden sind.

#### § 15

##### Kennzeichnung der Erzeugnisse mit Gütezeichen

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, die mustergetreu bzw. den verbindlichen Qualitätsfestlegungen entsprechend hergestellten Erzeugnisse für die Dauer der Gültigkeit des ihnen erteilten Gütezeichens mit diesem Zeichen zu kennzeichnen. Der Präsident des DAMW kann Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht zulassen. Die Erteilung einer Ausnahme ist beim Export nicht erforderlich, wenn die Bedingungen des jeweiligen Absatzmarktes den Wegfall der Kennzeichnung notwendig machen.

(2) Die Kennzeichnung nach Abs. 1 muß am Erzeugnis erfolgen und für den Käufer stets sichtbar sein. Ist infolge der Eigenart der Erzeugnisse eine Kennzeichnung auf diesen selbst nicht möglich, muß die Kennzeichnung in geeigneter Weise (z. B. auf der Verpackung oder am Anhänger) erfolgen. Ist auch das nicht möglich, entscheidet das DAMW über die Art der Kennzeichnung.

(3) Ist eine Wahlsortierung der Erzeugnisse branchenüblich, so entscheidet über die Kennzeichnung wahl-sortierter Erzeugnisse das DAMW. Sofern dieses keine besonderen Festlegungen getroffen hat, darf das Gütezeichen nur auf Erzeugnissen der ersten Wahlangebracht werden.

(4) Die Kennzeichnung mit einem nicht erteilten oder nicht mehr gültigen Gütezeichen, die Kennzeichnung mit einem anderen als dem erteilten Gütezeichen oder die Kennzeichnung eines nicht mustergetreu oder nicht den verbindlichen Qualitätsfestlegungen entsprechend hergestellten Erzeugnisses mit dem erteilten Gütezeichen ist nicht zulässig.

(5) Das einem Erzeugnis erteilte Gütezeichen ist auf der Rechnung oder auf dem Lieferschein anzugeben.

#### § 16

##### Produktion und Lieferung prüfpflichtiger Erzeugnisse

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, prüfpflichtige Erzeugnisse mustergetreu nach dem zur Erlangung des Gütezeichens vorgelegten Muster bzw. den verbindlichen Qualitätsfestlegungen entsprechend zu produzieren.

(2) Prüfpflichtige Erzeugnisse dürfen nur dann geliefert werden, wenn für sie ein gültiges Gütezeichen vorliegt und wenn sie mustergetreu bzw. den verbindlichen Qualitätsfestlegungen entsprechend hergestellt sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Sondergenehmigung gemäß §§ erteilt wurde bzw. nach §§ Absätze 4 oder 5 nicht erforderlich ist.

## § 17

**Umfang der staatlichen Qualitätskontrolle für Importe**

Hinsichtlich der Sicherung der Qualität von Importerzeugnissen gelten die hierzu erlassenen speziellen Rechtsvorschriften. Eine staatliche Qualitätskontrolle im Sinne dieser Verordnung wird für Importerzeugnisse nur im Rahmen der §§ 18 und 19 ausgeübt. Andere Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Importerzeugnisse nur, wenn dies ausdrücklich festgelegt ist.

## § 18

**Approbationspflichtige Importerzeugnisse**

(1) Der Import von Erzeugnissen, für deren Konstruktion oder Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmte technische Vorschriften (Sicherheitsvorschriften u. ä.) bestehen, kann von einer Approbation abhängig gemacht werden.

(2) Die approbationspflichtigen Importerzeugnisse, die technischen Vorschriften, deren Einhaltung durch eine der Approbation vorausgehende Prüfung nachzuweisen ist, sowie das Approbationsverfahren einschließlich der Festlegungen über die Form der Erteilung der Approbation und über die Kennzeichnung der approbierten Erzeugnisse mit dem Approbationszeichen (TGL 3933 Blatt 5) werden vom Präsidenten des DAMW im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen durch Anordnung bestimmt.

(3) Für approbationspflichtige Importerzeugnisse ist der Abschluß von Einfuhr- und Importverträgen und die Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik erst zulässig, wenn für sie die Approbation erteilt worden ist.

(4) Die nach den Rechtsvorschriften über das Meß- und Eichwesen zur Einfuhr von Meßmitteln vorgeschriebene Zustimmung des DAMW und die nach diesen Rechtsvorschriften notwendige Zulassung der Bauarten importierter Meßmittel zur Eichung oder Beglaubigung bleiben unberührt.

## § 19

**Sonstige Importerzeugnisse**

(1) Bei Importerzeugnissen, die nicht unter § 18 fallen, kann das DAMW eine Qualitätskontrolle vor Abschluß von Einfuhr- und Importverträgen durchführen, wenn es sich um Erzeugnisse von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung handelt, insbesondere um solche, die das Qualitätsniveau der in der Deutschen Demokratischen Republik produzierten Finalerzeugnisse wesentlich beeinflussen. Zur unentgeltlichen Vorlage von Unterlagen und Mustern sind die inländischen Besteller auf Anforderung durch das DAMW verpflichtet. § 13 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die inländischen Besteller haben Forderungen, die das DAMW auf Grund der Qualitätskontrolle nach Satz 1 stellt, den Außenhandelsbetrieben bekanntzugeben. Von diesen Forderungen darf in Einfuhr- und Importverträgen nur mit Zustimmung des DAMW abgewichen werden.

(2) Die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, die von den Bestellern, ihren Beauftragten oder anderen Kontrollorganen im Lieferland oder nach Eintreffen am Bestimmungsort in der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden, sind dem DAMW bekanntzugeben, sofern die Qualität der geprüften Erzeugnisse Einfluß auf die Qualität der in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellten Finalerzeugnisse hat.

(3) Umfang und Verfahren der Information des DAMW über beabsichtigte Importe und über Prüfungen nach Abs. 2 sind erforderlichenfalls durch Vereinbarungen zwischen dem DAMW und dem für den inländischen Besteller zuständigen wirtschaftsleitenden Organ zu regeln.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für spezielle Importerzeugnisse für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 20

**Zulassungspflicht**

(1) Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen kann das DAMW anordnen, daß bestimmte Erzeugnisse für ihre Verwendung und Betriebe für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse einer Zulassung durch das DAMW bedürfen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 werden die Zulassungsbedingungen und das Zulassungsverfahren einschließlich der Form für die Dokumentierung der Zulassung vom DAMW festgelegt.

(3) Zulassungspflichtige Erzeugnisse dürfen nur dann verwendet werden, wenn für sie eine gültige Zulassung durch das DAMW vorliegt. Betriebe, die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse einer Zulassung durch das DAMW bedürfen, dürfen von den zuständigen Organen mit der Herstellung solcher Erzeugnisse nur beauftragt werden, wenn diese Zulassung vorliegt.

(4) Die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Absätze 1, 2 und 4 gelten sinngemäß.

(5) Rechtsvorschriften, durch die dem DAMW die Durchführung von Zulassungen anderer Art übertragen worden sind, bleiben unberührt.

## § 21

**Qualitätskontrolle von Zulieferungen und Montageleistungen für Investitionsvorhaben**

(1) Zulieferungen und Leistungen der Ausrüstungsmontage für volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben können einer Qualitätskontrolle durch das DAMW unterworfen werden.

(2) Die Einbeziehung von Investitionsvorhaben einschließlich ihrer Zulieferungen in die Qualitätskontrolle nach Abs. 1 erfolgt durch das DAMW in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien bei Beginn der Erarbeitung des Perspektivplanes. Die Investitionsträger solcher Vorhaben sind verpflichtet, mit den Generalauftragnehmern oder, soweit die Vorhaben ohne solche durchgeführt werden, mit den Montage- und Zulieferbetrieben die Qualitätskontrolle nach Abs. 1 zu verein-

baren; dieselbe Verpflichtung haben die Generalauftragnehmer solcher Vorhaben gegenüber ihren Kooperationspartnern. Dem DAMW sind die vertraglich in die Qualitätskontrolle einbezogenen Betriebe vom Investitionsträger bzw. Generalauftragnehmer unverzüglich nach Vertragsabschluß zu benennen.

(3) Die Qualitätskontrolle nach Abs. 1 erstreckt sich auch auf Zulieferungen und Montageleistungen aus Importen, wenn dies in den Einfuhr- und Importverträgen vereinbart ist. Umfang und Zeitpunkt der Qualitätskontrolle sowie die Rechte des DAMW bestimmen sich in diesen Fällen nach den in den Einfuhr- und Importverträgen getroffenen Festlegungen.

(4) Umfang und Verfahren der Qualitätskontrolle nach Abs. 1 einschließlich der Form für die Dokumentierung der Kontrollergebnisse werden, sofern in der Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen gemäß Abs. 2 keine anderen Regelungen getroffen sind, unter Berücksichtigung vertraglicher Vereinbarungen vom DAMW festgelegt.

(5) Erzeugnisse, die einer Qualitätskontrolle nach Abs. 1 unterworfen sind, dürfen erst nach Durchführung der Qualitätskontrolle ausgeliefert werden. Das DAMW ist berechtigt, in den Zulieferbetrieben die Auslieferung nicht qualitäts- bzw. vertragsgerechter Erzeugnisse zu sperren und bei nicht qualitätsgerecht ausgeführten Montageleistungen die Beseitigung der Mängel zu verlangen, dabei ökonomische Hebel gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden und erforderlichenfalls die Montage bis zur Beseitigung der Mängel zu unterbrechen.

(6) Die Qualitätskontrolle des DAMW kann durch Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Ministerium und dem DAMW auch auf Maßnahmen zur Stabilisierung vollendeter Anlagen bzw. zur Qualitätssicherung im Reparatur- und Instandhaltungswesen für solche Anlagen ausgedehnt werden. In den Vereinbarungen sind Umfang, Verfahren und Zeitdauer der Kontrolle festzulegen. Das DAMW ist berechtigt, dem Rechtsträger oder Betreiber der Anlagen Auflagen zur Beseitigung der bei der Kontrolle festgestellten Mängel zu erteilen.

#### § 22

### Qualitätskontrolle von sonstigen Leistungen

Für Dienstleistungen, Reparaturleistungen und ähnliche Leistungen von Kombinat und Betrieben kann das DAMW im Einvernehmen mit dem zuständigen zentralen Staatsorgan eine Kontrolle anordnen, durch die die dauernde Einhaltung der für die Leistungen festgelegten Qualitätsbedingungen überwacht wird. Umfang und Verfahren der Kontrolle und die Form der Dokumentierung der Kontrollergebnisse legt das DAMW fest.

#### § 23

### Auszeichnung von Betrieben

Kombinat und Betrieben, die bei der Herstellung von Erzeugnissen bzw. bei der Erbringung von Leistungen ein hohes Qualitätsniveau gemäß festgelegten Bedingungen dauernd gewährleisten, kann vom DAMW der Titel „Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“ verliehen werden. Die Bedingungen sowie das Verfah-

ren für den Erwerb des Titels werden vom DAMW im Einvernehmen mit dem zuständigen zentralen Staatsorgan festgelegt.

#### § 24

### Betriebskontrollen

(1) Zur Überprüfung der Voraussetzungen für eine mustergetreue und den verbindlichen Qualitätsfestlegungen entsprechende Produktion führt das DAMW Untersuchungen in Kombinat, Betrieben und Betriebsabteilungen (Betriebskontrollen) durch. Dabei konzentriert es sich vorrangig auf die Kontrolle des Vorhandenseins, der Wirksamkeit und der Weiterentwicklung eines modernen Qualitätssicherungssystems sowie auf besondere Schwerpunkte der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Es kann dabei Formen der Inspektionskontrolle anwenden und mit den wirtschaftsleitenden Organen sowie mit Instituten und ähnlichen Einrichtungen zusammenarbeiten. Es legt die Kontrollergebnisse sowie etwaige Auflagen und Forderungen zur Beseitigung festgestellter Mängel in Protokollen fest.

(2) Die mit der Durchführung der Betriebskontrollen beauftragten Mitarbeiter des DAMW sind unter Beachtung der geltenden Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen zum Betreten aller betrieblichen Räume, Lagerplätze usw. sowie zur Einsicht in alle betrieblichen Unterlagen berechtigt. Das Recht zum Betreten von Kombinat, Betrieben und Betriebsabteilungen, die speziell für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten, darf nur im Einvernehmen mit diesen ausgeübt werden.

#### § 25

### Informationspflicht gegenüber dem DAMW

(1) Das DAMW ist berechtigt, von Institutionen, die auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle arbeiten, die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Forschungsarbeiten sowie ihrer Prüf- und Kontrolltätigkeit anzufordern sowie von ihnen Informationen über wichtige Probleme einzuholen und für die Informationen über den Qualitätsstand an die zentralen Staatsorgane auszuwerten.

(2) Die Kombinate und Betriebe einschließlich der Groß- und Einzelhandelsbetriebe, die Außenhandelsbetriebe und Kundendienste sind verpflichtet, eingehende Reklamationen zu erfassen und auszuwerten und auf Anforderung des DAMW diesem die Reklamationslisten, die Ergebnisse der Auswertung und die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht hinsichtlich der Prüforgeane der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und des ingenieur-technischen Imports für diese Organe.

(4) Die Leiter der TKO der Kombinate und Betriebe sowie die TKO-Verantwortlichen der VVB und der örtlichen Organe sind verpflichtet, dem DAMW Verstöße gegen diese Verordnung sowie gegen die Rechtsvorschriften über die Sicherung und Steigerung der Qualität in den Betrieben unverzüglich zu melden. Sie dürfen in Ausübung dieser Pflicht nicht behindert werden und sind zur alleinigen Zeichnung der schriftlichen Mitteilungen berechtigt.

## § 26

**Zusammenarbeit mit Staats- und Wirtschaftsorganen und Kombinat**

(1) Das DAMW gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit Staats- und Wirtschaftsorganen und Kombinat. Es kann bestimmte Mitarbeiter mit der Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Aufgaben beauftragen. Diese Mitarbeiter des DAMW informieren die Staats- und Wirtschaftsorgane oder Kombinate über Festlegungen und Forderungen des DAMW zur Sicherung und Entwicklung der Qualität, beraten die VVB bzw. Kombinate in Qualitätsproblemen und vertreten in der Regel das DAMW bei Planverteidigungen.

(2) Der Generaldirektor der VVB bzw. der Direktor des Kombinat hat zu sichern, daß der Beauftragte des DAMW regelmäßig die Unterlagen der Betriebe und der VVB bzw. des Kombinat erhält, die Aussagen über die Qualitätsentwicklung enthalten (z. B. Aufstellungen über Ausschuß-, Nacharbeits- und Garantiekosten), und daß er in andere Unterlagen, die sich auf die Qualitätssicherung und -steigerung bzw. auf die im Zusammenhang mit Maßnahmen der Qualitätssteigerung ausgelöste Kostenentwicklung und Preisbildung beziehen, jederzeit Einsicht nehmen kann. Er hat ferner zu sichern, daß der Beauftragte des DAMW zu Tagungen der Betriebsdirektoren und des technisch-ökonomischen Rates der VVB bzw. entsprechender Gremien des Kombinat eingeladen wird, sofern auf diesen Tagungen Fragen der Qualität zur Diskussion stehen.

(3) In Bereichen, für die keine VVB bestehen, kann das DAMW Beauftragte für die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe einsetzen. Hinsichtlich dieser Beauftragten gelten die Festlegungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Zur Sicherung der Mitarbeit des DAMW in den Gesellschaftlichen Räten der VVB, den wissenschaftlich-ökonomischen Räten der Kombinate, den Beiräten der Kombinate der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und ähnlichen Gremien werden dem Leiter des zuständigen Organs Vorschläge für die Berufung von Vertretern des DAMW unterbreitet

## § 27

**Schutz der Gütezeichen**

Zeichen, oder Symbole, die von Kombinat, Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen oder anderen Organisationen und Einrichtungen als Warenzeichen, Fabrikmarke oder in anderer Weise zu Werbezwecken oder zur Kennzeichnung der Art oder Qualität von Erzeugnissen oder Leistungen verwendet werden sollen, dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie mit den Gütezeichen oder dem Approbationszeichen gemäß Standard TGL 3033 verwechselt werden können. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des DAMW zur Gestaltung solcher Zeichen oder Symbole einzuholen.

## § 28

**Abstimmung von Rechtsvorschriften mit dem DAMW**

Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben Rechtsvorschriften, die Fragen der

Entwicklung, Sicherung und Kontrolle der Qualität betreffen, mit dem DAMW abzustimmen.

## § 29

**Sonderregelung bezüglich der Erzeugnisse für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik**

Notwendige Regelungen für die Durchführung der staatlichen Qualitätskontrolle bezüglich der Produktion von Erzeugnissen sowie Lieferungen und Leistungen für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden durch Vereinbarungen zwischen dem DAMW und den zuständigen zentralen Organen getroffen.

## III.

**Schlußbestimmungen**

## § 30

**Gebühren**

Für die Tätigkeit des DAMW und der von ihm Beauftragten werden Gebühren gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL I S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL II S. 837) und der auf der Grundlage dieser Verordnungen erlassenen Gebührenordnung des DAMW erhoben.

## § 31

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher in Kombinat, Betrieben oder Institutionen

- a) trotz Vorliegen der im § 7 Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen die Produktion nicht unterbricht
- b) Auflagen, die das DAMW im Rahmen des § 10 erteilt, nicht unverzüglich nachkommt
- c) prüfpflichtige und anmeldepflichtige Erzeugnisse nicht bei der zuständigen Prüfdienststelle des DAMW anmeldet bzw. wiederanmeldet (§ 13 Abs. 1) oder Proben und Prüfmuster vorlegt, die für die Erzeugnisse, deren Qualität sie nachweisen sollen, nicht repräsentativ sind (§ 13 Abs. 2)
- d) prüfpflichtige Erzeugnisse nicht mit den ihnen erteilten Gütezeichen kennzeichnet (§ 13 Abs. 1) oder die Kennzeichnung in unzulässiger Weise vornimmt (§ 13 Abs. 2)
- e) prüfpflichtige Erzeugnisse nicht mustergetreu oder nicht den verbindlichen Qualitätsfestlegungen entsprechend produziert (§ 16 Abs. 1)
- f) prüfpflichtige Erzeugnisse ausliefert, für die kein gültiges Prüfzeugnis vorliegt oder die nicht mustergetreu bzw. den verbindlichen Qualitätsfestlegungen entsprechend hergestellt sind (§ 16 Abs. 2)
- g) für approbationspflichtige Importerzeugnisse Einfuhr- oder Importverträge abschließt oder solche Erzeugnisse verwendet, obwohl für sie eine Approbation nicht erteilt wurde (§ 18 Abs. 3)

h) zulassungspflichtige Erzeugnisse verwendet, für die eine gültige Zulassung durch das DAMW nicht vorliegt (§ 20 Abs. 3)

i) Auflagen, die das DAMW im Rahmen des § 21 Absätze 5 und 6 erteilt, nicht nachkommt

j) als Leiter der TKO oder als TKO-Verantwortlicher seiner Meldepflicht gemäß § 25 Abs. 4 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des DAMW.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

## § 32

### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des DAMW.

## § 33

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 8. September 1969 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516) außer Kraft.

(3) Im Interesse einer schrittweisen Realisierung der in den §§ 11 und 12 dieser Verordnung getroffenen Regelung kann das DAMW für die Einstellung der Erteilung des bisherigen Gütezeichens „2“ und des bisherigen Überwachungszeichens Termine festlegen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nicht später als Ende des Jahres 1970 liegen.

Berlin, den 18. Dezember 1969

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik  
Prey

## Verordnung

### über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat- und Betrieben — Qualitätssicherungsverordnung —

vom 18. Dezember 1969

Entsprechend ihrer Verantwortung im ökonomischen System des Sozialismus gewährleisten die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane auf der Grundlage von Prognosen, strukturkonkreten Planunterlagen und der Perspektiv- und Jahrespläne die Qualitätsentwicklung mit dem Ziel eines größtmöglichen Zuwachses an Nationaleinkommen. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung gewährleisten die Kombinate und Betriebe, daß die hergestellten Erzeugnisse bei hoher Materialökonomie und niedrigsten Kosten ein hohes Qualitätsniveau erreichen und bei wichtigen strukturbestimmenden Erzeugnissen Pionier- und Spitzenleistungen darstellen. Deshalb wird folgendes verordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die volkseigenen Produktionsbetriebe und volkseigenen Kombinate, für die industriellen Produktionsbetriebe anderer Eigentumsformen, für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und für die Betriebe der Kühl- und Lagerwirtschaft (nachstehend Kombinate und Betriebe genannt).

(2) Für die übergeordneten Organe der im Abs. 1 genannten Kombinate und Betriebe gilt diese Verordnung hinsichtlich der für sie in den §§ 7 bis 9 festgelegten Aufgaben.

(3) Für nichtvolkseigene Betriebe, die dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterliegen, kann das für diese Betriebe zuständige Organ im Einvernehmen mit dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die sofortige uneingeschränkte Anwendung aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder nicht notwendig ist.

(4) Soweit nachstehend Funktions- und Strukturbezeichnungen der volkseigenen Produktionsbetriebe verwendet werden, gelten für andere Betriebe sinngemäß die für sie zutreffenden Bezeichnungen.

## I.

### Aufgaben der Kombinate und Betriebe bei der Sicherung und Steigerung der Qualität

## § 2

### Aufgaben des Direktors des Kombinates oder Betriebes

(1) Der Direktor des Kombinates oder Betriebes ist verantwortlich für die Festlegung der Qualitätsziele auf der Grundlage der ständigen Analyse des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, der Ergebnisse der Markt- und Bedarfsforschung und der Einschätzung

der prognostischen und perspektivischen Entwicklung der Qualitätsparameter der Erzeugnisse und technologischer Systeme sowie auf der Grundlage der Planaufgaben und verbindlicher staatlicher und in deren Rahmen getroffener vertraglicher Qualitätsfestlegungen sowie für ihre Realisierung und Kontrolle.

(2) Der Direktor des Kombinates oder Betriebes ist verantwortlich für die Einführung und Durchsetzung eines wirksamen betrieblichen Qualitätssicherungssystems, das den Grundsätzen des § 3 genügen muß.

(3) Die Verantwortung nach den Absätzen 1 und 2 haben unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen in den Kombinaten und unbeschadet der Gesamtverantwortung des Direktors des Kombinates auch die Direktoren der Betriebe der Kombinate.

### § 3

#### Betriebliches Qualitätssicherungssystem

(1) Zur effektiven Realisierung der Qualitätsziele haben die Kombinate und Betriebe nach den Prinzipien des Systems der fehlerfreien Arbeit ein stabiles betriebliches Qualitätssicherungssystem zu entwickeln.

(2) Das betriebliche Qualitätssicherungssystem umfaßt als Leitungssystem für die Qualitätsentwicklung und -sicherung den gesamten Reproduktionsprozeß des Kombinates oder Betriebes. Das Qualitätssicherungssystem ist so zu gestalten, daß der volkswirtschaftlich notwendige wissenschaftlich-technische Vorlauf für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse erreicht, die muster- und qualitätsgetreue Produktion mit einem minimalen Aufwand gesichert und der manuelle Aufwand bei der Qualitätskontrolle reduziert werden kann. Das Qualitätssicherungssystem muß eindeutige Festlegungen über die Aufgabenabgrenzung, die Verantwortlichkeit aller Mitarbeiter für die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse sowie über die Sicherung der Koordinierung aller ideologischen, technisch-organisatorischen und ökonomischen Maßnahmen des Kombinates oder Betriebes zur Erreichung der Qualitätsziele enthalten.

(3) Im einzelnen muß das betriebliche Qualitätssicherungssystem die Lösung der in den §§ 4 und 5 genannten Aufgaben in einer den betrieblichen Bedingungen angepaßten Weise sichern.

### § 4

#### Aufgaben während der Produktionsvorbereitung

(1) In der Phase der Forschung, Entwicklung bzw. Projektierung und Konstruktion sind die im Plan festgelegten Qualitätsziele so zu spezifizieren, daß die Qualitätsmerkmale neuer oder weiterentwickelter Erzeugnisse im Rahmen der vorgegebenen Ziele im einzelnen meß- oder prüfbar sind, daß die geforderten Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses mit geringstem Aufwand an lebendiger und vergegenständlichter Arbeit erreicht werden können und daß dabei der effektivste Materialeinsatz, die zweckmäßigste Materialsubstitution und die Nutzung einheimischer Rohstoffe gezielt durchgesetzt werden. Dabei ist die systematische Verbesserung der Gebrauchseigenschaften sowie eine moderne und zweck-

mäßige Gestaltung der Erzeugnisse zu gewährleisten. Die Erzeugnisse der einzelnen Entwicklungsstufen sind zur Bestimmung der Qualität, insbesondere der Zuverlässigkeit und ökonomischen Nutzungsdauer, sowie der fertigungstechnischen Reife zu prüfen.

(2) Bereits in der Phase der Forschung, Entwicklung und Konstruktion ist die notwendige Neu- und Weiterentwicklung der Zuliefererzeugnisse zu betreiben. Die Zulieferbetriebe sind verpflichtet, diese Aufgabe ständig, eigenverantwortlich und in enger Zusammenarbeit mit dem Finalproduzenten zu lösen. Der Finalproduzent ist verpflichtet, den Zulieferbetrieben seine Forderungen hinsichtlich der technischen Werte und der Einsatz- bzw. Verbrauchsbedingungen rechtzeitig und vollständig bekanntzugeben.

(3) Der technologische Prozeß zur Herstellung eines Erzeugnisses einschließlich der Hilfsprozesse, wie Anlieferung, Lagerung, innerbetrieblicher Transport, Konservierung und Verpackung, ist so festzulegen, daß die geforderten Qualitätsmerkmale mit dem geringsten Aufwand sicher erreicht, eingehalten und erhalten werden. Die Prüftechnologie von der Wareneingangs- bis zur End- und Versandprüfung ist Bestandteil der Gesamttechnologie und organisch in den Arbeitsablauf einzubeziehen. Das betriebliche Meßwesen ist straff zu organisieren. Es sind rationelle Meßverfahren und Meßmittel anzuwenden, die unter Beachtung der technischen und ökonomischen Erfordernisse einen maximalen Informationsgehalt erbringen.

### § 5

#### Aufgaben im und nach dem Produktionsprozeß

(1) Der Produktionsprozeß ist so zu organisieren, daß unter Beachtung einer wirtschaftlichen Fertigung und eines planmäßigen kontinuierlichen Arbeitsablaufes und der sozialistischen Prinzipien für die Gestaltung der Arbeit in jeder Phase die festgelegten Qualitätsmerkmale erreicht werden. Die Einhaltung der technologischen Disziplin ist durch entsprechende Anleitung, Organisation und Kontrolle unter Anwendung ökonomischer und moralischer Hebel zu gewährleisten.

(2) Zur Erhaltung der Qualität der produzierten Erzeugnisse und ihrer ordnungsgemäßen Anwendung hat der Herstellerbetrieb durch entsprechende Maßnahmen, wie Anwendungsberatung, Bedienungs-, Wartungs-, Prüf- und Pflegeanleitungen, Zubereitungshinweise, technische Dokumentationen, Kundendienste u. ä., beizutragen. Er hat die erforderlichen Verschleiß- und Ersatzteile qualitäts- und sortimentsgerecht bereitzustellen.

(3) Alle aus Reklamationen und aus anderen Quellen bekanntwerdenden Fehler und alle durch nicht qualitätsgerechte Arbeitsausführung verursachten Kosten sind zu erfassen und zur Ermittlung und Beseitigung der Fehlerursachen auszuwerten. Daraus sowie aus den Ergebnissen technischer und ökonomischer Kontrollen und aus sonstigen Informationen über die Qualität der Erzeugnisse sind regelmäßig Analysen zu erarbeiten, die die Grundlage für die weitere Vervollkommnung der Qualitätsmaßstäbe und des betrieblichen Qualitätssicherungssystems und für die Rechenschaftslegung in allen Betriebsbereichen bilden.

## § 6

**Kontrolle der Qualitätssicherung**

(1) Zur ständigen Einflußnahme auf die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse sowie zur Kontrolle der damit im Zusammenhang stehenden betrieblichen Maßnahmen und der Erfüllung der betrieblichen Qualitätsaufgaben muß in den Kombinat und Betrieben eine Technische Kontrollorganisation (TKO) vorhanden sein. Sie ist Kontrollorgan des Direktors des Kombines oder Betriebes und liefert ihm durch ihre Informations- und Analysefähigkeit Grundlagen für die wissenschaftliche Planung und Leitung in bezug auf die Qualität.

(2) Der Leiter der TKO untersteht dem Direktor des Kombines oder Betriebes unmittelbar. Die Leiter der TKO in den Betrieben der Kombinate unterstehen in bezug auf die fachliche Anleitung und Koordinierung der Aufgaben dem Leiter der TKO des Kombines.

(3) Die TKO hat vor allem an der Schaffung und Weiterentwicklung des betrieblichen Qualitätssicherungssystems mitzuwirken und seine Wirksamkeit ständig zu kontrollieren, rechtzeitig Führungsinformationen zur Steuerung des Reproduktionsprozesses hinsichtlich der Erreichung der festgelegten Qualitätsziele bereitzustellen, auf eine progressive Qualitätsentwicklung im Stadium Forschung und Entwicklung einzuwirken, die Realisierung der Qualitätsziele in der Produktion zu kontrollieren, Informationen über das Gebrauchsverhalten, insbesondere über die Zuverlässigkeit der Erzeugnisse, auszuwerten und die Kontrollarbeiten im Sinne der sozialistischen Rationalisierung und Automatisierung zu sichern. Sie ist so aufzubauen, daß sie diese Aufgaben einheitlich über den ganzen Bereich des Kombines oder Betriebes durchführen kann.

(4) Pflichten und Rechte der TKO und ihres Leiters sowie arbeitsrechtliche Besonderheiten ihrer Stellung sind in einer Durchführungsbestimmung zu regeln.

## II.

**Verantwortung der den Kombinat und Betrieben übergeordneten Organe**

## § 7

**Verantwortung der zentralen Staatsorgane**

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane sind verantwortlich, daß in Durchsetzung der Strukturpolitik bei den strukturbestimmenden Aufgaben Spitzenleistungen bei niedrigsten Kosten erreicht werden. Sie haben zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Qualität in ihrem Verantwortungsbereich und zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung einen oder mehrere Verantwortliche einzusetzen, die eng mit den zuständigen Fachabteilungen des DAMW zusammenarbeiten.

## § 8

**Verantwortung des Generaldirektors der VVB**

(1) Der Generaldirektor der VVB ist für die Sicherung und Steigerung der Qualität, insbesondere für die Kontrolle und Anleitung bei der Einführung der Quali-

tätssicherungssysteme, in den ihm unterstellten Kombinat und Betrieben verantwortlich. Dabei hat er zu sichern, daß die entscheidenden Hauptentwicklungstendenzen von Wissenschaft und Technik berücksichtigt werden.

(2) Der Generaldirektor der VVB ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den ihm unterstellten Betrieben, Kombinat und wissenschaftlich-technischen Zentren Grundsätze für die einheitliche Beurteilung der Qualität der Erzeugnisse seines Industriezweiges zu erarbeiten und die Probleme der Zuverlässigkeit und ökonomischen Nutzungsdauer untersuchen zu lassen. Die ermittelten Grundsätze, Qualitätsparameter und Koeffizienten bilden die Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung der Qualitätsaufgaben. Sie sind bei der Ausarbeitung und Überarbeitung der entsprechenden Standards zu berücksichtigen.

(3) Der Generaldirektor der VVB ist verpflichtet, die zu den Erzeugnisgruppen seines Industriezweiges gehörenden Betriebe, die ihm nicht unterstellt sind, bei der fachlichen Anleitung zur Sicherung und Steigerung der Qualität zu unterstützen und sie in Abstimmung mit den örtlichen Organen in den Erfahrungsaustausch der zentralgeleiteten Betriebe einzubeziehen.

(4) Der Generaldirektor der VVB hat in der VVB einen TKO-Verantwortlichen einzusetzen, der ihm unmittelbar unterstellt ist und dem im Bedarfsfall weitere Mitarbeiter zugeordnet werden können. Der TKO-Verantwortliche ist für die Anleitung und Koordinierung der Arbeit der TKO in den unterstellten Kombinat und Betrieben verantwortlich. In den einem Ministerium direkt unterstehenden Kombinat nimmt der Leiter der TKO des Kombines gleichzeitig die Aufgaben des TKO-Verantwortlichen wahr.

## § 9

**Verantwortung örtlicher Organe**

(1) Die örtlichen Organe haben hinsichtlich der Qualitätssicherung und -steigerung in den ihnen unterstehenden Kombinat und Betrieben die im § 8 festgelegten Rechte und Pflichten. Sie haben Beratungen zu Qualitätsproblemen durchzuführen und einen oder mehrere TKO-Verantwortliche zur Anleitung und Koordinierung der Arbeit der TKO einzusetzen. Die von den VVB oder den Erzeugnisgruppenbetrieben erarbeiteten Ordnungen bzw. Richtlinien für die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse sind von den örtlichen Organen auszuwerten und entsprechend anzuwenden.

(2) Hinsichtlich der nichtvolkseigenen Betriebe haben die örtlichen Organe durch Anwendung vielfältiger Formen der Gemeinschaftsarbeit und durch die Gewährung der Möglichkeit zur Einbeziehung der Leiter und Mitarbeiter der TKO in Qualifizierungsmaßnahmen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Grundsätze dieser Verordnung, insbesondere die Erarbeitung und Einführung wirksamer Qualitätssicherungssysteme sowie die Bildung und der wirkungsvolle Einsatz der TKO, auch in diesen Betrieben realisiert werden können. Erforderlichenfalls haben sie Festlegungen gemäß § 1 Abs. 3 zu treffen.



## III.

**Übertragung staatlicher Kontrollfunktionen auf Leiter der TKO, TKO-Verantwortliche und Kontrollbeauftragte**

## § 10

**Staatliche Leiter der TKO**

(1) Die Leiter der TKO von Kombinat und Betrieben können vom DAMW als staatliche Leiter der TKO eingesetzt werden, wenn dies zur Sicherung der gesamtstaatlichen Interessen bei der Qualitätsentwicklung notwendig ist. Die Einsetzung kann auch zur Sicherung der Qualitätsentwicklung bei nicht der staatlichen Qualitätsbeurteilung in Form der Gütezeichenerteilung unterliegenden Erzeugnissen erfolgen.

(2) Der staatliche Leiter der TKO ist für die Kontrolle der Wirksamkeit des betrieblichen Qualitätssicherungssystems verantwortlich und muß in enger Verbindung mit dem DAMW bei der Einflußnahme auf die Qualitätsentwicklung im Kombinat bzw. Betrieb im Sinne der Durchsetzung der Wissenschafts- und Wirtschaftspolitik von Partei und Regierung wirksam werden.

(3) Der staatliche Leiter der TKO ist Mitarbeiter des DAMW, dem er fachlich und disziplinarisch untersteht. Erhält er vom Direktor des Kombinates oder Betriebes eine Weisung, der nach seiner Meinung die von ihm zur Wahrung der gesamtstaatlichen Interessen zu erfüllenden, in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben oder Weisungen des DAMW entgegenstehen, so ist er berechtigt, ihren Vollzug so lange auszusetzen, bis darüber eine von ihm unverzüglich zu veranlassende Klärung zwischen dem DAMW und dem Direktor des Kombinates oder Betriebes erfolgt ist.

(4) Wenn die besondere Struktur des Kombinates oder Betriebes es erforderlich macht, können auch Leiter von Bereichen der TKO in Betrieben des Kombinates, Teilbetrieben, Betriebsteilen oder ähnlichen Struktureinheiten als staatlicher Leiter der TKO eingesetzt werden.

(5) Das DAMW kann die Regelung der Absätze 1 bis 4 sinngemäß auch auf TKO-Verantwortliche der VVB bzw. der örtlichen Organe anwenden.

(6) Einzelheiten über Aufgaben, Rechte und Pflichten der staatlichen TKO-Leiter sowie arbeitsrechtliche Besonderheiten ihrer Stellung sind in einer Durchführungsbestimmung zu regeln.

## § 11

**Staatliche Kontrollbeauftragte**

(1) Wenn die Sicherung der Qualität volkswirtschaftlich wichtiger Fertigerzeugnisse und von Erzeugnissen der Zulieferbetriebe für solche Erzeugnisse es notwendig macht, kann das DAMW zur Kontrolle oder zur staatlichen Überwachung der End- bzw. Zwischenkontrolle bestimmter Zwischenprodukte, Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen sowie zur Qualitätsüberwachung solcher Zwischenprodukte und Erzeugnisse staatliche Kon-

trollbeauftragte einsetzen. Das DAMW kann staatliche Kontrollbeauftragte auch zur Qualitätskontrolle über Montageleistungen für Investitionsvorhaben sowie zur Leitung von Außenstellen des DAMW einsetzen.

(2) Das DAMW kann nach Abstimmung mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ Mitarbeiter von Betrieben als staatliche Kontrollbeauftragte übernehmen und im gleichen Betrieb einsetzen. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.

## IV.

**Qualifizierung für die Aufgaben der Qualitätssicherung**

## § 12

Durch die berufsbildenden Einrichtungen und bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für alle Bereiche des Betriebes sind die Grundsätze der Qualitätssicherung zum Bestandteil der Themenpläne zu machen. Insbesondere bei der theoretischen und praktischen Berufsausbildung und der Erwachsenenqualifizierung sind die notwendigen Kenntnisse über Qualitätssicherung im Zusammenhang mit dem Lehrstoff zu vermitteln.

## V.

**Schlußbestimmungen**

## § 13

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des DAMW im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und, soweit die Belange der konsumgenossenschaftlichen Betriebe betroffen werden, mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

## § 14

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse — TKO-Verordnung — (GBl. II S. 881)
- b) Verfügung des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Präsidenten des DAMW vom 18. August 1964 zur Durchführung der TKO-Verordnung vom 5. Dezember 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 13/64 S. 165 und Verfügungen und Mitteilungen des DAMW Nr. 2/64 S. 3)
- c) Verfügung des Ministers für Bauwesen und des Präsidenten des DAMW vom 4. Januar 1965 zur Durchführung der TKO-Verordnung vom 5. De-

zember 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 2/65 S. 17 und Verfügungen und Mitteilungen des DAMW Nr. 1/65 S. 5).

Berlin, den 18. Dezember 1969

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik  
Prey

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Sicherung und Steigerung  
der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat  
und Betrieben**

vom 15. Januar 1970

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben — Qualitätssicherungsverordnung — (GBL II 1970 S. 118) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Verordnung:

§ 1

**Bestimmungen über die Aufgaben der  
Technischen Kontrollorganisation**

(1) Aus den im § 6 der Verordnung festgelegten Grundsätzen ergeben sich für die Technische Kontrollorganisation (TKO) im einzelnen vor allem folgende Aufgaben:

a) Einflußnahme

- auf die Qualitätsziele und Qualitätsfestlegungen (einschließlich Erzeugnisgestaltung) im Stadium von Forschung und Entwicklung
- auf die Kooperationsbeziehungen zur Sicherung einer hohen Qualität der Erzeugnisse
- auf das Bewußtsein der Mitarbeiter des Betriebes zur Erhöhung der Qualitätsarbeit und zur Durchsetzung des betrieblichen Qualitätssicherungssystems einschließlich einer geeigneten moralischen und ökonomischen Stimulierung, insbesondere im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs
- auf die Einführung und Anwendung mathematisch-statistischer und anderer moderner Kontrollmethoden
- auf die Standardisierung
- auf die Einführung und Anwendung der modernen Prüftechnik

b) Kontrolle

- der Voraussetzungen für die qualitätsgerechte Produktion
- des Fertigungsprozesses in den Schwerpunkten und der Endprüfung der Erzeugnisse
- der ordnungsgemäßen Gütekennzeichnung, der Beigabe der erforderlichen Dokumentation, der qualitätsgerechten Auslieferung der Erzeugnisse und der Montage von Anlagen auf den Bausteilen

c) Auswertung der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen und -kontrollen

d) Information des Direktors des Kombinates oder Betriebes und des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW)

- über die Prüf- und Kontrollergebnisse durch regelmäßige Berichte und Analysen sowie durch Sofortinformation bei besonderen Vorkommnissen, mit Einschätzung der Auswirkungen und mit Vorschlägen für Maßnahmen
- über die festgestellten Qualitätsmängel
- über das Verhalten der Erzeugnisse im Gebrauch.

(2) Die TKO darf nicht mit Aufgaben betraut werden, die außerhalb ihrer Kontrollfunktionen liegen.

§ 2

**Stellung der TKO im Kombinat und Betrieb**

(1) Die TKO des Kombinates oder Betriebes ist ein selbständiger Bereich. Die für ihre Tätigkeit notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen sind vom Direktor des Kombinates oder Betriebes zu schaffen. In sie sind betriebliche Laboratorien und Prüffelder, die vorwiegend für Aufgaben der Qualitätskontrolle eingesetzt sind, einzugliedern. Die Arbeitskapazität nicht in die TKO eingegliedelter Laboratorien und Prüffelder ist dieser im Bedarfsfalle zur Verfügung zu stellen.

(2) Alle Bereiche des Kombinates oder Betriebes sind verpflichtet, der TKO die von ihr zur Kontrolle und Analyse benötigten Informationen und Daten zu übermitteln.

(3) Der Leiter der TKO ist gegenüber den Mitarbeitern der TKO weisungsberechtigt und gegenüber den Teilbetrieben, Betriebsteilen und Betriebsabteilungen kontrollbefugt. Abschluß, Änderung und Aufhebung seines Arbeitsvertrages, Auszeichnungen und disziplinarische Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der für das Kombinat oder den Betrieb zuständigen Dienststelle des DAMW.

(4) Umfang und Struktur der TKO sowie deren Anteil an den betrieblichen Fonds werden vom Direktor des Kombinates oder Betriebes auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Leiter der TKO festgelegt. In Streitfällen entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs in Abstimmung mit dem DAMW.

(5) Abschluß, Änderung und Auflösung der Arbeitsverträge der Mitarbeiter der TKO bedürfen des Einverständnisses des Leiters der TKO.

## § 3

**Rechte und Pflichten des Leiters der TKO**

(1) Der Leiter der TKO entscheidet über die Qualitätsbeurteilung der Erzeugnisse. Er ist verpflichtet, den Direktor des Kombinates oder Betriebes über ihm bekanntgewordene wesentliche Qualitätsmängel unverzüglich zu unterrichten. Er ist berechtigt, die Ergebnisse einzelner Produktionsstufen, die den Qualitätsfestlegungen oder der technischen Dokumentation nicht entsprechen, als für die Weiterverarbeitung oder den vorgesehenen Verwendungszweck ungeeignet zu kennzeichnen und die Unterbrechung der Weiterverarbeitung oder die Nichtauslieferung oder beides zu fordern. Wird diesen Forderungen nicht entsprochen oder sind schwerwiegende Auswirkungen auf volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse zu erwarten, so ist er verpflichtet, das dem Kombinat oder Betrieb übergeordnete Organ und die zuständige Dienststelle des DAMW zu unterrichten.

(2) Qualitätsberichte des Kombinates oder Betriebes an die übergeordneten Organe bedürfen der Bestätigung durch den Leiter der TKO. Er legt fest, welche Forschungs- und Entwicklungsberichte mit Qualitätsangaben ihm zur Bestätigung vorzulegen sind.

(3) Der Leiter der TKO nimmt an Leitungsbesprechungen beim Direktor des Kombinates oder Betriebes teil. Er ist berechtigt, auf allen betrieblichen Leitungsebenen an Beratungen über Qualitätsprobleme und die damit zusammenhängenden Fragen wie Wettbewerb, Kaderentwicklung, Prämierung usw. teilzunehmen.

(4) Der Leiter der TKO legt fest, in welchem Umfang ihm Wirtschaftsverträge vor ihrem Abschluß zur Information oder Einflußnahme auf die vorgesehenen Qualitätsvereinbarungen vorgelegt werden müssen.

(5) Der Leiter der TKO ist dem DAMW in allen Fragen der Qualitätskontrolle auskunftspflichtig und in dem darauf bezüglichen Schriftverkehr mit dem DAMW allein zeichnungsberechtigt.

(6) Der Leiter der TKO kann der Prämierung leitender Mitarbeiter des Betriebes widersprechen, wenn er nachweist, daß diese für grobe Qualitätsmängel verantwortlich sind.

## § 4

**Entlohnung und Prämierung der Mitarbeiter der TKO**

(1) Die Entlohnung der Mitarbeiter der TKO erfolgt unter Anwendung leistungsstimulierender Lohnformen nach der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe, die den im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgaben entspricht. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein der erforderlichen Qualifikation.

(2) Als Maßstab der Arbeitsleistung der Mitarbeiter der TKO sind vom Leiter der TKO technisch und ökonomisch begründete Leistungskennziffern auszuarbeiten und anzuwenden. Die Leistungskennziffern müssen ständig den steigenden Anforderungen an die Tätigkeit der Mitarbeiter der TKO angepaßt werden und den Grad der Einflußnahme des Mitarbeiters der TKO auf die gesamte Qualitätsentwicklung des Betriebes berücksichtigen. Es sind solche spezifischen Leistungskennziffern festzulegen, die der Mitarbeiter beeinflussen kann und für deren Erfüllung er verantwortlich ist.

(3) Die Prämierung der Mitarbeiter der TKO ist auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen über die

Anwendung des Prämienfonds durch die Betriebsprämienordnung zu regeln. Es sind solche Bedingungen festzulegen, die unter Beachtung der im Abs. 2 genannten Gesichtspunkte für die Leistungskennziffern einen materiellen Anreiz zur Verbesserung der Tätigkeit der Mitarbeiter der TKO bieten.

(4) Für die Entlohnung und Prämierung der Leiter der TKO gelten die in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Grundsätze sinngemäß.

**Zu § 8 Abs. 4 und § 9 der Verordnung:**

## § 5

**TKO-Verantwortliche**

(1) Der TKO-Verantwortliche hat die Aufgabe, den Generaldirektor über die Durchsetzung der Wissenschafts- und Qualitätspolitik sowie über die Sicherung und Entwicklung der Qualität im Bereich der VVB zu informieren. Er hat darüber hinaus

- bei der Ausarbeitung von Führungsgrößen zur Entwicklung des Qualitätsniveaus im Industriezweig mitzuwirken
- die Weisungen des Generaldirektors hinsichtlich der Qualitätsentwicklung vorzubereiten und ihre Einhaltung zu kontrollieren
- die Leitung der wissenschaftlich-technischen Prozesse und der Qualitätsentwicklung durch die Direktoren der Betriebe entsprechend ihrer Verantwortung regelmäßig zu analysieren und einzuschätzen
- den Aufbau zuverlässig funktionierender Qualitätssicherungssysteme in den Betrieben des Industriezweiges zu unterstützen und so zu koordinieren, daß vergleichbare Kennziffern für die Qualitätsleistungen der Betriebe gewonnen werden
- die Zusammenarbeit zwischen der VVB und dem DAMW zu koordinieren
- die Durchführung von Schulungen zu Qualitätsfragen an den Qualifizierungseinrichtungen des Industriezweiges zu organisieren und bei der Aufstellung von Qualifizierungsplänen für die Leiter und Mitarbeiter der TKO mitzuwirken und ihre Realisierung zu kontrollieren.

(2) Der TKO-Verantwortliche nimmt an den Leitungsberatungen des Generaldirektors teil.

(3) Für die von den örtlichen Organen eingesetzten TKO-Verantwortlichen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für TKO-Verantwortliche, die dem DAMW als dessen hauptamtliche Mitarbeiter unterstellt werden, gelten § 6 Absätze 2 bis 6 und § 7 dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß.

**Zu § 10 der Verordnung:**

## § 6

**Stellung und Aufgaben des staatlichen Leiters der TKO**

(1) Für den staatlichen Leiter der TKO gelten alle in der Verordnung und in dieser Durchführungsbestimmung für die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Leiters der TKO getroffenen Festlegungen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, bei Verletzung der Qualitätsfestlegungen die Herabstufung bzw. Entziehung des Gütezeichens und im Rahmen der Rechtsvorschriften die

Anwendung ökonomischer Hebel bei der zuständigen Dienststelle des DAMW zu beantragen oder, sofern diese ihn hierzu ermächtigt hat, eigenverantwortlich vorzunehmen. Er ist berechtigt, zur Abwendung eines voraussichtlich erheblichen volkswirtschaftlichen Schadens die Auslieferung von Erzeugnissen zu sperren. Über Anträge und Maßnahmen nach Satz 2 und Satz 3 hat er das übergeordnete Organ des Betriebes zu informieren. Ihm können vom DAMW im Rahmen der staatlichen Qualitätskontrolle Aufgaben übertragen werden, die über die Tätigkeit im Betrieb hinausgehen. Er arbeitet nach einem vom DAMW festgelegten Funktionsplan.

(2) Der staatliche Leiter der TKO behält alle sich aus seiner bisherigen Zugehörigkeit zum Betrieb ergebenden Rechte einschließlich derjenigen aus seinem bisherigen Arbeitsrechtsverhältnis. Er nimmt am gesellschaftlichen Leben im Betrieb teil.

(3) Der staatliche Leiter der TKO ist Leiter der TKO des Kombines oder Betriebes. Im Rahmen dieser Tätigkeit und der im § 10 Abs. 3 der Verordnung festgelegten Grenzen des Weisungsrechtes ist er dem Direktor des Kombines oder Betriebes für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Hinsichtlich Form, Inhalt und Behandlung des Schriftverkehrs des staatlichen Leiters der TKO mit dem DAMW und mit den vorgesetzten Organen des Betriebes bei Ausübung der im Abs. 1 Satz 4 festgelegten Befugnis steht dem Direktor des Kombines oder Betriebes kein Weisungsrecht zu.

(4) Der staatliche Leiter der TKO wird während seiner Abwesenheit durch einen vom Leiter der zuständigen Dienststelle des DAMW zu bestätigenden Mitarbeiter der TKO vertreten, der ohne Änderung des Unterstellungsverhältnisses während der Zeit der Vertretung die Rechte und Pflichten des staatlichen Leiters der TKO wahrnimmt.

(5) Zur Qualifizierung der staatlichen Leiter der TKO führt das DAMW Schulungen durch, die eine zeitweilige Tätigkeit der staatlichen Leiter der TKO in den Dienststellen des DAMW einschließen.

(6) Scheidet ein staatlicher Leiter der TKO aus oder entspricht er nicht den gestellten Anforderungen, so sind die Kombinate oder Betriebe bzw. die übergeordneten Organe verpflichtet, dem DAMW Vorschläge zur Neu- bzw. Umbesetzung zu machen.

## § 7

### Finanzielle Regelungen

(1) Die Grundsätze für die Entlohnung und die Prämierung der staatlichen Leiter der TKO werden vom DAMW festgelegt. Die Eingruppierung erfolgt vom DAMW im Rahmen der für den Industriezweig geltenden tariflichen Bestimmungen auf der Grundlage der Qualifikationsmerkmale.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben die Lohnsumme und die Prämienmittel für die staatlichen Leiter der TKO zu planen und bereitzustellen. Die Auszahlung des Gehaltes an die staatlichen Leiter der TKO erfolgt durch die Kombinate und Betriebe im Auftrage des DAMW. Die Prämierung der staatlichen Leiter der TKO wird durch das DAMW im Rahmen der dafür im Kombinat oder Betrieb geplanten und erwirtschafteten Prämienmittel vorgenommen. Staatliche Auszeichnungen werden vom DAMW beantragt bzw. verliehen.

(3) Dienstreiseaufträge für den staatlichen Leiter der TKO, auch wenn sie vom zuständigen Leiter im DAMW erteilt wurden, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts im Kombinat oder Betrieb abgerechnet.

Zu § 11 Abs. 2 der Verordnung:

## § 8

### Stellung und Aufgaben der staatlichen Kontrollbeauftragten

(1) Die von Betrieben übernommenen und in ihnen eingesetzten staatlichen Kontrollbeauftragten sind hauptamtliche Mitarbeiter des DAMW. Sie unterstehen, sofern im Einzelfall vom DAMW keine andere Regelung getroffen wird, dem Leiter der zuständigen Dienststelle des DAMW und sind ihm für die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie behalten alle sich aus ihrer bisherigen Zugehörigkeit zum Betrieb ergebenden Rechte einschließlich derjenigen aus ihrem bisherigen Arbeitsrechtsverhältnis. Sie nehmen am gesellschaftlichen Leben im Betrieb teil.

(2) Die Aufgaben der staatlichen Kontrollbeauftragten ergeben sich insbesondere aus der Verordnung und aus den für die staatliche Qualitätskontrolle geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Für die Pflichten der Kombinate und Betriebe, in denen staatliche Kontrollbeauftragte eingesetzt sind, für die Qualifizierung der staatlichen Kontrollbeauftragten, deren Rechte und Pflichten gelten § 6 Absätze 1, 3 und 6 sowie § 7 dieser Durchführungsbestimmung.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1970

Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Meßwesen  
und Warenprüfung

Zipfel

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 - Verlag: (610-82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,50 M und Teil III 1,50 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1053 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollencolorations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 19. Februar 1970

Teil II Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 69	Anordnung zur Industriepreisbildung für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sowie veraltete Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und lederverarbeitenden Industrie .....	125
2. 2. 70	Anordnung Nr. 15 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	131
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	131
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	132

### Anordnung zur Industriepreisbildung für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sowie veraltete Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und lederverarbeitenden Industrie vom 15. November 1969

Die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus erfordert die konsequente Durchsetzung der Systemregelungen und Grundsätze der planmäßigen Preispolitik sowie in diesem Rahmen eine qualitative Weiterentwicklung des Preissystems, insbesondere für neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse. Dabei müssen auf der Grundlage des Planes weitestgehend folgende Forderungen durch die Preisbildung erfüllt bzw. unterstützt werden:

- Stimulation der rationellen Nutzung der produktiven Fonds und der Senkung der Selbstkosten
- Förderung der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und Sicherung des entsprechenden Vorlaufes in der Erzeugnisentwicklung
- Stimulation einer bedarfssortiments- und qualitätsgerechten, modisch aktuellen Produktion, insbesondere für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sowie der Einschränkung veralteter Erzeugnisse; Erhöhung des Versorgungs- und Außenhandelseffektes
- Berücksichtigung der Dynamik der Produktions- und Realisierungsbedingungen
- Förderung der Abstimmung, Vereinbarung und Planung der Industriepreise in Kooperationsverbänden.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern wird zur Stimulation des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei der Produktion neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse sowie zur Einschränkung der Produktion veralteter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der

- Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965; Ber. GBl. II 1967 S. 251)

- Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974; Ber. GBl. II 1967 S. 251)
- Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 565)
- Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 507)

folgendes angeordnet:

#### I.

#### Grundsätze

##### § 1

Zur Förderung der Produktion neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse mit volkswirtschaftlich hohem Nutzen und zur Einschränkung der Produktion veralteter Erzeugnisse sind bei der Preisbildung folgende Grundsätze anzuwenden:

- An der schnellen Einführung neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse sind durch den Preis Hersteller und Anwender ökonomisch zu interessieren, ausgehend von dem vorausgerechneten ökonomischen Nutzeffekt.
- Bereits mit dem Beginn der Forschung und Entwicklung sind für neuentwickelte und volkswirtschaftlich strukturbestimmende weiterentwickelte Erzeugnisse Kosten- und Preislimite (im weiteren „Preislimite“ genannt) festzulegen, ausgehend von der Analyse und Prognose technischer und ökonomischer Parameter — besonders der Selbstkosten — und vom Vergleich zum wissenschaftlich-technischen Höchststand.

- Die Preislimite und die Preise für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse müssen die kosten- und gebrauchswertermäßig begründeten Preisrelationen zu vergleichbaren bzw. substituierbaren Erzeugnissen berücksichtigen.
- Preislimite und Industriepreise sind mit den Hauptabnehmern oder deren wirtschaftsleitenden Organen — einschließlich der Organe des Binnen- und Außenhandels — (im weiteren „Hauptabnehmer“ genannt) zu erarbeiten, abzustimmen und zu vereinbaren.
- Die für die Preisfestsetzung angewandten Parametervergleiche und ihre ökonomische Quantifizierung sind auf der Basis von Gutachten der Forschungsinstitute oder wissenschaftlich-technischen Zentren (WTZ) der Industriezweige mit dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) oder den von diesem beauftragten Organen und mit den Hauptabnehmern abzustimmen.
- Unter Beachtung der ökonomisch begründeten Preisrelationen und der Preisentwicklung der Vergleichserzeugnisse sind die Preise für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse vom Einführungspreis bis zum Grundpreis degressiv zu staffeln.
- Zur Einschränkung der Produktion veralteter Erzeugnisse sind die Betriebspreise bzw. Gewinne der Hersteller so zu reduzieren, daß dadurch die Einstellung der Produktion veralteter Erzeugnisse stimuliert wird.
- Für neuentwickelte Erzeugnisse dürfen im Prinzip keine Preisstützungen berücksichtigt werden.

## II.

## Geltungsbereich

## § 2

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für neu-, weiterentwickelte und veraltete Erzeugnisse der Betriebe aller Eigentumsformen, für dem Ministerium für Leichtindustrie unterstellte VVB und volkseigene Kombinate der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und lederverarbeitenden Industrie entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisverfahren (GBl. II S. 594) in Verbindung mit der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preisverfahren (GBl. II S. 573), die verantwortliche Organe für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote (im weiteren „Preiskoordinierungsorgane“ genannt) sind. Sie gelten hinsichtlich der Preisbildung für diesen Bereich gleichzeitig bei Kooperationsvereinbarungen über neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse zwischen den Betrieben und Zweigen und bis zu den Organen des Handels.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nur für die Bildung von Industriepreisen. Sie sind in Verbindung mit einer den Preiskoordinierungsorganen übergebenen gesonderten Direktive zur Anwendung dieser Anordnung durchzusetzen.

(3) Bestimmungen über Höchst- und Vereinbarungspreise sowie die Preisbildung für Versuchsproduktion bleiben hiervon unberührt.

(4) In bestehenden Preisregelungen enthaltene Festlegungen über Preiszu- und -abschläge für Güteklassifizierung, Wahlortierung u. ä. sowie die Bestimmungen der

- Preisanordnung Nr. 2032 vom 28. Dezember 1964 — Hochmodische Erzeugnisse der Textil- und textilen Konfektionsherstellung sowie der Schuh-, Leder-, Lederwaren- und Rauchwarenherstellung — (GBl. II S. 1059)
  - Preisanordnung Nr. 1984/3 vom 31. Oktober 1967 — Ausgewählte Spitzenerzeugnisse — (GBl. II S. 761)
- werden hiervon nicht berührt.

## III.

## Begriffsbestimmungen

## § 3

(1) Im Sinne dieser Anordnung sind

- a) neuentwickelte Erzeugnisse solche Erzeugnisse, die erstmalig in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden. Als Hauptmerkmale dieser neuen Erzeugnisse gelten
  - der Einsatz neuer bzw. erstmalig für Erzeugnisse einer Warenart oder -gruppe verarbeiteter Materialien bzw.
  - die Herstellung nach neuen bzw. erstmalig für die betreffenden Erzeugnisse angewandten Verfahren und Fertigungstechnologien unter Berücksichtigung der Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmale bzw.
  - solche Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmale, mit denen neue Bedürfnisse geweckt werden
- b) weiterentwickelte Erzeugnisse solche Erzeugnisse, die in bezug auf ein unmittelbar vergleichbares Erzeugnis
  - durch wesentliche Gebrauchswerterhöhungen — wie auf Grund einer Verbesserung des Materialeinsatzes oder der Materialzusammensetzung, höhere technische und ökonomische Parameter — bzw. erweiterte Gebrauchseigenschaften, die den Forderungen der Abnehmer entsprechen müssen, charakterisiert sind bzw.
  - bei nachgewiesener Einhaltung bisheriger Gebrauchseigenschaften zu einem höheren volkswirtschaftlichen Effekt durch eigene Leistungen des Herstellers führen (Selbstkosteneinsparung, insbesondere aus Ergebnissen des Planes Wissenschaft und Technik)
- c) veraltete Erzeugnisse solche Erzeugnisse, die dem erreichten durchschnittlichen Stand der technischen und technologischen Entwicklung — auch hinsichtlich ihrer Herstellung —, des Materialverbrauchs sowie der Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmale nicht mehr entsprechen und ohne Verletzung bestehender Bedürfnisse im Rahmen der materiell-technischen Voraussetzungen durch eine neu- oder weiterentwickelte bzw. dem durchschnittlichen Entwicklungsstand entsprechende Produktion abgelöst werden können und wenn die Einstellung ihrer Produktion dementsprechend

- nach dem Plan „Wissenschaft und Technik“ festgelegt ist bzw.
- durch das übergeordnete wirtschaftsleitende oder bilanzierende Organ des Herstellers auf Forderung der oder in Abstimmung mit den Hauptabnehmern und dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan innerhalb einer branchenbedingt vertretbaren Frist, die jedoch nicht weniger als 3 Monate und nicht mehr als 6 Monate betragen soll, vom Hersteller verlangt wird.

(2) Welche Erzeugnisse im einzelnen als neu- oder weiterentwickelt gelten, legt der Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans durch Fall- bzw. Grundsatzentscheidungen in Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen der Hersteller, den Hauptabnehmern und dem DAMW bzw. den von diesem beauftragten Organen fest.

## § 4

(1) Für nach dieser Anordnung anerkannte neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse können Grund- und Einführungs-Industriepreise (im weiteren „Grund-“ bzw. „Einführungspreise“ genannt) gebildet werden.

(2) Der Grundpreis enthält

- die nach den Kalkulationsrichtlinien zulässigen Kosten auf der Grundlage fortschrittlicher Normative, hochproduktiver Verfahren und Technologien, unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen bei optimaler Kapazitätsausnutzung und Qualität
- den festgelegten Normativgewinn gemäß den speziellen Kalkulationsrichtlinien der Preiskoordinierungsorgane
- den aus der Anwendung der Prinzipien der Relationspreisbildung ermittelten zusätzlichen Gewinn gemäß § 7 Abs. 3.

(3) Der Einführungspreis enthält den Grundpreis und einen befristeten, der Degression unterliegenden Einführungszuschlag. Der Einführungszuschlag setzt sich zusammen aus

- Produktionsumstellungs- und -anlaufkosten, die zeitweilig infolge nicht voller (optimaler) Kapazitätsausnutzung in der Anlaufphase entstehen
- zusätzlichen Produktionsumstellungs- und -anlaufkosten einschließlich entwicklungsbedingter Einführungskosten

die über die Finanzierungsmöglichkeiten aus den Fonds Wissenschaft und Technik gemäß Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 859) oder anderen einsetzbaren Quellen hinaus nachgewiesen werden, sowie

- Einführungszuschläge, sofern sie von Vorlieferanten berechnet werden.

(4) Der Einführungszuschlag findet nur in dem Maße Anwendung, wie seine Abdeckung nicht aus dem Nutzen aus Relationspreisbildung erfolgen kann.

## IV.

## Ausarbeitung und Vereinbarung von Preislimiten

## § 5

(1) Die Hersteller haben für neuentwickelte sowie für volkswirtschaftlich strukturbestimmende weiterentwickelte Erzeugnisse bereits im Stadium der Forschung und Entwicklung Preislimiten für Einzel- oder für Repräsentativerzeugnisse zu erarbeiten. Die Ausarbeitung von Preislimiten kann auch für andere weiterentwickelte Erzeugnisse von den wirtschaftsleitenden oder Preiskoordinierungsorganen angewiesen werden.

(2) Entsprechend den Forschungs- und Entwicklungsstufen sind die Preislimiten in Etappen zu präzisieren.

(3) Sofern von den Neu- und Weiterentwicklungen mehrere Kooperationsstufen berührt werden, ist die gemeinsame Ausarbeitung und Abstimmung in der Kooperationskette zu gewährleisten.

(4) Die Hersteller haben bei der Ausarbeitung dieser Preislimiten zu berücksichtigen

- die technisch-ökonomischen Parameter im Vergleich zum wissenschaftlich-technischen Höchststand
- die gesellschaftlich notwendigen Kosten und produktiven Fonds auf der Grundlage fortschrittlicher Normative und hochproduktiver Technologien unter Berücksichtigung der vorausberechneten Produktionsbedingungen
- die perspektivischen Realisierungsbedingungen unter Auswertung von Analysen und Prognosen über die Entwicklung auf den Außenmärkten und dem Binnenmarkt
- die Bestimmungen der Güteklassifizierung, Wahlsortierung usw.
- die richtigen Relationen zu vergleichbaren Erzeugnissen bzw. Substituten des Inlandmarktes
- die in dieser Anordnung für die Preiskalkulation getroffenen Festlegungen, insbesondere für Einführungs- und Grundpreise.

(5) Die Hauptabnehmer sind in die Ausarbeitung der Preislimiten einzubeziehen und haben vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Preislimiten sind zwischen den Herstellern und den Hauptabnehmern nach Abstimmung mit dem Preiskoordinierungsorgan zu vereinbaren. Dabei ist die Folgevereinbarung bis zu den Finalproduzenten der Kooperationskette und dem Handel zu gewährleisten.

(7) Vorhandene gemeinsame Absatzkonzeptionen der Kooperationsstufen einschließlich des Handels sind der Ausarbeitung und Vereinbarung von Preislimiten zugrunde zu legen.

(8) Ändern sich die der Ausarbeitung der Preislimiten zugrunde liegenden technisch-ökonomischen Parameter, dann sind die Preislimiten im entsprechenden Verhältnis neu festzulegen und zu vereinbaren.

## V.

## Ausarbeitung und Bestätigung von Industriepreisen

## § 6

Ermittlung des Aufwandes  
zur Bildung von Grundpreisen

(1) Die Hersteller haben für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse auf der Grundlage von Kalkulationen gemäß dieser Anordnung Antrag auf Preisbestätigung bei dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan zu stellen. Die Kalkulationen sind für Grundpreise und Einführungszuschläge sowie deren Degression getrennt auszuarbeiten. Einzelheiten des Preisantragsverfahrens werden von den Preiskoordinierungsorganen geregelt.

(2) Bei der Kalkulation ist insbesondere zu beachten:

- a) Die vom wirtschaftsleitenden bzw. Preiskoordinierungsorgan festgelegten Bemessungsgrößen für die gesellschaftlich notwendigen produktiven Fonds — insbesondere hinsichtlich ihres Schichtauslastungsfaktors — sind der Preiskalkulation zugrunde zu legen. Für die Zurechnung der eingesetzten produktiven Fonds gelten die industriezweigtypischen Festlegungen.
- b) Bei neu- und weiterentwickelten Erzeugnissen, die mit neuer Technik bzw. nach neuen Technologien hergestellt werden, ist bei wesentlicher Änderung der Kostenstruktur die direkte Zuordnung von Gemeinkostenarten bei der Preiskalkulation anzuwenden. Insbesondere fallen darunter Abschreibungen für Maschinen, Anlagen und Ausrüstungen (gegebenenfalls auch Gebäude), Reparatur- und Wartungsaufwand für diese Maschinen und Anlagen u. ä.
- c) Die zweckgebundene Zurechnung für die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Erzeugnisse ist verbindlich anzuwenden bei der Kalkulation von Sonderabschreibungen gemäß der Anordnung vom 4. September 1968 über die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Behandlung von Restbuchwerten aus Grundmitteln (GBl. II S. 799). Diese Abschreibungen sind für die Preiskalkulation linear anzusetzen.
- d) Bei der Kalkulation von Gemeinkosten ist von bestehenden Festlegungen über die Normierung der Gemeinkosten auszugehen.
- e) Der technologisch bedingte Abfall bzw. Anteil an Mindersorten entsprechend der Wahlortierung bei nach neuen Technologien hergestellten Erzeugnissen ist innerhalb der Kooperationskette zu ermitteln und grundsätzlich nach dem Verursachungsprinzip zu kalkulieren. Ausnahmen bedürfen der Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern und deren Preiskoordinierungsorganen.

## § 7

## Ermittlung von Relationspreisen

(1) Für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sind grundsätzlich Relationspreise unter Berücksichtigung des § 23 und des § 28 Abs. 2 der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bil-

dung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe bzw. des § 28 und des § 32 Abs. 2 der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe — auf der Grundlage von Festlegungen der Preiskoordinierungsorgane in den speziellen Kalkulationsrichtlinien — zu bilden. Dabei müssen in der Regel

- die Selbstkosten für neu- oder weiterentwickelte Erzeugnisse gegenüber abzulösenden bzw. vergleichbaren Erzeugnissen — insbesondere bei neuen Technologien — gesenkt werden, auf gleiche Gebrauchswertparameter bezogen
- die Gebrauchseigenschaften neu- oder weiterentwickelter Erzeugnisse entsprechend erhöht werden, sofern höhere Industriepreise beansprucht werden
- bei für den Export vorgesehenen Erzeugnissen die ökonomischen Nutzenberechnungen eine Verbesserung der Exportrentabilität im Verhältnis zu exportierten vergleichbaren Erzeugnissen ausweisen.

(2) Werden neue Preisnormative gebildet, ist zu bereits bestehenden Preisnormativen sachlich und inhaltlich eine exakte Abgrenzung zu gewährleisten.

(3) Die Relationspreise sind der Kalkulation der betrieblichen Kosten gemäß §§ 4 und 6 gegenüberzustellen. Die Differenz ist der zusätzliche Gewinn aus Relationspreisbildung.

(4) Die Preiskoordinierungsorgane haben in ihren speziellen Kalkulationsrichtlinien die zweigttypischen Methoden der Relationspreisbildung festzulegen.

## § 8

Ermittlung und Behandlung von  
Einführungszuschlägen

(1) Einführungszuschläge gemäß § 4 Abs. 3 sind unter Anwendung strenger Maßstäbe nur in ökonomisch begründeten Fällen, z. B. bei Einführung neuer technischer und technologischer Bedingungen und Verfahren, anzuwenden. Ihre Anwendung ist im Prinzip auf maximal 2 Jahre zu befristen. Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane können in Ausnahmefällen eine Frist bis zu 3 Jahren festlegen, wenn das ökonomisch gerechtfertigt ist, z. B. infolge des planmäßigen Investitionsverlaufes für neue Kapazitäten. Die Einführungszuschläge sind innerhalb der festgelegten Frist zu verrechnen bzw. entsprechend den Produktionsbedingungen degressiv zu staffeln.

(2) Die Ermittlung von Produktionsumstellungs- und -anlaufkosten der Hersteller infolge nicht voller (optimaler) Kapazitätsausnutzung erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 nach der Formel

$$\frac{(k \cdot q_n) - (k \cdot q_1 \dots q_{n-1})}{q_1 \dots q_{n-1}} = e_1 \dots e_{n-1}$$

\* Anwendung der Symbole:

- |                     |   |
|---------------------|---|
| k                   | = Kalkulationselemente konstante Kosten je Mengeneinheit          |
| $q_1 \dots q_{n-1}$ | = Produktionsmenge während der Anlaufphase (stapenweise steigend) |
| $q_n$               | = Produktionsmenge bei voller (optimaler) Kapazitätsauslastung    |
| $e_1 \dots e_{n-1}$ | = Einführungszuschlag je Mengeneinheit                            |
| n-1                 | = letzte Etappe der Anlaufphase                                   |



(3) Darüber hinaus anfallende absolute (zeitweilige) Anlaufkosten sind gesondert zu erfassen und zu kalkulieren.

(4) Einführungszuschläge sind nur insoweit kalkulationsfähig, wie sie nicht aus dem Fonds Wissenschaft und Technik bzw. anderen geeigneten Quellen finanziert werden können. Darüber besteht Nachweispflicht.

(5) Einführungszuschläge für Produktionsmittel sind bei Weiterverarbeitern mit Bestätigung der zuständigen Preiskoordinierungsorgane nur innerhalb ihrer Einführungspreise kalkulationsfähig.

(6) Die Höhe der Befristung von in den Industriepreisen enthaltenen Einführungszuschlägen entsprechend dieser Anordnung ist mit den Abnehmern und deren Preiskoordinierungsorganen abzustimmen.

(7) Einführungszuschläge sind grundsätzlich in Verträgen und Rechnungen gesondert auszuweisen und als Anhangsbetrag zu behandeln. Sonstige in den Preisen enthaltene bzw. zu berechnende prozentuale Auf- oder Abschläge dürfen nicht auf Einführungszuschläge angewandt werden.

#### § 9

#### Endgültige Preisfestsetzung

(1) Die Preise für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse bedürfen grundsätzlich der Bestätigung durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan.

(2) Die Obergrenze der Preise bilden die vereinbarten Preislimite gemäß § 5 unter Berücksichtigung der diesen zugrunde liegenden technischen und ökonomischen Parameter.

(3) Die nach dieser Anordnung ermittelten möglichen Industriepreise sind nur in dem Maße in voller Höhe festzulegen, wie das die Realisierungsbedingungen zulassen. Dabei sind die Regelungen der den Preiskoordinierungsorganen übergebenen Direktive gemäß § 2 zu beachten.

(4) Über die Relationspreisermittlung und -begründung sowie über die Ermittlung der Aufwandselemente einschließlich der Einführungszuschläge besteht seitens der Hersteller Nachweispflicht.

(5) Die Preiskoordinierungsorgane legen entsprechend den bewilligten Preisen für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse nach ihrer Einführung zur Wahrung des Prinzips einheitlicher Preise für alle nachfolgenden Hersteller dieser Erzeugnisse allgemeingültige Preisnormative fest. Sofern diese nachfolgenden Hersteller entwicklungsbedingt einen niedrigeren Aufwand haben, ist durch die Preiskoordinierungsorgane die Anwendung niedrigerer Betriebspreise zu prüfen und zu entscheiden. Die Industrieabgabepreise sind grundsätzlich für alle Hersteller einheitlich festzulegen. Die Differenzen sind als Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe festzusetzen.

(6) Bei der Übernahme der Produktion neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse durch weitere Hersteller können durch die Preiskoordinierungsorgane in Abstimmung mit den jeweiligen wirtschaftsleitenden Organen auch Festlegungen zur angemessenen, gegebenen-

falls befristeten Beteiligung dieser Betriebe an der Finanzierung von nur bei den Entwicklungsbetrieben angefallenen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, Musterung usw. getroffen werden, soweit diese Inhalt der festgesetzten Preise sind. Die Hersteller bzw. deren wirtschaftsleitende Organe haben dazu zwischen den Partnern abgestimmte Vorschläge zu unterbreiten. Grundlage sind in jedem Falle die vom Preiskoordinierungsorgan anerkannten Kosten.

#### VI.

#### Ausarbeitung von Vorschlägen für Einzelhandelsverkaufspreise

#### § 10

(1) Für neu- und weiterentwickelte Konsumgüter sind die nach den Bestimmungen dieser Anordnung kalkulierten und bestätigten Betriebspreise (Grund- sowie Einführungspreise) Grundlage für die Antragstellung zur Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise und Sätze der Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Die Antragstellung hat durch die Hersteller rechtzeitig vor der Aufnahme der Produktion neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse zu erfolgen.

(2) Sofern die Festsetzung von Einzelhandelsverkaufspreisen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften selbständig durch die Hersteller erfolgt, regeln die zuständigen Preiskoordinierungsorgane das Verfahren für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen.

#### VII.

#### Veraltete Erzeugnisse

#### § 11

(1) Für veraltete Erzeugnisse gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c ist von den Herstellern Preisänderungsantrag zu stellen.

(2) Bei der Festsetzung neuer Betriebspreise ist eine Gewinnreduzierung in der Höhe vorzunehmen, daß damit ein ökonomischer Zwang zur Einstellung der Produktion veralteter Erzeugnisse gegeben ist. Der Gewinn darf höchstens der Untergrenze der für die Erzeugnisgruppe festgelegten normativen Fondsrentabilität entsprechen. Die Sätze hierfür sind beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan zu erfragen. Es kann eine Preisfestsetzung ohne Gewinn vorgenommen werden.

(3) Festlegungen über die dem Konsumgüterbinnenhandel zu berechnenden Industrieabgabepreise und über Einzelhandelsverkaufspreise werden hiervon nicht berührt. Über die Betriebspreisänderungen für veraltete Konsumgüter sind durch die Hersteller die für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise zuständigen Organe zu informieren.

(4) Sofern die Industrieabgabepreise nicht im gleichen Umfang wie die Betriebspreise gesenkt werden, sind die Differenzen als Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe festzusetzen.

(5) Anstelle der Industriepreissenkung für veraltete Erzeugnisse kann durch das dem Hersteller übergeordnete wirtschaftsleitende Organ in Abstimmung mit dem Preiskoordinierungsorgan auch entsprechend der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBl. III S. 158) die Abführung von Gewinnabschlägen festgelegt werden. Durch den Minister für Leichtindustrie kann die Anwendung dieser Verfahrensweise begrenzt oder aufgehoben werden.

(6) Versäumt der Hersteller die Einreichung eines Preisänderungsantrages gemäß Abs. 1, so sind die davon betroffenen, von ihm berechneten Preise ungesetzlich.

### VIII.

#### Rechte und Mitwirkung des DAMW

##### § 12

(1) Das DAMW bzw. die von ihm beauftragten Organe haben im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht der Mitwirkung

- bei dem Vergleich zwischen den vorgegebenen und erreichten Parametern in den einzelnen Entwicklungsstufen neu- oder weiterentwickelter Erzeugnisse
- bei der Vereinbarung der Preislimite und der Festsetzung der Preise sowie
- bei der Abwertung veralteter Erzeugnisse.

Sie nehmen dieses Recht in begründeten Ausnahmefällen auch bei Erzeugnissen wahr, die nicht anmelde- und prüfpflichtig sind.

(2) Die Mitwirkung des DAMW bzw. der von ihm beauftragten Organe an der Preisbildung für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse erfolgt auf der Grundlage dieser Anordnung im Prinzip im Stadium der Forschung und Entwicklung bzw. während der Planung von Wissenschaft und Technik.

(3) Das DAMW bzw. die von ihm beauftragten Organe haben das Einspruchsrecht beim übergeordneten Organ des Herstellerbetriebes und beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan, wenn durch die Partner volkswirtschaftliche Interessen verletzt werden. Dieses Recht ist nicht auf Erzeugnisse beschränkt, die der Anmelde- und Prüfpflicht unterliegen.

(4) Die Herstellerbetriebe haben neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse gemäß § 3 dem DAMW zur Kenntnis zu geben, auch wenn sie nicht der Anmelde- und Prüfpflicht unterliegen.

### IX.

#### Planung, Abrechnung und Analyse

##### § 13

(1) Die Grundpreise für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sind Grundlage für die planmäßige Preisentwicklung entsprechend dem Industriepreisregelsystem.

(2) Sofern durch den zusätzlichen Gewinn aus Relationspreisbildung eine außerplanmäßige Industriepreissenkung entsprechend dem Industriepreisregelsystem notwendig würde, kann durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans beim Minister für Leichtindustrie deren befristete Aussetzung beantragt werden. Die Bestätigung bedarf der Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise.

(3) Die Preisdegression für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis bis zum Grundpreis und die Preis- bzw. Gewinnreduzierung für ein veraltetes Erzeugnis berechtigen die Betriebe nicht, den vorgegebenen Mindestbetrag der Nettogewinnabführung (VEB) sowie die zur Abführung festgelegte Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe zu unterschreiten.

(4) Die Planung und Abrechnung der Warenproduktion zu Betriebspreisen (bei Produktionsmitteln zu Industrieabgabepreisen) erfolgt stets zu effektiven, preisrechtlich zulässigen Preisen des jeweiligen Zeitraumes. Einführungszuschläge sind Bestandteil der Warenproduktion zu Betriebspreisen bzw. Industrieabgabepreisen im Sinne dieser Anordnung.

(5) Der Abbau der Einführungszuschläge gilt nicht als gewinnwirksame (planmäßige) Preissenkung.

(6) Die übergeordneten Organe sind nicht berechtigt, die Normative der Nettogewinnabführung infolge von zusätzlichen Gewinnen aus der Produktion neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse zu erhöhen.

##### § 14

Die Hersteller sowie deren übergeordnete Organe haben die Wirkung der nach dieser Anordnung ausgearbeiteten und bestätigten Industriepreise auf die planmäßige Entwicklung und Produktion neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse sowie auf die Senkung der Selbstkosten, die Erhöhung der Rentabilität und die Entwicklung der Exportrentabilität auf der Grundlage halbjährlicher Nachkalkulationen zu analysieren und Schlußfolgerungen zur weiteren Verbesserung ihrer Preisarbeit zu ziehen.

### X.

#### Schlußbestimmungen

##### § 15

Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane legen die sich aus der Anwendung dieser Anordnung ergebenden zweigspezifischen Regelungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien für ihren Verantwortungsbereich fest.

##### § 16

(1) Diese Anordnung tritt am 15. November 1969 in Kraft.

(2) Bestehende Preise und Verträge werden hierdurch nicht berührt. Anderslautende Vereinbarungen (Vertragsänderungen) zwischen den Partnern sind jedoch zulässig, sofern die Vertragserfüllung (Erzeugnisauslieferung) zu bisher festgelegten Preisen noch nicht begonnen hat.

(3) Für den Geltungsbereich dieser Anordnung findet § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBI. III S. 158) Anwendung.

(4) Für den Geltungsbereich dieser Anordnung ist die Preisanordnung Nr. 1879 vom 29. März 1960 — Preisbildung zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und zur Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen — (GBI. I S. 332) nicht mehr anzuwenden.

(5) Die Preiskoordinierungsorgane sind berechtigt, befristet bis zum 31. März 1970 für ihren Zuständigkeitsbereich Übergangsregelungen für die Erarbeitung von Preislimiten zu erlassen.

Berlin, den 15. November 1969

**Der Minister  
für Leichtindustrie  
Wittik**

**Anordnung Nr. 15\*  
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen  
vom 2. Februar 1970**

**§ 1**

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für

\* Anordnung Nr. 14 vom 29. März 1969 (GBI. II Nr. 33 S. 229)

Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBI. II S. 517)

Anordnung Nr. 2 hierzu vom 2. Dezember 1964 (GBI. II S. 1010)

2. Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1964 über die Behandlung von Chemiefaserstoffen (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast bei Verwendung zu textilfremden und sonstigen Zwecken (GBI. II S. 522)

Anordnung Nr. 2 hierzu vom 24. Dezember 1966 (GBI. II S. 1258)

3. Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie (GBI. II S. 1013)

4. Anordnung vom 24. Dezember 1966 über die Änderung von Bestimmungen über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Textilrohstoffe, Seiden, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie (GBI. II S. 1258).

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1970

**Der Minister der Finanzen  
I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 640**

Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung und Änderung der Preisanordnung Nr. 4410 — Neubauleistungen — (Heizungs- und sanitärtechnische Ausbauarbeiten), 64 Seiten, 0,80 M

**Sonderdruck Nr. 651**

Arbeitsschutzanordnung 353/1 vom 13. November 1969 — Straßenbahnen —, 16 Seiten, 0,40 M

**Sonderdruck Nr. 653**

Arbeitsschutzanordnung 623/1 vom 9. Dezember 1969 — Taucherarbeiten —, 32 Seiten, 0,80 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 591 vom 23. Januar 1970 enthält:**  
Anordnung Nr. 591 vom 22. Dezember 1969 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 592 vom 30. Januar 1970 enthält:**  
Anordnung Nr. 592 vom 31. Dezember 1969 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 593 vom 13. Februar 1970 enthält:**  
Anordnung Nr. 593 vom 12. Januar 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

**Im Staatsverlag  
erschienen:**

**Strafgesetzbuch  
der Deutschen Demokratischen Republik  
-StGB-**

Mit Einführungsgesetz und Verordnung über die Verfolgung von Vergehen

Textausgabe mit Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

Etwa 176 Seiten • Kunstleder 3,50 M

**Strafprozeßordnung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
-StPO-**

Textausgabe mit Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

143 Seiten • Kunstleder 3,50 M



**STAATSVRLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN  
REPUBLIK**

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an eine Buchhandlung

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (613/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,09 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weiters 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 20. Februar 1970	Teil II Nr. 17
------	------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 70	Beschluß zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistung zusätzlicher Arbeit in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen — Auszug — .....	133
17. 2. 70	Anordnung über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen .....	134
9. 2. 70	Anordnung über die Änderung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens .....	138
6. 2. 70	Anordnung Nr. 1 zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Metallurgie .....	139
20. 1. 70	Anordnung Nr. 3 über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften .....	139
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		139

### Beschluß zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistung zusätzlicher Arbeit in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen

vom 4. Februar 1970

— Auszug —

Die allseitige Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1970 und die Vorbereitung des Perspektivplanes für die Jahre 1971 bis 1975 setzen für die Leitungstätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane, Kombinate, Betriebe und staatlichen Einrichtungen hohe Maßstäbe. Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution und die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen erfordern, die ökonomischen Gesetze des Sozialismus noch umfassender und konsequenter zu verwirklichen und insbesondere das Gesetz der Ökonomie der Zeit für die bedeutende Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erreichung höchsteffektiver volkswirtschaftlicher Ergebnisse in allen Bereichen wirkungsvoller durchzusetzen.

Es gilt vor allem, die sozialistische Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation konsequent anzuwenden, die Initiative der Werktätigen im Wettbewerb auf die Vorhaben der komplexen sozialistischen Automatisierung und Rationalisierung zu lenken, den Arbeitszeitfonds voll zu nutzen, einen kontinuierlichen Produktionsprozeß zu sichern sowie die systematische Aus- und Weiterbildung der Werktätigen zu gewährleisten.

Mit den höheren Anforderungen an die Planungs- und Leitungstätigkeit, der systematischen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und den Erfordernissen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen ist die bisherige Praxis, Planaufgaben mit Hilfe von Feierabendarbeit zu erfüllen, nicht mehr zu vereinbaren. Sie ist mit Produktivitäts- und Effektivitätsverlusten verbunden und orientiert die Werktätigen nicht auf die Erfüllung der Planaufgaben in der gesetzlichen Arbeitszeit. Teilweise gingen von ihr Wirkungen aus, die die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen hemmten.

Eine hohe Staats- und Plandisziplin bei der Durchführung der Volkswirtschaftspläne ist die Voraussetzung dafür, daß die Aufgaben in der gesetzlichen Arbeitszeit erfüllt werden. Das entspricht dem Kampf der Arbeitskollektive, eine hohe Effektivität zu erreichen und mit dem geringsten Aufwand den höchstmöglichen Nutzen zu erzielen, sowie dem Bestreben der Werktätigen, ihre Freizeit für die systematische Weiterbildung zu nutzen, um den wachsenden Bildungserfordernissen und -ansprüchen unseres sozialistischen Lebens gerecht zu werden.

Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes beschlossen:

I.

1. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, haben vor allem durch die Konzentration der Kräfte und

Mittel auf die Vorhaben der Systemautomatisierung und durch die Verwirklichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung bei konsequenter Anwendung der Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation die Entfaltung der schöpferischen Masseninitiative im sozialistischen Wettbewerb sowie die volle und rationelle Nutzung des zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds zu gewährleisten, daß die Planaufgaben in der gesetzlichen Arbeitszeit erfüllt werden.

2. Werden in volkseigenen Kombinat, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, privaten, Handwerks- und sonstigen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) zusätzliche Arbeitsleistungen erforderlich, gilt folgendes:

- a) Arbeitsleistungen über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus dürfen nur im Rahmen von Überstundenarbeit auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen erbracht werden.
- b) Soweit sozialistische Hilfe zwischen den Betrieben organisiert wird, ist diese entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften auf vertraglicher Basis durchzuführen.

Bei Einhaltung der Rechtsvorschriften des Gesetzbuches der Arbeit über die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit kann in den Verträgen vereinbart werden, daß der Betrieb, der die sozialistische Hilfe leistet, Werkkräfte für die Lösung der Aufgaben im anderen Betrieb

- während der gesetzlichen Arbeitszeit
- im Rahmen von Überstundenarbeit mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung delegiert.

Die Entlohnung (einschließlich Zuschläge) ist auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen durch den Betrieb vorzunehmen, der die sozialistische Hilfe leistet. Die finanzielle Verrechnung zwischen den Betrieben wird gesondert geregelt.

- c) Die in Rechtsvorschriften und rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen enthaltenen Regelungen über die Leistung zusätzlicher Arbeit (z. B. Pauschalentlohnung von Aushilfskräften im sozialistischen Handel) finden weiterhin Anwendung.

Für die freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten, die unter Verantwortung der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden durchgeführt wird, gilt die vom Minister für Bauwesen erlassene Anordnung.\*

\* Anordnung vom 17. Februar 1970 über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen (GBI. II S. 134)

3. Den Betrieben und sozialistischen Genossenschaften ist es untersagt, zusätzliche Arbeit im Rahmen von Feierabendarbeit und ähnlichen Formen durchzuführen.

Der Abschluß von zweiten Arbeitsrechtsverhältnissen mit vollbeschäftigten Werkkräften in jeder Form ist unzulässig.

Bereits abgeschlossene Vereinbarungen über die Leistung von Feierabendarbeit, die den bisher geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, sind nur noch bis zum 30. April 1970 gültig und spätestens bis zu diesem Termin aufzulösen. Das gilt auch für zweite Arbeitsrechtsverhältnisse.

4. Betriebe, die entgegen den vorstehenden Festlegungen zusätzliche Arbeit organisieren und vergüten, sind durch die Staatliche Finanzrevision bzw. Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise mit einer Sanktion in Höhe des 5fachen ausgezahlten Betrages der Vergütung zu beauftragen. Dieser Betrag ist an den Staatshaushalt abzuführen.

5. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben für ihren Verantwortungsbereich Maßnahmen zu treffen, die die strikte Durchsetzung dieses Beschlusses sichern. Leiter und leitende Mitarbeiter, die gegen die Festlegungen dieses Beschlusses verstoßen, sind disziplinarisch bzw. materiell zur Verantwortung zu ziehen. Das gleiche gilt, wenn diese durch schlechte Leitungstätigkeit Überstundenarbeit verursachen.

#### IV.

1. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Oktober 1967 über die Vergütung von Feierabendarbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen (GBI. II S. 746) außer Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anordnung über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen

vom 17. Februar 1970

Die Werkkräfte in der Deutschen Demokratischen Republik erreichen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei ständig größer werdende Leistungen bei der Gestaltung des ent-

wickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution. Durch hohe auf die allseitige Planerfüllung, insbesondere der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben gerichtete Anstrengungen im sozialistischen Wettbewerb wird in den Betrieben und auf den Baustellen auf die volle produktive Ausnutzung der Arbeitszeit orientiert, um einen kontinuierlichen Arbeitsablauf sowie um höchste Materialökonomie mit dem Ziel gerungen, die Arbeitsproduktivität maximal zu steigern, die Kosten zu senken und die Qualität zu erhöhen. Ausgehend von ihrer großen Verantwortung für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die planmäßige Erweiterung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion und für die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise tragen die Bauschaffenden in steigendem Maße zur stetigen Erhöhung des Nationaleinkommens und des Effektes seiner Verwendung bei.

Im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ leisten viele Bürger über die Aufgaben im Betrieb und in der Genossenschaft hinaus im Wohngebiet unserer Städte und Dörfer freiwillige Arbeit zur Erhaltung von Wohn- und Gesellschaftsbauten. Sie werden Mitgestalter ihrer Umwelt und tragen dadurch zur planmäßigen Verbesserung und Vervollkommnung der Lebensbedingungen unserer Bürger bei.

Der größte Teil dieser gemeinsamen Arbeit erfolgt aus dem Streben vieler Bürger, bewußt und uneigennützig einen ihren Kräften angemessenen Beitrag zum Wohle der sozialistischen Menschengemeinschaft zu leisten.

In bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen wurde diese freiwillige Tätigkeit gegen Bezahlung geleistet. Dabei zeigte sich die Notwendigkeit, für bezahlte freiwillige Tätigkeit zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten eine einheitliche Regelung zu treffen.

Zur Förderung der Initiative der Bevölkerung und der Betriebe des Territoriums bei der Durchführung der in den Volkswirtschaftsplänen der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden enthaltenen Maßnahmen der Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern, die unter Verantwortung der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden — im folgenden örtliche Räte genannt — zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen und unter Verantwortung der zuständigen Betriebe und Kombinate zur Erhaltung und Rekonstruktion von Werkwohnungen ausgeführt wird.

(2) Die örtlichen Räte können die Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der freiwilligen bezahlten Tätigkeit von Bürgern den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, den VEB Gebäudewirtschaft, den sozialistischen Wohnungsbaugenossenchaften sowie nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen. Diese sind den örtlichen Räten darüber rechenschaftspflichtig.

### § 2

(1) Die freiwillige bezahlte Tätigkeit ist nur zulässig für nachfolgend genannte Maßnahmen der Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen:

- vorbeugende Maßnahmen, die den Baukörper sowie seine Ausstattung und Ausrüstung ständig funktionsfähig erhalten, z. B. planmäßige Pflege, Wartung und Überwachung der Heizungsanlagen usw. sowie der konstruktiven Bauteile
- Instandhaltungsmaßnahmen, d. h. Baumaßnahmen, die von untergeordneter konstruktiver Bedeutung sind (Beseitigung von Kleinstschäden an Decken, Wänden, Fußböden, Dächern usw.)
- Instandsetzungsmaßnahmen
- Schaffung zusätzlicher Nutzflächen durch kleine Um- und Ausbauten
- Modernisierungsmaßnahmen, wie Einbau von sanitärtechnischen Anlagen usw.
- Projektierungsleistungen für obengenannte Maßnahmen.

(2) Gesellschaftsbauten im Sinne dieser Anordnung sind Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheitswesens sowie der kulturellen und sportlichen Betätigung (Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Ambulatorien, Klubeinrichtungen, Kleinsportanlagen, Kinderspielplätze) und Einrichtungen, die der Erleichterung der Arbeit der Frau dienen (Waschstützpunkte), in den Wohngebieten.

### § 3

(1) Voraussetzungen für die Durchführung einer freiwilligen bezahlten Tätigkeit sind, daß der Bürger

- einen Beruf entsprechend den vorgesehenen Arbeiten oder eine ingenieurtechnische Ausbildung nachweist bzw. durch praktische Tätigkeit erworbene ausreichende Fertigkeiten besitzt
- die Arbeitsaufgaben aus seinem Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß erfüllt
- als Genossenschaftsmitglied die im Statut der Genossenschaft festgelegten Pflichten einhält
- unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der besonderen Bestimmungen zum Schutze der Frauen und Jugendlichen tätig werden kann
- die Zustimmung des Betriebes, der Genossenschaft, der Einrichtung oder des staatlichen Organs, bei denen er tätig ist, vorlegt.

(2) Selbständige Handwerker und Gewerbetreibende, die über ihr Leistungsangebot hinaus tätig werden, haben diese Leistungen als handwerkliche bzw. gewerbliche Leistungen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften abzurechnen und zu besteuern.

## § 4

Die Leiter von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen unterstützen die örtlichen Räte bei der Gewinnung von Fachkräften für die Leistung freiwilliger Tätigkeit zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen.

## § 5

(1) Die örtlichen Räte bzw. die von ihnen beauftragten Betriebe und Einrichtungen erfassen die Bürger, die freiwillige bezahlte Tätigkeit leisten wollen, in Kontrolllisten. Sie übergeben dem Bürger eine Kontrollkarte (Anlage 1).

(2) Auf der Kontrollkarte lassen die Bürger, die in einem Arbeitsrechts- oder Genossenschaftsverhältnis stehen, die Zustimmung des Betriebes, der Genossenschaft, der Einrichtung bzw. des staatlichen Organs eintragen. Die Zustimmung gilt für ein Jahr. Die Zustimmung ist zu versagen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung einer freiwilligen bezahlten Tätigkeit nicht mehr erfüllt sind. Die Kontrollkarte verbleibt beim Bürger.

(3) Die Höhe der ausgezahlten Vergütung und der geleisteten Stunden ist nach Beendigung eines Auftrages vom Auftraggeber in die Kontrollkarte einzutragen.

(4) Auftraggeber können sein:

- Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden
- VEB Kommunale Wohnungsverwaltung
- VEB Gebäudewirtschaft
- sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften
- den örtlichen Räten nachgeordnete staatliche Einrichtungen
- Betriebe und Kombinate, die für Werkwohnungen zuständig sind.

## § 6

(1) Mit dem Bürger sind Art und Umfang der freiwilligen bezahlten Tätigkeit zu vereinbaren.

(2) Die Auftraggeber sind dafür verantwortlich, daß bei der Ausübung freiwilliger bezahlter Tätigkeit die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie die besonderen Bestimmungen zum Schutze der Frauen und Jugendlichen eingehalten werden.

(3) Die freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern, die in einem Arbeitsrechts- oder Genossenschaftsverhältnis stehen, darf jährlich 240 Stunden nicht überschreiten.

(4) Die in freiwilliger bezahlter Tätigkeit auszuführenden Baumaßnahmen bedürfen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften der bauaufsichtlichen Kontrolle. Sie sind, sofern ein statischer Nachweis erforderlich ist, nur unter Leitung eines dafür qualifizierten Baufachmannes auszuführen. Arbeiten gemäß Anordnung vom 15. Januar 1965 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II S. 97) dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Ausführenden eine entsprechende Qualifikation besitzen und die Abnahme durch einen Abnahmeberechtigten gewährleistet ist.

## § 7

(1) Die Vergütung der freiwilligen bezahlten Tätigkeit erfolgt entsprechend den in der Anlage 2 festgelegten Stundenvergütungssätzen. Die Vergütung nach anderen als den in der Anlage 2 enthaltenen Stundenvergütungssätzen ist unzulässig. In den Stundenvergütungssätzen sind die Zuschläge für Arbeiterschwermissen sowie für die Bereitstellung von Kleinwerkzeugen enthalten.

(2) Für freiwillige bezahlte Tätigkeit, die an Sonn- oder Feiertagen durchgeführt wird, sind die in der Anlage 2 aufgeführten Zuschläge zu zahlen.

(3) Anspruch auf Zuschläge für Überstunden- und Nacharbeit, auf Ausgleichszahlungen, Treueprämien und Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer sowie auf Zahlung von Wegegeldern besteht nicht.

## § 8

(1) Die Vergütung freiwilliger bezahlter Tätigkeit ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Bürger, die freiwillige bezahlte Tätigkeit durchführen, sind unfallversichert. Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123). Für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes bei Schadenersatzleistungen ist die Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II S. 679) sinngemäß anzuwenden.

## § 9

(1) Das für die freiwillige bezahlte Tätigkeit des Bürgers erforderliche Material ist durch den Auftraggeber bereitzustellen.

(2) Der Auftraggeber hat bei bauanzeigepflichtigen Arbeiten und Maßnahmen, die eine Baugenehmigung erfordern, den Nachweis über die Bezugsquellen des Materials zu erbringen.

(3) Auftraggeber haben, sofern sie von Betrieben Grundmittel zur Durchführung der freiwilligen bezahlten Tätigkeit in Anspruch nehmen, mit diesen Betrieben über deren Nutzung einschließlich der hierfür zu erstattenden Kosten entsprechende Verträge abzuschließen. Die Kostenerstattung richtet sich nach den preis-



rechtlichen Bestimmungen. Die Abrechnung von Nutzungsentgelten für Grundmittel durch Bürger ist unzulässig.

## § 10

(1) Die Bezahlung der Leistungen der Bürger erfolgt nach Abschluß der Arbeiten direkt vom Auftraggeber.

(2) Weist die Ausführung der Leistungen oder ein Teil derselben vor der Abnahme schwerwiegende Mängel auf, die von den Bürgern schuldhaft verursacht wurden, sind diese vergütungsfrei zu beheben. Ist die Beseitigung geringfügiger Qualitätsmängel zu aufwendig, kann ersatzweise eine Kürzung der Vergütung bis zu 30 % erfolgen.

## § 11

Die Finanzierung freiwilliger bezahlter Tätigkeit zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen darf nur aus den dafür geplanten Mitteln erfolgen.

## § 12

Die durch freiwillige bezahlte Tätigkeit erbrachten Leistungen zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen sind besonders zu erfassen und entsprechend den Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in der staatlichen Berichtserstattung auszuweisen.

## § 13

Auftraggeber, die entgegen den vorstehenden Festlegungen freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern vergüten und finanzieren, sind durch die Staatliche Finanzrevision bzw. Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise mit einer Sanktion in Höhe des 5fachen ausgezahlten Betrages der Vergütung zu beauftragen. Dieser Betrag ist an den Staatshaushalt abzuführen.

## § 14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter

- a) andere als die im § 2 festgelegten Maßnahmen in freiwilliger bezahlter Tätigkeit durchführen läßt
- b) Bürgern die freiwillige bezahlte Tätigkeit gestattet, obwohl die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 fehlen
- c) falsche Eintragungen in die Kontrollkarte vornimmt oder solche begünstigt (§ 5)
- d) Bürger über die zulässige Stundenzahl gemäß § 6 Abs. 3 hinaus einsetzt
- e) entgegen den Bestimmungen des § 7 ungesetzliche Vergütungen zahlt
- f) den Regelungen über Grundmittel (§ 9) zuwiderhandelt

g) die Bestimmungen zur Finanzierung (§ 11) verletzt kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

## § 15

Bereits abgeschlossene Vereinbarungen über freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern, die den bisher geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, können noch bis zum 30. April 1970 erfüllt werden.

## § 16

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Organisation und Vergütung der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen (GBl. II S. 669) und die Anordnung Nr. 2 vom 13. November 1968 (GBl. II S. 982) außer Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1970

Der Minister für Bauwesen

Junker

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

— Stempel des Auftraggebers —

Kontrollkarte lfd. Nr. ....  
für die freiwillige bezahlte Tätigkeit  
von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion  
von Wohn- und Gesellschaftsbauten  
sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen

(Name) (Vorname) (geb. am)

(wohnhaft in)

(beschäftigt bei)

Zustimmung zur Leistung von ..... Std./Jahr (maximal 240 Std./Jahr) in freiwilliger bezahlter Tätigkeit

für das Jahr	erteilt am	durch	Bemerkungen
1970			
1971			
1972			
1973			
1974			
1975			

Nachweis des Stundenaufwandes und der ausgezahlten Vergütung

Auftrags-		Abrechnungsdatum	geleistete Stunden		ausgezahlte Vergütung		Bestätigung der Richtigkeit durch den Auftraggeber
Nr.	Datum		für den Einzel-auftrag Std.	insgesamt seit Jahresbeginn Std.	für den Einzel-auftrag M	insgesamt seit Jahresbeginn M	

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Stundenvergütungssätze\* für die freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen**

Art der Tätigkeit	Mark/Stunde
Be- und Entladearbeiten	3,60
Erdarbeiten	3,80
Arbeiten der Bauhaupt- und Ausbaugewerke (Maurer-, Putzer-, Malerarbeiten usw.), jedoch ohne Be- und Entladearbeiten, Erdarbeiten, Dachdeckerarbeiten und Arbeiten an Sanitär- und Elektroinstallationen	4,00
Dachdeckerarbeiten sowie Arbeiten an Sanitär- und Elektroinstallationen	4,20
Projektierungsarbeiten	5,00
Zuschlag für Sonntagsarbeit	0,50
Zuschlag für Feiertagsarbeit	1,50

\* einschließlich Zuschläge für Arbeiterschwernisse und Bereitstellung von Kleinwerkzeugen

**Anordnung über die Änderung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens**

vom 9. Februar 1970

§ 1

(1) Im Heft 13 - Fußbodenarbeiten - der Preis-anordnung Nr. 4415 vom 1. April 1966 - Baureparaturen - (in Kraft gesetzt durch Preis-anordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 - Inkraftsetzung von Preis-anordnungen der Industriepreisreform - [Bauwesen] [GBL II S. 1006]) werden die Schlüsselnummern

13.11 04	in 13.11 04 bis 13.11 06
13.11 05	in 13.11 07
13.11 06	in 13.11 08
13.11 07 bis 13.11 14	in 13.11 09 bis 13.11 16
13.11 15	in 13.11 17 bis 13.11 18
13.11 16 bis 13.11 18	in 13.11 19 bis 13.11 21

geändert.

(2) Im Heft 11/1 - Dachdeckerarbeiten - der Preis-anordnung Nr. 4415 vom 1. April 1966 (in Kraft gesetzt durch Anordnung Nr. Pr. 35 vom 31. Dezember 1968 über die Ergänzung, Änderung und Berichtigung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens [GBL II 1969 S. 70]) werden

- für die Schlüsselnummern 11.70 35 und 11.70 36 sowie 11.70 59 und 11.70 60 folgende Preise festgelegt:  
 Schlüsselnummer 11.70 35 1,08 M  
 Schlüsselnummer 11.70 36 1,25 M  
 Schlüsselnummer 11.70 59 0,96 M  
 Schlüsselnummer 11.70 60 1,11 M
- für die Schlüsselnummern 11.82 60 bis 11.83 27 und 11.83 28 bis 11.83 75 statt „1 m<sup>2</sup>“ 1 St. als Bezugsgröße festgelegt
- für die Schlüsselnummern 11.10 029 bis 11.10 043 und 11.10 071 bis 11.10 085 statt „über 15 bis 20 m<sup>2</sup> Gesamtaufmaß“ über 15 m<sup>2</sup> Gesamtaufmaß als Bezugsgröße festgelegt.

§ 2

Im § 2 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 23/1 vom 8. September 1969 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste (GBL II S. 486) ist die laufende Nummer 15 zu streichen und die laufende Nummer 16 in Nummer 15 zu ändern.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ziffer 1 - Änderung von Schlüsselnummern - des 1. Nachtrages zum Heft 13 - Fußbodenarbeiten - der Preis-anordnung Nr. 4415 (in Kraft gesetzt durch Anordnung Nr. Pr. 5 vom 2. Februar 1968 über die Änderung und Berichtigung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens [GBL II S. 88]) für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1970

Der Minister für Bauwesen  
I. V.: Dr. Schmiechen  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 1  
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Metallurgie**

vom 6. Februar 1970

§ 1

Die Anordnung vom 16. März 1967 über die Auflösung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott (VHZ Schrott) und die Bildung der Vereinigung Volkseigener Betriebe Metallaufbereitung (GBI. II S. 229) wird aufgehoben.

§ 2

Die Anordnung vom 31. Oktober 1968 über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Betrieben der Metallurgie (GBI. II S. 989) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1970

Der Minister  
für Erzebergbau, Metallurgie und Kali  
Dr.-Ing. Singhuber

**Anordnung Nr. 3\***  
über die Einrichtung und Benutzung von Zelt-  
plätzen, Wanderquartieren und  
Behelfsunterkünften

vom 20. Januar 1970

Zur Änderung der Anordnung vom 7. Mai 1957 über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBI. I S. 295) in der Fassung der Anordnung vom 4. April 1959 (GBI. I S. 324) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Absätze 2 bis 4 und § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1970

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

\* Anordnung (Nr. 2) vom 4. April 1959 (GBI. I Nr. 24 S. 324)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 641**

Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4410  
— Neubauleistungen — (Kabellege- und Kabelkanalarbeiten), 136 Seiten, 1,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

ES IST ERSCIENEN:

**Dritte Durchführungsbestimmung zur  
Bahnaufsichtsverordnung als GBl.**

**SDr.  
493/1**

Format: A 5  
Umfang: 96 Seiten  
Preis: 1,- M

Durch diesen Sonderdruck werden die 1. Durchführungsbestimmung zur Bahnaufsichtsverordnung - Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) - (Gesetzblatt Sonderdruck 493) und die dazu als Anweisungen herausgegebenen eisenbahnfachlichen Ergänzungen und die Änderungen zu den Anweisungen auf den Stand der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse gebracht.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der SDr.-Nr. an den

**Zentral-Versand Erfurt**  
501 Erfurt  
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

**Buchhandlung  
für amtliche Dokumente**  
1054 Berlin  
Schwedter Straße 263



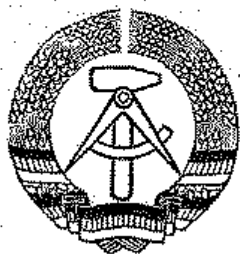
**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 105 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 1,60 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen: beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerel der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 23. Februar 1970	Teil II Nr. 18
------	------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 70	Anordnung über die Erhebung von Gebühren für Tätigkeiten der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik .....	141

**Anordnung  
über die Erhebung von Gebühren  
für Tätigkeiten der Technischen Überwachung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 7. Februar 1970**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL I S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBF II S. 337) und des § 27 Abs. 3 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBL II S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBL II 1964 S. 15) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Tätigkeiten der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik werden Gebühren gemäß der als Anlage beigefügten Gebührenordnung erhoben.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Teil B III der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1957 (Sonderdruck Nr. 144 a des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 6 vom 30. Januar 1962 (Sonderdruck Nr. 144 e des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1970

**Der Direktor  
der Technischen Überwachung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Maschke

Anlage  
zu § 1 vorstehender Anordnung  
**Gebührenordnung  
der Technischen Überwachung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

1.  
Gebührenpflichtige Tätigkeiten

Von den Dienststellen der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend **TÜ** genannt) werden für folgende Tätigkeiten Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben:

1. Prüfung von Vorbereitungsunterlagen, Standortfestlegungen und Projekten bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.
2. Vorprüfung, Bauüberwachung und Typprüfung vor bzw. bei der Herstellung von freigabepflichtigen Anlagen und Anlagenteilen.
3. Montageüberwachung bei der Errichtung von freigabepflichtigen Anlagen und Anlagenteilen.
4. Prüfungen aller Art bei der Importvorbereitung und -durchführung von freigabepflichtigen Anlagen und Anlagenteilen, Halbzeugen, Werk- und Hilfsstoffen.
5. Prüfung der Fertigungsvoraussetzungen bei Hersteller-, Montage- und Reparaturbetrieben (Zulassungsprüfung).
6. Erstattung von Gutachten und Sachverständigentätigkeit, ausgenommen Gutachten für die Arbeitsschutzinspektionen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.
7. Erteilung von Sonderregelungen, Zustimmungen zur Änderung bzw. Erweiterung von Anlagen.
8. Beratungen, Konsultationen und sonstige mit der Durchführung der Tätigkeiten gemäß Ziffern 1 bis 7 im Zusammenhang stehende Tätigkeiten der TÜ.
9. Inanspruchnahme von Laboratorien der TÜ und Durchführung von Ultraschallprüfungen außerhalb der in den Ziffern 1 bis 8 genannten Tätigkeiten.
10. Ausfertigung von Dokumentationen, Anmahnungen, Fristverlängerungen aller Art, Abschriften aller Art.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1969

## II.

## Gebührenhöhe

1. Für gebührenpflichtige Tätigkeiten der TÜ, ausgenommen die gemäß den Ziffern 9 und 10 dieses Abschnittes, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet.
2. Als Zeitaufwand gilt:
  - 2.1. die unmittelbare Prüfzeit
  - 2.2. die Zeit für die unmittelbar mit der gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungs- und Abschlusarbeiten
  - 2.3. die Wegezeit der Mitarbeiter der TÜ von ihrer Dienststelle zum Tätigkeitsort und zurück. Für Tätigkeiten für mehrere Gebührenschuldner am gleichen Tage wird die Wegezeit anteilig, jedoch nicht höher als von bzw. zur Dienststelle berechnet.
3. Der Stundensatz beträgt 25,— M  
Die Gebühren werden nach vollen Stunden berechnet.
4. Im Stundensatz gemäß Abschnitt II Ziff. 3 sind folgende Aufwendungen enthalten:
  - 4.1. Ausfertigung der Prüfbescheinigungen, Prüfzeugnisse, Zulassungsurkunden u. ä. bis zu 2 Exemplaren für den Gebührenschuldner
  - 4.2. Nutzung der Prüfeinrichtungen und Meßgeräte
  - 4.3. alle Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.
5. Im Stundensatz gemäß Abschnitt II Ziff. 3 sind folgende Aufwendungen nicht enthalten:
  - 5.1. alle Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
  - 5.2. die Inanspruchnahme notwendiger fremder Leistungen (z. B. Gutachtertätigkeit von Instituten und ähnlichen Einrichtungen) für die Durchführung gebührenpflichtiger Tätigkeiten
  - 5.3. sonstige, mit der gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang stehende Aufwendungen (z. B. Transport- und Frachtkosten).
6. Die gemäß Abschnitt II Ziff. 5 anfallenden Kosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe berechnet.
7. Kann infolge mangelnder Vorbereitung oder sonstiger durch den Gebührenschuldner zu vertretender Umstände eine gebührenpflichtige Tätigkeit nicht planmäßig durchgeführt werden, sind die Dienststellen der TÜ berechtigt, neben der anfallenden Normalgebühr einen Zuschlag in Höhe von 50 % im Wiederholungsfalle in Höhe von 100 % dieser Normalgebühr zu erheben.
  - 7.1. Muß aus gleichen Gründen die gebührenpflichtige Tätigkeit außerhalb der für die Dienststellen der TÜ auf der Grundlage der gesetzlichen Arbeitszeit festgelegten Arbeitszeitpläne durch-

geführt werden, beträgt der Zuschlag für die Durchführung der gebührenpflichtigen Tätigkeit

an Werktagen, arbeitsfreien Sonnabenden und Sonntagen	50 % der Normal- gebühr
an Feiertagen	100 % der Normal- gebühr

- 7.2. Muß aus gleichen Gründen die gebührenpflichtige Tätigkeit innerhalb einer Frist von 3 Tagen seit ihrer Beauftragung durch den Gebührenschuldner durchgeführt werden, beträgt der Zuschlag 50 % der Normalgebühr.
8. Fallen mehrere Zuschläge gemäß Abschnitt II Ziff. 7 zusammen, so wird nur der höchste Zuschlag erhoben.
9. Für die Inanspruchnahme von Laboratorien der TÜ und für die Durchführung von Ultraschallprüfungen außerhalb einer gebührenpflichtigen Tätigkeit werden Gebühren nach der Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (Sonderdruck Nr. 574 des Gesetzblattes) erhoben.
10. Für folgende gebührenpflichtige Tätigkeiten werden Festgebühren erhoben:
  - 10.1. Ausfertigung von mehr als 2 Exemplaren der Dokumentation gemäß Abschnitt II Ziff. 4.1.
 

je Exemplar in Höhe von	5,— M
----------------------------	-------
  - 10.2. Zweitausfertigung von Dokumentationen gemäß Abschnitt II Ziff. 4.1.
 

je Exemplar in Höhe von	10,— M
----------------------------	--------
  - 10.3. Fristverlängerungen aller Art  
in Höhe von 10,— M
  - 10.4. Anmahnung einer Erfüllungsmeldung  
in Höhe von 10,— M
  2. und jede weitere Anmahnung  
einer Erfüllungsmeldung  
in Höhe von 20,— M
  - 10.5. Abschriften aller Art  
je angefangene Seite  
in Höhe von 2,50 M

## III.

## Allgemeine Bestimmungen

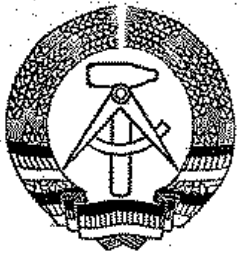
1. Gebührenschuldner ist, wer
  - 1.1. auf Grund von Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet ist, die Durchführung einer gebührenpflichtigen Tätigkeit zu veranlassen
  - 1.2. in sonstigen Fällen die Durchführung einer gebührenpflichtigen Tätigkeit beantragt.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 757).

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohlt-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,50 M und Teil III 1,20 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1053 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 25. Februar 1970

Teil II Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 70	Beschluß über die Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	143
9. 2. 70	Anordnung über die Bestätigung des Musterstatutes der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und des Statutes des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik .....	143
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	150

### Beschluß über die Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 9. Februar 1970

1. Der Abschnitt II der Verordnung vom 12. November 1953 über die Revision der Handwerks-genossenschaften, der gewerblichen Kreditgenossenschaften und der sonstigen gewerblichen Genossenschaften (GBl. S. 1149) wird aufgehoben.
2. Mit der Annahme der Statuten auf der Grundlage des durch den Minister der Finanzen bestätigten Musterstatutes der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und mit der Bestätigung des Statutes des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik\* sind für die Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und den Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik das Gesetz vom 20. Mai 1898 betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen nicht mehr anzuwenden.
3. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

\* Anordnung vom 9. Februar 1970 über die Bestätigung des Musterstatutes der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und des Statutes des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 143)

### Anordnung über die Bestätigung des Musterstatutes der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und des Statutes des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik

vom 9. Februar 1970

#### § 1

(1) Das vom Verbandstag des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Musterstatut der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe gemäß Anlage (nachfolgend Musterstatut genannt) wird bestätigt.

(2) Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß das Statut des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik am 9. Februar 1970 bestätigt worden ist.

#### § 2

Zur Gewährleistung der engen Zusammenarbeit der Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe mit dem Kreistag bzw. der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, entsprechend § 13 des Musterstatutes, delegiert der Rat des Kreises bzw. der Stadt durch Beschluß einen Vertreter in den Genossenschaftsrat.

#### § 3

Das auf der Grundlage des Musterstatutes beschlossene Statut der jeweiligen Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe ist innerhalb von 4 Wochen nach der Beschlussfassung, spätestens jedoch zum 31. Juli 1970 an den Rat des Kreises bzw. der Stadt zur Bestätigung und Registrierung einzureichen. Dabei sind die Vertretungsberechtigten gemäß § 27 Absätze 1

und 3 des Musterstatutes zu benennen. Treten künftig Veränderungen ein, sind diese innerhalb von 4 Wochen dem Rat des Kreises bzw. der Stadt mitzuteilen.

## § 4

Für die Führung des Verzeichnisses der Mitglieder sowie für die Aufbewahrung der Nachweise über die Mitgliedschaft sind die Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe verantwortlich.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1970

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut  
der  
Genossenschaftsbanken  
für Handwerk und Gewerbe**

## I.

**Rechtliche Stellung und Sitz**

## § 1

(1) Die Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe ist eine sozialistische Genossenschaft und Bestandteil des Bankensystems der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Name der Bank lautet:  
Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe ....

(3) Ihr Sitz ist .....

(4) Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf .....

(5) Die Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe (Genossenschaftsbank) gehört dem Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, (Genossenschaftsverband) an.

## II.

**Aufgaben und Arbeitsweise**

## 1. Abschnitt

**Zuständigkeit und allgemeine Grundsätze**

## § 2

Die Genossenschaftsbank übt entsprechend der Aufgabenabgrenzung zwischen den Kreditinstituten ihre Tätigkeit als Geschäftsbank gegenüber

— sozialistischen Genossenschaften des Handwerks (PGH) und deren Einrichtungen

- sozialistischen Genossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (FPG) und deren Einrichtungen
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks
- Organisationen und Einrichtungen des Handwerks
- privaten Handwerksbetrieben sowie weiteren privaten Betrieben und sonstigen Einrichtungen

aus.

Die Kontoführung bei der Genossenschaftsbank ist freiwillig.

## § 3

(1) Die Genossenschaftsbank führt ihre Aufgaben in Verwirklichung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften durch. Sie arbeitet auf der Grundlage der erlassenen Grundsatzregelungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der durch den Direktor des Genossenschaftsverbandes übergebenen staatlichen Plankennziffern für den Krediteinsatz und bestätigten Kreditpläne.

(2) Die Genossenschaftsbank erfüllt ihre Aufgaben bei ständiger Festigung und Weiterentwicklung sozialistischer Arbeits- und Leitungsprinzipien.

(3) Die Genossenschaftsbank gestaltet den Geschäftsbetrieb unter Ausnutzung der sozialistischen Rationalisierung und der elektronischen Datenverarbeitung im Interesse eines reibungslosen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs und wendet die Grundsätze des sparsamen sozialistischen Wirtschaftens konsequent an.

(4) Die Genossenschaftsbank gewährleistet die Ordnung und Sicherheit der Bankarbeit sowie entsprechend den Rechtsvorschriften die Einhaltung des Bankgeheimnisses.

## § 4

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nimmt die Genossenschaftsbank freie Geldmittel entgegen, gewährt entsprechend den Rechtsvorschriften Grund- und Umlaufmittelkredite sowie Konsumtionskredite und wickelt den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr ab.

## § 5

(1) Die Genossenschaftsbank entwickelt zu ihren Geschäftspartnern vertraglich begründete Geschäftsbeziehungen mit dem Ziel, entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen auf die Lösung der mit dem Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgaben aktiv Einfluß zu nehmen. Sie trägt damit dazu bei, die Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen weiter zu verbessern, Produktionsreserven zu erschließen, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Kosten zu senken und die Qualität von Produktion und Leistungen zu erhöhen.

(2) Die Genossenschaftsbank gestaltet ihre Geschäftstätigkeit entsprechend den Prinzipien der genossenschaftlichen Arbeit. Bei der Anwendung von Kredit, Zins und Zahlungen auf der Grundlage der staatlichen Pläne sowie der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gewährleistet sie die Übereinstimmung der Interessen der Geschäftspartner und der Interessen der Bank mit den gesellschaftlichen Interessen.



(3) Die Genossenschaftsbank organisiert im engen Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit eine Kontrolle mit ökonomischen Mitteln. Sie beteiligt sich aktiv an den Beratungen der Mitglieder und Organe der Genossenschaften sowie der Werkstätten und Leitungen anderer Betriebe, um zur umfassenden Information der Werkstätten über die ökonomischen Zusammenhänge und Erfordernisse beizutragen und die Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge der Werkstätten zur Verbesserung der eigenen Tätigkeit zu nutzen.

## § 6

Durch die ökonomische Tätigkeit wirkt die Genossenschaftsbank auf die Geschäftspartner aktiv ein zur

- Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Erreichung einer hohen Rentabilität des Reproduktionsprozesses
- Durchsetzung einer hocheffektiven Materialökonomie, insbesondere durch Verbesserung der Material- und Lagerwirtschaft, Senkung der Materialintensität und Beschleunigung des Umschlages der Bestände
- Förderung der komplexen sozialistischen Rationalisierung, Spezialisierung und Einführung moderner technologischer Verfahren sowie der Maßnahmen der Kleinmechanisierung
- Erschließung von Reserven mit dem Ziel der Erhöhung von Produktion und Leistungen und Verbesserung deren Qualität, insbesondere zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen
- Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse sowie Erhöhung der Exportrentabilität
- Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, vor allem mit den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungs- und Bauwirtschaft durch die Entwicklung planmäßiger Kooperationsbeziehungen und Verbesserung der Erzeugnis- und Versorgungsgruppenarbeit
- Stärkung und mit dem gesellschaftlichen Interesse übereinstimmende Verwendung der genossenschaftlichen Fonds, insbesondere durch die Verwirklichung der Grundsätze des sparsamen sozialistischen Wirtschaftens
- Förderung des Aufbaues eines modernen Dienstleistungssystems im Territorium.

## § 7

Die Genossenschaftsbank fördert unter Anleitung der staatlichen Organe und in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer den freiwilligen Zusammenschluß weiterer individuell arbeitender Handwerker und ihrer Beschäftigten zu PGH.

## § 8

Die Genossenschaftsbank unterliegt der Aufsicht des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung und des Rates und ist ihnen gegenüber hinsichtlich der Ein-

haltung und Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Erfüllung obliegender Aufgaben rechenschaftspflichtig.

## § 9

Die Genossenschaftsbank verwirklicht die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Statut des Genossenschaftsverbandes ergeben.

## 2. Abschnitt

## Aufgaben und Arbeitsweise

## § 10

(1) Ausgehend von den Erfordernissen der ökonomischen Entwicklungsrichtung und Aufgabenstellung der Versorgungs- und Bauwirtschaft des Territoriums sowie den Erkenntnissen aus der eigenen Finanzierungs- und Kontrolltätigkeit wirkt die Genossenschaftsbank zur Aufstellung effektiver Pläne — Perspektiv- und Jahrespläne — der PGH und FPG aktiv mit.

(2) Die Genossenschaftsbank nimmt zu wichtigen Planprojekten ihrer Geschäftspartner, insbesondere der sozialistischen Genossenschaften, Stellung. Sie unterbreitet auf der Grundlage von Analysen, eigenen Berechnungen und den Erkenntnissen aus ihrer gesamten Geschäftstätigkeit Vorschläge für die betriebliche Leitungstätigkeit zum effektivsten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds. Die Genossenschaftsbank beteiligt sich an Beratungen über die materielle und finanzielle Realisierung von Planvorhaben und nimmt Einfluß auf die Sicherung der wirtschaftlichen Aufgaben sowie eine schnelle Überführung der Projekte in die Produktion.

(3) In der Phase der Planausarbeitung wirkt die Genossenschaftsbank auf die Gestaltung langfristig wirksamer Geschäftsbeziehungen ein und bietet für die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen sowie für wirtschaftlich effektive Vorhaben mit hoher Rentabilität und exportrentable Erzeugnisse Kredite an. Zur Sicherung der Finanzierung wichtiger Planaufgaben schließt die Genossenschaftsbank Vereinbarungen mit den Geschäftspartnern ab.

## § 11

(1) Auf der Grundlage der aus den Planberatungen und der gesamten Geschäftstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sowie eigenen Berechnungen arbeitet die Genossenschaftsbank insbesondere zur Erfüllung abgeschlossener Vereinbarungen Vorschläge für die Kreditpläne zur Grund- und Umlaufmittelfinanzierung in ihrem Zuständigkeitsbereich aus. Sie stimmt diese mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen ab.

(2) Die Genossenschaftsbank setzt die bestätigten Kreditpläne aktiv durch, indem sie mit ihren Geschäftspartnern Kreditverträge abschließt. In diesen Verträgen sind solche differenzierten Kreditbedingungen zu verein-

baren, die auf eine optimale Gestaltung des Reproduktionsprozesses gerichtet sind und damit zum effektivsten Einsatz der Kreditfonds führen.

(3) Die Ausreichung von Krediten zur Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel erfolgt im Rahmen der bestätigten Kreditpläne und der Rechtsvorschriften.

(4) Die Genossenschaftsbank leitet bei Verletzungen der Kreditverträge durch die Kreditnehmer die in den Rechtsvorschriften festgelegten und in den Kreditverträgen vereinbarten Maßnahmen, die bis zur Kreditverweigerung führen können, ein. Die Genossenschaftsbank hilft den Kreditnehmern bei der Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten, insbesondere durch Unterbreitung geeigneter Vorschläge.

#### § 12

(1) Im Rahmen ihrer Kontrolle mit ökonomischen Mitteln analysiert die Genossenschaftsbank alle Geld- und Kreditbeziehungen einschließlich zwischenbetrieblicher Verrechnungen, die sich aus der Geschäftspartner-schaft ergeben.

(2) Die aus der Analyse gewonnenen Erkenntnisse verbunden mit eigenen Berechnungen und den Ergebnissen aus ökonomischen Kontrollen wertet die Genossenschaftsbank mit dem Ziel des effektivsten Einsatzes der materiellen und finanziellen Fonds aus. Durch ihre aktive Beteiligung an Beratungen der Geschäftspartner sowie der gesellschaftlichen Organisationen der Betriebe mobilisiert sie die Leitungen und Werkstätten zur ständigen Erhöhung der Produktivität der Arbeit. Die Genossenschaftsbank legt ihren Standpunkt dar und unterbreitet geeignete Vorschläge. Gegenüber Mängeln, Verlusten und ungenügender Nutzung der produktiven Fonds der Geschäftspartner tritt die Genossenschaftsbank prinzipiell und unduldsam auf.

#### § 13

Die Genossenschaftsbank unterstützt die Leitungstätigkeit im Territorium, indem sie mit dem Kreistag bzw. der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat eng zusammenarbeitet und ihnen, ausgehend von der in örtlichen Plänen und Beschlüssen enthaltenen Entwicklungsrichtung und Aufgabenstellung für die Versorgungs- und Bauwirtschaft, Analysen sowie Informationen übergibt. Die Genossenschaftsbank unterbreitet konstruktive Vorschläge zur Erschließung örtlicher Reserven, zur Förderung von Maßnahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung und zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben bei der Versorgung der Bevölkerung.

#### § 14

(1) Die Genossenschaftsbank nimmt Einlagen von der Bevölkerung entgegen und fördert ihre Spartätigkeit. Sie kauft und verkauft Wertpapiere und verwaltet Kundendepots. Die Ausarbeitung und Bestätigung des Planes der Mobilisierung der freien Mittel der Bevölkerung richten sich nach den planmethodischen Bestimmungen.

(2) Die Genossenschaftsbank gewährt Kredite zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse.

### III.

#### Mitgliedschaft

#### § 15

(1) Als genossenschaftliche Geschäftsbank führt die Genossenschaftsbank ihre Aufgaben unter breiter Einbeziehung ihrer Mitglieder durch. Durch die Anwendung sozialistischer Arbeits- und Leitungsmethoden festigt die Genossenschaftsbank die innergenossenschaftliche Demokratie und entwickelt sie ständig weiter. Die innergenossenschaftliche Demokratie findet ihren besonderen Ausdruck darin, daß die Mitglieder durch ihre aktive Mitarbeit in der Mitgliederversammlung sowie in den Organen der Genossenschaftsbank auf Grund ihrer politischen und ökonomischen Erfahrungen und ihrer Kenntnisse, insbesondere der örtlichen Bedingungen, die Wirksamkeit der Bankarbeit stärken. Zugleich nimmt die Genossenschaftsbank auf ihre Mitglieder Einfluß zur Erhöhung der ökonomischen Ergebnisse und Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

(2) Der Beitritt zur Genossenschaftsbank erfolgt freiwillig.

(3) Die Mitgliedschaft können die im § 2 genannten Genossenschaften, deren Einrichtungen und Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen des Handwerks sowie private Handwerker und weitere private Betriebe erwerben. Ferner können sonstige Personen und Einrichtungen Mitglied der Genossenschaftsbank werden.

(4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung und der Übernahme mindestens eines Genossenschaftsanteiles. Die Aufnahme erfolgt durch den Genossenschaftsrat. Bei Ablehnung kann der Abgewiesene Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig.

#### § 16

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod — bei juristischen Personen durch Auflösung
- Aufkündigung
- Ausschluß.

(2) Aufkündigung und Ausschluß bedürfen der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate jeweils zum Quartalsende. Aufkündigungen oder Ausschluß durch den Genossenschaftsrat sind zu begründen. Dem Mitglied steht das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig.

### IV.

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 17

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- sich an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaftsbank zu beteiligen, dort Vorschläge zu unterbreiten, Anträge zu stellen sowie an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen

- in die Organe gewählt zu werden. Genossenschaften, ihre Organisationen und Einrichtungen nominieren Vertreter zur Wahl in die Organe der Genossenschaftsbank. Im begründeten Ausnahmefall haben sie das Recht, ihren gewählten Vertreter abzu-berufen
- den Jahresabschluß und den Rechenschaftsbericht der Genossenschaftsbank einzusehen
- gemäß § 18 Abs. 2 die Einberufung einer Mitglie-derversammlung zu fordern.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- das Statut der Genossenschaftsbank einzuhalten
- die Ziele und Aufgaben der Genossenschaftsbank zu unterstützen und ihre sozialistische Entwicklung zu fördern
- die innergenossenschaftliche Demokratie ständig zu festigen und die Organe der Bank in ihrer Tätig-keit zu unterstützen
- die vorgesehenen Einzahlungen auf den Anteilfonds zu leisten.

V.

**Die Organe der Genossenschaftsbank  
für Handwerk und Gewerbe und ihre Aufgaben**

I. Abschnitt

**Mitgliederversammlung\***

§ 18

(1) Das höchste Organ der Genossenschaftsbank ist die Mitgliederversammlung. Sie faßt für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse. Die Mitgliederversammlung schätzt die Arbeit der Genossenschaftsbank ein und nimmt auf die weitere Entwicklung der Aufgaben und Arbeitsweise aktiven und schöpferischen Einfluß. Sie ist mindestens einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte durchzuführen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Genossen-schaftsrat einberufen und geleitet. Sie muß einberufen werden, wenn die Revisionskommission, mindestens ein Zehntel der Mitglieder, der Genossenschaftsverband oder der Rat des Kreises/Stadt es verlangen.

(3) Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Ver-sammlung zu erfolgen. Anträge auf Ergänzung der Ta-gesordnung müssen dem Genossenschaftsrat mindestens 7 Tage vorher vorliegen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgege-benen Stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Wahlkom-mission und den Protokollführer.

\* Bei Genossenschaftsbanken mit mehr als 1 000 Mitgliedern kann eine Vertreterversammlung anstelle der Mitgliederver-sammlung treten. Die Bestimmungen über die Mitgliederver-sammlung gelten entsprechend auch für die Vertreterversamm-lung, die mindestens 10% der Mitglieder umfaßt. Die Statu-tenbestimmungen für die Wahl der Vertreter bedürfen der Zustimmung des Verbandsrates des Genossenschaftsverbandes.

§ 19

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Annahme, Änderung und Ergänzung des Statutes auf der Grundlage des Musterstatutes
- Wahl des Genossenschaftsrates
- Wahl der Revisionskommission
- Abberufung gewählter Mitglieder der Organe der Genossenschaftsbank
- Wahl der Delegierten zum Verbandstag
- Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und des Jah-resabschlusses einschließlich der Ergebnisrechnung
- Bestätigung der Berichte des Genossenschaftsrates und der Revisionskommission
- Kenntnisnahme des zusammengefaßten Prüfungser-gebnisses des Genossenschaftsverbandes und Bestä-tigung der Stellungnahme der Revisionskommission hierzu
- Entscheidung in Mitgliederangelegenheiten gemäß § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 2
- Beschlußfassung über Verschmelzung, Aufgliederung und Auflösung der Genossenschaftsbank
- Beschlußfassung über die Zuweisung auf die Genos-senschaftsanteile gemäß § 28 Abs. 3.

2. Abschnitt

**Genossenschaftsrat**

§ 20

Der Genossenschaftsrat vertritt die Mitgliederver-sammlung zwischen ihren Tagungen. Er ist für die Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben zur Entfaltung und Verwirklichung der innergenossen-schaftlichen Demokratie in der Genossenschaftsbank zu-ständig.

§ 21

(1) Der Genossenschaftsrat besteht aus

- 3 bis 9 gewählten Genossenschaftsmitgliedern und
- dem delegierten Vertreter des zuständigen örtlichen Rates.

Er tritt in der Regel einmal im Monat zusammen.

(2) Die Genossenschaftsmitglieder des Genossen-schaftsrates werden auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Genossenschaftsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Der Genossenschaftsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglie-der anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der ein-fachen Mehrheit und sind protokollarisch festzuhalten.

(4) Der Vorsitzende des Genossenschaftsrates beruft die Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und lei-

tet die Sitzungen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Revisionskommission kann er gemeinsame Sitzungen mit der Revisionskommission durchführen.

### § 22

(1) Der Genossenschaftsrat hat die Aufgaben,

- die Einstellung und Entlassung des Direktors der Genossenschaftsbank nach Anhören des Rates des Kreises/Stadt und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Verbandsdirektors zu beschließen. Er bestimmt auf Vorschlag des Direktors der Genossenschaftsbank einen Mitarbeiter, der den Direktor im Falle seiner Verhinderung vertritt
- den Direktor bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten und zu unterstützen
- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und zu leiten sowie ihr über seine Tätigkeit zu berichten
- zum Rechenschaftsbericht der Genossenschaftsbank Stellung zu nehmen und dazu eine Beschlusvorlage für die Mitgliederversammlung auszuarbeiten
- über die Aufnahme, die Aufkündigung und den Ausschluß von Mitgliedern zu beschließen sowie zu diesbezüglichen Beschwerden vor der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Der Genossenschaftsrat ist für die Führung der Liste der Mitglieder verantwortlich
- über die Eröffnung und Schließung von Geschäftsstellen auf Vorschlag des Direktors und in Übereinstimmung mit dem Rat des Kreises/Stadt zu beschließen
- zu den Entwürfen der Kreditpläne und des Planes der Mobilisierung freier Mittel der Bevölkerung Stellung zu nehmen
- den Finanzplan zu bestätigen
- über Kreditanträge zu beraten, die ihm im Rahmen seiner Festlegungen vom Direktor vorzulegen und sachkundig zu erläutern sind
- über aufzunehmende Refinanzierungskredite und Maßnahmen, durch die Veränderungen an den Grundmitteln begründet werden, sowie über Verlustdeckungen zu entscheiden
- die Kontrollergebnisse der Revisionskommission und die Ergebnisse der Revisionen des Genossenschaftsverbandes entgegenzunehmen. Er hat das Recht, in Auswertung der Ergebnisse dem Direktor Auflagen zu erteilen, und die Pflicht, den Vorsitzenden der Revisionskommission darüber zu verständigen.

(2) Der Genossenschaftsrat hat das Recht, der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahlen der Organe und der Delegierten zum Verbandstag des Genossenschaftsverbandes zu machen.

(3) Der Genossenschaftsrat arbeitet nach einer von ihm beschlossenen Arbeitsordnung.

### 3. Abschnitt

#### Revisionskommission

### § 23

Die Revisionskommission ist das innergenossenschaftliche Revisionsorgan. Sie hat die Aufgabe, zur Gewährleistung der Geschäftsführung, insbesondere der innerbetrieblichen Ordnung und Sicherheit, die Tätigkeit der Genossenschaftsbank zu überprüfen.

### § 24

(1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens 6 Genossenschaftsmitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Revisionskommission werden auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer.

(4) Der Vorsitzende der Revisionskommission oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen des Genossenschaftsrates mit beratender Stimme teil. Die Revisionskommission kann die Einberufung von Sitzungen des Genossenschaftsrates fordern. Bei Kontrollen durch andere Kontrollorgane ist die Revisionskommission verpflichtet, sich an erforderlichen Beratungen zu beteiligen. Sie ist berechtigt, die Auswertung dieser und ihrer eigenen Kontrollergebnisse vom Genossenschaftsrat zu verlangen und zu fordern, hierüber der Revisionskommission zu berichten. Sie hat die Beseitigung festgestellter Mängel zu überwachen.

(5) Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung berichtspflichtig. Dabei hat sie zugleich eine Stellungnahme zum Ergebnis der Revision des Genossenschaftsverbandes und zum Jahresabschluß abzugeben.

(6) Die Revisionskommission arbeitet nach einer von ihr beschlossenen Arbeitsordnung.

### VI.

#### Leitung und Vertretung der Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe

### § 25

(1) Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaftsbank wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet. Der Direktor verwirklicht die Prinzipien der sozialistischen Leitungstätigkeit, setzt die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in der Arbeit der Genossenschaftsbank durch und leitet die Genossenschaftsbank im Rahmen dieses Statutes, der staatlichen Pläne und Weisungen sowie der Richtlinien und Bestimmungen des Genossenschaftsverbandes. Er sichert die sozialistische Rationalisierung und die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung für einen hohen Nutzeffekt der Bankarbeit.

(2) Der Direktor ist für die Auswahl, Qualifizierung sowie politische Erziehung und Förderung der Mitarbeiter der Genossenschaftsbank verantwortlich.

(3) Der Direktor hat gegenüber allen Mitarbeitern der Genossenschaftsbank das Weisungsrecht.

(4) Der Direktor stützt sich bei seinen Entscheidungen auf die Beratung durch den Genossenschaftsrat, die gesellschaftlichen Organisationen und die Mitarbeiter der Genossenschaftsbank.

(5) Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Genossenschaftsrates teil und ist berechtigt, die Einberufung von Sitzungen zu fordern. Er ist verpflichtet, die entsprechend dem Statut durch die Mitgliederversammlung und den Genossenschaftsrat gefassten Beschlüsse durchzuführen. Der Direktor ist dem Genossenschaftsrat rechenschaftspflichtig. Er vertritt den von ihm ausarbeitenden Rechenschaftsbericht der Genossenschaftsbank, der die Bilanz und Ergebnisrechnung einschließt, vor der Mitgliederversammlung.

#### § 26

(1) Der Direktor ist gegenüber dem Kreistag bzw. der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung und Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie für die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaftsbank, rechenschaftspflichtig und arbeitet mit ihnen eng zusammen.

(2) Der Direktor sichert die Zusammenarbeit mit den Filialen der staatlichen Banken und der Sparkasse, der Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer sowie den gesellschaftlichen Organisationen im Territorium.

#### § 27

(1) Die Genossenschaftsbank wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Genossenschaftsrates und den Direktor gemeinsam oder durch den Direktor gemeinsam mit einem Bevollmächtigten vertreten.

(2) In Arbeitsrechtssachen wird die Genossenschaftsbank durch den Direktor vertreten.

(3) Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung gemäß den Festlegungen in den §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 1.

(4) Der Vorsitzende des Genossenschaftsrates und der Direktor entscheiden gemeinsam über Bevollmächtigungen der Mitarbeiter.

#### VII.

##### Eigenmittel

#### § 28

(1) Die Eigenmittel der Genossenschaftsbank setzen sich zusammen aus

— dem Anteilfonds und

— dem unteilbaren Fonds (Reservefonds).

(2) Der Anteilfonds wird aus den Einzahlungen der Mitglieder auf die Genossenschaftsanteile gebildet und ist vorrangig für die Deckung der Grundmittel der Genossenschaftsbank bestimmt. Der Genossenschaftsanteil beträgt M .....

Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich jedes Mitglied beteiligen kann, beträgt .....

(3) Der Nettogewinn ist nach einer Zuweisung an die Mitglieder, die bis zu 4% ihrer Guthaben aus Genossenschaftsanteilen betragen kann, dem unteilbaren Fonds zuzuführen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird das Guthaben aus Genossenschaftsanteilen fällig.

(5) Die Ansprüche auf Auszahlung des Guthabens aus Genossenschaftsanteilen und der Zuweisungen aus den jährlichen Nettogewinnen verjähren innerhalb von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 1. Juli des dem Ausscheiden folgenden Jahres.

(6) Verbleiben im Falle der Auflösung (Liquidation) der Genossenschaftsbank nach Erfüllung aller Verpflichtungen und Rückzahlungen der Genossenschaftsanteile Eigenmittel, so sind diese an den Genossenschaftsverband abzuführen.

#### VIII.

##### Wirtschaftsführung

#### § 29

(1) Die Genossenschaftsbank arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und stellt einen Finanzplan und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung auf.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Genossenschaftsbank haftet mit ihrem Vermögen.

#### IX.

##### Abwicklung des Geschäftsverkehrs

#### § 30

Für die Abwicklung des Geschäftsverkehrs gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbank.

Wiederholung

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. 638**

Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung der Preisordnung Nr. 4410  
- Neubauleistungen - (Brunnenbauarbeiten - Schacht- und Senkbrunnen), 88 Sei-  
ten, 1,- M

**Sonderdruck Nr. 639**

Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung der Preisordnung Nr. 4410  
- Neubauleistungen - (Rammarbeiten), 40 Seiten, 0,80 M

**Sonderdruck Nr. 640**

Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung und Änderung der Preis-  
anordnung Nr. 4410 - Neubauleistungen - (Heizungs- und sanitärtechnische Aus-  
bauarbeiten), 64 Seiten, 0,80 M

**Sonderdruck Nr. 641**

Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung der Preisordnung Nr. 4410  
- Neubauleistungen - (Kabellege- und Kabelkanalarbeiten), 136 Seiten, 1,40 M

**Sonderdruck Nr. 642**

Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung der Preisordnung Nr. 4415  
- Baureparaturen - (Abbrucharbeiten - Totalabbrüche), 32 Seiten, 0,50 M

**Sonderdruck Nr. 643**

Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung der Preisordnung Nr. 4410  
- Neubauleistungen - (Erd- und Felsarbeiten - Gewinnungsklassen 7-10), 32 Sei-  
ten, 0,50 M

**Sonderdruck Nr. 644**

Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung der Preisordnung Nr. 4410  
- Neubauleistungen - (Stuck- und Drahtputzarbeiten - Montage von Decken-  
platten aus Gips), 16 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

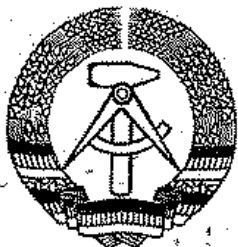
*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 3. März 1970

Teil II Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 70	Vierzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — .....	151
12. 2. 70	Anordnung über das Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut nach bzw. aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin .....	154

### Vierzehnte Durchführungsbestimmung\* zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut —

vom 12. Februar 1970

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### Begriffsbestimmung

##### § 1

(1) Als Umzugsgut im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt das bewegliche Eigentum von Bürgern, die ihren Wohnsitz entweder für ständig oder für einen längeren Zeitraum (mehr als 6 Monate) mit Genehmigung der zuständigen Dienststellen entweder

— aus der Deutschen Demokratischen Republik in ein Gebiet außerhalb der Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder

— aus einem Gebiet außerhalb der Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik in die Deutsche Demokratische Republik

verlegen.

(2) Als Umzugsgut gelten grundsätzlich nur Gegenstände, die sich bereits vor Antragstellung beim Antragsteller im Gebrauch befunden haben und weiterhin für den eigenen Haushalt des Antragstellers bestimmt sind.

##### § 2

(1) Als Erbschaftsgut im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt das bewegliche Eigentum von Bürgern, welches entweder auf Grund der gesetzlichen Erbfolge oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen er-

worben wurde und über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik verbracht werden soll.

(2) Als Erbschaftsgut im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten nicht Gegenstände, die entweder

1. unter Verwendung geerbter Geldbeträge gekauft oder

2. aus dem Erlös des Verkaufs des Nachlasses gekauft oder

3. nicht zum Nachlaß gehören und von einer Erbengemeinschaft einem Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung zur Verfügung gestellt

wurden.

##### § 3

#### Genehmigung

(1) Die Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut bedarf der Genehmigung.

(2) Für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen als Umzugs- und Erbschaftsgut gelten außerdem die Rechtsvorschriften über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen.

(3) Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Gegenstände sind zur Aus- bzw. Einfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut nicht bzw. nur unter den dort angegebenen Bedingungen zugelassen.

#### Genehmigungsverfahren

##### § 4

(1) Die Genehmigung zur Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik wird durch Prägsiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des gemäß § 5 zuständigen staatlichen Organs erteilt.

(2) Als Genehmigungsdokumente sind die jeweils für den nichtkommerziellen Warenverkehr gültigen Aus- und Einfuhrdokumente zu verwenden.

\* 13. DE vom 12. Dezember 1969 (GBl. II Nr. 100 S. 675)

## § 5

(1) Die Genehmigung zur Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut erteilt grundsätzlich der für den Wohnsitz des Absenders oder Empfängers zuständige Rat des Bezirkes.

(2) Die Aus- und Einfuhrgenehmigung für Umzugsgut erteilt das Ministerium für Außenwirtschaft, wenn es sich um das bewegliche Eigentum von Bürgern handelt, die im dienstlichen Auftrag (als Mitarbeiter von Handelsvertretungen, Verkehrsvertretungen u. ä. Institutionen) für einen längeren Zeitraum ihren Wohnsitz

- als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nehmen
- als Bürger anderer Staaten innerhalb der Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nehmen.

(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr von Produktionsmitteln als Erbschaftsgut sowie die Genehmigung zur Einfuhr von Produktionsmitteln, Kraftfahrzeugen, Kühlschränken und Waschmaschinen als Erbschaftsgut wird abweichend vom Abs. 1 nur durch das Ministerium für Außenwirtschaft erteilt.

(4) Der Minister für Außenwirtschaft kann für die Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut durch bestimmte Personenkreise aus oder nach bestimmten Gebieten ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

## § 6

(1) Alle Aus- und Einfuhrgenehmigungen für Umzugs- und Erbschaftsgut sind zu numerieren.

(2) Die Nummer der Aus- oder Einfuhrgenehmigung ist in allen Fracht- oder sonstigen Begleitpapieren anzugeben.

## Antragstellung

## § 7

(1) Anträge auf Erteilung einer Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung für Umzugs- oder Erbschaftsgut gemäß § 5 Abs. 1 sind bei dem für den Wohnsitz des Absenders oder Empfängers zuständigen Rat des Kreises (Rat der Stadt bzw. Rat des Stadtbezirkes) und Anträge gemäß § 5 Absätze 2 und 3 sind beim Ministerium für Außenwirtschaft zu stellen.

(2) Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

## § 8

Dem Antrag sind beizufügen:

1. — wenn eine Aus- oder Einfuhrgenehmigung für Umzugsgut beantragt wird, der Nachweis der Genehmigung zur Wohnsitzverlegung gemäß § 1 Abs. 1
- wenn eine Aus- oder Einfuhrgenehmigung für Erbschaftsgut beantragt wird, eine notariell beglaubigte Abschrift des Erbscheines oder — falls es im Lande des Erbfalls keinen Erbschein gibt — ein entsprechendes Dokument

— wenn eine Aus- oder Einfuhrgenehmigung für die Aus- oder Einfuhr von Briefmarken, Briefmarkensammlungen, Münzen oder Münzsammlungen als Umzugs- oder Erbschaftsgut beantragt wird, ein Gutachten des zuständigen Fachverbandes des Deutschen Kulturbundes über die Einhaltung der Aus- oder Einfuhrverbote

2. eine Aufstellung aller über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu verbringenden Gegenstände in dreifacher Ausfertigung.

Sofern die Gegenstände in Teilsendungen auf verschiedenen Verkehrswegen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik verbracht werden sollen, ist für jede beabsichtigte Teilsendung eine gesonderte Aufstellung dem Antrag beizufügen.

## § 9

(1) Die Anträge gemäß § 7 sind entweder von dem umziehenden Bürger oder dem Erben selbst zu stellen.

(2) Soll der Antrag durch einen Dritten gestellt werden, so muß dieser hierzu im Besitz einer notariell beglaubigten Vollmacht sein.

## § 10

## Zollabfertigung

(1) Die Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut unterliegt der Zollabfertigung entsprechend den Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323).

(2) Bei der Ausfuhr von Umzugs- oder Erbschaftsgut ist ein Zollantrag zur Abfertigung zur indirekten Ausfuhr bei der örtlich zuständigen Zolldienststelle zu stellen.

(3) Bei der Einfuhr von Umzugs- oder Erbschaftsgut ist ein Zollantrag zur Abfertigung entweder zum freien Verkehr oder zum Zollarweisungsverkehr zu stellen.

(4) Der zuständigen Zolldienststelle ist bei der Aus- bzw. Einfuhr von Umzugs- oder Erbschaftsgut gleichzeitig mit der Genehmigung die als Bestandteil der Genehmigung geltende, mit Prägiesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten versehene Aufstellung der Gegenstände gemäß § 8 Ziff. 2 vorzulegen.

## Schlußbestimmungen

## § 11

Die Bestimmungen des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321), der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und der Geldverkehrsordnung vom 20. September 1961 (GBl. II S. 461) werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

## § 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.



(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1963 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. II S. 51) außer Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1970

Der Minister für Außenwirtschaft

Söllle

#### Anlage 1

zu vorstehender Vierzehnter Durchführungsbestimmung

#### Ausfuhrverbote

1. Schußwaffen, und patronierte Munition sowie Sprengmittel.  
Von diesem Verbot sind Schußwaffen einschließlich patronierter Munition ausgenommen, wenn diese im Reisegepäck mitgeführt werden und die Genehmigung der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei vorliegt.
2. Personaldokumente und andere Ausweise.  
Die für den Grenzübertritt notwendigen Personaldokumente und sonstige Ausweise sind ausgenommen.
3. Funk- und Sendeanlagen sowie Bau-, Ersatz- und Zubehörteile dazu.
4. Patent-, Konstruktions-, Erfindungs- und Forschungsunterlagen, technische Zeichnungen, Dokumentationen, Unterlagen über Neuerervorschläge hinsichtlich technischer und ökonomischer Verbesserungen, topographische Karten.
5. Aktien, Sparkassenbücher und andere Wertpapiere.
6. Rezeptpflichtige Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe und Zubereitungen.
7. Betäubungsmittel und Gifte.
8. Kunstgegenstände, Archivgut und sonstige Gegenstände, die nach den Bestimmungen zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumentationen und Materialien ausfuhrverboten sind.
9. Lebende Tiere, soweit deren Ausfuhr nicht von den zuständigen Organen nach den Rechtsvorschriften allgemein oder im Einzelfall genehmigt wurde.
10. Unbeflichtete Foto- und Kinofilme, farbig und schwarz-weiß.
11. Handelsware.
12. Druckerzeugnisse, Briefmarken, Briefmarkensammlungen, Münzen und Münzsammlungen, wenn deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält.
13. Mineralien aller Art.
14. Luftdicht verschlossene Behältnisse.

#### Anlage 2

zu vorstehender Vierzehnter Durchführungsbestimmung

#### Einfuhrverbote

1. Schußwaffen, Schußgeräte (z. B. Luftdruckwaffen, Alarm- und Gaspistolen), patronierte Munition, Kartuschen und Sprengmittel.
2. Personaldokumente und andere Ausweise einschließlich des zur Herstellung von Personaldokumenten geeigneten Papiers oder Vordruckmaterials.  
Von diesem Verbot sind die auf den Namen des Reisenden lautenden und ordnungsgemäß vorgewiesenen Dokumente ausgenommen.
3. Funk- und Sendeanlagen, Fernsehgeräte sowie Bau-, Ersatz- und Zubehörteile dazu.
4. Radioaktive Materialien.
5. Landkarten, die in der Darstellung der Staatsgrenzen der beiden deutschen Staaten und der selbständigen politischen Einheit Westberlin und in ihren Bezeichnungen nicht den realen staatlichen und politischen Verhältnissen entsprechen, und topographische Karten.
6. Magnettonbänder und andere Tonträger.  
Von diesem Verbot sind Schallplatten, die das kulturelle Erbe und fortschrittliche Gegenwartsschaffen betreffen, ausgenommen.
7. Kinderspielzeug militaristischen Charakters.
8. Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe oder Zubereitungen.
9. Betäubungsmittel und Gifte.
10. Hygienewidrige Erzeugnisse und Erzeugnisse, die gesundheitlich nachteilig oder gesundheitsgefährdend sind.
11. Lebende Tiere, soweit deren Einfuhr nicht von den zuständigen Organen nach den Rechtsvorschriften allgemein oder im Einzelfall genehmigt wurde.
12. Schriftstücke und Darstellungen unzüchtigen Charakters.
13. Die Einfuhr von Literatur und sonstigen Druckerzeugnissen ist nicht zulässig, wenn
  - deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält
  - es sich um Schund- und Schmutzliteratur handelt
  - es sich um Adressenverzeichnisse, Kalender, Kataloge und Jahrbücher handelt
  - es sich um periodisch erscheinende Presseerzeugnisse handelt, die nicht in der Postzeitungsliste der Deutschen Post enthalten sind
  - ihre Einfuhr in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht.

14. Noten und Notenscheine, sofern es sich nicht um
  - Werke des kulturellen Erbes oder
  - Werke des fortschrittlichen Gegenwartsschaffens handelt.
15. Aktien, Sparkassenbücher und andere Wertpapiere.
16. Handelsware.
17. Briefmarken, Briefmarkensammlungen, Münzen und Münzsammlungen, wenn deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält.
18. Luftdicht verschlossene Behältnisse.
19. Gebrauchte Textilien als Erbschaftsgut, wenn keine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes über eine erfolgte Desinfizierung vorgelegt wird. Aus der Bescheinigung müssen die Anzahl und die Bezeichnung der entseuchten Gegenstände, das verwandte Mittel sowie die Art der Entseuchung zu ersehen sein. Bescheinigungen, die früher als 14 Tage vor der Einfuhr ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.
20. Unbelichtete Filme, Fotoplatten und Fotopapier; belichtete und entwickelte Filme, Fotoplatten sowie Diapositive, wenn deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält.

**Anordnung**  
über das Aus- und Einfuhrverfahren  
für Umzugs- und Erbschaftsgut  
nach bzw. aus der selbständigen  
politischen Einheit Westberlin

vom 12. Februar 1970

Zur Regelung des Aus- und Einfuhrverfahrens für Umzugs- und Erbschaftsgut nach bzw. aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin wird auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963

über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für das Verfahren zur Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut entweder

- aus der Deutschen Demokratischen Republik in die selbständige politische Einheit Westberlin oder
- aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik

sind die Festlegungen der Vierzehnten Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1970 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. II S. 151) entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit in der Vierzehnten Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1970 zum Zollgesetz auf die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik Bezug genommen wird, finden die dort getroffenen Regelungen auf die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber der selbständigen politischen Einheit Westberlin entsprechende Anwendung.

(3) Die in § 5 Abs. 2 der Vierzehnten Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1970 zum Zollgesetz für Bürger anderer Staaten getroffene Regelung findet für Bürger der selbständigen politischen Einheit Westberlin entsprechende Anwendung.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1970

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 10. März 1970

Teil II Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 70	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen - Einführung der Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ für Arzthelfer - .....	155
13. 2. 70	Anordnung über die Leistungsfinanzierung in den bezirksgeleiteten Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens .....	156
16. 2. 70	Anordnung über Maßnahmen der Infektionsverhütung bei Durchfallerkrankungen ..	159
16. 2. 70	Anordnung über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe	160
9. 2. 70	Anordnung Nr. 5 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie .....	161
	Berichtigung .....	161

### Dreizehnte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen - Einführung der Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ für Arzthelfer -

vom 18. Februar 1970

In Anerkennung der fachlichen und gesellschaftlichen Leistungen der Arzthelfer zur Sicherung der medizinischen Betreuung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie den Zentralvorständen der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Gewerkschaft Wissenschaft auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 13. Juli 1961 (GBl. II S. 320) folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Arzthelfer, die die staatliche Anerkennung besitzen und entsprechend dieser Qualifikation im Gesundheits- und Sozialwesen tätig sind, können die Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ erwerben, wenn sie

- in ihrer Berufstätigkeit den Anforderungen vorbildlich gerecht werden und sich durch eine hohe Berufsauffassung und Einsatzbereitschaft auszeichnen
- ihr Wissen und Können in ihrer derzeitigen Tätigkeit gefestigt und durch ständige Weiterbildung erhöht haben.

(2) Mit dem Erwerb der Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ ist die Fachschulqualifikation verbunden.

\* 13. DB vom 30. Oktober 1963 (GBl. II Nr. 33 S. 737)

#### § 2

(1) Die Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ und Fachschulqualifikation werden auf Antrag erteilt. Der Antrag ist über den Leiter der beschäftigenden Einrichtung an den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Zuständig ist der Rat des Bezirkes, in dessen Bereich der Antragsteller tätig ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

- die staatliche Anerkennung als Arzthelfer
- Darstellung des beruflichen Werdeganges als Arzthelfer einschließlich durchgeführter Weiterbildungsmaßnahmen
- ausführliche Beurteilung durch den Leiter der Einrichtung. Die Beurteilung soll einen umfassenden Überblick über die vom Arzthelfer auszuführenden Tätigkeiten geben sowie die Leistungen und seine fachliche und gesellschaftliche Entwicklung einschätzen. Abschließend ist Stellung zu nehmen, ob auf Grund der gezeigten Leistungen der Erwerb der Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ gerechtfertigt ist und die Fachschulqualifikation nachgewiesen wurde.

#### § 3

(1) Über den Antrag entscheidet der Bezirksarzt. Er bildet zu diesem Zwecke eine Kommission, bestehend aus

- einem Leiter einer staatlichen Gesundheitseinrichtung, der Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Arzthelfern besitzt
- einem Arzthelfer, der sich durch vorbildliche fachliche und gesellschaftliche Leistungen auszeichnet
- einem Vertreter der Gewerkschaft Gesundheitswesen.

(2) Der Antragsteller kann gehört werden.

#### § 4

Der Erwerb der Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ und die Fachschulqualifikation ist vom zuständigen Bezirksarzt auf der Rückseite des Originals

der staatlichen Anerkennung als Arzthelfer wie folgt zu bescheinigen:

„Herr/Frau ..... ist berechtigt, gemäß der Dreizehnten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1970 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Einführung der Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ für Arzthelfer — (GBl. II S. 155) die Berufsbezeichnung

Medizinischer Assistent

zu führen. Er/Sie besitzt die Fachschulqualifikation.  
Datum Siegel Bezirksarzt“

#### § 5

(1) Im § 1 der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1962 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe — (GBl. II S. 757) ist in der Zeile 10 hinter „Arzthelfer“ anzufügen „bzw. Medizinischer Assistent“.

(2) Die Schaffung der Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ bedeutet nicht die Einführung eines neuen mittleren medizinischen Berufes.

(3) Tätigkeit und Einsatz der Medizinischen Assistenten erfolgen auf der Grundlage der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1956 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Berufstätigkeit der Arzthelfer — (GBl. I S. 317) in der Fassung der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1957 (GBl. I S. 374) und der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1958 (GBl. I S. 207) sowie der Richtlinien vom 25. Februar 1965 über Einsatz und Perspektive der Arzthelfer (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 7/1965 S. 65).

#### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1970

Der Minister für Gesundheitswesen  
Seifrin

### Anordnung über die Leistungsfinanzierung in den bezirksgeleiteten Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens vom 13. Februar 1970

Die Leistungsfinanzierung ist ein Mittel zur Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus. Sie dient in den bezirksgeleiteten Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens der Verbesserung der Qualität der Arbeit sowie der Erhöhung der Effektivität der eingesetzten materiellen und finanziellen Fonds zur Erreichung einer optimalen gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung. Hierbei wird die Übereinstimmung des gesellschaftlichen Nutzens mit den Interessen der Kollektive und des einzelnen besonders wirksam. Zur Anwendung der Leistungsfinanzierung in den bezirksgeleiteten Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens wird im

Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle bezirksgeleiteten Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens (im folgenden Einrichtungen genannt).

#### § 2

##### Grundsätze

(1) Die Leistungsfinanzierung hat zum Ziel, die Qualität der Arbeit der Einrichtungen zu verbessern, ihre Effektivität zu erhöhen und die Mitarbeiter materiell an den Arbeitsergebnissen ihrer Einrichtung zu interessieren.

(2) Die Leistungsfinanzierung in den Einrichtungen wird durch Beschluß des Rates des Bezirkes eingeführt.

(3) In Vorbereitung des Beschlusses des Rates des Bezirkes ist die bisherige Entwicklung der Einrichtung sorgfältig zu analysieren und ihre zukünftige Aufgabenstellung unter Berücksichtigung erforderlicher Profilierungsmaßnahmen festzusetzen.

#### § 3

##### Planung und Finanzierung

(1) Die leistungsfinanzierte Einrichtung bleibt Haushaltsorganisation. Sie stellt einen jährlichen Leistungsplan gemäß Muster der Anlage 1 sowie einen Haushaltsplan unter Anwendung der Systematik des Staatshaushaltsplanes auf.

(2) Die Aufstellung des Leistungsplanes erfolgt nach fachlichen und ökonomischen Kennziffern. Zur Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Erarbeitung des Leistungsplanes erhält der Rat des Bezirkes jährlich vom Ministerium für Gesundheitswesen den Leistungskoeffizienten als Vergleichswert, der über die in anderen Einrichtungen erreichten Ergebnisse sowie über den Durchschnittswert in der Deutschen Demokratischen Republik informiert. Die Ermittlung des Leistungskoeffizienten erfolgt nach den in der Anlage 2 gegebenen Hinweisen.

(3) Um einen exakten Ausweis der Kosten sowie der Materialbestände zu gewährleisten, wird der durch die Systematik des Staatshaushaltsplanes festgelegte Sachkontenrahmen um die in der Anlage 3 aufgeführten Bestands- bzw. Umlaufmittelkonten erweitert. Die Führung dieser Konten ist verbindlich.

(4) Die Einrichtung verwendet ihre laufenden Einnahmen zur Deckung ihrer Ausgaben.

(5) Der Zuschuß (Differenz zwischen geplanten Einnahmen und Ausgaben) ist der Einrichtung auf Grund des Quartalskassenplanes in Übereinstimmung mit den geplanten Leistungen durch den Rat des Bezirkes zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Einrichtung führt ein Haushaltsunterkonto entsprechend den für die Kontoführung geltenden Rechtsvorschriften.

#### § 4

##### Haushaltsplanaufstellung und -durchführung

(1) Die Aufstellung des Haushaltsplanes erfolgt unter Beachtung des wirtschaftlichsten Einsatzes der Haushaltsmittel sowie auf der Grundlage vorhandener Normative und der bekannten Vergleichswerte.

(2) Mit der Einführung der Leistungsfinanzierung sind die vorhandenen materiellen und finanziellen Bestände sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zu ermitteln und in einer Eröffnungsbilanz auszuweisen.

(3) Mindestens zweimal im Jahr ist die Nachweissführung der Materialwirtschaft mit den materiellen Bestandskonten des Haushaltes abzustimmen. Zur Vereinfachung der wertmäßigen Erfassung der materiellen Umlaufmittel können Verrechnungspreise gebildet werden, deren Abweichung vom Bezugspreis über ein Preisdifferenzkonto auszuweisen ist.

(4) Die Planung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt in Höhe von 1,5 % der Lohnsumme. Als Lohnsumme gilt die im Stellenplan bestätigte Summe der Vergütungsmittel zuzüglich anderer Lohnbestandteile einschließlich Lehrlingsentgelte, die im Lohnfonds zu planen sind.

(5) Zur Gewährleistung einer bedarfs- und termingerechten Leistungserfüllung sind von den Einrichtungen mit den Abnehmern entsprechende Verträge abzuschließen.

#### § 5

##### Materielle Interessiertheit

(1) Leistungen, die zu einer Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses über die vorgesehenen Planziele hinaus führen, können als Mehrleistungen anerkannt werden.

(2) Mehrleistungen liegen vor, wenn durch Mehreinnahmen oder durch Einsparungen bei Unterschreitung des geplanten Kostensatzes gemäß Ziff. 4 des Leistungsplanes (Anlage 1) der geplante Zuschuß vermindert wurde und mindestens folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Erfüllung des Leistungsplanes
- Einhaltung der festgelegten Qualitätsanforderungen gemäß der Richtlinie Nr. 1 vom 5. Dezember 1967 über den Blutspende- und Transfusionsdienst (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1/1968) und dem Deutschen Arzneimittelbuch 7.

(3) Minderausgaben infolge nichtdurchgeführter geplanter Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen sowie infolge nichtgeleisteter Zahlungen aus Zahlungsverpflichtungen gelten nicht als Verbesserungen des Ergebnisses.

(4) Die Zuführung zum Mehrleistungsfonds erfolgt aus dem erwirtschafteten Ergebnis, prozentual in Abhängigkeit zum Leistungskoeffizienten der Republik. Über die Höhe des Anteils der Einrichtung an den Mehrleistungen entscheidet der zuständige örtliche Rat. Dabei sollten folgende Relationen angewandt werden:

- a) erreichter Leistungskoeffizient der Einrichtung über dem Republikdurchschnitt:  
Zuführung bis zu 60,0 %
- b) erreichter Leistungskoeffizient der Einrichtung entspricht dem Republikdurchschnitt:  
Zuführung bis zu 40,0 %
- c) erreichter Leistungskoeffizient der Einrichtung unter dem Republikdurchschnitt:  
Zuführung bis zu 20,0 %.

(5) Der Mehrleistungsfonds ist zu verwenden für:

- a) zusätzliche Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Die zusätzliche Prämiensumme darf 40,0 % des Anteils der Einrichtung an der Mehrleistung nicht übersteigen. Einschließlich des

geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds von 1,5 % kann der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds insgesamt maximal 5,25 % der Lohnsumme betragen

b) Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wie:

- Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Einrichtung

- Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen

- Modernisierung der Grundmittel

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter

c) Prämierung ehrenamtlicher Mitarbeiter aus anderen Einrichtungen oder aus Organisationen, soweit sie an den Ergebnissen Anteil haben.

(6) Über die Verwendung des Mehrleistungsfonds entscheidet der Leiter der Einrichtung in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(7) Grundlage für die Beurteilung der Ergebnisse und für die Zuführung zum Mehrleistungsfonds ist ein dem Rat des Bezirkes vorzulegender Rechenschaftsbericht. Er ist vorher mit den Mitarbeitern der Einrichtung zu beraten. Der Bericht muß die Erfüllung des Leistungs- und des Haushaltsplanes sowie der festgelegten Qualitätsanforderungen (§ 5 Abs. 2) nachweisen.

#### § 6

##### Übertragbarkeit finanzieller Mittel

(1) Die Zuführung zum Mehrleistungsfonds erfolgt vor Abschluß des Haushaltsjahres.

(2) Die der Einrichtung zustehenden nichtverbrauchten Haushaltsmittel aus zusätzlicher Zuführung zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind auf das nächste Jahr zugunsten der Einrichtung übertragbar. Die Übertragung erfolgt nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Erfolgt auf Beschluß der örtlichen Volksvertretung auch die Übertragung weiterer nichtverbraucher Mittel des Mehrleistungsfonds auf das nächste Jahr, ist der entsprechende Betrag im Haushaltsplan der Einrichtung als Einnahme beim Sachkonto „Vortrag nichtverbraucher Mittel des Vorjahres“ auszuweisen.

#### § 7

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1970

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin

#### Anlage I

zu vorstehender Anordnung

##### Leistungsplan Planjahr 19....

Leistungs-	Mengen-	Plan des Republik-	Planjahr
kennziffern	Einheit	laufenden durchschnitt	Planjahr
		Jahres	

1. Leistungs-koeffizient %
2. Anzahl der Einheiten Human-Trockenplasma ETP

Leistungs- / Mengen- Plan des Republik- Planjahr  
kennziffern Einheit laufenden durchschnitt  
Jahres

3. Blutgruppen-  
serologische  
Untersuchungen  
zu Anzahl  
der Geburten

Ver-  
hältnis

4. Kostensatz

%

**Berechnungsformel:**

$\frac{\text{Ausgaben der Sk-Klasse 6-8}}{\text{Einnahmen}} \text{ mal } 100 = \text{Kostensatz}$

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Berechnung des Leistungskoeffizienten:**

Der Leistungskoeffizient ist ein Quotient, der sich er-  
rechnet aus:

Anzahl der abzugebenden Produkte zu-  
züglich planmäßiger Bestandserhöhun-  
gen, umgerechnet in Äquivalent-Voll-  
bluteinheiten

Summe der Geldbeträge in TM für: = Leistungs-  
koeffizient

— Ausgaben für Blutspender ohne Ver-  
dienstausfall und Fahrgeid (aus  
Sachkonto 68)

— Aufwand für Spenderfrühstück  
(Sachkonto 71)

— Aufwand für angekaufte Vollblut-  
konserven und Blutderivate.

**Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der Äqui-  
valent-Vollbluteinheiten:**

Vollblut	1 : 1
Erythrozytensediment	1 : 1
Human-Trockenplasma	1 : 1.38
Plasma, flüssig	1 : 1.38
Fraktion I	1 : 2
Kryopräzipitate	1 : 1
Thrombozytenkonzentrat	1 : 2
Antihämophiles Plasma	1 : 1
PPSB-Fraktion	1 : 2

Der Leistungskoeffizient ist mit 2 Kommastellen aus-  
zuweisen. In ihm spiegelt sich die medizinische Lei-  
stung der Einrichtung wider, besonders die Erfolge  
in der gezielten Transfusion. Je größer der Koeffi-  
zient, um so höher ist die Leistung zu bewerten.

Der Koeffizient steigt, wenn:

- aus einer Vollblutkonserve mehr Derivate produ-  
ziert und zielgerichtet abgesetzt werden, als ge-  
plant wurden
- Mittel durch Steigerung der Anzahl der unent-  
geltlichen Blutspenden eingespart werden
- durch Gewinnung von Blutspendern weniger Kon-  
serven als geplant aufgekauft werden.

Vermeidbarer Ausschuß ist weder im Plan noch im  
Istergebnis zu erfassen.

Unvermeidbarer Ausschuß ist für die Endabrechnung  
gesondert auszuweisen.

**Beispiel**

**für die Berechnung der Äquivalent-Vollbluteinheiten  
(ÄVE)**

abzugebende Produkte laut Plan	Einheiten (Anzahl)	Umrechnungs- faktor	ÄVE (Sp. 2 mal Sp. 3)
1	2	3	4
PPSB-Fraktion	50	2	100
Vollblut	9 325	1	9 325
Erythrozytensediment	2 200	1	2 200
Human- Trockenplasma	8 216	1.38	11 340
Plasma, flüssig	200	1.38	276
Fraktion I	75	2	150
Kryopräzipitate	300	1	300
Thrombozyten- konzentrat	50	2	100
Antihämophiles Plasma	100	1	100

Äquivalent-Vollbluteinheiten 23 891

**Summe der Geldbeträge:**

- aus Sk 68 792.0 TM
- aus Sk 71 15.0 TM
- angekaufte Konserven — TM

807.0 TM

**Berechnung:**  $\frac{23\ 891\ \text{ÄVE}}{807.0\ \text{TM}} = 29.60$  geplanter  
Leistungs-  
koeffizient

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

**Übersicht über die Führung von Bestands- und Um-  
laufmittelkonten im Blutspende- und Transfusions-  
wesen auf Grund der Leistungsfinanzierung**

**Materielle Umlaufmittel**

Sach- Bezeich- konto nung	Bestandskonten (Ausgabekonten)	Kosten- konten für Ver- brauch bzw. Ver- schleiß
113 Arbeit- schutz-, Hygiene- und Dienst- kleidung	hierzu gehören u. a. Handschuhe, Hosen, Kittel, Hemden, Schürzen, Galo- schen, Gummistiefel, Bril- len, Mundschutz, OP-Tücher und -Mützen, Spenderkittel	815
115 Arznei- mittel	Watte, Binden, Leukoplast, Mull, Zellstoff, Jenacain, Pentadrin, Vitafarro	721/722

Sach-Bezeich- konto nung	hierzu gehören u. a.	Kosten- konten für Ver- brauch bzw. Ver- schleiß
1160	Material für Blut- unter- suchungen, Seren und Glas- sachen	7050
1161	Trans- fusions- bedarf	7051
1162	Hilfsmittel für Plasma	7052
1163	Chemikalien	7053
117	Futter- mittel für Tierstall	7050
1180	Bestände an Voll- blut	7051 68
1181	Bestände an Plasma	7051 68
1182	Bestände an Plasma für Dessau	68
1183	Bestände an Deri- vaten	7051 68
160	Versuchs- tiere (nur Standard- preise)	7050
<b>Finanzielle Umlaufmittel</b>		
200	Bürokassen	
220	Bankbestand	
250	Forderungen	
280	Verrechnungskonto	
910	Umlaufmittelfonds	
930	Verbindlichkeiten	

### Anordnung über Maßnahmen der Infektionsverhütung bei Durchfallerkrankungen vom 16. Februar 1970

Zur Verhütung der Ausbreitung infektiöser Darm-  
erkrankungen, die häufig mit Durchfällen verlaufen,  
wird gemäß § 11 Abs. 8 des Gesetzes vom 20. Dezem-  
ber 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertrag-  
barer Krankheiten beim Menschen (GBI. I 1966 S. 29)  
in der Fassung der Ziff. 42 der Anlage zum Anpas-  
sungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBI. I S. 242) folgendes  
angeordnet:

#### § 1

Als Durchfallerkrankung im Sinne dieser Anordnung  
gilt das gehäufte Absetzen von Stuhl verminderter  
Konsistenz, solange ihre infektiöse Ursache oder ein  
anderes ursächliches Grundleiden nicht festgestellt wur-  
den.

#### § 2

(1) Die behandelnden Ärzte haben die Gesamtzahl der  
ermittelten Durchfallerkrankungen (Ziff. 5 Buchst. a der  
Anlage zum Gesetz) an dem durch das Ministerium für  
Gesundheitswesen festgesetzten Wochentage an die zu-  
ständige Kreis-Hygieneinspektion nach dem Muster der  
Anlage zu dieser Anordnung zu melden. Durchfaller-  
krankungen bei den im Abs. 2 genannten Personen sind  
dabei gesondert mit gleichzeitiger Angabe des Betrie-  
bes bzw. der Einrichtung, in der die Personen beschäf-  
tigt sind oder die sie besuchen, zu melden.

(2) Unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach  
erlangter Kenntnis, sind Häufungen von Durchfall-  
erkrankungen (ab 3 Erkrankungen aus einem Kollektiv  
innerhalb von 48 Stunden) und sonstige Beobachtungen  
von epidemiologischer Bedeutung, letztere auch im Zu-  
sammenhang mit Einzelerkrankungen, bei nachstehen-  
den Personen telefonisch voranzumelden:

- a) bei Kindern und Beschäftigten in Einrichtungen  
zur Betreuung von Kindern im Säuglings-, Klein-  
kind- und Vorschulalter sowie in Kinderkurein-  
richtungen, Ferienlagern und bei örtlichen Ferien-  
spielen sowie bei Beschäftigten in der Pflege von  
Säuglingen in Krankenhäusern
- b) bei Beschäftigten der in der Anlage der Sechsten  
Durchführungsbestimmung vom 24. November 1969  
zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für  
die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Perso-  
nen in hygienischer Hinsicht — (GBI. II S. 399)  
genannten Lebensmittelbetriebe und -einrichtun-  
gen
- c) bei Beschäftigten und Bewohnern von Feierabend-  
und Pflegeheimen sowie Lehrlingswohnheimen.

#### § 3

(1) Die unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Personen unter-  
liegen der Absonderungspflicht. In Fällen, in denen  
eine ausreichende Absonderung nicht gewährleistet  
werden kann, ist eine Krankenhauseinweisung aus  
epidemiologischer Indikation vorzunehmen.

(2) Die Krankenhauseinweisung erfolgt grundsätzlich  
nach klinischer Indikation.

#### § 4

(1) Die Leiter der im § 2 Abs. 2 genannten Betriebe  
und Einrichtungen haben zu sichern, daß ihnen Durch-  
fallerkrankungen innerhalb ihres Verantwortungsberei-  
ches sofort gemeldet werden. In angemessenen Abstän-  
den sind Belehrungen über die Notwendigkeit der so-  
fortigen Meldung sowie über die Inanspruchnahme  
ärztlicher Hilfe durchzuführen.

(2) Weiterhin haben die Leiter nach Bekanntwerden einer Durchfallerkrankung unverzüglich die ärztliche Untersuchung und Beratung zu veranlassen, wenn dies nicht erfolgt ist.

(3) Die Wiederaufnahme in das Kollektiv bzw. die Weiterbeschäftigung des im § 2 Abs. 2 genannten Personenkreises ist von einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes abhängig, die sich auf das klinische Bild und die Ergebnisse epidemiologisch angezeigter mikrobiologischer Untersuchungsergebnisse stützt.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 10. Juli 1962 zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBI. II S. 449) außer Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1970

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

Meldung der Gesamtzahl  
der ermittelten Durchfallerkrankungen

Woche vom ..... bis ..... 19....  
Durchfallerkrankungen

Alter

0 - 1 Jahr

über 1 bis 3 Jahre

über 3 bis 6 Jahre

über 6 bis 18 Jahre

über 18 bis 30 Jahre

über 30 bis 60 Jahre

über 60 Jahre

Insgesamt

Ort und Datum

Arztstempel und Unterschrift

Anordnung  
über ökonomische Regelungen zum rationellen  
Einsatz fester Brennstoffe  
vom 16. Februar 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Abnehmer von festen Brennstoffen (im folgenden Abnehmer genannt) haben gemäß § 1 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 Ziff. 3 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBI. II S. 495) Vorräte an festen Brennstoffen zu halten. Die energieplanpflichtigen Abnehmer und die Betriebe des Produktionsmittelhandels haben Mindestvorräte an festen Brennstoffen entsprechend dieser Anordnung zu halten.

## § 2

(1) Für die Mindestvorräte an Rohbraunkohle (einschließlich Siebkohle), Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks (BHT, BTT), Anthrazit, Steinkohle und Steinkohlenkoks werden staatlich verbindliche Mindestvorräte festgesetzt, die auf die Stichtage 30. Juni, 30. September und 31. Dezember bezogen werden; weitere Stichtage können bestimmt werden.

(2) Das Verfahren für die Ausarbeitung, Bekanntgabe und Abrechnung der staatlich verbindlichen Mindestvorräte wird gesondert geregelt.

## § 3

(1) Die gemäß § 2 von einem Abnehmer an den Stichtagen zu haltenden Mindestvorräte sind in die Lieferverträge über feste Brennstoffe aufzunehmen.

(2) Die VVB Braunkohle und das Staatliche Kohlekontor sind berechtigt, die Einhaltung der zu haltenden Mindestvorräte zu kontrollieren. Die den Abnehmern übergeordneten Organe sind verpflichtet, die Einhaltung der Mindestvorräte in Kontrollen und Rechenschaftslegungen einzubeziehen.

## § 4

(1) Übersteigen die von einem Abnehmer zu haltenden Mindestvorräte die im Richtsatzplan vorgesehenen Bestände an festen Brennstoffen, hat die zuständige Bank die Differenz auf Antrag des Abnehmers im Rahmen der geltenden Förderungsbedingungen zu Vorzugsbedingungen zu kreditieren. Die Kreditvereinbarungen sind auf der Grundlage der Kreditverordnung sozialistische Betriebe vom 19. Juni 1968 (GBI. II S. 653; Ber. S. 696) und der geltenden Kreditbestimmungen abzuschließen.

(2) Die den Abnehmern durch den zusätzlichen Bestandsanbau entstehenden Kosten sind planbar.

(3) Die zuständige Bank kontrolliert die gemäß Abs. 1 zu kreditierende Differenz auf der Grundlage der Plandokumente des laufenden und des vorangegangenen Planjahres. Der Energieverbrauch und die Richtsatzplanbestände sind nach den Grundsätzen rationellen Energieeinsatzes zu beurteilen.

## § 5

Die Abnehmer sind von der Entrichtung der Produktionsfondsabgabe auf den Teil der Vorräte an festen Brennstoffen, für den sie Vorzugskredite gemäß § 4 Abs. 1 erhalten, befreit.

## § 6

(1) Abnehmer, die zusätzlich zu einem ihnen erteilten Kontingent Lieferungen von Braunkohlenbriketts beantragen und erhalten, haben an den VEB Kohlehandel oder, wenn die Belieferung durch den VEB Verkaufskontor Kohle stattfindet, an diesen einen Preiszuschlag zu zahlen. Der Preiszuschlag beträgt das Doppelte des Industrieabgabepreises für die gelieferte Menge. Andere Betriebe als die VEB Kohlehandel bzw. der VEB Verkaufskontor Kohle dürfen keine Lieferungen über das Kontingent hinaus vornehmen.

(2) Von den eingenommenen Preiszuschlägen aus Abs. 1 sind 50 % an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Die Vorschriften der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBI. II S. 481) bleiben unberührt.

## § 7

Die §§ 14 und 15 der Anordnung vom 22. Januar 1968 über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB) (GBI. II S. 59) erhalten folgende Fassung:

## § 14

## Sanktionen

(1) Nichterfüllung der Leistungspflicht ist gegeben, wenn die vereinbarte Lieferung am Ende des Lieferquartals nicht oder nicht vollständig erbracht wurde. Das gilt auch bei Jahreslieferverträgen. Die



im § 8 in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Toleranzen sind zu berücksichtigen. Die Vertragsstrafe ist auf den Industrieabgabepreis zu beziehen.

(2) Die im Lieferquartal nicht oder nicht vollständig gelieferten Mengen sind den für das nachfolgende Quartal vereinbarten Mengen hinzuzurechnen, es sei denn, die Partner vereinbaren etwas anderes.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er den vereinbarten Monatsanteil im ersten oder zweiten Monat des Quartals nicht oder nicht vollständig liefert. Die Vertragsstrafe beträgt 1,5 % des Industrieabgabepreises der nicht gelieferten Menge für den ersten, 3 % für den zweiten angefangenen Verzugsmonat.

(4) Für die Vereinbarung anderer oder höherer Vertragsstrafen, als sie in den Rechtsvorschriften, insbesondere in dieser Anordnung, vorgesehen sind, gilt § 52 des Vertragsgesetzes.

#### § 15

##### Aufwändungsersatz

(1) Der Partner, auf dessen Antrag die im zugrunde liegenden Liefervertrag (einschließlich der Nachträge) vereinbarten Mengen in dem betreffenden Zeitraum erhöht werden, hat dem anderen Partner 1 M/t Aufwändungsersatz, bezogen auf die betroffenen Mengen, zu gewähren. In Jahreslieferverträgen können die Partner abweichende Vereinbarungen treffen.

(2) Der Aufwändungsersatz gemäß Abs. 1 entfällt, soweit der Abnehmer den Preiszuschlag gemäß § 6 der Anordnung vom 16. Februar 1970 über ökonomische Regelungen zum rationalen Einsatz fester Brennstoffe (GBI. II S. 160) zu zahlen hat."

#### § 8

Die Preiszuschläge gemäß § 8 sind auf Lieferungen, die nach dem 1. Januar 1970 beantragt und ausgeführt wurden, anwendbar, wenn der Abnehmer spätestens mit der Lieferung über die damit verbundene Folge unterrichtet wurde.

#### § 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1970

Der Minister  
für Grundstoffindustrie  
Siebold

#### Anordnung Nr. 5\*

über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie

vom 9. Februar 1970

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI. II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen, dem Minister der Finanzen und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

#### § 1

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung

\* Anordnung Nr. 4 vom 20. November 1968 (GBI. II Nr. 131 1653)

und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II S. 495) — nachstehend Anordnung vom 12. Mai 1966 genannt — wird erweitert auf

- die Deutsche Bauakademie und die ihr unterstehenden Institute und Einrichtungen
- die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden wissenschaftlich-technischen Einrichtungen, die nach Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
- die örtlich geleiteten VEB Ingenieurbüro des Bauwesens
- die den örtlichen Räten unterstehenden VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
- die den örtlichen Räten unterstehenden VEB Kommunale Wohnungsverwaltung.

#### § 2

(1) Für den Erlass der Richtlinien gemäß § 145 Abs. 1 der Anordnung vom 12. Mai 1966 ist für die unter § 1 Buchstaben a bis c genannten Betriebe und Einrichtungen der Minister für Bauwesen, für die unter § 1 Buchst. d genannten Betriebe der Minister der Finanzen verantwortlich.

(2) Die Richtlinien gemäß § 145 Abs. 1 der Anordnung vom 12. Mai 1966 erlassen für die unter § 1 Buchst. e genannten Betriebe die Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf der Grundlage der vom zentralen Arbeitskreis erarbeiteten Rahmenrichtlinie. Abweichungen von der Rahmenrichtlinie sind in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu regeln.

#### § 3

Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung einzuführen

- in der Deutschen Bauakademie und den ihr unterstehenden Instituten und Einrichtungen
- in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden wissenschaftlich-technischen Einrichtungen, die nach Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
- in den VEB Ingenieurbüro des Bauwesens
- in den VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung zum 1. Januar 1970
- in den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung zum 1. Januar 1971.

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1970

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik  
Prof. Dr. habil. Donda

#### Berichtigung

Das Ministerium für Gesundheitswesen teilt mit, daß es in der Anlage 1 der Anordnung vom 13. Januar 1970 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (GBI. II S. 49) unter der ersten Spalte „Krankheit“ in der 7. Zeile richtig heißen muß:

„2 Tagen in der Einrichtung“.

Lieferbar Ende 2. Quartal 1970

## 4. Nachtrag zur Binnenhandels-Schlüsselliste (HSL)

Ausgabe 1967

in folgenden Teilabschnitten:

4. Nachtrag zur HSL, Teil 1 Nahrungs- und Genußmittel
4. Nachtrag zur HSL, Teil 4 Wirk- und Strickwaren, Leib- und Haushaltswäsche, sonstige Konfektion, Kurz- und Modewaren, Kopfbekleidung
4. Nachtrag zur HSL, Teil 5-9 Sonstige Industriewaren

Außer zu den HSL, Teil 2 und 3, für welche keine Herausgabe des 4. Nachtrages erfolgt, enthalten die vorerwähnten Nachträge z. T. Seiten und Blätter zum Auswechseln. Wir empfehlen deshalb, die benötigten Nachträge in der Anzahl der vorhandenen Binnenhandels-Schlüssellisten zu bestellen.

Lieferbar Ende 3. Quartal 1970

## Neudruck der HSL, Teil 3

2. überarbeitete Auflage 1970

Dieser Teil beinhaltet Meterware, Raumtextilien, konfektionierte Oberkleidung sowie Pelzwaren und entspricht mit den bisher erschienenen und eingearbeiteten Nachträgen dem gegenwärtigen neuesten Stand.

Ihre entsprechende Bestellung auf den gewünschten 4. Nachtrag bzw. den Neudruck der HSL, Teil 3 richten Sie bitte umgehend, **spätestens bis 20. 3. 1970** (danach nur bedingte Liefermöglichkeit), an

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696.

Aus Restbeständen sind vom Zentral-Versand Erfurt noch lieferbar:

Binnenhandels-Schlüsselliste (HSL)  
Teil 1, 2, 5, 10, 11

1. Nachtrag zur HSL  
1, 5 bis 9

3. Nachtrag zur HSL  
1, 2, 3/4, 5 bis 9



STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 30 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1535 — Verlag: (410 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 299 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,60 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1024 Berlin, Schwedter Straße 265, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 837



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 13. März 1970

Teil II Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 70	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieversorgungsanordnung — .....	163

### Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieversorgungsanordnung —

vom 6. Februar 1970

Zur Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Bilanzierung und Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen.

(2) Metallurgische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie (einschließlich Erze) und Erzeugnisse der NE-Metallurgie — ausgenommen Edelmetalle und deren Halbzeuge — (einschließlich Erze), die in der jeweils geltenden Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur\* genannt sind. Als metallurgische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung gelten auch Fittings.

#### § 2

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, die Verbraucher hinsichtlich des zweckmäßigsten Materialeinsatzes sowie der Materialverbrauchskennziffern zu beraten und die Standardisierungsarbeiten auf die volkswirtschaftlich begründeten Bedürfnisse der Verbraucher auszurichten. Die Verbraucher sind verpflichtet, Veränderungen des Bedarfs an metallurgischen Erzeugnissen in Umfang, Sortiment und Qualität infolge der beabsichtigten Einführung neuer Konstruktionen, Verarbeitungsanlagen, Technologien u. ä. den bilanzierenden Organen so rechtzeitig mitzuteilen, daß eine wirkungsvolle Beratung hinsichtlich des zweckmäßigsten und möglichen Materialeinsatzes sowie der Versorgung gesichert ist.

(2) Die Hersteller sind verpflichtet, die Verbraucher über Neuentwicklungen zu informieren und auf deren Einführung Einfluß zu nehmen.

\* Zur Zeit gültig:

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR erschienen im Staatsverlag der DDR

— für metallurgische Erzeugnisse Schlüssel-Nr. 121 und 122, Teil I, Neudruck Januar 1967 in der Fassung der Ergänzungen 2 bis 4;

— für Fittings Schlüssel-Nr. 133 97 100, Teil II B, in der Fassung der 1., 2. und 4. Ergänzung.

#### § 3

(1) Die Versorgung mit metallurgischen Erzeugnissen erfolgt auf der Grundlage von Koordinierungsvereinbarungen und Abstimmungsprotokollen zwischen den bilanzierenden Organen und den Fondsträgern. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 11 gelten, soweit keine anderen Festlegungen vereinbart wurden.

(2) Sind in den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Regelungen für den Fall der Erteilung von Bilanzanteilen getroffen, so gelten diese Bestimmungen im übrigen sinngemäß.

#### § 4

(1) Soweit für metallurgische Erzeugnisse Bilanzanteile erteilt werden, gliedern die bilanzierenden Organe die Bilanzanteile nach den Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur und — soweit erforderlich — auf der Grundlage einer vom Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali bestätigten Nomenklatur nach Erzeugnissen auf.

(2) Basis für die Ermittlung und Festlegung der Bilanzanteile ist der volkswirtschaftlich begründete Bedarf. Die Bilanzanteile werden von den bilanzierenden Organen an die Fondsträger für den Gesamtbezug erteilt. Die Fondsträger benennen dem bilanzierenden Organ ihre Vorstellungen für die Aufteilung in Direkt- und Lagerbezug.

(3) Die Bilanzanteile sind nach Quartalen zu unterteilen. Die Höhe der Bilanzanteile für die einzelnen Quartale wird zwischen dem bilanzierenden Organ und dem Fondsträger vereinbart. Wird keine Vereinbarung getroffen, dann beträgt der Bilanzanteil für das Quartal 25 % des Bilanzanteiles für das Planjahr, es sei denn, daß das bilanzierende Organ auf der Grundlage der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBL II S. 481) eine andere Entscheidung trifft.

(4) Die Fondsträger haben die ihnen erteilten Bilanzanteile auf die Bedarfsträger unter Berücksichtigung der abgestimmten Vorstellungen über den Direkt- und Lagerbezug aufzuschlüsseln. Dabei haben sie insbesondere den vorrangig zu sichernden Bedarf zu berücksichtigen. Die Fondsträger sind berechtigt, auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften von den Bedarfsträgern verbraucherseitige Planinformationen einzuholen.

## § 5

(1) Die Fondsträger sind dafür verantwortlich, daß die Bedarfsträger ihres Bereiches nur in Höhe der erteilten Bilanzanteile für das Quartal Bestellungen einreichen.

(2) Erhöht sich der Bedarf im Rahmen des Fondsträgerbereiches nach Erteilung der Bilanzanteile, so hat der Fondsträger nach Beratung mit dem bilanzierenden Organ für seinen Bereich eigenverantwortlich entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Bilanzanteile durchzuführen. Dabei hat er den vorrangig zu sichernden Bedarf besonders zu berücksichtigen.

(3) Überschreiten die Bestellungen die dem Fondsträger erteilten Bilanzanteile, so entscheidet das bilanzierende Organ über die Rückgabe von Bestellungen, soweit mit dem Fondsträger keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse bleiben hiervon unberührt.

(4) Sofern sich ergibt, daß im Bereich eines Fondsträgers Verträge über die Menge des Bilanzanteiles hinaus geschlossen wurden (Lager- und Direktbezug), so ist eine Bilanzentscheidung darüber zu treffen, welche Verträge aufzuheben oder zu verändern sind.

## § 6

(1) Die Bestellungen sind einzureichen

- für Direktbezug beim zuständigen bilanzierenden Organ
- für Lagerbezug beim Produktionsmittelhandel der Metallurgie.

(2) Für Bestellungen im Direktbezug und im Lagerbezug sind die jeweils vorgeschriebenen Bestellsätze\* zu verwenden. Unabhängig von der Menge ist je Stahlmarke/Werkstoff/Qualität, Abmessung, Lieferzustand, Abnahmevorschrift und Vorrangigkeit des Bedarfs eine gesonderte Bestellung einzureichen. Unter Abmessung ist zu verstehen

- bei Blechen die Dicke und das Format
- bei Stabstahl das Profil nebst Profilabmessungen und die Stablänge
- bei Rohren der Außendurchmesser und die Wanddicke sowie die Rohrlänge.

Die Bestellungen für Fittings sind 2fach formlos mit Unterteilung nach Fertigungsgruppen einzureichen.

(3) Erforderliche Änderungen bzw. Ergänzungen durch das bilanzierende Organ werden auf dem Formblatt „Benachrichtigung über die Unterbringung der

\* Für Direktbezug gilt der Bestellsatz MK 31 und für Lagerbezug der Bestellsatz MK 32.

(Für Bestellungen zum Bezug im Planjahr 1970 sind die  
— MK 31 — alte Ausführung — beim Vordruck-Litverlag Dresden, 8023 Dresden, Leipziger Str. 112, und die  
— MK 32 — alte Ausführung — beim Vordruck-Litverlag Halle, 402 Halle ISaalef, Lerchenfeldstr. 14, zu beziehen.)

Die Bestellungen metallurgischer Erzeugnisse werden schrittweise in ein System der elektronischen Datenverarbeitung einbezogen. Dazu sind die Bestellungen auf neugestalteten datenverarbeitungsgerechten Primärdokumenten (Wirtschaftsvertrag) MK 31 und 32 entsprechend der von den bilanzierenden Organen festgelegten Ausfüllordnung einschließlich Verschlüsselung aufzugeben. Diese Primärdokumente (einschl. MK 30) sind für die Bestellungen ab Planjahr 1971 beim Vordruck-Litverlag Halle zu beziehen.

Bestellungen“ unmittelbar dem Verbraucher mitgeteilt und sind Grundlage für die Regelung der vertraglichen Beziehungen.

## § 7

(1) Bei Bestellungen sind die geltenden Bestimmungen, wie DDR-Standards, Ausnahmegenehmigungen, staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote einzuhalten sowie die Liefer- und Handelsprogramme\* zu beachten.

(2) Das Material ist nach DDR-Standards und nach GOST zu bestellen. Bei der Bestellung von Edelstahl und Erzeugnissen der metallurgischen Weiterverarbeitung von Walzstahl einschließlich Stahlrohren ist, soweit Sortimente gefordert werden, die in der von den bilanzverantwortlichen Führungsorganen herauszugebenden Liste für spezifisches Importmaterial enthalten sind, zusätzlich nach DIN zu spezifizieren. Für Erzeugnisse der NE-Metallurgie sind auf Anforderung des bilanzierenden Organs die im jeweiligen Lieferland gültigen Standards zu vermerken. Für Erze, Konzentrate, Roheisen und Ferrolegierungen sind die ausländischen Standards für die Lieferungen aus Importaufkommen anzugeben, die vom bilanzierenden Organ genannt sind.

## Direktbezug

## § 8

(1) Für Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung von Walzstahl (II. Verarbeitungsstufe), für Erzeugnisse aus Edelstahl (außer Stahlrohren) und für NE-Halbzeug sind die Bestellungen zu folgenden Terminen einzureichen:

für das	I. Quartal	bis 20. 9. des Vorjahres
" "	II. Quartal	bis 5. 12. des Vorjahres
" "	III. Quartal	bis 20. 3. des laufenden Jahres
" "	IV. Quartal	bis 5. 6. des laufenden Jahres.

(2) Für Ferrolegierungen sind die Bestellungen zu folgenden Terminen einzureichen:

für das	I. Quartal	bis 6. 11. des Vorjahres
" "	II. Quartal	bis 6. 2. des laufenden Jahres
" "	III. Quartal	bis 6. 5. des laufenden Jahres
" "	IV. Quartal	bis 6. 8. des laufenden Jahres.

(3) Für alle in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten metallurgischen Erzeugnisse sind die Bestellungen zu folgenden Terminen einzureichen:

für das	I. Quartal	bis 15. 10. des Vorjahres
" "	II. Quartal	bis 2. 1. des laufenden Jahres
" "	III. Quartal	bis 15. 4. des laufenden Jahres
" "	IV. Quartal	bis 1. 7. des laufenden Jahres.

## § 9

(1) Die Mitteilungen gemäß § 6 Abs. 3 sind 4 Wochen nach den im § 8 genannten Bestellterminen, spätestens jedoch zu nachstehenden Terminen zu geben:

für das	I. Quartal	am 15. 11. des Vorjahres
" "	II. Quartal	am 15. 2. des laufenden Jahres
" "	III. Quartal	am 15. 5. des laufenden Jahres
" "	IV. Quartal	am 15. 8. des laufenden Jahres.

\* Verbindlich ist das jeweils veröffentlichte Liefer- und Handelsprogramm. Für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie gilt z. Z. das Lieferprogramm Stahl, Band I und II, Ausgabe 1965, erschienen im VEB Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie. Für die übrigen metallurgischen Erzeugnisse wird die Veröffentlichung noch vorgenommen. Das Handelsprogramm ist über die örtlich zuständigen Betriebe des VE Metallurgiehandels zu beziehen.

(2) Zu den im Abs. 1 genannten Terminen sind den Lieferern die zur Belieferung vorgesehenen Bestellungen vom bilanzierenden Organ bekanntzugeben.

#### § 10

Der Abschluß der Verträge hat spätestens bis zu folgenden Terminen zu erfolgen:

für das I. Quartal	15. 12. des Vorjahres
„ „ II. Quartal	15. 3. des laufenden Jahres
„ „ III. Quartal	15. 6. des laufenden Jahres
„ „ IV. Quartal	15. 9. des laufenden Jahres.

#### § 11

##### Lagerbezug

(1) Die Bedarfsträger geben ihre Bestellungen für den Lagerbezug feinspezifiziert an die örtlich zuständigen Betriebsteile des Metallurgiehandel — VE Außen- und Binnenhandelsbetrieb der DDR —

- für Erzeugnisse im Rahmen des Handelsprogramms bis 6 Wochen vor dem gewünschten Liefermonat
- für Erzeugnisse, die nicht im Handelsprogramm enthalten sind, 14 Tage vor den im § 8 genannten Bestellterminen.

(2) Die Verträge sind 14 Tage vor dem gewünschten Liefermonat abzuschließen.

#### § 12

##### Spezifisches Importmaterial

(1) Vor Einreichung der Bestellungen für spezifisches Importmaterial haben die Verbraucher die Zustimmung des bilanzierenden Organs bzw. der vom bilanzierenden Organ beauftragten Stelle für den Bezug dieses Materials einzuholen. Dabei ist von den Verbrauchern der Nachweis über die technisch-ökonomische Notwendigkeit des Einsatzes von spezifischem Importmaterial sowie über den volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu führen.

(2) Für spezifisches Importmaterial — mit Ausnahme von Roheisen, Eisen-, Mangan- und Chromerzen aus dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet — sind die Bestellungen für Direktbezug an das bilanzierende Organ einzureichen:

für das 1. Halbjahr	bis 15. Juni des Vorjahres
für das 2. Halbjahr	bis 15. Dezember des Vorjahres.

Für Direktbezug von Roheisen, Eisen-, Mangan- und Chromerzen aus dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet hat die Übergabe der Bestellungen an das bilanzierende Organ für das gesamte Jahr bis 15. Juni des Vorjahres zu erfolgen. Für Lagerbezug sind die Bestellungen jeweils 14 Tage vor diesen Terminen an den Produktionsmittelhandel einzureichen.

(3) Unterläßt der Verbraucher von spezifischem Importmaterial die Angabe nach GOST bzw. DIN bzw. anderen Standards der jeweiligen Länder, so wird durch das bilanzierende Organ die Ergänzung vorgenommen. Der Verbraucher wird durch das bilanzierende Organ unverzüglich informiert, nach welchem Standard die Lieferung erfolgt. Die Festlegung des Standards durch das bilanzierende Organ ist verbindlich, sofern der Verbraucher nicht innerhalb von 6 Tagen nach Eingang der Information Einspruch beim bilanzierenden Organ erhebt.

(4) Der Abschluß der Lieferverträge für spezifisches Importmaterial hat 2 Monate vor dem jeweiligen Lieferquartal zu erfolgen.

#### § 13

Die Annahmefrist gemäß § 16 des Vertragsgesetzes endet für den Lieferer mit den in den §§ 10, 11 und 12 genannten Terminen.

#### § 14

(1) In den Verträgen sind Lieferfristen nach Monaten zu vereinbaren.

(2) Die Lieferfristen müssen unter Berücksichtigung der optimierten, mit den bilanzierenden Organen abgestimmten Produktionsprogramme der Lieferer in hohem Maße den operativen Erfordernissen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses entsprechen.

(3) Soweit für Importmaterial nachweislich Lieferfristen nach Monaten nicht durchsetzbar sind und der Bezug nicht über Lager erfolgt, gelten die Festlegungen im Importvertrag in der Lieferkette bis zum Endabnehmer. Bei Lieferungen von Importmaterial, das über Lager umgeschlagen werden muß, kann zur vereinbarten Lieferfrist eine zusätzliche Lieferfrist von 14 Tagen und bei nachweisbar objektiv notwendiger längerer Dauer von maximal 38 Tagen in Anspruch genommen werden.

#### § 15

(1) Sollen Verträge für Direktbezug ganz oder teilweise hinsichtlich Menge und/oder Sortiment (§ 6 Abs. 2) geändert oder aufgehoben werden, so ist die Änderung oder Aufhebung auf dem jeweils vorgeschriebenen Vordruck\* bei dem Lieferer zu beantragen. Für die Änderung oder Rücknahme von Bestellungen gilt das gleiche. Gleichzeitig ist das zuständige bilanzierende Organ hierüber durch Übersendung des Blattes 3 des Vordruckes zu benachrichtigen. Alle übrigen Änderungen — beim Lagerbezug einschließlich der Menge und/oder Sortiment — sind schriftlich beim Lieferer zu beantragen. Änderungsanträge für den Bezug von Fittings werden formlos gestellt.

(2) Bei Änderungen der Bestellungen oder Verträge ist der Lieferer berechtigt, eine angemessene neue Lieferfrist zu fordern.

#### § 16

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Juni 1968 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieverorgungsanordnung — (GBI. II S. 683) außer Kraft.

(3) Diese Anordnung gilt für die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen in den Planjahren 1970 und 1971.

(4) Für den Direktbezug von metallurgischen Erzeugnissen gelten die in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegten Mindestbestimmungen.

Berlin, den 6. Februar 1970

Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali  
Dr.-Ing. Singhuber

\* z. Z. gilt der Vordruck MK 30, zu beziehen vom Vordruck-  
Leitverlag Freiberg, Außenstelle Dresden. Im übrigen vergleiche  
Fußnote zu § 8 Abs. 2.

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Mindestbestimmungen für den Direktbezug von metallurgischen Erzeugnissen**

(Die angegebenen Schlüsselnummern entsprechen dem Stand der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR Teil I / Neudruck Januar 1967.)

Die angegebenen Mengen gelten je Stahlmarke/Werkstoff/Qualität und Abmessung bei ungeteilter Lieferung an eine Versandanschrift.

**Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie**

(Gruppe 121 der Erzeugnis- und Leistungsnummern)

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t	
		gewalzt	geschmiedet
121 50 00 0	Halbzeug	7	
121 60 00 0	Fertige Walzstahlerzeugnisse		
61 00 0	Formstahl, Schienen und Zubehör		
10 0	T-Stahl, I-Stahl, IE-Stahl		
bis 60 0	U-Stahl, UE-Stahl, Winkelstahl	7	
70 0	Schienen und Zubehör		
und 80 0		15	
90 0	Spezialprofile mit folgenden Ausnahmen	7	
90 3	Verschleißfeste Stähle, kaltzähe Stähle	3	1
	Druckwasserbeständige und warmfeste Stähle	1	1
90 4	Einsatz- und Vergütungsstähle, Stähle für Flammenhärtung	3	1
	Nitrierstähle	1	1
90 5	Unlegierte Werkzeugstähle und Weicheisen	0,5	0,25
	Stanzmesserstahl aus unlegierten Werkzeugstählen	1	
90 6	Legierte Werkzeugstähle	0,5	0,25
90 7	Hitze- und korrosionsbeständige Stähle	0,5	0,25
62 00 0	Grober Stabstahl		
63 00 0	Mittlerer Stabstahl	7	
64 00 0	Feiner Stabstahl		
	mit folgenden Ausnahmen		
00 3	Verschleißfeste Stähle, kaltzähe Stähle	3	1
	Druckwasserstoffbeständige und warmfeste Stähle	1	1
	Turbinenschaufelstähle	0,5	0,25
00 4	Einsatz- und Vergütungsstähle		
	Stähle für Flammenhärtung		
	Wälzlagerstähle	3	1
	Nitrierstähle	1	1

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t	
		gewalzt	geschmiedet
00 5	Unlegierte Werkzeugstähle und Weicheisen	0,5	0,25
	Stanzmesserstahl und doppelkonischer Messerstahl aus unlegierten Werkzeugstählen	1	
00 6	Legierte Werkzeugstähle	0,5	0,25
00 7	Hitze- und korrosionsbeständige Stähle	0,5	0,25
	Ventilkegelstahl, doppelkonischer Messerstahl aus nichtrostenden Stählen	1	0,25
00 8	Schnellarbeitsstahl	0,5	0,25
Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t	
		gewalzt	
65 00 0	Warmband in Bunden bis 600 mm Breite		
00 1	Unlegierte und höherfeste Baustähle einschließlich Grundgüte	10	
00 2	Zieh-, Tiefzieh-, Sondertiefziehgüte und Federbandstahl	10	
bis 00 3	Legierte Baustähle, unlegierte und legierte Werkzeugstähle	1	
	mit folgender Ausnahme		
05	Weicheisen	0,5	
00 7	Hitze- und korrosionsbeständige Stähle		
	Rost- und säurebeständige Stähle	0,5	
00 8	Schnellarbeitsstähle	0,5	
00 9	Trafo- und Dynamostähle	10	
66 00 0	Warmband über 600 mm Breite		
10 1	Unlegierte und höherfeste Baustähle einschließlich Grundgüte	10	
20 2	Zieh-, Tiefzieh-, Sondertiefziehgüte und Federstahl-		
30 2	warmband	10	
40 2			
50 5	Relaiswarmband	0,5	
50 9	Dynamo- und Trafoband	10	
60 7	Rost- und säurebeständiges Warmband	0,5	
70 7	Hitze- und zunderbeständiges Warmband	0,5	
80 5	Warmband aus unlegiertem Werkzeugstahl	1	
80 6	Warmband aus legiertem Werkzeugstahl	1	

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t gewalzt	Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t gewalzt
80 8	Warmband aus Schnellarbeitsstählen	0,5		Stahlbänder, verzinkt, verzinkt, verbleit und mit sonstigem Metallüberzug	3
90 2	Warmband aus unlegierten und niedrig legierten Qualitäts- und Edelstählen außer Zieh-, Tiefzieh-, Sondertiefziehgüten und Federstahlwarmband	10	72 00 0	Blanker Stabstahl, geschält und gezogen	
90 3 und 90 4	Warmband aus legierten Baustählen	1	10 0 bis 60 0	Rundstahl, gezogen und geschält	
67 00 0	Feinbleche			Vier-, Sechs-, Achtkantstahl, gezogen und Flachstahl, gezogen	2
10 1	Unlegierte und höherfeste Baustähle einschließlich Grundgüte			mit folgenden Ausnahmen	
20 2	Zieh-, Tiefzieh- und Sondertiefziehbleche	10	0 3	Legierte Baustähle	1
30 2	Federstahlfeinbleche	1	0 4	Unlegierte Werkzeugstähle und Weicheisen, gezogen und geschält	0,5
40 2	Relaisbleche	0,5	0 5	Unlegierte Werkzeugstähle, geschliffen	0,2
50 5	Dynamo- und Trafobleche	10		Dezimalwaagenstahl aus unlegierten Werkzeugstählen	0,1
50 9	Rost- und säurebeständige Feinbleche	0,5	0 6	Legierte Werkzeugstähle, geschält und gezogen	0,5
60 7	Hitze- und zunderbeständige Feinbleche	0,5		Legierter Werkzeugstahl, geschliffen	0,2
70 7	Unlegierte Werkzeugstähle	1	0 7	Hitze- und korrosionsbeständige Stähle	0,5
80 5	Legierte Werkzeugstähle	1		Ventilkegelstähle	1
80 6	Schnellarbeitsstähle	0,5	0 8	Schnellarbeitsstähle	0,2
80 8	Feinbleche aus legierten Baustählen	1	70 0	Keilstahl, gezogen	1
90 3 und 90 4	Grobbleche	8	73 00 0	Kaltgewalzter Bandstahl bis 600 mm Breite und Federbandstahl bis 180 mm Breite	
68 00 0	Legierte Kesselbleche	1	10 0 bis 50 0	Kaltband bis 600 mm Breite	3
30 3	Weicheisen	0,5	70 0 bis 90 0	Federbandstahl bis 180 mm Breite	
50 5	Rost- und säurebeständige Stähle	0,5	0 2	Unlegierte und niedriglegierte Qualitäts- und Edelstähle	0,1
60 7	Hitze- und zunderbeständige Stähle	0,5		Banddicken bis 0,1 mm über 0,1 mm	1
70 7	Unlegierter Werkzeugstahl	1	0 3	Legierte Baustähle	3
80 5	Legierter Werkzeugstahl	1	0 4	Unlegierte und legierte Werkzeugstähle, hochlegierte Baustähle, hitze- und korrosionsbeständige Stähle sowie Schnellarbeitsstähle	0,1
80 6	Schnellarbeitsstahl	0,5	0 5	Banddicken bis 0,1 mm über 0,1 mm	1
80 8	Grobbleche aus legierten Baustählen	1	0 8	mit folgender Ausnahme	
90 3 und 90 4	Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung von Walzstahl (II. Verarbeitungsstufe)		0 5	Weicheisen	0,5
70 00 0	Plattierte Stahlbleche und -bänder und Stahlbleche und -bänder mit Metallüberzug		74 00 0	Kaltband über 600 mm Breite	
71 00 0	Auflagen aus hitze- und korrosionsbeständigen Stählen		10 0 bis 30 0	Kaltband in Grundgüte, Zieh-, Tiefzieh- und Sondertiefziehgüte	3
10 7	Kunststoffplattierte Bleche	1	40 0	Federstahlkaltband	0,1
20 7	Stahlbleche, verzinkt, verzinkt, verbleit und mit sonstigem Metallüberzug	1		Banddicken bis 0,1 mm über 0,1 mm	0,5
30 7					
40 7					
50 0					
60 0					
90 0					

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME † gewalzt	Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME † gewalzt
und 03	Legierte Baustähle	3		Jacquardnadel-, Reißer- stifte-, Ventilfeder-, Bürsten-, Musiksaiten-, Kanthal-, Ankerbandagendraht und alle legierten blanken Drähte der Stahlmarkenhaupt- gruppen 3-7 (außer Wälzlagerstahl- draht)	
bis 04				unter $\varnothing$ 0,25 mm	0,025
05	Unlegierte und legierte Werkzeugstähle, hochlegierte Baustähle, hitze- und korro- sionsbeständige Stähle sowie Schnellarbeitsstähle	0,1		$\varnothing$ 0,26 bis 0,37 mm	0,1
	Bändicken bis 0,1 mm	0,5		$\varnothing$ 0,38 bis 0,55 mm	0,25
	über 0,1 mm			$\varnothing$ 0,56 bis 0,85 mm	0,5
	mit folgender Ausnahme			$\varnothing$ 0,86 bis 1,25 mm	1
05	Weicheisen	0,5		über $\varnothing$ 1,25 mm	2
50 9	Dynamo- und Trafokaltband	10		Wälzlagerstahl-, Sicherungs- ring- und Federringdraht (alle Abmessungen)	2
75 00 0	Offene Stahleichtprofile, kaltgeformt		07	Hochlegierte Baustähle, hitze- und korrosions- beständige Stähle	
10 0	Offene Stahleichtprofile, kaltgeformt aus Warmband			unter $\varnothing$ 0,18 mm	0,025
1 0	Winkel- und U-Profile	5		$\varnothing$ 0,18 bis 0,37 mm	0,1
bis 30				$\varnothing$ 0,38 bis 0,55 mm	0,25
40	Z-, G-, C-, Hut- und Spezial- profile	3		$\varnothing$ 0,56 bis 0,85 mm	0,5
bis 80				$\varnothing$ 0,86 bis 1,25 mm	1
20 0	Offene Stahleichtprofile, kaltgeformt aus Kaltband	3		über $\varnothing$ 1,25 mm	2
78 00 0	Gezogener Stahldraht in Ringen*	15 t insge- samt, davon Mindestbe- stellmenge je Abmes- sung und Güte	30 0	Gezogener Federstahl- draht der Stahlmarkenhaupt- gruppen 1 und 2	
				unter $\varnothing$ 0,25 mm	0,025
				$\varnothing$ 0,26 bis 0,37 mm	0,1
				$\varnothing$ 0,38 bis 0,55 mm	0,25
				$\varnothing$ 0,56 bis 0,85 mm	0,5
				$\varnothing$ 0,86 bis 1,25 mm	1
				über $\varnothing$ 1,25 mm	2
			40 0	Gezogener Schweißdraht	
				unter $\varnothing$ 0,8 mm	0,5
				$\varnothing$ 0,8 bis 1,6 mm	1,5
				über $\varnothing$ 1,6 mm	2,5
			50 0	Gezogener CO <sub>2</sub> - Schweißdraht	
				unter $\varnothing$ 1,2 mm	1
				über $\varnothing$ 1,2 mm	2,5
			60 0	Gezogener Kern- elektrodendraht	
				unter $\varnothing$ 0,8 mm	0,5
				$\varnothing$ 0,8 bis 1,6 mm	1,5
				über $\varnothing$ 1,6 mm	2,5
			80 00 0	Stahlrohre - II. Verarbeitungsstufe	
			81 00 0	Unlegierte und niedrig- legierte nahtlose und geschweißte Stahlrohre (ohne Rohre der Positionen 121 82 00 0 bis 121 89 00 0)	
			10 0	Nahtlose Rohre	
				bis $\varnothing$ 159 mm	3
				über $\varnothing$ 159 mm	5
			20 0	Geschweißte Rohre	5

\* Für Profildrähte gilt die kleinste Abmessung des Profils als Durchmesser.



Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t gewalzt
82 00 0	Wälzlagerrohre Gewalzte Rohre je Ø insgesamt	10
	je Wanddicke	5
	Kaltgepilgerte oder geschälte Rohre je Ø insgesamt	6
	je Wanddicke	3
83 00 0	Niedriglegierte warmfeste und druckwasserstoff- beständige Stahlrohre	3
84 00 0	Nahtlose unlegierte und niedriglegierte Präzisions- stahlrohre	
	bis Ø 45 mm	1
	über Ø 45 mm	3
85 00 0	Geschweißte Präzisionsstahl- rohre und geschweißte Profilrohre	5
86 00 0	Rost- und säurebeständige, hitze- und zunderbeständige sowie hochwarmfeste Stahlrohre	
100 und 200	Nahtlose und geschweißte Rohre	
	bis Ø 45 mm	1
	über Ø 45 mm	3
88 00 0	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre in schwarzer Ausführung	5
89 00 0	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre in verzinkter Ausführung	5

**Erzeugnisse der NE-Metallurgie**

(ausgenommen Edelmetalle und deren Halbzeuge)

(Gruppe 122 der Erzeugnis- und Leistungsnummern)

Für die nachfolgend nicht aufgeführten Erzeugnisse der NE-Metallurgie besteht keine Mindestbestellmengen-Begrenzung:

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t
122 00 00 0	Erzeugnisse der NE- Metallurgie (einschließlich Erze)	
30 00 0	NE-Metalle in Blöcken	
31 00 0	Niedrigschmelzende Schwer- metalle (ohne Reinstmetalle)	
100	Kupfer	2
200	Blei	2
300	Zink	2
400	Zinn	2

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t
90 0	Sonstige niedrigschmelzende Schwermetalle (ohne Reinstmetalle)	
91 0	Antimon	2
32 00 0	Hochschmelzende Schwer- metalle (ohne Reinstmetalle)	
100	Nickel und Eisen-Nickel-Luppen	
110	Nickel	2
33 00 0	Leichtmetalle und deren Legierungen	
100	Primäraluminium und -legierungen	1
200	Sekundäraluminium und -legierungen	1
300	Primärmagnesium und -legierungen	1
400	Sekundärmagnesium und -legierungen	1
39 00 0	Sonstige NE-Metalle in Blöcken	
40 00 0	NE-Metall-Legierungen	
41 00 0	Legierungen niedrigschmel- zender Schwermetalle	
100	Kupferlegierungen	2
200	Bleilegierungen	2
300	Zinklegierungen	
310	Zinklegierungen aus Feinznk	2
400	Zinnlegierungen	
410	Lötzinn (effektiv)	0,3
420	Weißmetall	
1	Lagermetall (WM-10-Basis)	0,1
50 00 0	Halbzeug aus NE-Metallen (ohne Formguß)	
51 00 0	Halbzeug aus niedrigschmel- zenden Schwermetallen und deren Legierungen	
100	Halbzeug aus Kupfer	
110	Bleche und Bänder aus Kupfer	
1	Bleche	0,4
3	Bänder bis 200 mm breit	0,25
4	Bänder über 200 mm breit	0,25
130	Stangen und Profile aus Kupfer	0,25
140	Schweißstäbe und -drähte aus Kupfer	0,25
150	Feindrähte bis 1,39 mm aus Kupfer	0,25
160	Großdrähte ab 1,40 mm aus Kupfer (einschließlich Flach- und Fahrdrähte)	0,25
170	Rohre aus Kupfer unter 1 mm Wanddicke	0,25
180	Rohre aus Kupfer ab 1 mm Wanddicke	0,25

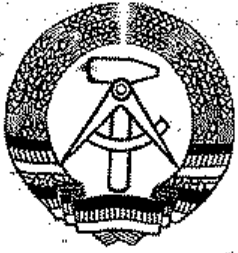
Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t	Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t
20 0	Halbzeug aus Messing		10 0	Halbzeug aus Aluminium und -legierungen	
21 0	Bleche und Bänder aus Messing		11 0	Bleche und Bänder aus Aluminium und -legierungen	
1	Bleche, unpoliert	0,4	1	Bleche aus Reinaluminium	0,3
2	Polierbleche	0,25	2	Bleche aus Aluminiumlegierungen	0,3
4	Bänder bis 200 mm breit, bis 0,2 mm dick	0,25	3	Weißbleche und -bänder aus Reinaluminium	0,3
5	Bänder über 0,2 mm dick	0,25	4	Bänder aus Reinaluminium über 249 mm breit	0,1
6	Bänder über 200 mm breit, bis 0,2 mm dick	0,25	5	Bänder aus Aluminiumlegierungen über 249 mm breit	0,1
7	Bänder über 0,2 mm dick	0,25	6	Bänder aus Reinaluminium bis 249 mm breit	0,1
22 0	Stangen und Profile aus Messing	0,25	7	Bänder aus Aluminiumlegierungen bis 249 mm breit	0,1
24 0	Schweißstäbe und -drähte aus Messing	0,25	9	Lackierte Bänder aus Reinaluminium	0,1
25 0	Feindraht bis 1,39 mm aus Messing	0,25	12 0	Ronden und Butzen aus Aluminium und -legierungen	0,1
26 0	Großdrähte ab 1,4 mm aus Messing	0,25	14 0	Stangen und Profile, gepreßt, aus Aluminium und -legierungen	0,1
27 0	Rohre aus handelsüblichem Messing unter 1 mm Wanddicke	0,25	15 0	Stangen und Profile, gezogen, aus Aluminium und -legierungen	0,1
28 0	Rohre aus handelsüblichem Messing ab 1 mm Wanddicke	0,25	16 0	Drähte aus Aluminium und -legierungen	0,1
29 0	Kondensatorrohre und Präzisionsrohre aus Messing	0,23	17 0	Rohre und Hohlprofile aus Aluminium und -legierungen, gepreßt	0,1
30 0	Halbzeug aus Bronze	0,1	18 0	Rohre und Hohlprofile aus Aluminium und -legierungen, gezogen	0,1
40 0	Halbzeug aus Neusilber	0,1	19 0	Rohre aus Aluminium und -legierungen, längsnahtgeschweißt	0,1
50 0	Halbzeug aus Zink und -legierungen		20 0	Halbzeug aus Magnesiumlegierungen	0,1
51 0	Bleche und Bänder aus Zink und -legierungen		58 00 0	Halbzeug und Fertigteile aus unedlen Werkstoffen mit besonderen magnetischen, elektrischen und thermischen Eigenschaften	
1	Bleche aus Zink und -legierungen, handelsüblich	0,3	30 0	Technische Widerstandswerkstoffe	
2	Lithographiebleche	0,25	32 0	WM 50 T — Reotan 50	0,1
3	Bänder aus Zink und -legierungen	0,23	91 0	Chromnickeldraht	0,03
52 0	Kalotten aus Zink	0,25			
56 0	Drähte aus Zink und -legierungen	0,25			
60 0	Halbzeug aus Blei und -legierungen	0,3			
52 00 0	Halbzeug aus hochschmelzenden Schwermetallen und deren Legierungen				
10 0	Halbzeug aus Nickel und -legierungen	100 kg			
53 00 0	Halbzeug aus Leichtmetallen und deren Legierungen				

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (810-82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 6,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 40 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 14. März 1970

Teil II Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 70	Beschluß zur Richtlinie über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds für das Jahr 1970 — Auszug — .....	171
18. 2. 70	Verordnung über das Statut des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ....	173
25. 2. 70	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks .....	175
20. 2. 70	Anordnung Nr. 4 über den Telexdienst — Telexordnung — .....	175
16. 2. 70	Anordnung Nr. Pr. 47 über die Industriepreisregelung für Erzeugnisse aus Aluminium und Aluminium-Legierungen .....	176
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	178

### Beschluß zur Richtlinie über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds für das Jahr 1970

vom 25. Februar 1970  
— Auszug —

1. Die Richtlinie über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds für das Jahr 1970 wird für verbindlich erklärt (Anlage).
7. Mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses treten außer Kraft:
  - Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. a der Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes in der volkseigenen Wirtschaft und in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (Anlage zum Beschluß vom 30. November 1964 [GBL II 1965 S. 21])
  - Anordnung vom 9. April 1959 über die bei Abordnung von Arbeitskräften in der volkseigenen Wirtschaft zulässige Berechnung von Löhnen und lohngebundenen Kosten (GBL II S. 137).

Berlin, den 25. Februar 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

### Anlage zu vorstehendem Beschluß

#### Richtlinie über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds für das Jahr 1970

Die Minister, Leiter anderer zentraler staatlicher Organe, Generaldirektoren der VVB und Direktoren volkseigener Betriebe und Kombinate haben zu gewährleisten, daß entsprechend der Zielstellung des Volkswirtschaftsplanes 1970 auf allen Gebieten der Volkswirtschaft der Kampf um hohe Effektivität und um eine weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität unter strengster Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin geführt wird.

Sie haben bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes den geplanten Lohnfonds mit hoher Effektivität so einzusetzen, daß die sozialistische komplexe Automatisierung und Rationalisierung, die allseitige Planerfüllung und die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität wirksam stimuliert werden.

Zur leistungsabhängigen Inanspruchnahme des Lohnfonds bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1970 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes festgelegt:

#### I

##### Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für volkseigene Kombinate, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Industrie und des Bauwesens (nachfolgend Betriebe genannt), die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

Ausnahmen regeln die Minister in Übereinstimmung mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

## II.

### Die zulässige Inanspruchnahme der staatlichen Auflage Lohnfonds

1. Die zulässige Inanspruchnahme des Lohnfonds ist in den Betrieben von der Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität auf Basis Eigenleistung und der Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten (in Vollbeschäftigeneinheiten — VbE —) abhängig.\*
2. Für die Ermittlung der zulässigen Inanspruchnahme des Lohnfonds der Betriebe entsprechend der Steigerung der Arbeitsproduktivität ist von dem aus dem Plan abgeleiteten Verhältnis zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Entwicklung des Durchschnittslohnes auszugehen.
  - a) Erfüllen die Betriebe die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität, haben sie Anspruch auf den für die Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) anteilig geplanten Lohnfonds.
  - b) Die Direktoren der volkseigenen Kombinate bzw. die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe entscheiden im Rahmen ihrer staatlichen Auflage Lohnfonds, wie sich der geplante Lohnfondszuwachs erhöhen darf, wenn Betriebe die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität übererfüllen.
  - c) Wird die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität nicht erreicht, ist der geplante Lohnfondszuwachs entsprechend dem Verhältnis zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Entwicklung des Durchschnittslohnes zu reduzieren.
3. Erfüllen die Betriebe die staatliche Kennziffer Warenproduktion mit weniger als der geplanten Anzahl an Arbeitskräften, entscheiden die Direktoren der volkseigenen Kombinate bzw. die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe, in welchem Umfang der Lohnfonds bis zur Höhe der staatlichen Auflage in Anspruch genommen werden darf.
 

Eine Inanspruchnahme des Lohnfonds bis zur vollen Höhe der staatlichen Auflage ist diesen Betrieben nur dann zu gestatten, wenn sie die für das Jahr 1971 zu planende Anzahl an Arbeitskräften auf die Ist-Anzahl des Jahres 1970 reduzieren. Planmäßige Kapazitätsveränderungen, die zu Veränderungen der Anzahl der Arbeitskräfte führen, sind dabei zu berücksichtigen.
4. Beschäftigt ein Betrieb mehr Arbeitskräfte als vom örtlichen Organ bilanziert, ist die Inan-

\* Die Ist-Anzahl an Arbeitern und Angestellten (VbE) ist entsprechend den Richtlinien zur Industrieberichterstattung für sozialistische und ihnen gleichgestellte Industriebetriebe 1969/70 — V/1 Arbeitskräftekenziffern — und den Richtlinien zur Berichterstattung ab 1969 der volkseigenen Bauindustrie, der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Baubetriebe — Planleitf. Arbeitskräfte — herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, zu ermitteln.

spruchnahme des Lohnfonds nur auf der Grundlage der bilanzierten Anzahl an Arbeitern und Angestellten (VbE) zulässig. In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen sind die Minister berechtigt, im Rahmen ihrer staatlichen Auflage Lohnfonds abweichende Regelungen zu treffen.

Eine Überschreitung der bilanzierten Anzahl der Arbeitskräfte (VbE) ist in diesen Fällen nur dann gestattet, wenn die Zustimmung der örtlichen Organe vorliegt.

5. Die Entscheidungen der Direktoren der volkseigenen Kombinate bzw. der Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe über die leistungabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds nach Ziffern 2 bis 4 sind so zu treffen, daß höhere Leistungen gegenüber dem Vorjahr materiell anerkannt werden können.

Reduzierungen des geplanten Lohnfondszuwachses bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität dürfen nicht zu Minderungen des Lohnes der Werktätigen führen. Der Lohn des einzelnen Werktätigen richtet sich nach den von ihm bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe erreichten Leistungen.

6. Wird auf der Grundlage des Abschnittes I Ziff. 2 Buchst. b des Beschlusses vom 4. Februar 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistung zusätzlicher Arbeit in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen — Auszug — (GBL II S. 133) sozialistische Hilfe geleistet, gilt folgendes:

— Die Entlohnung der Werktätigen, die vorübergehend in einem anderen Betrieb sozialistische Hilfe leisten, hat entsprechend den §§ 27 und 28 des Gesetzbuches der Arbeit durch den Betrieb zu erfolgen, der die sozialistische Hilfe leistet.

Der hilfeleistende Betrieb ist berechtigt, dem anderen Betrieb die gezahlten Löhne einschließlich Zuschläge, den Betriebsanteil zur Sozialversicherung und Unfallumlage, Entschädigungszahlungen (z. B. Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder) sowie nachweisbare lohngebundene Kosten für die zur Hilfeleistung delegierten Werktätigen zu berechnen. Die Berechnung von Gewinnanteilen ist nicht zulässig.

Der Betrieb, der die sozialistische Hilfe in Anspruch nimmt, erstattet die Lohnkosten für die delegierten Werktätigen aus seinem Lohnfonds.

— Der hilfeleistende Betrieb hat die delegierten Arbeitskräfte aus der Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) auszugliedern.

— Der Betrieb, der die sozialistische Hilfe in Anspruch nimmt, hat die delegierten Arbeitskräfte in die Ermittlung der Ist-Anzahl an Arbeitern und Angestellten (VbE) einzubeziehen.

— Für die Inanspruchnahme des Lohnfonds gelten die Ziffern 2 bis 5.

## III.

**Minderung des Prämienfonds  
bei unzulässigen Lohnfondsüberschreitungen**

Eine Inanspruchnahme des Lohnfonds, die über die Festlegungen im Abschnitt II hinausgeht, gilt als unzulässige Lohnfondsüberschreitung.

Bei einer unzulässigen Lohnfondsüberschreitung ist entsprechend der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 490) eine Minderung der Zuführung zum Prämienfonds in Höhe der Überschreitung vorzunehmen.

Dieser Betrag ist nach Vorliegen der Jahresplanabrechnung von volkseigenen Kombinat und Betrieben, die einer VVB unterstehen, an den Reservefonds\* der VVB, von allen anderen volkseigenen Kombinat an den eigenen Reservefonds und von den übrigen Betrieben an den Staatshaushalt abzuführen. Diese Mittel dürfen nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die die Kaufkraft der Bevölkerung erhöhen.

\* Die Verwendung der Mittel des Reservefonds ist in der Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung und der Amortisationsabführung in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II S. 494) geregelt.

**Verordnung  
über das Statut des Ministeriums  
für Auswärtige Angelegenheiten**

Vom 18. Februar 1970

**Stellung und Aufgaben des Ministeriums**

## § 1

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (im folgenden Ministerium genannt) ist ein Organ des Ministerrates.

(2) Das Ministerium verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und gemäß den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates.

## § 2

(1) Dem Ministerium obliegt die komplexe wissenschaftliche Vorbereitung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Außenpolitik in Zusammenarbeit mit anderen auf Teilgebieten der staatlichen Außenbeziehungen tätigen Organen des Ministerrates. Das Ministerium ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben auf außenpolitisch-diplomatischem und staatlich-auslandsinformativem Gebiet. Dem Ministerium obliegt die komplexe wissenschaftliche Analyse und Prognose der internationalen Entwicklung sowie

die Planung der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenwirken mit anderen auf Teilgebieten der staatlichen Außenbeziehungen tätigen Organen des Ministerrates.

(2) Das Ministerium plant, leitet und koordiniert die Forschung auf dem Gebiet der Außenpolitik, des Völkerrechts und der Regionalwissenschaften. Das Ministerium stützt sich bei der Verwirklichung dieser Aufgaben auf das Institut für Internationale Beziehungen der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in seiner Funktion als Leitinstitut für die genannten Wissenschaftsbereiche.

(3) Das Ministerium plant, fördert und koordiniert die Entwicklung der Beziehungen im Bereich der Wissenschaft, Bildung und Kultur zu anderen Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen im Rahmen der dazu getroffenen Festlegungen.

(4) Dem Ministerium obliegen der Abschluß, die Vorbereitung des Abschlusses beziehungsweise die Mitwirkung bei der Vorbereitung des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge sowie die Kontrolle der Einhaltung und Durchführung der abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge entsprechend den bestehenden Regelungen.

(5) Das Ministerium vertritt Rechte und Interessen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber anderen Staaten. Es unterstützt die Bürger und juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen gegenüber anderen Staaten, deren Bürgern und juristischen Personen.

(6) Dem Ministerium obliegt die Zusammenarbeit mit den Vertretungen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik. Es vermittelt entsprechend den bestehenden Regelungen den Verkehr anderer Organe des Ministerrates, gesellschaftlicher Organisationen, Institutionen und Betriebe sowie von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit diesen Vertretungen.

## § 3

(1) Das Ministerium gewährleistet die Durchführung seiner Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit anderen auf Teilgebieten der staatlichen Außenbeziehungen tätigen Organen des Ministerrates.

(2) Das Ministerium erarbeitet außenpolitische Vorgaben und gibt einheitliche außenpolitische Orientierungen für andere auf Teilgebieten der staatlichen Außenbeziehungen tätige Organe des Ministerrates. Es informiert diese Organe des Ministerrates über Grundfragen der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik und über außenpolitische Ereignisse, Vorgänge, Beschlüsse und Entscheidungen, deren Kenntnis für ihre Arbeit erforderlich ist.

(3) Das Ministerium führt periodische Beratungen mit anderen auf Teilgebieten der staatlichen Außenbeziehungen tätigen Organen des Ministerrates zur gemeinsamen Vorbereitung komplexer langfristiger Konzeptionen für die Entwicklung der Außenbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik und zur Gewährleistung eines abgestimmten Vorgehens und Zusammenwirkens bei der Lösung der Aufgaben durch.

(4) Das Ministerium nimmt Stellung zu den von anderen Organen des Ministerrates entsprechend den bestehenden Regelungen übermittelten Materialien, die Aktivitäten dieser Organe betreffen und mit außenpolitischen Fragen im Zusammenhang stehen oder sich auf solche auswirken.

(5) Das Ministerium leitet und koordiniert durch den Chef des Protokolls die Anwendung des diplomatischen Protokolls in der Deutschen Demokratischen Republik.

### Leitung und Arbeitsweise des Ministeriums

#### § 4

(1) Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten (im folgenden Minister genannt) leitet das Ministerium nach dem Prinzip der Einzeileitung. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums gegenüber der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister erläßt auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates Durchführungsbestimmungen und Anordnungen und kontrolliert deren Verwirklichung.

(3) Der Minister ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Durchsetzung der Grundsätze und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit in seinem Verantwortungsbereich.

(4) Der Minister sichert die Durchführung einer einheitlichen sozialistischen Kadepolitik, insbesondere die planmäßige Entwicklung, Qualifizierung und den Einsatz von Leitungskadern und Nachwuchskadern für Leitungsfunktionen im Ministerium sowie an den dem Ministerium unterstellten Einrichtungen. Er nimmt bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der Ausbildung von außenpolitisch-diplomatischen Kadern.

(5) Der Minister erteilt das Konsularpatent und das Exequatur.

#### § 5

(1) Ständiger Vertreter des Ministers ist ein Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten nach § 4 dieser Verordnung.

(2) Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Ministers und seines ständigen Vertreters wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten. Dieser Stellvertreter hat für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 4 dieser Verordnung.

#### § 6

Die Stellvertreter des Ministers üben nach den Weisungen des Ministers die Leitung und die Kontrolle der Tätigkeit in den ihnen unterstellten Bereichen aus. Sie vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich. Sie sind dem Minister für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

#### § 7

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es berät insbesondere:

Grundfragen der internationalen Entwicklung

Grundfragen der Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu anderen Staaten und internationalen Organisationen

grundsätzliche Probleme des Völkerrechts

Fragen der Theorie der sozialistischen staatlichen Führung auf außenpolitischem Gebiet

die Planung und politische Vorbereitung wissenschaftlicher Konferenzen und Kolloquien in der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der Außenpolitik.

(2) Das Kollegium setzt sich aus leitenden Mitarbeitern des Ministeriums, Vertretern der Wissenschaft und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen. Die Mitglieder des Kollegiums werden vom Minister berufen.

(3) Die Arbeitsweise des Kollegiums wird im einzelnen durch das Statut des Kollegiums geregelt.

#### § 8

(1) Die Mitarbeiter des Ministeriums haben die Politik des sozialistischen deutschen Staates jederzeit konsequent und ideenreich zu verwirklichen und die Deutsche Demokratische Republik würdig zu vertreten.

(2) Die Mitarbeiter des Ministeriums sind verpflichtet, sich eine hohe politische und fachliche Qualifikation anzueignen, ihr Wissen anhand der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf ihrem Arbeitsgebiet ständig zu erweitern und die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates gründlich zu studieren und für ihre Arbeit auszuwerten. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben durch Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden, mit Hilfe der Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Organisations- und Führungswissenschaft sowie durch breite Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit rationell, gewissenhaft und diszipliniert zu erfüllen.

#### § 9

Weitere Festlegungen über die Arbeitsweise des Ministeriums werden durch den Minister im Funktionsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums getroffen.

#### § 10

Die Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik, die in anderen Staaten diplomatische oder konsularische Funktionen ausüben, sind Organe des einheitlichen Auswärtigen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Leiter dieser Vertretungen sind an die Weisungen des Ministers gebunden und unterstehen seiner Disziplinarbefugnis.

§ 11

**Rechtsstellung des Ministeriums**

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Der Sitz des Ministeriums ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 12

**Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr**

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 5 dieser Verordnung.

(2) Die Stellvertreter des Ministers sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen der ihnen übertragenen ständigen oder zeitweiligen Aufgaben im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen das Ministerium im Rechtsverkehr vertreten.

§ 13

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 1959 über das Statut des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (GBl. I 1960 S. 163) außer Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender.

Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten  
Winzer

**Vierte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften  
des Handwerks.**

vom 25. Februar 1970

Auf der Grundlage des § 6 der Verordnung vom 18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 597) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe die Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1966 zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. II S. 483) durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 1

(1) Der § 4 wird durch die folgenden neuen Absätze 3 und 4 ergänzt:

\* 3. DB vom 1. Juni 1966 (GBl. II Nr. 77 S. 483)

„(3) Die im Betriebsplan — Plan der ökonomischen Aufgaben mit der Arbeitszeitbilanz und der Kennziffer Beschäftigte-VbE (ohne Lehrlinge) — enthaltene Kennziffer

— Beschäftigte-VbE (ohne Lehrlinge)

bedarf im Rahmen der Abstimmung gemäß Abs. 2 der Bestätigung der zuständigen örtlichen Staatsorgane.

(4) Vor Neuaufnahme von Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks im Laufe des Planjahres ist die Kennziffer

— Beschäftigte-VbE (ohne Lehrlinge)

durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane neu zu bestätigen.“

(2) Der bisherige Abs. 3 des § 4 wird Abs. 5.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1970

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie und  
Lebensmittelindustrie**

Krack

**Anordnung Nr. 4\*\*  
über den Telexdienst  
— Telexordnung —  
vom 20. Februar 1970**

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 27. Juli 1967 über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (GBl. II S. 547) in Verbindung mit der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preis-antragsverfahren (GBl. II S. 573) wird zur Änderung der Anlage zur Anordnung vom 3. April 1959 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. I S. 451) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im Abschnitt I der Anlage zur Telexordnung werden Nr. 3 und 4 mit allen Angaben aufgehoben.

Als neue Positionen werden nachgetragen:

Nr.	Gegenstand	M
3	Monatliche Grundgebühr für einen Lochstreifensender	12,—
4	Monatliche Grundgebühr für einen Empfangslocher	8,—
5	Monatliche Grundgebühr für einen Handlocher	15,—

Die monatliche Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Instandhaltung teilnehmereigener Zusatzgeräte durch die Deutsche Post.

\* Anordnung Nr. 3 vom 19. Mai 1969 (GBl. II Nr. 42 S. 269)

(2) Im Abschnitt III der Anlage zur Telexordnung wird folgende Angabe

„Preisordnung Nr. 848 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Schwachstrom-Montageleistungen — (Sonderdruck Nr. P 184 des Gesetzblattes)“

ersetzt durch

„Anordnung vom 3. März 1960 über die Änderung der Preisordnung Nr. 4132 und Nr. 4132/1 — Elektromontageleistungen (Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) — (GBl. II S. 211), Preisliste 8“.

(3) Im Abschnitt IV der Anlage zur Telexordnung wird Nr. 4 mit allen Angaben aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Zusatzgebühr für die Benutzung einer öffentlichen Telexstelle

- |   |  |        |
|---|--|--------|
| 4 | für die erste halbe Stunde                 | 5,— M  |
| 5 | für jede weitere angefangene Viertelstunde | 2,50 M |

Die Gebühren nach Nr. 4 und 5 werden auch erhoben, wenn in der öffentlichen Telexstelle von Kräften der Deutschen Post ein Lochstreifen für den Benutzer hergestellt wird. Werden die Fernschreiben oder Lochstreifen vom Benutzer selbst übermittelt bzw. hergestellt, ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte.

(4) Abschnitt V der Anlage zur Telexordnung wird mit allen Angaben aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

#### V. Rundschreibgebühren

Nr.	Gegenstand	M
1	Schaltgebühr je angeschalteten Teilnehmer Schreibgebühr je angeschalteten Teilnehmer	0,80
2	des eigenen Bezirkes, je Minute	0,10
3	eines anderen Bezirkes, je Minute	0,60

Die Schreibgebühr nach Nr. 3 ermäßigt sich werktags von 18 bis 6 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags ganztägig auf 0,20 M.

(5) Im Abschnitt VII der Anlage zur Telexordnung werden die nachgenannten Positionen durch folgende Fassung ersetzt:

Nr.		M
1	Gebühr für die Ausbildung von Telexkräften des Teilnehmers	
1.1.	Lehrgangsausbildung (Neuausbildung), Dauer etwa 200 Stunden, je Lehrgangsteilnehmer	330,—
1.2.	Ausbildung von Stenophonotypisten bei mindestens 10 Teilnehmern, je Stunde und Teilnehmer an der Ausbildung	1,50
1.3.	Einzelausbildung, je Stunde	5,—
4	Fernschaltgerät	
4.1.	ohne Lokalzusatz	4,50
4.2.	mit Lokalzusatz	10,—

Nr.		M
20	Fernschaltgerät	
20.1.	ohne Lokalzusatz	0,45
20.2.	mit Lokalzusatz	1,—

(6) Im Abschnitt VII der Anlage zur Telexordnung werden

— Nr. 5 und 10 ersatzlos aufgehoben

— als Nr. 23 nachgetragen:

Auskunftsgebühr für jeden verlangten Teilnehmer 0,75 M

Die Gebühr nach Nr. 23 wird nicht erhoben, wenn der verlangte Teilnehmer im Verzeichnis der Telexteilnehmer noch nicht eingetragen ist.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1970

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

### Anordnung Nr. Pr. 47 über die Industriepreisregelung für Erzeugnisse aus Aluminium und Aluminium-Legierungen

vom 16. Februar 1970

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur — Stand 30. September 1967.

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur (EI-Nr.)	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe
1	2
122 33 00 0	Leichtmetalle und deren Legierungen
außer 122 33 50 0	Lithium
122 33 60 0	Beryllium
122 33 70 0	Titan
122 33 90 0	Sonstige Leichtmetalle und deren Legierungen
122 53 00 0	Halbzeug aus Leicht- metallen und deren Legierungen



Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung (EI-Nr.)	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe
1	2
außer 122 53 12 3	Butzen aus Aluminium und Aluminium- Legierungen
122 53 90 0	Sonstiges Halbzeug aus Leichtmetallen und deren Legierungen
122 63 20 0	Aluminium-Grieß
155 65 20 0	Kaschierete Papiere mit Aluminium-Folie
199 33 60 0	Aluminium- und Aluminiumlegierungs- schrott
199 33 91 0 aus 199 33 99 0	Aluminiumasche
	Schrott aus nichtgenannten sonstigen NE-Metallen (NE-Metallschrott unsortiert, sonstige Kabel und Leitungen, Aluminium- Seile mit Stahlseele, Zerlegematerial)

(2) Die Industriepreise der Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 wurden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch die dafür zuständigen Organe bekanntgegeben.

(3) Die Industriepreise gelten für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen. Ausnahmen hiervon regelt der § 2 dieser Anordnung.

(4) Die Bestimmungen über die Einzelhandelsverkaufspreise und Sammelschrottpreise für NE-Metallschrott für die Bevölkerung werden von dieser Anordnung nicht berührt. Bei Leistungen des Handwerks für die Bevölkerung sind die ab 1. Januar 1970 gültigen Preise für die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse zu berechnen.

## § 2

(1) Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 4 die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform (GBl. II S. 1030 bis 1120) in

Verbindung mit der Anordnung vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der Anordnungen vom 15. Dezember 1966 (GBl. II 1969 S. 74).

(2) Für die Berechnung der Preise für Aluminium- und Aluminiumlegierungsschrott gelten folgende Regelungen:

a) Bei Lieferung von NE-Metallschrott an den nichtvolkseigenen Schrotthandel erhalten die Lieferer Gutschriften zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1970. Der nichtvolkseigene Schrotthandel erhält für seine Lieferungen die Preise der Preis-anordnung Nr. 586 vom 1. Juli 1956 — Anordnung über die Preise für Altmaterial, Produktionsabfälle und Rückstände von unedlen Nichtmetallen (NE-Metallschrott) — (GBl. I S. 539). Auf den Gutschriftenanzeigen sind die Preise der Preis-anordnung Nr. 586 und die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1970 anzugeben.

Die Differenz zwischen den Preisen der Preis-anordnung Nr. 586 und den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1970 wird beim nichtvolkseigenen Schrotthandel nach einer besonderen Regelung des Ministeriums der Finanzen ausgeglichen.

b) Bei Lieferung von NE-Metallschrott durch den direkt liefernden nichtvolkseigenen Schrotthandel ist vom Abnehmer der Werkbelieferungspreis nach dem Stand vom 1. Januar 1970 an den zuständigen VEB Metallaufbereitung zu entrichten. Der direkt liefernde nichtvolkseigene Schrotthandel erhält vom zuständigen VEB Metallaufbereitung den Werkbelieferungspreis nach der Preis-anordnung Nr. 586.

Auf den Gutschriftenanzeigen sind die Preise der Preis-anordnung Nr. 586 und die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1970 anzugeben.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

a) die Preis-anordnungen

— Nr. 3011 vom 21. Januar 1964 — Leichtmetalle — (Sonderdruck Nr. P 3011 des Gesetzblattes)

— Nr. 3011/1 vom 1. April 1966 — Leichtmetalle — (Sonderdruck Nr. P 3011/1 des Gesetzblattes)

— Nr. 3011/2 vom 1. April 1966 — Leichtmetalle — (Sonderdruck Nr. P 3011/2 des Gesetzblattes)

aus

— Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — Nichtmetallschrott — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes) Aluminium- und Aluminiumlegierungsschrott-Sorten 51-59, 61-66, 71-75, 80, 160, 163, 165, 166

## b) alle Bestimmungen der Preisanordnungen

- Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Preisanordnungen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Formgußerzeugnisse) (GBl. II S. 965)
- Nr. 3000/8 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie) (GBl. II S. 997)

die den Bereich der unter Buchst. a genannten Preisanordnungen betreffen

- c) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Preisanordnungen vor dem 1. Januar 1970 erteilten Preisbewilligungen.

(3) Für die im § 1 genannten NE-Metallschrott-Sorten bleiben die Lieferbedingungen und allgemeinen Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — Nichtisenmetallschrott — weiter in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1970

Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali  
Dr.-Ing. Singhuber

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 596 vom 6. März 1970 enthält:

Anordnung Nr. 596 vom 2. Februar 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696

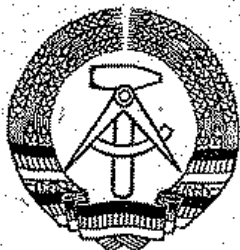
zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 16. März 1970	Teil II Nr. 24
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 70	Anordnung Nr. 3 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr ....	179
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	180

### Anordnung Nr. 3\* über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr

vom 9. März 1970

Zur Ergänzung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 22. März 1968 (GBl. II S. 197) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Dem § 1 Abs. I der Anordnung wird als weitere Grenzübergangsstelle hinzugefügt:

„Schönberg“.

#### § 2

Die Anlage zu der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

#### 13. Rostock-Warnemünde bis Schönberg bzw. Schönberg bis Rostock-Warnemünde

Von Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde wie unter Ziff. 3. bis Autobahn Hermsdorfer Kreuz –

weiter auf Autobahn in südlicher Richtung bis Autobahn-Abfahrt bei Schleiz –

weiter auf Fernverkehrsstraße 282 über Mühltröpp bis Plauen –

weiter auf Fernverkehrsstraße 92 über Oelsnitz, Adorf bis Grenzübergangsstelle Schönberg

bzw. von Grenzübergangsstelle Schönberg in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde.

#### 14. Saßnitz bis Schönberg bzw. Schönberg bis Saßnitz

Von Grenzübergangsstelle Saßnitz auf Fernverkehrsstraße 96 über Bergen, Stralsund, Greifswald, Jarmen bis Neubrandenburg –

weiter wie unter Ziff. 3 bis Autobahn Hermsdorfer Kreuz –

weiter auf Autobahn in südlicher Richtung bis Autobahn-Abfahrt bei Schleiz –

weiter wie unter Ziff. 13 bis Grenzübergangsstelle Schönberg

bzw. von Grenzübergangsstelle Schönberg in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Saßnitz.

#### 15. Frankfurt (Oder) bis Schönberg bzw. Schönberg bis Frankfurt (Oder)

Von Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder) wie unter Ziff. 9 bis Autobahn Hermsdorfer Kreuz –

weiter wie unter Ziff. 13 bis Grenzübergangsstelle Schönberg

bzw. von Grenzübergangsstelle Schönberg in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder).

#### 16. Hirschberg bis Schönberg bzw. Schönberg bis Hirschberg

Von Grenzübergangsstelle Hirschberg auf Autobahn bis Autobahn-Abfahrt bei Schleiz –

weiter wie unter Ziff. 13 bis Grenzübergangsstelle Schönberg

bzw. von Grenzübergangsstelle Schönberg in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Hirschberg.

#### 17. Marienborn bis Schönberg bzw. Schönberg bis Marienborn

Von Grenzübergangsstelle Marienborn auf Autobahn bis Berliner Ring –

weiter auf Autobahn Berliner Südring bis Abzweig Leipzig –

\* Anordnung Nr. 2 vom 22. März 1968 (GBl. II Nr. 33 S. 197)

weiter auf Autobahn über Hermsdorfer Kreuz  
bis Autobahn-Abfahrt bei Schleiz —

weiter wie unter Ziff. 13 bis Grenzübergangsstelle  
Schönberg

bzw. von Grenzübergangsstelle Schönberg in  
entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle  
Marienborn.<sup>2</sup>

## § 3

Diese Anordnung tritt am 16. März 1970 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1970

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 594 vom 20. Februar 1970 enthält:  
Anordnung Nr. 594 vom 19. Januar 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 595 vom 27. Februar 1970 enthält:  
Anordnung Nr. 595 vom 26. Januar 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696

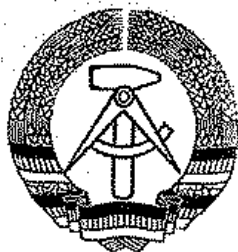
zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1523 — Verlag: (618/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 18. März 1970

Teil II Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 70	Anordnung über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Wahlordnung) .....	181
25. 2. 70	Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3003 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — .....	183
25. 2. 70	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 620 — Starkstrom-Freileitungen — .....	184
11. 2. 70	Anordnung Nr. 4 über die Bekämpfung der Tollwut .....	185
25. 2. 70	Anordnung Nr. 3 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft .....	187
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	187

### Anordnung über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Wahlordnung)

vom 15. Januar 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Zur Durchführung der Elternbeiratswahlen ist für jede Schule eine Wahlkommission zu bilden. In Ober- und Mittelschulbereichen wird für die Wahl des Elternbeirates der zentralen Oberschule und jeder Teiloberschule jeweils eine Wahlkommission gebildet.

#### § 2

(1) Die Wahlkommission besteht aus dem Direktor oder Schulleiter als Vorsitzenden (Wahlleiter), 3 bis 5 vom Elternbeirat benannten Eltern, dem Freundschaffspionierleiter und einem Beauftragten des Rates der Stadt bzw. des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.

(2) Die Ausschüsse der Nationalen Front und die Vorstände des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands im Einzugsbereich der Schule, die Betriebs- und Gewerkschaftsleitung des Patenbetriebes und des Betriebes, in dem die Mehrheit der Schüler am polytechnischen Unterricht teilnimmt, die Abteilungsgewerkschaftsleitung bzw. Gewerkschaftsgruppe der Schule sowie die Leitung der Freien Deutschen Jugend haben das Recht, jeweils ein Mitglied in die Wahlkommission zu delegieren.

(3) Im zweisprachigen Gebiet gehört der Wahlkommission ein Vertreter der Domowina an.

(4) Die Mitglieder der Wahlkommission können nicht für den neuen Elternbeirat kandidieren.

#### § 3

(1) Die Wahlkommission tritt spätestens 4 Wochen vor der Wahl zusammen und stellt eine Liste der Kandidaten aus den Reihen der Eltern der Schüler auf.

(2) Über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Elternbeirat entscheidet die Wahlkommission in Übereinstimmung mit dem bestehenden Elternbeirat. Der Elternbeirat muß aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen und soll nicht mehr als 25 Mitglieder umfassen (an kleinen Schulen in der Regel 5 bis 15, an größeren 15 bis 25).

(3) Über die festgelegte Anzahl der Kandidaten hinaus sind 3 bis 7 Nachfolgekandidaten in die Liste aufzunehmen.

(4) Die Kandidatenliste ist mindestens 10 Tage vor der Wahl in der Schule, im Patenbetrieb und an anderen geeigneten Stellen öffentlich auszuhängen.

(5) Über Einsprüche gegen die Kandidatur einzelner Eltern für den Elternbeirat entscheidet die Wahlkommission.

#### § 4

(1) Die Ausschüsse der Nationalen Front und die Vorstände des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, die Betriebs- und Gewerkschaftsleitung des Patenbetriebes und des Betriebes, in dem die Mehrheit der Schüler am polytechnischen Unterricht teilnimmt, sowie die Abteilungsgewerkschaftsleitung bzw. Gewerk-

schaftsgruppe der Schule sind berechtigt, jeweils einen Kandidaten für den Elternbeirat vorzuschlagen, auch wenn diese selbst keine Kinder in der Schule haben.

(2) Im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Dresden und Cottbus sind die Vorstände der Domowina berechtigt, einen Kandidaten für den Elternbeirat vorzuschlagen, auch wenn dieser selbst keine Kinder in der Schule hat.

(3) Bei der Aufstellung der Kandidaten für den Elternbeirat ist darauf zu achten, daß mindestens 5 Kandidaten selbst Kinder in der entsprechenden Schule haben.

#### § 5

(1) In Oberschulbereichen soll in der Regel aus allen Zubringerorten mindestens ein Vater oder eine Mutter in den Elternbeirat der zentralen Oberschule gewählt werden.

(2) Besonders bewährte Elternbeiratsmitglieder, deren Kinder nicht mehr die Schule besuchen, können in Ausnahmefällen zur Wahl in den Elternbeirat vorgeschlagen werden. Diese Vorschläge sind in den Wahlversammlungen besonders zu begründen.

#### § 6

(1) Jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind eine zehnklassige oder erweiterte Oberschule besucht, kann wählen oder gewählt werden, sofern ihm das Wahlrecht nach den geltenden Rechtsvorschriften zusteht. Als Erziehungsberechtigte gelten auch Vormünder, Pfleger und Pflegeeltern.

(2) Jeder Erziehungsberechtigte hat das Wahlrecht an den Schulen, die von seinen Kindern besucht werden.

#### § 7

(1) Die Rechenschaftslegung und die Wahl des Elternbeirates ist in der Regel in Form einer Delegiertenkonferenz durchzuführen. Entsprechend der konkreten Lage und den Bedingungen der Schule kann die Rechenschaftslegung und die Wahl des Elternbeirates auch in Gesamtelternversammlungen erfolgen. Der Direktor oder Schulleiter entscheidet als Wahlleiter nach Anhören der Wahlkommission rechtzeitig vor dem Stattfinden der Elternaktivwahlen über die Form der Durchführung.

(2) Bei Delegiertenkonferenzen ist durch die Wahlkommission der Schlüssel für die Wahl der Delegierten festzulegen. Je Schulklasse sind 3 bis 10 Eltern zu delegieren. Die Wahlkommission hat die Teilnahme der für den Elternbeirat aufgestellten Kandidaten und Nachfolgekandidaten an der Delegiertenkonferenz zu gewährleisten.

(3) Die Delegierten sind in offener Abstimmung in der ersten Klassenelternversammlung des Schuljahres zu wählen, in der auch die Neuwahl des Elternaktivs stattfindet. Der Klassenleiter schlägt nach Beratung mit dem Klassenelternaktiv die Delegierten für die Delegiertenkonferenz vor.

(4) Die Wahlkommission hat das Recht, zur Delegiertenkonferenz bzw. Gesamtelternversammlung Gäste einzuladen. Es ist zu sichern, daß Vertreter der

sozialistischen Betriebe und Genossenschaften, mit denen die Schule zusammenarbeitet, teilnehmen. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt.

#### § 8

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Elternbeirates ist die Wahlkommission verantwortlich.

(2) Die Kandidaten für den Elternbeirat sind in der Delegiertenkonferenz bzw. Gesamtelternversammlung durch die Wahlkommission vorzustellen. Ihre Kandidatur ist zu begründen.

(3) Werden in der Delegiertenkonferenz bzw. Gesamtelternversammlung Einsprüche gegen Kandidaten erhoben und begründet, so entscheiden die Teilnehmer mit einfacher Stimmenmehrheit, ob dem Einspruch stattgegeben wird.

(4) An die Stelle der abgelehnten Kandidaten treten die Nachfolgekandidaten in der Reihenfolge der Kandidatenliste. Auf Antrag und Beschluß der Wahlberechtigten können aus der Mitte der Delegiertenkonferenz bzw. Gesamtelternversammlung weitere Eltern für den Elternbeirat vorgeschlagen werden.

(5) Über die Kandidatenliste wird offen und im ganzen abgestimmt. Die Kandidaten sind gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten der Liste zustimmt.

(6) Über die Wahlhandlung ist von einem Mitglied der Wahlkommission Protokoll zu führen. Nach einer Delegiertenkonferenz sind die Ergebnisse der Wahl allen Eltern der Schule bekanntzugeben.

#### § 9

Einsprüche gegen die Durchführung der Elternbeiratswahlen sind mit einer Begründung an den Kreisschulrat zu richten, der nach genauer Prüfung gegebenenfalls eine Wiederholung der Wahl anordnen kann.

#### § 10

(1) Die Wahl des Klassenelternaktivs erfolgt in der ersten Klassenelternversammlung eines jeden Schuljahres in der Regel im September. Nach Beratung mit den Eltern und unter Berücksichtigung ihrer Empfehlungen schlägt der Klassenleiter die Kandidaten für das Klassenelternaktiv vor.

(2) Für das Klassenelternaktiv sind in der Regel 3 bis 7 Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Abstimmung über alle vorgeschlagenen Kandidaten, nachdem sie sich einzeln vorgestellt haben. Die Kandidaten sind gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten den Vorschlägen zustimmt.

#### § 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 15. November 1966 über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Wahlordnung —

(GBl. II S. 841) und die Anordnung Nr. 2 vom 13. November 1966 über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Wahlordnung — (GBl. II S. 995) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1970

Der Minister für Volksbildung

Honecker

**Anordnung**  
zur Änderung der Preisordnung Nr. 3003  
— Tarife und Preise für die Lieferung von  
Elektroenergie, Gas und Wärme —

vom 25. Februar 1970

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 1 der Preisordnung Nr. 3003 erhält in den Absätzen 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Diese Preisordnung gilt für die Lieferung von

— Elektroenergie und Gas, ausgenommen Erdgas, durch einen Energieversorgungsbetrieb (nachfolgend EVB genannt) sowie durch Institutionen und Betriebe (nachfolgend Betrieb genannt) an Abnehmer gemäß Anlage 1

— Wärme durch einen EVB sowie durch Betriebe der VVB Kraftwerke an landwirtschaftliche Betriebe und Abnehmer, die Wärme überwiegend für das Beheizen von Treibhäusern mit Frühgemüsekulturen einsetzen.

(2) Diese Preisordnung gilt nicht für die Einspeisung von Elektroenergie und Gas in das öffentliche Energieversorgungsnetz.“

(2) Die Absätze 3 und 4 des § 1 der Preisordnung Nr. 3003 werden gestrichen.

§ 2

(1) Folgende Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3003 werden aufgehoben:

§ 2 Abs. 2 Ziffern 1, 2 und 8; § 3; § 4 Abs. 1 Buchstaben d und e; § 5

Anlage 1; Ziff. 1.1

Anlage 2; §§ 1, 2 und 3

Anlage 3; § 2.

(2) Im § 2 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 3003 sind die Wörter „und Erdgas“ zu streichen.

§ 3

(1) Der § 2 der Preisordnung Nr. 3003 erhält in den Absätzen 4 und 5 folgende Fassung:

„(4) Anlage 4 enthält die Tarife für die Lieferung von Wärme an landwirtschaftliche Betriebe (WLT) und an Abnehmer, die Wärme überwiegend für das Beheizen von Treibhäusern mit Frühgemüsekulturen einsetzen (WST).

(5) Die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise gelten als Höchstpreise. Preiszuschläge können auch bei Höchstpreisen nach den preisrechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften angewendet werden.“

(2) Der einleitende Satz der Anlage 1 zur Preisordnung Nr. 3003 erhält folgende Fassung:

„Zu den Abnehmern im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 3003 gehören:“

(3) In der Ziff. 1.27 Satz 2 der Anlage 1 zur Preisordnung Nr. 3003 werden die Wörter „Elektroenergieverbrauch für Licht, Kraft und Wärme“ ersetzt durch die Wörter „Elektroenergieverbrauch für Licht und Kraft“.

(4) Der § 1 der Anlage 4 zur Preisordnung Nr. 3003 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Lieferung von Wärme an landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 4 Abs. 4 der Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) gilt der Wärme-Landwirtschaftstarif (WLT).

(2) Für die Lieferung von Wärme an Abnehmer, die Wärme überwiegend für das Beheizen von Treibhäusern mit Frühgemüsekulturen einsetzen, gilt der Wärme-Sondertarif für Treibhäuser (WST).“

(5) Im § 2 Abs. 1 der Anlage 4 zur Preisordnung Nr. 3003 werden die Tarifangaben wie folgt geändert:

bei Buchst. a: „Wärme-Landwirtschaftstarif (WLT)“

bei Buchst. b: „Wärme-Sondertarif für Treibhäuser (WST)“.

§ 4

(1) Für die mit § 2 Abs. 1 außer Kraft gesetzten preisrechtlichen Bestimmungen werden den EVB entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch das für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote verantwortliche Organ (nachfolgend Preisorgan genannt) die Preise und Tarife durch Preisbewilligungen bekanntgegeben.

(2) Betriebe, die Elektroenergie und Gas an andere Abnehmer liefern und bisher dem Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 3003 unterlagen, beantragen die erstmalige Preisbewilligung beim zuständigen Preisor-

gan. Die Preisbewilligungen zur planmäßigen Änderung der bewilligten Preise werden den vorgenannten Betrieben ohne weiteren Antrag erteilt.

(3) Die Preise für nachstehende Gaslieferungen werden durch das zuständige Preisorgan nach den jeweils geltenden Bestimmungen festgesetzt:

- Lieferung von Gas, für das die TGL 79-1 1514 nicht gilt, ausgenommen Erdgas
- Lieferung von Gas einschließlich Erdgas in das öffentliche Energieversorgungsnetz.

### § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für die durch das Preisorgan bekanntgegebenen Preise und Tarife gelten die in den Preisbewilligungen angegebenen Inkraftsetzungstermine.

Berlin, den 25. Februar 1970

Der Minister  
für Grundstoffindustrie

Siebold

## Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 620

— Starkstrom-Freileitungen —

vom 25. Februar 1970

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 793) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 620 vom 13. September 1967 — Starkstrom-Freileitungen — (Sonderdruck Nr. 563 des Gesetzblattes) wie folgt geändert:

### § 1

Im § 5 erhalten die Absätze 12 und 15 folgenden Wortlaut:

„(12) Arbeiten auf Leitungsmasten, Gerüsten und Dächern dürfen nur von Werklätigen ausgeführt werden, die mindestens 16 Jahre alt sind und deren Eignung durch eine ärztliche Untersuchung nachgewiesen wurde. Ärztliche Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen. Lehrlinge dürfen derartige Arbeiten nur unter Aufsicht durchführen.“

„(15) Bei starkem Nebel, bei Hagel, Schneetreiben, Dunkelheit sowie bei Eisbildung an Konstruktionsteilen und bei Windgeschwindigkeiten  $> 11$  m/s sind die Mastmontage, der Seilzug und das Arbeiten auf Leitungsmasten grundsätzlich nicht gestattet. Im Störfall dürfen diese Arbeiten ausgeführt werden, wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden sind.“

### § 2

Der § 6 Abs. 12 erhält folgenden Wortlaut:

„(12) Auf Baustellen dürfen auf gewachsenem Untergrund Holzmaste bis zu 8 Lagen, Betonmaste bis zu 4 Lagen gestapelt werden.“

### § 3

Der § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Seilzuggeräte, wie Seilzugmaschinen, Seiltrommelwagen und Seiltrollen, sind beim Seilzug im Einflußbereich — 100 m beiderseits der Leitung — von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen  $> 110$  kV zur Ableitung kapazitiver Aufladung zu erten.“

### § 4

(1) Im § 10 erhalten die Absätze 3 und 12 folgenden Wortlaut:

„(3) Beim Besteigen von Masten mit Steigeisen sind grundsätzlich Arbeitsschutzschuhe oder -stiefel zu tragen. In Sonderfällen, z. B. in sumpfigem Gelände, dürfen Gummistiefel getragen werden. Vor dem Steigen ist das Halteseil bzw. der Haltegurt des Sicherheitsgurtes um den Mast zu legen. Das Laufen mit angeschnallten Steigeisen ist verboten.“

„(12) Isolatoren dürfen in ihrer Einbaulage nicht abgeschlagen werden; sie sind unter Benutzung von Arbeitsschutzhandschuhen auszubauen. Beschädigte Isolatoren sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu verschrotten.“

(2) Im § 10 wird der Abs. 4 gestrichen.

### § 5

Der § 11 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

„(7) Leiterseilwagen dürfen nur an Starkstrom-Freileitungen eingesetzt werden, deren Armaturen und Leiterseile — Mindestquerschnitt 120/21 St/Al — sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Bei Einfachaufhängung des Leiterseils sind die das Spannungsfeld begrenzenden Isolatorenketten zusätzlich durch ein Anschlagseil mit einem Mindestdurchmesser von 10 mm zu sichern. Leiterseilwagen müssen für die maximal auftretenden Beanspruchungen ausgelegt, mit Bremsvorrichtungen ausgestattet sein und den Werklätigen ein sicheres Arbeiten ermöglichen. Der Leiterseilwagen ist vom Boden aus durch ein Leitseil zu führen und darf Starkstrom-Freileitungen, die unter Spannung stehen, nicht überfahren.“



## § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1970

Der Minister  
für Grundstoffindustrie  
Siebold

Anordnung Nr. 4\*  
über die Bekämpfung der Tollwut

vom 11. Februar 1970

Zur Bekämpfung der Tollwut wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Während des ganzen Jahres ist eine verstärkte planmäßige Bekämpfung des Haarraubwildes (Füchse, Marder, Iltisse, Hermeline, Waschbären und Marderhunde) — nachstehend Raubwild genannt — durch die Jagdbehörden zu organisieren und von den Jagdgesellschaften durchzuführen.

(2) Bei der Jagddurchführung sind auch wildernde Hunde und streunende Katzen — nachstehend Raubzeug genannt — zu töten.

(3) In der Zeit vom 1. November bis 31. Mai des folgenden Jahres ist durch die Jagdbehörden eine Begasung der Fuchsbaue mit zu diesem Zwecke zugelassenen Chemikalien zu organisieren.

(4) Neben dem Abschuss und der Begasung von Raubwild sind in verstärktem Umfang alle anderen gesetzlich erlaubten Bekämpfungsmethoden zur Erlegung von Raubwild anzuwenden (Fallen usw.).

(5) Das Sprengen von Erdbauen des Raubwildes mit Hunden ist verboten.

(6) Die Entnahme von Jagdtrophäen beim Raubwild ist verboten.

## § 2

(1) Bei der Bekämpfung des Raubwildes und Raubzeuges sind alle notwendigen seuchenhygienischen Maßnahmen zur Verhütung einer Infektion von Mensch und Tier zu treffen.

(2) Mitgeführte Hunde sind von anfallenden Tierkörpern fernzuhalten.

(3) Der Erleger von Raubwild und Raubzeug hat den bei der Bekämpfung anfallenden Tierkörper in einem von dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb bereitzustellenden Folienbeutel so unterzubringen, daß er beim Verpacken den Tierkörper nicht mit den bloßen Händen berührt und beim Transport die Möglichkeit der Verschleppung von Krankheitserregern ausgeschlossen ist.

(4) Jedes erlegte Stück Raubwild und Raubzeug ist einzeln mit einem Wildursprungsschein zu versehen, der außen am Folienbeutel anzubringen ist.

(5) In allen Fällen, in denen sichtbar krankes oder dem Wesen nach verändertes Raubwild erlegt wurde, ist es vom Erleger umgehend in einem Folienbeutel zu verpacken und beim zuständigen Jagdleiter abzugeben. In den Fällen, in denen in der Nähe von menschlichen Siedlungen und Tierhaltungen verendetes Raubwild aufgefunden wurde, haben die Mitarbeiter der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken den Fund dem zuständigen Jagdleiter umgehend zu melden. Dieser hat zu veranlassen, daß das verendet aufgefundene Raubwild in Folienbeuteln verpackt und ihm übergeben wird. Ist der Finder Mitglied einer Jagdgesellschaft, hat er das verendet aufgefundene Raubwild umgehend in einem Folienbeutel zu verpacken und beim zuständigen Jagdleiter abzugeben.

(6) Die Jagdleiter haben das im Abs. 5 genannte und ihnen in Folienbeuteln verpackt übergebene Raubwild an das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt bzw. Bezirksinstitut für Veterinärwesen zur Untersuchung auf Tollwut zu übersenden.

(7) Wird sonstiges Wild, das sichtbar krank oder dem Wesen nach verändert ist, erlegt oder sonstiges Wild verendet aufgefunden, ist es umgehend dem zuständigen Jagdleiter zu melden. Dieser entscheidet, ob das Wild einer Untersuchung zuzuführen oder an Ort und Stelle mindestens 1 m tief zu vergraben ist. Zur Meldung an den zuständigen Jagdleiter und zum Vergraben des Wildes sind bei erlegtem Wild die Erleger und bei verendet aufgefundenem Wild die Mitglieder der Jagdgesellschaften, die Mitarbeiter der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken verpflichtet.

## § 3

(1) Die Jagdbehörden der Bezirke haben im Einvernehmen mit den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und den Leitern der Tierkörperbeseitigungsanstalten die Anlage von geeigneten Abbalgeeinrichtungen so festzulegen, daß eine Verwertung aller anfallenden Bälge ohne Qualitätsminderung möglich ist.

(2) Der Erleger hat unverzüglich das verpackte Raubwild und Raubzeug entsprechend den nach Abs. 1 getroffenen Festlegungen entweder an eine Kadaversammelstelle einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder an eine Abbalgeeinrichtung eines staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder einer Jagdgesellschaft zu transportieren. Die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist verpflichtet, bei den Kadaversammelstellen abgeliefertes Raubwild und Raubzeug in der Zeit abzuholen und zu verarbeiten, die eine Verwertung der Bälge ohne Verluste möglich macht. Die in den Abbalgeeinrichtungen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder der Jagdgesellschaften abzubalgenden Tierkörper und angelieferten von Raubwild und Raubzeug sind nach Aufforderung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt unmittelbar von der Abbalgeeinrichtung abzuholen.

(3) Die Tierkörper vom erlegten Raubwild und Raubzeug dürfen nur in Tierkörperbeseitigungsanstalt

\* Anordnung Nr. 3 vom 24. Mai 1965 (GBl. II Nr. 60 S. 413)

ten oder Abbalgeeinrichtungen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder der Jagdgesellschaften unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen von geeigneten Personen abgebalgt werden.

(4) Beim Abbalgen sind Hände, Mund, Nase und Augen durch geeignete Arbeitsschutzbekleidung und -mittel zu schützen.

(5) Nach dem Abbalgen sind die Bälge gesondert von anderen Tierhäuten in einem abschließbaren Raum aufgespannt luftzutrocknen und dürfen frühestens 4 Wochen nach dem Abbalgen abgegeben werden. Nach diesem Zeitraum sind die Bälge nicht mehr infektiösverdächtig.

(6) Die Abgabe der Bälge hat an den VEB Tierische Rohstoffe\* nach Genehmigung und mit Bescheinigung des Kreistierarztes zu erfolgen. Die Bälge sind nur der unmittelbaren Verarbeitung zuzuführen.

(7) Die Folienbeutel sind nach einmaliger Benutzung zu verbrennen.

(8) Die Aufnahme und Ablieferung von Raubwild und Raubzeug zur Verwertung der Bälge ist nur dann zulässig, wenn die Abbalgeeinrichtung durch den Kreistierarzt im Einvernehmen mit der Kreis-Hygieneinspektion und nach Abstimmung mit der Jagdbehörde des Kreises für diesen Zweck freigegeben wurde.

#### § 4

(1) Der Kreistierarzt hat mindestens alle 4 Wochen eine Kontrolle der Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Abbalgeeinrichtungen und eine Belehrung der mit dem Abbalgen betrauten Personen durchzuführen. Das Ergebnis jeder Kontrolle und die durchgeführte Arbeits- und Seuchenschutzbelehrung sind in einem in der Einrichtung zu führenden Tagebuch zu vermerken und vom zuständigen Leiter zu bestätigen.

(2) Bei Nichterfüllung der Seuchenschutzmaßnahmen ist durch den Kreistierarzt das Abbalgen für dauernd oder bis zu dem Zeitpunkt zu verbieten, an dem die entsprechenden Voraussetzungen wieder gegeben sind.

(3) Das Ergebnis der Kontrolle ist der Jagdbehörde des Kreises und dem Bezirkstierarzt mitzuteilen.

(4) Der Kreistierarzt legt fest, in welchem Umfange Teile von abgebalgten Tierkörpern des Raubwildes und Raubzeuges dem Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt bzw. dem Bezirksinstitut für Veterinärwesen zur Untersuchung auf Tollwut übergeben werden.

(5) Die Direktoren der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter bzw. der Bezirksinstitute für Veterinärwesen haben alle 4 Wochen eine Zusammenstellung des untersuchten Raubwildes der Abteilung Veterinärwesen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, dem Bezirkstierarzt und der Jagdbehörde des Bezirkes zu übergeben.

#### § 5

(1) Das Mitführen von Hunden in Tollwut-Sperrgebieten liegenden Wäldern ist, außer auf öffentlichen Straßen, nicht zulässig.

\* 701. Leipzig, Lagerhofstraße

(2) Diese Regelung gilt nicht für Angehörige der bewaffneten Organe sowie Organe der Forstwirtschaft und Mitglieder der Jagdgesellschaften mit Jagdbrauchshunden, die Hunde aus dienstlichen Gründen bzw. für die Jagddurchführung mit sich führen.

(3) Hunde und Katzen, die entgegen den zur Tollwutbekämpfung erlassenen Verboten frei herumlaufen, sind in jedem Falle zu töten.

(4) In geschlossenen Ortschaften sind ohne Aufsicht frei herumlaufende Hunde und Katzen durch hierfür Beauftragte einzufangen. Zur Kostendeckung können Auslösungsgebühren erhoben werden.

#### § 6

Die erforderlichen Mittel zur Bekämpfung der Tollwut beim Wild sind zentral durch das Staatliche Komitee für Forstwirtschaft beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzuplanen.

#### § 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) erlegtes Raubwild und Raubzeug oder in der Nähe von menschlichen Siedlungen und Tierhaltungen aufgefundenes Raubwild in einer anderen als der vorgeschriebenen Verpackung transportiert
- b) als Mitarbeiter eines staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder als Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken in der Nähe von menschlichen Siedlungen und Tierhaltungen verwendet aufgefundenes Raubwild dem zuständigen Jagdleiter nicht umgehend meldet oder als Mitglied einer Jagdgesellschaft nicht umgehend in einem Folienbeutel verpackt und an den zuständigen Jagdleiter abgibt
- c) das von ihm erlegte sichtbar kranke oder dem Wesen nach veränderte sonstige Wild oder als Mitglied einer Jagdgesellschaft, Mitarbeiter eines staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder als Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken verwendet aufgefundenes sonstiges Wild dem zuständigen Jagdleiter nicht umgehend meldet und nach dessen Entscheidung nicht schriftsmäßig vergräbt
- d) Raubwild und Raubzeug unbefugt außerhalb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder Abbalgeeinrichtung eines staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder einer Jagdgesellschaft abbalgt oder sich Jagdtrophäen von Raubwild aneignet
- e) Erdbaue von Raubwild mit Hunden sprengt
- f) Rauchwerk von Raubwild und Raubzeug unsachgemäß lagert oder aufbewahrt oder ohne tierärztliche Genehmigung in den Handel bringt
- g) als Halter von Hunden oder Katzen diese in Gebieten, über die eine Tollwutsperrverhängt ist, frei herumlaufen läßt oder als Halter von Hunden diese in Wäldern, die in Tollwut-Sperrgebieten liegen, unberechtigt mit sich führt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den KreisTierärzten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anordnung Nr. 3 vom 24. Mai 1965 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. II S. 413)

b) Ziff. 72 der Anlage I zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363).

Berlin, den 11. Februar 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik.**

**Ewald  
Minister**

**Anordnung Nr. 3\*  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
im Bereich der Landwirtschaft  
und Nahrungsgüterwirtschaft**

vom 25. Februar 1970

§ 1

Die Anordnung vom 19. Oktober 1966 über die Erweiterung der Aufgaben des VEB Meliorationsbau Halle auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebbaus und des VEB Meliorationsbau Frankfurt (Oder) auf dem Gebiet der Meliorationsproduktion im Ausland (GBl. II S. 783) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald  
Minister**

\* Anordnung Nr. 2 vom 23. Oktober 1966 (GBl. II Nr. 89 S. 553)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 655**

Anordnung vom 12. Januar 1970 über die Einführung der Schlüssel-systematik der Staats- und Wirtschaftsorgane, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Eigentumsformen und der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung, 16 Seiten, 0,80 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Lieferbar Ende 2. Quartal 1970

## 4. Nachtrag zur Binnenhandels-Schlüsselliste (HSL)

Ausgabe 1967

in folgenden Teilabschnitten:

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| 4. Nachtrag zur HSL, Teil 1   | Nahrungs- und Genußmittel  |
| 4. Nachtrag zur HSL, Teil 4   | Wirk- und Strickwaren, Leib- und Haushaltswäsche, sonstige Konfektion, Kurz- und Modewaren, Kopfbekleidung |
| 4. Nachtrag zur HSL, Teil 5—9 | Sonstige Industriewaren  |

Außer zu den HSL, Teil 2 und 3, für welche keine Herausgabe des 4. Nachtrages erfolgt, enthalten die vorerwähnten Nachträge z. T. Seiten und Blätter zum Auswechseln. Wir empfehlen deshalb, die benötigten Nachträge in der Anzahl der vorhandenen Binnenhandels-Schlüssellisten zu bestellen.

Lieferbar Ende 3. Quartal 1970

## Neudruck der HSL, Teil 3

2. überarbeitete Auflage 1970

Dieser Teil beinhaltet Meterware, Raumtextilien, konfektionierte Oberbekleidung sowie Pelzwaren und entspricht mit den bisher erschienenen und eingearbeiteten Nachträgen dem gegenwärtigen neuesten Stand.

Ihre entsprechende Bestellung auf den gewünschten 4. Nachtrag bzw. den Neudruck der HSL, Teil 3 richten Sie bitte umgehend, **spätestens bis 20. 3. 1970** (danach nur bedingte Liefermöglichkeit), an

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696.

Aus Restbeständen sind vom Zentral-Versand Erfurt noch lieferbar:

Binnenhandels-Schlüsselliste (HSL) Teil 1, 2, 5, 10, 11	1. Nachtrag zur HSL 1, 5 bis 9	3. Nachtrag zur HSL 1, 2, 3, 4, 5 bis 9
--	-----------------------------------	--



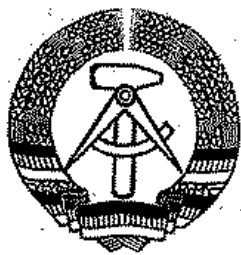
**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1535 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 4,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 20. März 1970

Teil II Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 70	Verordnung über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter .....	189
3. 3. 70	Anordnung über das System der Weiterbildung der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung .....	195
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	196

### Verordnung über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter

vom 25. Februar 1970

Gemäß § 73 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und in Durchführung des Beschlusses des Staatesrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969 über die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975 (GBl. I S. 5) wird folgendes verordnet:

## I.

## Die Hochschule

## Stellung und Aufgaben der Hochschule.

## § 1

(1) Die Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschulen genannt) sind sozialistische Bildungseinrichtungen. Sie sind die höchsten staatlichen Bildungsstätten des Volkes im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem und zugleich wichtige Forschungsstätten, die durch die Wissenschaftsorganisation mit allen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft verbunden sind.

(2) Die Hochschule gewährleistet die Einheit von Erziehung, Forschung und Lehre und führt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in Verwirklichung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie auf der Grundlage der zentralen staatlichen Vorgaben, der Anweisungen und Weisungen des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen

(nachstehend Minister genannt) bzw. des Leiters des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, durch.

(3) Die Hochschule ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie untersteht dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) bzw. dem zuständigen zentralen staatlichen Organ.

## § 2

(1) Die Hochschule hat die Aufgabe, hochqualifizierte Fachkräfte mit festem sozialistischem Klassenbewußtsein zu erziehen, aus- und weiterzubilden, die auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus in fester Verbundenheit mit der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei fähig und bereit sind, in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit Pionier- und Spitzenleistungen zu vollbringen und Kollektive sozialistischer Werktätiger zu leiten. Sie entwickelt und stärkt durch die zielbewußte sozialistische Wehrerziehung die Bereitschaft der Studenten, ihren Beitrag zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes zu leisten.

(2) Die Hochschule hat zu sichern, daß auf der Grundlage einer modernen Wissenschaftsorganisation in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und den Anforderungen der Volkswirtschaft in der wissenschaftlichen Arbeit Pionier- und Spitzenleistungen erreicht werden und darauf aufbauend die Lehre nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik gestaltet wird. Ihrer Verantwortung obliegt es, aus der Sicht der Wissenschaftsentwicklung den Gesamtzusammenhang der Wissenschaftsdisziplinen zu wahren und von Prognosen ausgehend die Hochschulforschung so anzulegen und zu organisieren, daß neu entstehende Wissenschaftsgebiete rechtzeitig erkannt, in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft eingeschätzt und in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen entwickelt werden. Die Hochschule hat ihre Forschung nach den Grundsätzen der

auftragsgebundenen Finanzierung durchzuführen und zu gewährleisten, daß die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Bereiche auf der Grundlage langfristiger Verträge erfolgt.

(3) Die Hochschule hat bei der Gestaltung der forschungsbezogenen Lehre und des wissenschaftlich-produktiven Studiums die Einheit von Erziehung und Ausbildung, von Lehre und Forschung sowie zwischen Theorie und Praxis zu sichern. Sie ist verpflichtet, die Erziehung, Aus- und Weiterbildung nach marxistisch-leninistischen, didaktisch-methodischen Prinzipien zu gestalten und die Studienprozesse entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu rationalisieren.

(4) Die Hochschule hat die Weiterbildung von Führungskadern und Fachkräften der Praxis mit Hochschul- und Fachschulabschluß sowie die Weiterbildung der an den Hoch- und Fachschulen tätigen leitenden Kader und der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Arbeiter und Angestellten der Hochschule zu sichern.

(5) Die Hochschule hat die sozialistische Kaderpolitik durchzusetzen. Sie hat auf der Grundlage langfristiger Programme planmäßig die Entwicklung und den Einsatz geeigneter Kader und Hochschullehrer zu sichern und eine Kaderreserve zu schaffen. Dabei muß sie die Entwicklung und den Einsatz von Frauen als Hochschullehrer und als Leitungskader besonders fördern. Sie hat bei der Lösung dieser Aufgabe eng mit ihren Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten.

(6) Die Hochschule hat die sozialistische Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Hochschule sowie mit anderen gesellschaftlichen Bereichen zu entwickeln.

(7) Die Hochschule hat die internationalen Beziehungen, insbesondere mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern, auf der Grundlage staatlicher Direktiven planmäßig zu entwickeln und für die Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung zu nutzen.

(8) Die Hochschule hat die fortschrittlichen Traditionen der Wissenschaft und der Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. Sie hat das geistig-kulturelle und sportliche Leben innerhalb der Hochschule zu entfalten und als wissenschaftliches, geistig-kulturelles und sportliches Zentrum im jeweiligen Territorium zu wirken.

### § 3

(1) Die Hochschule entwickelt ihr Profil auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der zentralen staatlichen Vorgaben und der weiteren Anforderungen, die sich aus prognostischen Einschätzungen über die Entwicklung der Gesellschaft, Volkswirtschaft, Wissenschaft und Kultur ergeben.

(2) Das Ausbildungs- und Forschungsprofil der Hochschule ist entsprechend den prognostischen Erfordernissen der Wissenschaftsentwicklung, der Entwicklung der Volkswirtschaft und den wachsenden gesellschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen aus der Sicht der Gesamtaufgaben und -struktur des Hochschulwesens zu bestimmen. Die Festlegung des Profils der Hochschule bedarf der Bestätigung durch den

Minister in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe. Bei Hochschulen, die dem Ministerium nicht unterstehen, wird das Profil der Hochschule und seine Veränderung durch den Minister auf Vorschlag des Leiters des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, bestätigt.

(3) Das Ausbildungsprofil der Hochschule umfaßt die Grundstudienrichtungen, die Fachstudienrichtungen und die speziellen Gebiete, in denen die Hochschule die Ausbildung auf höherem Niveau sichert und die systematische Entwicklung wissenschaftlicher Zentren von internationalem Ruf fördert.

(4) Bei der Gestaltung des Forschungsprofils der Hochschule ist zu sichern, daß insbesondere diejenigen gesellschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen und Gebiete vorrangig entwickelt werden, die den gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Fortschritt maßgeblich bestimmen und unabdingbare Voraussetzung für ein hohes Niveau der sozialistischen Ausbildung und Erziehung sind. Dabei ist die Entwicklung der Grenzgebiete besonders zu beachten.

### § 4

Die Hochschule hat auf der Grundlage der staatlichen Pläne eigenverantwortlich die Aufgaben in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung zu planen und zu leiten. Sie hat die Perspektiv- und Jahrespläne unter Beachtung der prognostischen Erkenntnisse und der vom Minister bzw. Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, erlassenen Direktiven auszuarbeiten und ihre Arbeit entsprechend den bestätigten Plänen zu organisieren.

### § 5

(1) Die Hochschule hat im Interesse eines hohen Niveaus der Arbeitsergebnisse ihr wissenschaftliches Potential konzentriert einzusetzen und die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit zu fördern. Sie hat wirksame Formen der ideellen und materiellen Stimulierung anzuwenden und eine effektive Nutzung der materiellen Kapazitäten zu gewährleisten. Das wissenschaftliche Potential der Hochschule ist vorrangig auf gesellschaftlich wichtige Aufgaben, wie Großforschungsvorhaben, zu konzentrieren.

(2) Die Hochschule hat die ihr übertragenen und die von ihr erwirtschafteten materiellen und finanziellen Fonds so einzusetzen, daß höchste Leistungen in Lehre und Forschung erzielt werden. Sie hat die Verwendung der Mittel und Fonds der Hochschule auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und der vom Minister bzw. Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, erlassenen Weisungen zu realisieren, die Leistungsfinanzierung zu entwickeln und die Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel entsprechend den Erfordernissen einer effektiven Grundfondsökonomie zu sichern.

(3) Die Hochschule hat den rationalen Einsatz der Arbeitskräfte und Grundfonds auf der Grundlage wissenschaftlicher Arbeitsstudien und einer wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung zu garantieren und planmäßig und kontinuierlich die sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen der Hochschulangehörigen zu verbessern.

## II.

**Die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern**

## § 6

(1) Die Hochschule hat bei der inhaltlichen Gestaltung der Aus- und Weiterbildung, bei der Festlegung und Lösung der Aufgaben in der Forschung und bei dem planmäßigen gegenseitigen Austausch von hochqualifizierten Kadern eng mit ihren Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten.

(2) Die Hochschule hat mit ihren Kooperationspartnern langfristige Verträge, in denen die beiderseitigen Aufgaben und Verpflichtungen auf den Gebieten der Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung enthalten sind, abzuschließen. In den Verträgen sind besondere Festlegungen über die Studienberatung, Studienförderung, über die langfristige Planung des Absolventeneinsatzes und über die Zusammenarbeit bei der Lösung wissenschaftlicher Aufgaben der Hochschulen bzw. der Kooperationspartner sowie den Austausch von Wissenschaftlern zwischen Hochschule und Praxis zu treffen.

(3) Die Hochschule hat, ausgehend von ihren Erkenntnissen in Forschung und Lehre, durch Entwicklung einer eigenen prognostischen Tätigkeit die Arbeit an der Prognose in den einzelnen Volkswirtschaftszweigen über ihre Kooperationspartner aktiv zu unterstützen.

(4) Die Hochschule hat in Lehre und Forschung eng mit den Instituten der wissenschaftlichen Akademien und anderen Forschungseinrichtungen zusammenzuarbeiten und darüber Verträge abzuschließen.

## III.

**Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen**

## § 7

(1) Die Hochschule wirkt durch eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und örtlichen Räten sowie den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen in den Bezirken und Kreisen aktiv an der planmäßigen Entwicklung des Territoriums mit. Über die Zusammenarbeit sind Verträge zwischen der Hochschule und den entsprechenden örtlichen Staatsorganen abzuschließen.

(2) Die Hochschule hat bei der Planung der Investitionen und der Arbeitskräfte, der Gestaltung der Arbeits-, Studien- und Lebensbedingungen der Hochschulangehörigen sowie bei weiteren wichtigen Maßnahmen, die auf die territoriale Entwicklung Einfluss haben, eng mit den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Hochschule hat zu sichern, daß die Hochschulangehörigen aktiv an der planmäßigen Gestaltung der gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Entwicklung des Territoriums mitwirken. Sie hat als ein Zentrum der wissenschaftlichen Arbeit und der geistig-kulturellen Entwicklung, insbesondere auf dem Gebiet der politisch-ideologischen und geistig-kulturellen Arbeit, im Territorium aktiv zu wirken.

## § 8

Die Hochschule mit medizinischen Einrichtungen hat in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und Institutionen auf der Grundlage staatlicher Pläne Aufgaben der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung bzw. der veterinärmedizinischen Versorgung wahrzunehmen.

## IV.

**Grundsätze der Leitung**

## § 9

(1) Die Hochschule wird vom Rektor geleitet. Die Sektionen und die ihnen gleichgestellten Einrichtungen werden von den Direktoren der Sektionen bzw. dem Direktor der Sektion gleichgestellten Leitern (nachstehend Leiter genannt) geleitet. An der Hochschule ist das Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung konsequent zu verwirklichen.

(2) Zwischen den Leitern und den Gewerkschafts- und FDJ-Leitungen sind auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes zur Erfüllung der Aufgaben jährlich gemeinsame Arbeitsprogramme zu vereinbaren und ihre Durchführung zu kontrollieren. Der Rektor hat mit der Gewerkschaftsleitung der Hochschule auf der Grundlage der Jahrespläne eine Betriebsvereinbarung abzuschließen.

## § 10

(1) Die Leiter haben die Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft umfassend anzuwenden und die Leitung entsprechend den Erfordernissen einer modernen Wissenschaftsorganisation zu gestalten sowie das Informations- und Kontrollsystem ständig zu vervollkommen.

(2) Die Leiter sind für ihre Tätigkeit ihrem übergeordneten Leiter verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Leiter sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und für die Wahrung der Staatsdisziplin verantwortlich.

## § 11

(1) Die Leiter haben zu sichern, daß die sozialistische Demokratie in allen Arbeitsbereichen konsequent weiterentwickelt wird, um die schöpferische Initiative der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studenten, Arbeiter und Angestellten bei der Planung, Leitung, Durchführung und Kontrolle der Aufgaben in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung zu entfalten.

(2) Die Leiter entwickeln und festigen zur Erfüllung der den Hochschulen gestellten Aufgaben die sozialistische Gemeinschaftsarbeit als die der Wissenschaft gemäße Form der wissenschaftlichen Arbeit in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Sie wenden geeignete Formen des sozialistischen Wettbewerbs zur Entwicklung der schöpferischen Initiative der Hochschulangehörigen an.

(3) Die Leiter sind verantwortlich für das ständige Zusammenwirken mit der sozialistischen Praxis, insbesondere mit Betrieben, Kombinat und VVB, den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen und den örtlichen Staatsorganen und Einrichtungen.

## V.

## Der Rektor

## § 12

(1) Der Rektor ist dem Minister bzw. Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Minister bzw. Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs ist der Dienstvorgesetzte des Rektors.

(2) Der Rektor trägt die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und die Durchführung der Weisungen seines Dienstvorgesetzten. Er hat die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung sowie für den medizinischen Bereich zu sichern. Der Rektor ist weisungsberechtigt gegenüber allen Hochschulangehörigen.

(3) Der Rektor stützt sich bei seiner Arbeit und Entscheidungsfindung auf die Empfehlungen des Konzils, des Gesellschaftlichen Rates sowie des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule.

## § 13

Der Rektor wird nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen aus dem Kreis der ordentlichen Professoren vom Wissenschaftlichen Rat der Hochschule für 3 Jahre gewählt und vom Minister bestätigt bzw. entpflichtet. Seine Amtszeit kann auf Antrag des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule vom Minister verlängert werden. Bei Rektoren, die dem Minister nicht unterstehen, erfolgt die Bestätigung, Verlängerung bzw. Entpflichtung auf Vorschlag des Leiters des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht.

## § 14

(1) Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors und des Senats des Wissenschaftlichen Rates vom Minister bzw. Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, ernannt bzw. entpflichtet. Sie sind Stellvertreter des Rektors.

(2) Den Prorektoren werden vom Rektor ständige und zeitweilige Aufgaben übertragen. Sie sind dem Rektor für ihre Arbeit rechenschaftspflichtig. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben sind sie weisungsberechtigt gegenüber allen Hochschulangehörigen.

(3) Der 1. Prorektor ist der ständige Vertreter des Rektors. Er vertritt den Rektor bei dessen Abwesenheit.

(4) Der Minister legt die Aufgaben und die Arbeitsweise der Prorektoren fest.

## § 15

## Die Direktoren

(1) Zur Unterstützung des Rektors bei der Leitung der Hauptprozesse an der Hochschule werden Direktoren eingesetzt. Sie haben die Aufgabe, Entscheidungen für den Rektor vorzubereiten und deren Durchführung zu organisieren, zu kontrollieren und zu analysieren.

(2) Für folgende Aufgabengebiete werden Direktoren vom Rektor nach Bestätigung durch den Mi-

nister bzw. Leiter des der Hochschule übergeordneten zentralen staatlichen Organs eingesetzt:

- a) Erziehung und Ausbildung
- b) Weiterbildung
- c) Forschung
- d) Planung und Ökonomie
- e) Kader
- f) internationale Beziehungen
- g) medizinische Betreuung (an Medizinischen Akademien).

(3) Die Direktoren üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus.

(4) Der Minister legt die Aufgaben und die Arbeitsweise der Direktoren fest.

## § 16

## Die Dienstbesprechung des Rektors

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Leitung der Hochschule führt der Rektor regelmäßig Dienstbesprechungen durch:

1. mit den Prorektoren und Direktoren unter Teilnahme von Vertretern der Hochschulleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend
2. mit den Direktoren der Sektionen und den Leitern der zentralen Einrichtungen der Hochschule.

## VI.

## Gesellschaftliche Gremien

## § 17

## Das Konzil

(1) Das Konzil der Hochschule ist die Versammlung der Delegierten, der Wissenschaftler, Studenten, Arbeiter und Angestellten der Hochschule zur gemeinsamen Beratung über die Vorbereitung und Erfüllung der Hauptaufgaben in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Das Konzil wird vom Rektor einberufen.

(2) Der Rektor ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich vor dem Konzil der Hochschule Rechenschaft über die Planerfüllung der Hochschule zu legen und auf die künftigen Aufgaben zu orientieren.

(3) Die Delegierten werden nach einem vom Rektor nach Beratung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen festgelegten Delegiertenschlüssel in den Versammlungen der Sektionen, den Sektionen gleichgestellten Einrichtungen und den Bereichen der im § 15 genannten Direktoren gewählt.

(4) Das Konzil wählt die Vertreter der Hochschule für den Gesellschaftlichen Rat.

## § 18

## Der Gesellschaftliche Rat

(1) Der Gesellschaftliche Rat an der Hochschule ist das gesellschaftliche Organ, das durch seine beratende und kontrollierende Tätigkeit den Rektor insbesondere bei der Vorbereitung und Realisierung von Ent-



scheidungen unterstützt. Er hat über die Entwicklung des wissenschaftlichen Potentials der Hochschule, über die effektive Gestaltung der Verbindung der Hochschule mit der Praxis, über die Zusammenarbeit der Hochschule mit den örtlichen Staatsorganen und insbesondere über die Entwicklung der Leitungstätigkeit und die Erfüllung der Planaufgaben zu beraten und entsprechende Empfehlungen zu verabschieden.

(2) Der Minister legt die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gesellschaftlichen Rates fest.

#### § 19

##### Der Wissenschaftliche Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat der Hochschule berät den Rektor bei der Ausarbeitung der Prognose und des Perspektivplanes und fördert die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens der Hochschule. Er berät den Rektor auf der Grundlage der prognostischen Erkenntnisse in den Fragen der Entwicklung der an der Hochschule vertretenen bzw. aufzubauenden Wissenschaftsgebiete und über die inhaltlichen Aufgaben der Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Er beschließt über die Verleihung akademischer Grade und der *facultas docendi* auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Der Wissenschaftliche Rat kann in Fakultäten untergliedert werden. Den Vorsitz in der Fakultät hat der von der Fakultät gewählte und vom Rektor bestätigte Dekan. Die Bildung von Fakultäten im Wissenschaftlichen Rat ist vom Minister bzw. Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, zu bestätigen.

(3) Der Minister legt die Aufgaben und die Arbeitsweise des Wissenschaftlichen Rates fest.

#### VII.

##### Die Sektion

###### Stellung der Sektion

#### § 20

Die Sektion ist das entscheidende, den neuen Maßstäben der wissenschaftlichen Arbeit, der Dynamik der Wissenschaftsentwicklung und der Verflechtung von Wissenschaft und sozialistischer Großproduktion gemäße Glied der Hochschule, in dem in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung die staatlichen Pläne verwirklicht werden.

#### § 21

In der Sektion sind entsprechend der Aufgabenstellung in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung die Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studenten, Arbeiter und Angestellten zu leistungsfähigen Kollektiven vereinigt. Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit ist in der Sektion so zu entwickeln, daß Pionier- und Spitzenleistungen in Lehre und Forschung erzielt werden.

#### § 22

(1) Die Sektion hat ihre Arbeit aus prognostischer Sicht zu gestalten, die vorhandenen Kräfte und finanziellen Mittel auf die sich aus den Perspektiv- und Jahresplänen ergebenden Aufgaben zu konzentrieren sowie eine rationelle Zusammenfassung und Nutzung

der gegebenen wissenschaftlichen, materiellen und finanziellen Kapazitäten zu garantieren.

(2) In Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen Aufgaben in Lehre und Forschung kann die Sektion in Arbeitsgruppen gegliedert werden. Zur Förderung der interdisziplinären Forschung können Arbeitsgruppen gebildet werden, die dem Direktor einer Sektion bzw. dem Rektor unterstellt werden können.

#### § 23

Auf der Grundlage gemeinsamer Arbeitsprogramme zwischen dem Direktor der Sektion und der Gewerkschaftsleitung und FDJ-Leitung der Sektion sind geeignete Formen des sozialistischen Wettbewerbs und des Leistungsvergleichs zu entwickeln.

#### § 24

Die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung von Sektionen erfolgt durch den Minister. Die Rektoren können nach Beratung im Wissenschaftlichen Rat der Hochschule entsprechende Anträge an den Minister stellen. Rektoren der Hochschulen, die dem Minister nicht unterstehen, stellen die entsprechenden Anträge über den Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht.

#### VIII.

##### Die Leitung der Sektion

#### § 25

###### Grundsätze der Leitung

Die Sektion und ihr gleichgestellte wissenschaftliche Einrichtungen (nachstehend Sektion genannt) werden von einem Direktor geleitet. Als Grundsätze der Leitung gelten die Rechtsvorschriften der §§ 9 bis 11 sinngemäß.

#### § 26

###### Der Direktor der Sektion

(1) Der Direktor der Sektion ist dem Rektor der Hochschule direkt unterstellt. Er ist in seinem Leitungsbereich für die Erfüllung der der Sektion übertragenen Aufgaben dem Rektor gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor der Sektion wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer auf Vorschlag des Rates der Sektion nach Zustimmung durch den Minister bzw. den Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, vom Rektor eingesetzt bzw. entpflichtet.

#### § 27

###### Die Stellvertreter des Direktors der Sektion

(1) Auf Vorschlag des Direktors der Sektion und nach Beratung im Rat der Sektion werden vom Rektor die Stellvertreter des Direktors der Sektion aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer eingesetzt bzw. entpflichtet.

(2) Für folgende Aufgabenbereiche in der Sektion werden Stellvertreter des Direktors der Sektion eingesetzt:

- a) Erziehung, Ausbildung und Weiterbildung
- b) Forschung.

(3) An großen Sektionen kann mit Genehmigung des Ministers bzw. Leiters des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, ein weiterer Stellvertreter des Direktors der Sektion eingesetzt werden.

## § 28

**Die Versammlung der Sektion**

(1) Die Versammlung der Sektion ist die Zusammenkunft der der Sektion angehörenden Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studenten, Arbeiter und Angestellten zur gemeinsamen Beratung über die Vorbereitung und Erfüllung der Hauptaufgaben in der Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung.

(2) Der Direktor der Sektion ist verpflichtet, mindestens zweimal jährlich vor der Versammlung der Sektion Rechenschaft über die Planerfüllung der Sektion zu legen und dabei auf die künftigen Aufgaben zu orientieren.

(3) Die Versammlung der Sektion wird nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen vom Direktor der Sektion einberufen. In großen Sektionen kann sie auch als Delegiertenkonferenz nach einem vom Direktor der Sektion nach Beratung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen festzulegenden Delegiertenschlüssel durchgeführt werden.

(4) Auf der Versammlung der Sektion werden die Mitglieder des Rates der Sektion und die Delegierten für das Konzil und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule gewählt.

## § 29

**Der Rat der Sektion**

(1) Der Rat der Sektion berät und unterstützt den Direktor der Sektion bei der Lösung der Aufgaben der Sektion in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Er unterbreitet Vorschläge zur Qualifizierung der prognostischen Arbeit, berät prognostische Einschätzungen und die daraus abzuleitenden Folgerungen und gibt Empfehlungen für die Gestaltung des wissenschaftlichen Lebens sowie für die Entwicklung der engen Zusammenarbeit der Sektion mit den Kooperationspartnern.

(2) Der Rat der Sektion berät den Direktor der Sektion über die Entwicklung und den Einsatz der Kader und über die Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds.

(3) Dem Rat der Sektion gehören an:

der Direktor der Sektion als Vorsitzender; die Stellvertreter des Direktors; der wissenschaftliche Sekretär; Hochschullehrer; wissenschaftliche Mitarbeiter; Studenten; Arbeiter und Angestellte; Funktionäre der Partei der Arbeiterklasse, der Gewerkschaft und FDJ des Sektionsbereiches; Vertreter der Sektion bzw. Abteilung Marxismus-Leninismus; Vertreter anderer an den Aufgaben der Sektion beteiligter Sektionen und Vertreter der Kooperationspartner.

(4) Die Vertreter der Praxis und der gesellschaftlichen Organisationen werden dem Direktor der Sektion von den delegierenden Organen vorgeschlagen und vom Rektor für 3 Jahre in den Rat der Sektion berufen. Angehörige der Hochschule werden für 3 Jahre auf einer Versammlung der Sektion in den Rat der Sektion gewählt.

(5) Der Rat der Sektion tritt auf Einladung des Direktors der Sektion mindestens vierteljährlich zusammen. Er arbeitet nach einem Arbeitsplan.

## IX.

**Stellung der zentralen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Hochschule**

## § 30

(1) Die zentralen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Hochschule dienen der Erfüllung der Aufgaben in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Solche Einrichtungen sind zentrale Werkstätten, wissenschaftliche Abteilungen, Rechenzentren u. a.

(2) Die zentralen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen werden nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung geleitet.

(3) Die Leiter der zentralen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen unterstehen in der Regel dem Rektor. Sie werden vom Rektor eingesetzt bzw. entpflichtet.

## X.

**Medizinische Bereiche der Universitäten**

## § 31

Die Kapazitäten der medizinischen Aus- und Weiterbildung, Forschung und Betreuung an den Universitäten sind in den medizinischen Bereichen organisiert und werden von einem Direktor geleitet. Die sich aus der spezifischen Aufgabenstellung ergebenden Organisations- und Leitungsformen werden vom Minister in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen geregelt.

## XI.

**Vertretung im Rechtsverkehr**

## § 32

(1) Die Hochschule wird im Rechtsverkehr durch den Rektor vertreten. Bei seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung nach § 14 Abs. 3.

(2) Der Rektor kann andere Personen mit der Vertretung im Rechtsverkehr der Hochschule bevollmächtigen.

## § 33

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, auf der Grundlage dieser Verordnung ein Statut auszuarbeiten.

(2) Das Statut der Hochschule wird vom Minister bestätigt.

(3) Die Hochschule, die dem Ministerium nicht untersteht, reicht ihr Statut über den Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, zur Bestätigung an den Minister ein.

## § 34

**Eintragung in das Hochschul- und Sektionsverzeichnis**

(1) Die Hochschule ist in das Hochschulverzeichnis und die Sektionen der Hochschule sind in das Sektionsverzeichnis einzutragen.

(2) Das Hochschul- und Sektionsverzeichnis werden beim Ministerium geführt.

## XII.

## Geltungsbereich

## § 35

(1) Diese Verordnung gilt für alle wissenschaftlichen Hochschulen, unabhängig von ihrer Unterstellung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Hochschulen der bewaffneten Organe und gesellschaftlichen Organisationen. Erforderliche Regelungen erlassen die Leiter der entsprechenden zentralen staatlichen Organe oder die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen nach vorheriger Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

## XIII.

## Schlußbestimmungen

## § 36

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

## § 37

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 28. August 1952 über die Aufstellung von Statuten der Universitäten und Hochschulen außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. Gießmann

## Anordnung

über das System der Weiterbildung  
der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher  
der Berufsbildung

vom 3. März 1970

Auf der Grundlage des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 über die „Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“ (GBl. I S. 263) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durch-

setzung des Systems der Weiterbildung der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung folgendes angeordnet:

## § 1

Das System der Weiterbildung der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung\* wird für verbindlich erklärt.

## § 2

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind für die rechtzeitige Vorbereitung und Durchführung der sich aus dem System der Weiterbildung der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung ergebenden Aufgaben verantwortlich.

## § 3

(1) Die Maßnahmen zur ständigen Weiterbildung im Prozeß der Arbeit sind ab sofort einzuleiten bzw. systematisch fortzusetzen.

(2) Die Aufgaben der bei den Bezirkskabinetten für Weiterbildung bestehenden Leitsektionen sind nach Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen schrittweise von den zuständigen zentralen Staatsorganen zu übernehmen und die in der Arbeit der Leitsektionen gesammelten positiven Erfahrungen zu nutzen.

## § 4

(1) Die zyklische Weiterbildung ist politisch-ideologisch, inhaltlich und organisatorisch gründlich vorzubereiten. Es ist zu sichern, daß durch die rechtzeitige Auswahl und Qualifizierung von Dozenten und Seminarleitern vor allem die kadermäßigen Bedingungen für eine effektive Durchführung erfüllt werden.

(2) Die zyklische Weiterbildung erfolgt erstmals im Lehrjahr 1970/71. Die Teilnehmer haben sich auf die Lehrgänge durch das Studium der in den Weiterbildungsprogrammen angegebenen Literatur vorzubereiten. Die Weiterbildung beginnt mit dem Lehrgang Marxismus-Leninismus ab Sommerferien des Lehrjahres 1970/71.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1970

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung

Weidemann

\* Veröffentlicht in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung“ Nr. 7/1970.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 653

Arbeitsschutzanordnung 351/2 vom 20. November 1969 — Deutsche Reichsbahn —,  
64 Seiten, 0,50 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.

Ab Januar 1970 erscheint in Weiterentwicklung der Zeitschrift VERTRAGSSYSTEM

## WIRTSCHAFTSRECHT

- WIRTSCHAFTSRECHT gibt konkrete Anleitung für die Anwendung des Wirtschaftsrechts in der Praxis
- dient der Weiterbildung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts
- vermittelt theoretische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen
- informiert umfassend über die Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichts, über neue gesetzliche Bestimmungen, über die Rechtsentwicklung anderer sozialistischer Staaten, über Tagungen, Konferenzen und wichtige Beratungen
- enthält einen umfassenden Dokumentationsdienst zum Wirtschaftsrecht

Zeitschrift für Theorie und Praxis  
des sozialistischen Wirtschaftsrechts

Herausgegeben von der Arbeitsgruppe Staats- und Wirtschaftsrecht beim Ministerrat der DDR und vom Staatlichen Vertragsgericht beim Ministerrat der DDR

WIRTSCHAFTSRECHT behandelt insbesondere Rechtsfragen der Planung und Leitung, der Wirtschaftsorganisation und der sozialistischen Kooperation.

WIRTSCHAFTSRECHT erscheint ab Januar 1970 monatlich mit 64 Seiten + Dokumentationsdienst. Einzelpreis 2,— Mark · Vierteljahresabonnement: 6,— Mark

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 105 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 23. März 1970

Teil II Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 70	Beschluß über die Grundsätze für die Gestaltung des Auftragsleitersystems für volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben .....	197

### Beschluß über die Grundsätze für die Gestaltung des Auftragsleitersystems für volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben

vom 25. Februar 1970

Die „Grundsätze für die Gestaltung des Auftragsleitersystems für volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben“ werden bestätigt (Anlage).

Berlin, den 25. Februar 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

#### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

### Grundsätze für die Gestaltung des Auftragsleitersystems für volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 5. November 1969 zur Durchführung des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands über die Wissenschaftsorganisation der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik ist zur Erfüllung volkswirtschaftlich entscheidender Aufgaben das System der Auftragsleitung anzuwenden. Zur Durchsetzung des Systems der Auftragsleitung sowie für die Gestaltung der Rechte und Pflichten von Auftragsleitern werden folgende Grundsätze erlassen:

1. Das System der Auftragsleitung dient der Koordination und Kontrolle der Planung und Durchführung volkswirtschaftlich entscheidender Aufgaben im Rahmen des staatlichen Planungs- und Leitungssystems. Als spezifische Methode der sozialistischen Wissenschaftsorganisation dient das

System der Auftragsleitung der Sicherung einer hohen Effektivität der Planung und Leitung sowie der Gewährleistung einer exakten Plan- und Vertragsdisziplin in der Volkswirtschaft.

Auftragsleiter sind für volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben einzusetzen, bei denen die Komplexität der Investitionen, Prozeßabläufe, Systemlösungen und Teilsysteme von der Forschung und Entwicklung bis zur Einführung in die Produktion als durchgängige Produktionssysteme das planmäßige Zusammenwirken mehrerer Bereiche, territorialer Leitungsorgane, Kombinate, Betriebe und wissenschaftlich-technischer Einrichtungen erfordert.

2. Volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben im Sinne dieser Grundsätze sind ausgewählte volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben und sonstige Vorhaben, deren vorrangige Durchführung vom Ministerrat beschlossen wurde, insbesondere Vorhaben der komplexen sozialistischen Automatisierung, wissenschaftlich-technische Komplexaufgaben und Aufgaben im Rahmen der objektgebundenen Planung, für die vom Ministerrat oder vom zuständigen Minister der Einsatz von Auftragsleitern festgelegt wurde.

3. Auftragsleiter sind vom Ministerrat einzusetzen, wenn die volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgaben eine umfangreiche Koordinierung zwischen den Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft und den Territorien erfordern und wesentlich die Gesamtheit der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Territorium betreffen.

Für volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben von besonderer Bedeutung für die planmäßige Verwirklichung der Strukturpolitik und mit einem hohen Grad der Verflechtungsbeziehungen zwischen verschiedenen Zweigen der Volkswirtschaft sind Auftragsleiter von dem für die volkswirtschaftlich entscheidende Aufgabe verantwortlichen Minister einzusetzen.

Auf der Grundlage von Entscheidungen des zuständigen Ministers können Generaldirektoren der VVB sowie Direktoren von volkseigenen Kombi-

naten Auftragsleiter für volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben einsetzen, wenn hierdurch eine effektivere Koordinierung und Kontrolle der Planung und Leitung gewährleistet ist.

4. Der Auftragsleiter ist mit allen erforderlichen Vollmachten und Befugnissen gegenüber den an der volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgabe beteiligten Organen, Betrieben und Einrichtungen auszustatten, die für eine hohe Effektivität seiner Arbeit notwendig sind. Dem Auftragsleiter können über Ziff. 8 dieser Grundsätze hinaus nur solche Befugnisse übertragen werden, über die der ihn einsetzende Leiter entsprechend seinem Verantwortungsbereich oder auf Grund der ihm zur Lösung der Aufgabe besonders übertragenen Rechte und Pflichten verfügt.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Auftragsleiters sind auf der Grundlage dieser Grundsätze entsprechend den jeweiligen Bedingungen und Erfordernissen der Aufgabe, für die der Auftragsleiter eingesetzt wird, konkret festzulegen.

Durch den Einsatz von Auftragsleitern wird die Verantwortung der Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen sowie volkseigenen Kombinate und Betrieben für ihren Bereich und für die ihnen obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten nicht eingeschränkt.

5. Die als Auftragsleiter einzusetzenden Kader sollen insbesondere über

- eine hohe politische Qualifikation und über ausgezeichnete fachliche Kenntnisse der inhaltlichen Probleme der volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgabe sowie Fähigkeiten zur Menschenführung
- Fähigkeiten zur Beherrschung der modernen Mittel und Methoden der sozialistischen Wissenschaftsorganisation und Wirtschaftsleitung, insbesondere der Anwendung der Operationsforschung und der elektronischen Datenverarbeitung, sowie über große organisatorische Erfahrungen

verfügen.

6. Zur Unterstützung des Auftragsleiters können Expertengruppen gebildet werden. Die Tätigkeit dieser Gruppen ist insbesondere auf die Fragen der Wissenschaftsorganisation, der Planung und Bilanzierung sowie der territorialen Koordinierung zu konzentrieren. Beim Einsatz von Auftragsleitern ist über die Bereitstellung von Mitarbeitern für die Expertengruppe beim Auftragsleiter sowie über die erforderlichen materiellen und finanziellen Voraussetzungen für eine hohe Wirksamkeit der Tätigkeit des Auftragsleiters zu entscheiden.

7. Der Auftragsleiter hat zur Erhöhung der Effektivität der Leitungstätigkeit mit dem Ziel der allseitigen termin- und qualitätsgerechten Erfüllung der für die volkswirtschaftlich entscheidende Aufgabe gestellten Ziele entsprechend den verbind-

lichen staatlichen Vorgaben insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Koordinierung der Arbeit aller an der volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgabe beteiligten Organe, Kombinate, Betriebe und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen
- Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der für die volkswirtschaftlich entscheidende Aufgabe gestellten Ziele im Rahmen der erteilten Vollmachten auf der Grundlage der rationalsten Organisation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs mit den Mitteln und Methoden der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft

- Sicherung einer hohen Qualität der Entscheidungsvorbereitung

- Durchführung einer systematischen und strengen Kontrolle der exakten und termingerechten Lösung von Teilaufgaben mit hoher Qualität in allen beteiligten Verantwortungsbereichen auf der Grundlage des Netzplanes und eines durchgängigen Informationsflusses.

8. Der Auftragsleiter hat unabhängig vom Verantwortungsbereich des ihn einsetzenden Leiters im Rahmen der vom Ministerrat bestätigten Aufgabenstellung für die volkswirtschaftlich entscheidende Aufgabe das Recht und die Pflicht,

- Leitungsentscheidungen der für den gesamten Reproduktionsprozeß auf den verschiedenen Ebenen verantwortlichen Leiter der beteiligten Organe, Kombinate, Betriebe und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen vorzubereiten und solche Entscheidungen vom jeweils zuständigen Leiter zur Sicherung der festgelegten Plan- und Netzwerktermine zu fordern

- Beratungen mit den beteiligten Partnern durchzuführen und die Teilnahme entscheidungsbefugter Mitarbeiter zu fordern sowie von ihnen die notwendigen Auskünfte zu verlangen

- Vereinbarungen und Verträge zum Abschluß vorzubereiten und auf der Grundlage erteilter Vollmachten abzuschließen sowie den Abschluß von Wirtschaftsverträgen auf der Grundlage der Netzwerktermine zu fordern

- Verteidigungen und Rechenschaftslegungen zu Teilaufgaben entsprechend den Führungsdokumenten und Netzplänen durchzuführen sowie Entscheidungen und Maßnahmen zur Sicherung der Plan- und Netzwerktermine zu verlangen

- eigene Kontrollanalysen über die Lösung von Teilaufgaben anzufertigen und dazu Untersuchungen durchzuführen und Auskünfte zu fordern

- Informationen einzuholen und Unterlagen einzusehen, soweit diese für die volkswirtschaftlich entscheidende Aufgabe bedeutsam sind

- einen zum Auftragsleiter gerichteten Informationsfluß über Abweichungen vom geplanten Ablauf der Lösung von Teilaufgaben aufzubauen bzw. zu fordern

— die Durchführung von Beratungen der Leitungsorgane bei den beteiligten Kombinat, Betrieben und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen zu Problemen der Erfüllung der Teilaufgaben zu fordern und an diesen Beratungen teilzunehmen

— Maßnahmen zur Entwicklung der materiellen Interessiertheit der an der Lösung der Aufgabe Beteiligten und die Prämierung von Kollektiven und Einzelpersonen vorzuschlagen.

Durch Vereinbarungen zwischen dem den Auftragsleiter einsetzenden Leiter und anderen Leitern, in deren Verantwortungsbereich Teilprobleme für die volkswirtschaftlich entscheidende Aufgabe zu lösen sind, können die Rechte und Pflichten des Auftragsleiters erweitert werden.

9. Im Verantwortungsbereich des ihn einsetzenden Leiters können dem Auftragsleiter weitere Rechte und Pflichten übertragen werden.

Dazu gehören insbesondere

— aufgabenbezogene Weisungsrechte gegenüber anderen Leitern des Verantwortungsbereiches

— das Recht, die ständige oder zeitweilige Mitarbeit von Leitern oder Mitarbeitern der verschiedenen Struktureinheiten in Arbeitsgruppen und sozialistischen Kollektiven zu fordern

— das Recht, in Abstimmung mit den Leitern der Struktureinheiten über abgegrenzte Teilaufgaben des Führungsdokumentes oder Aktivitäten des Netzplanes direkte Anleitung an Mitarbeiter dieser Struktureinheiten zu geben und die Durchführung zu kontrollieren.

10. Der Auftragsleiter hat auf der Grundlage der Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft vor allem:

— die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, die Erfahrungen und Erkenntnisse der Schrittmacher und der Neuerer zu nutzen und die schöpferische Initiative sozialistischer Kollektive zu entfalten

— mit den gesellschaftlichen Organisationen in den beteiligten Kombinat, Betrieben und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen zusammenzuarbeiten

— die Ausarbeitung und Anwendung von Modellen, Grobnetzwerken, Netzplänen und von anderen Mitteln der modernen Organisation und Leitung zu organisieren und zu koordinieren

— vor dem einsetzenden Leiter Rechenschaft abzulegen

— periodische und spezifische Analysen und Situationsberichte auszuarbeiten, Konsultationen, Rapporte und Vertragskontrollberichterstattungen als Mittel vorbeugender Kontrolltätigkeit durchzuführen

— auf die materielle Interessiertheit der an der Lösung von Teilaufgaben beteiligten Kollektive Einfluß zu nehmen

— den Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Kollektiven über die besten Ergebnisse, Methoden und Formen der Lösung der Aufgaben, die im Prozeß der Arbeit gewonnen bzw. angewandt werden, zu organisieren.

Lieferbar Ende 2. Quartal 1970  
1817

# 4. Nachtrag zur Binnenhandels-Schlüsselliste (HSL) Ausgabe 1967

in folgenden Teilabschnitten:

- 4. Nachtrag zur HSL, Teil 1      Nahrungs- und Genußmittel
- 4. Nachtrag zur HSL, Teil 4      Wirk- und Strickwaren, Leib- und Haushaltswäsche,  
sonstige Konfektion, Kurz- und Modewaren,  
Kopfbekleidung
- 4. Nachtrag zur HSL, Teil 5—9      Sonstige Industriewaren

Außer zu den HSL, Teil 2 und 3, für welche keine Herausgabe des 4. Nachtrages erfolgt, enthalten die vorerwähnten Nachträge z. T. Seiten und Blätter zum Auswechseln. Wir empfehlen deshalb, die benötigten Nachträge in der Anzahl der vorhandenen Binnenhandels-Schlüssellisten zu bestellen.

Lieferbar Ende 3. Quartal 1970

## Neudruck der HSL, Teil 3 2. überarbeitete Auflage 1970

Dieser Teil beinhaltet Meterware, Raumtextilien, konfektionierte Oberbekleidung sowie Pelzwaren und entspricht mit den bisher erschienenen und eingearbeiteten Nachträgen dem gegenwärtigen neuesten Stand.

Ihre entsprechende Bestellung auf den gewünschten 4. Nachtrag bzw. den Neudruck der HSL, Teil 3 richten Sie bitte umgehend, **spätestens bis 28. 3. 1970** (danach nur bedingte Liefermöglichkeit), an

**Zentral-Versand Erfurt**  
**501 Erfurt, Postschließfach 696.**

Aus Restbeständen sind vom Zentral-Versand Erfurt noch lieferbar:

<b>Binnenhandels-Schlüsselliste (HSL)</b>	<b>1. Nachtrag zur HSL</b>	<b>3. Nachtrag zur HSL</b>
Teil 1, 2, 5, 10, 11	1, 5 bis 9	1, 2, 3/4, 5 bis 9



**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

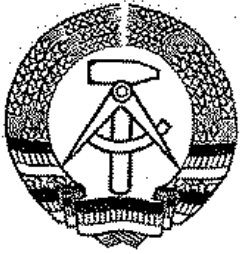
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1330 — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Gröfelow-Str. 17, Telefon: 209 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

**Index 31 817**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 25. März 1970

Teil II Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 70	Anordnung Nr. Pr. 32 über die Preisbildung für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen .....	201
16. 3. 70	Anordnung Nr. 3 über Reparaturfonds .....	204

### Anordnung Nr. Pr. 32 über die Preisbildung für Projektierungs- leistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen

vom 5. März 1970

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Die Preise für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen (nachfolgend Projektierungsleistungen genannt) sind von allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten sowie in staatlichen Einrichtungen befindlichen Projektierungseinrichtungen unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu bilden.

(2) Diese Anordnung gilt für die Bildung der Preise für Projektierungsleistungen folgender Projektierungsgebiete:

- Elektroenergie-, Übertragungs- und Verteilungsanlagen
- mechanische und elektrische Signal- und Sicherungseinrichtungen
- Anlagen der industriellen Meß-, Steuerungs-, Regelungs- und Antriebstechnik
- Anlagen der industriellen Kernstrahlungsmeßtechnik
- komplette elektronische Datenverarbeitungsanlagen.

(3) Gemäß dem Beschluß vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen - Auszug - (GBL II S. 813) können die im Abs. 2 genannten Projektierungsleistungen folgende Arbeitsstufen beinhalten:

- Ausarbeitung von Studien für die Findung von Problemlösungen und Grundsatzentscheidungen
- Ausarbeitung von Vorbereitungsunterlagen, die auch notwendige Studien- und Variantenuntersuchungen beinhalten
- Ausarbeitung von Projekten und Projektteilen einschließlich ihrer Koordinierung.

(4) Nicht als Projektierungsleistungen gelten:

- Leistungen entsprechend der Nomenklatur des Planes Wissenschaft und Technik
- andere Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter, wie beispielsweise Gutachten, Analysen usw.
- Anfertigung von Werkstattzeichnungen, Ausführungsunterlagen (sofern in speziellen Preisbewilligungen nichts anderes bestimmt ist), Revisionszeichnungen, Bedienungsanweisungen u. a., die mit den Preisen der zu liefernden Maschinen, Ausrüstungen, Teilanlagen, Bauleistungen usw. abgegolten sind.

(5) Für die Bildung und Berechnung der Preise für Leistungen gegenüber der Bevölkerung, den Betrieben der Landwirtschaft und gleichgestellten Auftraggebern bleiben die bisherigen Regelungen in Kraft.

(6) Die nach dieser Anordnung gebildeten Preise sind Höchstpreise.

## § 2

## Preisbildung

(1) Die Projektierungseinrichtungen haben die Preise nach dieser Anordnung zu ermitteln und verbindliche Angebote abzugeben.

(2) Die Grundlage für die Preisbildung ist der jeweilige mit dem Auftraggeber vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang. Der ermittelte Preis ist zu ändern, wenn

- a) der Leistungsumfang vertraglich geändert wird
- b) auf Grund von Rechtsvorschriften Preisänderungen eingetreten sind und diese Preisänderungen entsprechend den Rechtsvorschriften in laufende Verträge eingreifen.

(3) Die Preise der Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 2 sind wie folgt zu ermitteln:

- auf der Grundlage technisch-ökonomischer Parameter der zu projektierenden Anlagen bzw. Teilanlagen mit den in den Preislisten genannten Preisen

- soweit keine Preise auf der Grundlage technisch-ökonomischer Parameter gebildet werden können, in Abhängigkeit von der Wertsumme der Investitionen in Verbindung mit Schwierigkeitsfaktoren entsprechend dem Charakter der Anlagen bzw. Teilanlagen
- soweit keine Preise auf der Grundlage technisch-ökonomischer Parameter bzw. in Abhängigkeit vom Investitionswert gebildet werden können, auf der Grundlage des Zeitaufwandes und bestätigter Stundenverrechnungssätze.

Als Normative für die Ermittlung des Arbeitsaufwandes gelten:

- Normenkataloge der Industriezweige
- technisch begründete Arbeitsnormen
- betriebliche Zeitvorgaben.

(4) Für die Preise nach Abs. 3 ist eine exakte Abgrenzung des jeweiligen Leistungsumfanges anzugeben. Die Preise sind für den Gesamtumfang der Projektierungsleistungen für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen festzulegen. Als Grundlage für die Aufteilung des Gesamtpreises entsprechend dem für die Vorbereitung bzw. Durchführung jeweils zu vereinbarenden Umfang der Projektierungsleistungen ist der Gesamtpreis auf einzelne Teilleistungen aufzuschlüsseln. Der Umfang der Teilleistungen ist abzugrenzen. Solche Teilleistungen sind u. a.:

- Festlegung des grundsätzlichen Lösungsweges
- Untersuchung von Varianten und Anfertigung von Entwurfszeichnungen
- grundsätzliche Lösung der gewählten Varianten
- Berechnung und Festlegung der Hauptausrüstungen und des Investitionsaufwandes
- endgültige Festlegung des Investitionsumfanges
- Ausarbeitung der Montageunterlagen
- Ausarbeitung der Montagetechnologie.

(5) In den Preisen gemäß Abs. 3 sind folgende Nebenkosten nicht enthalten:

- Lizenzgebühren
- Anwendungsgebühren für Typenprojekte
- Gebühren für Zustimmungen, Stellungnahmen und Gutachten
- Kosten für Vervielfältigungen von Projektierungsunterlagen, die über 5 Exemplare der auszuliefernden Projektierungsunterlagen hinausgehen
- Reisekosten in andere Währungsgebiete
- Übersetzungskosten
- sonstige einmalige Kosten für Leistungen, die mit der Erbringung einer Projektierungsleistung verbunden sind und vertraglich vereinbart werden.

Die vorstehend genannten Kosten und Gebühren sind gesondert zu berechnen.

(6) Die auf der Grundlage des Zeitaufwandes und bestätigter Stundenverrechnungssätze gebildeten Preise dürfen die Preise für vergleichbare Projektierungsleistungen, die in den Preislisten enthalten sind, nicht überschreiten.

(7) Soweit die Höchstpreise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bestimmbar sind, sind Preislimite zu vereinbaren. Dabei ist von den vorläufigen technischen Parametern, dem geschätzten Investitionsumfang bzw. von dem geschätzten Projektierungszeitaufwand und den geschätzten Nebenkosten auszugehen. Das Preislimit darf durch den abzurechnenden Höchstpreis nicht überschritten werden.

(8) Der Höchstpreis und das Preislimit sind zu gliedern in:

- a) Preise für Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 2
- b) Preise der anderen Projektierungsgebiete, die nicht zum Geltungsbereich dieser Preisregelung gehören
- c) Koordinierungszuschlag
- d) Nebenkosten (gemäß Abs. 5)
- e) Industrieabgabepreis (Summe Buchstaben a bis d).

Durch diese Preise sind sowohl die eigenen Projektierungsleistungen als auch die Leistungen evtl. eingesetzter Nachauftragnehmer abgegolten.

### § 3.

#### Koordinierungs- und Nachauftragnehmerleistungen

(1) Wird eine Projektierungseinrichtung mit der Koordinierung von Projektteilen verschiedener Projektierungsgebiete beauftragt, so ist sie berechtigt, zur Abgeltung der entstehenden Kosten einen Zuschlag in Höhe von 10% auf den Preis der Leistung (gemäß § 2 Abs. 8 Buchstaben a und b) zu berechnen.

(2) Werden von einer Projektierungseinrichtung Projektierungsleistungen außerhalb ihres Projektierungsgebietes an andere Projektierungseinrichtungen (Nachauftragnehmer) vergeben, so ist die auftraggebende Projektierungseinrichtung berechtigt, zur Abgeltung der durch die Kooperation entstehenden Kosten einen Zuschlag in Höhe von 10% auf den Preis der Nachauftragnehmerleistungen zu berechnen.

(3) Werden von einer Projektierungseinrichtung im Rahmen eines Auftrages Leistungen sowohl gemäß Abs. 1 als auch gemäß Abs. 2 erbracht, so ist sie berechtigt, zur Abgeltung der entstehenden Kosten einen Zuschlag in Höhe von 15% auf den Preis der Leistung (gemäß § 2 Abs. 8 Buchstaben a und b) zu berechnen. Die Berechnung der Zuschläge gemäß den Absätzen 1 und 2 entfällt damit.

(4) Für Nachauftragnehmerleistungen des gleichen Projektierungsgebietes entfallen die Zuschläge gemäß den Absätzen 1, 2 und 3.

### § 4

#### Typenprojekte

(1) Für die Anwendung von Typenprojekten, die in von den jeweils wirtschaftsleitenden Organen bestätigten Katalogen enthalten sind, ist ein Preisabschlag von den nach den §§ 1 und 2 ermittelten Preisen zu gewähren.

(2) Der Preis ist bei Anwendung von Typenprojekten durch andere Projektierungseinrichtungen an die Projektierungseinrichtung abzuführen, die das Typenprojekt erarbeitet hat.

(3) Der Preisabschlag ist wie folgt zu staffeln:

Anzahl der vor- gesehenen Anwendungen	Preisabschlag
10— 15	70 %
16— 20	75 %
21— 30	80 %
31— 40	85 %
41— 50	88 %
51— 60	90 %
61— 70	91 %
71— 80	92 %
81—100	93 %
über 100	94 %

(4) Der Preisabschlag gemäß Abs. 3 ist für jede Anwendung zu gewähren d. h. auch für jede Wiederholung beim gleichen Investitionsvorhaben oder innerhalb des Leistungsumfanges eines Vertrages über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. Nachtragsvereinbarungen über die Erhöhung der Anwendungen berühren nicht den für vorher vereinbarte Anwendungen festgelegten Preisabschlag.

#### § 5

##### Wiederverwendungsprojekte

(1) Für Wiederverwendungsprojekte sind folgende Preisabschläge vom Preis der Projektierungsleistungen für die Erstanwendung vorzunehmen:

- wenn die Wiederverwendung gleichzeitig mit der Erstanwendung erfolgt: 70 %
- bei Wiederverwendung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Projektes: 60 %
- bei einer Wiederverwendung, die später als ein Jahr nach der Fertigstellung des Projektes erfolgt: 40 %

(2) Gelangen Projekte mehr als 5mal als Wiederverwendungsprojekte innerhalb der unter Abs. 1 angegebenen Fristen zur Anwendung, so ist der nach Abs. 1 ermittelte Preis für jedes Projekt um weitere 20 % zu kürzen.

#### § 6

##### Anpassungsleistungen

(1) Für Projektierungsleistungen zur Anpassung eines Typenprojektes bzw. Wiederverwendungsprojektes an die örtlichen Verhältnisse ist der Preis auf der Grundlage von Stundenverrechnungssätzen gemäß § 2 Abs. 3 zu bilden.

(2) Für die Anwendung von Modelltypenprojekten, Typenelementen usw. wird ein Teilpreis berechnet. Dieser ergibt sich aus dem Preis für die Ausarbeitung dieser Unterlagen entsprechend § 2 Abs. 3 dividiert durch die Anzahl der Anwender.

#### § 7

##### Preisbildung bei Sistierung und Annullierung

(1) Bei Sistierung auf Veranlassung des Auftraggebers ist der Erfüllungsstand und der diesem Stand entsprechende Preis zu ermitteln. Zuzüglich sind 20 bis 30 % des dem Erfüllungsstand entsprechenden Preises der Projektierungsleistung zu berechnen.

(2) Bei Annullierung ist ein Zuschlag von 10 bis 20 %, bei Sistierung mit nachfolgender Annullierung von 20 bis 30 % zu berechnen. Der für die Projektie-

rungsleistung im Vertrag genannte Höchstpreis darf bei Anwendung dieser Zuschläge nicht überschritten werden.

(3) Ergeben sich nach Vertragsabschluß auf Veranlassung des Auftraggebers Veränderungen, Abänderungen oder Ergänzungen der Arbeitsunterlagen, so ist der für den erforderlichen Mehraufwand entsprechende Preis zuzüglich eines Zuschlages von 10 bis 20 % zu berechnen.

(4) Die Höhe der Zuschläge ist von den Preisbildungsorganen in den speziellen Preisbewilligungen zu bestätigen.

#### § 8

##### Vereinbarung von Preiszu- und -abschlägen

Zur Erreichung einer hohen Qualität der Projektierungsleistungen können die Vertragspartner Preiszu- und -abschläge vereinbaren.\* Diese Preiszu- und -abschläge sind an die Überschreitung bzw. Überbietung von technisch-ökonomischen Kennziffern zu binden, die in jedem einzelnen Fall entsprechend dem Charakter der zu projektierenden Anlagen im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren sind. Wesentliche Kriterien der Verbesserung der vorgegebenen Kennziffern, die die Errichtung der Anlage beschleunigen und den Effekt ihrer Nutzung erhöhen, können u. a. sein:

- Maximierung der Gebrauchswerteigenschaften während der Nutzung
- Minimierung des Investitions- und laufenden Aufwandes
- Erhöhung der Flexibilität der Nutzung
- Erhöhung der Rentabilität der Grundanlagenfonds
- Erweiterung des gesetzlichen Garantiumfanges
- Senkung des Aufwandes für Komplexe durch gemeinsame Nutzung von Nebenanlagen
- Verkürzung der Projektierungs- und Bauzeiten, sofern sich hieraus ein volkswirtschaftlicher Nutzen ergibt (Optimierung)
- Berücksichtigung von nichtbranchenüblichen Wünschen des Auftraggebers.

#### § 9

##### Produktions- und Dienstleistungsabgabe

Der Satz der Produktions- und Dienstleistungsabgabe beträgt 0 % vom Entgelt der Projektierungsleistung.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 für die Projektierungsgebiete in Kraft, für die Preisbewilligungen auf der Grundlage dieser Anordnung erteilt wurden.

(2) Für Preisbewilligungen, die nach dem 1. Januar 1970 erteilt werden, tritt diese Anordnung ab Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Preisbewilligung in Kraft.

(3) Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung zu erfüllen sind.

\* Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965, § 47 (GBl. I Nr. 7 S. 107) und 8. DVO vom 25. April 1968 zum Vertragsgesetz (GBl. II Nr. 60 S. 311)

(4) Die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für die speziellen Projektierungsgebiete verantwortlichen Preisbildungsorgane haben mit Preisbewilligungen Einzelpreisregelungen und Einzelpreislisten eigenverantwortlich in Kraft zu setzen.

Berlin, den 5. März 1970

**Der Minister  
für Elektrotechnik und Elektronik**

I. V.: Dr. Pfeffer  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 3\*  
über Reparaturfonds**

vom 16. März 1970

**§ 1**

Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBl. II S. 106) erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate (nachfolgend VEB genannt) und VVB der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen
- b) die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate
- c) die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate

\* Anordnung Nr. 2 vom 23. Februar 1969 (GBl. II Nr. 21 S. 147)

d) die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehenden Außenhandels- und Dienstleistungsbetriebe

e) die der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unterstehende VVB Maschinelles Rechnen und die VEB Maschinelles Rechnen.

(2) Die für die übrigen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Minister bzw. anderen Leiter zentraler Staatsorgane regeln in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen, ob und wie unter den spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche Reparaturfonds zu bilden sind."

**§ 2**

Der § 3 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt ergänzt:

„(6) Für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate bestimmen deren Direktoren welche Arbeiten als Wartung und Pflege gelten und legen im Zweifelsfall für Inventarobjekte die Abgrenzungsmerkmale für Ersatzinvestitionen fest.“

**§ 3**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 9 der Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBl. II S. 106)
2. die Anordnung Nr. 2 vom 25. Februar 1969 über Reparaturfonds (GBl. II S. 147).

Berlin, den 16. März 1970

**Der Minister der Finanzen  
Böh m**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 205 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1523 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 43 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,20 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postscheckfach 596. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1634 Berlin, Schwedter Straße 233, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 317



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 3. April 1970	Teil II Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 70	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts .....	205
12. 3. 70	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts .....	209
12. 3. 70	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts .....	220
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	220

### Zweite Verordnung\* zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts

vom 12. März 1970

Bei der weiteren Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus ergeben sich für das Staatliche Vertragsgericht neue Aufgaben. Zur Änderung der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBL II S. 293) in der Fassung der Änderungs-Verordnung vom 9. September 1965 (GBL II S. 711) wird daher folgendes verordnet:

#### § 1

Die Absätze 1 und 2 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht als Organ des Ministerrates sichert und kontrolliert die Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen. Darüber hinaus nimmt es weitere ihm durch Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben zur Durchsetzung des sozialistischen Wirtschaftsrechts wahr. Mit der Erfüllung seiner Aufgaben trägt das Staatliche Vertragsgericht zur Verwirklichung der aktiven Rolle des sozialistischen Staates bei der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bei.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Es nimmt darauf Einfluß, daß die Betriebe, Einrichtungen und Staats- und Wirtschaftsorgane die ihnen übertragenen Rechte und Pflichten bei der Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus wahrnehmen.“

\* (1.) AVO vom 9. September 1965 (GBL II Nr. 101 S. 711)

#### § 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet in Anwendung des sozialistischen Rechts über Streitfälle bei der Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen und über andere Streitfälle, deren Entscheidung ihm durch Rechtsvorschriften übertragen worden ist. Die Betriebe, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, bei der Entscheidung von Streitfällen verantwortlich mitzuwirken.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht nimmt auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch Betriebe, Einrichtungen und Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen Einfluß. Es wirkt dabei insbesondere darauf hin, daß die zur Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge notwendigen Entscheidungen der Staats- und Wirtschaftsorgane rechtzeitig und in Übereinstimmung mit dem sozialistischen Recht getroffen werden.“

#### § 3

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine wichtige Form der Einbeziehung der Werktätigen in die Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts ist ihre Mitwirkung als Schiedsrichter bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung insbesondere von wirtschaftspolitisch bedeutsamen Schiedsverfahren. Sie entscheiden in Schiedsverfahren als gleichberechtigte Mitglieder der Schiedskommission. Die Schiedsrichter erfüllen damit eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts.

(2) Als Schiedsrichter werden auf Vorschlag oder mit Zustimmung der Leiter der Betriebe, Einrichtungen, Staats- oder Wirtschaftsorgane und gesellschaftlichen Organisationen Werktätige mit hohem sozialistischen Bewußtsein, umfangreichen fachlichen Erfahrungen und Kenntnissen durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts oder den Direktor des Bezirksvertragsgerichts berufen.

(3) Die Schiedsrichter haben durch die Auswertung ihrer in der Tätigkeit beim Staatlichen Vertragsgericht erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen die Leiter der Betriebe, Einrichtungen, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Anwendung des sozialistischen Rechts zu unterstützen.

(4) Die Leiter haben die notwendigen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der aus ihrem Bereich berufenen Schiedsrichter zu schaffen, insbesondere die erforderliche Freistellung zu gewähren. Sie sollen die Hinweise der Schiedsrichter beachten und zur Verbesserung der Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge nutzen.“

## § 4

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Leitern von Betrieben, Einrichtungen, VVB und gleichgestellten Organen sowie bilanzierenden Organen (außer zentralen Staatsorganen) Auflagen erteilen, wenn es bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen Mängel oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften feststellt. Die Auflagen sind schriftlich unter Beachtung der nachfolgenden verfahrensrechtlichen Grundsätze zu erteilen.

(2) In den Auflagen können von den Leitern Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel oder Verstöße, insbesondere die Herbeiführung oder die Überprüfung von Entscheidungen bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen, gefordert sowie Maßnahmen zur Auswertung der Feststellungen des Staatlichen Vertragsgerichts verlangt werden. Die Auflagen sind von den Leitern innerhalb der festgelegten Frist zu erfüllen.“

## § 5

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat bei der Erteilung von Auflagen zur Herbeiführung von Entscheidungen die Rechtsvorschriften anzugeben, aus denen sich die Verpflichtung zur geforderten Entscheidung ergibt. Bei Auflagen zur Überprüfung von Entscheidungen hat es darzulegen, worin die Gesetzeswidrigkeit der zu überprüfenden Entscheidung besteht.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat den Leiter des übergeordneten Organs zu informieren, wenn der Auflage nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wurde, und kann von diesem verlangen, die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu veranlassen.“

## § 6

Der § 8 a wird neu aufgenommen:

## „§ 8 a

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts kann von Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane die Herbeiführung von Entscheidungen bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen für volkswirtschaftlich bedeutsame Aufgaben verlangen, wenn die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe alle Möglichkeiten zu einer Klä-

rung ausgeschöpft haben und wenn die Entscheidung im Verantwortungsbereich der zentralen Staatsorgane liegt.“

## § 7

Der § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist, soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes festgelegt ist, zuständig für die Entscheidung von Streitfällen bei der Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht ist weiterhin im Rahmen bestehender Rechtsvorschriften zuständig für die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche

1. aus den zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben abgeschlossenen Verträgen
2. aus Koordinierungsvereinbarungen
3. auf Ausgleich ökonomischer Nachteile volkseigener Betriebe infolge Entscheidungen übergeordneter Organe oder bilanzierender Organe.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung sonstiger vermögensrechtlicher Streitfälle zwischen sozialistischen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

(4) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet Streitfälle bei der Gestaltung von Koordinierungsvereinbarungen, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(5) Das Staatliche Vertragsgericht ist auch zuständig für Streitfälle, deren Entscheidung ihm durch besondere Rechtsvorschriften übertragen ist.

(6) Das Staatliche Vertragsgericht führt das Register der volkseigenen Wirtschaft.“

## § 8

Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts für die Entscheidung von Streitfällen, an denen Dienststellen der bewaffneten Organe beteiligt sind oder die aus anderen Gründen für die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik Bedeutung haben, richtet sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.“

## § 9

Der § 18 Abs. 1 wird durch folgende Ziffern 4 und 5 ergänzt:

4. die Sicherung der Vertragserfüllung (Kooperationsverfahren)
5. den Anspruch auf Ausgleich ökonomischer Nachteile (Ausgleichsverfahren).“

## § 10

Der § 16 a wird neu aufgenommen:

## „§ 16 a

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann zur Abwendung drohender Vertragsverletzungen oder zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen eingetretener

Vertragsverletzungen bei volkswirtschaftlich bedeutsamen Aufgaben Kooperationsicherungsverfahren durchführen. Kooperationsicherungsverfahren werden als Verfahren ohne Antrag durchgeführt.

(2) Kooperationsicherungsverfahren sind durch das Staatliche Vertragsgericht in enger Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen der beteiligten Partner bzw. den zentralen Staatsorganen durchzuführen.

(3) Kooperationsicherungsverfahren sind unter Mitwirkung von Schiedsrichtern durchzuführen. Als Schiedsrichter sind insbesondere Mitarbeiter der übergeordneten Organe der Partner zu beteiligen.

(4) In Kooperationsicherungsverfahren hat das Staatliche Vertragsgericht die Ursachen für die Gefährdung der Vertragserfüllung bzw. den Eintritt der Vertragsverletzung zu ermitteln und kann in Auftragen von den Partnern und den Leitern der im § 7 Abs. 1 genannten Organe im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung Maßnahmen zur Sicherung der Vertragserfüllung oder zur Verringerung der Folgen von Vertragsverletzungen verlangen.

#### § 11

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, vor Einleitung eines Schiedsverfahrens alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um zu einer eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles zu gelangen.

(2) Die eigenverantwortliche Lösung hat auf der Grundlage des sozialistischen Rechts unter umfassender Aufklärung des Sachverhalts zu erfolgen. Soweit erforderlich, ist die eigenverantwortliche Lösung unter Einbeziehung von Betrieben und Einrichtungen der Kooperationskette sowie unter Einschaltung der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane vorzunehmen.“

#### § 12

Der § 19 a wird neu aufgenommen:

##### „§ 19 a

Das Staatliche Vertragsgericht vollstreckt auf Antrag des Berechtigten die im Rahmen einer eigenverantwortlichen Lösung schriftlich eingegangenen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldbeträgen. Die Vollstreckung erfolgt entsprechend §§ 45 ff. Anträge auf Vollstreckung sind durch Beschluß zurückzuweisen, wenn die eingegangene Verpflichtung nicht vollstreckungsfähig ist.“

#### § 13

Der § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat grundsätzlich einen Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens durch Beschluß zurückzuweisen, wenn es die Partner unterhalten haben, eine eigenverantwortliche Lösung gemäß § 19 anzustreben, oder wenn der Antrag so erhebliche Mängel aufweist, daß dem Staatlichen Vertragsgericht eine ordnungsgemäße Bearbeitung nicht möglich ist. Für die Zeit der Anhängigkeit eines Antrages ist die Verjährung für den geltend gemachten Anspruch gehemmt. Ein durch Beschluß zurückgewiesener Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens kann erneut gestellt werden. Das

Staatliche Vertragsgericht kann den Partnern auch aufgeben, den Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu vervollständigen.“

#### § 14

(1) Der § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Verfahren ohne Antrag hat das Staatliche Vertragsgericht Einfluß zu nehmen auf die volkswirtschaftlich optimale Gestaltung der für die Sicherung volkswirtschaftlich bedeutsamer Aufgaben notwendigen Wirtschaftsverträge sowie auf die allseitige Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Verfahren ohne Antrag sind durch das Staatliche Vertragsgericht auch einzuleiten, wenn es schwerwiegende Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit beim Abschluß und der Durchführung von Wirtschaftsverträgen durch Betriebe und Einrichtungen feststellt.“

(2) Der § 23 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts hat ausgehend von der volkswirtschaftlichen Entwicklung die jeweiligen Schwerpunkte für die Einleitung von Verfahren ohne Antrag festzulegen.

(4) Zur Vorbereitung von Verfahren ohne Antrag kann das Staatliche Vertragsgericht Untersuchungen in Betrieben, Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organen durchführen.“

#### § 15

Der § 25 a wird neu aufgenommen:

##### „§ 25 a

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat seine Tätigkeit auf die Durchführung von Schiedsverfahren zur Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen zu konzentrieren, die für die Sicherung volkswirtschaftlich bedeutsamer Aufgaben wesentlich sind (wirtschaftspolitisch bedeutsame Schiedsverfahren).

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat wirtschaftspolitisch bedeutsame Schiedsverfahren vorrangig durchzuführen. Es hat dabei eine komplexe Lösung der Probleme zu sichern und die bei der Planung und Leitung der Kooperationsbeziehungen festgestellten Mängel umfassend auszuwerten. Wirtschaftspolitisch bedeutsame Schiedsverfahren sind durch das Staatliche Vertragsgericht in enger Zusammenarbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen durchzuführen.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht hat seine Entscheidungen in wirtschaftspolitisch bedeutsamen Schiedsverfahren grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung zu treffen.“

#### § 16

Der § 25 b wird neu aufgenommen:

##### „§ 25 b

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann wirtschaftspolitisch bedeutsame Schiedsverfahren als Grundsatzverfahren durchführen, wenn damit den Betrieben und Einrichtungen eine grundsätzliche Orientierung für eine optimale Organisation ihrer Kooperationsbeziehungen auf der Grundlage von Wirtschaftsver-

trägen gegeben werden kann. Mit der Durchführung von Grundsatzverfahren unterstützt das Staatliche Vertragsgericht die Betriebe und Einrichtungen insbesondere bei der Gestaltung ihrer Wirtschaftsverträge entsprechend den Erfordernissen einer modernen Wirtschafts- und Wissenschaftsorganisation sowie bei der Herausbildung neuer Formen der kooperativen Zusammenarbeit.

(2) In Grundsatzverfahren hat das Staatliche Vertragsgericht eng mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zusammenzuarbeiten. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung aktiv bei der Ausarbeitung der Entscheidungsgrundsätze mitzuwirken. Dazu sind Mitarbeiter dieser Organe insbesondere als Schiedsrichter zu beteiligen.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht hat die Entscheidungsgrundsätze zu verallgemeinern und kann von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen deren Anwendung innerhalb ihres Führungsbereiches verlangen.“

## § 17

Der § 27 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgenden Halbsatz ergänzt: „... oder eine komplexe Gestaltung der Wirtschaftsverträge erreicht wird.“

## § 18

Der § 29 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann zur beschleunigten Durchführung von Schiedsverfahren, die wegen

1. der Zahlung des gesetzlichen Preises für eine erbrachte Leistung
2. der Zahlung von Zinsen
3. einer nicht mit Einspruch angefochtenen Vertragsstrafe
4. einer anerkannten Geldforderung

eingeleitet werden, dem Partner, gegen den sich der Antrag richtet, eine Aufforderung zustellen, die Zahlung innerhalb einer Woche nach Zustellung zu leisten (Leistungsaufforderung).

(2) Gegen eine Leistungsaufforderung kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Die Frist ist mit der Einlieferung des Widerspruches bei der Deutschen Post gewahrt. Der Widerspruch kann nur damit begründet werden, daß eine Zahlungsverpflichtung bzw. ein Anerkenntnis nicht oder nicht in der geforderten Höhe besteht. Bei fristgemäßem Widerspruch wird das Schiedsverfahren fortgesetzt.

(3) Die Leistungsaufforderung wird wirksam, wenn

1. ein Widerspruch nicht oder ohne Angabe von Gründen erhoben wird
2. ein erhobener Widerspruch als verspätet oder wegen Angabe anderer als der im Abs. 2 genannten Gründe zurückgewiesen wird.“

## § 19

Der § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Streitfall an die Partner zur eigenverantwortlichen Lösung zurückverweisen, wenn sich während der Durchfüh-

rung eines Schiedsverfahrens die Voraussetzungen zur eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles ergeben.“

## § 20

Der § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn der Sachverhalt genügend aufgeklärt ist.“

## § 21

Der § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schiedskommission besteht aus einem Vertragsrichter als Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern. Durch Verfügung des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bzw. des Direktors des Bezirksvertragsgerichts kann die Anzahl der Mitglieder der Schiedskommission erweitert sowie die Zusammensetzung der Schiedskommission anderweitig bestimmt werden.“

## § 22

Im § 35 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen. Dafür wird folgende Ergänzung aufgenommen:

„Die Vertretung mehrerer Betriebe durch einen Justitiar ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Weisung des übergeordneten Organs zur Vertretung vorliegt oder sich der Betrieb des Justitiars zur juristischen Betreuung des anderen Betriebes verpflichtet hat. Dies gilt nicht für die Vertretung innerhalb eines Kombines.“

## § 23

(1) Der § 38 Abs. 2 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Gründe der Entscheidung unter Angabe des Sachverhalts, der Sachanträge der Partner und der Rechtsvorschriften, auf die sich die Entscheidung stützt, wenn das Schiedsverfahren durch Schiedsspruch beendet wird. Entsprechendes gilt für Beschlüsse in wirtschaftspolitisch bedeutsamen Schiedsverfahren.“

(2) Der § 38 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beschlüsse, mit denen Anträge auf Durchführung eines Schiedsverfahrens oder auf Vollstreckung zurückgewiesen werden, sind zu begründen.“

## § 24

Der § 42 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann in wirtschaftspolitisch bedeutsamen Schiedsverfahren die Durchführung seiner Entscheidung kontrollieren und ist berechtigt, von den Betrieben und Einrichtungen zu verlangen, daß sie den Stand der Realisierung der Entscheidung mitteilen.

(4) Stellt das Staatliche Vertragsgericht fest, daß Betriebe und Einrichtungen das kooperative Zusammenwirken mit den Räten der Städte und Gemeinde beeinträchtigen, so hat es die zuständigen Räte der Städte und Gemeinden darüber zu informieren und bei schwerwiegenden Mängeln eine Auswertung vor der Volksvertretung oder einem ihrer Organe anzuregen.“

## § 25

Der § 45 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Vollstreckbaren Titeln des Staatlichen Vertragsgerichts gleichgestellt sind die im Rahmen ein-



eigenverantwortlichen Lösung der Partner schriftlich eingegangenen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldbeträgen.“

## § 26

Der § 51 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Grund des Einspruches ist eine Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anordnung eines Nachprüfungsverfahrens vorzunehmen. Zur Prüfung des Einspruches kann eine Besprechung mit den Partnern durchgeführt werden.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts hat ein Nachprüfungsverfahren anzuordnen, wenn der Schiedsspruch den im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik widerspricht.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung eines Nachprüfungsverfahrens nicht vor, ist der Einspruch zurückzuweisen. Das gilt auch, wenn der Einspruch verspätet oder ohne Begründung eingelegt wurde. Die Zurückweisung erfolgt durch einen zu begründenden Beschluß, der den Partnern zuzustellen ist.“

## § 27

Der § 53 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Durch Verfügung des Vorsitzenden kann die Anzahl der Mitglieder der Nachprüfungskommission erweitert sowie die Zusammensetzung der Nachprüfungskommission anderweitig festgelegt werden.“

## § 28

Der § 56 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Kosten werden auch erhoben bei Zurückweisung von Einsprüchen gegen Entscheidungen und von Anträgen gemäß § 19 a oder § 22 Abs. 1.“

## § 29

Der § 57 erhält folgende Fassung:

„Im Nachprüfungsverfahren werden Kosten gemäß § 56 Abs. 2 Ziff. 2 erhoben, wenn der Schiedsspruch abgeändert oder bei gleichzeitiger Zurückverweisung des Streitfalles zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksvertragsgericht aufgehoben wird.“

## § 30

Der § 58 wird durch folgende Absätze 6 und 7 ergänzt:

„(6) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Nachprüfung von Schiedssprüchen entsprechend. Bei Zurückweisung von Einsprüchen trägt der einsprucheinlegende Partner die Kosten.

(7) Bei Zurückweisung von Anträgen gemäß § 19 a oder § 22 Abs. 1 trägt der Partner die Kosten, der den Antrag gestellt hat.“

## § 31

Der in der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 293) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. September 1965 (GBl. II S. 711) enthaltene Begriff „entscheidungsbefugter Mitarbeiter“ wird durch den Begriff „Vertragsrichter“ und der Begriff „Zentrales Staatliches Vertragsgericht“ durch den Begriff „Zentrales Vertragsgericht“ ersetzt.

## § 32

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung und der Verordnungen vom 18. April 1963 und 9. September 1965 eine Neufassung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts im Gesetzblatt bekanntzumachen. Er kann dabei Bezeichnungen ändern, die der gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr entsprechen.

Berlin, den 12. März 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Stoph  
Vorsitzender

Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung  
über die Aufgaben und die Arbeitsweise  
des Staatlichen Vertragsgerichts

vom 12. März 1970

Auf Grund des § 32 der Zweiten Verordnung vom 12. März 1970 zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 205) wird nachstehend die Neufassung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts bekanntgemacht.

Berlin, den 12. März 1970

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Vertragsgerichts  
beim Ministerrat  
Dr. Walter

Verordnung  
über die Aufgaben und die Arbeitsweise  
des Staatlichen Vertragsgerichts  
vom 18. April 1963 (GBl. II S. 293)  
in der Fassung  
der Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Aufgaben und die Arbeitsweise  
des Staatlichen Vertragsgerichts  
vom 9. September 1965 (GBl. II S. 711)  
und der Zweiten Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Aufgaben und die Arbeitsweise  
des Staatlichen Vertragsgerichts  
vom 12. März 1970 (GBl. II S. 205)

Das ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert bei der Gestaltung und Erfüllung der zwischenbetrieblichen Beziehungen die konsequente Anwendung des Vertragssystems, dessen Bedeutung sich bei der weiteren Durchsetzung der Leitung nach dem Produktionsprinzip erhöht. Als konkreter Ausdruck des demokratischen Zentralismus verbindet das Vertragssystem die zentrale staatliche Leitung mit der maximalen Entfaltung der Initiative der Werkstätt-

gen bei der Organisierung der planmäßigen zwischenbetrieblichen Wirtschaftsbeziehungen. Die Durchsetzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus verlangt die umfassende Anwendung des Vertragssystems zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion unter zweckmäßiger Verwendung der Rohstoffe. Die sozialistischen Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Anwendung und Durchsetzung des Vertragssystems verantwortlich.

Das Staatliche Vertragsgericht hat die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe bei der eigenverantwortlichen und bewußten Anwendung des Vertragssystems zu unterstützen und zur Lösung der bei der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Wirtschaftspläne in den zwischenbetrieblichen Beziehungen auftretenden Widersprüche beizutragen. Damit leistet das Staatliche Vertragsgericht einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes mit höchstem Nutzeffekt. Das Staatliche Vertragsgericht hat hierbei das sozialistische Recht umfassend durchzusetzen und insbesondere mit Hilfe der Spruchfähigkeit auf den planmäßigen Ablauf des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses einzuwirken.

## I. Aufgaben

### § 1

(1) Das Staatliche Vertragsgericht als Organ des Ministerrates sichert und kontrolliert die Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen. Darüber hinaus nimmt es weitere ihm durch Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben wahr. Mit der Erfüllung seiner Aufgaben trägt das Staatliche Vertragsgericht zur Verwirklichung der aktiven Rolle des sozialistischen Staates bei der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bei.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Es nimmt darauf Einfluß, daß die Betriebe, Einrichtungen und Staats- und Wirtschaftsorgane die ihnen übertragenen Rechte und Pflichten bei der Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus wahrnehmen.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen und unter umfassender Teilnahme der Werktätigen.

### § 2

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat die bei seiner Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse auszuwerten, zu verallgemeinern und dem Ministerrat Vorschläge für notwendige Veränderungen zu unterbreiten.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat die zuständigen Staatsorgane durch einzelne Informationen (Signalisationen), zusammengefaßte Berichte und Analysen zu unterrichten.

### § 3

Das Staatliche Vertragsgericht hat die Betriebe und Einrichtungen sowie deren übergeordnete Organe bei

der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben zu unterstützen und auf die Vermeidung von Streitigkeiten über die Vorbereitung und Durchführung der Vertragsbeziehungen hinzuwirken.

### § 4

(1) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet in Anwendung des sozialistischen Rechts über Streitfälle bei der Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen und über andere Streitfälle, deren Entscheidung ihm durch Rechtsvorschriften übertragen worden ist. Die Betriebe, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, bei der Entscheidung von Streitfällen verantwortlich mitzuwirken.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht nimmt auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch Betriebe, Einrichtungen und Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen Einfluß. Es wirkt dabei insbesondere darauf hin, daß die zur Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge notwendigen Entscheidungen der Staats- und Wirtschaftsorgane rechtzeitig und in Übereinstimmung mit dem sozialistischen Recht getroffen werden.

### § 5

(1) Eine wichtige Form der Einbeziehung der Werktätigen in die Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts ist ihre Mitwirkung als Schiedsrichter bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung insbesondere von wirtschaftspolitisch bedeutsamen Schiedsverfahren. Sie entscheiden in Schiedsverfahren als gleichberechtigte Mitglieder der Schiedskommission. Die Schiedsrichter erfüllen damit eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts.

(2) Als Schiedsrichter werden auf Vorschlag oder mit Zustimmung der Leiter der Betriebe, Einrichtungen, Staats- oder Wirtschaftsorgane und gesellschaftlicher Organisationen Werktätige mit hohem sozialistischem Bewußtsein, umfangreichen fachlichen Erfahrungen und Kenntnissen durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts oder den Direktor des Bezirksvertragsgerichts berufen.

(3) Die Schiedsrichter haben durch die Auswertung ihrer in der Tätigkeit beim Staatlichen Vertragsgericht erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen die Leiter der Betriebe, Einrichtungen, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Anwendung des sozialistischen Rechts zu unterstützen.

(4) Die Leiter haben die notwendigen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der aus ihrer Bereich berufenen Schiedsrichter zu schaffen, insbesondere die erforderliche Freistellung zu gewähren. Sie sollen die Hinweise der Schiedsrichter beachten und zur Verbesserung der Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge nutzen.

### § 6

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts wirkt bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften in die Vertragsbeziehungen ein. Zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Spruchpraxis erläßt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts nach Abstimmung mit den Leitern der jeweils zuständigen zentralen Organe grundsätzliche Feststellungen zu den Rechtsvorschriften des Vertragssystems.

## § 7

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Leitern von Betrieben, Einrichtungen, VVB und gleichgestellten Organen sowie bilanzierenden Organen (außer zentralen Staatsorganen) Auflagen erteilen, wenn es bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen Mängel oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften feststellt. Die Auflagen sind schriftlich unter Beachtung der nachfolgenden verfahrensrechtlichen Grundsätze zu erteilen.

(2) In den Auflagen können von den Leitern Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel oder Verstöße, insbesondere die Herbeiführung oder die Überprüfung von Entscheidungen bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen, gefordert sowie Maßnahmen zur Auswertung der Feststellungen des Staatlichen Vertragsgerichts verlangt werden. Die Auflagen sind von den Leitern innerhalb der festgelegten Frist zu erfüllen.

## § 8

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat bei der Erteilung von Auflagen zur Herbeiführung von Entscheidungen die Rechtsvorschriften anzugeben, aus denen sich die Verpflichtung zur geforderten Entscheidung ergibt. Bei Auflagen zur Überprüfung von Entscheidungen hat es darzulegen, worin die Gesetzeswidrigkeit der zu überprüfenden Entscheidung besteht.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat den Leiter des übergeordneten Organs zu informieren, wenn der Auflage nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wurde, und kann von diesem verlangen, die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu veranlassen.

## § 8 a

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts kann von Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane die Herbeiführung von Entscheidungen bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen für volkswirtschaftlich bedeutsame Aufgaben verlangen, wenn die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe alle Möglichkeiten zu einer Klärung ausgeschöpft haben und wenn die Entscheidung im Verantwortungsbereich der zentralen Staatsorgane liegt.

## II.

## Stellung und Struktur

## § 9

(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist ein dem Ministerrat unterstelltes zentrales staatliches Organ.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 10

(1) Das Staatliche Vertragsgericht gliedert sich in das Zentrale Vertragsgericht und das Staatliche Vertragsgericht in den Bezirken (Bezirksvertragsgericht).

(2) Das Staatliche Vertragsgericht wird nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts geleitet. Er hat Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts vertritt das Staatliche Vertragsgericht im Rechtsverkehr.

## § 11

(1) Der Vorsitzende des Ministerrates übt die Dienstaufsicht über das Staatliche Vertragsgericht aus.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts ist dem Ministerrat für die Tätigkeit des Zentralen Vertragsgerichts und der Bezirksvertragsgerichte verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Direktoren der Bezirksvertragsgerichte sind dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts für die Tätigkeit der Bezirksvertragsgerichte verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts und seine Stellvertreter werden vom Ministerrat ernannt und abberufen.

(5) Die Vertragsrichter des Staatlichen Vertragsgerichts werden durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts berufen und abberufen. Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts legt ihre Dienstbezeichnung fest.

## § 12

(1) Die Struktur des Staatlichen Vertragsgerichts wird durch den Ministerrat festgelegt.

(2) Die Tätigkeit des Zentralen Vertragsgerichts und der Bezirksvertragsgerichte wird auf der Grundlage dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften im einzelnen durch Arbeitspläne geregelt, die nach politisch-ökonomischen Schwerpunkten aufzustellen sind.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts berät Grundsatzfragen mit einem Kollegium, dem Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts, von Betrieben und Einrichtungen und Vertreter von Staats- und Wirtschaftsorganen angehören.

## § 13

(1) Das Zentrale Vertragsgericht und die Bezirksvertragsgerichte werden mit der erforderlichen Anzahl Vertragsrichter besetzt.

(2) Die Entscheidungsbefugnis wird durch Berufung oder Auftrag übertragen.

## III.

## Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts

## § 14

(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist, soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes festgelegt ist, zuständig für die Entscheidung von Streitfällen bei der Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht ist weiterhin im Rahmen bestehender Rechtsvorschriften zuständig für die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche

1. auf den zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben abgeschlossenen Verträgen

2. aus Koordinierungsvereinbarungen
3. auf Ausgleich ökonomischer Nachteile volkseigener Betriebe infolge Entscheidungen übergeordneter Organe oder bilanzierender Organe.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung sonstiger vermögensrechtlicher Streitfälle zwischen sozialistischen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

(4) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet Streitfälle bei der Gestaltung von Koordinierungsvereinbarungen, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(5) Das Staatliche Vertragsgericht ist auch zuständig für Streitfälle, deren Entscheidung ihm durch besondere Rechtsvorschriften übertragen ist.

(6) Das Staatliche Vertragsgericht führt das Register der volkseigenen Wirtschaft.

#### § 15

(1) Für die Entscheidung von Streitfällen vor dem Staatlichen Vertragsgericht ist das Bezirksvertragsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Partner seinen Sitz hat, gegen den sich der Antrag richtet, soweit die Entscheidung des Streitfalles nicht durch das Zentrale Vertragsgericht erfolgt. Werden von beiden Partnern aus dem gleichen Rechtsverhältnis Forderungen bei verschiedenen Bezirksvertragsgerichten geltend gemacht, so ist das Bezirksvertragsgericht zuständig, das zuerst angerufen worden ist.

(2) Für die Entscheidung von Streitfällen aus Koordinierungsvereinbarungen, die in die sachliche Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts gehören, ist das Zentrale Vertragsgericht zuständig.

(3) Die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts für die Entscheidung von Streitfällen, an denen Dienststellen der bewaffneten Organe beteiligt sind oder die aus anderen Gründen für die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik Bedeutung haben, richtet sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts kann in den im Abs. 1 genannten Streitfällen eine andere Zuständigkeit begründen, die Entscheidung von Streitfällen an sich ziehen, den Streitfall zurückverweisen oder auf ein bestimmtes Bezirksvertragsgericht übertragen.

#### § 16

(1) Das Zentrale Vertragsgericht entscheidet Streitfälle selbst, die besondere Bedeutung für die planmäßige, proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft, die Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Steigerung der Arbeitsproduktivität haben und für die Durchsetzung des ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft besonders bedeutsam sind.

(2) Das Zentrale Vertragsgericht wird bei diesen Verfahren gemäß § 15 Abs. 4 tätig.

#### IV.

#### Einleitung von Schiedsverfahren

#### § 17

(1) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet über die im § 14 genannten Streitfälle in Schiedsverfahren.

(2) Das Schiedsverfahren wird entweder durch Antrag eines Partners oder durch Verfügung des Staatlichen Vertragsgerichts (Verfahren ohne Antrag) eingeleitet.

(3) Der den Gegenstand des Schiedsverfahrens bildende Anspruch wird mit der Übersendung des Antrages oder dem Erlaß der Verfügung anhängig. Die Übersendung gilt mit der Übergabe des Antrages an die Deutsche Post als erfolgt.

#### § 18

(1) Die Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht können zum Gegenstand haben

1. den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen (Gestaltungsverfahren)
2. den Anspruch auf Leistungen aus Verträgen oder sonstige Leistungen (Leistungsverfahren)
3. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen (Feststellungsverfahren)
4. die Sicherung der Vertragserfüllung (Kooperationssicherungsverfahren)
5. den Anspruch auf Ausgleich ökonomischer Nachteile (Ausgleichsverfahren).

(2) In Gestaltungsverfahren hat das Staatliche Vertragsgericht gegebenenfalls die Entscheidung der den Partnern übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe herbeizuführen und diese bei der Durchführung des Schiedsverfahrens zu berücksichtigen. Treffen diese Organe keine Entscheidung, so kann das Staatliche Vertragsgericht deren Verantwortung in bezug auf die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Vertragsbeziehungen und beim Eintritt von Schäden die materielle Verantwortlichkeit dieser Organe feststellen.

(3) Zur Entscheidung von Streitigkeiten in Gestaltungsverfahren zwischen Betrieben und Einrichtungen einer Vereinigung Volkseigener Betriebe sind die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der jeweiligen Vereinigung Volkseigener Betriebe zuständig.

(4) Feststellungsverfahren sollen nicht durchgeführt werden, wenn der mit dem Antrag verfolgte Zweck durch ein Leistungsverfahren erreicht werden kann.

#### § 18 a

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann zur Abwendung drohender Vertragsverletzungen oder zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen eingetretener Vertragsverletzungen bei volkswirtschaftlich bedeutsamen Aufgaben Kooperationssicherungsverfahren durchführen. Kooperationssicherungsverfahren werden als Verfahren ohne Antrag durchgeführt.

(2) Kooperationssicherungsverfahren sind durch das Staatliche Vertragsgericht in enger Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen der beteiligten Partner bzw. den zentralen Staatsorganen durchzuführen.

(3) Kooperationssicherungsverfahren sind unter Mitwirkung von Schiedsrichtern durchzuführen. Als Schiedsrichter sind insbesondere Mitarbeiter der übergeordneten Organe der Partner zu beteiligen.

(4) In Kooperationssicherungsverfahren hat das Staatliche Vertragsgericht die Ursachen für die Gefährdung der Vertragserfüllung bzw. den Eintritt der Vertragsverletzung zu ermitteln und kann in Auflagen von den Partnern und den Leitern der im § 7 Abs. 1 genannten Organe im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung Maßnahmen zur Sicherung der Vertragserfüllung oder zur Verringerung der Folgen von Vertragsverletzungen verlangen.

## § 19

(1) Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, vor Einleitung eines Schiedsverfahrens alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um zu einer eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles zu gelangen.

(2) Die eigenverantwortliche Lösung hat auf der Grundlage des sozialistischen Rechts unter umfassender Aufklärung des Sachverhalts zu erfolgen. Soweit erforderlich, ist die eigenverantwortliche Lösung unter Einbeziehung von Betrieben und Einrichtungen der Kooperationskette sowie unter Einschaltung der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane vorzunehmen.

## § 19 a

Das Staatliche Vertragsgericht vollstreckt auf Antrag des Berechtigten die im Rahmen einer eigenverantwortlichen Lösung schriftlich eingegangenen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldbeträgen. Die Vollstreckung erfolgt entsprechend §§ 45 ff. Anträge auf Vollstreckung sind durch Beschluß zurückzuweisen, wenn die eingegangene Verpflichtung nicht vollstreckungsfähig ist.

## § 20

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens ist bei den Bezirksvertragsgerichten oder, sofern gemäß § 15 Absätze 2 und 3 die Zuständigkeit des Zentralen Vertragsgerichts gegeben ist, bei diesem einzureichen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Benennung des Staatlichen Vertragsgerichts, an das der Antrag gerichtet wird
2. die Bezeichnung der Partner
3. die Angabe der übergeordneten Organe der Partner
4. die Bezeichnung des Anspruches, über den entschieden werden soll
5. eine Begründung, die eine vollständige Darstellung des Sachverhalts und der Ursachen, die zum Streitfall geführt haben, enthält
6. das Ergebnis der von den Partnern gemäß § 19 versuchten eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles
7. die Angabe der Beweismittel
8. die Unterschrift des Vertretungsberechtigten; bei Bevollmächtigten ist die Vollmacht beizufügen.

## § 21

(1) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Richtet sich der Antrag gegen mehrere Partner, so ist für jeden eine Ausfertigung beizufügen.

(2) Dem Antrag sind, soweit dies für die Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, die Abschriften der Verträge und aller sonstigen das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke, insbesondere solche Schriftstücke, die zum Beweis der Forderung dienen sollen, als Anlage beizufügen. Befindet sich ein Schriftstück bei einem der Partner, so braucht für ihn keine Abschrift beigelegt zu werden.

(3) Schriftstücke, auf die zum Beweis Bezug genommen wird, sind in der mündlichen Verhandlung in Urschrift vorzulegen.

## § 22

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat grundsätzlich einen Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens durch Beschluß zurückzuweisen, wenn es die Partner unterlassen haben, eine eigenverantwortliche Lösung gemäß § 19 anzustreben, oder wenn der Antrag so erhebliche Mängel aufweist, daß dem Staatlichen Vertragsgericht eine ordnungsgemäße Bearbeitung nicht möglich ist. Für die Zeit der Anhängigkeit eines Antrages ist die Verjährung für den geltend gemachten Anspruch gehemmt. Ein durch Beschluß zurückgewiesener Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens kann erneut gestellt werden. Das Staatliche Vertragsgericht kann den Partnern auch aufgeben, den Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu vervollständigen.

(2) Die Partner haben nach Übermittlung des Antrages oder anderer schriftlicher Erklärungen gegenüber dem Staatlichen Vertragsgericht und den anderen Partnern innerhalb einer von dem Staatlichen Vertragsgericht festgesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen.

## § 23

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann zur Sicherung der planmäßigen zwischenbetrieblichen Kooperation und zur allseitigen Durchsetzung der Plan- und Vertragsdisziplin Verfahren ohne Antrag einleiten.

(2) Durch Verfahren ohne Antrag hat das Staatliche Vertragsgericht Einfluß zu nehmen auf die volkswirtschaftlich optimale Gestaltung der für die Sicherung volkswirtschaftlich bedeutsamer Aufgaben notwendigen Wirtschaftsverträge sowie auf die allseitige Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Verfahren ohne Antrag sind durch das Staatliche Vertragsgericht auch einzuleiten, wenn es schwerwiegende Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit beim Abschluß und der Durchführung von Wirtschaftsverträgen durch Betriebe und Einrichtungen feststellt.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts hat ausgehend von der volkswirtschaftlichen Entwicklung die jeweiligen Schwerpunkte für die Einleitung von Verfahren ohne Antrag festzulegen.

(4) Zur Vorbereitung von Verfahren ohne Antrag kann das Staatliche Vertragsgericht Untersuchungen in Betrieben, Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organen durchführen.

## § 24

Die staatlichen Organe können entsprechend ihrer Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung

der Vertragsbeziehungen bei dem Staatlichen Vertragsgericht die Einleitung eines Verfahrens ohne Antrag anregen.

## V.

## Durchführung eines Schiedsverfahrens

## § 25

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat in den Schiedsverfahren die bei der Vorbereitung und Durchführung von Vertragsbeziehungen aufgetretenen Störungen in Anwendung des sozialistischen Rechts beseitigen zu helfen und erzieherisch auf die Betriebskollektive und ihre Leiter einzuwirken.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat im Zusammenwirken mit den Partnern und den sonstigen am Schiedsverfahren Beteiligten eine schnelle und umfassende Entscheidung zu sichern. Es hat alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ist an die Beweisanträge der Partner nicht gebunden.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht ist, soweit keine Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, berechtigt, von Betrieben, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen unter Fristsetzung Auskünfte, Stellungnahmen, die Vorlage von Unterlagen und die Erstattung von Gutachten zu verlangen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Schiedsverfahren notwendig sind.

## § 25 a

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat seine Tätigkeit auf die Durchführung von Schiedsverfahren zur Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen zu konzentrieren, die für die Sicherung volkswirtschaftlich bedeutsamer Aufgaben wesentlich sind (wirtschaftspolitisch bedeutsame Schiedsverfahren).

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat wirtschaftspolitisch bedeutsame Schiedsverfahren vorrangig durchzuführen. Es hat dabei eine komplexe Lösung der Probleme zu sichern und die bei der Planung und Leitung der Kooperationsbeziehungen festgestellten Mängel umfassend auszuwerten. Wirtschaftspolitisch bedeutsame Schiedsverfahren sind durch das Staatliche Vertragsgericht in enger Zusammenarbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen durchzuführen.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht hat seine Entscheidungen in wirtschaftspolitisch bedeutsamen Schiedsverfahren grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung zu treffen.

## § 25 b

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann wirtschaftspolitisch bedeutsame Schiedsverfahren als Grundsatzverfahren durchführen, wenn damit den Betrieben und Einrichtungen eine grundsätzliche Orientierung für eine optimale Organisation ihrer Kooperationsbeziehungen auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen gegeben werden kann. Mit der Durchführung von Grundsatzverfahren unterstützt das Staatliche Vertragsgericht die Betriebe und Einrichtungen insbesondere bei der Gestaltung ihrer Wirtschaftsverträge entsprechend den Erfordernissen einer modernen Wirtschafts- und Wissenschaftsorganisation sowie bei der Herausbildung neuer Formen der kooperativen Zusammenarbeit.

(2) In Grundsatzverfahren hat das Staatliche Vertragsgericht eng mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zusammenzuarbeiten. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung aktiv bei der Ausarbeitung der Entscheidungsgrundsätze mitzuwirken. Dazu sind Mitarbeiter dieser Organe insbesondere als Schiedsrichter zu beteiligen.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht hat die Entscheidungsgrundsätze zu verallgemeinern und kann von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen deren Anwendung innerhalb ihres Führungsbereiches verlangen.

## § 26

(1) Die Partner und sonstigen am Verfahren Beteiligten, insbesondere die übergeordneten Organe der Partner, die Zeugen und Sachverständigen haben ihre schriftlichen und mündlichen Erklärungen vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Die Partner sind verpflichtet, die zur Begründung der geltend gemachten Forderung oder der erhobenen Einwendungen notwendigen Tatsachen vorzubringen und Beweis für sie anzutreten.

(3) Beweismittel sind:

1. Schriftstücke und andere Sachbeweise
2. Angaben der Partner
3. Zeugenaussagen
4. Sachverständigengutachten.

## § 27

(1) Das Staatliche Vertragsgericht soll Dritte durch Verfügung als Partner in das Schiedsverfahren einbeziehen, wenn auf dieser Grundlage durch die Entscheidung die Ursachen von Vertragsverletzungen umfassender ermittelt, die Verantwortlichkeit und die sich daraus für die an der Vertragsverletzung beteiligten Betriebe ergebenden Sanktionen besser festgestellt oder die Aufwendungen bei dem Staatlichen Vertragsgericht und den Partnern verringert werden können oder eine komplexe Gestaltung der Wirtschaftsverträge erreicht wird. Die Einbeziehung kann auch auf Anregung eines Partners oder eines Dritten erfolgen.

(2) Dem Zentralen Vertragsgericht steht das Recht der Einbeziehung in allen Fällen, den Bezirksvertragsgerichten ohne Rücksicht auf die örtliche Zuständigkeit gemäß § 15 im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit zu.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann die Einbeziehung eines Dritten wieder aufheben.

(4) Die Einbeziehung ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Dritten und einem der Partner bereits ein Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht anhängig ist.

## § 28

(1) Mehrere bei dem Staatlichen Vertragsgericht anhängige Schiedsverfahren können zur gleichzeitigen Entscheidung verbunden werden, wenn sie miteinander im Zusammenhang stehen.

(2) Richtet sich ein Antrag gegen mehrere Partner oder werden in einem Antrag gegen einen Partner verschiedene Ansprüche geltend gemacht, so kann das Staatliche Vertragsgericht in getrennten Schiedsverfahren entscheiden.

## § 29

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann zur beschleunigten Durchführung von Schiedsverfahren, die wegen

1. der Zahlung des gesetzlichen Preises für eine erbrachte Leistung
2. der Zahlung von Zinsen
3. einer nicht mit Einspruch angefochtenen Vertragsstrafe
4. einer anerkannten Geldforderung

eingeleitet werden, dem Partner, gegen den sich der Antrag richtet, eine Aufforderung zustellen, die Zahlung innerhalb einer Woche nach Zustellung zu leisten (Leistungsaufforderung).

(2) Gegen eine Leistungsaufforderung kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Die Frist ist mit der Einlieferung des Widerspruches bei der Deutschen Post gewahrt. Der Widerspruch kann nur damit begründet werden, daß eine Zahlungsverpflichtung bzw. ein Anerkenntnis nicht oder nicht in der geforderten Höhe besteht. Bei fristgemäßem Widerspruch wird das Schiedsverfahren fortgesetzt.

(3) Die Leistungsaufforderung wird wirksam, wenn

1. ein Widerspruch nicht oder ohne Angabe von Gründen erhoben wird
2. ein erhobener Widerspruch als verspätet oder wegen Angabe anderer als der im Abs. 2 genannten Gründe zurückgewiesen wird.

## § 30

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Streitfall an die Partner zur eigenverantwortlichen Lösung zurückverweisen, wenn sich während der Durchführung eines Schiedsverfahrens die Voraussetzungen zur eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles ergeben.

(2) Entspricht das von den Partnern vorgeschlagene Ergebnis den im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik, so wird es durch das Staatliche Vertragsgericht bestätigt.

## § 31

(1) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet Streitfälle nach mündlicher Verhandlung.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn der Sachverhalt genügend aufgeklärt ist.

(3) In dem Schiedsverfahren wegen Streitigkeiten bei der Durchführung oder der Änderung von Koordinierungsvereinbarungen darf nur nach mündlicher Verhandlung entschieden werden. Die mündliche Verhandlung ist in Gegenwart von Vertretern der Partner durchzuführen. Vertreter der Partner können nur die für den Abschluß der Koordinierungsvereinbarungen Verantwortlichen oder die von ihnen für den Abschluß ausdrücklich Bevollmächtigten sein. Die Bestimmung des § 34 Abs. 3 findet keine Anwendung.

## § 32

(1) Die mündliche Verhandlung wird von einem Vertragsrichter oder von einer Schiedskommission durchgeführt.

(2) Die mündliche Verhandlung soll von einer Schiedskommission durchgeführt werden, wenn die wirtschaftspolitische Bedeutung des Schiedsverfahrens die Mitwirkung von Schiedsrichtern erforderlich macht. Die Bestimmung darüber, ob die Voraussetzung vorliegt, trifft der Vertragsrichter.

(3) Die Schiedskommission besteht aus einem Vertragsrichter als Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern. Durch Verfügung des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bzw. des Direktors des Bezirksvertragsgerichts kann die Anzahl der Mitglieder der Schiedskommission erweitert sowie die Zusammensetzung der Schiedskommission anderweitig bestimmt werden.

## § 33

(1) Die mündlichen Verhandlungen vor dem Staatlichen Vertragsgericht sind nicht öffentlich. Der Vertragsrichter kann nichtbevollmächtigte Mitarbeiter der Betriebe und Einrichtungen zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zulassen.

(2) Die Leiter der zuständigen übergeordneten Organe können an der mündlichen Verhandlung teilnehmen. Sie können einen Vertreter zur Teilnahme bevollmächtigen.

(3) Die mündliche Verhandlung findet grundsätzlich in dem zuständigen Bezirksvertragsgericht oder in den Fällen des § 15 Absätze 2 und 3 und des § 16 in dem Zentralen Vertragsgericht statt. Das Staatliche Vertragsgericht kann die Durchführung der Verhandlung an einem anderen Ort anordnen. Schiedsverfahren, die von besonderer erzieherischer Bedeutung sind, sollen in den Betrieben durchgeführt werden.

## § 34

(1) Die Partner und sonstigen am Schiedsverfahren Beteiligten, insbesondere übergeordnete Organe der Partner, Zeugen und Sachverständige sind zur mündlichen Verhandlung in der Regel schriftlich zu laden.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann das Erscheinen bestimmter Mitarbeiter der Partner und sonstiger am Verfahren Beteiligter zur mündlichen Verhandlung anordnen.

(3) Erscheinen Vertreter der Partner oder der sonstigen am Verfahren Beteiligten zur mündlichen Verhandlung nicht, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

## § 35

(1) Die Befugnis zur Vertretung im Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht richtet sich nach den Rechtsvorschriften für die Vertretung der Betriebe und Einrichtungen im Rechtsverkehr.

(2) Die Partner können geeignete Mitarbeiter, die sozialistischen Betriebe und Einrichtungen auch geeignete Mitarbeiter ihrer übergeordneten Organe zur Vertretung im Schiedsverfahren schriftlich bevollmächtigen.

(3) Zur Vertretung können von den Partnern Justiziare im Rahmen ihres Arbeitsbereiches und, soweit dafür die Zustimmung der übergeordneten Organe vorliegt, Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte bevollmächtigt werden. Die Vertretung mehrerer Betriebe durch einen Justiziar ist nur zulässig, wenn

eine entsprechende Weisung des übergeordneten Organs zur Vertretung vorliegt oder sich der Betrieb des Justitiars zur juristischen Betreuung des anderen Betriebes verpflichtet hat. Dies gilt nicht für die Vertretung innerhalb eines Kombinates.

(4) Das Staatliche Vertragsgericht kann zur Vertretung Bevollmächtigte, die mit dem Sachverhalt nicht hinreichend vertraut sind oder in sonstiger Weise die Durchführung des Schiedsverfahrens behindern, von der Verhandlung ausschließen. Die Regelung des § 34 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

#### § 36

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung
2. den Namen des Vertragsrichters und die Namen der Schiedsrichter
3. die Bezeichnung des Schiedsverfahrens
4. die Namen der erschienenen Partner und ihrer Vertreter
5. die Namen anderer Personen, die an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

(2) In das Protokoll sind insbesondere aufzunehmen:

1. die Anträge der Partner
2. die Erklärungen von Sachverständigen und Zeugen
3. die in der mündlichen Verhandlung verkündeten Beschlüsse
4. die Entscheidung, die das Schiedsverfahren beendet.

(3) Das Protokoll ist von dem Vertragsrichter oder von den Mitgliedern der Schiedskommission zu unterschreiben.

#### § 37

(1) Das Staatliche Vertragsgericht beendet das Schiedsverfahren durch eine zu begründende Entscheidung, die auch die Kostenentscheidung umfaßt. Bei der Entscheidung kann das Staatliche Vertragsgericht über die gestellten Anträge hinausgehen.

(2) Die Entscheidung ergeht als Schiedsspruch oder als Beschluß.

(3) Die Entscheidungen sind mit ihrer Verkündung oder, sofern die Entscheidung außerhalb einer mündlichen Verhandlung ergeht, mit der Zustellung einer Ausfertigung wirksam und endgültig.

#### § 38

(1) Die Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts sind schriftlich abzufassen und von dem Vertragsrichter zu unterschreiben.

(2) Die Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Staatlichen Vertragsgerichts, den Namen des Vertragsrichters sowie gegebenenfalls die Namen der Schiedsrichter
2. die Bezeichnung der Partner einschließlich der in das Verfahren Einbezogenen
3. die Formel der Entscheidung, die die Entscheidung zur Hauptsache und die Entscheidung über die Kosten umfaßt

4. die Gründe der Entscheidung unter Angabe des Sachverhalts, der Sachanträge der Partner und der Rechtsvorschriften, auf die sich die Entscheidung stützt, wenn das Schiedsverfahren durch Schiedsspruch beendet wird. Entsprechendes gilt für Beschlüsse in wirtschaftspolitisch bedeutsamen Schiedsverfahren.

(3) Eine Ausfertigung der in der mündlichen Verhandlung verkündeten Entscheidung ist den Partnern einschließlich den in das Verfahren Einbezogenen innerhalb von 2 Wochen nach Verkündung zuzustellen.

(4) Die Beschlüsse, mit denen Anträge auf Durchführung eines Schiedsverfahrens oder auf Vollstreckung zurückgewiesen werden, sind zu begründen.

#### § 39

Das Staatliche Vertragsgericht kann über den Grund eines geltend gemachten Anspruches vorab entscheiden oder eine gesonderte Entscheidung über einen Teil des Anspruches oder über einen von mehreren geltend gemachten Ansprüchen treffen. In diesen Fällen ist die Entscheidung über die Kosten des Schiedsverfahrens der Schlußentscheidung vorzubehalten. Erübrigt sich eine Schlußentscheidung, so ist über die Kosten durch Beschluß zu entscheiden.

#### § 40

(1) Das Staatliche Vertragsgericht beendet das Schiedsverfahren durch Beschluß, wenn unter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit

1. die Partner eine Einigung vorschlagen
2. der geltend gemachte Anspruch anerkannt wird
3. die Erledigung zur Hauptsache angezeigt wird
4. der Antrag zurückgenommen wird.

(2) Durch Beschluß wird auch die Wirksamkeit einer Leistungsaufforderung bestätigt und ein Verfahren ohne Antrag beendet, wenn sich bei seiner Durchführung ergibt, daß eine Sachentscheidung nicht erforderlich ist.

(3) Auf die Ausfertigung von Beschlüssen, die das Schiedsverfahren beenden, kann von den Partnern verzichtet werden, wenn die Beschlüsse in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

#### § 41

(1) Ist in der Entscheidung ein Haupt- oder Nebenanspruch ganz oder teilweise übergangen worden, so ist die Entscheidung auf Antrag zu ergänzen. Der Antrag kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung gestellt werden. Das Staatliche Vertragsgericht kann auch ohne Antrag eine Entscheidung ergänzen. Die Ergänzung ist nur innerhalb von 1 Monat nach Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung möglich. Sie erfolgt in der Form der ergangenen Entscheidung.

(2) Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten sind zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt durch Beschluß.

#### § 42

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat, wenn das Schiedsverfahren von besonderer politischer und ökonomischer Bedeutung ist, die getroffene Entscheidung zu verallgemeinern und im Einzelfall oder komplex auszuwerten.



(2) Die Auswertung von Entscheidungen erfolgt insbesondere durch:

1. ihre Erläuterung im Betrieb
2. Auflagen an die Leiter der betroffenen Betriebe
3. Signalisationen, zusammenfassende Berichte und Analysen gegenüber den übergeordneten Organen und anderen Staatsorganen
4. Übersendung der Entscheidungen an die Finanzorgane, wenn eine Verletzung der Finanzdisziplin festgestellt wurde
5. Veröffentlichungen.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann in wirtschaftspolitisch bedeutsamen Schiedsverfahren die Durchführung seiner Entscheidung kontrollieren und ist berechtigt, von den Betrieben und Einrichtungen zu verlangen, daß sie den Stand der Realisierung der Entscheidung mitteilen.

(4) Stellt das Staatliche Vertragsgericht fest, daß Betriebe und Einrichtungen das kooperative Zusammenwirken mit den Räten der Städte und Gemeinden beeinträchtigen, so hat es die zuständigen Räte der Städte und Gemeinden darüber zu informieren und bei schwerwiegenden Mängeln eine Auswertung vor der Volksvertretung oder einem ihrer Organe anzuregen.

## VI.

### Durchsetzung der Vertragsdisziplin und der Entscheidungen

#### § 43

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes, einer Einrichtung, einer Vereinigung Volkseigener Betriebe oder eines gleichgestellten Organs die ihm obliegenden Pflichten zur Einhaltung der Vertragsdisziplin verletzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Mitwirkungspflicht bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schiedsverfahren verletzt oder die Durchführung des Schiedsverfahrens anderweitig behindert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vertragsrichtern des Staatlichen Vertragsgerichts, gegenüber den Generaldirektoren der VVB und gleichgestellten Organen dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und seinen Stellvertretern.

(5) Bei Beschwerden entscheidet der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts endgültig.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

#### § 44

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Handlungen oder Leistungen von Betrieben, Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder gleichgestellten Organen zur Durchsetzung von verfahrenleitenden Verfügungen, Entscheidungen, Auflagen oder sonstigen Maßnahmen des Staatlichen Vertragsgerichts durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 000 M erzwingen.

(2) Das Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Handlung oder Leistung, deren Durchführung erzwungen werden soll
2. die Frist, innerhalb derer die Handlung oder Leistung durchzuführen ist
3. die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(3) Das Zwangsgeld wird durch Beschluß festgesetzt. Es kann wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut anzudrohen.

(4) Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen zu bezahlen; es sei denn, daß die Handlung oder Leistung zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses bereits durchgeführt war.

#### § 45

(1) Geldforderungen, für die vollstreckbare Titel des Staatlichen Vertragsgerichts vorliegen, können im Vollstreckungsverfahren gegen sozialistische Betriebe durch Abbuchung vom Konto des Schuldners, gegen nicht sozialistische Betriebe durch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse beigetrieben werden.

(2) Die Vollstreckung von Geldforderungen in zweckgebundene Fonds darf nur erfolgen, wenn die Geldforderung planmäßig aus diesem Fonds zu begleichen war.

(3) Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts, die andere Ansprüche als Geldforderungen zum Gegenstand haben, werden gemäß § 44 durchgesetzt.

(4) Vollstreckbare Titel des Staatlichen Vertragsgerichts sind:

1. Entscheidungen, die ein Schiedsverfahren beenden
2. Beschlüsse über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Ordnungsstrafen
3. Verfügungen der Geschäftsstelle über die Kosten und über die Festsetzung von erstattungsfähigen Aufwendungen.

(5) Vollstreckbaren Titeln des Staatlichen Vertragsgerichts gleichgestellt sind die im Rahmen einer eigenverantwortlichen Lösung der Partner schriftlich eingegangenen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldbeträgen.

#### § 46

(1) Zur Vollstreckung in das Bankguthaben oder in eine andere Forderung eines nicht sozialistischen Betriebes oder eines mit seinem persönlichen Vermögen

haftenden Inhabers oder Gesellschafters erläßt das zuständige Staatliche Vertragsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß; es stellt diesen dem Drittschuldner zu.

(2) Der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß muß enthalten:

1. den Ausspruch der Pfändung unter Bezeichnung des Schuldners und der gepfändeten Forderung
2. die Angabe der Forderung, wegen der vollstreckt werden soll
3. den Namen und die Anschrift des Drittschuldners
4. das Verbot an den Drittschuldner, nach Zustellung des Beschlusses an den Schuldner zu zahlen
5. das Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten
6. die Überweisung der gepfändeten Geldforderung an den Gläubiger zur Einziehung.

#### § 47

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat den Beschuß über die Festsetzung des Zwangsgeldes oder über die Einleitung eines Zwangseinziehungsverfahrens oder den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß aufzuheben, wenn die Handlung oder Leistung zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses bereits durchgeführt war.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat von der Festsetzung des Zwangsgeldes abzusehen oder den Beschuß über die Festsetzung aufzuheben, wenn die Handlung aus einem wichtigen Grund unterblieben ist oder verzögert wurde.

(3) Für die Durchsetzung von Entscheidungen ist das Zentrale Vertragsgericht oder das Bezirksvertragsgericht zuständig, bei dem die Entscheidung ergangen ist.

#### § 48

Das Staatliche Vertragsgericht kann Vertragsstrafenbeträge zugunsten des Staatshaushaltes einziehen, wenn eine Durchsetzung der Vertragsstrafenforderung durch die Partner nicht mehr möglich ist oder die Durchsetzung pflichtwidrig unterlassen oder verzögert wird.

### VII.

#### Nachprüfung von Entscheidungen

#### § 49

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts ist verpflichtet, die Einheitlichkeit der Spruchtätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts unter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sichern.

#### § 50

(1) Die Partner und ihre übergeordneten Organe können beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts gegen Schiedssprüche der Bezirksvertragsgerichte Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Schiedsspruchs, zweifach beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts einzureichen. Die Frist ist mit der Übergabe des Einspruchs an die Deutsche Post gewahrt.

(3) Der Einspruch hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Bezirksvertragsgerichts, das den Schiedsspruch erlassen hat, und das Aktenzeichen des Schiedsspruchs
2. die Darstellung, aus welchen Gründen nach Auffassung des Antragsberechtigten der Schiedsspruch gegen die im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätze der Wirtschaftspolitik verstößt
3. die Unterschrift des Vertretungsberechtigten des Partners oder des übergeordneten Organs.

#### § 51

(1) Auf Grund des Einspruchs ist eine Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anordnung eines Nachprüfungsverfahrens vorzunehmen. Zur Prüfung des Einspruchs kann eine Besprechung mit den Partnern durchgeführt werden.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts hat ein Nachprüfungsverfahren anzuordnen, wenn der Schiedsspruch den im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik widerspricht.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung eines Nachprüfungsverfahrens nicht vor, ist der Einspruch zurückzuweisen. Das gilt auch, wenn der Einspruch verspätet oder ohne Begründung eingelegt wurde. Die Zurückweisung erfolgt durch einen zu begründenden Beschuß, der den Partnern zuzustellen ist.

#### § 52

(1) Der Vorsitzende des Ministerrates kann im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts zur Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens anweisen.

(2) Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft beim Ministerrat, die Minister und die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich sowie die Leiter zentraler gesellschaftlicher Organisationen können innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung an die Partner beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts die Anordnung eines Nachprüfungsverfahrens verlangen, soweit durch die Entscheidung Betriebe und Einrichtungen ihrer Bereiche betroffen sind. Das Verlangen ist ausgeschlossen, wenn wegen der gleichen Entscheidung Einspruch gemäß § 50 durch den Partner oder sein übergeordnetes Organ eingelegt worden ist.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts kann ein Nachprüfungsverfahren auch unabhängig von einem Verlangen oder einem Einspruch anordnen.

#### § 53

(1) Das Nachprüfungsverfahren wird vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts durch Verfügung angeordnet. In der Verfügung wird bestimmt, ob der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts die Nachprüfung selbst durchführt oder durch eine von ihm eingesetzte Nachprüfungskommission durchführen läßt.

(2) Die Nachprüfungskommission setzt sich aus drei Vertragsrichtern des Staatlichen Vertragsgerichts oder aus einem Vertragsrichter und zwei vom Vorsitzenden

des Staatlichen Vertragsgerichts ernannten Schiedsrichtern zusammen. Die namentliche Besetzung der Nachprüfungskommission wird vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bestimmt. Durch Verfügung des Vorsitzenden kann die Anzahl der Mitglieder der Nachprüfungskommission erweitert sowie die Zusammensetzung der Nachprüfungskommission anderweitig festgelegt werden.

(3) Im Nachprüfungsverfahren kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(4) Die Entscheidungen der Nachprüfungskommission werden erst mit der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts wirksam.

#### § 54

(1) Das Nachprüfungsverfahren wird mit einem begründeten Beschluß beendet.

(2) Mit dem Beschluß ist die der Nachprüfung unterliegende Entscheidung zu bestätigen, abzuändern oder bei gleichzeitiger Zurückverweisung des Streitfalles zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aufzuheben. Die Zurückverweisung soll erfolgen, wenn das Schiedsverfahren der weiteren umfassenden Sachaufklärung bedarf.

(3) Eine im Nachprüfungsverfahren ergangene Entscheidung kann nicht erneut nachgeprüft werden. Das gilt nicht für die Anweisung des Vorsitzenden des Ministerrates gemäß § 52 Abs. 1.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Durchführung des Schiedsverfahrens (§§ 25 bis 42) mit Ausnahme der §§ 29 bis 32, § 37 Abs. 2 und § 40 entsprechend.

#### § 55

(1) Im Nachprüfungsverfahren kann der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts den Vollzug der nachzuprüfenden Entscheidung ganz oder teilweise durch Beschluß aussetzen. Der Beschluß ist den Beteiligten zu übersenden.

(2) Die Partner sind bis zum Zugang des Beschlusses über die Aussetzung an die Entscheidung gebunden und zu ihrer Durchführung verpflichtet.

### VIII.

#### Kosten

#### § 56

(1) Im Schiedsverfahren, bei der Nachprüfung von Entscheidungen und im Vollstreckungsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht werden Kosten erhoben, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird. Kosten werden auch erhoben bei Zurückweisung von Einsprüchen gegen Entscheidungen und von Anträgen gemäß § 19 a oder § 22 Abs. 1.

(2) Die Kosten umfassen:

1. den Grundbetrag für die Inanspruchnahme des Staatlichen Vertragsgerichts
2. den Betrag, durch den die Entschädigung, die Reise- und Fahrkosten und sonstige erstattungsfähige Aufwendungen der Sachverständigen, Zeugen und

Begleiter sowie die Reise- und Fahrkosten und sonstige erstattungsfähige Aufwendungen der Dolmetscher abgegolten werden.

#### § 57

Im Nachprüfungsverfahren werden Kosten gemäß § 56 Abs. 2 Ziff. 2 erhoben, wenn der Schiedsspruch abgeändert oder bei gleichzeitiger Zurückverweisung des Streitfalles zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksvertragsgericht aufgehoben wird.

#### § 58

(1) Die Kosten des Schiedsverfahrens hat der unterlegene Partner zu tragen.

(2) Unterliegen die Partner teilweise, so ist im Leistungsverfahren die Kostenlast entsprechend zu verteilen; in Gestaltungs- und Feststellungsverfahren tragen die Partner die Kosten zu gleichen Teilen. Die Kosten können einem Partner insgesamt auferlegt werden, wenn der andere Partner nur geringfügig unterliegt.

(3) Die Kosten des Schiedsverfahrens können an Stelle des unterlegenen Partners dem anderen Partner auferlegt werden, wenn dieser trotz entsprechender Bemühungen des unterlegenen Partners nicht gemäß § 19 zur eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles beigetragen hat.

(4) Der Partner, gegen den Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden, trägt im Vollstreckungsverfahren Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie im Schiedsverfahren.

(5) Der unterlegene Partner oder der Partner, dem die Kosten auferlegt wurden, hat die dem anderen Partner entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch für die Nachprüfung von Entscheidungen.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Nachprüfung von Schiedssprüchen entsprechend. Bei Zurückweisung von Einsprüchen trägt der einsprucheinlegende Partner die Kosten.

(7) Bei Zurückweisung von Anträgen gemäß § 19 a oder § 22 Abs. 1 trägt der Partner die Kosten, der den Antrag gestellt hat.

#### § 59

(aufgehoben)

#### § 60

Das Staatliche Vertragsgericht kann die Kosten stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

### IX.

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 61

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe.

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung  
über die Aufgaben und die Arbeitsweise  
des Staatlichen Vertragsgerichts

vom 12. März 1970

Auf Grund des § 61 der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. April 1963 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 302) durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 1

Der § 2 wird durch die Absätze 8 bis 10 ergänzt:

„(8) Im Kooperationssicherungsverfahren erfolgt die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage wie im Gestaltungsverfahren und im Ausgleichsverfahren wie im Leistungsverfahren.

(9) Bei Zurückweisung von Einsprüchen gegen Schiedssprüche und im Nachprüfungsverfahren gilt die gleiche Kostenberechnungsgrundlage wie für die angefochtene Entscheidung.

\* I. DB vom 18. April 1963 (GBl. II Nr. 44 S. 302)

(10) Auf die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage bei der Zurückweisung von Anträgen gemäß § 22 Abs. 1 der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.“

§ 2

Der § 4 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Bei Zurückweisung von Einsprüchen gegen Schiedssprüche und im Nachprüfungsverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Bei Zurückweisung eines Einspruches durch Beschluß wird der volle Grundbetrag erhoben. Wird der Einspruch gegen den Schiedsspruch zurückgenommen, ermäßigt sich der Grundbetrag auf die Hälfte. Der Grundbetrag ermäßigt sich auch auf die Hälfte bei Zurückweisung von Einsprüchen gegen Schiedssprüche und in Nachprüfungsverfahren, wenn in Gestaltungsverfahren nur Teile eines Vertrages strittig sind.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1970

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Vertragsgerichts  
beim Ministerrat**

Dr. Walter

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 589 vom 31. Dezember 1969 enthält:

Anordnung Nr. 589 vom 5. Dezember 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696

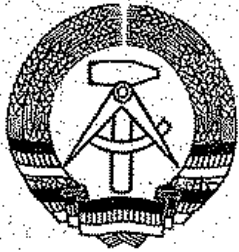
zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610/02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 6. April 1970	Teil II Nr. 30
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 70	Dritte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung .....	221
16. 3. 70	Anordnung Nr. Pr. 12/1 über die Preisformen bei Industriepreisen .....	221
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	222

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Energieverordnung vom 26. März 1970

Auf Grund der §§ 6 und 53 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -umwandlung - Energieverordnung - (GBI. II S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane bestimmt:

#### § 1

Der § 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1969 zur Energieverordnung (GBI. II S. 603) erhält im Abs. 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Die Leistungsanspruchnahme in den täglichen Spitzenbelastungszeiten ist um  $\geq 20\%$  gegenüber dem Maximalwert des Monats zu senken; der Maximalwert wird ausschließlich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gemessen. Für die ersten 5 Tage jedes Monats gilt der Maximalwert des Vormonats als Berechnungsgrundlage.“

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1970

Der Minister  
für Grundstoffindustrie  
Siebold

\* 2. DB vom 16. Dezember 1969 (GBI. II Nr. 97 S. 603)

### Anordnung Nr. Pr. 12/1 über die Preisformen bei Industriepreisen vom 16. März 1970

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise wird zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBI. II S. 971) folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 - Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen - wird wie folgt ergänzt:

Erzeugnis- und Leistungs-Nomenklatur Nr.	Leistungsart	Preisform
1	2	3
134 09 34 0	Reparaturen an Wasserfahrzeugen	V

#### § 2

Auf Lohnarbeiten gemäß den folgenden Preisanordnungen

- Preisanordnung Nr. 4083 vom 1. April 1966 - Lohnverzahnung -

- Preisanordnung Nr. 4088 vom 1. April 1966 - Wärmebehandlung (Lohnarbeit) -

findet die Preisform Vereinbarungspreis keine Anwendung. Für diese Lohnarbeiten gilt die Preisform Höchstpreis.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1970

Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau  
Zimmermann

Wiederholung

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 626**

Anordnung Nr. 135 vom 3. Oktober 1969 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel, 160 Seiten, 2,20 M  
betrifft  
Katalog Nr. 118 — Bewertungskennzahlen der volkseigenen Gebäude und baulichen Anlagen für Wohnungswesen —

**Sonderdruck Nr. 647**

Anordnung Nr. 136 vom 17. November 1969 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel, 54 Seiten, 1,— M  
betrifft  
Katalog Nr. 121 — Bewertungskennzahlen für Kreis- und Kommunalstraßen —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grothwohl-Str. 17, Telefon: 309 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerel der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck) Index 31 817

II SOFFENTHOM  
XIIII' 1969 I



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 10. April 1970

Teil II Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 70	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970 .....	223
15. 3. 70	Anordnung über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Wissenschaftlichen Räte der Universitäten und Hochschulen .....	224
15. 3. 70	Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis .....	226
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	230

### Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Berechnung planmäßiger Industriepreis- änderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970

vom 10. März 1970

Die Anordnung vom 10. Dezember 1969 über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970 (GBL II S. 621) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

## § 1

## Zu § 3 Abs. 3 der Anordnung:

Die Betriebe können die Auswirkungen der Vorstufenpreisänderungen bei neuen und grundlegend weiterentwickelten Erzeugnissen durch statistische Nebenrechnungen erfassen und bei der Ermittlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat unter folgenden Bedingungen eliminieren:

— Der Preis der neuen und grundlegend weiterentwickelten Erzeugnisse wird auf der Basis der betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Kosten zu neuen Materialpreisen kalkuliert.

— Es wurde kein höherer Gewinnzuschlag kalkuliert oder andere Methoden der Kalkulation gemäß 2. Richtlinie\* angewendet, um das Preisniveau der eigenen Erzeugnisse, unabhängig von den Vorstufenpreisänderungen, konstant zu halten.

## § 3

## § 9 der Anordnung wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für alle volkseigenen Betriebe, soweit sie noch nicht nach dem Prinzip der

\* 2. Richtlinie vom 1. März 1969 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 (GBL II Nr. 31 S. 218)

Eigenerwirtschaftung der Mittel arbeiten. Diese Betriebe haben die Investitionsverbilligungen aus Preisänderungen gemäß § 10 Abs. 3 an den Staatshaushalt abzuführen.

## § 3

Die Anlage 2 zur vorstehenden Anordnung erhält folgende Fassung:

Erzeugnispositionen\*, für die gemäß § 5 Abs. 1 der Anordnung die Angabe der vergleichbaren alten Preise durch die Lieferbetriebe entfällt.

Nummer der  
Erzeugnis-  
position

0864	Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren, Knöpfe
0866	Verpackungen, Transport- und Lagerhilfsmittel aus Holz und Holzwerkstoffen
0884	Verpackungspapier
0893	Erzeugnisse der polygraphischen Industrie
0901	Tierhaare
0972	Sack- und Verpackungsgewebe
0990	Elastische und unelastische Bänder und Lätzen, Posamenten und Flechtierzeugnisse, Handstrickzwirne, Näh-, Stopf-, Stick- und Häkelgarne und Zwirne
1085	Erzeugnisse der Kultur- und Bürstenindustrie
—	Bautechnische Projektierungsleistungen**

\* Nomenklatur der Erzeugnispositionen zur Ermittlung der ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971-1975 vom 30. September 1968 (Sonderdruck Nr. 597 des Gesetzblattes)

\*\* Anordnung Nr. Pr. 39 vom 18. Dezember 1963 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft (GBL II 1969 Nr. 1 S. 7)

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1970 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1970

Der Leiter  
des Amtes für Preise

Halbritter  
Minister

Der Minister  
der Finanzen

Böhm

**Anordnung  
über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise  
der Wissenschaftlichen Räte der Universitäten  
und Hochschulen**

vom 15. März 1970

Auf der Grundlage der Verordnung vom 25. Februar 1970 über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter (GBl. II S. 189) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen Hochschulen unterstehen, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

**Stellung und Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates**

§ 1

(1) Der Wissenschaftliche Rat der Universität bzw. der Hochschule (nachstehend Wissenschaftlicher Rat genannt) ist das wissenschaftliche Gremium, das den Rektor in Fragen der wissenschaftlichen Entwicklung der Universität bzw. der Hochschule (nachstehend Hochschule genannt) und bei der Lösung der inhaltlichen Hauptaufgaben in Erziehung und Ausbildung, Weiterbildung und Forschung berät sowie die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens der Hochschule fördert.

(2) Der Wissenschaftliche Rat verleiht die akademischen Grade gemäß der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II S. 1022) und erteilt die Facultas docendi gemäß der Anordnung vom 1. Dezember 1968 über die Erteilung und den Entzug der Facultas docendi (Lehrbefähigung) (GBl. II S. 1004). Er berät den Rektor auf dessen Ersuchen in Fragen der Berufung der Hochschullehrer gemäß der Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) vom 6. November 1968 (GBl. II S. 997).

§ 2

(1) Der Wissenschaftliche Rat befaßt sich mit der prognostischen Entwicklung der Hochschule, insbesondere der Erziehung und Ausbildung, der Weiterbildung sowie der Forschung, und erarbeitet ausgehend von den Prognosen Vorschläge zur wissenschaftsstrategischen Konzeption der Hochschule, zur Entwicklung und Profi-

lierung ihres wissenschaftlichen Potentials sowie zum Perspektivplan.

(2) Der Wissenschaftliche Rat berät den Rektor bei der Einführung einer sozialistischen Wissenschaftsorganisation und ihrer ständigen Vervollkommnung zur planmäßigen Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen und zur Gestaltung der Lehre nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik. Der Wissenschaftliche Rat trägt dazu bei, daß aus der Sicht der Wissenschaftsentwicklung der Gesamtzusammenhang der Wissenschaftsdisziplinen gewahrt und die Herausbildung neuer Wissenschaftsgebiete rechtzeitig erkannt und entsprechend ihrer gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung gefördert wird.

(3) Der Wissenschaftliche Rat unterstützt die Gestaltung der forschungsbezogenen Lehre und des wissenschaftlich-produktiven Studiums, die sozialistische Erziehung der Studenten sowie die Rationalisierung der Studienprozesse. Er fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaftlern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten. Der Wissenschaftliche Rat trägt zur Gestaltung der Weiterbildungsprogramme für Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter bei. Er berät den Rektor bei der Planung der Lehrstühle und Dozenturen.

(4) Der Wissenschaftliche Rat erarbeitet Empfehlungen für die planmäßige Gestaltung sozialistischer Kooperationsbeziehungen zwischen der Hochschule und der Praxis. Er unterstützt die kurzfristige Überführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, Verfahren und Technologien in die Praxis.

(5) Der Wissenschaftliche Rat fördert die Entwicklung eines vielseitigen und interessanten geistig-kulturellen Lebens und trägt zur Entwicklung eines nutzbringenden wissenschaftlichen Meinungsstreites bei. Er gibt Empfehlungen für die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, wissenschaftlichen Verteidigungen, Konferenzen für junge Wissenschaftler und Studenten.

(6) Der Wissenschaftliche Rat fördert die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Auslands, insbesondere der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten im Rahmen der internationalen sozialistischen Kooperation.

§ 3

**Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Rates**

(1) In den Wissenschaftlichen Rat werden hervorragende Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten gewählt. Mitglied des Wissenschaftlichen Rates zu sein, ist eine hohe Ehre und Verpflichtung.

(2) Der Rektor und die Prorektoren sind auf Grund ihrer Funktion Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates.

(3) Die Hochschulleitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Hochschulgewerkschaftsleitung und die Hochschulleitung der Freien Deutschen Jugend haben das Recht, je einen Vertreter in den Wissenschaftlichen Rat zu delegieren.



## § 4

**Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates**

(1) Die Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates erfolgt durch die Versammlungen der Sektionen und der ihnen gleichgeordneten Einrichtungen der Hochschule. Die Anzahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates wird vom Rektor festgelegt und nach Sektionen und den ihnen gleichgeordneten Einrichtungen aufgeschlüsselt. Der Rektor kann den Rektor einer anderen Hochschule ersuchen, Wissenschaftler dieser Hochschule in den Wissenschaftlichen Rat zu delegieren.

(2) Die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter werden von den Direktoren der Sektionen und der ihnen gleichgeordneten Einrichtungen der Hochschule nach vorheriger Beratung in den Räten der Sektionen und der ihnen gleichgeordneten Einrichtungen und in den zuständigen Gewerkschaftsorganisationen zur Wahl vorgeschlagen.

(3) Die Studenten werden von den zuständigen FDJ-Leitungen in Abstimmung mit der FDJ-Hochschulleitung und den Direktoren der Sektionen und der ihnen gleichgeordneten Einrichtungen zur Wahl vorgeschlagen. Die zuständigen FDJ-Leitungen sind berechtigt, die gleiche Anzahl der zur Wahl vorgeschlagenen Studenten als Hospitanten mit beratender Stimme in den Wissenschaftlichen Rat zu delegieren.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates ist zulässig.

(5) Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates können sich in dieser Eigenschaft nicht vertreten lassen.

(6) Scheiden Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Wissenschaftlichen Rat aus, erfolgt eine Nachwahl von Mitgliedern.

## § 5

**Der Vorsitzende**

(1) Der Rektor ist Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Prorektor für Prognose und Wissenschaftsentwicklung.

(2) Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates ernannt nach Beratung im Senat aus den Reihen der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates den Sekretär des Wissenschaftlichen Rates.

## § 6

**Das Plenum**

(1) Das Plenum des Wissenschaftlichen Rates ist die Versammlung aller Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates.

(2) Das Plenum des Wissenschaftlichen Rates wählt in geheimer Wahl den Rektor der Hochschule.

(3) Die Sitzungen des Plenums können öffentlich durchgeführt werden.

(4) Das Plenum des Wissenschaftlichen Rates tagt mindestens zweimal im Studienjahr.

## § 7

**Der Senat**

(1) Der Senat leitet die Arbeit des Wissenschaftlichen Rates zwischen den Plenartagungen.

(2) Dem Senat gehören der Rektor, die Prorektoren und die Dekane der Fakultäten auf Grund ihrer Funktion an.

(3) Die von der Hochschulleitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Hochschulgewerkschaftsleitung und der Hochschulleitung der Freien Deutschen Jugend in den Wissenschaftlichen Rat delegierten Vertreter sind Mitglieder des Senats.

(4) Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seinen Reihen je 2 bis 3 Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten in den Senat.

(5) Der Senat wird vom Rektor der Hochschule geleitet.

## § 8

**Die Fakultäten**

(1) Der Wissenschaftliche Rat kann entsprechend den an der Hochschule zu lösenden Aufgaben in Fakultäten untergliedert werden.

(2) Die Bildung der Fakultäten des Wissenschaftlichen Rates bedarf der Bestätigung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. durch den Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule unterstellt ist.

(3) Der Vorsitzende der Fakultät ist der Dekan. Er kann für die Zeit seiner Abwesenheit ein Mitglied der Fakultät mit seiner Vertretung beauftragen.

(4) Der Dekan wird für die Dauer der Wahlperiode des Wissenschaftlichen Rates durch die Mitglieder der Fakultät in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Rektor.

(5) Die Anzahl der Mitglieder der Fakultät soll nicht mehr als 20 betragen.

(6) Die Fakultät tagt mindestens einmal innerhalb von 2 Monaten.

## § 9

**Arbeitsweise des Plenums, des Senats und der Fakultäten des Wissenschaftlichen Rates**

(1) Das Plenum, der Senat und die Fakultäten arbeiten auf der Grundlage einer Arbeitsordnung des Wissenschaftlichen Rates und von Arbeitsplänen.

(2) Die Arbeitsordnung des Wissenschaftlichen Rates sowie die Arbeitspläne des Plenums und des Senats

sind durch das Plenum des Wissenschaftlichen Rates, die Arbeitspläne der Fakultäten durch diese, zu beschließen und vom Rektor zu bestätigen.

(3) Der Wissenschaftliche Rat kann zur Lösung von Schwerpunktaufgaben Arbeitsgruppen bilden. In diesen Arbeitsgruppen können auch Angehörige der Hochschule mitarbeiten, die nicht Mitglied des Wissenschaftlichen Rates sind.

#### § 10

##### Schweigepflicht der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und die Hospitanten des Wissenschaftlichen Rates sowie andere Angehörige der Hochschule, die in Arbeitsgruppen des Wissenschaftlichen Rates mitarbeiten, haben über vertrauliche Vorgänge, von denen sie im Zusammenhang mit der Arbeit des Wissenschaftlichen Rates Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Wissenschaftlichen Rat bzw. aus der Arbeitsgruppe des Wissenschaftlichen Rates.

#### § 11

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 15. März 1970 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1970

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**

L. V.: B ö h m e  
Staatssekretär

#### Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis

vom 15. März 1970

An den Ingenieur- und Fachschulen wird das dritte Studienjahr als einjährige Spezialisierungsphase in der sozialistischen Praxis durchgeführt. Zur einheitlichen Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres an den Ingenieur- und Fachschulen, zur Sicherung der erforderlichen sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie zur Zuordnung und Abgrenzung der Verantwortung für alle Beteiligten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) An den Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt) ist das dritte Studienjahr, ein mit berufstypischer Tätigkeit verbundener Teil der Ausbildung in der sozialistischen Praxis, durchzuführen. Dieser Ausbildungsabschnitt ist das Bindeglied zwi-

schen den ersten beiden Studienjahren und der künftigen Tätigkeit des Absolventen im Betrieb. Er dient der Vorbereitung des Studenten für den vorgesehenen Arbeitsbereich im Betrieb und hat den kontinuierlichen Übergang vom Studium in den Arbeitsprozeß zu sichern.

(2) Der Inhalt der Ausbildung im dritten Studienjahr an den Fachschulen wird durch politisch-ideologische, technische und ökonomische Aufgabenstellungen bestimmt. Bei der Erziehung und Ausbildung der Studenten während des dritten Studienjahres ist davon auszugehen, daß der zukünftige Fachschulkader befähigt sein muß,

- bei tiefgründiger Beherrschung und bewußter Ausnutzung ökonomischer Gesetzmäßigkeiten, bereits vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen auf die Planung, Organisation und Leitung der Produktion zu übertragen
- die Probleme bei der Realisierung dieser Prozesse rechtzeitig zu erkennen und zu lösen
- die Mitarbeiter seines zukünftigen Arbeitskollektivs zum tiefen Verständnis der politisch-ideologischen Grundprobleme zu führen, durch einen klaren Klassenstandpunkt als Vorbild zu wirken und sich mit der imperialistischen Ideologie offensiv auseinanderzusetzen.

(3) Wichtige Formen des Ausbildungsabschnittes in der sozialistischen Praxis sind

- die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit im Betrieb
- ein von der Fachschule gesteuertes Selbststudium spezieller Wissensgebiete
- die Anfertigung einer Abschlußarbeit (Ingenieurabschlußarbeit, Ökonomenabschlußarbeit usw.)
- die Teilnahme am gesellschaftlichen, geistig-kulturellen und sportlichen Leben des Betriebes, insbesondere im Rahmen der Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend.

(4) Dem Studenten sind im Rahmen seines Ausbildungsabschnittes in der sozialistischen Praxis vom Betrieb Aufgaben

- aus dem Plan Wissenschaft und Technik
  - zur Ausarbeitung von Prognosen
  - aus dem Rationalisierungsplan
  - zur Lösung von Problemen der Planerfüllung
  - zur Untersuchung von Problemen der sozialistischen Leitungstätigkeit
- zu stellen.

(5) Der Student ist in Arbeitsbereichen einzusetzen, deren Aufgabenstellung mit der für ihn vorgesehenen zukünftigen Tätigkeit eng verbunden ist.

#### § 2

Der Student absolviert das dritte Studienjahr in der Regel in seinem späteren Einsatzbetrieb. Erfolgt der Einsatz in einem anderen Betrieb, so ist zu gewähr-

leisten, daß bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung von der zukünftigen Tätigkeit des Studenten nach dem Studium ausgegangen wird. Es ist auch möglich, das dritte Studienjahr in 2 verschiedenen Betrieben zu absolvieren. Das erste Halbjahr kann in einem Betrieb, der in der wissenschaftlich-technischen Entwicklung im Industriezweig führend ist (nachstehend Leitbetrieb genannt) und das zweite Halbjahr im späteren Einsatzbetrieb durchgeführt werden.

## § 3

(1) Das dritte Studienjahr beginnt in der ersten Septemberwoche und endet mit dem 15. August des folgenden Jahres. Die Verteidigung der Abschlußarbeit erfolgt in der letzten Juliwoche.

(2) In der Regel sind für die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit im Betrieb 30 Wochenstunden vorzusehen. Der für das Selbststudium zu planende Zeitbedarf liegt in der gleichen Größenordnung wie während der ersten beiden Studienjahre an der Fachschule.

(3) Das Selbststudium wird von der Fachschule in Zusammenarbeit mit dem Einsatz- bzw. Leitbetrieb als ein durch Unterrichtsveranstaltungen, Konsultationen, Belegarbeiten, Studienmaterial und Literaturhinweise gesteuerter Teil der Ausbildung geplant.

(4) Die Studenten sollen im ersten Halbjahr des dritten Studienjahres bis dreimal und im zweiten Halbjahr des dritten Studienjahres bis zweimal je eine Woche zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Konsultationen an den Fachschulen bzw. betrieblichen Bildungseinrichtungen zusammengefaßt werden.

(5) Im zweiten Halbjahr des dritten Studienjahres ist der Student für die Anfertigung der Abschlußarbeit (in der Regel 4 Wochen) von der Tätigkeit im Betrieb freizustellen. Außerdem ist am Ende des dritten Studienjahres eine Woche für die Verteidigung der Abschlußarbeit und die Ausgabe der Zeugnisse vorzusehen.

## § 4

(1) Die Fachschule hat mit entsprechenden Betrieben Vereinbarungen über die Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres im Betrieb, mindestens 1 Jahr vor Beginn dieses Ausbildungsabschnittes, abzuschließen. In diesen Vereinbarungen sind Festlegungen über die Ausarbeitung der Ausbildungspläne mit konkreter Aufgabenstellung für den einzelnen Studenten während des dritten Studienjahres zu treffen.

(2) Unter Leitung der Fachschule, in Gemeinschaftsarbeit mit dem Betrieb und der Freien Deutschen Jugend ist für jeden Studenten ein Ausbildungsplan für das dritte Studienjahr auszuarbeiten. In diesem Ausbildungsplan sind festzulegen:

- die betrieblichen Aufgaben, die im Rahmen der wissenschaftlich produktiven Tätigkeit im Betrieb zu bearbeiten sind, ihre zeitliche Folge und die vorgeesehenen Arbeitsbereiche
- das spezielle Wissen und Können, das sich der Student vornehmlich selbständig erarbeiten soll, die entsprechenden Stoffgebiete und die zu studierende Literatur, die Seminare und Konsultationen, Belegarbeiten, ihre Themen und Termine

- das Thema der Abschlußarbeit, ihr Abgabetermin und der Termin für die Verteidigung sowie bestimmte auszuwertende fremdsprachige Literatur

- Aufgaben, die der Student im Rahmen seiner politisch-ideologischen, geistig-kulturellen und sportlichen Betätigung lösen soll

- die Namen des schulischen und betrieblichen Mentors

- die Konsultationstermine.

## § 5

(1) Der Direktor der Fachschule ist verantwortlich für die Erreichung der Ausbildungs- und Erziehungsziele der Studenten im dritten Studienjahr. Mit den von ihm beauftragten Fachschullehrern und in enger Zusammenarbeit der Betriebe, in denen die Studenten das dritte Studienjahr absolvieren, sowie unter Einbeziehung der Freien Deutschen Jugend veranlaßt und kontrolliert er die exakte Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres.

(2) Der Direktor der Fachschule und die von ihm beauftragten Fachschullehrer sind verantwortlich für

- die Ausarbeitung einer konkreten Konzeption zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres entsprechend den besonderen Bedingungen ihrer Fachstudienrichtung
- den Abschluß der Vereinbarungen zwischen Fachschule und Betrieben
- die Ausarbeitung der konkreten Ausbildungspläne für die einzelnen Studenten
- die Durchführung einer Veranstaltung mit den Studenten und Mentoren des Betriebes zu Beginn des dritten Studienjahres
- die Ausarbeitung eines Betreuungsplanes, die Betreuung der Studenten, besonders durch Lehrveranstaltungen und Konsultationen, und die Betreuung bei der Anfertigung der Abschlußarbeit
- die Erarbeitung und Bereitstellung von Studienmaterial für das Selbststudium
- die Anleitung und Unterstützung der betrieblichen Mentoren
- die Bewertung der Ergebnisse des Selbststudiums und der Abschlußarbeit sowie die Vorbereitung und Durchführung einer Komplexprüfung und der Verteidigung der Abschlußarbeit.

## § 6

(1) Am Ende des dritten Studienjahres sind von der Fachschule die Ergebnisse und Erfahrungen einzuschätzen und zu einem Bericht zusammenzufassen. Grundlage dieser Auswertung sind

- die Ergebnisse der gemeinsamen Beratungen zwischen betrieblichen und schulischen Betreuern während des dritten Studienjahres
- die Berichtshefte der Studenten einschließlich des erzielten volkswirtschaftlichen Nutzens

- die Beurteilung der Studenten durch die betrieblichen und schulischen Mentoren einschließlich der Leitungen der Freien Deutschen Jugend
- die Ergebnisse des Selbststudiums (Belegarbeiten, Klausuren)
- die Beurteilung und Verteidigung der Abschlussarbeit.

(2) Die Berichte entsprechend Abs. 1 sind jährlich bis zum 15. Oktober durch die Direktoren der Fachschulen an das zentrale staatliche Organ, dem die Fachschule untersteht, einzureichen und von diesem als geschlossener Bericht des zuständigen staatlichen Organs dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zuzuleiten.

#### § 7

(1) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Institutionen, in denen der Ausbildungsabschnitt des dritten Studienjahres der Fachschulen durchgeführt wird, sind für den erfolgreichen Verlauf des Ausbildungsabschnittes des dritten Studienjahres der Fachschulen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verantwortlich.

(2) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, Mentoren für die Betreuung der Studenten einzusetzen und die laufende Kontrolle der Erfüllung des Ausbildungsplanes zu sichern.

(3) Die Mentoren, die vom Betrieb eingesetzt werden, müssen einen Fachschulabschluß besitzen. Die Bildungseinrichtungen der Leitbetriebe sollen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen und Konsultationen im Rahmen des Selbststudiums genutzt werden. Mitarbeiter dieser Leitbetriebe sind nach Möglichkeit zur Unterstützung der Fachschule als nebenamtliche Fachschullehrer einzusetzen. Die Einsatz- bzw. Leitbetriebe sind in der Regel durch die zentralen staatlichen Organe, denen Fachschulen unterstehen, auf Vorschlag der Fachschulen und nach vorheriger Abstimmung mit den Betrieben festzulegen.

#### § 8

Die Leiter der Betriebe sind verantwortlich für

- eine wirksame Unterstützung der Fachschule bei der Vorbereitung des dritten Studienjahres und bei der Ausarbeitung der Ausbildungspläne für die Studenten, insbesondere bei der Festlegung der Aufgaben für die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit im Betrieb und der Festlegung des Themas für die Abschlussarbeit
- eine ständige Kontrolle und Anleitung der Studenten, besonders ihrer wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit im Betrieb
- die sozialistische Erziehung der Studenten und ihre aktive Beteiligung am gesellschaftlichen Leben des Betriebes, insbesondere durch ihre Einbeziehung in die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und der übrigen Massenorganisationen
- die Sicherung geeigneter Wohn- und Studienbedingungen während des dritten Studienjahres
- die Sicherung der kostenlosen Nutzung betrieblicher Bildungseinrichtungen für die Studenten

- die Schaffung von Möglichkeiten, daß die Studenten den Befähigungsnachweis für den Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Brandschutz ablegen können
- die Anfertigung einer Beurteilung des Studenten sowie die betriebliche Mitarbeit bei der Bewertung der Abschlussarbeit und bei der Ermittlung des durch den Einsatz des Studenten erbrachten gesellschaftlichen und abrechenbaren Nutzens.

#### § 9

(1) Im ersten Halbjahr des dritten Studienjahres setzt der Student das Studium einiger spezieller Lehrstoffkomplexe fort. Im zweiten Halbjahr des dritten Studienjahres erhält der Student spezielle Studienaufträge, die ihn auf seine künftige Tätigkeit nach dem Studium vorbereiten.

(2) Im ersten und zweiten Halbjahr des dritten Studienjahres sind dem Studenten Aufgaben zu stellen, durch die er sein Wissen in den marxistisch-leninistischen Grundlagenfächern vertieft, die die Fähigkeit zu komplexer Anwendung des Marxismus-Leninismus weiterentwickeln und die die ständige Auswertung und Umsetzung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gewährleisten.

(3) Der Student fertigt während des dritten Studienjahres eine Abschlussarbeit an. In dieser Abschlussarbeit hat der Student zu beweisen, daß sein Wissen und Können ihn befähigen, spezielle Probleme des künftigen Arbeitsbereiches wissenschaftlich effektiv und selbständig zu lösen. Der Inhalt dieser Abschlussarbeit ist durch ein Thema bestimmt, das aus der Aufgabenstellung seiner Tätigkeit im Betrieb abgeleitet wird.

#### § 10

(1) Der Student hat während des dritten Studienjahres selbständig und verantwortungsbewußt auf der Grundlage sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Werktätigen und Betreuern des Betriebes sowie den Betreuern der Fachschulen zusammenzuarbeiten. Er ist verpflichtet, im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit verantwortungsbewußt zu handeln und den Erziehungs- und Ausbildungsprozeß selbst mitzugestalten.

(2) Der Student bleibt während des dritten Studienjahres Angehöriger der Fachschule, sein Disziplinarvorgesetzter ist der Direktor der Fachschule. Der Student unterliegt jedoch gleichzeitig den Bestimmungen der betrieblichen Arbeitsordnung. Er hat die Weisungen der vom Betrieb eingesetzten Mitarbeiter und Mentoren zu erfüllen.

(3) Der Student hat wöchentlich über die Erfüllung seiner Aufgaben ein Berichtsheft zu führen. Das Berichtsheft ist monatlich vom Betreuer der Fachschule zu kontrollieren.

#### § 11

(1) Der Student erhält vom Betrieb zu Beginn des dritten Studienjahres ein Stipendium in Höhe von 250 M. Bei guten Leistungen kann es vom Betrieb auf 300 M und bei hervorragenden Ergebnissen auf 70 %

des Anfangsgehaltes der Gruppe I1 des jeweiligen Industriezweiges bzw. der Grundvergütung des künftigen Berufes erhöht werden. Studenten mit sehr guten Leistungen am Ende des zweiten Studienjahres können bei hoher gesellschaftlicher Aktivität und vorbildlichem politisch-moralischem Verhalten schon zu Beginn des dritten Studienjahres auf Vorschlag des Direktors der Fachschule in Übereinstimmung mit der Leitung der Freien Deutschen Jugend der Fachschule ein Stipendium von monatlich 300 M erhalten. Dieses Stipendium wird auch für die Monate in voller Höhe ausbezahlt, in denen die Studenten an Lehrveranstaltungen der Fachschule teilnehmen.

(2) Zuschläge für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten werden auf der Grundlage der betrieblichen Regelungen zusätzlich gezahlt. Für die Zahlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen sowie Schichtprämien gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften. Zuschläge gemäß der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) werden nicht gewährt.

(3) Stipendien werden durch die Fachschule während des dritten Studienjahres nicht gezahlt. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung von Zusatzstipendien entsprechend § 11 der Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 (GBl. II S. 527). Empfänger des Wilhelm-Pieck-Stipendiums erhalten durch die Fachschule einen zusätzlichen Betrag von 50 M monatlich.

(4) Die Zahlung der Stipendien gemäß Abs. 1 unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die Studenten bleiben nach wie vor pauschalversichert gemäß der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126). Die entsprechenden Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sind grundsätzlich von der Fachschule vorzunehmen.

(5) Während des dritten Studienjahres sind die Sozialversicherungsbeiträge für die Studenten von den Fachschulen gemäß der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu entrichten.

(6) Studenten, die während des dritten Studienjahres erkranken bzw. einen Unfall erleiden, erhalten gemäß §§ 16 und 17 der Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 Stipendium bzw. Unfallrente.

(7) Kinderzuschläge sind gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) für die gesamte Dauer des Studiums von der Fachschule zu zahlen.

(8) Die Studenten haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung selbst zu tragen.

(9) Studenten, die das dritte Studienjahr weder am Ort der Fachschule noch an ihrem Wohnort oder an dem Wohnort der Eltern bzw. des Ehegatten absolvieren, erhalten einen Unkostenbeitrag zur Bestreitung des Mehraufwandes für Unterkunft bis zu monatlich 50 M (gegen Vorlage der Belege) vom Betrieb erstattet. Dieser Unkostenbeitrag kann auch erstattet werden,

wenn der Student das dritte Studienjahr in einem Betrieb am Ort der Fachschule absolviert, aber nicht im schuleigenen Internat untergebracht werden kann.

(10) Der Student erhält die Fahrtkosten zweiter Klasse einschließlich D-Zug-Zuschlag für die erste Anreise und die letzte Abreise zum bzw. vom Betriebsort sowie für Fahrten zwischen Betriebs- und Fachschulort zu Konsultationen und Prüfungen von der Fachschule gegen Vorlage der Belege erstattet. Für weitere Fahrten zwischen Betriebs-, Fachschul- und Wohnort gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Fahrpreisermäßigungen für Studenten.

(11) Vom 1. bis 15. August erhält der Student Stipendium entsprechend den Rechtsvorschriften.

#### § 12

(1) Der Einsatz- bzw. Leitbetrieb nimmt die für das dritte Studienjahr zu zahlenden Stipendien in den Perspektivplan bzw. in die Jahrespläne auf. Aufwendungen des Betriebes gemäß § 11 Absätze 1 und 2 werden im Lohnfonds des Betriebes geplant und abgerechnet. Die Studenten sind im Arbeitskräfteplan des Betriebes zu erfassen. Bei Haushaltsorganisationen ist analog zu verfahren.

(2) Die Forschungs- und Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit und der Abschlussarbeit sind Eigentum des Betriebes. Die Fachschule ist an dem für den Betrieb entstehenden Nutzen aus der wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit sowie aus der Abschlussarbeit der Studenten zu beteiligen. Die Höhe sollte bis zu 50 % des für den Betrieb entstehenden effektiven Nutzens betragen. Bezüglich der konkreten Nutzensbeteiligung sind spezifische Regelungen in den Vereinbarungen zwischen der Fachschule und dem Praxispartner bzw. dem zentralen staatlichen Organ zu treffen.

(3) Werden im Ergebnis des dritten Studienjahres von den Studenten Neuerervorschläge und -methoden eingebracht, werden diese nach der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 392) behandelt und vergütet.

(4) Die der Fachschule entsprechend Abs. 2 zuzulassenden finanziellen Mittel sind zu nutzen für

- Aufwendungen, die der Fachschule im Zusammenhang mit dem zweiten Ausbildungsabschnitt entstehen
- Ausstattungen der Fachschule mit Mitteln zur Erhöhung der Effektivität des Erziehungs- und Ausbildungsprozesses
- Anerkennung besonderer Leistungen der Studenten.

Über die Verwendung dieser Mittel werden entsprechende Regelungen erlassen.

#### § 13

(1) Diese Anordnung gilt für alle Studenten, die seit 1969 ein Studium aufgenommen haben, sowie für die Studenten, die bereits ab 1968 nach der neuen Studienform ausgebildet werden.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Studenten des Fern- und Abendstudiums sowie für die Studenten der Institute für Lehrerbildung und der Pädagogischen Fachschulen für Kindergärtnerinnen.

(3) Der Minister für Kultur erläßt auf der Grundlage dieser Anordnung entsprechend der Spezifik der kulturell-künstlerischen Ausbildung, die nicht generell in VEB durchgeführt wird, entsprechende Regelungen in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(4) Die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe weisen die ihnen unterstellten VVB, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen an, entsprechend den Erfordernissen dieser Anordnung zu verfahren, und

entscheiden auf der Grundlage dieser Anordnung über spezifische Fragen, die sich abhängig von den Besonderheiten der einzelnen Bereiche ergeben.

#### § 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1970

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**

**I. V.: Böhm e  
Staatssekretär**

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 597 vom 13. März 1970 enthält:

Anordnung Nr. 597 vom 9. Februar 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 3,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

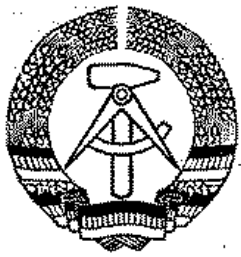
zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1598 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,40 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 13. April 1970

Teil II Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 70	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Wahrnehmung des Fährrechts	231
26. 3. 70	Anordnung über den Betrieb und die Benutzung von Fähren und Fähranlegestellen — Fährordnung —	231
24. 3. 70	Anordnung Nr. 20 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen	237

### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Wahrnehmung des Fährrechts vom 26. März 1970

#### § 1

Die Verordnung vom 18. März 1954 über die Wahrnehmung des Fährrechts (GBl. S. 310; Ber. S. 559) wird aufgehoben.

#### § 2

Der Minister für Verkehrswesen wird beauftragt, den Betrieb und die Benutzung von Fähren und Fähranlegestellen durch Anordnung zu regeln.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen  
I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

### Anordnung über den Betrieb und die Benutzung von Fähren und Fähranlegestellen — Fährordnung — vom 26. März 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle dem öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehr dienenden Fähren auf den Binnengewässern und auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Fähren der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, Eisenbahnfährschiffe und Eisenbahnfähren.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als:

1. „Fähren“  
Wasserfahrzeuge, die im Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen Personen oder Sachen — einschließlich Tiere — transportieren.
2. „Fähranlegestellen“  
die zum Betrieb und zur Benutzung der Fähren erforderlichen Anlagen und Einrichtungen am Ufer
3. „Fährpersonal“  
der Fährmann als Führer der Fähre und die Fährgehilfen.

## § 3

**Genehmigung zum Betreiben von Fähren**

(1) Das Betreiben einer Fähre für den öffentlichen Verkehr bedarf der Genehmigung des zuständigen Rates des Kreises.

(2) Der Rat des Kreises kann die sich aus dieser Anordnung ergebenden Befugnisse auf die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden übertragen.

(3) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist nur im Einvernehmen mit

- dem örtlich zuständigen Wasserstraßenamt für den Bereich der Binnenwasserstraßen
- der örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion für den Bereich der übrigen Binnengewässer
- dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik für den Bereich der Seewasserstraßen

zu erteilen.

(4) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist zeitlich zu begrenzen. Sie hat die Fährstelle und die zum Betrieb und zur Benutzung der Fähren erforderlichen Anlagen und Einrichtungen am Ufer zu bestimmen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden bzw. von Bedingungen abhängig gemacht werden, die insbesondere die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften betreffen. Dem Antragsteller ist anzugeben, von welchen Institutionen weitere Zustimmungen bzw. Genehmigungen zur Aufnahme des Fährbetriebes einzuholen sind.

(5) Die Errichtung und der Betrieb von Fähren und Fähranlegestellen des nichtöffentlichen Verkehrs bedarf der Genehmigung der gemäß Abs. 3 zuständigen Organe.

## § 4

**Technische Anforderungen und Besetzung**

(1) Fähren ab 12 m Länge oder mit Maschinenantrieb ab 75 PS oder mit einer Zulassung für mehr als 12 Fahrgäste sowie Gier- und Querseilfähren müssen den Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) entsprechen. Für sie müssen die vorgeschriebenen Klassifikationsatteste vorhanden sein.

(2) Fähren, die nicht gemäß Abs. 1 den Vorschriften der DSRK unterliegen (z. B. Fährhandkähne), müssen den Bedingungen der Anlage zu dieser Anordnung entsprechen.

(3) Jede Fähre muß mit einem Fährmann besetzt sein, der im Besitz eines entsprechenden Befähigungszeugnisses gemäß der Anordnung vom 17. September 1966 über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (GBl. II S. 687) bzw. der Anordnung vom 29. Oktober 1965 über die Besetzung von Seeschiffen — Schiffsbesetzungsordnung — (SBO) (GBl. II S. 805) ist.

(4) Die Festlegung der erforderlichen Anzahl der Fährgehilfen erfolgt für Fähren, die eingesetzt sind

- auf den Binnenwasserstraßen, durch die Wasserstraßenämter

- auf den sonstigen Binnengewässern, durch die Wasserwirtschaftsdirektionen

- auf den Seewasserstraßen, durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die im Abs. 4 genannten staatlichen Organe haben die Festlegung der Anzahl der Fährgehilfen; insbesondere unter Berücksichtigung

- der Bauart und der Zweckbestimmung der Fähre
- der Strömungsverhältnisse und
- der Verkehrsdichte

vorzunehmen, um einen sicheren Fährbetrieb zu gewährleisten.

## § 5

**Aufsichtsorgane**

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung, die die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Fährverkehrs regeln, obliegt den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sowie

- den Wasserstraßenämtern im Bereich der Binnenwasserstraßen
- den Wasserwirtschaftsdirektionen im Bereich der übrigen Binnengewässer
- dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der Seewasserstraßen.

(2) Die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse der örtlichen Räte sowie anderer für den Betrieb der Fähren und der Fähranlegestellen zuständigen Organe (z. B. DSRK, Staatliche Bauaufsicht, Brandschutzorgane) werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die Aufsichtsorgane gemäß Abs. 1 sind berechtigt, zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung Weisungen und Auflagen zu erteilen.

## § 6

**Verantwortung des Fährmannes**

(1) Der Fährmann ist neben dem Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer der Fähre für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Fährverkehrs verantwortlich; insbesondere hat er zu gewährleisten:

- a) die Einhaltung der für den Fährverkehr geltenden Rechtsvorschriften
- b) den ordnungsgemäßen und sicheren Zustand der Fähre und der Fähranlegestellen
- c) die ordnungsgemäße Besetzung der Fähre mit den vorgeschriebenen Fährgehilfen
- d) die gründliche Einweisung der Fährgehilfen.

(2) Die Verantwortung des Fährmannes im Verhältnis zu den Aufgaben des Rechtsträgers, Eigentümers oder des Besitzers der Fähre ist innerbetrieblich durch eine Ordnung zu regeln.



## § 7

**Besondere Sicherheitsbestimmungen**

(1) Fährten und deren Ausrüstung — einschließlich Querseile, Gierseile, Ketten, Verankerungen — müssen ständig in betriebssicherem Zustand gehalten werden. Rettungsmittel müssen jederzeit gebrauchsbereit sein. Nicht mehr betriebssichere Fährten sind unverzüglich außer Dienst zu stellen.

(2) Fährten müssen die von beiden Seiten gut sichtbare Aufschrift „Fähre“ tragen. Weitergehende Bestimmungen über die Kennzeichen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Der vorgeschriebene und an den Längsseiten der Fährten gekennzeichnete Freibord ist einzuhalten. Die Fährten dürfen nicht über die den Freibord bestimmende Kante der Freibordkennzeichnung hinaus beladen werden.

(4) Auf Fährten muß die Höchstzahl der zugelassenen Fahrgäste, auf Fahrzeugfährten zusätzlich deren Tragfähigkeit und die maximale Masse einer Einzellast in t an gut sichtbarer Stelle angebracht sein; Überschreitungen sind unzulässig.

(5) Bei Abwesenheit des Fährpersonals sind die Fährten vor unbefugtem Gebrauch zu sichern.

## § 8

**Fähranlegestellen**

(1) Die Einrichtung von Fähranlegestellen unterliegt den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 237 des Gesetzblattes).

(2) Fährrampen, -brücken und -stege müssen so beschaffen sein, daß der Fährverkehr auch bei Wasserstandsschwankungen sicher durchgeführt werden kann; ihre Ausgänge bzw. Zufahrten sind mit rot-weiß markierten Sperrvorrichtungen zu sichern.

(3) Anlegestege und -brücken sind mit Geländer sowie Fuß- und Knieleisten zu versehen.

(4) Fähranlegestellen sind bei Dunkelheit während der Betriebszeit blendungsfrei zu beleuchten.

(5) In einem angemessenen Abstand von Anlegestellen der Fahrzeugfährten sind landseitig Verbotsschilder „Halt; Vorfahrt auf der Hauptstraße beachten“ gemäß Bild 37 der Anlage 1 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 30. Januar 1964 (GBl. II, S. 357) aufzustellen. Unter diesem Zeichen ist eine Tafel mit folgender Aufschrift anzubringen:

„Achtung, Fähre!“

Auffahrt auf die Fähre erst nach Aufforderung durch das Fährpersonal. Vor Auffahrt auf die Fähre Mit- und Beifahrer aussteigen, Kleinkraft- und Radfahrer sowie Reiter absteigen.

Maximale Masse einer Einzellast : : : t!“

(6) Bei nicht fahrplanmäßig verkehrenden Fährten ist an den Anlegestellen eine Einrichtung zu schaffen,

mit der sich die Fahrgäste zum Zwecke des Übersetzens bemerkbar machen können.

(7) Das Baden und das Angeln sowie das Anlegen anderer Wasserfahrzeuge an Fähranlegestellen ist nicht gestattet.

## § 9

**Verkehrszeiten der öffentlichen Fährten**

(1) Die Fährverkehrszeiten und bei fahrplanmäßig verkehrenden Fährten auch die Abfahrtszeiten sind entsprechend den Verkehrserfordernissen festzulegen und mit den Räten der Kreise abzustimmen.

(2) Die Fährverkehrszeit und die Abfahrtszeiten sowie Hinweise auf Unterbrechungen des Fährverkehrs sind an den Anlegestellen der Fährten gut sichtbar anzubringen. Bei Unterbrechungen des Fährverkehrs, die voraussichtlich länger als 24 Stunden andauern, sind die Hinweise mit Umleitungsempfehlungen auch am Anfang der Fährzugangswege anzubringen.

(3) Über die Unterbrechung und Einstellung des Fährverkehrs ist der Rat des Kreises zu informieren. Erforderlichenfalls ist eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse vorzunehmen.

## § 10

**Durchführung des Fährverkehrs**

(1) Der Fährmann hat dafür zu sorgen, daß während des Fährverkehrs Personen, Fahrzeuge, Güter und Tiere sowie die Schifffahrt nicht gefährdet werden können. Er hat Personen, von denen offensichtlich eine Gefährdung des Fährverkehrs oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, sowie Fahrzeuge, Güter und Tiere, die sich offensichtlich für den Transport auf einer Fähre nicht eignen oder den Fährverkehr gefährden, von der Überfahrt auszuschließen.

(2) Das Übersetzen von Fahrzeugen soll in der Reihenfolge ihrer Ankunft erfolgen. Zur gleichmäßigen Belastung der Fähre kann das Fährpersonal die Reihenfolge ändern. Im Rettungs- oder Hilfeinsatz befindliche Fahrgäste und Fahrzeuge (z. B. des Gesundheitswesens, der Feuerwehr, der Deutschen Volkspolizei) sind auf Ersuchen vorrangig zu transportieren.

(3) Bei Fahrzeugfährten, die gleichzeitig Fahrgäste transportieren, darf die Aufforderung zum Betreten der Fähre erst erteilt werden, nachdem sich die zu transportierenden Fahrzeuge auf der Fähre befinden. Die Aufforderung zur Abfahrt der Fahrzeuge von der Fähre darf erst erteilt werden, nachdem sich die Fahrgäste wieder an Land befinden.

(4) Sperrvorrichtungen dürfen nur vom Fährpersonal und nur für die Zeit des Durchlasses von Personen, Fahrzeugen, Tieren und Gütern entfernt werden.

(5) Der Fährverkehr ist einzustellen, wenn er mit erhöhter Gefahr verbunden ist (z. B. bei Hochwasser, Sturm, Nebel, Eisbildung) oder wenn die Aufsichtsorgane die Einstellung verfügen.

(6) Fährten sind an den Anlegestellen so sicher festzumachen, daß ihr Betreten, Befahren und Verlassen

ohne Gefahr erfolgen kann und ein Abtreiben ausgeschlossen ist.

(7) Querseile dürfen nur für die Zeit der Überfahrt gespannt werden; sie müssen sonst auf dem Grund des Gewässers aufliegen.

#### § 11

##### Verhalten auf Fähren und Fähranlegestellen

(1) Die Benutzer einer Fähranlegestelle oder Fähre haben sich so zu verhalten, daß die Sicherheit und Ordnung des Fährverkehrs nicht beeinträchtigt wird und Personen nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Sie haben den Anweisungen des Fährpersonals zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung Folge zu leisten.

(2) Das Betreten und Befahren der Fähranlegestellen und Fähren sowie das Verlassen der Fähren darf erst nach Aufforderung durch das Fährpersonal erfolgen.

(3) Fahrzeuge haben vor der Auffahrt auf die Fähre in Höhe des Verbotsschildes gemäß § 8 Abs. 5 zu halten, bis die Aufforderung des Fährpersonals zur Auffahrt erfolgt. Während des Haltens haben Personen, die in oder auf den Fahrzeugen mitfahren, die Fahrzeuge zu verlassen und den für Personen vorgesehenen Weg zu benutzen. Sie dürfen erst nach der Abfahrt der Fahrzeuge von der Fähre wieder zusteigen. Das gilt nicht für kranke oder gehbehinderte Personen. Während der Überfahrt haben auch die Führer von Kraftfahrzeugen diese zu verlassen.

(4) Fahrzeuge haben beim Befahren und Verlassen der Fähre so langsam zu fahren, daß sie erforderlichenfalls sofort halten können.

(5) Kleinkraft- und Fahrräder sind auf die Fähre zu schieben und während der Überfahrt festzuhalten; sie dürfen erst nach Verlassen der Fähre wieder bestiegen werden.

(6) Nach der Auffahrt auf die Fähre sind die Fahrzeuge durch Anziehen mechanisch feststellbarer Bremsen zu sichern. Ist das nicht ausreichend oder möglich, sind sie durch Hemmschuhe zu blockieren. Bei Kraftfahrzeugen soll der Motor abgestellt und erst wieder nach Beendigung der Überfahrt angelassen werden.

(7) Während der Dunkelheit haben Kraftfahrzeuge beim Halt an den Verbotsschilden gemäß § 8 Abs. 5 das Abblendlicht einzuschalten. Auf der Fähre sind die Beleuchtungseinrichtungen an Fahrzeugen außer Betrieb zu setzen.

(8) Ist das Abfahrtzeichen für die Fähre gegeben, darf sie nicht mehr betreten bzw. befahren oder verlassen werden.

(9) Fundsachen sind an das Fährpersonal abzugeben.

#### § 12

##### Beförderung von Kindern

(1) Kinder unter 5 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener oder Jugendlicher befördert werden.

(2) Bei der Beförderung von Kindern in Gruppen muß für je 10 Kinder eine Aufsichtsperson vorhanden sein.

(3) Die Beaufsichtigung der Kinder während des Aufenthalts auf Fähranlegestellen und Fähren ist Pflicht der Begleit- bzw. Aufsichtspersonen.

#### § 13

##### Transport von Tieren und Fuhrwerken

Für den Transport von Tieren kann der Fährmann die für die Sicherheit des Fährverkehrs erforderlichen Maßnahmen verlangen. Insbesondere ist zu beachten, daß

- Hunde kurz an der Leine gehalten werden und einen beißsicheren Maulkorb tragen
- Reittiere auf die Fähre geführt und während der Überfahrt kurz am Zügel gehalten werden
- Zugtiere der Fuhrwerke einseitig abgesträngt und die Brustketten gelöst sind
- das Ausbrechen von Tieren oder eine sonstige Gefährdung durch Tiere verhindert wird (z. B. durch Unterbringung in Verschlägen, Anketten, ausreichende Bewachung).

#### § 14

##### Transport gefährlicher Güter

(1) Gefährliche Güter im Sinne dieser Anordnung sind Güter, die der Ordnung vom 28. Dezember 1967 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG)\* — unterliegen.

(2) Wer gefährliche Güter auf Fähren transportieren lassen will, muß dies dem Fährmann unaufgefordert vor Auffahrt auf die Fähre unter Angabe der Art, Menge und Gefährlichkeit des Gutes anzeigen. Der Fährmann ist berechtigt, soweit es zur sicheren Durchführung des Transportes auf der Fähre erforderlich ist, den Transport gefährlicher Güter von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig zu machen oder diesen als Einzeltransport durchzuführen.

(3) Beim Transport besonders gefährlicher Güter (z. B. explosiver, selbstentzündlicher, giftiger oder radioaktiver Stoffe) hat der Fährmann alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen; insbesondere sind das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht auf der Fähre und den Fähranlegestellen zu untersagen und erforderlichenfalls andere Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich zu verweisen. Fahrzeuge mit Sprengmitteln und Fahrzeuge, die gemäß der Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) mit einer gelben Rundumleuchte oder den ent-

\* zu beziehen durch: Zentrale Drucksachen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn, 5027 Dresden, Tharandter Str. 193

sprechenden Gefahrzeichen bzw. Strahlenwarnzeichen\* versehen sind, müssen im Fährverkehr stets einzeln transportiert werden.

(4) Kraftstoffe im Kraftstofftank oder in Reservekanistern, die dem Eigenbedarf der transportierten Fahrzeuge dienen, dürfen ohne Anzeige gemäß Abs. 2 mitgeführt werden.

### § 15

#### Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Fähr ohne Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 5 betreibt
- b) eine Fähr entgegen den Bestimmungen des § 4 Absätze 1 bis 3 betreibt
- c) eine Fähr führt, die nicht betriebs- und verkehrssicher ist
- d) den Weisungen der Aufsichtsorgane gemäß § 5 Abs. 1 ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt
- e) durch sein Verhalten die Sicherheit des Fährverkehrs gefährdet
- f) es unterläßt, dem Fährmann den Transport gefährlicher Güter gemäß § 14 Abs. 2 anzuzeigen

kann mit einem Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Vorstand des Wasserstraßenhauptamtes oder den Vorständen der zuständigen Wasserstraßenämter
- den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht
- den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden
- dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik
- den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenverwaltung, des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, der Organe der Gewässeraufsicht, der örtlichen Räte und die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10-M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

\* z. Z. gilt die Nomenklatur gefährlicher Güter, für deren Transport im öffentlichen Straßenverkehr besondere Sicherheitsbestimmungen erforderlich sind (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger Vfg. Nr. 107/14/68)

### § 16

#### Aushang

(1) Ein Exemplar dieser Anordnung muß auf jeder Fähr vorhanden sein.

(2) Der Text des § 10 Absätze 1 bis 5 und der §§ 11 bis 15 ist an den Fähranlegestellen gut sichtbar anzubringen.

### § 17

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt — mit Ausnahme der Anlage — am 1. Mai 1970 in Kraft.

(2) Die Anlage tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung ist die Anordnung vom 15. November 1958 über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe (GBl. I S. 891) für Fähren nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 26. März 1970

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Bedingungen für Fähren, die nicht den Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation unterliegen

1. **Bauvorschriften**
  - 1.1. Fähren müssen in Konstruktion und Bauausführung den Erfordernissen ihres Verwendungszweckes und Einsatzbereiches entsprechen.
  - 1.2. Für Fähren, gegen deren technischen Zustand Bedenken bestehen, ist ein Gutachten der DSRK einzuholen. Die Beschaffung des Gutachtens obliegt dem Rechtsträger bzw. Eigentümer der Fähr.
  - 1.3. Der Einbau stationärer Benzinmotoren ist verboten.
  - 1.4. Motorenanlagen müssen der Art und Leistung des Motors entsprechend gebaut werden. Die Einbaulinien des Motorenherstellers sind zu beachten. Durch den Einbau der Motorenanlage darf die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fähr nicht beeinträchtigt werden. Der Einbau hat so zu erfolgen, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und den übrigen Verkehr auf den Gewässern vermieden wird.
  - 1.5. Die Verbände der Fähr müssen für den Einbau der Motorenanlage dimensioniert sein.

- 1.6. Stationäre Motorenanlagen, die außerhalb eines abgeschlossenen Motorenraumes aufgestellt werden, müssen mit einem Motorschutzkasten abgedeckt werden. Motorschutzkästen oder geschlossene Motorenräume sind mit einem Feuer-  
schutzanstrich zu versehen.
- 1.7. Unter dem Motor hölzerner Fähren ist eine Auf-  
fangwanne aus Blech mit genügend hohem Süll  
anzubringen. Bei Fähren aus anderen Werkstof-  
fen sind vor und hinter dem Motor wasserdichte  
Bodenwrangen oder Erhöhungen zwischen den  
Längsträgern des Motorenfundaments vorzusehen.  
Das gilt nicht für Außenbordmotoren.
- 1.8. Eine ausreichende Be- und Entlüftung des Moto-  
renraumes muß vorhanden sein. Die Be- und  
Entlüftung soll über Deck erfolgen.
- 1.9. Kraftstoffleitungen müssen so verlegt oder ge-  
schützt sein, daß sie vor mechanischen Beschädi-  
gungen gesichert sind. Alle Lötungen sind als  
Hartlötungen auszuführen. Für Rohrleitungen  
dürfen nur nahtlose Rohre verwendet werden.  
Der Werkstoff flexibler Leitungen muß gegen den  
zu verwendenden Kraftstoff beständig sein.
- 1.10. In der Kraftstoffleitung zwischen Tank und Motor  
ist eine Absperrvorrichtung einzubauen, die,  
außer bei Außenbordmotoren, vom Steuerstand  
aus betätigt werden kann. Bei flexiblen Leitun-  
gen ist die Absperrvorrichtung so anzuordnen,  
daß die flexible Leitung zwischen Absperrvor-  
richtung und Motor liegt.
- 1.11. Unter Deck eingebaute Kraftstoffbehälter müssen  
fest gelagert sein und ein bis zum Deck reichen-  
des Füllrohr haben. Dieses muß so beschaffen  
sein, daß beim Füllen kein Kraftstoff oder ver-  
drängtes Gas in das Innere der Fähre gelangen  
kann. An Deck muß das Füllrohr mit einer Ver-  
schraubung versehen sein. Die Entlüftung des  
Tanks muß so ins Freie geführt werden, daß das  
Gas nicht in das Innere der Fähre gelangen kann.  
Die Kraftstoffbehälter sind aus metallischen  
Werkstoffen herzustellen, die durch den verwen-  
deten Kraftstoff nicht korrodieren oder anderwei-  
tig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Nähte  
der Kraftstoffbehälter müssen doppelt gefalzt und  
gelötet bzw. geschweißt sein. Lose Kraftstoffbe-  
hälter (z. B. Kanister) sind so zu stauen bzw.  
zu befestigen, daß sie nicht auslaufen können.
- 1.12. Die Kühlwassereintrittsleitung ist am Boden des  
Bootskörpers mit einem Absperrventil zu verse-  
hen.
- 1.13. Die Auspuffleitung ist, soweit nicht wassergekühlt,  
zu isolieren. Sie ist so anzuordnen, daß bei Still-  
stand des Motors und der Fähre kein Wasser in  
die Fähre eindringen kann.
- 1.14. Alle freiliegenden, rotierenden Teile der An-  
triebsanlage sind abzudecken.
- 1.15. Alle zu wartenden Motorenteile müssen leicht  
zugänglich sein.
- 1.16. Die Errichtung der elektrischen Anlagen muß in  
Übereinstimmung mit den gültigen Staatlichen  
Standards (TGL) erfolgen.
- 1.17. Akkumulatoren sind zu befestigen und abzudek-  
ken. Werden sie in einem Kasten untergebracht,  
muß dieser eine ausreichende Entlüftung haben.
- 1.18. Der Steuerstand ist so einzurichten, daß freie  
Sicht nach allen Seiten gewährleistet ist.
- 1.19. Als Kontrollmöglichkeit muß am Fahrstand ein  
Kühlwasser-Fernthermometer oder ein Kühlwas-  
serüberlauf eingebaut sein. Das gilt nicht für  
Außenbordmotoren.
- 1.20. Die Ruderleitung ist betriebssicher zu legen. Alle  
Bolzenverbindungen, Spannschrauben und Schäkel  
sind gegen Aufdrehen zu sichern.
- 1.21. Geschlossene Decksteile müssen mit einer Reling  
versehen sein.
- ## 2. Abnahme und Zulassung
- 2.1. Der Einbau stationärer Motorenanlagen bedarf der  
Abnahme und Zulassung durch die DSRK.
- 2.2. Die Abnahme und Zulassung durch die DSRK  
erstreckt sich auf die Prüfung der Einhaltung  
der Bauvorschriften gemäß Abschnitt 1.
- 2.3. Die Abnahme und Zulassung ist durch ein Zerti-  
fikat der DSRK nachzuweisen.
- 2.4. Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit nach 4 Jah-  
ren oder bei Veränderungen an der stationären  
Motorenanlage.
- ## 3. Ausrüstung und Rettungsmittel der Fähren
- 3.1. Fähren sind je nach Einsatzgebiet so auszurüsten,  
daß sie im Gefahrenfall unverzüglich zum Still-  
stand gebracht werden oder ohne fremde Hilfe  
das Ufer erreichen können.
- 3.2. Es ist mindestens folgende Ausrüstung mitzu-  
führen:
- 2 Festmacherleinen
  - 1 Wurfleine (mindestens 25 m lang)
  - 1 Bootshaken
  - 2 Riemen
  - 1 Verbandkasten
  - 1 Rettungsring
  - 1 Feuerlöscher gemäß Abschnitt 3.3.
  - Werkzeug zur Reparatur kleiner Schäden
  - Lenzeinrichtung
  - 1 Signalhorn
  - 1 Anker mit Leine oder Kette.
- 3.3. Die Feuerlöscher der Fähren müssen
- bei Kraftstoffvorräten bis zu 10 Litern einen  
Löschmittelinhalt von mindestens 1 Liter
  - bei Kraftstoffvorräten über 10 Litern einen  
Löschmittelinhalt von mindestens 2 Litern

haben. Es dürfen nur Feuerlöscher verwendet werden, die den Staatlichen Standards entsprechen. Die Feuerlöscher sind an leicht zugänglichen Stellen anzubringen und ständig einsatzbereit zu halten; sie sind gegen Korrosion und Witterungseinflüsse zu schützen.

- 3.4. Die Organe gemäß § 4 Abs. 4 der Fährordnung können entsprechend den Bedingungen des Einsatzgebietes der Fährre abweichend vom Abschnitt 3.2. Erleichterungen gewähren oder weitergehende Forderungen stellen.

#### 4. Freibord

- 4.1. Fahren müssen in vollbeladenem Zustand einen Freibord von mindestens 250 mm, gemessen von Oberkante Bordwand an der am tiefsten eintauchenden Stelle der Fährre bis Oberkante Freibordstrich, aufweisen. Ausschnitte und Öffnungen sind bei der Freibordfestlegung zu berücksichtigen.

- 4.2. Der Freibord ist in Form eines 150 mm langen und 15 mm breiten, waagerechten Striches, der sich gut vom Untergrund abheben muß, an beiden Seiten auf jeweils halber Länge der Fährre anzubringen.

#### 5. Platzvermessung

- 5.1. Für die Festlegung der zulässigen Personenzahl gilt, außer den Bestimmungen des Abschnittes 4., folgendes:

- Sitzgelegenheiten müssen so angeordnet sein, daß für je einen Sitzplatz eine Länge von mindestens 450 mm, gemessen an der Sitzvorderkante, vorhanden ist
- die Sitztiefe darf dabei nicht kleiner als 400 mm, die Fußplatztiefe nicht kleiner als 300 mm sein
- bei Stehplätzen sind 0,25 m<sup>2</sup> je Platz anzunehmen. Der Abstand zwischen einem Stehplatz und einer Sitzvorderkante beträgt dabei 300 mm.

- 5.2. Die Sitzgelegenheiten müssen so beschaffen sein, daß weder bei ihrer Benutzung noch beim Ein- und Aussteigen eine Verletzungsgefahr besteht.

Die Sitzbänke sind gegen Verschieben in Längs- und Querrichtung zu sichern. Sitzgelegenheiten sind so zu bemessen, daß sie nicht über die Bordwände hinausragen.

- 5.3. Als Fahrgäste auf Sitz- oder Stehplatz gelten alle Personen an Bord der Fährre, die nicht zum Fährpersonal gehören und älter als 10 Jahre sind. Drei Kinder ab 4 bis 10 Jahren gelten als zwei Fahrgäste, Kinder unter 4 Jahren gelten nicht als Fahrgäste; werden sie jedoch in Gruppen transportiert, so gelten drei Kinder als zwei Fahrgäste.

- 5.4. Stehplätze sind nur zulässig, wenn dadurch keine Gefährdung (z. B. der Fahrgäste oder der Fährre) eintreten kann.

### Anordnung Nr. 20\*

#### über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen

vom 24. März 1970

#### § 1

Das Heft 16/1 — Bauklempnerarbeiten — der Preisordnung Nr. 4415 vom 1. April 1966 — Baureparaturen — (in Kraft gesetzt durch Anordnung Nr. Pr. 35 vom 31. Dezember 1968 über die Ergänzung, Änderung und Berichtigung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens [GBl. II 1968 S. 70]) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Sie gilt für alle ab Inkraftsetzungsdatum neu zu beginnenden Objekte bzw. abrechnungsfähigen Einheiten.

Berlin, den 24. März 1970

Der Minister für Bauwesen

Junker

\* Anordnung Nr. 19 vom 24. November 1969 (GBl. II Nr. 82 S. 573)

## „Neue Ostpolitik“ Bonns — was steckt dahinter?

Dr. Herbert Barth gibt Antwort in seiner Broschüre:

Der Autor erläutert instruktiv die einzelnen Etappen und Schritte der Bonner Ostpolitik anhand zahlreicher Fakten und untersucht ihre Ziele und Methoden seit Adenauer bis zur unmittelbaren Gegenwart. Er weist nach, daß das Expansionsprogramm Hitlers noch heute der Bonner Ostpolitik als Grundkonzeption dient.

Die Arbeit ist in folgende Kapitel gegliedert:

Statt Frieden und Völkerfreundschaft neuer „Drang nach Osten“

Kalter Krieg und Politik der Stärke — Grundlagen der Adenauerschen Ostpolitik

Die Erhard-Regierung — Kabinett des Übergangs zur verstärkten Expansion in der Ostpolitik

Die sogenannte neue Ostpolitik der Kiesinger-Strauß-Regierung



**STAATSVERLAG DER DDR**

# Bonner Ostpolitik gegen Frieden und Sicherheit

Zur Ostpolitik des westdeutschen Imperialismus von Adenauer und Erhard bis zu Strauß/Kiesinger

178 Seiten · Broschur · 4,- Mark

Im Blickpunkt  
der Weltpolitik:



## Die Vereinten Nationen



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Von Prof. Dr. habil. Harry Wünsche

Schriftenreihe „Blickpunkt Weltpolitik“

Herausgeber: Institut für Internationale Beziehungen der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg

112 Seiten · Broschur · 2,- Mark

Mit dieser Schrift gibt der Autor in knapper Form einen instruktiven Überblick über die Organisation der Vereinten Nationen von der Gründung bis zur Gegenwart. Die Schwerpunkte der Arbeit sind:

Die Entstehung und Entwicklung der Vereinten Nationen · Die Ziele und Grundsätze der Organisation der Vereinten Nationen · Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen · Die Hauptorgane der Organisation der Vereinten Nationen · Der Rechtscharakter der Beschlüsse und Empfehlungen der Organe der Vereinten Nationen · Die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit ihren Spezialorganisationen · Ausblick

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 56 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1530 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 686. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 92 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerel der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 17. April 1970

Teil II Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 70	Anordnung Nr. Pr. 11/2 über die Anwendung der Preisform „Höchstpreis“ bei Einzelhandelsverkaufspreisen für Konsumgüter .....	239
24. 3. 70	Anordnung über den Einsatz von stichelhaarfrierer und stichelhaarhaltiger Wolle ....	239
30. 3. 70	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Vergütung wissenschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts .....	240
31. 3. 70	Anordnung über die Schutzimpfung der Kinder gegen Masern .....	240
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	241

### Anordnung Nr. Pr. 11/2 über die Anwendung der Preisform „Höchstpreis“ bei Einzelhandelsverkaufspreisen für Konsumgüter

vom 5. März 1970

In Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 11 vom 11. September 1968 über die Anwendung der Preisform „Höchstpreis“ bei Einzelhandelsverkaufspreisen für Konsumgüter (GBL II S. 835) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anlage zu § 1 der Anordnung Nr. Pr. 11 vom 11. September 1968 wird um folgende Position ergänzt:  
182 30 000 Spielwaren.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1970

Der Minister  
für Handel und Versorgung

I. V.: Lemke  
Staatssekretär

### Anordnung über den Einsatz von stichelhaarfrierer und stichelhaarhaltiger Wolle vom 24. März 1970

Zur Sicherung eines ökonomischen Materialeinsatzes als einem entscheidenden Erfordernis bei der Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

Stichelhaarfrieer und stichelhaarhaltige Wolle ist von den wollverarbeitenden Betrieben gemäß Anlage einzusetzen.

## § 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu § 1 erteilt der Leiter des bilanzierenden Organs VVB Wolle und Seide.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind formlos in zweifacher Ausfertigung mit einer ausführlichen Begründung beim bilanzierenden Organ VVB Wolle und Seide einzureichen.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1970

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Dr. Bettin  
Staatssekretär

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Januar – Februar – März 1970

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Für den Einsatz stichelhaarfrierer und stichelhaarhaltiger Wolle gelten folgende Festlegungen:

1. Der Einsatz stichelhaarfrierer Wolle sowie Woll- und Wollmischgarne wird für folgende Erzeugnisse untersagt:
  - a) für textile Flächengebilde, die zur Laminierung vorgesehen sind
  - b) für textile Flächengebilde mit Abseite für die Abseite
  - c) für Mantelstoffe aus Streichgarn mit Kammgarnkette für die Kammgarnkette.
2. Die Materialeinsatzkoeffizienten für Kammzug zu Wolle Basis gewaschen sowie für Kammzug zu Garn sind durchschnittlich um 2% zu senken.  
Von den Direktoren der Betriebe sind dazu kontrollfähige Maßnahmenpläne zu erarbeiten und dem bilanzierenden Organ VVB Wolle und Seide vorzulegen.  
Termin: 31. Mai 1970
3. Die Vorbereitung der Produktion von neuen Gespinnstmischungen, die stichelhaarfrie Wolle enthalten, bedarf der Zustimmung des bilanzierenden Organs VVB Wolle und Seide.
4. Bei der Verarbeitung von Tierhaaren ist als Beimischung stichelhaarfrie Wolle nicht zulässig.
5. Der Anteil stichelhaarfrierer Wolle in Woll- und Wollmischgarnen darf bei der Herstellung von Plüschteppichen 80% nicht übersteigen.
6. Der Einsatz von Woll- oder Wollmischgarnen mit einem Anteil von stichelhaarfrierer Wolle wird für Haargarnteppiche untersagt.
7. Das Wollaufkommen aus der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist entsprechend den Festlegungen des bilanzierenden Organs VVB Wolle und Seide bei

Streichgarnen  
Fützen  
Teppichen

einzusetzen.

Zwischen bilanzierendem Organ und Verbrauchern sind jeweils entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

**Anordnung**

zur Aufhebung der Anordnung  
über die Vergütung wissenschaftlicher Mitarbeiter  
des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts

vom 30. März 1970

## § 1

Die Anordnung vom 3. August 1954 über die Vergütung wissenschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts (ZBI S. 397) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.  
Berlin, den 30. März 1970

Der Minister für Volksbildung  
Honecker

**Anordnung**

über die Schutzimpfung der Kinder gegen Masern

vom 31. März 1970

Die Schutzimpfung gegen Masern mit dem hochwirksamen und unschädlichen Lebend-Virus-Impfstoff\* hat in Impfbereichen mit hoher Beteiligung an der Impfung einen Rückgang der Masern auf wenige Erkrankungsfälle bewirkt. Um die Bevölkerung vor dieser häufigen, nicht selten mit schweren Komplikationen verlaufenden Infektionskrankheit zu schützen, wird auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBI I 1966 S. 29) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI I S. 242) Anlage Ziff. 42 sowie der Zweiten Durchführungbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBI II S. 52) in der Fassung der Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBI II S. 400) Anlage Ziff. 24 folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Schutzimpfung gegen Masern (nachstehend Impfung genannt) ist eine Pflichtschutzimpfung.

(2) Impfpflichtig sind Kinder vom 9. Lebensmonat an bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.

(3) Geimpft werden Kinder, die noch nicht an Masern erkrankt waren bzw. noch nicht mit Masern-Lebend-Impfstoff immunisiert wurden. Bei unklaren anamnestischen Angaben ist die Masernschutzimpfung vorzunehmen.

## § 2

(1) Von der Impfung sind alle Kinder zurückzustellen, bei denen eine der nachstehenden Gegenindikationen zutrifft:

1. antituberkulös behandlungsbedürftige Tuberkulose
2. Leukämie und andere bösartige Erkrankungen
3. z. Z. der Impfung laufende Behandlung mit Steroiden, alkylierenden Substanzen und Antimetaboliten sowie Strahlentherapie
4. vorangegangene Impfkomplicationen mit Beteiligung des Zentralen Nervensystems.

(2) Die Impfung darf frühestens 3 Monate nach der Genesung von Mumps, übertragbarer Leberentzündung, Diphtherie und Wundstarrkrampf vorgenommen werden.

(3) Nach akuten entzündlichen Erkrankungen des Hirns, der Hirnhäute und des Rückenmarks erfolgt eine Zurückstellung mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach vollständiger Genesung. Die Impfung darf erst nach Auswertung des Elektroenzephalogramms vorgenommen werden.

(4) Nach anderen akuten Krankheiten darf die Impfung frühestens 4 Wochen nach der Genesung vorgenommen werden.

(5) Bei schweren chronischen Erkrankungen ist bei der Beurteilung der Impffähigkeit die geringe Impffähigkeit gegenüber dem Nutzeffekt der Schutzimpfung abzuwägen.

\* Masern-Impfstoff SSW



(6) Bei einer sicheren Inkubation mit einer anderen Infektionskrankheit erfolgt eine Zurückstellung für die Dauer der Inkubationszeit bzw. der Regelsperrzeiten für Kindereinrichtungen.

(7) Vor und nach der Masernschutzimpfung ist zu allen anderen Schutzimpfungen ein zeitlicher Abstand von 4 Wochen einzuhalten.

### § 3

Die Impfung erfolgt mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff. Sie erfolgt kostenlos.

### § 4

Die Impfung erfolgt tief subkutan, am zweckmäßigsten in den linken Oberarm, mit einer Dosierung von 0,5 ml des nach der Anwendungsvorschrift aufgelösten Impfstoffs.

### § 5

Die Durchführung der Impfung ist im Impfausweis einzutragen.

### § 6

Verantwortlich für die Durchführung der Impfungen gegen Masern ist das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständige Organ.

### § 7

Außergewöhnliche Impfreaktionen sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ unverzüglich anzuzeigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — Anwendung.

### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. April 1967 über die Schutzimpfung der Kinder gegen Masern (GBl. II S. 210) außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1970

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger

Staatssekretär

## Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 598 vom 26. März 1970 enthält:

Anordnung Nr. 598 vom 20. Februar 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 599 vom 3. April 1970 enthält:

Anordnung Nr. 599 vom 2. März 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

# statistische praxis

Zeitschrift für Rechnungsführung  
und Statistik

Herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

- stellt** die Anwendung von Rechnungsführung und Statistik als wichtigstes Mittel einer wissenschaftlichen Leitungstätigkeit dar, ist damit eine Zeitschrift, die auch auf den Tisch des Leiters gehört;
- unterstützt** die praktische Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik;
- behandelt** Probleme der Weiterentwicklung der Theorie und Methodologie von Rechnungsführung und Statistik;
- verbindet** die wissenschaftlich exakte Darstellung der Methodik mit den Fragen ihrer praktischen Anwendung;
- bringt** Hinweise zur Verbesserung der Analysenarbeit;
- orientiert** auf Fragen, die sich aus dem Einsatz der maschinellen Rechentechnik für Rechnungsführung und Statistik und die damit zusammenhängende Organisation des Informationsflusses ergeben;
- veröffentlicht** den amtlichen Text von Buchungsanweisungen und Mitteilungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
- erscheint** monatlich mit 64 Seiten zum Preis von 3,50 Mark, Sonderpreis für die DDR 2,20 Mark



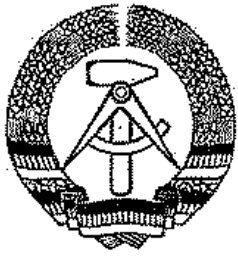
**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 132 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 309 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1333 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Gratwohl-Str. 17, Telefon: 209 43 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 21. April 1970

Teil II Nr. 34

Tag

Inhalt

Seite

1. 3. 70	Anordnung zur Durchführung der Praktika von Studenten der Universitäten und Hochschulen in sozialistischen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen .....	243
----------	--	-----

### Anordnung

#### zur Durchführung der Praktika von Studenten der Universitäten und Hochschulen in sozialistischen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen

vom 1. März 1970

In Durchführung des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL I S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) und für die mit ihnen bezüglich der Praktika zusammenarbeitenden sozialistischen Betriebe, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen (nachstehend Praktikumsbetriebe genannt).

(2) Die Praktika im Fachlehrerstudium sowie der Studienabschnitt in der Praxis an den Ingenieurhochschulen werden durch diese Anordnung nicht erfaßt.

#### § 2

##### Ziel und Aufgabenstellung der Praktika

(1) Die Praktika in Praktikumsbetrieben (nachstehend Betriebspraktika genannt) sind Formen der Ausbildung und Erziehung der Studenten, die die schöpferische Anwendung des theoretischen Wissens beim Lösen gesellschaftlich nützlicher Aufgaben entwickeln und die theoretischen Kenntnisse und Einsichten vertiefen. Die Betriebspraktika dienen der Überprüfung, Festigung und Anwendung theoretischer Grundlagen und der Aneignung praxisnaher Kenntnisse. Sie tragen dazu bei, die Studenten in die Forschungsarbeit einzubeziehen, sie sind ein wesentlicher Bestandteil des wissenschaftlich-produktiven Studiums.

(2) Die Betriebspraktika fördern die Persönlichkeitsentwicklung der Studenten und ihre Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit, indem die selbständige Lösung komplexer Aufgaben in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit, die Vertiefung der Gemeinschaftsbeziehungen zwischen der Arbeiterjugend in den Betrieben und den Studenten sowie die Befähigung, zu leiten, Grundlage dieses Studienabschnittes sind.

(3) Die Betriebspraktika sind organischer Bestandteil des Studiums. Der Inhalt der Betriebspraktika wird durch die wissenschaftliche und politische Ziel- und Aufgabenstellung der Studienpläne bestimmt. Die Ziel- und Aufgabenstellung ist durch die Verwirklichung der Einheit von hohen fachlichen Leistungen und gesellschaftlicher Aktivität während der Betriebspraktika zu gewährleisten. Im gesamten Studium ist die entsprechende praktische Ausbildungsform optimal für das zu erreichende Ausbildungsziel zu nutzen.

##### Verantwortung der Hochschulen

#### § 3

(1) Für die Planung, die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Auswertung der Betriebspraktika sind die Direktoren der Sektionen der Hochschulen für koordinierende Aufgaben dem Rektor gegenüber verantwortlich.

(2) Die Direktoren der Sektionen der Hochschulen bereiten die Betriebspraktika in Übereinstimmung mit den FDJ-Leitungen der Sektionen inhaltlich, methodisch und organisatorisch in enger Zusammenarbeit von Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Studenten und Vertretern der Praktikumsbetriebe, insbesondere der Kooperationspartner der Sektionen, vor.

(3) Die fachlichen sowie die gesellschaftlichen Aufgaben sind entsprechend der Studienrichtung der Studenten so auszuwählen, daß sowohl fachwissenschaftliche, technologische, ökonomische und betriebswirtschaftliche Aspekte berücksichtigt sowie die in dem marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig an-

gewendet werden. Durch eine komplexe Aufgabenstellung, die sich insbesondere aus dem Forschungsschwerpunkt der Sektion ergibt und die in Abstimmung mit dem Praktikumsbetrieb erfolgt, sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Einheit von Erziehung, Ausbildung und Forschung verwirklicht und bei den Studenten die Fähigkeit und Bereitschaft zur sozialistischen Gemeinschaftsarbeit entwickelt wird.

(4) Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, daß sie bis zum Ende der Praktika, zu einem bewertbaren Abschluß führen, nach Möglichkeit die Studenten in betriebliche Arbeitskollektive einbeziehen und im Ergebnis für die Praktikumsbetriebe einen Nutzen bringen.

#### § 4

(1) Über die Durchführung der Betriebspraktika sind Verträge abzuschließen, und zwar

— für die Betriebspraktika über 12 Wochen Dauer zwischen den Hochschulen und den zentralen staatlichen Organen der Praktikumsbetriebe bis zum 15. März des laufenden Jahres für das folgende Jahr. Diese Verträge bilden die Grundlage für die Aufnahme in die Betriebsplanung sowie für die vertragliche Regelung zwischen Hochschule und Praktikumsbetrieb

— für die Betriebspraktika bis zu einer Dauer von 12 Wochen zwischen den Hochschulen und den Praktikumsbetrieben unmittelbar.

(2) Die Verträge müssen enthalten:

— Beginn und Dauer des Praktikums im Betrieb; Anzahl der Studenten; Verantwortlichkeit der Hochschule und des Praktikumsbetriebes

— inhaltliche und organisatorische Maßnahmen, die für die Sicherstellung der Lösung der gestellten Aufgaben, der theoretischen Weiterbildung und der gesellschaftlichen Aktivitäten der Studenten notwendig sind

— Verpflichtung des Praktikumsbetriebes zur wohnlichen Unterbringung von Studenten ohne Unterkunft am Praktikumsort.

(3) Während der Praktika unterstützen die Hochschulen die Betriebe in ihrer fachlichen und erzieherischen Arbeit durch den Einsatz von Betreuern.

#### § 5

Die Studenten haben in entscheidendem Maße mit dazu beizutragen, die Ziele des Praktikums zu erfüllen, und sind verpflichtet, ihre fachlichen und gesellschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der Anforderungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus bewußt anzuwenden und schöpferisch weiterzuentwickeln.

#### § 6

##### Verantwortlichkeit der Praktikumsbetriebe

(1) Die Leiter der Praktikumsbetriebe tragen die Verantwortung für die Durchführung der Praktika entsprechend der inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Konzeption der Ausbildungseinrichtung, die gemeinsam zu erarbeiten ist. Die Praktikumsbetriebe gewährleisten eine hochqualifizierte

praktische Ausbildung, theoretische Weiterbildung und klassenmäßige Erziehung der Studenten durch Schaffung entsprechender praktischer, wissenschaftlich-technischer und materieller Voraussetzungen.

(2) Zur Unterstützung einer qualifizierten Ausbildung der Studenten unterbreiten die Praktikumsbetriebe den Hochschulen Aufgaben besonders aus dem Rationalisierungsplan und dem Plan Wissenschaft und Technik und organisieren die Zusammenarbeit zwischen Arbeiterjugend, jungen Neuerern und Studenten auf der Grundlage der gemeinsamen Aufgabenstellung.

(3) Für die Dauer der Betriebspraktika erhalten die Studenten und Studentenkollektive politisch und fachlich qualifizierte Mitarbeiter der Praktikumsbetriebe als Betreuer, die im Sinne der Ausbildungs- und Erziehungsziele dieser Studienabschnitte wirksam werden.

(4) Die Anleitung, Beratung und Kontrolle der Studenten bei der Lösung der fachlichen und gesellschaftlichen Aufgaben durch die Betreuer der Praktikumsbetriebe erfolgt gemeinsam mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Hochschulen und den Leitungen der Freien Deutschen Jugend.

(5) Die Praktikumsbetriebe sind verpflichtet,

— Voraussetzungen und Möglichkeiten dafür zu schaffen, daß die Aufgaben durch die Studenten gelöst werden können. Dies bezieht sich auch auf die materielle Sicherstellung der Ausbildung (Arbeitsplatz, Geräte, Unterkunft, Arbeitsschutzkleidung, Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz)

— mit den Studenten vor Aufnahme der Tätigkeit die durch Rechtsvorschriften festgelegten Unterweisungen (Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, Geheimhaltung usw.) vorzunehmen

— den Studenten einen Überblick über den Einsatzbereich zu geben

— den Studenten die Benutzung der zur Lösung der Aufgaben erforderlichen Nachschlagewerke, Fachliteratur, technischen und anderen Dokumentationen zu ermöglichen.

(6) Die Leiter der Praktikumsbetriebe sind in der Zeit der Betriebspraktika gegenüber den Studenten weisungsberechtigt, soweit sich diese Weisungen aus den Bestimmungen der betrieblichen Arbeitsordnung und den abgeschlossenen Verträgen ergeben.

##### Bewertung der Betriebspraktika

#### § 7

(1) Die Bewertung der komplexen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leistungen im Betriebspraktikum ist Bestandteil der kontinuierlichen Leistungsbewertung und fließt in die Hauptprüfung ein. Gegenstand dieser Bewertung sind die Arbeitsergebnisse sowie die gesellschaftliche und wissenschaftliche Wirksamkeit bei der Lösung der Aufgaben. Die Bewertung erfolgt durch den Betreuer der Hochschule in enger Zusammenarbeit mit dem Betreuer des Betriebes. Der Betreuer des Betriebes fertigt eine schriftliche Beurteilung an.

(2) Vor der Beendigung der Betriebspraktika haben die Studenten in der Regel im Kollektiv bzw. einzeln ihre Arbeitsergebnisse vor einem sachkundigen Gremium von Vertretern der Hochschule und dem Praktikumsbetrieb unter Einbeziehung von Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Freien Deutschen Jugend, zu verteidigen.

(3) Die während der Betriebspraktika angefertigten Arbeiten können durch die Hochschule als Diplomarbeiten anerkannt werden, wenn sie den in der Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges — Diplomordnung — (GBl. II S. 105) enthaltenen Anforderungen entsprechen.

(4) Die Hochschulen und die Praktikumsbetriebe sichern, daß hervorragende Leistungen der Studenten während der Betriebspraktika auf den Messen der Meister von morgen und den Leistungsschauen der Studenten und jungen Wissenschaftler ausgestellt werden.

(5) Werden im Ergebnis der Betriebspraktika von den Studenten Neuerervorschläge und -methoden eingebracht, sind diese nach der Neuerungsverordnung in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuerungsverordnung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 392) und der Anordnung vom 22. März 1967 über die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 197) zu behandeln und die Studenten danach zu vergüten. Der die Praktikumsarbeiten finanzierende Praktikumsbetrieb hat schutzrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Über diese Rechtsvorschriften hinausgehende Festlegungen wie z. B. Geheimhaltungsbestimmungen sind in den vor Beginn des Betriebspraktikums abzuschließenden Verträgen zu regeln.

### § 8

(1) Ausgezeichnete Leistungen, verbunden mit vorbildlichem gesellschaftlichem Verhalten der Studenten, sind in Übereinstimmung mit der FDJ-Leitung auf der Grundlage der Betriebsprämienordnung des Praktikumsbetriebes zu prämiieren und durch die Direktoren der Sektionen der Hochschulen in geeigneter Form (Anwendung moralischer Stimuli) anzuerkennen.

(2) Eine vorbildliche Betreuerstätigkeit der Mitarbeiter der Praktikumsbetriebe stellt ein Kriterium für die Auszeichnung dieses Personenkreises durch die Praktikumsbetriebe dar. Besondere Leistungen von Angehörigen der Praktikumsbetriebe in der Erziehung und Ausbildung können von der Hochschule durch die Verleihung von Ehrenurkunden oder durch die Erteilung von Lehraufträgen gewürdigt werden. Praktikumsbetriebe können gemäß der Anordnung vom 15. Dezember 1967 über die Bestätigung von volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ (GBl. II 1968 S. 28) ausgezeichnet werden.

### § 9

#### Finanzielle Regelungen

(1) Bei Betriebspraktika bis zu 12 Wochen erhalten die Studenten Stipendium gemäß der Anordnung vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an

Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. II S. 527) (nachstehend Stipendienordnung genannt) von der Hochschule. Wenn die Studenten im Rahmen der Ausbildung unmittelbar im Produktionsprozeß tätig werden, sind die in dieser Zeit für die Studenten zu berechnenden Löhne vom Praktikumsbetrieb an die Hochschule abzuführen und dort zu vereinnahmen. Von diesen „Einnahmen aus Leistungen für Dritte“ kann die Hochschule bis zu 30 % dem Sonderfonds für Studierende zusätzlich zuführen. Weitere 20 % dieser Einnahmen können von der Hochschule gegebenenfalls zur Deckung überplanmäßiger Ausgaben für das Praktikum der Studenten herangezogen werden. Zuschläge sowie Mehrleistungslöhne sind vom Praktikumsbetrieb nach den Rechtsvorschriften direkt an die betreffenden Studenten auszuzahlen.

(2) Bei Betriebspraktika über 12 Wochen (langfristige Praktika) entfällt die Stipendienzahlung durch die Hochschule. Die Studenten erhalten vom Praktikumsbetrieb bei Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit von der ersten Woche an eine Grundvergütung in Höhe von 300 M monatlich. Führt der Student Arbeiten eines Hoch- oder Fachschulkaders aus, kann der Praktikumsbetrieb in Abhängigkeit von der erbrachten Arbeitsleistung eine Vergütung bis zu 70 % des Anfangsgehaltes für Hoch- bzw. Fachschulkader der für den jeweiligen Praktikumsbetrieb geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen an den Studenten zahlen. Die vom Praktikumsbetrieb im Rahmen der langfristigen Praktika gezahlten Vergütungen unterliegen nicht der Lohnsteuer- und der Sozialversicherungspflicht.

(3) Werden Studenten im langfristigen Praktikum von den Hochschulen selbst zur Lösung wissenschaftlicher Aufgaben — insbesondere im Rahmen der auftragsgebundenen Forschung — herangezogen, erhalten sie von der Hochschule eine Grundvergütung in Höhe von 300 M monatlich. An Ingenieurpraktikanten, die im Rahmen von Forschungsaufträgen tätig werden, kann die Hochschule in Abhängigkeit von der erbrachten Arbeitsleistung eine monatliche Vergütung bis zu 70 % der Grundvergütung der Gruppe V der Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) — (GBl. II S. 1018) zahlen. Die von der Hochschule gezahlten Vergütungen unterliegen nicht der Lohnsteuer- und der Sozialversicherungspflicht.

(4) Zu der Vergütung gemäß Absätzen 2 und 3 werden von der Hochschule — in Anwendung der §§ 9, 11, 12 der Stipendienordnung — Sozialzuschläge, Zusatzstipendien sowie Ortszuschlag (bei mindestens einmonatigem Betriebspraktikum) gezahlt. Außerdem erhalten Empfänger des Karl-Marx-Stipendiums über die Vergütungen der Absätze 2 und 3 hinausgehend von der Hochschule einen zusätzlichen Stipendienbetrag in Höhe von 150 M monatlich. Die Kinderzuschläge gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) werden für die Dauer der Betriebspraktika ebenfalls von der Hochschule gezahlt.

(5) Für den Fall von Krankheit und Unfall während der Zeit der Praktika gelten die Festlegungen

der §§ 16 und 17 der Stipendienordnung. Die Sozialversicherungsbeiträge sind wie bei den übrigen Studienabschnitten von der Hochschule zu entrichten.

(6) Kosten für Unterkunft und Verpflegung haben die Studenten am Praktikumsort selbst zu tragen. Dem Studenten können die Kosten für Unterkunft gegen Vorlage der Belege von der Hochschule erstattet werden, wenn der Praktikumsort nicht mit dem Hochschulort, dem Hauptwohnort des Studenten, dem Wohnort seiner Eltern oder des Ehegatten identisch ist. Den Studenten, die außerhalb des Praktikumsortes beheimatet oder wohnlich untergebracht sind und die täglich zum Praktikumsort fahren müssen, können bei Inanspruchnahme von Fahrpreismäßigungen die Fahrtkosten gegen Vorlage der Belege von der Hochschule erstattet werden. Fahrgelder für Nahverkehrsmittel werden grundsätzlich nicht vergütet. Der Gesamtaufwand der Hochschule für alle zum Betriebspraktikum eingewiesenen Studenten darf 12,50 M je Praktikant und Woche nicht überschreiten. In besonderen Härtefällen entscheidet der Direktor für Ausbildung und Erziehung der Hochschule über die Rückerstattung.

(7) Die Fahrtkosten 2. Klasse einschließlich D-Zug-Zuschlag für die 1. Anreise und letzte Abreise vom Hochschulort oder Wohnort zum Praktikumsort bzw. umgekehrt werden den Studenten von der Hochschule zurückerstattet, soweit der Praktikumsort nicht mit dem Hochschulort bzw. dem Hauptwohnort der Studenten identisch ist. Erfolgen die Reisen mit anderen Verkehrsmitteln als der Reichsbahn, so können die Kosten der 2. Klasse Personenzug erstattet werden. Fahrtkosten, die auf Weisung der Direktoren der Sektionen für Konsultationen anfallen, sind von der Hochschule zu erstatten.

(8) Für die Dauer der Betriebspraktika erhalten die Studenten für Reisen vom Praktikumsort zum Hauptwohnort und zurück die von der Reichsbahn üblichen Ermäßigungen.

#### § 10

##### Planung der finanziellen Mittel

(1) Die Praktikumsbetriebe haben auf der Grundlage der Verträge gemäß § 4 die für die Ausbildung erforderlichen Mittel in die jährlichen Finanz- bzw. Haushaltspläne aufzunehmen und nach Kostenarten getrennt auszuweisen.

(2) Die gemäß § 9 Absätze 1 und 2 von den Praktikumsbetrieben zu tragenden Aufwendungen - außer Stipendien für Betriebspraktika bis zu 12 Wochen - sind im Lohnfonds der Praktikums-

betriebe zu planen und abzurechnen. Die Anzahl der Praktikanten ist im Arbeitskräfteplan des Betriebes zu erfassen und abzurechnen. Bei Haushaltsorganisationen ist analog zu verfahren.

(3) Vergütungen gemäß § 9 Abs. 3 sind von den Hochschulen im Lohnfonds zu planen und abzurechnen. Der Einsatz von Ingenieurpraktikanten im Rahmen der auftragsgebundenen Forschung ist in VBE (als Forschungskapazität) zu planen und aus dem Forschungslohnfonds zu finanzieren. Den Forschungsauftraggebern sind die diesbezüglichen Vergütungen in Rechnung zu stellen (Refinanzierung).

(4) Alle übrigen Aufwendungen entsprechend § 9 Absätze 4 bis 7 sind von den Hochschulen bei den zutreffenden Ausgabepositionen zu planen, zu finanzieren und abzurechnen.

#### Schlußbestimmungen

##### § 11

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen für die ihnen unterstellten Hochschulen auf der Grundlage dieser Anordnung besondere Regelungen erlassen.

##### § 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 1. September 1964 über die weitere Umgestaltung der Ausbildung von Diplomingenieuren (GBl. II S. 745)
- Richtlinie vom 1. August 1967 zur Durchführung des Ingenieurpraktikums (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 9/10 1967)
- Anweisung Nr. 49 des Staatssekretariats für Hochschulwesen vom 3. Juli 1954 über die einheitliche Anwendung der Verordnung über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen vom 27. März 1952 (abgedruckt in „Das Hochschulwesen“ 1954 Heft 8/9 Beilage S. 8). Beilage S. 8).

Berlin, den 1. März 1970

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen

I. V.: B 5 h m e  
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 - Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grothwohl-Str. 17, Telefon: 299 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1031 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 36 41.

Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817

11 001000007  
XIIIIX\*POIX I



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 28. April 1970

Teil II Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 70	Achtzehnte Verordnung über staatliche Auszeichnungen .....	247
25. 3. 70	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 722/1 — Umgang mit Fluorwasserstoff, Flußsäure und Hydrogenfluoriden — .....	249
25. 3. 70	Anordnung über die Geltung der Anordnung vom 20. November 1969 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie .....	249
21. 4. 70	Anordnung Nr. 2 über die Erhebung einer Steuerausgleichsabgabe für Beförderungsleistungen westdeutscher und Westberliner Unternehmen auf Straßen und Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik .....	250

### Achtzehnte Verordnung\* über staatliche Auszeichnungen

vom 3. April 1970

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“ gilt die Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik

Prey

\* II. VO vom 28. Juli 1969 (GBl. II Nr. 65 S. 421)

### Anlage

zu vorstehender Achtzehnter Verordnung

### Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“

#### § 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Ehrentitels Verdienter Erfinder“.

#### § 2

Die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“ erfolgt grundsätzlich zum 7. Oktober, dem Gründungstag der Deutschen Demokratischen Republik. Auf begründeten Antrag des Leiters eines zentralen Staatsorgans kann der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen Ausnahmen hiervon festlegen.

#### § 3

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ kann an Personen verliehen werden, die sich durch die Schaffung von Erfindungen, die Pionier- und Spitzenleistungen insbesondere auf strukturbestimmenden Gebieten darstellen, hervorragende Verdienste bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution zur allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben. Auszeichnungswürdige erfinderische Leistungen im Sinne dieser Ordnung liegen vor, wenn sie

— entscheidende Grundlagen für neue technische und technologische Verfahren insbesondere zur Systemautomatisierung oder für neue strukturbestimmende Erzeugnisse sind oder

— zu einer hohen Steigerung der Arbeitsproduktivität, zu einer wesentlichen Senkung der Selbstkosten, zu hohen außenwirtschaftlichen Ergebnissen, zu einer hohen Qualität der Erzeugnisse oder zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einschließlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, zur Verbesserung der technischen Sicherheit oder des Brandschutzes geführt haben. Der ökonomische Nutzen ist nachzuweisen.

(2) Sind Erfindungen aus der Erkundungs- und Grundlagenforschung noch nicht in die Praxis eingeführt, müssen mit dem Vorschlag auf Auszeichnung ausführlich der zu erwartende gesellschaftliche Nutzen beschrieben und erste Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zur schnellen Überleitung in die Produktion nachgewiesen werden.

(3) Für die Erfindung muß ein vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen auf alle Schutzvoraussetzungen geprüftes Wirtschaftspatent erteilt worden sein.

(4) Im Einzelfall können Werkflätige, die sich durch besondere Leistungen als Neuerer hervorragende Verdienste bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution für die Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik mit einem hohen gesellschaftlichen Nutzen erworben haben, ebenfalls mit dem Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ ausgezeichnet werden. Die erzielten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse müssen in diesem Falle nicht zu patentfähigen Erfindungen geführt haben.

(5) Der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ kann an Einzelpersonen und an Kollektive bis zu 6 Personen verliehen werden.

#### § 4

Die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“ erfolgt durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

#### § 5

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen
- b) die Mitglieder des Ministerrates
- c) die Leiter zentraler Staatsorgane
- d) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(2) Die Vorschläge sind 3 Monate vor der beabsichtigten Auszeichnung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen einzureichen.

#### § 6

(1) Beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen besteht ein Auszeichnungsausschuß. Den Vorsitz im Auszeichnungsausschuß führt der Stellvertreter des Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

(2) Die Mitglieder des Auszeichnungsausschusses werden vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Hauptausschuß der Kammer der Technik berufen. Der Sekretär des Auszeichnungsausschusses wird vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen ernannt.

(3) Der Auszeichnungsausschuß prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“ gegeben sind, und unterbreitet dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Vorschläge zur Auszeichnung. Der Präsident entscheidet über die Vorschläge.

#### § 7

Es können jährlich bis zu 50 Ehrentitel verliehen werden.

#### § 8

Mit den Vorschlägen zur Auszeichnung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) der Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine ausführliche Begründung einschließlich der ökonomischen und sonstigen Auswirkungen der erzielten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse sowie die Angabe der auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Wirtschaftspatente
- c) bei Kollektiven ein Vorschlag über die anteilige Höhe der Prämie für jede zur Auszeichnung vorgeschlagene Person
- d) eine Stellungnahme des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft des zuständigen Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
- e) eine Kurzbiographie der zur Auszeichnung vorgeschlagenen Personen.

#### § 9

(1) Zum Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie.

(2) Kollektive erhalten eine Prämie bis zu 15 000 M.

(3) Einzelpersonen erhalten eine Prämie von 4 000 M.

(4) Bei Auszeichnungen von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie. Jedes Mitglied des Kollektivs ist berechtigt, die Bezeichnung „Träger des Ehrentitels Verdienter Erfinder“ zu führen.

(5) Bei der Auszeichnung von Kollektiven ist die Gesamtsumme entsprechend den Leistungen der Auszuzeichnenden aufzuteilen. Der Anteil des einzelnen Mitgliedes des Kollektivs darf 4 000 M nicht überschreiten.

#### § 10

(1) Die Medaille ist aus Bronze. Sie ist länglich, oben und unten abgerundet und mißt 40 mm × 31 mm. In der Mitte befindet sich ein Hammer, rechts und links eine Weizenähre und auf dem Hammerstiel ein roter Zirkel. Darunter sind die Worte „Verdienter Erfinder“ angeordnet. Auf der Rückseite befindet sich in der Mitte die Friedenstaube, umrahmt von den Worten „Frieden und Wohlstand aus eigener Kraft“.

(2) Die Medaille wird an einer mit grünem Band bezogenen Spange getragen. An beider Seiten des Bandes sind schwarz-rot-goldene Streifen eingewebt.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

(4) Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

#### § 11

Die Mittel für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“ werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu planen.

#### § 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).



**Anordnung  
zur Änderung  
der Arbeitsschutzanordnung 722/1**

**— Umgang mit Fluorwasserstoff, Flußsäure  
und Hydrogenfluoriden —**

vom 25. März 1970

Im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie wird zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 722/1 vom 7. Juli 1967 — Umgang mit Fluorwasserstoff, Flußsäure und Hydrogenfluoriden — (GBL II S. 535) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In unmittelbarer Nähe aller Arbeitsplätze, an denen die Möglichkeit von Verätzungen durch Flußsäure besteht, muß die Möglichkeit gegeben sein, betroffene Körperstellen sofort mit viel Wasser abzuspielen. Ferner sind dort nach näherer Anweisung des Betriebsarztes Lösungen zur Erstbehandlung gemäß Anlage 3 zur Arbeitsschutzanordnung bereitzustellen.“

§ 2

Die Anlage 3 zu § 9 der Arbeitsschutzanordnung 722/1 erhält folgende Fassung:

**„Erste Hilfe**

**bei akuter Einwirkung von Fluorwasserstoff,  
Flußsäure und Hydrogenfluoriden**

Die Erste Hilfe ist wegen der hochgradig zerstörenden Ätz- und Giftwirkungen, die sich unter Umständen erst nach Stunden bemerkbar machen können, von besonderer Wichtigkeit. Die meisten schweren Verätzungsfolgen entstehen aus der Unkenntnis der Maßnahmen der Ersten Hilfe und der weiteren Behandlung sowie aus dem Mangel an den benötigten Gegen- und Heilmitteln. Aus diesem Grunde sind vor erstmaliger Aufnahme der Arbeit mit Fluorwasserstoff, Flußsäure und Hydrogenfluoriden und deren Lösungen (im folgenden als „Flußsäure usw.“ bezeichnet) die Betriebs-sanitätsstellen zu unterrichten. Diese haben sich über erste Hilfsmaßnahmen zu informieren und solche vorzubereiten. Sie haben sich außerdem mit den zur Weiterbehandlung in Frage kommenden Ärzten oder Einrichtungen des Gesundheitswesens in Verbindung zu setzen (vgl. § 9 der Arbeitsschutzanordnung 722/1). Bei der Überweisung von Unfallverletzten hat das Begleitpersonal die Behandlungsstelle sofort zu informieren, daß eine Flußsäureverätzung vorliegt. Telefonische Voranmeldung ist dringend zu empfehlen!

**1. Verätzungen der Haut durch Flußsäure usw.**

Die wirksamste Hilfe ist das sofortige Abspülen mit reichlich Wasser (etwa 5 Minuten). Jede Hautstelle, die mit Fluorwasserstoff oder Hydrogenfluoridlösungen in Berührung gekommen ist (ausgenommen die Augen und deren Umgebung), ist daran anschließend mit 20%iger Magnesiumsulfatlösung zu behandeln, auch wenn keine Ätzwirkung zu sehen oder zu spüren ist. Mit dieser Lösung sind Umschläge, die häufig zu wechseln sind, oder noch besser Bäder des betroffenen Körperteiles durchzuführen, bis ärztliche Behandlung einsetzt. Diese Lösung ist ständig an den Arbeitsplätzen bereitzuhalten.

Falls 20%ige Magnesiumsulfatlösung nicht zur Hand ist, sind sehr reichliche Spülungen mit fließendem Wasser (Dusche) bis zur ärztlichen Hilfeleistung anzuwenden. Das gleiche gilt sinngemäß bei Verätzungen der Augenumgebung. Der Verletzte soll sich unverzüglich in ärztliche Behandlung begeben.

**2. Verätzungen der Augen durch Flußsäure usw.**

Reichliches Spülen mit Wasser ist die vordringlichste Maßnahme der Ersten Hilfe.

An das Spülen mit Wasser (1 bis 2 Minuten) soll sich eine fortlaufende Spülung mit 1%iger Natriumcarbonat- (Natriumhydrogencarbonat-) Lösung anschließen, die nach Möglichkeit auch während des unverzüglich einzuleitenden Transportes zum Augenarzt durchgeführt werden muß.

**3. Einwirkung von Fluorwasserstoffdämpfen auf Atemwege und Lunge**

Schwere Reizerscheinungen führen zu Husten, stechenden Schmerzen und Atemnot.

Der Betroffene ist sofort in Räume mit reiner Luft oder ins Freie zu bringen. Körperliche Anstrengung ist streng zu vermeiden. Der Betroffene soll daher nicht allein gehen oder geführt werden, sondern mittels einer Trage transportiert werden. Sauerstoff darf nur in Form von Inhalation, nicht jedoch unter Überdruck angewendet werden.

Der Verletzte ist schnell in ein Krankenhaus zu transportieren.

**4. Einwirkung von Flußsäure usw. auf die Verdauungswege (Trinken, Verschlucken)**

Durch Säurewirkung kommt es meist zu einer Verätzung von Mund, Speiseröhre und Magen. Die Erste Hilfe besteht im Trinkenlassen oder Einflößen von Milch. Bei Bewußtlosen darf dies nicht durchgeführt werden!

Der Verletzte ist schnellstens in ein Krankenhaus zu transportieren.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1970

**Der Minister  
für Chemische Industrie**  
I. V.: Kaiser  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Geltung der Anordnung  
vom 20. November 1969  
über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung  
von Erzeugnissen und Leistungen  
der metallverarbeitenden Industrie  
im Bereich des Ministeriums  
für Chemische Industrie**

vom 25. März 1970

§ 1

Die Anordnung vom 20. November 1969 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie (GBL II 1970 S. 73) gilt im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie für die VVB Chemieanlagen.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1970

**Der Minister  
für Chemische Industrie**

I. V.: Kaiser  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Erhebung einer Steuerausgleichsabgabe  
für Beförderungsleistungen  
westdeutscher und Westberliner Unternehmen  
auf Straßen und Wasserstraßen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 21. April 1970

## § 1

Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Juni 1968 über die Erhebung einer Steuerausgleichsabgabe für Beförderungsleistungen westdeutscher und Westberliner Unternehmen auf Straßen und Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 333) erhält folgende Fassung:

## „§ 1

**Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen.**

(1) Für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen westdeutscher Unternehmen auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt 3,75 Pfennig für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter und für jeden Kilometer der Beförderungsstrecke (Tonnenkilometer).

(2) Für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen Westberliner Unternehmen auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt 3,75 Pfennig für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter und für jeden Kilometer der Beförderungsstrecke (Tonnenkilometer).

(3) Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern beträgt die gemäß den Absätzen 1 und 2 zu ent-

\* Anordnung (Nr. 1) vom 11. Juni 1968 (GBL II Nr. 33 S. 333)

richtende Steuerausgleichsabgabe 3 Pfennig je Tonnenkilometer.

(4) Das Gewicht der beförderten Güter ist auf volle Tonnen nach oben abzurunden.\*

## § 2

Der § 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Juni 1968 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

**Güterbeförderung mit Binnenschiffen**

(1) Für die Beförderung von Gütern mit Binnenschiffen westdeutscher Unternehmen auf Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt

- a) für Transporte auf dem Mittellandkanal 45 Pfennig
- b) für Transporte auf anderen Wasserstraßen 90 Pfennig

für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter.

(2) Für die Beförderung von Gütern mit Binnenschiffen Westberliner Unternehmen auf Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Steuerausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt

- a) für Transporte auf dem Mittellandkanal 45 Pfennig
- b) für Transporte auf anderen Wasserstraßen 90 Pfennig

für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter.

(3) Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern beträgt die gemäß den Absätzen 1 und 2 zu entrichtende Steuerausgleichsabgabe

- a) für Transporte auf dem Mittellandkanal 55 Pfennig
- b) für Transporte auf anderen Wasserstraßen 1,10 M

für jede Tonne des Gewichtes der beförderten Güter.

(4) Das Gewicht der beförderten Güter ist auf volle Tonnen nach oben abzurunden.\*

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1970

**Der Minister der Finanzen**  
Böhm

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 656. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für antitische Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 317



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 29. April 1970

Teil II Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 70	Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen ....	251
25. 3. 70	Richtlinie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung der §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit .....	267

### Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 25. März 1970

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1

- Zur Arbeitsweise der Konfliktkommission
- 1.1. Zur Einleitung und Vorbereitung der Beratung
  - 1.2. Zur Entscheidung der Konfliktkommission
  - 1.3. Zur Übermittlung von Beschlüssen der Konfliktkommission

##### Abschnitt 2

- Zur Beratung der Konfliktkommission in Arbeitsrechts-  
sachen
- 2.1. Zur Einleitung der Beratung
  - 2.2. Zur Zuständigkeit der Konfliktkommission
  - 2.3. Zur Entscheidung der Konfliktkommission

##### Abschnitt 3

- Zur Beratung wegen Vergehen
- 3.1. Zu den Übergabevoraussetzungen (§ 31 KKO, § 28 StGB, § 58 StPO)
  - 3.2. Zum Inhalt des gerichtlichen Übergabebeschlusses (§ 32 Abs. 2 KKO)
  - 3.3. Zur Bekanntmachung des gerichtlichen Übergabebeschlusses
  - 3.4. Zum Einspruch der Konfliktkommission gegen eine gerichtliche Übergabe (§ 33 KKO, § 196 StPO)
  - 3.5. Zur Eigenverantwortlichkeit der Konfliktkommission bei der Beratung und Beschlussfassung (§§ 14, 17 KKO, §§ 2, 10 GGG)
  - 3.6. Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen (§§ 34, 35 KKO, § 29 StGB)
  - 3.7. Zum Absehen von Erziehungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 1 KKO)
  - 3.8. Zur Verpflichtung dritter Personen

##### Abschnitt 4

- Zur Beratung wegen Verfehlungen
- 4.1. Zur Abgrenzung zwischen Verfehlungen und Vergehen (Straftaten)
  - 4.2. Zur Antragstellung und Beachtung der Fristen
  - 4.3. Zur Aufklärung des Sachverhaltes
  - 4.4. Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen (§ 43 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit §§ 34, 35 KKO)
  - 4.5. Zum Nichterscheinen der Beteiligten und zur Vertretung
  - 4.6. Zur Entscheidung über die Auslagen bei Beratungen über Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch (§ 20 KKO)

##### Abschnitt 5

- Zur Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten
- 5.1. Zur Antragstellung
  - 5.2. Zur Vorbereitung der Beratung
  - 5.3. Zur Wiedergutmachung von Schäden bei Haftpflichtversicherung des Schädigers
  - 5.4. Zur Übernahme von Verpflichtungen durch Minderjährige
  - 5.5. Zur Beratung von Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltungsverpflichtungen

##### Abschnitt 6

- Zum Einspruch gegen die Entscheidung der Konfliktkommission in Arbeitsrechtssachen
- 6.1. Zu den Aufgaben des Gerichts nach Eingang des Einspruchs
  - 6.2. Zu den Voraussetzungen für eine Sachentscheidung des Gerichts
  - 6.3. Zur Verweisung der Sache an die Konfliktkommission
  - 6.4. Zu den vom Gericht zu beachtenden Fristen
  - 6.5. Zur mündlichen Verhandlung
  - 6.6. Zur Entscheidung des Arbeitsstreitfalles durch das Gericht

- 6.7. Zur Tätigkeit des Gerichts in einem durch Einspruch des Staatsanwalts eingeleiteten Verfahren
- 6.8. Zur Unzulässigkeit der Verweisung des Arbeitsstreitfalles an die Konfliktkommission
- 6.9. Zur Entscheidung über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Konfliktkommission in einem erzieherischen Verfahren wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin

#### Abschnitt 7

Zum Einspruch gegen die Entscheidung der Konfliktkommission bei Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Schulpflichtverletzungen, einfachen zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten

- 7.1. Zur Einlegung des Einspruchs (§ 58 KKO)
- 7.2. Zur Zuständigkeit für die Entscheidung über den Einspruch
- 7.3. Zur mündlichen Verhandlung (§ 59 KKO in Verbindung mit § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 SchKO)
- 7.4. Zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung
- 7.5. Zur Mitwirkung des Staatsanwalts
- 7.6. Zum Umfang der Nachprüfungspflicht
- 7.7. Zur Entscheidung über den Einspruch
- 7.8. Zur Entscheidung über die Auslagen

#### Abschnitt 8

Zur Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen der Konfliktkommission

- 8.1. Zu den Grundsätzen des Verfahrens
- 8.2. Zur Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen in Arbeitsrechtssachen
- 8.3. Zur Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen der Konfliktkommission durch das Kreisgericht in anderen als Arbeitsrechtssachen (§ 61 KKO in Verbindung mit § 60 SchKO)

#### Abschnitt 9

Zur Vollstreckung von Konfliktkommissionsbeschlüssen

- 9.1. Zur Vollstreckung von Konfliktkommissionsbeschlüssen in Arbeitsrechtssachen
- 9.2. Zur Vollstreckung von Konfliktkommissionsbeschlüssen in anderen als Arbeitsrechtssachen

#### Abschnitt 10

Zu den Maßnahmen zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Konfliktkommission

- 10.1. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (§ 21 Abs. 2 KKO)
- 10.2. Zu den Empfehlungen zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit (§ 14 GGG, § 22 KKO, § 29 Abs. 4 StGB)
- 10.3. Zur Kontrolle der Beschlüsse (§ 21 Absätze 1 und 3 KKO)
- 10.4. Zu weiteren Möglichkeiten vorbeugender Tätigkeit (§ 12 GGG)

#### Abschnitt 11

Zur Auswertung des Verfahrens durch das Gericht

Zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen, zur Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Tätigkeit der Konfliktkommissionen und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse erläßt das Plenum des Obersten Gerichts unter gleichzeitiger Aufhebung des Beschlusses des 22. Plenums des Obersten Gerichts vom 19. März 1969 — PIB 1/69 — zur Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und der Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung des § 44 AGO — Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen — vom 15. September 1965 — I PIR — 1 — 12/65 — in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 19. Dezember 1968 (GBl. II 1969 S. 75) folgende Richtlinie:

#### 1. Zur Arbeitsweise der Konfliktkommission

##### 1.1. Zur Einleitung und Vorbereitung der Beratung

1.1.1. Der Antrag soll grundsätzlich schriftlich bei der Konfliktkommission eingereicht werden. Auf dem Antrag oder der Übergabeentscheidung ist das Datum des Eingangs zu vermerken.

Die Konfliktkommission soll dem Antragsteller aufgeben, einen unvollständigen Antrag durch die für die Entscheidung notwendigen Angaben zu ergänzen.

In den der Konfliktkommission zur Beratung übergebenen Strafsachen braucht ein bereits über die materielle Verantwortlichkeit von Werk-tätigen und andere Schadenersatzansprüche gestellter Antrag nicht erneut gestellt zu werden.

Anträge auf Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruchs sollen auch Anträge über die im Zusammenhang damit stehenden und zu klärenden zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten enthalten.

1.1.2. Versäumt der Antragsteller eine Frist zur Antragstellung, so hat ihm die Konfliktkommission aufzugeben, die Gründe für die Versäumung der Frist mitzuteilen, und ihn darauf hinzuweisen, daß er einen Antrag auf Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumung stellen kann (§ 27 Abs. 4, § 38 Abs. 3 KKO).

1.1.3. Die Teilnahme der Erziehungsberechtigten an der Beratung der Konfliktkommission in Streit-fällen, an denen ein Jugendlicher beteiligt ist, dient der Sicherung der Rechte des Jugendlichen, seiner weiteren Erziehung und der umfassenden Einschätzung seiner Persönlichkeit. Die Erziehungsberechtigten sind stets zur Beratung einzuladen (§ 8 Abs. 4 KKO). Erscheinen sie trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht, hat die Konfliktkommission zu entscheiden, ob ein erneuter Beratungstermin anzusetzen ist.

1.1.4. Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist zu jeder Beratung durch die Konfliktkommission einzuladen.

##### 1.2. Zur Entscheidung der Konfliktkommission

1.2.1. Die Konfliktkommission legt in der zu bestätigenden Einigung bzw. in ihrem Beschluß die zu erfüllenden Verpflichtungen nach Art und Umfang genau fest, bei Streitigkeiten über Lohn-

und andere Geldforderungen bestimmt sie die genaue Höhe der zu zahlenden Beträge. Ganz oder teilweise abgewiesene Ansprüche werden im Beschluß genau bezeichnet. Die Konfliktkommission erörtert mit den Beteiligten in der Beratung die Art und Weise der Erfüllung von Leistungsverpflichtungen und nimmt diese in die Einigung mit auf oder trifft dazu Festlegungen in ihrem Beschluß.

1.2.2. Fäßt die Konfliktkommission zulässigerweise Beschlüsse außerhalb der Beratung (vgl. Ziffern 2.2.1., 2.2.2., 4.2.2. und 4.2.3.), so geschieht dies in der Besetzung mit mindestens 4 Mitgliedern.

### 1.3. Zur Übermittlung von Beschlüssen der Konfliktkommission

1.3.1. Die Beschlüsse sind dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger, dem Geschädigten und den Erziehungsberechtigten von beteiligten Jugendlichen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Ist die Aushändigung nicht möglich, können die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise gegen Empfangsbestätigung übermittelt werden. Eine Ersatzzustellung gemäß § 182 ZPO ist ausgeschlossen.

1.3.2. Der Betrieb hat den Beschluß der Konfliktkommission empfangen, wenn er gegen Empfangsbestätigung dem Betriebsleiter, zuständigen leitenden Mitarbeiter oder Bearbeiter selbst oder einem Mitarbeiter übergeben worden ist, zu dessen Arbeitsaufgaben es gehört, derartige Vorgänge entgegenzunehmen und an den Betriebsleiter, zuständigen leitenden Mitarbeiter oder Bearbeiter weiterzuleiten.

1.3.3. Der Beschluß der Konfliktkommission gilt auch dann als übermittelt, wenn der Beteiligte die Annahme verweigert. Der Vermerk über die versuchte Aushändigung ist mit Datum zu den Unterlagen der Konfliktkommission zu nehmen.

## 2. Zur Beratung der Konfliktkommission in Arbeitsrechtssachen

### 2.1. Zur Einleitung der Beratung

2.1.1. Bei Beseitigung der Mängel eines unvollständigen Antrages des Betriebes (§ 25 Abs. 2 KKO) bleibt der Streitfall bei der Konfliktkommission anhängig.

2.1.2. Stellt ein Betriebsangehöriger zugleich als Beauftragter eines Kollektivs einen Antrag, hat die Konfliktkommission festzustellen, welche Werk-tätige dieses Kollektivs den Auftrag erteilt haben und welche Forderungen für den einzelnen Werk-tätigen gestellt werden. Das ist im Protokoll der Beratung festzuhalten.

### 2.2. Zur Zuständigkeit der Konfliktkommission

2.2.1. Die Konfliktkommission kann einen Beschluß gemäß § 26 KKO auch in Abwesenheit der Beteiligten fassen, wenn eine Erörterung des Sachverhaltes mit ihnen zur Entscheidung über die Zuständigkeit nicht erforderlich ist.

2.2.2. Ein Antrag des Betriebsleiters auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin ist zur Beratung vor der Konfliktkommission insbesondere nicht geeignet, wenn bereits durchgeführte Beratungen der Konfliktkommission oder gegen den Werk-

tätigen ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen nicht zu einer Veränderung seines Verhaltens geführt haben und eine Veränderung auch nicht durch die erneute Beratung zu erwarten ist. Die Konfliktkommission kann den Antrag auch durch einen in ordnungsgemäßer Besetzung außerhalb einer Beratung gefaßten Beschluß zurückweisen.

2.2.3. Die Konfliktkommission ist für Streitigkeiten über eine Kündigung des Mietvertrages über eine Werkwohnung durch den Vermieter infolge Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses oder der Funktion des Mieters im Bereitschaftsdienst zuständig.

Mit Ausnahme der Auflösung des Mietverhältnisses aus zivilrechtlichen Gründen ist die Konfliktkommission auch für alle anderen Streitigkeiten aus einem mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbundenen Mietverhältnis über eine Werkwohnung zuständig.

Wurde bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses oder der Funktion im Bereitschaftsdienst das Mietverhältnis durch Kündigung des Vermieters oder des Mieters beendet und räumt der Mieter nach Zuweisung anderen angemessenen Wohnraumes die Werkwohnung nicht freiwillig, kann der Vermieter vor der Konfliktkommission Antrag auf Räumung stellen.

Hat die Konfliktkommission in einem Beschluß die Verpflichtung zur Räumung ausgesprochen oder eine dahingehende Einigung zwischen Mieter und Vermieter bestätigt, kann der Vermieter Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Beschlusses beim Kreisgericht stellen.

2.2.4. Die Konfliktkommission ist für Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis über eine Werkwohnung nicht zuständig, sofern das Mietverhältnis nicht mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbunden ist. Das ist insbesondere der Fall, sofern

a) das Mietverhältnis durch einen geschiedenen Ehegatten, der in keinem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb steht, nach Entscheidung des Gerichts gemäß § 34 Abs. 2 FGB fortgesetzt wird (§ 16 Abs. 2 der Anlage zur WRLVO)

b) das Mietverhältnis durch einen ehemaligen Werkangehörigen auf der Grundlage entsprechender Festlegungen im arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag fortgesetzt wird (§ 17 Abs. 2 der Anlage zur WRLVO)

c) das Mietverhältnis durch einen ehemaligen Werkangehörigen nach Ausscheiden infolge der Übernahme gesellschaftlicher Funktionen, Delagierungen und dergleichen auf der Grundlage getroffener Vereinbarungen fortgesetzt wird (§ 17 Abs. 3 der Anlage zur WRLVO)

d) das Mietverhältnis durch einen ehemaligen Werkangehörigen nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses nach Erreichen des Rentenalters oder wegen Invalidität fortgesetzt wird (§ 17 Abs. 4 der Anlage zur WRLVO)

e) das Mietverhältnis durch die im Haushalt eines verstorbenen Werkangehörigen lebenden Familienangehörigen auf der Grundlage der Entscheidung des Betriebsleiters fortgesetzt wird (§ 17 Abs. 5 der Anlage zur WRLVO).

In diesen Fällen ist das Kreisgericht direkt anzurufen, dessen Kammer für Zivilsachen entscheidet.

2.2.5. Die Konfliktkommission wird nicht in der Sache selbst tätig und verweist den Antragsteller durch Beschluß gemäß § 26 KKO (vgl. Ziff. 2.2.1.) an das zuständige Kreisgericht, wenn

- a) die Erben des Werkstätigen Ansprüche aus seinem Arbeitsrechtsverhältnis gegen den Betrieb geltend machen
- b) der Betrieb aus dem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Werkstätigen Ansprüche gegen dessen Erben geltend macht
- c) unterhaltsberechtigter Hinterbliebener des Werkstätigen an den Betrieb Forderungen aus § 98 Abs. 2 GBA stellen
- d) Gläubiger des Werkstätigen den Betrieb als Drittschuldner in Anspruch nehmen
- e) der Betrieb Forderungen gegen einen Werkstätigen erhebt, der sich in Haft befindet (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1962, Za 17/62, OGA 3 S. 266, Arbeit und Sozialfürsorge Heft 19/1962 S. 425)
- f) ein in Haft befindlicher Werkstätiger Forderungen gegen den Betrieb erhebt.

2.2.6. Kann die Konfliktkommission eine Beratung nicht durchführen, weil Mitglieder aus den im § 12 Abs. 1 KKO genannten Gründen von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder gegen ihre Mitwirkung begründete Einwände erhoben werden (§ 12 Abs. 3 KKO) und dadurch die von der KKO vorgeschriebene Besetzung mit mindestens 4 Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 KKO) nicht gegeben ist, erteilt sie dem Antragsteller eine Bescheinigung und weist ihn auf die Möglichkeit hin, sich direkt an das Kreisgericht zu wenden.

### 2.3. Zur Entscheidung der Konfliktkommission

2.3.1. Nimmt der Antragsteller seinen Antrag gegenüber der Konfliktkommission vor der Beratung oder vor Abschluß der Beratung zurück, so vermerkt die Konfliktkommission seine Erklärung in ihren Unterlagen bzw. in dem Protokoll. Damit wird das Verfahren beendet. Einem Beschlußes der Konfliktkommission bedarf es in diesen Fällen nicht.

2.3.2. Beantragt der Antragsteller beim unbegründeten Ausbleiben des Antragsgegners auch zur zweiten Beratung eine Entscheidung, und ist die Konfliktkommission der Ansicht, daß der Sachverhalt für eine abschließende Entscheidung nicht ausreichend geklärt ist, erteilt sie dem Antragsteller hierüber eine Bescheinigung. Er kann sich nunmehr direkt an das Kreisgericht wenden.

2.3.3. Erhebt der Werkstätige Einspruch gegen eine Disziplinarmaßnahme des Betriebsleiters und ist die Konfliktkommission der Ansicht, daß eine Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin nicht vorliegt oder daß die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme nach Art und Schwere un gerechtfertigt ist, hebt sie die Disziplinarmaßnahme auf. Sie ist nicht berechtigt, die unbegründete Disziplinarmaßnahme durch eine nach Art und Schwere angemessene Maßnahme selbst zu ersetzen.

Wäre nach Ansicht der Konfliktkommission eine schwerere als die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme angemessen gewesen, so weist sie den Einspruch des Werkstätigen zurück.

### 3. Zur Beratung wegen Vergehen

#### 3.1. Zu den Übergabevoraussetzungen (§ 31 KKO, § 28 StGB, § 58 StPO)

Den Konfliktkommissionen können alle Verfahren wegen Vergehens übergeben werden, die im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters nicht erheblich gesellschaftswidrig sind. Es ist nicht erforderlich, daß die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht auch in der konkreten Strafnorm als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgeführt wird. Werden jedoch in der Strafnorm nur Strafen mit Freiheitsentzug angedroht, so werden diese Handlungen in der Regel nicht für eine Übergabe geeignet sein, weil diese generell erheblich gesellschaftswidrig sind.

Eine Übergabe ist unter diesen Voraussetzungen auch dann zulässig, wenn der Täter vorbestraft ist oder innerhalb eines Jahres vor der erneuten Straftat wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen oder staatlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde. Bei mehrfachen oder einschlägigen Vorfällen liegt jedoch im allgemeinen die Voraussetzung für eine Übergabe nicht vor, es sei denn, es besteht zwischen den früheren Handlungen und der neuen Handlung kein innerer Zusammenhang oder es ist unter Berücksichtigung des Umlanges der neuen Tat und im Hinblick auf die Person des Rechtsverletzers eine wirksame erzieherische Einwirkung zu erwarten.

#### 3.2. Zum Inhalt des gerichtlichen Übergabebeschlusses (§ 32 Abs. 2 KKO)

3.2.1. Die Tatbestandsmerkmale des verletzten Gesetzes sind in der Darstellung des Sachverhaltes sichtbar zu machen.

3.2.2. Bei Jugendlichen sind die entwicklungsbedingten Besonderheiten darzulegen, insbesondere jene Faktoren, aus denen geschlossen wird, daß im Hinblick auf die begangene Straftat die persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen (Schuldfähigkeit) zur Zeit der Tat vorlagen (§ 66 StGB, § 21 Abs. 1, § 69 Abs. 1 StPO).

3.2.3. Im Beschluß sollen Hinweise gegeben werden, wie der Konflikt gesellschaftlich wirksam gelöst werden kann, insbesondere wie in differenzierter Weise gesellschaftliche Kräfte in die Beratung und zur Überwindung der Ursachen und Bedingungen der Straftat einbezogen werden sollen.

3.2.4. Ist ein Schaden entstanden, sind der Konfliktkommission neben dem Schadenersatzantrag und der Anschrift des Geschädigten (§ 32 KKO) auch die Rechtsgrundlagen für eine Wiedergutmachungspflicht zu übermitteln.

Da übergebene Verfahren wegen fahrlässiger Straftaten auch erhebliche Schäden zum Gegenstand haben können (vgl. § 31 Abs. 2 KKO, § 28 Abs. 1 StGB, § 58 StPO), ist darauf zu achten und im Übergabebeschluß hinzuweisen, daß die Konfliktkommission in die Beratung wegen eines

- Vergehens gemäß § 15 KKO nur solche damit im Zusammenhang stehende einfache zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten auf Antrag einbeziehen kann, bei denen die geforderte Höhe des Ersatzes in Geld bis etwa 500 M beträgt (§ 55 Abs. 1 KKO). Bei höheren Schadenersatzansprüchen muß unbeschadet der Möglichkeit der Beratung über die Straftat vor der Konfliktkommission auf die Geltendmachung des Schadens vor dem Kreisgericht orientiert werden. Für Ansprüche, die ihre Rechtsgrundlage im Arbeitsrecht haben, gilt diese Einschränkung nicht.
- 3.2.5. Wird ein Verfahren über eine Straftat, die der Täter als Führer eines Kraftfahrzeuges begangen hat, übergeben, so ist im Übergabebeschuß die Konfliktkommission auf die Möglichkeit hinzuweisen, der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei im Ergebnis der Beratung eine Empfehlung zum Entzug der Fahrerlaubnis und seiner Dauer zu unterbreiten (§ 22 KKO). Sofern die Fahrerlaubnis bereits entzogen wurde, ist dies im Übergabebeschuß zu vermerken.
- 3.2.6. Wird ein Verfahren über eines der im § 2 StGB genannten Antragsdelikte übergeben, so ist im Übergabebeschuß sichtbar zu machen, ob die Sache nur auf Grund eines rechtzeitig gestellten Antrages des Geschädigten oder wegen Bejahung des öffentlichen Interesses strafrechtlich verfolgt wird. Im letzteren Fall ist die Konfliktkommission darauf hinzuweisen, daß auch bei Rücknahme des Antrages die Konfliktkommission über das Vergehen zu entscheiden hat.
- 3.3. **Zur Bekanntmachung des gerichtlichen Übergabebeschlusses**  
Der Übergabebeschuß des Gerichts ist zunächst dem Staatsanwalt und erst nach Rechtskraft der Konfliktkommission gemäß §§ 59 und 184 StPO zuzustellen; Eine Zurücknahme des Übergabebeschlusses von Amts wegen ist unzulässig.
- 3.4. **Zum Einspruch der Konfliktkommission gegen eine gerichtliche Übergabe (§ 33 KKO, § 196 StPO)**
- 3.4.1. Von der Möglichkeit des Einspruchs gegen eine gerichtliche Übergabeentscheidung kann die Konfliktkommission außer den im § 33 Abs. 1 KKO bzw. § 60 Abs. 1 StPO genannten Möglichkeiten auch dann Gebrauch machen, wenn sie sich nach § 9 Abs. 1 GGG nicht für zuständig hält. Das ist z. B. der Fall, wenn der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Übergabeentscheidung oder der Beratung aus dem Betrieb ausgeschieden oder Militärperson geworden ist. Unzulässig ist eine Weitergabe an eine andere Konfliktkommission, an eine Schiedskommission oder an ein Organ der Jugendhilfe. Ein Einspruch wegen Nichteignung der Sache „aus anderen Gründen“ ist auch möglich, wenn zwar die örtliche Zuständigkeit der Konfliktkommission gegeben ist, weil der Beschuldigte Angehöriger des Betriebes ist, die Konfliktkommission jedoch eine Beratung vor der Schiedskommission, in deren Bereich der Beschuldigte wohnt, für erziehungswirksamer hält, oder wenn der Beschuldigte für längere Zeit schwer erkrankt ist oder Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit bestehen.
- 3.4.2. Die Konfliktkommission darf ein weiteres, erst in der Beratung bekannt gewordenenes Vergehen nicht von sich aus in die Beratung einbeziehen. Wegen der notwendigen Gesamtschätzung aller vom Beschuldigten begangenen Straftaten ist die Sache an das übergebende Organ durch Einspruch zurückzugeben. Trägt jedoch der Anzeigende oder Geschädigte in der Beratung wegen eines Vergehens vor, daß der Beschuldigte gegen ihn weitere Handlungen wie Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch begangen habe, die rechtlich als Verfehlungen zu beurteilen sind, können diese auf Antrag einbezogen werden, wenn eine Klärung ohne weitere Vorbereitung möglich ist und die Fristen des § 38 Absätze 2 und 3 KKO gewahrt sind.
- 3.4.3. Gelangt die Konfliktkommission bei der Vorbereitung der Beratung (§ 7 KKO) zu der Auffassung, daß die Sache aus einem der im § 33 KKO bzw. § 60 StPO genannten Gründe oder wegen Unzuständigkeit zurückzugeben ist, kann ein Einspruch in entsprechender Anwendung des § 11 KKO nur bei Anwesenheit von mindestens 4 Konfliktkommissionsmitgliedern beschlossen werden.
- 3.4.4. Bestätigt das Gericht seine Übergabeentscheidung, so ist der Konfliktkommission eine qualifizierte Anleitung für die weitere Bearbeitung der Sache zu geben. Der Bestätigungsbeschuß ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen.
- 3.4.5. Die Aufhebung des Übergabebeschlusses ist sowohl den im § 60 Abs. 2 StPO genannten Beteiligten als auch der Konfliktkommission unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5. **Zur Eigenverantwortlichkeit der Konfliktkommission bei der Beratung und Beschlussfassung (§§ 14, 17 KKO, §§ 2, 10 GGG)**  
Ist die den Gegenstand der Beratung bildende Handlung nach Auffassung der Konfliktkommission kein Vergehen im Sinne des § 31 KKO, sondern eine Verfehlung im Sinne des § 37 KKO, hat sie diese Auffassung in ihrem Beschuß darzulegen und zu begründen. Sie kann dann zugleich über die Verfehlung abschließend entscheiden, wenn ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Verfolgung (§ 38 Absätze 2 und 3 KKO) vorliegt. Die Strafanzeige ist als Antrag anzusehen.
- 3.6. **Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen (§§ 34, 35 KKO, § 29 StGB)**
- 3.6.1. **Wiedergutmachung des Schadens**  
Das Einvernehmen eines in der Beratung nicht anwesenden Geschädigten (§ 34 Abs. 4 KKO) ist anzunehmen, wenn die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens mit dem vorher gestellten Schadenersatzantrag übereinstimmt. Die weitere Regelung im § 35 Abs. 3 KKO, wonach für die Festlegung von Zahlungsfristen ebenfalls das Einvernehmen des Geschädigten erforderlich ist, umfaßt auch Ratenzahlungen.  
Vor der Konfliktkommission dürfen nur der geschädigte Bürger oder Betrieb Schadenersatzansprüche geltend machen, nicht aber eine Institution (z. B. Sozialversicherung oder Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Re-

publik) oder Bürger, auf die kraft Gesetzes oder durch Abtretung der Anspruch übergegangen ist. Übersteigt der Schaden die Höhe von etwa 500 M, so ist der Geschädigte auf die Geltendmachung des Anspruchs vor dem Kreisgericht zu verweisen, es sei denn, es handelt sich um arbeitsrechtliche Ansprüche (vgl. Ziff. 3.2.4.).

Jugendliche können in der Beratung der Konfliktkommission ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, soweit es sich nicht um die Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeit handelt, nur im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit Selbstverpflichtungen übernehmen.

Die Konfliktkommission kann Jugendlichen Verpflichtungen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch eigene Arbeit oder durch Leistung von Schadenersatz in Geld (§ 34 Abs. 2, §§ 43 und 49 KKO) auch bei Nichterscheinen eines Erziehungsberechtigten zur Beratung auferlegen, wenn dieser gemäß § 8 Abs. 4 KKO eingeladen worden ist. Für die Wiedergutmachung des Schadens durch Haftpflichtversicherung gelten die Festlegungen unter Ziff. 3.3.

Bei Verpflichtung zu Schadenersatz in Geld ist der Betrag zu nennen. Ist der konkrete Schaden nicht feststellbar, kann darüber nicht entschieden werden.

### 3.6.2. Bestätigung anderer Selbstverpflichtungen

Es ist darauf hinzuwirken, daß die beschuldigten Bürger nur solche Verpflichtungen übernehmen, die im Zusammenhang mit der von ihnen begangenen Straftat stehen.

### 3.6.3. Ausspruch einer Rüge

Die Rüge ist differenziert anzuwenden. Auch bei einem einsichtigen Täter kann unter Berücksichtigung aller Tatumstände der Ausspruch einer Rüge erforderlich sein. Eine graduelle Abstufung der Rüge (z. B. strenge Rüge oder die Verwendung anderer Bezeichnungen, wie Verwarnung, Verweis, öffentlicher Tadel u. a.) ist nicht zulässig.

### 3.6.4. Geldbuße

Von der Möglichkeit, wonach sich der Rechtsverletzer zur Zahlung einer Geldbuße verpflichten oder ihm eine solche Verpflichtung auferlegt werden kann, ist differenziert Gebrauch zu machen, sie darf nicht zur Regel werden. Dabei sind für die Anwendung und Höhe der Geldbuße die Grundsätze des § 35 Absätze 2 und 3 KKO zu beachten.

Gegenüber Jugendlichen sollte Geldbuße nur dann zur Anwendung kommen, wenn sie über eigenes Einkommen verfügen.

### 3.7. Zum Absehen von Erziehungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 1 KKO)

Von Erziehungsmaßnahmen kann dann abgesehen werden, wenn der Schaden bereits vor der Beratung wiedergutmacht wurde oder der Täter ernstlich um Wiedergutmachung bemüht ist oder durch anderes positives Verhalten beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen zur Überwindung seines fehlerhaften Verhaltens gezogen hat.

### 3.8. Zur Verpflichtung dritter Personen

Nach § 34 Abs. 3 KKO können nur Selbstverpflichtungen zur Erziehung des Beschuldigten durch die dort genannten Kollektive und Personen (auch Eltern jugendlicher Beschuldigter) bestätigt werden. Es ist unzulässig, Eltern durch die Konfliktkommission zu verpflichten, ihre Aufsichtspflichten besser wahrzunehmen oder für den vom Jugendlichen verursachten Schaden einzustehen. Auch gegen Mittäter, die sich nicht vor der Konfliktkommission zu verantworten haben, dürfen keine Maßnahmen (z. B. Wiedergutmachung des Schadens) ausgesprochen werden.

Eine Einigung zwischen dem Geschädigten und den Eltern eines jugendlichen Beschuldigten oder einem anwesenden Mittäter ist allerdings möglich, wenn der Geschädigte einen entsprechenden Antrag stellt, was noch während der Beratung möglich ist, und die Konfliktkommission diesen gemäß § 15 KKO in die Beratung einbezieht.

### 4. Zur Beratung wegen Verfehlungen

#### 4.1. Zur Abgrenzung zwischen Verfehlungen und Vergehen (Straftaten)

4.1.1. Die Konfliktkommission muß eigenverantwortlich beurteilen, ob eine Verfehlung vorliegt. Kommt sie zu der Auffassung, daß die Handlung ein Vergehen ist, muß die Überprüfung durch die Deutsche Volkspolizei gemäß § 40 Abs. 2 bzw. § 41 Abs. 1 KKO veranlaßt werden. Für die Abgrenzung der Verfehlungen gegenüber den Vergehen (Straftaten) kommt es darauf an, daß die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Bürgers unbedeutend sein müssen (§ 37 KKO, § 4 StGB, § 1 Verfehlungs-VO). Es sind tat- und läterbezogene Umstände entscheidend, die zur Tatzeit vorliegen oder sich unmittelbar aus der Tat ergeben. Es ist falsch, ein späteres Verhalten des Täters, wie unbegründetes zweimaliges Nichterscheinen vor der Konfliktkommission, Ablehnung und Ungebührlichkeit gegenüber der Konfliktkommission, Verlassen der Beratung, allein als geeignet anzusehen, die Tat- und Schuldschwere dahingehend zu erhöhen, daß die Handlung zum Vergehen wird. Hingegen kann Rückfälligkeit des Täters bzw. mehrfache Begehung die Handlung zum Vergehen qualifizieren, wobei jedoch getilgte Strafen oder Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte, die länger als ein Jahr zurückliegen, nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Im einzelnen ist zu beachten:

4.1.2. Bei Eigentumsverfehlungen (§§ 160, 179 StGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Verfehlungs-VO, § 37 Abs. 2 KKO). Ein 50 M nicht wesentlich übersteigender Schaden kann beim Vorliegen der anderen Voraussetzungen noch die Einstufung als Verfehlung rechtfertigen. Es ist nicht vom Neuwert einer Sache, sondern von ihrem Zeitwert auszugehen. Das Merkmal „erstmalige Tat“ läßt die Ausnahme zu, frühere Rechtsverletzungen unberücksichtigt zu lassen, wenn die jetzige Tat keinen inneren Zusammenhang mit jenen hat; dergleichen solche Straftaten und Verfehlungen, die lange Zeit zurückliegen, vorausgesetzt, daß die neue Tat unter Berücksichtigung aller Umstände geringfügig ist. Hat der Täter innerhalb eines halben Jahres 2 oder 3 kleine Diebstähle oder



Betrügereien, die insgesamt 50 M nicht übersteigen, begangen, so ist der Verdacht eines Vergehens begründet. Es ist zu berücksichtigen, daß große Intensität und raffinierte Begehungsweise (Einbrechen, Einschleichen, arbeitsteiliges Vorgehen Mehrerer) solche Umstände sind, die für das Vorliegen eines Vergehens sprechen.

- 4.1.3. Bei Beleidigung und Verleumdung (§§ 137, 138, 139 Abs. 1 StGB) liegt ein Vergehen unter den im § 139 Abs. 2 StGB beschriebenen Voraussetzungen vor. Auch hier schließt der Umstand, daß sich der Täter schon einmal wegen einer Beleidigung oder Verleumdung — sei es als Verfehlung oder als Vergehen — vor einem gesellschaftlichen oder staatlichen Gericht zu verantworten hatte, nicht generell die Behandlung der neuen Beleidigung als Verfehlung aus. Richtet sich die neue Beleidigung gegen denselben Bürger, so kann nach ihrem Inhalt darin eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten liegen.

Ebenso kann sich in der Wiederholung ein solches Maß von Uneinsichtigkeit und gemeinschaftsstörender Hartnäckigkeit objektivieren, daß von der Persönlichkeit des Täters her die Tat als schwerwiegende Verletzung der Beziehungen zwischen den Menschen zu beurteilen und als Vergehen zu verfolgen ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch zulässig, das unbefehrbare und ungebührliche Verhalten des Täters vor der Konfliktkommission, wenn es mit neuen Ausfällen gegen den Geschädigten, die Hausgemeinschaft oder das Arbeitskollektiv verbunden ist, zum Anlaß zu nehmen, die Sache der Deutschen Volkspolizei zur Prüfung, ob ein Vergehen vorliegt, zuzuleiten.

- 4.1.4. Bei Hausfriedensbruch (§ 134 Abs. 1 StGB) ergibt sich die Abgrenzung gegenüber den als Vergehen zu verfolgenden Fällen aus § 134 Abs. 2 StGB. Stellt die Konfliktkommission eine mehrfache oder gewaltsame Begehungsweise fest, ist immer vom § 40 Abs. 2 bzw. § 41 Abs. 1 KKO Gebrauch zu machen.

#### 4.2. Zur Antragstellung und Beachtung der Fristen

- 4.2.1. Gegenstand der Beratung ist unter Beachtung des Antragsprinzips nur das im Antrag bezeichnete Verhalten.

Bei der Entgegennahme des Antrages muß darauf geachtet werden, daß er außer den Anforderungen des § 39 Abs. 1 KKO auch die für die Einhaltung der Fristen (§ 38 Absätze 2 und 3 KKO) bedeutsamen Daten — bzw. die Umstände einer unverschuldeten Fristversäumnis im Falle des § 38 Abs. 3 KKO — enthält.

- 4.2.2. Stellt sich bei der Prüfung des Antrages eine Überschreitung der Fristen heraus und wird keine Befreiung von der Fristversäumnis im Falle des § 38 Abs. 3 KKO gewährt, so kann die Konfliktkommission (unter Mitwirkung von mindestens 4 Mitgliedern) in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 3 KKO den Antrag auf Durchführung einer Beratung — wenn er nicht zurückgenommen wird — durch Beschluß zurückweisen, da eine Verfolgung der Verfehlung wegen Fristablaufs gemäß § 38 Abs. 2 oder Abs. 3 KKO nicht mehr möglich ist. Ergibt sich die Überschreitung

der Frist erst in der Beratung und wird der Antrag nicht zurückgenommen, so ist durch Beschluß festzustellen, daß eine Verfolgung der Verfehlung wegen Fristablaufs nicht mehr möglich ist.

- 4.2.3. Stellt die Konfliktkommission bei der Vorbereitung der Beratung fest, daß sie für die Beratung eines bei ihr gestellten Antrages wegen einer Verfehlung gemäß § 9 Abs. 1 GGG unzuständig ist, soll sie auf die Rücknahme des Antrages hinwirken, anderenfalls muß sie eine Beratung wegen Unzuständigkeit durch Beschluß ablehnen. Unstatthaft ist eine Ablehnung mit der Begründung, der Antragsteller solle sich zweckmäßigerweise an die Schiedskommission wenden, in deren Bereich der Beschuldigte wohnt.

Ist der beschuldigte Bürger Militärperson geworden, ist die Sache über das Wehrkreiskommando an den zuständigen Kommandeur zu übergeben.

- 4.2.4. Gegen ablehnende Beschlüsse nach Ziffern 4.2.2. und 4.2.3. sowie nach § 39 Abs. 3 KKO ist in entsprechender Anwendung des § 58 KKO der Einspruch zulässig.

- 4.2.5. Anträge auf Beratung, die Leiter sozialistischer Einzelhandelsbetriebe bzw. Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter wegen Eigentumsverfehlungen stellen, die von Kunden zum Nachteil sozialistischer Einzelhandelsbetriebe begangen wurden, dürfen von den Konfliktkommissionen nicht entgegengenommen werden.

#### 4.3. Zur Aufklärung des Sachverhaltes

- 4.3.1. Eine umfassende Aufklärung des Sachverhaltes einschließlich der Ursachen und Bedingungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Lösung des Konflikts und insbesondere bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch Grundlage für eine dauerhafte Aussöhnung. Die Konfliktkommission muß daher unter Ausnutzung ihrer Möglichkeiten gemäß § 7 Absätze 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 14 und § 40 Abs. 1 KKO den Sachverhalt erforschen und insbesondere in den Fällen, in denen der beschuldigte Bürger die Verfehlung nicht zugibt oder sich die Aussagen der Parteien widersprechen, durch Einbeziehung weiterer Bürger, die über den Hergang und die Ursachen der Verfehlungen aussagen können, sich Klarheit über den Sachverhalt und die Zusammenhänge des Konflikts verschaffen.

- 4.3.2. Hat die Konfliktkommission nach eingehender Sachaufklärung festgestellt, daß der beschuldigte Bürger die Verfehlung begangen hat, und ist eine Aussöhnung der Parteien nicht möglich, so hat sie eine Entscheidung nach § 43 Abs. 1 und § 34 KKO zu treffen.

Konnte die Konfliktkommission nicht feststellen, daß der beschuldigte Bürger die behauptete Verfehlung begangen hat, oder ist die festgestellte Handlung keine Verfehlung, hat die Konfliktkommission, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird, im Beschluß festzustellen, daß keine Verfehlung vorliegt (§ 17 Abs. 2 KKO).

- 4.3.3. Ist die Klärung des Sachverhaltes nur durch Einbeziehung von Bürgern möglich, deren Erscheinen vor der Konfliktkommission unverhältnismäßig hohe Auslagen verursachen würde,

sollte von der Möglichkeit, die Sache gemäß § 40 Abs. 2 KKO der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung (Untersuchung) zu übermitteln, Gebrauch gemacht werden.

- 4.3.4. Kann die Konfliktkommission wegen ungebührlichen Verhaltens des beschuldigten Bürgers den Sachverhalt nicht klären und keine abschließende Entscheidung treffen, ist die Sache gemäß § 40 Abs. 2 KKO der Deutschen Volkspolizei zu übermitteln.
- 4.3.5. Ergibt sich in der Beratung der begründete Verdacht, daß der beschuldigte Bürger zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig war (§ 15 StGB) oder daß die persönlichen Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit des Jugendlichen gemäß § 66 StGB (Schuldfähigkeit) nicht vorlagen, ist die Sache gemäß § 40 Abs. 2 KKO der Deutschen Volkspolizei zu übergeben, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird.
- 4.4. **Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen (§ 43 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit §§ 34, 35 KKO)**
- 4.4.1. Für die Auswahl und die Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen gelten die Ausführungen unter Ziffern 3.6. bis 3.8. entsprechend.
- 4.4.2. Öffentliche Rücknahme der Beleidigung oder Verleumdung

Die im § 43 Abs. 1 KKO nur für Beleidigungen und Verleumdungen vorgesehene Erziehungsmaßnahme der öffentlichen Rücknahme ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die Tat den Charakter einer öffentlichen Beleidigung oder Verleumdung hatte und deshalb die Entschuldigung gegenüber dem Beleidigten bzw. Verleumdeten nicht ausreichend ist. Die öffentliche Rücknahme vor dem Personenkreis, der von der Tat Kenntnis erlangte, geschieht in der Regel durch mündliche Rücknahme vor dem Kollektiv, ausnahmsweise durch Aushang der Rücknahmeerklärung in einem bestimmten Bereich (z. B. Mitteilungstafel des Betriebes, der Hausgemeinschaft, der Gemeinde).

Verpflichtet sich der Beschuldigte, die Beleidigung bzw. Verleumdung öffentlich zurückzunehmen oder wird ihm eine solche Pflicht auferlegt, hat die Konfliktkommission in ihrem Beschluß den Text, den Ort, den Termin und beim öffentlichen Aushang dessen Zeitdauer — nicht länger als eine Woche — festzulegen. Die Verpflichtung des Bürgers zur öffentlichen Rücknahme wird nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

Falls die Konfliktkommission wegen Nichterfüllung einer solchen Verpflichtung in einer erneuten Beratung gemäß § 60 Abs. 3 KKO beschließt, daß die öffentliche Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung durch eine Veröffentlichung ihrer Entscheidung ersetzt wird, so kann diese Veröffentlichung nach den obigen Grundsätzen durch Bekanntgabe in einer Brigade- oder Hausversammlung oder durch Aushang an der Mitteilungstafel des Betriebes, der Hausgemeinschaft oder der Gemeinde erfolgen. Eine Veröffentlichung in Presseerzeugnissen ist unstatthaft.

#### 4.5. Zum Nichterscheinen der Beteiligten und zur Vertretung

4.5.1. Erklärt der wegen einer Verfehlung beschuldigte Bürger als Antwort auf eine Einladung zur Beratung der Konfliktkommission, daß er es ablehne, vor der Konfliktkommission zu erscheinen, ist dennoch nach § 16 Abs. 1 KKO eine Einladung zu einer zweiten Beratung erforderlich, wobei er auf die Folgen erneuten Ausbleibens (Entscheidung in Abwesenheit oder Übergabe der Sache an die Deutsche Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung gemäß § 42 Abs. 3 KKO) hinzuweisen ist. Die Hilfe gesellschaftlicher Kräfte ist zu nutzen (§ 16 Abs. 1 KKO). Verläßt der beschuldigte Bürger ungerechtfertigt die Beratung, so gilt § 42 Abs. 3 KKO entsprechend.

4.5.2. Verläßt in einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs der Antragsteller die Beratung und macht er damit eine Klärung und Entscheidung durch die Konfliktkommission unmöglich, ist dies in entsprechender Anwendung von § 45 Abs. 2 KKO als Rücknahme des Antrages zu werten.

Wenn sich der Antragsteller so ungebührlich verhält, daß er eine Aufklärung des Sachverhaltes und abschließende Entscheidung selbst verhindert, gilt dasselbe.

#### 4.6. Zur Entscheidung über die Auslagen bei Beratungen über Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch (§ 20 KKO)

4.6.1. Wird im Ergebnis der Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs festgestellt, daß eine Verfehlung des beschuldigten Bürgers nicht vorliegt bzw. wegen Fristablaufs nicht mehr verfolgt werden kann, oder wird der Antrag zurückgenommen oder gilt er als zurückgenommen, so können die Auslagen des Beschuldigten ganz oder teilweise dem Antragsteller auferlegt werden.

4.6.2. Bei wechselseitigen Beleidigungen, in denen nach § 44 KKO verfahren wurde, kann die Konfliktkommission eine angemessene Verteilung der Auslagen vornehmen.

4.6.3. Machte sich in den vorstehenden Fällen im Interesse der Sachaufklärung eine Einladung anderer Bürger erforderlich, können auch deren Auslagen nach den unter Ziffern 4.6.1. und 4.6.2. genannten Gesichtspunkten je nach Ausgang der Sache den Beteiligten auferlegt werden. Die Konfliktkommission soll jedoch von vornherein keine Bürger einladen, bei denen z. B. infolge langen Anfahrtsweges unverhältnismäßig hohe Auslagen entstehen (vgl. Ziff. 4.3.3.).

#### 5. Zur Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten

##### 5.1. Zur Antragsstellung

5.1.1. Einzelhandwerker und Einzelhändler sind auch bei Streitigkeiten, in denen es sich um Ansprüche im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb handelt, Antragsberechtigte im Sinne von § 55 Abs. 2 KKO.

Betriebe, Organisationen und Einrichtungen sind gemäß § 55 Abs. 2 KKO nur zur Stellung von

- Anträgen gegen die bei ihnen beschäftigten Werk tätigen berechtigt.
- 5.1.2. Minderjährige können ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nur im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff. BGB) Anträge auf Beratung vor der Konfliktkommission stellen.
- 5.2. **Zur Vorbereitung der Beratung**
- 5.2.1. Die in einfachen Fällen von Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten in Vorbereitung der Beratung erzielte Aussöhnung der Parteien und hierbei übernommene und protokollierte Verpflichtungen der Beteiligten (§ 10 KKO) sind kein Beschluß und keine vor der Konfliktkommission erzielte Festlegung, Verpflichtung oder Einigung, die nach § 61 KKO vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt werden können. Erfüllt der Beteiligte die übernommenen Verpflichtungen nicht, so hat die Konfliktkommission auf erneuten Antrag zu beraten.
- 5.2.2. Ist in Vorbereitung der Beratung eine Aussöhnung der Beteiligten nicht zustande gekommen, so ist eine ordnungsgemäße Beratung durchzuführen (§ 7 Abs. 3, §§ 10 und 57 KKO).
- 5.3. **Zur Wiedergutmachung von Schäden bei Haftpflichtversicherung des Schädigers**
- Handelt es sich um die Wiedergutmachung ange richteten Schadens und ist der Schädiger haftpflichtversichert, ist ihm zu empfehlen, sofern der Schadensfall der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) noch nicht mitgeteilt worden ist, sich zunächst an diese zu wenden. Das sollte schon in Vorbereitung der Beratung geschehen. Bearbeitet die Staatliche Versicherung bereits den Schadensfall, dann sollte seine Erledigung bei dieser abgewartet werden. Aus dem Versicherungsverhältnis zur Staatlichen Versicherung ist der Schädiger verpflichtet, dieser die Anerkennung oder Ablehnung des Haftpflichtanspruchs zu überlassen und im Falle eines Rechtsstreites über den Anspruch dem von ihr benannten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen. Das schließt die Beratung der Sache vor der Konfliktkommission nicht aus, wenn die Staatliche Versicherung den Anspruch ganz oder teilweise ablehnt. In der Beratung können Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung nicht wie vor Gericht als Vertreter des Schädigers auftreten. Ein anwesender Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung ist aber wie jeder andere Teilnehmer an der Beratung berechtigt, seine Auffassung zur Sache darzulegen.
- 5.4. **Zur Übernahme von Verpflichtungen durch Minderjährige**
- Minderjährige können in der Beratung der Konfliktkommission ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, soweit es sich nicht um die Wiedergutmachung eines Schadens durch eigene Arbeit handelt, nur im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit Verpflichtungen übernehmen oder dazu unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 3 KKO verpflichtet werden.
- 5.5. **Zur Beratung von Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltsverpflichtungen**
- 5.5.1. Ziel dieser Beratungen ist es, unpünktliche oder säumige Unterhaltsverpflichtete im Wege der gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung zur Erfüllung der ihnen rechtsverbindlich auferlegten Verpflichtungen anzuhalten. Dabei ist eine Einigung anzustreben, in der Zahlungstermine, Ratenzahlungen oder Stundungen festgelegt werden können.
- 5.5.2. Erklärt sich der Unterhaltsverpflichtete in Übereinstimmung mit dem Unterhaltsberechtigten damit einverstanden, daß der jeweils fällige Unterhaltsbetrag durch den Betrieb vom Lohn einbehalten werden soll, bedarf dies unter Beachtung der Lohnpfändungsbestimmungen zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung des Betriebes (§ 59 Abs. 1 Buchst. c GBA).
- 5.5.3. Sind Unterhaltsrückstände eingetreten, kann deren Begleichung durch der Höhe nach festzulegende monatliche Ratenzahlungen vereinbart werden. Diese Einigung sollte auch die Regelung enthalten, daß sie nur so lange gelten sollte, wie die Raten pünktlich gezahlt werden, anderenfalls der gesamte Rückstandsbetrag fällig werde.
6. **Zum Einspruch gegen die Entscheidung der Konfliktkommission in Arbeitsrechtssachen**
- 6.1. **Zu den Aufgaben des Gerichts nach Eingang des Einspruchs**
- 6.1.1. In der Klage (Einspruch) gemäß § 21 AGO in Verbindung mit § 58 KKO sollen die Konfliktkommission, deren Beschluß angefochten wird, der Tag der Beschlußfassung und der Tag der Übermittlung des Beschlusses an den Kläger angegeben werden. Die Klage soll einen Antrag enthalten, aus dem hervorgeht, inwieweit eine Abänderung des Beschlusses der Konfliktkommission gefordert wird. Zur Begründung des Antrages sollen die Umstände, die für die geforderte Abänderung maßgebend sind, sowie die zur Bestätigung der behaupteten Tatsachen geeigneten Beweismittel angegeben werden. Das Gericht hat dem Kläger aufzugeben, unvollständige Angaben zu ergänzen.
- 6.1.2. Das Gericht hat nach Eingang der Klage bzw. des Einspruchs des Staatsanwalts die vollständigen Unterlagen der Konfliktkommission heranzuziehen (§ 23 Abs. 2 AGO). Dazu gehören: der Antrag, das Beratungsprotokoll, der Beschluß, der Nachweis über die Übermittlung des Beschlusses an die Beteiligten, Stellungnahmen zu Empfehlungen sowie weitere von der Konfliktkommission zu ihren Unterlagen genommene Schriftstücke.
- 6.1.3. Die Unterlagen sind unmittelbar von der Konfliktkommission anzufordern. Die Anforderung ist mit der Mitteilung zu verbinden, daß der Beschluß angefochten worden ist. Sofern dem Gericht nicht bekannt ist, welche von mehreren Konfliktkommissionen eines Betriebes über den Arbeitsstreitfall entschieden hat, sind die Unterlagen der Konfliktkommission über die zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung anzufordern.
- 6.1.4. Die angeforderten Unterlagen der Konfliktkommission werden nicht Bestandteil der Gerichtsakten, verbleiben aber bei ihnen bis zum rechts-

kräftigen Abschluß des Verfahrens. Der Beschluß der Konfliktkommission ist abschriftlich den Gerichtsakten beizufügen. Von anderen Schriftstücken, die wesentliche Bedeutung für die Entscheidung des Arbeitsstreitfalles haben, können Abschriften zu den Gerichtsakten genommen werden.

- 6.1.5. Das Gericht hat der Konfliktkommission, deren Beschluß mit der Klage oder dem Einspruch des Staatsanwalts angefochten worden ist, Mitteilung vom Termin der mündlichen Verhandlung zu geben.

Es soll auf die Teilnahme von Mitgliedern dieser Konfliktkommission an der mündlichen Verhandlung hinwirken, wenn sie zur Entscheidung des Arbeitsstreitfalles beitragen können oder die Verhandlung und Entscheidung des Arbeitsstreitfalles für sie beispielhafte Bedeutung hat, insbesondere wenn die Entscheidung des Gerichts maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der betrieblichen Verhältnisse nimmt.

Mitglieder der Konfliktkommission sind stets einzuladen, wenn das Gericht die mündliche Verhandlung im Betrieb durchführt.

- 6.1.6. Erhebt der Staatsanwalt gemäß § 154 GBA in Verbindung mit § 58 Abs. 3 KKO Einspruch gegen einen Beschluß der Konfliktkommission, hat das Gericht die Parteistellung des Antragstellers und Antragsgegners in dem hierdurch eingeleiteten arbeitsrechtlichen Verfahren zu bestimmen und ihnen eine Abschrift des Einspruchs zuzustellen. Das gilt auch dann, wenn der Staatsanwalt vor Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung den Einspruch zurücknimmt.

## 6.2. Zu den Voraussetzungen für eine Sachentscheidung des Gerichts

- 6.2.1. Die Beratung und Entscheidung der Konfliktkommission in Arbeitsrechtssachen (§ 24 Abs. 1 KKO) ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Gerichts. Wird Klage erhoben, hat das Gericht deshalb zu prüfen, ob im Betrieb eine Konfliktkommission besteht und, sofern das der Fall ist, bereits über den Streitfall beraten und entschieden hat. Nur unter dieser Voraussetzung kann es bei rechtzeitiger Erhebung der Klage über die Sache selbst verhandeln und entscheiden.

- 6.2.2. Das Gericht kann ohne vorherige Beratung und Entscheidung der Konfliktkommission in der Sache selbst tätig werden, wenn

- a) der Werk tätige aktiven Wehrdienst leistet \*
- b) nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses die Teilnahme des Werk tätigen an der Beratung der Konfliktkommission mit einem unangemessenen Zeitaufwand oder unzumutbaren persönlichen Belastungen verbunden wäre.

## 6.3. Zur Verweisung der Sache an die Konfliktkommission

- 6.3.1. Wird Klage erhoben, ohne daß die Konfliktkommission über den Arbeitsstreitfall beraten und entschieden hat, und liegt eine zulässige Ausnahme von dem Grundsatz des vorherigen Anrufens der Konfliktkommission nicht vor, hat das Gericht die Sache gemäß § 28 AGO durch Be-

schluß an die Konfliktkommission zu verweisen. Sie kann in diesen Fällen die Sache nicht an das verweisende Gericht zurückgeben. Die Übergabe des Beschlusses und der weiteren Unterlagen an die Konfliktkommission erfolgt erst nach Rechtskraft des Beschlusses.

- 6.3.2. Eine Entscheidung der Konfliktkommission liegt insbesondere nicht vor, wenn

- a) allein der Vorsitzende der Konfliktkommission dem Antragsteller oder den Beteiligten seine Ansicht über die Lösung des Arbeitsstreitfalles oder die Erfolgsaussicht des mit dem Antrag geltend gemachten Anspruchs mitgeteilt hat
- b) sich die Konfliktkommission als Kollektiv eine Ansicht über die Lösung des Arbeitsstreitfalles erarbeitet und diese dem Antragsteller oder den Beteiligten mitgeteilt hat, ohne daß eine Beratung mit ihnen durchgeführt worden ist, sofern die Konfliktkommission nicht nach § 30 Abs. 2 KKO verfahren ist oder zulässigerweise in der vorbereitenden Sitzung einen Beschluß gefaßt hat (vgl. Ziffern 1.2.2., 2.2.1., 2.2.2.)
- c) die Konfliktkommission über einzelne der vom Antragsteller geltend gemachten mehreren selbständigen Ansprüche nicht beraten und entschieden hat.

- 6.3.3. Schließen sich Werk tätige, die keinen Antrag bei der Konfliktkommission gestellt haben, einer Klage anderer Werk tätiger gegen einen Beschluß der Konfliktkommission an, obwohl die von ihnen geltend gemachten Ansprüche in keinem sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang mit dem von der Konfliktkommission entschiedenen Arbeitsstreitfall stehen, ist die Sache insoweit gemäß § 28 AGO an die Konfliktkommission zu verweisen. Stützen jedoch die Werk tätigen ihre Klage auf die gleichen anspruchsbegründenden Tatsachen, über die bereits die Konfliktkommission entschieden hat, kann sie das Gericht gemäß § 22 AGO unter Bestimmung ihrer Parteistellung in das Verfahren einbeziehen. Der Einbeziehung gemäß § 22 AGO bedarf es nicht, wenn vor Gericht Werk tätige als Kläger auftreten, die vor der Konfliktkommission nicht persönlich als Antragsteller oder Antragsgegner aufgetreten sind, aber einem Kollektiv angehören, in dessen Auftrag ein Werk tätiger Forderungen geltend gemacht hat (§ 25 Abs. 1 erster Beistrich KKO). Das gilt auch dann, wenn der vor der Konfliktkommission als Beauftragter des Kollektivs aufgetretene Werk tätige nicht selbst Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens ist.

- 6.3.4. Das Gericht hat die Sache nicht zu verweisen, sondern selbst zu verhandeln und zu entscheiden, wenn

- a) die Konfliktkommission zwar über den Arbeitsstreitfall beraten und entschieden hat, der Beschluß aber Mängel aufweist, z. B. weil die Konfliktkommission in der Beratung nicht ordnungsgemäß besetzt war, durch die im § 12 Abs. 1 KKO genannten Gründe von der Mitwirkung ausgeschlossene Mitglieder an der Beratung teilgenommen haben über rechtzeitig erhobene Einwände eines Beteiligten ge-

gen die Mitwirkung eines Mitgliedes nicht entschieden wurde (§ 12 Abs. 2 KKO), in der Beratung ein Beteiligter nicht anwesend oder ordnungsgemäß vertreten war (§ 27 Abs. 1 KKO), der Beschluß unklare Formulierungen enthält

- b) der Kläger seine Klage darauf gestützt hat, er sei als Antragsteller nicht unbegründet auch der zweiten Beratung der Konfliktkommission ferngeblieben, und sich diese Behauptung bei der gerichtlichen Überprüfung als zutreffend erweist; anderenfalls ist die Klage als unzulässig zurückzuweisen
- c) die Konfliktkommission entgegen dem Antrag nur über einen Teil eines selbständigen Anspruchs entschieden oder ihre abschließende Auffassung zum Arbeitsstreitfall in die Form von Empfehlungen gekleidet hat
- d) die Klage im Rahmen des vor der Konfliktkommission verhandelten Arbeitsstreitfalles erweitert wird
- e) die Konfliktkommission aus unzutreffenden Gründen ihre Zuständigkeit verneint hat.

#### 6.4. Zu den vom Gericht zu beachtenden Fristen

- 6.4.1. Haben die Parteien oder der Staatsanwalt die Frist zur Erhebung der Klage bzw. zur Einlegung des Einspruchs nicht eingehalten und liegen für die Parteien keine Gründe vor, die eine Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumung rechtfertigen, so ist die Klage bzw. der Einspruch des Staatsanwalts als unzulässig zurückzuweisen.
- 6.4.2. Der Tag der Beschlußfassung bzw. der Übermittlung des Beschlusses (vgl. Ziffern 1.3.1., 1.3.2. und 1.3.3.) gegen Empfangsbestätigung ist vom Gericht an Hand der Unterlagen der Konfliktkommission festzustellen. Hat der Werk tätige die Annahme des Beschlusses verweigert, ist bei der Berechnung der Einspruchsfrist von dem Tag der versuchten Aushändigung auszugehen.
- 6.4.3. Durch die Übermittlung des Beschlusses wird die Frist zur Erhebung der Klage auch dann in Lauf gesetzt, wenn die Konfliktkommission den Beteiligten keine oder eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung erteilt hat. Den Beteiligten ist wegen einer hierauf zurückzuführenden verspäteten Klageerhebung Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumung gemäß § 34 AGO zu gewähren.
- 6.4.4. Die Frist zur Erhebung der Klage wird nicht in Lauf gesetzt,
  - a) in den Fällen der Ziff 6.3.2.
  - b) wenn der Beschluß der Konfliktkommission den Beteiligten nicht übermittelt worden ist.

#### 6.5. Zur mündlichen Verhandlung

- 6.5.1. Die mündliche Verhandlung erstreckt sich auf den Arbeitsstreitfall in dem Umfang, wie er der Konfliktkommission zur Beratung und Entscheidung vorgelegen hat (§ 37 Abs. 2 Satz 1 AGO).
  - a) Ausgehend von der Klage hat das Gericht den Rahmen des vor der Konfliktkommission behandelten Arbeitsstreitfalles zu ermitteln, in-

dem es die von den Parteien als Antragsteller und Antragsgegner vor der Konfliktkommission gestellten Anträge feststellt. Es darf nicht über etwas anderes verhandeln und entscheiden, als der Sache nach bereits von der Konfliktkommission beraten und entschieden worden ist (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 17. August 1962, Za 9.62, OGA 3 S. 297, NJ 1963 S. 29, Arbeit und Sozialfürsorge Heft 22, 1962, S. 520).

- b) Im Rahmen des vor der Konfliktkommission verhandelten Arbeitsstreitfalles können die Parteien ihre Anträge vor Gericht beschränken oder erweitern.
  - c) Das Gericht darf nach Maßgabe des Gesetzes über die Anträge der Parteien hinausgehen (§ 37 Abs. 2 AGO), fehlende Anträge aber nicht ersetzen (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 19. Juli 1963, Za 22.63, OGA 4 S. 184).
- 6.5.2. Die vom Gericht zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung herangezogenen Unterlagen der Konfliktkommission sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen, soweit das für die Entscheidung erforderlich ist. An Hand der Unterlagen ist die Beachtung der für das Zustandekommen von Konfliktkommissionsbeschlüssen maßgebenden rechtlichen Bestimmungen sowie der Zeitpunkt der Antragstellung, der Inhalt der Anträge, der Zeitpunkt der Beschlußfassung und der Übermittlung des Konfliktkommissionsbeschlusses an die Beteiligten festzustellen.
- 6.5.3. a) Die Teilnahme von Mitgliedern der Konfliktkommission an der mündlichen Verhandlung ist vom Gericht zu nutzen, sie durch die Erörterung des Sachverhaltes und der Rechte und Pflichten der Parteien bei der künftigen Tätigkeit zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts im Betrieb zu unterstützen und ihnen Hinweise zur einheitlichen Rechtsanwendung zu vermitteln.
- b) Das Gericht hat den zur mündlichen Verhandlung eingeladenen oder von sich aus erschienenen Konfliktkommissionsmitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zu dem Arbeitsstreitfall, der betrieblichen Situation, aus der er hervorgegangen ist, seinen Ursachen und begünstigenden Bedingungen und seiner Bedeutung für das Betriebsgeschehen zu äußern, um sich ein umfassendes Bild hierüber zu verschaffen.
  - c) Kann ein Konfliktkommissionsmitglied dem Gericht aus eigener Sachkenntnis Aufschluß über das Vorhandensein von rechtserheblichen Tatsachen oder die Wahrheit bzw. Unwahrheit solcher Behauptungen geben, ist es als Zeuge zu vernehmen.
- 6.5.4. Die Anwesenheit von Konfliktkommissionsmitgliedern in der mündlichen Verhandlung und der wesentliche Inhalt ihrer Ausführungen sind im Protokoll zu vermerken.

- 6.6. Zur Entscheidung des Arbeitsstreitfalles durch das Gericht**
- 6.6.1.** Stellt das Gericht bei der Überprüfung des Arbeitsstreitfalles fest, daß der Beschluß der Konfliktkommission der Sach- und Rechtslage entspricht, ist die Klage in der Entscheidungsformel als unbegründet zurückzuweisen, wodurch der Konfliktkommissionsbeschluß bestätigt wird.
- 6.6.2.** Der Beschluß der Konfliktkommission ist durch eine Entscheidung des Gerichts aufzuheben oder für gegenstandslos zu erklären, wenn er ganz oder teilweise nicht der Sach- und Rechtslage entspricht oder wegen anderer rechtlicher Mängel nicht aufrechterhalten werden kann (vgl. Ziff. 6.3.4. Buchst. a).  
Die gerichtliche Entscheidung muß das Ergebnis des arbeitsrechtlichen Verfahrens vor der Konfliktkommission und dem Gericht in seiner Gesamtheit umfassen.
- 6.6.3.** Einigen sich die Parteien im gerichtlichen Verfahren über den Streitgegenstand und ist die Einigung vom Gericht gemäß § 41 AGO als der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechend zu bestätigen, ist der Beschluß der Konfliktkommission im Bestätigungsbeschluß für gegenstandslos zu erklären.
- 6.6.4.** a) Nimmt der Kläger die Klage durch Erklärung gegenüber dem Gericht zurück und ist diese vom Gericht gemäß § 43 AGO als sachdienlich zu bestätigen, bleibt der Beschluß der Konfliktkommission bestehen. Eines besonderen Hinweises auf die Wirksamkeit des Beschlusses der Konfliktkommission in der Entscheidung des Gerichts bedarf es in diesem Falle nicht.  
b) Nimmt eine Partei nach Erhebung der Klage den von ihr vor der Konfliktkommission gestellten Antrag zurück und ist die Rücknahme des Antrages sachdienlich, hat sie das Gericht unter entsprechender Anwendung des § 43 AGO zu bestätigen. Im Bestätigungsbeschluß ist der Beschluß der Konfliktkommission für gegenstandslos zu erklären.  
c) Kann der Beschluß der Konfliktkommission bei einer Rücknahme der Klage nicht aufrechterhalten werden, weil er ganz oder teilweise nicht der Sach- und Rechtslage entspricht oder andere rechtliche Mängel aufweist (vgl. Ziff. 6.6.2.), ist die Rücknahme der Klage nicht sachdienlich und deshalb nicht zu bestätigen. Das Verfahren ist in diesem Falle bis zu einem zulässigen prozessualen Ergebnis fortzusetzen. Das Gericht hat die Parteien dazu anzuhalten, zur alsbaldigen Beendigung des Verfahrens sachdienliche Anträge zu stellen bzw. Erklärungen abzugeben.
- 6.6.5.** Bei Zurückweisung einer unbegründeten Klage oder bei Bestätigung einer sachdienlichen Rücknahme der Klage hat das Gericht in seiner Entscheidung erforderlichenfalls den Beschluß der Konfliktkommission hinsichtlich der von dem Verpflichteten zu erbringenden Leistung, insbesondere der Höhe des von ihm zu zahlenden Geldbetrages, zu ergänzen.
- 6.7. Zur Tätigkeit des Gerichts in einem durch Einspruch des Staatsanwalts eingeleiteten Verfahren**
- 6.7.1.** Das Gericht hat über die vom Staatsanwalt und von den Parteien im Einspruchsverfahren gemäß § 58 Abs. 3 KKO gestellten Sachanträge zu entscheiden. Folgt das Gericht einem der gestellten Sachanträge ganz oder teilweise nicht, hat es ihn insoweit als unbegründet zurückzuweisen.
- 6.7.2.** a) Nimmt der Staatsanwalt seinen Einspruch gegen den Beschluß der Konfliktkommission durch schriftliche oder protokollierte Erklärung gegenüber dem Gericht zurück, ist das Verfahren mit den Parteien bis zu einem zulässigen prozessualen Ergebnis fortzusetzen. Wird die Erklärung außerhalb der mündlichen Verhandlung abgegeben, ist sie den Parteien in Abschrift zuzustellen. Die Rücknahme des Einspruchs bedarf nicht der Bestätigung des Gerichts.  
b) Das Verfahren ist unter entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 1 AGO durch Beschluß des Gerichts einzustellen, wenn der Staatsanwalt seinen Einspruch zurücknimmt und die Parteien daraufhin dem Gericht gegenüber schriftlich oder mündlich erklären, daß sie keine eigenen Sachanträge stellen werden. Gegen den Einstellungsbeschluß ist das Rechtsmittel des Einspruchs (Berufung) nicht gegeben.
- 6.7.3.** Im Verfahren auf Einspruch des Staatsanwalts hat das Gericht seine Entscheidung dem Staatsanwalt gegen Empfangsbestätigung zu übersenden.
- 6.7.4.** Für den Beginn der Frist des Staatsanwalts zur Einlegung des Protestes (Berufung) gegen eine Entscheidung des Gerichts erster Instanz ist im Verfahren auf Einspruch des Staatsanwalts der Zeitpunkt des bestätigten Empfanges der Entscheidung, bei Mitwirkung im Verfahren der Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung an die Parteien maßgebend.
- 6.8. Zur Unzulässigkeit der Verweisung des Arbeitsstreitfalles an die Konfliktkommission**
- 6.8.1.** Eine Verweisung des Arbeitsstreitfalles an die Konfliktkommission durch das Gericht wegen unzureichender Sachaufklärung, unrichtiger Beweiswürdigung oder unzutreffender rechtlicher Würdigung des Sachverhaltes ist unzulässig.
- 6.8.2.** Eine Verweisung des Arbeitsstreitfalles an die Konfliktkommission ist unzulässig, wenn erstmalig im Verfahren zweiter Instanz festgestellt wird, daß das Gericht erster Instanz vom Kläger wegen Verstoßes gegen § 24 Abs. 1 KKO noch nicht angerufen werden durfte und deshalb bei richtiger Würdigung der Sach- und Rechtslage derzeitig unzuständig gewesen wäre.
- 6.9. Zur Entscheidung über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Konfliktkommission in einem erzieherischen Verfahren wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin**
- 6.9.1.** Gegen die Zurückweisung des Antrages auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Ungeeignetheit (§ 28 Abs. 2 KKO) ist der Einspruch unzulässig.

- 6.9.2. Ist die Klage gegen den Beschluß der Konfliktkommission gemäß § 29 KKO unbegründet, weist sie das Gericht zurück.
- 6.9.3. Stellt das Gericht fest, daß eine Disziplinverletzung nicht vorliegt, hebt es den Beschluß der Konfliktkommission auf. Damit endet das Verfahren.
- 6.9.4. In allen anderen Fällen hebt das Gericht die Entscheidung der Konfliktkommission auf und gibt die Sache mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten Beratung an die Konfliktkommission zurück.
- 6.9.5. Das Gericht entscheidet in diesen Fällen durch Beschluß. Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts ist der Einspruch (Berufung) nicht zulässig.
- 7. Zum Einspruch gegen die Entscheidung der Konfliktkommission bei Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Schulpflichtverletzungen, einfachen zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten**
- 7.1. Zur Einlegung des Einspruchs (§ 58 KKO)**  
Der Einspruch soll eine Begründung enthalten, weshalb die Entscheidung für unrichtig gehalten wird.  
Ist die Einspruchsfrist von 2 Wochen nicht gewährt, hat das Gericht zu prüfen, ob in entsprechender Anwendung der Prozeßordnungen Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis gewährt werden kann.  
Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bei Einlegung des Einspruchs und im Einspruchsverfahren ist zulässig.
- 7.2. Zur Zuständigkeit für die Entscheidung über den Einspruch**
- 7.2.1. Richtet sich der Einspruch des wegen eines Vergehens, einer Verfehlung oder einer Ordnungswidrigkeit beschuldigten Werktätligen ausschließlich gegen die Entscheidung der Konfliktkommission über die Leistung von Schadenersatz, entscheidet darüber die Strafkammer des Kreisgerichts.
- 7.2.2. Richtet sich der Einspruch gegen die Entscheidung der Konfliktkommission über eine in die Beratung wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung einbezogene einfache zivilrechtliche oder andere Rechtsstreitigkeit (§ 15 KKO), so entscheidet darüber die jeweils dafür zuständige Kammer des Kreisgerichts.
- 7.3. Zur mündlichen Verhandlung (§ 59 KKO in Verbindung mit § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 SchKO)**
- 7.3.1. Das Gericht hat nach Eingang des Einspruchs die vollständigen Unterlagen der Konfliktkommission heranzuziehen. Dazu gehören: der Antrag bzw. die Übergabeentscheidung, das Beratungsprotokoll, der Beschluß, der Nachweis über die Übermittlung des Beschlusses an die Beteiligten, Stellungnahmen zu Empfehlungen sowie weitere von der Konfliktkommission zu ihren Unterlagen genommene Schriftstücke.
- 7.3.2. Eine mündliche Verhandlung ist dann notwendig, wenn das Protokoll über die Beratung vor der Konfliktkommission und die gegebenenfalls beigezogene Stellungnahme der Konfliktkommission keine ausreichende Entscheidungsgrundlage ist oder das Gericht auf Grund widersprechender Angaben den Sachverhalt nur durch Anhören der Beteiligten oder anderer Bürger klären kann. Die Beteiligten und Zeugen können nach den Bestimmungen der Prozeßordnungen vernommen werden.
- 7.3.3. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten ist über den Einspruch (§ 58 Absätze 1 und 2 KKO) mündlich zu verhandeln, wenn nach der Erklärung des Einspruchsgegners oder den von der Konfliktkommission beigezogenen Unterlagen und Stellungnahmen Zweifel bestehen, ob tatsächlich eine Einigung erfolgt ist oder die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch die Konfliktkommission gegeben waren.
- 7.4. Zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung**  
Auch wenn ohne mündliche Verhandlung über den Einspruch entschieden wird, ist der Beschluß unter Mitwirkung der Schöffen zu fassen.  
Vor einer dem Einspruch statgebenden Entscheidung ist dem Einspruchsgegner Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- 7.5. Zur Mitwirkung des Staatsanwalts**  
Dem Staatsanwalt ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung über den Einspruch (§ 58 Absätze 1 und 2 KKO) zu äußern. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist er zu benachrichtigen.
- 7.6. Zum Umfang der Nachprüfungspflicht**  
Die Entscheidung der Konfliktkommission ist allseitig zu überprüfen, also auch hinsichtlich nicht ausdrücklich mit dem Einspruch gerügter Mängel. Es ist stets zu prüfen, ob die sachliche Zuständigkeit der Konfliktkommission vorlag, ob die Entscheidung auf einem aufgeklärten Sachverhalt beruht und ob eine Rechtsverletzung vorliegt. Die Strafkammer überprüft ferner, ob der Beschuldigte die Handlung schuldhaft begangen hat, die von der Konfliktkommission festgelegten Maßnahmen (§§ 21, 34, 35, 43, 49, 53 KKO) der Gesetzlichkeit und einheitlichen Rechtsanwendung entsprechen, insbesondere den konkreten Umständen der Rechtsverletzung und der Persönlichkeit des Bürgers gerecht werden.  
In zivilrechtlichen Streitigkeiten ist das Vorliegen der im § 56 Absätze 2 und 3 KKO geregelten Voraussetzungen zu prüfen.  
Die Nachprüfung umfaßt in jedem Falle die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Dazu gehört die ordnungsgemäße Besetzung der Konfliktkommission, das Vorliegen einer Einladung des Bürgers zur Beratung, die Übermittlung des Beschlusses an den Bürger, ferner das Vorliegen einer Übergabeentscheidung oder des Antrages eines Berechtigten. Die Nichteinhaltung

der Verfahrensregeln gemäß §§ 14, 15, 18, 19 KKO kann zur Aufhebung des Beschlusses führen, wenn sie die Beratung wesentlich beeinträchtigt hat.

## 7.7. Zur Entscheidung über den Einspruch

7.7.1. In der Beschlusformel hat die Strafkammer auszusprechen, ob der Einspruch zurückgewiesen wird oder ob die Entscheidung der Konfliktkommission im Wege der Selbstentscheidung abgeändert oder ob sie aufgehoben und die Sache zur erneuten Beratung und Entscheidung an die Konfliktkommission zurückgegeben wird. Die Zivilkammer hat demgegenüber nur die Möglichkeit, auszusprechen, daß der Einspruch zurückgewiesen wird oder daß die Entscheidung der Konfliktkommission aufgehoben und — im Falle der Nichteinigung der Parteien — das Verfahren eingestellt wird. Die Gründe des Beschlusses müssen eine kurze Schilderung des bisherigen Verfahrens und des Sachverhaltes, die Angabe der Einspruchsgründe und eine Auseinandersetzung mit ihnen enthalten.

7.7.2. Ergibt die Überprüfung der Sache durch die Strafkammer, daß die von der Konfliktkommission festgelegten Maßnahmen teilweise fehlerhaft sind, wird deren Entscheidung nur insoweit aufgehoben. In diesem Falle ist die Sache nur dann an die Konfliktkommission zurückzugeben, wenn dies zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit oder zur Erziehung des Rechtsverletzers erforderlich ist.

Hat eine Konfliktkommission über eine Verfehlung entschieden, obwohl die Frist des § 38 Abs. 2 oder 3 KKO bereits verstrichen und im Falle des § 38 Abs. 3 KKO Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis nicht gewährt worden war, ist nur die Aufhebung des Beschlusses und die Auslagenregelung erforderlich.

Hat die Konfliktkommission die Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs gemäß § 43 Abs. 4 KKO beendet, weil sie den Sachverhalt nicht klären konnte und ihrer Ansicht nach auch für das Untersuchungsorgan keine weiteren Aufklärungsmöglichkeiten bestehen, weist das Kreisgericht, wenn es zu der gleichen Ansicht gelangt, den Einspruch als unbegründet zurück.

7.7.3. Hat bei zivilrechtlichen Streitigkeiten die Konfliktkommission eine Entscheidung getroffen, ohne daß beide Parteien dies beantragt haben, und stellt sich in der Einspruchsverhandlung heraus, daß die Entscheidung als Bestätigung einer in Wirklichkeit zustande gekommenen Einigung anzusehen ist, hat die Zivilkammer den Einspruch zurückzuweisen, wenn die Einigung mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang steht.

## 7.8. Zur Entscheidung über die Auslagen

Das Einspruchsverfahren ist gebührenfrei.

Entstehen im Verfahren über den Einspruch eines Beteiligten, der zur Zurückweisung des Einspruchs führt, dem anderen notwendige Auslagen, sind diese zu erstatten.

Hatte der Einspruch teilweise Erfolg, können die Auslagen anteilmäßig erstattet werden. Hat der Einspruch zur Aufhebung der Entscheidung der Konfliktkommission und Einstellung des Verfahrens durch die Zivilkammer geführt, hat der Einspruchsgegner die dem anderen entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Hat der Einspruch des Beschuldigten zur Aufhebung der Entscheidung der Konfliktkommission durch die Strafkammer geführt, weil der Beschuldigte nicht verantwortlich ist, können ihm die entstandenen notwendigen Auslagen aus dem Staatshaushalt erstattet werden. Mußte die Entscheidung der Konfliktkommission aufgehoben werden, weil bei Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch die Verfolgungs- oder Antragsfristen (§ 38 Absätze 2 und 3 KKO) nicht beachtet worden sind, kann der Antragsteller zur Erstattung der dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen verpflichtet werden.

Diese Auslagenentscheidungen trifft das Gericht, weiß die Konfliktkommission nicht mehr mit der Sache befaßt ist. Wird der Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben und kommt es seitens der Strafkammer zu einer Rückgabe der Sache, hat die Konfliktkommission bei der erneuten Beratung über die im Einspruchsverfahren entstandenen Auslagen mit zu entscheiden.

Kosten des Rechtsanwalts im Einspruchsverfahren sind nicht erstattungsfähig.

## 8. Zur Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen der Konfliktkommission

### 8.1. Zu den Grundsätzen des Verfahrens

8.1.1. Dem Antrag des Berechtigten auf Vollstreckbarkeitserklärung ist eine Abschrift des Konfliktkommissionsbeschlusses beizufügen. Das Gericht fordert auf den Antrag hin sämtliche Unterlagen der Konfliktkommission an, die zur Prüfung der Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeitserklärung erforderlich sind.

Der Antrag kann bis zu einer abschließenden Entscheidung des Gerichts zurückgenommen werden. Die Rücknahme bedarf nicht der Bestätigung.

8.1.2. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob der Beschluß der Konfliktkommission wirksam zustande gekommen ist, die Vollstreckung aus ihm zulässig ist und ob er einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat.

Die hiernach vom Kreisgericht vorzunehmende Prüfung erstreckt sich auf folgende Fragen:

- a) War die Konfliktkommission, die über den geltend gemachten Anspruch beraten und entschieden hat, zuständig (§ 1 KKO)?
- b) Hat die Konfliktkommission in der rechtlich vorgeschriebenen Besetzung beraten und entschieden (§ 11 Abs. 1 KKO)?
- c) Hat die Konfliktkommission den Beschluß einstimmig, ausnahmsweise mit Stimmenmehrheit, gefaßt (§ 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KKO)?



d) Hat die Konfliktkommission den Beschluß in Anwesenheit der Beteiligten beraten und gefaßt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Satz 1 KKO)?

e) Hat der Leiter der Beratung den Beschluß unterzeichnet (§ 11 Abs. 2, § 19 Abs. 2 KKO)?

f) Ist der Konfliktkommissionsbeschluß den Beteiligten, insbesondere dem daraus Verpflichteten, übermittelt worden (§ 19 Abs. 2 KKO)?

g) Ist die im Konfliktkommissionsbeschluß ausgesprochene Verpflichtung zu einer Leistung aus sich heraus verständlich, nach Art und Umfang eindeutig bestimmt und kann danach ohne weiteres auf dem Wege der Zwangsvollstreckung verwirklicht werden (§ 17 Abs. 1 KKO)?

8.1.3. Bestehen nach den Unterlagen keine Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeitserklärung, ist eine Beratung mit den Beteiligten nicht erforderlich. Die Überprüfung und ihr Ergebnis sind zu protokollieren.

Das Gericht entscheidet in der Besetzung mit einem Richter und zwei Schöffen.

8.1.4. Ergeben sich Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeitserklärung vorliegen, hat das Kreisgericht in Arbeitsrechtssachen mit einem oder beiden Beteiligten eine Beratung, in anderen Sachen eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Die Beteiligten sind ordnungsgemäß zu laden. Das Gericht kann ihnen aufgeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und Beweismittel zu benennen.

Die in der Verhandlung zu stellenden Anträge richten sich auf die Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung.

Das Gericht kann Mitglieder der Konfliktkommission zur mündlichen Verhandlung hinzuziehen und zur Klärung der Zweifelsfragen hören. Das Gericht entscheidet auf Grund der Verhandlung über die Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung durch Beschluß, der mit keinem Rechtsmittel angefochten werden kann.

Erforderlichenfalls hat es in seiner Entscheidung den Beschluß der Konfliktkommission hinsichtlich der von dem Verpflichteten zu erbringenden Leistung, insbesondere der Höhe des von ihm zu zahlenden Geldbetrages, zu ergänzen.

8.1.5. Verletzt ein Beschluß der Konfliktkommission Prinzipien des sozialistischen Rechts und der Gerechtigkeit, ist die Vollstreckbarkeitserklärung durch begründeten Beschluß zu versagen, sofern das ohne vollständige Prüfung der tatsächlichen und materiell-rechtlichen Grundlagen des Konfliktkommissionsbeschlusses festzustellen ist.

## 8.2. Zur Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen in Arbeitsrechtssachen

8.2.1. Wird der Beschluß der Konfliktkommission vom Gericht durch die Zurückweisung einer unbegründeten Klage oder nach Rücknahme der Klage durch Beschluß gemäß § 43 AGO bestätigt, be-

darf es als Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel keiner besonderen Entscheidung über die Vollstreckbarkeit des Beschlusses der Konfliktkommission gemäß § 44 AGO.

Will der aus dem Beschluß der Konfliktkommission Berechtigte zu gegebener Zeit die Vollstreckung betreiben, hat er zu diesem Zweck lediglich unter gleichzeitiger Vorlage der Entscheidung des Gerichts die Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß § 52 Abs. 1 AGO zu beantragen.

8.2.2. Im Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung ist die Überprüfung von Einwendungen gegen den vor der Konfliktkommission geltend gemachten Anspruch und damit gegen die Richtigkeit und Berechtigung des ihm entsprechenden Beschlusses der Konfliktkommission unzulässig.

8.2.3. Stellt das Gericht fest, daß den Beteiligten keine oder eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung durch die Konfliktkommission erteilt wurde, weist es die Parteien auf die Möglichkeit hin, Klage zu erheben und gleichzeitig Antrag auf Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis zu stellen. Daraufhin setzt es das Verfahren auf Vollstreckbarkeitserklärung aus. Die Klage ist innerhalb der Frist des § 34 Abs. 2 AGO zu erheben. Ist das der Fall, wird das Verfahren auf Vollstreckbarkeitserklärung eingestellt. Anderenfalls wird das Verfahren über den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung fortgesetzt und hierüber entschieden.

8.2.4. Versagt das Kreisgericht durch Beschluß die Vollstreckbarkeitserklärung, kann der Berechtigte innerhalb von 2 Wochen nach dessen Zustellung mit der Klage den aus dem Konfliktkommissionsbeschluß nicht vollstreckbaren Anspruch geltend machen.

8.2.5. Erhebt der Staatsanwalt Einspruch gegen den Beschluß der Konfliktkommission, hat das Gericht das Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung gemäß § 33 AGO bis zur Entscheidung über den Einspruch des Staatsanwalts auszusetzen. Hat das Kreisgericht den Beschluß der Konfliktkommission bereits für vollstreckbar erklärt, bevor der Staatsanwalt Einspruch eingelegt hat, hat es auf den Einspruch hin die Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719 ZPO einstweilen einzustellen.

## 8.3. Zur Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen der Konfliktkommission durch das Kreisgericht in anderen als Arbeitsrechtssachen (§ 61 KKO in Verbindung mit § 60 SchKO)

8.3.1. Die Vollstreckbarkeitserklärung eines Beschlusses der Konfliktkommission darf nicht von vornherein versagt werden, wenn mit diesem nach einer Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten unter Verletzung von § 56 Absätze 2 und 3 KKO dem Antragsgegner Verpflichtungen auferlegt wurden. Entsprechend den Festlegungen über die Behandlung des Einspruchs gegen einen solchen Beschluß ist zu prüfen, ob nicht doch eine Einigung vorgelegen hat und die Entscheidung der Konfliktkommission als Bestätigung der Einigung an-

zusehen ist (vgl. Ziff. 7.7.3). Trifft dies zu, sind die weiteren Voraussetzungen der Vollstreckbarkeitserklärung zu prüfen.

- 9.3.2. Beschlüsse der Konfliktkommission, die in Beratungen über Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltsverpflichtungen gefaßt werden, können nicht für vollstreckbar erklärt werden. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung von Unterhaltsforderungen erfolgen stets aus dem bereits vorhandenen vollstreckbaren gerichtlichen Schuldtitel. Dabei sind die vor der Konfliktkommission getroffenen Vereinbarungen zu berücksichtigen.
9. Zur Vollstreckung von Konfliktkommissionsbeschlüssen
- 9.1. Zur Vollstreckung von Konfliktkommissionsbeschlüssen in Arbeitsrechtssachen
- Aus dem vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärten Beschluß der Konfliktkommission ist die Zwangsvollstreckung erst zulässig, nachdem der zuständige Sekretär gemäß § 52 Abs. 1 AGO die Vollstreckungsklausel erteilt hat.
- 9.2. Zur Vollstreckung von Konfliktkommissionsbeschlüssen in anderen als Arbeitsrechtssachen
- 9.2.1. Die Vollstreckung des durch das Kreisgericht für vollstreckbar erklärten Beschlusses der Konfliktkommission richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO über die Zwangsvollstreckung mit den dort vorgesehenen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.
- 9.2.2. Erfüllt der Bürger die vor der Konfliktkommission übernommene oder die ihm von der Konfliktkommission auferlegte Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeit oder zur Vornahme einer Reparatur (§ 61 Abs. 1 KKO) nicht, hat das Kreisgericht im Vollstreckbarkeitserklärungsverfahren den Berechtigten gemäß § 887 Abs. 1 ZPO zu ermächtigen, auf Kosten des Verpflichteten die Reparatur oder die Arbeit durch einen Dritten ausführen zu lassen oder selbst auszuführen. Abs. 2 dieser Vorschrift ist ebenfalls anwendbar.
- Die vom Berechtigten aufzuwendenden Kosten sind nach § 788 ZPO beizutreiben.
10. Zu den Maßnahmen zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Konfliktkommission
- 10.1. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (§ 21 Abs. 2 KKO)
- Bei der Festlegung der Veröffentlichung einer Entscheidung der Konfliktkommission muß verantwortungsbewußt abgewogen werden, ob durch die Veröffentlichung die Wirkung der Beratung, die zur Lösung des Konflikts führte, beeinträchtigt oder damit eine nicht gerechtfertigte Bloßstellung der betroffenen Bürger in der Öffentlichkeit herbeigeführt wird. Die Veröffentlichung ist nur in dem in der KKO genannten Bereich zulässig. Sie kann sowohl durch die Mitglieder

der Konfliktkommission, z. B. in einer Belegschafts- bzw. Gewerkschaftsversammlung, als auch durch Aushang erfolgen. Die Veröffentlichung ist erst nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses (§ 58 Abs. 1 KKO) zulässig.

- 10.2. Zu den Empfehlungen zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit (§ 14 GGG, § 22 KKO, § 29 Abs. 4 StGB)
- 10.2.1. Die mit diesen Vorschriften gegebenen Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit der Beratungen der Konfliktkommissionen sind voll zu nutzen. Empfehlungen können in einer Sache auch an mehrere Organe gegeben werden, sofern sie für die Veränderung der konkreten Umstände, die die Rechtsverletzung oder andere Konflikte begünstigen, zuständig sind.
- Im Ergebnis der Beratung von Verkehrsstrafaten kann die Konfliktkommission auch den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei eine Empfehlung zum Entzug der Fahrerlaubnis und zur Dauer des Entzuges unterbreiten.
- Mit einer Empfehlung ist der Hinweis zu verbinden, daß der Empfänger gesetzlich verpflichtet ist, innerhalb von 2 Wochen zur Empfehlung schriftlich Stellung zu nehmen.
- 10.2.2. Stellt das Gericht in der mündlichen Verhandlung in Arbeitsrechtssachen fest, daß sachdienliche Empfehlungen gemäß § 14 GGG und § 22 KKO nicht beachtet wurden oder die dazu Verpflichteten (§ 23 Abs. 1 KKO) bei der Verwirklichung solcher Empfehlungen pflichtwidrig nicht mitgewirkt oder die Konfliktkommission bei der Kontrolle der Durchsetzung der Empfehlungen nicht oder nur ungenügend unterstützt haben, soll es die Konfliktkommission je nach den Umständen des Falles durch Hinweise, Stellungnahmen oder den Ausspruch einer Gerichtskritik unterstützen.
- 10.3. Zur Kontrolle der Beschlüsse (§ 21 Absätze 1 und 3 KKO)
- Die Kontrolle der Verwirklichung der von der Konfliktkommission gefaßten Beschlüsse durch ihre Mitglieder soll — wenn überhaupt eine längere Zeit erforderlich ist — im Hinblick auf die Regelung im § 62 Abs. 1 KKO den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten. Die Konfliktkommission kann, wenn sie bei ihrer Kontrolle eine positive Entwicklung feststellt, eine vorher festgelegte Kontrollzeit abkürzen und die Kontrolle beenden.
- 10.4. Zu weiteren Möglichkeiten vorbeugender Tätigkeit (§ 12 GGG)
- Neben der vorbeugenden Tätigkeit und Erziehungsarbeit, die sich unmittelbar aus der Beratung wegen Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzung der Schulpflicht und aus der Lösung arbeitsrechtlicher, zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten ergibt, sind die Möglichkeiten, dem Entstehen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie Rechtsstreitigkeiten mittels der im § 12 GGG gewiesenen Formen der Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Kräften entgegenzuwirken, voll zu

nutzen. Führt die Konfliktkommission dazu Aussprachen mit Bürgern durch, sind dies keine Beratungen gemäß § 10 GGG bzw. Kapitel III und IV der KKO, da diese Übergabeentscheidungen oder Anträge voraussetzen. Erziehungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 GGG, §§ 34, 43, 49 und 53 KKO dürfen in solchen Fällen demnach nicht festgelegt werden.

#### 11. Zur Auswertung des Verfahrens durch das Gericht

11.1. Sofern das Gericht den Beschluß der Konfliktkommission aufhebt oder ihn — aber aus anderen rechtlichen Gründen als die Konfliktkommission — bestätigt, hat es der Konfliktkommission eine Abschrift seiner Entscheidung zu übersenden.

11.2. Erkennt das Gericht Mängel in der Arbeitsweise oder unzutreffende Rechtsauffassungen der Konfliktkommission, mit denen es sich nicht in der Begründung seiner Entscheidung auseinanderzusetzen hat, hat es die Konfliktkommission in geeigneter Weise anzuleiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: die Aussprache mit den an der mündlichen Verhandlung teilnehmenden Mitgliedern der Konfliktkommission nach Verhandlungsschluß, die Aussprache mit der Konfliktkommission im Betrieb sowie Anleitungsschreiben an die Konfliktkommission, ggf. auch an die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung.

11.3. Ist die im Verfahren entschiedene Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung für die Konfliktkommissionen eines bestimmten wirtschaftlichen oder örtlichen Bereichs oder sind grundsätzliche Mängel bei der Überprüfung und Durchsetzung der Beschlüsse der Konfliktkommissionen festgestellt worden, soll das Gericht in Verbindung mit dem zuständigen Organ der Gewerkschaft die Auswertung der Rechtsprobleme mit den Mitgliedern der hierfür in Betracht kommenden Konfliktkommissionen organisieren.

11.4. Das Gericht soll in Auswertung seiner Erfahrungen darauf hinwirken, daß mit Hilfe des Kreisvorstandes des FDGB häufig wiederkehrende Mängel in der Arbeitsweise der Konfliktkommissionen überwunden werden. Insbesondere ist auch die Teilnahme der Richter und Schöffen an der Schulung der Konfliktkommissionsmitglieder dazu zu nutzen, die Konfliktkommissionen durch die Auswertung der gerichtlichen Erfahrungen zu qualifizieren.

11.5. Alle Maßnahmen zur Auswertung des Verfahrens und zur Anleitung und Qualifizierung der Konfliktkommissionen sind aktenkundig zu machen.

11.6. Im arbeitsrechtlichen Berufungsverfahren ist entsprechend Ziffern 11.1. bis 11.5. zu verfahren.

Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz  
Präsident

### Richtlinie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung der §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit vom 25. März 1970

Die verantwortungsbewusste Erfüllung der Arbeitspflichten und die Verwirklichung der Rechte durch alle Werktätigen, ihr Interesse, ein hohes Betriebsergebnis und einen größtmöglichen Zuwachs an Nationaleinkommen zu erreichen, das Bestreben, jede Beeinträchtigung der dem Betrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden Fonds durch Verluste und Schäden aller Art zu vermeiden, kennzeichnen in zunehmendem Maße die sozialistische Eigentümerpersönlichkeit und bewirken den realen Schutz des sozialistischen Eigentums. Mit der dynamischen Entfaltung der Produktivkräfte, der Systemautomatisierung und der komplexen sozialistischen Rationalisierung erhöht sich die Verantwortung aller Werktätigen und wächst ihr Verantwortungsbewußtsein für das Ganze. Aufgabe der Leiter und leitenden Mitarbeiter der Betriebe ist es, eine wirksame politisch-ideologische Erziehungsarbeit zu leisten, die Arbeit und das Zusammenwirken der Werktätigen rationell zu organisieren und effektiv zu leiten, die Arbeitspflichten exakt festzulegen und abzugrenzen und ihre Erfüllung durch die Bereitstellung der erforderlichen materiell-technischen Mittel zu gewährleisten.

Die Verursachung von Schäden am sozialistischen Eigentum durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln ist die Ausnahme vom dem pflichtgemäßen und schöpferischen Verhalten der Werktätigen auf der Grundlage der hierfür durch die betriebliche Leitungstätigkeit immer besser zu schaffenden Voraussetzungen. Die hieran geknüpfte Verpflichtung, den Schaden in dem vom Gesetz bestimmten Umfang zu ersetzen, vereint in sich die politisch-ideologische und materielle erzieherische Einwirkung auf den Schädiger, um ihn künftig zur gewissenhaften Erfüllung seiner Arbeitspflichten und damit zum Schutz des sozialistischen Eigentums anzuhalten. Dabei dienen die vom Gesetz geforderte unverzügliche Aufdeckung und Beseitigung der Schadensursachen durch den Betriebsleiter unter Teilnahme der Werktätigen und die hiermit zu verbindende Feststellung des für den Schaden Verantwortlichen (§ 112 Absätze 1 und 2 GBA) sowie die Geltendmachung und Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit des Schädigers in einem Verfahren vor dem gesellschaftlichen oder staatlichen Gericht (§ 115 Abs. 1 GBA) der Sicherung der Rechte der Werktätigen sowie der Festigung der sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin des gesamten Arbeitskollektivs.

Die Verhandlung, Entscheidung und Auswertung von Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen stellen hohe Anforderungen an die gerichtliche Tätigkeit. Eine richtige und gerechte Entscheidung erfordert, die gesetzlichen Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit festzustellen, die mit dem Schadensfall verbundenen betrieblichen Verhältnisse zu berücksichtigen und die Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften aktiv zu fördern. Dabei geht es um die politisch-ideologische und materielle erzieherische Einwirkung auf den Schädiger und die aktive Einflußnahme auf die weitere Qualifizierung der betrieblichen Leitungstätigkeit zur Vorbeu-

gung künftiger Schäden am sozialistischen Eigentum im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse.

Zur einheitlichen Anwendung der Bestimmungen in den §§ 112 ff. GBA über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen durch die Konfliktkommissionen und staatlichen Gerichte (Gerichte) erläßt das Plenum des Obersten Gerichts unter Aufhebung der Richtlinie Nr. 14 vom 19. September 1962 (GBI. II S. 659) folgende Richtlinie:

## 1. Anwendungsbereich der materiellen Verantwortlichkeit

1.1. Nach der grundlegenden Bestimmung im § 112 Abs. 2 GBA tritt die materielle Verantwortlichkeit ein, sofern der Werk tätige dem Betrieb durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln (Tun oder Unterlassen) einen Schaden verursacht hat. Die Arbeitspflichten sind Bestandteil des Arbeitsrechtsverhältnisses zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb. Daher bildet das Bestehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses zur Zeit der Schadensverursachung durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln des Werk tätigen die allgemeine Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen. Eine Schadensverursachung durch schuldhaft widerrechtliches Handeln des Werk tätigen gegenüber dem Betrieb, das keine Arbeitspflichten verletzt, ist nicht nach arbeitsrechtlichen, sondern nach zivilrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen. Die sich hieraus ergebenden Schadenersatzansprüche des Betriebes sind nicht im arbeitsrechtlichen, sondern im zivilrechtlichen Verfahren geltend zu machen.

1.2. Die Bestimmungen in den §§ 112 ff. GBA gelten für die Arbeitsrechtsverhältnisse der Werk tätigen mit allen Betrieben im Sinne des § 8 Absätze 1 und 2 GBA. Die Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen sind in allen Fällen anzuwenden, in denen ein Arbeiter, Angestellter oder Angehöriger der Intelligenz (Werk tätiger im Sinne des § 8 Absätze 1, 2 und 3 GBA) dem Betrieb durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln einen Schaden verursacht hat. Hinsichtlich der Arbeitspflichten, deren Verletzung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die materielle Verantwortlichkeit begründet, macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen Werk tätigen ohne Leitungsfunktion und Werk tätigen, deren Arbeitspflichten in der Leitung ihnen verantwortungsmäßig unterstellter Werk tätiger bestehen.

1.3. Die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen sind auch anzuwenden, soweit der Betrieb einem Betriebsangehörigen oder Außenstehenden Ersatz für einen Schaden zu leisten verpflichtet ist, den ein Werk tätiger durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln verursacht hat. Leistungen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik aus dem Versicherungsverhältnis mit dem Betrieb zur Regulierung eines solchen Schadens schließen die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit des Werk tätigen nicht aus (vgl. § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. November 1968 über die

Versicherung der volkseigenen Wirtschaft [GBI. I S. 355], § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter [GBI. II S. 307], § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen [GBI. II S. 679]). Dadurch ist die entgegenstehende Rechtsauffassung im Urteil des Obersten Gerichts vom 1. April 1966, Za 4/65, gegenstandslos.

## 2. Schaden

2.1. Das Vorhandensein eines Schadens ist die grundlegende Voraussetzung für die materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen. Fehlt ein Schaden als Folge eines schuldhaften, arbeitspflichtverletzenden Handelns, kann die Anwendung von Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit (§ 109 Abs. 1 GBA) oder anderer erzieherischer Maßnahmen (§ 109 Abs. 3 GBA) gerechtfertigt sein.

2.2. Der Schaden im Sinne des § 112 Abs. 2 GBA muß in einer konkreten Beeinträchtigung des sozialistischen Eigentums bestehen, das dem Betrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Ein lediglich allgemeiner Nachteil für die Gesellschaft als Folge eines schuldhaften, arbeitspflichtverletzenden Handelns des Werk tätigen genügt nicht den Anforderungen des Gesetzes an den Schaden als Voraussetzung für die materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen. Der dem Betrieb durch das schuldhaftes, arbeitspflichtverletzende Handeln des Werk tätigen verursachte Schaden muß in Geld zu berechnen sein. Es handelt sich um einen Vermögensschaden, der in der Vermögensdifferenz zum Nachteil des Betriebes zum Ausdruck kommt, die zwischen dem Vermögensbestand, der bei pflichtgemäßem Handeln des Werk tätigen vorhanden wäre, und dem Vermögensbestand, der als Folge des schuldhaften, arbeitspflichtverletzenden Handelns des Werk tätigen festgestellt wird, besteht (vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 10. Mai 1963, Za 2/63, OGA 4 S. 156, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 15/1963 S. 351 und vom 2. Juli 1965, Za 8/65, OGA 5 S. 124, Neue Justiz 1965 S. 649, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 22/1965 S. 516). Leistungen der Staatlichen Versicherung aus einem Versicherungsverhältnis mit dem Betrieb zur Schadensregulierung bleiben bei der Feststellung der Vermögensdifferenz außer Betracht (vgl. Ziff. 1.3.).

2.3. Nach Maßgabe des Gesetzes ist zwischen dem direkten Schaden bei fahrlässiger Schadensverursachung (§ 113 GBA) und dem gesamten Schaden bei vorsätzlicher Schadensverursachung (§ 114 GBA) zu unterscheiden. Das Gesetz grenzt hiermit den je nach Art der Entstehung des Schadens möglichen unterschiedlichen Schadensumfang voneinander ab. Direkter Schaden ist der unmittelbar durch das arbeitspflichtverletzende Handeln des Werk tätigen entstandene Schaden, während der gesamte Schaden auch alle darüber hinausgehenden konkreten Vermögensnachteile des Betriebes einschließlich des Folgeschadens

umfaßt. Bei der Feststellung des Schadens sind solche Vermögensnachteile des Betriebes nicht zu berücksichtigen, die auf pflichtverletzendes Handeln oder sachlich unangemessene Maßnahmen anderer Betriebsangehöriger bei der Feststellung, Abwendung, Minderung oder Behebung des Schadens zurückzuführen sind (vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 1. April 1966, Za 4/65 und vom 2. Juli 1965, Za 8/65, a. a. O.).

- 2.4. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Verzugszinsen und Prozeßzinsen sind auf dem Gebiet des Arbeitsrechts nicht anzuwenden (vgl. § 1 Abs. 2 Buchst. d des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit [GBl. I S. 49]).

Dem Betrieb unmittelbar durch das arbeitspflichtverletzende Handeln des Werkstätigen entstandene bzw. entgangene Zinszahlungen gehören zum direkten Schaden, sofern der Betrieb diese Zinsen bei pflichtgemäßem Handeln des Werkstätigen nicht zu zahlen gehabt bzw. erhalten hätte. Zinsen, die der Betrieb im Zusammenhang mit der Abwendung, Minderung oder Behebung des durch arbeitspflichtverletzendes Handeln eines Werkstätigen entstandenen Schadens aufzuwenden hat (z. B. bei Aufnahme eines Kredits), gehören zum Folgeschaden und können deshalb nur im Falle vorsätzlicher Schadensverursachung als Teil des gesamten Schadens geltend gemacht werden (vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 10. Januar 1963, Za 31/62, OGA 4 S. 67, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 10/1963 S. 231 und vom 19./21. Februar 1966, Wa 1/65).

- 2.5. Ein Schaden kann zu einem Teil durch fahrlässiges und zu einem anderen Teil durch vorsätzliches Handeln des Werkstätigen verursacht worden sein. In diesem Fall tritt die materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen entsprechend dem Anteil der fahrlässigen und vorsätzlichen Schadensverursachung nach den hierfür maßgebenden Rechtsvorschriften nebeneinander ein (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1962, Za 17/62, OGA 3 S. 266, Arbeit und Sozialfürsorge Heft 19/1962 S. 425).

- 2.6. Soweit die Höhe des direkten oder gesamten Schadens trotz Ausschöpfung der dem Gericht zur Verfügung stehenden, sachlich angemessenen Aufklärungsmittel nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, ist eine Schätzung des Schadens unter Zugrundelegung aller vom Gericht hierzu festgestellten Umstände zulässig. Diese Umstände sind in den Gründen der Entscheidungen darzulegen (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 2. Februar 1962, Za 6/61, OGA 3 S. 228, Arbeitsrecht Heft 7/1962 S. 220).

### 3. Arbeitspflichten und Arbeitspflichtverletzung

- 3.1. Die Arbeitspflichten der Werkstätigen ergeben sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, aus kollektivvertraglichen Regelungen, aus dem Arbeitsvertrag, aus betrieblichen Leitungsakten und aus allgemeinen oder besonderen Weisungen des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter in Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Weisungsrechts einschließlich der vorübergehen-

den Übertragung einer anderen Arbeit (§ 9 Abs. 3, §§ 24 ff. GBA und § 43 Absätze 3 und 4 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes [GBl. II S. 121]). Die Arbeitspflichten sind Bestandteil des Arbeitsrechtsverhältnisses zwischen dem Werkstätigen und dem Betrieb. Sie begründen für die Werkstätigen verbindliche Anforderungen an ihr Verhalten bei der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb sowie bei der Erfüllung von Arbeitsaufgaben außerhalb des Betriebes. Der Inhalt und die Bedeutung der durch schuldhaftes und schädigendes Handeln des Werkstätigen verletzten Arbeitspflicht sind in Fällen fahrlässiger Schadensverursachung bei der differenzierten Festsetzung des von ihm zu leistenden Schadenersatzes zu berücksichtigen (vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 5. Januar 1968, Ua 8/67, Neue Justiz 1968 S. 254, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 13/1968 S. 367 und vom 9. April 1968, Za 2/68, Neue Justiz 1968 S. 446, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 18/1968 S. 527).

- 3.2. Die Gerichte haben in Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit von Werkstätigen zu prüfen, welche Arbeitspflichten der Werkstätige zu erfüllen hatte sowie ob und wodurch er seine Arbeitspflichten verletzt hat. Dabei ist auch zu prüfen, ob dem Werkstätigen alle Voraussetzungen zur Erfüllung der Arbeitspflichten gegeben waren. In der Entscheidung ist das Ergebnis dieser Prüfung ausreichend darzulegen, um auch hierdurch auf die Entwicklung des Pflichtbewußtseins und die Überwindung der Ursachen für Schäden am sozialistischen Eigentum einzuwirken.

### 4. Ursächlichkeit

- 4.1. Die Verpflichtung eines Werkstätigen zum Schadenersatz setzt gemäß § 112 Abs. 2 GBA voraus, daß er den Schaden am Betriebsvermögen durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln verursacht hat. Der ursächliche Zusammenhang ist dann gegeben, wenn unter den zum Schaden führenden Umständen das arbeitspflichtverletzende Handeln des Werkstätigen der für den Eintritt des Schadens notwendige, wesentliche und bestimmende Umstand war. Bestehen diese Beziehungen zwischen dem Schaden und dem arbeitspflichtverletzenden Handeln des Werkstätigen nicht, liegt die vom Gesetz geforderte Ursächlichkeit und damit eine der Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit nicht vor. Die Anwendung von Kausalitätsvermutungen ist unzulässig (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 14. Juni 1963, Za 19/63).

- 4.2. Die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem schuldhaften, arbeitspflichtverletzenden Handeln und dem Schaden erfordert vom Gericht eine umfassende Prüfung aller Umstände des gegebenen Falles, bei der ihre objektiven Zusammenhänge aufzudecken und unter dem Gesichtspunkt der Ziff. 4.1. zu beurteilen sind. Das setzt eine allseitige Sachaufklärung unter Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten voraus. Die Feststellung der Kausalität unterliegt allein der Entscheidung des Gerichts.

## 5. Verschulden

- 5.1. Die Arbeitspflichtverletzung und der Eintritt des Schadens müssen gemäß § 112 Abs. 2, § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 GBA auf einem Verschulden beruhen, damit der Werk tätige zum Schadenersatz verpflichtet werden kann. Vor allem die in der Schuld feststellung zum Ausdruck kommende politisch-moralische Mißbilligung begründet die ideologisch-erzieherische Bedeutung und Wirkung der materiellen Verantwortlichkeit.
- 5.2. Nach dem Gesetz gibt es die Schuldarten Fahrlässigkeit und Vorsatz (§§ 113, 114 GBA). Ob der Werk tätige wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung materiell verantwortlich ist, hängt von der Feststellung ab, mit welcher Art des Verschuldens er unter fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung seiner Arbeitspflichten im Hinblick auf die Schadenszufügung gehandelt hat. Daher haben die Gerichte zunächst zu prüfen, ob der Werk tätige Arbeitspflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat. Die materielle Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn eine schuldhaft Arbeitspflichtverletzung nicht festgestellt wird. Liegt eine schuldhaft Arbeitspflichtverletzung vor, ist nunmehr das Verschulden im Hinblick auf den Schadenseintritt zu prüfen. Die materielle Verantwortlichkeit tritt nur ein, wenn auch ein Verschulden im Hinblick auf den Schadenseintritt vorliegt. Hiernach ist es möglich, daß eine schuldhaft Arbeitspflichtverletzung festgestellt wird, ohne daß der Werk tätige im Hinblick auf den eingetretenen Schaden schuldhaft gehandelt hat. Ebenso ist es möglich, daß Arbeitspflichtverletzung und Schadenseintritt auf verschiedenen Schuldarten beruhen. Maßgebend für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung ist das Verschulden im Hinblick auf den Schadenseintritt (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 15. Februar 1963, Za 1-63, OGA 4 S. 77, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 19/1963 S. 448).
- 5.3. Ein Werk tätiger, der seine Arbeitspflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt und dadurch ungewollt einen Schaden verursacht, handelt fahrlässig im Sinne des § 113 Abs. 1 GBA,
- wenn er den Schaden zwar als Folge seines arbeitspflichtverletzenden Handelns vorausgesehen, aber leichtfertig darauf vertraut hat, daß er nicht eintreten werde
  - oder wenn er den Schaden als Folge seines arbeitspflichtverletzenden Handelns hätte erkennen müssen und bei Erfüllung seiner Arbeitspflichten auch hätte vermeiden können.
- 5.4. Ein Werk tätiger, der sich zur Herbeiführung des Schadens bewußt entscheidet, oder mit dem Schaden als der von ihm vorausgesehenen Folge seines arbeitspflichtverletzenden Handelns einverstanden ist, handelt vorsätzlich im Sinne des § 114 Abs. 1 GBA (vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1962, Za 17/62, a. a. O., vom 10. August 1962, Za 19/62, OGA 3 S. 276, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 4/1963 S. 94 und vom 23. Juni 1967, Za 4/67, Neue Justiz 1967 S. 580, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 2/1968 S. 43).
- 5.5. Die Bestimmung des § 114 Abs. 1 GBA setzt als Grundlage der Verpflichtung des Werk tätigen zum vollen Ersatz des gesamten Schadens die vorsätzliche Verursachung eines Schadens am sozialistischen Eigentum durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln, nicht aber eine vorsätzlich begangene Straftat voraus. Die Sachentscheidung in einem arbeitsrechtlichen Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher Schadensverursachung erfordert nicht die Feststellung, daß der Werk tätige zugleich einen Straftatbestand verwirklicht hat (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 4. August 1967, Za 12/67, Neue Justiz 1967 S. 712, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 15/1968 S. 430).
- 5.6. Ein Verschulden des Werk tätigen ist insbesondere ausgeschlossen, soweit
- die Erfüllung seiner Arbeitspflichten infolge objektiver Umstände unmöglich ist
  - die Erfüllung seiner Arbeitspflichten für ihn durch arbeitspflichtverletzendes oder der gegebenen Situation nicht entsprechendes Verhalten des Betriebsleiters, zuständigen leitenden Mitarbeiters oder anderer Betriebsangehöriger unmöglich gemacht wurde
  - er aus nicht von ihm zu vertretenden, in seiner Person liegenden Umständen außerstande war, in der gegebenen Situation seinen Arbeitspflichten gemäß zu handeln.
- ## 6. Erweiterte materielle Verantwortlichkeit
- 6.1. Die Bestimmung im § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA enthält einen selbständigen Tatbestand, der unter dem Gesichtspunkt der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit bei Verlust von Geld oder Sachwerten (Werte), auf die sich die Rechenschaftspflicht eines Werk tätigen (oder Kollektivs) erstreckt, einen besonderen Fall fahrlässiger Schadensverursachung regelt. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung vor, so wird hierdurch die Anwendung der anderen Fälle fahrlässiger Schadensverursachung regelnden Bestimmungen im § 113 GBA ausgeschlossen (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 17. November 1967, Za 14/67, Neue Justiz 1968 S. 93, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 14/1968 S. 393).
- 6.2. Die erweiterte materielle Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA tritt ein, wenn die folgenden Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind (vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 17. November 1967, Za 14/67, a. a. O. und vom 9. April 1968, Za 15/67, Neue Justiz 1968 S. 382):
- 6.2.1. der Werk tätige besitzt in seinem selbständigen, in sich abgeschlossenen Arbeitsbereich die alleinige Verfügungsmöglichkeit über Werte
  - 6.2.2. der Werk tätige gehört zu dem in einem Rahmenkollektivvertrag genannten Personenkreis, mit dem der Betrieb eine schriftliche Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit (Vereinbarung) abschließen kann
  - 6.2.3. der Betrieb hat mit dem Werk tätigen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen

- 6.2.4. die Wirksamkeit bzw. Anwendbarkeit der Vereinbarung ist nicht infolge dazu geeigneter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände zur Zeit des Verlustes der Werte ausgeschlossen
- 6.2.5. es sind Werte in Verlust geraten, auf die sich die Rechenschaftspflicht des Werk tätigen erstreckt
- 6.2.6. der Werk tätige kann über den Verbleib der in Verlust geratenen Werte nicht Rechenschaft ablegen
- 6.2.7. der Werk tätige hätte auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse in seinem Arbeitsbereich während des Zeitraumes, in dem der Verlust eingetreten ist, seine Rechenschaftspflicht erfüllen können, indem er
- entweder die seinen Arbeitspflichten entsprechende Verwendung der ihm anvertrauten Werte nach Maßgabe der hierfür gegebenen betrieblichen Weisungen befolgte
  - oder begründet darlegte, daß die Unmöglichkeit, seine Rechenschaftspflicht auf diese Weise zu erfüllen, nicht auf eigenes schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln zurückzuführen ist.
- 6.3. Die Wirksamkeit einer Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit im Sinne des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA wird für den Werk tätigen nicht dadurch berührt, daß er vertretungsweise in einem anderen Bereich des Betriebes unter den gleichen Bedingungen die gleiche Tätigkeit ausübt, die der Vereinbarung zugrunde liegt (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 17. November 1967, Za 14/67, a. a. O.).
- 6.4. Als Voraussetzung für den Eintritt der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit eines Kollektivs gemäß Ziff. 6.2. muß die schriftliche Vereinbarung mit allen Angehörigen des Kollektivs wirksam abgeschlossen worden sein. Ist mit einzelnen Angehörigen des Kollektivs diese Vereinbarung nicht abgeschlossen worden, so entfällt die erweiterte materielle Verantwortlichkeit des Kollektivs gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA, und es finden gegebenenfalls die anderen anspruchsbegründenden Tatbestände der §§ 112 ff. GBA Anwendung.
- 6.5. Die vorsätzliche Schadensverursachung durch einen Werk tätigen hat auch bei Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Betrieb über die Rechenschaftspflicht und damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit zur Folge, daß die für vorsätzliche Schadensverursachung zutreffenden Bestimmungen im § 114 Absätze 1 und 2 GBA anzuwenden sind und die Anwendung der Bestimmung im § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA insoweit ausgeschlossen ist (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 17. November 1967, Za 14/67, a. a. O.).
- 6.6. Die Bestimmung im § 113 Abs. 2 Buchst. c GBA enthält einen selbständigen Tatbestand, der unter dem Gesichtspunkt der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit bei einer Schädigung des Betriebsvermögens durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln des Werk tätigen, das zugleich eine unter Alkoholeinfluß begangene Straftat darstellt, einen besonderen Fall fahrlässiger Schadensverursachung regelt.
- 6.6.1. Die erweiterte materielle Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. c GBA kann in einem arbeitsrechtlichen Verfahren nur geltend gemacht und durchgesetzt werden, nachdem in einer strafgerichtlichen Entscheidung bzw. in dem Beschluß eines gesellschaftlichen Gerichts festgestellt worden ist, daß eine unter Alkoholeinfluß begangene Straftat vorliegt.
- 6.6.2. Wird die materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. c GBA geltend gemacht, ohne daß eine Entscheidung des Strafgerichts oder eines gesellschaftlichen Gerichts ergangen ist, wonach eine unter Alkoholeinfluß begangene Straftat vorliegt, ist das Verfahren gemäß § 33 AGO auszusetzen und Mitteilung an den Staatsanwalt zu geben, wenn der Verdacht einer Straftat besteht.
- 6.6.3. Wird von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen, ein Strafverfahren eingestellt oder durch rechtskräftige Entscheidung des Strafgerichts bzw. eines gesellschaftlichen Gerichts festgestellt, daß eine Straftat nicht vorliegt, kann die materielle Verantwortlichkeit des Werk tätigen im arbeitsrechtlichen Verfahren nicht auf § 113 Abs. 2 Buchst. c GBA gestützt werden.
- 7. Differenzierte Festsetzung des Schadenersatzes**
- 7.1. Die erzieherisch wirksame Anwendung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen erfordert bei fahrlässiger Schadensverursachung die differenzierte Festsetzung des von einem Werk tätigen zu leistenden Schadenersatzes bis zu dem im Gesetz, anderen Rechtsvorschriften oder kollektivvertraglichen Regelungen bestimmten Höchstbetrag.
- 7.1.1. In Anwendungsfällen des § 113 Abs. 1 GBA ist der Werk tätige für den direkten Schaden, jedoch höchstens bis zum Betrag seines monatlichen Tariflohnes materiell verantwortlich. Tariflohn ist die normativ bestimmte, für die im Arbeitsvertrag vereinbarte und von dem Werk tätigen ständig wahrgenommene Arbeitsaufgabe zutreffende Entlohnung (Lohn, Gehalt) (§ 20 Abs. 2, § 42 GBA). Als Tariflohn gilt auch die normativ bestimmte Entlohnung, die der Werk tätige bei vorübergehender Übertragung einer anderen Arbeit erhält (§§ 27, 28 GBA).
- 7.1.2. Soweit Rahmenkollektivverträge nicht zulässigerweise hiervon abweichende Regelungen enthalten, ist nach Maßgabe des Gesetzes (§ 112 Abs. 2, § 113 Abs. 1 GBA) Grundlage für die differenzierte Festsetzung des Schadenersatzes der Tariflohn des Werk tätigen im Monat der Schadensverursachung oder, sofern der Zeitpunkt der Schadensverursachung nicht bestimmt werden kann, im Monat der Schadensfeststellung.
- 7.1.3. Werk tätige, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Betrieb nur während eines Teiles der gesetzlichen Arbeitszeit arbeiten (sogenannte Teilbeschäftigte), sind bis zu dem Anteil des Tariflohnes materiell verantwortlich, der dem

zeitlichen Umfang ihrer Arbeitsleistung im Monat der Schadensverursachung bzw. Schadensfeststellung entspricht.

7.1.4. Die Grundsätze für die Feststellung des monatlichen Tariflohnes sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen in Rahmenkollektivverträgen die materielle Verantwortlichkeit der Werk-tätigen bis zu dem mehrfachen Betrag eines monatlichen Tariflohnes vorgesehen ist.

7.2. Bei der differenzierten Festsetzung des von einem Werk-tätigen zu leistenden Schadenersatzes ist in allen Fällen fahrlässiger Schadensverursachung von den gesetzlichen Kriterien auszugehen (§ 113 Abs. 4 in Verbindung mit § 109 Abs. 2 GBA). Die für das schuldhaft, arbeitspflichtverletzende und schädigende Handeln maßgebenden Umstände, die sich hieraus für den Betrieb und die Volkswirtschaft ergebenden Auswirkungen sowie die im gegebenen Fall für die Wirksamkeit der materiellen Verantwortlichkeit als Mittel zur Festigung der sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin bestimmenden Faktoren sind entsprechend ihrer Bedeutung und ihrem Verhältnis zueinander zu berücksichtigen. Die für die Differenzierung maßgebenden Umstände sind in den Gründen der Entscheidung darzulegen.

### 8. Geltendmachung und Verzicht auf die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit

8.1. Gemäß § 115 Abs. 1 GBA ist die materielle Verantwortlichkeit eines Werk-tätigen innerhalb einer Frist (vgl. Ziff. 8.3.) geltend zu machen.

8.1.1. Die Geltendmachung erfolgt durch einen Antrag vor der Konfliktkommission, durch eine Klage vor dem Kreisgericht, Kammer für Arbeitsrechts-sachen, oder durch einen Antrag im Strafverfahren. Der Antrag vor der Konfliktkommission gemäß § 24, 25 KKO bzw. die Klage gemäß § 21 AGO vor dem Kreisgericht ist auf die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung und Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit des Werk-tätigen gerichtet. Mit dem Antrag gemäß § 198 StPO soll die materielle Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Verfolgung einer Straftat, mit dem Antrag vor der Konfliktkommission gemäß §§ 38, 39 KKO soll die materielle Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Beratung über eine Verfehlung festgestellt und durchgesetzt werden.

8.1.2. Die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 115 Abs. 1 GBA ist nicht erforderlich, wenn sich innerhalb der Frist zur Geltendmachung der Werk-tätige bei Schäden etwa bis zur Höhe von 10 % seines monatlichen Tariflohnes durch eine schriftliche Erklärung zum Ersatz verpflichtet bzw. zwischen ihm und dem Betrieb schriftlich vereinbart wird, daß und in welcher Weise er den Schaden selbst behebt (§ 115 Absätze 2 und 3 GBA). Die schriftliche Erklärung oder Vereinbarung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit vorliegen. Die Prüfung obliegt dem Betrieb.

8.2. Die im § 115 Abs. 1 GBA geregelten Fristen zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit beginnen, wenn Schaden und Verursacher

bekannt sind (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 31. Januar 1964, Za 55/63, OGA 4 S. 267, Neue Justiz 1964 S. 351). Die Zweijahresfrist beginnt unabhängig von dieser Kenntnis am Tage nach dem Eintritt des Schadens.

8.2.1. Wenn die für die Feststellung von Schäden und ihrer Verursacher verantwortlichen Mitarbeiter des Betriebes Kenntnis vom Schaden und Verursacher erlangt haben, besitzt der Betrieb diesen Kenntnis. Hat der Leiter des Betriebes den Schaden verursacht, ist die vom Gesetz geforderte Kenntnis vorhanden, wenn sie ein verantwortlicher Mitarbeiter des übergeordneten Organs erlangt hat (vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 10. Januar 1963, Za 30/62, OGA 4 S. 60, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 7/1963 S. 161 und vom 19. Juli 1963, Za 22/63, OGA 4 S. 184).

8.2.2. Die Kenntnis vom Schaden liegt bereits vor, wenn eine vermögensmäßige Beeinträchtigung des sozialistischen Eigentums festgestellt wurde, auch wenn deren genaue Höhe noch ermittelt werden muß. Kenntnis vom Verursacher des Schadens hat der Betrieb bereits dann, wenn der Schaden auf Grund sachlicher Anhaltspunkte auf ein arbeitspflichtverletzendes Handeln eines bestimmten Werk-tätigen zurückgeführt werden kann (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 10. Januar 1963, Za 30/62, a. a. O.).

8.2.3. Werden Schaden und Verursacher nicht gleichzeitig bekannt, beginnt die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit mit der zuletzt erlangten Kenntnis.

8.3. § 115 Abs. 1 GBA enthält zwei unterschiedliche und selbständige Fristregelungen (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 26. April 1963, Za 10/63, OGA 4 S. 137, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 16/1963 S. 376).

8.3.1. Wenn das zum Schaden führende schuldhaft, arbeitspflichtverletzende Handeln zugleich eine Straftat (§ 1 StGB) darstellt, ist die materielle Verantwortlichkeit innerhalb der in §§ 82 ff. StGB geregelten Fristen nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers geltend zu machen.

8.3.2. In allen anderen Fällen ist die Frist unmittelbar § 115 Abs. 1 GBA zu entnehmen.

8.3.3. Ist die materielle Verantwortlichkeit des Werk-tätigen nicht innerhalb der Frist im § 115 Abs. 1 Satz 1 GBA geltend gemacht worden, ergeben sich aber Anhaltspunkte dafür, daß das schuldhaft arbeitspflichtverletzende Handeln zugleich eine Straftat darstellt, ist das Verfahren auszusetzen und Mitteilung an den Staatsanwalt zu geben. Wird von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen oder ein Strafverfahren eingestellt, ist der Anspruch als unbegründet zurückzuweisen. Wird gegen den Werk-tätigen ein Strafverfahren bzw. eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht durchgeführt, ist nach rechtskräftigen Abschluß in Abhängigkeit vom Ergebnis des Verfahrens zu entscheiden, ob die materielle Verantwortlichkeit rechtzeitig geltend gemacht worden ist.

8.3.4. Erläßt das Gericht einen Strafbefehl und lag ein Schadenersatzantrag gemäß § 198 StPO vor, ist der geschädigte Betrieb vom Gericht darauf hin



zuweisen, daß er die materielle Verantwortlichkeit des Werk tätigen nunmehr innerhalb der in §§ 82 ff. StGB geregelten Fristen nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers vor der Konfliktkommission bzw. vor dem Kreisgericht, Kammer für Arbeitsrechtssachen, geltend machen kann.

8.3.5. Endet ein Strafverfahren, in dem die materielle Verantwortlichkeit des Werk tätigen gemäß § 198 StPO geltend gemacht worden ist bzw. die Beratung vor der Konfliktkommission über eine übergebene Straftat mit der Feststellung, daß eine Straftat nicht vorliegt oder der Schaden nicht durch die Straftat verursacht worden ist, beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung die Dreimonatsfrist gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 GBA zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit im arbeitsrechtlichen Verfahren aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadenersatzes wegen der Anklage zugrunde liegenden Straftat, sofern der Betrieb den Antrag im Strafverfahren innerhalb der Dreimonatsfrist gestellt hat. Das gilt bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens entsprechend.

8.4. Nach Ablauf der im § 115 Abs. 1 GBA bestimmten Fristen erlischt der Anspruch auf materielle Verantwortlichkeit des Werk tätigen, sofern nicht der Antrag gestellt bzw. die Klage erhoben worden ist. Nach Ablauf der Frist eingereichte Anträge bzw. Klagen auf materielle Verantwortlichkeit sind als unbegründet zurückzuweisen.

8.5. Im Antrag bzw. in der Klage hat der Betrieb alle Umstände darzulegen, die zur Begründung der Schadenersatzforderung notwendig sind. In Fällen fahrlässiger Schadensverursachung hat der Betrieb den vom Werk tätigen geforderten Schadenersatzbetrag differenziert festzusetzen und im Antrag bzw. in der Klage anzugeben.

8.6. Der Betrieb kann bei fahrlässiger und vorsätzlicher Schadensverursachung durch eine schriftliche und begründete Entscheidung des Betriebsleiters oder zuständigen leitenden Mitarbeiters ganz oder teilweise auf die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit verzichten (§ 115 Abs. 4 Satz 1 GBA). Durch den Verzicht erlischt der Schadenersatzanspruch des Betriebes gegen den Werk tätigen.

8.6.1. Ein nach erklärtem Verzicht vom Betrieb vor Gericht gestellter Antrag auf Ausspruch einer Schadenersatzverpflichtung des Werk tätigen ist als unbegründet zurückzuweisen.

8.6.2. Der Betrieb kann auch nach der Antragstellung vor Gericht bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung auf die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit verzichten. Die schriftliche oder mündliche, protokollierte Erklärung gegenüber dem Gericht steht der Entscheidung des Betriebsleiters oder zuständigen leitenden Mitarbeiters gemäß § 115 Abs. 4 Satz 1 GBA gleich. Auf Grund des Verzichts ist die Schadenersatzforderung des Betriebes gegen den Werk tätigen unbegründet.

8.6.3. Hat der Betrieb auf die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit verzichtet, bestreitet der Werk tätige aber, dem Betrieb durch

schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln einen Schaden verursacht zu haben, so steht ihm das Recht zu, vor dem Gericht die Feststellung zu beantragen, daß eine Schadenersatzverpflichtung gegenüber dem Betrieb nicht bestanden hat.

## 9. Zur Arbeitsweise der staatlichen Gerichte

9.1. Mit den Verfahren und Entscheidungen in Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit von Werk tätigen haben die staatlichen Gerichte über den Einzelfall hinaus Maßstäbe für die Aufdeckung und Überwindung von Schäden am sozialistischen Eigentum und ihrer Ursachen unter Teilnahme der Werk tätigen und ihrer Gewerkschaften sowie anderer gesellschaftlicher Kräfte und für die komplexe bewußtseinsmäßige und materielle erzieherische Einwirkung auf die Schadensverursacher unter strikter Wahrung der Rechte der Werk tätigen zu setzen. Damit geben sie zugleich den Konfliktkommissionen die wirksamste Anleitung für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.

9.2. In Vorbereitung der mündlichen Verhandlung haben die Gerichte alle Maßnahmen zu treffen, die eine zügige Durchführung des Verfahrens ermöglichen. Hierzu gehört insbesondere, für die Heranziehung aller erforderlichen Beweismittel zur Verwertung in der mündlichen Verhandlung zu sorgen.

9.3. Die exakte Aufdeckung der Ursachen, gründliche Ermittlung, zutreffende Feststellung und politisch-rechtliche Würdigung aller rechtserheblichen Tatsachen ist die wichtigste Voraussetzung für die das Verfahren beendende richtige und gerechte Entscheidung. Die Parteien sind gleichermaßen zur aktiven Mitwirkung bei der Feststellung der Wahrheit verpflichtet. Zur Erhöhung der Sachkunde haben die Gerichte erforderlichenfalls Sachverständige heranzuziehen. Für die Beweiserhebung sind exakte Beweisthemen zu formulieren. Die für die differenzierte Festsetzung des Schadenersatzbetrages bei fahrlässiger Schadensverursachung bedeutsamen Umstände sind ebenfalls in der mündlichen Verhandlung festzustellen.

9.4. Die Gerichte haben eine zielgerichtete Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte zu organisieren, um sie zur vorbeugenden Bekämpfung von Schäden am sozialistischen Eigentum zu befähigen und sich zugleich weitergehende Kenntnisse über die betrieblichen Verhältnisse und die Ursachen der Schadensentstehung zu verschaffen. Insbesondere die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, Verkaufsstellenbeiräte und -ausschüsse, Mitglieder der Arbeitskollektive, Gruppen des DFD und Ausschüsse der Nationalen Front können den Gerichten wertvolle Hinweise auf die Persönlichkeit des Werk tätigen, seine Arbeitsweise und andere Umstände geben, deren Würdigung und Verwertung die Überzeugungskraft und gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens und der Entscheidung erhöhen. Dadurch bildet das Verfahren die Grundlage für eine zielgerichtete Aktivität der gesellschaftlichen Kräfte bei der Überwindung von Ursachen und Bedingungen für das Entstehen von Schäden am sozialistischen Eigentum.

Die gewerkschaftliche Mitwirkung und Prozeßvertretung in Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit von Werkträgern ist auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 25. August 1965 (Neue Justiz 1965 S. 580) zu fördern.

- 9.5. Streitfälle über die materielle Verantwortlichkeit von Werkträgern sind in den Betrieben zu verhandeln, wenn es hierdurch besser möglich ist, die Umstände für den Schadenseintritt und das Vorliegen der Voraussetzungen für die materielle Verantwortlichkeit aufzuklären, Betriebsangehörige aktiv an der mündlichen Verhandlung zu beteiligen und den Mitgliedern der Konfliktkommissionen Arbeitserfahrungen zu vermitteln. Mit den Betriebsverhandlungen ist aktiver Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und auf die Schaffung einer Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber einer nachlässigen Einstellung zum sozialistischen Eigentum zu nehmen.
- 9.6. Ein Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit von Werkträgern ist im Betrieb auszuwerten, wenn über die Verhandlung und Entscheidung hinaus erforderlich ist, Einfluß auf die Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Werkträger und die Leitungstätigkeit zu nehmen und das Verfahren hierfür beispielhafte Bedeutung hat.
- 9.7. Werden im Verfahren Gesetzesverletzungen oder Bedingungen und Umstände festgestellt, die die Begehung von Gesetzesverletzungen begünstigen, ist an den dafür verantwortlichen Organen oder Betrieben Gerichtskritik zu üben.

In Hinweisschreiben sind den staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen oder Betrieben kritische Hinweise über Unzulänglichkeiten zu übermitteln, auf die nicht mit einer Gerichtskritik zu reagieren ist. Dabei kann um Maßnahmen ersucht werden, die sich in Auswertung der Verfahren erforderlich machen.

- 9.8. Analytische Erkenntnisse aus den Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit sind den zuständigen Volksvertretungen, ihren Räten oder ständigen Kommissionen, anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie gesellschaftlichen Organisationen zu vermitteln, um sie in ihrem Verantwortungsbereich zu eigenen Maßnahmen anzuregen, die dem vorbeugenden Schutz des sozialistischen Eigentums dienen.
- 9.9. Als wesentliche Voraussetzung für die Gestaltung der Arbeitsweise der staatlichen Gerichte in Übereinstimmung mit den in dieser Richtlinie dargelegten Forderungen sind von den Vorsitzenden der Kammern bzw. Senate für Arbeitsrechtssachen Konzeptionen für die politisch-ideologische und rechtliche Zielstellung der Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit einschließlich ihrer Auswertung auszuarbeiten und unter aktiver Teilnahme der Schöffen zu verwirklichen.

**Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Dr. Toeplitz  
Präsident**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 55 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 40 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 698. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 30. April 1970

Teil II Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 70	Anordnung über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger .....	275
24. 3. 70	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	277
8. 4. 70	Anordnung über den Antiquariatsbuchhandel in der Deutschen Demokratischen Republik .....	277
8. 4. 70	Anordnung Nr. 2 über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen .....	278

### Anordnung über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger

vom 18. März 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird angeordnet:

#### § 1

Gesellschaftliche Bedarfsträger dürfen

- Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs
- Baumaterialien sowie
- Leistungen für die Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen

nur nach Maßgabe dieser Anordnung beziehen bzw. in Anspruch nehmen.

#### § 2

Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind:

volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene Kombinate, staatliche Organe und Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und ihre Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Betriebe, Rechtsanwaltskollegien sowie Kommissionshändler, Handwerker, Kleingewerbetreibende und selbständig tätige Bürger (im folgenden Betriebe genannt), soweit sie Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs oder Leistungen gemäß § 6 für betriebliche Zwecke benötigen.

#### § 3

(1) Die Betriebe haben Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs für betriebliche Zwecke bei den Einrichtungen des Produktionsmittelhandels bzw. bei anderen mit der planmäßigen Versorgung beauftragten Organen und Einrichtungen im Rahmen der bestätigten Pläne und Bilanzen zu beziehen.

(2) Der Kauf von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und von Baumaterialien für betriebliche Zwecke vom Einzelhandel, vom Großhandel und vom Hersteller aus dem für die Versorgung der Bevölkerung bestimmten Warenfonds durch Betriebe oder durch von ihnen beauftragte Bürger und die Verausgabung von Mitteln hierfür ist untersagt. Das gilt auch für den Kauf von Waren des Bevölkerungsbedarfs in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Leistungen für die Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen.

(3) Ausnahmen von der Regelung des Abs. 2 sind nur gemäß §§ 4 und 5 zulässig.

#### § 4

(1) Die Betriebe können

- a) Werkzeuge aller Art einschließlich elektrischer Handwerkzeuge in Einzelstücken sowie Bau- und Möbelbeschlag für Reparaturzwecke
- b) Kleinstmengen an anderen Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs bis zu einem Gesamtbetrag von 200 M je Monat wie bisher

im Einzelhandel kaufen. Der Verkauf erfolgt nur gegen Barzahlung.

(2) Der Kauf von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs im Einzelhandel ist zulässig

- a) für Waren, die aus dem Prämienfonds finanziert werden

- b) für Konfektionserzeugnisse zur Durchführung des Spielbetriebes der Theater, des Rundfunks, des Fernsehens sowie der Produktion der DEFA-Studios
- c) für Verbrauchsgegenstände und Artikel des persönlichen Bedarfs durch Kindergärten, -krippen, -heime, Dauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder, Heime der Jugendhilfe, Schulen, Krankenhäuser sowie Feierabend- und Pflegeheime
- d) für Bürobearbeitungsartikel und Papiererzeugnisse, die vom Großhandel über Einzelhandelsverkaufsstellen an die Betriebe ausgeliefert werden.

(3) Volkseigenen Kommunalen Wohnungsverwaltungen, Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und anderen Betrieben, die Rechtsträger oder Verwalter von Wohngebäuden sind, ist es gestattet, von Bürgern im Rahmen von Eigenleistungen beschafftes Material zur Instandhaltung von Wohnraum zu finanzieren.

(4) Die Bezahlung von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Betriebe gemäß Absätzen 1 und 2 erfolgt zu Einzelhandelsverkaufspreisen (EVP).

#### § 5

Für den Bezug von Baustoffen gelten unverändert folgende Regelungen:

- Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien — Auszugsweise — (GBl. II S. 28)
- Beschluß vom 18. August 1966 über die teilweise Aufhebung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBl. II S. 591).

#### § 6

(1) Betriebe sind nicht berechtigt, Sonder- bzw. Einzelanfertigung von Möbeln und Polsterwaren für die Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen in Auftrag zu geben. Für Büro- und Verwaltungsräume dürfen nur serienmäßig hergestellte Büromöbel über die zuständigen Großhandelsorgane bzw. im Direktbezug gekauft werden.

(2) Aufwendungen für eine nicht dem sparsamen sozialistischen Wirtschaften entsprechende Ausgestaltung und Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen (z. B. für Wandtafelungen, Wandbespannungen) sind nicht statthaft.

#### § 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder vorsätzlich Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden. In gleicher Weise kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich Leistungen entgegen § 6 durchführt oder durchführt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

#### § 8

(1) Verstoßen Betriebe als Käufer von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs einschließlich Baumaterialien oder als Empfänger von Leistungen gegen die in dieser Anordnung für den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen getroffenen Festlegungen, so haben sie das Fünffache des für den Kauf oder die Leistung verausgabten Betrages als Abführung an den Staatshaushalt zu leisten.

(2) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene Kombinate, Wirtschaftsorgane sowie Institute und Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die Abführung an den Staatshaushalt gemäß Abs. 1 aus dem nach Abzug der Nettogewinnabführung an den Staat verbleibenden Nettogewinn. Soweit volkseigene Betriebe Verluststützungen planmäßig in Anspruch nehmen, werden diese um den abzuführenden Betrag gekürzt.

(3) Bei staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen sind in Höhe des Betrages gemäß Abs. 1 die Ausgabemittel zu sperren und an den Staatshaushalt abzuführen.

(4) Bei Genossenschaften, die der Besteuerung unterliegen, bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Kommissionshändlern sowie privaten und handwerklichen Betrieben und selbständig tätigen Bürgern wird die Abführung an den Staatshaushalt nicht als Betriebsausgabe bzw. Kosten steuerlich anerkannt.

#### § 9

Werden Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und Baumaterialien entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung an Betriebe verkauft, so hat der Lieferbetrieb in Höhe des für den Verkauf vereinnahmten Betrages (EVP) eine Abführung an den Staatshaushalt zu leisten. Für Leistungen zur Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen, die entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchgeführt werden, haben die diese Leistungen ausführenden Betriebe in Höhe des dafür vereinnahmten Betrages eine Abführung an den Staatshaushalt vorzunehmen.

#### § 10

(1) Die Leiter der den im § 2 genannten Betriebe übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich. Über Verstöße informieren sie die zuständigen Räte der Kreise und die zuständigen staatlichen Kontrollorgane.

(2) Die Staatliche Finanzrevision, die Geschäftsbanken und die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise

kontrollieren bei ihrer Prüfungstätigkeit in den Betrieben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung. Bei Verstößen erteilen sie Auflagen zur Abführung an den Staatshaushalt.

## § 11

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 7 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 7 tritt einen Monat nach Veröffentlichung dieser Anordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 22. September 1969 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterbinnenhandel (GBL II S. 527) und die Anordnung Nr. 2 hierzu vom 4. Dezember 1969 (GBL II S. 702) sowie die Anweisung Nr. 3/70 des Ministers für Handel und Versorgung vom 15. Januar 1970 über die Preisberechnung beim Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger\* außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1970

**Der Minister für Handel und Versorgung**  
I. V.: Dr. Bernheier  
Staatssekretär

**Der Minister für Materialwirtschaft**  
Dr. Haase

**Der Minister der Finanzen**  
Böhm

\* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 3/1970 S. 13

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
vom 24. März 1970**

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 12. Dezember 1955 über die Änderung der Zuordnung des VEB Gummiwerke Rotpunkt (GBL II S. 447)
2. Anordnung vom 3. April 1956 über die Errichtung des VEB Fotochemische Werke Berlin (GBL II S. 126)
3. Anordnung vom 18. Juli 1956 über die Errichtung des VEB Gaselan Fürstenwalde (GBL II S. 259)
4. Anordnung vom 24. September 1956 über die Änderung der Zuordnung des VEB Pottaschefabrik Neustaßfurt (GBL II S. 344)
5. Anordnung vom 29. Juni 1957 über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie (GBL II S. 232)
6. Anordnung vom 30. April 1958 über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie (GBL II S. 104)
7. Anordnung vom 29. Mai 1958 über die Auflösung der Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase (GBL II S. 114)
8. Anordnung vom 23. Juni 1966 über die Bildung des VEB Mineralölverbundleitung (GBL III S. 41).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1970

**Der Minister  
für Chemische Industrie**  
I. V.: Kaiser  
Staatssekretär

**Anordnung  
über den Antiquariatsbuchhandel  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 8. April 1970**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Aufgabe des Antiquariatsbuchhandels in der Deutschen Demokratischen Republik ist der An- und Verkauf von alten und gebrauchten Druckerzeugnissen und in anderen Vervielfältigungsarten hergestellten Artikeln sowie von Handzeichnungen und Autographen. Dazu gehören insbesondere:

- Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen, Fortsetzungswerke und Musikalien
- Dissertationen, Schul- und andere Programme, Separatdrucke, Festschriften, Einblattdrucke, Flugblätter, Plakate u. a.
- Handzeichnungen, alte und moderne Grafik aller Gebiete, einschließlich dekorativer Grafik wie Städtebilder, Landkarten, alte Globen u. a.
- Autographen wie Briefe, Handschriften und andere handgeschriebene Dokumente sowie Urkunden und Siegel.

(2) Zu den Gegenständen des Antiquariatsbuchhandels gehören weiterhin nachfolgende Gegenstände, die auch im Sortimentsbuchhandel verkauft werden können:

- modernes Antiquariat, das sind Titel, die nach 1945 in der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind und deren Ladenpreis von den Verlagen aufgehoben wurde
- Literatur, die in Sortimentsbuchhandlungen infolge Überalterung, Beschädigung oder aus anderen Gründen in ihrem Wert gemindert ist
- Reprints, das sind wissenschaftliche und bibliophile Nachdrucke.

## § 2

Der Verkauf und die Lagerhaltung von literarischen und anderen Erzeugnissen gemäß § 1 mit antihumanem, nazistischem oder militaristischem Inhalt, die den Prinzipien der sozialistischen Entwicklung, der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik oder anderen Gesetzen widersprechen, ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen zur Sicherung des Bedarfs wissenschaftlicher Einrichtungen können vom Ministerium für Kultur erteilt werden.

§ 3

Gegenstände des Antiquariatsbuchhandels aus staatlich verwaltetem Eigentum sind nur Antiquariatsbuchhandlungen zum Erwerb anzubieten.

§ 4

(1) Alle Antiquariatsbuchhandlungen und -abteilungen sind verpflichtet, ein Belegexemplar aller Antiquariatskataloge und Angebotslisten dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, Berlin, und der Deutschen Bücherei, Leipzig, zur Archivierung zu übermitteln.

(2) Für alle in Antiquariatskatalogen, Angebotslisten usw. angebotenen Antiquariatsgegenstände steht der Deutschen Staatsbibliothek, Berlin, der Bibliothek des Instituts für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin, der Deutschen Bücherei, Leipzig, und der Deutschen Militärbibliothek ein befristetes Vorkaufsrecht zu. Zur Ausübung des Rechts ist diesen Institutionen ein Exemplar jedes Antiquariatskatalogs usw. zuzusenden. Die Frist beginnt mit dem Zugang eines Exemplars und läuft auf die Dauer von 10 Tagen. Von den angeführten Institutionen ist zur Ausübung des Vorkaufsrechts derjenige berechtigt, der es zuerst geltend macht.

§ 5

(1) Der Antiquariatsbuchhandel kann im volkseigenen und privaten Buchhandel sowie im Kommissionsbuchhandel ausgeübt werden. Leiter und Mitarbeiter einer Antiquariatsbuchhandlung oder einer Antiquariatsabteilung kann nur sein, wer die persönlichen Voraussetzungen in ideologischer und fachlicher Hinsicht besitzt.

(2) Für die Erteilung der Gewerbe genehmigung zur Führung einer privaten Antiquariatsbuchhandlung sind die örtlichen Räte nach den Rechtsvorschriften zuständig. Dabei sind die Voraussetzungen nach dieser Anordnung zur Auflage zu machen.

§ 6

Zur Vermittlung von Ankäufen von Gegenständen des Antiquariatsbuchhandels durch eine Sortimentsbuchhandlung für eine zugelassene Antiquariatsbuchhandlung bedarf es keiner besonderen Gewerbe erlaubnis.

§ 7

Unberührt von dieser Anordnung bleiben die Verordnungen vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. S. 522) und ihre Durchführungsbestimmungen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Juli 1960 über die Regelung des Antiquariatsbuchhandels (GBl. I S. 442) außer Kraft.

Berlin, den 8. April 1970

Der Minister für Kultur

Gysi

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die vorbereitenden Maßnahmen**  
**zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel**  
**für Wohnungswesen**

vom 8. April 1970

§ 1

Der § 4 Abs. 5 der Anordnung vom 3. Oktober 1969 über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen (GBl. II S. 525) erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vergütung der Arbeiten der gemäß Abs. 4 von den zuständigen Räten benannten Baufachleute erfolgt entsprechend der bisherigen Regelung\*\* in Höhe von 6 M brutto je Stunde. Für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes bei Schadenersatzleistungen ist die Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II S. 679) sinngemäß anzuwenden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1970

Der Leiter  
 der Staatlichen Zentralverwaltung  
 für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

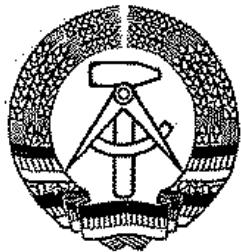
\* Anordnung (Nr. 1) vom 3. Oktober 1969 (GBl. II Nr. 84 S. 525)

\*\* vgl. Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft „Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel“, Verlag Die Wirtschaft, Berlin 1969, S. 63, und Informationsdienst Nr. 4 vom 15. Februar 1969 des Büros der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel, S. 3.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Verantwortlich unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 255, Telefon: 42 46 11

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 4. Mai 1970

Teil II Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 70	Anordnung über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung — .....	279
15. 4. 70	Anordnung über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben .....	283
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	285

**Anordnung**  
**über die Wiederurbarmachung**  
**bergbaulich genutzter Bodenflächen**  
**— Wiederurbarmachungsanordnung —**  
**vom 10. April 1970**

Auf Grund des § 24 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

**§ 1**

Diese Anordnung gilt für die Wiederurbarmachung von Bodenflächen, die — unabhängig von der Eigentumsform — in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechts oder zur Durchführung der infolge des ausgeübten Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechts notwendigen Verwahrungsarbeiten genutzt werden oder genutzt wurden (im folgenden bergbauliche Nutzung genannt).

**§ 2**

(1) Betriebe, die Untersuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Verwahrungsarbeiten durchführen (im folgenden Betriebe genannt), sind verpflichtet, die Planaufgaben der Wiederurbarmachung qualitäts-, quantitäts- und termingerecht zu erfüllen.

(2) Die Betriebe haben bereits während der Durchführung von Untersuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Verwahrungsarbeiten die nicht mehr benötigten Bodenflächen unverzüglich wieder urbar zu machen.

(3) Anstelle von aufgelösten Betrieben sind deren Rechtsnachfolger zur Wiederurbarmachung verpflichtet.

**§ 3**

Die Betriebe haben für sämtliche zur bergbaulichen Nutzung vorgesehenen Bodenflächen

- a) vor Beginn der bergbaulichen Nutzung den Zweck der Wiederurbarmachung (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche Folge-nutzung, Folgenutzung als Erholungsgebiet o. ä.) und
- b) im Rahmen der Perspektivplanung Art, Umfang und Zeitraum der Wiederurbarmachung

mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen.

**§ 4**

(1) Die Betriebe haben in Verwirklichung des Perspektivplanes die Jahrespläne der Wiederurbarmachung in 4facher Ausfertigung zur Abstimmung dem Rat des Bezirkes bzw. dem Rat des Kreises, falls der Rat des Bezirkes die Abstimmung der Jahrespläne dem Rat des Kreises übertragen hat, vorzulegen.

(2) Die Jahrespläne müssen insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) Nutzungsart und Größe (in ha) der Bodenflächen, die bereits bergbaulich genutzt werden und noch nicht wieder urbar gemacht sind
- b) Nutzungsart und Größe (in ha) der im Planzeitraum für die bergbauliche Nutzung benötigten Bodenflächen sowie Art und Zeitraum der bergbaulichen Nutzung dieser Bodenflächen
- c) für die im Planzeitraum zur Wiederurbarmachung vorgesehenen Bodenflächen
  - künftige Nutzungsart, Größe (in ha) und Qualität der Bodenflächen
  - Art der Wiederurbarmachungsarbeiten

— Angaben über vorgesehene Folgenutzer und bereits bestehende vertragliche Beziehungen mit Folgenutzern

- d) bodengeologisches Vorfeldgutachten und Auszüge aus bodengeologischen Kippengutachten von vergleichbaren, bereits wieder urbar gemachten Bodenflächen
- e) Nachweis über die mit dem Rat des Bezirkes durchgeführte Abstimmung über Art, Umfang und Zeitraum der Wiederurbarmachung und Inhalt der im Rahmen der Abstimmung getroffenen Festlegungen, falls der Rat des Bezirkes die Abstimmung der Jahrespläne der Wiederurbarmachung dem Rat des Kreises übertragen hat.

(3) Den Jahresplänen der Wiederurbarmachung sind Risse, Karten oder Pläne (vorrangig im Maßstab 1:5 000) beizufügen, auf denen neben den bereits bergbaulich genutzten Bodenflächen insbesondere die im Planzeitraum zur bergbaulichen Nutzung benötigten sowie die zur Wiederurbarmachung vorgesehenen Bodenflächen, die Zufahrten und notwendigen Hauptwirtschaftswege sowie weitere Maßnahmen (z. B. Vorflutregelung) dargestellt sind. Auf den Rissen, Karten oder Plänen sind die Bodenflächen nach Nutzungsarten (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und sonstige Nutzung) getrennt auszuweisen.

(4) Der Rat des Bezirkes bzw. der Rat des Kreises, falls der Rat des Bezirkes die Abstimmung der Jahrespläne der Wiederurbarmachung dem Rat des Kreises übertragen hat, legt in Abstimmung mit den Betrieben unter Berücksichtigung der Fristen für die Planung der Volkswirtschaft die Termine für die Vorlage der Jahrespläne der Wiederurbarmachung fest.

(5) Wird über die Jahrespläne der Wiederurbarmachung keine Übereinstimmung mit dem Rat des Bezirkes bzw. dem Rat des Kreises erzielt, so ist gemäß § 5 Abs. 6 der Verordnung über Bodennutzungsgebühr vom 15. Juni 1967 (GBl. II S. 487) zu entscheiden.

#### § 5

(1) Für die in den Planzeiträumen wieder urbar zu machenden Bodenflächen sind die Folgenutzer von Bodenflächen, die

- a) für land-, forst- oder wasserwirtschaftliche Zwecke wieder urbar zu machen sind, durch die zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe der Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft
- b) für sonstige Zwecke wieder urbar zu machen sind, durch die Räte der Kreise

festzulegen.

(2) Den Betrieben sind unmittelbar nach der Festlegung die Folgenutzer mitzuteilen. Die Betriebe sind verpflichtet, unverzüglich mit den Folgenutzern die Verträge gemäß § 22 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Berggesetz abzuschließen.

(3) Die Verträge müssen insbesondere Angaben enthalten über:

- a) die Art und Gestaltung der wieder urbar zu machenden Bodenflächen

b) die genaue Größe und Lage der wieder urbar zu machenden Bodenflächen

c) die zu erreichende Qualität der Bodenflächen

d) die Art und den Zeitpunkt der Durchführung der Wiederurbarmachungsarbeiten

e) die Eigentums- oder Rechtsträgerverhältnisse an den Bodenflächen

f) die Regelung der Vorflut

g) die Größe, die Lage und den Ausbau der Zufahrten und notwendigen Hauptwirtschaftswege

h) den Zeitpunkt der Übergabe der Bodenflächen an die Folgenutzer

i) die Verpflichtung der Folgenutzer zur termingerechten Übernahme der Bodenflächen

k) die Verpflichtung der Vertragspartner, bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.

#### § 6

(1) Betriebe, die Gewinnungsarbeiten im Tagebau durchführen, haben zur bodenkundlichen Bewertung der für die bergbauliche Nutzung vorgesehenen Bodenflächen ein bodengeologisches Gutachten (im folgenden Vorfeldgutachten genannt) zum Zeitpunkt der Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes über Art, Umfang und Zeitraum der Wiederurbarmachung vorzulegen.

(2) Das Vorfeldgutachten muß insbesondere Angaben enthalten über:

a) die im Deckgebirge vorhandenen kulturfähigen Bodenschichten und pflanzenschädigenden Bestandteile

b) die kulturfähigen Bodenschichten, die zur Sicherung einer land- oder forstwirtschaftlichen Folgenutzung gesondert zu gewinnen und als abschließende Deckschicht auf den wieder urbar zu machenden Bodenflächen aufzutragen sind

c) die für eine land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung notwendigen Mindestauftragshöhen der kulturfähigen Bodenschichten

d) boden- oder ertragsverbessernde Maßnahmen (im folgenden Grundmeliorationen genannt), wenn ein für die land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung notwendiger Kulturbodenauftrag nicht erreichbar oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist.

(3) Ein Vorfeldgutachten ist auch für Bodenflächen, auf denen Halden errichtet werden, anzufertigen. Dieses Vorfeldgutachten hat Angaben zu enthalten über den Abtrag und die Zwischenlagerung von kulturfähigen Bodenschichten für den späteren Überzug der Haldenflächen mit diesen Bodenschichten, wenn das aufzuhaltende Material kulturföndlich ist, durch Grundmelioration nicht kulturfähig gemacht werden kann oder wenn dem Betrieb keine anderen kultur-



fähigen Bodenschichten in ausreichender Menge und Beschaffenheit für den späteren Überzug der Haldenflächen zur Verfügung stehen.

×7

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, zur bodenkundlichen Bewertung der von ihnen für land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung oder zur Begrünung wieder urbar gemachten Bodenflächen bodengeologische Gutachten (im folgenden Kippengutachten genannt) dem Folgenutzer bzw. dem für die Abnahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen zuständigen Organ spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme dieser Bodenflächen vorzulegen.

(2) Die Kippengutachten müssen insbesondere Angaben enthalten über:

- a) die voraussichtliche Höhe des zu erwartenden Grundwasserspiegels
- b) die Einhaltung der festgelegten Mindestauftragungshöhen der kulturfähigen Bodenschichten
- c) die Qualität der wieder urbar gemachten Bodenflächen zur Gewährleistung der Mindestfruchtbarkeit
- d) die Art, den Umfang und den Zeitraum der im Rahmen der Wiederurbarmachung noch durchzuführenden Grundmeliorationen, wenn die vorgegebene Qualität der wieder urbar gemachten Bodenflächen nicht erreicht wurde und die Mindestfruchtbarkeit nicht gewährleistet ist.

§ 8

(1) Die Betriebe haben der zuständigen Bergbehörde im technischen Betriebsplan — Abschnitt Wiederurbarmachung — die im Planzeitraum durchzuführenden technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen der Wiederurbarmachung anzuzeigen.

(2) Der technische Betriebsplan — Abschnitt Wiederurbarmachung — muß folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) Nachweis über die mit dem Rat des Bezirkes oder dem Rat des Kreises durchgeführte Abstimmung der Wiederurbarmachung und deren wesentlichen Inhalt
- b) Nutzungsart und Größe (in ha) der Bodenflächen, die bereits bergbaulich genutzt werden und noch nicht wieder urbar gemacht sind
- c) Nutzungsart und Größe (in ha) der im Planzeitraum für die bergbauliche Nutzung benötigten Bodenflächen sowie Art und Zeitraum der bergbaulichen Nutzung dieser Bodenflächen
- d) Zweck der künftigen Nutzung sowie Größe (in ha) und Lage der im Planzeitraum zur Wiederurbarmachung vorgesehenen Bodenflächen sowie Angaben über die künftigen Folgenutzer
- e) Zeitpunkt der Übergabe der wieder urbar gemachten Bodenflächen an die Folgenutzer

f) vorgesehene technologische und bergbautechnische Maßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben im Vorfeldgutachten.

(3) Dem technischen Betriebsplan — Abschnitt Wiederurbarmachung — sind Risse, Karten oder Pläne beizufügen, die gemäß § 4 Abs. 3 auszugestaltet sind.

(4) Die Kontrolltätigkeit der Bergbehörde erstreckt sich im Rahmen der Wiederurbarmachung insbesondere auf die im technischen Betriebsplan — Abschnitt Wiederurbarmachung — genehmigten technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen.

§ 9

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, im Rahmen der Wiederurbarmachung von Bodenflächen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke entsprechend den Angaben im Vorfeldgutachten die am besten geeigneten kulturfähigen Bodenschichten zu gewinnen und als abschließende Deckschicht in der vorgegebenen Mindestauftragungshöhe auf den wieder urbar zu machenden Bodenflächen aufzutragen, soweit nicht Abs. 2 Buchst. a etwas anderes bestimmt.

(2) Die Betriebe haben auf den wieder urbar zu machenden Bodenflächen Grundmeliorationen durchzuführen, wenn

- a) ein geeigneter Kulturbodenmindestauftrag nicht erreichbar oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist oder
- b) die festgelegte Qualität durch mangelhafte Durchführung der Wiederurbarmachungsarbeiten nicht erreicht wurde.

(3) Die Grundmeliorationen sind in Abstimmung mit den Folgenutzern auf der Grundlage der Angaben in den Kippengutachten durchzuführen.

(4) Über den Kulturbodenauftrag auf Bodenflächen, die unter dem künftigen Grundwasserspiegel liegen oder nach der bergbaulichen Nutzung für die Durchführung von Bauvorhaben anderer Betriebe oder Industriezweige vorgesehen sind, gelten die vom Rat des Bezirkes oder vom Rat des Kreises im Rahmen der Abstimmung der Wiederurbarmachung getroffenen besonderen Festlegungen.

§ 10

(1) Zur Einordnung von verbleibenden Restlöchern stillzulegender Tagebaue in das Territorium haben die Betriebe dem Rat des Bezirkes rechtzeitig, jedoch spätestens 3 Jahre vor der Überbaggerung der Hauptflächen der Restlöcher, Entwürfe der Auslaufprogramme zur Bestätigung vorzulegen. Für Tagebaue mit vertikaler Abbaurichtung sind die Entwürfe 4 Jahre vor der Betriebsstillegung zur Bestätigung einzureichen.

(2) Der Rat des Bezirkes legt in Abstimmung mit den Räten der Kreise und den zuständigen Organen der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft Zweck und Art der Folgenutzung der

- Restlöcher und der an die zu erwartende Wasserfläche angrenzenden, zu den Restlöchern gehörenden Bodenflächen
- außerhalb der Restlöcher liegenden, für die vorgesehene Folgenutzung der Restlöcher notwendigen Bodenflächen

und die im Rahmen der Wiederurbarmachung durchzuführenden Maßnahmen sowie die späteren Folgenutzer der Restlöcher und der zugehörigen Bodenflächen fest.

(3) Die Betriebe haben nach Bestätigung der Auslaufprogramme durch den Rat des Bezirkes der zuständigen Bergbehörde die technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen der Wiederurbarmachung in einem gesonderten Auslaufbetriebsplan — Wiederurbarmachung — anzuzeigen.

#### § 11

(1) Die durch Untersuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Sanierungsarbeiten entstandenen oder entstehenden Halden sind wieder urbar zu machen.

(2) Ist das aufgehaldete Material vorwiegend kulturel feindlich und kann durch Kulturbodenauftrag oder Grundmelioration eine Folgenutzung nicht erreicht werden, so haben die Betriebe im Rahmen der Wiederurbarmachung Maßnahmen zur Begrünung untersuchen zu lassen und anschließend durchzuführen.

(3) Die Betriebe müssen gewährleisten, daß durch Halden die Nutzung der an die Halden angrenzenden Bodenflächen infolge von Erosionen oder durch andere schädliche Auswirkungen (Rauch- und Staubeentwicklung) nicht beeinträchtigt wird.

#### § 12

(1) Die Betriebe haben im Rahmen der Wiederurbarmachung

- a) die notwendigen Maßnahmen zur Regelung der Vorflut auf den wieder urbar gemachten Bodenflächen durchzuführen und Schäden an der gestörten natürlichen Vorflut — auch auf angrenzenden Bodenflächen — zu beseitigen
- b) zur Vermeidung von Erosionsschäden die erforderlichen erdbautechnischen und sonstigen Sicherungsmaßnahmen auf Böschungen, Böschungssystemen und stark geneigten Bodenflächen durchzuführen
- c) die für die Folgenutzung notwendigen Zufahrten zu den wieder urbar gemachten Bodenflächen herzustellen
- d) auf den für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke wieder urbar gemachten Bodenflächen die notwendigen Hauptwirtschaftswege in dem festgelegten Umfang anzulegen. Als Richtwerte gelten:

12 m/ha für landwirtschaftliche Nutzung

10 m/ha für forstwirtschaftliche Nutzung.

(2) Zur Wiederurbarmachung gehören nicht die Binnenentwässerung und die Bewässerung der wieder urbar gemachten Bodenflächen. Ausgenommen davon sind die Bewässerungsmaßnahmen, die Bestandteil von notwendigen Grundmeliorationen sind.

(3) Das Anlegen von Wirtschaftswegen gehört nicht zur Wiederurbarmachung.

#### § 13

(1) Die Wiederurbarmachung ist beendet, wenn

- a) die Bedingungen der gemäß § 5 Absätze 2 und 3 abgeschlossenen Verträge erfüllt sowie erforderliche Maßnahmen, z. B. Grundmeliorationen, nachweisbar qualitätsgerecht durchgeführt sind und die Folgenutzer die wieder urbar gemachten Bodenflächen abgenommen haben oder
- b) das gemäß § 22 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Berggesetz zuständige Organ auf Abnahme entschieden hat, falls eine vertragliche Regelung gemäß § 5 Absätze 2 und 3 fehlt oder der Folgenutzer die Abnahme ablehnt.

(2) Wieder urbar gemachte Bodenflächen können durch die Folgenutzer auch abgenommen werden, wenn zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt Teilmaßnahmen der Wiederurbarmachung unvollendet sind, die Folgenutzung aber möglich ist. In diesen Fällen sind über die noch durchzuführenden Nachholeleistungen Zusatzverträge abzuschließen.

(3) Über die Abnahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen haben die Betriebe und die Folgenutzer gemeinsam Abnahmeprotokolle anzufertigen.

#### § 14

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, über die wieder urbar gemachten und abgenommenen Bodenflächen unverzüglich den Rechisträgerwechsel\* durchzuführen.

(2) Die Betriebe haben die im Planjahr wieder urbar gemachten und abgenommenen Bodenflächen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres

- a) dem Rat des Bezirkes und den Räten der Kreise, in denen die wieder urbar gemachten Bodenflächen liegen
- b) der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und
- c) der Bergbehörde

schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Anzeige an den Rat des Bezirkes und die Räte der Kreise sind Lagepläne beizufügen, auf denen die wieder urbar gemachten Bodenflächen nach Nutzungsart, Größe und Lage dargestellt sind.

\* z. Z. gilt die Anordnung vom 7. Juli 1966 über die Rechisträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. II Nr. 68 S. 433)

## § 15

(1) Für die Wiederurbarmachung von Bodenflächen, die ohne Rechtsträgerwechsel bzw. Eigentümerwechsel durch eine

- zeitweilige umfassende Nutzung
- zeitlich begrenzte Mitnutzung
- Einräumung von Nutzungsbedingungen

vorübergehend bergbaulich genutzt werden (im folgenden zeitweilige bergbauliche Nutzung genannt), gelten § 3 Buchst. b, § 5 Absätze 1 und 2, § 6, § 7, § 8 Abs. 3, § 10, § 11, § 12 Abs. 1 Buchst. d, § 14 Absätze 1 und 3 und § 16 nicht. Die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten insoweit, als in den Absätzen 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Bodenflächen, die zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten zeitweilig bergbaulich genutzt werden sollen, haben die Betriebe Zweck, Art, Umfang und Zeitraum der Wiederurbarmachung zugleich mit der Abstimmung der Untersuchungsarbeiten gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) abzustimmen.

(3) Für Bodenflächen, die nicht für Untersuchungsarbeiten, sondern für andere Zwecke zeitweilig bergbaulich genutzt werden sollen, haben die Betriebe gleichzeitig mit dem Zweck der Wiederurbarmachung gemäß § 3 Buchst. a auch Art, Umfang und Zeitraum der Wiederurbarmachung mit dem Rat des Bezirkes bzw. dem Rat des Kreises, falls der Rat des Bezirkes diese Abstimmung den Räten der Kreise übertragen hat, abzustimmen.

(4) Im Rahmen der Abstimmung gemäß den Absätzen 2 und 3 entscheidet der Rat des Bezirkes bzw. der Rat des Kreises,

- a) ob und in welchem Umfang die Betriebe Jahrespläne gemäß § 4 vorzulegen haben oder
- b) ob eine Abstimmung der Wiederurbarmachungsarbeiten mit dem Rat der Gemeinde oder der Stadt genügt.

(5) In die Nutzungs- bzw. Mitnutzungsverträge, die gemäß § 12 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Berggesetz oder bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen entsprechend den besonderen Bestimmungen der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233) zwischen den Betrieben und den Rechtsträgern bzw. Eigentümern der zeitweilig bergbaulich zu nutzenden Bodenflächen abzuschließen sind, sind auch die Maßnahmen der Wiederurbarmachung aufzunehmen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Für die Wiederurbarmachung zeitweilig bergbaulich genutzter Bodenflächen gelten § 8 Absätze 1 und 2 nur, wenn die Bergbehörde einen technischen Betriebsplan — Abschnitt Wiederurbarmachung — verlangt. Andernfalls genügt eine Anzeige an die zuständige Bergbehörde, für die § 8 Absätze 2 und 4 sinngemäß gelten. Dem technischen Betriebsplan — Abschnitt Wie-

derurbarmachung — bzw. der Anzeige sind auf Verlangen der Bergbehörde Lagepläne beizufügen, die Angaben über die Größe und Lage der zeitweilig bergbaulich genutzten und wieder urbar zu machenden Bodenflächen sowie über den Zeitraum der Wiederurbarmachung enthalten müssen.

(7) Die Betriebe sind verpflichtet, zur Wiederurbarmachung zeitweilig bergbaulich genutzter Bodenflächen Maßnahmen gemäß § 9 und § 12 Abs. 1 Buchstaben a bis c durchzuführen, wenn diese Maßnahmen im Vertrag gemäß Abs. 5 ausdrücklich festgelegt sind.

(8) Für die Beendigung der Wiederurbarmachung zeitweilig bergbaulich genutzter Bodenflächen gilt § 13 sinngemäß. An die Stelle des Vertrages gemäß § 5 Absätze 2 und 3 tritt der Nutzungs- bzw. Mitnutzungsvertrag gemäß Abs. 5.

## § 16

(1) Auf der Grundlage der für das Planjahr 1970 genehmigten technischen Betriebspläne — Abschnitt Wiederurbarmachung — haben die Betriebe mit den Folgenutzern Verträge über die Wiederurbarmachung bis spätestens 30. Juni 1970 abzuschließen.

(2) Betriebe, die Bodenflächen ohne bisherige Abstimmung gemäß § 3 Buchst. a bergbaulich nutzen, haben diese Abstimmung bis spätestens 31. Dezember 1970 durchzuführen.

## § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1964 zur Verordnung über die Wiedernutzurbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen — Wiederurbarmachung — (GBl. II S. 121) außer Kraft.

Leipzig, den 10. April 1970

Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dörfelt

**Anordnung  
über die Rückführung und den Einsatz  
von Bildröhrenkolben**

vom 15. April 1970

Zur Sicherung einer ökonomischen Materialverwendung als ein entscheidendes Erfordernis bei der Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus wird auf der Grundlage des Beschlusses vom 20. Juli 1967 über die Richtlinie für die Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus — Auszug — (GBl. II S. 471) im Einvernehmen mit dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik und dem Minister für Materialwirtschaft folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die Reparaturen an Fernsehgeräten durchführen — im folgenden Reparaturbetriebe genannt —, sind verpflichtet, alle unbrauchbar gewordenen Bildröhren zu erfassen.

(2) Der VEB Fernsehkolbenwerk (7591) Friedrichshain (NL) ist verpflichtet, folgende Typen unbrauchbarer Bildröhrenkolben von den Reparaturbetrieben abzunehmen:

- 43 cm mit Ablenkung von 70°
- 43 cm mit Ablenkung von 110°
- 53 cm mit Ablenkung von 110°.

(3) Die Kosten für den Transport trägt der VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain (NL). Für die Über- sendung dürfen keine Gebühren berechnet werden.

(4) Unbrauchbare Bildröhren, die gemäß Abs. 2 nicht vom VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain (NL) abgenommen werden, sind von allen Reparaturbetrie- ben entschädigungslos zurückzunehmen und sachgemäß zu vernichten.

## § 2

(1) Der VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain (NL) ist verpflichtet, für abgelieferte wiederverwendungs- fähige Bildröhrenkolben der im § 1 Abs. 2 genannten Typen eine Vergütung zu zahlen. Ablieferungen im Rahmen der Garantieleistungen sind hiervon ausge- nommen.

(2) Die Vergütung beträgt für einen

- 43-cm-Bildröhrenkolben mit 70° Ablenkung  
insgesamt 12 M
- 43-cm-Bildröhrenkolben mit 110° Ablenkung  
insgesamt 12 M

53-cm-Bildröhrenkolben mit 110° Ablenkung  
insgesamt 15 M.

Hiervon sind vom Reparaturbetrieb dem Kunden 50 % zu vergüten.

## § 3

(1) Die Vernichtung unbrauchbarer Bildröhren, die vom VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain (NL) nicht abgenommen werden, hat nur durch die Reparatur- betriebe unter Beachtung und Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gegen Implosionsgefahr sowie der Vorschriften der Arbeitsschutzanordnung Nr. 215 vom 8. Juli 1966 — Fernsehempfangsgeräte — (GBl. II S. 583) zu erfolgen.

(2) Die Vernichtung unbrauchbarer Bildröhren durch die Reparaturbetriebe hat in solchen massiven Behäl- tern zu erfolgen, daß das Eintreten von Schäden durch Splitterwirkungen ausgeschlossen wird. Der Konus der unbrauchbaren Bildröhre ist abzudecken. Die Belüftung der Bildröhre hat am Pumpstutzen zu erfolgen. Der Pumpstutzen ist möglichst mit einem Glasschneider anzuritzen und danach abzubrechen. Bei der Belüftung ist eine entsprechende Schutzkleidung und eine Schutz- brille zu tragen. Die generellen Vorschriften über den Umgang mit Bildröhren gemäß § 5 der Arbeitsschutz- anordnung Nr. 215 sind einzuhalten.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Februar 1965 über die Rückführung und den Einsatz von Bild- röhrenkolben (GBl. III S. 15) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1970

Der Minister für Leichtindustrie  
I. V.: Reinhold  
Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 600 vom 10. April 1970 enthält:

Anordnung Nr. 600 vom 9. März 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 601 vom 17. April 1970 enthält:

Anordnung Nr. 601 vom 16. März 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Ab Januar 1970 erscheint in Weiterentwicklung der Zeitschrift VERTRAGSSYSTEM

## WIRTSCHAFTSRECHT

Zeitschrift für Theorie und Praxis  
des sozialistischen Wirtschaftsrechts

Herausgegeben von der Arbeitsgruppe Staats- und Wirtschaftsrecht beim Ministerrat der DDR und vom Staatlichen Vertragsgericht beim Ministerrat der DDR

WIRTSCHAFTSRECHT behandelt insbesondere Rechtsfragen der Planung und Leitung, der Wirtschaftsorganisation und der sozialistischen Kooperation.

WIRTSCHAFTSRECHT erscheint ab Januar 1970 monatlich mit 64 Seiten + Dokumentationsdienst  
Einzelpreis 2,- Mark • Vierteljahresabonnement: 6,- Mark

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

- WIRTSCHAFTSRECHT
- gibt konkrete Anleitung für die Anwendung des Wirtschaftsrechts in der Praxis
- dient der Weiterbildung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts
- vermittelt theoretische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen
- informiert umfassend über die Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichts, über neue gesetzliche Bestimmungen, über die Rechtsentwicklung anderer sozialistischer Staaten, über Tagungen, Konferenzen und wichtige Beratungen
- enthält einen umfassenden Dokumentationsdienst zum Wirtschaftsrecht



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Sofort lieferbar ist die

# Seewasser- straßen- ordnung

als SDr. 587  
des Gesetzblattes

Format: A 5 — 1/4 Kunstleder

Umfang: 96 Seiten — 5farbiger Offsetdruck

Preis: 5,— M

Die Seewasserstraßenordnung beinhaltet insbesondere die sich aus der Seestraßenordnung (Sonderdruck Nr. 531 a des Gesetzblattes) ergebenden neuen Bestimmungen für den Verkehr auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Erste Teil der Seewasserstraßenordnung enthält allgemeine Vorschriften über die Aufsichtsorgane, die Kennzeichnungs- und Meldepflicht, die Pflicht zur Räumung von Schifffahrtshindernissen sowie über die Auskunftserteilung bei Schifffahrtsbehinderungen. Neben diesen allgemeinen Vorschriften ist im Ersten Teil die Führung bzw. die Abgabe von Sicht- und Schallsignalen geregelt.

Im Zweiten Teil sind die speziellen Festlegungen für das Befahren der einzelnen Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik getroffen worden.

Zur Erleichterung der praktischen Anwendung der Seewasserstraßenordnung ist in ihre Anlagen ein Bildteil mit einer Zusammenstellung von Sichtsignalen aufgenommen worden.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

**Zentral-Versand Erfurt**  
501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der  
**Buchhandlung für amtliche Dokumente**  
1054 Berlin, Schwedter Str. 263



**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 6. Mai 1970

Teil II Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 70	Verordnung über Kooperationsgemeinschaften .....	287
1. 4. 70	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Halbstationäre Behandlung — .....	291
1. 4. 70	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — .....	292
1. 4. 70	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien — .....	293
27. 4. 70	Bekanntmachung über die Bildung des Amtes für Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik .....	294

### Verordnung über Kooperationsgemeinschaften

vom 12. März 1970

Die Notwendigkeit der Steigerung der Arbeitsproduktivität als Grundbedingung für ein höheres Wachstum des Nationaleinkommens stellt neue Anforderungen an die Organisierung der arbeitsteiligen und kooperativen Reproduktionsprozesse in der sozialistischen Volkswirtschaft. Zu ihrer Verwirklichung entwickelt sich die kooperative Zusammenarbeit in Kooperationsgemeinschaften gemäß Artikel 43 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die kooperative Zusammenarbeit in Kooperationsgemeinschaften auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung und Leitung ist auf die Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität bei der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben der Betriebe gerichtet, insbesondere durch die Erzielung wissenschaftlich-technischer Pionier- und Spitzenleistungen, die Heranführung kleinerer und mittlerer Betriebe an das Produktivitätsniveau fortgeschrittener volkseigener Betriebe und das enge Zusammenwirken von volkseigenen Betrieben und Betrieben anderer Eigentumsformen. Zur einheitlichen Regelung der Bildung und Tätigkeit von Kooperationsgemeinschaften wird folgendes verordnet:

#### I.

##### Geltungsbereich

##### § 1

(1) Diese Verordnung regelt die kooperative Zusammenarbeit in Kooperationsgemeinschaften in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie gilt für volkseigene Betriebe und Kombinate sowie andere sozialistische Betriebe, sozialistische Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Industrie-, Bau-, Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sowie für wissenschaftliche

Hochschulen, Einrichtungen und sonstige Organe, soweit sie wirtschaftliche Aufgaben verwirklichen (nachstehend beteiligte Betriebe genannt).

(3) Diese Verordnung gilt nicht

- für Kooperationsgemeinschaften in der Landwirtschaft
- für die Organisierung der Zusammenarbeit zwischen Finalproduzenten und Zulieferbetrieben der Kooperationsketten für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen, für die nach der Verordnung vom 21. Dezember 1967 über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen (GBl. II 1968 S. 43) Kooperationsverbände zu bilden sind
- für Warenzeichenverbände
- für sonstige Organisationsformen kooperativer Zusammenarbeit, deren Bildung und Tätigkeit in besonderen Rechtsvorschriften geregelt sind.

#### II.

##### Bildung, Rechtsstellung und Aufgaben von Kooperationsgemeinschaften

##### § 2

(1) Zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität bei der Durchführung wirtschaftlicher Aufgaben, insbesondere zur besseren Erfüllung staatlicher Planaufgaben, können in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung und Leitung Kooperationsgemeinschaften gebildet werden.

(2) Kooperationsgemeinschaften können gebildet werden

1. von volkseigenen Betrieben und Kombinat untereinander
2. von volkseigenen Betrieben und Kombinat mit anderen sozialistischen Betrieben, sozialistischen

Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Industrie-, Bau-, Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben.

(3) Die Bildung von Kooperationsgemeinschaften hat durch den Abschluß von Organisationsverträgen zu erfolgen.

### § 3

(1) Bei der Bildung und Tätigkeit von Kooperationsgemeinschaften sind

- das Prinzip der Freiwilligkeit
- die ökonomische und juristische Eigenverantwortung der beteiligten Betriebe
- die Grundsätze der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit
- der gegenseitige Vorteil der beteiligten Betriebe auf der Grundlage der Übereinstimmung der betrieblichen Aufgaben und Ziele mit den Interessen der sozialistischen Gesellschaft

zu wahren.

(2) Die Stellung der Betriebe im Planungs- und Leitungssystem wird durch ihre Beteiligung an Kooperationsgemeinschaften nicht berührt. Kooperationsgemeinschaften im Sinne dieser Verordnung haben nicht die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

### § 4

(1) Kooperationsgemeinschaften sind Organisationsformen zur kooperativen Verwirklichung gemeinsamer Aufgaben und Ziele durch ein im Organisationsvertrag vereinbartes gemeinschaftliches Handeln unter kollektiver Willensbildung der beteiligten Betriebe.

(2) Die Kooperationsgemeinschaften können sich vor allem als gemeinsames Ziel die Koordinierung der Tätigkeit der beteiligten Betriebe, insbesondere zur effektiveren arbeitsteiligen Gestaltung komplexer Reproduktionsprozesse, und die gemeinsame bzw. zentralisierte Wahrnehmung gleichartiger wirtschaftlicher Aufgaben stellen.

(3) Die Tätigkeit der Kooperationsgemeinschaften kann insbesondere auf die Verwirklichung folgender Aufgaben gerichtet sein:

1. die Konzentration der Mittel und Kräfte der Forschung und Entwicklung der beteiligten Betriebe im Prozeß der Gestaltung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation zur Sicherung einer hohen Effektivität der Forschung und Entwicklung
2. die Durchführung der komplexen sozialistischen Rationalisierung auf der Grundlage gemeinsamer Maßnahmen zur Herstellung von Mitteln für die Mechanisierung, Rationalisierung und Automatisierung; die gemeinschaftliche Nutzung hochproduktiver Anlagen und Einrichtungen
3. die Konzentration und Spezialisierung von Produktionsprozessen, insbesondere durch zentrale Fertigung von Erzeugnissen
4. die effektive Gestaltung der Beschaffungs- und Absatztätigkeit durch die gemeinsame Markt- und Bedarfsforschung, den zentralisierten Einkauf, die zentralisierte Lager- und Vorratshaltung, die Durchführung gemeinsamer Messen und Ausstellungen, die gemeinsame Werbung, den zentralisierten Verkauf und Kundendienst

5. die rationelle Durchführung der Aufgaben der örtlichen Versorgungswirtschaft, insbesondere der kommunalwirtschaftlichen Aufgaben, Dienstleistungen und Baureparaturen.

### III.

#### Aufgaben und Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und des Leitbetriebes

### § 5

(1) Die Leiter der Staats- bzw. Wirtschaftsorgane, denen beteiligte Betriebe unterstellt bzw. zugeordnet sind, haben in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten, daß die Bildung und Tätigkeit von Kooperationsgemeinschaften in Übereinstimmung mit den in den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten volkswirtschaftlichen Erfordernissen, vor allem der staatlichen Strukturpolitik und den Entwicklungsperspektiven der Zweige und der Territorien, steht.

(2) Die Bildung von Kooperationsgemeinschaften muß auf einer exakten Einschätzung der Leistungsfähigkeit und der prognostisch begründeten perspektivischen Entwicklung der beteiligten Betriebe sowie auf der Berechnung des ökonomischen Nutzeffektes der Tätigkeit der Kooperationsgemeinschaften beruhen. Die Bildung von Kooperationsgemeinschaften soll durch langfristige Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben vorbereitet sein.

(3) Die Beteiligung an Kooperationsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Leiter der Staats- bzw. Wirtschaftsorgane, denen beteiligte Betriebe unterstellt bzw. zugeordnet sind.

(4) Der Leiter des Staats- bzw. Wirtschaftsorgans, dem die beteiligten Betriebe unterstellt bzw. zugeordnet sind, hat einem der beteiligten leistungsstarken volkseigenen Betriebe oder Kombinate die Funktion eines Leitbetriebes der Kooperationsgemeinschaft zu übertragen. Sind die beteiligten Betriebe verschiedenen Staats- bzw. Wirtschaftsorganen unterstellt bzw. zugeordnet, haben die Leiter der Staats- bzw. Wirtschaftsorgane eine gemeinsame Entscheidung darüber zu treffen, welchem der beteiligten volkseigenen Betriebe oder Kombinate die Funktion des Leitbetriebes zu übertragen ist.

### § 6

(1) Der Leitbetrieb hat die Bildung und effektive Tätigkeit der Kooperationsgemeinschaft politisch-ideologisch, ökonomisch und organisatorisch vorzubereiten. Ausgehend von den prognostischen Erkenntnissen und Strukturkonzeptionen sowie auf der Grundlage der Perspektivpläne hat der Leitbetrieb unter aktiver Mitwirkung der anderen beteiligten Betriebe eine Konzeption zur Gestaltung der Zusammenarbeit in der Kooperationsgemeinschaft auszuarbeiten sowie den Organisationsvertrag vorzubereiten.

(2) Der Leiter des dem Leitbetrieb übergeordneten Staats- bzw. Wirtschaftsorgans und der Leitbetrieb haben bei der Vorbereitung der Bildung einer Kooperationsgemeinschaft insbesondere zu gewährleisten, daß durch die Aufgabenstellung, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der zu bildenden Kooperationsgemeinschaft die volkswirtschaftliche Effektivität erhöht wird sowie weitere Voraussetzungen für die Erzielung wissenschaftlich-technischer Pionier- und



Spitzenleistungen und die Heranführung kleiner und mittlerer Betriebe an das Produktivitätsniveau großer leistungsstarker volkseigener Betriebe und Kombinate geschaffen werden.

(3) Die Zusammenarbeit in der Kooperationsgemeinschaft hat auf der Grundlage der kollektiven Willensbildung der beteiligten Betriebe zu erfolgen. In der Kooperationsgemeinschaft ist ein Rat zu bilden, dem die Leiter der beteiligten Betriebe oder von ihnen Beauftragte angehören. Der Direktor des Leitbetriebes oder ein von ihm Beauftragter hat den Vorsitz im Rat der Kooperationsgemeinschaft zu führen.

(4) Der Leitbetrieb ist insbesondere für die Vorbereitung der Beschlußfassung in der Kooperationsgemeinschaft und für die Organisation der Durchführung der Aufgaben der Kooperationsgemeinschaft unter aktiver Mitwirkung aller anderen beteiligten Betriebe verantwortlich. Er hat gegenüber den beteiligten Betrieben kein Weisungsrecht.

(5) Der Leiter des dem Leitbetrieb übergeordneten Staats- bzw. Wirtschaftsorgans hat den Leitbetrieb bei der Wahrnehmung seiner Funktion bei der Bildung und Tätigkeit der Kooperationsgemeinschaft anzuleiten und zu kontrollieren.

#### § 7

(1) Die Werk tätigen der beteiligten Betriebe sind in den Prozeß der Bildung von Kooperationsgemeinschaften einzubeziehen. Die wirtschaftlichen Ziele und Aufgaben der Kooperationsgemeinschaften sind insbesondere mit den Produktionskomitees der volkseigenen Betriebe, den wissenschaftlich-ökonomischen Räten der Kombinate und mit anderen gesellschaftlichen Organen zu beraten.

(2) Die Leiter der beteiligten Betriebe sind verpflichtet, die schöpferische Initiative der Werk tätigen zu fördern sowie ihre Vorschläge, Kenntnisse und Erfahrungen für die Tätigkeit der Kooperationsgemeinschaften nutzbar zu machen. Sie haben über die Ergebnisse der Zusammenarbeit in der Kooperationsgemeinschaft vor den Betriebskollektiven in den Rechenschaftslegungen zu berichten.

### IV.

#### Organisation der Zusammenarbeit in Kooperationsgemeinschaften

#### § 8

Die beteiligten Betriebe haben bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung von Organisationsverträgen zur Verwirklichung der gemeinsamen Aufgaben und Ziele kameradschaftlich zusammenzuarbeiten, an der Planung und Leitung der gemeinsamen Arbeit teilzunehmen, das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren sowie alle übertragenen Aufgaben und Pflichten, ausgehend von den gesellschaftlichen Erfordernissen, zur besseren Erfüllung ihrer Planaufgaben wahrzunehmen und sich an der Finanzierung der Kooperationsgemeinschaft zu beteiligen.

#### § 9

(1) Im Organisationsvertrag sind, ausgehend von den prognostischen Erkenntnissen, Strukturkonzeptionen und Perspektivplänen, alle wesentlichen Vereinbarungen zu treffen, um durch die Tätigkeit der

Kooperationsgemeinschaft die volkswirtschaftliche Effektivität bei der Durchführung staatlicher Planaufgaben zu erhöhen.

(2) Zum Vertragsinhalt gehören insbesondere Vereinbarungen über:

1. die Zielstellung und die gemeinsamen Aufgaben sowie die Art und Weise des Zusammenwirkens der beteiligten Betriebe bei ihrer Verwirklichung
2. die Aufgaben und Befugnisse des Leitbetriebes bei der Organisation des Zusammenwirkens der beteiligten Betriebe und der zentralisierten Wahrnehmung von Funktionen
3. die Art und Weise der Finanzierung ihrer Tätigkeit, einschließlich der materiellen Interessierung durch Anwendung ökonomischer Hebel, und der Rechenschaftslegung des Leitbetriebes über die Verwendung der von den beteiligten Betrieben bereitgestellten Mittel
4. die Art und Weise des Auftretens der beteiligten Betriebe im Wirtschafts- und Rechtsverkehr
5. die Voraussetzungen und Bedingungen des Austritts aus einer Kooperationsgemeinschaft.

#### § 10

(1) Ein Organisationsvertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärung der beteiligten Betriebe zustande.

(2) Der Organisationsvertrag ist in Form einer Urkunde abzuschließen.

#### § 11

(1) Zur Durchführung der im Organisationsvertrag festgelegten Aufgaben fassen die beteiligten Betriebe Beschlüsse. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller beteiligten Betriebe.

(2) Die beteiligten Betriebe haben nach den Grundsätzen des § 8 an der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Kooperationsgemeinschaft aktiv mitzuwirken.

#### § 12

(1) Zur besseren Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben sollen die beteiligten Betriebe auf der Grundlage des Organisationsvertrages ein gemeinsames Arbeitsprogramm erarbeiten. Im Arbeitsprogramm sollen Festlegungen über die Arbeitsteilung und die Kooperation innerhalb der Kooperationsgemeinschaft getroffen werden. Soweit erforderlich, sind die Festlegungen des Arbeitsprogramms durch gesonderte Koordinierungs- und Leistungsverträge zwischen beteiligten Betrieben zu konkretisieren.

(2) Die beteiligten Betriebe sind verpflichtet, die zur Durchführung der festgelegten Aufgaben erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie Mitarbeiter mit der Durchführung von Aufgaben in der Kooperationsgemeinschaft zu beauftragen. Die bestehenden Arbeitsverhältnisse dieser Mitarbeiter zu ihren Betrieben sowie die innerhalb der beteiligten Betriebe bestehenden Leitungsbeziehungen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Zur Erhöhung der Effektivität der Zusammenarbeit in Kooperationsgemeinschaften haben sich die beteiligten Betriebe wechselseitig über alle hierfür bedeutsamen Fragen zu informieren. Sie sollen den Erfahrungsaustausch und den sozialistischen Wettbewerb sowie gemeinsame Maßnahmen zur Aus- und Weiter-

bildung, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen und zur Entwicklung der gesellschaftlichen Arbeit organisieren.

### § 13

(1) Zur Verwirklichung der Aufgaben der Kooperationsgemeinschaft können die beteiligten Betriebe nur im eigenen Namen Rechtsbeziehungen zu anderen Betrieben eingehen. Sie können im Organisationsvertrag vereinbaren, daß der Leitbetrieb oder ein anderer hierfür geeigneter beteiligter Betrieb bevollmächtigt ist, in ihrem Namen mit anderen Betrieben Verträge abzuschließen.

(2) Gehen die beteiligten Betriebe gemeinsam Rechtsbeziehungen zu anderen Betrieben ein, ist mit diesen zu vereinbaren, welche Rechte und Pflichten sich für jeden der beteiligten Betriebe gegenüber einem oder mehreren Betrieben außerhalb der Kooperationsgemeinschaft ergeben. Jeder der beteiligten Betriebe ist gegenüber Betrieben außerhalb der Kooperationsgemeinschaft im Umfange der von ihm übernommenen Verpflichtungen verantwortlich.

### § 14

(1) Zur Finanzierung der Zusammenarbeit in Kooperationsgemeinschaften können die beteiligten Betriebe im Organisationsvertrag vereinbaren, daß entweder

1. jeder beteiligte Betrieb die sich aus seiner Mitwirkung ergebenden Kosten selbst trägt oder
2. die beteiligten Betriebe die erforderlichen Mittel zur Deckung der aufgewendeten Kosten nach festgelegten Anteilen aufbringen. In diesem Fall hat der Leitbetrieb diese Mittel zu verwalten und zu festgelegten Zeitpunkten hierüber Rechenschaft abzulegen. Die leistungsgebundene Abrechnung hat sofort nach Abschluß der gemeinsamen Maßnahmen zu erfolgen.

(2) Zur rationellen Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel und zur optimalen Ausnutzung der Grundfonds können sich volkseigene Betriebe und Kombinate, staatliche Einrichtungen und sonstige Organe an der Finanzierung von Investitionen des Leitbetriebes oder anderer Aufgaben beteiligen. Sie haben dazu Vereinbarungen über entsprechende Kosten- und Nutzensbeteiligungen zu treffen.

(3) Die Bildung gemeinsamer Fonds oder sonstiger Formen eines gemeinsamen Vermögens der Kooperationsgemeinschaft erfolgt nicht.

### § 15

(1) Für die zwischenbetrieblichen Liefer- und Leistungsbeziehungen in der Kooperationsgemeinschaft (Zulieferungen) sind die nach den preisrechtlichen Bestimmungen gebildeten Preise anzuwenden.

(2) Soweit nach den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen die Preisform „Vereinbarungspreis“ auf Zulieferungen gemäß Abs. 1 keine Anwendung findet, die Einführung dieser Preisform jedoch zu einer Erhöhung der Effektivität der Kooperationsbeziehungen beitragen würde, sind die für die Bestätigung der Einzelpreise der Finalerzeugnisse verantwortlichen Organe berechtigt, die Preisform „Vereinbarungspreis“ für Zulieferungen in den Kooperationsgemeinschaften einzuführen. Wenn andere Organe für die Bestätigung der Einzelpreise für die Zulieferungen verantwortlich sind, ist deren Zustimmung einzuholen.

(3) Die beteiligten Betriebe haben ein Programm der langfristigen Kosten- und Industriepreisentwicklung in der Kooperationsgemeinschaft zu erarbeiten, in dem auch die Maßnahmen festzulegen sind, durch die eine planmäßige Senkung der Kosten und Industriepreise erreicht werden soll. Zur Sicherung der getroffenen Festlegungen über die Industriepreisentwicklung sind in den Wirtschaftsverträgen, ausgehend vom Preislimit des Finalerzeugnisses, Preislimite für Zulieferungen zu vereinbaren. Zur materiellen Stimulierung einer hoch-effektiven Zusammenarbeit vereinbaren die beteiligten Betriebe Preiszuschläge und Preisabschläge auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.

### § 16

Die beteiligten Betriebe sind einander für die Nicht-erfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der im Organisationsvertrag vereinbarten Verpflichtungen materiell verantwortlich. Wurden im Organisationsvertrag keine besonderen Vereinbarungen über Sanktionen getroffen, so ist der beteiligte Betrieb, der seine Verpflichtungen aus dem Organisationsvertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt, gegenüber den anderen beteiligten Betrieben zum Schadenersatz verpflichtet. Die Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) sind entsprechend anzuwenden.

## V.

### Beitritt, Austritt, Beendigung

### § 17

Einer Kooperationsgemeinschaft können weitere Betriebe beitreten, wenn dem Beitritt alle beteiligten Betriebe zustimmen und der beitretende Betrieb die im Organisationsvertrag vereinbarten Pflichten übernimmt. Im übrigen gelten für den Beitritt die Bestimmungen über die Bildung von Kooperationsgemeinschaften (§§ 2 bis 4) entsprechend.

### § 18

(1) Der Austritt aus Kooperationsgemeinschaften soll im Einvernehmen mit allen beteiligten Betrieben erfolgen. Im Organisationsvertrag kann vereinbart werden, daß der Austritt nur unter Einhaltung einer bestimmten Frist und nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt möglich ist. Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen oder ist ein Einvernehmen nicht erzielt worden, gilt eine vierteljährliche Kündigungsfrist.

(2) Dem austretenden Betrieb sind die von ihm gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 2 bereitgestellten und zum Zeitpunkt des Austritts nicht verbrauchten Mittel zurückzugewähren. Entstehen den beteiligten Betrieben durch den Austritt eines Betriebes Aufwendungen, hat der austretende Betrieb diese zu ersetzen.

### § 19

(1) Eine Kooperationsgemeinschaft ist zu beenden, wenn die vereinbarten Aufgaben und Ziele erfüllt sind oder ihre Erfüllung nicht mehr in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen steht oder unmöglich geworden ist.

(2) Die Beendigung einer Kooperationsgemeinschaft hat durch einstimmigen Beschluß aller an ihr beteiligten Betriebe zu erfolgen.

(3) Bei Beendigung einer Kooperationsgemeinschaft sind die von den beteiligten Betrieben gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 2 bereitgestellten und zum Zeitpunkt der Beendigung nicht verbrauchten Mittel zurückzugewähren.

## VI.

## Entscheidung von Streitigkeiten

## § 20

(1) Entstehen aus Organisationsverträgen Streitigkeiten, ist von den beteiligten Betrieben eine eigenverantwortliche Lösung anzustreben. Die Staats- bzw. Wirtschaftsorgane, denen beteiligte Betriebe unterstellt bzw. zugeordnet sind, haben diese bei der Lösung von Streitigkeiten zu unterstützen.

(2) Kommt eine eigenverantwortliche Lösung von Streitigkeiten nicht zustande, so kann, soweit es sich um Erfüllungstreitigkeiten und die Feststellung über das Bestehen von Rechtsverhältnissen handelt, eine Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts herbeigeführt werden.

## VII.

## Verjährung

## § 21

(1) Die Verjährungsfrist beträgt für alle Forderungen der beteiligten Betriebe aus dem Organisationsvertrag ein Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Forderung geltend gemacht werden kann oder bei ordnungsgemäßem Verhalten hätte geltend gemacht werden können.

(2) Die Verjährungsfrist für Forderungen im Zusammenhang mit dem Austritt eines beteiligten Betriebes bzw. mit der Beendigung der Kooperationsgemeinschaft beginnt am ersten Tage des auf den Austritt bzw. die Beendigung folgenden Kalendermonats. Auf die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung findet § 111 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 Anwendung.

## VIII.

## Schlußbestimmungen

## § 22

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen

— der §§ 21 bis 89 und 705 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195)

— der §§ 105 bis 177 und 335 bis 342 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219)

sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 12. März 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
St o p h  
Vorsitzender

Neunte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung  
zur Verhütung und Bekämpfung  
der Tuberkulose

## — Halbstationäre Behandlung —

vom 1. April 1970

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 28. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Entsprechend den heutigen Erfahrungen und Kenntnissen auf dem Gebiet der Chemotherapie kann die Behandlung von Tuberkulosekranken, die keine **Tuberkelbakterien ausscheiden**, unter bestimmten Bedingungen auch halbstationär erfolgreich durchgeführt werden.

(2) Halbstationär ist eine Behandlung, die in einer ärztlich geleiteten Tagesliegestätte bei nur tagsüber stationärer Unterbringung der Kranken durchgeführt wird und bei der die Einnahme der antituberkulösen Arzneimittel unter Aufsicht erfolgt. Über den Krankheitsverlauf ist ein Krankenblatt zu führen.

(3) Die Dauer der halbstationären Behandlung beträgt höchstens 3 Monate. Bei Kranken gemäß § 2 Abs. 1 kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung um einen Monat verlängert werden.

## § 2

(1) Zu einer halbstationären Behandlung ohne vorhergehende stationäre Behandlung sollen nur Tuberkulosekranke eingewiesen werden, bei denen ein nur wenig ausgedehnter Befund besteht und Bakterienausscheidung mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist. Das Einweisungsverfahren ist das gleiche wie bei der Einweisung zur stationären Behandlung.

(2) Ist bei Kranken gemäß Abs. 1 innerhalb des im § 1 Abs. 3 angegebenen Zeitraumes ein ausreichender Behandlungserfolg nicht eingetreten oder werden bei den regelmäßigen bakteriologischen Kontrolluntersuchungen Tuberkelbakterien nachgewiesen, ist die Behandlung stationär weiterzuführen. Eine erneute unmittelbar anschließende halbstationäre Weiterbehandlung darf nur erfolgen, wenn eine Ausscheidung von Tuberkelbakterien mit Sicherheit nicht mehr besteht.

## § 3

(1) Tuberkulosekranke, bei denen die Behandlung stationär begonnen wurde, können im unmittelbaren Anschluß daran halbstationär weiterbehandelt werden, wenn bei ihnen Tuberkelbakterien nicht bzw. nicht mehr nachgewiesen werden.

(2) Kranke, bei denen erneut Tuberkelbakterien nachgewiesen werden oder bei denen sich der Befund in anderer Weise verschlechtert hat, sind wieder sta-

\* S. DB vom 1. Februar 1967 (GBl. II Nr. 15 S. 91)

tionär zu behandeln. Diese Behandlung ist stationär zu beenden.

## § 4

Im Anschluß an eine halbstationäre oder eine stationär begonnene und halbstationär weitergeführte und ordnungsgemäß abgeschlossene Behandlung kann von der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten eine Schonungszeit bis zu 14 Tagen gewährt werden.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1970

Der Minister für Gesundheitswesen  
Seifrin

**Zehnte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung  
zur Verhütung und Bekämpfung  
der Tuberkulose**

— Sonderleistungen für Tuberkulosekranke —

vom 1. April 1970

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) in Verbindung mit der Einführung der neuen Betreuungsgruppenordnung für Personen mit tuberkulösem Befund\*\* wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

Der § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBl. II 1962 S. 13) erhält folgende Fassung:

„(2) Krankengeldzuschläge werden gewährt bei

a) stationärer Behandlung in

1. Kliniken und Heilstätten für Tuberkulose und Lungenkrankheiten
2. Kliniken der Universitäten und Medizinischen Akademien

b) vorläufiger Aufnahme in einem Krankenhaus, wenn von der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten ein Antrag auf Einleitung einer Behandlung in einer der unter Buchst. a oder — bei entsprechendem Befund — in einer der unter Buchst. c genannten Einrichtungen gestellt worden ist

\* 9. DB vom 1. April 1970 (GBl. II Nr. 39 S. 291)

\*\* Richtlinien für die Registrierung und gesundheitliche Überwachung der tuberkulösen Betreuungsfälle und der Exponierten vom 29. Dezember 1969 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5/1970 S. 39)

c) ärztlich verordneter halbstationärer Behandlung in einer ärztlich geleiteten Tagesliegestätte im unmittelbaren Anschluß an eine stationäre Behandlung oder anstelle einer stationären Behandlung gemäß den Vorschriften der Neunten Durchführungsbestimmung vom 1. April 1970 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Halbstationäre Behandlung — (GBl. II S. 291)

d) ärztlich verordneter Schonungszeit im unmittelbaren Anschluß an die stationäre Behandlung in einer der unter Buchst. a genannten Einrichtungen\*\*\* oder im unmittelbaren Anschluß an die halbstationäre Behandlung gemäß Buchst. c\*\*\*\*. Die Höchstdauer der Schonungszeit wird gesondert festgelegt.“

## § 2

Der § 6 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Tuberkulosekranke erhalten monatliche Beihilfen, wenn sie im Anschluß an eine ordnungsgemäß abgeschlossene stationäre oder halbstationäre Behandlung in einer der im § 2 Abs. 2 Buchstaben a und c genannten Einrichtungen (einschließlich Schonungszeit) auf Empfehlung der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten in einem Arbeitsrechtsverhältnis oder als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft

a) eine Halbtagsbeschäftigung ausüben

b) eine Vollbeschäftigung ausüben und dabei monatlich ein geringeres Nettoeinkommen erzielen, als sie vor Aufnahme der Vollbeschäftigung monatlich als Krankengeld zuzüglich Krankengeldzuschlag oder als monatliche Beihilfe erhalten haben. Voraussetzung hierfür ist, daß nach dem Urteil des Kreis Tuberkulosearztes die Tätigkeit, die die Kranken vor ihrer Erkrankung an Tuberkulose ausgeübt haben, für sie ungeeignet, die Art der neu aufgenommenen Vollbeschäftigung für ihre Rehabilitation aber geeignet ist.“

## § 3

Im § 5 Buchst. e und im § 7 Abs. 1 Buchstaben h und i der Ersten Durchführungsbestimmung wird das Wort „Tuberkulose-Rekonvaleszenten“ durch das Wort „Tuberkulosekranke“ ersetzt.

## § 4

Der § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Monatliche Zuschüsse erhalten, soweit nicht Krankengeldzuschläge oder monatliche Beihilfen gewährt werden,

a) Tuberkulosekranke nach ordnungsgemäßem Abschluß der stationären Behandlung, bei denen

\*\*\* Anweisung vom 2. März 1962 über die Höchstdauer der Schonungszeit nach Beendigung der Behandlung in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 4/1962 S. 33) und Erläuterungen vom 29. April 1963 zu dieser Anweisung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5/1963 S. 61)

\*\*\*\* § 4 der 9. DB vom 1. April 1970 (GBl. II Nr. 39 S. 291)

während des gegenwärtigen Krankheitsgeschehens mindestens einmal zweifelsfrei Tuberkelbakterien-Ausscheidung nachgewiesen wurde, solange sie in der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten als Tuberkulosekranke geführt werden

- b) Tuberkulosekranke, bei denen während des gegenwärtigen Krankheitsgeschehens keine Tuberkelbakterien-Ausscheidung nachgewiesen wurde und die im Anschluß an eine ordnungsgemäß abgeschlossene Behandlung in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung wegen Tuberkulose invalidisiert sind, höchstens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Invalidisierung.“

## § 5

Der § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Die monatlichen Zuschüsse erhöhen sich für Tuberkulosekranke, die nach ordnungsgemäß abgeschlossener stationärer Behandlung weiterhin Tuberkelbakterien ausscheiden, bei Unterbringung in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung oder einem Tuberkulosewohnheim auf 40 M.“

## § 6

Im § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung ist der Absatz Buchst. e zu streichen.

## § 7

An Tuberkulosekranke, bei denen die Zuschußzahlungen während des Jahres 1969 eingestellt wurden, die jedoch nach der neuen Betreuungsgruppenordnung in den Kreis der Anspruchsberechtigten einzubeziehen sind, ist der monatliche Zuschuß vom Zeitpunkt der Zahlungseinstellung an bis zur Beendigung der Anspruchsberechtigung gemäß der neuen Betreuungsgruppenordnung zu gewähren.

## § 8

In den Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung ist die Bezeichnung „Deutsche Versicherungs-Anstalt“ zu ersetzen durch „Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik“\*.

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1970

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

\* Verordnung vom 15. November 1968 über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 120 S. 241)

**Elfte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung  
zur Verhütung und Bekämpfung  
der Tuberkulose**

— Erkrankungen durch andersartige  
Mykobakterien —

vom 1. April 1970

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) in Verbindung mit der Einführung der neuen Betreuungsgruppenordnung für Personen mit tuberkulösem Befund\*\* wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

## § 1

Durch andersartige Mykobakterien verursachte Erkrankungen, welche pathologisch-anatomisch, röntgenologisch und klinisch nicht von einer durch sogenannte Säugetier-Tuberkelbakterien (Typus humanus oder Typus bovinus) hervorgerufenen Krankheit unterscheidbar sind, werden der Tuberkulose gleichgestellt.

## § 2

Andersartige Mykobakterien im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- a) *Mycobacterium avium*
- b) *Mycobacterium kansasii* (photochromogene Mykobakterien)
- c) *Mycobacterium marinum* (balnei)
- d) *Mycobacterium fortuitum*
- e) unklassifizierte Mykobakterien der Gruppe II (skotochromogene Mykobakterien)
- f) unklassifizierte Mykobakterien der Gruppe III
- g) *Mycobacterium ulcerans*.

## § 3

(1) Voraussetzungen für die Anerkennung einer Erkrankung durch andersartige Mykobakterien sind:

1. Vorliegen eines klinischen oder röntgenologischen (gegebenenfalls auch bioptischen) Befundes, der mit der Annahme einer derartigen Erkrankung zu vereinbaren ist:

- a) subchronische und chronische Lungenveränderungen, besonders bei Männern über 40 Jahre
- b) Halslymphknoten-Entzündung, besonders bei Kindern
- c) (selten) Knochen- und Gelenkprozesse oder sonstige Organmanifestationen
- d) Hautulzera

\* 10. DB vom 1. April 1970 (GBl. II Nr. 39 S. 292)

\*\* Richtlinien für die Registrierung und gesundheitliche Überwachung der tuberkulösen Betreuungsfälle und der Exponierten vom 28. Dezember 1969 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 3/1970 S. 30)

2. mehrfache Anzüchtung andersartiger Mykobakterien, die untereinander übereinstimmen und einer der obengenannten Arten bzw. Gruppen angehören.

Die Anzüchtung andersartiger Mykobakterien ohne Nachweis eines der unter Ziff. 1 aufgeführten klinischen oder röntgenologischen Befunde berechtigt nicht zur Anerkennung einer Erkrankung durch andersartige Mykobakterien.

(2) Die Anerkennung einer durch andersartige Mykobakterien hervorgerufenen Erkrankung bedarf der Zustimmung des Bezirkstuberkulosearztes. Vor der Anerkennung hat der Bezirkstuberkulosearzt die Stellungnahme des Bakteriologen einzuholen, der die andersartigen Mykobakterien diagnostiziert hat.

#### § 4

(1) Für die Registrierung und Verweildauer der anerkannten Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien in der zuständigen Sondergruppe gelten die Festlegungen im Teil A Ziff. 4 Buchst. c der Richtlinie vom 29. Dezember 1969 für die Registrierung und gesundheitliche Überwachung der tuberkulösen Betreuungsfälle und der Exponierten.\*

(2) Wurde eine Erkrankung auf Grund des mikroskopischen Nachweises säurefester Stäbchen bereits als Tuberkulose anerkannt, so ist bei einmaligem Nachweis andersartiger Mykobakterien die Diagnose nicht abzuändern. Erst wenn in mindestens 6 Untersuchungen mit dem Kulturverfahren keine Säugetier-Tuberkelbakterien, jedoch wiederholt andersartige Mykobakterien gefunden wurden, sind letztere als Erreger der Erkrankung anzusehen.

(3) Falls neben Säugetier-Tuberkelbakterien auch andersartige Mykobakterien aus dem gleichen Krankheitsherd oder Organ ausgeschieden werden, ist die Erkrankung als Tuberkulose anzusehen.

#### § 5

(1) Jeder Verdacht auf Erkrankung, jede Erkrankung und jeder Sterbefall infolge Erkrankung durch andersartige Mykobakterien unterliegt in gleicher Weise der Meldepflicht.

(2) Sofern durch Infektion mit *Mycobacterium kansasii*, *Mycobacterium avium* oder unklassifizierten Stämmen der Gruppe III erkrankte Personen zuvor in der Landwirtschaft oder in der Tierhaltung tätig waren oder nach Ausheilung eine solche Tätigkeit auf-

\* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5/1970 S. 39

nehmen wollen, ist hierüber seitens der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten eine formlose Mitteilung an den zuständigen Kreisarzt zu machen.

#### § 6

Sofern eine Erkrankung durch andersartige Mykobakterien vom Bezirkstuberkulosearzt als solche anerkannt worden ist, findet die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBI. II 1962 S. 13) in der Fassung der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 1. April 1970 (GBI. II S. 292) Anwendung.

#### § 7

Bei Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien, bei denen Krankheitserreger ausgeschieden werden oder auf Grund des Befundes mit ihrer Ausscheidung gerechnet werden muß, gelten die gleichen Berufs- und Ausbildungsbeschränkungen wie bei Tuberkulose.

#### § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1970

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin

### Bekanntmachung über die Bildung des Amtes für Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 27. April 1970

Auf Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 9. Februar 1970 wurde das Amt für Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik mit Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, gebildet.

Das Amt hat die Aufgabe, zur Entwicklung des Außenhandels und der anderen Beziehungen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft beizutragen.

Berlin, den 27. April 1970

Der Leiter  
des Büros des Ministerrates  
Dr. Rost  
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1053 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 8. Mai 1970

Teil II Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 70	Beschluß zur Ergänzung des Beschlusses zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistung zusätzlicher Arbeit in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen .....	295
9. 4. 70	Anordnung zur einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Warenauszeichnung und Etikettierung .....	295
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	297
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	298
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	298

### Beschluß zur Ergänzung des Beschlusses zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistung zusätzlicher Arbeit in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen vom 27. April 1970

In Ergänzung des Beschlusses vom 4. Februar 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistung zusätzlicher Arbeit in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen — Auszug — (GBl. II S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes beschlossen:

1. Abschnitt I Ziff. 2 Buchst. c wird wie folgt ergänzt:

„Darüber hinaus können Werkstätige mit stunden- und tageweisen Tätigkeiten zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen, zur Be- und Entladung und zur Erfüllung kommunaler Aufgaben, die keinen Einsatz vollbeschäftigter Werkstätiger erfordern, sowie zur Sicherung der Produktion landwirtschaftlicher Produkte und Nahrungsgüter wie bisher beschäftigt werden. Für derartige Tätigkeiten ist der Abschluß von zweiten Arbeitsrechtsverhältnissen mit vollbeschäftigten Werkstätigen zulässig. Die Entlohnung richtet sich nach den gesetzlichen bzw. tariflichen Regelungen. Die Durchführung baulicher Maßnahmen darf nur entsprechend der vom Minister für Bauwesen erlassenen Anordnung erfolgen. Die örtlichen Räte üben hierüber die Kontrolle aus.“

2. Abschnitt I Ziff. 3 zweiter Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Abschluß von zweiten Arbeitsrechtsverhältnissen mit vollbeschäftigten Werkstätigen ist außer-

halb der in Ziff. 2 Buchst. c geregelten Tätigkeiten unzulässig.“

3. Im Abschnitt I Ziff. 4 ist hinter dem Wort Betriebe „und sozialistische Genossenschaften“ einzufügen.
4. Dieser Beschluß tritt am 27. April 1970 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

### Anordnung zur einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Warenauszeichnung und Etikettierung

vom 9. April 1970

Die modernen Formen des Verkaufs und der Übergang zur maschinellen Datenverarbeitung erfordern die Vereinheitlichung der Etiketten sowie des Teiles der Verpackungen, der für die Waren-, Mengen- und Preisauszeichnung, für die Umsatzerfassung, Kassierung und Information der Kunden von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Auf Grund der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) und in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien, dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen Leitern der zentralen Staatsorgane wird angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für Betriebe und Kombinate aller Eigentumsformen, die durch Rechtsvorschriften zu einer Auszeichnung und Etikettierung ihrer Erzeugnisse verpflichtet sind. Der Umfang der Etikettierungspflicht für Importerzeugnisse bestimmt sich nach den zwischen den zuständigen Staatsorganen zu treffenden Vereinbarungen.

## § 2

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die an der Ware oder ihrer Verkaufseinheit des Einzelhandels angebrachten oder beigelegten Informationsträger sowie für die Verkaufsverpackungen, die mit den im § 4 Abs. 1 aufgeführten Informationen bedruckt sind.

## § 3

Erzeugnis- oder zweiggebundene Bedingungen, die nicht in dieser Anordnung festgelegt sind, sind in Fachbereichstandards oder in Koordinierungsvereinbarungen zu regeln. Fachbereichstandards sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Handelsorganen zu entwickeln.

## § 4

(1) Auf den Informationsträgern werden folgende Informationen erfaßt:

1. Hersteller
2. Warenbezeichnung
3. Artikelbezeichnung (Modell/Type)
4. Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur (ELN)
5. Material/Materialzusammensetzung
6. Standard (TGL)
7. Güte und/oder Wahl
8. Produktionszeitraum/Verfalldatum
9. sonstige Angaben
10. Schlüsselnummer des Binnenhandels (HSL)
11. Menge und/oder Größe
12. Einzelhandelsverkaufspreis (EVP).

(2) Die Informationen der Ziffern 1. und 10. bis 12. des Abs. 1 sind auf allen Informationsträgern aufzunehmen. Die für die Ausarbeitung der Fachbereichstandards oder für den Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen Verantwortlichen entscheiden — sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften bereits verbindlich festgelegt — über die Aufnahme der Informationen der Ziffern 2. bis 9. entsprechend den Erläuterungen dieser Anordnung (Anlage) und legen diese im einzelnen fest. Diese Informationen sind unter Berücksichtigung der modernen Verkaufsformen, der Systeme der Auszeichnungsmaschinen und der Datenerfassungssysteme auszuwählen und auf den notwendigen Umfang zu beschränken.

## § 5

Die ausgewählten Informationen sind grundsätzlich in der im § 4 angegebenen Reihenfolge anzuordnen. Falls dies aus technischen oder gestalterischen Gründen nicht möglich ist, gelten folgende Bedingungen:

1. Die Informationen der Ziffern 1. bis 9. des § 4 Abs. 1 können anderweitig angeordnet werden.

2. Die Informationen der Ziffern 10. bis 12. des § 4 Abs. 1, die für die Kassierung und Datenverarbeitung benötigt werden, sind in einem Block sichtbar abgehoben am rechten unteren Ende des Informationsträgers in der angegebenen Reihenfolge anzuordnen. Der EVP erscheint jeweils als letzte Angabe unten rechts.

## § 6

(1) Der EVP ist in Beziehung zur gesamttypographischen und farblichen Gestaltung hervorzuheben und darf nicht kleiner als 4,5 mm (12 Punkt) sein.

(2) Bei Verwendung von Auszeichnungs- bzw. Etikettiermaschinen, die mit Druckwerken kleinerer Ziffernhöhen ausgerüstet sind, muß die Hervorhebung durch eine Leerzeile vor dem EVP erfolgen.

(3) Die Informationsbezeichnungen:

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur  
 Nummer der Standards und  
 Schlüsselnummer des Binnenhandels  
 sind immer vor- bzw. aufzudrucken.

Als Abkürzungen sind zulässig: Schlüssel-Nr. ELN oder ELN, TGL, Schlüssel-Nr. HSL oder HSL.

(4) Die übrigen Informationen können vor- bzw. aufgedruckt werden, bei Verwendung von Abkürzungen jedoch nur in folgender Form:

Größe	Gr
Einzelhandelsverkaufspreis	EVP

(5) Bei Nahrungs- und Genußmitteln ist der Informationsträger an der Vorderseite der Verpackung anzubringen. Rückseitiger Aufdruck der festgelegten Informationen bei Flaschenaufklebern ist unzulässig.

(6) Die Kennzeichnung der Waren mit Angaben über Gebrauchswerteigenschaften, Bedienungs-, Wasch- und sonstige Anleitungen und die Aufnahme von Werbetexten wird von dieser Anordnung nicht berührt. Solche Informationen dürfen die deutliche Warenauszeichnung sowie die Etikettierung nicht beeinträchtigen.

## § 7

(1) Abmessungen und Formen der Informationsträger richten sich nach der Ware bzw. deren Verpackung. Bestehende Standards sind anzuwenden. Von der Verpackungsindustrie sind Auswahlreihen zu entwickeln.

(2) Für Etiketten sind die Standardauswahlreihen der Werkstandards des Leitbetriebes der Erzeugnisgruppe Etiketten, Siegelmarken, Anhänger verbindlich.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Die Umstellung nach den Bestimmungen dieser Anordnung erfolgt schrittweise ab 1. Juli 1970 und ist bis zum 31. Dezember 1971 abzuschließen.

Berlin, den 9. April 1970

Der Leiter  
 der Staatlichen Zentralverwaltung  
 für Statistik  
 Prof. Dr. habil. D o n d a



**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Erläuterungen der Informationen § 4 Abs. 1****1. Hersteller**

Die Herstellerangabe — Name und Ort des Herstellerbetriebes — kann durch die Fabrikmarke oder das Warenzeichen des Herstellerbetriebes ersetzt werden. Bei Spezialartikeln von Handelsunternehmen kann anstelle des Herstellers der Name oder das Warenzeichen des Handelsunternehmens eingesetzt werden. Ein Weglassen der Herstellerangabe ist nur in begründeten Ausnahmefällen bei Platzmangel zulässig. In diesen Fällen muß die Herstellerangabe auf der Umverpackung erfolgen.

**2. Warenbezeichnung**

Die Warenbezeichnung ist vor allem dann anzugeben, wenn die Ware nicht ohne weiteres erkennbar ist. Dies gilt insbesondere für verpackte Waren bei Verwendung undurchsichtigen Verpackungsmaterials.

Warenbezeichnung und Artikelbezeichnung können auch zusammengefaßt werden.

**3. Artikelbezeichnung (Modell/Type)**

Die Artikelbezeichnung enthält Angaben zur näheren Kennzeichnung der Ware, soweit diese Eigenschaften nicht ohne weiteres erkennbar sind und nicht zur Gruppe der Gebrauchswert- oder technischen Eigenschaften gehören.

**4. Schlüsselnummer ELN**

Bei Aufnahme der Schlüsselnummer ELN auf dem Informationsträger erfolgt die Angabe nach der gültigen Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog einschließlich aller erschienenen Ergänzungen.

**5. Material/Materialzusammensetzung**

Hier sind Materialzusammensetzung bzw. Materialanteile anzugeben.

**6. TGL**

Die Angabe des DDR-Standards oder Fachbereichsstandards erfolgt durch Angabe des TGL-Symbols mit

oder ohne oberen und unteren Bogen und der Nummer des Standards, wenn das Erzeugnis gemäß § 2 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung — Kennzeichnung standardisierter Erzeugnisse — (GBl. II S. 805) aus den dort genannten Gründen nicht selbst gekennzeichnet werden kann.

**7. Güte und/oder Wahl**

Die Aufnahme dieser Information ist in den Fällen verbindlich, in denen dies Preisbestimmungen verlangen und der Preis davon abhängig ist.

Die Qualität ist durch Angabe des Gütezeichens oder des Prüfzeichens des DAMW und/oder durch Angabe der Wahl zu kennzeichnen.

**8. Produktionszeitraum/Verfalldatum**

Der Produktionszeitraum ist in einer dem Kunden verständlichen Form unverschlüsselt anzugeben.

Bei bestehenden Vorschriften über die Angabe von Produktionszeitraum, Haltbarkeitsdauer oder Verfalldatum ist nach diesen zu verfahren.

**9. Sonstige Angaben**

Soweit dringend erforderlich oder ausdrücklich durch Rechtsvorschriften gefordert, sind sonstige Angaben zulässig.

**10. Schlüsselnummer des Binnenhandels (HSL)**

Die Schlüsselnummer des Binnenhandels ist nach der geltenden Schlüsselnummerliste aufzunehmen. Das Ministerium für Handel und Versorgung kann bei Bestehen einheitlicher, durchgängiger anderer Codiersysteme der Datenverarbeitung vom Hersteller bis zum Einzelhandel die Schlüsselnummer des Binnenhandels durch eine andere Systematik ersetzen.

**11. Menge/Größe**

Bei Mengenangaben sind Menge und Mengeneinheit anzugeben.

**12. Einzelhandelsverkaufspreis**

Der EVP ist jeweils für die Verkaufseinheit aufzunehmen. Ausnahmen bei Lebensmitteln sind im Fachbereich festzulegen.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 3 vom 20. April 1970 enthält:

	Seite
Anordnung vom 6. März 1970 über die Finanzierung der Wirtschaftsorgane des Konsumgüterbinnenhandels .....	5
Anordnung vom 8. März 1970 über die auftragsgebundene Finanzierung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung sowie die Bildung und Verwendung des einheitlichen Fonds Wissenschaft und Technik im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels — Forschungsfinanzierungs-Anordnung Konsumgüterbinnenhandel — .....	6
Richtlinie vom 6. März 1970 über die Preisbildung für Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels .....	10

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 657**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/2 vom 2. Februar 1970 — Straßenfahrzeuge sowie Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge —, 40 Seiten, 1,— M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 602 vom 21. April 1970 enthält:

Anordnung Nr. 602 vom 23. März 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 15. Mai 1970

Teil II Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 70	Dritte Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung .....	299
30. 4. 70	Anordnung über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen .....	301
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	306
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	306

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Förderungsverordnung

vom 15. April 1970

Auf Grund des § 20 der Förderungsverordnung vom 24. November 1966 (GBl. II S. 957) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Durchführung der §§ 17, 19, 20 bis 23, 26 und 27 der Förderungsverordnung folgendes bestimmt:

#### § 1

Die von Absolventen der Technischen Unteroffiziersschule der Nationalen Volksarmee „Erich Habersaath“ erworbenen Berufsbezeichnungen sind zivilen Berufsbezeichnungen nach den Festlegungen der Anlage gleichgestellt.

\* 2. DB vom 1. November 1967 (GBl. II Nr. 113 S. 789)

#### Anlage

zu § 1

vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

### Gleichstellung der an der Technischen Unteroffiziersschule der Nationalen Volksarmee „Erich Habersaath“ erworbenen Berufsbezeichnungen

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel	Berufsbezeichnung	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit
1.	Schirrmeister (K)	Kfz.-Meister	Meister der sozialistischen Industrie für Kraftfahrzeugtechnik
2.	Schirrmeister (Pl)	Kfz.-Meister	Meister der sozialistischen Industrie für Kraftfahrzeugtechnik
3.	Instandsetzungsgruppenführer	Kfz.-Meister	Meister der sozialistischen Industrie für Kraftfahrzeugtechnik
4.	Instandsetzungszugführer	Kfz.-Meister	Meister der sozialistischen Industrie für Kraftfahrzeugtechnik
5.	Wartungs- und Instandsetzungsgruppenführer des panzertechnischen Dienstes	Kfz.-Meister	Meister der sozialistischen Industrie für Kraftfahrzeugtechnik

#### § 2

Für Absolventen der Fachschule des Ministeriums des Innern – Bereitschaften – gelten die Bestimmungen des § 2 und der Anlage 1 lfd. Nr. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 zur Förderungsverordnung (GBl. II S. 789) entsprechend.

#### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. April 1970 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1970

**Der Minister  
für Nationale Verteidigung**

**Hoffmann  
Armeegeneral**

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel	Berufsbezeichnung	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit
6.	Funkmechanikermeister	Funkmechanikermeister	Meister der sozialistischen Industrie Elektrotechnik — Elektronik (Elektronische Geräte)
7.	Richtfunkmechanikermeister	Richtfunkmechanikermeister	Meister der sozialistischen Industrie Elektrotechnik — Elektronik (Elektronische Geräte)
8.	Fernmeldemechanikermeister	Fernmeldemechanikermeister	Meister der sozialistischen Industrie Elektrotechnik — Elektronik (Fertigung)
9.	Aggregatemechanikermeister	Aggregatemechanikermeister	Meister der sozialistischen Industrie Elektrotechnik — Elektronik (Elektronische Maschinen und Anlagen)
10.	Schirrmeister (Ch)	Meister der chemischen Industrie	Meister in der volkseigenen chemischen Industrie
11.	Gruppenführer für Instandsetzung von persönlicher Schutzausrüstung	Meister der chemischen Industrie	Meister in der volkseigenen chemischen Industrie
12.	Leiter der radiologisch-chemischen Labore	Meister der chemischen Industrie	Meister in der volkseigenen chemischen Industrie
13.	Gruppenführer für Instandsetzung von Kernstrahlungsmess- und chemischen Aufklärungsgeräten (Werkstattleiter)	Meister für elektronische Bauelemente	Meister der sozialistischen Industrie Elektrotechnik — Elektronik (Bauelemente)
14.	Waffenmeister	Waffenmeister	Meister der sozialistischen Industrie für Maschinen-, Aggregate- und Gerätebau Meister der sozialistischen Industrie für Schwermaschinen- und Anlagenbau
15.	Geschützmeister	Geschützmeister	Meister der sozialistischen Industrie für Maschinen-, Aggregate- und Gerätebau Meister der sozialistischen Industrie für Schwermaschinen- und Anlagenbau
16.	Flakgeschützmeister	Flakgeschützmeister	Meister der sozialistischen Industrie für Maschinen-, Aggregate- und Gerätebau Meister der sozialistischen Industrie für Schwermaschinen- und Anlagenbau
17.	Optikmeister	Optikmeister	Meister der sozialistischen Industrie für Maschinen-, Aggregate- und Gerätebau
18.	PALR-Obermechaniker	Meister für Elektronik	Meister der sozialistischen Industrie Elektrotechnik — Elektronik (Betriebs-, Meß- und Regelungstechnik)
19.	Feuerwerker	Meister für Maschinen-, Aggregate- und Gerätebau	Meister der sozialistischen Industrie für Maschinen-, Aggregate- und Gerätebau Meister der sozialistischen Industrie für Schwermaschinen- und Anlagenbau
20.	Obermechaniker für Kommandogeräte	Meister für Elektronik	Meister der sozialistischen Industrie Elektrotechnik — Elektronik (Betriebs-, Meß- und Regelungstechnik)
21.	Funkmeßobermechaniker	Meister für Elektronik	Meister der sozialistischen Industrie Elektrotechnik — Elektronik (Elektronik)
22.	Panzerwart	Kfz.-Meister	Meister der sozialistischen Industrie für Kraftfahrzeugtechnik

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel	Berufsbezeichnung	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit
23.	Panzerelektromeister	Panzerelektromeister	Meister der sozialistischen Industrie Elektrotechnik — Elektronik (BMSR-Technik)
24.	Panzeroptikmeister	Panzeroptikmeister	Meister der sozialistischen Industrie Elektrotechnik — Elektronik (Feinmechanik)
25.	Mechaniker für Panzerspezialausrüstung	Meister für BMSR-Technik	Meister der sozialistischen Industrie Elektrotechnik — Elektronik (BMSR-Technik)
26.	Panzergeschützmeister bzw. Panzerwaffenmeister	Panzergeschützmeister	Meister der sozialistischen Industrie für Maschinen-, Aggregate- und Gerätebau Meister der sozialistischen Industrie für Schwermaschinen- und Anlagenbau

### Anordnung über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen

vom 30. April 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

1. volkseigene Betriebe und Kombinate, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, andere sozialistische Genossenschaften, staatliche Einrichtungen, Betriebe und Einrichtungen anderer Eigentumsformen, Staats- und Wirtschaftsorgane — nachstehend Betriebe genannt — und
2. Jugendliche, die einen Lehrvertrag abschließen
3. Erziehungsberechtigte derjenigen Jugendlichen, die einen Lehrvertrag abschließen und das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben
4. Räte der Kreise bzw. kreisfreien Städte, Organ für Berufsbildung und Berufsberatung, zur Kontrolle des Abschlusses, der Änderung sowie der vorfristigen Auflösung von Lehrverträgen.

##### Abschluß des Lehrvertrages

#### § 2

(1) Zwischen dem Betrieb und dem Jugendlichen, der zur Berufsausbildung eingestellt wird, ist ein Lehrvertrag abzuschließen. Durch den Abschluß eines Lehrvertrages wird ein Lehrverhältnis als besondere Art des Arbeitsrechtsverhältnisses begründet, durch das der Lehrling das Recht und die Pflicht zum Erlernen eines Ausbildungsberufes verwirklicht. Während des Lehrverhältnisses erhält der Lehrling die dem Ausbildungsberuf und dem Lehrziel entsprechende Ausbildung und Erziehung für die zukünftige Tätigkeit.

(2) Auf das Lehrverhältnis sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus dieser Anordnung nichts anderes ergibt, die für das Arbeitsrechtsverhältnis

geltenden Rechtsvorschriften des Gesetzbuches der Arbeit und andere Rechtsvorschriften arbeitsrechtlichen Inhalts anzuwenden.

#### § 3

(1) Der Lehrvertrag ist zwischen dem Jugendlichen und dem Betrieb auf der Grundlage der „Systematik der Ausbildungsberufe“ sowie des zwischen den Betrieben und den Räten der Kreise, kreisfreien Städte bzw. Bezirke abgestimmten Planes „Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung“ vor Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich abzuschließen und zu unterzeichnen. Der Abschluß des Lehrvertrages hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Bewerbung des Jugendlichen auf der Grundlage des Rahmenlehrvertrages\* zu erfolgen, wenn zwischen dem Betrieb und dem Jugendlichen Übereinstimmung besteht. Je eine Ausfertigung des Lehrvertrages erhalten der Lehrling und der Betrieb.

(2) Bei Jugendlichen, die das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben, bedarf es zum Abschluß, zur Änderung vereinbarter Bedingungen und zur vorfristigen Auflösung des Lehrvertrages der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

#### § 4

(1) Im Lehrvertrag ist der Ausbildungsberuf bzw. das Teilgebiet eines Ausbildungsberufes entsprechend der in der Systematik der Ausbildungsberufe enthaltenen Berufsbezeichnung, die Berufsnummer und die Ausbildungsdauer mit Angabe des Beginns und der Beendigung des Lehrverhältnisses zu vereinbaren. Für die Ausbildung in einem Grundberuf und in anderen Ausbildungsberufen mit Spezialisierungsrichtungen ist außerdem die Spezialisierungsrichtung zu vereinbaren. Spezielle Rechte und Pflichten für den Lehrling, die Erziehungsberechtigten sowie den Betrieb können im Lehrvertrag zusätzlich vereinbart werden.

(2) Mit der Unterzeichnung des Lehrvertrages verpflichten sich die Beteiligten, die Pflichten aus dem Lehrverhältnis gewissenhaft zu erfüllen.

#### § 5

(1) Nach Abschluß des Lehrvertrages bedarf die Änderung der vereinbarten Ausbildung und die vorfristige Auflösung des Lehrvertrages entsprechend § 11 der Zu-

\* veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 2/1970

stimmung des Rates des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, Organ für Berufsbildung und Berufsberatung, in dessen Territorium der vertragschließende Betrieb seinen Sitz hat.

(2) Der vertragschließende Betrieb bzw. der ausbildende Betrieb (im Falle einer Delegation entsprechend § 10 Abs. 1) hat den Lehrling, der den theoretischen Unterricht außerhalb des Betriebes in einer Einrichtung der Berufsausbildung erhält, namentlich mit Angabe des Ausbildungsberufes der zuständigen Berufsschule ab 20. April jeden Jahres zur Koordination der Klassenbildung zu melden.

### § 6

#### Lehrziel

(1) Das Lehrziel besteht in der systematischen Ausbildung und Erziehung des Lehrlings für den Ausbildungsberuf entsprechend den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System des Sozialismus. Es umfaßt die Ausbildung und Erziehung zum allseitig entwickelten, klassenbewußten und hochqualifizierten Facharbeiter, der

- sich durch hohes sozialistisches Bewußtsein und sozialistische Verhaltensweisen auszeichnet
- hohe Allgemeinbildung und gefestigtes politisches Wissen besitzt
- über umfassende berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik verfügt
- vielseitig im Arbeitsprozeß einsetzbar ist
- sich ständig weiterbildet und bereit ist, sein Wissen und Können für die Stärkung und Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik schöpferisch einzusetzen
- aktiv an der Lösung der betrieblichen Aufgaben und am Leben der sozialistischen Brigaden und Kollektive teilnimmt
- seiner Verantwortung als Facharbeiter, kollektiver Eigentümer an den Produktionsmitteln und aktiver Gestalter der gesellschaftlichen Verhältnisse voll gerecht wird.

(2) Die Ausbildung und Erziehung erfolgt auf der Grundlage der vom Staatlichen Amt für Berufsausbildung für verbindlich erklärten Rahmenausbildungsunterlagen (Berufsbilder, Lehrpläne, Stundenafeln) und der vom Ministerium für Volksbildung für den allgemeinbildenden Unterricht verbindlich erklärten Lehrpläne.

(3) Durch die Prüfung, entsprechend der Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung und den Bestimmungen über die Abschluß- und Reifeprüfung für den allgemeinbildenden Unterricht, hat der Lehrling nachzuweisen, ob er das Lehrziel für den Ausbildungsberuf bzw. das Teilgebiet eines Ausbildungsberufes erreicht hat. Bei sehr guten Gesamtleistungen kann die Prüfung vorzeitig abgelegt werden.

### § 7

#### Rechte und Pflichten des Lehrlings

(1) Während des Lehrverhältnisses hat der Lehrling im Prozeß der kontinuierlichen sozialistischen Bildung und Erziehung das Recht,

- sich umfassende berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für den im Lehrvertrag eingetragenen Ausbildungsberuf anzueignen und seine Allgemeinbildung zu erweitern

- seine Begabungen und Talente voll zu entfalten und sich aktiv an der Erreichung des Lehrziels zu beteiligen
- durch das Erlernen des Ausbildungsberufes den Anschluß an weiterführende Bildungseinrichtungen zu sichern
- bei Befähigung auf ein Studium an einer Fach- oder Hochschule vorbereitet zu werden
- an der Planung und Leitung betrieblicher Prozesse, besonders bei der Gestaltung der Berufsausbildung, konstruktiv und schöpferisch mitzuwirken
- sich aktiv gesellschaftlich zu betätigen, das politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und sportliche Leben der sozialistischen Menschengemeinschaft und des sozialistischen Staates mitzugestalten sowie durch Teilnahme an der vormilitärischen Ausbildung und Maßnahmen der Zivilverteidigung Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes anzueignen
- aktiv am Berufswettbewerb als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs, an den Messen der Meister von morgen und an der Neuererbewegung teilzunehmen
- ihm zustehende arbeitsrechtliche Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

(2) Zur Wahrnehmung des Rechts auf sozialistische Bildung und Erziehung im Rahmen des Lehrverhältnisses hat der Lehrling die Pflicht, alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen, insbesondere

- fleißig und gewissenhaft zu lernen und zu arbeiten, das gesellschaftliche Eigentum zu achten, zu pflegen und zu mehren
- die Regeln der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen sozialistischen Hilfe zu beachten sowie nach höchsten Leistungen zu streben, um ein hochqualifizierter, klassenbewußter Facharbeiter zu werden, der den Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft und der wissenschaftlich-technischen Revolution gerecht wird
- regelmäßig an der berufspraktischen und theoretischen Ausbildung teilzunehmen
- sich aktiv am gesellschaftlichen, geistig-kulturellen und sportlichen Leben zu beteiligen
- an der vormilitärischen Ausbildung teilzunehmen, sich militärpolitische und militärfachliche Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen bzw. an den Maßnahmen der Zivilverteidigung mitzuwirken
- die Arbeitsordnung des Betriebes und die einschlägigen Rechtsvorschriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten
- den Erziehungsberechtigten die Leistungsnachweise über die Berufsausbildung regelmäßig zur Kenntnisnahme vorzulegen
- alle Veränderungen in persönlicher Hinsicht, die für das Lehrverhältnis Bedeutung haben, wie Wohnungswechsel usw., dem Betrieb unverzüglich mitzuteilen.

### § 8

#### Verantwortung der Erziehungsberechtigten des Lehrlings

(1) Auf Grund der gemeinsamen Verantwortung für die allseitige und systematische Bildung und Erziehung des Lehrlings zum qualifizierten Facharbeiter sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den Lehr-

ling beim Erreichen des Lehrziels zu unterstützen und eng mit dem Betrieb zusammenzuarbeiten.

(2) Die Erziehungsberechtigten verwirklichen die Zusammenarbeit mit dem Betrieb durch die

- regelmäßige Teilnahme an den Aussprachen im Betrieb über die Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsergebnisse des Lehrlings
- aktive Unterstützung der Beauftragten des Betriebes und der gesellschaftlichen Organisationen bei der klassenmäßigen Bildung und Erziehung, damit der Lehrling den Anforderungen der sozialistischen Berufsausbildung gerecht wird
- Förderung der sozialistischen Bildung und klassenmäßigen Erziehung des Lehrlings in der Familie
- Kontrolle und Kenntnisnahme der Leistungsnachweise und schriftlichen Unterlagen des Lehrlings.

(3) Erhält der Lehrling während des Lehrverhältnisses den theoretischen Unterricht in einer kommunalen Berufsschule, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Lehrer zu unterstützen und an den Aussprachen und Elternabenden der Schule regelmäßig teilzunehmen.

#### § 9

##### Rechte und Pflichten des Betriebes

(1) Der Betrieb ist entsprechend seiner Verantwortung für die Durchführung der Berufsausbildung als wichtiger Teil der Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitskraft in Verwirklichung des abgeschlossenen Lehrvertrages berechtigt und verpflichtet, den Lehrling auf der Grundlage der Rahmenausbildungsunterlagen zum hochqualifizierten, klassenbewußten Facharbeiter auszubilden und zu erziehen.

(2) Der Leiter des Betriebes ist für die konsequente Erfüllung der Pflichten des Betriebes bei der Ausbildung und Erziehung des Lehrlings verantwortlich.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet,

- die materiellen, personellen und finanziellen Bedingungen im Betrieb dafür zu schaffen, daß der Lehrling den Ausbildungsberuf erlernen kann
- dem Lehrling die neuesten Arbeitsmethoden auf der Grundlage der fortgeschrittensten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik zu vermitteln und ihn an der modernsten Technik auszubilden
- dem Lehrling entsprechend dem Stand der Ausbildung konkrete Lern- und Arbeitsaufträge zu erteilen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Lehrlingen, Facharbeitern und Ingenieuren für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu entwickeln
- das Bildungsstreben des Lehrlings zu fördern sowie ihn zum selbständigen Wissenserwerb zu erziehen
- den Lehrling in den Berufswettbewerb als Teil des sozialistischen Wettbewerbs, die Entwicklungs- und Forschungsaufgaben der Neuerer, die Arbeit und das Leben der sozialistischen Arbeitskollektive sowie die Lösung der Aufgaben des Betriebes einzu-beziehen
- die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und der sozialistischen Verhaltensweisen des Lehrlings, die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes zu fördern sowie auf die umfassende kulturelle Bildung und das sportliche Leistungsvermögen des Lehrlings Einfluß zu nehmen

- in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften, im besonderen der Freien Deutschen Jugend, der Gewerkschaft und der Gesellschaft für Sport und Technik, den Lehrling zum ständigen Lernen zu befähigen, ihn auf die berufsbezogene Weiterbildung vorzubereiten und bei guten Bildungs- und Erziehungsergebnissen den Anschluß an weiterführende Bildungseinrichtungen zu sichern
- den Lehrling bei entsprechenden Voraussetzungen zielstrebig auf das Studium an einer Fach- oder Hochschule vorzubereiten und durch einen Förderungsvertrag zu unterstützen
- den Lehrling mit der Perspektive des Betriebes und seiner eigenen Perspektive vertraut zu machen
- mit den Erziehungsberechtigten des Lehrlings in allen Fragen der Ausbildung und Erziehung eng zusammenzuarbeiten
- dem Lehrling vor Ablauf des Lehrverhältnisses eine der Ausbildung entsprechende Arbeitsaufgabe im eigenen oder in einem anderen Betrieb nachzuweisen
- den Lehrling mit der Arbeitsordnung, dem Betriebskollektivvertrag bzw. der Betriebsvereinbarung bekannt zu machen, sie ihm auszuhändigen, ihn regelmäßig über die Gesundheitsschutz- und Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere vor Übernahme neuer Arbeiten, zu belehren und ihn zur Einhaltung dieser Vorschriften zu erziehen.

(4) Der Betrieb ist berechtigt, mit dem Lehrling die Delegation zur Ausbildung und Erziehung in einen anderen Betrieb zu vereinbaren, wenn dadurch eine höhere Effektivität der Berufsausbildung erreicht wird.

(5) Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, falls der Lehrling den theoretischen Unterricht in einer Einrichtung der Berufsausbildung außerhalb des Betriebes erhält, mit dieser Bildungseinrichtung eng zusammenzuarbeiten.

#### § 10

##### Verantwortlichkeit und Aufgaben des Betriebes bei Delegation des Lehrlings zur Ausbildung und Erziehung in einen anderen Betrieb

(1) Bei Delegation des Lehrlings zur Ausbildung und Erziehung in einen anderen Betrieb bleibt der delegierende Betrieb für die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber dem Lehrling während der gesamten Dauer des Lehrverhältnisses voll verantwortlich. Für die Dauer der Delegation übernimmt der ausbildende Betrieb für den vertragschließenden Betrieb die Ausbildung und Erziehung des Lehrlings. Dazu sind zwischen den beteiligten Betrieben gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die Verantwortlichkeit des Leiters des delegierenden Betriebes erstreckt sich gegenüber dem Leiter des ausbildenden Betriebes auf Aufgaben, wie

- Kontrolle der konsequenten Erfüllung der Pflichten des Betriebes während der Ausbildung und Erziehung des Lehrlings
- Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsziels im Zusammenwirken zwischen dem Betrieb, der Bildungseinrichtung und den Erziehungsberechtigten
- Teilnahme an der Auswertung der Bildungs- und Erziehungsergebnisse des Lehrlings sowie Mitwirkung in der Prüfungskommission

- Schaffung der Voraussetzungen für den fachgerechten Einsatz des ausgebildeten Lehrlings im Betrieb
- anteilige Kostenerstattung entsprechend den Rechtsvorschriften
- Übergabe der Personalakte des Lehrlings einschließlich des Lehrvertrages.

(3) Für den Leiter des ausbildenden Betriebes ergeben sich aus der Übernahme der delegierten Lehrlinge Aufgaben, wie

- Ausbildung und Erziehung des Lehrlings für die vereinbarte Dauer entsprechend dem Bildungs- und Erziehungsziel
- Mithilfe bei der Gewinnung des Lehrlings für ein Studium an einer Fach- bzw. Hochschule und systematische Vorbereitung auf das Studium
- Führung des Leistungsnachweises und mindestens halbjährliche Information des delegierenden Betriebes über die Leistungsergebnisse des Lehrlings
- Durchführung von Prüfungen entsprechend der Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung
- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten des Lehrlings
- Zurverfügungstellung notwendiger Lehrmittel
- Sicherung der Unterbringung des Lehrlings, soweit erforderlich
- Auszahlung des monatlichen Lehrlingsentgelts
- gesundheitliche und soziale Betreuung
- Übernahme der Personalakte des Lehrlings, ordnungsgemäße Führung und Rücksendung an den delegierenden Betrieb nach beendeter Ausbildung
- Durchführung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Lehrling bei Verstößen gegen die Arbeitsordnung und Mitteilung an den vertragschließenden Betrieb.

#### § 11

##### Aufgaben des Rates des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.

##### Organ für Berufsbildung und Berufsberatung

(1) Auf der Grundlage des Planes „Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung“ hat der Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, Organ für Berufsbildung und Berufsberatung, den Abschluß, die Änderung und die vorfristige Auflösung von Lehrverträgen zu kontrollieren und bei beabsichtigter Änderung der vereinbarten Ausbildung beratend mitzuwirken. Die Änderung der vereinbarten Ausbildung bzw. vorfristige Auflösung des Lehrvertrages bedarf der schriftlichen Zustimmung des zuständigen örtlichen Staatsorgans. Die Zustimmung erfolgt auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages des Lehrvertragspartners (Lehrling bzw. Betrieb).

(2) Der Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, Organ für Berufsbildung und Berufsberatung, prüft den Antrag, führt eine Aussprache mit den Lehrvertragspartnern sowie einem Vertreter der Einrichtung der Berufsausbildung (z. B. Betriebsberufsschule) und gegebenenfalls der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer durch und teilt das Ergebnis dem Antragsteller bei gleichzeitiger Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

#### § 12

##### Änderung des Lehrvertrages

Ergibt sich aus betrieblichen oder persönlichen Gründen die Notwendigkeit, Bedingungen des Lehrvertrages zu ändern, wie Änderung des Ausbildungsberu-

fes usw., bedarf es der Übereinstimmung zwischen den Lehrvertragspartnern, der Zustimmung des zuständigen örtlichen Staatsorgans entsprechend § 11 Abs. 1 und des schriftlichen Abschlusses eines Änderungsvertrages zum Lehrvertrag.

#### § 13

##### Beendigung des Lehrvertrages

(1) Der Lehrvertrag endet grundsätzlich mit bestandener Abschlußprüfung. Maßgebend für den Zeitpunkt ist der Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommission. Wird die Abschlußprüfung nicht bestanden, endet der Lehrvertrag nach Ablauf der vertraglich festgelegten Ausbildungsdauer, sofern keine Verlängerung entsprechend § 14 erfolgt.

(2) Ist die vorfristige Auflösung des Lehrvertrages aus betrieblichen oder persönlichen Gründen erforderlich, so ist der Betrieb in jedem Falle verpflichtet, den Lehrling vor der Übernahme einer anderen beruflichen Ausbildung oder in Ausnahmefällen einer anderen zumutbaren Arbeit unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse und der persönlichen Interessen zu beraten und zu unterstützen. Soll eine andere berufliche Ausbildung außerhalb des bisherigen Betriebes oder eine andere zumutbare Arbeit übernommen werden, ist der Lehrvertrag unter Beachtung des § 11 Abs. 1 durch Aufhebungsvertrag zu beenden. Im Aufhebungsvertrag müssen die Gründe, die zur Aufhebung des Lehrvertrages geführt haben, schriftlich genannt werden. Der Abschluß eines Aufhebungsvertrages ist grundsätzlich erst zulässig, wenn gleichzeitig mit dem Lehrling eine andere berufliche Ausbildung oder eine andere zumutbare Arbeit mit Qualifizierungsmaßnahme vereinbart wird.

#### § 14

##### Verlängerung des Lehrvertrages

(1) Bei nicht bestandener Abschlußprüfung kann der Lehrvertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Lehrvertragspartner bis zur Wiederholungsprüfung, längstens um ein halbes Jahr, einmal verlängert werden. Wird die Abschlußprüfung im Wiederholungsfall nicht bestanden, endet das Lehrverhältnis mit Ablauf der verlängerten Ausbildungsdauer.

(2) Mußte die Ausbildung aus gesundheitlichen oder anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen unterbrochen werden, kann eine Verlängerung des Lehrvertrages im gegenseitigen Einvernehmen der Lehrvertragspartner auch über ein halbes Jahr erfolgen, jedoch nicht länger als 2 Jahre.

#### § 15

##### Lehrlingsentgelt

(1) Das monatliche Entgelt für den Lehrling ist nach der im Rahmenkollektiv- bzw. Tarifvertrag festgesetzten Höhe im Lehrvertrag einzutragen. Lehrlinge, die zur Berufsausbildung in einen anderen Betrieb delegiert werden, erhalten das Entgelt in der Höhe, die für den Betrieb maßgebend ist, der den Lehrvertrag abgeschlossen hat.

(2) Das Entgelt wird dem Lehrling bis zur Beendigung des Lehrvertrages gewährt.

(3) Bei der Verlängerung des Lehrvertrages ist das Entgelt in der Höhe des monatlichen Entgelts für das zuletzt durchlaufene Lehrhalbjahr weiterzuzahlen.

(4) Beim Abschluß eines Änderungsvertrages zum Lehrvertrag ist das Entgelt entsprechend den neuen Bedingungen und den Sätzen des jeweiligen Lehrhalbjahres zu zahlen.



(5) Für betriebsbedingte und anderweitige Arbeitserchwernisse während der berufspraktischen Ausbildung sind dem Lehrling für die Dauer der Erschwernisse zu dem Entgelt Zuschläge entsprechend den Rahmenkollektiv- bzw. tarifvertraglichen Festlegungen zu zahlen.

(6) Bei der Unterbringung in einem Lehrlingswohnheim mit voller Verpflegung hat der Lehrling einen Beitrag zur Deckung der entstehenden Kosten von seinem monatlichen Entgelt zu leisten. Dieser Beitrag darf 30 % des monatlichen Entgelts plus 9 M, im Höchstfall 43,50 M, nicht übersteigen. Der vom Lehrling zu leistende Beitrag ist im Lehrvertrag gesondert auszuweisen. Ist der Lehrling vom Lehrlingswohnheim durch Krankheit, Erholungsurlaub usw. abwesend, reduziert sich der Kostenbeitrag um den Anteil für diese Tage.

#### § 16

##### Fahrkosten

(1) Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnort und Ort der berufspraktischen sowie der theoretischen Ausbildung, die den Betrag von 5 M monatlich übersteigen, sind dem Lehrling durch den Betrieb zu erstatten, sofern in dem Rahmenkollektiv- oder Tarifvertrag keine für den Lehrling günstigere Regelungen getroffen worden sind.

(2) Lehrlinge, die in Lehrlingswohnheimen wohnen oder die anderweitig am Ausbildungsort untergebracht sind, erhalten fünfmal im Jahr zum Wochenende oder zu den Feiertagen bzw. zum Jahresurlaub Reisetage zur Heimfahrt. Bei einer Reisezeit von 7 bis 15 Stunden für Hin- und Rückfahrt ist 1 Reisetag, bei einer Reisezeit von mehr als 15 Stunden sind 2 Reisetage zu gewähren. Die Fahrkosten werden entsprechend den Rechtsvorschriften über Reisekostenvergütung ersetzt.

(3) Werden aus betrieblichen Gründen ständig oder nicht ständig Heimfahrten oder sonstige Fahrten angeordnet, gehen die den Lehrlingen entstehenden Fahrkosten zu Lasten des Betriebes.

(4) Für andere als in den Absätzen 2 und 3 genannte Heimfahrten oder sonstige Fahrten trägt der Lehrling die Fahrkosten selbst.

#### § 17

##### Erholungsurlaub und Urlaubsvergütung

(1) Der jährliche Erholungsurlaub für Lehrlinge setzt sich aus dem altersbedingten Grundurlaub bzw. bei Lehrlingen über 18 Jahre dem Mindesturlaub und, bei Vorliegen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, dem Zusatzurlaub zusammen.

(2) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis beginnen, haben Anspruch auf einen entsprechenden Anteilurlaub für den Rest des Kalenderjahres.

(3) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis im Laufe des Kalenderjahres beenden (z. B. Abschlußprüfung), haben Anspruch auf den altersbedingten Grundurlaub bzw. bei Lehrlingen über 18 Jahre den Mindesturlaub, wie er sich am 1. Januar des Urlaubsjahres ergab. Der arbeitsbedingte Zusatzurlaub ist anteilig zu gewähren, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Der altersbedingte Grundurlaub bzw. bei Lehrlingen über 18 Jahre der Mindesturlaub sowie der arbeitsbedingte Zusatzurlaub können auf Verlangen des Lehrlings bzw. Facharbeiters und unter Berücksichtigung des betrieblichen Urlaubsplanes zu einem

späteren Zeitpunkt im Kalenderjahr vom gleichen oder nachfolgenden Betrieb, in dem eine neue Tätigkeit aufgenommen wird, gewährt werden.

(4) Für die Dauer des Erholungsurlaubs innerhalb des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling das Entgelt auf der Basis des monatlichen Entgelts des betreffenden Lehrhalbjahres zu zahlen. Wird der Erholungsurlaub nach der Beendigung des Lehrverhältnisses gewährt, ist die Urlaubsvergütung bei Bestehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes bei Neueinstellungen und Veränderungen zu zahlen.

(5) Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung erhalten auch in dem Jahr, in dem sie das Lehrverhältnis beenden, den vollen jährlichen Erholungsurlaub. Wird der Erholungsurlaub in der Zeit zwischen der Beendigung des Lehrverhältnisses und der Aufnahme des Studiums gewährt, ist die Urlaubsvergütung entsprechend den Grundsätzen über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes bei Neueinstellungen und Veränderungen auf der Basis des Tariflohnes (Zeitlohn bzw. Leistungsgrundlohn) für die Tätigkeit, die der vorangegangenen Berufsausbildung entspricht, zu errechnen.

#### § 18

##### Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen für das Lehrverhältnis, wie Ausbildung in den Abiturklassen der Einrichtungen der Berufsausbildung, Delegation des Lehrlings zur Ausbildung in einen anderen Betrieb, Unterbringung im Lehrlingswohnheim, Anrechnung früherer Lehrzeit usw., sind im Lehrvertrag individuell zu treffen.

#### § 19

##### Übergangsbestimmungen

(1) Für den Ausbildungsbeginn ab 1. September 1971 sind die Lehrverträge auf der Grundlage dieser Anordnung abzuschließen.

(2) Für Lehrverträge, deren Ausbildungsbeginn vor dem 1. September 1971 liegt, sind die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

#### § 20

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 22. Dezember 1964 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen (GBl. II 1965 S. 1) in der Fassung der Anordnung vom 31. August 1966 zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen (GBl. II S. 622)
- b) Bekanntmachung des Musterlehrvertrages vom 13. Januar 1965 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 2 S. 10).

Berlin, den 30. April 1970

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung  
Weidemann

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 648

Anordnung Nr. 137 vom 13. Februar 1970 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel

betrifft:

Katalog Nr. 122 — Bewertungskennzahlen für Brücken, Stütz- und Ufermauern im Zuge von Straßen im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden —, 96 Seiten, 1,80 M

#### Sonderdruck Nr. 656

Anordnung Nr. 2 vom 21. Januar 1970 zur Regelung des Verkehrs auf den Seewasserstraßen — Seewasserstraßenordnung (SWO) —, 16 Seiten, 0,40 M

**Achtung!** Auf der Seite 3 muß es in der 4. Zeile statt 1969 richtig 1970 heißen.

#### Sonderdruck Nr. 659

Arbeitsschutzanordnung 723/1 vom 1. März 1970 — Arbeiten mit Quecksilber und seinen Verbindungen —, 8 Seiten, 0,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 603 vom 1. Mai 1970 enthält:

Anordnung Nr. 603 vom 30. März 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 604 vom 8. Mai 1970 enthält:

Anordnung Nr. 604 vom 6. April 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

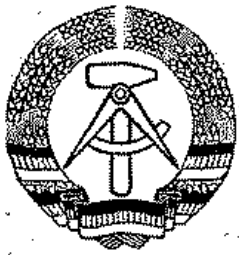
*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 103 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewahl-Str. 17, Telefon: 209 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 20. Mai 1970

Teil II Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 70	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1970 ....	307
30. 4. 70	Anordnung über den Verzicht auf Produktionsfondsabgabe für Bestände im Zusammenhang mit den witterungsbedingten Auswirkungen des Winters 1969/1970 .....	309
22. 4. 70	Anordnung Nr. Pr. 27/3 - Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse - .....	309
28. 4. 70	Anordnung über freigabe- und überwachungspflichtige Anlagen auf Schiffen und Schwimmkörpern .....	309
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		310

### Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1970

vom 5. Mai 1970

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 1969 über den Staatshaushaltsplan 1970 (GBl. I S. 264) wird folgendes bestimmt:

#### Zentraler Haushalt

§ 1

#### Verwendung von freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben

(1) Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane können den Leitern der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen das Recht übertragen, zur besseren Lösung der Planaufgaben und zur Erschließung zusätzlicher Reserven innerhalb ihres Haushaltsplanes freie Mittel auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich zu verwenden. Dabei dürfen die geplanten Mittel des Lohnfonds sowie für Honorare nicht erhöht werden. Eine Erhöhung der geplanten Mittel des Lohnfonds ist um den Betrag zulässig, der durch die Unterschreitung des der Planung zugrunde gelegten Krankenstandes benötigt wird. Die Zweckbindung der für die Finanzierung von Investitionen geplanten Haushaltsmittel ist unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1969 über den Staatshaushaltsplan 1970 einzuhalten. Die für die Finanzierung von zeitweilig noch notwendigen produkt- und leistungsgebundenen Preisstützungen und Preisausgleichen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Entstehen im Laufe des Jahres durch neue Aufgaben zusätzliche Aufwendungen, sind die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane verpflichtet, diese vorrangig durch die Verwendung freier Mittel auf Grund von Minderausgaben innerhalb ihres Haushaltsplanes zu finanzieren.

§ 2

#### Verwendung von Mehreinnahmen

(1) Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, so können die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane entscheiden, daß im selben Kapitel bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden können. Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane können die Entscheidungsbefugnis hierüber den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

(2) Über alle anderen Mehreinnahmen des zentralen Haushaltes verfügt der Ministerrat, sofern nicht in Rechtsvorschriften die eigenverantwortliche Verwendung von Mehreinnahmen durch die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. die Leiter der staatlichen Einrichtungen vorgesehen ist.

#### Örtliche Haushalte

§ 3

#### Haushaltsmittel für Investitionen der örtlichen Versorgungswirtschaft

Haushaltsmittel für Investitionen, die dadurch frei werden, daß leistungs- und bruttofinanzierte Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft im Laufe des Jahres 1970 zur wirtschaftlichen Rechnungsführung übergehen und ihre Investitionen aus Amortisationen finanzieren, verbleiben den örtlichen Räten zum Ausgleich der nicht geplanten Abschreibungskosten der Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft.

§ 4

#### Einnahmen, die bei der Festsetzung des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes nicht berücksichtigt werden

(1) Die Räte der Stadtkreise, Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten zusätzlich als eigene Einnahmen, die bei der Festsetzung des Anteils

Achtung! Bitte auf der Seite 310 die Mitteilung beachten!

an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes nicht berücksichtigt werden:

- Kurtaxe
- Vergütungssteuer bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- Einnahmen aus ökonomischen Beziehungen zu Betrieben auf der Grundlage vertraglicher Regelungen
- Einnahmen auf Grund von Sanktionen und Schadenersatzansprüchen gegenüber Betrieben wegen Luft- und Wasserverunreinigung, Beschädigung von Straßen u. a.
- Lottomittel
- Einnahmen aus der Erhebung von Kommunalgebühren und Kommunalpacht
- Einnahmen aus Gewinnbeteiligung bei gezielten Maßnahmen zur Mehrproduktion von Baumaterialien und Konsumgütern
- Einnahmen aus den Ergebnissen von Preiskontrollen.

(2) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten

- a) die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge und Mahngebühren, die sie im Ergebnis ihrer Kontrollen wegen verspäteter Leistung von Gewinnabführungen, Abgaben und sonstigen Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate entsprechend den Rechtsvorschriften erheben, sowie Ordnungsstrafen, die sie ausgesprochen haben
- b) die Räte der Stadtkreise, Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge sowie Mahngebühren und Vollstreckungsgebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung von Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder erheben; Erlöse aus dem Verkauf volkseigener Eigenheime, Erlöse aus dem Verkauf beweglicher Grundmittel sowie Nutzungsentgelte aus Großsportveranstaltungen
- c) die Räte der Stadt- und Landkreise
  - Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge, Stundungszinsen und Mahngebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung von Steuern, Abgaben, Rückführungsbeträgen der LPG und Bodennutzungsgebühren erheben, sowie Vollstreckungsgebühren auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBL II 1969 S. 61)
  - Gebühren im Nachprüfungsverfahren sowie gemäß gesonderten Festlegungen Anteile an den dem zentralen Haushalt zustehenden Nachforderungen von Verbrauchsabgaben, Produktionsabgaben, Preisausgleichsabführungen, Steuern, staatlichen Gewinnanteilen und Gewinnausgleichsabführungen sowie an Rückzahlungen zu Uprecht in Anspruch genommener Preisstützungen, Preisausgleichszuführungen und Gewinnausgleichszuführungen.

(3) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten die Räte der Bezirke, der Stadt- und Landkreise die im Ergebnis von Preiskontrollen festgestellten und abge-

führten Mehrerlöse wegen Preisüberschreitungen der örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe und Kombinate, der Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe. Werden durch Preiskontrollen der örtlichen Räte Mehrerlöse wegen Preisüberschreitungen in zentral geleiteten volkseigenen Betrieben und Kombinatens festgestellt, so erhält der jeweilige Rat 10 % der abgeführten Mehrerlöse. Von der vorstehenden Regelung sind die Mehrerlöse ausgeschlossen, die an die Geschädigten erstattet oder von den Betrieben selbständig abgeführt werden.

(4) Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die eine gute Arbeit bei der Einbeziehung der Bürger in die öffentliche Preiskontrolle leisten, erhalten einen Teil der den Räten der Kreise zufließenden Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen als außerplanmäßige Einnahme. Über die Höhe der Anteile entscheiden die Räte der Kreise unter Beachtung der bis zum 31. Mai 1970 geltenden Regelung gemäß Abschnitt I Ziff. 4 Buchst. e des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBL I S. 111). In Städten mit Stadtbezirken entscheiden die Räte der Städte darüber, inwieweit für gute Arbeit auf dem Gebiet der Preise den Räten der Stadtbezirke Teile der Mehrerlöse zur Verfügung gestellt werden.

(5) Mehrerlöse gemäß der Anordnung vom 24. Juni 1961 zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels (GBL II S. 293) sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

#### § 5

##### Abführung von nichtverbrauchten Haushaltsmitteln durch die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke

(1) Nichtverbrauchte Mittel im Sinne des § 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 1969 über den Staatshaushaltsplan 1970 sind insbesondere Mittel, die nicht verausgabt werden, weil

- neue Kapazitäten nicht fertiggestellt oder verspätet in Betrieb genommen wurden
- vorhandene Kapazitäten nicht ausgelastet wurden
- der geplante Lohnfonds nicht voll in Anspruch genommen wurde (ausgenommen sind Lohnfondsmittel, die auf Einsparungen von Planstellen zurückzuführen sind oder für die in Rechtsvorschriften festgelegte zulässige Erhöhung des Prämienfonds verwendet werden)
- geplante Einzelmaßnahmen nicht durchgeführt wurden.

Die Mittel sind unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 6 in der Höhe abzuführen, in der sie am Jahresende über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind. Dabei sind die Einnahmen gemäß § 4 zu eliminieren.

(2) Minderausgaben für Aufgaben, die planmäßig auf der Grundlage von Kooperationsbeziehungen und anderen vertraglichen Beziehungen ganz oder zum Teil von Betrieben oder von anderen örtlichen Staatsorganen finanziert werden, fallen nicht unter die Abführungspflicht.

(3) Einsparungen von geplanten Verluststützungen für die volkseigene Wirtschaft, die auf Grund überplanmäßiger Selbstkostensenkungen entstanden sind, sowie nichtverbrauchte Mittel der planmäßigen Haushaltsreserve können im Rahmen des über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandenen Betrages dem Fonds der Volksvertretung zugeführt werden.

(4) Entstehen durch Nichterfüllung geplanter Aufgaben sowohl Mindereinnahmen als auch Minderausgaben im gleichen Kapitel, kann vor Ermittlung des abführungspflichtigen Betrages die Mindereinnahme gegengerechnet werden.

(5) Werden bei der Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretungen über den Haushaltsplan 1970 die von der Volkskammer, dem Bezirkstag bzw. der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Ausgaben erhöht, verbleiben bei Nichterfüllung der zusätzlich geplanten Aufgaben den Räten der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke die daraus resultierenden Minderausgaben.

(6) Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke sind berechtigt, 10 % des unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 5 abzuführenden Betrages pauschal für örtliche Initiative ohne besonderen Nachweis dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen. Wird ein höherer Anteil an den nichtverbrauchten Haushaltsmitteln geltend gemacht, ist nachzuweisen, daß der gesamte, nicht an den zentralen Haushalt abgeführte Betrag durch gutes ökonomisches Wirtschaften eingespart wurde.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1970

Der Minister der Finanzen  
B ö h m

**Anordnung**

über den Verzicht auf Produktionsfondsabgabe für Bestände im Zusammenhang mit den witterungsbedingten Auswirkungen des Winters 1969/1970

vom 30. April 1970

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 115) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Für Bestände an Material, unfertigen und fertigen Erzeugnissen, die auf Grund von Transportraum-mangel durch die Auswirkungen der Frostperiode entstanden sind und für die aus diesen Gründen durch die zuständigen Geschäftsbanken Kredite (Warenstaukredite) gewährt werden, ist für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis 30. April 1970 keine Produktionsfondsabgabe zu entrichten.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1970 außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1970

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission  
I. V.: Klopfer  
Staatssekretär

Der Minister  
der Finanzen  
B ö h m

**Anordnung Nr. Pr. 27/3**

— Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse —  
vom 22. April 1970

## § 1

Der § 1 Abs. 9 der Anordnung Nr. Pr. 27/2 vom 17. November 1969 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II S. 579) erhält folgende Neufassung:

„(9) Für importiertes frisches Obst und Gemüse sind die Importabgabepreise durch den Minister für Handel und Versorgung dem Minister für Außenwirtschaft zur Bestätigung vorzulegen. Die bestätigten Importabgabepreise sind durch die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln bekanntzugeben. Die Importabgabepreise können in Ausnahmefällen von den Festlegungen gemäß Anlage 1 abweichen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1970

Der Vorsitzende  
des Rates für  
landwirtschaftliche  
Produktion und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
E w a l d  
Minister

Der Minister  
für Handel und  
Versorgung  
I. V.: L e m k e  
Staatssekretär

**Anordnung**

über freigabe- und überwachungspflichtige Anlagen auf Schiffen und Schwimmkörpern

vom 28. April 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Sämtliche Aufgaben der Technischen Überwachung der DDR an freigabe- oder überwachungspflichtigen Anlagen gemäß §§ 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1963 zur Arbeitsschutzverordnung — Technische Überwachung — (GBl. II S. 95) auf Schiffen und Schwimmkörpern gehen in den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Schiffs-Revisión und -Klassifikation über.

(2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 werden von der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation nach ihren Vorschriften und Richtlinien wahrgenommen.

(3) Die Zuständigkeit des Überwachungsorgans der Volksmarine wird durch eine Vereinbarung zwischen der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation und dem Kommando der Volksmarine geregelt.

### § 2

Die Einzelheiten der Aufgabenabgrenzung zwischen der Technischen Überwachung der DDR und der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation werden in einer zwischen beiden Organen abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

### § 3

(1) Aufgaben, die gemäß § 1 der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation obliegen, die gegenwärtig aber noch die Technische Überwachung der DDR durchführt, werden in Abstimmung zwischen beiden Organen schrittweise bis zum 1. Januar 1971 von der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation übernommen.

(2) Die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation teilt den betroffenen Betrieben und Institutionen den Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben rechtzeitig vorher mit.

### § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen in den Arbeitsschutzanordnungen und in der Anordnung vom 19. Februar 1968 über die Mitwirkung der Organe der Technischen Überwachung der DDR bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBI. II S. 111) sowie die Anordnung vom 1. September 1959 über die Durchführung von Prüfungen an überwachungspflichtigen Anlagen auf Schiffen und Schwimmkörpern (GBI. I S. 684) außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1970

**Der Direktor  
der Technischen Überwachung der DDR**  
Maschke

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 654

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 vom 6. Januar 1970 — Holzbe- und -verarbeitung —, 48 Seiten, 1,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

### Mitteilung

zur Nachauflage des Sonderdruckes Nr. 550 des Gesetzblattes

Die Austlieferung der Nachauflage erfolgt sofort nach Drucklegung. Wir bitten die Besteller, von Nachfragen an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und an den Zentralversand Erfurt abzusehen.

**Der Herausgeber**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1588 — Verlag: (316 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 15 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 42 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 22. Mai 1970	Teil II Nr. 43
------	--------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 70	Verordnung über die Berufsberatung .....	311
12. 5. 70	Anordnung über die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung im Zahlungsverkehr - Codierung des Zahlungsgrundes - .....	317
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	318
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	318

### Verordnung über die Berufsberatung

vom 15. April 1970

Die Verwirklichung des in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik jedem Bürger garantierten Rechts auf Bildung und Weiterbildung und des Rechts und der Pflicht jedes Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen, erfordert die zielgerichtete, systematische und langfristige Berufs- und Studienberatung als festen Bestandteil der sozialistischen Bildung und Erziehung.

Die Berufsberatung hat die Aufgabe, entscheidend dazu beizutragen, daß die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik befähigt werden, bei ihrer Berufswahl die persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen. Deshalb wird verordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für volkseigene Betriebe und Kombinate, staatliche Einrichtungen, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, andere sozialistische Genossenschaften, Betriebe und Einrichtungen anderer Eigentumsformen (nachstehend Betriebe und Genossenschaften genannt), für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hoch- und Fachschulen, Universitäten, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Organe der bewaffneten Kräfte (nachstehend Institutionen und Organe genannt).

#### I.

#### Ziel und Inhalt der Berufsberatung

#### § 2.

Die Leiter der Betriebe, Institutionen, Organe und die Vorstände der Genossenschaften haben zu gewährleisten, daß

- die Berufsberatung der Schüler, Jugendlichen und Werktätigen zu einer von hohem sozialistischem Bewußtsein getragenen freien Wahl eines Berufes führt, der zur harmonischen Entwicklung ihrer Fähigkeiten beiträgt und sie befähigt, ihr Wissen und Können schöpferisch zur allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen
- der Inhalt und die Maßnahmen der Berufsberatung von den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus und der Strukturpolitik, den Perspektiven der Facharbeiter-, Fach- und Hochschulberufe, den Belangen der Landesverteidigung und den Erkenntnissen der sozialistischen Pädagogik bestimmt werden
- die Berufsberatung zu einem zielgerichteten, systematischen und langfristigen Prozeß der Bildung und Erziehung gestaltet wird, der die Studienberatung einschließt und alle berufsaufklärenden, berufsorientierenden und -lenkenden Maßnahmen für Facharbeiter-, Fach- und Hochschulberufe sowie für Berufe der bewaffneten Kräfte umfaßt
- der Abschluß der Lehrverträge auf der Grundlage des Planes der Neueinstellungen von Schulabgängern in die Berufsausbildung und der Systematik der Ausbildungsberufe sowie die Zulassungen an Hoch- und Fachschulen auf der Grundlage des Planes der Neuaufnahmen zum Hoch- und Fachschulstudium und der Nomenklatur der Studienrichtungen erfolgen.

#### II.

#### Aufgaben und Verantwortung der Betriebe und Genossenschaften

#### § 3

(1) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind für die Berufsberatung der zukünftigen Facharbeiter, Fach- und Hochschulkader, Kader der bewaffneten Kräfte sowie für die Beratung

Achtung! Bitte auf der Seite 318 die Mitteilung beachten!

der Werktätigen zu ihrer ständigen beruflichen Weiterentwicklung verantwortlich. Sie haben die Aufgaben der Berufsberatung in die Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses und in die Kaderarbeit einzubeziehen. Ausgehend von der zentralen staatlichen Planung und Leitung in Grundfragen arbeiten sie die prognostische und perspektivische Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur und die Zielstellungen für die Erhöhung des Frauenanteils in Facharbeiterberufen und leitenden Funktionen aus, beraten sie mit den Werktätigen und nehmen die für die Berufsberatung dazu erforderlichen Maßnahmen in die Kader- und Bildungspläne auf.

(2) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben zu sichern, daß die Lehrlinge und alle anderen Werktätigen des Betriebes und der Genossenschaft über Spezialisierungsmöglichkeiten in den Facharbeiterberufen, über Fach- und Hochschulberufe und Berufe der bewaffneten Kräfte sowie über Zusatzstudien und andere Möglichkeiten der Weiterbildung informiert werden.

#### § 4

(1) Zur Durchsetzung der Strukturpolitik und zur Berücksichtigung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Territoriums bei der Berufsberatung sind die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften verpflichtet, Maßnahmen, Inhalt und Schwerpunkte der Berufsberatung sowie ihre Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen mit dem Rat des Kreises abzustimmen. Der Leiter des Betriebes und der Vorstand der Genossenschaft benennen dem Rat des Kreises einen Beauftragten, der die planmäßige und systematische Zusammenarbeit des Betriebes und der Genossenschaft mit dem Rat des Kreises auf dem Gebiet der Berufsberatung gewährleistet. Auf der Grundlage der zwischen den Betrieben, Genossenschaften und den Räten der Kreise abgestimmten Maßnahmen haben die Betriebe und Genossenschaften die Berufsberatung der Schüler in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit allgemeinbildenden Schulen, Elternvertretungen und gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen.

(2) Die Maßnahmen der Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften zur Berufsberatung sind in die entsprechend der Schulordnung\* mit den Direktoren der allgemeinbildenden Schulen abzuschließenden Vereinbarungen aufzunehmen. Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben den allgemeinbildenden Schulen durch

- die Nutzung des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts und der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der erweiterten Oberschulen
- die zielgerichtete berufsberatende Gestaltung von Betriebsexkursionen, Betriebs- und Kreismessen der Meister von morgen
- die Bildung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln der Schüler in den Betrieben und die Mitwirkung qualifizierter Betriebsangehöriger in Arbeitsgemeinschaften der Oberschulen
- das öffentliche Auftreten befähigter Betriebsangehöriger in den allgemeinbildenden Schulen vor Schülern, Eltern und Lehrern sowie in den Wohngebieten

\* § 17 Abs. 4 der Schulordnung vom 20. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 111 S. 569)

allseitige Unterstützung für die Berufsaufklärung und -orientierung sowie für die Gestaltung von Jugendstunden und für die individuelle Beratung der Schüler zu geben. Sie stellen ihnen in Abstimmung mit den Organen für Berufsbildung und Berufsberatung und den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise geeignete Materialien zur Berufsaufklärung und -orientierung über die Entwicklung ihres Industriezweiges und der Berufe zur Verfügung.

#### § 5

Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben

- die sozialistischen Brigaden bei der Einbeziehung der Berufsaufklärung und -orientierung in die Patenschaftsarbeit zwischen sozialistischen Brigaden und den Klassen der polytechnischen bzw. erweiterten Oberschulen
- die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und die Organe für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise bei der Gestaltung von Ausstellungen und Veranstaltungen zur Berufsberatung, beim Aufbau und der Arbeit der Berufsberatungszentren sowie bei der Erarbeitung von berufsaufklärenden Schriften zu unterstützen.

### III.

#### Aufgaben und Verantwortung der allgemeinbildenden Schulen

#### § 6

(1) Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen sind für die Einbeziehung der Berufsaufklärung und -orientierung in die unterrichtliche und außerunterrichtliche Bildung und Erziehung durch die Pädagogikkollektive verantwortlich. Grundlage für die Berufsaufklärung und -orientierung an den allgemeinbildenden Schulen sind die Informationen der Organe für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise, der Betriebe, Leithochschulen,\* Wehrkreiskommandos und Volkspolizeikreisämter über die Entwicklung der Volkswirtschaft, die ökonomische Entwicklung des Territoriums, die Entwicklung der Wissenschaften und der Berufs- und Qualifikationsstruktur, die Studienmöglichkeiten an Hoch- und Fachschulen und über Berufe der bewaffneten Kräfte.

(2) Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen haben bei der Durchsetzung der langfristigen Berufsberatung mit den Betrieben, den Organen der bewaffneten Kräfte, den gesellschaftlichen Organisationen und den Jugendärzten zusammenzuarbeiten.

#### § 7

(1) Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen veranlassen in Zusammenarbeit mit den Betrieben und Genossenschaften, daß die Anforderungen der Berufe und deren gesellschaftliche Bedeutung sowie die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten mit den Schülern und Eltern beraten werden. Dazu organisieren die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen in Verbindung mit den Klassenelternaktivs und der Kommission Berufs-

\* § 5 der Anordnung vom 1. September 1966 über die Beratung, Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen — Aufnahmeanordnung — (GBl. II Nr. 99 S. 643)



beratung des Elternbeirates Vorträge und Aussprachen mit Vertretern der Betriebe und Genossenschaften, Leithochschulen und der Organe der bewaffneten Kräfte. Die Ergebnisse der Berufsberatung sind ab 6. Klasse mit den Klassenleitern, Fachlehrern, den Klassenelternaktivs und der Kommission Berufsberatung des Elternbeirates systematisch auszuwerten und spezielle Maßnahmen zur Herstellung einer weitgehenden Übereinstimmung der Berufswünsche der Schüler mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten festzulegen.

(2) Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen treffen Maßnahmen auf dem Gebiet der Berufsberatung zur

- Unterstützung des für die Berufsaufklärung und -orientierung benannten Lehrers\*
- Information der Lehrer über die ökonomische Entwicklung des Territoriums, wichtiger Zweige, Betriebe und Berufe, über die Entwicklung der Wissenschaften, der Studienmöglichkeiten an Hoch- und Fachschulen und über Berufe der bewaffneten Kräfte
- Weiterbildung der Pädagogen
- Erläuterung der Aufgaben und Ziele der Berufsberatung, des Inhalts und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Berufe, der Berufsausbildungs- und Studienwege sowie der dazu vorhandenen Informationsmöglichkeiten in Elternversammlungen.

(3) Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen veranlassen im Zusammenwirken mit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ die

- Orientierung der Schüler auf Schwerpunktbereufe
- Gewinnung eines hohen Anteils weiblicher Bewerber für technische Berufe
- Orientierung der Schüler auf den Erwerb des Abiturs oder auf die Ausbildung zum Facharbeiter mit Abitur
- Einbeziehung der Berufsaufklärung und -orientierung in die Tätigkeit der Schüler in mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Arbeitsgemeinschaften sowie bei ihrer Teilnahme an den Messen der Meister von morgen.

(4) Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen haben die Elternvertretungen bei der Gestaltung der Berufsberatung durch regelmäßige Information über Inhalt und Maßnahmen der Berufsaufklärung und -orientierung der Schule sowie mit Vorschlägen für die Mitarbeit der Eltern zu unterstützen.

#### IV.

#### Aufgaben der Räte der Kreise

##### § 8

(1) Die Räte der Kreise

- gewährleisten, daß die Berufsberatung den Erfordernissen der Strukturpolitik, der komplexen territorialen Entwicklung sowie der perspektivischen Veränderung der Berufs- und Qualifikationsstruktur entspricht

\* § 20 Abs. 2 Buchst. e der Schulordnung vom 26. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 111 S. 769)

- sichern, daß die Berufsberatung planmäßig und in hoher Qualität erfolgt
- beschließen auf der Grundlage der Perspektivpläne Maßnahmen zur Durchführung der Berufsberatung
- koordinieren die Zusammenarbeit der Betriebe und Genossenschaften, Schulen, Wirtschaftsorgane, Organe der bewaffneten Kräfte und gesellschaftlichen Organisationen
- gewährleisten, daß die Kreismessen der Meister von morgen zur Popularisierung von Berufen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend der Strukturpolitik genutzt werden
- kontrollieren unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte die Durchführung der Berufsberatung.

(2) Für die Realisierung der von den Räten der Kreise beschlossenen Maßnahmen zur territorialen Koordination der Berufsberatung und für die Wahrnehmung der staatlichen Kontrolle der Berufsberatung sind die Organe für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise verantwortlich. Sie arbeiten dabei mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

##### § 9

(1) Die Organe für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise

- analysieren die Ergebnisse der Berufsberatung sowie die Erfüllung des Planes der Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung und werten sie mit den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise, den Schulen, Betrieben und Genossenschaften aus
- sichern die Verallgemeinerung der wirksamsten Methoden der Berufsberatung
- arbeiten mit den von den Leitern der Betriebe und Vorständen der Genossenschaften benannten Beauftragten für Berufsberatung zusammen und führen Maßnahmen zu deren Qualifizierung durch
- gestalten das planmäßige Zusammenwirken zwischen den Beauftragten für Berufsberatung der Betriebe und Genossenschaften und den für die Berufsaufklärung und -orientierung benannten Lehrern der allgemeinbildenden Schulen
- unterstützen die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise bei der Weiterbildung der für die Berufsaufklärung und -orientierung benannten Lehrer der allgemeinbildenden Schulen und der Fachberater.

(2) Die Organe für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise

- sichern im Zusammenwirken mit den Betrieben und Genossenschaften, den Wehrkreiskommandos und den Volkspolizeikreisämtern die ständige Information der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und der Lehrkräfte der Schulen über Probleme der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Berufsberatung
- gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise, den Betrieben und Genossenschaften die planmäßige und aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit zwischen Betrieben, Genossenschaften und Schulen

- erarbeiten auf der Grundlage der Perspektivpläne Berufsberatungsschriften und auf der Grundlage der Jahresvolkswirtschaftspläne Lehrstellenverzeichnisse
- unterstützen die Betriebe und Genossenschaften bei der Gewinnung von Schulabgängern für Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung
- sichern die individuelle Beratung von Jugendlichen, Eltern und Werktätigen über Inhalt, Charakter, Anforderungen und Perspektiven volkswirtschaftlich und territorial wichtiger Berufe und Studienrichtungen sowie über Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten.

(3) Die Berufsberatung der Schulabgänger mit physischen und psychischen Schädigungen, für die eine geschützte Arbeit\* nicht erforderlich wird, ist von den Organen für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise individuell — unter Hinzuziehung von Sonderschulpädagogen, Ärzten und in Zusammenarbeit mit den Kreisrehabilitationskommissionen — durchzuführen.

#### § 10

Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise

- unterstützen die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen bei der planmäßigen Entwicklung der Berufsberatung im Bildungs- und Erziehungsprozeß innerhalb und außerhalb des Unterrichts
- veranlassen die Einschätzung der Ergebnisse der Berufsberatung in den Schuljahresanalysen
- sichern in Abstimmung mit den Organen für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise die Arbeit der für die Berufsaufklärung und -orientierung benannten Lehrer
- stellen den Schulen die von den Betrieben und Genossenschaften, wirtschaftsleitenden Organen, Organen für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise hergestellten Informations- und Anleitungsmaterialien zur Verfügung und kontrollieren deren Anwendung
- organisieren Erfahrungsaustausche mit den allgemeinbildenden Schulen zur Verallgemeinerung der wirksamsten Methoden der Berufsberatung
- veranlassen, daß die Probleme der Berufsberatung in die Weiterbildung der Direktoren und Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen, der Fachberater und Leiter der Kommissionen für Berufsberatung der Elternbeiräte einbezogen werden.

#### § 11

Die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Kreise sichern in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Volksbildung bei der Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen, daß — ausgehend von den Anforderungen der Berufe — die physischen und psychischen Voraussetzungen der Schüler unter medizinischem Aspekt geprüft und bis zum 8. Schuljahr entsprechende Empfehlungen für geeignete bzw. nicht geeignete Berufe gegeben werden.

\* § 1 der Anordnung vom 26. August 1969 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden (GBL II Nr. 73 S. 470)

### V.

#### Aufgaben der Räte der Bezirke

##### § 12

(1) Die Räte der Bezirke übertragen den Räten der Kreise Aufgaben zur Lösung der bezirklichen Schwerpunkte der Berufsberatung und geben ihnen dazu Empfehlungen und Hinweise. Dabei gehen sie von den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus und der Strukturpolitik, den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die perspektivische Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur und von den Bilanzentscheidungen zum Plan der Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung aus. Sie haben auf der Grundlage der Perspektivpläne ihres Territoriums und der Betriebe Programme zur langfristigen Berufsberatung zu beschließen.

(2) Die Räte der Bezirke haben zu sichern, daß die Bezirksmessen der Meister von morgen für die Berufsaufklärung und -orientierung sowie zur Popularisierung guter Erfahrungen der Schulen, Betriebe und Genossenschaften auf dem Gebiet der Berufsberatung genutzt werden. In Zusammenarbeit mit strukturbestimmenden Betrieben und Kombinat sowie mit Räten der Kreise entwickeln sie Berufsberatungszentren zur vielseitigen Information der Bevölkerung über Berufsausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

(3) Die Räte der Bezirke unterstützen die Räte der Kreise in der Leitungstätigkeit durch ständige Auswertung der Ergebnisse der Berufsberatung und Verallgemeinerung guter Erfahrungen und Methoden.

##### § 13

(1) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke koordinieren die Maßnahmen der Berufsberatung der Betriebe, Kombinate, VVB und gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe und Leithochschulen, die im Zusammenhang mit der Lösung wichtiger strukturbestimmender Aufgaben sowie den Belangen der Landesverteidigung einer direkten Einflußnahme des Rates des Bezirkes bedürfen und über den Verantwortungsbereich eines Kreises hinausgehen.

(2) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke gewährleisten die systematische Weiterbildung der Mitarbeiter für Berufsberatung der Räte der Kreise und des Rates des Bezirkes.

### VI.

#### Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise

##### § 14

Die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke, die Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise, die Leiter der Bezirksdirektionen der Deutschen Post und der Reichsbahndirektionen und die anderen Leiter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sowie die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise

- leiten die Betriebe und Genossenschaften ihres Verantwortungsbereiches auf dem Gebiet der Berufsberatung an
- kontrollieren die Durchführung der Maßnahmen
- sichern in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise, daß die Maßnahmen der Betriebe und Genossenschaften zur Berufsberatung mit der perspektivischen und prognostischen Entwicklung der Zweige und Territorien sowie mit ihren Vorgaben zur perspektivischen Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur übereinstimmen
- stellen den Betrieben, Genossenschaften und den Räten der Bezirke und Kreise berufsberatende Materialien ihres Zweiges bzw. ihres Verantwortungsbereiches zur Verfügung
- wirken in Abstimmung mit den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke bzw. den Organen für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise an der Erarbeitung von Berufsberatungsschriften mit.

## VII.

## Berufsberatung für Berufe der bewaffneten Kräfte

## § 15

(1) Die Berufsberatung für Berufe der bewaffneten Kräfte ist Bestandteil der allgemeinen Berufsberatung. Sie wird durch die sozialistische Wehrerziehung unterstützt.

(2) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften führen die Berufsberatung für Berufe der bewaffneten Kräfte als eine wesentliche Aufgabe zur Stärkung der Landesverteidigung durch und verwirklichen sie als Bestandteil ihrer sozialistischen Leitungstätigkeit. Sie gewähren den Organen der bewaffneten Kräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Sicherung des Nachwuchses für Berufe der bewaffneten Kräfte aktive Unterstützung.

## VIII.

## Aufgaben der zentralen Staatsorgane

## § 16

(1) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung erarbeitet Grundsatzregelungen, Hinweise und Empfehlungen zur Berufsberatung für Facharbeiterberufe. In Zusammenarbeit mit den Ministern und anderen Leitern der zentralen Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke analysiert er den Stand der Berufsberatung für Facharbeiterberufe sowie die Ergebnisse der Erfüllung des Planes der Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung und unterstützt die Leiter der zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet.

(2) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung

- sichert die Koordinierung der Berufsberatung für Facharbeiterberufe in Abstimmung mit den Ministern und anderen Leitern der zentralen Staatsorgane
- nimmt darauf Einfluß, daß die für die Ausarbeitung des Inhalts der Facharbeiterberufe und neuer Ausbildungsunterlagen verantwortlichen Organe und

Betriebe rechtzeitig Aufklärungs- und Informationsmaterialien (Filme, Schriften u. a.) erarbeiten, in denen die volkswirtschaftliche Bedeutung der Berufe, insbesondere der Grundberufe, ihr Inhalt sowie die Weiterbildungsmöglichkeiten erläutert werden

- gewährleistet die Herausgabe der Berufsbilder (Facharbeiterberufe) für die Berufsberatung
- erarbeitet in Abstimmung mit dem Minister für Volksbildung Empfehlungen für die Weiterbildung der auf dem Gebiet der Berufsberatung tätigen Mitarbeiter der Abteilungen bzw. Organe für Berufsbildung und Berufsberatung und der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise
- fördert die Öffentlichkeitsarbeit durch Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen und unterstützt aktiv diese Einrichtungen durch Beratung bei der Auswahl und Gestaltung ihrer Beiträge
- gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den anderen Leitern der zentralen Staatsorgane die Popularisierung von Berufen und Weiterbildungsmöglichkeiten, die im Zusammenhang mit der perspektivischen strukturpolitischen Entwicklung wachsende Bedeutung erlangen, sowie hervorragender Methoden der Berufsberatung auf der zentralen Messe der Meister von morgen.

## § 17

Der Minister für Volksbildung erarbeitet Grundsatzregelungen für die Berufsaufklärung und -orientierung als Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsprozesses an den allgemeinbildenden Schulen. Er sichert insbesondere, daß

- die Ergebnisse der Berufsberatung der allgemeinbildenden Schulen und die Führungsfähigkeit der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und Bezirke auf diesem Gebiet analysiert und die Ergebnisse mit den Bezirksschulräten ausgewertet werden
- die Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen auf dem Gebiet der Berufsberatung in die Programme der Aus- und Weiterbildung der Lehrer aufgenommen werden
- zur Förderung und Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, wie Elternbeiräte, Elternaktivs, bei der Berufsberatung in den allgemeinbildenden Schulen Hinweise und Empfehlungen erlassen werden
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen und Methoden der Berufsberatung in den allgemeinbildenden Schulen gefördert und Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen durch Beratung bei der Auswahl und Gestaltung ihrer Beiträge unterstützt werden.

## § 18

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen erarbeitet Grundsatzregelungen, Hinweise und Empfehlungen zur Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe. Er kontrolliert die Durchführung der sich daraus ergebenden Maßnahmen in seinem Bereich. Er sichert insbesondere, daß

- die besten Erfahrungen der aufgabenbezogenen Gemeinschaftsarbeit der Leithochschulen mit den erweiterten Oberschulen, den Betrieben mit Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung

und allen anderen zur Hochschulreife führenden Einrichtungen sowie den Betrieben und Genossenschaften bei der Gestaltung der Berufsberatung verallgemeinert werden

- die Öffentlichkeit mittels Publikationen über Fach- und Hochschulberufe sowie über Studienrichtungen informiert wird
- alle Maßnahmen des Ministers für Volksbildung zur Vorbereitung der Lehrerstudenten auf ihre berufsberatende Tätigkeit und zur Weiterbildung der Lehrer, Direktoren, Schulfunktionäre und verantwortlichen Mitglieder der Elternbeiräte auf dem Gebiet der Berufsberatung unterstützt werden.

#### § 19

Der Minister für Nationale Verteidigung und der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erarbeiten Grundsatzregelungen, Hinweise und Empfehlungen zur Berufsberatung für Berufe der bewaffneten Kräfte. Sie haben insbesondere

- die Ausarbeitung berufsaufklärender und -orientierender Materialien für Berufe der bewaffneten Kräfte zu gewährleisten bzw. zu unterstützen
- die Öffentlichkeitsarbeit von Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen auf dem Gebiet der Berufsberatung für Berufe der bewaffneten Kräfte zu fördern
- die Ergebnisse der Berufsberatung für Berufe der bewaffneten Kräfte zu analysieren und auszuwerten.

#### § 20

Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung, der Minister für Volksbildung, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen, der Minister für Nationale Verteidigung und der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei stimmen die Grundsatzregelungen, Hinweise und Empfehlungen für die Berufsberatung untereinander und, wenn erforderlich, mit den Ministern und anderen Leitern der zentralen Staatsorgane ab.

#### § 21

Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sind für die Anleitung und Kontrolle ihrer nachgeordneten Organe zur langfristigen Berufsberatung der Schüler, Jugendlichen und Werktätigen verantwortlich. Sie

- veranlassen, daß in ihrem Bereich die Prognose und der Perspektivplan sowie die perspektivische Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur der Berufsberatung zugrunde gelegt werden
- nehmen darauf Einfluß, daß Themen zur Berufsberatung bei der Qualifizierung von Führungskadern der Betriebe und Genossenschaften einbezogen werden
- beziehen die Berufsberatung in das Ausbildungsprogramm der ihnen unterstellten Ausbildungsstätten für Ingenieur- und Ökonom-Pädagogen ein
- unterstützen die Herstellung und Herausgabe berufsberatender Materialien in ihrem Bereich.

#### § 22

Der Minister für Gesundheitswesen legt die Grundsätze für die Durchführung ärztlicher Untersuchungen für Jugendliche fest, auf deren Grundlage, ausge-

hend von den physischen und psychischen Anforderungen der Berufe, der Gesundheitszustand der Jugendlichen geprüft und entsprechende Empfehlungen für geeignete Berufe gegeben werden.

#### IX.

##### Verantwortung für die Information über den Inhalt der Ausbildungsberufe

#### § 23

Die entsprechend der geltenden Systematik der Ausbildungsberufe für den Inhalt der Ausbildungsberufe verantwortlichen Leiter der Betriebe, Institutionen und Organe sind für die frühzeitige Information über die Entwicklung und Veränderung der Ausbildungsberufe verantwortlich. Sie haben den Räten der Bezirke rechtzeitig geeignetes Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen.

#### X.

##### Verantwortung für die Forschungstätigkeit

#### § 24

(1) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung, der Minister für Volksbildung, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Minister für Nationale Verteidigung sind für die Durchführung der Forschung auf dem Gebiet der Berufsberatung in ihrem Bereich verantwortlich. Sie legen entsprechend ihrer Verantwortung für die Berufsberatung die Forschungsthemen fest und beauftragen ihre Institute, Programme der Forschungstätigkeit zu erarbeiten und Forschungsaufträge durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit und gegenseitigen Abstimmung haben die Leiter der im Abs. 1 genannten zentralen Staatsorgane die Schwerpunkte für die Forschungsarbeit und ihre Koordinierung festzulegen.

#### XI.

##### Schlußbestimmungen

#### § 25

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Volksbildung, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung.

#### § 26

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1962 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräfteeinkennung und Berufsberatung (GBl. II S. 732)
- b) Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs (GBl. I S. 633).

Berlin, den 15. April 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Neumann**  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung**  
**über die Nutzung der elektronischen**  
**Datenverarbeitung im Zahlungsverkehr**  
**— Codierung des Zahlungsgrundes —**

vom 12. Mai 1970

Um den Zahlungsverkehr mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung zu automatisieren und damit arbeitsaufwendige Prozesse der Geldzirkulation im Bankwesen zu rationalisieren, Doppelarbeiten zwischen Banken und Betrieben zu beseitigen und aus dem Zahlungsverkehr Erkenntnisse für das volkswirtschaftliche Informationssystem zu gewinnen, wird auf Grund des § 8 Abs. 1 der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 12. Mai 1969 (GBl. II S. 261) zur Durchführung des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch § 1 Abs. 2 der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 12. Mai 1969 bestimmt.

(2) Die Anordnung ist für solche Zahlungen der Betriebe anzuwenden, die von Kreditinstituten bzw. zwischen Kreditinstituten und der Deutschen Post ausgeführt werden. Sie gilt nicht für Zahlungen, die ausschließlich durch die Deutsche Post ausgeführt werden.

§ 2

(1) Zur einheitlichen Durchführung des Zahlungsverkehrs und zur Sicherung der gegenseitigen Information der Zahlungspartner über den Zweck der Zahlung haben die Betriebe auf den zur unmittelbaren Einleitung eines Zahlungsvorganges bestimmten Dokumenten (Zahlungsdokumente) vor der Einreichung bei dem Kreditinstitut oder der Deutschen Post den Zahlungsgrund numerisch verschlüsselt (codiert) anzugeben.

(2) Für die Codierung gelten die Richtlinie zur Anwendung des codierten Zahlungsgrundes und die Schlüssel-systematik Zahlungsgrund. Die Richtlinie und die Schlüssel-systematik werden den Betrieben durch das kontoführende Kreditinstitut übergeben.

§ 3

(1) Der codierte Zahlungsgrund besteht aus einem konstanten und einem variablen Teil. Zur Codierung des Zahlungsgrundes hat

— der zahlende Betrieb (Zahlungspflichtiger) auf Grund der Schlüssel-systematik Zahlungsgrund den konstanten Teil des codierten Zahlungsgrundes entsprechend der ökonomischen Zweckbestimmung der Zahlung festzulegen

— der die Zahlung empfangende Betrieb (Zahlungsempfänger) den variablen Teil des codierten Zahlungsgrundes entsprechend den Erfordernissen seines Rechnungswesens festzulegen. Bei Anwendung des Lastschrift- oder Abbuchungsverfahrens

kann der variable Teil des codierten Zahlungsgrundes zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Zahlungsempfänger vereinbart werden.

(2) Für ständig wiederkehrende Zahlungen, wie z. B. Abführungen der Produktionsfondsabgabe, Nettogewinnabführungen, Erlöseinzahlungen der Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels, haben die wirtschaftsleitenden Organe gegenüber den ihnen nachgeordneten Betrieben, die volkseigenen Kombinate gegenüber ihren Betrieben, Betriebe gegenüber ihren Betriebsteilen (Außenstellen, Verkaufsstellen) Festlegungen über den anzugebenden variablen Teil des codierten Zahlungsgrundes zu treffen.

(3) Die Zahlungsempfänger haben solchen Zahlungspflichtigen, die nicht dem Geltungsbereich der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 12. Mai 1969 unterliegen, den codierten Zahlungsgrund (konstanter und variabler Teil) mitzuteilen und sie aufzufordern, den codierten Zahlungsgrund auf den Zahlungsdokumenten anzugeben. Bei ständig wiederkehrenden Zahlungen, wie z. B. Mieten, Steuern, Versicherungsbeiträgen, ist der variable Teil des codierten Zahlungsgrundes so festzulegen, daß außer dem Verwendungszweck auch der Zahlungspflichtige eindeutig bestimmt ist.

(4) Die Kreditinstitute und Postscheckämter können mit Kontoinhabern, die nicht dem Geltungsbereich der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 12. Mai 1969 unterliegen, im Kontovertrag die Anwendung der Grundsätze für die Codierung des Zahlungsgrundes vereinbaren.

§ 4

(1) Die Kreditinstitute und Postscheckämter haben die Betriebe bei der Einführung des codierten Zahlungsgrundes zu beraten und zu unterstützen. Sie können in Ausnahmefällen, solange anderweitig eine ausreichende Information der Zahlungsempfänger über den Grund der Zahlung nicht gewährleistet ist, mit Betrieben den Versand von zusätzlichen Benachrichtigungen (Avisé) vereinbaren.

(2) Die Kreditinstitute und Postscheckämter können nicht ordnungsgemäß codierte Zahlungsdokumente unausgeführt an die Betriebe sowie an diejenigen Kontoinhaber, mit denen Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 4 getroffen wurden, zurückgeben.

(3) Begründete Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Schlüssel-systematik Zahlungsgrund sind bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Änderungen erfolgen jeweils mit Wirkung vom 1. Januar.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1970

**Der Präsident der Staatsbank**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Wittkowski

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. 658**

Anordnung Nr. 2 vom 20. Februar 1970 über den Luftverkehr - Luftverkehrsordnung (LVO) -, 24 Seiten, 0,60 M

**Sonderdruck Nr. 662**

Arbeitsschutzanordnung 169 vom 1. April 1970 - Nagel- und Tacksherstellungsmaschinen -, 4 Seiten, 0,10 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon. 42 46 41, erhältlich.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 605 vom 15. Mai 1970 enthält:**

Anordnung Nr. 605 vom 13. April 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.*

*Einzelangaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

**Mitteilung**

zur Nachauflage des Sonderdruckes Nr. 550 des Gesetzblattes

Die Auslieferung der Nachauflage erfolgt sofort nach Drucklegung. Wir bitten die Besteller, von Nachfragen an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und an den Zentralversand Erfurt abzusehen.

**Der Herausgeber**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckeret der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendrotations-Hochdruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 25. Mai 1970

Teil II Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 70	Neunzehnte Verordnung über staatliche Auszeichnungen .....	319
8. 5. 70	Verordnung über die Stiftung des „Friedrich-Engels-Preises“ und des „Theodor-Körner-Preises“ .....	321
11. 5. 70	Anordnung Nr. Pr. 23/2 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metallleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste .....	324
4. 5. 70	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet Handel und Versorgung .....	325
4. 5. 70	Anordnung Nr. 21 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen .....	325
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	325

## Neunzehnte Verordnung\* über staatliche Auszeichnungen vom 27. April 1970

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Meister des Sports“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 1).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Meister des Sports“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) und der § 7 der Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 773) werden aufgehoben.

### § 2

(1) Für die Verleihung des Ehrentitels „Meister des Sports“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 2).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meister des Sports“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird aufgehoben.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1970

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
**Neumann**  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

\* 18. VO vom 3. April 1970 (GBl. II Nr. 35 S. 247)

## Anlage I

zu vorstehender Neunzehnter Verordnung

### Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Meister des Sports“

#### § 1

Der Ehrentitel „Verdienter Meister des Sports“ (im folgenden Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

#### § 2

(1) Der Ehrentitel wird für hervorragende Verdienste und Erfolge vorrangig auf dem Gebiet des Leistungssports verliehen, insbesondere für

- die Erringung von olympischen Medaillen, Weltmeistertiteln oder für gleichbedeutende sportliche Erfolge
- die langjährige Erziehung und Ausbildung besonders erfolgreicher Leistungssportler, die das internationale Niveau mitbestimmen
- außergewöhnliche Erziehungs- und Ausbildungserfolge an Kinder- und Jugendsportschulen sowie in Trainingszentren und Sportklubs
- hervorragende Erziehungs- und Ausbildungserfolge im Schulsport und außerschulischen Sport
- hervorragende, langjährige und leitende Tätigkeit auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport, insbesondere des Leistungssports
- neue, grundlegende Ergebnisse der Sportwissenschaften, die durch wissenschaftlichen Vorlauf wesentliche Voraussetzungen für Welthöchstleistungen der Sportler der Deutschen Demokratischen Republik schaffen

Achtung! Bitte auf der Seite 326 die Mitteilung beachten!

g) langjährige erfolgreiche Tätigkeit bei der Erziehung, Aus- und Weiterbildung der Sportlehr- und -leitungskader für den Leistungssport.

(2) Der Vorgeschlagene muß sich im persönlichen und gesellschaftlichen Leben vorbildlich verhalten.

### § 3

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden an:

- a) aktive Sportler einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik
- b) Trainer einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik
- c) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die die Bedingungen gemäß § 2 erfüllen.

(2) Der Ehrentitel kann mehrmals verliehen werden.

### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind

- a) die Mitglieder des Ministerrates
- b) die Mitglieder des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport
- c) die zentralen Leitungen des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik.

(2) Die Vorschläge sind bis zum 15. Mai bzw. 15. Dezember jeden Jahres beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport einzureichen.

(3) Beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport überprüft ein Auszeichnungsausschuß, ob die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllt sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport.

### § 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine ausführliche Begründung
- c) eine Kurzbiographie.

### § 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt im Auftrage des Ministerrates durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport beim Ministerrat.

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport ist verpflichtet, dem Büro des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten nach der Verleihung zuzusenden.

### § 7

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel Anfang Februar anlässlich des Jahrestages des ersten Jugendgesetzes und im Juni in der „Woche der Jugend und des Sports“, für Lehrer aus dem Bereich der Volksbildung jeweils zum Tag des Lehrers.

### § 8

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Die Medaille ist rund, aus Silber, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Werner Seelenbinder, das von einem stilisierten Lorbeerzweig umschlossen wird. Auf der Rückseite stehen die Worte „Verdienter Meister des Sports“ mit unterlegten Eichenblättern.

(3) Die Medaille wird an einer schwarz-rot-goldenen Schleife getragen, die mit dem Emblem der Deutschen Demokratischen Republik gekennzeichnet ist.

(4) Zur Medaille gehört eine rechteckige mit schwarz-rot-goldenem Band bezogene Interimsspange, auf deren Mitte ein vergoldetes Porträt Werner Seelenbinders aufgelegt ist.

### § 9

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

### § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

## Anlage 2

zu vorstehender Neunzehnter Verordnung

### Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meister des Sports“

#### § 1

Der Ehrentitel „Meister des Sports“ (im folgenden Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

#### § 2

(1) Der Ehrentitel wird für hervorragende sportliche Leistungen verliehen

- a) bei Erfüllung der bestätigten Normative in olympischen Sportarten bzw. Disziplinen entsprechend der Sportklassifizierung der Deutschen Demokratischen Republik
- b) bei Abschluß der sportlichen Laufbahn als Leistungssportler für beständig hervorragende Leistungen über mehrere Jahre.

(2) Der Vorgeschlagene muß sich im persönlichen und gesellschaftlichen Leben vorbildlich verhalten und Träger des Sportabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ sein.

#### § 3

(1) Der Ehrentitel wird an Sportler einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

(2) Der Ehrentitel wird nur einmal verliehen.



## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) das Präsidium des Deutschen Turn- und Sportbundes
- b) der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik.

(2) Die Vorschläge sind entsprechend den allgemeinen Richtlinien über die Sportklassifizierung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Mai bzw. 15. Dezember jeden Jahres beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport einzureichen.

(3) Beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport überprüft ein Auszeichnungsausschuß, ob die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllt sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport.

## § 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine Begründung
- c) eine Kurzbibliographie.

## § 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt im Auftrage des Ministerrates durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport beim Ministerrat.

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport ist verpflichtet, dem Büro des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten nach der Verleihung zuzusenden.

## § 7

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel Anfang Februar anlässlich des Jahrestages des ersten Jugendgesetzes und im Juni in der „Woche der Jugend und des Sports“.

## § 8

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Werner Seelenbinder, das von einem stilisierten Lorbeerzweig umschlossen wird. Auf der Rückseite stehen die Worte „Meister des Sports“ mit unterlegten Eichenblättern.

(3) Die Medaille wird an einer schwarz-rot-goldenen Schleife getragen, die mit dem Emblem der Deutschen Demokratischen Republik gekennzeichnet ist.

(4) Zur Medaille gehört eine rechteckige mit schwarz-rot-goldenem Band bezogene Interimsspange, auf deren Mitte ein versilbertes Porträt Werner Seelenbinders aufgelegt ist.

## § 9

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

## § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1959 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Verordnung  
über die Stiftung  
des „Friedrich-Engels-Preises“  
und des „Theodor-Körner-Preises“**

vom 8. Mai 1970

## § 1

Für die Anerkennung und Würdigung hervorragender wissenschaftlicher und wissenschaftsorganisatorischer Leistungen, die zur Stärkung der Verteidigungskraft der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik beitragen, wird der

„Friedrich-Engels-Preis“  
gestiftet.

## § 2

Für die Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen bei der Schaffung und Interpretation von Kunstwerken, die zur Stärkung der Verteidigungskraft der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik beitragen, sowie zur Auszeichnung besonderer Verdienste bei der Förderung und Entwicklung des künstlerischen Schaffens und der kulturellen Tätigkeit in der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen wird der

„Theodor-Körner-Preis“  
gestiftet.

## § 3

(1) Einzelheiten der Verleihung des „Friedrich-Engels-Preises“ werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage 1) geregelt.

(2) Einzelheiten der Verleihung des „Theodor-Körner-Preises“ werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage 2) geregelt.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1970 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung des  
„Friedrich-Engels-Preises“**

## § 1

(1) Der „Friedrich-Engels-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Friedrich-Engels-Preises“.

## § 2

(1) Der „Friedrich-Engels-Preis“ kann verliehen werden für hervorragende Leistungen in der Forschung

oder in der Wissenschaftsorganisation, die der Stärkung und Vervollkommnung der sozialistischen Landesverteidigung insgesamt oder eines ihrer Teilsysteme dienen.

(2) Wissenschaftliche Leistungen, die Ergebnis sozialistischer Gemeinschaftsarbeit sind und der komplexen Lösung vordringlicher Aufgaben der sozialistischen Landesverteidigung dienen, sind vorrangig anzuerkennen.

### § 3

(1) Der „Friedrich-Engels-Preis“ kann verliehen werden an

- a) Kollektive und einzelne Angehörige der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe sowie staatlicher Organe der Deutschen Demokratischen Republik, die Aufgaben im Rahmen der Landesverteidigung erfüllen
- b) andere Kollektive und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik
- c) Kollektive und Bürger anderer sozialistischer Staaten.

(2) Die Anzahl der auszuzeichnenden Mitglieder eines Kollektivs soll in der Regel nicht mehr als 6 Personen betragen.

(3) Der „Friedrich-Engels-Preis“ kann Kollektiven oder Einzelpersonen für jeweils neue preiswürdige Leistungen erneut verliehen werden.

### § 4

(1) Der „Friedrich-Engels-Preis“ wird in 3 Klassen verliehen.

(2) Der „Friedrich-Engels-Preis“ beträgt

- a) für Kollektive
  1. Klasse bis zu 25 000 M
  2. Klasse bis zu 15 000 M
  3. Klasse bis zu 10 000 M
- b) für Einzelpersonen
  1. Klasse = 10 000 M
  2. Klasse = 6 000 M
  3. Klasse = 4 000 M.

(3) Bei der Auszeichnung von Kollektiven kann die Aufteilung der Gesamtsumme entsprechend den Leistungen der Auszuzeichnenden differenziert werden. Dabei darf auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entfallen, als bei der Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

(4) Die Mittel für die Verleihung des „Friedrich-Engels-Preises“ werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Büro des Ministerrates zu planen.

### § 5

Es können jährlich verliehen werden:

- a) bis zu 3 Preisen der 1. Klasse
- b) bis zu 6 Preisen der 2. Klasse
- c) bis zu 12 Preisen der 3. Klasse.

### § 6

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates
- b) die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates
- c) die Mitglieder des Ministerrates.

(2) Die Vorschläge sind jährlich bis zum 30. Juni in dreifacher Ausfertigung beim Ministerium für Nationale Verteidigung einzureichen.

(3) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) einen Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine ausführliche Begründung
- c) eine Kurzbegründung
- d) bei Kollektivauszeichnungen die Begründung für die Höhe des Anteils am Preis entsprechend den Leistungen für jedes Mitglied des Kollektivs
- e) eine Kurzbiographie.

### § 7

(1) Beim Ministerium für Nationale Verteidigung ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden. Er überprüft und koordiniert die eingegangenen Vorschläge, legt ihre Rangfolge fest und bereitet ihre Vorlage beim Ministerrat vor.

(2) Der Auszeichnungsausschuß wird vom Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister für Staatssicherheit sowie dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei berufen.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung reicht die Auszeichnungsvorschläge im Einvernehmen mit dem Minister für Staatssicherheit und dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei beim Ministerrat zur Bestätigung ein.

### § 8

Die Verleihung des „Friedrich-Engels-Preises“ erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung, den Minister für Staatssicherheit und den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei jeweils in ihrem Dienstbereich im Namen des Ministerrates jährlich zum 28. November, dem Geburtstag von Friedrich Engels.

### § 9

(1) Zum „Friedrich-Engels-Preis“ gehören eine Medaille und eine Urkunde. Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Die Medaille besteht beim Preis der 1. Klasse aus Silber, vergoldet, beim Preis der 2. Klasse aus Silber, beim Preis der 3. Klasse aus Bronze. Sie ist rund und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Medaille zeigt auf der Vorderseite ein Bildnis Friedrich Engels. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von den Worten

FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT und 2 Lorbeerzweigen. In die Schmalseite sind die Worte FRIEDRICH-ENGELS-PREIS eingraviert.

(3) Die Medaille wird an einer fünfeckigen Spange getragen, die mit blauem Band bezogen ist. Das Band ist 24 mm breit und weist beiderseits je einen gelben Streifen von 2 mm Breite auf.

(4) Die Interimsspange ist rechteckig, mißt 24 mm × 12 mm und ist mit gleichem Band bezogen. In der Mitte ist — je nach der Klasse — eine Miniaturausführung des Medaillenporträts in Gold, Silber oder Bronze aufgesetzt.

#### § 10

(1) Die Medaille bzw. Interimsspange wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(3) Die Trageweise der Medaille und der Interimsspange an der Uniform regeln die jeweiligen Dienstvorschriften.

#### § 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

### Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

#### Ordnung über die Verleihung des „Theodor-Körner-Preises“

##### § 1

(1) Der „Theodor-Körner-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Theodor-Körner-Preises“.

##### § 2

Der „Theodor-Körner-Preis“ kann verliehen werden für hervorragende Leistungen

- a) bei der Schaffung bedeutender Werke der Literatur, der bildenden Kunst, der Musik, des Films, des Theaterschaffens und der Fernseh-dramatik, in denen die Entwicklung und die Leistungen der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe, insbesondere die sozialistische Soldatenpersönlichkeit, die Entwicklung der militärischen Kollektive und die Waffenbrüderschaft mit der Sowjetarmee und den anderen verbündeten sozialistischen Armeen, sowie die enge Verbundenheit der Werktätigen mit ihren bewaffneten Kräften Gestaltung finden

b) bei der Interpretation und Inszenierung sozialistischer Kunstwerke, die die Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe sowie der sozialistischen Bruderarmeen zur vorbildlichen Erfüllung ihrer Aufgaben begeistern

c) bei der Förderung und Entwicklung des künstlerischen Schaffens und der kulturellen Tätigkeit in der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen.

##### § 3

(1) Der „Theodor-Körner-Preis“ kann verliehen werden an

- a) Künstler, Schriftsteller und Künstlerkollektive  
b) Volkskunstschaffende und Volkskunstkollektive  
c) Personen, die das künstlerische Schaffen und die kulturelle Tätigkeit in der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen aktiv fördern.

Er kann auch an Bürger und Kollektive anderer sozialistischer Staaten verliehen werden.

(2) Die Anzahl der auszuzeichnenden Mitglieder eines Kollektivs soll in der Regel nicht mehr als 6 Personen betragen.

(3) Der „Theodor-Körner-Preis“ kann Kollektiven oder Einzelpersonen für jeweils neue preiswürdige Leistungen erneut verliehen werden.

##### § 4

(1) Der „Theodor-Körner-Preis“ wird in einer Klasse verliehen.

(2) Der „Theodor-Körner-Preis“ beträgt

- a) für Kollektive bis zu 15 000 M  
b) für Einzelpersonen = 5 000 M.

(3) Bei der Auszeichnung von Kollektiven kann die Aufteilung der Gesamtsumme entsprechend den Leistungen der Auszuzeichnenden differenziert werden. Dabei darf auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entfallen, als bei der Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

(4) Die Mittel für die Verleihung des „Theodor-Körner-Preises“ werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Büro des Ministerrates zu planen.

##### § 5

Es können jährlich bis zu 8 Preisen verliehen werden.

##### § 6

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates  
b) die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates  
c) die Mitglieder des Ministerrates

- d) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin
- e) die zentralen Leitungen der Künstlerverbände der Deutschen Demokratischen Republik
- f) der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
- g) der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend
- h) der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik.

(2) Die Vorschläge sind jährlich bis zum 31. August in dreifacher Ausfertigung beim Ministerium für Nationale Verteidigung einzureichen.

(3) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) einen Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine ausführliche Begründung
- c) eine Kurzbegründung
- d) bei Kollektivauszeichnungen die Begründung für die Höhe des Anteils am Preis entsprechend den Leistungen für jedes Mitglied des Kollektivs
- e) eine Kurzbiographie.

#### § 7

(1) Beim Ministerium für Nationale Verteidigung ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden. Er überprüft und koordiniert die eingegangenen Vorschläge, legt ihre Rangfolge fest und bereitet ihre Vorlage beim Ministerrat vor.

(2) Der Auszeichnungsausschuß wird vom Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister für Staatssicherheit sowie dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei berufen.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung reicht die Auszeichnungsvorschläge im Einvernehmen mit dem Minister für Staatssicherheit und dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei beim Ministerrat zur Bestätigung ein.

#### § 8

Die Verleihung des „Theodor-Körner-Preises“ erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung, den Minister für Staatssicherheit und den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei jeweils in ihrem Dienstbereich im Namen des Ministerrates jährlich in der Regel zum 1. März, dem Tag der Nationalen Volksarmee.

#### § 9

(1) Zum „Theodor-Körner-Preis“ gehören eine Medaille und eine Urkunde. Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite ein Bildnis Theodor Körners mit der Inschrift „Theodor Körner“. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von den Worten FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT und 2 Lorbeerzweigen.

(3) Die Medaille wird an einer fünfeckigen Spange getragen, die mit hellgrauem Band bezogen ist. Das Band ist 24 mm breit und weist beiderseits je einen steingrauen Streifen von 1 mm Breite und in der Mitte einen schwarz-rot-goldenen Streifen von 6 mm Breite auf.

(4) Die Interimsspange ist rechteckig, mißt 24 mm × 12 mm und ist mit gleichem Band bezogen. In der Mitte ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik aufgesetzt.

#### § 10

(1) Die Medaille bzw. Interimsspange wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(3) Die Trageweise der Medaille und der Interimsspange an der Uniform regeln die jeweiligen Dienstvorschriften.

#### § 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

### Anordnung Nr. Pr. 23/2\* über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste vom 11. Mai 1970

In Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 23 vom 31. Dezember 1968 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste (GBl. II 1969 S. 68) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der 2. Nachtrag\*\* des mit der Anordnung Nr. Pr. 23 vom 31. Dezember 1968 gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 in Kraft gesetzten Preiskataloges für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen Feinstahlbau und Gitterroste vom 1. Januar 1969 wird mit dieser Anordnung in Kraft gesetzt.

#### § 2

Im 1. Nachtrag zum Preiskatalog für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste vom 1. Januar 1969 (in Kraft gesetzt durch Anordnung Nr. Pr. 23/1 vom 8. September 1969 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau

\* Anordnung Nr. Pr. 23/1 vom 8. September 1969 (GBl. II Nr. 78 S. 486)

\*\* Die Auslieferung des 2. Nachtrages zum Preiskatalog erfolgt durch den VEB Metalleichtbaukombinat, 701 Leipzig Brühl 76.

und Gitterroste (GBI. II S. 486)) sind die Industriepreise der nachfolgenden Preislisten wie folgt zu ändern:

1. Preisliste 426.1.1. — Einflügelige Schutzluke und -für aus Stahl, gasdichte Ausführung
  - Größe 600 × 800 statt 190,— M je Stück  
240,— M je Stück
  - Größe 800 × 1800 statt 310,— M je Stück  
404,— M je Stück
  - Größe 1000 × 1800 statt 355,— M je Stück  
437,— M je Stück
2. Preisliste 426.1.2. — Einflügelige Schutzluke und -für aus Stahl, druckfeste und gasdichte Ausführung
  - Größe 600 × 800 statt 468,— je Stück  
582,— M je Stück
  - Größe 800 × 1800 statt 695,— M je Stück  
1028,— M je Stück
  - Größe 1000 × 1800 statt 745,— M je Stück  
1116,— M je Stück

## § 3

(1) Der § 1 dieser Anordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft und gilt für alle nach Inkraftsetzungsdatum abgegebenen verbindlichen Preisangebote.

(2) Der § 2 dieser Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft und gilt für alle nach Inkraftsetzungsdatum abrechenbaren Leistungen.

Berlin, den 11. Mai 1970

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

**Anordnung**  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**auf dem Gebiet Handel und Versorgung**  
**vom 4. Mai 1970**

## § 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung (Nr. 1) vom 26. März 1960 über die Versorgung in wichtigen Industriezentren und Großbetrieben (GBI. I S. 221)

2. Anordnung Nr. 2 vom 20. Februar 1961 über die Versorgung in wichtigen Industriezentren und Großbetrieben (GBI. II S. 110)

3. Richtlinie vom 27. Februar 1961 zur Anordnung über die Versorgung in wichtigen Industriezentren und Großbetrieben (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 14).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1970

**Der Minister**  
**für Handel und Versorgung**  
I. V.: Dr. Bernheier  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 21\***  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**im Bauwesen**  
**vom 4. Mai 1970**

## § 1

Die Anordnung vom 1. Juli 1955 über die Einführung der Sonderbauordnung für Versammlungsräume und Theater (Sonderdruck Nr. 95 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1970 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1970

**Der Minister für Bauwesen**  
I. V.: Dr. Schmichen  
Staatssekretär

\* Anordnung Nr. 20 vom 24. März 1970 (GBI. II Nr. 32 S. 237)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 661**

Arbeitsschutzanordnung 166.1 vom 1. April 1970 — Drahtziehmaschinen und Hilfseinrichtungen —, 8 Seiten, 0,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

### Mitteilung

zur Nachauflage des Sonderdruckes Nr. 550 des Gesetzblattes

Die Auslieferung der Nachauflage erfolgt sofort nach Drucklegung. Wir bitten die Besteller, von Nachfragen an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und an den Zentralversand Erfurt abzusehen.

Der Herausgeber

# Sozialfürsorgerecht

## 2

Die materiellen staatlichen  
Leistungen der Sozialfürsorge  
der DDR

Gesetze, Verordnungen und Anordnungen sind in dieser Broschüre zusammengefaßt, kommentiert, anhand zahlreicher Beispiele erläutert und in die nachstehenden Abschnitte gegliedert:

Die Allgemeine Sozialfürsorge / Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen / Die Unterstützung für die aus Westdeutschland, Westberlin oder aus dem Ausland in die DDR zuziehende Bürger / Anhang (Übersicht über Verordnungen,

Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und wichtige Bestimmungen auf dem Gebiet des Sozialwesens).

238 Seiten · Broschur · 5,20 Mark

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, 701 Leipzig, Postfach 140



Staatsverlag

der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,00 M. und Teil III 1,00 M. – Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 26. Mai 1970

Teil II Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 70	Anordnung über die Vereinigung der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung, des Instituts für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes und des Instituts für Sozialhygiene .....	327
28. 4. 70	Anordnung Nr. 3 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen .....	327

### Anordnung über die Vereinigung der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung, des Instituts für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes und des Instituts für Sozialhygiene

vom 30. April 1970

#### § 1

(1) Zur Sicherung einer den perspektivischen und prognostischen Anforderungen entsprechenden Weiterbildung der Hochschulkader im Gesundheits- und Sozialwesen, zur Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Führungskadern sowie zur Herausbildung einer leistungsfähigen Forschungseinrichtung für die Planung, Leitung, Organisation und Ökonomie des Gesundheitswesens werden die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung, das Institut für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes und das Institut für Sozialhygiene miteinander vereinigt.

(2) Die neue Einrichtung trägt die Bezeichnung: Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung.

(3) Die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung ist juristische Person und Rechtsnachfolger der in ihr vereinigten Einrichtungen gemäß Abs. 1. Sie untersteht dem Ministerium für Gesundheitswesen.

#### § 2

(1) Die Planaufgaben des Instituts für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes und des Instituts für Sozialhygiene werden von der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung übernommen.

(2) Die vom bisherigen Institut für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes und vom Institut für Sozialhygiene verwalteten Vermögenswerte gehen auf die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung über.

#### § 3

Aufgaben, Stellung und Struktur der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung werden in einem Statut festgelegt.

#### § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 13. Juli 1961 über die Umbildung der Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung (GBL III S. 276) wird gegenstandslos, soweit dort die Bildung und die Aufgaben des Instituts für Sozialhygiene und des Instituts für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes geregelt sind.

Berlin, den 30. April 1970

Der Minister für Gesundheitswesen  
Seifrin

### Anordnung Nr. 3\* über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

vom 28. April 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Alle Gebäude und baulichen Anlagen, die

a) über oder unter der Erdoberfläche innerhalb einer Entfernung von 5 km um die äußere Begrenzung eines Flugplatzes errichtet werden, mit Ausnahme von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften, wenn sie die umgebende Bebauung nicht überragen

b) in einer Entfernung bis zu 15 km von der äußeren Begrenzung eines Flugplatzes errichtet werden sollen und die mittlere Höhe der Landefläche um mehr als 40 m überragen

c) mehr als 100 m die sie umgebende Erdoberfläche überragen

\* Anordnung Nr. 2 vom 23. März 1961 GBL II Nr. 23 S. 121)

d) über 10 m hoch sind und auf Bodenerhebungen stehen, so daß sie das umliegende Gelände um 100 m überragen

sowie alle technischen Geräte und mobilen Anlagen, die ständig oder zeitweilig in den unter Buchstaben a bis d genannten Gebieten eingesetzt werden und die zulässigen Höhen überschreiten,

gelten als Luftfahrthindernisse.

(2) Natürlicher Bewuchs oder Anpflanzungen können bei Erreichen der entsprechenden Höhe ebenfalls zu Luftfahrthindernissen werden. In solchen Fällen sind die Festlegungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

## § 2

### Verfahrensweg

(1) Für Luftfahrthindernisse gemäß § 1 ist vor ihrer Errichtung von den Auftraggebern die Zustimmung dazu beim Ministerium für Verkehrswesen zu beantragen.

(2) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) allgemeine Beschreibung des geplanten Objektes
- b) den genauen Standort nach Koordinaten oder Lage nach dem Meßtischblatt 1 : 25 000
- c) die Höhe des Bauwerkes, des technischen Gerätes bzw. der Anlage über der Erdoberfläche
- d) die Höhe des Bauwerkes, des technischen Gerätes bzw. der Anlage über NN.

Bei Freileitungen sind außerdem die Betriebsspannung und das Mastkopfbild anzugeben. Bei zeitweiligen Luftfahrthindernissen ist der Zeitpunkt des Auf- und Abbaues mitzuteilen.

(3) Die Flugplatzgrenzen werden vom zuständigen Rat des Kreises, Kreisbauamt (Kreisarchitekt), dem Kataster entnommen. Der zuständige Rat des Bezirkes, Bezirksbauamt (Bezirksarchitekt), koordiniert auf Antrag die Festlegung der Flugplatzgrenzen und der Schutzbereiche. Sie klären weiterhin alle Zweifelsfälle mit dem Ministerium für Verkehrswesen.

(4) Das für die Erteilung der Standortgenehmigung verantwortliche staatliche Organ klärt mit dem zuständigen Kreisbauamt (Kreisarchitekt), ob es sich bei dem jeweiligen Objekt um ein Luftfahrthindernis handelt, und nimmt in die Standortgenehmigung einen entsprechenden Vermerk auf.

(5) Mit der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie mit dem Aufbau zeitweiliger technischer Geräte und mobiler Anlagen gemäß § 1 darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen vorliegt.

## § 3

### Vervollständigung der Kennzeichnung von bestehenden Luftfahrthindernissen

(1) Die Kennzeichnung aller bestehenden Luftfahrthindernisse ist vom Rechtsträger oder Eigentümer der

jeweiligen baulichen Anlage auf Übereinstimmung mit der TGL 23 344\* zu prüfen.

(2) Bei Abweichungen ist die ordnungsgemäße Kennzeichnung nach den neuen Forderungen der TGL 23 344 bis spätestens 1. Januar 1976 durchzuführen.

(3) Die sich aus der TGL 23 344 ergebenden zusätzlichen Maßnahmen zur Hinderniskennzeichnung gelten als Maßnahmen der laufenden Unterhaltung und dienen dem ordnungsgemäßen Betrieb der Luftfahrt-Hinderniskennzeichnung. Die entstehenden Kosten sind entsprechend § 4 Abs. 1 zu regeln.

## § 4

### Kostenregelung

(1) Die Kosten für die Anbringung, Unterhaltung und den Betrieb der Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen und der Luftfahrt-Hindernisbefeuerung trägt der Rechtsträger oder Eigentümer des Bauwerkes, mit Ausnahme der Kosten der Neuanlage gemäß Abs. 2.

(2) Bei Neuanlage von Flugplätzen hat der Rechtsträger des Flugplatzes an allen vor Errichtung des Flugplatzes bestehenden baulichen Anlagen die Erst-anbringung von Luftfahrt-Hinderniskennzeichen durchzuführen und zu finanzieren, sofern diese Anlagen erst durch die Errichtung des Flugplatzes zu Luftfahrthindernissen wurden. Der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die Anbringung der notwendigen Kennzeichen zu gestatten.

(3) Sind für zentral geschaltete Luftfahrt-Hindernisbefeuerungen Steuerleitungen erforderlich, so haben die jeweiligen Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer auch deren Anbringung zu gestatten.

## § 5

### Betrieb

(1) Die Luftfahrthindernisse sind zu befeuern

- a) von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- b) am Tage bei einer Sicht unter 2 000 m
- c) bei Luftfahrt-Hochleistungswarnfeuern nach den vom Ministerium für Verkehrswesen für jeden Einzelfall besonders festgelegten Betriebsbedingungen.

(2) Verantwortlich für das rechtzeitige Einschalten und die ständige Betriebsbereitschaft von Luftfahrt-Hindernisfeuern ist der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer.

(3) Der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer kann seine Verpflichtung gemäß Abs. 2 durch Vertrag an die Betriebsleitung des Flugplatzes übertragen.

(4) Markierungsmittel für die Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen sind ständig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Für die rechtzeitige Erneuerung von Farbanstrichen und anderer Markierungsmittel ist der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer verantwortlich.

\* Fachbereichsstandard Verkehrswesen — Luftfahrt — Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen — TGL 23 344 Gruppe 008 DK 636.7.057.4 vom April 1969



## § 6

**Mitteilung über die Inbetriebnahme  
der Luftfahrt-Hinderniskennzeichnung**

(1) Wurde zur Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen gemäß § 2 die Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen mit einer Auflage zur Luftfahrt-Hinderniskennzeichnung nach TGL 23 344 erteilt, so ist die Fertigstellung und Inbetriebnahme derselben von dem Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer der gekennzeichneten Anlage dem Ministerium für Verkehrswesen mitzuteilen.

(2) Die Angaben des Antrages gemäß § 2 sind in der Mitteilung nach Abs. 1 zu bestätigen oder bei eingetretenen Änderungen neu aufzuführen. Außerdem ist zu bestätigen, daß die Ausführung der Luftfahrt-Hinderniskennzeichnung den Bedingungen der erteilten Auflage entspricht.

(3) Alle Geräte und Anlagen für die Befuerung von Luftfahrthindernissen unterliegen der Prüfung zur Festlegung der Luftfahrtauglichkeit gemäß der Anordnung vom 24. Oktober 1963 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — (GBl. II S. 743).

(4) Wird bei der Errichtung des Bauwerkes die für die Anbringung der Luftfahrt-Hinderniskennzeichnung vorgesehene Bauwerkshöhe erreicht und ist aus technischen Gründen die Anbringung der Tageskennzeichnung oder der Luftfahrt-Hindernisbefuerung noch nicht möglich, so ist eine Tageskennzeichnung durch Flaggen bzw. eine Nachkennzeichnung durch eine behelfsmäßige Luftfahrt-Hindernisbefuerung anzubringen. Für behelfsmäßige Luftfahrt-Hindernisbefuerungen muß ein Leuchtwert von 10 cd, bezogen auf rotes Licht, erreicht werden. Die Zulässigkeit der behelfsmäßigen Anbringung kann durch Auflage zeitlich begrenzt werden.

(5) Bei zeitweiligen Luftfahrthindernissen entfällt die Meldung über die In- bzw. Außerbetriebnahme der Hinderniskennzeichnung.

## § 7

**Meldung bei Ausfall von Luftfahrt-Hindernis-  
befuerungen und bei Beseitigung von Luftfahrt-  
hindernissen**

(1) Der Ausfall einer Luftfahrt-Hindernisbefuerung ist vom Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer des Bauwerkes unverzüglich dem örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden. Das Volkspolizei-Kreisamt übernimmt die unverzügliche Weiterleitung dieser Meldung an die zuständigen Organe des Flugsicherungsdienstes.

(2) Die Wiederinbetriebnahme der Luftfahrt-Hindernisbefuerung ist durch den Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer in gleicher Weise bekanntzugeben.

(3) Wird ein als Luftfahrthindernis gekennzeichnetes Bauwerk beseitigt oder so weit abgebaut, daß es kein Luftfahrthindernis mehr darstellt und die Kennzeichnungspflicht entfällt, so hat der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer dies dem Ministerium für Verkehrswesen unter Angabe der noch bleibenden Bauwerkshöhe mitzuteilen.

## § 8

**Fristen für die Instandsetzung  
von ausgefallenen Luftfahrt-Hindernisfeuern**

(1) Die Wiederinstandsetzung von ausgefallenen Luftfahrt-Hindernisfeuern hat zu erfolgen

a) innerhalb von 48 Stunden

— bei totalem Ausfall von Luftfahrt-Hindernisbefuerungsanlagen an Luftfahrthindernissen aller Art

— bei teilweisem Ausfall von Luftfahrt-Hindernisbefuerungsanlagen an Luftfahrthindernissen im Bereich eines Flugplatzes bis zu einer Entfernung von 15 km von der Flugplatzgrenze aus

b) innerhalb von 10 Tagen

bei teilweisem Ausfall von Luftfahrt-Hindernisbefuerungsanlagen an allen nicht unter Buchst. a genannten Lufthindernissen.

(2) Als teilweiser Ausfall gilt, wenn aus allen Richtungen, aus denen sich ein Luftfahrzeug dem Luftfahrthindernis nähern kann, mindestens ein Luftfahrthindernis in jeder Befuerungsebene sichtbar ist.

## § 9

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig Luftfahrthindernisse nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet oder befeuert oder den Ausfall der Luftfahrthindernisbefuerung nicht unverzüglich der Deutschen Volkspolizei meldet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 2. Juni 1958 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. I S. 506)

— Anordnung Nr. 2 vom 23. März 1961 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. II S. 121) in der Fassung der Ziff. 33 der Anlage I zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363).

Berlin, den 28. April 1970

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 4. 1968,

Artikel 107: **„Die Verfassung  
ist unmittelbar  
geltendes Recht.“**

Die Verfassung enthält in ihrer Art unterschiedliche Feststellungen und Festlegungen. Demzufolge ist die für alle Artikel gleiche Rechtsverbindlichkeit von unterschiedlicher Aussage.

Alle Leitungskräfte in Staat und Wirtschaft müssen sich deshalb in ihrer verantwortlichen Tätigkeit auf die Kommentierung der einzelnen Artikel der Verfassung stützen.

**Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik  
Dokumente · Kommentar**

Herausgegeben von Klaus Sorgenicht, Wolfgang Weichelt, Tord Riemann und Hans-Joachim Semler

2. Auflage

966 Seiten in 2 Bänden · Leinen · 13,50 Mark

Ausführlich werden die einzelnen Abschnitte unserer sozialistischen Verfassung kommentiert, deren Zielstellung herausgearbeitet und die sich daraus ergebenden Konsequenzen dargestellt und begründet.

Ein Nachweis grundsätzlicher gesetzlicher Bestimmungen und grundsätzlicher Literatur schließt die Kommentierung der einzelnen Artikel ab.

Die Arbeit mit dem Kommentar wird durch ein ausführliches Sachregister erleichtert:

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig,  
701 Leipzig, Postfach 140

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

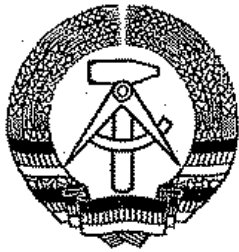


Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1588 — Verlag: (610.82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 261, Telefon: 42 36 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 29. Mai 1970

Teil II Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 70	Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten – (Naturschutzverordnung) .....	331
14. 5. 70	Zweite Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung – .....	336
14. 5. 70	Dritte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen – .....	339
14. 5. 70	Vierte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schutz vor Lärm – ....	343
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	345

### Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (Naturschutzverordnung)

vom 14. Mai 1970

In der sozialistischen Gesellschaft haben der Schutz und die Pflege der heimatlichen Natur zur Erhaltung und Mehrung der landschaftlichen Schönheiten sowie der Pflanzen- und Tierwelt für die Befriedigung der kulturell-ästhetischen Bedürfnisse der Bürger und für die Wissenschaft große gesellschaftliche Bedeutung.

Zur Durchführung der Aufgaben des Naturschutzes wird auf Grund des § 39 des Gesetzes vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik – Landeskulturgesetz – (GBl. I S. 67) folgendes verordnet:

#### I.

##### Zielstellung

##### § 1.

Die Vielfalt und Schönheit der Natur zu schützen und zu pflegen sowie ihren Reichtum zu mehren, ist Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane, der volkseigenen Betriebe und Kombinate, der sozialistischen Genossenschaften, der Betriebe anderer Eigentumsformen und der Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) im Zusammenwirken mit der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen sowie den Bürgern. Die Verwirklichung dieser Aufgabe trägt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürger und zu ihrer Erziehung und Bildung bei, erhöht die Produktivität und den Erholungswert der Landschaft,

erhält Zeugen der erdgeschichtlichen Entwicklung unseres Landes und schafft Voraussetzungen für die naturwissenschaftliche Forschung und Lehre.

#### II.

##### Leitung des Naturschutzes

##### § 2

(1) Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist für die zentrale staatliche Planung und Leitung des Naturschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Er fördert die Initiative der gesellschaftlichen Kräfte und sichert die wissenschaftliche Forschung sowie die internationale Zusammenarbeit, vor allem mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten, auf dem Gebiet des Naturschutzes.

(2) Zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes ist der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber den von den Räten der Bezirke für den Naturschutz festgelegten Ratsmitgliedern weisungsberechtigt.

##### § 3

(1) Die örtlichen Räte sind auf der Grundlage der Beschlüsse ihrer Volksvertretungen für die Durchführung der Aufgaben des Naturschutzes in ihren Territorien verantwortlich. Die Räte der Bezirke und Kreise haben Ratsmitglieder zur Wahrnehmung der Naturschutzaufgaben zu bestimmen. Die Räte der Städte und Gemeinden können Ratsmitglieder mit der Wahrnehmung von Naturschutzaufgaben beauftragen.

(2) Die örtlichen Räte haben auf der Grundlage langfristiger Konzeptionen die Entwicklung des Schutzes

und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten zu gewährleisten. Sie sichern den effektivsten Einsatz der Kräfte und Mittel in ihren Territorien auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne, die Koordinierung und die Zusammenarbeit mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit und die Einbeziehung der Bürger in die Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes.

(3) Die Betriebe und Bürger haben die örtlichen Räte und die von ihnen eingesetzten Naturschutzbeauftragten und -helfer bei der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes zu unterstützen.

#### § 4

Die für die planmäßige Durchführung von Naturschutzaufgaben notwendigen Mittel sind von den für den Naturschutz zuständigen Staatsorganen im Rahmen der planmäßig verfügbaren Fonds bereitzustellen.

#### Naturschutzbeauftragte und -helfer

##### § 5

(1) Zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes sind ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte

- in den Bezirken als Bezirksnaturschutzbeauftragte
  - in den Kreisen als Kreisnaturschutzbeauftragte
- zu berufen. In den Städten und Gemeinden können Ortsnaturschutzbeauftragte berufen werden.

(2) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag gesellschaftlicher Organisationen durch das für den Naturschutz zuständige Ratsmitglied.

(3) Zur Einbeziehung breiter Kreise der Bevölkerung in die Naturschutzarbeit sind durch das zuständige Ratsmitglied ehrenamtliche Naturschutzhelfer einzusetzen.

(4) Die Naturschutzbeauftragten und -helfer erhalten zur Ausübung ihrer Tätigkeit einen Ausweis.

##### § 6

(1) Die Naturschutzbeauftragten haben die für den Naturschutz zuständigen Staatsorgane zu beraten und die Naturschutzhelfer anzuleiten. Sie sorgen in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen für die Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes.

(2) Die Naturschutzbeauftragten und -helfer haben gemeinsam die Aufgabe, den Naturschutz zu fördern und dazu unter der Bevölkerung aufklärend, werbend und beratend zu wirken und zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes beizutragen.

(3) Die Naturschutzbeauftragten und -helfer sind in Ausübung ihrer Tätigkeit berechtigt.

- Naturschutzgebiete und Flächennaturdenkmale jederzeit auch außerhalb der Wege zu betreten.
- geschützte wildwachsende Pflanzen oder Teile von ihnen, die in rechtswidriger Weise von ihren Standorten entfernt wurden, und geschützte wildlebende

Tiere, die von Unbefugten gefangen oder getötet wurden, unter Beachtung der veterinärhygienischen Vorschriften an sich zu nehmen

- die zum Einfangen und zum Töten von geschützten wildlebenden Tieren benutzten Gegenstände sicherzustellen
- Personalien von Personen festzustellen, die bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes angetroffen werden.

(4) Den Naturschutzbeauftragten und -helfern sind die ihnen durch genehmigte Dienstreisen entstehenden Reisekosten nach den geltenden Rechtsvorschriften über die Vergütung von Reisekosten zu ersetzen. Die Bezirks- und Kreisnaturschutzbeauftragten erhalten eine steuerfreie pauschale Auslagenentschädigung, deren Höhe entsprechend der Aufgabenstellung jeweils vom Rat des Bezirkes festgelegt wird.

##### § 7

#### Wissenschaftliche Beratung und Forschung

(1) Die wissenschaftliche Beratung auf dem Gebiet des Naturschutzes obliegt dem Institut für Landesforschung und Naturschutz der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (nachfolgend Institut für Landesforschung und Naturschutz genannt).

(2) Das Institut für Landesforschung und Naturschutz hat die Aufgabe, Forschungen auf dem Gebiet der komplexen Landschaftsentwicklung und -nutzung sowie des Naturschutzes durchzuführen und zu koordinieren, mit den zuständigen Staatsorganen zusammenzuarbeiten und die Naturschutzbeauftragten zu beraten. Bei der Lösung dieser Aufgaben sind die internationalen Erfahrungen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten, auszuwerten. Das Institut für Landesforschung und Naturschutz arbeitet eng mit den entsprechenden Instituten der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten zusammen.

### III.

#### Geschützte Objekte

##### § 8

#### Naturschutzgebiete

(1) Für Naturschutzgebiete sind durch die Räte der Bezirke Behandlungsrichtlinien als Grundlage für die Durchführung entsprechender Maßnahmen zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege der Naturschutzgebiete zu beschließen. Die Räte der Bezirke haben die Behandlungsrichtlinien in Zusammenarbeit mit den Nutzungsberechtigten vorzubereiten.

(2) In den Naturschutzgebieten ist es nicht gestattet,

- Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen
- Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten
- den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen
- Baumaßnahmen durchzuführen
- Biozide anzuwenden
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.

(3) Sofern es aus volkswirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder anderen Gründen erforderlich ist, können vom Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik oder von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Ausnahmen von den im Abs. 2 getroffenen Festlegungen zugelassen werden.

## § 9

**Landschaftsschutzgebiete**

(1) Für Landschaftsschutzgebiete sind durch die Räte der Bezirke Landschaftspflegepläne als Grundlage für die Durchführung entsprechender Maßnahmen zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege der Landschaftsschutzgebiete zu beschließen. Die Räte der Bezirke können diese Aufgabe den Räten der Kreise übertragen. Die Räte der Bezirke bzw. Kreise haben die Landschaftspflegepläne in Zusammenarbeit mit den Nutzungsberechtigten vorzubereiten.

(2) Landschaftsverändernde Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten außerhalb der Ortslage, insbesondere Hoch- und Tiefbauten, Reliefveränderungen und Abbaumaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen örtlichen Räte.

(3) Neuanlagen der landwirtschaftlichen Melioration sind im Interesse der Erhaltung des Charakters der Landschaft mit den für den Landschaftspflegeplan verantwortlichen Räten der Bezirke bzw. Kreise abzustimmen.

(4) Für Wälder in Landschaftsschutzgebieten können durch die Räte der Kreise, Städte oder Gemeinden in Abstimmung mit den zuständigen Organen der Forstwirtschaft besondere Maßnahmen des Schutzes und der Bewirtschaftung festgelegt werden.

## § 10

**Geschützte Parks**

(1) Geschützte Parks sind die dazu von den Räten der Städte oder Gemeinden durch Beschluß erklärten städtischen oder ländlichen Parkanlagen, die der Erholung der Werktätigen und der Landeskultur dienen und die nicht gemäß der Verordnung vom 28. September 1961 über die Pflege und den Schutz der Denkmale (GBl. II S. 475) unter Schutz gestellt sind.

(2) In Verbindung mit der Erklärung von städtischen oder ländlichen Parkanlagen zu geschützten Parks sind durch die Räte der Städte oder Gemeinden Maßnahmen zu ihrer Gestaltung und Pflege zu beschließen und durchzuführen. Sie haben zu sichern, daß der Charakter der Parks erhalten oder wiederhergestellt wird.

## § 11

**Naturdenkmale**

(1) Naturdenkmale sind die dazu erklärten Einzelgebilde der Natur, die Zeugen der Erd- und Landschaftsgeschichte sind, wissenschaftliche oder heimatkundliche Bedeutung besitzen oder sich durch besondere Schönheiten oder ihren Wert für Erziehung und Bildung auszeichnen. Naturdenkmale können eine Flächenausdehnung bis zu 3 ha (Flächennaturdenkmale) haben. Die Erklärung zu Naturdenkmalen und die Festlegung von Schutzmaßnahmen erfolgen durch Beschluß des Rates des Kreises. Die Eigentümer bzw.

Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, für die Erhaltung und Pflege von Naturdenkmalen zu sorgen.

(2) Naturdenkmale dürfen nicht beschädigt, zerstört oder ohne Genehmigung des Rates des Kreises verändert werden. Flächennaturdenkmale sind nur auf Wegen zu betreten.

## § 12

**Schutz von Hecken, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes**

(1) Hecken, Gehölze und Baumreihen außerhalb des Waldes können aus landeskulturellen Gründen durch Beschluß der Räte der Kreise unter Schutz gestellt werden. Für die Erhaltung und Pflege unter Schutz gestellter Hecken, Gehölze und Baumreihen außerhalb des Waldes sind die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verantwortlich.

(2) Die Veränderung oder Beseitigung der unter Abs. 1 genannten und unter Schutz gestellten Objekte bedarf der Genehmigung durch die Vorsitzenden der Räte der Kreise. Diese sind berechtigt, Auflagen für Ersatzpflanzungen zu erteilen.

(3) Im Rahmen der Flurneugestaltung zur Schaffung einer nachhaltig ertragsreichen Landschaft, zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit, zur Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes, zur Verbesserung der Bienenweide und der Lebensbedingungen für die Niederwildbestände und zum Schutz der Vögel ist durch die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter und ihre Kooperationsgemeinschaften sowie durch die anderen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft die zweckmäßige Eingliederung von Hecken, Gehölzen und Baumreihen in die Landschaft zu sichern. Ist die Beseitigung nichtgeschützter Hecken, Gehölze und Baumreihen außerhalb des Waldes erforderlich, sind in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen an geeigneten Standorten vorzunehmen. Für die Anpflanzung von Hecken, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes sind unter Berücksichtigung der sich entwickelnden industriemäßigen Produktion in der Landwirtschaft, der Sicherung einer mechanisierten Instandhaltung von Wasserläufen und einer schadlosen Hochwasserabführung eine entsprechende Gehölzauswahl und Standortfestlegung zu treffen.

(4) Bei der Planung und Durchführung von Meliorationsvorhaben ist zu gewährleisten, daß in ausreichendem Umfang Windschutzpflanzungen angelegt werden. Für die Projektierung, Pflanzung und Pflege von Hecken, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes sind die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verantwortlich.

(5) Alle Maßnahmen entsprechend den Absätzen 1 bis 4 sind in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden, den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise sowie mit den betreffenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern, staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, Vorständen der Jagdgesellschaften und den Kreiskommissionen Imker des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter zu treffen. Die sich entwickelnde industriemäßige landwirtschaftliche Produktion darf durch Gehölzpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.

## § 13

**Geschützte Pflanzen**

(1) Wildwachsende Pflanzen, die besonderen Wert für Forschung und Lehre oder Nutzen für die Volkswirtschaft haben, die selten oder die in ihrem Bestand bedroht oder gefährdet sind, können durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unter Schutz gestellt werden.

(2) Es ist nicht gestattet, wildwachsende geschützte Pflanzen auszugraben oder auszureißen oder Teile davon abzutrennen sowie Standorte geschützter Pflanzen so zu verändern, daß deren Fortbestand gefährdet wird.

(3) Sofern es aus volkswirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder anderen Gründen erforderlich ist, können vom Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Ausnahmen von den im Abs. 2 getroffenen Festlegungen zugelassen werden. Er kann die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen den Räten der Bezirke übertragen.

## § 14

**Geschützte Tiere**

(1) Nichtjagdbare wildlebende Tiere, deren Schutzbedürftigkeit sich aus ihrem Nutzen für die Volkswirtschaft, ihrer Seltenheit und ihrem Wert für die Forschung und Lehre ergibt oder deren Art vom Aussterben bedroht ist, können vom Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unter Schutz gestellt werden.

(2) Es ist nicht gestattet,

- nichtjagdbare wildlebende Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder in Gewahrsam zu nehmen
- Eier, Larven und Puppen dieser Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen
- Brut- und Wohnstätten dieser Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie deren Lebensräume so zu verändern, daß der Fortbestand dieser Tierarten gefährdet wird
- diese Tiere lebend oder tot in den Handel zu bringen oder zu verarbeiten
- Störungen an Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten Tierarten, insbesondere durch Fotografieren und Filmen, zu verursachen.

(3) Der Rat des Kreises ist berechtigt, für Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten Tierarten zeitlich befristet besondere Schutzmaßnahmen festzulegen.

(4) In der Zeit vom 1. Februar bis 31. Oktober eines jeden Jahres ist, sofern es nicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Nutzflächen erforderlich ist,

- das Roden und Abholzen von Gehölzen
- das Fällen von Bäumen, auf denen sich Horste von Greifvögeln befinden oder in denen Höhlenbrüter nisten
- das Abbrennen von Wiesen, Feldrainen, Ödlandreien und Unland
- das Beseitigen von Rohr- und Schilfbeständen nicht gestattet.

(5) In der Brutzeit der Vögel vom 15. März bis 31. Juli eines jeden Jahres ist von den Tierhaltern Vorsorge zu treffen, daß die von ihnen gehaltenen Katzen nicht Vögeln nachstellen können. Während dieser Zeit ist es Grundstückbesitzern oder Nutzungsberechtigten gestattet, fremde Katzen auf ihren Grundstücken zu fangen. Das darf nur mit solchen Mitteln und Geräten erfolgen, mit denen die Katzen unverseht gefangen werden. Die gefangenen Katzen sind ihren Besitzern umgehend zurückzugeben. Sind diese unbekannt, können die gefangenen Katzen schmerzlos getötet werden.

(6) Der Wildvogelfang und -handel wird durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

(7) Nichteinheimische Wildtiere dürfen ohne Erlaubnis des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der freien Natur nicht ausgesetzt werden. Außerdem ist es unzulässig, ohne Erlaubnis des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Voraussetzungen für eine Ansiedlung solcher Tiere zu schaffen.

(8) Sofern es aus volkswirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder anderen Gründen erforderlich ist, können vom Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Ausnahmen von den im Abs. 2 getroffenen Festlegungen zugelassen werden. Er kann die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen den Räten der Bezirke übertragen.

## § 15

**Einstweilige Sicherung**

Zur Sicherung von Gebieten und Objekten, die als Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Parks, Naturdenkmale oder geschützte Hecken, Gehölze und Baumreihen außerhalb des Waldes vorgesehen sind, können die zuständigen örtlichen Räte einstweilige Sicherungsmaßnahmen treffen. Sie sind berechtigt, die Veränderung oder Beseitigung derartiger Objekte zu untersagen und nötigenfalls zu verhindern.

## § 16

**Bekanntmachung der Schutz erklärungen**

Die Erklärung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Parks, Naturdenkmälern, geschützten Hecken, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes sowie die Schutz erklärungen für Pflanzen- und Tierarten sind öffentlich bekanntzumachen.

## § 17

**Kennzeichnung der unter Schutz gestellten Gebiete und Objekte**

Die Kennzeichnung der unter Schutz gestellten Gebiete und Objekte wird durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

## § 18

**Aufhebung von Schutzzerklärungen**

(1) Schutzzerklärungen gemäß §§ 8 bis 14, deren Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt ist, sind von dem zuständigen Organ aufzuheben, durch das die Unterschutzstellung festgelegt wurde.

(2) Die Aufhebung von Schutzzerklärungen ist öffentlich bekanntzumachen.

## IV.

**Unterstützungspflicht, Ersatz von Schäden und Ausgleich von Wirtschafterschwernissen**

## § 19

**Unterstützungspflicht**

(1) Die Eigentümer oder Rechtsträger sowie sonstigen Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, die Durchführung der im gesellschaftlichen Interesse festgelegten Schutzmaßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Parks, Naturdenkmälern, geschützten Hecken, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes sowie von geschützten Pflanzen und Tieren zu unterstützen. Sie haben insbesondere durch Anpassungsmaßnahmen die Übereinstimmung ihrer Nutzung mit den in den Behandlungsrichtlinien bzw. Landschaftspflegeplänen festgelegten Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) Zur Durchsetzung der in den Behandlungsrichtlinien bzw. Landschaftspflegeplänen getroffenen Festlegungen sowie der zur Erhaltung der geschützten Parks, Naturdenkmäler, geschützten Hecken, Gehölze und Baumreihen außerhalb des Waldes gefaßten Beschlüsse oder zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes von Naturschutzobjekten können die Vorsitzenden der örtlichen Räte den Eigentümern oder Rechtsträgern sowie sonstigen Nutzern von Grundstücken Auflagen erteilen.

## § 20

**Ersatz von Schäden an Naturschutzobjekten**

Bürger und Betriebe, die entgegen den Vorschriften dieser Durchführungsverordnung in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Parks sowie an Naturdenkmälern und geschützten Hecken, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes Schäden verursachen oder geschützte Pflanzen und Tiere in Mitleidenschaft ziehen oder durch ihr pflichtwidriges Verhalten Aufwendungen notwendig machen, sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften über Schadenersatz zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

## § 21

**Ersatz von Schäden und Ausgleich von Wirtschafterschwernissen bei Beschränkung der Nutzung und Entzug von Bodenflächen**

Sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, denen in Durchführung von Naturschutzaufgaben in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Parks und Flächennaturdenkmälern die bisherige Nutzung von Bodenflächen beschränkt und erschwert wird, sind die dadurch entstehenden Schäden und Wirt-

schafterschwernisse entsprechend der Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. II 1965 S. 233) zu ersetzen bzw. auszugleichen.

## V.

**Beschwerderecht gegen erteilte Auflagen**

## § 22

(1) Gegen erteilte Auflagen ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach ihrer Erteilung bei dem Vorsitzenden des örtlichen Rates einzulegen, der die Auflage erteilt hat. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, entscheidet der örtliche Rat durch Beschluß endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats zu treffen und dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(3) Bei der Erteilung von Auflagen sind die davon Betroffenen über die Zulässigkeit der Beschwerde und das Beschwerdeverfahren zu belehren.

## VI.

**Ordnungsstrafbestimmungen**

## § 23

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 Absätze 2, 4, 5, 7 oder den Auflagen gemäß § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 200 M belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte, die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und in ihrem Verantwortungsbereich die ermächtigten Angehörigen der zentralen Brandschutzorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(3) Gegenstände, die zu Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden bzw. den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

## VII.

**Schlußbestimmungen**

## § 24

**Abstimmung**

Vor der Erklärung von Landschaften oder Landschaftsteilen zu Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten durch die Bezirkstage ist durch die Räte der Bezirke die Stellungnahme des Ministers für Nationale Verteidigung einzuholen.

## § 25

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Durchführungsverordnung erläßt der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 26

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Verordnung vom 29. Oktober 1953 zum Schutze der Feldgehölze und Hecken (GBl. S. 1105)
  - Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Oktober 1953 zur Verordnung zum Schutze der Feldgehölze und Hecken (GBl. S. 1105)
  - Anordnung vom 15. Februar 1955 zum Schutze von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel (GBl. II S. 73)
  - Anordnung vom 24. Juni 1955 zur Änderung der Anordnung zum Schutze von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel (GBl. II S. 230)
  - Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen (GBl. II S. 229)
  - Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel (GBl. II S. 226)
  - Anordnung Nr. 2 vom 24. Juli 1958 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel (GBl. II S. 192)
  - Ziff. 3 des Beschlusses vom 8. April 1965 über die Bildung des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft — Auszug — (GBl. II S. 339), soweit die Leitung des Naturschutzes berührt wird
  - Ziff. 11 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II S. 263).

(3) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung bestehenden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützten Parks, Naturdenkmale sowie geschützten Feldgehölzen und Hecken gelten die Vorschriften dieser Durchführungsverordnung in Verbindung mit den zum Schutz dieser Gebiete und Objekte getroffenen Festlegungen. Soweit Ausnahmeregelungen auf dem Gebiet des Naturschutzes ergangen sind, bleiben diese bis auf Widerruf in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald  
Minister**

**Zweite Durchführungsverordnung\*  
zum Landeskulturgesetz**

**— Erschließung, Pflege und Entwicklung  
der Landschaft für die Erholung —**

vom 14. Mai 1970

Die Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft ist eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts der Bürger auf Freizeit und Erholung und die weitere Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung.

Das erfordert, die Landschaft für die Erholung nutzbar zu machen und den Erholungswert der Wälder, Berge, Gewässer sowie der anderen landschaftlichen Schönheiten zu erhalten und zu mehren.

Zur Befriedigung der Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit wird auf Grund § 39 des Gesetzes vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik — Landeskulturgesetz — (GBl. I S. 67) folgendes verordnet:

**Grundsätze zur Erschließung, Pflege und Entwicklung  
der Landschaft für die Erholung**

## § 1

(1) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen über die Entwicklung des Erholungswesens in ihren Territorien sind durch die örtlichen Räte geeignete Landschaften und Landschaftsteile als Erholungsgebiete planmäßig unter Einbeziehung der volkseigenen Betriebe und Kombinate, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Betriebe anderer Eigentumsformen sowie der Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) und der gesellschaftlichen Kräfte zu erschließen, zu pflegen und zu entwickeln.

(2) Die für die Erholung geeigneten Landschaften und Landschaftsteile können als Naherholungsgebiete, regionale Erholungsgebiete oder Erholungsgebiete von zentraler Bedeutung entwickelt werden. Naherholungsgebiete sind Gebiete von örtlicher Bedeutung, die in der Nähe der Wohn- und Arbeitsstätten liegen, vorrangig der kurzfristigen Erholung dienen und von den Volksvertretungen der Städte oder Gemeinden zu solchen erklärt werden. Regionale Erholungsgebiete sind Gebiete überörtlicher Bedeutung, die vorrangig der langfristigen Erholung dienen und von den Volksvertretungen der Bezirke oder Kreise zu solchen erklärt werden. Erholungsgebiete von zentraler Bedeutung sind großräumige Gebiete, die sich durch die Einmaligkeit ihrer Naturschönheiten und durch besondere bioklimatische Voraussetzungen auszeichnen und vom Ministerrat dazu erklärt werden.

## § 2

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben für die Ermittlung der Landschaftsteile, die entsprechend den derzeitigen und künftigen Bedürfnissen der Bevölkerung nach Erholung im Urlaub, Erholung am Wochenende und am Feierabend sowie der Entwicklung der In- und Auslandstouristik als Erholungsgebiete aus-

\* 1. DVO vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 331)



gewählt und erschlossen werden sollen. Ökonomische und soziologische Untersuchungen für die Prognose- und Planungszeiträume vorzunehmen.

(2) Die Auswahl von Landschaftsteilen und ihre Gestaltung zu Erholungsgebieten hat entsprechend den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung und der natürlichen räumlichen Ausstattung der Landschaft unter Beachtung der Siedlungs- und Produktionsstruktur des jeweiligen Territoriums im Zusammenwirken mit den beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen zu erfolgen. Dazu sind von den örtlichen Räten Konzeptionen zur planmäßigen und komplexen Erschließung, Pflege und Entwicklung der Erholungsgebiete auszuarbeiten.

(3) Die Mehrfachnutzung der Landschaft ist in Gebieten, die für die Erholung der Bevölkerung von Bedeutung sind, durch die verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft so aufeinander abzustimmen, daß der Erholungswert der Landschaft erhalten bzw. erhöht werden kann.

(4) Zur ständigen Verbesserung der natürlichen Umwelt der Bürger sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um geeignete nichtgenutzte Flächen im Bereich von Siedlungen oder Produktionsstätten durch zweckentsprechende Gestaltung und Bepflanzung vorrangig als Grünanlagen, Kinderspielflächen oder Kleinsportanlagen herzustellen.

(5) Die Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung ist insbesondere mit den Aufgaben der Landesverteidigung entsprechend den Grundsätzen für die Planung der Standortverteilung und mit den Maßnahmen zum Schutz der Küste, zur Trinkwassergewinnung, des Naturschutzes und zur Gestaltung der Kur- und Erholungsgebiete abzustimmen.

#### Erschließung, Pflege und Entwicklung der Erholungsgebiete

##### § 3

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden sind auf der Grundlage der Pläne und Beschlüsse ihrer Volksvertretungen für die Erschließung, Pflege und Entwicklung der Naherholungsgebiete verantwortlich. Hierbei werden sie durch die Räte der Kreise unterstützt.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise sind auf der Grundlage der Pläne und Beschlüsse ihrer Volksvertretungen für die Erschließung, Pflege und Entwicklung der regionalen Erholungsgebiete verantwortlich.

(3) Für die Erschließung, Pflege und Entwicklung der Erholungsgebiete von zentraler Bedeutung sind die Räte der Bezirke verantwortlich, in deren Territorien diese liegen. Dabei haben die zentralen Staatsorgane die notwendige Unterstützung zu geben.

(4) Die Maßnahmen zur Erschließung, Pflege und Entwicklung der Erholungsgebiete sind durch die örtlichen Räte in die Perspektivpläne sowie in die Volkswirtschaftspläne aufzunehmen.

##### § 4

(1) Naherholungs- und regionale Erholungsgebiete sowie Erholungsgebiete von zentraler Bedeutung, die sich über die Territorien mehrerer Bezirke, Kreise, Städte oder Gemeinden erstrecken, sind von den zu-

ständigen Räten nach einer von ihnen gemeinsam erarbeiteten Konzeption zu erschließen, zu pflegen und zu entwickeln, wobei geeignete Formen von Kooperationsbeziehungen anzuwenden sind. Die Räte der größeren Städte beteiligen sich an der Erschließung, Pflege und Entwicklung außerhalb ihres Territoriums gelegener Erholungsgebiete, wenn sich die Bürger dieser Städte vorrangig in diesen Gebieten erholen.

(2) Die Erschließung, Pflege und Entwicklung der Erholungsgebiete haben in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit zwischen den örtlichen Räten und den Betrieben sowie im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern zu erfolgen. Die Maßnahmen sind im Rahmen der planmäßig verfügbaren Fonds durchzuführen.

##### § 5

(1) Die örtlichen Räte haben die Erholungsgebiete in Zusammenarbeit mit den Betrieben und den Nutzungsberechtigten unter Beachtung der Einhaltung der Prinzipien der Ordnung und Sicherheit so zu gestalten, daß ein hoher Erholungseffekt erreicht wird. Hierbei erlassen die örtlichen Räte entsprechende Ordnungen.

(2) Für die körperliche Betätigung und die geistig-kulturelle Entwicklung der Bürger während ihrer Freizeit und im Urlaub sowie zur Förderung der Erholung der Jugend bei Sport, Spiel und beim Wandern sind insbesondere

- in den Wäldern Wanderwege und Lehrpfade, Kinderspiel-, Rast- und Parkplätze anzulegen und zu unterhalten
- an Gewässern Bademöglichkeiten, Voraussetzungen für Wasserfahrtsport und Angeln, Sport- und Spielanlagen, Liegewiesen, Zelt- und Campingplätze sowie Uferpromenaden zu schaffen und die Gewässerufer entsprechend zu gestalten und zu pflegen
- an weiteren, landschaftlich schönen und geeigneten Orten unter Erschließung von Öd- und Unland Zelt- und Campingplätze sowie Sportanlagen anzulegen
- an geeigneten Orten der Landschaft Aussichtspunkte und Sichtschnitten zu schaffen
- die ländlichen und städtischen Parks zu gestalten und zu pflegen
- geeignete ungenutzte Flächen zur Verschönerung der Umwelt des Menschen mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Stauden zu bepflanzen
- die erforderlichen Versorgungs- und hygienischen Einrichtungen zu schaffen und Schutzhütten zu errichten.

(3) Die örtlichen Räte haben die Erholungsgebiete bekanntzumachen und sie in geeigneter Form durch Hinweis- und Orientierungstafeln zu kennzeichnen.

##### § 6

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane und Betriebe haben entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften dafür zu sorgen, daß Schädigungen, insbesondere Luft- und Gewässerverunreinigungen, Lärm- und Geruchsbelästigungen sowie ungeordnete Ablagerungen von Siedlungsabfällen, vermieden, die Prinzipien der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene eingehalten und der Erholungswert der Landschaft erhalten oder erhöht werden.

(2) Der Neubau von Erholungseinrichtungen aller Art und von sonstigen Bauten und Anlagen in Erholungsgebieten darf nur an den hierfür von den örtlichen Räten in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ausgewiesenen Standorten erfolgen. Dabei ist eine landschaftsgerechte Einfügung zu sichern; die landschaftlichen Schönheiten sind für die gesellschaftliche Erholung zu erschließen.

(3) Über Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Bebauung und Einzäunung von Uferzonen gemäß § 14 Abs. 4 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 entscheiden in Naherholungsgebieten die zuständigen Räte der Städte und Gemeinden in regionalen und zentralen Erholungsgebieten die für die Entwicklung dieser Erholungsgebiete zuständigen Räte der Bezirke bzw. Kreise.

#### § 7

Die zuständigen örtlichen Räte können zur Erschließung, Pflege und Entwicklung von Erholungsgebieten und zur Durchführung der im § 5 Abs. 2 festgelegten Aufgaben insbesondere

- Vereinbarungen über die Mitnutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen abschließen
- Änderungen bzw. die Kündigung von Pacht- oder Nutzungsverträgen bei solchen Grundstücken veranlassen, die sich in Rechtsträgerschaft oder Verwaltung des Rates bzw. in Rechtsträgerschaft von anderen Staats- oder Wirtschaftsorganen oder Betrieben befinden, um eine Mitnutzung am Grundstück oder an Grundstücksteilen zu erreichen
- durch Tausch gegen andere geeignete Grundstücke das Eigentumsrecht oder die Rechtsträgerschaft an den benötigten Grundstücken oder Grundstücksteilen erwerben
- Verträge über den Kauf nichtvolkseigener Grundstücke oder Grundstücksteile oder über die Herbeiführung eines Rechtsträgerwechsels an volkseigenen Grundstücken abschließen.

#### Beschränkung und Entzug von Nutzungs- und Eigentumsrechten

#### § 8

(1) Für die Entscheidung über die Beschränkung oder den Entzug von Nutzungs- und Eigentumsrechten an Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 14 Abs. 5 des Landeskulturgesetzes ist der Rat des Kreises zuständig, auf dessen Territorium sich das betreffende Grundstück befindet.

(2) Der Rat des Kreises entscheidet auf der Grundlage folgender Unterlagen:

- Beschluß der zuständigen Volksvertretung über die Erklärung des Gebietes zum Erholungsgebiet, auf dem sich das Grundstück befindet, einschließlich der Festlegung über die Ausdehnung der Uferzone
- Nachweis, daß die vorgesehenen Maßnahmen außerhalb dieser Grundstücke oder Grundstücksteile nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können und alle Umstände sorgfältig geprüft wurden
- Vertragsangebot an den Eigentümer oder Nutzer des Grundstücks; Begründung dafür, daß kein Vertragsabschluß erfolgte; die genaue Bezeichnung des

betreffenden Grundstücks oder Grundstücksteiles; Angaben über beantragte Beschränkungen oder über den Entzug von Nutzungs- und Eigentumsrechten.

#### § 9

(1) Der Rat des Kreises entscheidet nach Stellungnahme der Betroffenen unter Abwägen aller Umstände durch Beschluß über die

- a) zeitweilige umfassende Nutzung oder dauernde oder zeitlich begrenzte Mitnutzung durch Anordnung eines Nutzungs- oder Mitnutzungsverhältnisses
- b) dauernde umfassende Nutzung
  1. bei volkseigenen Grundstücken auf Rechtsträgerwechsel bzw. auf entgeltliche Übertragung. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des übergeordneten Organs des Rechtsträgers anzufordern
  2. bei nichtvolkseigenen Grundstücken oder Grundstücksteilen grundsätzlich auf Entzug des Eigentumsrechts.

(2) Der Rat des Kreises entscheidet zugleich über Art und Höhe der Entschädigung, einschließlich über den Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile. Als Entschädigung ist dem Eigentümer oder Nutzer im Rahmen der Möglichkeiten des zuständigen örtlichen Rates ein angemessenes Ersatzgrundstück oder, falls das nicht möglich ist, Geldentschädigung anzubieten. Die Entschädigung bei Geld- oder Naturalersatz richtet sich nach dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257), bei Wirtschafterschwernissen, die sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben entstehen, nach der Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung. — (GBl. II 1965 S. 233).

#### § 10

(1) Mit dem Zeitpunkt des Entzugs des Eigentumsrechts entsteht Volkseigentum an den betreffenden Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden und Anlagen. Gleichzeitig erlöschen die dinglichen Rechte. Für die Gläubiger der erloschenen dinglichen Rechte gilt § 10 des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960.

(2) Bei Anordnung eines Nutzungs- oder Mitnutzungsverhältnisses hat das Nutzungs- bzw. Mitnutzungsrecht den Vorrang gegenüber den an diesen Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden und Anlagen bestehenden dinglichen Rechten.

(3) Ist vom Rat des Kreises eine dauernde oder zeitweilige umfassende Nutzung eines Grundstücks festgelegt, so sind bestehende Miet- und Pachtverhältnisse vertraglich zu beenden. Wird eine Mitnutzung festgelegt, so ist dem Verlangen des bisherigen Mieters oder Pächters auf Beendigung oder entsprechende Änderung des Vertragsverhältnisses nachzukommen.

(4) Kommt über die Beendigung oder Änderung des Vertragsverhältnisses gemäß Abs. 3 keine Einigung zustande, kann auf Antrag die vertragliche Regelung durch eine Entscheidung des Rates des Kreises ersetzt werden.

## § 11

Entscheidungen des Rates des Kreises gemäß §§ 9 und 10 sind den Beteiligten mit einer Begründung und der Belehrung über die Zulässigkeit der Beschwerde und über das Beschwerdeverfahren zuzustellen.

## § 12

## Auflagen

Die Vorsitzenden der örtlichen Räte sind im Interesse der Erhaltung und Verbesserung des Erholungswertes der Erholungsgebiete berechtigt, Betrieben und Bürgern Auflagen zu erteilen. Die Auflagenerteilung erstreckt sich auf die

- Gestaltung und Pflege bewohnter und unbewohnter Grundstücke, insbesondere auf das Beschneiden von Hecken, die Unkrautbekämpfung und die Sauberhaltung
- Reinhaltung der Landschaft, insbesondere die ordnungsgemäße Ableitung von Abwässern sowie die geordnete Ablagerung von Siedlungsabfällen
- Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Stauden zur Einbindung von Baulichkeiten in die Umgebung.

## § 13

## Beschwerdeverfahren gegen Auflagen

(1) Gegen erteilte Auflagen ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach ihrer Erteilung bei dem Vorsitzenden des örtlichen Rates einzulegen, der die Auflage erteilt hat. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, entscheidet der örtliche Rat durch Beschluß endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats zu treffen und dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(3) Bei der Erteilung von Auflagen sind die davon Betroffenen über die Zulässigkeit der Beschwerde und das Beschwerdeverfahren zu belehren.

## § 14

## Beschwerdeverfahren gegen die Beschränkung oder den Entzug von Nutzungs- und Eigentumsrechten

(1) Die Beschwerde gegen Entscheidungen des Rates des Kreises entsprechend § 14 Abs. 5 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 ist innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung bei dem Rat des Kreises einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Die Entscheidung über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats durch den Rat des Kreises zu treffen. Hilft der Rat des Kreises der Beschwerde nicht ab, trifft der Rat des Bezirkes innerhalb eines Monats eine endgültige Entscheidung.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

## Schlußbestimmungen

## § 15

Durchführungsbestimmungen zu dieser Durchführungsverordnung erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane.

## § 16

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

Dritte Durchführungsverordnung\*  
zum Landeskulturgesetz

— Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und  
Verwertung von Siedlungsabfällen —

vom 14. Mai 1970

Die Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und Parks, die Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung tragen zur planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Landeskultur bei und sind Anliegen der sozialistischen Gesellschaft bei der Weiterentwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Städten und Gemeinden. Zur Lösung der sich dabei ergebenden Aufgaben wird auf Grund des § 39 des Gesetzes vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik — Landeskulturgesetz — (GBl. I S. 67) folgendes verordnet:

## I.

## Grundsätze

## § 1

(1) Die Sauberhaltung der Städte und Gemeinden durch die regelmäßige Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung und Pflege der Grünanlagen und Parks, die rationelle Abfuhr sowie schadlose Ablagerung und die zweckmäßige Verwertung der Siedlungsabfälle sind Aufgaben der Räte der Städte und Gemeinden. Sie haben im Rahmen ihrer Verantwortung für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium die Sauberhaltung und die Siedlungsabfallverwertung zu organisieren und entwickeln dazu die Initiative der Bürger und Betriebe sowie der anderen gesellschaftlichen Kräfte im Territorium.

(2) Durch komplexe Systeme der Sauberhaltung und der Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung sind die Einhaltung der hygienischen und ästhetischen Erfordernisse in den Städten und Gemeinden sowie der Schutz der Natur, insbesondere der Gewässer und der Luft, vor Schädigungen durch Siedlungsabfälle zu sichern.

\* 2. DVO vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 336)

## § 2

Die Straßenreinigung und die Pflege von Grünanlagen in den Städten und Gemeinden umfassen das Kehren, Waschen und Besprengen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, das Abstumpfen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bei Schnee und Eisglätte sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, das Freihalten von Tagewassereinläufen, Hydranten und anderen Löschwasserentnahmestellen, das Entfernen von Unkraut, das Entleeren der Papierkörbe und die Unterhaltung von Grünanlagen und Parks.

## § 3

(1) Die Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung umfaßt die Beseitigung und Verwertung von

Hausmüll (Haushaltsmüll, Gewerbemüll)

Sperrmüll (nicht mehr benötigte größere Gebrauchsgegenstände aus Siedlungen)

sonstigen festen Abfällen aus Haushaltungen und Gärten

Straßenkehricht

Fäkalien und Rückständen häuslicher Abwässer.

(2) Für die schadlose Beseitigung und zweckmäßige Verwertung aller Abprodukte einschließlich des Klärschlammes der volkseigenen Betriebe und Kombinate, der Genossenschaften, der Betriebe anderer Eigentumsformen sowie der Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) sind diese als Verursacher verantwortlich. Entsprechen diese Abprodukte in ihrer stofflichen Zusammensetzung der Siedlungsabfällen und ist eine schadlose rationelle Verwertung beim Verursacher nicht möglich, können sie von den örtlichen Betrieben der Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung zur Weiterverarbeitung auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen übernommen werden. Unter Berücksichtigung der territorialen Bedingungen können zur Erhöhung des Nutzeffektes Anlagen zur Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung gemeinsam errichtet und betrieben werden.

## § 4

Das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie ist verantwortlich für die Herausarbeitung der Grundlinie des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Ausarbeitung von Anforderungen an die funktionelle Gestaltung der Systeme der Straßenreinigung sowie der Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung einschließlich dazu erforderlicher ökonomischer Systemregelungen. Es sichert auf der Grundlage der Prognosen durch gezielte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten den erforderlichen wissenschaftlichen Vorlauf.

## § 5

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Anleitung der Räte der Städte und Gemeinden bei der Verwirklichung komplexer Systeme der Straßenreinigung und der Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung nach neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnissen verantwortlich. Sie gehen hierbei von den prognostischen Entwicklungstendenzen ihres Territoriums aus und sichern ihre Realisierung durch die Perspektivpläne.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Sauberhaltung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung und Verwertung der Siedlungsabfälle auf der Grundlage der in den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten Ziele und Aufgaben verantwortlich. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung können die Räte der Städte und Gemeinden in Zweckverbänden zusammenarbeiten. Entsprechend den örtlichen Bedingungen sind planmäßig in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise durch Konzentration der Mittel und Kräfte zur Anwendung der zweckmäßigsten Verfahren leistungsfähige volkseigene Betriebe der Straßenreinigung und der Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung zu entwickeln.

## § 6

Die volkseigenen Stadtreinigungsbetriebe oder die stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebe übernehmen schrittweise auf der Grundlage der Pläne und der Wirtschaftsverträge im Auftrage der Räte der Städte und Gemeinden oder anderer Auftraggeber die Leistungen für die Straßenreinigung und die Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung. Die volkseigenen Stadtreinigungsbetriebe und die stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebe arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und sind unabhängig von ihrem Versorgungsbereich nur mit dem Haushalt eines örtlichen Staatsorgans verbunden. Ihre Rechte und Pflichten regeln sich nach der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBL II S. 121).

## § 7

Die Räte der Städte und Gemeinden arbeiten bei der Sauberhaltung und der Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung auf der Grundlage ihrer Pläne eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den Bürgern und Betrieben mit dem Ziel zusammen, die Initiative der Bürger und Betriebe zur Erfüllung der Aufgaben auf diesem Gebiet und zur Einhaltung der Erfordernisse der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium breit zu entfalten. Es ist die Pflicht aller Bürger, öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen vor Verunreinigung zu bewahren.

## II.

## Straßenreinigung und Pflege der Grünanlagen

## § 8

(1) Für die Straßenreinigung und die Pflege öffentlicher Grünanlagen und Parks sind die Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich. Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer und Verwalter (Anlieger) sind für die Reinigung der an ihren Grundstücken gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in dem Umfang verantwortlich, wie das in den Ortssatzungen oder anderen Beschlüssen der Volksvertretungen bestimmt ist.

(2) Zur Förderung der Mitarbeit der Bevölkerung an der Straßenreinigung und der Pflege von Grünanlagen können die Kommunalen Wohnungsverwaltungen, die Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften und anderen Anlieger mit Hausgemeinschaften oder Bürgern Verträge zur Reinigung und Pflege der an den Häusern gelegenen Grünflächen sowie zur Reinigung der Geh- und Radwege abschließen.

## III.

**Erfassung, Transport, Beseitigung  
und Verwertung von Siedlungsabfällen**

## § 9

(1) Die schadloose und hygienisch einwandfreie Beseitigung und Verwertung der Siedlungsabfälle ist durch eine moderne Erfassungs- und Abfuhrtechnik in Verbindung mit Anlagen für die Verfahren der geordneten Deponie (Ablagerung), der Kompostierung oder Verbrennung schrittweise zu sichern. Die Neuanlage von ungeordneten Deponieplätzen ist nicht gestattet. Die Räte der Städte und Gemeinden haben Maßnahmen zur Verbesserung der hygienischen Verhältnisse bei vorhandenen Ablagerungsplätzen durchzuführen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Ablagerungsplätze ordentlich gestaltet und gewartet werden. Noch vorhandene ungeordnete Deponieplätze sind nach den gegebenen Möglichkeiten zu schließen und durch Reaktivierungsmaßnahmen einer sinnvollen Bodennutzung zuzuführen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden haben auf der Grundlage der in den Plänen festgelegten Entwicklung des Systems für Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung dafür Sorge zu tragen, daß die volkswirtschaftlich effektivsten Kombinationen von Beseitigungs- und Verwertungsverfahren zur Anwendung kommen. Dazu sind Komplexstudien, Entscheidungs- und Planungsmodelle auszuarbeiten. Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden stützen sich bei der Ausarbeitung solcher Studien und Modelle auf das Institut für Kommunalwirtschaft Dresden als Leiteinrichtung für Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung.

## § 10

(1) Zur Müllabfuhr gehören die Erfassung des Haus- und Sperrmülls in den Grundstücken und der Transport zu den Verwertungsanlagen oder den Anlagen der geordneten Deponie.

(2) Für die Anlage der Standplätze der Müllbehälter gelten der entsprechende Standard und die vom Minister für Bauwesen festgelegten Richtlinien. Der Räumturnus ist entsprechend den Forderungen der Hygiene unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit örtlich festzulegen und öffentlich bekanntzugeben.

(3) Zur Beseitigung der sonstigen festen Abfälle, der Fäkalien und Rückstände häuslicher Abwässer gehören die hygienisch einwandfreie Erfassung in den Grundstücken und der Transport zu den Verwertungsanlagen oder den Anlagen der geordneten Deponie.

(4) Es ist nicht gestattet, Siedlungsabfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse und der dafür bestimmten Plätze zu lagern.

## § 11

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden haben die Rückgewinnung von organischen Substanzen durch die Herstellung von Kompost aus Siedlungsabfällen und die Verwendung des Kompostes zur Erhaltung und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit zu fördern.

(2) Die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise sowie die volkseigenen Meliorationskombinate unterstützen in den landwirtschaftlichen Produktionsge-

nossenschaften, volkseigenen Gütern und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften den Einsatz des Kompostes aus Siedlungsabfällen für die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit.

(3) Die Produktion von Kompost aus Siedlungsabfällen erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsentwicklung. Die Ermittlung des Bedarfs ist durch Abstimmung zwischen den kompostherstellenden Betrieben, den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern und anderen Bedarfsträgern herbeizuführen.

## § 12

(1) Standortgenehmigungen für Anlagen der geordneten Deponie, für Anlagen zur Verwertung der Siedlungsabfälle und der Abprodukte, zur Müllverbrennung sowie zur Beseitigung von Fäkalien und Abwässern erteilen entsprechend der Verordnung vom 1. März 1968 über Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen (GBl. II S. 263) die zuständigen örtlichen Räte. Bei der Auswahl und Festlegung geeigneter Standorte haben die zuständigen Hygieneinspektionen der Räte der Kreise mitzuwirken.

(2) Die Einführung neuer Verfahren zur Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung bedarf der Zustimmung der Staatlichen Hygieneinspektion beim Ministerium für Gesundheitswesen.

## § 13

Den Hygieneinspektionen obliegt die Aufsicht über die hygienisch einwandfreie Abfuhr, Beseitigung und Verwertung der Siedlungsabfälle. Sie können den Betrieben und Bürgern Auflagen zur Sicherung der hygienisch einwandfreien Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung erteilen.

## § 14

Die Räte der Städte und Gemeinden legen die gesonderte Erfassung und Abfuhr der Küchenabfälle aus Haushaltungen im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten nach Abstimmung mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise fest.

## IV.

**Ökonomische Erfordernisse**

## § 15

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sauberhaltung der Städte und Gemeinden sowie der Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung durch die Stadtreinigungsbetriebe bzw. stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebe sind die effektivsten Verfahren planmäßig anzuwenden.

(2) Die Preise und Gebühren für stadt- und gemeindewirtschaftliche Dienstleistungen sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften\* zu bilden. Die Bezahlung der Leistungen durch die Verursacher (Betriebe, gesellschaftliche Einrichtungen, Rechtsträger, Eigentümer u. a.) erfolgt auf der Grundlage der Orts-

\* z. Z. geltende Rechtsvorschriften: Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111)

Beschluß vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153)

satzungen und anderer Beschlüsse der Volksvertretungen. Die Preise für die Siedlungsabfallbeseitigung haben die Erfassung, den Transport, die geordnete Deponie und die Verwertung zu beinhalten. Soweit eine Verwertung der Siedlungsabfälle erfolgt, sind die Erlöse aus der Verwertung bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen.

(3) Materielle und finanzielle Erfordernisse, die sich aus der Sauberhaltung der Städte und Gemeinden sowie aus der Vorbereitung und Durchführung der Siedlungsabfallbeseitigung und -verwertung als gesellschaftliche Aufgabe ergeben, sind in die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne sowie in die Rationalisierungskonzeptionen der örtlichen Staatsorgane und der Betriebe aufzunehmen.

## V.

## Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

## § 16

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen entsprechend § 8 Abs 1 in den Ortssatzungen oder anderen Beschlüssen der Volksvertretungen der Städte, Gemeinden oder Gemeindeverbände näher bestimmten Anliegerpflichten für die Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Parks in unvermeidbarem Maße verunreinigt und diese Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigt
2. in Grünanlagen oder Parks Schäden verursacht
3. Bauschutt, Bau- oder andere Materialien ohne Genehmigung der zuständigen Staatsorgane oder über die hierfür festgelegte Frist hinaus auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen lagert
4. gegen die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 verstößt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, bei Verstößen gegen Auflagen der Hygieneinspektionen den Leitern der Hygieneinspektionen.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte oder die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder in ihrem Verantwortungsbereich die ermächtigten Angehörigen der zentralen Brandschutzorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

## § 17

Die Rechte der Räte der Städte und Gemeinden zur Erteilung von Auflagen und zur Geltendmachung von Forderungen auf Ersatz von Mehraufwendungen und Schäden regeln sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium (GBl. II S. 149).

## § 18

(1) Beschwerden gegen Auflagen der Leiter der Hygieneinspektionen gemäß § 13 sind innerhalb eines Monats an den Leiter der Hygieneinspektion zu richten, der diese Auflage erteilt hat. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, entscheidet der zuständige örtliche Rat endgültig durch Beschluß. Die Entscheidung ist innerhalb eines Monats zu treffen und dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 19

Durchführungsbestimmungen zu dieser Durchführungsverordnung erläßt der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte.

## § 20

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (GBl. S. 317)
- Ziff. 8 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II S. 363).

(3) Soweit in Ortssatzungen noch keine näheren Bestimmungen der Anliegerpflichten enthalten sind, gelten die Bestimmungen des § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und des § 12 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen — Anpassungsverordnung — weiter bis zur Neufassung der Ortssatzung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970.

Berlin, den 14. Mai 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie

Krack

**Vierte Durchführungsverordnung\***  
**zum Landeskulturgesetz**  
**— Schutz vor Lärm —**  
**vom 14. Mai 1970**

Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bürger und die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen in der sozialistischen Gesellschaft erfordern den Schutz vor Lärm.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik — Landeskulturgesetz — (GBl. I S. 67) wird daher folgendes verordnet:

**§ 1**

Lärm im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist jeder Schall, der stört oder belästigt und das psychische oder physische Wohlbefinden beeinträchtigt oder die Gesundheit schädigen kann.

**§ 2**

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die volkseigenen Betriebe und Kombinate, Genossenschaften, Betriebe anderer Eigentumsformen und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) haben zu sichern, daß das sozialistische Zusammenleben nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar durch Lärm gestört wird und Gesundheitsschädigungen vermieden werden. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe haben erforderliche Maßnahmen zur Minderung des Lärms in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen.

(2) Lärm ist insbesondere durch rücksichtsvolles Verhalten der Bürger sowie durch sachgemäßes Bedienen von Anlagen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen und durch rationelle technische Vorkehrungen und andere geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

**§ 3**

Der Minister für Gesundheitswesen legt Grenzwerte für die höchstzulässige Lärmwirkung auf den Menschen fest. Davon ausgehend haben die Staats- und Wirtschaftsorgane zu sichern, daß die notwendigen Maßnahmen zur Lärmbekämpfung planmäßig durchgeführt werden. Die wissenschaftlich-technische Forschung auf dem Gebiet der Lärmbekämpfung ist schwerpunktmäßig durchzuführen.

**§ 4**

(1) Anlagen, Maschinen und Geräte, Verkehrsmittel und sonstige Fahrzeuge sowie Bedarfsgegenstände sind so zu konstruieren und herzustellen, daß bei ihrem Betrieb die Lärmerzeugung auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Die höchstzulässigen Lärmemissionen sind als Grenzwerte im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen in den Standards der betreffenden Erzeugnisse verbindlich festzulegen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist Bestandteil des Schutzgüternachweises.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für Anlagen, Maschinen und Geräte, Verkehrsmittel und sonstige Fahrzeuge sowie Bedarfsgegenstände,

die in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden. Gegebenenfalls sind sie durch Veränderungen den Anforderungen der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften anzugleichen.

**§ 5**

(1) Anlagen, Maschinen und Geräte, Verkehrsmittel und sonstige Fahrzeuge sowie Bedarfsgegenstände müssen so aufgestellt, betrieben und instand gehalten werden, daß die Entstehung vermeidbaren Schalls entsprechend dem Stand der Technik verhindert und die Ausbreitung unvermeidbaren Schalls auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Die Leiter der lärmverursachenden Betriebe und Einrichtungen sind verantwortlich für die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte. Sie haben in regelmäßigen Abständen Lärmmessungen zu veranlassen.

(2) Die Betriebe haben in ihren Perspektiv- und Jahresplänen Maßnahmen zur Angleichung vorhandener Anlagen an die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen vorzusehen. Die Angleichung hat in einem angemessenen Zeitraum, der mit den zuständigen Organen des staatlichen Gesundheitswesens abzustimmen ist, zu erfolgen. Soweit Rekonstruktionen vorgenommen werden, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Lärminderung dabei mit einzubeziehen.

**§ 6**

Im Prozeß der Siedlungsplanung, insbesondere bei der Auswahl und Bestätigung der Standorte für neu zu errichtende lärmverursachende Betriebe, Betriebsteile und beim Ausbau und der Rekonstruktion des Verkehrsnetzes, sind die Erfordernisse zur Minderung der Lärmwirkung auf den Menschen zu berücksichtigen. Die zweckmäßige Auswahl und Bestätigung von Standorten für Wohn-, Gesundheits- und Sozialbauten sowie andere gesellschaftliche Bauten hat unter Berücksichtigung der vorhandenen Lärmbelastung des Territoriums zu erfolgen. Die Standortfestlegung ist mit den Organen des staatlichen Gesundheitswesens abzustimmen.

**§ 7**

(1) Lärmerzeugung ist insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu vermeiden. Das gilt nicht für unvermeidbaren Lärm

- a) bei Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen
- b) durch Betriebe, deren Arbeiten im gesellschaftlichen Interesse zur Nachtzeit erforderlich sind, sofern die Grundsätze der §§ 2 und 5 beachtet werden.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden können im Einvernehmen mit dem Kreisarzt bzw. dem Leiter der Kreis-Hygieneinspektion befristete Ausnahmen von der im Abs. 1 Satz 1 ausgesprochenen Festlegung zulassen, wenn ein gesellschaftliches Interesse vorliegt.

**§ 8**

(1) Bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen innerhalb geschlossener Ortschaften sowie in Erholungsgebieten und der Umgebung von Kurorten hat jeder vermeidbare Lärm, insbesondere die nicht erforderliche Angabe von akustischen Signalen und das unnötige Laufenlassen von Motoren, zu unterbleiben.

\* 3. DVO vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 339)

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden können in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen durch Beschluß den Betrieb von Wasserfahrzeugen, die durch Verbrennungsmotoren angetrieben werden, im Bereich von Binnengewässern auf bestimmte Gebiete, Tageszeiten und Fahrzeugarten beschränken. Erstreckt sich ein Gewässer über das Territorium mehrerer Städte oder Gemeinden, so entscheidet der Rat des Kreises in Abstimmung mit den Räten der betroffenen Städte oder Gemeinden. Die Berufsschifffahrt wird hiervon nicht berührt.

## § 9

(1) Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(2) In öffentlichen Gebäuden, gesellschaftlich genutzten Einrichtungen und Verkehrsmitteln ist der Betrieb oder das Spielen der im Abs. 1 genannten Geräte nur dann zulässig, wenn dies der gesellschaftlichen Funktion der Einrichtung entspricht. Der Betrieb oder das Spielen der im Abs. 1 genannten Geräte kann in den Haus- oder Betriebsordnungen bzw. Beförderungsbestimmungen untersagt werden.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden können das Spielen der im Abs. 1 genannten Geräte in Erholungsgebieten, z. B. in öffentlichen Anlagen, öffentlichen Schwimm- und Strandbädern, auf öffentlichen Sport- und Spielplätzen sowie Zeltplätzen, ständig oder zeitweilig untersagen, sofern eine solche Maßnahme zur Vermeidung von Belästigungen und von Ruhestörungen im gesellschaftlichen Interesse gerechtfertigt ist.

(4) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für den Gebrauch von Beschallungsanlagen zur Durchgabe Verkehrs- und betriebsregelnder Anordnungen und von Warnungen. Diese Durchgaben sind in Umfang und Lautstärke auf das notwendige Maß zu beschränken.

(5) Der Betrieb von ortsfesten oder beweglichen Beschallungsanlagen zu Informations- und Unterhaltungszwecken bedarf der Zustimmung der Räte der Städte und Gemeinden, in deren Territorium der Betrieb erfolgen soll.

## § 10

(1) Zu Lärmschutzgebieten können solche Teilgebiete der Städte und Gemeinden erklärt werden, in denen sich insbesondere Krankenhäuser, Pflegeheime, Kindereinrichtungen, Schulen sowie Kur- und Erholungseinrichtungen befinden.

(2) In Lärmschutzgebieten kann insbesondere untersagt werden:

- der Neubau oder die Erweiterung lärmverursachender Betriebe
- das Ein- und Durchfahren von lärmverursachenden Fahrzeugen zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten
- die Inbetriebnahme von Beschallungsanlagen zu Unterhaltungszwecken
- das Aufstellen von lärmzeugenden ambulanten Unterhaltungseinrichtungen, wie Karussells u. a.

## § 11

Lärmbeschränkungen zum Schutze der Bürger gemäß § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 und § 10 sind in angemessener Weise bekanntzumachen.

## § 12

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden wirken in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern darauf ein, daß die Betriebe im Territorium den mit dem Produktionsprozeß verbundenen Lärm schrittweise mindern.

(2) Die zuständigen Hygieneinspektionen bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise und die Bezirksinspektionen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben kontrollieren die Einhaltung der Grenzwerte der höchstzulässigen Lärmeinwirkung auf den Menschen. Die Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden, die Leiter der Hygieneinspektionen der Räte der Bezirke bzw. Kreise und die Leiter der Bezirksinspektionen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben können bei Überschreitung der Grenzwerte für die höchstzulässige Lärmeinwirkung auf den Menschen Auflagen zur Minderung des Lärms erteilen. Die Auflagen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Die zuständigen Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung, die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation, die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt, die Prüfstelle für Luftfahrtgeräte der zivilen Luftfahrt können Auflagen zur Minderung der Lärmerzeugung bei Erzeugnissen gemäß § 4 erteilen, wenn die Grenzwerte für höchstzulässige Lärmemissionen nicht eingehalten werden.

## § 13

(1) Beschwerden gegen Auflagen der Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden, der Leiter der Hygieneinspektionen und der Leiter der Bezirksinspektionen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben gemäß § 12 Abs. 2 sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Auflage an den Leiter zu richten, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, entscheidet der zuständige örtliche Rat endgültig durch Beschluß. Die Entscheidung ist innerhalb eines Monats zu treffen und dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den durch die Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden bzw. durch die Leiter der Hygieneinspektionen der Räte der Bezirke bzw. Kreise und durch die Leiter der Bezirksinspektionen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben gemäß § 12 Abs. 2 erteilten Auflagen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer



Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden bzw. den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte und Gemeinden, den Bezirks- und Kreisärzten und den Leitern der Hygieneinspektionen bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise und den Leitern der Bezirksinspektionen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (CBl. I S. 101).

#### § 15

Die Bestrafung der Personen, die vorsätzlich ruhestörenden Lärm erzeugen, durch die Organe der Deutschen Volkspolizei erfolgt nach § 4 der Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (CBl. II S. 359).

#### § 16

Durchführungsbestimmungen zu dieser Durchführungsverordnung erlassen der Minister für Gesundheitswesen sowie der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen.

#### § 17

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Seifrin

#### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 606 vom 22. Mai 1970 enthält:

Anordnung Nr. 606 vom 17. April 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelangaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

# NEUERSCHEINUNG!

## KOMMENTAR ZUM KOOPERATIONS- RECHT

Gesetz vom 25. Februar 1965 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (GBl. I S. 107) und andere wichtige kooperationsrechtliche Bestimmungen

Von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. Osmar Spitzner

Redaktionelle Bearbeitung: Prof. Dr. Wilhelm Panzer  
526 Seiten · Kunstleder · 25,— Mark

Der erreichte Entwicklungsstand sowie die sich im kommenden Perspektivplanzeitraum bis 1975 ergebenden neuen Anforderungen verlangen aus politischer, ökonomischer und juristischer Sicht ein komplexes Herangehen an die Behandlung kooperationsrechtlicher Fragen. Diesen Anforderungen, die gesetzlichen Bestimmungen für die sozialistische Kooperation komplex zu erfassen und zu erläutern, entspricht der vorliegende Kommentar.

Die Erläuterungen richten sich auf das Ziel, die Werktätigen beim Erkennen der politischen und ökonomischen Orientierung der Normen zu unterstützen, wobei die Dynamik, die sich aus der Einheit von Politik, Ökonomie und Recht ergibt, erfaßt wird. Die Tendenzen der ständigen Weiterentwicklung der Rechtsnormen sind, soweit bereits erkennbar, aufgezeigt.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel oder über das  
Buchhaus Leipzig, 701 Leipzig, Postfach 140



**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN**  
**REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (810-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerel der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970 Berlin, den 3. Juni 1970 Teil II Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 70	Verordnung über die Beiräte für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik .....	347
7. 5. 70	Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe .....	348
20. 5. 70	Anordnung Nr. 2 über die Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der Straßen und Brücken im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden .....	350
	Berichtigung .....	350

### Verordnung über die Beiräte für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 24. April 1970

#### § 1

(1) Bei der Hauptverwaltung, den Bezirksdirektionen sowie bei den Kreisdirektionen und Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist anstelle der bisherigen Beiräte für die einzelnen Versichertengruppen jeweils ein Beirat für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu bilden.

(2) Die Mitglieder dieser Beiräte müssen Pflichtversicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sein.

(3) Die Mitgliedschaft in diesen Beiräten ist ehrenamtlich.

#### § 2

Die Zusammensetzung der Beiräte, ihre Aufgaben und Rechte sowie die Arbeitsweise werden durch ein Statut geregelt. Das Statut ist vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen.

#### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) § 7 der Verordnung vom 2. März 1956 zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Hand-

werker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBI. I S. 257)

b) § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1956 zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBI. I S. 530)

c) § 12 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 137)

d) § 12 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1960 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 112)

e) § 12 der Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. I S. 513)

f) § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1959 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. I S. 514).

Berlin, den 24. April 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

**Verordnung  
über die Systematik der Ausbildungsberufe**

vom 7. Mai 1970

Auf der Grundlage des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 über die „Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“ (GBl. I S. 262) wird zur Neugestaltung der Systematik der Ausbildungsberufe als der einheitlichen staatlichen Ordnung der Ausbildungsberufe sowie zu ihrer ständigen Weiterentwicklung entsprechend den perspektivischen Erfordernissen der Volkswirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für volkseigene Betriebe und Kombinate, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, andere sozialistische Genossenschaften, staatliche Einrichtungen, Betriebe und Einrichtungen anderer Eigentumsformen — nachstehend Betriebe genannt — sowie für Staats- und Wirtschaftsorgane.

§ 2

**Stellung der Systematik der Ausbildungsberufe**

(1) Die Systematik der Ausbildungsberufe als einheitliche staatliche Ordnung der Ausbildungsberufe — nachstehend Systematik genannt — dient der Durchsetzung der staatlichen Bildungspolitik. Sie hat dazu beizutragen, daß jeder Bürger das Recht auf eine kontinuierliche sozialistische Erziehung, Bildung und Weiterbildung sowie jeder Jugendliche sein Recht und seine Pflicht, einen Beruf zu erlernen, verwirklichen kann.

(2) Die Systematik ist perspektivisch anzulegen und muß der dynamischen Veränderung der Berufsstruktur entsprechen. Sie hat als zentrale staatliche Regelung die planmäßige perspektivische Gestaltung des Systems der Berufsausbildung und des Systems der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen in Übereinstimmung mit dem ökonomischen System des Sozialismus zu unterstützen.

(3) Die Systematik ist in Verbindung mit den zentralen staatlichen Regelungen und Vorgaben des Ministerrates für die Perspektiv- und Jahresplanung Grundlage für die Planung der Entwicklung des Facharbeiterbestandes und der Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung nach Berufen, für die territoriale Bilanzierung des Planes der Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung sowie für die langfristige Berufsberatung.

(4) In der Systematik sind alle Ausbildungsberufe zu führen, in denen in einem Perspektivplanzeitraum im System der Berufsausbildung sowie im System der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen Facharbeiter ausgebildet werden können. Für den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung in einem Ausbildungsberuf ist ein Facharbeiterzeugnis zu erteilen.

(5) Der Abschluß von Lehrverträgen mit Schulabgängern der allgemeinbildenden Schulen und der Abschluß von Qualifizierungsverträgen mit Werktätigen für die Ausbildung zum Facharbeiter sowie das Ausstellen der Facharbeiterzeugnisse hat in Übereinstimmung mit den Festlegungen in der Systematik zu erfolgen.

§ 3

**Grundaufbau der Systematik**

(1) Die Ausbildungsberufe sind in der Systematik so zu gruppieren, daß die Grundberufe als Ausbildungsberufe von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung gegenüber den anderen Ausbildungsberufen hervorgehoben werden. Den Grundberufen sind die Ausbildungsberufe zuzuordnen, die mit ihnen technisch-technologische Gemeinsamkeiten haben. Alle anderen Ausbildungsberufe sind in der Systematik gesondert aufzuführen.

(2) Die Systematik hat zu enthalten:

die Berufsnummer

die Berufsbezeichnung

die erforderliche Vorbildung für das Erlernen des Ausbildungsberufes

die Ausbildungsdauer für den betreffenden Ausbildungsberuf

die Kennzeichnung der Ausbildungsberufe, in denen eine Berufsausbildung mit Abitur erfolgt

die Benennung des Organs, das für die Entwicklung des betreffenden Ausbildungsberufes und für die Bestimmung des Bildungs- und Erziehungsinhalts die Verantwortung trägt

die Benennung des Verlages, der für die Herausgabe der berufsbildenden Literatur für den jeweiligen Ausbildungsberuf verantwortlich ist, und

die Angabe des Jahres des Beginns der Ausbildung in neu entwickelten Ausbildungsberufen und die Angabe des Jahres, in dem letztmalig Schulabgänger der 10. Klasse für die Ausbildung in dem betreffenden Ausbildungsberuf aufgenommen werden.

(3) Bei Ausbildungsberufen, für deren Spezialisierungsrichtungen unterschiedliche Ausbildungszeiten erforderlich sind, ist in der Systematik die kürzeste und die längste Ausbildungsdauer anzugeben.

(4) Jeder Ausbildungsberuf ist in der Systematik mit einer Berufsnummer zu kennzeichnen. Sie dient der datengerechten Erfassung und statistischen Abrechnung der Entwicklung des Facharbeiterbestandes, der Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung, des Bestandes an Lehrlingen in den Berufen und Berufsgruppierungen sowie der Ergebnisse der Facharbeiterprüfungen.

§ 4

**Grundbedingungen**

**für das Erlernen eines Ausbildungsberufes**

(1) Die in der Systematik angegebene Vorbildung ist Voraussetzung für das Erlernen der Ausbildungsberufe im System der Berufsausbildung durch Schulabgänger der allgemeinbildenden Schulen.

(2) Werktätigen, die im System der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen einen Ausbildungsberuf erlernen wollen und nicht die in der Systematik ange-

gebene Vorbildung besitzen, sind in Verbindung mit ihrer Ausbildung zum Facharbeiter auf berufsbezogenen Teilgebieten der Allgemeinbildung Kenntnisse der in der Systematik geforderten Vorbildung zu vermitteln. Die vorhandene Qualifikation sowie die Arbeits- und Lebenserfahrungen der Werk tätigen sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Schulabgänger der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sowie Schulabgänger aus Sonderschulen, die nicht über die in der Systematik angegebene Vorbildung für das Erlernen eines Ausbildungsberufes verfügen, erhalten eine Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes.

## § 5

### **Aufgaben des Leiters des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung für die Weiterentwicklung der Systematik**

(1) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung ist für die Weiterentwicklung der Systematik in Zusammenarbeit mit den Ministern und anderen Leitern der zentralen Staatsorgane verantwortlich. Er hat in Abstimmung mit den Ministern und anderen Leitern der zentralen Staatsorgane die Verantwortlichkeit für die Bestimmung des Bildungs- und Erziehungsinhaltes der Ausbildungsberufe festzulegen. Bei der Festlegung dieser Verantwortlichkeit ist von den Voraussetzungen auszugehen, die die Betriebe sowie Staats- und Wirtschaftsorgane haben, um die Konsequenzen für die Entwicklung des betreffenden Ausbildungsberufes sachkundig und vorausschauend aus den wissenschaftlich-technischen und technologischen Entwicklungslinien abzuleiten.

(2) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung bestätigt die Anträge der Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane zur Veränderung der Systematik und erklärt die Rahmenausbildungsunterlagen (Berufsbild, Lehrpläne, Stundentafel) für die Ausbildungsberufe für verbindlich.

(3) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung hat die Staats- und Wirtschaftsorgane bei der planmäßigen Entwicklung der Ausbildungsberufe, der Bestimmung der Berufsprofile und der Erarbeitung des Ausbildungsinhalts durch verbindliche Vorgaben und Empfehlungen zu unterstützen.

(4) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung hat die Vorschläge der Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane zur Festlegung der Fachverlage, die für die Herausgabe der berufsbildenden Literatur verantwortlich sind, mit dem Minister für Kultur abzustimmen. Der Minister für Kultur bestätigt die in der Systematik festzulegende Verantwortlichkeit der Fachverlage.

## § 6

### **Verantwortung und Aufgaben der Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane für die Weiterentwicklung der Systematik**

(1) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane tragen die Verantwortung für die perspektivische Entwicklung der Ausbildungsberufe entsprechend der ihnen übertragenen Aufgabe, die Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur in ihrem Verantwortungsbereich, ausgehend von den Prognosen und in Übereinstimmung mit der volkswirtschaftlichen Strukturkonzeption, festzulegen.

(2) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben zu gewährleisten, daß im Zusammenhang mit der Erforschung und Entwicklung neuer Technologien und Erzeugnisse sowie der ökonomischen Prozesse die Erfordernisse für die Entwicklung des Profils und Inhalts der Ausbildungsberufe bestimmt werden. Im Ergebnis dieser Forschungsarbeit haben sie die wesentliche Entwicklungsrichtung für das Profil und den Inhalt der Ausbildungsberufe sowie für neu zu entwickelnde Ausbildungsberufe festzulegen. Sie beziehen dabei die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, sozialistischen Großforschungszentren und andere wissenschaftliche Institutionen ein, die auf Grund ihrer strukturpolitischen Bedeutung sowie der Anwendung fortgeschrittenster technischer und technologischer Verfahren die besten Voraussetzungen besitzen.

(3) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben beim Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung vor Ausarbeitung der Perspektivpläne vorausschauend für den Perspektivplanzeitraum Änderungen zu den Festlegungen in der Systematik sowie neu in die Systematik aufzunehmende Ausbildungsberufe nach vorheriger Abstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft zu beantragen. Anträge zur Veränderung des Profils und Inhalts von Ausbildungsberufen, zur Aufnahme neuer Ausbildungsberufe und zur Streichung von Ausbildungsberufen, sind zu begründen. Die Begründungen haben die im Ergebnis der Forschungsarbeit herausgearbeitete Entwicklungsrichtung für das Profil und den Inhalt der Ausbildungsberufe sowie die volkswirtschaftlichen, bildungspolitischen und ökonomischen Erfordernisse zu enthalten. Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane veranlassen, daß die vom Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung bestätigten Änderungen der Systematik bei der Ausarbeitung der Rahmenausbildungsunterlagen berücksichtigt werden.

(4) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben die ihnen nachgeordneten Organe und Betriebe, die für die Ausbildungsberufe verantwortlich sind, bei der Ausarbeitung der Rahmenausbildungsunterlagen zu unterstützen, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Betriebe zu fördern und zu sichern, daß die Rahmenausbildungsunterlagen dem Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung zur Verbindlichkeitserklärung eingereicht werden.

## § 7

### **Aufgaben der für die Bestimmung des Bildungs- und Erziehungsinhalts der Ausbildungsberufe verantwortlichen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und Betriebe**

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und Betriebe, die entsprechend den Festlegungen in der Systematik bzw. auf Grund der zwischen dem Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung, den Ministern und anderen Leitern der zentralen Staatsorgane erfolgten Abstimmung für die Bestimmung des Bildungs- und Erziehungsinhalts der Ausbildungsberufe verantwortlich sind, haben zu sichern, daß die Rahmenausbildungsunterlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben und Empfehlungen des Leiters des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung erarbeitet werden. Die Erarbeitung der Rahmenausbildungsunterlagen hat in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit zu erfolgen. Dazu sind von den Leitern der Staats- und Wirtschafts-

organe und Betriebe Berufsfachkommissionen zu bilden, denen Wissenschaftler verschiedener Disziplinen, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, Ingenieure, Ökonomen, Berufspädagogen, Neuerer, Facharbeiter und Meister aus verschiedenen Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft angehören.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und Betriebe haben die Rahmenausbildungsunterlagen zu bestätigen und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung 1½ Jahre vor ihrer Anwendung im Bildungs- und Erziehungsprozeß zur Verbindlichkeitsklärung einzureichen. Dem Antrag zur Verbindlichkeitsklärung sind außerdem beizufügen:

- Gutachten zum Inhalt und zu den Festlegungen über Arbeits- und Gesundheitsschutz
- die Zustimmungserklärung des Zentralvorstandes der zuständigen Gewerkschaft und
- Zustimmungserklärungen anderer Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. Handwerkskammern, in deren Bereich der Ausbildungsberuf von Bedeutung ist.

#### Schlussbestimmungen

##### § 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung in Abstimmung mit den Ministern und anderen Leitern der zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

##### § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470)

Anordnung vom 1. Februar 1965 über die Verantwortlichkeit für die Ausbildungsberufe (GBl. II S. 165)

Anordnung Nr. 2 vom 14. September 1967 über die Verantwortlichkeit für die Ausbildungsberufe (GBl. II S. 709)

(3) Die Achtzehnte Durchführungsbestimmung vom 1. August 1969 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. II S. 437) tritt am 1. September 1970 außer Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

## Anordnung Nr. 2\* über die Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der Straßen und Brücken im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden

vom 20. Mai 1970

### § 1

(1) Verfügen die örtlichen Räte für die Erfassung, Bewertung und Verschleißermittlung der Straßen und Brücken bei Ausnutzung aller Möglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeit nicht über ausreichende sachverständige Kräfte, können sie die Hilfe von fremden Baufachleuten in Anspruch nehmen.

(2) Die Vergütung der Arbeiten der fremden Baufachleute erfolgt entsprechend der bisherigen Regelung\*\* in Höhe von 6 M brutto je Stunde. Die Vergütungen stellen Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit dar und unterliegen dem Steuerabzug in Höhe von 20%. Für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes bei Schadenersatzleistungen ist die Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II S. 679) sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Vergütung gemäß Abs. 2 ist im Rahmen der dafür geplanten Mittel zu finanzieren.

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1970

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik  
Prof. Dr. habil. D o n d a

\* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1969 (GBl. II Nr. 56 S. 378)

\*\* vgl. Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft „Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel“, Verlag Die Wirtschaft Berlin 1963, S. 63 und Informationsdienst Nr. 4 vom 13. Februar 1963 des Büros der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel, S. 5.

### Berichtigung

Das Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau teilt mit, daß die Bezifferung der Anordnung Nr. Pr. 12/1 vom 16. März 1970 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II S. 221) richtig heißen muß:

„Anordnung Nr. Pr. 12/2“.

Herausgeber: Büro des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1339 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 601 Erfurt, Postfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamterstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 5. Juni 1970

Teil II Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 70	Beschluß über die „Vorläufige Ordnung für die Arbeit des wissenschaftlich-ökonomischen Rates beim Direktor des volkseigenen Kombinats“ — Auszug — .....	351

### Beschluß über die „Vorläufige Ordnung für die Arbeit des wissenschaftlich-ökonomischen Rates beim Direktor des volkseigenen Kombinats“

vom 16. April 1970

— Auszug —

1. Die „Vorläufige Ordnung für die Arbeit des wissenschaftlich-ökonomischen Rates beim Direktor des volkseigenen Kombinats“ (Anlage) wird beschlossen.

Berlin, den 16. April 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

#### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

### Vorläufige Ordnung für die Arbeit des wissenschaftlich-ökonomischen Rates beim Direktor des volkseigenen Kombinats

Die Bildung und Tätigkeit volkseigener Kombinate in der Industrie und im Bauwesen sind mit einer qualitativen Vervollkommnung des Systems der Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses verbunden. Das erfordert die konsequente Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus entsprechend den neuen Bedingungen der Wirtschafts- und Wissenschaftsorganisation.

Mit der Bildung des wissenschaftlich-ökonomischen Rates beim Direktor des volkseigenen Kombinats als Ausdruck der sozialistischen Demokratie wird die Leitungstätigkeit im volkseigenen Kombinat weiter qualifiziert und entwickelt.

Zur Regelung der Bildung, Stellung und Arbeitsweise des wissenschaftlich-ökonomischen Rates beim Direktor

des volkseigenen Kombinats wird zur Durchführung des § 12 der Verordnung vom 16. Oktober 1968 über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat (GBI. II S. 963) folgende vorläufige Ordnung beschlossen:

#### 1. Die Stellung des wissenschaftlich-ökonomischen Rates beim Direktor des volkseigenen Kombinats

- 1.1. Zur Qualifizierung der Leitungstätigkeit und zur Durchsetzung der Prinzipien des demokratischen Zentralismus in den volkseigenen Kombinat sind bei den Direktoren der volkseigenen Kombinate wissenschaftlich-ökonomische Räte zu bilden.

Der wissenschaftlich-ökonomische Rat ist ein Organ zur Beratung des Direktors des volkseigenen Kombinats.

- 1.2. Der wissenschaftlich-ökonomische Rat beim Direktor des volkseigenen Kombinats führt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der verbindlichen staatlichen Planaufgaben im Wirtschaftszweig durch.

- 1.3. Der wissenschaftlich-ökonomische Rat berät den Direktor des volkseigenen Kombinats, ausgehend von prognostischen Erkenntnissen und den verbindlichen staatlichen Planaufgaben, bei der Vorbereitung volkswirtschaftlich bedeutsamer Entscheidungen.

Er konzentriert sich auf die rechtzeitige und schöpferische Lösung perspektivischer Probleme der Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution und der sozialistischen Ökonomie im volkseigenen Kombinat. Durch seine Tätigkeit wird die Einzelleitung des Direktors des volkseigenen Kombinats mit der aktiven Mitarbeit von Schrittmachern, Wissenschaftlern, Vertretern gesellschaftlicher Organisationen und verantwortlichen Führungskadern verbunden. Die Verantwortung des Direktors für die Leitung des volkseigenen Kombinats wird durch den wissenschaftlich-ökonomischen Rat nicht eingeschränkt.

- 1.4. Der Direktor des volkseigenen Kombinats leitet den wissenschaftlich-ökonomischen Rat. Er hat eine qualifizierte Arbeit des wissenschaftlich-ökonomischen Rates zu gewährleisten. Er hat den Mitgliedern des wissenschaftlich-ökonomischen Rates alle erforderlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit zu schaffen und zu sichern, daß eine zielstrebige Qualifizierung der Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates erfolgt. Der Direktor des volkseigenen Kombinats ist verpflichtet, die Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates in geeigneter Form über die im Ergebnis von Beratungen des wissenschaftlich-ökonomischen Rates von ihm getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.
- 1.5. Der wissenschaftlich-ökonomische Rat hat in seiner Arbeit die Vorschläge und Erfahrungen der Werktätigen, die insbesondere in den Beratungen der Produktionskomitees der Betriebe und der gesellschaftlichen Organisationen zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen. Die Leitung des wissenschaftlich-ökonomischen Rates durch den Direktor des volkseigenen Kombinats hat zu gewährleisten, daß die Ergebnisse der Aussprachen seiner Mitglieder mit den Werktätigen und ihren Kollektiven in die Arbeit des wissenschaftlich-ökonomischen Rates einfließen.
- 2. Die Aufgaben des wissenschaftlich-ökonomischen Rates**
- 2.1. Die Aufgabe des wissenschaftlich-ökonomischen Rates beim Direktor des volkseigenen Kombinats besteht darin, durch Beratung der Grundprobleme der Leitung des einheitlichen Reproduktionsprozesses im Kombinat eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität der Produktion auf der Grundlage des staatlichen Planes unter Berücksichtigung der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des Kombinats langfristig zu fördern. Der wissenschaftlich-ökonomische Rat stellt die komplexe Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus im volkseigenen Kombinat und seinen Betrieben in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit. Er orientiert sich dabei auf die Gestaltung einer modernen sozialistischen Wissenschaftsorganisation als spezifische Form der Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft auf die wissenschaftliche Arbeit selbst, die die bewusste und zielgerichtete Koordinierung und Kombination der Arbeit wissenschaftlich tätiger Menschen nach den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus zum Inhalt hat.
- 2.2. Ausgehend von diesen Grundsätzen sind im wissenschaftlich-ökonomischen Rat insbesondere folgende Aufgaben zu beraten:
- die Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs in Forschung, Entwicklung, Konstruktion und Technologie sowie die komplexe Mechanisierung und Automatisierung bei konsequenter Durchsetzung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft mit dem Ziel, ökonomisch hocheffektive wissenschaftlich-technische Spitzenleistungen vorrangig auf strukturbestimmenden Gebieten zu erreichen
  - die Maßnahmen zur Gestaltung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation, insbesondere die inhaltliche Profilierung der Großforschung und der Wissenschaftskooperation, die Koordinierung und gemeinsame Abstimmung der Leitungstätigkeit mit den Einrichtungen des Hochschulwesens und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin sowie die organische Einbeziehung der Forschungskapazitäten dieser Einrichtungen in die Lösung von Grundaufgaben des wissenschaftlichen Vorlaufs des Zweiges, einschließlich der Aus- und Weiterbildung der Fachkader
  - die Verwirklichung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben des volkseigenen Kombinats
  - die Grundrichtung und das System für die Qualifizierung und Bildung der Kader
  - die Spezialisierung, Standardisierung und Typisierung unter Berücksichtigung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern, insbesondere mit der Sowjetunion, sowie die rationelle Gestaltung der Kooperationsbeziehungen
  - die Lösung entscheidender Projektierungs- und Investitionsaufgaben
  - die Erhöhung der Effektivität der Außenwirtschaftsbeziehungen durch die Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse im volkseigenen Kombinat und die strikte Einhaltung des staatlichen Außenwirtschaftsmonopols
  - die territoriale Abstimmung und Koordinierung mit den örtlichen Staatsorganen zur allseitigen Förderung der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung im Territorium, zur Sicherung einer planmäßigen territorialen Einordnung der Vorhaben und Maßnahmen des volkseigenen Kombinats und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen
  - die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und Prozesstechnechnik in den Leitungsprozessen sowie zur konstruktiven, technologischen und organisatorischen Vorbereitung der Produktion und bei der Durchführung der Hauptproduktions- und Hilfsprozesse
  - die Durchsetzung der Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung.
- 2.3. Die Arbeit solcher Beiräte im volkseigenen Kombinat, die sich mit speziellen technischen und ökonomischen Aufgaben befassen, wird von der Tätigkeit des wissenschaftlich-ökonomischen Rates nicht berührt. Über ihre Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise entscheidet der Direktor des volkseigenen Kombinats eigenverantwortlich.



### 3. Die Bildung und Zusammensetzung des wissenschaftlich-ökonomischen Rates

3.1. Im wissenschaftlich-ökonomischen Rat beim Direktor des volkseigenen Kombinats sollen Persönlichkeiten mitwirken, die die Grundprobleme der Leitung des volkseigenen Kombinats, insbesondere die Probleme der prognostischen und perspektivischen Entwicklung, aus ihrer Tätigkeit und ihrem Wissen sachkundig beurteilen können und mit den Arbeitskollektiven des volkseigenen Kombinats eng verbunden sind. Die Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates müssen befähigt sein, die Grundprobleme der Leitung des volkseigenen Kombinats vom Standpunkt der gesellschaftlichen Interessen zu beurteilen und zur Entscheidungsvorbereitung konstruktiv beizutragen.

Davon ausgehend sollen im wissenschaftlich-ökonomischen Rat insbesondere tätig sein:

- Schrittmacher und Neuerer der Produktion
- Leitungskader der Betriebe und Betriebsteile des volkseigenen Kombinats, qualifizierte Ökonomen, Projektanten, Konstrukteure und Technologen, Vertreter des Arbeitsschutzes
- Wissenschaftler aus Forschungseinrichtungen des volkseigenen Kombinats, von Hochschulen, der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin oder aus anderen Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung
- Vertreter der Partei- und Gewerkschaftsorganisationen aus den Betrieben des volkseigenen Kombinats
- Mitarbeiter der zentralen und örtlichen Staatsorgane
- verantwortliche Vertreter der wichtigsten Zuliefer- und Abnehmer- bzw. Anwenderbereiche sowie der Außenhandels- und Binnenhandelsorgane und der Industrie- und Handelsbank.

3.2. Die Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates werden vom Direktor des volkseigenen Kombinats berufen. Die Berufung in den wissenschaftlich-ökonomischen Rat erfolgt, soweit es sich um Mitarbeiter des volkseigenen Kombinats handelt, nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen im Kombinat. Bei Mitarbeitern aus Organen und Einrichtungen, die nicht zum volkseigenen Kombinat gehören, ist die Zustimmung der zuständigen Leiter erforderlich.

3.3. Die Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates werden auf die Dauer von mindestens 2 Jahren berufen. Eine vorzeitige Abberufung unterliegt den gleichen Grundsätzen wie die Berufung (Ziff. 3.2.).

3.4. Die Anzahl der Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates ist nach der Größe des volkseigenen Kombinats und dem Charakter seiner Aufgaben zu bestimmen. Sie soll 30 Personen nicht überschreiten.

### 4. Die Arbeitsweise des wissenschaftlich-ökonomischen Rates

4.1. Die Beratungen des wissenschaftlich-ökonomischen Rates werden vom Direktor des volkseigenen Kombinats einberufen. Er legt auf der Grundlage eines Arbeitsplanes die Tagesordnung für die Beratung fest. Er hat zu gewährleisten, daß den Mitgliedern alle für eine qualifizierte Beratung notwendigen Informationen und Arbeitsmaterialien rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die geltenden Bestimmungen über den Geheimnisschutz in den Staats- und Wirtschaftsorganen sind streng zu beachten (vgl. Ziff. 5.3.). Zu den Beratungen des wissenschaftlich-ökonomischen Rates können entsprechend dem Gegenstand der Beratung weitere Teilnehmer hinzugezogen werden.

4.2. Der Direktor des volkseigenen Kombinats kann Mitglieder mit Untersuchungen und der Vorbereitung von Stellungnahmen für die Beratungen im wissenschaftlich-ökonomischen Rat beauftragen. Soweit Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates beauftragt werden, die nicht dem volkseigenen Kombinat angehören, ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Leiter herbeizuführen.

4.3. Der wissenschaftlich-ökonomische Rat tagt mindestens einmal im Quartal. Über die Beratung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Ergebnisse sowie unterschiedliche Auffassungen zum Gegenstand der Beratung enthalten sein müssen.

### 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates

5.1. Jedes Mitglied des wissenschaftlich-ökonomischen Rates ist zur aktiven Mitarbeit an der Lösung der Aufgaben des volkseigenen Kombinats verpflichtet. Es ist insbesondere verpflichtet, die Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Staatsführung der Deutschen Demokratischen Republik sowie die sich daraus für das volkseigene Kombinat ergebenden Zielsetzungen und Aufgaben vor den Werktätigen in den Betrieben des volkseigenen Kombinats zu erläutern.

5.2. Jedes Mitglied des wissenschaftlich-ökonomischen Rates ist berechtigt und verpflichtet, durch Vorschläge, Hinweise und Kritik in den Beratungen des wissenschaftlich-ökonomischen Rates zur Verbesserung der Leitungstätigkeit des Direktors beizutragen. Die Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates haben das Recht, zu diesem Zweck Auskünfte vom Direktor des volkseigenen Kombinats zu fordern. Sie haben das Recht, dem Direktor Vorschläge für die zusätzliche Aufnahme wichtiger Fragen der Entwicklung des volkseigenen Kombinats in die Tagesordnung der Sitzung des wissenschaftlich-ökonomischen Rates zu unterbreiten.

5.3. Die Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates haben über alle vertraulichen Materialien und Vorgänge, von denen sie im Zusammenhang

mit ihrer Tätigkeit im wissenschaftlich-ökonomischen Rat Kenntnis erhalten, die Schweigepflicht zu wahren. Sie werden vom Direktor des volkseigenen Kombinats zur Geheimhaltung vertraulicher Vorgänge und Materialien verpflichtet und mit den geltenden Bestimmungen über den Geheimnisschutz in den Staats- und Wirtschaftsorganen vertraut gemacht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem wissenschaftlich-ökonomischen Rat. Von der Schweigepflicht können nur der Direktor des Kombinats und seine übergeordneten Leiter entbinden.

#### 5.4. Qualifizierungsmaßnahmen

Die Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates sind verpflichtet, sich die notwendigen politischen und ökonomischen Kenntnisse für eine qualifizierte Mitwirkung an den Beratungen des wissenschaftlich-ökonomischen Rates anzueignen und ihre Kenntnisse ständig zu erweitern. Der Direktor des volkseigenen Kombinats hat die notwendigen Voraussetzungen für eine zielgerichtete und komplexe Qualifizierung zu schaffen, insbesondere auf dem Gebiet der Ökonomie, der Wissenschaftsorganisation und der allseitigen Durchsetzung der mar-

xistisch-leninistischen Organisationswissenschaft im volkseigenen Kombinat.

Die Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates können in das System der Qualifizierungsmaßnahmen für leitende Kader des volkseigenen Kombinats einbezogen werden. Der Direktor des volkseigenen Kombinats hat die notwendigen finanziellen Mittel, die Kapazitäten an betrieblichen Akademien usw. vorrangig bereitzustellen.

#### 6. Geltungsbereich und einzuleitende Maßnahmen

Diese vorläufige Ordnung gilt für die volkseigenen Kombinate der Industrie und des Bauwesens.

Die Direktoren der volkseigenen Kombinate sind verpflichtet, gemeinsam mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen im Kombinat die erforderlichen Maßnahmen für die Bildung des wissenschaftlich-ökonomischen Rates einzuleiten. In volkseigenen Kombinat, in denen Produktionskomitees auf der Ebene des Kombinats bestehen, sind die Produktionskomitees in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen in wissenschaftlich-ökonomische Räte beim Direktor des volkseigenen Kombinats umzubilden.

# Sozialfürsorgerecht

## 2

### Die materiellen staatlichen Leistungen der Sozialfürsorge der DDR

Gesetze, Verordnungen und Anordnungen sind in dieser Broschüre zusammengefaßt, kommentiert, anhand zahlreicher Beispiele erläutert und in die nachstehenden Abschnitte gegliedert:

Die Allgemeine Sozialfürsorge / Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen / Die Unterstützung für die aus Westdeutschland, Westberlin oder aus dem Ausland in die DDR zuziehende Bürger / Anhang (Übersicht über Verordnungen,

Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und wichtige Bestimmungen auf dem Gebiet des Sozialwesens).

238 Seiten · Broschur · 5,20 Mark

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, 701 Leipzig, Postfach 140



**Staatsverlag**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1328 — Verlag: (516/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 686. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 48 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817

10. JUNI 1976  
10. JUNI 1976



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 9. Juni 1970

Teil II Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 70	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds .....	355

### Anordnung über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds

vom 8. Mai 1970

Zur Stimulierung einer effektiven Gestaltung des Reproduktionsprozesses von der Forschung und Entwicklung bis zum Absatz von Erzeugnissen mit wissenschaftlich-technischem Höchstniveau bei niedrigsten Kosten und hoher Exportrentabilität sowie zur weiteren Mobilisierung der Werktätigen in den volkseigenen Betrieben und Kombinat zu hoher Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt im Bereich der Industrie- ministerien und des Ministeriums für Bauwesen für

- die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB)
- die volkseigenen Kombinate, die auf Grund der Verordnung vom 16. Oktober 1968 über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat (GBI. II S. 963) gegründet wurden bzw. den Status eines volkseigenen Kombinales erhielten
- die Wirtschaftsräte der Bezirke
- die Bezirksbauämter.

(2) Die Minister und anderen Leiter im Abs. I nicht genannter zentraler Staatsorgane, in deren Verantwortungsbereich die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds bisher durch Anordnung, Anweisung oder Verfügung geregelt war, haben die Anwendung dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich unter Berücksichtigung der zweigspezifischen Reproduktionsbedingungen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festzulegen.

#### § 2

##### Bildung des Verfügungsfonds

(1) In der VVB, im volkseigenen Kombinat, im Wirtschaftsrat des Bezirkes und im Bezirksbauamt ist ein Verfügungsfonds zu bilden.

(2) Der Verfügungsfonds wird gebildet

- in der VVB aus dem Gewinnfonds
- im volkseigenen Kombinat aus dem Nettogewinn, der nach der Nettogewinnabführung an den Staat verbleibt
- im Wirtschaftsrat des Bezirkes aus Mitteln des zentralen Haushaltes
- im Bezirksbauamt aus Mitteln des Haushaltes des Bezirkes.

(3) Die Zuführungen zum Verfügungsfonds dürfen die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anordnung für das Jahr 1970 festgelegte Höhe, maximal jedoch den Betrag von 500 TM, in den Bezirksbauämtern 300 TM, nicht überschreiten.

(4) Für die Höhe der Zuführungen zum Verfügungsfonds ist maßgeblich, in welchem Umfang und Tempo auf der Grundlage des Planes wie auch operativer Entscheidungen Pionier- und Spitzenleistungen in Wissenschaft, Technik und Ökonomie, insbesondere bei der Verwirklichung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation und komplexen Automatisierung und Rationalisierung, erzielt werden müssen. Weitere Kriterien sind die Erschließung von Produktionsreserven für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben auf wichtigen Gebieten der materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft und das objektive Erfordernis für die Außenwirtschaftstätigkeit, auf veränderte Marktbedingungen kurzfristig zu reagieren.

(5) Die Höhe der Zuführungen zum Verfügungsfonds ist

- durch den Generaldirektor der VVB, den Direktor des volkseigenen Kombinales bzw. den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes dem zuständigen Minister

— durch den Bezirksbaudirektor dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes

jährlich vorzuschlagen und im Sinne der im Abs. 4 genannten Kriterien zu begründen. Die Direktoren der VVB bzw. den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Kombinate begründen ihren Vorschlag gegenüber dem Generaldirektor der VVB bzw. dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

(6) Die zuständigen Minister, Generaldirektoren der VVB, Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Vorschläge und Begründungen zu prüfen und die Höhe der Zuführungen zum Verfügungsfonds zusammen mit den Kennziffern des Jahresvolkswirtschaftsplanes differenziert festzulegen und zu bestätigen.

(7) Die Minister, Generaldirektoren der VVB, Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind verpflichtet, die jährliche Zuführung zum Verfügungsfonds im Rahmen der von ihnen bestätigten Höhe von der Erfüllung solcher Effektivitätskennziffern wie

- Senkung der Selbstkosten und Steigerung der Arbeitsproduktivität
- Zuwachs des Nettogewinns
- Verbesserung der Exportrentabilität
- Inbetriebnahme wichtiger Kapazitäten bei strukturbestimmenden Investitionsvorhaben
- ökonomischer Nutzeffekt der entscheidenden wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Aufgaben

abhängig zu machen.

#### Verwendung des Verfügungsfonds

##### § 3

(1) Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheiden in eigener Verantwortung

- in der VVB der Generaldirektor
- im volkseigenen Kombinat der Direktor des volkseigenen Kombines
- im Wirtschaftsrat des Bezirkes der Vorsitzende des Wirtschaftsrates
- im Bezirksbauamt der Bezirksbaudirektor.

(2) Der Generaldirektor der VVB und der Direktor des volkseigenen Kombines sind verpflichtet, die im Plan vorgesehene Verwendung des Verfügungsfonds mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu beraten und dieser über die tatsächliche Verwendung der Mittel Rechenschaft zu legen. Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes und der Bezirksbaudirektor erfüllen diese Verpflichtung gegenüber dem zuständigen Bezirksvorstand des FDGB.

(3) Die Mittel des Verfügungsfonds dürfen nur verausgabt werden, wenn mit ihrer Verwendung ein öko-

nomischer bzw. volkswirtschaftlicher Nutzen verbunden ist. Der Nutzen ist kontrollfähig nachzuweisen.

##### § 4

(1) In Abgrenzung zum Einsatz der Mittel des Prämienfonds, die insbesondere für Jahresendprämien und zur Prämierung hervorragender Leistungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes eingesetzt werden, sind die Mittel des Verfügungsfonds vorrangig für die materielle Anerkennung solcher Leistungen von Werktätigen einzusetzen, die zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen auf strukturbestimmenden Gebieten führen und für die perspektivische Entwicklung des volkseigenen Betriebes oder Kombines, der Erzeugnisgruppe bzw. des gesamten Zweiges von Bedeutung sind. Die zielgerichtete Verwendung dieser Mittel muß zur Anwendung modernster Technologien und Verfahrenstechniken der Großproduktion zur Herstellung hochwertiger Erzeugnisse zu niedrigsten Kosten sowie zur schnellen Überführung und produktiven Nutzung neuester Ergebnisse der Forschung und Entwicklung beitragen. Die Mittel sind für die materielle Stimulierung von Maßnahmen zur Durchsetzung einer volkswirtschaftlich effektiven Materialsubstitution und qualitativ neuer Verfahren und Technologien zur Werkstoffherstellung und Stoffumwandlung zu verwenden.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds sind für die materielle Stimulierung der Erschließung von Produktionsreserven für die Beschleunigung des Wachstumstempos auf wichtigen Gebieten der materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft in ganzen Bedarfskomplexen sowie der Entwicklung von Erzeugnisssystemen einzusetzen. Sie müssen für eine zielgerichtete materielle Stimulierung der Übererfüllung von Exportaufgaben mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen verwendet werden und dazu dienen, veränderten Bedingungen des Außenmarktes schnell Rechnung zu tragen und sie zugunsten der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auszunutzen.

(3) Durch Bereitstellung von Mitteln des Verfügungsfonds zur Prämierung von Arbeitskollektiven und Einzelpersonen für hervorragende Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb, die entscheidend zur Verbesserung der Effektivität des ganzen Industriezweiges, des volkseigenen Kombines, der Betriebe des Wirtschaftsrates des Bezirkes bzw. des Bezirksbauamtes beitragen, ist vor allem die Führung des überbetrieblichen sozialistischen Wettbewerbs zu unterstützen.

(4) Die Mittel des Verfügungsfonds können für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs innerhalb der Kooperationskette und der Erzeugnisgruppe sowie innerhalb der Kooperationsgemeinschaft eingesetzt werden, vor allem für die Bereitstellung bzw. beschleunigte Aufnahme der Produktion von Zulieferungen mit wissenschaftlich-technischem und ökonomischem Höchstniveau, die zur Steigerung der Produktion von Finalerzeugnissen in höchster Qualität und mit niedrigsten Selbstkosten wie auch zur Produktion hoch-exportrentabler Erzeugnisse beitragen.

(5) Für die Aufholung von Planrückständen dürfen Prämien aus dem Verfügungsfonds nur in Ausnahmefällen bereitgestellt werden, wenn damit nachweisbar größere Störungen im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß abgewendet werden können.

(6) Aus dem Verfügungsfonds kann auch die Zahlung von Vergütungen für überbetriebliche Neuererorschläge sowie die Finanzierung staatlicher Auszeichnungen entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgen.

(7) Im volkseigenen Kombinat ist der Verfügungsfonds vorwiegend zur Stimulierung besonderer Leistungen zu verwenden, die von Kollektiven oder einzelnen Werkstätigen außerhalb des volkseigenen Kombinales für das volkseigene Kombinat erbracht werden, insbesondere auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung.

#### § 5

(1) Die Prämierung aus dem Verfügungsfonds hat in Form von Anerkennungs- oder auftragsgebundenen Prämien zu erfolgen. Die Bedingungen sind im Zusammenhang mit den dafür vorgesehenen Aufgaben exakt und abrechenbar zu gestalten und in Prämienvereinbarungen festzulegen. Maßstab für die Höhe der zu vereinbarenden Prämien muß der ökonomische Nutzeffekt sein.

(2) Beim Abschluß von Prämienvereinbarungen und bei der Festlegung der Prämienhöhe ist zu beachten, daß nicht Leistungen prämiert werden, die Bestandteil der durch den Arbeitslohn abgelohten Arbeitsaufgabe und Verantwortung der Einzelpersonen oder Kollektive im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind.

(3) Die Auszahlung einer Prämie aus dem Verfügungsfonds auf der Grundlage von Prämienvereinbarungen (Zielprämie) sollte nach vollbrachter Leistung erfolgen, wenn sie vor einem Gremium sachkundiger Werkstätiger und gesellschaftlicher Organisationen erfolgreich verteidigt und der vorausberechnete Nutzen bestätigt wurde.

(4) Die Zahlung von Prämien an Personen, die nicht zum Bereich der VVB, des volkseigenen Kombinales, des Wirtschaftsrates des Bezirkes bzw. des Bezirksbauamtes gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Organs oder des Betriebes zulässig, dem der zu Prämierende angehört.

#### § 6

(1) Jede Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds, die nicht der im § 4 genannten Zielsetzung entspricht, ist unzulässig. Insbesondere ist die Finanzierung von Aufwendungen für Repräsentationen aus dem Verfügungsfonds nicht gestattet. An Mitarbeiter der VVB, des Wirtschaftsrates des Bezirkes und des Bezirksbauamtes dürfen Prämien aus dem Verfügungsfonds nur gezahlt werden, wenn diese Mitarbeiter Mitglied von Arbeitsgemeinschaften mit entsprechenden Verträgen bzw. Vereinbarungen sind und der überwiegende Teil der Arbeitsgemeinschaft aus Mitarbeitern anderer Einrichtungen und Betriebe besteht.

(2) Die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds unterliegen der Kontrolle durch die Staatliche Finanzrevision.

(3) Die am Jahresende noch vorhandenen Mittel des Verfügungsfonds können bis zur Höhe der möglichen Zuführungen des abgelaufenen Jahres auf das Folgejahr übertragen oder den seiner Bildung dienenden Quellen gemäß § 2 Abs. 2 wieder zugeführt werden.

#### § 7

##### Übergangsregelung

(1) Für das Jahr 1970 erfolgt die Bildung des Verfügungsfonds abweichend vom § 2 Abs. 2 aus den dafür im Plan 1970 zugrunde gelegten Quellen.

(2) Bei Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971 bis 1975 ist zu beachten, daß die VVB-Umlage um die bisher enthaltenen Anteile für die Bildung des Verfügungsfonds zu reduzieren ist.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 21. Juli 1965 über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der Bau- und Montagekombinate, die dem Volkswirtschaftsrat bzw. dem Ministerium für Bauwesen unterstehen, sowie der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke (GBL III S. 103)
2. die Anordnung vom 21. Juli 1965 über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren in den dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstehenden Außenhandelsunternehmen (GBL III S. 105)
3. die Anordnung vom 29. November 1965 über die Bildung und Verwendung eines Verfügungsfonds der Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels (GBL III S. 141)
4. die Anordnung vom 6. Januar 1966 über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Direktoren der handelsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels (GBL III S. 7)
5. die Anordnung vom 7. Dezember 1965 über die Bildung und Verwendung eines Verfügungsfonds der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (GBL III S. 142)
6. die Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 9/66 vom 31. März 1966 über die Bildung und Verwendung eines Verfügungsfonds des Hauptdirektors des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (den Beteiligten direkt zugestellt)
7. die Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 53/66 vom 13. Dezember 1966 über die Planung und Verwendung des Verfügungsfonds des Bezirksbaudirektors (den Beteiligten direkt zugestellt) und
8. alle weiteren Anweisungen oder Verfügungen, mit denen die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds geregelt ist.

Berlin, den 8. Mai 1970

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

Ab August 1970 erscheinen die

## AUSRÜSTUNGSNORMATIVE für die sozialistische Berufsausbildung

Darin sind die verbindlichen und empfohlenen berufsspezifischen Unterrichtsmittel gekennzeichnet sowie die Bezugsquellen und Lieferfristen angegeben.

Folgende Titel sind ab sofort, spätestens bis 1. August 1970, beim

**Staatsverlag der DDR**  
**Bereich Verkündungsblatt**  
**108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17**

zu bestellen.

Die Auslieferung erfolgt über den

**Zentral-Versand Erfurt**  
**501 Erfurt, Postfach 696**

Best.-Nr.	Best.-Nr.	Best.-Nr.
AN 1 Facharbeiter für automatisierte Produktionssysteme	AN 10 Instandhaltungsmechaniker	AN 23 Uhrmacher (Industrie)
AN 2 Facharbeiter für BMSR-Technik	AN 11 Maschinist	AN 24 Facharbeiter für Textiltechnik
AN 3 Facharbeiter für Datenverarbeitung	AN 12 Laborant	AN 25 Textilreinigungsfacharbeiter
AN 4 Wartungsmechaniker für EDV-Anlagen und Büromaschinen	AN 13 Facharbeiter für Anlagentechnik	AN 26 Maschinenbauzeichner
AN 5 Elektronikfacharbeiter	AN 14 Facharbeiter für Umschlagprozesse und Lagerwirtschaft	AN 27 Elektrozeichner
AN 6 Elektromonteur	AN 15 Feinmechaniker	AN 28 Friseur
AN 7 Facharbeiter für Fertigungsmittel	AN 16 Elektromechaniker	AN 29 Fachverkäufer
AN 8 Maschinen- und Anlagenmonteur	AN 17 Elektromaschinenbauer	AN 30 Drogist
AN 9 Zerspanungsfacharbeiter	AN 18 Feinblechner	AN 31 Wirtschaftspfleger
	AN 19 Industrieschmied	AN 32 Kellner
	AN 20 Facharbeiter für Grünanlagen	AN 33 Koch
	AN 21 Facharbeiter für Qualitätskontrolle	AN 34 Konditor
	AN 22 Facharbeiter für Schweißtechnik	AN 35 Bäcker
		AN 36 Facharbeiter für Schreibtechnik
		AN 37 Gebrauchswerber

Nach dem 1. 8. 1970 eingehende Bestellungen können nur bedingt berücksichtigt werden.

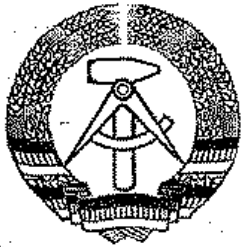
**Herausgeber und Verlag**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 - Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,13 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1024 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 16 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 517



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 11. Juni 1970

Teil II Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 70	Verordnung über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren .....	359
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	361
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	361

### Verordnung über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren vom 7. Mai 1970

Zur Sicherung eines einheitlichen Systems der Kennzeichnung der Herkunft von Waren sowie einer planmäßigen Leitung der schutzrechtspolitischen Arbeit auf dem Gebiet der Herkunftskennzeichnung in den volkseigenen Kombinat, den Betrieben, den Genossenschaften und anderen Einrichtungen wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Zur Stärkung des Ansehens der Deutschen Demokratischen Republik, zur Erhöhung der Effektivität der Außenwirtschaftstätigkeit, zur Förderung der Entwicklung ökonomischer Beziehungen zwischen den Warenproduzenten und zur bestmöglichen Befriedigung der Bedürfnisse der Werktätigen haben die volkseigenen Kombinate, die Betriebe, die Genossenschaften und anderen Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) die Herkunft von Waren zu kennzeichnen sowie erforderliche schutzrechtspolitische Maßnahmen zur Sicherung des Reproduktionsprozesses zu treffen. Die Kennzeichnung der Herkunft von Waren erfolgt durch Verwendung des Namens des Betriebes, durch für sie eingetragene Warenzeichen, Verbandszeichen oder geographische Herkunftsangaben der Deutschen Demokratischen Republik. Außerdem ist der Sitz des Betriebes anzugeben.

(2) Die Leiter der Betriebe sind für die Kennzeichnung der in ihrem Bereich hergestellten Waren nach den Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich.

(3) Die Leiter der Betriebe des Binnenhandels sind dafür verantwortlich, daß in ihrem Bereich nur Erzeugnisse angeboten werden, die nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

#### § 2

(1) Die gemäß § 1 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 215) festgelegte Pflicht der Betriebe zur Kennzeichnung der Herkunft von Waren ist

bei Erzeugnissen, die für die Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung bestimmt sind und im Einzelhandel verkauft werden, durch Verwendung des Namens des Betriebes oder durch ein für den Hersteller eingetragenes Warenzeichen zu erfüllen.

(2) Wird zur Kennzeichnung gemäß Abs. 1 der Name des Betriebes verwendet, so ist zusätzlich der Sitz des Betriebes anzugeben. Soweit die Angabe des Sitzes im Namen des Betriebes enthalten ist oder der Name des Betriebes ein eingetragenes Warenzeichen enthält oder bei der Kennzeichnung eine auf den Ort des Sitzes des Betriebes hinweisende geographische Herkunftsangabe verwendet wird, kann die zusätzliche Angabe des Sitzes bei der Verwendung des Namens des Betriebes entfallen.

(3) Bei Spezialartikeln eines Handelsbetriebes kann zwischen dem Handelsbetrieb und dem Hersteller vereinbart werden, daß die Waren nur mit Kennzeichen des Handelsbetriebes gemäß Abs. 1 versehen werden. In diesem Falle sind der Handelsbetrieb und der Hersteller gemeinsam für die Kennzeichnung der Waren nach den Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich.

#### § 3

Wird bei der Kennzeichnung von Waren der Name eines Kombinates verwendet, so hat der Direktor des volkseigenen Kombinates zu sichern, daß die zum Kombinat gehörenden Betriebe grundsätzlich die von ihnen hergestellten Erzeugnisse auch mit ihren Namen kennzeichnen. Der Name des Betriebes des volkseigenen Kombinates ist in diesem Fall als Zusatz zum Namen des volkseigenen Kombinates zu führen.

#### § 4

Für den Export bestimmte Waren sind unter Beachtung der außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat durch Verwendung von Warenzeichen oder von Verbandszeichen oder durch Verwendung von allgemein bekannten geographischen Herkunftsangaben der Deutschen Demokratischen

Republik zu erfolgen. Die für den Export bestimmten Waren haben zusätzlich die Bezeichnung „Hergestellt in der Deutschen Demokratischen Republik“ oder „DDR“ in der für den Export erforderlichen Handelsprache zu tragen.

## § 5

(1) Waren, die in die Deutsche Demokratische Republik importiert und im Einzelhandel angeboten werden, sind durch Angabe des Namens des Herstellers oder Verwendung eines für ihn in der Deutschen Demokratischen Republik geschützten Warenzeichens zu kennzeichnen. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Waren ist der Außenhandelsbetrieb verantwortlich.

(2) Die zuständigen Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik können auf die den Hersteller individualisierende Kennzeichnung der importierten Waren verzichten. In diesem Falle ist die Kennzeichnung durch Angabe des Namens und Sitzes des Binnenhandelsbetriebes in der Deutschen Demokratischen Republik oder eines für ihn eingetragenen Warenzeichens vorzunehmen. Die Waren sind grundsätzlich durch Angabe des Herkunftslandes zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung der Waren ist der Binnenhandelsbetrieb verantwortlich.

(3) Ausnahmen von der im Abs. 2 Satz 3 getroffenen Festlegung genehmigt auf begründeten Antrag der Minister für Handel und Versorgung oder der Leiter des vom Minister damit beauftragten Binnenhandelsorgans.

## § 6

(1) Soweit es nach § 2 Abs. 3 erforderlich ist, sind in den Lieferverträgen Vereinbarungen über die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse zu treffen.

(2) Für die Entscheidung von Streitfällen über die nach den Vorschriften dieser Verordnung geforderte oder vertraglich vereinbarte Kennzeichnung von Waren ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 107) über die nicht qualitätsgerechte Leistung finden entsprechend Anwendung, wenn die gesetzlich festgelegte oder vereinbarte Kennzeichnungspflicht verletzt worden ist. Die Vertragsstrafe beträgt in diesen Fällen 3 % vom Wert des Leistungsgegenstandes oder von der nicht gekennzeichneten Lieferung.

## § 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nach § 2, § 4 und § 5 Absätze 1 und 2 obliegende Kennzeichnungspflicht verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung der im Abs. 1 festgelegten Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 2 und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

## § 8

(1) Die Ausfuhr von Waren kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik abgelehnt werden, wenn die Kennzeichnung der Erzeugnisse nicht der Vorschrift des § 4 entspricht.

(2) Die Einfuhr von Waren kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik abgelehnt werden, wenn diese Waren nicht die Angabe des Herkunftslandes gemäß § 5 Abs. 2 tragen und keine Ausnahmegenehmigung seitens des Ministers für Handel und Versorgung vorliegt.

## § 9

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Gestaltung des Systems der Kennzeichnung der Herkunft von Waren sowie für die Verwirklichung einheitlicher Grundsätze auf diesem Gebiet verantwortlich. Es unterstützt die Entwicklung der Führungstätigkeit der zentralen staatlichen Organe bei der Durchsetzung der Herkunftskennzeichnung in ihren Bereichen.

(2) Die zentralen staatlichen Organe sind für die Anleitung der ihnen unterstellten Betriebe bei der Durchsetzung der Herkunftskennzeichnung verantwortlich. Sie kontrollieren die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Bereich und regen erforderlichenfalls die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen an.

## § 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

## § 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Mai 1963 über die Kennzeichnung der Exporterzeugnisse mit der Ursprungsbezeichnung „Made in Germany“ (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Juli 1963 Nr. 7 S. 77) außer Kraft.

(3) Der § 2 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I S. 378) erhält folgende Fassung:

„a) Name des Betriebes oder ein für den Hersteller eingetragenes Warenzeichen.“

Berlin, den 7. Mai 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik

Frej



**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 660**

Arbeitsschutzanordnung 624/1 vom 1. April 1970 — Tragbare handgeführte Druckluftwerkzeugmaschinen sowie druckluftbetätigte Werkstück- und Werkzeugspanner —, 8 Seiten, 0,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 607 vom 29. Mai 1970 enthält:**

Anordnung Nr. 607 vom 27. April 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 608 vom 5. Juni 1970 enthält:**

Anordnung Nr. 608 vom 4. Mai 1970 über DDR-Standards- und Fachbereichstandards und Hinweis auf Zurückziehung der Grundsatzfestlegungen des Amtes für Standardisierung GF 1-5, 2-3 und 2-5 (Seite 16)

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt*

*501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Ab August 1970 erscheinen die

## AUSRÜSTUNGSNORMATIVE für die sozialistische Berufsausbildung

Darin sind die verbindlichen und empfohlenen berufsspezifischen Unterrichtsmittel gekennzeichnet sowie die Bezugsquellen und Lieferfristen angegeben.

Folgende Titel sind ab sofort, spätestens bis 1. August 1970, beim

**Staatsverlag der DDR**  
**Bereich Verkündungsblatt**  
**108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17**

zu bestellen.

Die Auslieferung erfolgt über den

**Zentral-Versand Erfurt**  
**501 Erfurt, Postfach 696**

Best.-Nr.		Best.-Nr.		Best.-Nr.	
AN 1	Facharbeiter für automatisierte Produktionssysteme	AN 10	Instandhaltungsmechaniker	AN 23	Uhrmacher (Industrie)
AN 2	Facharbeiter für BMSR-Technik	AN 11	Maschinist	AN 24	Facharbeiter für Textiltechnik
AN 3	Facharbeiter für Datenverarbeitung	AN 12	Laborant	AN 25	Textilreinigungsfacharbeiter
AN 4	Wartungsmechaniker für EDV-Anlagen und Büromaschinen	AN 13	Facharbeiter für Anlagentechnik	AN 26	Maschinenbauzeichner
AN 5	Elektronikfacharbeiter	AN 14	Facharbeiter für Umschlagprozesse und Lagerwirtschaft	AN 27	Elektrozeichner
AN 6	Elektromonteur	AN 15	Feinmechaniker	AN 28	Friseur
AN 7	Facharbeiter für Fertigungsmittel	AN 16	Elektromechaniker	AN 29	Fachverkäufer
AN 8	Maschinen- und Anlagenmonteur	AN 17	Elektromaschinenbauer	AN 30	Drogist
AN 9	Zerspanungsfacharbeiter	AN 18	Feinblechner	AN 31	Wirtschaftspfleger
		AN 19	Industrieschmied	AN 32	Kellner
		AN 20	Facharbeiter für Grünanlagen	AN 33	Koch
		AN 21	Facharbeiter für Qualitätskontrolle	AN 34	Konditor
		AN 22	Facharbeiter für Schweißtechnik	AN 35	Bäcker
				AN 36	Facharbeiter für Schreibtechnik
				AN 37	Gebrauchswerber

Nach dem 1. 8. 1970 eingehende Bestellungen können nur bedingt berücksichtigt werden.

**Herausgeber und Verlag**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1328 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 43 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,20 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,5 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt: 101 Erfurt, Postschleifbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1031 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817

I. mod. KLINIK  
17. Juni 1970



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 16. Juni 1970

Teil II Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 70	Beschluß des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben, die Arbeitsweise und das Leitungssystem der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus .....	363
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	377

**Beschluß**  
**des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands**  
**und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Aufgaben, die Arbeitsweise und das Leitungssystem**  
**der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik**  
**bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus**

vom 26. Mai 1970

1. Der Beschluß des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben, die Arbeitsweise und das Leitungssystem der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus vom 26. Mai 1970 wird nachstehend auszugsweise veröffentlicht.
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1970

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

**Der Vorsitzende**  
**des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Matthes  
Minister

**Beschluß**  
**des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands**  
**und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Aufgaben, die Arbeitsweise und das Leitungssystem**  
**der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik**  
**bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus**  
**vom 26. Mai 1970**

In Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution in den 70er Jahren höhere Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit der Leitung und Organisation des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und damit an die Qualität und Effektivität der gesellschaftlichen und staatlichen Kontrolle gestellt. Daraus ergeben sich auch für die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion neue Aufgaben und höhere Maßstäbe für ihre gesamte Tätigkeit.

Unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und aktiver Mitwirkung der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinten gesellschaftlichen Kräfte sowie mit Unterstützung der staatlichen Organe wurde die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik zu einem umfassenden gesellschaftlich-staatlichen Kontrollorgan entwickelt.

Durch ihre ständige aktive Kontrolltätigkeit haben die in der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion als ehrenamtliche Mitglieder und Mitarbeiter organisierten Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz und anderen Werktätigen gemeinsam mit den Arbeiterkontrolleuren der Gewerkschaften, den Kontrollposten der Freien Deutschen Jugend und den Mitgliedern des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands bei der Erfüllung des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands mitgewirkt. Ihrer Verantwortung für die allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und für die Entwicklung unserer sozialistischen Menschengemeinschaft bewußt, üben sie mit Sachkenntnis und Erfahrung eine wirksame Kontrolle über die Durchführung von Beschlüssen der Partei- und Staatsführung aus, fragen zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne bei und helfen, die Staatsdisziplin sowie die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen.

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion nimmt im Kontrollsystem des Ministerrates mit ihrer systematischen und operativen Kontrolltätigkeit einen bedeutenden Platz ein. Sie ersetzt mit ihrer Kontrolltätigkeit nicht die wachsende Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der staatlichen Kontrollorgane für die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse. Sie hat vielmehr zur Erhöhung dieser Verantwortlichkeit beizutragen.

Bei der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System, stellen vor allem folgende Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung neue inhaltliche Anforderungen an das Kontroll- und Informationssystem des Ministerrates:

- Die Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses durch den sozialistischen Staat auf der Grundlage des Perspektivplanes als Hauptsteuerungsinstrument ist in immer stärkerem Maße mit der Anwendung komplexer Systemregelungen verbunden, die alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erfassen.
- Die Festigung der sozialistischen Staatsmacht erfolgt im Prozeß der immer vollkommeneren und qualifizierteren Anwendung des demokratischen Zentralismus. Er wird in schöpferischer Anwendung der Grundlagen des Marxismus-Leninismus von der Partei der Arbeiterklasse und der sozialistischen Staatsmacht entsprechend den neu heranwachsenden Erfordernissen und Bedingungen weiterentwickelt.
- Die zentrale staatliche Planung und Leitung der gesellschaftlichen Gesamtprozesse ist organisch verbunden mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten und mit der eigenverantwortlichen Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht.
- Das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen, das gesamte geistige Leben ist eine der wichtigsten gesellschaftlichen Triebkräfte. Die Menschen entwickeln sich zu sozialistischen Persönlichkeiten; im Prozeß der weiteren Gestaltung der sozialistischen Demokratie wird ihnen in den Leitungs- und Entscheidungsprozessen in der Gesellschaft, im Staat und in der Wirtschaft immer mehr Verantwortung übertragen.
- Die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution erfolgt vor allem mit dem Durchbruch zu Pionier- und Spitzenleistungen und der damit verbundenen Systemautomatisierung, die die Konzentration der Kräfte auf bestimmte hocheffektive strukturpolitisch wichtige Gebiete durch die sozialistische Wissenschaftsorganisation erfordert, sowie mit der komplexen sozialistischen Rationalisierung unter den neuen Bedingungen bei Durchsetzung einer effektiven Materialökonomie.

- Die weitere schrittweise Gestaltung sozialistischer Arbeits- und Lebensverhältnisse als einheitlicher, sich wechselseitig durchdringender Prozeß ist mit entscheidenden Auswirkungen auf die materiellen und kulturell-geistigen Bedürfnisse der Menschen, auf die Entwicklung der Städte und der gesamten Territorialstruktur verbunden.
- Die wissenschaftlich begründete Führungsfähigkeit in der sozialistischen Gesellschaft stützt sich auf die marxistisch-leninistische Organisationswissenschaft und die damit verbundenen Methoden der ökonomischen Kybernetik, der Operationsforschung, der systematischen Heuristik und die elektronische Datenverarbeitung.

Unter diesen neuen Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung ergeben sich für die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion im Sinne der Lehre Lenins zur Verwirklichung einer systematischen Kontrolle über die tatsächliche Durchführung der Beschlüsse und Direktiven von Partei und Regierung folgende qualitativ höhere Anforderungen:

- Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion konzentriert sich in ihrer Kontrolltätigkeit auf diejenigen Schwerpunkte und Abschnitte, die für die Erreichung des gesamtgesellschaftlichen Zieles besonders wichtig sind. Sie hat eine systemgerechte und operative Kontrolle der exakten Durchführung von Beschlüssen der Partei- und Staatsführung durch die Staats- und Wirtschaftsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auszuüben und dabei die Wirkung von Regelungen des ökonomischen Systems einzuschätzen.
- Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion hat zur Erhöhung der Wirksamkeit des Gesamtsystems der gesellschaftlichen und staatlichen Kontrolle beizutragen. Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion hat bei der Durchführung von Kontrollaufträgen die erforderliche aufgaben- und objektbezogene Zusammenarbeit mit anderen Organen im Kontrollsystem des Ministerrates unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Verantwortung zu gewährleisten.
- Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion organisiert die Durchführung zentraler Kontrollaufgaben komplex und systemorientiert. Es konzentriert sich dabei mit seinen Inspektionen, Zweig- und Kombinateinspektionen und Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in den Territorien auf ausgewählte Schwerpunkte strukturbestimmender Aufgaben. In der Kontrolltätigkeit ist der zunehmenden Verflechtung der Elemente des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen den Zweigen und Territorien, zu entsprechen.
- Die Verantwortung der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion für die Kontrolle über die Durchführung zentraler Beschlüsse entsprechend den betrieblichen und territorialen Bedingungen und Aufgaben sowie für die weitere systematische Entwicklung der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in den Betrieben, Einrichtungen, Städten und Gemeinden ist entscheidend zu erhöhen.
- Die Massenüberprüfungen als bewährte Form und Methode zur Entwicklung einer umfassenden und wirksamen Volkskontrolle, insbesondere zur Förderung des sozialistischen Verantwortungsbewußtseins und des ökonomischen Denkens sowie zur Festigung der Staats- und Plandisziplin, sind weiterzuentwickeln und auf entscheidende volkswirtschaftliche Aufgaben zu konzentrieren. Mit der Teilnahme immer breiterer Kreise von Werktätigen an der Kontrolle ist die Massenbasis der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ständig zu erweitern.
- Die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion haben ihre Kontrolltätigkeit und die konsequente und gewissenhafte Anwendung ihrer Rechte und Vollmachten darauf zu richten, daß bei Abweichungen von den staatlichen Aufgaben, Normen und Regelungen die notwendigen Veränderungen an Ort und Stelle durch die verantwortlichen staatlichen Leiter durchgesetzt werden.
- Ausgehend vom Informationsbedarf des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates hat die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion im Ergebnis ihrer operativen Kontrolltätigkeit eine wahrheitsgetreue, entscheidungsbezogene und aktuelle Information über die tatsächliche Durchführung der zentralen Beschlüsse in der gesellschaftlichen Praxis zu sichern. Zur Erhöhung der Rationalität der Informationstätigkeit sind die Kontrollergebnisse anderer staatlicher Organe des Kontrollsystems des Ministerrates, vor allem aus gemeinsamen aufgaben- und objektbezogenen Kontrollen, zu nutzen bzw. in Zusammenarbeit mit diesen Organen zu verarbeiten.

Die Erfüllung dieser Anforderungen verlangt die weitere Entwicklung einer zuverlässigen Volkskontrolle. Der Sozialismus braucht Menschen, die sich ihrer neuen Stellung in der Produktion und in der Gesellschaft bewußt sind, die in voller Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze als sozialistische Eigentümer denken und handeln und aktiv an der Kontrolle über die unbedingte Verwirklichung der Beschlüsse von Partei und Regierung teilnehmen. Die Teilnahme immer breiterer Kreise von Werktätigen an der Kontrolle wird so zu einem wesentlichen Bestandteil der weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie.

## I.

### Die Hauptaufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik

Der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist die Aufgabe gestellt, eine systematische Kontrolle über die tatsächliche Durchführung der Beschlüsse und Direktiven der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates zu organisieren; zur Vervollkommnung der Planung und Leitung beizutragen und die Staatsdisziplin sowie die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen.

Das Wichtigste in ihrer Tätigkeit besteht darin, den Leitungen und Leitern bei der erfolgreichen Verwirklichung der staatlichen Pläne und Aufgaben zu helfen.

1. Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion stellt die Durchführung der vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat erteilten Kontrollaufträge und die Kontrolle von Schwerpunkten des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit. Es konzentriert sich aufgabenbezogen, komplex und zeitlich begrenzt auf die Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen zu volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Vorhaben und Programmen sowie zu einzelnen Aufgaben und Maßnahmen von gesamtstaatlicher Bedeutung.

Das betrifft insbesondere

- festgelegte Aufgaben der Strukturpolitik
  - ausgewählte Investitionskomplexe und -objekte der strukturbestimmenden Zweige
  - Aufgaben der Systemautomatisierung
  - wichtige Versorgungskomplexe und -positionen für die Versorgung der Bevölkerung
  - Aufgaben des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, vor allem der Hochschulreform, der Erwachsenenqualifizierung und Berufsausbildung
  - Schwerpunkte der Außenwirtschaftstätigkeit
  - entscheidende Aufgaben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
  - bedeutende Aufgaben auf dem Gebiet des Verkehrswesens.
2. Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion leitet und organisiert zur Erfüllung seiner Aufgaben mit den Inspektionen des Komitees, mit den Zweig- und Kombinatinspektionen und beteiligten Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in den Territorien

- komplexe systemorientierte Kontrollen an bestimmten Abschnitten und Schwerpunkten der Strukturpolitik
- gezielte Tiefenprüfungen in Betrieben, Organen und Objekten zu einzelnen volkswirtschaftlich wichtigen Aufgaben und in Fällen ernsthafter Verletzung der Plan- und Staatsdisziplin
- Massenüberprüfungen auf breiter gesellschaftlicher Basis zu ausgewählten Aufgaben von volkswirtschaftlicher Bedeutung und zur Mobilisierung volkswirtschaftlicher und betrieblicher Reserven.

3. Die Inspektionen des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion leisten die komplexen systemorientierten Kontrollen an bestimmten Abschnitten und Schwerpunkten der Strukturpolitik unter Beachtung der ständig zunehmenden Verflechtungsbeziehungen zwischen den Zweigen der Volkswirtschaft und den Territorien nach den Prinzipien der Auftragsleitung. Dabei sind nach einer der Kontrolle vorausgehenden Analyse die Konzentration der Kontrollkräfte auf die entscheidenden Punkte, das planmäßige Zusammenwirken der beteiligten Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie die Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen zu sichern.

Die zentralen Kontrollaufgaben sind auf der Grundlage von Kontroll- und Informationsplänen zu leiten und zu koordinieren. Die Kontroll- und Informationspläne müssen alle wesentlichen Etappen der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Kontrolle, die Kontrollteilnehmer und die zu kontrollierenden Organe, Objekte und Prozesse bestimmen. Mit der Bestätigung der Kontrollpläne hat gleichzeitig die Festlegung der erforderlichen Weisungsbefugnisse gegenüber den an der Kontrolle beteiligten Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu erfolgen.

4. Die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie die Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und die Volkskontrollausschüsse stellen die Kontrolle der Durchführung der im Perspektivplan und in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Ziele und die Aufgaben bei der weiteren Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit, insbesondere
  - die Mobilisierung volkswirtschaftlicher Reserven durch effektivste Nutzung der Fonds zur maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Kosten

- Maßnahmen zur komplexen sozialistischen Rationalisierung, gerichtet auf die zweckmäßige Gestaltung der Erzeugnisse, Technologien und Produktionsorganisation, gemessen am Welt höchststand, sowie die eigene Produktion von Mitteln für die Mechanisierung, Rationalisierung und Automatisierung.
  - Festlegungen zur systematischen Aus- und Weiterbildung der Werktätigen sowie von Maßnahmen der Berufsausbildung
  - Maßnahmen zur weiteren Intensivierung und Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, zur ständigen Hebung der Bodenfruchtbarkeit und zum effektivsten Einsatz der materiellen Fonds
  - Aufgaben zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung, insbesondere mit Waren des täglichen Bedarfs und mit Dienstleistungen entsprechend den örtlichen Versorgungsplänen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.
5. Die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion leiten und organisieren mit den ihnen unterstellten Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung entsprechend den territorialen und betrieblichen Erfordernissen und Aufgaben. Sie sind verpflichtet, die vom Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion festgelegten zentralen Kontrollaufgaben vorrangig durchzuführen. Sie gewährleisten
- die exakte Durchführung der zentralen Kontrollaufgaben durch die Teilnahme von Inspektionsgruppen, Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und Volkskontrollausschüssen an den komplexen systemorientierten Kontrollen und an den Tiefenprüfungen des Komitees
  - die Durchführung eigenverantwortlich festgelegter komplexer Kontrollen und Tiefenprüfungen zu betrieblichen und territorialen Schwerpunkten
  - die qualifizierte Durchführung von Massenüberprüfungen durch eine ständig zunehmende Einbeziehung der Werktätigen in die Kontrolltätigkeit zur Entwicklung einer breiten Volkskontrolle.
6. Alle Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion haben mit ihrer Kontrolltätigkeit wirksamen Einfluß auf die Verbesserung der Tätigkeit der Leitungen und Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane auszuüben.

Sie müssen ihre Tätigkeit vor allem darauf richten,

- das Neue und Fortschrittliche in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens aufzugreifen, zu fördern und rasch zu verallgemeinern, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, die Neuererbewegung und den sozialistischen Wettbewerb tatkräftig zu unterstützen
- die Ursachen von Mängeln zu erforschen und überwinden zu helfen, die Wissenschaftlichkeit und den Nutzeffekt der Leitung zu erhöhen und die Anwendung moderner Mittel und Methoden zu fördern
- die gewissenhafte Bearbeitung und Auswertung von Eingaben der Bürger durch die Leiter durchsetzen zu helfen
- den richtigen Einsatz, die Erziehung und Qualifizierung der Kader zu unterstützen.

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion hat mit ihrer gesamten Tätigkeit die persönliche Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter zu stärken und die Staats- und Plandisziplin sowie die sozialistische Gesetzmäßigkeit zu festigen. Sie muß mit dafür sorgen, daß die staatlichen Leiter selbst in ihren Verantwortungsbereichen eine systematische Kontrolle organisieren und ausüben.

**Alle Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion haben einen entschiedenen Kampf um die Aufdeckung und Mobilisierung aller Reserven, gegen alle Erscheinungen der Selbstzufriedenheit und Verletzung der Disziplin, gegen bürokratisches und herzloses Verhalten gegenüber den Menschen sowie gegen Vergeudung und Verschwendung von Volkseigentum zu führen. Sie stützen sich dabei auf das verantwortungsbewußte Handeln und die aktive schöpferische Mitarbeit der Werktätigen.**

7. Alle Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion haben zur Lösung dieser Aufgaben eine intensive politisch-erzieherische Arbeit, einschließlich einer massenwirksamen Öffentlichkeitsarbeit, zu leisten.

Zur Verallgemeinerung progressiver Erfahrungen, zur Durchsetzung notwendiger Veränderungen sowie zur Rechenschaftslegung über ihre Tätigkeit haben die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in Versammlungen der Werktätigen, durch Publikationen in der Presse, im Rundfunk und Fernsehen sowie durch andere moderne Mittel der politischen Massenarbeit über ihre Tätigkeit und über Ergebnisse aus Kontrollen öffentlich zu berichten.

## II.

### Das Leitungssystem der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik

Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, die Zweig- und Kombinatinspektionen, die Kommissionen und die Gruppen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in Betrieben und Einrichtungen, die Volkskontrollausschüsse und die Gruppen der Volkskontrolle in den Städten und Gemeinden bilden das einheitliche System der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik.

#### 1. Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik

Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist ein Organ des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates und ist ihnen für die gesamte Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Es arbeitet als Kollektivorgan und wird vom Vorsitzenden des Komitees geleitet. Der Vorsitzende ist Mitglied des Ministerrates.

- Auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung leitet und koordiniert das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion die Kontrolltätigkeit und die Entwicklung der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus. In Durchführung der vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat erteilten Kontrollaufträge beschließt das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion den zentralen Kontrollplan.
- Auf der Grundlage des zentralen Kontrollplanes gewährleistet das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion die aufgaben- und objektbezogene gemeinsame Kontrolltätigkeit mit den entsprechenden Kontrollorganen des Ministerrates. Die Leiter dieser staatlichen Organe haben bei den festgelegten zentralen Kontrollaufgaben unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Kontrollfunktion und entsprechend den komplexen Forderungen die Zusammenarbeit mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu sichern.
- Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion arbeitet mit dem Nationalrat der Nationalen Front und den Leitungen der Massenorganisationen, insbesondere mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Ju-

gend und dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands zusammen, um die gesellschaftliche Kontrolltätigkeit den Erfordernissen entsprechend zu koordinieren und das Zusammenwirken mit den Arbeiterkontrollleuren der Gewerkschaften und den Kontrollposten der Freien Deutschen Jugend zu sichern.

- Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion berät wichtige Ergebnisse aus der eigenen und gemeinsam mit anderen Organen durchgeführten Kontrolltätigkeit. Kontrollergebnisse von gesamtstaatlicher Bedeutung sowie Informationen über außerordentliche Vorkommnisse sind dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem Ministerrat vorzulegen.

Es ist ein einheitliches Informationssystem der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion aufzubauen und unter Nutzung der Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, insbesondere der Methoden der Operationsforschung, der elektronischen Datenverarbeitung sowie durch den Einsatz moderner technischer Mittel leistungsfähig zu gestalten.

- Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion berät regelmäßig Grundfragen der Entwicklung und der Arbeitsweise seiner Organe, besonders der Entwicklung der Volkskontrolle. Es beschließt Direktiven und Regelungen für die Vervollkommnung der Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die bisherige Zusammensetzung des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu verändern.

Dem Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion gehören an:

der Vorsitzende des Komitees

der Staatssekretär und die Stellvertreter des Vorsitzenden des Komitees

die Leiter bzw. Stellvertreter der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, der Staatlichen Finanzrevision, des Amtes für Preise, der Industrie- und Handelsbank, des Staatlichen Vertragsgerichts und anderer Organe des Ministerrates

der Vizepräsident des Nationalrates der Nationalen Front

Sekretäre des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend, des Bun-



desvorstandes des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands sowie Vertreter anderer gesellschaftlicher Institutionen

ein Stellvertreter des Chefredakteurs des Zentralorgans der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands „Neues Deutschland“

Arbeiter, Genossenschaftsbauern und Wissenschaftler

Leiter von Inspektionen des Komitees und von Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion.

Beim Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion bestehen zur Durchführung der zentralen Kontrollaufgaben Inspektionen. Die Inspektionen des Komitees arbeiten eng mit den zuständigen Abteilungen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den Zentralvorständen der Gewerkschaften zusammen. In ihrer Kontrolltätigkeit tragen sie die Verantwortung für die vom Komitee festgelegte aufgaben- und objektbezogene Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Kontrollorganen.

Die Leiter der Inspektionen des Komitees sind verantwortlich für die Anleitung der dem Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion unterstellten Zweig- und Kombinatinspektionen.

Die Inspektionen des Komitees haben eine rationelle und effektive Durchführung der zentralen Kontrollaufgaben, besonders zur Sicherung komplexer systemorientierter Kontrollen und Tiefenprüfungen, an Abschnitten und Schwerpunkten der Strukturpolitik in den Betrieben, Kombinat, VVB und in den zentralen Staatsorganen zu gewährleisten. Zur Erfüllung dieser Aufgabenstellung sind die bisherigen Inspektionen des Komitees mit dem Ziel einer stärkeren Konzentration der Kräfte neu zu bilden.

Den Inspektionen gehören hauptamtliche Mitarbeiter und hervorragende Praktiker, Wissenschaftler und Spezialisten aus Betrieben, Kombinat, wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Staatsorganen als ehrenamtliche Mitarbeiter an.

## 2. Die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Unter den Bedingungen der weiteren Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden ergeben sich für die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und

Stadtbezirkskomitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion vor allem folgende höhere Anforderungen:

- Die zunehmende Verflechtung der Elemente des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen den Zweigen und Territorien, verlangt ein höheres wissenschaftliches Niveau der Planung, Leitung und Organisation der Kontrolltätigkeit in den örtlichen Bereichen.
- Die komplexe Entwicklung der Städte, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind, erfordert eine umfassende Kontrolltätigkeit, die auf die koordinierte, zeitlich aufeinander abgestimmte Durchführung der wichtigsten Maßnahmen territorialer und zweiglicher Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zur territorialen Sicherung der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik und der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens gerichtet ist.
- Die eigenverantwortliche Kontrolltätigkeit der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees und der ihnen unterstellten Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist wesentlich zu verstärken. Es ist notwendig, immer mehr Werktätige in die Lösung der Kontrollaufgaben einzubeziehen.
- Die aufgaben- und objektbezogene Zusammenarbeit der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion mit den anderen im Territorium wirkenden gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorganen ist weiter zu entwickeln.

Zur Wahrnehmung dieser höheren Verantwortung der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in den Territorien werden die bisherigen Bezirks-, Kreis- und Stadtinspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in **Bezirks-, Kreis- und Stadtkomitees** umgebildet. In Großstädten mit Stadtbezirken sind **Stadtbezirkskomitees** zu bilden und hauptamtlich zu besetzen. In der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik sind in den Stadtbezirken **Kreiskomitees** der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu bilden.

Die **Bezirkskomitees** der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind Organe des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind gegenüber dem Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und gleichzeitig gegenüber den Bezirksleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie den Bezirkstagen rechenschaftspflichtig.

## Die Bezirkskomitees

- erarbeiten und beschließen bei vorrangiger Sicherung der vom Komitee festgelegten zentralen Aufgaben ihre Kontrollpläne und die Kontrollschwerpunkte für die ihnen unterstellten Kreis- und Stadtkomitees und Kombinatinspektionen; die Kontrollpläne sind mit den Sekretariaten der Bezirksleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke abzustimmen und dem Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zur Bestätigung vorzulegen
- leiten die ihnen unterstellten Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und sichern die Auswertung der Tagungen und der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates sowie der Bezirksleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Bezirkstage
- führen regelmäßige Beratungen und Erfahrungsaustausche zur Entwicklung der Kampfkraft der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und zu den Methoden der Kontrolltätigkeit durch
- beraten wichtige Ergebnisse aus der eigenen und gemeinsam mit anderen Organen durchgeführten Kontrolltätigkeit, wobei Kontrollfeststellungen anderer Kontrollorgane bei der Einschätzung und Beurteilung von Tatbeständen zu berücksichtigen sind
- informieren im Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, die Bezirksleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Bezirkstage und Räte der Bezirke über wichtige Kontrollergebnisse und außerordentliche Vorkommnisse.

Die Bezirkskomitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion arbeiten als Kollektivorgane. Sie werden von Vorsitzenden geleitet.

Ihnen gehören an:

der Vorsitzende des Bezirkskomitees

die Stellvertreter des Vorsitzenden

Leiter bzw. stellvertretende Leiter von Bezirksdienststellen der Statistik, der Preisorgane, der Finanzrevision, des Staatlichen Vertragsgerichts, der Banken und anderer staatlicher Organe  
ein Mitglied des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland

Sekretäre der bezirklichen Leitungsorgane des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Freien Deutschen Jugend, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands sowie Vertreter anderer gesellschaftlicher Institutionen

ein stellvertretender Chefredakteur der Bezirkszeitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands

Arbeiter, Genossenschaftsbauern und Wissenschaftler

Leiter von Inspektionsgruppen des Bezirkskomitees und von Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion im Territorium.

Bei den Bezirkskomitees bestehen Inspektionsgruppen. Sie sind entsprechend den territorialen Erfordernissen weiter auszubauen und durch qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeiter zu verstärken.

Den Bezirkskomitees unmittelbar unterstellt und rechenschaftspflichtig sind:

die Kreis- und Stadtkomitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

die Kombinatinspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in den bezirksgeleiteten Kombinat.

Die Stadtbezirkskomitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in den Großstädten unterstehen den Stadtkomitees.

Der Aufbau und die Tätigkeit der Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und volkswirtschaftlichen Struktur analog den Grundsätzen des Aufbaus und der Tätigkeit der Bezirkskomitees durch das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion festzulegen und in Abstimmung mit den örtlichen Parteiorganen zu entscheiden.

Den Kreis-, Stadt- bzw. Stadtbezirkskomitees sind die nachgeordneten Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion wie folgt unterstellt:

die Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen den Kreis- bzw. Stadtkomitees

die Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in den kommunalen Betrieben und Einrichtungen den Kreis-, Stadt- bzw. Stadtbezirkskomitees

die Volkskontrollausschüsse den Kreiskomitees

die Gruppen der Volkskontrolle den Stadtbezirkskomitees bzw. Volkskontrollausschüssen.

### 3. Die Zweig- und Kombinatiinspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Unter den Bedingungen der Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes, der Durchsetzung einer einheitlichen prognostisch begründeten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Politik in den Zweigen der Volkswirtschaft sowie der mit der sozialistischen Konzentration und Kooperation der Produktion verbundenen Bildung leistungsstarker Kombinate erhalten die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in den Zweigen und Kombinat eine größere Verantwortung.

Die bestehenden Zweiginspektionen bei den VVB und gleichgestellten Wirtschaftsorganen sind weiter zu festigen. In den volkseigenen Kombinat sind **Kombinatiinspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion** zu bilden, die in der Regel hauptamtlich geleitet werden.

Die Zweig- und Kombinatiinspektionen konzentrieren ihre Kontrolltätigkeit auf die Durchführung strukturbestimmender Aufgaben, die Durchsetzung der Grundsätze einer modernen Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation und die komplexe Automatisierung in Verbindung mit dem Kampf um Pionier- und Spitzenleistungen. Mit der Verwirklichung dieser Aufgaben werden sie zu entscheidenden Gliedern im System der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion bei der Durchführung komplexer systemorientierter Kontrollen. Die ständige Erhöhung des Niveaus ihrer Arbeit zur Sicherung einer qualifizierten Kontrolltätigkeit ist eine vordringliche Aufgabe des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion.

Zur Gewährleistung einer komplexen Kontrolltätigkeit und Einflußnahme auf die Durchführung der Beschlüsse sind die Zweig- und Kombinatiinspektionen verpflichtet, mit den Bezirks-, Kreis- und Stadtkomitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion eng zusammenzuarbeiten und sie vor allem über die Kontrollergebnisse zu informieren, die den Verantwortungsbereich der örtlichen Organe der Staatsmacht betreffen.

Zur Sicherung der zentralen Kontrollaufgaben des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion arbeiten die Zweig- und Kombinatiinspektionen mit den Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ihres Zweiges bzw. Kombinates aufgaben-, problem- und zeitbezogen direkt zusammen und geben ihnen bei der Kontrolltätigkeit und der weiteren Festigung und Entwicklung der Kontrollkollektive an Ort und Stelle operative Hilfe und Unterstützung.

Die Zweig- und Kombinatiinspektionen sind Kollektivorgane, deren Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren in Versammlungen der Werktätigen ihres Arbeitsbereiches gewählt werden. Als Mitglieder können vorgeschlagen und gewählt werden:

hervorragende Arbeiter, Ingenieure, Wissenschaftler und Ökonomen des betreffenden Zweiges bzw. Kombinates sowie Vertreter von staatlichen Kontrollorganen und gesellschaftlichen Massenorganisationen in den VVB und Kombinat.

Die Zweig- und Kombinatiinspektionen in der zentralgeleiteten Wirtschaft unterstehen dem Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und sind ihm rechenschaftspflichtig.

Die Kombinatiinspektionen in der bezirksgeleiteten Wirtschaft unterstehen den Bezirkskomitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und sind ihnen rechenschaftspflichtig.

### 4. Die Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und die Volkskontrollausschüsse

Die Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in den Betrieben und Einrichtungen sowie die Volkskontrollausschüsse in den Städten und Gemeinden bilden die ehrenamtliche Basis der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion.

Den Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und den Volkskontrollausschüssen wird die Aufgabe gestellt, in verstärktem Maße Werktätige in ihre Kontrolltätigkeit über die Durchführung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung einzubeziehen und somit eine täglich wirkende Volkskontrolle auszuüben.

Die Bildung von Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in den Betrieben, an Universitäten, Technischen Hochschulen und Fachschulen sowie in anderen Einrichtungen ist weiterzuführen. Die Bildung und Stärkung der Kommissionen hat vorrangig in den Betrieben zu erfolgen, in denen bedeutende strukturpolitische Aufgaben zu lösen sind.

Die Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in den zentral- und örtlichgeleiteten Betrieben und Einrichtungen unterstehen den zuständigen Leitungen der Parteiorganisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den betreffenden Kreis-, Stadt- bzw. Stadtbezirkskomitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion. Sie sind ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig. Entsprechend den örtlichen Bedingungen können Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in kleinen örtlichgeleiteten Betrieben einem Volkskontrollausschuß unterstellt werden.

In Großbetrieben können mit Zustimmung der Kreisleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Betriebsteilen, Abteilungen und Produktionsbereichen, ausgehend von ihrer Bedeutung im betrieblichen Reproduktionsprozeß, **Gruppen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion** gebildet werden.

Die Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und ihre Gruppen als ehrenamtliche Kontrollkollektive verwirklichen gemeinsam mit den Werktätigen unmittelbar in den Betrieben und Einrichtungen ihre gesellschaftlich-staatliche Kontrollfunktion. Dabei arbeiten sie eng mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen zusammen und vereinen die Tätigkeit der Arbeiterkontrolleure der Gewerkschaften und der Kontrollposten der Freien Deutschen Jugend.

Die Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und ihre Gruppen sichern in ihrer Kontrolltätigkeit die Durchführung zentralgeleiteter Kontrollaufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich und organisieren eigenverantwortlich die Kontrolle über die Durchführung der entscheidenden betrieblichen Aufgaben zur Mobilisierung aller Reserven für die Erfüllung der Pläne, der Maßnahmen zur sozialistischen Rationalisierung, zur effektivsten Ausnutzung der Fonds sowie zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Die Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in den Betrieben der VVB und der Kombinate sind verpflichtet, die zuständigen Zweig- bzw. Kombinatinspektionen über wichtige Kontrollergebnisse und außerordentliche Vorkommnisse, die den Verantwortungs- und Entscheidungsbereich der betreffenden VVB und Kombinate betreffen, zu informieren.

Auf Grund der zunehmenden Konzentration und Spezialisierung durch die sozialistische Kooperation im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der damit wachsenden Verflechtung mit Betrieben anderer Zweige der Volkswirtschaft sind in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der Regel mit mehr als 500 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche schrittweise Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu bilden. Sie arbeiten eng mit den Revisionskommissionen in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Volkskontrollausschüssen in den Gemeinden zusammen.

Die **Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften** unterstehen der zuständigen Leitung der Parteiorganisation der Sozialistischen

Einheitspartei Deutschlands und dem übergeordneten Organ der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion. Sie sind ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig.

**Entsprechend dem Partei- und Staatsaufbau ist der Prozeß des Aufbaus und der Festigung der Volkskontrollausschüsse in allen Städten und Gemeinden weiterzuführen.**

In Städten mit Wohnbezirken können mit Zustimmung der Kreisleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in den Wohnbezirken **Gruppen der Volkskontrolle** gebildet werden.

In den Mittelpunkt ihrer Kontrolltätigkeit stellen die Volkskontrollausschüsse und Gruppen der Volkskontrolle die Verwirklichung der den Räten der Städte und Gemeinden gestellten Aufgaben zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, insbesondere die Aufgaben zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs und mit Dienstleistungen zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und der Festlegungen zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Wohngebieten.

Die Volkskontrollausschüsse in den Städten und Gemeinden unterstehen den jeweils zuständigen Leitungen der Parteiorganisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den betreffenden Kreiskomitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion. Sie sind ihnen und gleichzeitig den örtlichen Volksvertretungen der Städte und Gemeinden rechenschaftspflichtig.

Die Mitglieder der Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, der Volkskontrollausschüsse und der Gruppen werden von den jeweiligen Leitungen der Grundorganisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den Leitungen der gesellschaftlichen Massenorganisationen vorgeschlagen und jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in Verbindung mit Rechenschaftslegungen der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in Versammlungen der Werktätigen in den Betrieben und Einrichtungen, in Volkversammlungen der Produktionsgenossenschaften bzw. in Einwohnerversammlungen.

Den Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion gehören als Mitglieder an:

der Vorsitzende

die Leiter der Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften sowie der Kontrollposten der Freien Deutschen Jugend als Stellvertreter des Vorsitzenden

Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Ingenieure, Ökonomen und Wissenschaftler aus den verschiedenen Produktionsbereichen und produktionsvorbereitenden Abteilungen

Vertreter der Betriebszeitungen und des Betriebsfunks.

Den Volkskontrollausschüssen gehören als Mitglieder an:

der Vorsitzende und sein Stellvertreter

Werkfätige aus Betrieben und Einrichtungen, die ihren Wohnsitz im jeweiligen Territorium haben

Hausfrauen, Rentner und Jugendliche.

Die Gruppen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und die Gruppen der Volkskontrolle sind unter Berücksichtigung der betrieblichen bzw. örtlichen Bedingungen ebenfalls aus sachkundigen Werkfätigen bzw. Bürgern zu bilden.

### III.

#### Die Pflichten, Rechte und Vollmachten der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion hohe Pflichten auferlegt und umfangreiche Rechte und Vollmachten übertragen. Alle Organe, Leiter und Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion haben sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten und der Anwendung ihrer Rechte stets von den Grundsätzen der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik leiten zu lassen.

1 Die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind verpflichtet, die Verwirklichung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung parteilich, objektiv und allseitig zu prüfen und den Leitern bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu helfen.

Sie haben das Recht,

- bei der Durchführung ihrer Kontrollen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche unter Wahrung des Geheimnisschutzes Auskünfte zu verlangen, in Dokumenten und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Materialien anzufordern
- in den kontrollierten Organen und Einrichtungen an Beratungen teilzunehmen
- von den verantwortlichen Leitern und Mitarbeitern mündliche oder schriftliche Erklärungen und Stellungnahmen zu verlangen.

Die Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie die Zweig- und Kombinatinspektionen haben das Recht, zur Klärung von Sachverhalten

- von den zuständigen Organen Gutachten anzufordern
- Revisionen und Tiefenprüfungen durch spezielle staatliche Kontrollorgane zu veranlassen.

2. Die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind verpflichtet, progressive Erfahrungen bei der Durchführung der Beschlüsse aufzugreifen, zu fördern und ihre schnelle Auswertung und Verallgemeinerung durchsetzen zu helfen.

Sie haben das Recht,

- öffentliche Belobigungen auszusprechen
- die Auszeichnung von Leitern, Mitarbeitern und Kollektiven für hervorragende Leistungen zu beantragen
- die Durchführung von Maßnahmen zur Übertragung bzw. Anwendung bewährter Erfahrungen zu verlangen
- die bei Kontrollen ermittelten progressiven Methoden und Erfahrungen öffentlich auszuwerten.

3. Die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion haben einen entschiedenen Kampf um die strikte Einhaltung der Plan- und Staatsdisziplin und die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu führen. Sie sind verpflichtet, Verletzungen der Beschlüsse und ihre Ursachen ohne Ansehen der Person aufzudecken und für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen zu sorgen, damit der gesetzliche Zustand hergestellt und einer Wiederholung aufgetretener Mängel vorgebeugt wird.

Sie haben das Recht,

- von den Leitern die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln termingebunden zu verlangen und dazu Hinweise, Empfehlungen und Vorschläge zu unterbreiten
- die Kollektive der Werkfätigen über die Kontrolleergebnisse und Schlußfolgerungen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu unterrichten
- mit Hilfe der Publikationsorgane Mängel und Versäumnisse öffentlich zu kritisieren und gegen verantwortungsloses, bürokratisches und herzloses Verhalten sowie Fälle von Vergeudung und Verschwendung konsequent vorzugehen.

Die Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie die Zweig- und Kombinatinspektionen haben das Recht,

- Auflagen zur Beseitigung von Mängeln bei der Durchführung von Beschlüssen der Partei- und Staatsführung zu erteilen und Termine zu stellen
- die Leiter zur Berichterstattung über die Erfüllung der Auflagen an die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu verpflichten
- Rechenschaftslegungen der Leiter vor den jeweils übergeordneten Leitern und Organen sowie demokratischen Beratungs- und Kontrollorganen der Werktätigen zu beantragen
- solche Maßnahmen und Weisungen, die im Widerspruch zu Beschlüssen der Partei- und Staatsführung stehen, auszusetzen und von den jeweils übergeordneten Leitern deren Aufhebung zu verlangen
- ökonomische Sanktionen durch die zuständigen Organe zu verlangen
- die Abführung unrechtmäßig erwirtschafteter Gewinne zugunsten des Staatshaushaltes zu veranlassen.

4. Die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind verpflichtet, aktiv zur Erziehung der Leiter und Mitarbeiter der kontrollierten Organe, Betriebe und Einrichtungen zu strikter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Staats- und Plandisziplin beizutragen.

Sie haben das Recht,

- Stellungnahmen der für Mängel verantwortlichen Leiter und Mitarbeiter vor den Werktätigen zu verlangen
- öffentliche Stellungnahmen der Verantwortlichen zu öffentlicher Kritik zu fordern
- von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie von den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zu verlangen, daß diejenigen Leiter und Mitarbeiter zur Verantwortung gezogen werden, die Beschlüsse mißachten, falsche Angaben machen, Volksvermögen verschwenden, herzlos und bürokratisch handeln, Kritik unterdrücken oder sich anderer grober Pflichtverletzungen schuldig machen.

Die Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion haben das Recht,

- entsprechend den Rechtsvorschriften die Einleitung von Disziplinar- und Ordnungsstrafverfahren

ren sowie das Geltendmachen der materiellen Verantwortlichkeit durch die zuständigen Organe zu verlangen

- gegen die für grobe Verletzungen der Gesetzlichkeit Verantwortlichen Disziplinarmaßnahmen durchzuführen, einen Verweis oder einen strengen Verweis zu erteilen
- bei den Konfliktkommissionen die Einleitung erzieherischer Verfahren zu beantragen
- entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften Ordnungsstrafverfahren durchzuführen
- die Kürzung oder Streichung der Jahresendprämie zu verlangen
- Geldbußen bis zur Höhe eines Monatsgehältes als erzieherische Maßnahme aufzuerlegen
- bei begründetem Verdacht auf strafbare Handlungen die Materialien der Staatsanwaltschaft oder den Untersuchungsorganen zu übergeben.

5. Die Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, die Volkskontrollausschüsse und die Gruppen der Volkskontrolle können in Verbindung mit der Durchführung ihrer Kontrollaufgaben erforderlichenfalls den übergeordneten Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion die Anwendung solcher Rechte vorschlagen, die den Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion vorbehalten sind. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen ist das jeweils übergeordnete Organ der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion unverzüglich zu informieren.

#### IV.

#### Auswahl, Einsatz, Aus- und Weiterbildung der Kader der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Bei den Maßnahmen zur weiteren politischen und fachlichen Qualifizierung bereits in der Kontrolltätigkeit bewährter Kader und bei der Auswahl, der Vorbereitung und dem Einsatz neuer Leiter sowie haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist von den Anforderungen auszugehen, die an die Kader im Zeitraum bis 1980 und darüber hinaus gestellt werden.

Die kadermäßige Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion mit haupt- und ehrenamtlich tätigen Hoch- und Fachschulkadern und Spezialisten hat insbesondere für die Sicherung einer qualifizierten Kontrolltätigkeit an den strukturbestimmenden Abschnitten der Volkswirtschaft zu erfolgen.

Um die erforderlichen Kader vorzubereiten und einzusetzen, ist die Auswahl und die systematische Aus- und Weiterbildung als Bestandteil der wissen-

schaftlichen Leitungstätigkeit planmäßig und kontinuierlich zu organisieren. Daraus ergibt sich für das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und seine Organe, neue perspektivische Kaderprogramme auszuarbeiten und das System der Aus- und Weiterbildung entsprechend den qualitativ neuen Aufgaben zu gestalten.

**1. Leiter und hauptamtliche Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion müssen hochqualifizierte Kader sein,**

- die über eine fundierte marxistisch-leninistische Bildung verfügen, einen Hoch- bzw. Fachschulabschluß und gutes Allgemeinwissen besitzen und es verstehen, die wissenschaftlichen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden
- die konsequent um die Erfüllung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung kämpfen, einen festen Klassenstandpunkt haben und der Arbeiterklasse und ihrer Partei treu ergeben sind, Klassenwachsamkeit üben, sich kritisch gegenüber den Ergebnissen der eigenen Arbeit und unüldsam gegenüber Mängeln verhalten
- die über gründliche Kenntnisse der theoretischen und praktischen Grundprobleme der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und des ökonomischen Systems des Sozialismus verfügen
- die vorbildlich in der eigenen Arbeit und im persönlichen Leben sind und über solche Charaktereigenschaften verfügen, wie Kämpfertum, Ehrlichkeit, Bescheidenheit, Sachlichkeit und Beharrlichkeit
- die praktische Erfahrungen in der Leitungstätigkeit besitzen und fähig sind, Kollektive von Werktätigen zu führen, ihnen die Politik und die Beschlüsse der Partei und Regierung zu erläutern und sie für die Erfüllung der Aufgaben zu begeistern
- die sich in ihrem Denken und Handeln stets vom Standpunkt des proletarischen Internationalismus und der festen Freundschaft zur Sowjetunion leiten lassen.

**2. Als gewählte ehrenamtliche Mitglieder der Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und Volkskontrollausschüsse und als ehrenamtliche Mitarbeiter der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind solche Werktätige aus der Wirtschaft, Wissenschaft und anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens einzubeziehen,**

- die Vertrauensleute der Werktätigen sind, schöpferisch und diszipliniert ihre Aufgaben

bei der Erfüllung der Pläne lösen und sich über ihren eigenen Arbeitsplatz hinaus für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung verantwortlich fühlen

- die über eine gute politische und fachliche Bildung sowie hohe Sachkenntnis verfügen und bestrebt sind, ihr Wissen ständig zu vervollkommen
- die sich für die Förderung und Durchsetzung des Neuen und für die Überwindung von Mängeln und Schwächen einsetzen
- die für die Prinzipien des proletarischen Internationalismus und die feste Freundschaft mit der Sowjetunion eintreten.

**3. Die Aus- und Weiterbildung der Kader der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion muß die Vertiefung der Kenntnisse des Marxismus-Leninismus in engem Zusammenhang mit den Grundfragen der Politik der Partei- und Staatsführung bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik gewährleisten.**

Durch die politische und fachliche Aus- und Weiterbildung in Verbindung mit der täglichen politisch-ideologischen Erziehung der Kader muß erreicht werden, daß die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion über ein hochqualifiziertes Kollektiv von Führungskadern, hauptamtlichen Mitarbeitern und Tausende gewählter ehrenamtlicher Mitglieder und Mitarbeiter verfügt.

- Für die Aus- und Weiterbildung der Führungskader und hauptamtlichen Mitarbeiter ist das planmäßige Studium an den Bildungseinrichtungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und an staatlichen Bildungseinrichtungen von großer Bedeutung.

Entsprechend dem bestätigten Delegationenplan sind leitende Kader der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie ausgewählte Nachwuchskader zum Studium zu delegieren.

- Die systematische politische und fachliche Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter erfolgt im Rahmen des einheitlichen Systems der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen in den Bildungseinrichtungen der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, in denen sie beschäftigt sind. Ihre Qualifizierung für die Tätigkeit in der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion erfolgt vor allem im Prozeß der praktischen Kontrolltätigkeit. Sie

dient der Vermittlung umfassender Kenntnisse über die Beschlüsse und Direktiven der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze, Erlasse, Beschlüsse und Verordnungen sowie moderner Kontrollmethoden und praktischer Kontrolleifahrungen.

Für die kontrollspezifische Aus- und Weiterbildung der Führungskader und hauptamtlichen Mitarbeiter, von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Nachwuchskadern trägt die Zentrale Bildungsstätte der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion eine hohe Verantwortung.

Der neue Inhalt der Qualifizierungsmaßnahmen an der Zentralen Bildungsstätte der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, unterstützt durch die Einführung moderner Aus- und Weiterbildungsformen und -methoden, ist so zu gestalten, daß entsprechend den Anforderungen, die sich für die Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion aus den neuen Aufgaben bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems ergeben, die erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden, um die Kader der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion für die weitere Erhöhung der Qualität der Kontrolltätigkeit zu befähigen.

Die Lehrtätigkeit ist mit der wissenschaftlichen Erarbeitung von Schlußfolgerungen für die ständige Vervollkommnung der Wirkungsweise des Systems der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion auf das engste zu verbinden.

Im Interesse des hohen wissenschaftlichen Niveaus der Aus- und Weiterbildung der Kader der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, insbesondere mit dem Institut für Sozialistische Wirtschaftsführung beim Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und der Akademie für marxistisch-leninistische Organisationswissenschaft, zu organisieren und zu vereinbaren.

#### 4. Die planmäßige Entwicklung von Nachwuchskadern und die Bildung der Kaderreserve der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Auf der Grundlage perspektivisch orientierter Festlegungen haben die Leiter der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in ihren Verantwortungsbereichen die planmäßige Heranbildung und Vorbereitung von Nachwuchskadern für Leitungsfunktionen zu sichern.

In die Kaderreserve des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind fähige, bereits in der praktischen Kontrolltätigkeit bewährte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter aufzunehmen. Besonders sind junge entwicklungsfähige Kader und Frauen im Prozeß der Arbeit langfristig für Leitungsfunktionen vorzubereiten.

Entsprechende Kaderreserven sind bei den Bezirks- und Kreiskomitees sowie den Kombinate- und Zweiginspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der erreichten Qualifikation, der Eignung und Fähigkeiten sind die Maßnahmen für die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz dieser Kader zu planen und entsprechende Verträge mit den betreffenden Staats- und Wirtschaftsorganen, in deren Bereichen diese Kader tätig sind, für die Aufnahme in die Kaderreserve der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion abzuschließen.

**Haupt- oder ehrenamtlich in den Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion tätig zu sein, ist ein verantwortungsvoller gesellschaftlicher Auftrag und mit hohen Pflichten verbunden. Alle Mitglieder und Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion müssen sich jederzeit des in sie gesetzten Vertrauens würdig erweisen und die Zugehörigkeit zur Arbeiter-und-Bauern-Inspektion durch ihr vorbildliches Verhalten rechtfertigen.**

#### V.

#### Die Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen bei der Erfüllung der Aufgaben der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind verpflichtet,

- den Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion alle erforderliche Unterstützung für die Erfüllung der neuen Aufgaben der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu geben
- die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion bei der Bildung bzw. bei der weiteren Stärkung von Kollektiven der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu unterstützen
- ehrenamtliche Mitglieder und Mitarbeiter der Komitees und Inspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion auf Anforderung der Leiter der betreffenden Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion bis zu 15 Arbeitstagen im Jahr von ihrer



hauptamtlichen Tätigkeit für die Durchführung von Kontrollen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion an Schwerpunkten freizustellen.

Der durchschnittliche Monatsverdienst ist durch den freistellenden Betrieb bzw. die freistellende Einrichtung weiterzuzahlen

- die Vorschläge und Empfehlungen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sorgfältig auszuwerten und die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der aufgedeckten Mängel, einschließlich erforderlicher Erziehungsmaßnahmen, zu veranlassen und auf

Verlangen darüber den betreffenden Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion Rechenschaft zu legen

- zu öffentlichen Vorschlägen und Kritiken der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion öffentlich Stellung zu nehmen
- dafür zu sorgen, daß den ehrenamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion aus ihrer Kontrolltätigkeit keine Nachteile erwachsen.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 863**

Anordnung Nr. 2 vom 7. Mai 1970 über die Einführung des Kataloges von Preisen für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen.  
16 Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Wieder lieferbar!

**Sonderdruck 614**  
**des Gesetzblattes**

# **Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung**

Format: A 5

Umfang: 96 Seiten

Preis: 1,- M

- TEIL A:** **Nomenklatur der Grundstudienrichtungen**  
(Qualifikationsnomenklatur)
- TEIL B:** **Nomenklatur der Fachstudienrichtungen**  
(Ausbildungsnomenklatur)

**Inhalt:**

Anordnung über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung vom 1. 1. 1969,  
Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung sowie  
Umschlüsselungstabellen zur Umstellung aller Informations- und Planungsunterlagen auf die neue Nomenklatur.  
Durch diesen Sonderdruck wird die bisherige „Nomenklatur der Fachrichtungen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen“ vom 1. 3. 1960 außer Kraft gesetzt.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung unter Angabe der Sonderdruck-Nummer an den

**Zentral-Versand Erfurt**  
501 Erfurt, Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente**  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263



**STAATSV ERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

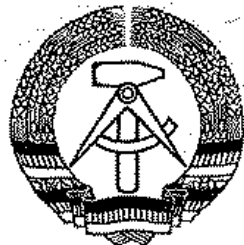
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 43 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1578 — Verlag: (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31,817

11 1011111111  
11 1011111111



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 19. Juni 1970

Teil II Nr. 52

### Inhalt

Seite

4. 6. 70	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Perspektivplanentwurfs 1971—1975 .....	379
4. 6. 70	Anordnung über den terminlichen Ablauf zur Vorbereitung und Durchführung der perspektivischen Industriepreisplanung im Rahmen der Ausarbeitung des Perspektivplanentwurfs 1971—1975 .....	384
1. 6. 70	Anordnung über die territoriale Zuständigkeit der Inspektionen der Technischen Überwachung der DDR .....	388
23. 4. 70	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	388
1. 6. 70	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung des Einzelhandels .....	389
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	389

### Anordnung

#### über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Perspektivplanentwurfs 1971—1975

vom 4. Juni 1970

#### § 1

Für den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Perspektivplanentwurfs 1971—1975 in den Betrieben und Einrichtungen, volkseigenen Kombinat<sup>en</sup> sowie Staats- und Wirtschaftsorganen wird auf Grund der vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 29. April 1970 als Grundlage für die Ausarbeitung des Perspektivplanentwurfs 1971—1975 und des Entwurfs des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1971 bestätigten Rechtsvorschriften der Netzplan (Anlage) für verbindlich erklärt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1970

Der Leiter  
des Amtes für Preise

I. V.: Pfütze  
Staatssekretär

Der Minister  
der Finanzen

Böhm

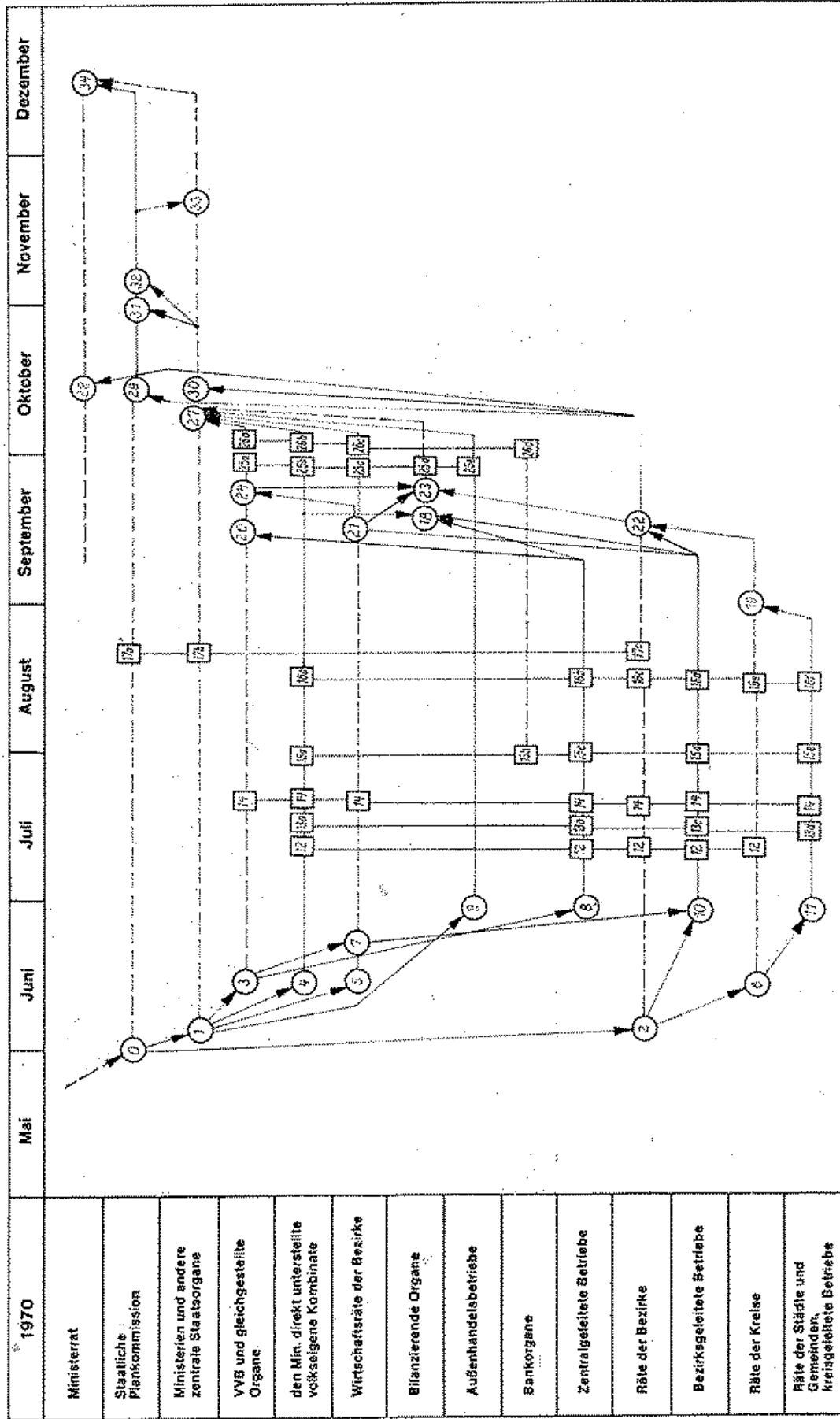
Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Netzplan für den Ablauf der Ausarbeitung des Perspektivplanentwurfs 1971-1975 mit Terminen und Verantwortlichkeiten



**Erläuterungen zum Netzplan  
für den Ablauf der Ausarbeitung des Perspektivplanentwurfs 1971—1975**

A	E	Endtermin:	
	1, 2	Herausgabe der Direktive sowie der staatlichen Aufgaben und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern zur Ausarbeitung der Planentwürfe sowie der Zielstellungen und Vorgaben zur Ausarbeitung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben und der Unterlagen der Objektplanung durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen an die zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke	4. Juni 1970
	3, 4 5, 6	Herausgabe der staatlichen Aufgaben und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern zur Ausarbeitung der Planentwürfe sowie der Zielstellungen und Vorgaben zur Ausarbeitung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben und der Unterlagen der Objektplanung durch die Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke an die VVB und anderen wirtschaftsteilenden Organe und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate* sowie Herausgabe der staatlichen Aufgaben an die Räte der Kreise	12. Juni 1970
	7	Übergabe der ausgewählten Kennziffern für die bezirksgeleitete Industrie durch die VVB bzw. volkseigenen Kombinate an die Wirtschaftsräte der Bezirke	19. Juni 1970
	8, 9 10, 11	Herausgabe der staatlichen Aufgaben an die Betriebe* (einschl. AHB), Einrichtungen und Räte der Städte und Gemeinden zur Ausarbeitung der Planentwürfe sowie Herausgabe von Zielstellungen und Vorgaben an Betriebe — soweit zutreffend — zur Ausarbeitung strukturkonkreter Planunterlagen der Objektplanung	30. Juni 1970
8 — 20 9 — 27 10 — 21 10 — 22 11 — 19		Ausarbeitung der Planentwürfe und der strukturkonkreten Planunterlagen in den Betrieben und Einrichtungen, volkseigenen Kombinate, Städten und Gemeinden, Vervollständigung der eigenen Plankonzeptionen; Weiterführung der Plandiskussionen mit den Werktätigen (der Zeitraum der Plandiskussion darf nicht durch die übergeordneten Organe eingeschränkt werden); Vorbereitung bzw. Abschluß von Verträgen mit Zulieferern und Abnehmern, insbesondere zur vorrangigen Sicherung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben, Klärung der Fragen der territorialen Einordnung der Betriebe in Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten, Anleitung und Unterstützung sowie Herbeiführung von Entscheidungen zu den Grundfragen des jeweiligen Bereiches durch die übergeordneten Organe im gesamten Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe einschl. der strukturkonkreten Planunterlagen	
	12	Übergabe der territorialen Anforderungen (ÖP-T) von den Betrieben, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen an die Räte der Bezirke bzw. Kreise zur Vorbereitung der territorialen Abstimmungen und Bilanzierung	31. Juli 1970
13 a — d		Abstimmungen der Betriebe und volkseigenen Kombinate mit den Kooperationspartnern, insbesondere zur Sicherung der Zulieferungen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben	15. Juli 1970
	14	Bekanntgabe der präzisierten Preisänderungskoeffizienten durch die Preiskoordinierungsorgane zur Ausarbeitung der Planentwürfe (Betriebe und volkseigene Kombinate, denen bis zu diesem Zeitpunkt keine präzisierten Preisänderungskoeffizienten bekanntgegeben wurden, bewerten die Materialkosten mit den als staatliche Aufgabe übergebenen Preisänderungskoeffizienten)**	31. Juli 1970
15 a — e		Abstimmungen der Betriebe mit den Bankorganen	31. Juli 1970
16 a — f		Territoriale Abstimmungen zwischen den Betrieben bzw. volkseigenen Kombinate und Einrichtungen und den Räten der Bezirke bzw. Kreise zur territorialen Einordnung der perspektivischen Entwicklung der Betriebe und volkseigenen Kombinate bzw. Einrichtungen	31. August 1970

\* Die Ministerien, die in die Durchführung von Preisverflechtungsrechnungen einbezogen sind, können die Normative für die Nettogewinnabführung an den Staat (verbunden mit einer Mindestabführung an Nettogewinn in Mark) an die VVB und direkt unterstellten Kombinate bis zum 13. Juni 1970 und die VVB an die ihnen unterstellten Betriebe bis zum 6. Juli 1970 übergeben.

\*\* Die Einzeltermine zur Vorbereitung und Ausarbeitung der ökonomischen Planinformationen über die Kosten- und Industriepreisentwicklung im Rahmen der Ausarbeitung des Perspektivplanentwurfs 1971—1975 werden durch den Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegeben.

A	E	Endtermin:
17 a - c	Komplexberatungen in den Bezirken unter Leitung der Staatlichen Plankommission zu Grundfragen der territorialen Entwicklung und Einordnung der Hauptaufgaben der Strukturpolitik sowie Einarbeitung der Entscheidungen in die Planentwürfe der beteiligten Betriebe, volkseigenen Kombinate und Staatsorgane	Im August 1970
18	Übergabe von Informationen über das Aufkommen durch die Produzenten an die bilanzierenden Organe	16. September 1970
19	Einreichung der Planentwürfe und der strukturkonkreten Planunterlagen (soweit zutreffend) zum Perspektivplan zur Verteidigung und Übergabe der Planinformationen an die übergeordneten Organe durch die — kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, Städte und Gemeinden	4. September 1970
20	sowie Übergabe der Kaderbedarfsanforderungen durch die Hauptbedarfsträger an die Bilanzorgane	16. September 1970
21	— zentralgeleiteten*** und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen (einschließlich der Informationen für die perspektivische Preisplanung)	16. September 1970
22	— Räte der Kreise	16. September 1970
4 - 27 20 - 27 21 - 27 18 - 27	Durchführung der Planverteidigungen, Fertigstellung der Planentwürfe und der strukturkonkreten Planunterlagen (soweit zutreffend) in den VVB und gleichgestellten Organen, Wirtschaftsräten der Bezirke, den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate, Außenhandelsbetrieben in Fortführung der Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen bei der Ausarbeitung ihrer Planentwürfe, Durchführung der materiellen Bilanzierung, Vervollständigung der eigenen Plankonzeptionen, Vorbereitung bzw. Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen mit wirtschaftsleitenden Organen insbesondere zur Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben einschließlich der Aufgaben der Objektplanung sowie Planberatungen mit den gesellschaftlichen Organen der Werktätigen zur Sicherung des Reproduktionsprozesses mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität	
19 - 22	Ausarbeitung der Planentwürfe durch die Räte der Kreise zur Durchsetzung einer effektiven Territorialstruktur, zur Sicherung der Zielstellungen im Rahmen der Objektplanung und der ständigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium	
22 - 20	Ausarbeitung der Planentwürfe durch die Räte der Bezirke unter Berücksichtigung der Entscheidungen über den Einsatz der territorialen Ressourcen zur Durchsetzung einer effektiven Territorialstruktur in Übereinstimmung mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche sowie der Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium	
23	Übergabe von Planinformationen durch die übergeordneten Organe der Abnehmer an die bilanzierenden Organe	22. September 1970
24	Übergabe der ausgewählten Kennziffern aus den Planentwürfen der bezirksgeleiteten Industrie durch die Wirtschaftsräte der Bezirke an die VVB bzw. volkseigenen Kombinate zur Einbeziehung in die komplexe Planung der Industriezweige	22. September 1970
25 a - e	Abstimmungen der Exporte durch die VVB sowie die den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinate mit den Außenhandelsbetrieben sowie der Importe zwischen den bilanzierenden Organen und den Außenhandelsbetrieben sowie Abstimmungen der bilanzierenden Organe mit den Hauptaufkommens- und Hauptbedarfsträgern sowie den Organen des Produktionsmittel- und Konsumgüterhandels	1. Oktober 1970
26 a - d	Abstimmungen der VVB und gleichgestellten Organe, Wirtschaftsräte der Bezirke und der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate mit den Bankorganen	1. Oktober 1970

\*\*\* Die Betriebe der volkseigenen Kombinate, die den Ministerien direkt unterstellten Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen sowie alle anderen Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen der zentralgeleiteten Wirtschaft übergeben innerhalb von 15 Tagen nach der erfolgten Verteidigung des Perspektivplanentwurfs vor ihrem übergeordneten Organ ökonomische Planinformationen (OP - T) aus ihrem endgültigen Planentwurf an die zuständigen Räte der Bezirke bzw. Kreise.

A	E	Endtermin:
27	<p>Einreichung der Planentwürfe zur Verteidigung und Übergabe der Planinformationen von den VVB und gleichgestellten Organen, Wirtschaftsräten der Bezirke; den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinat<sup>en</sup>,**<sup>o</sup> Außenhandelsbetrieben an die übergeordneten Ministerien (sowie der Informationen für die perspektivische Preisplanung, die zugleich dem Amt für Preise zu übergeben sind) sowie Übergabe der abgestimmten und bilanzierten Kaderanforderungen durch die Bilanzorgane an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen</p>	3. Oktober 1970
	Einreichung der Planentwürfe von den Räten der Bezirke	
28	— an den Ministerrat	13. Oktober 1970
29	— an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen	12. Oktober 1970
30	<p>— sowie Auszüge daraus an:          Ministerium für Bauwesen          Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie          Ministerium für Verkehrswesen          Ministerium für Handel und Versorgung          Ministerium für Volksbildung          Ministerium für Kultur          Ministerium für Gesundheitswesen          Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport</p>	12. Oktober 1970
27—31	<p>Durchführung der Planverteidigungen, Fertigstellung der Planentwürfe und der Vorschläge für mehrjährige staatliche Planaufgaben für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben und für staatliche Plankennziffern der Objektplanung durch die zentralen Staatsorgane in Fortführung der Zusammenarbeit mit den unterstellten VVB und volkseigenen Kombinat<sup>en</sup> und anderen zentralen sowie örtlichen Staatsorganen insbesondere zur vorrangigen Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben und einer hohen Effektivität des Reproduktionsprozesses in den Bereichen der Volkswirtschaft</p>	
31	<p>Einreichung der Planentwürfe und Übergabe der Planinformationen der zentralen Staatsorgane an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen          (das Ministerium für Außenwirtschaft übergibt den Planentwurf und die Planinformationen bis 6. November 1970)</p>	2. November 1970
29—31	<p>Erarbeitung des zentralen Entwurfs des Perspektivplanes durch die Staatliche Plankommission in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke auf der Grundlage der Direktive des Ministerrates, der staatlichen Aufgaben und Zielstellungen der strukturbestimmenden Planung und Objektplanung, der Planentwürfe der Minister, der Ergebnisse eigener volkswirtschaftlicher Modellrechnungen sowie Gesamtbilanzen und Gewährleistung, daß der zentrale Entwurf des Perspektivplanes die entscheidenden Aufgaben für die weitere Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zum Inhalt hat</p>	
32	<p>Übergabe der volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Preisänderungen (aus der 2a-Rechnung) an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen durch das Amt für Preise</p>	9. November 1970
33	<p>Übergabe der Ergebnisse aus der rechentechnischen Aufbereitung der OP durch die Staatliche Plankommission an:          — Ministerium für Wissenschaft und Technik          — Ministerium für Materialwirtschaft          — Ministerium für Außenwirtschaft          — Amt für Preise          — Staatsbank          — Geschäftsbanken (Zentrale)</p>	20. November 1970
34	<p>Vorlage des zentralen Entwurfs des Perspektivplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft im Zeitraum 1971—1975 im Ministerrat</p>	Mitte Dezember 1970

**Anordnung  
über den terminlichen Ablauf  
zur Vorbereitung und Durchführung  
der perspektivischen Industriepreisplanung  
im Rahmen der Ausarbeitung  
des Perspektivplanentwurfs 1971—1975**

vom 4. Juni 1970

§ 1

Auf der Grundlage der Anordnung vom 4. Juni 1970 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Perspektivplanentwurfs 1971—1975 (GBl. II S. 379) wird zur Vorbereitung und Durchführung der perspektivischen Industriepreisplanung im Rahmen der Ausarbeitung des Perspektivplanentwurfs 1971—1975 der Terminablaufplan laut Anlage für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1970

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

I. V.: Pfützte  
Staatssekretär

Anlage

zu vörstehender Anordnung

**Terminablaufplan**

- A. Termine entsprechend den textlichen Hinweisen in der Richtlinie zur Durchführung der Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der perspektivischen Industriepreisplanung im Rahmen der Ausarbeitung des Perspektivplanentwurfs 1971 bis 1975 (Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Staatliche Plankommission, Amt für Preise „Arbeitsanleitungen vom Mai 1970 für die Perspektivplanung 1971—1975“ Seite 177):
- Vorlage der Maßnahmepläne der Minister beim Leiter des Amtes für Preise 15. Juni 1970
  - Bestellung der Formblätter beim Vordruckleitverlag Berlin 15. Juni 1970
  - Übergabe der Erhebungsunterlagen an die Betriebe durch die zuständigen Organe 30. Juni 1970
  - Bekanntgabe der zentralen Preisänderungskoeffizienten als staatliche Aufgabe 30. Juni 1970
  - Bekanntgabe der Untergliederung der Erzeugnispositionen durch die Preiskoordinierungsorgane 30. Juni 1970
  - Durchführung des ersten Schrittes der Präzisierung und Bekanntgabe der präzisierten Preisänderungskoeffizienten des ersten Schrittes durch die Preiskoordinierungsorgane. 31. Juli 1970

**B. Termine für den Fluß der Formblätter:**

Lfd. Nr.	Durchzuführende Maßnahmen	Verantwortliche Organe für die Durchführung der Maßnahmen					Volkseigene Kraftfahrzeug-instandsetzungsbetriebe
		zentral-geleitete volkseigene Betriebe	Betriebe, die laut Nomenklatur des AfP (Spalte 4) einbezogen werden	Betriebe, die von den Preiskoordinierungsorganen zusätzlich einbezogen werden			
1	2	3	4	5	6	7	
<b>I. Aufgaben der Betriebe</b>							
1.	Ausarbeitung bis zum ersten Schritt der Präzisierung und Abgabe der Originale der Formblätter PVM 3 und einer Durchschrift (je Erzeugnisposition bzw. Unterposition) durch die Betriebe an						
	— die zuständige VVE bzw. das direkt unterstellte Kombinat	16. September 1970					
	— den zuständigen Wirtschaftsrat des Bezirkes bzw. an das zuständige Bezirksbauamt		16. September 1970	16. September 1970	16. September 1970		
	— die Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes. †					16. September 1970	
2.	Ausarbeitung und Abgabe der Originale der Formblätter PVM 4 je Betrieb an						
	— die zuständige VVB bzw. das direkt unterstellte Kombinat.	16. September 1970					



Verantwortliche Organe für die Durchführung der Maßnahmen  
und die Einhaltung der Endtermine

Lfd. Nr.	Durchzuführende Maßnahmen	VVB, direkt unterstellte Kombinate	Wirtschaftsräte der Bezirke, Bezirksbauämter	Räte der Bezirke, Abl. Verkehr	Ministerien (außer Ministerium für Verkehrswesen)	Ministerium für Verkehrswesen	Preiskoordinierungsorgane
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>II. Aufgaben der wirtschaftsleitenden und anderen Organe</b>							
1.	Prüfung und Berichtigung der von den Betrieben eingereichten Formblätter PVM 3 und (soweit zutreffend) PVM 4.	20. September 1970	20. September 1970	20. September 1970			
2.	Aggregation der Formblätter PVM 3 nach Erzeugnispositionen der Nomenklatur des Amtes für Preise bzw. Unterpositionen.	22. September 1970	22. September 1970				
3.	Übergabe der berichtigten Formblätter PVM 3 je Erzeugnisposition bzw. Unterposition der Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe an — das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs.			21. September 1970			
4.	Aggregation der berichtigten Formblätter PVM 3 der Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe nach Erzeugnispositionen laut Nomenklatur.					22. September 1970	
5.	Übergabe einer Durchschrift der berichtigten und nach Erzeugnispositionen bzw. Unterpositionen aggregierten Formblätter PVM 3 an das zuständige Preiskoordinierungsorgan zur Durchführung des 2. Schrittes der Präzisierung, wenn das wirtschaftsleitende Organ nicht für die Preiskoordinierung verantwortlich ist. Diese Formblätter sind mit dem Vermerk „zur Information“ zu versehen.	23. September 1970	23. September 1970	23. September 1970		23. September 1970	
6.	Ausarbeitung und Bekanntgabe der präzisierten Preisänderungskoeffizienten 2. Schritt nach Erzeugnispositionen bzw. Unterpositionen an — alle wirtschaftsleitenden Organe der Herstellerbetriebe.						30. September 1970
7.	Ausarbeitung der Formblätter PVM 3 für „Darunter-Positionen“ und Übergabe an — das Amt für Preise (Original und eine Durchschrift) — die zuständigen Ministerien, soweit zutreffend (vgl. Tz. 4.5. dieser Arbeitsanleitung).						6. Oktober 1970

Lfd. Nr.	Durchzuführende Maßnahmen	Verantwortliche Organe für die Durchführung der Maßnahmen und die Einhaltung der Endtermine					
		VVB, direkt unterstellte Kombinate	Wirtschaftsräte der Bezirke, Bezirksbauämter	Räte der Bezirke, Abt. Verkehr	Ministerien (außer Ministerium für Verkehrswesen)	Ministerium für Verkehrswesen	Preiskoordinierungsorgane
1	2	3	4	5	6	7	8
9.	Einarbeitung der präzisierten Preisänderungskoeffizienten des 2. Schrittes in Formblatt PVM 3 nach Erzeugnispositionen bzw. Unterpositionen Aggregation der Formblätter PVM 3 nach Erzeugnispositionen Einarbeitung der Angaben zur rechentechnischen Kontrolle.	6. Oktober 1970	6. Oktober 1970			6. Oktober 1970	
9.	Aggregation der von den Betrieben eingereichten und berichtigten Formblätter PVM 4 nach wirtschaftsleitenden Organen.	6. Oktober 1970					
10.	Ausarbeitung der Formblätter PVM 5, sofern Alternativvarianten vorgesehen sind.	entfällt				entfällt	
11.	Übergabe der aggregierten Formblätter PVM 3 nach Erzeugnispositionen, (soweit zutreffend) der aggregierten Formblätter PVM 4 nach wirtschaftsleitenden Organen an — die zuständigen Ministerien — die zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise.	6. Oktober 1970	6. Oktober 1970				
12.	Aggregation der Formblätter PVM 4 nach Ministerien und Übergabe der Originale an — das Amt für Preise.				10. November 1970	10. November 1970	
13.	Übergabe der Formblätter PVM 3 nach Erzeugnispositionen zur lochkartenmäßigen Aufbereitung an — die von den VVB und dem Ministerium für Verkehrswesen vorgesehenen Rechenzentren.	(6. Oktober 1970)				(6. Oktober 1970)	
14.	Übergabe der Formblätter PVM 3 nach Erzeugnispositionen zur lochkartenmäßigen Aufbereitung und (soweit zutreffend) PVM 4 an das Amt für Preise (Originale). Diese Regelung betrifft außerdem folgende Organe: Die VVB bzw. direkt unterstellten Kombinate — des Ministeriums für Leichtindustrie — des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie — der VVB Kraftwerksanlagenbau — der VVB Rohrleitungen und Isolierungen		6. Oktober 1970				

Lfd. Nr.	Durchzuführende Maßnahmen	Verantwortliche Organe für die Durchführung der Maßnahmen und die Einhaltung der Endtermine					
		VVB, direkt unterstellte Kombinate	Wirtschaftsräte der Bezirke, Bezirksbauämter	Räte der Bezirke, Abt. Verkehr	Ministerien (außer Ministerium für Verkehrswesen)	Ministerium für Verkehrswesen	Preiskoordinierungsorgane
1	2	3	4	5	6	7	8
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung</li> <li>— der VVB Tierische Rohstoffe</li> <li>— der VVB Inex;</li> <li>den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften;</li> <li>das Ministerium für Kultur.</li> </ul>						
15.	Übergabe der Lochkarten sowie der Formblätter PVM 3 und PVM 4 (Originale) zur Durchführung erster zentraler Verflechtungsberechnungen auf der Grundlage der präzisierten Kosten- und Industriepreisentwicklung an das Amt für Preise, sofern die VVB und direkt unterstellten Kombinate die Ablocharbeiten durchgeführt haben (vgl. lfd. Nr. 13).	14. Oktober 1970				14. Oktober 1970	
							(außer unter lfd. Nr. 14 genannte VVB und direkt unterstellte Kombinate)
16.	Ausarbeitung der Formblätter PVM 5 nach Erzeugnispositionen auf der Grundlage des bestätigten Perspektivplanes des wirtschaftsleitenden Organs (Korrekturkoeffizienten zu den eingereichten Formblättern PVM 3). Übergabe der Formblätter PVM 5 an <ul style="list-style-type: none"> <li>— die zuständigen Ministerien</li> <li>— die zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise</li> <li>— die zuständigen Preiskoordinierungsorgane zur Ausarbeitung der Formblätter PVM 5 für „Darunterpositionen“, wenn das wirtschaftsleitende Organ nicht für die Preiskoordinierung verantwortlich ist.</li> </ul>	15. Januar 1971	15. Januar 1971			15. Januar 1971	
17.	Übergabe der Formblätter PVM 5 nach Erzeugnispositionen zur Durchführung der Ablocharbeiten an <ul style="list-style-type: none"> <li>— die von den VVB vorgesehenen Rechenzentren.</li> </ul>	15. Januar 1971				15. Januar 1971	
18.	Übergabe der Formblätter PVM 5 nach Erzeugnispositionen zur Durchführung der Ablocharbeiten an <ul style="list-style-type: none"> <li>— das Amt für Preise.</li> </ul> Diese Regelung betrifft außerdem die unter lfd. Nr. 14 genannten Organe.		15. Januar 1971				
19.	Übergabe der Lochkarten für die Korrekturkoeffizienten und der Formblätter PVM 5 (Originale) zur Weiterführung der Modellrechnungen an das Amt für Preise, sofern die VVB und direkt unterstellten Kombinate die Ablocharbeiten durchgeführt haben (vgl. lfd. Nr. 17).	18. Januar 1971				18. Januar 1971	

Lfd. Nr.	Durchzuführende Maßnahmen	Verantwortliche Organe für die Durchführung der Maßnahmen und die Einhaltung der Endtermine						Preis-koordinie-rungs-organe
		VVB, direkt unter-stellte Kombinate	Wirtschafts-räte der Bezirke, Bezirks-bauämter	Räte der Bezirke, Abt. Verkehr	Ministe-rien (außer Ministe-rium für Verkehrs-wesen)	Ministe-rium für Verkehrs-wesen	Preis-koordinie-rungs-organe	
1	2	3	4	5	6	7	8	
20.	Ausarbeitung der Formblätter PVM 5 für „Darunter-Positionen“ auf der Grundlage des bestätigten Perspektivplanes des wirtschaftsleitenden Organs und Übergabe an — das Amt für Preise (Original und eine Durch-schrift) — die zuständigen Ministerien, soweit zutreffend (entsprechend Hd. Nr. 7).						1. Februar 1971	

**Anordnung  
über die territoriale Zuständigkeit  
der Inspektionen  
der Technischen Überwachung der DDR  
vom 1. Juni 1970**

Die territoriale Zuständigkeit der Inspektionen der Technischen Überwachung der DDR (nachfolgend ITU genannt) wird wie folgt angeordnet:

§ 1

**ITU Berlin, Sitz Berlin**  
Zuständig für Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, die Bezirke Frankfurt/Oder und Potsdam

**ITU Dresden, Sitz Dresden**  
Zuständig für die Bezirke Dresden und Cottbus

**ITU Erfurt, Sitz Erfurt**  
Zuständig für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl

**ITU Halle, Sitz Halle**  
Zuständig für den Bezirk Halle

**ITU Karl-Marx-Stadt, Sitz Karl-Marx-Stadt**  
Zuständig für den Bezirk Karl-Marx-Stadt

**ITU Leipzig, Sitz Leipzig**  
Zuständig für den Bezirk Leipzig

**ITU Magdeburg, Sitz Magdeburg**  
Zuständig für den Bezirk Magdeburg

**ITU Rostock, Sitz Rostock**  
Zuständig für die Bezirke Rostock, Neubrandenburg und Schwerin.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1970

**Der Direktor  
der Technischen Überwachung der DDR**

Maschke

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
vom 23. April 1970**

§ 1

Es wird aufgehoben:  
die Anordnung vom 20. Mai 1958 über die Organisierung und Durchführung der Materialberichterstattungen (GBI. I S. 514).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1970

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Allgemeinen Bedingungen für die**  
**Belieferung des Einzelhandels**

vom 1. Juni 1970

Gemäß § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird mit Zustimmung des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und des Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 20. April 1966 über die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung des Einzelhandels (GBl. II S. 295) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Partner oder die ihnen übergeordneten Organe haben unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten aus dem Standardsortiment solche Artikel spezifiziert festzulegen, die den Verkaufsstellen in Höhe des Bedarfs anzubieten sind und zu denen die Verkaufsstellenverträge mit Zugang der Bestellungen beim Lieferer zustande kommen (ständige Lieferbereitschaft). Die festgelegten Artikel sind in den Angebots- und Bestellkatalogen zu kennzeichnen oder in Artikellisten aufzunehmen. Soweit es entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedingungen erforderlich ist, sind die Angebots- und Bestellkataloge sowie die Artikellisten zu ändern. Kommt eine Einigung zwischen den Partnern nicht zustande, entscheiden die ihnen übergeordneten Organe gemeinsam. Grundlage für die Festlegungen über die ständige Lieferbereitschaft sind die von den Zentralen Warenkontoren bzw. der Großhandelsdirektion ausgearbeiteten und mit der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels und dem Verband Deutscher

\* Anordnung (Nr. 1) vom 20. April 1966 (GBl. II Nr. 47 S. 295)

Konsumgenossenschaften abzustimmenden Versorgungsinformationen. Diese sind auf der Ebene der Bezirke bei den Waren des täglichen Bedarfs einschließlich der dazu gehörenden Industriewaren zwischen den Leitungsorganen der bezirklichen Handelssysteme des Großhandels bzw. den Großhandels-gesellschaften und den Leitungsorganen der bezirklichen Handelssysteme des Einzelhandels entsprechend den konkreten bezirklichen Bedingungen zu präzisieren. Für andere Industriewaren kann zwischen den Großhandels-gesellschaften und den bezirklichen Leitungsorganen des Einzelhandels eine solche Präzisierung erfolgen.“

§ 2

Der § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 20. April 1966 über die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung des Einzelhandels erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Nichterfüllung eines Verkaufsstellenvertrages gilt anstelle einer Vertragsstrafe eine Preissanktion in Höhe von 12 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, soweit die Partner diese Sanktion nicht als Vertragsstrafe vereinbaren. Für Waren, die gemäß § 4 Abs. 2 aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht in die ständige Lieferbereitschaft einzubeziehen sind, treten Vertragsstrafen an die Stelle von Preissanktionen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1970

**Der Minister**  
**für Handel und Versorgung**

I. V.: Bernheier  
Staatssekretär

**Wiederholung**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 663**

Anordnung Nr. 2 vom 7. Mai 1970 über die Einführung des Kataloges von Preisen für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen, 16 Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

**Vorankündigung****Wichtig**

Im III. Quartal 1970 erscheint im Staatsverlag der DDR ein

# Neudruck der Teile II A bis C

## der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR

Erzeugnisse des Maschinenbaus,  
der Elektrotechnik,  
Elektronik und  
Metallverarbeitung

(Die Ergänzungen Nr. 1 bis 5 sind eingearbeitet. Gültiger Stand: ab  
1. 1. 1971)

**Gestaltung:**

3 Buchblocks in Loseblattform, gelocht und gebündelt, mit beige-liefer-  
ten Reißmechanikordnern A 5.

Die jährlichen Ergänzungen zu den Teilen II A bis C werden sich ausschließlich auf den Neu-  
druck dieser Teile beziehen.

Beachten Sie bitte hierzu die Hinweise im Vorwort zu der 5. Ergänzung zur ELN.

Nur eine **sofortige Vorbestellung** sichert den Bezug dieses wichtigen Materials für die Pla-  
nung und statistische Berichterstattung.

Bestellkarten wurden bereits von den Kreis- und Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwal-  
tung für Statistik ausgegeben bzw. sind in der 5. Ergänzung zur ELN enthalten.

Melden Sie unverzüglich den Gesamtbedarf Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle an den  
Zentral-Versand Erfurt

**Zentral-Versand Erfurt**

501 Erfurt, Postschließfach 696

Später eingehende Bestellungen können nur noch bedingt berücksichtigt werden.



**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin,  
Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Verlage  
die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (016 63) Staatsverlag der  
Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender  
Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,60 M. und Teil III 1,80 M. — Einzelabgabe bis zum  
Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von  
48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei  
Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 253,  
Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck) Index 31 517

11 081101101  
11 081101101



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 26. Juni 1970

Teil II Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 70	Anordnung über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — .....	391
1. 6. 70	Gebührenordnung zur Seefunkordnung .....	397
1. 6. 70	Anordnung über Funkzeugnisse — Funkzeugnisordnung — .....	398
5. 6. 70	Anordnung über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen .....	400

### Anordnung über den Seefunkdienst — Seefunkordnung —

vom 1. Juni 1970

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBL I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt

##### 1. für Funkanlagen

— auf Fahrzeugen, die in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, soweit sie in den Territorialgewässern, inneren Seegewässern und auf Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik genannt) oder außerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik verkehren

— auf Fahrzeugen anderer Staaten, die in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren

##### 2. für Küstenfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik

##### 3. für sonstige Funkdienste der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie mit dem Seefunkdienst Berührung haben.

(2) Als Fahrzeug im Sinne des Abs. 1 gelten alle Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb einschließlich der technischen Fahrzeuge und schwimmenden Geräte.

(3) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 sind Funkanlagen auf Fahrzeugen der bewaffneten Organe, soweit sie nicht am öffentlichen Seefunkdienst oder an anderen Diensten teilnehmen, die durch diese Anordnung geregelt sind.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

Für Funkanlagen gemäß § 1 sowie für die Funkdienste gelten die Begriffsbestimmungen der Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste.

##### § 3

##### Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Verkehrswesen und anderen zentralen staatlichen Organen

Die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Schifffahrt notwendige Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seefunkdienstes ist vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gemeinsam mit dem Ministerium für Verkehrswesen und anderen zentralen staatlichen Organen und Institutionen sicherzustellen.

##### § 4

##### Nachrichten für Seefunkstellen

(1) Die Deutsche Post, Bezirksdirektion Rostock, gibt „Nachrichten für Seefunkstellen“ heraus, die nach Bedarf erscheinen. Sie sind als Dienstbeihilf für alle am Seefunkdienst teilnehmenden Funkstellen bestimmt und für diese verbindlich.

(2) Die „Nachrichten für Seefunkstellen“ sind gebührenpflichtig.

**Abschnitt II****Ausrüstung mit Funkanlagen****§ 5****Funkausrüstung auf Fahrzeugen**

Umfang und Art der Funkausrüstung auf Fahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 werden vom Minister für Verkehrswesen bestimmt, der hierzu im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen die entsprechenden Vorschriften erläßt.

**Abschnitt III****Genehmigungsverfahren****§ 6****Genehmigungspflicht**

(1) Unabhängig von der Regelung der Funkausrüstungspflicht gemäß § 5 sind Genehmigungen erforderlich

1. für das Herstellen von Sendern für den Seefunk- und Ortungsfunkdienst
2. für das Errichten und Betreiben aller Funkanlagen des beweglichen Seefunkdienstes und sonstigen Fernmeldeanlagen, sofern sie nicht nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen genehmigungsfrei sind.

Hierfür gelten die Durchführungsbestimmungen\* zum Gesetz vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Genehmigungen sind gebührenpflichtig.

**§ 7****Beantragung von Genehmigungen**

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Herstellen von Sendern sind vom Hersteller beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu stellen. Sie müssen enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Hersteller
3. Art, Anzahl und Verwendungszweck der Sender
4. Senderleistung, Betriebsfrequenzen, Sende- und Antennenarten
5. Name und Anschrift des Auftraggebers.

Den Anträgen sind Pflichtenhefte oder sonstige Unterlagen über die technische Beschaffenheit der Sender beizufügen, die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen bzw. bei vorgesehenem Einsatz auf Fahrzeugen vom Ministerium für Verkehrswesen oder dem von diesem beauftragten staatlichen Organ bestätigt sein müssen.

(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen sind bei der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, zu stellen. Bei Neubau eines Fahrzeuges ist der Antrag vor Kiellegung vorzulegen. Für die Antragstellung sind die bei der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, zu beziehenden Antragsformulare zu verwenden.

\* z. Z. gilt die 1. DB vom 1. November 1967 (GBl. II Nr. 118 S. 766)

(3) Sollen mehrere Fahrzeuge des gleichen Typs gebaut werden, so genügt ein Antrag, wenn alle Fahrzeuge des Typs mit einheitlichen Funkanlagen ausgerüstet werden. Der Umfang der Serie ist anzugeben.

(4) Anträge zum Errichten und Betreiben sind zu stellen

1. für Funkanlagen auf Fahrzeugen, die unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahren oder fahren sollen, von deren Eigentümern oder Rechtsträgern
2. für ortsfeste Funkstellen des Seefunkdienstes von deren Eigentümern oder Rechtsträgern.

(5) Anträge zum Errichten von Funkanlagen auf Fahrzeugen, die für andere Staaten auf Werften der Deutschen Demokratischen Republik gebaut werden (Exportfahrzeuge), sind von der Bauwerft zu stellen.

**§ 8****Erteilung und Umfang der Genehmigungen**

(1) Genehmigungen zum Herstellen von Sendern und zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen werden nur erteilt, wenn die Funkanlagen den im § 5 genannten Vorschriften sowie den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste oder, wenn sie für Exportfahrzeuge bestimmt sind und Vereinbarungen nichts anderes festlegen, den internationalen Empfehlungen für den Funkdienst und Schiffssicherheitsbestimmungen entsprechen.

(2) Rufzeichen, Kennungen und Frequenzen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen mit der Genehmigung zugeteilt. Dies gilt auch für Exportfahrzeuge, solange diese unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahren. Die Zuteilung von Gruppenrufzeichen ist gebührenpflichtig.

**§ 9****Pflichten der Genehmigungsinhaber**

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen von Sendern übernehmen die Verpflichtung,

1. daß Aufträge zum Herstellen nur entgegengenommen werden, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Vertrieb, zum Besitz oder zum Errichten und Betreiben nachweist. Das gilt nicht für Auftraggeber anderer Staaten
2. daß nach Fertigung genehmigter Sender oder Baumuster die Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder, wenn diese zum Einsatz auf Fahrzeugen vorgesehen sind, bei dem vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Organ beantragt wird. Die Prüfung ist gebührenpflichtig
3. daß die Serienfertigung mustergetreu erfolgt und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen oder, wenn diese zum Einsatz auf Fahrzeugen vorgesehen sind, des vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Organs und, soweit Klassifizierungspflicht besteht, mit dem Gütezeichen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) versehen sind.



4. daß die hergestellten Sender sowie ihr Verbleib listenmäßig erfaßt werden.

(2) Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen übernehmen die Verpflichtung,

1. daß das Errichten und Betreiben der Funkanlagen nach den Anforderungen dieser Anordnung erfolgt
2. daß nach dem Errichten der Funkanlagen deren Prüfung bei dem vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Organ beantragt wird
3. daß der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, eine Durchschrift der Prüfbescheinigung des staatlichen Organs vorgelegt wird
4. daß die Funkanlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Genehmigungsurkunde ausgehändigt ist.

(3) Die Genehmigungen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jederzeit eingeschränkt oder geändert werden. Damit verbundene Kosten haben die Inhaber von Genehmigungen zu tragen.

#### § 10

##### **Änderungen an den Funkanlagen**

Änderungen an Funkanlagen, die die Genehmigung berühren, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock. Beabsichtigte Änderungen sind rechtzeitig unter Angabe der technischen Daten und unter Beifügung der Genehmigungsurkunde bei der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, zu beantragen.

#### § 11

##### **Erlöschen der Genehmigungen**

(1) Genehmigungen erlöschen

1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers
2. durch Fristablauf  
oder
3. durch Widerruf des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Nach Erlöschen der Genehmigung sind

1. das Herstellen der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen einzustellen
2. errichtete Funkanlagen innerhalb der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgesetzten Frist abzubauen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern
3. die Genehmigungsurkunde dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen bzw. der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, zurückzugeben.

(3) Die Durchführung der im Abs. 2 Ziffern 1 und 2 festgelegten Maßnahmen ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen bzw. der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, zu melden und auf Anforderung nachzuweisen.

(4) Für den Besitz der Sender ist eine Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen erforderlich. Der Verbleib der Sender ist nachzuweisen.

#### Abschnitt IV

##### **Durchführung des Seefunkdienstes der Deutschen Demokratischen Republik**

#### § 12

##### **Voraussetzungen für die Ausübung des Seefunkdienstes**

(1) Die Seefunkstellen dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes oder anerkanntes gültiges Seefunkzeugnis besitzen. Der Erwerb des Seefunkzeugnisses regelt sich nach den Vorschriften der Funkzeugnisordnung vom 1. Juni 1970.

(2) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen gemäß Abs. 1 dürfen außerhalb der Wachzeiten nur dann eine Nebenbeschäftigung ausführen, wenn hierdurch ihre funkdienstliche Tätigkeit nicht behindert oder gefährdet wird.

(3) Fällt während einer Reise die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Person aus, kann der Kapitän eine Person aushilfsweise mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragen, die kein oder kein ausreichendes Seefunkzeugnis besitzt. Die aushilfsweise Tätigkeit muß auf Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie auf Meldungen, die unmittelbar die Sicherheit von Menschenleben betreffen, beschränkt bleiben. Die aushilfsweise mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen müssen bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, spätestens nach Beendigung einer Reise, durch Personen ersetzt werden, die Inhaber eines vorgeschriebenen Seefunkzeugnisses sind.

#### § 13

##### **Mitführung von Dokumenten und Dienstbehalten**

(1) Seefunkstellen von Fahrzeugen, die mit Telegrafiefunkanlagen ausgerüstet sind, müssen folgende Dokumente und Dienstbehalte mitführen:

1. Genehmigungsurkunde zum Errichten und Betreiben der Funkanlagen
2. Seefunkzeugnisse
3. Funktagebuch
4. Alphabetische Rufzeichenliste der Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes
5. Verzeichnis der Küstenfunkstellen
6. Verzeichnis der Seefunkstellen
7. Verzeichnis der Ortungsfunkstellen und der Funkstellen für Sonderfunkdienste
8. Handbuch für den beweglichen Seefunkdienst
9. Bestimmungen und Gebührensätze für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik
10. Nachrichten für Seefunkstellen
11. Nautischer Funkdienst Band I bis III
12. Seefunkordnung.

(2) Seefunkstellen von Fahrzeugen, die nur mit Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind, müssen folgende Dokumente und Dienstbehalte mitführen:

1. Genehmigungsurkunde zum Errichten und Betreiben der Funkanlagen
2. Seefunkzeugnisse

3. Funktagebuch
4. Handbuch für den beweglichen Seefunkdienst
5. Bestimmungen und Gebührensätze für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik
6. Nachrichten für Seefunkstellen
7. Nautischer Funkdienst Band IV
8. Seefunkordnung.

(3) Bei Seefunkstellen von Fahrzeugen, die nur in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren, kann der Umfang der Dienstbeihilfe vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen eingeschränkt werden.

(4) Fahrzeuge, die nur mit einer Empfangsanlage für den einseitigen Sprechfunkdienst ausgerüstet sind, müssen mindestens die Nachrichten für Seefunkstellen mitführen.

#### § 14

#### Gruppeneinteilung und Besetzung der Seefunkstellen

(1) Der Minister für Verkehrswesen legt die Gruppeneinteilung für die Funkausrüstung gemäß § 5 fest und bestimmt die Anzahl der durchzuführenden Dienststunden.

(2) Die Telegrafie-Seefunkstellen werden nach den bei ihnen durchzuführenden Dienststunden in 4 Gruppen eingeteilt und sind wie folgt zu besetzen:

##### 1. Gruppe

Telegrafie-Seefunkstellen mit ununterbrochenem Dienst sind mindestens mit 3 für die Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen zu besetzen, von denen 2 ein Seefunkzeugnis 1. Klasse, davon der Leiter einen entsprechenden Vermerk im Zeugnis, und die dritte ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzen müssen. Zusätzlich mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Personen müssen ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzen.

##### 2. Gruppe

Telegrafie-Seefunkstellen mit täglich 16stündigem Dienst sind mindestens mit 2 für die Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen zu besetzen, von denen der Leiter ein Seefunkzeugnis 1. Klasse mit einem entsprechenden Vermerk im Zeugnis und die andere ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzen muß. Zusätzlich mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Personen müssen ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzen.

##### 3. Gruppe

Telegrafie-Seefunkstellen mit täglich 8stündigem Dienst sind mindestens mit einer für die Durchführung des Funkdienstes beauftragten Person zu besetzen, die ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzt. Zusätzlich mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Personen müssen ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse oder ein Seefunksonderzeugnis besitzen.

##### 4. Gruppe

Telegrafie-Seefunkstellen mit weniger als 8stündigem Dienst sind mindestens mit einer für die Durchführung des Funkdienstes beauftragten Per-

son zu besetzen, die ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzt. Zusätzlich mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Personen müssen ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse oder ein Seefunksonderzeugnis besitzen.

(3) Seefunkstellen, die nur mit Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind, müssen zur Durchführung des Funkdienstes mit Personen besetzt sein, die Inhaber eines Seefunkzeugnisses 1. oder 2. Klasse, eines Seefunksonderzeugnisses oder eines Seefunksprechzeugnisses sind.

(4) Soweit Telegrafie-Seefunkstellen auf nichtausrüstungspflichtigen Fahrzeugen betrieben werden, gelten die Bestimmungen des Abs. 2. In begründeten Fällen können von der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, Abweichungen zugelassen werden.

(5) Der Geltungsbereich der Seefunkzeugnisse für die Ausübung des Funkdienstes auf Seefunkstellen richtet sich nach der Funkzeugnisordnung vom 1. Juni 1970.

#### § 15

#### Seefunkstellen mit einer Empfangsanlage für den Sprechfunkdienst und Funkstellen des Hafenfunkdienstes

(1) Bei Fahrzeugen, die nur mit einer Empfangsanlage für den einseitigen Sprechfunkdienst ausgerüstet sind, muß die Hörbereitschaft zu den festgesetzten Zeiten des einseitigen Sprechfunkdienstes der Küstenfunkstelle Rügen Radio gesichert sein.

(2) Die Funkstellen des Hafenfunkdienstes müssen während der Dienstzeit eine wirksame Hörbereitschaft auf den ihnen zugewiesenen Frequenzen sicherstellen.

(3) Für die Aufnahme des im Abs. 1 genannten Funkdienstes ist der Besitz eines Seefunkzeugnisses nicht erforderlich. Die mit der Durchführung des im Abs. 2 genannten Hafenfunkdienstes beauftragten Personen müssen im Besitz mindestens eines Seefunksprechzeugnisses sein.

#### § 16

#### Betriebsbedingungen im Seefunkdienst

(1) Das Betriebsverfahren im Seefunkdienst regelt sich nach den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste.

(2) Bei einem Aufenthalt von Fahrzeugen in Gewässern anderer Staaten sind die für diese Staaten geltenden Vorschriften über den Funkdienst zu befolgen. Der Inhaber der Genehmigung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben und es zur genauen Beachtung anzuhalten.

(3) Seefunkstellen haben am öffentlichen Dienst teilzunehmen und die für die Schifffahrt wichtigen Sonderfunkdienste aufzunehmen. Unnötige Übermittlungen und der Austausch überflüssiger Zeichen sowie die Übermittlung von Nachrichten unter einer Deckanschrift sind untersagt.

(4) Es ist allen Seefunkstellen verboten, Rundfunksendungen durchzuführen; CQ- oder CP-Nachrichten sind nur im Rahmen der hierfür vorgesehenen Bestimmungen zugelassen.

(5) Außer dem Sprechfunkverkehr kann auf den für den Telegrafiefunkverkehr zugelassenen Frequenzen im Grenzwellenbereich auch Telegrafiefunkverkehr abgewickelt werden, wenn hierfür eine Person zur Verfügung steht, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes oder anerkanntes gültiges Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse oder Seefunksonderzeugnis besitzt.

(6) Die Seefunkstellen sind verpflichtet, für die Übermittlung von Telegrammen und Funkgesprächen des öffentlichen Dienstes Gebühren zu erheben und mit den zuständigen Dienststellen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen abzurechnen. Hierbei sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu benutzen.

(7) Auf Fahrzeugen, die mit Telegrafie-, Sprech- oder Ortungsfunkanlagen ausgerüstet sind, dürfen Amateurfunkstellen nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen und nur dann errichtet und betrieben werden, wenn der Seefunkverkehr nicht gefährdet wird und Sicherheitsbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

#### § 17

##### Durchführung des Ortungsfunkdienstes

(1) Das von Ortungsfunkstellen anzuwendende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste.

(2) Bei Eigenpeilungen ist die Dauer der Außerbetriebsetzung der Seefunkstelle auf das Notwendigste zu beschränken. Die Antennen der Seefunkstelle dürfen nur während der Peilungen, jedoch nicht während der Vorbereitungszeit abgeschaltet werden.

(3) In der Zeit der allgemeinen oder besonderen Funkstille sind nur besonders dringende Peilungen zulässig.

#### § 18

##### Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr

(1) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sind verpflichtet, den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie die Hörwache (Hörbereitschaft) auf den Notfrequenzen gemäß den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste durchzuführen.

(2) Alle Anrufe und Meldungen über Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfälle sind mit unbedingtem Vorrang zu behandeln.

(3) Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen dürfen nur auf Weisung des Kapitäns abgegeben werden. Der Kapitän bestimmt den Inhalt der Meldungen.

#### § 19

##### Wahrung des Fernmeldegeheimnisses

(1) Die Eigentümer oder Rechtsträger sowie die Kapitäne und die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen aller mit Funkanlagen ausgerüsteten Fahrzeuge sind verpflichtet, in ausreichender Weise für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu sorgen.

(2) Der Zutritt zur Seefunkstelle und die Einsicht in die Betriebsvorgänge und -unterlagen sind nur solchen Personen zu gestatten, die dort beruflich tätig sind oder ein Aufsichtsrecht über die Funkstelle haben und auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses hingewiesen worden sind.

(3) Fremder Funkverkehr darf Dritten nicht mitgeteilt oder irgendwie verwertet werden. Ausgenommen hiervon sind:

1. Nachrichten, die nach den geltenden Rechtsvorschriften anzeigepflichtig sind
2. Nachrichten, die vom Kapitän oder von seinem Stellvertreter aus wichtigen Gründen für die Führung des Fahrzeugs von den mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen angefordert werden.

(4) Nachrichten, die von der Seefunkstelle empfangen werden oder gesendet werden sollen und

1. erkennen lassen, daß Menschenleben oder Sachwerten Gefahr droht oder
2. nach den geltenden Rechtsvorschriften anzeigepflichtig sind,

hat die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Person dem Führer des Fahrzeugs mitzuteilen. Dieser ist befugt, solche Nachrichten zur Abwendung drohender Gefahren Dritten mitzuteilen.

(5) Der in den Absätzen 3 und 4 genannte Nachrichtenverkehr ist von der mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Person im Funktagebuch zu vermerken.

(6) Der Betrieb von Rundfunkübertragungszentralen, mit Ausnahme von Kommandoübertragungen, muß bei der Abwicklung von Sprechfunkverkehr vom Arbeitsplatz der den Funkdienst ausübenden Person abgeschaltet werden können.

#### § 20

##### Funktagebuch

(1) Bei jeder Seefunkstelle muß ein Funktagebuch geführt werden. Das Funktagebuch ist eine Urkunde.

(2) In das Funktagebuch sind mit Kopierstift oder Kugelschreiber im Durchschreibeverfahren einzutragen:

Name der mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Person

Beginn und Ende der Funkwache

Vermerke über die vorgeschriebenen Überprüfungen der Funkanlagen und Notbatterien

Aufzeichnungen in zeitlicher Reihenfolge über den Funkverkehr der Seefunkstelle mit beweglichen oder festen Funkstellen

Dienstvorkommnisse aller Art

Vorkommnisse und Zwischenfälle, die den Seefunkdienst betreffen und für die Sicherheit des menschlichen Lebens auf See irgendwie von Belang sein können

weitere Eintragungen nach den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste über die Funktagebuchführung.

(3) Aufzeichnungen über den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sind möglichst wörtlich niederzuschreiben.

(4) Die Originalblätter des Funktagebuches sind nach jeder Reise über die zuständige Reederei an die Deutsche Post, Bezirksdirektion Rostock, zu senden.

(5) Ein abgeschlossenes Funktagebuch ist von der letzten Eintragung an 3 Jahre aufzubewahren, und zwar 1 Jahr an Bord und 2 Jahre beim Eigentümer oder Rechtsträger des Fahrzeugs.

(6) Die Einrichtung des Funktagebuches regelt sich nach der Tagebuchordnung.

## Abschnitt V

**Fernmeldeanlagen auf Fahrzeugen anderer Staaten in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik**

## § 21

**Genehmigung zum Mitführen und Betreiben von Funkanlagen**

Das Mitführen und Betreiben von Funkanlagen auf Fahrzeugen anderer Staaten in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik wird unter den Bedingungen des § 22 generell genehmigt, soweit für diese Funkanlagen entsprechende Genehmigungen der betreffenden Staaten vorliegen.

## § 22

**Funkverkehr in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik**

(1) In den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik darf ein Funkverkehr auf den hierfür zugelassenen Frequenzen im Mittelwellenbereich nur mit der Küstenfunkstelle Rügen Radio abgewickelt werden. Auf Verlangen dieser Küstenfunkstelle ist der Funkverkehr auf diesen oder allen anderen Frequenzen unverzüglich einzustellen; er darf nur mit ihrer Zustimmung wieder aufgenommen werden.

(2) In den inneren Seegewässern und auf Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik ist nur ein Sprechfunkverkehr auf den für den Seefunkdienst zugelassenen Frequenzen im Meterwellenbereich gestattet. Die Abgabe von Gefahrenmeldungen und Meldungen bei Fahrten im Eis im Konvoi bleiben hiervon unberührt.

(3) Funkempfangsanlagen dürfen nur zum Empfang der für das Fahrzeug und der für die darauf befindlichen Personen bestimmten Nachrichten sowie zur Aufnahme von Nachrichten „an Alle“ benutzt werden.

(4) Der Inhaber der Genehmigung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben und es zur genauen Beachtung anzuhalten.

## § 23

**Errichten von Fernmeldeanlagen**

(1) Das Errichten der im § 6 genannten Anlagen auf Fahrzeugen anderer Staaten in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind an die Deutsche Post, Bezirksdirektion Rostock, zu richten.

(3) Die Beendigung der Einbauarbeiten ist der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, anzuzeigen.

## Abschnitt VI

**Kontrollrecht und Verantwortlichkeit**

## § 24

**Kontrollrecht**

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung gemäß §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen zu kontrollieren.

(2) Die Beauftragten der Deutschen Post sind im Rahmen dieses Kontrollrechts berechtigt, die Fahrzeuge jederzeit zu betreten. Ihnen sind alle gewünschten Auskünfte über die Funkanlagen und deren Betrieb zu erteilen. Die Genehmigungsurkunden für diese Funkanlagen, die Funkzeugnisse der mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen und das Funktagebuch sind den Beauftragten der Deutschen Post auf Verlangen vorzulegen. Mängel an den Funkanlagen oder Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr sind auf Verlangen der Beauftragten der Deutschen Post unverzüglich zu beseitigen.

(3) Zur Sicherung eines geordneten und zuverlässigen Funkbetriebes können Betriebseinschränkungen oder Stilllegungen von Seefunkstellen, die den Vorschriften dieser Anordnung nicht entsprechen, angeordnet werden. Der Aufforderung, den Betrieb der Seefunkstelle zeitweilig einzustellen, ist unverzüglich nachzukommen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Fahrzeuge anderer Staaten, die auf den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren.

## § 25

**Verantwortlichkeit**

(1) Eigentümer und Rechtsträger von Seefunkstellen sind für die ordnungsgemäße personelle Besetzung dieser Seefunkstellen verantwortlich.

(2) Die Seefunkstelle untersteht der Aufsicht des Kapitäns. Der Kapitän ist für die Sicherstellung der Sicherheitsfunkwachen sowie für die Führung des Funktagebuches verantwortlich.

(3) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Seefunkdienstes.

(4) Eigentümer und Rechtsträger von Anlagen sonstiger Funkdienste gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 3 sind für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung verantwortlich.

## § 26

**Gebühren**

Die Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung zur Seefunkordnung erhoben.

## Abschnitt VII

**Schlußbestimmungen**

## § 27

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juni 1964 über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes — Seefunkordnung — (GBl. II S. 713) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1970

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen**

Schulze

## Gebührenordnung zur Seefunkordnung

vom 1. Juni 1970

Auf Grund des § 38 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) in Verbindung mit der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 573) werden zur Anordnung vom 1. Juni 1970 über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — (GBl. II S. 391) folgende Gebühren festgesetzt:

### I.

#### Genehmigungs- und Betriebsgebühren

(1) Die Gebühren nach § 6 der Seefunkordnung betragen

1. für das Erteilen einer Genehmigung zum Herstellen von Sendern für Funkanlagen  
— je Sender (Baumuster) 20,— M
2. für das Erteilen einer Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen je Seefahrzeug 75,— M
3. für das Betreiben von genehmigungspflichtigen Funkanlagen monatlich
  - je Sende- und Empfangsanlage im Mittelwellenbereich (405—535 kHz) 5,— M
  - je Sende- und Empfangsanlage im Grenzwellenbereich (1895—3000 kHz) 5,— M
  - je Sende- und Empfangsanlage im Kurzwellenbereich (4000—27500 kHz) 5,— M
  - je Sende- und Empfangsanlage im Ultrakurzwellenbereich (156—174 MHz) 5,— M
  - je Sendeanlage für Rettungsmittel 3,— M
  - je Empfangsanlage für den einseitigen Dienst 3,— M
  - je Ortungsfunkanlage (Radar, Funkpeiler, Decca, Loran u. dgl.) 3,— M
  - je Sende- und Empfangsanlage des Hafenfunkdienstes 10,— M
4. für das Ausstellen einer Zweitausfertigung von Genehmigungsurkunden  
— je Urkunde 3,— M

(2) Die Gebühr nach § 23 Abs. 1 der Seefunkordnung beträgt 75,— M

### II.

#### Prüfgebühren

Prüfgebühren gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 der Seefunkordnung werden durch Preisbewilligungen festgesetzt. Die Preisanträge sind beim zuständigen Preisbildungsorgan einzureichen. Die Zuständigkeit der Preisbildungsorgane ergibt sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

### III.

#### Gebühren für „Nachrichten für Seefunkstellen“

Die Gebühr für den Dienstbehef „Nachrichten für Seefunkstellen“ gemäß § 4 Abs. 2 der Seefunkordnung beträgt je Heft 0,50 M

### IV.

#### Zuteilungsgebühr für Gruppenrufzeichen

Die Gebühr für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens gemäß § 8 Abs. 2 der Seefunkordnung beträgt monatlich 12,— M

### V.

#### Rundfunk- und Funkzeugnisgebühren

Die Höhe der Rundfunkgebühren sowie deren Einziehung richten sich nach den Vorschriften der Rundfunkordnung. Die Höhe der Gebühren für den Erwerb von Seefunkzeugnissen sowie deren Einziehung richten sich nach den Vorschriften der Funkzeugnisordnung.

### VI.

#### Gebühren für die Übermittlung von Telegrammen und Gesprächen

Die Gebühren gemäß § 16 Abs. 6 der Seefunkordnung werden nach den Bestimmungen und Gebührensätzen für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik erhoben.

### VII.

#### Gebühren für zusätzliche Auskünfte

Gebühren für zusätzliche Auskünfte über Mitteilungen der Sonderfunkdienste werden nach den Bestimmungen und Gebührensätzen für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik erhoben.

### VIII.

#### Fälligkeit und Einziehung

(1) Die Gebühren gemäß §§ 6 und 8 der Seefunkordnung sind fällig,

1. wenn die Genehmigung erteilt wird
2. wenn genehmigungspflichtige Funkanlagen in Betrieb genommen werden.

(2) Die Gebühren gemäß Abschnitt I Abs. 1 Ziff. 3 und Abschnitt IV sind im voraus zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Funkanlage in Betrieb genommen wird. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Genehmigung entfallen.

(3) Die Gebühren gemäß den Abschnitten I, III, IV, VI und VII werden von der Deutschen Post, die Gebühren gemäß Abschnitt II vom zuständigen staatlichen Organ eingezogen.

### IX.

#### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1970

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

**Anordnung  
über Funkzeugnisse  
— Funkzeugnisordnung —  
vom 1. Juni 1970**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Für das Ausüben

1. der festen Funkdienste
2. der Sonderfunkdienste
3. der beweglichen Funkdienste

ist der Besitz eines gültigen, vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellt oder anerkannten Funkzeugnisses erforderlich.

(2) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 sind Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes.

**§ 2**

**Arten der Funkzeugnisse**

(1) Vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen werden ausgestellt:

**1. Großfunkzeugnisse**

für den Funkdienst auf festen Funkstellen, Küstenfunkstellen und Funküberwachungsstellen, und zwar

- das Großfunkzeugnis 2. Klasse
- das Großfunkzeugnis 1. Klasse.

**2. Seefunkzeugnisse**

für den Funkdienst auf Seefunkstellen, Küstenfunkstellen und Funkstellen des Hafenfunkdienstes, und zwar

- das Seefunksprechzeugnis für den Sprechfunkdienst
- das Seefunksonderzeugnis
- das Seefunkzeugnis 2. Klasse
- das Seefunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst.

**3. Flugfunkzeugnisse**

für den Funkdienst auf Luftfunkstellen, Bodenfunkstellen und festen Flugfunkstellen, und zwar

- die Flugfunksprecherlaubnis
- das Flugfunksprechzeugnis
- das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis für den Sprechfunkdienst
- das Flugfunkzeugnis 2. Klasse
- das Flugfunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst.

(2) Die Ausstellung eines im Abs. 1 genannten Funkzeugnisses erfolgt unter den Bedingungen der §§ 4 bis 7.

**§ 3**

**Geltungsbereich für Funkzeugnisse**

(1) Die Großfunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes bei den im § 2 Abs. 1 Ziff. 1 ge-

nannten Funkstellen, sofern für die Art des Dienstes der Besitz eines solchen Zeugnisses genügt. Der jeweilige Einsatzbereich wird im Großfunkzeugnis vermerkt. Der Wechsel des Einsatzbereiches kann vom Bestehen einer Nachprüfung abhängig gemacht werden.

(2) Die Seefunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes auf Funkstellen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 14 der Anordnung vom 1. Juni 1970 über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — (GBl. II S. 391). Inhaber des Seefunkzeugnisses 1. Klasse, die als Leiter einer Seefunkstelle der ersten Gruppe eingesetzt werden, müssen mindestens 1 Jahr mit dem Seefunkzeugnis 1. Klasse auf Seefunkstellen der ersten Gruppe tätig gewesen sein. Inhaber eines Seefunkzeugnisses 1. Klasse, die als Leiter einer Seefunkstelle der zweiten Gruppe eingesetzt werden, müssen mindestens 6 Monate mit dem Seefunkzeugnis 1. Klasse auf Seefunkstellen der zweiten oder der dritten Gruppe tätig gewesen sein.

(3) Die Flugfunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes auf Funkstellen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit der Flugfunkordnung.\*

**§ 4**

**Anforderungen an die Bewerber**

(1) Das Funkzeugnis 2. Klasse kann von Personen erworben werden, die

1. mindestens die 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule absolviert haben
2. mindestens über einen Facharbeiterabschluß in den Ausbildungsberufen Facharbeiter für Funktechnik, Funkmechaniker, Fernmeldemechaniker oder Elektromechaniker verfügen
3. sich nach Möglichkeit vor der zielgerichteten Ausbildung zur Ablegung der Prüfung gemäß § 5 Grundfertigkeiten im Hören und Geben angeeignet haben.

(2) Bewerber, die ihre Dienstzeit bei einer Nachrichteneinheit (Funk) der bewaffneten Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik in Ehren erfüllt haben, werden bevorzugt berücksichtigt. Eine zehnmonatige Ausbildung zum Funkunteroffizier der Nationalen Volksarmee wird der Berufsausbildung gemäß Abs. 1 Ziff. 2 gleichgesetzt.

(3) Das Funkzeugnis 1. Klasse kann von Personen erworben werden, die im Besitz eines gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse der jeweiligen Art sind und die

1. mindestens 2 Jahre den Großfunkdienst als Funker mit dem Großfunkzeugnis 2. Klasse ausgeübt haben oder
2. mindestens 2 Jahre den Funkdienst auf Seefunkstellen an Bord eines Schiffes mit dem Seefunkzeugnis 2. Klasse ausgeübt haben, davon mindestens 1 Jahr in der Großen Fahrt, oder
3. mindestens 2 Jahre den Flugfunkdienst als Funker mit dem Flugfunkzeugnis 2. Klasse ausgeübt haben und
4. eine ausführliche Beurteilung durch den Betrieb oder die Dienststelle des Bewerbers vorlegen, aus der zu erkennen ist, daß die Bewerber den Anforderungen eines Inhabers des Funkzeugnisses 1. Klasse voll gewachsen sind

\* z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Mai 1961 über den Flugfunkdienst — Flugfunkordnung — (GBl. II Nr. 36 S. 211)

5. eine schriftliche Ausarbeitung anfertigen, deren Thema vom Bewerber vorzuschlagen, durch den Betrieb oder die Dienststelle des Bewerbers zu befürworten und durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu bestätigen ist.

Das Thema muß betriebs- und berufsgebunden sein und ein Gebiet umfassen, das eine tiefgründige Bearbeitung zuläßt. Die Ausarbeitung soll nach Möglichkeit für den Betrieb oder die Dienststelle des Bewerbers oder für den Funkdienst in der jeweiligen Art verwertbar sein.

6. die nach Ziff. 5 anzufertigende Ausarbeitung erfolgreich verteidigen. Beim Erwerb des Großfunkzeugnisses 1. Klasse sind darüber hinaus die hierfür geltenden Prüfungsanforderungen zu erfüllen.

(4) Für den Erwerb eines Seefunksonderzeugnisses gelten die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 und 2. Eine entsprechende Dienstzeit in einer ähnlichen Laufbahn bei der Volksmarine wird der Berufsausbildung gleichgesetzt.

(5) Für den Erwerb des Seefunksprechzeugnisses, der Flugfunksprecherlaubnis und des Flugfunksprechzeugnisses werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

(6) Das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis kann von Personen erworben werden, die den Schulabschluß gemäß Abs. 1 Ziff. 1 sowie Grundkenntnisse in der englischen Sprache nachweisen.

(7) Die Bewerber für ein Funkzeugnis gemäß den Absätzen 1 bis 6 haben eine Prüfung gemäß § 5 abzulegen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Lehrgänge in der Regel an den Ausbildungsstätten durchgeführt, bei denen die Prüfung abgelegt wird.

(8) Funkzeugnisse werden nur an Personen ausgehändigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 5

##### Prüfungen

- (1) Die Prüfung gemäß § 4 Abs. 7 wird
1. zum Erwerb eines Großfunkzeugnisses
    2. und 1. Klasse
 an der Zentralen Betriebsschule für das Funkwesen der Deutschen Post
  2. zum Erwerb eines Seefunkzeugnisses
    2. und 1. Klasse
 sowie des Seefunksonderzeugnisses an der Ingenieur-Hochschule für Seefahrt
  3. zum Erwerb eines Flugfunksprechzeugnisses, der Flugfunksprecherlaubnis und des Allgemeinen Flugfunksprechzeugnisses an der zuständigen Stelle für Flugsicherungsdienst oder an den damit beauftragten Einrichtungen
  4. zum Erwerb eines Flugfunkzeugnisses
    2. und 1. Klasse
 an der Zentralen Betriebsschule für das Funkwesen der Deutschen Post
  5. zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses an der Ingenieur-Hochschule für Seefahrt oder bei den in Betracht kommenden Betrieben abgelegt.

(2) Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat für Prüfungen gemäß Abs. 1 ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(3) Die Bewerber haben sich zur Prüfung bei der für die jeweilige Ausbildung zuständigen Ausbildungs-

stätte anzumelden. Die Ausbildungsstätte hat die Prüfungsteilnehmer einen Monat vor Beginn der Prüfung, bei Sprechfunklehrgängen nach Beginn des Lehrgangs, dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu melden. Die Bewerber haben der Anmeldung Nachweise über die Erfüllung der im § 4 Absätze 1 bis 6 gestellten Anforderungen sowie 2 Lichtbilder beizufügen.

(4) Ort und Zeit der Prüfung werden zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und der jeweiligen Ausbildungsstätte festgelegt und den Bewerbern von der Ausbildungsstätte rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Die Prüfungsanforderungen legt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen fest. Die Bewerber haben sich hierüber rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bei der jeweiligen Ausbildungsstätte zu informieren.

#### § 6

##### Erwerb von Funkzeugnissen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durch Inhaber von Funkzeugnissen anderer Staaten sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin

Dem Inhaber eines Funkzeugnisses eines anderen Staates sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin kann auf Antrag ein Funkzeugnis des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ausgestellt werden, wenn er nachweist, daß er seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat. Das Funkzeugnis des anderen Staates sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin muß mindestens unter Bedingungen erworben worden sein, die den Prüfungsanforderungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen entsprechen.

#### § 7

##### Anerkennung von Funkzeugnissen anderer Staaten sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin

Den im § 2 genannten Funkzeugnissen werden auf Antrag Funkzeugnisse anderer Staaten sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin gleichgestellt, wenn diese unter Prüfungsbedingungen erworben worden sind, die den Prüfungsanforderungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen gleichwertig sind. Die Inhaber von Funkzeugnissen anderer Staaten sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin erhalten hierzu auf Antrag einen Berechtigungsausweis, durch den die noch gültigen Funkzeugnisse des anderen Staates sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin anerkannt werden.

#### § 8

##### Geltungsdauer der Funkzeugnisse

(1) Jedes Funkzeugnis ist vom Tag der Ausstellung an 5 Jahre gültig.

(2) Die Gültigkeit kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf Antrag um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber den Funkdienst auf den im § 2 genannten Funkstellen während des Gültigkeitszeitraumes mindestens 2 Jahre wahrgenommen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat und nachweist, daß er den Funkdienst oder eine gleichwertige Tätigkeit weiterhin ausübt oder wieder aufnimmt.

(3) Anträge auf Verlängerung von Seefunkzeugnissen sind an die Deutsche Post, Bezirksdirektion Rostock, für

alle anderen Zeugnisarten an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten.

(4) Kann der im Abs. 2 genannte Nachweis nicht erbracht werden, wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur verlängert, wenn der Zeugnisinhaber die für das entsprechende Funkzeugnis geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Nachprüfung nachweist.

### § 9

#### Eatzug von Funkzeugnissen

Ein Funkzeugnis kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen entzogen werden, wenn der Zeugnisinhaber

1. die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr besitzt
2. nach seinem Verhalten nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Funkverkehrs bietet
3. gegen die Rechtsvorschriften des Post- und Fernmeldewesens verstoßen hat.

### § 10

#### Übertritt in andere Funkdienste

Der Übertritt von einem Funkdienst in einen anderen, für den Funkzeugnisse vorgeschrieben sind, ist vom Nachweis der Bedingungen abhängig, die für den Erwerb von Funkzeugnissen des gewählten Funkdienstes vorgeschrieben sind. Beim Übertritt in einen anderen Funkdienst kann grundsätzlich nur ein Funkzeugnis bis einschließlich 2. Klasse erworben werden, auch wenn bisher ein Funkzeugnis 1. Klasse vorhanden war.

### § 11

#### Gebühren

(1) Die Gebühr für jede Prüfung, Nach- oder Zusatzprüfung beträgt 10 M. Sie ist vor der Prüfung bei derjenigen Institution einzuzahlen, bei der die Prüfung durchgeführt wird.

(2) Die Gebühr für die Ausfertigung eines Funkzeugnisses beträgt 3 M.

### § 12

#### Schlußbestimmungen

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung gemäß §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen zu kontrollieren.

(2) Die Vorschriften der Verordnung vom 24. November 1966 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung — (GBl. II S. 957) und der hierzu erlassenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 (GBl. II S. 789) werden von dieser Anordnung nicht berührt.

### § 13

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Oktober 1965 über den Erwerb von Funkzeugnissen — Funkzeugnisordnung — (GBl. II S. 749) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1970

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

## Anordnung

### über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen

vom 5. Juni 1970

### § 1

Diese Anordnung gilt für die

- dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe der Bauindustrie
- den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Kombinate sowie für die Betriebe aller Eigentumsformen der Bauindustrie
- dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft unterstehenden Kombinate, Betriebe und Einrichtungen

(nachstehend Baubetriebe genannt).

### § 2

(1) Für die vereinbarte zeitweilige Zurverfügungstellung von Baumaschinen gemäß Anlage 1 zur Durchführung von Bauleistungen im Ein- oder Mehrschichtenbetrieb gelten die Stundenverrechnungssätze gemäß Anlagen 1 und 2.

(2) Die Stundenverrechnungssätze gemäß Abs. 1 sind unter Zugrundelegung der aufgewandten und nachzuweisenden Betriebsstunden zu berechnen.

(3) Für Baumaschinen, deren Leistungsangaben von den technischen Daten der Anlage 1 abweichen, sind die Stundenverrechnungssätze durch Interpolation zu bilden und zu berechnen.

### § 3

(1) Für die Zurverfügungstellung von anderen Baumaschinenarten als die gemäß Anlage 1 sind von den Baubetrieben bei der Arbeitsgruppe Preisbildung beim Ministerium für Bauwesen\* Preisanträge auf Erteilung einer Preisbewilligung für Stundenverrechnungssätze zu stellen.

(2) Den Preisanträgen sind alle technischen Daten der Baumaschinen unter Angabe der Baumechanik-Nr. der Maschinen- und Geräteliste der volkseigenen Bauindustrie — Ausgabe 1966 — beizufügen. Für nicht in der Maschinen- und Geräteliste enthaltene Baumaschinen ist außerdem der Wiederbeschaffungspreis gemäß Grundmittelkonto anzugeben.

### § 4

(1) Mit den Stundenverrechnungssätzen gemäß Anlage 1 sind alle Kosten einschließlich einer Arbeitskraft und Betriebsstoffe abgegolten, die während der vereinbarten Einsatzzeit der Baumaschinen entstehen. Für jede weitere vom Baubetrieb bereitgestellte Arbeitskraft sind die Stundenverrechnungssätze gemäß Anlage 2 zu berechnen.

(2) Die Stundenverrechnungssätze für Stillstandszeiten gemäß Anlage 1 sind für die Zeit zu berechnen, in der das Antriebsaggregat der Baumaschinen während der Arbeitszeit wegen Maßnahmen, die der Baubetrieb nicht zu vertreten hat, nachweisbar abgeschaltet ist.

\* 701 Leipzig, Elsterstr. 40



## § 5

(1) Für den An- und Abtransport der Baumaschinen mit eigener Kraft sind die Stundenverrechnungssätze für Betriebszeiten gemäß Anlage 1 zu berechnen.

(2) Für den An- und Abtransport der Baumaschinen mit einem Transportmittel sind die gesetzlichen Transporttarife sowie die Stundenverrechnungssätze für Stillstandszeiten gemäß Anlage 1 zu berechnen.

(3) Werden beim Transport der Baumaschinen mit einem Transportmittel von den Baubetrieben keine Arbeitskräfte bereitgestellt, erfolgt die Berechnung der Stundenverrechnungssätze für Stillstandszeiten gemäß Anlage 1 abzüglich der Stundenverrechnungssätze gemäß Anlage 2.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juni 1967 über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen (GBL II S. 365)

— Anordnung Nr. 2 vom 2. Februar 1968 über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen (GBL II S. 88).

Berlin, den 5. Juni 1970

Der Minister für Bauwesen

Junker

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Nummer	Art der Baumaschine	Stundenverrechnungssätze für	
		Betriebszeiten	Stillstandszeiten
		M	M

## 1. Mischmaschinen

## a) Freifallmischer, fahrbar ohne Beschickungseinrichtung

75 I mit Elektromotor	7,30	7,15
mit Ottomotor	8,25	7,25
100 I mit Elektromotor	7,35	7,15
mit Ottomotor	8,40	7,25
150 I mit Elektromotor	7,55	7,25
mit Ottomotor	8,60	7,45
mit Dieselmotor	8,90	7,50

## b) Freifallmischer, fahrbar mit Beschickungseinrichtung

150 I mit Elektromotor	8,30	7,75
mit Dieselmotor	9,40	8,05
250 I mit Elektromotor	8,85	8,10
mit Dieselmotor	9,60	8,20
500 I mit Elektromotor	9,35	8,35
mit Dieselmotor	11,55	9,05

Nummer	Art der Baumaschine	Stundenverrechnungssätze für	
		Betriebszeiten	Stillstandszeiten
		M	M

## c) Zwangsmischer, mit und ohne Fahrwerk mit Beschickungseinrichtung

150 I	10,—	9,25
250 I	12,25	10,65
500 I	15,60	12,50

## 2. Krane und Aufzüge

a) Turmdrehkrane bis 30 Mpm	18,10	12,65
Turmdrehkrane über 30 bis 63 Mpm	21,35	14,20
Turmdrehkrane über 63 Mpm	33,75	21,80

## b) Kletterdrehkrane

F 30/60 UK 40 und UK 50		
2 bis 5 Mp	43,70	31,10
UK 60 2 bis 5 Mp	28,40	23,15
Liebherrkran		
— Grundgerät	133,90	125,05
— 1 m Außenturmstück	1,—	1,—
— 1 m Innenturmstück	0,60	0,60

## c) Autodrehkrane

3 Mp Tragkr., abgestützt	28,35	21,45
5 Mp Tragkr., abgestützt	31,25	22,05
7 Mp Tragkr., abgestützt	38,75	27,35
16 Mp Tragkr., abgestützt	50,45	39,80
20 Mp Tragkr., abgestützt	58,80	48,60
40 Mp Tragkr., abgestützt	91,05	78,95
67 Mp Tragkr., abgestützt	142,35	126,90
112 Mp Tragkr., abgestützt	206,40	187,20
135 Mp Tragkr., abgestützt	240,45	221,30
6,3 Mp ZHS 6 (m. Benzinantrieb)	41,70	22,—

## d) Mobildrehkrane

1,6 Mp Tragkr., abgestützt	17,90	14,50
5 Mp Tragkr., abgestützt	29,30	20,95
10 Mp Tragkr., abgestützt	36,95	27,95
12 Mp Tragkr., abgestützt	47,75	30,05
16 Mp Tragkr., abgestützt	54,55	40,60
24 Mp Tragkr., abgestützt	60,30	57,60
40 Mp Tragkr., abgestützt	88,20	77,50
50 Mp Tragkr., abgestützt	107,65	95,70
60 Mp Tragkr., abgestützt	128,30	115,95

## e) Portalkrane

5 Mp Tragkraft, 15 m Spannweite (mit Einschienen- laufkatze)	12,90	9,95
---	-------	------

Nummer	Art der Baumaschine	Stunden- verrechnungssätze für	
		Betriebs- zeiten M	Still- stands- zeiten M
8 Mp	Tragkraft, 25 m Spannweite (mit Einschienen- laufkatze)	15,05	12,10
5 Mp	Tragkraft, 15 m Spannweite (mit Zweischienen- laufkatze)	14,70	12,70
20 Mp	Tragkraft, 20 m Spannweite (mit Zweischienen- laufkatze)	25,—	19,35
f) Raupendrehkrane			
3 Mp	Tragkraft, abgestützt	18,05	11,30
5 Mp	Tragkraft, abgestützt	23,95	17,05
6,3 Mp	Tragkraft, abgestützt	29,85	22,25
UB 162		95,90	77,10
	Diesel-Elektro-Kran Dier 65	29,40	21,15
g) Derrickkrane			
	bis 16 Mp	21,—	12,50
	über 16 bis 25 Mp	24,85	14,80
	über 25 bis 50 Mp	46,20	28,85
h) Bauaufzüge mit Winde			
	100 kg Tragkraft	7,40	7,10
	150 kg Tragkraft	7,55	7,25
	600 kg Tragkraft	8,85	7,40
	1000 kg Tragkraft	9,15	7,70
	Schwenkarmaufzug	8,85	7,40
	Galgen mit Winde	7,40	7,10
	Schnellbauaufzug SBA 630	11,—	9,85
i) Schachtbauaufzüge			
	Typ Alt-Europa		
	— Grundgerät einschließlich Aufzugsteuerung, Aufsteckvorrichtung, Verschleißteile und Bordwerkzeug	20,70	18,65
	— 1 m Mastsektion	0,10	0,10
	— 1 St. Haltestellen- ausrüstung	0,15	0,15
	— Transportausrüstung	0,20	0,20
3. Lader und Stapler			
a) Gabelstapler			
	Elektro-Gabelstapler 0,6 Mp	9,85	9,70
	Elektro-Gabelstapler 1,0 Mp	11,50	11,30
	Elektro-Gabelstapler 2,0 Mp	12,75	12,55

Nummer	Art der Baumaschine	Stunden- verrechnungssätze für	
		Betriebs- zeiten M	Still- stands- zeiten M
	Elektro-Gabelstapler 3,0 Mp	13,65	13,45
	Diesel-Gabelstapler 1,0 Mp	14,20	10,75
	Diesel-Gabelstapler 2,0 Mp	18,65	12,85
	Diesel-Gabelstapler 3,0 Mp	20,35	14,05
	Diesel-Gabelstapler 4,0 Mp	21,80	14,40
	Diesel-Gabelstapler 5,0 Mp	23,10	14,80
	Diesel-Gabelstapler 6,3 Mp DFG 6302 Ottomotor	24,85	14,30
	Diesel-Gabelstapler 6,3 Mp DFG 6302 Dieselmotor	36,30	26,20
b) Mehrzwecklader			
	T 157	17,40	13,80
	T 170	14,30	12,—
	T 172	16,85	13,45
	T 174		
	bzw. Mobilkran T 174—16 oder Mobilbagger T 174—32	23,05	17,55
	Massay-Ferguson	19,20	14,70
	Polytrac SL 1200	27,30	20,90
	Polytrac SL 2000	30,50	22,90
	Ahlmann, Schwenkschaufler	31,50	23,80
	E 153, Universalgerät	21,70	15,50
	E 1514	22,50	15,95
	HON 050	27,90	21,15
	HON 050 I		
	Grundgerät mit Ladeschaufel Zusatzgeräte: Tieflader, Greifer, Planierschild	30,95	24,20
	Michigan Schaufellader		
	125 A 2,5 m <sup>3</sup>	56,90	42,10
	L 2 A Fadroma	40,10	28,15
	Uni-Lader I (Barkas)	11,95	10,25
c) Stetiglader FAL 30			
	Stetiglader T 335	18,90	16,90
	Stetiglader AR 60 dieselelektrisch	18,65	14,35
	Stetiglader AR 60 Elektromotor	15,—	12,85
	Trautmann-Lader II/1 ohne Ansteckraupe	11,80	10,35
	Trautmann-Lader II/2 mit Ansteckraupe	13,45	12,—
	Trautmann-Lader II/3 ohne Ansteckraupe	15,40	11,75
	Trautmann-Lader II/4 mit Ansteckraupe	17,10	13,40
d) Kugelschaufler B 23			
	dieselelektrisch	25,05	17,40
	Kugelschaufler B 23 Elektromotor	21,10	15,15

Nummer	Art der Baumaschine	Stundenverrechnungssätze für	
		Betriebszeiten M	Stillstandszeiten M
<b>4. Bagger, Flachbagger</b>			
a) Universalbagger auf Raupenfahrzeug			
	Größe 1 bis 0,5 m <sup>3</sup> HL	31,05	25,15
	Größe 2 über 0,5 bis 0,8 m <sup>3</sup> HL	43,10	33,90
	Größe 3 über 0,8 bis 1,0 m <sup>3</sup> HL	50,20	39,35
	Größe 4 UB 120	57,90	48,—
	Größe 4 UB 162	91,95	72,70
b) Universalbagger, luftbereift			
	Mobilbagger bis 0,5 m <sup>3</sup> HL	28,75	22,10
	Autobagger bis 0,5 m <sup>3</sup> HL	46,20	35,40
c) Erdhobel, selbstfahrend			
	D 265	21,75	14,75
	D 445	28,80	20,00
	D 598	29,90	21,05
	SHM 1	22,80	16,50
	SHM 2	23,45	17,10
	SHM 3	39,90	25,60
	SHM 4	49,95	36,45
d) Planierraupen			
	25 PS	16,95	12,75
	30 PS	20,25	15,30
	50 PS	25,95	19,20
	55 PS	27,10	19,95
	60 PS	27,95	20,45
	70 PS	31,10	22,75
	80 PS	33,05	24,25
	100 PS	39,05	28,70
	105 PS	41,10	30,25
	160 PS	58,50	43,05
	200 PS	70,10	51,75
	300 PS	99,70	73,40
e) Planierraupen mit Überkopfladeeinrichtung			
	64 PS	30,15	22,65
	70 PS	33,50	25,15
	80 PS	39,45	30,25
f) Planierbagger			
	KSH 45	26,20	19,45
g) Radtraktoren und Zugmaschinen			
	RS 09 18 PS Dieselmotor mit den im Straßenwesen üblichen Anbaugeräten	15,20	11,85

Nummer	Art der Baumaschine	Stundenverrechnungssätze für	
		Betriebszeiten M	Stillstandszeiten M
	RS 09 mit GT 124 25 PS Dieselmotor mit den im Straßenwesen üblichen Anbaugeräten	16,55	12,25
	Zugmaschine Belarus mit Erdlochbohrer	17,60	11,25
	Mastenlöcher-Bohrgerät auf LKW Gas — 63 A	26,40	16,30
<b>5. Verkehrsbaumaschinen</b>			
a) Straßenfertiger			
	SSF 3		
	3,00 bis 3,75 m Arbeitsbreite	35,70	31,40
	„Linnhof Normalfertiger“		
	0,50 bis 2,00 m Arbeitsbreite	19,60	16,45
	„Linnhof“ mit Randstreifenverteiler		
	0,50 bis 3,00 m Arbeitsbreite	31,40	28,20
	Betonstraßenfertiger HF ABG		
	1,50 bis 5,00 m Arbeitsbreite	15,65	14,30
b) Kehrmaschinen			
	Motorkehrmaschine		
	Hermey 2661	9,95	8,50
	Motorkehrmaschine		
	Hermey KM 2 Z	10,10	8,65
	Kehrmaschine		
	Adlershof S 4000		
	— Kehrstunde	41,90	24,20
	— Fahrstunde	34,25	—
c) Flächenstrahler Bitu-Boy			
	Typ B 6 Super	10,45	8,40
d) Fugenausblas- und Vorspritzgerät mit Fahrtrieb und Kompressor			
		10,20	8,50
<b>6. Maschinen für die Straßenunterhaltung</b>			
a) Bankettfräsen			
	URM 70 (selbstfahrend)	33,30	25,65
	SUR 1 (Anhängegerät)	12,75	11,05
b) Fahrbahnmarkierungsmaschinen, selbstfahrend			
	M 200/1	11,90	10,20
	SUM 1 ohne Spezialanhänger	12,45	10,75
	SUM 1 mit Spezialanhänger	13,05	11,35
	H 25	21,90	18,15
	H 30	17,95	13,90
	H 33 D	23,25	20,70

Nummer	Art der Baumaschine	Stunden- verrechnungssätze für	
		Betriebs- zeiten M	Still- stands- zeiten M
<b>7. Gründungs- und Verdichtungsmaschinen</b>			
a) mit Stampfwirkung			
	75 kg Pflasterramme	8,—	7,65
	100 kg Pflasterramme	8,25	7,80
	500 kg Pflasterramme (Frosch)	13,75	9,10
	1000 kg Pflasterramme (Frosch)	19,25	9,95
b) mit Vibrationswirkung			
— Vibrationsplatten			
	SVP 12 und 12,5	9,30	7,75
	SVP 24 und 25	9,75	7,80
	SVP 31,5	9,95	8,50
	SVP 63	11,60	9,10
— Bodenschwingsverdichter			
	ES 200	8,50	8,—
	GSD 20	8,90	7,90
	ATN 2000	11,15	9,20
	Bever	11,05	9,35
	BSD 30 und 31,5	11,25	9,55
	BSD 63	12,25	9,70
	Viborsol 10 000	17,10	12,60
<b>8. Kompressoren, fahrbar mit Preßluftschläuchen und Preßluftwerkzeugen</b>			
a) Dieselverdichter			
	2,0 und 2,5 m <sup>3</sup> Luft/min	14,60	10,25
	3,0 m <sup>3</sup> Luft/min	16,—	10,85
	4,0 m <sup>3</sup> Luft/min	17,45	11,50
	6,0 m <sup>3</sup> Luft/min	24,10	14,65
b) Elektroverdichter			
	1,9 bis 2,0 m <sup>3</sup> Luft/min	12,—	8,70
	2,5 bis 3,0 m <sup>3</sup> Luft/min	12,85	8,85
	4,0 m <sup>3</sup> Luft/min	15,—	9,80
	8,0 m <sup>3</sup> Luft/min	18,55	10,95
<b>9. Walzen</b>			
a) Dampfwalzen			
	7,5 t Dienstgewicht		
	Walzstunde	14,80	14,80
	Aufreißstunde	15,80	15,15
	12 t Dienstgewicht		
	Walzstunde	17,—	17,—
	Aufreißstunde	18,45	17,35
	18 t Dienstgewicht		
	Walzstunde	19,85	19,85
	Aufreißstunde	21,80	20,20

Nummer	Art der Baumaschine	Stunden- verrechnungssätze für	
		Betriebs- zeiten M	Still- stands- zeiten M
b) Motorenwalzen			
	6 t Dienstgewicht		
	Walzstunde	17,35	12,30
	Aufreißstunde	18,75	12,65
	8 t Dienstgewicht		
	Walzstunde	17,65	12,70
	Aufreißstunde	21,—	12,95
	10 t Dienstgewicht		
	Walzstunde	19,05	14,—
	Aufreißstunde	23,20	15,15
	15 t Dienstgewicht		
	Walzstunde	24,20	17,65
	Aufreißstunde	27,—	17,55
c) Vibrationswalzen			
	10 Mp Verdichtungswirkg.	13,10	11,65
	15 Mp Verdichtungswirkg.	14,55	12,85
	18 Mp Verdichtungswirkg.	19,85	16,10
	25 Mp Verdichtungswirkg.	22,50	18,40
	Vibrationsanhängewalzen		
	Dynapac 12,5 t	48,55	36,90
d) Gummiradwalzen, selbstfahrend			
	SGW 10	21,15	15,25
	SGW 16	28,35	17,85
<b>10. Gleisbaumaschinen</b>			
a) Gleisrandverdichter		14,05	12,—
b) Gleisstopfmaschinen			
	Kleinstopfmaschine	18,95	16,45
	Typ B 26	48,50	38,60
	mittelschwere Stopfmaschine		
	MPT 195	51,40	41,50
	Typ VKR 04 PX 10	85,80	75,45
	Typ VKR 05—E	95,75	85,05
	Typ VKR 05—M	88,40	59,95
	Typ VKR 06—32 SC	161,70	144,50
	Gleis- und Nivellier-Stopf- maschine 05 Mailiner	91,05	79,70
c) Weichenstopfmaschinen			
	Typ WE 75	39,30	32,55
	Typ WE 275	66,40	56,40
d) Schotterbeltreinigungs- maschinen			
	Typ 3 C 3	112,10	100,60
	Typ „Wildau“	114,15	100,60
	Typ 3 CB 5	181,25	169,60
	Typ RM 62	222,65	201,15

Nummer	Art der Baumaschine	Stundenverrechnungssätze für	
		Betriebszeiten M	Stillstandszeiten M
<b>e) Bettungskehr- und Verdichtungsmaschinen</b>			
	Typ BKV 142	33,65	26,75
<b>f) Gleisrichtmaschinen</b>			
	Typ RM — AL 203	53,90	45,10
	AL 204 Plasse und Theurer	79,45	67,65
<b>g) Sonstige Gleisbaumaschinen</b>			
	Gleisjochverlegegerät GJV II Blankenburg	101,70	86,—
	Gleishebegerät einschließlich Dieseltransporter „Jonas“	14,30	10,60
<b>11. Sonstige Baumaschinen</b>			
	Kabelsuchgerät	10,—	10,—
	Dränspül- und Ortungsggerät	7,35	7,35
	dazu: Gestellung der Antriebsmaschine	13,80	10,40
	Kleintransporter Multikar mit Drehleiteraufbau (Hubplattenform)	10,40	8,90
	Universal-Montagemast W 50 auf LKW	31,45	19,80
	Handschraper mit Winde	7,80	7,40
	Stahlricht- und Schneidemaschine UDARY 16	14,95	12,25
	Betonstahlbiegemaschine	9,35	8,65
	Betonpumpe BT 16 FE maximale Förderhöhe 100/Fw. 600	32,15	27,85
	Betonpumpe BP 16 HDE maximale Förderhöhe 90/Fw. 360	44,95	39,—
	Anhänge-Zweizylinder-Betonpumpe	57,55	49,90
	Estrich-Misch-Fördermaschine Mikret Typ M 201 FKE einschließlich Kompressor	16,20	13,05
	Putzaggregat ATM 30 einschließlich Kompressor	11,40	10,50
	Flüssigkeitsspiralpumpe KRZYJ 125/270	6,80	4,90
	Dieselschweißaggregat Acrobil II	12,30	9,20
	Dieselschweißaggregat Acrobil I DS 1	15,40	9,95

Nummer	Art der Baumaschine	Stundenverrechnungssätze für	
		Betriebszeiten M	Stillstandszeiten M
<b>12. Baustellentransporte</b>			
Für Transporte innerhalb des Ausdehnungsbereiches der Baustelle mit den motorisierten Kleintransport-Straßenfahrzeugen			
	Diesellameise	12,70	10,05
	Picco	12,70	10,05
	Multicar	12,70	10,05

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Nummer	Art der Baumaschine	Stundenverrechnungssätze für je 1 Arbeitskraft M/h
<b>1. Mischmaschinen</b>		
		6,95
<b>2. Krane und Aufzüge</b>		
a)	Turmdrehkrane bis 63 Mpm	7,80
	Turmdrehkrane über 63 Mpm	8,50
b)	Kletterkrane	8,50
	Liebherrkrane	8,95
c)	Autodrehkrane	7,65
d)	Mobildrehkrane	7,65
e)	Portalkrane	7,65
f)	Raupendrehkrane	7,65
	Raupendrehkrane UB 162	8,05
g)	Derrickkrane bis 25 Mp	7,80
	Derrickkrane über 25 Mp	8,50
h)	Bauaufzüge	6,95
i)	Schachtbauaufzüge	6,95
<b>3. Lader und Stapler</b>		
a)	Gabelstapler	7,30
b)	Mehrzwecklader	8,—
c)	Stetiglader	7,30
d)	Kugelschaufler	8,—

Nummer	Art der Baumaschine	Stundenverrechnungssätze für je 1 Arbeitskraft M/h	Nummer	Art der Baumaschine	Stundenverrechnungssätze für je 1 Arbeitskraft M/h
<b>4. Bagger, Flachbagger</b>			<b>7. Gründungs- und Verdichtungs- maschinen</b>		
a)	Universalbagger auf Raupenfahrwerk	8,05	a)	mit Stampfwirkung	7,30
b)	Universalbagger, luftbereift	8,05	b)	mit Vibrationswirkung	7,30
c)	Erdhobel	8,05	<b>8. Kompressoren</b> 7,30		
d)	Planierraupen bis 105 PS	7,30	<b>9. Walzen</b> 7,50		
	Planierraupen über 105 PS	8,05	<b>10. Gleisbaumaschinen</b> 8,70		
e)	Planierraupen mit Überkopflader	7,30	<b>11. Sonstige Baumaschinen</b>		
f)	Planierbagger	8,05		Dränpül- und Ortungsgeräte	6,15
g)	Geräteträger RS 09/124	8,—		Universal-Montagemast W 50	8,50
	Belarus mit Erdlochbohrer	8,05		Stahlricht- und Schneidemaschinen	6,95
	Mastenlöcher-Bohrgerät	8,05		Betonstahlbiegemaschinen	6,95
<b>5. Verkehrsbaumaschinen</b>				Betonpumpen	6,95
a)	Straßenfertiger	8,35		Estrich-Misch-Fördermaschinen	6,95
b)	Kehrmaschinen	7,20		Putzaggregate	7,60
c)	Flächenstrahler	7,20		Flüssigkeitsspiralpumpen	7,30
d)	Fugenausblas- und Vorspritzgeräte	7,85		Dieselschweißaggregate	8,20
<b>6. Straßenunterhaltungsmaschinen</b>			<b>12. Kleintransport-Straßenfahrzeuge</b> 7,30		
a)	Bankettfräsen	7,85			
b)	Fahrbahnmarkierungs- maschinen	7,85			

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 269 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 106 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 61

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 1. Juli 1970

Teil II Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 70	Anordnung zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen.....	407
20. 5. 70	Anordnung über die Durchführung von postgradualen Studien zur Weiterbildung zum Fachlehrer an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik .....	409
1. 6. 70	Anordnung über das Forschungsstudium .....	410

## Anordnung

### zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen vom 15. Mai 1970

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI I S. 83), des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969 über „Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975“ (GBI I S. 5) und des Beschlusses vom 19. April 1962 über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 (GBI II S. 295) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik nehmen Frauen, die sich beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft bewährt haben und die durch die Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder besondere familiäre Pflichten tragen, in Studienformen (nachstehend Sonderstudium genannt) auf, die ihre Arbeits- und Lebensbedingungen berücksichtigen und die erfolgreiche Durchführung des Hoch- oder Fachschulstudiums gewährleisten.

(2) Im Sonderstudium erhalten Frauen die Möglichkeit, sich zielgerichtet politische und fachliche Kenntnisse anzueignen, die sie befähigen, leitende Tätigkeiten in allen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere in den strukturbestimmenden Zweigen der Volkswirtschaft, auszuüben.

(3) Auf Antrag volkseigener und genossenschaftlicher Betriebe bzw. von Staatsorganen und anderen Institutionen (nachstehend Betriebe genannt) kann die Einrichtung des Sonderstudiums an Hoch- oder Fachschulen erfolgen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Leiters des jeweiligen zentralen Organs.

#### § 2

(1) Zwischen den Hoch- und Fachschulen und den Betrieben sind in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen der Gewerkschaften bzw. Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft Verträge abzuschließen, auf deren Grundlage Sonderstudienmöglichkeiten für Frauen mit dem Ziel des Hoch- oder Fachschulabschlusses geschaffen werden. Der Abschluß dieser Verträge erfolgt auf der Grundlage des durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Mustervertrages.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, die zu delegierenden Frauen unter Berücksichtigung ihrer Voraussetzungen in Vorbereitungslehrgängen an betrieblichen oder örtlichen Bildungseinrichtungen auf ein Hoch- oder Fachschulstudium vorzubereiten. Die Hoch- und Fachschulen übergeben den Betrieben die inhaltlichen Schwerpunkte für die Vorbereitungslehrgänge.

#### § 3

(1) Die Aufnahme von Frauen für die Ausbildung an den Hoch- oder Fachschulen erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme von Frauen in das Sonderstudium ist die Delegierung durch die Betriebe in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Zeitweilig nicht berufstätige Frauen können sich über die Betriebe, in denen sie tätig waren bzw. in denen sie nach dem Abschluß der Ausbildung eine Tätigkeit aufnehmen werden, bzw. gesellschaftlichen Organisationen für ein Sonderstudium bewerben. (Für diese Frauen entfallen die Absätze 2, 4 und 5 des § 7 dieser Anordnung.)

(4) Voraussetzungen für die Delegierung der Frauen durch die Betriebe sind:

– die Erfüllung der in den Rechtsvorschriften über die Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum

Direkt-, Fern- und Abendstudium festgelegten gesellschaftspolitischen und fachlichen Voraussetzungen

- der Nachweis besonderer Pflichten durch die Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder oder pflegebedürftiger Personen
- Erfahrungen in der beruflichen Tätigkeit und gesellschaftlichen Arbeit sowie des im Kaderperspektivplan vorgesehenen Einsatzes in eine leitende Tätigkeit.

(5) Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen führt eine im Auftrag des Rektors der Hochschule bzw. des Direktors der Fachschule tätige Kommission Gespräche mit den delegierten Frauen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung. Den Frauen sind bei dieser Aussprache Hinweise für die Vorbereitung auf das Studium zu geben. An den Beratungen der Kommissionen nehmen verantwortliche Vertreter der delegierenden Betriebe teil.

#### § 4

(1) Der Rektor der Hochschule bzw. der Direktor der Fachschule sichert die Ausbildung von Frauen im Sonderstudium auf der Grundlage der bestätigten Ausbildungsdokumente.

(2) Für die Ausbildung der Frauen im Sonderstudium sind erfahrene Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Fachschullehrer einzusetzen.

(3) Die Formen und Methoden der Lehrveranstaltungen sind so zu gestalten, daß sie den Arbeits- und Lebensbedingungen der studierenden Frauen angepaßt sind und zu hohen Studienleistungen der Frauen führen.

(4) Besonders befähigte Frauen können auf der Grundlage eines Sonderstudienplanes ihre Ausbildung vorzeitig abschließen. Die Auswahl dieser Kader trifft der Direktor der Sektion der Hochschule bzw. der Stellvertreter des Direktors der Fachschule in Absprache mit dem delegierenden Betrieb. Diese Frauen sind vorrangig für eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung zu gewinnen.

#### § 5

(1) Die Leiter der delegierenden Betriebe sind verpflichtet, mit den zum Sonderstudium vorgesehenen Frauen einen Studienvertrag auf der Grundlage des Kaderperspektivplanes abzuschließen. Der Studienvertrag als Bestandteil des Qualifizierungsvertrages ist entsprechend dem Musterstudienvertrag abzuschließen. Der künftige Einsatz der Frauen ist spätestens 1 Jahr vor Abschluß des Studiums zwischen den Frauen und dem Leiter des Betriebes, in dem der Einsatz erfolgt, im Arbeitsvertrag bzw. durch Änderung des Arbeitsvertrages festzulegen.

(2) Die Studienverträge sind bei Aufnahme des Studiums durch die Leiter der delegierenden Betriebe dem Direktor der Sektion der Hochschule bzw. dem Direktor der Fachschule zu übergeben und von diesen zu bestätigen. Die Einhaltung der getroffenen Festlegungen ist ständig durch die vorgenannten verantwortlichen staatlichen Leiter zu kontrollieren.

#### § 6

(1) Die delegierenden Betriebe haben Frauen im Sonderstudium, die nicht im Direktstudium studieren, eine Arbeitszeitbegünstigung (Freistellung) von wöchentlich bis zu 20 Stunden zu gewähren.

(2) Die delegierenden Betriebe haben zu sichern, daß durch geeignete Maßnahmen die Entlastung dieser Frauen am Arbeitsplatz erfolgt. Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind Bestandteil der Studienverträge.

#### § 7

(1) Die Frauen im Direktstudium in Form des Sonderstudiums erhalten Stipendium auf der Grundlage der Anordnung vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. II S. 527).

(2) Zusätzlich zu dem Grundstipendium wird den Frauen durch die delegierenden Betriebe eine Ausgleichszahlung gewährt. Dieser Ausgleich ist in Höhe der Differenz zwischen dem Grundstipendium und bis zu 80 % des Nettodurchschnittsverdienstes zu zahlen. Grundstipendium und Ausgleich dürfen 800 M nicht überschreiten. Der Nettodurchschnittsverdienst ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551, Ber. GBl. II 1962 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II S. 511, Ber. S. 836) zu berechnen. Erhalten werklätige Frauen bisher vom delegierenden Betrieb einen höheren Ausgleichsbetrag, so ist der höhere Ausgleichsbetrag personengebunden weiterzuzahlen.

(3) Leistungs- und Zusatzstipendium gemäß § 10 und § 11 Buchst. b der Stipendienordnung haben auf die Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlung keinen Einfluß.

(4) Der Ausgleich gemäß Abs. 2 ist aus Mitteln des Lohnfonds der delegierenden Betriebe zu zahlen.

(5) Die Ausgleichszahlungen gemäß Abs. 2 sind wie Zusatzstipendien zu behandeln, sie sind nicht lohnsteuerpflichtig und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(6) Frauen, die das Sonderstudium nicht im Direktstudium durchführen, zahlen Studiengebühren entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

#### § 8

(1) Die Sozialversicherungspflicht der Frauen, die das Sonderstudium in Form des Direktstudiums durchführen, richtet sich nach der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126).

(2) Frauen, die während des Sonderstudiums erkranken bzw. einen Unfall erleiden, erhalten Leistungen gemäß §§ 16 und 17 der Stipendienordnung. Bei der Gewährung von Leistungen nach § 16 der Stipendienordnung hat die Hochschule oder Fachschule den delegierenden Betrieb zu informieren. Während der Dauer



des Direktstudiums ruht das Arbeitsrechtsverhältnis. Die Dauer des Studiums ist auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

## § 9

Die Betriebe sind berechtigt, die Frauen im Sonderstudium an Hoch- oder Fachschulen bei entsprechenden Leistungen aus dem Betriebsprämienfonds zu prämiieren.

## § 10

Für die Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- oder Fachschulen der Organe des Ministeriums des Innern erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf der Grundlage dieser Anordnung und im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen eigene Bestimmungen.

## § 11

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Juli 1967 zur Ausbildung von Frauen in Sonderklassen an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 506) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1970

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**

I. V.: Böhme  
Staatssekretär

## Anordnung

**über die Durchführung von postgradualen Studien  
zur Weiterbildung zum Fachtierarzt  
an den Universitäten und Hochschulen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 20. Mai 1970

Auf Grund des § 65 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) und des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969 über „Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975“ (GBI. I S. 5) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

## I.

Ziel und Inhalt des postgradualen Studiums  
zum Fachtierarzt

## § 1

Die Weiterbildung zum Fachtierarzt an den Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) erfolgt entsprechend den Bedürfnissen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft mit dem Ziel, Tierärzte auf wichtigen Gebieten der Hauptproduktionsrichtungen und im staatlichen Veterinärwesen

theoretisch und praktisch weiterzubilden und sie für spezielle berufliche Aufgaben und Fachgebiete unter Wahrung der Einheit von politisch-ideologischer und beruflich-fachlicher Bildung zu qualifizieren.

## § 2

(1) Postgraduale Studien zur Weiterbildung zum Fachtierarzt werden auf Grund der gesellschaftlichen Erfordernisse in folgenden Fachgebieten durchgeführt:

- Staatsveterinärkunde
- Rinderproduktion
- Schweineproduktion
- Geflügelproduktion
- Hygiene in der Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Weitere Fachgebiete können entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) festgelegt werden.

## § 3

Das postgraduale Studium erfolgt nach Studienplänen der beauftragten Hochschulen, die auf der Grundlage der Rechtsvorschriften ausgearbeitet und vom Minister bestätigt werden.

## II.

## Durchführung des postgradualen Studiums

## § 4

(1) Die Einführung und Beendigung eines postgradualen Studiums zur Weiterbildung zum Fachtierarzt erfolgt durch den Minister.

(2) Die Rektoren der Hochschulen können die Einführung oder Beendigung des postgradualen Studiums entsprechend Abs. 1 beantragen.

## § 5

(1) Das Studium wird in den vom Minister bestätigten Studienrichtungen und Studienformen an den entsprechenden Hochschulen durchgeführt.

(2) Die Hochschule ist für den ordnungsgemäßen Ablauf dieses Studiums, die Abnahme der erforderlichen Prüfungen und die Aushändigung der Abschluszeugnisse und Urkunden verantwortlich.

## § 6

Das postgraduale Studium zur Weiterbildung zum Fachtierarzt erfolgt in der Regel im Fernstudium. Die Studiendauer wird im Studienplan festgelegt.

## § 7

(1) An den Hochschulen werden in Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika die theoretischen Kenntnisse vertieft und gefestigt und die notwendigen praktischen Fertigkeiten erworben.

(2) Für das postgraduale Studium sind Studienanleitungen durchzuführen, spezielle Lehrbriefe herauszugeben und die neueste in- und ausländische Fachliteratur auszuwerten.

(3) Der Inhalt der Belegarbeiten ist in enger Verbindung zu den Aufgaben und Arbeitsgebieten der Teilnehmer zu gestalten.

### III.

#### Zulassungen, Studiendauer und Studienabschluss

##### § 8

(1) Am postgradualen Studium zur Weiterbildung zum Fachtierarzt können Absolventen von Hochschulen (Tierärzte) teilnehmen.

(2) Die Rektoren der Hochschulen legen in Übereinstimmung mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft fest, welche berufspraktischen Erfahrungen und Fähigkeiten zur Aufnahme des Studiums in der jeweiligen Ausbildungsrichtung erforderlich sind.

##### § 9

Für die Dauer des Studiums sind die Teilnehmer am postgradualen Studium Studierende der betreffenden Hochschule.

##### § 10

(1) Die durch Belegarbeiten, Praktika und Prüfungen nachgewiesenen Leistungen sind am Ende des Studiums von den Hochschulen in einem Zeugnis zu bestätigen. Das Abschlusszeugnis ist dem Teilnehmer nach Beendigung des Studiums, das Teilzeugnis bei vorzeitigem Ausscheiden auszuhändigen.

(2) Sind von den Teilnehmern in Durchführung der Ausbildung besondere Berechtigungen oder Befähigungsnachweise zu erwerben, so haben die Hochschulen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen für die Ablegung der entsprechenden Prüfungen Sorge zu tragen bzw. diese erworbenen Rechte der Teilnehmer zu sichern.

##### § 11

(1) Der durch Prüfungen festgestellte erfolgreiche Abschluß des postgradualen Studiums zur Weiterbildung zum Fachtierarzt wird durch Erteilung einer Urkunde bestätigt. Damit ist die Berechtigung zur Führung der speziellen Berufsbezeichnung entsprechend den im § 2 Abs. 1 festgelegten Fachgebieten verbunden.

(2) Die Urkunden werden durch die Hochschulen erteilt.

##### § 12

Die Teilnehmer am postgradualen Studium zur Weiterbildung zum Fachtierarzt zahlen Studiengebühren entsprechend den Rechtsvorschriften.

##### § 13

Die Teilnehmer am postgradualen Studium zur Weiterbildung zum Fachtierarzt erhalten Arbeitszeitvergünstigungen entsprechend der Anlage 2 zur Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBI. II S. 263).

### IV.

#### Schlußbestimmungen

##### § 14

Der Minister kann auf Antrag der Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe Institutionen außerhalb des Hochschulwesens mit der Weiterbildung auf Teilgebieten dieses postgradualen Studiums entsprechend dieser Anordnung beauftragen.

##### § 15

(1) Bei Nachweis einer bereits erfolgten Weiterbildung im Rahmen der genannten Fachgebiete durch Organe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der Deutschen Demokratischen Republik kann auf persönlichen Antrag durch die entsprechende Hochschule nach vorheriger Abstimmung mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft die Berufsbezeichnung „Fachtierarzt für...“ zuerkannt werden.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1970

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**

I. V.: Böhme  
Staatssekretär

#### Anordnung über das Forschungsstudium

vom 1. Juni 1970

Auf der Grundlage des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

##### § 1

#### Aufgaben und Ziel

(1) Die Hauptaufgabe des Forschungsstudiums ist, wissenschaftlich hochqualifizierte sozialistische Kader auszubilden und zu erziehen, die durch ihre parteiliche und bewußte schöpferische Arbeit für die umfassende Stärkung des Sozialismus wirken. Das Forschungsstudium ist die grundlegende Ausbildungsform für die Heranbildung des promovierten wissenschaftlichen Nachwuchses für Wissenschaft und Praxis, insbesondere für die Hochschulen, wissenschaftlichen Akademien und die sozialistischen Großforschungszentren. Im Forschungsstudium sind durch zielstrebige Auswahl und frühzeitige Förderung die gesellschaftlich und fachlich besonders befähigten Studenten nach Abschluß der Hauptprüfung zu qualifizieren.

(2) Durch das aktive Mitwirken der Forschungsstudenten in der kollektiven Forschungsarbeit unter Leitung erfahrener Wissenschaftler ist ihr Streben nach Pionier- und Spitzenleistungen zu entwickeln. Im Prozeß des Forschens und Lernens und der aktiven politischen Arbeit sind bei ihnen solche politischen und

moralischen Eigenschaften zu entwickeln, die sie befähigen, den ständig steigenden Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft und Wissenschaft zu entsprechen und den Marxismus-Leninismus anzuwenden.

(3) Die Verantwortung für die Auswahl und die Ausbildung der Forschungsstudenten haben die Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt). Sie haben über das Forschungsstudium einem hohen Anteil von Arbeiter- und Bauernkindern sowie einem der gesellschaftlichen Rolle der Frau in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechenden hohen Anteil der studierenden Frauen eine hochqualifizierte wissenschaftliche Ausbildung zu sichern.

(4) Das Forschungsstudium schließt mit dem Erwerb des akademischen Grades „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ ab.

## § 2

### Die Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in das Forschungsstudium sind:

- a) die erfolgreich abgelegte Hauptprüfung
- b) vorbildliche Studienleistungen im Fach Marxismus-Leninismus
- c) sehr gute bis gute Leistungen im Studium der Fachwissenschaft und Fähigkeiten zur selbständigen Aneignung der für Höchstleistungen in Forschung und Entwicklung notwendigen neuesten Erkenntnisse, Erfahrungen und wissenschaftlichen Arbeitsmethoden
- d) sehr gute bis gute Ergebnisse in der wissenschaftlichen Arbeit, im wissenschaftlich-produktiven Studium und reges Interesse zur Lehr- und Forschungstätigkeit
- e) Ideenreichtum und schöpferische Initiative zur Durchsetzung neuer Erkenntnisse im Studium
- f) Fähigkeiten in der wissenschaftsorganisatorischen Tätigkeit und bei der optimalen Gestaltung des Studien- und Arbeitsprozesses
- g) aktive gesellschaftliche Tätigkeit, Bereitschaft und Fähigkeit zur aktiven Mitarbeit bei der Lösung gesellschaftlicher Aufgaben
- h) schöpferische und parteiliche Haltung zu allen Fragen der Entwicklung des studentischen Lebens, des geistig-kulturellen Lebens und des Zusammenwirkens mit dem Lehrkörper und den Angehörigen der Hochschule; Initiative bei der Entwicklung eines schöpferischen Meinungsstreits über gesellschaftliche und fachliche Probleme, insbesondere innerhalb der Seminargruppe.

## § 3

### Das Auswahlverfahren

(1) Verantwortlich für die Leitung des Auswahlverfahrens sind die Rektoren der Hochschulen. Sie geben den Direktoren der Sektionen bzw. anderen nachgeordneten Leitern der Hochschulen verbindliche Weisungen für die kaderpolitische Auswahl der Forschungsstudenten und bestimmen in Übereinstimmung mit den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes die Wissen-

schaftsgebiete, auf denen Forschungsstudenten ausgebildet werden. Die Rektoren kontrollieren die Realisierung der Maßnahmen für die Vorbereitung und Förderung für das Forschungsstudium geeigneter Studenten.

(2) Die Direktoren der Sektionen und ihnen gleichgestellte Leiter sind für die Auswahl der Forschungsstudenten entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung und der Weisung des Rektors verantwortlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Vorschlagsberechtigten gemäß Abs. 3 schlagen sie dem Rektor Kandidaten für das Forschungsstudium vor. Über die Kandidatenvorschläge kann in den FDJ-Gruppen beraten werden. Es ist zu sichern, daß Kandidaten für das Forschungsstudium für andere Hochschulen bzw. wissenschaftliche Institutionen vorgeschlagen werden.

(3) Für die Aufnahme in das Forschungsstudium können geeignete Kandidaten den Direktoren der Sektionen vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind:

- a) Gesellschaftliche und Wissenschaftliche Räte der Hochschulen sowie die Räte der Sektionen
- b) Hochschullehrer
- c) Direktoren der Direktionsbereiche
- d) Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen
- e) Leitungen gesellschaftlicher Organisationen der Hochschulen und Kooperationspartner der Hochschulen
- f) Großforschungszentren und andere wissenschaftliche Einrichtungen
- g) Direktoren von Kombinat und Betrieben.

(4) Die Vorschläge für das Forschungsstudium sind in der Regel aus dem Kreis der Studenten des 3. Studienjahres jeweils bis zum 31. Juli zu unterbreiten. Über die Aufnahme in das Forschungsstudium ist spätestens bis zum 30. November zu entscheiden.

## § 4

### Die Aufnahme

(1) Die Aufnahme in das Forschungsstudium erfolgt durch den Rektor der Hochschule in Übereinstimmung mit den Leitungen der FDJ und der Gewerkschaft der Hochschule. Zwischen der Hochschule und dem Forschungsstudenten ist ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

(2) Die Forschungsstudenten werden auf der Grundlage der Vorschläge der Direktoren der Sektionen durch eine Kommission, der Wissenschaftler sowie Vertreter der FDJ und der Gewerkschaft angehören und die vom Rektor ernannt ist, ausgewählt. Sie empfiehlt dem Rektor die Kandidaten für die Aufnahme in das Forschungsstudium.

(3) Die Aufnahme von Forschungsstudenten hat entsprechend den bestätigten Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes zu erfolgen.

(4) In der Regel erfolgt die Aufnahme in das Forschungsstudium nach dreieinhalb Studienjahren bei vierjähriger Ausbildungszeit. In Studienrichtungen mit davon abweichender Ausbildungsdauer ist entsprechend zu verfahren. In begründeten Fällen kann die Aufnahme auch nach Abschluß des Diploms erfolgen. Entsprechende Entscheidungen trifft der Rektor.

(5) Ausländische Bürger werden in das Forschungsstudium auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen aufgenommen.

### § 5

#### Inhalt der Erziehung und Ausbildung

(1) Inhalt und Aufgaben von Erziehung und Ausbildung im Forschungsstudium haben den Anforderungen des akademischen Grades „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ (vgl. Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — [GBI. II S. 107]) zu entsprechen.

(2) In der Erziehung und Ausbildung der Forschungsstudenten ist die Persönlichkeitsentwicklung entsprechend dem Leitbild des sozialistischen Wissenschaftlers und Ingenieurs zu gestalten. Die Erziehung und Ausbildung des Forschungsstudenten erfolgt vor allem im Arbeitskollektiv. Durch die aktive Mitwirkung bei der Planung, Leitung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit muß der Forschungsstudent befähigt werden, im Kollektiv arbeiten, wissenschaftliche Kollektive anleiten sowie die sozialistische Wissenschaftsorganisation anzuwenden zu können.

(3) Der Forschungsstudent muß durch seine wissenschaftlichen Leistungen zur Entwicklung von Pionier- und Spitzenleistungen beitragen. Die Ausbildung im Fachgebiet hat entsprechend dem fortgeschrittensten Erkenntnisstand der Wissenschaft zu erfolgen. Im Ergebnis der Ausbildung ist eine wesentliche Erhöhung der Kenntnisse in den theoretischen Grundlagen des Wissenschaftsgebietes zu erreichen. Entsprechend den prognostischen Erfordernissen ist der Ausbildungsinhalt nach dem prozessorientierten Denk-, Arbeits- und Ordnungsprinzip zu gestalten. Der Forschungsstudent hat sich grundlegende Kenntnisse der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft und der Wissenschaftsorganisation anzueignen sowie Erfahrungen und Fähigkeiten für ihre praktische Anwendung zu erwerben. Für Forschungsstudenten sind entsprechende Lehrveranstaltungen durchzuführen und vorhandene Weiterbildungsveranstaltungen zu nutzen.

(4) Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung hat das Ziel, die im Grund- und Fachstudium auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus erworbenen Kenntnisse wesentlich zu vertiefen und zu erweitern sowie die Fähigkeit zu entwickeln, die Kenntnisse in der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Tätigkeit anzuwenden. Sie erfolgt gemäß der Anordnung Nr. 3 vom 1. Oktober 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden — (GBI. II S. 537).

(5) Der Forschungsstudent hat seine Fremdsprachenkenntnisse in zwei Fremdsprachen zu vervollkommen. Er hat in einer Fremdsprache die Sprachkundigenprüfung III erfolgreich abzulegen.\* Im Arbeitsplan sind die erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Es ist zu sichern, daß die Weiterbildung insbesondere in der russischen Sprache erfolgt. In der Regel erfolgt die Qualifizierung durch Intensiv-Lehrgänge in der Anfangsphase der Ausbildung.

\* Vgl. Anweisung Nr. 767 des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 1. August 1967 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 9/10/1967 vom 10. Oktober 1967 S. 7).

(6) Forschungsstudenten sollen in ihrem Fachgebiet 2 Wochenstunden Lehraufgaben durchführen. Eine höhere Belastung bedarf der Zustimmung des Rektors. Die Lehrtätigkeit ist entsprechend den Rechtsvorschriften der Anordnung vom 1. Dezember 1968 über die Honorierung von Lehrtätigkeit an den wissenschaftlichen Hochschulen — Honorarordnung — (GBI. II S. 1005) zu vergüten.

### § 6

#### Die wissenschaftliche Betreuung

(1) Der Leiter des Arbeitskollektivs, dem die Forschungsstudenten angehören, hat die Verantwortung für ihre Erziehung und Ausbildung. Er sichert ihre Einbeziehung in ein Forschungskollektiv und gewährleistet, daß die Forschungsstudenten ein der Zielstellung der Ausbildung entsprechendes Promotionsthema erhalten. Der Leiter hat die Forschungsstudenten bei der Aneignung des Gesamtüberblicks über das Wissenschaftsgebiet, seine Entwicklung sowie den Zusammenhang mit anderen Wissenschaftsgebieten, bei der Einarbeitung in das spezielle Arbeitsgebiet zu unterstützen und eine straffe Kontrolle über die Erfüllung des Arbeitsplanes zu sichern.

(2) Wenn es infolge spezifischer Bedingungen der wissenschaftlichen Arbeit erforderlich ist, kann neben dem Leiter des Arbeitskollektivs ein Wissenschaftler mit der wissenschaftlichen Betreuung beauftragt werden. Der Betreuer ist gegenüber dem Leiter des Arbeitskollektivs rechenschaftspflichtig.

(3) Die Aufgabe des wissenschaftlichen Betreuers kann Wissenschaftlern der Hochschulen, der wissenschaftlichen Akademien, der Großforschungszentren und anderer Einrichtungen der Praxis übertragen werden. Erfahrene Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen und von gesellschaftlichen Organisationen können die Betreuung von Forschungsstudenten übernehmen. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

(4) Die erfolgreiche Ausbildung bzw. Betreuung von Forschungsstudenten durch die Betreuer kann gemäß § 8 der Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) vom 6. November 1968 (GBI. II S. 1013) anerkannt werden. Die Anzahl der Forschungsstudenten ist als Errechnungsfaktor des Fonds gemäß § 8 der vorgenannten Verordnung zu berücksichtigen.

(5) Wenn ein Betreuer beauftragt wird, der nicht Angehöriger der ausbildenden Hochschule ist, kann bei Abschluß der Ausbildung ein Honorar bis zu 600 M gezahlt werden. Entsprechende Mittel sind zu planen. Die Entscheidung über die Zahlung trifft der Rektor.

### § 7

#### Bedingungen des Forschungsstudiums

(1) Jeder Forschungsstudent hat einen Arbeitsplan auszuarbeiten, der vom Leiter des zuständigen Arbeitskollektivs zu bestätigen ist. Der Forschungsstudent ist verpflichtet, über die Ergebnisse der Erziehung und Ausbildung regelmäßig, insbesondere nach dem 1. und 2. Ausbildungsjahr, seinem Arbeitskollektiv Rechenschaft zu geben. Nach Abschluß eines Einsatzvertrages ist auch dem Leiter der künftigen Arbeitsstelle zu berichten.

(2) Der Forschungsstudent ist für die Dauer der Ausbildung Angehöriger der Hochschule, von der er aufgenommen wurde. Die Hochschule hat die Benutzung der

für die wissenschaftliche Arbeit, Ausbildung und Persönlichkeitsentwicklung erforderlichen wissenschaftlichen, technischen, kulturell-sozialen und anderen hochschuleigenen Einrichtungen zu gewährleisten. Der Forschungsstudent erhält jährlich einen Monat Ferien. Der Forschungsstudent unterliegt den Disziplinarbestimmungen für Studenten.

(3) Forschungsstudenten können unmittelbar in sozialistischen Großforschungszentren, wissenschaftlichen Akademien, Kombinat und Betrieben sowie anderen wissenschaftlichen Einrichtungen arbeiten. Dazu sind Vereinbarungen über die Bereitstellung entsprechender Arbeitsplätze zwischen den Rektoren der Hochschulen und den Leitern der genannten Einrichtungen abzuschließen. In diesen Vereinbarungen mit Einrichtungen, denen das Promotionsrecht A erteilt ist, ist festzulegen, wie der Abschluß des Forschungsstudiums erfolgt. Die Ausbildung von Forschungsstudenten im Auftrage und gezielt für Schwerpunkte der Praxis ist auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen vorrangig zu entwickeln.

(4) Der Forschungsstudent hat über alle vertraulichen Angelegenheiten, von denen er während der Ausbildung Kenntnis erhält, auch nach Abschluß des Forschungsstudiums, die Schweigepflicht zu wahren. Ihm sind die entsprechenden Rechtsvorschriften zu erläutern.

(5) Der Forschungsstudent kann die Eröffnung eines Diplomverfahrens auf der Grundlage der vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse beantragen.\*

### § 8

#### Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung eines Forschungsstudenten ist in maximal 3 Jahren abzuschließen. Bei vorzeitigem Abschluß kann eine Prämie gemäß § 10 Abs. 7 gewährt werden.

(2) Die Ausbildung eines Forschungsstudenten kann in begründeten Fällen um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag ist vom Forschungsstudenten zu begründen.

(3) Bei Nichterfüllung der Anforderungen und aus disziplinarischen und anderen Gründen kann das Forschungsstudium vorzeitig abgebrochen werden. Entsprechend begründete Anträge können vom Leiter des Arbeitskollektivs, von Leitungen gesellschaftlicher Organisationen bzw. dem Forschungsstudenten gestellt werden.

(4) Verlängerung und vorzeitiger Abbruch bedürfen der Zustimmung des Rektors.

### § 9

#### Der Einsatz

(1) Bis zum Abschluß des ersten Ausbildungsjahres ist der künftige Einsatz des Forschungsstudenten festzulegen und ein entsprechender Einsatzvertrag zur Aufnahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses abzuschließen. Es ist zu sichern, daß besonders für die Lösung struktur bestimmender Aufgaben in Wissenschaft und Technik und in Großforschungszentren Kollektive von Forschungsstudenten eine Tätigkeit aufnehmen. Mit Studenten, die für das Forschungsstudium ausgewählt sind,

können von den Einrichtungen, in denen die Studenten eingesetzt werden, Förderungsverträge abgeschlossen werden.

(2) Forschungsstudenten mit Einsatzvertrag sind von den Kombinat, Betrieben u. a. in die soziale und kulturelle Betreuung einzubeziehen. Im Falle der Delegation ist die Zeit des Forschungsstudiums auf die Dienst-, Berufs- oder Tätigkeitsjahre sowie auf die Dauer der Zugehörigkeit zur delegierenden Einrichtung anzurechnen, wenn der Forschungsstudent nach Abschluß des Forschungsstudiums dort seine Tätigkeit aufnimmt.

(3) Der Forschungsstudent kann nach Abschluß eines Einsatzvertrages bei dem Vertragspartner, bzw. mit dessen Unterstützung bei den zuständigen örtlichen Organen, einen Antrag auf Wohnungszuweisung stellen.

### § 10

#### Finanzielle Regelungen

(1) Forschungsstudenten erhalten ein Grundstipendium von monatlich

300 M im ersten Ausbildungsjahr

350 M im zweiten Ausbildungsjahr

400 M im dritten Ausbildungsjahr.

(2) Sonderstipendiaten, deren Sonderstipendium höher bzw. niedriger als das Forschungsstipendium ist, erhalten das für sie günstigere Stipendium.

(3) Forschungsstudenten erhalten kein Stipendium, wenn ihr ständiges Einkommen aus nicht eigener Arbeit (dazu zählen auch Renten ausschließlich VdN-Renten und Pflegegeld) höher als das zu gewährende Stipendium ist. Sie erhalten die Differenz zwischen dem zu gewährenden Stipendium und dem Einkommen, wenn das eigene Einkommen unter dem zu gewährenden Stipendium liegt.

(4) Forschungsstudenten erhalten Zuschläge gemäß §§ 9, 11 und 12 der Anordnung vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. II S. 527).

(5) An 30 % der Forschungsstudenten kann ab erstem Ausbildungsjahr bei entsprechenden wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leistungen ein Leistungsstipendium in folgender Höhe gewährt werden:

a) an 10 % der Forschungsstudenten in Höhe bis zu 150 M

b) an 20 % der Forschungsstudenten in Höhe bis zu 75 M.

Die Vergabe des Leistungsstipendiums erfolgt jährlich neu zum 1. September. Vorschläge dafür unterbreiten die Leiter der Arbeitskollektive. Ein Leistungsstipendium kann im begründeten Falle jederzeit aberkannt werden. Für die Leistungsstipendien stehen bis zu 8 % der an die Forschungsstudenten gezahlten Grundstipendien zur Verfügung.

(6) An Forschungsstudenten können Prämien aus Mitteln des Leistungsfonds der auftragsgebundenen Forschungsaufgaben gezahlt werden, wenn sie an der Lösung des betreffenden Forschungsauftrages wesentlich beteiligt sind.

\* Es ist gemäß § 2 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II S. 1022) zu verfahren.

(7) Forschungsstudenten, die die maximale Ausbildungsdauer von 3 Jahren unterbieten, können eine Prämie erhalten, wenn die Promotion mindestens mit guten Leistungen abgeschlossen und eine aktive gesellschaftliche Arbeit geleistet wurde. Die Höhe der Prämie kann bis zu 25 % der eingesparten Stipendienmittel betragen.

(8) Entscheidungen gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 trifft der Rektor.

(9) Forschungsstudenten erhalten, wenn der Bruttolohn des Ehegatten monatlich 500 M nicht übersteigt, für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß für das 1. Kind von 40 M, für jedes weitere von 30 M.

(10) An Forschungsstudenten, deren Ehegatten durch ein arbeitsärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachweisen können und kein eigenes Einkommen haben, ist ein monatlicher abzugsfreier Zuschuß bei eigenem Haushalt am Studienort von 30 M und bei eigenem Haushalt außerhalb des Studienortes von 70 M zu zahlen. Als Arbeitsunfähigkeit gilt auch, wenn ein Kind unter 3 Jahren oder zwei und mehr Kinder unter 8 Jahren zum Haushalt gehören und der Ehegatte kein eigenes Einkommen hat.

(11) Die Sozialversicherung für die Forschungsstudenten ist durch die Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126) sowie der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 15. März 1962 (GBl. II S. 127) geregelt.

(12) Forschungsstudenten erhalten bei Krankheit bzw. Unfall Leistungen nach den Grundsätzen des § 16 bzw. § 17 der Anordnung vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung —.

(13) Für Reisen, die im Interesse der Ausbildung, der Lösung von Forschungsaufgaben oder in Erfüllung gesellschaftlicher Verpflichtungen vom Forschungsstudenten durchgeführt werden müssen und vom Leiter des zuständigen Arbeitskollektivs genehmigt sind, sind Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld nach den geltenden Rechtsvorschriften, Gruppe II, von der Hochschule zu zahlen.

(14) Forschungsstudenten können ohne Zahlung von Gebühren an Weiterbildungsveranstaltungen aller Hochschulen teilnehmen.

(15) Die Kosten für die Vervielfältigung der Pflichtexemplare gemäß § 12 der Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — können auf Antrag des Forschungsstudenten ganz oder anteilig von den Hochschulen übernommen werden. Die Entscheidung trifft der Rektor. Entsprechende Mittel sind zu planen.

(16) Forschungsstudenten sind von der Zahlung von Diplom- bzw. Promotionsgebühren befreit.

## § 11

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Für die Auswahl, Aufnahme und den Einsatz der Forschungsstudenten können die Leiter zentraler staatlicher Organe, denen Hochschulen unterstehen, auf der Grundlage dieser Anordnung mit Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen spezifische Bestimmungen erlassen.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anweisung Nr. 2/1968 vom 29. Februar 1968 über die Einrichtung des Forschungsstudiums (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 1/2/1968)
- b) die Anweisung Nr. 4/1970 vom 16. März 1970 zu finanziellen Regelungen des Forschungsstudiums (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 4/1970)
- c) der § 7 der Anordnung vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. II S. 527).

Berlin, den 1. Juni 1970

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen

I. V.: B ö h m e  
Staatssekretär

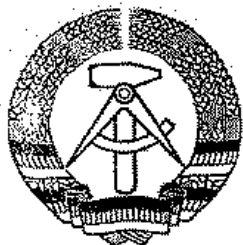
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610-82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,50 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817

17 JULI 1970  
I. MOD. KLINIK



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 2. Juli 1970

Teil II Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 70	Verordnung über die Stiftung der „Karl-Liebknecht-Medaille“ .....	415
10. 6. 70	Anordnung über die berufliche und materielle Perspektive der aus berufs- oder altersbedingten Gründen ausscheidenden Ballettmitglieder .....	416
23. 5. 70	Anordnung Nr. 3 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe .....	417

### Verordnung über die Stiftung der „Karl-Liebknecht-Medaille“

vom 18. Juni 1970

Im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

#### § 1

In Anerkennung ausgezeichneten Leistungen von Lehrlingen im sozialistischen Berufswettbewerb, im Prozeß des Wettstreits um Höchstleistungen auf allen Gebieten nach den Grundsätzen des sozialistischen Lernens, Arbeitens und Lebens, wird die

„Karl-Liebknecht-Medaille“

gestiftet.

#### § 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

#### § 3

Die „Karl-Liebknecht-Medaille“ wird erstmalig 1970 verliehen.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anlage

zu vorstehender Verordnung

### Ordnung über die Verleihung der „Karl-Liebknecht-Medaille“

#### § 1

(1) Die „Karl-Liebknecht-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Karl-Liebknecht-Medaille“.

#### § 2

(1) Die „Karl-Liebknecht-Medaille“ kann an Lehrlinge verliehen werden, die in ihrer Berufsausbildung im Rahmen des sozialistischen Berufswettbewerbs ständig Höchstleistungen vollbringen, über einen festen Klassenstandpunkt der Arbeiterklasse verfügen und sich zu einer sozialistischen Facharbeiterpersönlichkeit entwickelt haben.

(2) Die Auszeichnung mit der „Karl-Liebknecht-Medaille“ setzt voraus:

1. das Streben nach einer hohen marxistisch-leninistischen, fachlichen und allgemeinen Bildung und ständigen Weiterbildung
2. ausgezeichnete Ergebnisse bei der Erfüllung der Lehrplananforderungen
3. eine hohe Arbeitsproduktivität und Qualitätsarbeit
4. wissenschaftlich-technische Leistungen, einschließlich der Entwicklung und Anfertigung moderner Unterrichtsmittel, im Rahmen der Neuererbewegung, insbesondere in der Bewegung Messen der Meister von morgen
5. ein hohes Verantwortungsbewußtsein, Mitwirken an betrieblichen Planungs- und Leitungsprozessen und an der Gestaltung der eigenen Ausbildung
6. vorbildliches ökonomisches Denken und Handeln, beharrliches und kämpferisches Einsetzen für das Neue und Unduldsamkeit gegenüber Mängeln
7. die Bereitschaft, das sozialistische Vaterland und die sozialistische Staatengemeinschaft zu stärken und zu verteidigen
8. die aktive Beteiligung am geistig-kulturellen und sportlichen Leben in den Kollektiven.

#### § 3

Die „Karl-Liebknecht-Medaille“ wird an Einzelpersonen einmalig zum Abschluß ihrer Berufsausbildung verliehen.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- Generaldirektoren der VVB und Kombinate sowie die Leiter anderer den zentralen Staatsorganen direkt unterstellten Einrichtungen
- Vorsitzende der Räte der Bezirke
- Zentralrat und Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend
- Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Zentralvorstände der Industrie- und Gewerkschaften und die Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die Vorschläge sind an die Leiter der zentralen staatlichen Organe jährlich bis zum 31. März einzureichen.

(3) Für die bezirksgeleitete Industrie und für den Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft sind die Vorschläge an den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie einzureichen.

(4) Die Vorschläge werden durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe nach Beratung in den Auszeichnungsausschüssen und Jugendarbeitsgruppen dieser Organe bestätigt.

## § 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine ausführliche Begründung entsprechend den im § 2 genannten Bedingungen
- c) eine Kurzbiographie.

## § 6

Die Verleihung der „Karl-Liebknecht-Medaille“ erfolgt im Auftrage des Ministerrates durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe.

## § 7

Zur „Karl-Liebknecht-Medaille“ gehören eine Urkunde und eine Prämie von 300 M.

## § 8

(1) Es können jährlich bis zu 400 Medaillen verliehen werden.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsbildung legt im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes jährlich die Anzahl der Medaillen fest, die von den zentralen staatlichen Organen verliehen werden können.

## § 9

Die Verleihung wird in der Regel am Ende des Lehrjahres vorgenommen. Jugendliche, die ihre Berufsausbildung im laufenden Lehrjahr abgeschlossen haben, können ebenfalls am Ende des Lehrjahres ausgezeichnet werden.

## § 10

(1) Die „Karl-Liebknecht-Medaille“ ist rund, aus Bronze, vergoldet und hat einen Durchmesser von 33 mm. Auf der Vorderseite befindet sich sein Porträt, darunter der Name Karl Liebknecht, auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die kreisförmige Umschrift „Für ausgezeichnete Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, blau emaillierten Spange mit rotem Mittelbalken getragen.

Auf diese Spange ist das vergoldete Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs — Hammer, Zirkel und aufgeschlagenes Buch im geschlossenen Ährenkranz — aufgelegt.

(3) Die Medailenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

## § 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

## § 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

## Anordnung

### über die berufliche und materielle Perspektive der aus berufs- oder altersbedingten Gründen ausscheidenden Ballettmitglieder

vom 10. Juni 1970

Die Ballettkunst genießt in der Deutschen Demokratischen Republik eine hohe gesellschaftliche Wertschätzung. Alle Ballettschaffenden können sich entsprechend ihrer Begabung und ihren Neigungen unter angemessenen Bedingungen qualifizieren und weiterbilden, wenn sie aus altersbedingten Gründen ihren Beruf aufgeben. Bei der altersbedingten Überleitung in einen zweiten Beruf wird eine Unterstützung gewährt, die es ermöglicht, daß Ballettschaffende in Zukunft auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen können.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Fernsehen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst wird folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Ballettmitglieder, die sich in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Theater, staatlichen Ensemble oder Varieté (im folgenden „Einrichtung“ genannt) befinden, das dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Nationale Verteidigung,\* dem Staatlichen Komitee für Fernsehen oder den Räten der Bezirke, Kreise und Städte untersteht.

## § 2

## Aufgaben der übergeordneten staatlichen Organe

(1) Die übergeordneten staatlichen Organe nach § 1 haben zu gewährleisten, daß die Leiter der Einrichtungen

- geeigneten Ballettmitgliedern die Möglichkeit geben, sich in den Jahren ihrer tänzerischen Tätigkeit zu Choreographen, Ballettmeistern, Ballettpädagogen u. a. zu qualifizieren, und
- innerbetriebliche Möglichkeiten zur Umschulung in theatertypische Berufe wie Inspizienten, Requisiteure, Souffleuren, Ankleider, Tätigkeiten der Kostüm- und Dekorationsverarbeitung vorrangig für ausscheidende Ballettmitglieder nutzen und diese rechtzeitig darauf vorbereiten.

\* Für die Ballettmitglieder, die Berufssoldaten sind, gilt die Verordnung vom 24. November 1966 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung — (GBl. II Nr. 147 S. 957).



(2) Das Ministerium für Kultur, das Ministerium für Nationale Verteidigung und das Staatliche Komitee für Fernsehen haben, gegebenenfalls durch Vereinbarungen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen, zu sichern, daß

- geeignete Arbeitsplätze in kulturellen Einrichtungen (Klubs und Kulturhäuser), in medizinischen und pädagogischen Einrichtungen sowie in Einrichtungen für Körperkultur und Sport, vorrangig durch ausschließende Ballettmitglieder besetzt werden
- die örtlichen Ämter für Berufsberatung andere Berufe und Tätigkeiten nachweisen
- Ballettmitglieder, die die erforderlichen Voraussetzungen haben, vorrangig zu einem Studium an künstlerischen Hoch- und Fachschulen delegiert werden.

### § 3

#### Ausgleichszahlungen

(1) Aus berufs- oder altersbedingten Gründen ausscheidende Ballettmitglieder erhalten zur Erlernung eines zweiten Berufes oder zur Überleitung in eine andere Tätigkeit entsprechend den persönlichen und gesellschaftlichen Interessen für die Dauer der in Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Ausbildungszeit einen Ausgleich in Höhe des im Jahr vor Beginn dieser Ausbildung erzielten Bruttodurchschnittsverdienstes unter Abzug der von den Ausbildungseinrichtungen gewährten Stipendien, Lehrlingsentgelte u. ä.

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Ausgleiches nach Abs. 1 ist der Nachweis einer mindestens 12jährigen Berufsausübung. Diese Frist kann bei berufsbedingten Ursachen, die durch fachärztliches Gutachten einer staatlichen Gesundheitseinrichtung ein früheres Ausscheiden notwendig machen, unterschritten werden.

(3) Der Ausgleich wird durch die Einrichtung gemäß § 1 gewährt, zu der das Ballettmitglied im letzten Arbeitsrechtsverhältnis steht.

(4) Der Ausgleich ist sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig.

### § 4

#### Arbeitsrechtliche Regelungen

(1) Während der Ausbildung bleiben die Ballettmitglieder im Arbeitsrechtsverhältnis zur Einrichtung gemäß § 1. Diese trägt, unabhängig vom Sitz der Ausbildungseinrichtung, die Verantwortung für die berufliche Ausbildung der Ballettmitglieder.

(2) Innerbetriebliche Umschulungen sind auf der Grundlage eines Qualifizierungsvertrages nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit durchzuführen.

### § 5

#### Finanzierung

Die finanziellen Mittel für die Gewährung des Ausgleiches sind von den Einrichtungen gemäß § 1 im Rahmen ihres Volumens zu erbringen und im Haushalt als Stipendien auszuweisen.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1970

Der Minister für Kultur

Gysi

## Anordnung Nr. 3\* über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe

vom 28. Mai 1970

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe (GBl. II S. 423) — nachfolgend als Anordnung Nr. 1 bezeichnet — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 7 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 wird um folgende Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnumenkatur ergänzt:

„125 Erzeugnisse der Schmieden“.

### § 2

Der § 13 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Ausarbeitung und Bestätigung des Industriepreises bzw. bei der eigenverantwortlichen Festsetzung des Industriepreises durch den Betrieb ist zusätzlich zum kalkulatorischen Gewinn ein Anteil am ökonomischen Nutzen (nachfolgend zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteilung genannt) zu berücksichtigen, wenn die Bedingungen gemäß §§ 17 bis 20 erfüllt sind. Das vertraglich vereinbarte Preislimit darf durch den Industriepreis grundsätzlich nicht überschritten werden. Der zusätzliche Gewinn aus der Nutzensteilung ist bei der Preiskalkulation und bei der Preisbestätigung gesondert auszuweisen. Wenn sich im Ausnahmefall kein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteilung ergibt, sind dafür die Gründe auf der Preisbewilligung anzugeben.

(2) Der Betrieb mit einheitlichem Betriebsergebnis hat der Ermittlung des zusätzlichen Gewinnes aus der Nutzensteilung grundsätzlich den ökonomischen Nutzen bei den Abnehmern im Inland zugrunde zu legen. Das gilt auch, wenn ein erheblicher Anteil der Produktion für den Export vorgesehen ist. Bei Exportlieferungen sind die Berechnungen auf der Grundlage des Grundpreises (Industriepreis ohne zusätzlichen Gewinn aus der Nutzensteilung) vorzunehmen.

(3) Ist ein Erzeugnis sowohl für den Export als auch für den Inlandsabsatz bestimmt und bildet der Betrieb kein einheitliches Betriebsergebnis, ist bei der Ermittlung des zusätzlichen Gewinnes aus der Nutzensteilung grundsätzlich der ökonomische Nutzen beim Export und bei den Abnehmern im Inland unter Beachtung der anteiligen Liefermengen zugrunde zu legen. Ist ein erheblicher Anteil der Produktion für den Export vorgesehen, darf die Berücksichtigung eines zusätzlichen Gewinnes aus der Nutzensteilung nicht zur Verschlechterung der Exportrentabilität führen.

(4) Der Betrieb hat unter Berücksichtigung vorstehender Absätze 2 und 3 den Anteil des im In-

\* Anordnung Nr. 2 vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 71 S. 523)

dustriepreis zu berücksichtigenden zusätzlichen Gewinnes aus der Nutzensteilung unter Einhaltung der festgelegten Begrenzung zu vereinbaren.

(5) Wird für ein neu- bzw. weiterentwickeltes Erzeugnis der höhere ökonomische Nutzen gegenüber dem abzulösenden Erzeugnis abnehmerseitig grundsätzlich anerkannt, so ist das für die Bestätigung des Industriepreises zuständige Organ berechtigt, auch dann einen zusätzlichen Gewinn aus der Nutzensteilung im Industriepreis zu berücksichtigen, wenn mit den Abnehmern über die Höhe des ökonomischen Nutzens keine Einigung erzielt wird.

(6) Der im Industriepreis zu berücksichtigende zusätzliche Gewinn aus der Nutzensteilung darf 30 % des ökonomischen Nutzens, höchstens jedoch das Doppelte des zulässigen kalkulatorischen Gewinnes, nicht übersteigen. Ist für Erzeugnisgruppen der fondsbezogene Industriepreis eingeführt, so ist von der normativen Rate der Fondsrentabilität auszugehen. Der im Industriepreis enthaltene zusätzliche Gewinn aus der Nutzensteilung ist innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Serienproduktion in voller Höhe abzubauen (Nutzensabbau), sofern die folgenden Bestimmungen dieser Anordnung keine abweichenden Festlegungen enthalten. Die Industrieminister sind berechtigt, andere Zeiträume für den Nutzensabbau festzulegen, wenn dies nach der ökonomischen Lebensdauer einzelner Erzeugnisgruppen gerechtfertigt ist. Der Nutzensabbau ist auf der Preisbewilligung gesondert zu vermerken.“

## § 3

Der § 18 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ermittlung des ökonomischen Nutzens hat in der Regel in Abnehmerbetrieben der ersten Anwenderstufe zu erfolgen. Tritt der ökonomische Nutzen erst in der zweiten Anwenderstufe ein, ist dieser Grundlage der Berechnungen. Dabei ist von einem optimalen Einsatz des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses auszugehen und der ökonomische Nutzen eines Jahres (nach Abschluß der Anlaufperiode) zu ermitteln. Es ist von dem abzulösenden Erzeugnis des Herstellers bzw. von einem vergleichbaren Erzeugnis auszugehen, das ein anderer Hersteller noch bzw. bisher produziert hat.“

## § 4

Der § 21 der Anordnung Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Wird für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis der Industriepreis bestätigt bzw. vom Betrieb eigenverantwortlich festgesetzt, so hat gleichzeitig die degressive Staffelung des Industriepreises zu erfolgen. Die degressive Staffelung des Industriepreises ist auch für die seit Inkrafttreten der Anordnung Nr. 1 hergestellten (und auch jetzt noch produzierten) Erzeugnisse vorzunehmen, für die

eine Preisdegression nicht festgelegt wurde, obwohl die ökonomischen Voraussetzungen hierzu bestanden haben. Diese Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 1970 durchzuführen. In den Preisbewilligungen ist die degressive Staffelung des Industriepreises besonders auszuweisen.“

## § 5

(1) Für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse mit langer ökonomischer Lebensdauer ist die degressive Staffelung der Industriepreise nur bis zum Grundpreis vorzunehmen. Der im Industriepreis für diese Erzeugnisse enthaltene zusätzliche Gewinn aus der Nutzensteilung ist in Abweichung von § 13 Abs. 6 der Anordnung Nr. 1 innerhalb von 4 Jahren nach Aufnahme der Serienproduktion in voller Höhe abzubauen.

(2) Die für die Bestätigung der Industriepreise (Einzelpreise) verantwortlichen Organe haben eine Nomenklatur der Erzeugnisgruppen auszuarbeiten, auf die Abs. 1 Anwendung findet, und sie dem zuständigen Industrieminister zur Bestätigung vorzulegen. Dabei ist davon auszugehen, daß Erzeugnisse mit langer ökonomischer Lebensdauer solche Erzeugnisse sind, die langfristig stabile Produktionsassortimente ergänzen und keinen entscheidenden Einfluß auf die Erreichung oder Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes ausüben.

## § 6

(1) Werden Einzelteile oder Baugruppen eines Erzeugnisses durch die Anwendung produktiver Technologien bzw. Verfahren kostengünstiger hergestellt und müssen hierfür Industriepreise bestätigt oder eigenverantwortlich festgesetzt werden, so gelten hierfür die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1.

(2) Für die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 ist die degressive Staffelung der Industriepreise nur bis zum Grundpreis vorzunehmen. Der im Industriepreis für diese Erzeugnisse enthaltene Gewinn aus der Nutzensteilung ist in Abweichung von § 13 Abs. 6 der Anordnung Nr. 1 innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme der Serienproduktion in voller Höhe abzubauen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Minister und Leiter des Amtes für Preise auf Vorschlag der zuständigen Industrieminister andere Zeiträume für den Nutzensabbau festlegen.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Geltende Industriepreise dürfen nicht erhöht werden.

Berlin, den 28. Mai 1970

Der Leiter  
des Amtes für Preise

I. V.: Pfütze  
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelsabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschleifbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 6. Juli 1970

Teil II Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 70	Beschluß über die Sicherung, die Pflege und den Schutz des literarischen Werkes und des Nachlasses von Arnold Zweig — Auszug — .....	419
15. 4. 70	Verordnung über die Inspektionstätigkeit auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	419
10. 6. 70	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung — Patentanwaltszulassungsordnung — .....	421
15. 6. 70	Anordnung Nr. 3 zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen .....	422

### Beschluß über die Sicherung, die Pflege und den Schutz des literarischen Werkes und des Nachlasses von Arnold Zweig

vom 4. Juni 1970

— Auszug —

Die Deutsche Demokratische Republik bewahrt und pflegt die großen humanistischen Traditionen des deutschen Kulturerbes. Der Schriftsteller Arnold Zweig, der nach seiner Rückkehr aus der Emigration im Jahre 1948 in der Deutschen Demokratischen Republik seine wahre Heimat gefunden hat, war bis zu seinem Tode als Nestor unserer Literatur des sozialistischen Humanismus der größte lebende Romancier deutscher Sprache. Deshalb beschließt der Ministerrat zu seiner Ehrung und zur Pflege und Verbreitung seiner schriftstellerischen Werke und seines Nachlasses:

1. Auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I S. 209) wird der Schutz, die Pflege und Verbreitung des literarischen Werkes und des Nachlasses des Schriftstellers Arnold Zweig zur Aufgabe der Deutschen Demokratischen Republik erklärt.
2. Die Wahrnehmung der Urheberrechte an dem Werk und dem literarischen Nachlaß in der Deutschen Demokratischen Republik und deren wissenschaftliche Betreuung werden der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin übertragen.
3. Die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin wird beauftragt, ein Arnold-Zweig-Archiv zu bilden und eine Arnold-Zweig-Gedenk- und Arbeitsstätte zu errichten.

Die für diese Einrichtungen erforderlichen Mittel sind im Haushalt der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin zu planen.

4. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Verordnung über die Inspektionstätigkeit auf dem Gebiet der Außenwirtschaft

vom 15. April 1970

Die Stellung der Außenwirtschaft im ökonomischen System des Sozialismus erfordert eine größere Verantwortlichkeit aller Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sowie eine straffe Kontrolle der Erfüllung der außenwirtschaftlichen Aufgaben in ihrem Führungsbereich.

Die Kontrolltätigkeit auf dem Gebiet der Außenwirtschaft trägt bei zur Verallgemeinerung guter Arbeitsergebnisse und Erfahrungen und unterstützt die rechtzeitige Vorbereitung notwendiger Entscheidungen. Sie dient der Erziehung der Kader, der Hebung des Staatsbewußtseins und der Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

Die Kontrolltätigkeit hat die Staats- und Plandisziplin zu festigen, Verstöße gegen das sozialistische

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate April — Mai — Juni 1970

Außenwirtschaftsmonopol aufzudecken und dazu beizutragen, daß alle an der Außenwirtschaft beteiligten Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie Wirtschaftseinheiten die Beschlüsse der Partei- und Staatsführung sowie die Gesetze, Rechtsvorschriften und Weisungen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft einhalten.

### Stellung und Aufgaben der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion

#### § 1

Der Minister für Außenwirtschaft ist dem Ministerrat gegenüber verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung des staatlichen Außenwirtschaftsmonopols. Als ein wichtiges Instrument zur Durchführung dieser Kontrolle wird als Organ des Ministers für Außenwirtschaft die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion gebildet.

#### § 2

(1) Grundlage der Tätigkeit der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion sind die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Gesetze und Rechtsvorschriften sowie die sich daraus ergebenden Weisungen des Ministers für Außenwirtschaft.

(2) Die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion hat zur Sicherung der staatlichen Gesamtinteressen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft Kontrollen durchzuführen zur

- Wahrung des sozialistischen Außenwirtschaftsmonopols in der Planungs- und Leitungstätigkeit sowie in der Wirtschaftspraxis der an der Außenwirtschaft beteiligten Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie Wirtschaftseinheiten
- und
- Einhaltung der im Perspektivplan und in der außenwirtschaftspolitischen Konzeption festgelegten Grundrichtung der Außenwirtschaftsbeziehungen bei der Realisierung der Außenwirtschaftsaufgaben durch die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie Wirtschaftseinheiten.

#### § 3

Die Kontrollen der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion haben das Ziel, auf dem Gebiet der Außenwirtschaft die Staatsdisziplin zu festigen und die Eigenverantwortung der Betriebe und Organe auf der Grundlage der zentralen staatlichen Aufgaben durchzusetzen. Sie haben weiter das Ziel, die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben, insbesondere der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben, die Erwirtschaftung eines höchstmöglichen Zuwachses an verfügbarem Nationaleinkommen und die Senkung der Handelskosten sichern zu helfen sowie vorbeugend Störungen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses zu verhindern. Die Kontrollen erstrecken sich insbesondere auf die

- Einhaltung der normativen Regelungen über die Einbeziehung der Außenwirtschaft in das ökonomische System des Sozialismus
- Realisierung der sich aus der langfristigen Koordinierung der Perspektivpläne für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie Wirtschaftseinheiten ergebenden Aufgaben
- Einhaltung der vorgegebenen staatlichen Kennziffern für die Planaufstellung und Plandurchführung

nach politisch-territorialen Aspekten, einschließlich der Einhaltung der Regelungen über die Handhabung des staatlichen Lizenzierungssystems

- Einhaltung der vorgegebenen Grundsätze und Normen für die Vorbereitung, inhaltliche Gestaltung, den Abschluß und die Realisierung zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft durch die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane
- Einhaltung der vorgegebenen Hauptrichtung der Marktarbeit nach Ländern, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen für den Auf- und Ausbau der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation sowie die Einhaltung der Beschlüsse und Weisungen zur Sicherung einer einheitlichen Handelspolitik
- schnelle und richtige Durchsetzung von Leitungsentscheidungen und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschungsergebnisse in der Außenwirtschaftspraxis.

#### § 4

(1) Kontrollen der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion erfolgen in den Betrieben und Einrichtungen, die dem Minister für Außenwirtschaft unterstehen, und in

- Kombinat und Betrieben
- Vereinigungen Volkseigener Betriebe
- anderen wirtschaftsleitenden Organen
- wissenschaftlichen Einrichtungen
- Organen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation
- örtlichen Staatsorganen
- zentralen Staatsorganen,

in denen staatliche Planaufgaben auf dem Gebiet der Außenwirtschaft zu realisieren sind.

(2) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane (kurz Wirtschaftseinheiten, wirtschaftsleitende Organe und Staatsorgane genannt) werden durch die Tätigkeit der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion von ihrer Verantwortung für die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Außenwirtschaft nicht befreit.

#### § 5

(1) Die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion hat das Recht, zur Durchführung der in den §§ 2 und 3 genannten Aufgaben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften bei Wahrung des Geheimnisschutzes

- Einsicht in alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen zu verlangen
- mündliche und schriftliche Erklärungen und Stellungnahmen anzufordern
- Besichtigungen in den zu kontrollierenden Betrieben, Kombinat und Organen vorzunehmen sowie aus den Ergebnissen der Kontrolltätigkeit Empfehlungen und Hinweise zu geben
- bei der Feststellung von Verstößen gegen die rechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft Auflagen zu erteilen. Der dem kontrollierten Organ übergeordnete Leiter ist über den Inhalt der Auflage zu informieren.

(2) Gegenüber zentralen Staatsorganen gemäß § 4 Abs. 1 können nur vom Minister für Außenwirtschaft Forderungen erhoben und Auflagen erteilt werden.

(3) Bei der Feststellung von Verstößen gegen die rechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft übergibt außerdem der Minister für Außenwirtschaft die Kontrollergebnisse dem Minister, in dessen Verantwortungsbereich die Verstöße festgestellt wurden, und fordert ihn zur Wiederherstellung der staatlichen Ordnung auf. Über die durchgeführten Maßnahmen ist der Minister für Außenwirtschaft zu informieren.

(4) Zur Durchsetzung der erteilten Auflagen und über die Verwirklichung der unterbreiteten Vorschläge hat die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion eine wirksame Kontrolle zu organisieren.

#### Leitung und Arbeitsweise der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion

##### § 6

(1) Die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion hat die Leiter der Wirtschaftseinheiten, wirtschaftsleitenden Organe sowie der Staatsorgane bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Außenwirtschaft zu unterstützen, indem sie die Ergebnisse der Kontrollen unmittelbar nach ihrem Abschluß mit den zuständigen Leitern und Kollektiven, deren Arbeit einer Kontrolle unterzogen wurde, auswertet und mit Vorschlägen zur Verallgemeinerung guter Arbeitsergebnisse und Erfahrungen sowie zur Überwindung festgestellter Mängel verbindet. Kontrollergebnisse, die wesentliche Bedeutung für das jeweilige Organ haben, sind von der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion auch den Produktionskomitees der Betriebe, den wissenschaftlich-ökonomischen Räten der Kombinate oder den Gesellschaftlichen Räten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe zu übergeben. Die Mitarbeiter der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion haben hierbei die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Beschlüsse in der außenwirtschaftlichen Tätigkeit zu erläutern.

(2) Die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion stützt sich in ihrer Tätigkeit auf die Mitarbeit der Werktätigen in den zu kontrollierenden Wirtschaftseinheiten, wirtschaftsleitenden Organen sowie Staatsorganen.

(3) Die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion hat zur Prüfung der Beseitigung festgestellter Mängel Nachkontrollen durchzuführen.

##### § 7

(1) Die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion hat ihre Arbeit so zu gestalten, daß durch rationelle Arbeitsmethoden nur der unbedingt erforderliche Arbeitsaufwand in den zu kontrollierenden Wirtschaftseinheiten, wirtschaftsleitenden Organen sowie Staatsorganen entsteht und eine hohe Wirksamkeit der Kontrolltätigkeit erreicht wird.

(2) Die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion hat ihre Kontrolltätigkeit mit den anderen am Leitungssystem beteiligten Kontrollorganen abzustimmen, insbesondere mit dem Komitee der Arbeiter- und Bauerninspektion und der Staatlichen Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen sowie mit anderen Organen, die in ihrem Verantwortungsbereich spezielle Kontrollfunktionen ausüben.

(3) Die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion kann sich in ihrer Tätigkeit auf Spezialisten aus Wirtschaftseinheiten, wirtschaftsleitenden Organen sowie Staatsorganen und aus wissenschaftlichen Einrichtungen stützen, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Leitern zur Lösung von Kontrollaufgaben zeitweilig herangezogen werden. Die Leiter der jeweiligen Wirtschaftseinheiten, wirtschaftsleitenden Organe sowie Staatsorgane sind verpflichtet, die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion bei der Durchführung ihrer Kontrolltätigkeit zu unterstützen.

##### § 8

(1) Der Minister für Außenwirtschaft trägt die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben und die Wirksamkeit der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion.

(2) Dem Minister für Außenwirtschaft untersteht der Leiter der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion mit einem entsprechenden Bereich.

(3) Der Leiter der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion ist dem Minister für Außenwirtschaft für die gesamte Tätigkeit der Außenwirtschaftsinspektion verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Sitz der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

##### § 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

#### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung — Patentanwaltszulassungsordnung —

vom 10. Juni 1970

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II S. 695) wird zur einheitlichen Regelung der Zulassung von Patentanwälten der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (im folgenden Büros genannt) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

\* 2. DB vom 25. Januar 1967 (GBl. II Nr. 31 S. 39)

## § 1

(1) Die Ausübung der Tätigkeit als Patentanwalt in den Büros bedarf der Zulassung durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Leiters des Büros, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Lehnt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen den Antrag auf Zulassung ab, so kann innerhalb eines Jahres der Antrag auf Zulassung erneut gestellt werden. Die Entscheidung über diesen Antrag ist endgültig.

## § 2

Als Patentanwalt in einem Büro kann zugelassen werden, wer

1. nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er die Funktion entsprechend den Grundsätzen der Verfassung und den Rechtsvorschriften ausübt, sich für den Sozialismus einsetzt, der Arbeiter- und Bauern-Macht treu ergeben ist und
2. eine abgeschlossene technische oder naturwissenschaftliche Ausbildung an einer Universität, Hoch- oder Fachschule und eine Ausbildung als Patentingenieur besitzt; wer über eine abgeschlossene juristische Hochschulbildung verfügt und
3. seine Befähigung zum Patentanwalt durch eine Tätigkeit als Patentwaltsassistent in einem Büro nachgewiesen hat.

## § 3

Die Tätigkeit als Patentwaltsassistent erfolgt auf der Grundlage eines vom Leiter des Büros festzulegenden Ausbildungsprogramms für die Dauer von höchstens 3 Jahren. Bestandteil des Ausbildungsprogramms ist grundsätzlich eine einjährige Praktikantentätigkeit im Amt für Erfindungs- und Patentwesen.

## § 4

(1) Die Zulassung als Patentanwalt erlischt bei Beendigung der Tätigkeit als Patentanwalt in einem Büro.

(2) Die Zulassung als Patentanwalt kann durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen aufgehoben werden, wenn Gründe vorliegen, die eine weitere Tätigkeit als Patentanwalt ausschließen.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1970

**Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

Dr. Hemmerling

## Anordnung Nr. 3\*

zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen  
in Lehr- und Arbeitsstellen

vom 15. Juni 1970

Zur Änderung der Anordnung vom 31. August 1968 zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen (GBl. II S. 622) wird in Übereinstimmung mit dem Minister für Volksbildung folgendes angeordnet:

## § 1

Der Abs. 2 des § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorlage der Bewerbungs- und Bestätigungskarten ist die Voraussetzung für die Bewerbung der Schulabgänger in den Betrieben. Die Oberschulen und Sonderschulen sind verpflichtet, auf den Bewerbungskarten den Schulabgang zu bestätigen. Sie veranlassen die Aushändigung der Bewerbungs- und Bestätigungskarten (Doppelkarten) an die Schulabgänger

- a) der 10. Klassen der Oberschule für Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung am ersten Schultag der 10. Klasse (nach der Entscheidung der Aufnahmekommission des Kreises)
- b) der 10. Klassen der Oberschule einschließlich der Abgänger aus den Vorbereitungsklassen am 31. Oktober des letzten Schuljahres
- c) der 8. und niederen Klassen der Oberschule am 20. Dezember des letzten Schuljahres
- d) der Hilfsschulen am 1. Oktober des letzten Schuljahres,

damit sich diese selbständig bei den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen – nachstehend Betriebe genannt – bewerben können. Die Bemühungen der Schulabgänger um ein Lehrverhältnis sind von den Klassenleitern der Oberschulen und den Organen für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise aktiv zu unterstützen.“

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 von 22. Mai 1968 zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen (GBl. II S. 358) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1970

**Der Staatssekretär  
für Berufsbildung**

Weidemann

\* Anordnung Nr. 2 vom 22. Mai 1968 (GBl. II Nr. 61 S. 358)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,00 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 8. Juli 1970

Teil II Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 70	Verordnung über das Statut des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport	423
18. 6. 70	Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und anderen Genossenschaften	426
18. 6. 70	Anordnung Nr. Pr. 48 über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung für Fernmeldebauleistungen	428
22. 6. 70	Anordnung Nr. 2 über den Korrosionsschutz bei Spannbeton	428
12. 6. 70	Anordnung Nr. 4 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	429

## Verordnung über das Statut des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport

vom 17. Juni 1970

### I.

#### Stellung und Aufgaben

##### § 1

(1) Das Staatssekretariat für Körperkultur und Sport (nachstehend Staatssekretariat genannt) ist ein Organ des Ministerrates. Es ist für die Planung und Leitung staatlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports und für die Wahrnehmung der staatlichen Belange im System von Körperkultur und Sport verantwortlich. Seine Tätigkeit ist — vor allem durch die Weiterentwicklung der materiell-technischen Basis — auf die Unterstützung des Kinder- und Jugendsports, die Mitgestaltung des Freizeit- und Erholungssports, die Realisierung von Maßnahmen zur körperlichen und sportlichen Ertüchtigung der Bürger im System der sozialistischen Landesverteidigung und auf die Förderung des Leistungssports gerichtet mit dem Ziel, Körperkultur und Sport immer mehr zum Bestandteil der sozialistischen Lebensweise werden zu lassen. Das Staatssekretariat konzentriert sich dabei auf die weitere Ausgestaltung des Systems der staatlichen Planung und Leitung der sozialistischen Körperkultur, die Profilierung der Sportwissenschaften, die Aus- und Weiterbildung von Sportkadern seines Verantwortungsbereiches und die Sicherung der materiell-technischen Bedingungen für die Ausübung von Körperkultur und Sport.

(2) Das Staatssekretariat verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutsch-

lands, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(3) Der Staatssekretär für Körperkultur und Sport (nachstehend Staatssekretär genannt) ist für die Verwirklichung der Aufgaben des Staatssekretariats gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

##### § 2

(1) Das Staatssekretariat schafft die Voraussetzungen zur Lösung der ihm übertragenen Aufgaben durch

- die prognostische Arbeit zur Entwicklung von Körperkultur und Sport und Berücksichtigung deren Erkenntnisse bei der Planung und Leitung der staatlichen Aufgaben
- Analysen über die Entwicklung des Sporttreibens der Bevölkerung
- die Auswertung der Erfahrungen der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Organisationen für die weitere Qualifizierung der Planung und Leitung von Körperkultur und Sport.

(2) Das Staatssekretariat hat die Tätigkeit des Komitees für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik als gesellschaftliches Organ aktiv und allseitig zu unterstützen.

(3) Das Staatssekretariat hat zur komplexen, koordinierten Lösung der Aufgaben zusammenzuarbeiten

- a) mit den zentralen staatlichen Organen, insbesondere mit dem Ministerium für Volksbildung, dem Staatssekretariat für Berufsbildung, dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, dem Mini-

sterium für Gesundheitswesen, dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Amt für Jugendfragen

- b) mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Gesellschaft für Sport und Technik, der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund.

Das Staatssekretariat fördert die Bestrebungen des Deutschen Turn- und Sportbundes, die Bürger für die regelmäßige sportliche Betätigung im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu gewinnen.

### § 3

(1) Das Staatssekretariat organisiert und leitet in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen die Erarbeitung der Prognose von Körperkultur und Sport.

(2) Das Staatssekretariat ist für die Ausarbeitung des Perspektivplanes und der Jahrespläne der Körperkultur und des Sports in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich und gewährleistet ihre Durchführung.

(3) Das Staatssekretariat erarbeitet Grundsätze, Modelle und Methoden für die Planung und Leitung von Körperkultur und Sport in seinem Verantwortungsbereich. Es gewährleistet die Anwendung der Grundsätze des ökonomischen Systems des Sozialismus.

### § 4

(1) Das Staatssekretariat plant und leitet die Entwicklung der Sportwissenschaften, einschließlich der sportmedizinischen Wissenschaft, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen im Rahmen der Hauptaufgaben für die Gesamtentwicklung der medizinischen Wissenschaft und Forschung. Es sichert dabei ein hohes Niveau der Wissenschaftsorganisation.

(2) Das Staatssekretariat ist das forschungsleitende zentrale staatliche Organ für die Sportwissenschaften, einschließlich der sportmedizinischen Wissenschaft. Es ist auf diesem Gebiet für die Durchsetzung und Kontrolle der Aufgaben des Forschungsplanes verantwortlich und schafft im Rahmen seiner Zuständigkeit die Voraussetzungen zur systematischen Überleitung der sportwissenschaftlichen Forschungsergebnisse in die Praxis.

(3) Das Staatssekretariat wirkt an der Entwicklung der allgemeinen medizinischen Forschungsaufgaben im Rahmen seiner Aufgaben für Körperkultur und Sport mit.

(4) Das Staatssekretariat gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen die kontinuierliche Entwicklung der sportmedizinischen Betreuung der sporttreibenden Bevölkerung.

### § 5

Das Staatssekretariat ist für die ständige Vervollkommnung des Sportprogramms der Deutschen Demo-

kratischen Republik „Bereit zur Arbeit und Verteidigung der Heimat“ verantwortlich und fördert seine Erfüllung, insbesondere durch die organisiert Sporttreibenden.

### § 6

Das Staatssekretariat ist für die staatliche Aus- und Weiterbildung der Sportkader seines Verantwortungsbereiches und für die Bestätigung von Richtlinien und Programmen zur Erziehung und Ausbildung von Sportkadern mit Hoch- und Fachschulqualifikation auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

### § 7

(1) Das Staatssekretariat ist für die Planung und Leitung der Weiterentwicklung der materiell-technischen Basis der Körperkultur und des Sports verantwortlich. Es ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung stehenden Fonds zweckentsprechend und mit hohem Nutzeffekt einzusetzen und zu verwenden.

(2) Das Staatssekretariat ist Plan- und Investitionsträger für zentral bedeutende Sportbauten. Es ist für die vorrangige Durchführung des zentralen Sportbautenprogramms verantwortlich.

(3) Das Staatssekretariat nimmt die Belange von Körperkultur und Sport bei der Ausarbeitung der Grundsätze für Sportbauten wahr und nimmt auf deren Anwendung in der Territorialplanung sowie in der Projektierung Einfluß.

### § 8

Das Staatssekretariat sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen dafür, daß die wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung nach qualitativ hochwertigen Sportartikeln auf der Grundlage des Planes in zunehmendem Maße befriedigt und die vielfältigen Anforderungen des Sports erfüllt werden.

### § 9

(1) Das Staatssekretariat fördert in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen, insbesondere mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, und gesellschaftlichen Organisationen, vor allem mit dem Deutschen Turn- und Sportbund, die internationale Zusammenarbeit mit der UdSSR, den anderen sozialistischen Ländern und weiteren befreundeten Staaten auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports.

(2) Das Staatssekretariat hat die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports ergeben.

### § 10

Das Staatssekretariat ist verpflichtet, die Räte der Bezirke bei der Planung und Leitung von Körperkultur und Sport in ihrem Verantwortungsbereich aktiv zu unterstützen durch

- a) Übermittlung prognostischer Orientierungen für die Entwicklung von Körperkultur und Sport



- b) Schaffung von Modellen über die wissenschaftlich begründete und rationelle Gestaltung des Systems der staatlichen Planung und Leitung von Körperkultur und Sport
- c) Übergabe von Übungs- und Testprogrammen
- d) Hinweise zur Anwendung moderner Bauweisen und zur Gestaltung moderner, komplexer Mehrzweckspörteinrichtungen
- e) Organisation des Erfahrungsaustausches mit den zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke über Probleme und Schwerpunktaufgaben bei der weiteren Gestaltung von Körperkultur und Sport, zur rationellen Nutzung der für Körperkultur und Sport eingesetzten Fonds sowie zur Koordinierung der Mittel im Interesse der Erreichung einer hohen Effektivität.

## II.

## Leitung und Arbeitsweise

## § 11

(1) Das Staatssekretariat wird durch den Staatssekretär nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet.

(2) Der Staatssekretär ist verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften auszuwerten, die dazu erforderlichen staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports festzulegen und ihre Durchführung zu gewährleisten. Er hat neu auftretende Probleme einer Lösung zuzuführen und, soweit das erforderlich ist, dem Ministerrat grundsätzliche Fragen zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Staatssekretär hat zu gewährleisten, daß bei der Lösung der dem Staatssekretariat obliegenden Aufgaben die Prinzipien der wissenschaftlichen Führungsfähigkeit durchgesetzt werden.

(4) Der Staatssekretär ist für die Erziehung, Qualifizierung und den richtigen Einsatz der Führungskader des Staatssekretariats verantwortlich. Er hat die planmäßige, auf die Perspektive gerichtete Weiterbildung der Kader des Staatssekretariats und der leitenden Kader der ihm unterstellten Einrichtungen zu gewährleisten.

(5) Der Staatssekretär stützt sich in seiner Leitungstätigkeit auf die Empfehlungen und Vorschläge

- des Wissenschaftlichen Rates
- der Arbeitsgruppe für sozialistische Wehrerziehung
- des Beirates für die Koordinierung der Sportartikelproduktion und des Sportartikelhandels
- der Zentralen Fachkommission für Sportbauten
- der Auszeichnungskommission.

(6) Der Staatssekretär kann weitere Beratungs-, Fach- und Arbeitsgremien bilden.

## § 12

(1) Der Staatssekretär erläßt im Rahmen seines Verantwortungsbereiches Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und Richtlinien und kontrolliert deren Durchführung.

(2) Der Staatssekretär nimmt die ihm auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben der staatlichen Auszeichnung wahr.

## § 13

(1) Der Staatssekretär ist den Leitern der ihm unterstellten Einrichtungen gegenüber weisungsberechtigt.

(2) Dem Staatssekretär unterstehen:

- die Deutsche Hochschule für Körperkultur
- das Forschungsinstitut für Körperkultur und Sport
- der Sportmedizinische Dienst
- die Forschungs- und Entwicklungsstelle für Sportgeräte
- das Büro für Sportbautenprojektierung
- die Zentrale Aufbauleitung
- das Generalsekretariat des Wissenschaftlichen Rates.

## § 14

(1) Dem Staatssekretär stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite. Er regelt die Verantwortung seiner Stellvertreter und überträgt ihnen zeitweilige oder ständige Aufgaben, die sich aus den Schwerpunkten der Arbeit ergeben.

(2) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs übernimmt der von ihm benannte Stellvertreter die Befugnisse und Pflichten gemäß §§ 11 bis 13.

## § 15

(1) Die Stellvertreter des Staatssekretärs und die Leiter der Abteilungen des Staatssekretariats sind gegenüber dem Staatssekretär für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie sind gegenüber den ihnen unterstellten Leitern und Mitarbeitern weisungsberechtigt.

(2) Die Stellvertreter des Staatssekretärs konzentrieren sich auf die vorausschauende Klärung von Grundsatzzproblemen und bereiten die erforderlichen Entscheidungen des Staatssekretärs vor.

## § 16

Das Staatssekretariat gliedert sich in Abteilungen und Sektoren. Die Mitarbeiter des Staatssekretariats haben durch eigene schöpferische Arbeit, analytisch-prognostische Tätigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen und Ausarbeitungen Entscheidungen des Staatssekretärs vorzubereiten und deren Durchführung zu gewährleisten. Sie haben neu herangereifte Probleme rechtzeitig aufzugreifen und Lösungswege vorzuschla-

gen. Die Mitarbeiter des Staatssekretariats haben bei der Erfüllung der Aufgaben einen engen Kontakt mit den Werkträgern zu halten und deren Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge für die Erfüllung der Aufgaben nutzbar zu machen.

## § 17

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter des Staatssekretariats, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf im Staatssekretariat werden im einzelnen in der Arbeitsordnung des Staatssekretariats festgelegt.

## § 18

Der Struktur- und Stellenplan des Staatssekretariats ist entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften aufzustellen und zu bestätigen.

## III.

**Rechtsstellung des Staatssekretariats**

## § 19

(1) Das Staatssekretariat ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Der Sitz des Staatssekretariats ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 20

(1) Das Staatssekretariat wird im Rechtsverkehr durch den Staatssekretär vertreten.

(2) Im Verhinderungsfalle bestimmt sich seine Vertretung gemäß § 14 Abs. 2.

(3) Andere Mitarbeiter des Staatssekretariats sowie andere Personen können entsprechend den Rechtsvorschriften durch den Staatssekretär zur Vertretung des Staatssekretariats im Rechtsverkehr bevollmächtigt werden.

## IV.

**Schlussbestimmungen**

## § 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23. März 1961 über das Statut des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport (GBl. II S. 163) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Umbewertung der Grundmittel  
in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks  
und anderen Genossenschaften**

vom 18. Juni 1970

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

1. Produktionsgenossenschaften des Handwerks
2. Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks
3. Banken für Handwerk und Gewerbe
4. Reichsbahnsparkasse

(im folgenden als Genossenschaften bezeichnet).

## § 2

**Grundsätze**

(1) Die Genossenschaften gemäß § 1 führen zum 1. Januar 1970 die Umbewertung der Grundmittel durch.

(2) Der Umbewertung unterliegen der genossenschaftliche Grundmittelbestand und die in Rechtsträgerschaft übertragenen volkseigenen Grundmittel.

(3) Der Umbewertung der Grundmittel sind zugrunde zu legen

- die Ergebnisse der Generalinventur der Grundmittel und
- die Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel,

wie sie gemäß Anordnung vom 26. November 1968 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel im Bereich des genossenschaftlichen Handwerks und anderer Genossenschaften (GBl. II S. 983) und der dazu ergangenen Instruktion\* festzustellen war.

(4) Die sich aus der Umbewertung der Grundmittel ergebende Differenz zwischen dem Nettowert der Grundmittel (Bruttowert abzüglich Verschleiß) vor und nach der Umbewertung ist für genossenschaftliche Grundmittel in

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks dem Investitionsfonds

\* Instruktion vom 23. Oktober 1968 zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel (Broschüre „Die Generalinventur der Grundmittel in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, in den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, in den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und in anderen Betrieben“, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik)

— Banken für Handwerk und Gewerbe und der Reichsbahnsparkasse dem unteilbaren Fonds

zuzuführen. Für in Rechtsträgerschaft befindliche volkseigene Grundmittel ist die Differenz dem Fonds volkseigene Grundmittel zuzuführen.

### § 3

#### Fortschreibung der Ergebnisse der Generalinventur

(1) Die Genossenschaften haben zum 1. Januar 1969 die Generalinventur der Grundmittel durchgeführt, sie schreiben den zum Stichtag der Generalinventur festgestellten Verschleiß für die Zeit bis zum 31. Dezember 1969 wie folgt fort:

- a) der für die einzelnen Inventarobjekte ermittelte Verschleiß ist um die für die Zeit bis zum 31. Dezember 1969 zu errechnenden Abschreibungen zu erhöhen. Die Errechnung der Abschreibung erfolgt auf der Basis der bei der Generalinventur festgestellten Bruttowerte und nach den in der Anordnung über das „Verzeichnis der Abschreibungsätze für Grundmittel“ in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1966 (Sonderdruck Nr. 491 und Nr. 491/1 des Gesetzblattes) festgelegten Abschreibungsätzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Schichtauslastung
- b) soweit an Grundmitteln nach dem Stichtag der Generalinventur Generalreparaturen durchgeführt worden sind, ist der entsprechend Buchst. a fortgeschriebene Verschleiß in Höhe der im Rechnungswesen bereits aktivierten Aufwendungen für die Generalreparaturen zu vermindern.

(2) Bei der Bewertung der Grundmittel, die nach dem Stichtag der Generalinventur angeschafft oder hergestellt wurden, ist folgendes zu beachten:

- a) Grundmittel, deren aktivierte Bruttowerte den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen entsprechen, werden zu den am 31. Dezember 1969 im Rechnungswesen ausgewiesenen Brutto- und Verschleißwerten bewertet
- b) Grundmittel, deren aktivierte Bruttowerte nicht den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen entsprechen bzw. für die eine Aktivierung nicht erfolgte, sind entsprechend den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen zum 1. Januar 1970 zu bewerten.

### § 4

#### Übernahme der Ergebnisse der Umbewertung in das Rechnungswesen

(1) Die Grundmittel sind nach der Umbewertung zum 1. Januar 1970 mit den neu festgesetzten Bruttowerten und dem neu festgesetzten Verschleiß in das Rechnungswesen zu übernehmen.

(2) Soweit für Grundmittel entsprechend den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen nur Vorschläge für die Neufestsetzung des Verschleißes auszuarbeiten waren, werden sie mit den am 31. Dezember 1969 im Rechnungswesen ausgewiesenen Bruttowerten und mit dem neu festgesetzten Verschleiß übernommen.

(3) Grundmittel, für die nach den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen keine Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes auszuarbeiten waren, werden mit den am 31. Dezember 1969 im Rechnungswesen ausgewiesenen Brutto- und Verschleißwerten übernommen.

(4) Arbeitsmittel bzw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die gemäß den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen nicht der Generalinventur unterliegen und nicht den Grundmitteln zugerechnet werden, sind unverändert mit den am 31. Dezember 1969 ausgewiesenen Werten auf Sammelkonten zu übernehmen und im Rechnungswesen getrennt von den Grundmitteln nachzuweisen.

(5) Im Rechnungswesen sind die Bruttowerte und der Verschleiß auf getrennten Konten auszuweisen.

### § 5

#### Aufstellung einer Eröffnungsbilanz

(1) Nach Übernahme der Umbewertungsergebnisse in das Rechnungswesen stellen die Genossenschaften eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1970 auf.

(2) Über die sich aus dieser Anordnung ergebenden Veränderungen hinaus ist die Bilanzkontinuität zu sichern.

(3) Die Genossenschaften, für die ab 1. Januar 1970 die Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 629 des Gesetzblattes) bzw. die Anordnung vom 11. Juni 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Kreditinstituten (GBL II S. 367) gilt, haben ihre Grundmittelrechnung nach diesen Rechtsvorschriften zu führen. Die anderen Genossenschaften haben im Laufe des Jahres 1970 bzw. des auf den Stichtag der Umbewertung folgenden Jahres die Grundmittelrechnung (Anlagenbuchführung bzw. Inventarnachweis) entsprechend der Bestimmung der Inventarobjekte und Zuordnung zu den Grundmittelgruppen und -arten gemäß Anlage I der Instruktion vom 28. Oktober 1968 einzurichten und weiterhin zu führen.

### § 6

#### Prüfung der Umbewertungsergebnisse und Berichterstattung

(1) Die zuständigen Revisionsorgane, insbesondere die Büros für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (VEB), haben nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz gemäß § 5 die Ordnungsmäßigkeit der Umbewertung der Grundmittel zu überprüfen und die Richtigkeit der Übernahme der Ergebnisse in das Rechnungswesen zu bestätigen.

(2) Ergeben sich bei der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit gemäß Abs. 1 Abweichungen von den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen, sind entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

(3) Die Berichterstattung über die Übernahme der Umbewertungsergebnisse in das Rechnungswesen wird gesondert angewiesen.

## § 7

**Übergangsregelungen**

(1) Genossenschaften, die nach dem 1. Januar 1969 gegründet wurden, führen die Umbewertung der Grundmittel nach den Grundsätzen dieser Anordnung zum Stichtag der Eröffnungsbilanz durch.

(2) Vorschläge über die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes gemäß Abs. 1 sind durch die Organe zu bestätigen, denen die Genossenschaften beigeordnet sind. Eine Berichterstattung gemäß § 38 der Instruktion vom 28. Oktober 1968 entfällt.

## § 8

**Schlussbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1970

Der Leiter  
der Staatlichen  
Zentralverwaltung  
für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

Der Minister  
der Finanzen

B ö h m

**Anordnung Nr. Pr. 48****über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung für Fernmeldebauleistungen**

vom 18. Juni 1970

## § 1

Auf Grund der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 573) wird die Preisbewilligung Nr. 145 des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen — Preise für Fernmeldebauleistungen —\* vom 30. April 1970 ab 1. Januar 1971 in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle nach diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen. Die bis dahin vereinbarten Preise gelten als verbindliche Angebotspreise und dürfen bei der Festsetzung des endgültigen Preises nicht überschritten werden.

## § 2

Zu den Fernmeldebauleistungen gehören Lieferungen und Leistungen von und an Fernmeldelinien in Orts- und Weitnetzen der Deutschen Post sowie an entsprechenden Fernmeldelinien anderer Bedarfsträger, die Einrichtung und Änderung von Nebenstellenanlagen bis 2/10, Daten-, Telex- und Zeitanschlüssen (außer Messezeitanschlüsse) sowie die in Ausnahmefällen von der Deutschen Post ausgeführten Einrichtungen und Änderungen einzelner oder mehrerer innen- oder außenliegender Nebenstellen in größeren Nebenstellenanlagen einschließlich der dazugehörenden Einrichtungen.

\* Diese Preisbewilligung ist von der Deutschen Post, Zentralamt für Werbung, 1085 Berlin, Schadowstr. 9, zu beziehen.

## § 3

Für den Geltungsbereich der im § 1 genannten Preisbewilligung wird die Anordnung vom 3. März 1969 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4132 und 4132/1 — Elektromontageleistungen (Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) — (GBl. II S. 211) einschließlich der Preisliste 10 zum 1. Januar 1971 außer Kraft gesetzt.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1970

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

**Anordnung Nr. 2\*****über den Korrosionsschutz bei Spannbeton**

vom 22. Juni 1970

Zur Änderung der Anordnung vom 19. August 1967 über den Korrosionsschutz bei Spannbeton (GBl. II S. 588) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der Abs. 2 des § 14 der Anordnung vom 19. August 1967 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Verwendung von Spannstahl St 140/160 — flüßigvergütet — für Elemente mit sofortigem Verbund beträgt die zulässige Stahlspannung sowohl vorübergehend im Spannbett als auch unter Gebrauchslast 8 800 kp/cm<sup>2</sup>.“

(2) Der Abs. 3 des § 14 der Anordnung vom 19. August 1967 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend vom Abs. 2 dürfen für folgende Elemente die zulässigen Stahlspannungen wie folgt angenommen werden:

auf Untergrund satt aufliegende Fahrbahnplatten	10 400 kp/cm <sup>2</sup>
Spannbetonmaste mit Betondeckung gemäß Anlage Tabelle 2, Zeile 4	8 000 kp/cm <sup>2</sup>
Schwellen vorübergehend im Spannbett	11 200 kp/cm <sup>2</sup>
Schwellen unter Gebrauchslast	10 400 kp/cm <sup>2</sup>

## § 2

(1) Zur Kontrolle der Spannstahlbeständigkeit sind von den Spannbetonelemente herstellenden Betrieben bei Anwendung der Spannungen gemäß § 1 Spann-

\* Anordnung (Nr. 1) vom 19. August 1967 (GBl. II Nr. 81 S. 588)

kraftmessungen durchzuführen und gemäß Anlage zu protokollieren. Diese Unterlagen sind dem Zentrallaboratorium für Korrosionsschutz von Beton, Stahlbeton und Spannbeton bei der Deutschen Bauakademie (nachfolgend ZLK genannt) auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen. Das ZLK hat die in diesen Unterlagen enthaltenen Meßergebnisse auszuwerten und den Betrieben Vorschläge zur Veränderung der Vorspanntechnik zu unterbreiten.

(2) Bei Auftreten von Schäden am Spannstaht, wie Reißen von gespannten Drähten, ist das ZLK zu informieren.

## § 3

Ausnahmegenehmigungen für die Herstellungsgüte von Spannbetonelementen und Bauteilen, die im Verkehrswesen zum Einsatz kommen, bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Verkehrswesen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1970

Der Minister für Bauwesen  
Junker

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

VEB Ort, den

**Protokoll über Spannvorgang**  
Objekt:

Temperatur bei Vorspannung:  
Temperatur im Mittel des Tages:  
relative Luftfeuchte %:

Stahlart:	oval/schrägerippt:	
Querschnitt:	mm <sup>2</sup>	Rippenstand: mm
Herstellerwerk:	Charge-Nr.:	
Anzahl der Stähle:	Länge:	
Spannvorgang am:		
Drahtspannung:	kp/cm <sup>2</sup>	
Manometeranzeige:	kp/cm <sup>2</sup>	
Dehnweg:	cm	
Kontrolle mit Drahtspannungsmesser:		kp/cm <sup>2</sup>
Bruch der Stähle Nr.:		
Datum:		
Uhrzeit:		
Skizze des Querschnittes:		
Vorspannung eingetragen am:		
Geforderte Endfestigkeit des Betons:		kp/cm <sup>2</sup>

Vorhandene Festigkeit des Betons bei Eintragung:	kp/cm <sup>2</sup>
Bemerkungen:	Weiterlage: Temperatur bei Eintragung:
Produktionsingenieur	Meister

**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**im Bereich der Landwirtschaft**  
**und Nahrungsgüterwirtschaft**

vom 12. Juni 1970

## § 1

Die nachstehend aufgeführten Anordnungen werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe (GBl. I S. 421; Ber. GBl. II 1964 S. 112 sowie Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Sdr. Nr. 5 Teil II 1963)
2. Anordnung Nr. 2 vom 23. Januar 1964 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe (GBl. II S. 134)
3. Anordnung Nr. 3 vom 24. Juni 1964 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe (GBl. III S. 363)
4. Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS (GBl. II S. 423; Ber. GBl. II 1964 S. 112 sowie Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Sdr. Nr. 5 Teil II 1963)
5. Anordnung Nr. 2 vom 23. Januar 1964 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS (GBl. II S. 169)
6. Anordnung Nr. 3 vom 24. Juni 1964 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS (GBl. III S. 363)
7. Anordnung Nr. 4 vom 9. Februar 1965 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS (GBl. III S. 41).

## § 2

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1970 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1970

Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

\* Anordnung Nr. 3 vom 25. Februar 1970 (GBl. II Nr. 25 S. 187)

Ab August 1970 erscheinen die

## AUSRÜSTUNGSNORMATIVE für die sozialistische Berufsausbildung

Darin sind die verbindlichen und empfohlenen berufsspezifischen Unterrichtsmittel gekennzeichnet sowie die Bezugsquellen und Lieferfristen angegeben.

Folgende Titel sind ab sofort, spätestens bis 1. August 1970, beim

**Staatsverlag der DDR**  
**Bereich Verkündungsblatt**  
**108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17**

zu bestellen.

Die Auslieferung erfolgt über den

**Zentral-Versand Erfurt**  
**501 Erfurt, Postfach 696**

Best.-Nr.	Best.-Nr.	Best.-Nr.
AN 1 Facharbeiter für automatisierte Produktionssysteme	AN 10 Instandhaltungsmechaniker	AN 23 Uhrmacher (Industrie)
AN 2 Facharbeiter für BMSR-Technik	AN 11 Maschinist	AN 24 Facharbeiter für Textiltechnik
AN 3 Facharbeiter für Datenverarbeitung	AN 12 Laborant	AN 25 Textilreinigungs-facharbeiter
AN 4 Wartungsmechaniker für EDV-Anlagen und Büromaschinen	AN 13 Facharbeiter für Anlagentechnik	AN 26 Maschinenbauzeichner
AN 5 Elektronik-facharbeiter	AN 14 Facharbeiter für Umschlagprozesse und Lagerwirtschaft	AN 27 Elektrozeichner
AN 6 Elektromonteur	AN 15 Feinmechaniker	AN 28 Friseur
AN 7 Facharbeiter für Fertigungsmittel	AN 16 Elektromechaniker	AN 29 Fachverkäufer
AN 8 Maschinen- und Anlagenmonteur	AN 17 Elektromaschinenbauer	AN 30 Drogist
AN 9 Zerspanungs-facharbeiter	AN 18 Feinblechner	AN 31 Wirtschaftspfleger
	AN 19 Industrieschmied	AN 32 Kellner
	AN 20 Facharbeiter für Grünanlagen	AN 33 Koch
	AN 21 Facharbeiter für Qualitätskontrolle	AN 34 Konditor
	AN 22 Facharbeiter für Schweißtechnik	AN 35 Bäcker
		AN 36 Facharbeiter für Schreibtechnik
		AN 37 Gebrauchswerber

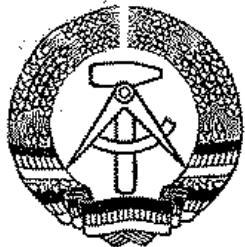
Nach dem 1. 8. 1970 eingehende Bestellungen können nur bedingt berücksichtigt werden.

**Herausgeber und Verlag**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1523 — Verlag: 610 00 Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 M, Teil II 1,90 M und Teil III 1,90 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollencolorations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 9. Juli 1970

Teil II Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 70	Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 .....	431
17. 6. 70	Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Frauenförderungspläne im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 .....	436
17. 6. 70	Beschluß zur Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 und zur Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Frauenförderungspläne im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 .....	437

**Richtlinie  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und des Bundesvorstandes  
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes  
zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge  
im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975**

vom 17. Juni 1970

Die im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 zu lösenden Aufgaben zur Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, insbesondere die Gestaltung des ökonomischen Systems als Ganzes, verlangen die bewußte und schöpferische Mitwirkung der Werktätigen und stellen hohe Anforderungen an die wissenschaftliche Leitungstätigkeit der staatlichen Leiter und Gewerkschaftsleitungen in den Betrieben.

Die Betriebe haben als eigenverantwortliche Gemeinschaften im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung mit Hilfe des sozialistischen Wettbewerbs eine hohe Effektivität und Rationalität des betrieblichen Reproduktionsprozesses zu gewährleisten, die sozialistische Demokratie weiter zu vervollkommen, die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten zu fördern, das Bildungs- und Qualifikationsniveau der Werktätigen und das kulturell-geistige Leben zu entwickeln und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ständig zu verbessern. Ausgehend davon beschloß der 7. FDGB-Kongreß, die Betriebskollektivverträge zu wirkungsvollen Instrumenten der Verwirklichung der sozialistischen Grundrechte und Grundpflichten der Werktätigen und der Wahrnehmung der Eigenverantwortung der Betriebe zu entwickeln.

Es geht darum, unter eigenständiger schöpferischer Mitwirkung der Gewerkschaften die Voraussetzungen für eine noch wirkungsvollere Teilnahme der Werktätigen an der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses, vor allem durch die breite Entfaltung der Bewegung zum sozialistischen Arbeiten, Lernen und Leben im sozialistischen Wettbewerb, zu schaffen und auf der Grundlage der zentralen Bestimmungen eigenverantwortlich eine den Erfordernissen des Gesamtsystems entsprechende Ordnung der sozialistischen Arbeit im Betrieb zu gestalten.

Dazu sind entsprechend dem in der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik fixierten Recht der Gewerkschaften auf Abschluß von Vereinbarungen mit den staatlichen Leitern über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen in den Betriebskollektivverträgen betriebliche Regelungen in Form verbindlicher Verhaltensnormen festzulegen. Die Betriebskollektivverträge werden damit wichtige Mittel zur Verbreitung der vorbildlichen Denk- und Verhaltensweisen, die sich in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit herausgebildet haben und der wachsenden Verantwortung der Werktätigen als Produzenten, kollektive Eigentümer der Produktionsmittel und Träger der sozialistischen Staatsmacht entsprechen. Die Betriebskollektivverträge haben dazu beizutragen, das Prinzip der organischen Verbindung der zentralen staatlichen Planung und Leitung der gesellschaftlichen Grundprozesse mit der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Betriebe auch bei der rechtlichen Ausgestaltung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse besser zu verwirklichen.

Für den Abschluß der Betriebskollektivverträge im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 in den volks-

eigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie den Betrieben der volkseigenen Kombinate wird folgende Richtlinie erlassen:

## I.

## Allgemeine Grundsätze

1. Die Betriebskollektivverträge müssen dazu beitragen, eine den Erfordernissen des Gesamtsystems entsprechende Ordnung der sozialistischen Arbeit im Betrieb zu entwickeln, mit der

- die Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den kollektiven Interessen des Betriebes und den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen für den einzelnen Werktätigen spürbar verwirklicht wird
- das Schöpferium der Werktätigen bei der Meisterung der komplizierten Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit im Wettbewerb zur vollen Entfaltung kommt
- Disziplin, Ordnung und Sauberkeit im Betrieb, die volle Ausnutzung der Arbeitszeit und die mehrschichtige Auslastung hochproduktiver Maschinen und Anlagen gewährleistet werden
- die komplexe sozialistische Automatisierung und Rationalisierung, die Erhöhung des Bildungsniveaus, die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und die Entwicklung einer hohen sozialistischen Arbeitskultur sowie die Entfaltung eines vielfältigen kulturell-geistigen Lebens im Betrieb als Einheit verwirklicht werden.

2. In den Betriebskollektivverträgen sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und Rahmenkollektivverträge die für den jeweiligen Betrieb zutreffenden spezifischen Regelungen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zwischen den Direktoren der Betriebe und den Betriebsgewerkschaftsleitungen zu vereinbaren. Dabei sind die territorialen Bedingungen und die in den Verträgen mit den örtlichen Staatsorganen und anderen Betrieben und Einrichtungen festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen der Betriebskollektivverträge tragen den Charakter rechtlicher Verhaltensnormen (Rechte und Pflichten), die für die gesamte Geltungsdauer verbindlich sind.

Regelungen in den Betriebskollektivverträgen, die gegen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen der Rahmenkollektivverträge verstoßen, sind rechtswirksam.

3. Terminlich gebundene Einzelmaßnahmen und Verpflichtungen zur Erfüllung der Planaufgaben und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie zur Förderung der Frauen und Jugendlichen sind

— in andere betriebliche Dokumente (z. B. Wettbewerbskonzeptionen und -programme, Konzeptionen zur komplexen sozialistischen Rationalisierung, Planteil Arbeits- und Lebensbedingungen, Kaderentwicklungs- und Qualifizierungspläne) bzw.

— in die Frauen- und Jugendförderungspläne, die den Betriebskollektivverträgen als Anlage beigefügt werden,

aufzunehmen.

4. Die Verhaltensnormen in den Betriebskollektivverträgen sind so zu gestalten, daß sie

— das Verantwortungsbewußtsein der staatlichen Leiter für die Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Menschenführung fördern und ihre Pflichten zur umfassenden Einbeziehung der Werktätigen in die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der gesamten Planungs- und Leitungstätigkeit exakt zum Ausdruck bringen

— die Verantwortung der Werktätigen für das Ganze entwickeln helfen und ihnen bewußt machen, welche Anforderungen an ihr Denken und Handeln, ihr fachliches Wissen und Können und ihr Verhalten im Arbeitsprozeß gestellt werden, um die betrieblichen Aufgaben mit höchster Effektivität für die Volkswirtschaft zu erfüllen

— sichtbar machen, wie sich in Abhängigkeit von der Erfüllung der Planaufgaben durch das gesamte Betriebskollektiv und den persönlichen Arbeitsleistungen die Möglichkeiten der Befriedigung der materiellen, kulturell-geistigen und sozialen Bedürfnisse der Werktätigen im Betrieb entwickeln

— die Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit fördern und damit zur Herausbildung der sozialistischen Menschengemeinschaft beitragen

— umfassend die Rolle der Gewerkschaften, ihr Recht auf Mitbestimmung und schöpferische Mitarbeit auf allen betrieblichen Leitungsebenen bei der Gestaltung des Reproduktionsprozesses und bei der Vertretung der Interessen der Werktätigen zum Ausdruck bringen.

5. In den Betriebskollektivverträgen sind alle wesentlichen betrieblichen Regelungen zu den in der Anlage genannten Komplexen systemgerecht und übersichtlich zusammenzufassen.

6. Die Betriebskollektivverträge sind grundsätzlich mit einer Geltungsdauer von 5 Jahren für den Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 abzuschließen.

Soweit in Betrieben die Voraussetzungen für den Abschluß von Betriebskollektivverträgen mit einer Geltungsdauer von 5 Jahren noch nicht vorliegen, sind die Betriebskollektivverträge für einen kürzeren Zeitraum zu vereinbaren. Die Entscheidung



hierüber trifft das jeweils übergeordnete Organ gemeinsam mit dem zuständigen gewerkschaftlichen Organ, für Betriebe der volkseigenen Kombinate der Direktor des Kombinats gemeinsam mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

Die Aufteilung der Mittel des Betriebsprämienfonds, des Kultur- und Sozialfonds sowie des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Betriebsberufsschulen für die einzelnen Arten der Verwendung einschließlich der hierfür vorgesehenen Beträge ist jährlich in Nachträgen zum Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren. Das gleiche gilt für die betrieblich zu vereinbarende Dauer des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs für die einzelnen Beschäftigtengruppen, soweit das erforderlich ist.

7. Die Wirksamkeit der in den Betriebskollektivverträgen festgelegten Regelungen ist von den Direktoren der Betriebe und den Betriebsgewerkschaftsleitungen regelmäßig zu überprüfen.

Die Direktoren der Betriebe haben mindestens halbjährlich in Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevollversammlungen über die Einhaltung der Bestimmungen des Betriebskollektivvertrages Rechenschaft abzulegen.

Notwendig werdende Ergänzungen bzw. Veränderungen bedürfen der Bestätigung durch Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevollversammlungen und sind als Nachträge zu den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren.

## II.

### Aufgaben der Direktoren der Betriebe und Betriebsgewerkschaftsleitungen

Die Gestaltung der Betriebskollektivverträge entsprechend den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus stellt hohe Anforderungen an die Leitungstätigkeit der Direktoren der Betriebe und Betriebsgewerkschaftsleitungen. Sie haben zu sichern, daß

- mit der Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge für den Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 rechtzeitig begonnen und die Vorschläge der Werktätigen aus der Perspektivplandiskussion bei der inhaltlichen Gestaltung berücksichtigt werden
- die Werktätigen mit den neuen Problemen der inhaltlichen und rechtlichen Gestaltung der Betriebskollektivverträge vertraut gemacht und umfassend in die Ausarbeitung einbezogen werden.
- den Regelungen in den Betriebskollektivverträgen Analysen der Planungs- und Leitungsprozesse zugrunde gelegt werden.

Die Direktoren der Betriebe haben gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Abschlusses der Betriebskollektivverträge 1971 bis 1975 festzulegen.

Die Entwürfe der Betriebskollektivverträge sind in den Gewerkschaftsgruppen, in Belegschaftsversammlungen und anderen Beratungen zu diskutieren. Die Direktoren der Betriebe und Betriebsgewerkschaftsleitungen haben die Vorschläge und Hinweise der Werktätigen sorgfältig zu prüfen und für die Gestaltung der Betriebskollektivverträge zu nutzen.

Der Abschluß der Betriebskollektivverträge ist zu einem politischen und gesellschaftlichen Höhepunkt im Leben der Betriebe zu gestalten.

Die Betriebskollektivverträge sind spätestens im März 1971 der Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevollversammlung des Betriebes zur Bestätigung zu unterbreiten.

## III.

### Aufgaben der Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe, der Direktoren der volkseigenen Kombinate sowie der zuständigen Gewerkschaftsorgane

1. Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe, die Direktoren der volkseigenen Kombinate und die zuständigen Gewerkschaftsorgane haben zu sichern, daß die Betriebskollektivverträge in den Betrieben entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie vorbereitet und rechtzeitig abgeschlossen werden, den Betrieben die erforderliche Anleitung und Unterstützung gegeben und eine exakte Kontrolle der Durchführung dieser Richtlinie gewährleistet wird. Sie organisieren eine gründliche Schulung der verantwortlichen Wirtschafts- bzw. Gewerkschaftsfunktionäre.

Die Direktoren der volkseigenen Kombinate geben den Betrieben der Kombinate in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen die zum Abschluß der Betriebskollektivverträge erforderliche Orientierung im Hinblick auf die Fragen, die die einheitliche Durchführung des Reproduktionsprozesses innerhalb der Kombinate betreffen.

2. In Bereichen der Volkswirtschaft, in denen bei der Gestaltung der Betriebskollektivverträge besondere Bedingungen zu beachten sind (z. B. Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen, Handel, Verkehrswesen, Bauwesen), haben die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften die erforderlichen zweigspezifischen Regelungen in Direktiven zum Abschluß der Betriebskollektivverträge für den Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 zu treffen.

Berlin, den 17. Juni 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Freier Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand**

Warnke  
Vorsitzender

**Anlage**

zu vorstehender Richtlinie

**Inhalt und Gliederung  
der Betriebskollektivverträge**

Die Betriebskollektivverträge sollen nachstehende Komplexe erfassen und wie folgt gegliedert werden:

**1. Präambel**

Sie soll die Verantwortung des Betriebskollektivs bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und die Bedeutung des Betriebskollektivvertrages für die Erfüllung der betrieblichen Aufgaben im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 zum Ausdruck bringen.

**2. Die Leitung des Betriebes und die Mitwirkung der Werktätigen**

Zu diesem Abschnitt gehören u. a. betriebliche Regelungen zur

- Gewährleistung der regelmäßigen gründlichen Information der Werktätigen über die prognostische Entwicklung des Betriebes, die im Perspektivplan und in den Jahresplänen enthaltenen sowie die im Arbeitsbereich zu verwirklichenden Aufgaben, insbesondere über die Entwicklung von Qualität, Kosten und Gebrauchswerteigenschaften der Erzeugnisse im Vergleich zum Welthöchststand
- Rechenschaftslegung aller betrieblichen Leiter vor dem Kollektiv ihres Verantwortungsbereiches
- Sicherung der Mitwirkung der Werktätigen und ihrer betrieblichen Gewerkschaftsorgane an der Ausarbeitung der Jahrespläne
- Führung und Organisation des sozialistischen Wettbewerbs, insbesondere

die Termine der regelmäßigen Übergabe der aufgeschlüsselten Plankennziffern an die Wettbewerbskollektive

das Verfahren der Ausarbeitung der Wettbewerbsprogramme und -verpflichtungen und ihrer öffentlichen Verteidigung

Regelungen zur Führung und Abrechnung der Haushaltsbücher

die Methoden der öffentlichen Auswertung bzw. Verteidigung der Wettbewerbsergebnisse

die Grundsätze der materiellen und ideellen Anerkennung hoher Leistungen im sozialistischen Wettbewerb

- Förderung der Teilnahme der Werktätigen, insbesondere der Frauen und Jugendlichen, an der Bewegung „sozialistisch arbeiten, lernen und leben“, den sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, der kollektiven Neuererbewegung, den Messen der Meister von morgen sowie anderen Formen der Masseninitiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb

- Mitwirkung der Werktätigen am wissenschaftlichen Arbeitsstudium, an der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung.

**3. Das System der persönlichen materiellen Interessiertheit (Lohn und Prämie)**

Zu diesem Abschnitt gehören u. a. betriebliche Regelungen

- zur Verwirklichung der Grundsätze für die leistungsabhängige Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds einschließlich der Beziehungen zwischen Lohn- und Prämienfonds innerhalb des Betriebes
- zur Verwirklichung der für den Betrieb geltenden Bestimmungen über die Eingruppierung der Arbeitsaufgaben
- über die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und die Entlohnung bei Nichtübereinstimmung der für die vereinbarte Arbeitsaufgabe erforderlichen und der tatsächlich vorhandenen Qualifikation des Werktätigen
- zur produktivitätswirksamen Lohngestaltung, insbesondere die Grundsätze für die Gestaltung der betrieblichen Lohnformen sowie die konkreten Formen der Mitwirkung der Werktätigen und der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bei der Ausarbeitung, Änderung und Einführung der Lohnformen
- über die Zahlung von Erschwerniszuschlägen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und des Rahmenkollektivvertrages (Liste der Arbeitserschwernisse)
- zur Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds, u. a. die Prämierungsbedingungen, insbesondere die Voraussetzungen für die Gewährung der Jahresendprämie
- über die Höhe der materiellen Anerkennung für ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung sowie für die Einsparung von Energie.

**4. Die planmäßige Entwicklung des Bildungsniveaus der Werktätigen und die Entfaltung des kulturell-geistigen Lebens im Betrieb**

Zu diesem Abschnitt gehören u. a. betriebliche Regelungen über

- die Information der Werktätigen über die Entwicklung der bildungspolitischen Anforderungen auf der Grundlage der perspektivischen Entwicklung des Betriebes
- die Mitarbeit der Werktätigen bei der Planung, Leitung und inhaltlichen Gestaltung der Aus- und Weiterbildung, der Verwirklichung der Ziele der Berufsausbildung und der klassenmäßigen Erziehung der heranwachsenden jungen Generation
- die Verantwortung der Leiter bei der Gewinnung qualifizierter Kader für das Hoch- und Fachschulstudium, die Zusammenarbeit mit Hoch- und Fachschulen, die Arbeit mit Studenten während des wissenschaftlich-produktiven Studiums, insbesondere während des Prakti-

kums, und die ständige Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader sowie der Lehrkräfte der betrieblichen Bildungseinrichtungen

- die Unterstützung der Werktätigen, insbesondere der Frauen und Jugendlichen, während der Aus- und Weiterbildung, die inhaltliche Gestaltung der Qualifizierungsverträge sowie die materielle und moralische Anerkennung guter Leistungen in der Qualifizierung
- die Entfaltung der Initiative im sozialistischen Wettbewerb in der Berufsausbildung, die materielle und moralische Anerkennung der Leistungen der Lehrlinge im sozialistischen Wettbewerb und die Verantwortung der Leiter für die Durchführung einer planmäßigen außerschulischen Arbeit, insbesondere in den Lehrlingswohnheimen
- die Sicherung des Einflusses der Arbeiterklasse auf die sozialistische Erziehung der Schüler durch Patenschaftsbeziehungen sowie durch Unterstützung der Berufs- und Studienberatung
- die lehrplangerechte Durchführung des polytechnischen Unterrichts und die Förderung von Schüलगemeinschaften
- die Feriengestaltung der Kinder, die Unterstützung der Jugendweihe und die Entwicklung der pädagogischen Propaganda
- die Entwicklung der sozialistischen Arbeitskultur und eines vielfältigen kulturell-geistigen Lebens
- die Förderung von Körperkultur, Sport und Touristik.

### 5. Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen

Zu diesem Abschnitt gehören u. a. betriebliche Regelungen über

- die Ausarbeitung der Arbeitszeitpläne und die volle Ausnutzung der Arbeitszeit
- das Verfahren bei der Freistellung der Werktätigen von der Arbeit aus den rechtlich zulässigen Gründen
- die Gewährung des Hausarbeitstages an vollbeschäftigte verheiratete werktätige Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder
- die Dauer des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs für die einzelnen Beschäftigtengruppen (Urlaubsvereinbarung)
- die Ausarbeitung und Einhaltung der Urlaubspläne
- das Verfahren bei Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs.

### 6. Die Verwirklichung des Rechts der Werktätigen auf Schutz ihrer Gesundheit und Arbeitskraft

Zu diesem Abschnitt gehören u. a. betriebliche Regelungen über

- die Einbeziehung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in die Planungs- und Leitungstätigkeit, insbesondere in die Produktionsvorbereitung

- die betriebliche Qualifizierung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und die Verbesserung der Verkehrserziehung
- die Durchführung der gewerkschaftlichen Kontrollen und die Einbeziehung der Werktätigen in die Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
- die materielle Anerkennung von Leistungen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
- den besonderen Schutz der Frauen und Jugendlichen im Arbeitsprozeß
- die Übertragung von Schonarbeit und die Beschäftigung von Rehabilitanden
- die Gestaltung des betrieblichen Systems der Gesunderhaltung der Werktätigen, der Gesundheitserziehung und der Betreuung bei Arbeitsunfähigkeit
- die Sicherung der Rechte der Werktätigen bei Arbeitsunfällen und Auftreten einer Berufskrankheit.

### 7. Die soziale Betreuung der Werktätigen im Betrieb

Zu diesem Abschnitt gehören u. a. betriebliche Regelungen über

- die Versorgung der Werktätigen durch die Werkküchen, Werkkantinen, am Arbeitsplatz (insbesondere während der Nachtschicht), durch die betrieblichen Verkaufseinrichtungen sowie über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen
- die Bedingungen für die Inanspruchnahme betrieblicher Erholungseinrichtungen sowie die bevorzugte Versorgung von Schichtarbeitern und anderen Personengruppen mit Ferienplätzen
- die Unterbringung und Betreuung der Kinder von Betriebsangehörigen
- die ständige enge Verbindung zu den Werktätigen, die ihren Ehrendienst bei der Nationalen Volksarmee leisten, und deren Angehörige
- die Unterstützung der Betriebsangehörigen bei der Versorgung mit Wohnraum
- die besondere Unterstützung von älteren Werktätigen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und die Betreuung von Rentnern, die aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind
- die günstige Gestaltung des Arbeiterberufsverkehrs, insbesondere für Schichtarbeiter.

### 8. Abschluß, Änderung und Auflösung des Arbeitsvertrages

Zu diesem Abschnitt gehören u. a. betriebliche Regelungen über

- die Information und Unterstützung der Werktätigen einschließlich der Lehrlinge und Jung-

facharbeiter bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit bzw. Berufsausbildung

- das Verfahren beim Abschluß und bei der Änderung des Arbeitsvertrages
- das Verfahren beim Ausscheiden aus dem Betrieb.

## 9. Schlußbestimmungen

In den Schlußbestimmungen ist insbesondere festzulegen,

- für welchen Zeitraum der Betriebskollektivvertrag gilt
- wie bei Änderung und Ergänzung des Betriebskollektivvertrages zu verfahren ist
- wie die regelmäßige Rechenschaftslegung und Kontrolle über die Einhaltung der Regelungen des Betriebskollektivvertrages durchgeführt wird
- welche betrieblichen Regelungen mit Abschluß des Betriebskollektivvertrages außer Kraft treten.

**Richtlinie  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und des Bundesvorstandes  
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes  
zur Gestaltung der Frauenförderungspläne  
im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975**

vom 17. Juni 1970

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus verlangt, die Frauen umfassender in den Prozeß der Planung und Leitung von Gesellschaft und Wirtschaft einzubeziehen und die volle Wahrnehmung ihrer Mitverantwortung zu verwirklichen. Ein wichtiges Erfordernis ist, auf der Grundlage der dazu vorhandenen Gesetze und der gesellschaftlichen Anforderungen eine perspektivische, systematische politische und fachliche Aus- und Weiterbildung der Frauen sowie ihren verstärkten Einsatz in mittlere und leitende Tätigkeiten zu sichern.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 17. Juni 1970 zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 (GBL II S. 431) wird für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Betriebe der volkseigenen Kombinate, staatlichen Organe und Einrichtungen und die Betriebe mit staatlicher Beteiligung festgelegt:

1. In den Frauenförderungsplänen sind kontrollfähige Maßnahmen aufzunehmen zur
  - Sicherung der gesellschaftspolitischen Weiterbildung der Frauen
  - Ausbildung der Frauen zu Facharbeitern, besonders für technische Berufe, mit Angabe der Fachrichtung, der Anzahl der auszubildenden Frauen und des vorgesehenen Einsatzes

- Ausbildung und Vorbereitung der Frauen für mittlere und leitende Tätigkeiten

(namentlich ist festzulegen, welche Frauen zu einem Fach- oder Hochschulstudium delegiert werden und wie die Vorbereitung der studierenden und bereits ausgebildeten Frauen für die Übernahme leitender Tätigkeiten erfolgt)

- Weiterbildung weiblicher Kader, die bereits mittlere oder leitende Funktionen ausüben

- Förderung und Unterstützung der lernenden Frauen, Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen entsprechend den sozialen und familiären Bedingungen, insbesondere der Frauen, die in Schichten arbeiten.

2. Die Ausarbeitung des Entwurfes des Frauenförderungsplanes ist durch die Leiter der Betriebe, Institutionen und Einrichtungen auf der Grundlage der perspektivischen Entwicklung des Betriebes zu gewährleisten.

Der Entwurf des Frauenförderungsplanes ist nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in Frauenversammlungen durch den verantwortlichen Leiter zu erläutern. Die in der Diskussion gegebenen Vorschläge und Hinweise der Frauen sind in Übereinstimmung mit den betrieblichen Möglichkeiten und den Planaufgaben zu berücksichtigen.

Der Frauenförderungsplan ist zwischen dem Leiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung nach vorheriger Bestätigung durch die Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevollversammlung als Anlage zum Betriebskollektivvertrag, zur betrieblichen Vereinbarung bzw. zum Betriebsvertrag zu vereinbaren.

In Frauenversammlungen haben die verantwortlichen Leiter über die Verwirklichung der einzelnen Festlegungen im Frauenförderungsplan zu berichten, notwendige Ergänzungen zu erläutern und Vorschläge zur weiteren Realisierung der festgelegten Maßnahmen mit den Frauen zu beraten.

Darüber hinaus ist mit der Rechenschaftslegung über die Erfüllung der Verpflichtungen in den Betriebskollektivverträgen, den betrieblichen Vereinbarungen bzw. Betriebsverträgen auch über die Realisierung der Maßnahmen im Frauenförderungsplan in Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevollversammlungen zu berichten. Notwendige Ergänzungen bzw. Veränderungen sind in der Regel jährlich zu vereinbaren.

Berlin, den 17. Juni 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Freier Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand**

Warnke  
Vorsitzender

**Beschluß**

**zur Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975**

**und**

**zur Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Frauenförderungspläne im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975**

**vom 17. Juni 1970**

1. Für die staatlichen Organe und Einrichtungen (Staatsorgane, Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur, des Hoch- und Fachschulwesens, der Volksbildung u. a.) haben die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane gemeinsam mit den zuständigen Zentralvorständen der Gewerkschaften in Direktiven festzulegen, wie unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen haus- haltungsplanter Einrichtungen die Grundsätze der

Richtlinie zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge beim Abschluß der betrieblichen Vereinbarungen gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit zu verwirklichen sind.

2. In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist die Richtlinie zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge unter Berücksichtigung der für sie geltenden Rechtsvorschriften beim Abschluß der Betriebsverträge anzuwenden.
3. Beim Abschluß der Betriebsvereinbarungen der Privatbetriebe können die Leiter der Betriebe und die für den Betrieb zuständigen Gewerkschaftsleitungen nach den Grundsätzen der Richtlinie zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge unter Berücksichtigung der für sie geltenden Rechtsvorschriften verfahren.  
Die Richtlinie zur Gestaltung der Frauenförderungspläne ist sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 17. Juni 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Neumann**  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Ab Januar 1970 erscheint in Weiterentwicklung der Zeitschrift VERTRAGSSYSTEM

## **WIRTSCHAFTSRECHT**

### **WIRTSCHAFTSRECHT**

- gibt konkrete Anleitung für die Anwendung des Wirtschaftsrechts in der Praxis
- dient der Weiterbildung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts
- vermittelt theoretische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen
- informiert umfassend über die Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichts, über neue gesetzliche Bestimmungen, über die Rechtsentwicklung anderer sozialistischer Staaten, über Tagungen, Konferenzen und wichtige Beratungen
- enthält einen umfassenden Dokumentationsdienst zum Wirtschaftsrecht

Zeitschrift für Theorie und Praxis  
des sozialistischen Wirtschaftsrechts

Herausgegeben von der Arbeitsgruppe Staats- und Wirtschaftsrecht beim Ministerrat der DDR und vom Staatlichen Vertragsgericht beim Ministerrat der DDR

WIRTSCHAFTSRECHT behandelt insbesondere Rechtsfragen der Planung und Leitung, der Wirtschaftsorganisation und der sozialistischen Kooperation.

WIRTSCHAFTSRECHT erscheint ab Januar 1970 monatlich mit 64 Seiten + Dokumentationsdienst  
Einzelpreis 2,- Mark • Vierteljahresabonnement: 6,- Mark

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

**Vorankündigung****Wichtig**

Im III. Quartal 1970 erscheint im Staatsverlag der DDR ein

# Neudruck der Teile II A bis C der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

Erzeugnisse des Maschinenbaus,  
der Elektrotechnik,  
Elektronik und  
Metallverarbeitung

(Die Ergänzungen Nr. 1 bis 5 sind eingearbeitet. Gültiger Stand: ab  
1. 1. 1971)

**Gestaltung:**

3 Buchblocks in Loseblattform, gelocht und gebündelt, mit beige-liefer-  
ten Reißmechanikordnern A 5.

Die jährlichen Ergänzungen zu den Teilen II A bis C werden sich ausschließlich auf den Neu-  
druck dieser Teile beziehen.

Beachten Sie bitte hierzu die Hinweise im Vorwort zu der 5. Ergänzung zur ELN.

Nur eine **sofortige Vorbestellung** sichert den Bezug dieses wichtigen Materials für die Pla-  
nung und statistische Berichterstattung.

Bestellkarten wurden bereits von den Kreis- und Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwal-  
tung für Statistik ausgegeben bzw. sind in der 5. Ergänzung zur ELN enthalten.

Melden Sie unverzüglich den Gesamtbedarf Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle an den  
Zentral-Versand Erfurt

**Zentral-Versand Erfurt**

501 Erfurt, Postschließfach 696

Später eingehende Bestellungen können nur noch bedingt berücksichtigt werden.



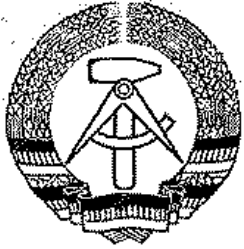
**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (619-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 253, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 10. Juli 1970

Teil II Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 70	Beschluß zur Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Getreide- und Ölfruchternte 1970 — Auszug — .....	439
22. 6. 70	Anordnung über die Strahlenschutzbauartprüfung und Strahlenschutzbauartzulassung von umschlossenen Strahlenquellen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden .....	442
15. 5. 70	Anordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Leichtindustrie	446

## Beschluß zur Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Getreide- und Ölfruchternte 1970

vom 24. Juni 1970

— Auszug —

Die Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Getreide- und Ölfruchternte 1970 wird bestätigt (Anlage).

Berlin, den 24. Juni 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

## Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Getreide- und Ölfruchternte 1970

Die gründliche Vorbereitung und die verlustlose Durchführung der Getreide- und Ölfruchternte in hoher Qualität und die Gesunderhaltung des Getreides und der Ölfruchte sind ein wichtiger Beitrag im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1970 in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Sie ist eine entscheidende Voraussetzung für die gute Versorgung der Bevölkerung mit Brot und anderen Getreideerzeugnissen in hoher Qualität und für die Sicherung der Futtergrundlage zur Erfüllung der staatlichen Pläne bei Milch, Fleisch und Eiern sowie für die weitere Steigerung der tierischen Produktion im Jahre 1971, dem ersten Jahr des Perspektivplanzeitraumes.

Der zügige Verlauf der Getreideernte schafft günstige Bedingungen für den Zwischenfruchtanbau, zur Verbesserung der Futtergrundlage und Erhöhung der Gemüseproduktion sowie für die termingerechte Durchführung der Kartoffel-, Gemüse- und Zuckerrüben-ernte und der Herbstbestellung.

Die Getreide- und Ölfruchternte stellt hohe Anforderungen an die Leitungstätigkeit der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise, an die Arbeit der VEB Getreidewirtschaft, der Kreisbetriebe für Landtechnik, der zwischengenossenschaftlichen Transportbrigaden und an die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG), volkseigenen Güter (VEG) und ihre Kooperationsgemeinschaften.

## Die Ernte in den LPG, GPG und VEG gründlich mit allen Genossenschaftsbauern und Werktätigen vorbereiten und durchführen

Die Hauptverantwortung für die Durchführung der Ernte, die Erfüllung der staatlichen Pläne und die Gesunderhaltung des wirtschaftseigenen Getreides tragen die Genossenschaftsmitglieder, Landarbeiter und Arbeiter in den LPG, GPG, VEG und VEB Getreidewirtschaft selbst.

Die politisch-ideologische Vorbereitung der Ernte muß deshalb so getroffen werden, daß jeder seine Aufgaben in der Ernte als persönlichen Beitrag zur allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik erkennt und mit dafür sorgt, daß überall eine Kampf- atmosphäre zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1970 geschaffen wird.

Es ist notwendig, daß die LPG, GPG, VEG, VEB-Getreidewirtschaft und Kreisbetriebe für Landtechnik die Erfahrungen der Besten auf der agra 70 gründlich auswerten und in ihren Ernteplänen berücksichtigen.

In den Mitgliederversammlungen der LPG und GPG und den Belegschaftsversammlungen der VEG, VEB-Getreidewirtschaft und Kreisbetriebe für Landtechnik sind die Ernte- und Wettbewerbspläne mit allen Genossenschaftsmitgliedern bzw. Landarbeitern und Werktätigen zu beraten. Dabei sind besonders die Erfahrungen der besten LPG, GPG und VEG und ihrer Kooperationsgemeinschaften bei der freiwilligen kooperativen Zusammenarbeit zum komplexen Einsatz der Technik in der Ernte, beim Transport und bei den Folgearbeiten in mehreren Schichten zu nutzen.

Die Hauptaufgaben bei der Durchführung der Getreide- und Ölfruchternte 1970 sind mit den Ernteplänen durch die Mitgliederversammlungen der LPG und GPG zu beschließen.

Im sozialistischen Wettbewerb während der Ernte geht es besonders um

- die Erfüllung der staatlichen Pläne in hoher Qualität, das beste Getreide dem Staat
- die Bergung der Körner und des Stroh in den geringsten Verlusten
- die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Kosten
- höchste Leistungen beim Komplexeinsatz der Technik durch die Organisation des Mehrschichtensatzes der gesamten Technik im Fließsystem auf der Grundlage freiwilliger Kooperationsbeziehungen der LPG
- den verstärkten Einsatz der Frauen und Jugendlichen an der modernen Technik und den Einsatz von Jugendbrigaden
- die Ausnutzung aller Möglichkeiten für den Anbau von Zweiffruchtgemüse sowie für die Futterproduktion (Anbau von Sommerzwischenfrüchten, restlose Strohbergung, Stoppelweide der Schafe u. ä.)
- die sachgemäße Lagerung und Gesunderhaltung des Getreides und der Ölfrüchte.

Die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise müssen die politisch-ideologische Arbeit und die technisch-organisatorische Vorbereitung der Ernte gemeinsam mit den Genossenschaftsmitgliedern und Landarbeitern auf die Lösung folgender Schwerpunktpunkte richten:

1. Die mengenmäßige Erfüllung des staatlichen Aufkommens einschließlich des anteiligen Leihgetreides durch jede LPG, GPG und jedes VEG mit dem besten Getreide.

Ist durch die veränderte Getreideanbaustruktur die artengerechte Erfüllung der Verträge nicht möglich, sind die Veränderungen zwischen den LPG, GPG und VEG und den VEB Getreidewirtschaft vertraglich so zu vereinbaren, daß im Bezirk eine artengerechte Erfüllung erreicht wird.

2. Der komplexe Einsatz der Technik in 2 oder 3 Schichten von Anfang an, damit in kürzester Frist die Felder abgeerntet, vom Stroh geräumt und wieder neu bearbeitet und bestellt werden können.

In der Einhaltung der agrotechnischen Termine bei der Ernte und den Folgearbeiten liegen in den LPG, GPG und VEG große Reserven zur Steigerung der Produktion und Verringerung der Verluste.

Dabei gilt es besonders, die Vorteile freiwilliger Kooperationsbeziehungen der LPG zu nutzen.

3. Die Herstellung der Einsatzbereitschaft bis zum 30. Juni 1970 und laufende Instandsetzung der Mähdrescher, Traktoren, Landmaschinen und Geräte, die in der Ernte, für die Folgearbeiten sowie für die Abnahme, Trocknung und Gesunderhaltung der Körnerfrüchte benötigt werden.

Die Kreisbetriebe für Landtechnik haben den LPG, GPG, VEG und VEB Getreidewirtschaft bei der operativen Schadensbeseitigung und vorbeugenden

Durchsicht und Kontrolle der Technik alle Unterstützung zu geben.

Die VEB agrotechnik haben durch eine ausreichende Bevorratung mit Ersatzteilen, die Organisation des Express- und Dispatcherdienstes und die Hilfe der Versorgungslager unabhängig von Bezirks- und Kreisgrenzen die Bereitstellung der Ersatzteile in kürzester Frist zu gewährleisten.

4. Die Verhinderung der Körnerverluste bei der Ernte, beim Transport und bei der Lagerung.

Die Mähdrescherbesatzungen, Lkw-Fahrer und Speicherverantwortlichen müssen materiell an der Vermeidung der Körnerverluste interessiert werden.

Besonders bei der Winterrapsenernte müssen die Verfahren angewandt und Tageszeiten genutzt werden, die eine Ernte mit den geringsten Verlusten ermöglichen.

Entsprechend den Erfahrungen vieler LPG und VEG sollte auch der Mähdrusch bei Winterraps verstärkt durchgeführt werden.

Die Vorbereitungen für die Getreide- und Ölfruchternte sind so zu treffen, daß auch unter extremen Witterungsbedingungen die Bergung der Ernte mit den geringsten Verlusten gewährleistet ist.

5. Die Bergung alles anfallenden Stroh für die Schaffung von Futterreserven und Erhöhung der Humusbereitstellung. Die erforderlichen Kapazitäten in der Strohräumung müssen durch die Nutzung aller Alttechnik, den konsequenten Schichtensatz, die volle Ausnutzung der möglichen Einsatzstunden und die gegenseitige, sozialistische Hilfe der LPG, GPG und VEG geschaffen werden.

6. Die Einhaltung der Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen.

Ihre Durchführung und Kontrolle muß fester Bestandteil der Erntepläne und der Leitungstätigkeit in der Erntedurchführung werden.

Durch die Anwendung der sozialistischen Betriebswirtschaft und Organisation des sozialistischen Wettbewerbs muß erreicht werden, daß alle Genossenschaftsmitglieder, Landarbeiter und Arbeiter genau ihre Aufgaben und persönliche Verantwortung in der Ernte kennen, laufend über den Stand informiert sind und materiell an hohe Leistungen, maximalen Zeitgewinn, niedrige Kosten und Vermeidung von Verlusten interessiert sind.

## II.

### Die Aufgaben der VEB Getreidewirtschaft zur Erfüllung der staatlichen Pläne und für die ordnungsgemäße Lagerung und Gesunderhaltung der Ernteprodukte

Die VEB der Kombinate für Getreidewirtschaft sind für den Aufkauf, den Transport, die Abnahme, Trocknung, Lagerung und Gesunderhaltung des Getreides, der Öl- und Speisehülsenfrüchte entsprechend dem Staatsplan (einschließlich Mischfutterumtausch) voll verantwortlich.

Die VEB Getreidewirtschaft haben den LPG, GPG und VEG bei der Durchführung der industriemäßigen



Organisation und Leitung der Getreideernte Unterstützung zu geben, indem sie

- eine genaue Abstimmung zwischen den LPG, GPG und VEG, den einzelnen Erntekomplexen, den Transportbrigaden und den Abnahmestellen der VEB Getreidewirtschaft auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Einsatzvorbereitung und Arbeitsorganisation vornehmen.

Die modernen Hilfsmittel wie die Netzwerktechnik und Optimierungsrechnungen sind hierfür stärker zu nutzen

- die ständige kurzfristige Abnahme des Getreides und der Ölsaaten innerhalb 30 Minuten sichern
- operative Feuchtigkeits- und Qualitätsuntersuchungen durchführen
- den Transport des Getreides und der Ölsaaten organisieren und bei der Gesunderhaltung des wirtschaftseigenen Getreides helfen.

Die VEB Getreidewirtschaft haben die Erfahrungen der LPG und VEG bei der Senkung der Körnerverluste und der Anwendung des Mähdruschverfahrens bei Winterraps auszuwerten und gemeinsam mit den LPG, GPG und VEG die Maßnahmen zur Senkung der Körnerverluste zu beraten.

Die verstärkte Zuführung von Mähreschern des Typs E 512 erfordert, in den VEB Getreidewirtschaft die Abnahmekapazität zu erhöhen und weitere Lagerflächen für die Zwischenlagerung von Getreide zu schaffen.

Durch die VEB Getreidewirtschaft ist das Schichtsystem aller Trocknungs- und Reinigungsanlagen sowie die vertragliche Einbeziehung der Trocknungs- und Reinigungsanlagen der Zuckerindustrie und der BHG zu sichern. Sie haben in Zusammenarbeit mit den zwischengenossenschaftlichen Transportbrigaden und dem VEB Kraftverkehr zu gewährleisten, daß durch das Abdichten der Laderäume, die Verwendung von Plane und Einhaltung der Geschwindigkeit keine Riesel- und Abwehungsverluste beim Transport eintreten.

Zur Vorbereitung auf Schlechtwetterbedingungen während der Ernte sind durch die VEB Getreidewirtschaft vorbeugende Maßnahmen zur Lagerung und Gesunderhaltung des Getreides und der Ölfrüchte wie Schaffung von Auswechslagern, zusätzlicher Arbeitskräfte reserven und Trocknungsmöglichkeiten und die Bevorratung mit Abdeckmaterial einschließlich für die Transportfahrzeuge zu treffen.

### III.

#### Die Aufgaben der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft zur Unterstützung der LPG, GPG, VEG, VEB Getreidewirtschaft und Kreisbetriebe für Landtechnik

Die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft konzentrieren sich in ihrer Führungstätigkeit auf folgende Hauptaufgaben:

1. **Koordinierung** der Tätigkeit aller an der Vorbereitung und Durchführung der Getreideernte beteiligten Organe und auf die Sicherung der materiell-technischen Versorgung entsprechend dem Volkswirtschaftsplan.

Beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und bei den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise sind dazu unter Leitung eines Stellvertreters des Vorsitzenden **Arbeitsgruppen** zu bilden.

Diese Arbeitsgruppen bei den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise haben den LPG, GPG und VEG direkte Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung der Ernte zu geben, die Erfahrungen der Besten zu vermitteln und erforderliche Entscheidungen für die Produktionsleitung vorzubereiten.

2. Die öffentliche Führung des sozialistischen Wettbewerbs und Vermittlung der Erfahrungen der Besten in Rundfunk, Fernsehen, Presse, auf der agra u. a.

Die Arbeit der Frauen und Jugendlichen ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Die besten Kollektive (Erntekomplexe einschließlich der Komplexe für Folgearbeiten sowie Brigaden der Abnahme, Trocknung und Lagerung des Getreides) werden durch die Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke mit Land- und Seereisen ausgezeichnet.

Zur Förderung der Initiative der Genossenschaftsmitglieder und Landarbeiter werden innerhalb der 4 Bezirksgruppen jeweils das beste Kollektiv eines Erntekomplexes E 512 und eines Erntekomplexes E 175 durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik mit Seereisen ausgezeichnet.

Bei den Mähreschern wird die gesamte Druschleistung entsprechend dem Umrechnungsschlüssel (Anlage) bewertet.

3. Die Unterstützung der LPG mit niedrigem Produktions- und Effektivitätsniveau und der LPG und VEG, die in diesem Jahr zum ersten Mal den Mähdruschkomplex E 512 auf der Grundlage freiwilliger Kooperationsbeziehungen der LPG einsetzen.
4. Durchführung von Tagen der Erntebereitschaft Anfang Juli in allen LPG, GPG, VEG, BHG und zwischengenossenschaftlichen Transport- und Trocknungseinrichtungen sowie den VEB Getreidewirtschaft, Kreisbetrieben für Landtechnik und VEB agrotechnik.

### IV.

#### Die Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise zur Unterstützung der LPG, GPG, VEG, VEB Getreidewirtschaft und Kreisbetriebe für Landtechnik

Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die Vorbereitung und Durchführung der Getreide- und Ölfruchternte besonders durch die Kontrolle und Einflußnahme auf die

- Fertigstellung des geplanten Kapazitätswachses bei Lager-, Trocknungs-, Reinigungs- und Abnahmeeinrichtungen

- Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte, besonders von Schichtfahrern, und für die Gesunderhaltung des Getreides in den staatlichen Lagern
- Sicherung der erforderlichen Transportkapazitäten für den Transport der Erntegüter
- Versorgung der Erntebrigaden auf dem Feld und bei den Abnahmestellen der VEB Getreidewirtschaft, besonders mit warmen und kalten Speisen, Getränken und Obst
- Regelung der Öffnungszeiten des Handels, von Dienstleistungseinrichtungen, Kindergärten und -krippen entsprechend den Arbeitszeiten und zusätzliche Einrichtung und Erweiterung von Kindergärten während der Erntezeit.

Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind in den Räten der Bezirke und Kreise zu beschließen.

#### Anlage

#### Umrechnungskoeffizienten für die einheitliche Bewertung der Mähdrescherleistungen

Fruchtart	Umrechnungsschlüssel Faktor
Getreide	1,0
Ackerbohnen, Speiserbsen, Futtererbsen, Futterroggen	2,0
Ölfrüchte, Gemüserbsen	2,6
Gemüsebohnen, Sommerwicken	4,3
Winterwicken (einschließlich Roggen)	3,1
Lupinen, Rübensamen	4,1
Deutsches Weidelgras, Radies	9,9
W.-Weidelgras	3,1
Einjähriges Weidelgras	9,3
Knaulgras, Lieschgras, Phacelia	16,3
Schafschwingel, Rotschwingel, Wiesensrispe, Glatthafer	20,5
Rohrglanzgras, Schwarzwurzel, Luzerne, Weißklee	38,0
Steinklee, Kümmel	10,7
Spinat	5,6
Rotklee, Möhren, Schwedenklee	30,0
W.-Straussgras	23,8
Serradella, Wiesenschwingel	13,0

Das Druschergebnis der Komplexe wird mit diesem Umrechnungsschlüssel multipliziert und somit vergleichbar.

### Anordnung über die Strahlenschutzbauartprüfung und Strahlenschutzbauartzulassung von umschlossenen Strahlenquellen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden

vom 22. Juni 1970

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 26. November 1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung — Strahlenschutzverordnung — (GBl. II S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Sicherung der Belange des Strahlenschutzes bei der Gewährleistung der Schutzgüte von umschlossenen Strahlenquellen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Nach gleichen Zeichnungsunterlagen und in gleichen Produktionsverfahren hergestellte umschlossene Strahlenquellen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden (im folgenden Einrichtung genannt), dürfen nur dann in den Verkehr gebracht oder importiert werden, wenn von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz auf Grund einer Strahlenschutzbauartprüfung die Strahlenschutzbauartzulassung (im folgenden Bauartprüfung und Bauartzulassung genannt) erteilt wurde.

(2) Durch die Bauartprüfung und Bauartzulassung werden die Pflicht zur staatlichen Qualitätskontrolle durch das Deutsche Amt für Maßwesen und Warenprüfung und bei medizinischer Anwendung der umschlossenen Strahlenquellen und Einrichtungen die klinische Testung gemäß den Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht berührt.

#### § 2

(1) Der Antrag auf Bauartzulassung der unter § 1 genannten Erzeugnisse ist

- für inländische Erzeugnisse durch den Hersteller
- für Importerzeugnisse durch den Bedarfsträger
- oder nach Vereinbarung durch den Außenhandelsbetrieb

bei der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu stellen. Der Importvertrag darf erst nach erfolgter Bauartzulassung abgeschlossen werden. Auf Antrag des inländischen Herstellers führt die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz vor Aufnahme der Produktion an Entwicklungsunterlagen und Mustern Vorprüfungen durch.

(2) Der Antrag auf Bauartzulassung muß enthalten:

- a) Name und Anschrift des Herstellers und des Antragstellers
- b) Bezeichnung des Erzeugnisses
- c) Entwicklungs- und Baujahr
- d) Produktionsumfang (bei inländischen Erzeugnissen)
- e) Wertumfang des Erzeugnisses

f) Angaben über die vorgesehene Art des Umgangs bzw. des Betriebes:

genehmigungsfrei oder  
genehmigungspflichtig

g) Verzeichnis der Unterlagen zur Bauartprüfung.

(3) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß das Erzeugnis Schutzgüte besitzt, den Strahlenschutzbestimmungen, den einschlägigen Standards, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sowie den Forderungen der zutreffenden Anlage zu dieser Anordnung entspricht. Dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung die in der zutreffenden Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Unterlagen beizufügen.

(4) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann zusätzliche Unterlagen und Angaben verlangen.

(5) Der Antragsteller hat das Erzeugnis zur Prüfung an dem von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegten Prüfungsort bereitzustellen und für den Transport zu sorgen. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann auf die Prüfung am Erzeugnis selbst verzichten, wenn durch ausreichende Unterlagen, Erprobungsberichte und Prüfergebnisse der von ihr anerkannten Prüfstellen der Nachweis der erforderlichen Schutzgüte auf dem Gebiet des Strahlenschutzes erbracht wird.

### § 3

(1) Entspricht das Erzeugnis den im § 2 Abs. 3 genannten Forderungen, wird die Bauartzulassung erteilt.

(2) Entsprechend dem Ergebnis der Bauartprüfung kann die Erteilung der Bauartzulassung mit Auflagen verbunden sein. Die Bauartzulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr erfüllt sind.

(3) Mit der Erteilung der Bauartzulassung erhält der Antragsteller ein Protokoll über die Bauartprüfung und eine bestätigte Ausfertigung der eingereichten Unterlagen.

(4) Bei inländischen Erzeugnissen ist jede Einrichtung mit dem Bauartzulassungszeichen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz und der Nummer der Bauartzulassung zu versehen. Jeder Einrichtung ist eine Kopie der Bauartzulassung beizufügen. Bei umschlossenen Strahlenquellen ist die Bauartzulassung im Zertifikat zu vermerken.

(5) Beabsichtigte Änderungen der Bauart, die den Strahlenschutz betreffen, sind der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz unter Vorlage entsprechender Unterlagen bekanntzumachen. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz entscheidet, ob eine erneute Bauartprüfung durchgeführt werden muß.

### § 4

Für die Durchführung der Bauartprüfung und Bauartzulassung werden Gebühren nach den Bestimmungen des § 30 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 erhoben.

### § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz vom 10. Januar 1967 für die Strahlenschutzprüfung und Strahlenschutzzulassung von Strahlungseinrichtungen, die geschlossene radioaktive Strahlenquellen als funktionsbedingten Bestandteil enthalten (Mitteilungen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz Nr. 1, 1967), außer Kraft.

(3) Erzeugnisse gemäß § 1, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung ohne Bauartzulassung im Verkehr befinden, sind der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz innerhalb von 3 Monaten durch den Hersteller oder Bedarfsträger zur Kenntnis zu bringen. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz entscheidet, ob diese Erzeugnisse einer nachträglichen Bauartprüfung zu unterziehen sind.

Berlin, den 22. Juni 1970

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. med. habil. Sitzlack

### Anlage I

zu vorstehender Anordnung

### Umschlossene Strahlenquellen

#### I.

#### Unterlagen zur Bauartprüfung

Dem Antrag auf Bauartzulassung sind in zweifacher Ausfertigung folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. Typ der umschlossenen Strahlenquelle und Ausführung der Kennzeichnung gemäß TGL 25292 „Radioaktive Stoffe, umschlossene Strahlenquellen — Kennzeichnung — Begleitschreiben — Zertifikat“
2. Beschreibung des radioaktiven Stoffes (Nuklid, Aktivität, chemische Verbindung und physikalische Beschaffenheit)
3. Art und Form der Umhüllung (maßstabgerechte Darstellung, ausführliche Angaben über Werkstoffe, Verschlussart)
4. Dosisleistungäquivalent in den für die Anwendung der umschlossenen Strahlenquelle charakteristischen Richtungen in Abständen von jeweils 0,1, 0,3 und 1 m bzw. Isodosenkurven, die diese Angaben einschließen
3. Verwendungszweck der umschlossenen Strahlenquelle
6. Der Schutzgüternachweis des Herstellers mit Angabe der Prüfergebnisse gemäß Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBl. II S. 563)

7. Vorschlag für die Klassifizierung der umschlossenen Strahlenquelle gemäß Abschnitt II
8. Vorschriften für die Behandlung der umschlossenen Strahlenquelle
9. Vorgesehene Einsatzdauer
10. Zertifikat gemäß TGL 25292.

## II.

### Klassifizierung umschlossener Strahlenquellen und Prüfmethode

Umschlossene Strahlenquellen werden entsprechend ihren thermischen und mechanischen Eigenschaften klassifiziert. Die thermische Beanspruchbarkeit wird durch Temperaturtests bzw. aus dem Verhalten bei

Temperaturschwankungen, die mechanische Beanspruchbarkeit durch Druck-, Prall-, Vibrations- und Durchstoßungstests ermittelt (vgl. Tabelle). Die Eigenschaften der umschlossenen Strahlenquelle werden entsprechend den erforderlichen Prüfmethode in Klassen eingeteilt und durch eine Zahl gekennzeichnet, wobei die jeweils höhere Zahl höheren Anforderungen entspricht. Die Forderung einer Klasse gilt als erfüllt, wenn die umschlossene Strahlenquelle bei der Prüfung dicht geblieben ist. Die Gesamteigenschaften der Quelle werden durch die Kategorie gekennzeichnet. Die Kategorie der Quelle wird in Form einer fünfstelligen Zahl angegeben, die durch Aneinanderreihen der Ziffern für die jeweiligen Klassen in der Reihenfolge der in der Tabelle enthaltenen Prüfmethode entsteht.

Die Bauartzulassung umschlossener Strahlenquellen erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung unter Berücksichtigung der betriebsmäßigen Beanspruchungen, denen sie ausgesetzt werden sollen.

### Klassifizierungsschema für umschlossene Strahlenquellen zur Kennzeichnung ihrer thermischen und mechanischen Belastungsmerkmale

Prüfmethode	Klasse	1	2	3	4	5	6
Temperatur	keine Prüfung	0 bis 80 °C	– 57 °C bis 130 °C	– 57 °C bis 595 °C und Temperaturwechsel von 595 °C auf 15 °C	– 57 °C bis 927 °C und Temperaturwechsel von 927 °C auf 15 °C	– 57 °C bis 1 010 °C und Temperaturwechsel von 1 010 °C auf 15 °C	– 57 °C bis 1 010 °C und Temperaturwechsel von 1 010 °C auf 15 °C
Äußerer Druck	keine Prüfung	0,25 kp/cm <sup>2</sup> bis Atmosphärendruck	0,25 kp/cm <sup>2</sup> bis 20 kp/cm <sup>2</sup>	0,25 kp/cm <sup>2</sup> bis 70 kp/cm <sup>2</sup>	0,25 kp/cm <sup>2</sup> bis 700 kp/cm <sup>2</sup>	0,25 kp/cm <sup>2</sup> bis 2 000 kp/cm <sup>2</sup>	0 kp/cm <sup>2</sup> bis 2 000 kp/cm <sup>2</sup>
Prall	keine Prüfung	Freier Fall auf eine Stahlplatte aus 1,5 m Höhe 10 X	Freier Fall auf eine Stahlplatte aus 3 m Höhe 10 X	10 kg aus 1,5 m Höhe auf die Quelle fallenlassen	10 kg aus 3 m Höhe auf die Quelle fallenlassen		
Vibration	keine Prüfung	30 min 25–500 Hz bei 5 g Spitzenbeschleunigung	30 min 25–50 Hz bei 5 g Spitzenbeschleunigung und 50–90 Hz bei 0,6 mm Ausschlag und 90–500 Hz bei 10 g	90 min 25–100 Hz bei 1,5 mm Ausschlag und 100–2 000 Hz bei 30 g			
Durchstoßung	keine Prüfung	Quelle fallenlassen auf einen Bolzen mit 3 mm Durchmesser aus 1 m Höhe	Quelle fallenlassen auf einen Bolzen mit 3 mm Durchmesser aus 2 m Höhe	Quelle fallenlassen auf einen Bolzen mit 3 mm Durchmesser aus 3 m Höhe	Quelle fallenlassen auf einen Bolzen mit 3 mm Durchmesser aus 4,50 m Höhe		

## III.

**Anforderungen an umschlossene Strahlenquellen, mit denen ohne Genehmigung umgegangen werden kann**

Die Bauartzulassung für Kontrollstrahlenquellen zur Anzeigekontrolle von Strahlenmeßgeräten und für Strahlenquellen zu Unterrichtszwecken kann auf genehmigungsfreien Umgang lauten, wenn folgende Forderungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Aktivität der umschlossenen Strahlenquelle kleiner als der 30fache Wert der Freigrenze nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II S. 635)
2. Kategorie der umschlossenen Strahlenquelle mindestens 2.2.3.2.3.
3. Dosisleistungäquivalent im Abstand von 0,1 m von der umschlossenen Strahlenquelle kleiner als 2 mrem/h
4. Die umschlossene Strahlenquelle muß fest mit einem Halter verbunden sein, der die Aufnahme in den menschlichen Körper erschwert. Der Halter ist mit dem Strahlenwarnzeichen gemäß TGL 8544 zu versehen.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Einrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten**

## I.

**Unterlagen zur Bauartprüfung**

Dem Antrag auf Bauartzulassung sind in zweifacher Ausfertigung folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. Verwendungszweck
2. Funktionsbeschreibung und Strahlenschutzbauartzeichnung
3. Bedienungsanweisung einschließlich Wartungsanweisung, Reparaturvorschriften und Verhaltensregeln bei Havarien
4. Angaben zu den verwendeten umschlossenen Strahlenquellen (Radionuklid, Aktivität, Quellentyp, Anzahl, Kategorie, Hallerung, Hersteller)
5. Der Schutzgüternachweis des Herstellers mit Angabe der Prüfergebnisse unter Berücksichtigung des Havariefalls
6. Dosisleistungäquivalent an wichtigen Stellen im Abstand von 0,1, 0,3 und 1 m von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung unter ungünstigsten Betriebsbedingungen außerhalb des Nutzstrahlenbündels und in Ruhestellung, gegebenenfalls als Isodosenkurven.

## II.

**Allgemeine Forderungen**

In Einrichtungen dürfen nur umschlossene Strahlenquellen eingebaut werden, für die eine Bauartzulassung vorliegt. Die umschlossenen Strahlenquellen müssen den üblichen betriebsmäßigen Beanspruchungen standhalten. Die folgende Tabelle enthält einige typische Beispiele für die Kategorie umschlossener Strahlenquellen für bestimmte Verwendungszwecke.

Die Strahlenquellen müssen so eingebaut sein, daß eine Berührung sowie der Verlust mit Sicherheit ausgeschlossen sind. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verplomben) ist die Feststellung eines unbefugten Eingriffs zu sichern. Die Einrichtung ist mit dem Strahlenwarnzeichen gemäß TGL 8544 zu versehen.

**Beispiele von Anforderungen an umschlossene Strahlenquellen für bestimmte Verwendungszwecke**

Verwendungszweck	Kategorie der umschlossenen Strahlenquelle				
$\gamma$ -Defektoskopie (Industrie)					
a) Quelle ungeschützt	3.	2.	5.	1.	5.
b) Quelle konstruktiv geschützt	3.	2.	2.	1.	2.
Teletherapie	4.	2.	4.	2.	4.
Kontakttherapie	4.	3.	3.	1.	1.
$\gamma$ -Schränken (BMSR)					
a) Quelle ungeschützt	3.	3.	4.	3.	4.
b) Quelle konstruktiv geschützt	3.	2.	2.	3.	2.
Gaschromatographie	3.	2.	2.	1.	1.
Tragbare Feuchte- und Dichtemesser	2.	2.	2.	2.	2.
Kontrollstrahlenquellen	2.	2.	2.	1.	2.
Bohrlochsonden	4.	6.	5.	1.	5.
Industrielle Hochdosisbestrahlungsanlagen	6.	6.	3.	3.	5.

## III.

**Anforderungen an Einrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten und die ohne Genehmigung betrieben werden können**

Die Bauartzulassung für Einrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten, kann auf genehmigungsfreien Betrieb lauten, wenn die folgenden Forderungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Gesamtaktivität der für die Einrichtung vorgesehenen umschlossenen Strahlenquellen kleiner als der 30fache Wert der Freigrenze nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Strahlenschutzverordnung
2. Kategorie der umschlossenen Strahlenquellen mindestens 2.2.2.2.2.

3. Dosisleistungäquivalent im Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung unter ungünstigsten Betriebsbedingungen außerhalb des Nutzstrahlenbündels kleiner als 2 mrem/h; in Ruhestellung kleiner als 0,1 mrem/h
4. Reparaturen an der Einrichtung sind nur durch den Hersteller oder andere, von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zugelassene Betriebe gestattet.

### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

#### Einrichtungen, in denen geladene Teilchen beschleunigt werden

Dem Antrag auf Bauartzulassung sind in zweifacher Ausfertigung folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. Verwendungszweck
2. Funktionsbeschreibung und Strahlenschutzbauartzeichnung der für den Strahlenschutz wichtigen Teile der Einrichtung
3. Bedienungsanleitung
4. Schutzgüternachweis des Herstellers mit Angabe der Prüfergebnisse, insbesondere unter Berücksichtigung des § 5 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBl. II S. 563).

Technische und medizinische Röntgeneinrichtungen müssen den in der TGL 200—1733 Blatt 3 „Technische Forderungen an den Strahlenschutz“ festgelegten Anforderungen genügen und den einschlägigen Standards entsprechen. Die Bauartprüfung umfaßt alle Teile der Einrichtung, die der Gewährleistung des Strahlenschutzes dienen (Röntgenröhre mit Schutzgehäuse, Tubusblenden usw.). Die gesamte Einrichtung unterliegt der Genehmigungserteilung gemäß §§ 9 bis 11 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Strahlenschutzverordnung.

Speziell für Unterrichtszwecke hergestellte Einrichtungen dürfen mit den dazugehörigen Abschirmungen genehmigungsfrei betrieben werden, wenn die Bauartzulassung auf Grund der Prüfung entsprechend ausgesprochen worden ist.

Einrichtungen, in denen geladene Teilchen beschleunigt werden, dürfen genehmigungsfrei betrieben werden, wenn das Dosisleistungäquivalent im Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung 0,1 mrem/h nicht überschreitet.

### Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

#### Einrichtungen, in denen ionisierende Strahlung als Nebeneffekt auftritt

Dem Antrag auf Bauartzulassung sind in zweifacher Ausfertigung folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. Funktionsbeschreibung und Zeichnungen der Einrichtung, speziell der für den Strahlenschutz wichtigen Teile
2. Bedienungsanleitung
3. Protokolle durchgeführter Prüfungen
4. Schutzgüternachweis gemäß § 5 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBl. II S. 563).

Ein genehmigungsfreier Betrieb ist nur möglich, wenn das Dosisleistungäquivalent im Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung 0,1 mrem/h nicht überschreitet.

### Anordnung

#### zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Leichtindustrie

vom 15. Mai 1970

#### § 1

Die Anordnung vom 8. Februar 1956 über die Errichtung des Instituts für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie (GBl. II S. 42) wird mit Wirkung vom 31. März 1970 aufgehoben.

#### § 2

Die Rechtsfähigkeit des Instituts für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie endet am 31. März 1970. Darüber hinausgehende Regelungen trifft der Minister für Leichtindustrie durch Verfügung.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1970

Der Minister  
für Leichtindustrie  
I. V.: Dr. Bettin  
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Foelllaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1033 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck) Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 15. Juli 1970

Teil II Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 70	Anordnung über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik — Assistentenordnung — .....	447
22. 6. 70	Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider ....	449

### Anordnung über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik — Assistentenordnung — vom 20. Mai 1970

Im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte wird zur Durchführung einer Assistentenzeit folgendes angeordnet:

#### I.

#### Grundsätze

##### § 1

(1) Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums, die als Richter vorgesehen sind, haben eine Assistentenzeit abzuleisten. Die Assistentenzeit dient der Vorbereitung auf die richterliche Tätigkeit der Absolventen und muß ihren planmäßigen und kontinuierlichen Übergang in die gerichtliche Praxis sichern.

(2) Die Assistenten sind so auszubilden, daß sie ihre künftigen richterlichen Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung und der anderen Gesetze in enger Zusammenarbeit mit den Werkträgern, den örtlichen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen erfüllen und das sozialistische Recht als Instrument des sozialistischen Staates bei dem Schutz der gesellschaftlichen Ordnung, der allseitigen Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie der Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zueinander und zu ihrem Staat anwenden. Die Assistentenausbildung soll dazu beitragen, sozialistische Richterpersönlichkeiten zu entwickeln.

##### § 2

(1) Das Ausbildungsverhältnis als Assistent wird durch Berufung begründet. Es beträgt ein Jahr und endet mit der Wahl zum Richter.

(2) Die Assistentenzeit kann verkürzt werden, wenn der Entwicklungs- und Ausbildungsstand den Einsatz

des Assistenten als Richter zu einem früheren Zeitpunkt gestattet. Sie kann bis zur Erreichung des Wahlalters verlängert werden.

(3) Erreicht der Assistent innerhalb der Assistentenzeit den erforderlichen Entwicklungs- und Ausbildungsstand nicht, so kann eine Verlängerung bis zu 6 Monaten erfolgen.

##### § 3

(1) Die Assistentenzeit ist in der Regel am künftigen Einsatzgericht des Assistenten abzuleisten. Der Direktor des Bezirksgerichts kann einem anderen Gericht seines Bezirkes die Ausbildung übertragen.

(2) Die Assistenten sind zu Beginn der Assistentenzeit vom Direktor des Bezirksgerichts mit der politisch-ökonomischen Struktur und Situation und den Schwerpunkten der Rechtspflege Tätigkeit im Bezirk vertraut zu machen sowie in die sich daraus für die einzelnen Kreisgerichte ergebenden Aufgaben einzuweisen.

(3) Innerhalb der Assistentenzeit erfolgt ein vierzehntägiger Besuch eines Absolventenlehrganges und ein vierwöchiger Einsatz bei den Räten der Kreise.

#### II.

#### Inhalt der Ausbildung

##### § 4

Dem Assistenten sind solche politischen und fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die ihn in die Lage versetzen, seine spätere richterliche Tätigkeit verantwortungsbewußt und mit höchster gesellschaftlicher Wirksamkeit auszuüben. Er soll insbesondere vorhandene Kenntnisse vertiefen und eine Ausbildung erhalten, die ihn befähigt,

— die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung zu erkennen, selbständig und schöpferisch die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften sowie Leitungsentscheidungen der Rechtspflegeorgane in der praktischen Arbeit zu verwirklichen

- sein künftiges Arbeitsgebiet analytisch zu durchdringen und aus dabei gewonnenen Erkenntnissen Schlussfolgerungen für die eigene Arbeit zu ziehen
- alle Verfahren selbständig, mit hoher Qualität, gesellschaftlicher Wirksamkeit und rationell zu bearbeiten
- aktiv an der komplexen Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen mitzuwirken
- mit den Schöffen, den gesellschaftlichen Gerichten, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit eng zusammenzuarbeiten.

## § 5

(1) Die Ausbildung der Assistenten erfolgt auf den Gebieten

- a) der Strafrechtspflege
- b) der Familien-, Zivil- und Arbeitsrechtspflege
- c) der Notars- und Sekretärstätigkeit, des Kostenrechts, des Vollstreckungswesens und der Gerichtsorganisation.

(2) Die Ausbildung des Assistenten ist auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes so zu gestalten, daß er auf jedem Rechtsgebiet als Richter eingesetzt werden kann.

(3) Der Assistent wird während der Arbeit am Gericht

- in die Bearbeitung der Verfahren eingeführt und insbesondere mit der Vorbereitung und Durchführung der gerichtlichen Verhandlung vertraut gemacht
- bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte mitwirken
- an der Auswertung von Verfahren, an der weiteren Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts, an der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte und der Schöffen teilnehmen
- in die analytische Arbeit und in die Leitungstätigkeit des Gerichts einbezogen.

(4) Beim Rat des Kreises ist der Assistent mit der Perspektive der territorialen Entwicklung, den Aufgaben und der Arbeitsweise der örtlichen Staatsorgane und den Problemen und besten Erfahrungen bei der Kriminalitätsvorbeugung komplex vertraut zu machen. Dabei ist ein angemessener Zeitraum innerhalb des vierwöchigen Einsatzes für die Einführung in die Tätigkeit der Abteilungen Innere Angelegenheiten und Volksbildung — Referat Jugendhilfe — vorzusehen.

## III.

#### Verantwortung und Aufgaben des Ministeriums der Justiz, der Bezirksgerichte und Kreisgerichte

## § 6

(1) Das Ministerium der Justiz bestimmt die Grundsätze für die Gestaltung der Assistentenausbildung, legt ein verbindliches Rahmenprogramm für die Ausbildungspläne fest und kontrolliert ihre Durchsetzung.

(2) Es sichert den Einsatz des Assistenten nach Beendigung der Assistentenzeit.

## § 7

Der Assistent wird für die Dauer seiner Ausbildung vom Direktor des Bezirksgerichts berufen.

## § 8

Die Direktoren der Bezirksgerichte sind für die Anleitung und Kontrolle der Ausbildung der Assistenten bei den Gerichten ihres Bezirkes verantwortlich.

## § 9

(1) Die Direktoren der Kreisgerichte sind als Ausbildungsleiter für die Sicherung der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung der Assistentenzeit verantwortlich.

(2) Die Ausbildungsleiter bestimmen geeignete Richter als Betreuer des Assistenten.

(3) Die Ausbildungsleiter und die Betreuer bemühen sich ständig um die Klärung der politischen, fachlichen und persönlichen Probleme des Assistenten und stellen ein enges Vertrauensverhältnis zu ihm her. Durch ihre vorbildliche Arbeit und Verhaltensweise im persönlichen Leben tragen sie zur Entwicklung der Assistenten zu einem sozialistischen Richter bei.

(4) Die Ausbildungsleiter treffen mit dem Rat des Kreises eine Vereinbarung über die Ausbildung des Assistenten in diesem Organ.

## § 10

Auf der Grundlage dieser Anordnung erarbeitet der Ausbildungsleiter für jeden Assistenten einen individuellen Ausbildungsplan, der von dem während des Studiums erreichten Ausbildungsstand des Assistenten ausgeht. Bei der Festlegung der Dauer der Ausbildung auf den einzelnen Rechtsgebieten ist zu berücksichtigen, auf welchem der Assistent nach Beendigung der Assistentenzeit tätig werden soll.

## § 11

(1) Nach Abschluß der Ausbildung auf den einzelnen Rechtsgebieten ist von dem jeweiligen Betreuer eine Zwischeneinschätzung anzufertigen, die nach Auswertung mit dem Assistenten vom Ausbildungsleiter zu bestätigen und zu den Kaderakten zu nehmen ist.

(2) Einen Monat vor planmäßiger Beendigung der Assistentenzeit schätzt der Ausbildungsleiter den Verlauf und die Ergebnisse der Assistententätigkeit ein. Die Einschätzung ist dem Assistenten bekanntzugeben.

## § 12

(1) Der Direktor des Bezirksgerichts entscheidet über die Verkürzung oder die Verlängerung der Assistentenzeit auf Antrag des Ausbildungsleiters.

(2) Der Direktor des Bezirksgerichts hat das Ministerium der Justiz über die Entscheidung zu informieren.

## IV.

#### Arbeitsrechtliche Gestaltung der Assistentenzeit

## § 13

Das Berufungsverhältnis beruht auf der Verordnung vom 15. Juni 1961 über das Verfahren bei der Berufung und Abberufung von Werkträgern (GBI. II S. 235).



## § 14

Während der Assistentenzeit gilt die Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen (GBl. II S. 163).

## § 15

(1) Während der Assistentenzeit erhält der Assistent 90 % des Grundgehaltes eines Richters am Kreisgericht.

(2) Die Assistentenzeit wird auf die Dauer der Tätigkeit in den Rechtspflegeorganen angerechnet.

(3) Der Jahresurlaub des Assistenten beträgt 24 Werktage.

## § 16

(1) Über Beschwerden der Assistenten aus dem Berufsverhältnis entscheidet der Direktor des Bezirksgerichts.

(2) Gegen die Abberufung oder die Ablehnung des Antrages auf Abberufung kann der Assistent innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch bei dem Minister der Justiz erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ministers ist endgültig.

(3) Konfliktkommissionen und die Kammern für Arbeitsrechtssachen der Kreisgerichte sind für die Entscheidung von Streitigkeiten über Abberufungen nicht zuständig.

## § 17

Diese Anordnung gilt nicht für Absolventen, die im Bereich der Militärgerichte eingesetzt werden.

## § 18

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1970

Der Minister der Justiz

Dr. Wünsche

### Anordnung Nr. 2\* über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider

vom 22. Juni 1970

Auf Grund des § 32 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) wird zur Änderung der Anordnung vom 2. Mai 1962 über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider (GBl. II S. 276, Ber. GBl. II S. 396) folgendes angeordnet:

## § 1

§ 5 der Anordnung erhält folgende Fassung:

## „§ 5

(1) Zur Vervollständigung seiner Ausbildung während der Probezeit ist der Markscheideranwärter durch den im § 4 Abs. 1 genannten Betrieb (bzw.

\* Anordnung (Nr. 1) vom 2. Mai 1962 (GBl. II Nr. 29 S. 276, Ber. GBl. II Nr. 45 S. 396)

durch das Kombinat, das Staats- oder Wirtschaftsorgan, die staatliche Einrichtung) in der Regel wie folgt zu delegieren:

- a) 2 Monate an die Oberste Bergbehörde
- b) an weitere Staats- oder Wirtschaftsorgane, Kombinats- oder Betriebe.

(2) Die Oberste Bergbehörde legt im Einvernehmen mit dem delegierenden Betrieb (bzw. dem delegierenden Kombinat, Staats- oder Wirtschaftsorgan, der delegierenden staatlichen Einrichtung) zu Beginn der Probezeit die Zeiträume und die Einsatzorte für die im Abs. 1 genannten Probeabschnitte fest.“

## § 2

§ 13 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen.“

## § 3

§ 14 der Anordnung erhält folgende Fassung:

## „§ 14

(1) Die Oberste Bergbehörde ist berechtigt, die Zulassung als Markscheider zurückzunehmen, wenn der Markscheider schuldhaft in schwerer Weise seine Berufspflichten oder die Interessen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung verletzt.

(2) Im Verfahren auf Zurücknahme der Zulassung ist dem Markscheider Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Der Prüfungsausschuß ist zu hören.

(3) Die Entscheidung der Obersten Bergbehörde über die Zurücknahme der Zulassung oder über die Einstellung des Verfahrens auf Zurücknahme der Zulassung ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich zuzustellen. In der Entscheidung über die Zurücknahme der Zulassung ist der Betroffene über die Zulässigkeit der Beschwerde und über das Beschwerdeverfahren zu belehren.

(4) Gegen die Entscheidung über die Zurücknahme der Zulassung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung über die Zurücknahme der Zulassung bei der Obersten Bergbehörde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats zu treffen und dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die Zurücknahme der Zulassung als Markscheider ist öffentlich bekanntzumachen.“

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 22. Juni 1970

Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dörfelt

Die Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen

„sind dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig, daß in ihrem Aufgabenbereich . . . Straftaten vorgebeugt und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen werden“.

(Aus Artikel 3, StGB)

Pflichten für die Leiter, fixiert in den Paragraphen und Kapiteln des Strafgesetzbuches der DDR:

Pflichten der Betriebe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen die erzieherische Einwirkung des Kollektivs auf den Verurteilten zu gewährleisten . . .

Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter . . .

Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft . . .

Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit . . .

Straftaten gegen die staatliche Ordnung . . .

Die Leiter von Kollektiven sind gut beraten, in ihre Handbibliothek als ständiges Arbeitsmittel aufzunehmen:

## Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – StGB –

Textausgabe mit Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

176 Seiten · Kunstleder · 3,50 Mark



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik · 108 Berlin · Otto-Grotewohl-Straße 17

## Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – StGB –

und angrenzende Gesetze und Bestimmungen

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

378 Seiten · Kunstleder · 4,50 Mark

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postschließfach 896. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 82 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 20. Juli 1970

Teil II Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 70	Anordnung über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe für die Kontoführung und für die Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs — Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe —	451
30. 6. 70	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Außenwirtschaft	454
1. 7. 70	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 261/2 — Polygrafische Industrie —	454
	Berichtigung	454

### Anordnung über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe für die Kontoführung und für die Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs — Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe —

vom 24. Juni 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und des § 30 des Musterstatutes der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe (Anlage zur Anordnung vom 9. Februar 1970 über die Bestätigung des Musterstatutes der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und des Statutes des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. II S. 143]) folgendes angeordnet:

#### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe — nachfolgend Genossenschaftsbank genannt — gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Genossenschaftsbank und den bei ihr kontounterhaltenden Betrieben, juristischen Personen und Bürgern, soweit sie die Kontoführung und die Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs betreffen.

#### II.

#### Kontoführung und Zahlungsverkehr

##### § 2

##### Abschluß des Kontovertrages

(1) Der Kontovertrag kommt durch den Kontoeröffnungsantrag und die Zustimmung der Genossenschaftsbank zustande. Er ist schriftlich abzuschließen.

(2) Der Kontoinhaber eines betrieblichen oder geschäftlichen Zwecken dienenden Kontos ist verpflichtet, vor der Einreichung des Antrages auf Eröffnung eines weiteren Kontos (Nebenkonto) bei einem anderen Kreditinstitut das Einverständnis der das Hauptkonto führenden Genossenschaftsbank einzuholen.

##### § 3

##### Kontoeröffnungsunterlagen und Kontovollmachten

(1) Zur Eröffnung eines Kontos hat der Antragsteller seine Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

(2) Der Antragsteller hat bei der Genossenschaftsbank ein Unterschriftenblatt für das Konto zu hinterlegen, auf dem die Verfügungsberechtigten zu nennen sind und auf dem diese ihre Unterschriften zu zeichnen haben.

(3) Kontobevollmächtigte gelten als einzelzeichnungsberechtigt. Der Kontoinhaber kann eine Einschränkung der Vollmacht durch das Erfordernis der Mitzeichnung eines Vertretungsberechtigten oder eines anderen Kontobevollmächtigten vornehmen. Kontovollmachten, in denen andere Beschränkungen der Rechte des Bevollmächtigten enthalten sind (z. B. eine betragsmäßige Begrenzung oder eine Befristung), sind gegenüber der Genossenschaftsbank unwirksam.

##### § 4

##### Änderung der Verfügungsberechtigung

(1) Der Kontoinhaber hat die Genossenschaftsbank über Änderungen in der Person der Vertretungsberechtigten bzw. Kontobevollmächtigten schriftlich zu unterrichten und dementsprechend neue Unterschriften zu hinterlegen.

(2) Solange der Genossenschaftsbank keine schriftliche Nachricht über die Änderung der Vertretungsberechtigungen bzw. der Kontovollmachten zugegangen ist, kann sie diese als fortbestehend behandeln, auch wenn inzwischen eine Änderung der Registereintragung erfolgt sein sollte.

(3) Kontovollmachten gelten auch über den Tod des Kontoinhabers hinaus gegenüber der Genossenschaftsbank solange, bis ihr ein schriftlicher Widerruf der Erben oder sonstigen Vertretungsberechtigten zugegangen ist.

(4) Im Falle des Todes des Kontoinhabers ist der Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Vorlage eines Erbscheines, eines notariellen Testaments mit Eröffnungsverhandlung, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer Urkunde über die Einsetzung eines Nachlaßverwalters oder -pflegers zu führen.

(5) Im Falle der Auflösung oder der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft als Kontoinhaberin ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung des Abwicklungsbevollmächtigten bzw. Liquidators durch einen Registerauszug oder andere urkundliche Nachweise zu führen.

## § 5

**Kontobezeichnung**

Die Bezeichnung des Kontos muß derjenigen entsprechen, unter der der Kontoinhaber im Rechtsverkehr auftritt. Zusätze sind zulässig, wenn sie auf eine besondere Zweckbestimmung des Kontos hinweisen.

## § 6

**Unterkonten**

(1) Auf der Grundlage eines bestehenden Kontovertrages richtet die Genossenschaftsbank Unterkonten ein, wenn die Einrichtung

- in Rechtsvorschriften festgelegt ist
- zu einer besseren volkswirtschaftlichen Aussage führt oder
- im Zusammenhang mit der Gewährung eines Kredites erforderlich wird.

(2) Beschränkungen der Verfügung über Unterkonten richten sich nach den Rechtsvorschriften bzw. den vertraglichen Vereinbarungen.

(3) Nach Maßgabe der Rechtsvorschriften ist die Genossenschaftsbank berechtigt, die Verfügung über Unterkonten von der Erfüllung entsprechender Auflagen abhängig zu machen.

## § 7

**Zinsen und Bankgebühren**

(1) Für die Zinsen und Bankgebühren gelten die Konditionen der Genossenschaftsbank, die bei ihr eingesehen werden können, in Verbindung mit den Festlegungen in den jeweiligen Verträgen oder Rechtsvorschriften.

(2) Die Genossenschaftsbank schreibt dem Konto die von ihr auf das Guthaben zu gewährenden Zinsen gut. Sie ist berechtigt, das Konto mit Zinsen aus Forderungen der Genossenschaftsbank, mit Bankgebühren und den bei der Ausführung von Aufträgen entstandenen Aufwendungen zu belasten.

(3) Die Genossenschaftsbank schließt das Konto jährlich ab. Sie kann den Abschluß in kürzeren Zeitabständen vornehmen.

## § 8

**Abtretung und Vollstreckung**

(1) Die Abtretung oder Verpfändung des Kontoguthabens ist nicht zulässig.

(2) Bei der Vollstreckung in das Kontoguthaben ist die Genossenschaftsbank berechtigt, bis zur vollen Befriedigung der Forderung des Dritten, Abbuchungen aus dem Konto vorzunehmen, wenn die Vollstreckungsmaßnahme sich auch auf künftige Kontoeingänge erstreckt.

## § 9

**Berichtigungs- und Vorbehaltsbuchungen**

(1) Die Genossenschaftsbank ist berechtigt und verpflichtet, eine unrichtige Buchung auf dem Konto zu berichtigen, wenn die Buchung auf einem bei der Genossenschaftsbank vorliegenden Irrtum beruht.

(2) Der Betrag eines zur Gutschrift eingereichten Schecks oder Lastschriftauftrages gilt als unter Vorbehalt gutgeschrieben. In diesen Fällen und bei anderen vorläufigen Gutschriften, bei denen die Genossenschaftsbank ausdrücklich einen Vorbehalt macht, kann sie von sich aus eine Rückbelastung vornehmen, wenn die Voraussetzungen für die Gutschrift (z. B. die Einlösung des Schecks) entfallen.

## § 10

**Zahlungseingänge und Zahlungsaufträge des Kontoinhabers**

(1) Die Genossenschaftsbank ist ermächtigt, Zahlungen jeglicher Art für den Kontoinhaber zugunsten

seines Kontos entgegenzunehmen, und verpflichtet, Zahlungsaufträge des Kontoinhabers im Rahmen der Verfügungsmöglichkeiten auszuführen.

(2) Bei der Auftragserteilung hat der Kontoinhaber vom Kontostand des Vortages auszugehen und ausgestellte Schecks, zurückzuzahlende Kredite sowie nach seiner Kenntnis zu erwartende Lastschriftaufträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen.

(3) Bei Kontoverfügungen ist der Kontoinhaber berechtigt, zusätzlich zum Kontostand des Vortages

- der Genossenschaftsbank vorliegende, zur Gutschrift eingereichte Schecks und Lastschriftaufträge sowie Beibehaltungsanträge für Forderungen
- eigene Bareinzahlungen
- bereitgestellte Kredite nach Maßgabe der Kreditverträge

in seine Dispositionen einzubeziehen. In diesen Fällen kann die Genossenschaftsbank Verfügungen von der Vorlage einer Dispositionsanzeige abhängig machen.

(4) Die Genossenschaftsbank weist einen Zahlungsauftrag zurück, wenn er nach den Bestimmungen über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr nicht zulässig ist, nicht ordnungsgemäß erteilt wurde oder mangels verfügbarer Mittel nicht ausgeführt werden kann. Derartige Aufträge werden dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Nichtausführung zurückgegeben.

## § 11

**Ausführung von Zahlungsaufträgen**

(1) Zahlungsaufträge werden am Eingangstag bearbeitet, wenn sie bis zu der von der Genossenschaftsbank durch Aushang im Kassenraum bekanntgegebenen Uhrzeit eingereicht worden sind.

(2) Die Genossenschaftsbank übernimmt Aufträge zur regelmäßigen Überweisung zu bestimmten Terminen (Daueraufträge), wenn mindestens 2 Überweisungen innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen sollen. Ebenso übernimmt sie Aufträge zu regelmäßig vorzunehmenden Kontoausgleichen.

(3) Aufträge können schriftlich widerrufen werden, solange sie die Genossenschaftsbank noch nicht ausgeführt hat. Auf einen telefonischen Widerruf kann die Genossenschaftsbank die Ausführung eines Auftrages einstweilen aussetzen; sie führt den Auftrag aus, wenn ihr nicht bis zum nächsten Werktag nach dem telefonischen Anruf der schriftliche Widerruf zugegangen ist.

## § 12

**Scheckverkehr**

(1) Für den Scheckverkehr gelten die hierfür erlassenen Rechtsvorschriften sowie die im Scheckheft abgedruckten und durch dessen Entgegennahme vom Kontoinhaber anerkannten besonderen Bedingungen.

(2) Der Kontoinhaber kann einen von ihm oder in seinem Namen ausgestellten Scheck durch eine schriftliche, in doppelter Ausfertigung bei seiner Genossenschaftsbank einzureichende Erklärung widerrufen. Die Genossenschaftsbank ist jedoch erst nach Ablauf von 8 Tagen ab Ausstellungsdatum des Schecks zur Beachtung des Scheckwiderrufs verpflichtet. Wird der Widerruf mit Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Schecks begründet, wird er von der Genossenschaftsbank sofort berücksichtigt.

(3) In Verlust geratene Scheckvordrucke werden auf schriftlichen Antrag des Kontoinhabers mit sofortiger Wirkung gesperrt.

## § 13

**Spar- und Spargirokonten**

Für Spar- und Spargirokonten gelten die entsprechenden Bestimmungen, die bei der Genossenschaftsbank eingesehen werden können.

## § 14

**Beendigung des Kontoverhältnisses**

(1) Der Kontovertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Kontoinhaber gekündigt werden.

(2) Mit der Beendigung des Kontoverhältnisses sind alle betragsmäßig bereits feststehenden Forderungen des Kontoinhabers oder der Genossenschaftsbank, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen, einschließlich der Kreditbeziehungen, ergeben, sofort fällig.

## III.

**Schalerverkehr**

## § 15

**Ein- und Auszahlungen**

(1) Die Genossenschaftsbank führt während der Kassenstunden insbesondere folgende Geschäfte durch:

- Barein- und -auszahlungen
- den An- und Verkauf von Wertpapieren und die Einlösung von Zinsscheinen.

(2) Die Kassenstunden werden durch den Direktor der Genossenschaftsbank mit Zustimmung der örtlichen Staatsorgane festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Genossenschaftsbank erteilt dem Kunden bei Einzahlungen sofort eine Quittung nach näherer Maßgabe des Aushangs im Schalerraum. Beim An- und Verkauf von Wertpapieren werden Abrechnungen erteilt.

(4) Die Mitarbeiter der Genossenschaftsbank sind nicht berechtigt, außerhalb des Schalerraumes Schaltergeschäfte zu tätigen; die Genossenschaftsbank ist nicht verpflichtet, eine entgegen dieser Bestimmung an einen Mitarbeiter geleistete Zahlung oder einen erteilten Auftrag als der Genossenschaftsbank zugegangen anzuerkennen.

(5) Bei der Auszahlung von Bargeld sind vom Zahlungsempfänger festgestellte Fehl- oder Mehrbeträge sofort der Genossenschaftsbank mitzuteilen. Zur Anerkennung von Fehlbeträgen ist die Genossenschaftsbank nur verpflichtet, wenn der Fehlbetrag in einer sofort nach Empfang des Geldes im Beisein eines Mitarbeiters der Genossenschaftsbank vorgenommenen Nachzahlung festgestellt worden ist.

(6) Größere Abhebungen von Bargeld sind vom Kontoinhaber spätestens am Vortage bei der Genossenschaftsbank schriftlich unter Angabe der gewünschten Stückelung anzumelden. Die Genossenschaftsbank trägt den Wünschen hinsichtlich der Stückelung Rechnung, soweit es mit den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs vereinbar ist. Die Auszahlung von Lohngehältern und Vergütungen erfolgt an den in den Rechtsvorschriften festgelegten bzw. mit dem Kontoinhaber vereinbarten Terminen.

## § 16

**Benutzung von Nachtresoranlagen**

Die Benutzung von Nachtresoranlagen und sonstigen Formen der Einzahlung mittels verschlossener Behälter setzen den Abschluß einer Vereinbarung zwischen Genossenschaftsbank und Kontoinhaber über Vorbehaltseinzahlungen voraus.

## IV.

**Sonstige Bestimmungen**

## § 17

**Verwendung von Bankvordrucken**

(1) Zur Sicherung und Erleichterung des Geschäftsverkehrs sind Vordrucke der Genossenschaftsbank zu verwenden. Die Verwendung eines vom Auftraggeber selbst hergestellten Vordruckes bedarf der Einwilligung der Genossenschaftsbank.

(2) Die Genossenschaftsbank führt Aufträge nur dann aus, wenn die Vordrucke richtig und vollständig ausgefüllt und, soweit erforderlich, ordnungsgemäß unterschrieben und weitere Unterlagen beigelegt sind.

(3) Aufträge, für die kein Vordruck eingeführt worden ist, müssen schriftlich mit eindeutigen Inhalt erteilt werden. Zur Entgegennahme von telefonischen Aufträgen ist die Genossenschaftsbank nicht verpflichtet.

## § 18

**Bankmitteilungen**

(1) Die Genossenschaftsbank unterrichtet ihre Kontoinhaber über die Ausführung von Zahlungsaufträgen und über Zahlungseingänge durch die Übersendung von Kontoauszügen.

(2) Alle Mitteilungen der Genossenschaftsbank sind sofort nach Empfang auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich oder in eilbedürftigen Fällen mündlich gegenüber der Genossenschaftsbank zu erklären. Das gleiche gilt für Beanstandungen, die sich aus dem Ausbleiben einer zu erwartenden Mitteilung der Genossenschaftsbank ergeben.

## § 19

**Übermittlung der Bankpost**

Die Genossenschaftsbank übermittelt dem Kontoinhaber die für ihn bestimmte Post entsprechend den hierüber getroffenen Vereinbarungen. Soweit besondere Bestimmungen über die Beförderung von Schriftgut zu beachten sind, erfolgt die Übermittlung nach diesen Vorschriften.

## V.

**Materielle Verantwortlichkeit**

## § 20

**Grundsätze**

(1) Die Genossenschaftsbank und ihr Auftraggeber sind einander für einen beim Abschluß oder bei der Erfüllung eines Vertrages zugefügten Schaden materiell verantwortlich. Die materielle Verantwortlichkeit des einen Partners ist in dem Umfang ausgeschlossen, in dem die Pflichtverletzung vom anderen Partner verursacht wurde.

(2) Ist der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung eines Dritten entstanden, der von der Genossenschaftsbank in die Auftragsausführung einbezogen wurde und dessen materielle Verantwortlichkeit durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen oder der Höhe nach beschränkt ist, so besteht die Ersatzpflicht der Genossenschaftsbank nur insoweit, als sie von dem Dritten Regreß nehmen kann.

(3) Auf Grund der materiellen Verantwortlichkeit besteht die Pflicht, einen eingetretenen Schaden in Geld zu ersetzen.

## § 21

**Verantwortlichkeit bei der Dokumentenprüfung**

Die Genossenschaftsbank ist zur sorgfältigen Prüfung der ihr vorgelegten Dokumente, Urkunden und Legitimationsnachweise, die die Grundlage für zu leistende Zahlungen bilden, verpflichtet. Sie haftet nicht für deren Form, Vollständigkeit, Echtheit und Rechts-

wirksamkeit, für die richtige Auslegung oder Übersetzung sowie für das Vorhandensein oder die Qualität der in den Dokumenten genannten Waren.

## VI.

## Schlußbestimmungen

## § 22

Leistungsort für die Genossenschaftsbank und ihre Geschäftspartner sind die Geschäftsräume der Genossenschaftsbank. Für gerichtliche Verfahren begründet der Leistungsort die örtliche Zuständigkeit. Für Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus den für das Staatliche Vertragsgericht geltenden Vorschriften über die Aufgaben und Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts.

## § 23

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet auch auf die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehenden Kontoverträge Anwendung.

Berlin, den 24. Juni 1970

Der Minister der Finanzen  
Böhm

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
im Bereich der Außenwirtschaft**

vom 30. Juni 1970

## § 1

Es werden aufgehoben:

- Anordnung vom 1. Dezember 1952 über die Errichtung des Deutschen Instituts für Marktforschung (MinBl. S. 198) und
- Anordnung vom 31. August 1955 über das Statut des Deutschen Instituts für Marktforschung (GBl. II S. 356).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1970

Der Minister  
für Außenwirtschaft  
Sölle

**Anordnung  
zur Änderung  
der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 261/2  
— Polygrafische Industrie —  
vom 1. Juli 1970**

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 261/2 vom 12. August 1968 — Polygrafische Industrie — (Sonderdruck Nr. 594 des Gesetzblattes) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

## § 1

(1) Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsstätten dürfen nur durch Sammelheizungen (z. B. Warmwasser-, Warmluft- oder Dampfheizung) beheizt werden. Abweichend davon können in Kleinbetrieben andere Heizungsarten angewendet werden, wenn die Brandsicherheit gewährleistet ist und hierfür die Zustimmung des zuständigen zentralen Brandschutzorgans vorliegt.“

(2) Der § 7 wird durch Abs. 3 wie folgt ergänzt:

„In den Produktions- und Lagerräumen sind Heizkörper und Rohrleitungen so abzuschirmen, daß eine Berührung mit brennbaren Stoffen bzw. Gegenständen nicht möglich ist. Staubablagerungen sind regelmäßig zu beseitigen.“

## § 2

Der § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Forderungen des § 7 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 sind innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen.“

## § 3

Der § 49 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 2, 3, 4, 5 und 7, der § 12 Absätze 1, 3 und 4, der § 19 Abs. 4, der § 26 Absätze 1, 4 und 10, der § 27, der § 28 Absätze 1 und 4, der § 29 und der § 31 Abs. 1 enthalten Bestimmungen des Brandschutzes.“

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1970

Der Minister  
für Leichtindustrie  
Wittik

## Berichtigung

Das Staatssekretariat für Berufsbildung teilt mit, daß die Anordnung vom 30. April 1970 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen (GBl. II S. 301) wie folgt zu berichtigen ist:

1. In der Fußnote zum § 3 Abs. 1 muß es anstelle von Nr. 9/1970 richtig heißen: Nr. 11/1970 S. 155
2. Es sind folgende Wörter zu streichen:
  - im § 17 Abs. 1
  - bzw. bei Lehrlingen über 18 Jahre dem Mindesturlaub
  - im § 17 Abs. 3 Satz 1
  - bzw. bei Lehrlingen über 18 Jahre den Mindesturlaub
  - im § 17 Abs. 3 Satz 3
  - bzw. bei Lehrlingen über 18 Jahre der Mindesturlaub

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,20 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 898. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckeret der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendrotations-Hochdruck)

Index 31 817

21 0011001  
I. Mod. KIRK



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 22. Juli 1970

Teil II Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 70	Verordnung über die Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit und die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den künstlerischen Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik .....	455
30. 6. 70	Anordnung über die Arbeit des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung mit Gutachtern und Gutachterausschüssen .....	457

## Verordnung

### über die Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit und die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den künstlerischen Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 2. Juli 1970

Auf der Grundlage der §§ 63, 64 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit und die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den in der Anlage I genannten künstlerischen Hochschulen.

##### Anzuwendende Rechtsvorschriften

#### § 2

Die Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II S. 997) findet auf die an den künstlerischen Hochschulen tätigen Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit Anwendung.

#### § 3

Die Verordnung vom 6. November 1968 über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) — (GBl. II S. 1007) findet auf die an den künstlerischen Hochschulen tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter Anwendung.

#### § 4

Die Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — (GBl. II S. 1013) findet unter Berücksichtigung der folgenden §§ 5 bis 8 auf die an den künstlerischen Hochschulen tätigen Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit Anwendung.

#### § 5

Die Vergütung der Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit erfolgt nach der Vergütungstabelle der Anlage 2 dieser Verordnung.

#### § 6

Besondere Leistungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung während eines Studienjahres können im Wissenschaftsbereich an den künstlerischen Hochschulen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften aus dem Prämienfonds der Einrichtung anerkannt werden. Ein Fonds für die Anerkennung besonderer Leistungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung während eines Studienjahres wird an den künstlerischen Hochschulen nicht gebildet.

#### § 7

Die Vergütung für die Ausübung von Leitungsaufgaben regelt sich an den künstlerischen Hochschulen nach der Anlage 2 (Amtsvergütungstabelle) der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677).

#### § 8

Die Anordnung vom 1. Dezember 1968 über die Honorierung von Lehrtätigkeit an den wissenschaftlichen Hochschulen — Honorarordnung — (GBl. II S. 1005) findet im Wissenschaftsbereich an den künstlerischen Hochschulen Anwendung.

#### § 9

Die Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) — (GBl. II S. 1018) findet unter Berücksichtigung des folgenden § 10 auf die an den künstlerischen Hochschulen tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter Anwendung.

#### § 10

Die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt nach der Vergütungstabelle der Anlage 3 dieser Verordnung.

##### Schlußbestimmungen

#### § 11

Der Minister für Kultur regelt im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die auf Grund der Aufgaben und Struktur der künstlerischen Hochschulen erforderlichen spezifischen Zuständigkeits- und Verfahrensfragen.

## § 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

(2) Ab 1. September 1970 sind für die Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit folgende Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden:

1. die §§ 1 bis 9 und 15 bis 19, §§ 21 bis 23 sowie die Anlage 1 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677)
  2. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 811)
  3. die §§ 1 bis 12 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. September 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Vergütungen an Kunsthochschulen — (GBl. S. 840)
  4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. 1952 S. 16) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 675)
  5. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. April 1952 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 350)
  6. Sechste Durchführungsbestimmung vom 11. September 1953 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 999) in der Fassung der Achten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 (GBl. I S. 601)
  7. Siebente Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Honorierung der Tätigkeit im Hochschulfernstudium — (GBl. I S. 114)
  8. Achte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 601)
  9. Anordnung vom 10. März 1954 über die Vergütung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 303)
  10. der § 1 Absätze 2 bis 4 und § 2 Absätze 2 bis 6 der Anordnung vom 3. September 1954 über die Bearbeitung von Kaderangelegenheiten der dem Ministerium für Kultur unterstellten künstlerischen Hochschulen (ZBl. S. 445) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. September 1956 (GBl. II S. 324).
- (3) Ab 1. September 1970 sind für die wissenschaftlichen Mitarbeiter folgende Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden:
1. die §§ 1 bis 9 und 14 bis 23 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677)
  2. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 811) in der Fassung der Achten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 (GBl. I S. 601)
  3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. September 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Vergütungen an Kunsthochschulen — (GBl. S. 840)
  4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. 1952 S. 16) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 675)
  5. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. April 1952 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 350)
  6. Siebente Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Honorierung der Tätigkeit im Hochschulfernstudium — (GBl. I S. 114)
  7. Achte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 601)
  8. Zweite Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 675)
  9. Anordnung vom 10. März 1954 über die Vergütung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 303)
  10. Anordnung vom 26. November 1957 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten an den Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 620)



11. Anordnung vom 15. Februar 1960 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 133).

Berlin, den 2. Juli 1970

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
**Stoph**  
Vorsitzender  
Der Minister für Kultur  
**Gysi**

**Anlage 1**

zu § 1 vorstehender Verordnung

**Verzeichnis der künstlerischen Hochschulen,  
an denen nach der vorstehenden Verordnung  
vergütet wird**

Deutsche Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin  
Hochschule für Musik Leipzig  
Franz-Liszt-Hochschule Weimar  
Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“  
Dresden  
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig  
Kunsthochschule Berlin  
Hochschule für bildende Künste Dresden  
Hochschule für industrielle Formgestaltung Halle  
Theaterhochschule „Hans Otto“ Leipzig  
Hochschule für Film und Fernsehen der DDR Potsdam-  
Eabelsberg  
Institut für Literatur „Johannes R. Becher“ Leipzig

**Anlage 2**

zu § 5 vorstehender Verordnung

**Vergütungstabelle**  
— in M/monatlich —  
(für Hochschullehrer  
mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit  
nach Vergütungsgruppen — VG)

Ordentlicher Professor	VG I	Hochschul- dozent	VG II
Grundvergütung	1200		1400
Vergütung mit 1. Steigerungssatz	1900		1475
Vergütung mit 2. Steigerungssatz	2000		1550
Vergütung mit 3. Steigerungssatz	2100		1625
Vergütung mit 4. Steigerungssatz	2200		1700
Vergütung mit 5. Steigerungssatz	2300		1775
Vergütung mit 6. Steigerungssatz	2400		1850
Vergütung mit 7. Steigerungssatz	2550		1925
Vergütung mit 8. Steigerungssatz	2700		2000
Vergütung mit 9. Steigerungssatz	2850		2075
Vergütung mit 10. Steigerungssatz	3000		2150

**Anlage 3**

zu § 10 vorstehender Verordnung

**Vergütungstabelle**  
— in M/monatlich —  
(für wissenschaftliche Mitarbeiter  
nach Vergütungsgruppen — VG)

	Oberassistenten Lektoren wissenschaft- liche Sekretäre	Lehrer im Hochschul- dienst	wissenschaft- liche Assisten- ten mit befrif- tetem Arbeits- rechtsverhältnis
	VG III	VG IV	VG V
Grundvergütung	1080	890	790—840
Vergütung mit 1. Steigerungssatz	1130	940	
Vergütung mit 2. Steigerungssatz	1180	990	
Vergütung mit 3. Steigerungssatz	1230	1040	
Vergütung mit 4. Steigerungssatz	1280	1090	
Vergütung mit 5. Steigerungssatz	1330	1140	
Vergütung mit 6. Steigerungssatz	1380	1190	
Vergütung mit 7. Steigerungssatz	1430	1240	
Vergütung mit 8. Steigerungssatz	1480	1290	
Vergütung mit 9. Steigerungssatz	1530	1340	
Vergütung mit 10. Steigerungssatz	1580	1390	

**Anordnung**  
über die Arbeit des  
Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung  
mit Gutachtern und Gutachterausschüssen

vom 30. Juni 1970

Auf Grund des § 14. Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Sicherung der breiten Einbeziehung von Werk-  
tätigen in die kollektive Beratung von Maßnahmen  
und Entscheidungen auf dem Gebiet der staatlichen  
Qualitätskontrolle beruft das Deutsche Amt für Meß-  
wesen und Warenprüfung (DAMW) hervorragende Wis-  
senschaftler, erfahrene Praktiker und andere sachkun-  
dige Werktätige als Gutachter des DAMW.

§ 2

Die Gutachter des DAMW beraten das DAMW vor  
allem bei der Erarbeitung und Durchsetzung des staat-  
lichen Qualitätsmaßstabes und bei der staatlichen  
Qualitätsbeurteilung. Sie können auch zur beratenden

Mitarbeit bei der Lösung anderer Aufgaben, die dem DAMW gemäß den Verordnungen vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung bzw. über die staatliche Qualitätskontrolle (GBI. II 1970 S. 105 und S. 110) obliegen, eingesetzt werden, insbesondere bei der Einflußnahme des DAMW auf die Festlegung der Qualitätsziele bei der Planung und im Stadium Forschung und Entwicklung sowie bei der Durchführung und Auswertung von Betriebskontrollen.

## § 3

(1) Der Einsatz der Gutachter des DAMW erfolgt in der Regel im Rahmen von Gutachterausschüssen, die als ständige oder zeitweilige beratende Gremien von den Leitern der Prüfdienststellen bzw. Fachgebiete oder bei Bedarf von den Leitern der Fachabteilungen des DAMW gebildet werden.

(2) Erforderlichenfalls sichern die Leiter der Fachabteilungen des DAMW die Einheitlichkeit der Arbeit mit den in ihrem Verantwortungsbereich berufenen Gutachtern bzw. gebildeten Gutachterausschüssen durch Ordnungen.

## § 4

Soweit es die Vorbereitung und Ausübung ihrer beratenden Funktion erfordert, können Gutachter vom zuständigen Leiter des DAMW durch einen besonderen schriftlichen Auftrag mit der Ausführung von Prüfungen, Kontrollen oder anderen Aufgaben des DAMW beauftragt werden.

## § 5

Die Gutachter des DAMW haben über alle vertraulichen Materialien und Vorgänge, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Gutachter Kenntnis erhalten, die Schweigepflicht zu wahren. Sie werden vom zuständigen Leiter im DAMW zur Geheimhaltung vertraulicher Vorgänge und Materialien verpflichtet und mit bestehenden Ordnungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung vertraut gemacht. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Gutachter des DAMW. Von der Schweigepflicht kann nur der Präsident des DAMW entbinden.

## § 6

(1) Als Gutachter berufen werden können Mitarbeiter in wissenschaftlichen Einrichtungen, volkseigenen Kombinat und Betrieben und staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen sowie andere Bürger, die nach Persönlichkeit und Qualifikation die Gewähr dafür bieten,

daß sie die Funktion als Gutachter des DAMW sorgfältig, zuverlässig und unparteiisch ausüben werden. In besonderen Fällen kann der Nachweis einer speziellen Qualifikation gefordert werden.

(2) Die Berufung der Gutachter erfolgt auf Vorschlag der Leiter der Fachabteilungen des DAMW durch den Präsidenten des DAMW. Die Gutachter werden nur mit Zustimmung der Leiter der Institutionen, denen sie angehören, berufen. Durch die Berufung wird kein Arbeitsverhältnis zwischen dem DAMW und dem Gutachter begründet.

(3) Mit der Zustimmung zur Berufung übernehmen die Institutionen die Verpflichtung, den Gutachtern die notwendige Freistellung von der Arbeit zur Ausübung ihrer Funktion bei Weiterzahlung ihres Durchschnittsverdienstes zu gewähren. Entstehende Reisekosten werden den Gutachtern vom DAMW gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

## § 7

(1) Die Gutachter können für besondere Leistungen bei der Ausübung ihrer Gutachterfunktion vom DAMW prämiert werden.

(2) Über die Prämierung entscheidet auf Vorschlag desjenigen Leiters des DAMW, in dessen Verantwortungsbereich der Gutachter eingesetzt ist, der Leiter der zuständigen Fachabteilung des DAMW. Die Zahlung der Prämien erfolgt aus einem beim DAMW gebildeten besonderen Fonds.

(3) Gutachter, die sich über eine längere Zeit durch ihre Tätigkeit besondere Verdienste um die Lösung der Aufgaben des DAMW bei der staatlichen Qualitätskontrolle erworben haben, kann der Präsident des DAMW zu Hauptgutachtern ernennen.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Dezember 1963 über die Arbeit der Gutachterausschüsse auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (GBI. II S. 885) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1970

Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Meßwesen  
und Warenprüfung

Zipfel



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 29. Juli 1970

Teil II Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 70	Anordnung Nr. Pr. 9/1 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — .....	459
13. 7. 70	Anordnung über die Änderung der Freisanordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — .....	461
1. 7. 70	Bekanntmachung über die am 1. Juli 1970 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen ....	461
3. 7. 70	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über ökonomische Regelungen zum rationalen Einsatz fester Brennstoffe .....	462
3. 7. 70	Anordnung zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen .....	462
	Hinweis .....	462

### Anordnung Nr. Pr. 9/1 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — vom 25. Juni 1970

Ausgehend von den Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates tragen die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Kombinate eine hohe Verantwortung für die Festlegung der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Kosten und Preise.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate gewährleisten mit Unterstützung der gesellschaftlichen Organe der Werktätigen, daß

- die Kalkulationsrichtlinien und die anderen staatlichen Preisvorschriften konsequent angewendet werden
- die Pläne auf der Grundlage gesetzlicher Preise aufgestellt und durchgeführt werden sowie die Abführungen an den Staatshaushalt und die Zuführungen zu den Fonds auf dieser Grundlage erfolgen.

Betriebe und Kombinate, die über ungesetzliche Preise ökonomische Vorteile erlangen, haben auch die finanziellen Folgen aus Preisverstößen voll zu tragen.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird daher in Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 9 vom 28. Juni 1968 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — (GBl. II S. 562) folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Korrektur ungesetzlicher Preise

(1) Ergibt sich auf der Grundlage von Anträgen der Abnehmerbetriebe, Prüfungsfeststellungen der staatlichen Kontrollorgane, der Preiskoordinierungsorgane oder des übergeordneten Organs bzw. auf der Grund-

lage eigener Feststellungen des für die Preisbestätigung verantwortlichen Organs, daß durch die Nichteinhaltung der staatlichen Preisvorschriften einschließlich der Kalkulationsrichtlinien ungesetzliche Preise bestätigt worden sind, so hat das für die Preisbestätigung verantwortliche Organ den Industrieabgabepreis und den Betriebspreis zu korrigieren.

(2) Sofern in Ausnahmefällen nur der Betriebspreis korrigiert wird, ist die Differenz zwischen dem ungesetzlichen und dem gesetzlichen Betriebspreis als Produktionsabgabe-Verbrauchsabgabe festzusetzen; bei rückwirkender Änderung des Betriebspreises gilt die bis zur Vornahme der Preiskorrektur entstandene Differenz zwischen dem ungesetzlichen und dem gesetzlichen Betriebspreis als Mehrerlös.

(3) Wird die Korrektur des Industrieabgabepreises rückwirkend vorgenommen, so ist die Differenz zwischen dem ungesetzlichen und dem gesetzlichen Industrieabgabepreis Mehrerlös.

(4) Ein Mehrerlös entsteht auch dann, wenn die ungesetzlichen Preise der Planung zugrunde gelegen haben.

##### Wirkung der Abführung von Mehrerlösen in volkseigenen Betrieben und Kombinat

#### § 2

(1) Die Abführung der Mehrerlöse volkseigener Betriebe und Kombinate aus vorangegangenen Jahren und aus dem laufenden Jahr hat grundsätzlich zu Lasten des Betriebsergebnisses des laufenden Jahres zu erfolgen. Der Mehrerlös ist vor Anwendung des Normativs der Nettogewinnabführung abzuführen. Wurden Teile des Mehrerlöses aus vorangegangenen Kalenderjahren als Nettogewinn oder als Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe abgeführt, sind diese von dem an den Staatshaushalt abzuführenden Mehrerlös abzusetzen.

(2) Die Zuführung zu den betrieblichen Fonds einschließlich Prämienfonds der Betriebe und Kombinate erfolgt auf der Grundlage des Nettogewinns nach Erfüllung der staatlichen Abführungsverpflichtungen unter Berücksichtigung der Festlegungen gemäß Abs. 1.

(3) Über die Auswirkungen der Abführung von Mehrerlösen auf die Planerfüllung einschließlich der Zuführungen zum Prämienfonds sind die Werktätigen zu informieren. Es sind zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten durch

- beschleunigte Überführung von Forschungsergebnissen in die Produktion oder beschleunigte Inbetriebnahme von Investitionsvorhaben
  - komplexe sozialistische Rationalisierung
  - Erhöhung der Fonds- und Materialökonomie
- gemeinsam mit den Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zu organisieren. Die übergeordneten Organe haben die Werkkollektive in ihrem Kampf um volle Planerfüllung wirksam zu unterstützen.

### § 3.

(1) Die Bestimmungen des § 2 gelten in vollem Umfang auch für die Betriebe und Kombinate, die mit ungesetzlichen Preisen geplant haben, d. h. die Prämienfondszuführung erfolgt auf der Grundlage des nach Erfüllung der staatlichen Abführungsverpflichtungen und der Mehrerlösabführung verbleibenden Nettogewinns.

(2) Wird die geplante jährliche Prämienfondszuführung auf Grund der Mehrerlösabführung um mehr als 10 % unterschritten, sind die Betriebe und Kombinate berechtigt, am Jahresende die Prämienfondszuführungen bis zu einer Höhe von 90 % der geplanten Zuführung vorzunehmen.

(3) Soweit der verbleibende Nettogewinn für die Finanzierung dieser Prämienfondszuführung nicht ausreicht, trifft der Leiter des übergeordneten Organs auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften Festlegungen über die Finanzierung.

(4) Minderungen der jährlichen Prämienfondszuführungen auf Grund von Preisverstößen wirken sich nicht auf den Grundbetrag des nachfolgenden Jahres aus.

### § 4

#### Rückerstattung an die Geschädigten

Wird der Mehrerlös durch staatliche Kontrollorgane festgestellt, ohne daß die geschädigten Abnehmerbetriebe die Preisüberschreitung angezeigt haben, kann eine Rückerstattung an die Geschädigten ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Geschädigten ihrer gesetzlichen Pflicht zur Kontrolle der Preise für Erzeugnisse und Leistungen in Form von Stichproben nicht regelmäßig nachgekommen sind oder
- b) die Betriebe die ihnen überhöht berechneten Preise an Dritte weiterberechnet haben.

#### Abführung der Mehrerlöse

### § 5

(1) Die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen des Amtes für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen zugunsten des Staatshaushaltes bzw. die Erstattung von Mehrerlösen an geschädigte Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften zu veranlassen. Sie kann diese Maßnahmen entweder selbständig aussprechen oder die Einleitung entsprechender Verfahren durch örtliche Preiskontrollorgane verpflichtend verlangen.

(2) Für die Durchführung von Mehrerlösabführungsverfahren durch die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 9 vom 28. Juni 1968 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — sinngemäß.

(3) Über eingelegte Beschwerden gegen die von der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen erlassenen Mehrerlösabführungsbescheide entscheidet der Minister und Leiter des Amtes für Preise.

### § 6

(1) Die Abführung der Mehrerlöse, die von den staatlichen Kontrollorganen in zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben, Kombinat und Kombinatbetrieben festgestellt wurden, hat zugunsten des zentralen Haushaltes an das Amt für Preise über den Rat des Kreises zu erfolgen, auf dessen Territorium sich der Sitz des Betriebes, Kombinales oder Kombinatbetriebes befindet. Wird das Mehrerlösabführungsverfahren von der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen selbständig durchgeführt, ist der Mehrerlös unmittelbar an das Amt für Preise abzuführen.\*

(2) Die Abführung der Mehrerlöse, die in den übrigen Betrieben festgestellt wurden, hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften an den Rat des Kreises zu erfolgen, auf dessen Territorium sich der Betrieb befindet.

(3) Erfolgen Abführungen gemäß Abs. 1 auf Grund von Feststellungen der örtlichen Kontrollorgane, erhält der jeweilige örtliche Rat 10 % des abzuführenden Betrages als außerplanmäßige Einnahme.

### § 7

(1) Wird in zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben und Kombinat durch die Abführung des Mehrerlöses die Durchführung strukturbestimmender oder anderer volkswirtschaftlich bedeutsamer Vorhaben wesentlich beeinträchtigt, so ist der Vorsitzende des Ministerrates durch den zuständigen Industrieminister zu unterrichten. Sofern in Ausnahmefällen die Auswirkungen im Bereich des Industrieministeriums durch entsprechende Maßnahmen nicht ausgeglichen werden können, kann gleichzeitig beantragt werden, die Verpflichtung zur Abführung der Mehrerlöse teilweise aufzuheben. Zu diesem Antrag des Industrieministers ist vom Minister und Leiter des Amtes für Preise Stellung zu nehmen.

(2) Wird in örtlich geleiteten volkseigenen Betrieben und Kombinat durch die Abführung des Mehrerlöses die Durchführung strukturbestimmender oder anderer volkswirtschaftlich bedeutsamer Vorhaben wesentlich beeinträchtigt, so ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises durch den zuständigen Leiter des Wirtschafts- bzw. Fachorgans zu unterrichten. Sofern in Ausnahmefällen die Auswirkungen im Bereich des Wirtschafts- bzw. Fachorgans nicht ausgeglichen werden können, kann gleichzeitig beantragt werden, die Verpflichtung zur Abführung der Mehrerlöse teilweise aufzuheben. Zu diesem Antrag ist vom Leiter des örtlichen Preisorgans Stellung zu nehmen.

### § 8

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 6 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

\* Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Konto-Nr. 6236-28-72 012

(2) Der § 6 tritt in Übereinstimmung mit der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1970 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1970 (GBl. II S. 307) mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1970

Der Leiter  
des Amtes für Preise beim Ministerrat  
Halbritter  
Minister

**Anordnung  
über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4431  
— Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und  
Nebenleistungen —  
vom 13. Juli 1970**

Zur Berichtigung und Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die 1. Berichtigungspreisliste vom 1. Januar 1971 zur Preisanordnung Nr. 4431 Teil B vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — wird in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Preisliste P 4431 B PL — 11 — W 50 Kipper, die zugleich das Leistungsverzeichnis P 4431 C PL — 11 einschließt, wird in Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1970

Der Minister für Verkehrswesen  
I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
über die am 1. Juli 1970 geltenden  
Ordnungsstrafbestimmungen  
vom 1. Juli 1970**

I.

Auf Grund des § 43 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101) wird bekanntgemacht, daß am 1. Juli 1970 die Ordnungsstrafbestimmungen gelten, die

1. im Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) mit Ausnahme der Ziff. 10 der Anlage
2. in der Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II S. 359)
3. in der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) mit Ausnahme der Ziffern 8, 11, 17, 29, 33 und 72 der Anlage I  
(Die Bestimmungen der Ziff. 8 gelten bis zum 31. Dezember 1970.)
4. in der Anordnung vom 2. April 1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restflöchern (GBl. II S. 225)
5. in der Anordnung vom 16. Mai 1968 zur Regelung des Verkehrs auf den Seewasserstraßen — Seewasserstraßenordnung (SWO) — (Sonderdruck Nr. 587 des Gesetzblattes)

6. im Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (GBl. I S. 273)
7. in der Verordnung vom 8. August 1968 über den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition — Schußwaffenverordnung — (GBl. II S. 699)
8. in der Anordnung vom 14. August 1968 über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen — Schußgerätenanordnung — (GBl. II S. 704)
9. in der Verordnung vom 15. August 1968 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. II S. 751)
10. im Warenzeichengesetz vom 17. Februar 1954 (GBl. I S. 216) in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1968 zur Änderung des Warenzeichengesetzes (GBl. I S. 357)
11. in der Anordnung vom 2. Dezember 1968 über die ärztliche Leichenschau (GBl. II S. 1041)
12. in der Anordnung Nr. Pr. 1/1 vom 5. Dezember 1968 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen — Preismitteilungs- und -auskunftspflicht zum Zwecke der Planung — (GBl. II S. 1052)
13. in der Anordnung vom 11. März 1969 über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder (GBl. II S. 203)
14. in der Verordnung vom 26. März 1969 zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (GBl. II S. 219)
15. in der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (GBl. II S. 297)
16. im Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29)
17. in der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II S. 495)
18. in der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBl. II 1970 S. 110)
19. in der Anordnung Nr. 4 vom 11. Februar 1970 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. II S. 185)
20. in der Anordnung vom 17. Februar 1970 über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen (GBl. II S. 134)
21. in der Anordnung vom 18. März 1970 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II S. 275)
22. in der Anordnung vom 26. März 1970 über den Betrieb und die Benutzung von Fähren und Fähranlegestellen — Fährenordnung — (GBl. II S. 231)
23. in der Anordnung Nr. 3 vom 28. April 1970 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. II S. 327)
24. in der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBl. II S. 359)

25. in der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) (GBl. II S. 331)
26. in der Dritten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — (GBl. II S. 339)
27. in der Vierten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — (GBl. II S. 343)
28. in der Anordnung vom 21. Mai 1970 zur weiteren Durchsetzung der Finanzdisziplin und einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung\* enthalten sind.

## II.

Die Bekanntmachung vom 21. Juni 1968 über die ab 1. Juli 1968 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. II S. 405) ist gegenstandslos.

Berlin, den 1. Juli 1970

**Der Minister der Justiz**

Dr. Wünsche

\* Wurde den zuständigen Organen direkt zugestellt.

**Anordnung**  
zur Ergänzung der Anordnung  
über ökonomische Regelungen  
zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe

vom 8. Juli 1970

## § 1

Der § 6 Abs. 1 Satz 1 der Anordnung vom 16. Februar 1970 über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe (GBl. II S. 160) wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Abnehmer, die zusätzlich zu einem ihnen erteilten Kontingent Lieferungen von Braunkohlenbriketts, Steinkohle oder Steinkohlenkoks beantragen und erhalten, haben an den VEB Kohlehandel oder, wenn die Belieferung durch den VEB Verkaufskontor Kohle stattfindet, an diesen einen Preiszuschlag zu zahlen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1970

**Der Minister**  
für Grundstoffindustrie

I. V.: Mitzinger  
Staatssekretär

**Anordnung**  
zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen  
vom 8. Juli 1970

## § 1

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe werden die nachfolgenden Rechtsvorschriften aufgehoben:

1. Preisverordnung Nr. 78 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Weberei-Handwerk — (GBl. S. 790) sowie ihre Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 (GBl. S. 790) und Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 (GBl. S. 257)
2. Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Weberei-Handwerk — (GBl. II S. 1039).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1970

**Der Leiter**  
des Amtes für Preise beim Ministerrat

I. V.: Heyl  
Stellvertreter des Leiters

## Hinweis

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Fußnote zum § 15 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — (GBl. II S. 339) anstelle von

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111)

lauten muß:

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Befreiung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBl. I S. 39)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1524 — Verlag: (610 63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotowohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenset- und Hochdruck)

Index 31 817

17  
KXIX,DOM,I



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 31. Juli 1970

Teil II Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 70	Beschluß über die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinatens für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium —	463
22. 7. 70	Zwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen	466
1. 6. 70	Anordnung über die Urkunde der Deutschen Stenografie	468
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	468
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	469

**Beschluß**  
über die Richtlinie  
für die Planung und Finanzierung  
gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten  
der Städte und Gemeinden  
und den Betrieben und Kombinatens  
für die Entwicklung sozialistischer  
Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium  
— gemeinsame Maßnahmen im Territorium —  
vom 3. Juli 1970

1. Die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinatens für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium — (Anlage) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestätigt.
2. Die Räte der Städte und Gemeinden und die Betriebe und Kombinate haben die bestehenden Verträge zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen im Territorium unter Berücksichtigung dieser Richtlinie zu überprüfen, zu ergänzen bzw. zu ändern.
3. Mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses tritt die Anordnung Nr. 2 vom 2. September 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werkstätten in der volkseigenen Wirtschaft — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II S. 560) außer Kraft.

Auf der Grundlage der Anordnung Nr. 2 abgeschlossene Verträge können bis zum 31. Dezember 1970 noch entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen durchgeführt werden.

Berlin, den 8. Juli 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
Böhm

**Anlage**  
zu vorstehendem Beschluß

**Richtlinie**  
für die Planung und Finanzierung  
gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten  
der Städte und Gemeinden  
und den Betrieben und Kombinatens  
für die Entwicklung sozialistischer  
Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium  
— gemeinsame Maßnahmen im Territorium —

Mit dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBl. I S. 39) werden den Volksvertretungen der Städte und Ge-

meinden und ihren Räten sowie den volkseigenen Betrieben und Kombinat, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben weitere eigenverantwortlich durchzuführende Aufgaben übertragen.

Die örtlichen Staatsorgane und die Betriebe haben in Wahrnehmung dieser Verantwortung die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkfätigen im Territorium durch eine zielgerichtete Zusammenarbeit auf der Grundlage des Perspektivplanes, des Jahresvolkswirtschaftsplanes und langfristiger Verträge ständig zu verbessern.

Damit ist zu erreichen, daß die Betriebe gemeinsam mit den örtlichen Staatsorganen die gesamte Lebenssphäre, in der die Bürger arbeiten, wohnen, politisch wirksam sind, sich bilden und kulturell betätigen, sich erholen und Sport treiben, mitgestalten.

Bei der Schaffung neuer Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens ist durch die Betriebe zu gewährleisten, daß diese Einrichtungen sowohl von den Betriebskollektiven als auch von anderen Bürgern der Stadt bzw. Gemeinde genutzt werden können.

Zur planmäßigen Gestaltung und Förderung eines engen Zusammenwirkens der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte und der Betriebe und Kombinate zur Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens und sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen durch systemgerechte materielle und finanzielle Maßnahmen wird in Abstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Richtlinie gegeben:

#### I.

#### Planung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen

1. Gemeinsame Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie werden von den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihren Räten (im folgenden örtliche Staatsorgane genannt) gemeinschaftlich mit den volkseigenen Betrieben und Kombinat, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben (in den Abschnitten I und II Betriebe genannt) durchgeführt.

Zu den gemeinsamen Maßnahmen gehören die Schaffung, Erweiterung, Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung solcher Einrichtungen und Anlagen, die

- der Kinderbetreuung
- der Erschließung zusätzlichen Wohnraumes
- der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und des Bildungsprozesses
- der Gesunderhaltung, der Körperkultur und dem Sport
- der Naherholung
- der Arbeiterversorgung, der Schul- und Kinder-speisung
- der Verbesserung der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen oder

— auf andere Weise der Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium

dienen. Die gemeinsamen Maßnahmen sind auf der Grundlage des Planes sowie vertraglicher Vereinbarungen von Betrieben und örtlichen Staatsorganen mit hoher Effektivität durchzuführen und zu finanzieren.

2. Voraussetzung für die Planung, Finanzierung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen ist die materielle und finanzielle Erfüllung der den örtlichen Staatsorganen und den Betrieben mit dem Perspektivplan auf der Grundlage staatlicher Plan-kennziffern und staatlicher Normative gestellten Aufgaben. Ergeben sich in den einzelnen Jahren des Perspektivplanzeitraumes durch Erschließung und Ausschöpfung örtlicher Reserven zusätzliche Möglichkeiten zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen, die bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes noch nicht bekannt waren, haben die örtlichen Staatsorgane und die Betriebe diese Maßnahmen vertraglich zu vereinbaren und in die Pläne der folgenden Jahre aufzunehmen.

3. Die gemeinsamen Maßnahmen sind entsprechend der festgelegten Verantwortung in die materiellen und finanziellen Pläne der örtlichen Staatsorgane und Betriebe, insbesondere in deren Planteil „Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen“, aufzunehmen. Die Betriebe und die örtlichen Staatsorgane haben diese Maßnahmen im Interesse eines hohen Nutzens für die Bevölkerung zu koordinieren und die materiellen und finanziellen Mittel konzentriert einzusetzen.

4. Über die beiderseitigen Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der materiellen und finanziellen Erfüllung der gemeinsamen Maßnahmen sind Verträge gemäß der Verordnung vom 17. Juli 1968 über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkfätigen (GBI. II S. 661) abzuschließen. In diesen Verträgen ist zu vereinbaren, daß die durch gemeinsame Maßnahmen geschaffenen Objekte Volkseigentum sind. Darüber hinaus sind in den Verträgen exakte Festlegungen insbesondere über

- den Investitionsauftraggeber zur Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens
  - die Rechtsträgerschaft nach Fertigstellung des Objektes
  - die Beteiligung der Vertragspartner an der Finanzierung unter Berücksichtigung des anteiligen Nutzens
  - die Verantwortung für die Nutzung, Unterhaltung und Weiterhaltung des fertiggestellten Objektes
- zu treffen.

5. Die Bereitstellung von Mitteln der Betriebe darf nur objektgebunden zur unmittelbaren Finanzierung geplanter und materiell realisierbarer Maßnahmen erfolgen.

Eine globale Zuführung von Mitteln an den örtlichen Haushalt ist nicht zulässig.



6. Der Rechtsträger hat alle Aufgaben der Verwaltung, der Erhaltung sowie des Schutzes und der Sicherung des Objektes wahrzunehmen und sowohl die dafür erforderlichen Mittel unter Berücksichtigung von Partneranteilen als auch die aus dem Objekt zu erzielenden Einnahmen in die Planung einzubeziehen.

Er hat das Objekt zu aktivieren und in der Grundmittlerechnung auszuweisen.

Von Betrieben sowie von örtlichen Staatsorganen für gemeinsame Maßnahmen eingesetzte finanzielle und materielle Mittel oder Leistungen sind weder rückzahlbar noch zurückzugeben und auch nicht als langfristige Forderungen oder Beteiligungen auszuweisen.

## II.

### Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds der örtlichen Volksvertretungen

1. In den für gemeinsame Maßnahmen abzuschließenden Verträgen ist festzulegen, welche materiellen und finanziellen Fonds der örtlichen Volksvertretungen eingesetzt werden. Einsetzbare finanzielle Fonds sind die im Rahmen des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs zur Verfügung stehenden planmäßigen Haushaltsmittel, die Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie alle zusätzlichen Einnahmen der örtlichen Volksvertretungen; die nach dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 nicht in das langfristige staatliche Haushaltsnormativ einbezogen sind.
2. Alle aus dem Abschluß von Verträgen über gemeinsame Maßnahmen entstehenden Verpflichtungen der örtlichen Staatsorgane sowie Forderungen an die Betriebe sind in die jährlich zu beschließenden Volkswirtschafts- und Haushaltspläne aufzunehmen. Konnten die ökonomischen Beziehungen in den Haushaltsplänen nicht mehr berücksichtigt werden, so sind sie als überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben zu behandeln.
3. Unabhängig von der im Vertrag festzulegenden Rechtsträgerschaft für gemeinsam errichtete Einrichtungen des Bildungswesens und des Gesundheits- und Sozialwesens (z. B. Einrichtungen der Vorschulerziehung und Kinderkrippen) hat der Abschluß der Arbeitsverträge für das erforderliche Fachpersonal und dessen Entlohnung durch die Fachorgane der zuständigen örtlichen Räte zu erfolgen.

In den Verträgen ist zu regeln, zu welchem Zeitpunkt bei gemeinsam geschaffenen Einrichtungen des Bildungswesens sowie des Gesundheitswesens, die in die Rechtsträgerschaft der Betriebe übergehen; das zuständige örtliche Staatsorgan die Erstattung der Kosten entsprechend den Rechtsvorschriften für

- die Neubeschaffung nichtaktivierungspflichtiger Einrichtungsgegenstände und Geräte, Arbeitsschutz- bzw. Hygienekleidung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial

- den medizinischen Bedarf, wie z. B. Medikamente, Verbandstoffe
- die Zuschüsse zu den Verpflegungskosten auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBI. I S. 425) aus seinem Haushalt übernimmt.

4. Die örtlichen Staatsorgane haben die materiellen und finanziellen Aufgaben aus der Rechtsträgerschaft für gemeinsam geschaffene Einrichtungen in die Volkswirtschaftspläne und Haushaltspläne aufzunehmen. Von den Vertragspartnern der örtlichen Staatsorgane bereitzustellende finanzielle Mittel sind planmäßige Einnahmen.
5. Ergeben sich im laufenden Planjahr für die örtlichen Staatsorgane aus gemeinsamen Maßnahmen im Territorium erhöhte Anforderungen an den Lohnfonds, sind die örtlichen Volksvertretungen berechtigt, den geplanten Lohnfonds — mit Ausnahme des Lohnfonds für den Staatsapparat — aus eigenen Mitteln zu erhöhen, wenn die erforderlichen Arbeitskräfte im Territorium zur Verfügung stehen. In den Folgejahren sind diese Aufwendungen im Rahmen des Perspektivplanes in die Jahresplanung einzubeziehen.

## III.

### Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe

1. Volkseigene Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe, die in die Objektplanung einbezogen sind, haben für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Vorhaben die Investitionen für die Produktion, die Wissenschaft sowie für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen komplex zu planen, vorzubereiten und durchzuführen.

Die mit den strukturbestimmenden Vorhaben im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen werden in Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen im Rahmen der Kennziffern der Objektplanung festgelegt. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe finanzieren diese Maßnahmen planmäßig aus Nettogewinn, der nach Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Staat verbleibt, Mitteln des Investitionsfonds und Krediten entsprechend den Rechtsvorschriften.

2. Alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe setzen zur Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen mit den örtlichen Staatsorganen Teile des Nettogewinns, der ihnen nach der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Staat verbleibt, sowie Mittel des Investitionsfonds planmäßig ein. Voraussetzung für den Einsatz dieser Mittel ist die Sicherung der Finanzierung der planmäßig erweiterten Reproduktion der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe. Der Einsatz von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds für Investitionen in Betreuungsein-

richtungen ist nur in Ausnahmefällen für Ausstattungsgegenstände mit geringem Wertumfang gestattet.

3. Volkseigene Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe, die entsprechend den abgeschlossenen Verträgen für die Nutzung, Unterhaltung und Erhaltung der gemeinsam geschaffenen Einrichtungen verantwortlich sind, haben zur Finanzierung dieser Aufgaben Einnahmen des Objektes bzw. der Einrichtung und, wenn diese nicht ausreichen, Mittel des Kultur- und Sozialfonds einzusetzen. Die Durchführung von Reparaturen ist aus Mitteln des Reparaturfonds entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu finanzieren.
4. Über die Höhe der für gemeinsame Maßnahmen einzusetzenden Mittel entscheidet der Direktor des volkseigenen Betriebes bzw. Kombinates im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Das gilt auch für den Direktor des Betriebes eines volkseigenen Kombinates. Die gemeinsamen Maßnahmen und die dafür zu erbringenden materiellen Leistungen und finanziellen Mittel sind in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

#### IV.

#### **Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und privaten Betriebe**

1. Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Betriebe können im Zusammenhang mit dem Abschluß von Verträgen mit den örtlichen Staatsorganen neben Mitteln des Kultur- und Sozialfonds folgende Mittel einsetzen:

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks
  - a) Amortisationsmittel
  - b) Mittel des Investitionsfonds und des Reservefonds
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung
  - Amortisationsmittel
- private Betriebe
  - Amortisationsmittel

Beim Einsatz dieser Mittel und bei der Finanzierung der Unterhaltung der gemeinsam geschaffenen Objekte sind die entsprechenden steuerlichen Rechtsvorschriften zu beachten.

2. Zur Entscheidung über die Höhe der für gemeinsame Maßnahmen einzusetzenden Mittel ist

- in Betrieben mit staatlicher Beteiligung die Zustimmung des staatlichen Gesellschafters und das Einvernehmen der zuständigen Gewerkschaftsleitung
- in privaten Betrieben das Einvernehmen der zuständigen Gewerkschaftsleitung

erforderlich.

### **Zwanzigste Verordnung\* über staatliche Auszeichnungen**

vom 22. Juli 1970

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Für die Verleihung des „Kunstpreises der Deutschen Demokratischen Republik“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des „Kunstpreises der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Stiftung eines „Kunstpreises der Deutschen Demokratischen Republik“ [GBl. I S. 227]) und der § 2 Abs. 4 der Fünften Verordnung vom 9. Februar 1961 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 62) werden aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

\* 19. VO vom 27. April 1970 (GBl. II Nr. 44 S. 319)

#### Anlage

zu vorstehender Zwanzigster Verordnung

### **Ordnung über die Verleihung des „Kunstpreises der Deutschen Demokratischen Republik“**

#### § 1

(1) Der „Kunstpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Kunstpreises der Deutschen Demokratischen Republik“.

#### § 2

(1) Der „Kunstpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachstehend Preis genannt) kann für hervorragende schöpferische oder interpretierende Leistungen verliehen werden, die richtungweisend für die Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur, für die Entwicklung des sozialistischen Realismus sind und das sozialistische Menschenbild gestalten und bereichern. In besonderen Fällen können auch solche Leistungen

ausgezeichnet werden, die Voraussetzungen für künstlerische Leistungen oder das Entstehen von Werken schaffen oder bei deren Propagierung erbracht werden.

(2) Hervorragende Leistungen des künstlerischen Nachwuchses sind bei der Verleihung des Preises zu berücksichtigen.

(3) Die Leistungen müssen in der Deutschen Demokratischen Republik vollbracht worden sein.

(4) Es können auch hervorragende Leistungen von Bürgern anderer Staaten bei der Verbreitung oder Interpretation von Werken im Ausland ausgezeichnet werden, die dazu beigetragen haben, freundschaftliche Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik im Geiste der Völkerfreundschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet zu fördern oder das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu heben.

### § 3

(1) Der Preis kann an

- a) Einzelpersonen
  - b) Kollektive — in der Regel bis zu 6 Personen
- für Leistungen auf folgenden Gebieten verliehen werden:
- des Theaters
  - des Films
  - des Fernsehens
  - des Rundfunks
  - der Unterhaltungskunst
  - der Musik für Interpretation und Komposition
  - der bildenden und angewandten Kunst.

(2) Die literarischen Leistungen auf diesen Gebieten werden in der Regel mit anderen Preisen ausgezeichnet.

### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates
- b) die Mitglieder des Ministerrates
- c) der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Fernsehen
- d) der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Rundfunk
- e) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke
- f) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen
- g) der Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst
- h) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste
- i) der Vorstand des Verbandes der Theaterschaffenden der DDR.

j) der Vorstand des Verbandes der Film- und Fernschesaffenden der DDR

k) der Vorstand des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler

l) der Vorstand des Verbandes Bildender Künstler der DDR.

(2) Die Vorschläge sind bis zum 1. November jeden Jahres beim Minister für Kultur einzureichen.

(3) Beim Minister für Kultur ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Die Berufung der Mitglieder des Auszeichnungsausschusses erfolgt durch den Minister für Kultur.

(4) Der Minister für Kultur reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

### § 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- einen Antrag des Vorschlagsberechtigten
- eine ausführliche Begründung
- eine Kurzbegründung
- eine Kurzbiographie des bzw. der Vorgeschlagenen
- bei Vorschlägen für Kollektive die Begründung für die Höhe des Anteils am Preis entsprechend den Leistungen für jedes Mitglied des Kollektivs.

### § 6

(1) Der Preis beträgt:

- a) für Einzelpersonen 6 000 M
- b) für Kollektive bis 20 000 M.

(2) Bei Kollektivauszeichnungen darf bei der Aufteilung des Preises auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entfallen, als bei der Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

(3) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde. Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

### § 7

(1) Es können jährlich bis zu 20 Preisen verliehen werden.

(2) Die Mittel für die Verleihung des Preises werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Ministerium für Kultur zu planen.

### § 8

(1) Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Kultur.

(2) Beim Ministerium für Kultur ist eine Übersicht über die Träger des Preises zu führen.

#### § 9

Die Verteilung des Preises erfolgt jährlich in der Regel anlässlich des Jahrestages der 1. Bitterfelder Konferenz im April.

#### § 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 20 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite eine symbolische Darstellung der Kunst mit dem Wort „Kunstpreis“, auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen, die mit hellgrauem Band bezogen ist. Das Band ist beiderseits schwarz-rot-gold eingefäbt.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimspange.

#### § 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

#### § 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

### Anordnung über die Urkunde der Deutschen Stenografie

vom 1. Juni 1970

#### § 1

Die Urkunde der Deutschen Stenografie vom 1. Juni 1970\* wird hiermit für verbindlich erklärt. Sie ist ab 1. September 1971 Grundlage für den Unterricht in der Deutschen Stenografie.

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. März 1958 über die Einführung der Neugliederung des Lehrstoffes der Deutschen Stenografie (Einheitskurzschrift) (GBl. I S. 294) außer Kraft.

(3) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die vor dem 1. September 1971 auf der Grundlage der Anordnung vom 15. März 1958 über die Einführung der Neugliederung des Lehrstoffes der Deutschen Stenografie (Einheitskurzschrift) begonnen wurden, werden nach der bisherigen Systemform abgeschlossen.

Berlin, den 1. Juni 1970

Der Minister für Volksbildung

Honecker

\* Die Urkunde der Deutschen Stenografie vom 1. Juni 1970 erscheint im Verlag Die Wirtschaft, Berlin.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 20. Juli 1970 enthält:	Seite
Anordnung vom 6. Juli 1970 zur Förderung eigener Leistungen volkseigener Betriebe und Kombinate für die Automatisierung und Rationalisierung sowie für die Durchführung von Investitionen .....	13
Anordnung Nr. 2 vom 30. Juni 1970 über die Verwendung der Gewinne in den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben .....	15
Anordnung Nr. 22 vom 14. Juli 1970 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen .....	15

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 609 vom 19. Juni 1970 enthält:**

Anordnung Nr. 609 vom 19. Mai 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 610 vom 26. Juni 1970 enthält:**

Anordnung Nr. 610 vom 25. Mai 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards sowie

Hinweis auf Grundsatzfestlegung des Amtes für Standardisierung GF 2 und Richtlinie des Amtes für Standardisierung R 2

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 611 vom 3. Juli 1970 enthält:**

Anordnung Nr. 611 vom 1. Juni 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

## AUSRÜSTUNGSNORMATIVE für die sozialistische Berufsbildung

Darin sind die verbindlichen und empfohlenen berufsspezifischen Unterrichtsmittel gekennzeichnet sowie die Bezugsquellen und Lieferfristen angegeben.

Im Nachgang zu unserer bereits mehrfach veröffentlichten Vorankündigung weisen wir darauf hin, daß noch folgende Ausrüstungsnormative erscheinen:

**Best.-Nr.**

AN 38 Facharbeiter für chemische Produktion  
AN 39 Elektroinstallateur

**Best.-Nr.**

AN 40 Schmied  
AN 41 Tischler

Diese Titel sind ab sofort, spätestens bis 1. September 1970, beim

**Staatsverlag der DDR  
Bereich Verkündungsblatt  
108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17**

zu bestellen.

Nach dem 1. 9. 1970 eingehende Bestellungen können nur bedingt berücksichtigt werden.

**Herausgeber und Verlag**

Die Leiter von staatlichen Organen und Einrichtungen „sind dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig, daß in ihrem Aufgabenbereich . . . Straftaten vorgebeugt und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen werden“.

(Aus Artikel 3, StGB)

Pflichten für die Leiter, fixiert in den Paragraphen und Kapiteln des Strafgesetzbuches der DDR:

Pflichten der Betriebe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen die erzieherische Einwirkung des Kollektivs auf den Verurteilten zu gewährleisten . . .

Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter . . .

Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft . . .

Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit . . .

Straftaten gegen die staatliche Ordnung . . .

Die Leiter von Kollektiven sind gut beraten; in ihre Handbibliothek als ständiges Arbeitsmittel aufzunehmen:

## Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – StGB –

Textausgabe mit Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

176 Seiten • Kunstleder • 3,50 Mark



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik · 108 Berlin · Otto-Grotewohl-Straße 17

## Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – StGB –

und angrenzende Gesetze und Bestimmungen

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

378 Seiten • Kunstleder • 4,50 Mark

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (616/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 396. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 3. August 1970

Teil II Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 70	Anordnung über die Aufgaben, Stellung, Organisation und Leitung der Projektierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Projektierungsanordnung Meliorationen — .....	471
20. 7. 70	Anordnung Nr. Pr. 50 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion .....	477

**Anordnung**  
**über die Aufgaben, Stellung, Organisation**  
**und Leitung der Projektierung bei der**  
**Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen**  
**— Projektierungsanordnung Meliorationen —**

vom 22. Juni 1970

Der VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellt den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG), den Landarbeitern der volkseigenen Güter (VEG) und allen Werktätigen der sozialistischen Landwirtschaft zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus die Aufgabe, eine Landwirtschaft zu gestalten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und industriellen Methoden organisiert ist und sich durch hohe Bodenfruchtbarkeit und stabile Erträge bei geringsten Kosten auszeichnet.

Dabei erlangen im Prozeß der weiteren sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion Meliorationen eine zunehmende gesellschaftliche Bedeutung. Sie beeinflussen wesentliche Seiten des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses in der sozialistischen Landwirtschaft, die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und der Nährstoffträge je Hektar, die Erhöhung und Stabilisierung der Hektarerträge, die Erhöhung der Effektivität der anderen Intensivierungsmaßnahmen, die Entwicklung der freiwilligen Kooperation der LPG, GPG und VEG beim schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden, insbesondere in der Pflanzenproduktion, und schließlich die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsmitglieder und Landarbeiter.

Der Nutzeffekt der Meliorationen für die LPG, GPG und VEG und für die Volkswirtschaft hängt entscheidend von der Arbeit der Projektierungseinrichtungen und ihrer Projektanten ab. Sie tragen in Gemeinschaftsarbeit mit den Genossenschaftsmitgliedern, den Landarbeitern, den Meliorationsarbeitern und Werktätigen der kooperierenden Betriebe und Einrichtungen die Verantwortung für eine hohe Effektivität

der eingesetzten Investitionen für Meliorationen, für die schnelle Durchsetzung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, für das Mitbestimmen des wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchststandes, für eine hohe Materialökonomie und damit für die Erhöhung des Anteils der Landwirtschaft am Nationaleinkommen und dessen effektive Verwendung.

Zur Förderung der Initiative der Projektierungseinrichtungen und ihrer Projektanten für das Erreichen dieser Ziele wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II S. 412) und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt

- für Projektierungseinrichtungen
  - des VEB Ingenieurbüro für Meliorationen
  - der volkseigenen Meliorationskombinate
  - der VEB Meliorationsbau,
- die Projektierungsleistungen auf der Grundlage der Meliorationsordnung für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen durchführen
- für Projektierungseinrichtungen der Meliorationsgenossenschaften, zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und anderer zwischengenossenschaftlicher Einrichtungen, die die Genehmigung zur Durchführung von Projektierungsleistungen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen erhalten haben
- für Projektierungseinrichtungen anderer volkseigener Betriebe und Einrichtungen, sofern sie Projektierungsleistungen für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion auf der Grundlage der Meliorationsordnung planen, vorbereiten und durchführen

(im folgenden Projektierungseinrichtungen genannt).

## § 2

**Begriffsbestimmung**

Projektierungsleistungen im Sinne dieser Anordnung sind insbesondere folgende Leistungen im Auftrage der LPG, GPG, VEG und anderer sozialistischer Betriebe der Landwirtschaft, der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft, der Organe der Wasserwirtschaft und anderer staatlicher Organe:

- für die Planung und Vorbereitung von Meliorationsinvestitionen

Ausarbeitung von Studien, einschließlich Variantenuntersuchungen

Dokumentationen zur Ausarbeitung strukturkonkreter Planunterlagen für großflächige Meliorationen

Vorbereitungsunterlagen

Angebotsprojekte

Leistungen zur Durchführung der Aufgaben des Planes Forschung und Entwicklung

Standardisierungsaufgaben, einschließlich der Koordinierung damit zusammenhängender Kooperationsleistungen

Beschaffung von Arbeitsunterlagen

Beratungsleistungen

- für die Durchführung von Meliorationsinvestitionen

die Ausarbeitung von Unterlagen der Produktionsvorbereitung (technische und technologische Ausführungsunterlagen für die Baudurchführung) einschließlich der Koordinierung erforderlicher Kooperationsleistungen

Autorenkontrolle.

## § 3

**Aufgaben und Stellung der Projektierungseinrichtungen und deren Projektanten**

(1) Die Projektierungseinrichtungen und deren Projektanten tragen im Rahmen der Projektierungsleistungen die Hauptverantwortung für den effektivsten Einsatz der Meliorationsinvestitionen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhöhung und Stabilisierung der Hektarerträge. Sie haben die Aufgabe, Lösungen zu projektieren, durch deren Realisierung die Investitionen zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme, unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten, dem wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchststand entsprechen und die effektivste Verwendung des für Meliorationen investierten Nationaleinkommens zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und der Hektarerträge gewährleisten. Dazu sind vorrangig alle Möglichkeiten für materialextensive Meliorationen und die Rekonstruktion vorhandener Anlagen zu nutzen. Die Auftraggeber übergeben den Projektierungseinrichtungen ihre Forderungen in Form von ökonomischen Zielstellungen, Normativen und Parametern entsprechend § 8 Abs. 5 sowie die Angaben aus ihren langfristigen Entwicklungskonzeptionen, die notwendig sind, um eine hohe Effektivität der eingesetzten Investitionen im Reproduktionsprozeß der LPG, GPG und VEG als auch der Volkswirtschaft zu sichern.

(2) In sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Mitgliedern der LPG, GPG und den Landarbeitern der VEG und den Werklädigen der kooperierenden Betriebe und Institutionen gewährleisten die Projektanten bei der Erarbeitung der Projektierungsunterlagen

- die Ausarbeitung solcher Lösungen für Be- und Entwässerungssysteme, die bei geringem Investitions- und Materialaufwand und ständig steigender Arbeitsproduktivität eine hohe Effektivität sichern und zur rationellen Nutzung des Bodens und zur Erweiterung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodenfonds beitragen
- den wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchststand in der Pflanzen- und Meliorationsproduktion
- die weitere Senkung des Investitionsaufwandes je Gebrauchswerteinheit sowie der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Anlagen
- die Verkürzung der Bauzeiten, um eine schnelle Produktionswirksamkeit der Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion zu erreichen
- die Verbesserung der landeskulturellen Eigenschaften der zu meliorierenden Gebiete unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die natürliche Umwelt
- den effektivsten Materialeinsatz unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und die Ausnutzung örtlicher Baustoffreserven auf der Grundlage materialsparender Fertigungsverfahren und Technologien.

(3) Bei der Planung und Vorbereitung von neuen Meliorationen sind die Projektanten verpflichtet zu prüfen, inwieweit durch Rekonstruktion und Nutzung vorhandener Anlagen Investitionen eingespart werden können. Dabei haben sie das eigene und fremde Archivgut zu sichten, Ortskundige zu befragen und die vorhandenen Unterlagen in die Variantenbearbeitung einzubeziehen.

(4) Bei der Durchsetzung der Einheit von Forschung und Entwicklung, Projektierung, wissenschaftlicher Produktionsvorbereitung und Baudurchführung, zur Realisierung neuer Systemlösungen erfüllen die Projektanten folgende Aufgaben:

- Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit des Meliorationswesens
- Mitarbeit an der Prognose der Landwirtschaft und des Meliorationswesens sowie an langfristigen Entwicklungskonzeptionen
- langfristige Investitionsvorbereitung mit Variantenuntersuchungen, insbesondere für volkswirtschaftlich strukturbestimmende und andere großflächige Meliorationen
- wissenschaftliche Produktionsvorbereitung durch Optimierung und Variantenuntersuchung für die Festlegung der effektivsten Lösungen in der Verfahrenstechnologie, Bautechnik, Bautechnologie, den Bauzeiten, Kosten und Preisen.



(5) Zur Ausarbeitung optimaler Projektlösungen in kürzesten Fristen und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Projektierungseinrichtungen sind die Leiter der Projektierungseinrichtungen verpflichtet, schrittweise das System der automatisierten Projektierung durchzusetzen, in das zugleich die bisherigen Hilfsmittel der Projektierung, wie Kennzahlensysteme, Standards, Kataloge, fototechnische Verfahren, einbezogen werden.

(6) Die Projektierungseinrichtungen und Projektanten sind verpflichtet, die von ihnen erarbeiteten Leistungen vor den Mitgliederversammlungen der LPG, GPG, den Belegschaftsversammlungen der VEG sowie sonstigen Auftraggebern zu verteidigen.

#### § 4

##### **Aufgaben des Staatlichen Komitees für Meliorationen beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Meliorationen gewährleistet entsprechend der Anordnung vom 11. Juli 1968 über das Statut des Staatlichen Komitees für Meliorationen (GBl. II S. 556) und auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Weisungen seines Vorsitzenden

- die einheitliche Planung der Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsarbeiten für die Projektierung sowie die Überleitung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in die Praxis durch die Bestätigung von staatlichen Standards, Richtlinien, Angebotsprojekten u. a. Bestimmungen
- die Ausarbeitung und Einführung ökonomischer Regelungen, die auf eine hohe Effektivität in der Projektierung, Bauausführung und Nutzung der Anlagen orientieren, sowie die Bestätigung und Herausgabe verbindlicher Normative und Kennzahlen als Führungsgrößen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen
- die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge und die Bekanntgabe der Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion sowie die Anleitung und Kontrolle bei der Anwendung der Preise für Projektierungsleistungen einschließlich der Ausarbeitung von Analysen
- die Festlegung der Standorte der Experimentalanlagen nach Beschlussfassung in der LPG, GPG und nach Zustimmung durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke
- die Anleitung und Kontrolle der Technischen Kontrollorganisation der volkseigenen Meliorationskombinate und der VEB Meliorationsbau (im folgenden Meliorationsbetriebe genannt) sowie der Investbauleitungen bei den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft
- die Begutachtung von volkswirtschaftlich strukturbestimmenden und weiteren ausgewählten großflächigen Meliorationen

- die Weiterentwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit im Meliorationswesen
- die Leitung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Projektierung im Meliorationswesen.

(2) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben stützt sich der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Meliorationen auf den VEB Ingenieurbüro für Meliorationen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Standardisierung wird die Zentralstelle für Standardisierung Meliorationen dem VEB Ingenieurbüro für Meliorationen zugeordnet.

#### § 5

##### **Aufgaben des VEB Ingenieurbüro für Meliorationen beim Staatlichen Komitee für Meliorationen**

(1) Der VEB Ingenieurbüro für Meliorationen beim Staatlichen Komitee für Meliorationen (nachstehend VEB Ingenieurbüro genannt) ist der Leitbetrieb für die Projektierung im Meliorationswesen. Der Direktor des VEB Ingenieurbüro ist insbesondere verantwortlich für

- die Rationalisierung der Projektierung durch Erarbeitung und stufenweise Einführung eines automatisierten Projektierungssystems unter Einbeziehung der elektronischen Datenverarbeitung, der Informationsverarbeitung, Erarbeitung von Kennzahlensystemen und Modellprojekten
- die einheitliche Planung und Koordinierung der Arbeit auf dem Gebiet der Typisierung und Angebotsprojektierung zur möglichst kurzfristigen Überleitung von wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen in die Praxis sowie die Auswertung und Überleitung der Ergebnisse aus den Experimentalanlagen
- die Ermittlung von wissenschaftlich-technischen und technisch-ökonomischen Kennzahlen und deren Auswertung
- die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Preise für Projektierungsleistungen des Meliorationswesens.

(2) Der Direktor des VEB Ingenieurbüro löst seine Aufgaben in breiter sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Erzeugnisgruppen und schließt dazu im Rahmen der Planaufgaben mit den Meliorationsbetrieben und den Meliorationsgenossenschaften Verträge ab. Er entwickelt eine enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen anderer Zweige der Landwirtschaft und Bereiche der Volkswirtschaft sowie wissenschaftlichen Institutionen auf vertraglicher Grundlage.

#### § 6

##### **Entwicklung der Projektierungseinrichtungen in den Meliorationsbetrieben**

Die Direktoren der Meliorationsbetriebe sind verantwortlich für

- die vorausschauende Entwicklung der Projektierungskapazitäten ihrer Betriebe entsprechend den Erfordernissen des einheitlichen Planes der Melio-

rationen und wasserwirtschaftlichen Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion sowie deren volle Einbeziehung in den betrieblichen Reproduktionsprozeß

- den vorrangigen Einsatz der Projektanten für die Planung und Vorbereitung strukturbestimmender und anderer großflächiger Meliorationen mit hoher Effektivität und hoher Materialökonomie
- den planmäßigen Einsatz der Projektierungskapazitäten zur Lösung der Aufgaben des einheitlichen Planes Forschung und Entwicklung im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit
- die schrittweise Rationalisierung und Automatisierung des Projektierungsprozesses sowie die stufenweise Durchsetzung der automatisierten Produktionsvorbereitung
- die Sicherung von Leistungen im Rahmen der ständigen Kennzahlenarbeit, insbesondere die Führung der Baukarteiblätter und Bautenabschlußberichte.

### § 7

#### Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen

(1) Die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke sind verantwortlich für die Gesamtbilanz der Projektierungskapazität im Bezirk.

(2) Die Planung und Bilanzierung der Projektierungskapazitäten für den Perspektivplanzeitraum erfolgt auf der Grundlage der perspektivischen Anforderungen an Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion.

(3) Bei der bedarfsgerechten Entwicklung der Projektierung ist auszugehen

- vom volkswirtschaftlichen Erfordernis, einen Vorlauf in der Vorbereitung der Meliorationsinvestitionen zu sichern, unter der Berücksichtigung, daß im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution der Anteil der geistig-schöpferischen Arbeit gesetzmäßig ansteigt und die Verflechtungsbeziehungen bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen wachsen
  - von der Verpflichtung der Projektierungseinrichtungen und deren Projektanten, die LPG, GPG und VEG bei der Schaffung hocheffektiver Be- und Entwässerungssysteme mit geringem Investitions- und Materialaufwand zu unterstützen.
- (4) Bei der Planung der Projektierungskapazitäten gilt für die innerbetriebliche Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen in den Projektierungseinrichtungen nächstehende Rangordnung:
- Leistungen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Vorhaben
  - Leistungen im Rahmen des einheitlichen Planes Forschung und Entwicklung
  - Leistungen für Vorhaben zur Bewässerung von Gemüse und Obst, für materialextensive Be- und Ent-

wässerungsanlagen und großflächige Meliorationssysteme und -vorhaben

- weitere Leistungen der Projektierung.

(5) Die Leistungen der Projektierungseinrichtungen zur Lösung der Aufgaben des einheitlichen Planes Forschung und Entwicklung, Standardisierung und Typisierung sind vorrangig auf Vertragsgrundlage dem koordinierenden Organ bzw. dem Erzeugnisgruppenleitbetrieb bereitzustellen.

(6) In die innerbetrieblichen Projektierungsbilanzen der Projektierungseinrichtungen sind aufzunehmen:

- bedarfsseitig

der Projektierungsbedarf abgeleitet aus den langfristigen Entwicklungskonzeptionen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und des Meliorationswesens und aus den Perspektivplänen bzw. den abgeschlossenen Investitionsleistungsverträgen

- kapazitätsseitig

die eigene Projektierungskapazität und die von Kooperationspartnern und Nachauftragnehmern.

Projektierungsleistungen sind in den Betriebsplänen der Meliorationsbetriebe gesondert auszuweisen und abzurechnen.

(7) Die Kapazitäten der Investitionsvorbereitungs- und Projektierungsgruppen der Meliorationsgenossenschaften werden in den Projektierungsplan des Bezirkes aufgenommen. Über den Einsatz entscheiden die Bevollmächtigtenversammlungen der Meliorationsgenossenschaften auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der LPG und in Abstimmung mit den Direktoren der volkseigenen Betriebe, die Mitglieder der Meliorationsgenossenschaften sind.

(8) Auf der Grundlage der Perspektivpläne bzw. der langfristigen Entwicklungskonzeptionen schließen die LPG, GPG und VEG und andere Betriebe der Landwirtschaft sowie Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und Organe der Wasserwirtschaft langfristige Verträge über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen ab. In diesen Verträgen sind die Kennzahlen und der Leistungsumfang für die Vorbereitungsunterlagen zu vereinbaren.

### § 8

#### Ökonomische Regelungen in der Projektierung

(1) Das Preissystem für Projektierungsleistungen ist so zu vervollkommen, daß es eine hohe Effektivität der Meliorationen fördert. Dazu sind

- schrittweise Preise nach Gebrauchswerteinheiten (Kapazitäten) einzuführen, die bei optimalem Projektierungsaufwand auf die Senkung des Investitionsaufwandes und eine hohe Qualität der Anlagen orientieren
- die Preise in Abhängigkeit von der Verbesserung vorgegebener und vertraglich vereinbarter Parameter variabel zu gestalten, wobei ein System der Preiszu- und -abschläge anzuwenden ist.

(2) Das System ökonomischer Regelungen ist so zu gestalten, daß es die Projektierungseinrichtungen und die Projektanten persönlich daran interessiert, die schöpferischen Kräfte so einzusetzen, daß vom Projekt her die Meliorationen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die höchste Effektivität erreichen. Dazu werden folgende Zielfunktionen festgelegt:

- hoher Zuwachs an pflanzlichen Produkten, gemessen in Getreideeinheit/1 000 M Meliorationsinvestitionen
- Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Pflanzen- und Meliorationsproduktion
- sinkende Kosten der Meliorationsproduktion je Gebrauchswerteinheit (Kapazität)
- effektivster Materialeinsatz
- kurze Bauzeiten und schnelle Produktionswirksamkeit der eingesetzten Investitionen.

(3) Die Projektierungsleistungen werden entsprechend den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen abgerechnet.

(4) Die wirtschaftliche Rechnungsführung ist in den Meliorationsbetrieben so zu gestalten, daß die Erfüllung der materiellen und finanziellen Planaufgaben der Projektierungseinrichtungen gesondert ausgewiesen wird. In Abhängigkeit von der Erfüllung der Planaufgaben und der erreichten ökonomischen Ergebnisse der Projektierungskollektive sind für die Projektierungseinrichtungen gesonderte Fonds zu bilden und auszuweisen.

(5) In die Wirtschaftsverträge werden staatlich vorgegebene Normative aufgenommen, wie

- Investitionsaufwand je Gebrauchswerteinheit in ha bzw. km
- Mindestertragszuwachs in Getreideeinheit/1 000 M Investitionsaufwand bzw. Rückflußdauer beim Wirtschaftswegebau.

Im Prozeß der weiteren Arbeit an den Kennzahlen können auch weitere oder andere Normative festgelegt werden.

(6) Bei der Verbesserung der vereinbarten Kennzahlen durch effektivere Lösungen ist in den Wirtschaftsverträgen eine Nutzensbeteiligung in Prozenten vom erhöhten Jahresnutzen der projektierten Meliorationen zu vereinbaren.

(7) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Kennzahlen sind Preisabschläge zu gewähren.

(8) Die Einnahmen aus der vereinbarten Nutzensbeteiligung werden entsprechend ihrem Anteil am ausgewiesenen Nutzen speziellen Fonds der Projektierungseinrichtungen direkt zugeführt. Die Bezahlung und die Zuführung zu den Fonds erfolgt nach Übergabe und Verkauf der Anlagen oder von nutzensfähigen

Teilabschnitten bei Nachweis der Einhaltung bzw. Verbesserung der vereinbarten Parameter und der Funktionsfähigkeit der Meliorationen.

(9) Zur Vervollkommnung des Systems der persönlichen materiellen Interessiertheit der Projektanten ist

- die Jahresendprämie wirkungsvoll zu nutzen; (die Einzelheiten der Bildung und Verwendung des Prämienfonds für Projektierungseinrichtungen, insbesondere die Bedingungen für die Gewährung von Jahresendprämien an die Projektanten, sind in der Richtlinie für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu regeln)
- schrittweise die leistungsabhängige Entlohnung sowie die Objektvergütung und -prämierung einzuführen
- in den innerbetrieblichen ökonomischen Verträgen der Anteil der Prämienzuführung für den Projektanten aus der Nutzensbeteiligung festzulegen.

## § 9

### Gesellschaftliche und fachliche Qualifizierung der Kader in den Projektierungseinrichtungen

(1) Die Projektanten sind durch das Staatliche Komitee für Meliorationen in das einheitliche System der Aus- und Weiterbildung im Meliorationswesen einzubeziehen.

(2) Das System der Aus- und Weiterbildung für die Projektanten muß den Bedingungen des einheitlichen Prozesses von Forschung, Entwicklung, Projektierung, wissenschaftlicher Produktionsvorbereitung und Bauausführung Rechnung tragen.

(3) Der Inhalt, die Formen und die Methoden der Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern für die Projektierung im Meliorationswesen sind so zu vervollkommen,

- daß ihre Ausbildung auf die Rationalisierung des Projektierungsprozesses mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung und der Automatisierung ausgerichtet ist
- daß eine verstärkte Einbeziehung der Studenten entsprechend ihrer Spezialausbildung in die praxisbezogene Forschungsarbeit insbesondere zur Rationalisierung und Automatisierung des Projektierungsprozesses erfolgt.

(4) In Gemeinschaftsarbeit mit der Kammer der Technik und der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft sind durch das Staatliche Komitee für Meliorationen und die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke regelmäßig Seminare zur Vertiefung der gesellschaftswissenschaftlichen und ökonomischen Kenntnisse, zur Vermittlung des wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchststandes, zur Übermittlung der Erfahrungen aus Experimentalanlagen und zur Überleitung rationeller Projektierungsmethoden in die Praxis zu organisieren.

## § 10

**Berechtigung  
zur Durchführung von Projektierungsleistungen**

(1) Berechtigt zur Durchführung von Projektierungsleistungen für das Meliorationswesen sind:

- alle volkseigenen Betriebe des Meliorationswesens und andere volkseigene Betriebe und Einrichtungen, die bei den für sie zuständigen staatlichen Organen registriert und im Informationsregister aufgenommen sind
- Meliorationsgenossenschaften, zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und andere Betriebe oder Einrichtungen, sofern eine Genehmigung entsprechend den Absätzen 3 und 4 vorliegt.

(2) Der Antragsteller hat mit dem Antrag auf Projektierungsgenehmigung den Nachweis über die erforderlichen Voraussetzungen für Projektierungsleistungen beizubringen. Einzelheiten zur Genehmigung und zum Befähigungsnachweis sind in einer Ordnung über die Prüfung von Projektierungsunterlagen für Meliorationen zu regeln.

(3) Die Genehmigung zur Durchführung von Projektierungsleistungen im Meliorationswesen für zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen erteilt der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Meliorationen.

(4) Die Genehmigung zur Durchführung von Projektierungsleistungen im Meliorationswesen für Betriebe und Einrichtungen, die durch die staatlichen Organe der Bezirke und Kreise geleitet bzw. angeleitet werden, erteilt der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes nach Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen staatlichen Organ.

(5) Die zuständigen staatlichen Organe gemäß den Absätzen 3 und 4 haben über die erteilten Genehmigungen ein Register zu führen. Die Veröffentlichung und periodische Ergänzung bzw. Berichtigung eines zusammengefaßten Informationsregisters erfolgt durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik. Die Registriernummer ist auf den Titelblättern aller Projektierungsunterlagen anzugeben.

## § 11

**Prüfung und Begutachtung  
von Projektierungsleistungen**

(1) Technisch-ökonomische Unterlagen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Meliorationsinvestitionen gehören, sind zu prüfen. Der Prüfungsnachweis ist durch die Projektierungseinrichtung beizubringen. Einzelheiten sind in einer Prüfungsordnung zu regeln.

(2) Für die Prüfung der Unterlagen, die von den Meliorationsbetrieben und anderen volkseigenen Betrieben erarbeitet werden, ist die Technische Kontrollorganisation zuständig.

(3) Für die Meliorationsgenossenschaften und alle übrigen Betriebe und Einrichtungen entsprechend § 10 Abs. 1 zweiter Kommandostrich ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung zur Durchführung von Pro-

jektierungsleistungen durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes zu entscheiden, wer für die Prüfung zuständig ist.

(4) Die Leiter der Filialen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik haben zu gewährleisten, daß nur für solche Vorhaben staatliche Kredite und Mittel zur Verfügung gestellt werden, für die der Bank geprüfte Unterlagen vorgelegt worden sind.

(5) Die Begutachtung von Unterlagen zur Vorbereitung von Meliorationen ist in einer Gütaachterordnung zu regeln.

## § 12

**Kennzahlen für Meliorationen**

(1) Für die aktive Beeinflussung der Kosten, der Qualität und des Zeitaufwandes sowie für den Nachweis des wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchststandes sind technisch-ökonomische Kennzahlen zu entwickeln, die den Genossenschaftsbauern, den VEG, den Meliorationsbetrieben sowie staatlichen Organen und anderen Einrichtungen als Entscheidungsvorlage dienen.

(2) Als Grundlage für die Planung der Projektierungsleistungen bzw. Projektierungskapazitäten in den Meliorationsbetrieben sowie für die Ermittlung entsprechender Vorgabewerte für die schrittweise Einführung einer leistungsabhängigen Entlohnung sind progressive Kennzahlen des Projektierungsaufwandes zu entwickeln und anzuwenden.

(3) Die Erfassung der Daten für die Kennzahlenermittlung aus projektierten baureifen Unterlagen erfolgt über Karteiblätter für Meliorationsinvestitionen (Baukarteiblätter) und aus ausgeführten Vorhaben in den Bautenabschlußberichten.

(4) Die Arbeit mit den Baukarteiblättern und Bautenabschlußberichten ist in gesonderten Bestimmungen zu regeln.

(5) Die Kennzahlenarbeit ist so zu entwickeln, daß sie den Bedingungen der schrittweisen Einführung der Automatisierung des Projektierungsprozesses und der Anwendung des Systems der integrierten elektronischen Datenverarbeitung in der Planung und Leitung entspricht.

## § 13

**Archivwesen**

(1) Alle technisch-ökonomischen Unterlagen, der dazugehörige Schriftverkehr und alle Konzepte, die zur Vorbereitung und Durchführung von Meliorationsinvestitionen gehören, sind Archivgut.

(2) Alle geplanten, projektierten und ausgeführten Meliorationen sind, gekennzeichnet nach der jeweiligen Vorbereitungs- bzw. Ausführungsphase, in einem Übersichtsplan darzustellen.

(3) Bei der Abnahme fertiggestellter Meliorationsvorhaben sind die Bestandspläne von dem bauausführenden Betrieb der LPG, GPG bzw. dem VEG zu übergeben.

(4) Das Archivmaterial ist zu registrieren. Die wichtigsten Dimensionen und Parameter sind zum Auffinden und zum Auswerten in einem Ablochbeleg zu erfassen.

(5) Die Erfassung, Sicherung, Erschließung und Auswertung des Archivgutes ist in einer Archivordnung zu regeln.

## § 14

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Projektierungsleistungen, die nach dem 31. Juli 1970 in Auftrag gegeben werden.

(3) Für Projektierungsleistungen, die vor dem 1. August 1970 in Auftrag gegeben worden sind, kann die Anwendung dieser Anordnung entsprechend vereinbart werden.

(4) Die sich aus dieser Anordnung ergebenden Richtlinien und Ordnungen erläßt der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Meliorationen in eigener Verantwortung.

Berlin, den 22. Juni 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 50  
über die Inkraftsetzung der Anordnung  
über Preise für Projektierungsleistungen  
für Meliorationen  
und wasserwirtschaftliche Vorhaben  
für die landwirtschaftliche Produktion  
vom 20. Juli 1970**

## § 1

Die Anordnung vom 22. Juni 1970 über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche

Produktion\* wird ab 1. Januar 1971 in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle Leistungen, die nach diesem Zeitpunkt erbracht werden.

## § 2

Die gemäß § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 22. Juni 1970 über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion vorgegebenen Kennzahlen sind bereits ab 1. August 1970 bei dem Abschluß von Wirtschaftsverträgen zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

## § 3

Ab 1. Januar 1971 sind für den Geltungsbereich der Anordnung vom 22. Juni 1970 über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion nicht mehr anzuwenden:

- Preisverordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1965 — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2305 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 2036/1 vom 3. Februar 1966 — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2309 des Gesetzblattes).

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kuhrig  
Staatssekretär

\* Diese Anordnung ist beim VEB Ingenieurbüro für Meliorationen, 131 Bad Freienwalde, Goethestr. 1, zu bestellen.

# Rechte und Pflichten der Betriebe

fixiert in der Strafprozeßordnung der DDR:

Pflichten zur Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten

Zusammenarbeit der Betriebe mit anderen Staats- und Rechtspflegeorganen

Mitwirkung von Vertretern der Arbeitskollektive als gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger

Bürgschaft für Angeklagte und Verurteilte, Regelung der Informationspflicht

Verantwortung der Betriebe für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortung

Prozessuale Rechte des Betriebes als Geschädigter

Beschwerderecht gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwaltes, gegen Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes . . .

und weitere Rechtsnormen sind ständig von jedem Leiter zu beachten und durchzusetzen. Deshalb gehört die

## Strafprozeßordnung der DDR — StPO —

Textausgabe mit Sachregister  
Herausgegeben vom  
Ministerium der Justiz

143 Seiten · Kunstleder · 3,50 Mark  
als Arbeitsexemplar in die Handbibliothek eines jeden Leiters.

STAATSV ERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
108 Berlin · Otto-Grotewohl-Straße 17

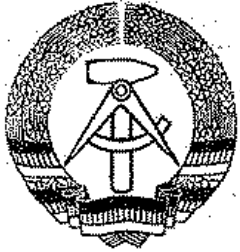


Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,20 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 656. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 16 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 317



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 5. August 1970

Teil II Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 70	Anordnung zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tieren .....	479
22. 7. 70	Anordnung zum Lehrjahresauftrag 1970/71 .....	481

## Anordnung

### zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tieren

vom 6. Juli 1970

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) (GBl. II S. 331) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geschützte Pflanzen

In der Deutschen Demokratischen Republik sind folgende wildwachsende Pflanzen unter Schutz gestellt:

#### Frühlingssteppenpflanzen

Echtes Federgras	( <i>Stipa pennata</i> sl)
Kuhschelle, Küchenschelle	( <i>Pulsatilla</i> ), alle einheimischen Arten
Großes Windröschen	( <i>Anemone sylvestris</i> )
Adonisröschen	( <i>Adonis vernalis</i> )

#### Frühlingspflanzen in Wald und Wiese

Seidelbast, Kellerhals	( <i>Daphne mezereum</i> )
Märzbecher, Frühlingsknotenblume	( <i>Leucojum vernum</i> )
Schlüsselblume	( <i>Primula</i> ), alle einheimischen Arten
Leberblümchen	( <i>Hepatica nobilis</i> )
Maiglöckchen	( <i>Convallaria majalis</i> )

#### Sommerblüher im Laubwald

Türkenbund	( <i>Lilium martagon</i> )
Diptam	( <i>Dictamnus albus</i> )
Gelber Fingerhut	( <i>Digitalis grandiflora</i> )
Geißbart, Johanniswedel	( <i>Aruncus vulgaris</i> )
Eisenhut	( <i>Aconitum</i> ), alle einheimischen Arten

#### Pflanzen der Triften und Bergwiesen

Trollblume	( <i>Trollius europaeus</i> )
Akelei	( <i>Aquilegia vulgaris</i> )
Wiesenschwertlilie	( <i>Iris sibirica</i> )

Eberwurz, Silberdistel, Wetterdistel	( <i>Carlina acaulis</i> )
Arnika, Berg-Wohlverleih	( <i>Arnica montana</i> )
Enzian	( <i>Gentiana, Gentianella</i> ), alle einheimischen Arten

#### Strandpflanzen

Stranddistel	( <i>Eryngium maritimum</i> )
Meerkohl	( <i>Crambe maritima</i> )

#### Immergrüne Pflanzen in Wald und Moor

Bärlapp, Schlangenmoos	( <i>Huperzia, Diphasium, Lycopodium, Lycopodiella</i> ), alle einheimischen Arten
Sumpfporst, Mottenkraut	( <i>Ledum palustre</i> )
Birnkraut, Wintergrün	( <i>Pyrola, Chimaphila, Moneses, Rarnischia</i> ), alle einheimischen Arten
Hülse, Stechpalme	( <i>Ilex aquifolium</i> )
Eibe	( <i>Taxus baccata</i> )
Wacholder	( <i>Juniperus communis</i> ), mit der Maßgabe, daß das Sammeln der Wacholderbeeren erlaubt ist

#### Farne

Straußfarn	( <i>Matteuccia struthiopteris</i> )
Königsfarn	( <i>Osmunda regalis</i> )
Hirschzunge	( <i>Asplenium scolopendrium</i> )

#### Insektenfressende Pflanzen

Sonnentau	( <i>Drosera</i> ), alle einheimischen Arten
Fettkraut	( <i>Pinguicula vulgaris</i> )

#### Alle Orchideen

Alle knospen- und blütentragenden Zweige der wildwachsenden Weiden (kätzchentragende Arten der Gattung *Salix*).

#### § 2

#### Geschützte Tiere

In der Deutschen Demokratischen Republik sind folgende wildlebende nichtjagdbare Tiere unter Schutz gestellt:

Säugetiere	
Gemse	( <i>Rupicapra rupicapra</i> )
Igel	( <i>Erinaceus europaeus</i> )

Fledermäuse	(Chiroptera), alle einheimischen Arten
Haselmaus	(Muscardinus avellanarius)
Gartenschläfer	(Eliomys quercinus)
Siebenschläfer	(Glis glis)
Mauswiesel	(Mustela nivalis)
Ziesel	(Citellus citellus)

**Vögel**

Alle nicht(jagdbaren) wildlebenden Vögel mit Ausnahme von	
Nebelkrähe	(Corvus corone cornix)
Rabenkrähe	(Corvus corone corone)
Saatkrähe	(Corvus frugilegus) außerhalb von Brutkolonien
Eichelhäher	(Garrulus glandarius)
Elster	(Pica pica)
Feldsperling	(Passer montanus)
Haussperling	(Passer domesticus)

**Kriechtiere und Lurche**

Alle Kriechtiere und Lurche mit Ausnahme von	
Seefrosch	(Rana ridihunda)
Teichfrosch	(Rana esculenta)
Grasfrosch	(Rana temporaria)
Moorfrosch	(Rana arvalis)

**Wirbellose Tiere**

Weinbergschnecke	(Helix pomatia)
Flußperlmuschel	(Margaritana margaritifera)
Rote Waldameisen der Gattung Formica	
Puppenräuber	(Calosoma sycophanta)
Hirschkäfer	(Lucanus cervus)
Mulmbock	(Ergates faber)
Spießbock	(Cerambyx cerdo)
Schwarzer Apollo	(Parnassius mnemosyne)
Segelfalter	(Iphiclides podalirius)
Alle einheimischen Tagfalter mit Ausnahme der weißflügeligen Weißlinge	(Rhopalocera)
alle einheimischen Schwärmer	(Sphingidae)
Bärenspinner	(Arctiidae)
Ordensbänder	und (Catocala)
alle Rosen- und Goldkäfer der Gattungen Cetonia, Liocola, Potosia	

mit der Maßgabe, daß sie weder zum Verkauf noch zur Verarbeitung gefangen oder getötet werden dürfen.

**§ 3****Geschützte vom Aussterben bedrohte Tiere**

In der Deutschen Demokratischen Republik sind folgende vom Aussterben bedrohte Tiere unter Schutz gestellt:

**Säugetiere**

Seehund	(Phoca vitulina)
Ringelrobbe	(Phoca hispida)
Kegelrobbe	(Halichoerus grypus)
Elbebiber	(Castor fiber albicus)
Wildkatze	(Felis silvestris)

**Vögel**

Adler — alle Arten der Gattungen Haliaeetus, Pandion, Aquila, Circaetus	
Korn- und Wiesenweihe	(Circus cyaneus, Circus pygargus)
Wanderfalk	(Falco peregrinus)
Schwarzstorch	(Ciconia nigra)
Uhu	(Bubo bubo)
Sperlingskauz	(Glaucidium passerinum)
Blauracke	(Coracias garrulus)
Großtrappe	(Otis tarda)
Kranich	(Grus grus)

**§ 4****Ausnahmeregelungen**

(1) Von den im § 1 genannten geschützten Pflanzen können folgende Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen außerhalb von Naturschutzgebieten gesammelt, in den Handel gebracht und verarbeitet werden, wenn dafür vom Rat des Bezirkes nach Konsultation mit dem Institut für Landesforschung und Naturschutz der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin eine Genehmigung erteilt wird:

wohlriechende und geruchlose Schlüsselblume	(Primula veris und Primula elatior)
Maihlöckchen	(Convallaria majalis)
Leberblümchen	(Hepatica nobilis)
Arnika, Berg-Wohlverleih	(Arnica montana)
Sonnentau	(Drosera), alle einheimischen Arten.

(2) Der Rat des Bezirkes kann einzelnen Personen in beschränktem Umfang gestatten, Vögel nachstehend aufgeführter geschützter Arten für die Vogelhaltung zu fangen (Wildvogelfang) und in den Handel zu bringen. Die Fangerlaubnis kann erteilt werden für die Zeit vom 15. September bis 28. Februar eines jeden Jahres für

**a) Körnerfresser:**

Grünsink, Grünling	(Chloris chloris)
Dompfaff, Gimpel	(Pyrrhula pyrrhula)
Stieglitz, Distelfink	(Carduelis carduelis)
Erlenzeisig	(Carduelis spinus)
Birkenzeisig	(Carduelis linaria)
Bluthänfling	(Carduelis cannabina)
Berghänfling	(Carduelis flavirostris)
Buchfink	(Fringilla coelebs)
Bergfink	(Fringilla montifringilla)
Goldammer	(Emberiza citrinella)
Kreuzschnabel	(Gattung Loxia)

**b) Weichfresser:**

Star	(Sturnus vulgaris)
Amsel	(Turdus merula)

(3) Das Fangen darf nur in solchen Gebieten gestattet werden, in denen die im Abs. 2 genannten Vogelarten in größerer Anzahl vorkommen, und nur, wenn eine Gefährdung des Bestandes der jeweiligen Art nicht zu befürchten ist. In Großstädten und ihrer Umgebung, bis 20 km von der Stadtgrenze entfernt, ist das Fangen nicht zu gestatten.



(4) Die zum Wildvogelfang Berechtigten haben für jeden von ihnen gefangenen Vogel einen Wildvogelursprungsschein auszufüllen. Dieser ist bei Eigentumswechsel dem Erwerber auszuhändigen.

(5) Die Wildvogelursprungsscheine werden den zum Wildvogelfang Berechtigten zusammen mit der Fang-erlaubnis vom zuständigen Rat des Bezirkes ausgegeben.

(6) Der Handel mit Wildvögeln ist nur über zoologische Handlungen in der Zeit vom 15. September bis 31. März eines jeden Jahres gestattet.

(7) Der Rat des Kreises ist zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden oder unzumutbarer Belästigungen berechtigt, die Bekämpfung folgender geschützter Vögel zeitlich begrenzt zu gestatten:

Grünfink	(Chloris chloris)
Star	(Sturnus vulgaris)
Amsel	(Turdus merula)
Dohle	(Columba palumbus)
Türkenäule	(Streptopelia decaocto)
Saatkrähe	(Corvus frugilegus) auch in Kolonien.

(8) Der Rat des Bezirkes ist nach Konsultation mit dem Institut für Landesforschung und Naturschutz der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin berechtigt, das Sammeln von und den Handel mit Eiern der in Kolonien brütenden

Lachmöwen	(Larus ridibundus)
Sturmmöwen	(Larus canus)
und Silbermöwen	(Larus argentatus)

befristet bis 10. Mai eines jeden Jahres zu genehmigen.

(9) Von den im § 2 genannten geschützten Tieren dürfen folgende Arten in einzelnen Exemplaren für die eigene Haltung gefangen und angeeignet werden:

Zauneidechse	(Lacerta agilis)
Bergeidechse	(Lacerta vivipara)
Blindschleiche	(Anguis fragilis)
Ringelnatter	(Natrix natrix)
Kröten	(Gattung Bufo)
Unken	(Gattung Bombina)
Kammolch	(Triturus cristatus)
Teichmolch	(Triturus vulgaris)
Bergmolch	(Triturus alpestris).

(10) Der Rat des Bezirkes ist berechtigt, außerhalb von Naturschutzgebieten das Sammeln von und den Handel mit Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) in der Größe von mindestens 30 mm Durchmesser in der Zeit vom 15. Mai bis 30. Juni eines jeden Jahres zu genehmigen. Nach jeder Sammelaktion ist das besammelte Gebiet mindestens 3 Jahre von weiteren Sammlungen auszuschließen.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

#### Anordnung

#### zum Lehrjahresauftrag 1970/71

vom 22. Juli 1970

Zur Unterstützung der Lehrlinge bei der Erfüllung ihres Lehrjahresauftrages

„An der Seite der Genossen — vollbringt hohe Leistungen zu Ehren der Deutschen Demokratischen Republik!“

wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Der Lehrjahresauftrag an alle Lehrlinge ist eine verbindliche Arbeitsgrundlage für die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Staats- und Wirtschaftsorgane und für die Vorstände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der anderen sozialistischen Genossenschaften — nachfolgend Leiter und Vorstände genannt — bei der Planung, Leitung und Durchführung der Berufsausbildung im Lehrjahr 1970/71.

(2) Die Leiter und Vorstände haben zu gewährleisten, daß in Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1970 über die weiteren Aufgaben bei der Verwirklichung der „Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“ (GBl. I S. 99) der Lehrjahresauftrag im Leitungskollektiv des Betriebes bzw. der Genossenschaft gemeinsam mit der Leitung bzw. dem Aktiv der FDJ, der Gewerkschaftsleitung und den anderen gesellschaftlichen Kräften ausgewertet wird und die erforderlichen Maßnahmen in den betrieblichen Plänen und Wettbewerbskonzeptionen kontrollfähig festgelegt werden.

(3) Die Leiter und Vorstände haben zu sichern, daß der Lehrjahresauftrag allen Lehrlingen erläutert wird und den Lehrlingen zu seiner Verwirklichung solche Aufgaben übertragen werden, die zugleich ihre aktive Teilnahme an der Planung und Leitung betrieblicher Prozesse sowie an der Lösung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Produktions- und Reproduktionsprozesses ermöglichen.

(4) Die regelmäßigen Aussprachen und Beratungen der Leiter der Betriebe und Genossenschaften mit den Lehrlingen zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Lehrjahresauftrages sind für die Klärung politisch-ideologischer Grund- und Tagesfragen, für die Erläuterung der politisch-ökonomischen und geistig-kulturellen Aufgaben sowie der perspektivischen Entwicklung des Betriebes bzw. der Genossenschaft und der sich daraus ergebenden persönlichen Perspektive und gesellschaftlichen Verpflichtung der Lehrlinge als Nachwuchs der Arbeiterklasse und der Klasse der Genossenschaftsbauern zu nutzen.

#### § 2

(1) Die Leiter und Vorstände haben zu sichern, daß den Lehrbeauftragten bzw. Lehrfacharbeitern, den Betriebs- und Arbeitskollektiven, in denen Lehrlinge ausgebildet werden, die sich aus dem Lehrjahresauftrag ergebenden Aufgaben erläutert werden und mit ihnen beraten und festgelegt wird, wie sie die Lehrlinge bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützen.

(2) Bei der Unterstützung der Lehrlinge zur Erfüllung ihres Auftrages geht es vor allem um die Entwicklung einer lebendigen politisch-ideologischen Arbeit in den FDJ-Gruppen und Arbeitskollektiven zur Festigung und Vertiefung des sozialistischen Klassenbewußtseins. Durch die Einbeziehung der Lehrlinge in den sozialistischen Berufswettbewerb, in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und Neuererbewegung des Betriebes bzw. der Genossenschaft sowie durch die Sicherung einer planmäßigen Ausbildung der Lehrlinge in Schrittmacherkollektiven und unter fortgeschrittensten Produktions- und Arbeitsbedingungen ist eine höhere Qualität der Ausbildung aller Lehrlinge auf der Grundlage der Rahmenausbildungsunterlagen zu gewährleisten.

(3) Die sich aus dem Lehrjahresauftrag ergebenden Aufgaben für alle an der Bildung und klassenmäßigen Erziehung beteiligten Kräfte sind zum Bestandteil der in Vorbereitung des Lehrjahres durchzuführenden „Betrieblichen Konferenzen über Bildung und Erziehung“ sowie der Beratungen der Kommissionen für den sozialistischen Wettbewerb, der Produktionskomitees u. a. zu machen. In den Mittelpunkt sind zu stellen

- die Organisierung des planmäßigen Handelns und die Koordinierung des Einflusses aller an der Erziehung der Lehrlinge beteiligten Kräfte
- die Erfahrungen der Besten im Kampf um die allseitige Erfüllung der betrieblichen Pläne und Wettbewerbskonzeptionen, um die Erreichung der gestellten Ziele in der Bewegung „Sozialistisch lernen, arbeiten und leben“
- die politisch-ideologische und fachlich-methodische Qualifizierung der Leiter, Lehrkräfte, Lehrbeauftragten und Erzieher zur wissenschaftlichen Führung des Bildungs- und Erziehungsprozesses, die rationelle Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse mit Hilfe moderner Unterrichtsmethoden und -mittel.

### § 3

(1) Die Leiter und Vorstände haben zu gewährleisten, daß die Leiter der Einrichtungen der Berufsausbildung in Vorbereitung des Lehrjahres 1970/71 mit den Lehrkräften und Erziehern den Inhalt des Lehrjahresauftrages beraten und festlegen, wie die Lehrkräfte und Erzieher die Lehrlinge bei der Erfüllung ihres Lehrjahresauftrages, insbesondere durch ihre ständige Einbeziehung in die Planung und Leitung des Bildungs- und Erziehungsprozesses sowie Gestaltung ihrer Ausbildung, über die gewählten Leitungen des sozialistischen Jugendverbandes und der Gewerkschaften zu unterstützen haben.

(2) Die Leiter der Einrichtungen der Berufsausbildung haben die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Lehrlinge die staatlichen verbindlichen Rahmenausbildungsunterlagen studieren können und aktiv an der theoretischen und berufspraktischen Ausbildung teilnehmen.

(3) Die sich aus dem Lehrjahresauftrag ergebenden Aufgaben für die Leiter, Lehrkräfte und Erzieher an den Einrichtungen der Berufsausbildung sind in die Jahresarbeits- und Klassenleiterpläne kontrollfähig aufzunehmen.

(4) Zur Erhöhung der Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit gilt es von den Lehrkräften

- bei den Lehrlingen politisch-ideologische Grundüberzeugungen vor allem beim Lernen und Arbeiten in der modernen sozialistischen Produktion an der Seite klassenbewußter und erfahrener Arbeiter herauszubilden, zu festigen und zu vertiefen
- den von den Rahmenausbildungsunterlagen vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsinhalt auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse bei der Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus und der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution mit effektiven Ausbildungsmethoden zu lehren.

(5) Der Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung in den Lehrlingskollektiven ist durch konkrete differenzierte Aufgabenstellungen, die hohe Anforderungen an jeden Lehrling stellen, durch Kontrollen über die Erfüllung der Aufgaben sowie durch offene und parteiliche Auseinandersetzungen im Kollektiv zu fördern.

### § 4

Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane, die Leiter der VVB bzw. gleichgestellten Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind dafür verantwortlich, daß der zum Beginn des Lehrjahres 1970/71 an die Lehrlinge übergebene Lehrjahresauftrag in ihrem Verantwortungsbereich zum festen Bestandteil der Führung des sozialistischen Wettbewerbs der Werktätigen und der Bewegung Messen der Meister von morgen gemacht wird.

### § 5

Die Kontrolle der Erfüllung des Lehrjahresauftrages 1970/71 hat im System der Rechenschaftslegung der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der sozialistischen Genossenschaften in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften, insbesondere mit den Leitungen bzw. den Aktiven der FDJ und den Leitungen des FDGB, zu erfolgen.

### § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zur Beendigung des Lehrjahres 1970/71.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Juli 1969 zu den Aufgaben der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zur Unterstützung der Lehrlinge bei der Erfüllung ihres Lehrjahresauftrages 1969/70 (GBI, II S. 443) außer Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1970

Der Staatssekretär für Berufsbildung  
Weidemann

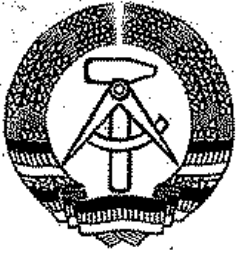
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vorsehen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1583 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,40 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 991 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817

ZI FOLIO...  
MINI... '000' I



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 10. August 1970

Teil II Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 70	Anordnung über die Erfassung und Betreuung von Ausscheidern krankheitserregender Darmbakterien	483
	Berichtigung	486

### Anordnung über die Erfassung und Betreuung von Ausscheidern krankheitserregender Darmbakterien

vom 27. Juli 1970

Ausscheider krankheitserregender Darmbakterien können Einzel- und Gruppenerkrankungen wie auch Epidemien verursachen, insbesondere dann, wenn die Ausscheidung der krankheitserregenden Bakterien der betroffenen Person und ihrer Umgebung nicht bekannt ist. Um die Verbreitung von Darminfektionen zu verhüten, ist es daher erforderlich, Dauerausscheider oder zeitweilige Ausscheider von krankheitserregenden Darmbakterien zu erfassen und ihnen bestimmte persönliche und berufliche Beschränkungen aufzuerlegen. Diese zum Schutze der Gesellschaft notwendigen Maßnahmen, die den Betroffenen unverschuldet erheblich belasten können, erfordern eine verständnisvolle individuelle Betreuung der Ausscheider, um die bei ihrem Zustand unvermeidlichen wirtschaftlichen und psychischen Belastungen soweit wie möglich auszugleichen. Hiervon ausgehend wird gemäß § 17 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) Anlage Ziff. 42 folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Grundsätze

(1) Dauerausscheider von krankheitserregenden Darmbakterien sind Personen, die derartige Keime ständig oder zeitweilig

- a) nach klinischer Genesung von der entsprechenden übertragbaren Krankheit oder
- b) ohne unmittelbar vorangegangene oder nachweisbare Erkrankung länger als 6 Monate ausscheiden.

(2) In besonderen epidemiologisch begründeten und bakteriologisch mehrfach bestätigten Fällen, bei denen eine unmittelbar vorangegangene Erkrankung an der entsprechenden übertragbaren Krankheit auszuschließen ist, können Personen auch früher als nach 6 Monaten zu Dauerausscheidern erklärt werden.

(3) Zeitweilige Ausscheider von krankheitserregenden Darmbakterien sind Personen, bei denen ein ein- oder mehrmaliger Befund von krankheitserregenden Bakterien des gleichen Typs erhoben wurde, solange diese nicht als Dauerausscheider erfaßt sind.

(4) Die Untersuchungen umfassen die bakteriologische Untersuchung des Stuhles, gegebenenfalls des Urins und des Gallensaftes. Anstelle der Entnahme einer Stuhlprobe kann ein Rektalabstrich vorgenommen werden, wenn eine kurzfristige bakteriologische Verarbeitung gewährleistet ist. Die Stuhl- und Urinprobeentnahme hat so zu erfolgen, daß eine Täuschung ausgeschlossen ist.

#### § 2

##### Entlassungsuntersuchung nach einer Erkrankung oder ermittelter Bakterienausscheidung

Zur Erfassung von Ausscheidern ist bei Personen, die von einer übertragbaren Darmerkrankung genesen sind, vor der Entlassung aus der stationären oder ambulanten Behandlung eine bakteriologische Entlassungsuntersuchung in folgender Weise durchzuführen:

- a) Bei Typhus und Paratyphus A und B sind 3 Stuhl- und Urinproben, die im Abstand von je 1 Woche zu entnehmen sind, und der durch Duodenalsondierung (wenn durchführbar) gewonnene Gallensaft zu untersuchen. Das Untersuchungsmaterial für die erste Probe ist frühestens 1 Woche nach der endgültigen Entlassung, jedoch frühestens 3 Tage nach Abschluß der antimikrobiellen Behandlung, zu entnehmen.
- b) Bei Salmonellen-Enteritiden — auch Salmonellose genannt — sind 3 Stuhlproben, die im Abstand von je 1 bis 2 Tagen, jedoch frühestens 3 Tage nach Abschluß der antimikrobiellen Behandlung, zu entnehmen sind, zu untersuchen. Die Abschlußuntersuchung ist nur bei Personen durchzuführen, die zu dem in der Anlage der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 24. November 1969 zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen in hygienischer Hinsicht — (GBl. II S. 599) genannten Personenkreis gehören, sowie bei Kindern im Alter bis zu 3 Jahren, soweit sie Kindereinrichtungen, in denen auch Kin-

der unter 1 Jahr betreut werden, besuchen. Alle anderen Personen können aus stationärer und ambulanter Behandlung nach bakteriologischer Klärung der Diagnose und Belehrung über hygienisches Verhalten entlassen werden, wenn für die Entlassung keine Gegenindikationen vorliegen.

- c) Bei bakterieller Ruhr sind 3 Stuhlproben, die im Abstand von je 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind, zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind auch durchzuführen, wenn Ruhrbakterien nicht nachgewiesen wurden, aber die Erkrankung auf Grund von klinischen oder epidemiologischen Feststellungen als bakterielle Ruhr anzusehen ist. Die erste Probeentnahme darf frühestens 3 Tage nach Abklingen der klinischen Erscheinungen bzw. Abschluß der antimikrobiellen Behandlung erfolgen.
- d) Bei einer Erkrankung an Coli-Enteritis sind 3 Stuhlproben, die im Abstand von 2 Tagen zu entnehmen sind, zu untersuchen. Die erste Probe ist frühestens 5 Tage nach Abklingen der klinischen Erscheinungen bzw. Abschluß der antimikrobiellen Behandlung zu entnehmen.

### § 3

#### Krankenhausentlassung

(1) Bleiben die Untersuchungsergebnisse gemäß § 2 positiv, bedarf die Entlassung aus stationärer Behandlung nach klinischer Genesung oder stationärer Beobachtung wegen Keimausscheidung der Zustimmung des Leiters der Kreis-Hygieneinspektion.

(2) Bei der Entlassung gemäß Abs. 1 überprüft die zuständige Kreis-Hygieneinspektion die häuslichen Verhältnisse des zu entlassenden Ausscheiders und legt den Zeitpunkt und die Bedingungen, unter denen die Entlassung erfolgen kann, fest.

### § 4

#### Nachkontrollen

(1) Bei allen Personen, die an Typhus oder Paratyphus A und B erkrankt waren, ist 1 Jahr lang nach ihrer Krankenhausentlassung in monatlichen Abständen je eine Stuhl- und Urinprobe bakteriologisch zu untersuchen. Die Entlassung aus der Nachkontrolle erfolgt, wenn die Ergebnisse dieser Untersuchungen negativ waren. Werden die Personen als Dauerausscheider erfaßt, sind die weiteren Stuhl- und Urinuntersuchungen gemäß § 7 Buchst. c durchzuführen.

(2) Nach einer Erkrankung an einer Salmonellen-Enteritis erfolgen bakteriologische Nachkontrollen nur bei dem in der Anlage der Sechsten Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz genannten Personenkreis sowie bei Kindern, die Kindereinrichtungen, in denen auch Kinder unter 1 Jahr betreut werden, besuchen, und bei Beschäftigten in diesen Einrichtungen. Die Nachkontrolle besteht aus der bakteriologischen Untersuchung von Stuhlproben nach der Entlassung aus stationärer oder ambulanter Behandlung. Zwischen den Untersuchungen ist ein Abstand von jeweils 1 Monat einzuhalten. Die Entlassung aus der Nachkontrolle kann erfolgen, wenn bei den in 2 aufeinanderfolgenden Monaten durchgeführten Untersuchungen die Ergebnisse negativ waren.

(3) Bei Personen, die an bakterieller Ruhr erkrankt waren, ist bis zu 6 Monate lang nach der Entlassung aus stationärer oder ambulanter Behandlung monatlich je eine bakteriologische Stuhluntersuchung durchzuführen. Die Nachkontrollen können eingestellt werden, wenn bei den in 2 aufeinanderfolgenden Monaten durchgeführten Untersuchungen die Ergebnisse negativ waren und keine klinischen Erscheinungen eines Rückfalles beobachtet wurden. Bei Personen, die in Milchbe- und -verarbeitenden Betrieben sowie in Speiseeisbetrieben tätig sind (Ziffern 1 bis 8 der Anlage zur Sechsten Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz), müssen sich die Nachkontrollen auch bei negativem Untersuchungsergebnis über 6 Monate erstrecken.

(4) Nach einer Erkrankung an Coli-Enteritis sind keine bakteriologischen Nachkontrollen erforderlich. Bei einer Aufnahme oder Wiederaufnahme in eine Kindereinrichtung ist die Anordnung vom 13. Januar 1970 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (GBI. II S. 49) zu beachten.

### § 5

#### Untersuchungen bei Bakterienausscheidung ohne vorangegangene Erkrankung

Bei Ausscheidern von krankheitserregenden Darmbakterien, die eine entsprechende Krankheit nicht unmittelbar vor der Feststellung der Ausscheidung durchgemacht haben, sind bakteriologische Untersuchungen in folgender Weise durchzuführen:

a) Bei neu ermittelten Ausscheidern von Typhus und Paratyphus A- und B-Erregern sind zur Klärung der weiteren Ausscheidung 3 Stuhl- und Urinproben, die im Abstand von 2 Tagen zu entnehmen sind, zu untersuchen. Außerdem ist eine Untersuchung des durch Duodenalsondierung (wenn durchführbar) gewonnenen Gallensaftes vorzunehmen. Bei epidemiologischer Indikation ist der Ausscheider zur stationären Beobachtung einzuweisen. Führen diese Untersuchungen zu einem positiven oder teilweise positiven Ergebnis, sind die Stuhl- und Urinuntersuchungen in monatlichen Abständen bis zur Klärung, ob Dauerausscheidung vorliegt, fortzusetzen. Führen diese Untersuchungen zu einem negativen Ergebnis, ist die bakteriologische Nachkontrolle nur bei den in der Anlage zur Sechsten Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz aufgeführten Personenkreis, unabhängig von den sonstigen Überwachungsmaßnahmen, 1 Jahr lang in monatlichen Abständen fortzusetzen.

b) Bei Ausscheidern von Erregern der Salmonellen-Enteritis sind die bakteriologischen Nachkontrollen nur durchzuführen bei dem in der Anlage zur Sechsten Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz genannten Personenkreis sowie bei Kindern, die Kindereinrichtungen, in denen auch Kinder unter 1 Jahr betreut werden, besuchen.

Die Nachkontrollen bestehen in der bakteriologischen Untersuchung von 3 Stuhlproben, die in Abständen von 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind. Führen die 3 Untersuchungen zu einem negativen Ergebnis, erfolgt die Entlassung aus der Nachkontrolle. Bleiben die Befunde länger als 14 Tage

positiv oder teilweise positiv, sind die weiteren bakteriologischen Untersuchungen im ersten Monat nach Erfassung des Ausscheiders im Abstand von 7 Tagen, danach im monatlichen Abstand bis zur Klärung, ob Dauerausscheidung vorliegt, fortzusetzen.

Die Entlassung aus der Nachkontrolle erfolgt im ersten Monat nach der Erfassung, wenn die Ergebnisse von 3 aufeinanderfolgenden Untersuchungen negativ waren, bei den folgenden monatlichen Kontrollen, wenn die Ergebnisse von 2 aufeinanderfolgenden Untersuchungen negativ waren.

- c) Bei Ausscheidern von Erregern der bakteriellen Ruhr sind 3 Stuhlproben, die im Abstand von je 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind, bakteriologisch zu untersuchen. Bei negativen Befunden sind weitere Stuhluntersuchungen durchzuführen bei Personen, die in milchbe- und -verarbeitenden sowie in Speiseeisbetrieben tätig sind (Ziffern 1 bis 8 der Anlage zur Sechsten Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz), und unabhängig von den sonstigen Überwachungsmaßnahmen in monatlichen Abständen bis zum Ablauf von 6 Monaten nach der Erfassung des Ausscheiders fortzusetzen. Bleiben die Untersuchungsergebnisse positiv oder teilweise positiv, so ist sinngemäß entsprechend § 4 Abs. 3 zu verfahren.
- d) Bei Ausscheidern von Erregern der Coli-Enteritis sind 3 aufeinanderfolgende Stuhlproben, die im Abstand von 2 Tagen zu entnehmen sind, bakteriologisch zu untersuchen, wenn es sich um Beschäftigte in einer Milchküche, Frauenmilchsammelstelle und in der Herstellung von Säuglingsnahrung, um Frauenmilchspenderinnen oder Kinder, die in eine Kindereinrichtung für Kinder bis zu 1 Jahr aufgenommen werden sollen, handelt, sowie bei epidemiologischer Indikation.

## § 6

### Erfassung und Registrierung als Dauerausscheider

(1) Personen, die nach Abschluß der Untersuchungen gemäß § 5 krankheitserregende Darmbakterien ausscheiden oder die sonst verdächtig sind, Dauerausscheider zu sein, sind zur Klärung des Verdachtes stationär oder ambulant in einer von der Bezirks-Hygieneinspektion zugelassenen Einrichtung ärztlich zu beobachten.

(2) Zur Entscheidung über die Aufnahme in die Betreuung als Dauerausscheider übersendet der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion die Unterlagen dem zuständigen Hygiene-Institut des Bezirkes. Dieses legt den gesamten Vorgang mit entsprechender Stellungnahme des Leiters der epidemiologischen Abteilung dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion vor.

(3) Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion entscheidet endgültig über die Aufnahme der Betreuung als Dauerausscheider und über die entsprechende Registrierung als Dauerausscheider.

(4) Der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion stellt auf Grund der Entscheidung des Leiters der Bezirks-Hygieneinspektion eine Bescheinigung über die Registrierung als Dauerausscheider aus und veranlaßt unverzüglich die notwendigen Betreuungsmaßnahmen

hinsichtlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen des Dauerausscheiders.

(5) Die Bescheinigung gemäß Abs. 4 muß außer den Personalien Hinweise darüber enthalten,

- a) wie sich der Dauerausscheider in seiner Umgebung und im Berufsleben hygienisch zu verhalten hat;
- b) welchen Einschränkungen er z. B. im Beruf, in sonstigen Kollektiven, denen er angehört, unterliegt und welche Folgerungen sich für Personen aus seiner Wohngemeinschaft und seiner sonstigen Umgebung ergeben;
- c) welchen ärztlichen bzw. bakteriologischen Untersuchungen er nachzukommen hat;
- d) daß jeder Wohnungswechsel, jede Abwesenheit über 1 Monat oder jede Aufnahme in ein Ferien- oder Kurheim mit Angabe der Anschrift dieses zwischenzeitlichen Aufenthaltes der Kreis-Hygieneinspektion im voraus zu melden sind.

(6) Die Bescheinigung über die Registrierung ist dem Dauerausscheider vom Leiter der Kreis-Hygieneinspektion nach einer eingehenden Belehrung auszuhändigen. Der Empfang der Bescheinigung und die Verpflichtung, die vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln zu befolgen, ist vom Dauerausscheider unterschriftlich zu bestätigen.

(7) Für jede als Dauerausscheider registrierte Person ist bei der Kreis-Hygieneinspektion eine Dauerausscheider-Karte mit Angabe des Sero- und Lyso- typs des ausgeschiedenen Keimes zu führen. Aus der Karte müssen alle durchgeführten Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ersichtlich sein.

## § 7

### Überwachungsmaßnahmen für Dauerausscheider

Die Überwachungsmaßnahmen für Dauerausscheider durch die Hygieneinspektion bestehen in

- a) einer mindestens halbjährlichen Überprüfung der häuslichen Verhältnisse und Belehrung über die Notwendigkeit der vorgeschriebenen hygienischen Maßnahmen, Belehrung über die Herstellung von gebrauchsfertigen Desinfektionslösungen und ihre Anwendung. Diese hygienischen Überwachungsmaßnahmen sollen den Charakter einer individuellen Betreuung tragen;
- b) der Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln sowohl in der Wohngemeinschaft und sonstigen Umgebung als auch auf der Arbeitsstelle. Diese Kontrollen sind in geeigneter, diskreter Form vorzunehmen;
- c) der regelmäßigen bakteriologischen Untersuchung von 12 Stuhlproben jährlich, bei Typhus und Paratyphus A und B gleichzeitig auch von 12 Urinproben, die gleichmäßig auf die Jahresquartale unter Einhaltung eines zeitlichen Mindestabstandes von 2 Tagen zwischen den Einzelentnahmen zu verteilen sind.

Die Probeentnahme hat unter Kontrolle in der dafür vorgesehenen Einrichtung, möglichst in einer prophylaktischen Untersuchungsstelle (PU-Stelle), zu erfolgen.

Die Probeentnahme kann bei positivem Befund mit Einverständnis des Leiters der Bezirks-Hygieneinspektion und des Dauerausscheiders auf eine Untersuchung im Halbjahr beschränkt, gegebenenfalls auch länger ausgesetzt werden. Bei bekannten Dauerausscheidern von Erregern im Stuhl kann von Urinuntersuchungen abgesehen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Abschlußuntersuchung.

§ 8

**Entlassung aus der Dauerausscheider-Betreuung**

(1) Die Entlassung aus der Betreuung und Streichung aus der Dauerausscheider-Kartei erfolgt auf Antrag des Leiters der Kreis-Hygieneinspektion oder des Dauerausscheiders nach einer Stellungnahme des Leiters der epidemiologischen Abteilung des zuständigen Hygiene-Institutes des Bezirkes durch Entscheidung des Leiters der Bezirks-Hygieneinspektion, wenn die gemäß § 7 Buchst. c vorgenommenen bakteriologischen Untersuchungen innerhalb von 2 Jahren sowie die Abschlußuntersuchung gemäß Abs. 2 negativ ausgefallen sind.

(2) Die Abschlußuntersuchung hat stationär oder ambulant unter Kontrolle in einer dafür von der Bezirks-Hygieneinspektion zugelassenen Einrichtung, möglichst in einer prophylaktischen Untersuchungsstelle, in folgender Weise zu erfolgen:

- a) Bei Typhus und Paratyphus A- und B-Dauerausscheidern sind 3 im Abstand von 2 Tagen unter Kontrolle entnommene Stuhl- und Urinproben und der durch Duodenalsondierung (wenn durchführbar) gewonnene Gallensaft bakteriologisch zu untersuchen.
- b) Bei Enteritis-Salmonellen- und Ruhrbakterien-dauerausscheidern sind 3 im Abstand von 1 bis 2 Tagen unter Kontrolle entnommene Stuhlproben bakteriologisch zu untersuchen.

§ 9

**Erneute Ausscheidung bei einem ehemaligen Dauerausscheider**

Wird bei bakteriologischen Untersuchungen eines ehemaligen Dauerausscheiders ein positiver Befund des bisherigen Erregertyps erhoben, ist dieser erneut als Dauerausscheider zu erfassen.

§ 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1964 zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten — Erfassung und Überwachung von Personen, die Ausscheider von krankheitserregenden Darmbakterien sind — (GBI. II S. 845) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1970

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger  
Staatssekretär

**Berichtigung**

Das Ministerium für Kultur weist darauf hin, daß die Anordnung von 10. Juni 1970 über die berufliche und materielle Perspektive der aus berufs- oder altersbedingten Gründen ausscheidenden Ballettmitglieder (GBI. II S. 416) wie folgt zu berichtigen ist:

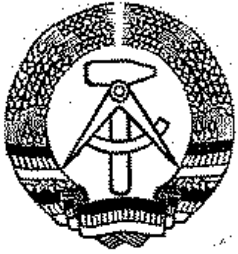
Im § 2 Abs. 2, zweiter Unterabsatz, sind die Worte „örtlichen Ämter für Berufsberatung“ zu ersetzen durch „Ämter für Arbeit“.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1530 — Verlag: (519 02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 136 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschiffnach 656. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 11

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 12. August 1970

Teil II Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 70	Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen .....	487
22. 7. 70	Anordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen im Bergbau ....	487
22. 7. 70	Anordnung über das Statut der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen .....	491
27. 7. 70	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln .....	493
27. 7. 70	Anordnung Nr. 5 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel — Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs — .....	494

### Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen vom 22. Juli 1970

## § 1

Die Verordnung vom 14. Juli 1955 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (GBL I S. 533) und die Verordnung vom 28. Juni 1956 zur Änderung der Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (GBL I S. 551) werden aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Stoph  
Vorsitzender

### Anordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen im Bergbau vom 22. Juli 1970

Auf Grund des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 57) wird folgendes angeordnet:

## I.

## Geltungsbereich

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für

1. Betriebe, Kombinate sowie Genossenschaften und andere Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), die

— unter Tage Lagerstätten mineralischer Rohstoffe aufschließen, mineralische Rohstoffe abbauen und fördern oder Arbeiten zur Sicherung und Verwahrung stillgelegter bergbaulicher Anlagen durchführen

— Erdöl oder Erdgas durch Bohrungen untersuchen oder gewinnen

— Gase oder Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs unterirdisch behälterlos speichern;

2. Braunkohlenschwelereien, Braunkohlen- und Steinkohlkokerereien, Braunkohlendruckgaswerke und Kalifabriken.

(2) Über diese Anordnung hinaus gilt die Arbeitschutzanordnung 72/1 vom 22. März 1967 — Atemschutzgeräte — (GBL II S. 201).

## II.

## Grundsätze

## § 2

(1) In den im § 1 genannten Betrieben ist eine Grubenwehr oder Gasschutzwehr (im folgenden Wehr genannt) zu bilden.

(2) Die Wehren haben die Aufgabe, Rettungswerke durchzuführen und Havarien zu bekämpfen, um

- a) unter Tage
  - b) über Tage bei Gasgefahren
- Menschen zu retten
  - Verunglückte zu bergen
  - Betriebsanlagen sowie Betriebseinrichtungen zu schützen und
  - die Fortführung der Produktion zu sichern.

## § 3

(1) Die Wehr ist eine betriebliche Einrichtung. Sie ist aus Werktätigen des eigenen Betriebes und Werktätigen der im § 5 Abs. 4 genannten Betriebe zu bilden.

(2) Die Mitarbeit in der Wehr ist freiwillig. Sie kann beruflich oder nebenberuflich ausgeübt werden und beruht auf den Rechten und Pflichten der Werktätigen im Betrieb. Die nebenberufliche Tätigkeit in der Wehr ist auf der Grundlage dieser Anordnung zwischen dem Betriebsleiter und den Werktätigen durch Vereinbarung zum Arbeitsvertrag zu regeln.

(3) In der Vereinbarung gemäß Abs. 2 sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die auszuübende Funktion innerhalb der Wehr sowie die Entschädigung gemäß § 20 für die zusätzlichen Aufwendungen festzulegen.

## § 4

(1) Die Stärke der Wehr hat der Betriebsleiter entsprechend den betrieblichen Bedingungen festzulegen. Die Grubenwehr muß aus mindestens 20 und die Gasschutzwehr aus mindestens 14 Wehrmitgliedern bestehen.

(2) In die Wehr sind entsprechend den zu erwartenden Einsatzbedingungen in ausreichender Anzahl geeignete Fach- und Spezialkräfte zur Durchführung der Aufgaben, zur Leitung der Einsätze und zur Instandhaltung der Ausrüstung aufzunehmen. Ihre ständige Qualifizierung durch praktische und theoretische Ausbildung hat der Betrieb zu gewährleisten.

## § 5

(1) Der Betriebsleiter hat zu gewährleisten, daß die Wehr kurzfristig zum Einsatz kommen kann.

(2) Bei Erfordernis haben die Betriebe für den schnellen Einsatz der Wehr Bereitschaften zu organisieren.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben der Grubenwehr ist mit benachbarten Betrieben, die Arbeiten gemäß § 1 durchführen, die Hilfeleistung zu vereinbaren.

(4) Betriebe, die mit Genehmigung der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (im folgenden Zentralstelle genannt) keine eigene Wehr besitzen, haben Hilfeleistungsverträge mit benachbarten Betrieben abzuschließen und ortskundige Werktätige auf der Grundlage von Vereinbarungen zur Ausbildung und Mitarbeit in die Wehr des hilfeleistenden Betriebes zu delegieren.

## § 6

(1) Zur Durchführung der Aufgaben der Wehr in den Betrieben sind Rettungsstellen einzurichten und auszurüsten.

(2) Die Aufstellung und Ausrüstung der Wehr, die Ausbildung der Wehrmitglieder, die Einrichtung und Ausrüstung von Rettungsstellen, die Instandhaltung der Ausrüstung und der Einsatz der Wehr sind nach den von der Zentralstelle herausgegebenen Grundsätzen vorzunehmen.

## § 7

Zur Durchführung der im § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben hat der Betriebsleiter der Wehr in ausreichender Menge Materialien, Hilfsmittel und Geräte zur Verfügung zu stellen und deren Unterbringung an geeigneter Stelle in zweckentsprechenden Räumen zu gewährleisten.

## III.

## Wehr

## § 8

(1) Die Tätigkeit in der Wehr zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 ist ein Beitrag zur Verwirklichung des humanistischen Anliegens der sozialistischen Menschengemeinschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Zugehörigkeit zur Wehr erfordert eine bewußte Disziplin, die körperliche, gesundheitliche und geistige Eignung, die Bereitschaft, sich zu qualifizieren und ständig weiterzubilden, sowie eine hohe Einsatzbereitschaft.

## § 9

(1) Die Wehr setzt sich aus Wehrmännern, Gruppenführern, Gerätewarten, stellvertretenden Oberführern und dem Oberführer zusammen.

(2) Die Grubenwehr hat sich aus mindestens

1 Oberführer und mindestens

1 stellvertretenden Oberführer

3 Gerätewarten

15 Wehrmännern einschließlich Gruppenführern

und die Gasschutzwehr aus

1 Oberführer und mindestens

1 stellvertretenden Oberführer

3 Gerätewarten

9 Wehrmännern einschließlich Gruppenführern

zusammensetzen.

(3) Eine Gruppe der Grubenwehr setzt sich in der Regel aus 1 Gruppenführer und 4 Wehrmännern und eine Gruppe der Gasschutzwehr in der Regel aus 1 Gruppenführer und 2 Wehrmännern zusammen.

## § 10

(1) Wehrmitglieder können nur solche Werktätige sein, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 erfüllen und eine Grundausbildung im Grubenrettungswesen oder Gasschutzwesen erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die körperliche, gesundheitliche und geistige Eignung der Wehrmitglieder ist durch ärztliche Untersuchung nach den Festlegungen des Ministeriums für Gesundheitswesen nachzuweisen. Die ärztliche Untersuchung ist jährlich mindestens einmal zu wiederholen.

(3) Über die Aufnahme in die Wehr entscheidet der Betriebsleiter.



(4) Mit der Aufnahme in die Wehr ist dem Wehrmitglied ein von der Zentralstelle herausgegebener Ausweis auszuhändigen.

#### § 11

(1) Bei ihrer Tätigkeit in der Wehr haben die Wehrmitglieder stets Disziplin zu wahren, vorbildlich zusammenzuarbeiten, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und den Weisungen ihrer Vorgesetzten in der Wehr Folge zu leisten.

(2) Die Wehrmitglieder sind verpflichtet, an der Ausbildung regelmäßig teilzunehmen.

(3) Die Ausbildung der Wehr umfaßt die theoretische Unterweisung und die praktische Übung mit den Geräten, die zur Ausrüstung der Wehr gehören.

(4) Jedes Wehrmitglied hat jährlich mindestens 6 praktische Übungen mit dem Atemschutzgerät abzu- leisten, sofern seine Funktion in der Wehr die Geräte- tauglichkeit erfordert.

(5) Die praktischen Übungen der Grubenwehr mit Atemschutzgerät sind mit theoretischer Unterweisung zu verbinden. Für die Ausbildung der Grubenwehr ist jeweils eine Schicht zu verwenden. Darüber hinaus haben die Wehrmitglieder der Grubenwehr jährlich an einem einwöchigen Lehrgang teilzunehmen.

(6) Für Wehrmitglieder der Gasschutzwehr ist eine theoretische Unterweisung von mindestens 30 Stunden jährlich zu gewährleisten.

(7) Oberführer, stellvertretende Oberführer und Geräte- warte haben zusätzlich zur Ausbildung gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 an der Aus- und Weiterbildung der Zentralstelle teilzunehmen. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, Oberführer, stellvertretende Oberführer und Geräte- warte zu den Aus- und Weiterbildungslehrgän- gen der Zentralstelle zu delegieren.

(8) Die Aus- und Weiterbildung der Wehrmitglieder im Rahmen der Zivilverteidigung wird von der Zen- tralstelle gesondert geregelt.

#### § 12

(1) Der Gerätewart muß ein geeigneter Facharbeiter sein und an einem Gerätewartlehrgang der Zen- tralstelle erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Der Gerätewart hat die Aufgabe, die Atemschutz- ausrüstungen und die sonstige technische Ausrüstung der Wehr stets in einem einsatzbereiten Zustand zu halten.

#### § 13

(1) Gruppenführer sollen leitende ingenieurtechnische Mitarbeiter sein. Sie müssen erfolgreich an einem Gruppenführerlehrgang teilgenommen haben.

(2) Der Gruppenführer ist für die Sicherheit seiner Gruppe und für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufträge verantwortlich. Er ist innerhalb seiner Gruppe weisungsberechtigt.

#### § 14

(1) Oberführer und stellvertretende Oberführer müs- sen leitende ingenieurtechnische Mitarbeiter sein und an einem Oberführerlehrgang der Zentralstelle erfolg- reich teilgenommen haben.

(2) Der Oberführer ist im Rahmen der Aufgaben der Wehr Vorgesetzter der Wehrmitglieder.

#### IV.

#### Einsätze

#### § 15

(1) Einsätze im Sinne dieser Anordnung sind Arbei- ten der Wehr mit oder ohne Atemschutzgerät zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2.

(2) Die Alarmierung der Wehrmitglieder erfolgt auf Weisung des Betriebsleiters oder eines von ihm benannt- ten Vertreters.

#### § 16

(1) Die Wehrmitglieder sind bei Alarmierung ihrer Wehr verpflichtet, Einsätze sowohl im eigenen Betrieb als auch bei Notwendigkeit in fremden Betrieben durchzuführen. Sie haben sich bei Bekanntwerden von Einsätzen ihrer Wehr sofort an die festgelegten Stell- plätze zu begeben.

(2) Zur Abwendung dringender Gefahren kann der Einsatzleiter bis zum Eintreffen des Oberführers un- mittelbar den Gruppenführer mit der Durchführung von Arbeiten beauftragen.

#### § 17

(1) Der Einsatz der Wehr darf bei Sauerstoffmangel oder bei Überschreiten der zulässigen Spitzenkonzent- ration (ZSK) toxischer Stoffe in der Luft gemäß DDR- Standard, TGL 22310, oder wenn mit solchen Gefah- ren zu rechnen ist, nur mit angelegtem Atemschutzge- rät durchgeführt werden.

(2) Bei Einsätzen der Wehr, die die Benutzung von Atemschutzgeräten bedingen, ist für eine ärztliche Be- treuung zu sorgen.

#### § 18

(1) Die Wehrmitglieder haben Gefahren, besondere Vorkommnisse und Beschwerden unter Atemschutzge- rät sofort ihrem Vorgesetzten mitzuteilen.

(2) Wehrmitglieder dürfen mit Atemschutzgerät nicht mehr eingesetzt werden, wenn sie nach ärztlichem Zeugnis geräteuntauglich sind oder bei der Gruben- wehr das 50. bzw. bei der Gasschutzwehr das 55. Le- bensjahr überschritten haben.

#### § 19

(1) Beim Einsatz der Wehr oder bei Unfällen unter Atemschutzgerät ist die Zentralstelle sofort telefonisch zu benachrichtigen.

(2) Atemschutzgeräte und deren Atemanschlüsse, mit denen Wehrmitglieder bei der Benutzung verunglückten, sind nach den Grundsätzen der Zentralstelle für die Überprüfung sicherzustellen.

#### § 20

Für die Entlohnung der Wehrmitglieder gelten die vom Leiter der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Regelungen.

### V.

#### Anerkennung und Würdigung

#### § 21

Die verantwortungsvolle und aufopferungsvolle Tätigkeit der Wehrmitglieder im Grubenrettungswesen und Gasschutzwesen, die ständig eine hohe persönliche Einsatzbereitschaft erfordert, ist anzuerkennen und zu würdigen.

#### § 22

(1) Die Wehrmitglieder sind berechtigt, das Grubenwehr- bzw. Gasschutzwehrenzeichen zu tragen.

(2) Das Abzeichen ist rund, hat einen Durchmesser von 10 mm und zeigt auf gelbem Grund 3 rote Flammen. Am Rand der unteren Hälfte trägt es die Inschrift „Grubenwehr“ bzw. „Gasschutzwehr“, und auf der oberen Hälfte zeigt es für die Grubenwehr in Schwarz Schlägel und Eisen.

#### § 23

(1) Die Wehrmitglieder sind berechtigt, einen Ärmelstreifen am linken Unterarm des Bergmannsehrenkleides zu tragen.

(2) Der Ärmelstreifen ist ein 25 mm breites schwarzes Band mit der Inschrift „Grubenwehr“ bzw. „Gasschutzwehr“ in Silber. Das Band wird von 2 silbernen Streifen begrenzt.

#### § 24

(1) Für langjährige Mitgliedschaft in der Wehr hat der Leiter der Zentralstelle auf Antrag des Leiters des Betriebes, bei dem das Wehrmitglied beschäftigt ist, ein Treueabzeichen mit einer Urkunde zu verleihen.

(2) Das Treueabzeichen entspricht dem Abzeichen gemäß § 22 Abs. 2. Zusätzlich hat es einen 2 mm breiten Lorbeerkrans in Bronze, Silber oder Gold. Es wird in der Regel

nach 5 Jahren Mitgliedschaft in Bronze

nach 10 Jahren Mitgliedschaft in Silber und

nach 15 Jahren Mitgliedschaft in Gold

verliehen.

(3) In Verbindung mit der Verleihung des Treueabzeichens hat der Betrieb, dem die Wehrmitglieder angehören, Prämien in Höhe von mindestens

100 M nach 5 Jahren Mitgliedschaft

200 M nach 10 Jahren Mitgliedschaft

300 M nach 15 Jahren Mitgliedschaft

zu gewähren. Einzelheiten hierzu sind im Betriebskollektivvertrag zu regeln.

#### § 25

Die Betriebe sind verpflichtet, für ihre Wehrmitglieder über die Pflichtversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 355) hinaus einen zusätzlichen Versicherungsschutz bei Einsätzen und praktischen Übungen zu gewährleisten.

#### § 26

(1) Zur Erholung und für den vorbeugenden Gesundheitsschutz sind die Wehrmitglieder bei der Zuweisung von Ferienplätzen und Vorbeugungskuren bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann den Wehrmitgliedern ein Zusatzurlaub gemäß § 80 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit gewährt werden. Einzelheiten sind in der betrieblichen Urlaubsvereinbarung des Betriebskollektivvertrages zu regeln.

### VI.

#### Schlussbestimmungen

#### § 27

Über den Einsatz der Wehr ist im festgelegten Umfang an die Zentralstelle zu berichten.

#### § 28

Die Zentralstelle ist berechtigt, auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu den Abschnitten II, III und IV (§§ 2 bis 19) schriftlich zu genehmigen.

#### § 29

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 3. September 1956 zur Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (GBL I S. 797) außer Kraft.

Leipzig, den 22. Juli 1970

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Dörfelt**

**Anordnung  
über das Statut der Zentralstelle  
für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen**

vom 22. Juli 1970

Auf Grund des § 10 Abs. 5 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 57) wird zur Festlegung der Stellung, Aufgaben, Rechte, Pflichten und der Arbeitsweise der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (im folgenden Zentralstelle genannt) ist eine zentrale Einrichtung der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Oberste Bergbehörde genannt) zur Koordinierung, Anleitung und Kontrolle des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens.

(2) Die Zentralstelle erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Anweisungen und Verfügungen des Leiters der Obersten Bergbehörde. Sie gestaltet ihre wissenschaftliche Führungstätigkeit nach den Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit der volkseigenen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) und der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe.

§ 2

Im Rahmen ihrer Verantwortung wird die Zentralstelle tätig

1. in Betrieben, die

- a) unter Tage Lagerstätten mineralischer Rohstoffe aufschließen, mineralische Rohstoffe abbauen und fördern oder Arbeiten zur Sicherung und Verwahrung stillgelegter bergbaulicher Anlagen durchführen
- b) Erdöl oder Erdgas durch Bohrungen untersuchen oder gewinnen
- c) Gase oder Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs unterirdisch behälterlos speichern;

2. in Braunkohlenschweilereien, Braunkohlen- und Steinkohlenskokereien, Braunkohlendruckgaswerken und Kalifabriken.

§ 3

Die Zentralstelle wirkt auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen ein.

§ 4

Die Zentralstelle nimmt Einfluß auf die Verbesserung der Qualität der Atemschutzgeräte, der Atemanschlüsse und des Zubehörs beim Hersteller.

§ 5

Die Zentralstelle wirkt auf die einheitliche Entwicklung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens und auf die Erhöhung der Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Grubenwehren und Gasschutzwehren (im folgenden Wehren genannt) ein.

§ 6

(1) Die Zentralstelle hat die Aufgabe, Grundsätze für die Aufstellung und Ausrüstung der Wehren, für die Ausbildung der Wehrmitglieder, für die Einrichtung und Ausrüstung von Rettungsstellen, für die Instandhaltung der Ausrüstung, für den Einsatz der Wehren sowie für die Selbstretterwirtschaft im Bergbau auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften festzulegen.

(2) Die Zentralstelle hat die Aufgabe, Oberführer, stellvertretende Oberführer und Gerätewarte der Wehren aus- und weiterzubilden sowie einheitliche Unterlagen für die Aus- und Weiterbildung der Wehrmitglieder in den Betrieben herauszugeben.

(3) Die Zentralstelle bildet auf Antrag der Betriebe der übrigen Volkswirtschaft Gerätewarte gemäß den geltenden Arbeitsschutzanordnungen aus.

§ 7

(1) Die Zentralstelle hat die Betriebsleiter bei der Organisierung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens sowie beim Einsatz der Wehren zur Durchführung von Rettungswerken und zur Bekämpfung von Havarien zu beraten sowie die Kräfte und Mittel des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zur überbetrieblichen Hilfeleistung zu koordinieren.

(2) Die Zentralstelle ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung des Systems zur Rettung eingeschlossener Bergleute mittels Bohrtechnik. Sie hat es auf dem neuesten Stand zu halten und die in den Betrieben getroffenen Maßnahmen zu kontrollieren.

(3) Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Rahmen des Systems zur Rettung eingeschlossener Bergleute mittels Bohrtechnik schließt die Zentralstelle mit allen Kooperationspartnern, die bei der Durchführung zusammenwirken, Vereinbarungen ab.

(4) Die Zentralstelle hat das in den Betrieben zentral gelagerte Havariematerial zur Durchführung von Rettungswerken und zur Bekämpfung von Havarien zu kontrollieren und ein entsprechendes Register zu führen.

(5) Die Zentralstelle hat ein Speziallager für die Hilfsausrüstung zur Durchführung von Rettungswerken bei Anwendung der Bohrtechnik zu unterhalten.

## § 8

Die Zentralstelle übt die Kontrolle über die Einhaltung und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, über den einsatzbereiten Zustand der Selbstretter in den Betrieben sowie über die Durchsetzung der Grundsätze für die Aufstellung und Ausrüstung der Wehren, für die Ausbildung der Wehrmitglieder, für die Einrichtung und Ausrüstung von Rettungsstellen, für die Instandhaltung der Ausrüstung und für den Einsatz der Wehren aus.

## § 9

Die Zentralstelle hat die Aufgabe, bestimmte Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse sowie bestimmtes Zubehör gemäß den geltenden Arbeitsschutzanordnungen\* zu überprüfen und zuzulassen.

## § 10

Die Zentralstelle hat die Aufgabe, Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse, bei deren Benutzung Unfälle in den Betrieben eingetreten sind, zu untersuchen, auszuwerten und Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Benutzer dieser Geräte zu veranlassen.

## § 11

Die Zentralstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Forderungen auf dem Gebiet der Zivilverteidigung einzuhalten. Sie gewährleistet die Durchsetzung der Forderungen der Zivilverteidigung im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen in den Betrieben.

## § 12

Die Zentralstelle hat im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung das Recht,

- a) jederzeit die Betriebe zu befragen, Auskünfte von den Betrieben einzuholen sowie Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen
- b) die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen und Festlegungen der Betriebe sowie der wirtschaftsleitenden Organe zu fordern, wenn diese Bestimmungen und Festlegungen den Rechtsvorschriften und Grundsätzen des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens nicht entsprechen
- c) die Beseitigung von Unzulänglichkeiten auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens sowie bei der Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätze deren Einhaltung von den Betriebsleitern zu fordern
- d) in den Betrieben die Bereitstellung von Material und Ausrüstungen zur Durchführung von Rettungswerken und zur Bekämpfung von Havarien zu fordern
- e) in den Betrieben die Wehren zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft zu alarmieren
- f) von den Betrieben Selbstretter kostenlos zur Überprüfung der Funktionssicherheit und Schutzwirkungsdauer abzufordern.

\* z. Z. gilt die Arbeitsschutzanordnung 72/1 vom 22. März 1967 — Atemschutzgeräte — (GBl. II Nr. 33 S. 201)

## § 13

(1) Der Leiter der Zentralstelle hat die Durchführung der übertragenen Aufgaben im Rahmen der Arbeitspläne und der Weisungen des Leiters der Obersten Bergbehörde zu sichern.

(2) Der Leiter der Zentralstelle hat die Arbeit so zu gestalten, daß die Zentralstelle engen Kontakt zu den Wehren in den Betrieben unterhält. Durch entsprechende Maßnahmen ist zu sichern, daß den Wehrmitgliedern die Grundsätze, die Entwicklung und die Aufgaben des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens erläutert werden.

(3) Der Leiter der Zentralstelle entwickelt eine zielstrebige internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens mit den gleichartigen Organen und Einrichtungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten.

(4) Der Leiter der Zentralstelle arbeitet zur Lösung der Aufgaben der Zentralstelle mit staatlichen und gesellschaftlichen Organen und Einrichtungen zusammen.

(5) Der Leiter der Zentralstelle hat den Werktätigen der Betriebe durch Öffentlichkeitsarbeit die Grundsätze der Entwicklung und Durchführung der Aufgaben zur Verbesserung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu erläutern. Er entwickelt und verwirklicht wirksame Formen und Methoden der Einbeziehung der Werktätigen in die Planung und Leitung der Arbeiten zur Verbesserung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens.

## § 14

(1) Die Zentralstelle wird vom Leiter der Zentralstelle nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Er ist für die Verwirklichung der Aufgaben der Zentralstelle gegenüber dem Leiter der Obersten Bergbehörde verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Zentralstelle ist gegenüber den Mitarbeitern der Zentralstelle weisungsberechtigt. Er leitet die Zentralstelle unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern, rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und ihre Durchführung zu gewährleisten.

(3) Der Leiter der Zentralstelle hat den Struktur-, Stellen- und Haushaltsplan der Zentralstelle nach den geltenden Rechtsvorschriften aufzustellen und vom Leiter der Obersten Bergbehörde bestätigen zu lassen. Der Leiter der Zentralstelle ist für die Einhaltung des bestätigten Struktur-, Stellen- und Haushaltsplanes verantwortlich.

(4) Der Leiter der Zentralstelle hat das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Zentralstelle Anweisungen und Verfügungen zu erlassen.

## § 15

(1) Der Leiter der Zentralstelle wird vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen und abberufen.

(2) Bei Verhinderung des Leiters der Zentralstelle übernimmt ein von ihm beauftragter Mitarbeiter die Vertretung.

(3) Der Leiter der Zentralstelle hat eine Arbeitsordnung zu erlassen. Er hat die Verantwortungsbereiche seiner Mitarbeiter in Funktionsplänen festzulegen.

(4) Der Leiter der Zentralstelle ist für die Auswahl, den Einsatz und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich. Er hat zu gewährleisten, daß in der Zentralstelle ingenieurtechnische Mitarbeiter tätig werden, die eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung sowie eine mehrjährige praktische bergmännische Betriebserfahrung in leitender Funktion nachweisen können.

(5) Die Mitarbeiter der Zentralstelle orientieren sich bei der Lösung der der Zentralstelle übertragenen Aufgaben auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand und qualifizieren sich politisch und fachlich, um die Wissenschaftlichkeit und Effektivität der Arbeit ständig zu erhöhen.

(6) Die Mitarbeiter der Zentralstelle haben eine hohe Staatsdisziplin zu wahren.

## § 16

(1) Der Leiter der Zentralstelle informiert den Leiter der Obersten Bergbehörde über wichtige Probleme, die innerhalb seines Aufgabenbereiches festgestellt wurden.

(2) Der Leiter der Zentralstelle legt dem Leiter der Obersten Bergbehörde rechtzeitig wissenschaftlich begründete Analysen und Lösungsvorschläge für Aufgaben zur Entscheidung vor.

## § 17

(1) Die Zentralstelle ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

(2) Die Zentralstelle wird im Rechtsverkehr durch den Leiter der Zentralstelle vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 15 Abs. 2.

(3) Im Rahmen der vom Leiter der Zentralstelle schriftlich erteilten Vollmachten sind auch andere Mitarbeiter der Zentralstelle vertretungsberechtigt.

(4) Die Zentralstelle erhebt bei Zulassungen und anderen gesetzlich festgelegten Verwaltungshandlungen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Verwaltungsgebühren.

## § 18

Die §§ 21 bis 26 der Anordnung vom 22. Juli 1970 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen im Bergbau (GBl. II S. 487) gelten sinngemäß für die ingenieurtechnischen Mitarbeiter, Gerätetechniker und Gerätemechaniker.

## § 19

(1) Gegen Entscheidungen der Zentralstelle besteht das Recht der Beschwerde. Rechtsmittelbelehrungen sind in die Entscheidungen aufzunehmen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei der Zentralstelle einzulegen und zu begründen. Gibt der Leiter der Zentralstelle der Beschwerde nicht statt, so hat er diese mit seiner Stellungnahme der Obersten Bergbehörde innerhalb einer Woche zuzustellen. Der Leiter der Obersten Bergbehörde entscheidet innerhalb von 3 Wochen endgültig.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Zentralstelle in der angefochtenen Entscheidung die aufschiebende Wirkung nicht ausdrücklich wegen einer bestehenden Gefährdung ausgeschlossen hat.

## § 20

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 22. Juli 1970

Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dörfelt

**Dritte Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung**  
**über die Berechnung der Abschreibungen**  
**und die Finanzierung der Reparaturen**  
**von Grundmitteln**

vom 27. Juli 1970

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II S. 511) wird im Einvernehmen mit den Ministern bzw. Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

## § 1

Der Geltungsbereich der Verordnung vom 10. September 1969 wird für nachstehende Betriebe erweitert:

1. VEB Kommunale Wohnungsverwaltung
2. Betriebe mit staatlicher Beteiligung aller der im Geltungsbereich der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II 1970 S. 6) nicht genannten Wirtschaftsbereiche.

\* 2. DB vom 30. Dezember 1969 (GBl. II 1970 Nr. 2 S. 6)

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1970

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

**Anordnung Nr. 5\***  
**über die Nomenklatur und das Verzeichnis  
der Abschreibungssätze für Grundmittel  
— Leistungsbezogene Abschreibungen  
für Fahrzeuge des Straßenverkehrs —  
vom 27. Juli 1970**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBI. II S. 511) wird im Einvernehmen mit den Ministern bzw. Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

## § 1

§ 1 der Anordnung Nr. 2 vom 10. September 1969 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel — Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs — (GBI. II S. 515) erhält folgende Fassung:

## „§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

1. die volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe, wissenschaftlichen Institute und staatlichen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
2. die diesen volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betrieben, wissenschaftlichen Instituten und staatlichen Einrichtungen übergeordneten Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten

\* Anordnung Nr. 4 vom 12. März 1970 (Sonderdruck Nr. 550/1 des Gesetzblattes)

3. die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), Meliorationsgenossenschaften, zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen der Landwirtschaft
  4. die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften
  5. die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und werklätiger See- und Küstenfischer
  6. die Betriebe und Einrichtungen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) einschließlich der Molkereigenossenschaften und bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG)
  7. die Produktionsgenossenschaften des Handwerks
  8. die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks
  9. die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks
  10. die Banken für Handwerk und Gewerbe
  11. die Reichsbahnparkassen
  12. die Betriebe mit staatlicher Beteiligung
  13. die Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie
  14. die staatlichen Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen)
- (im folgenden Betriebe und Einrichtungen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die in Ziff. 1 der Anweisung Nr. 4/68 vom 29. Mai 1968 des Ministeriums für Handel und Versorgung genannten Betriebe und Einrichtungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 15/1968).

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 30. Dezember 1969 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel — Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs — (GBI. II 1970 S. 7) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1970

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik**

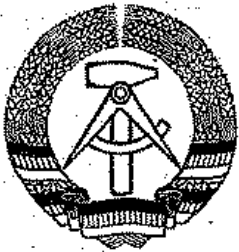
Prof. Dr. habil. D o n d a

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,40 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1031 Berlin, Schwedter Straße 26a, Telefon: 42 66 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 317



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 14. August 1970

Teil II Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 70	Anordnung Nr. Pr. 51 über die Außerkraftsetzung von Preisanordnungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie .....	495
23. 7. 70	Anordnung Nr. 4 über Plaste für Bedarfsgegenstände .....	496

**Anordnung Nr. Pr. 51**  
**über die Außerkraftsetzung von Preisanordnungen**  
**im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie**  
**vom 5. Juni 1970**

Auf Grund des § 4 der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBL II S. 593) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Preisanordnungen werden außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1970

Der Minister für Leichtindustrie  
 Wittik

Anlage

zu vorstehender Anordnung

PAO Nr. 3052	Messerfurniere, Schälfurniere, Mikrofurniere	vom 30. 9. 1964
PAO Nr. 3052/1	dito	vom 1. 4. 1966
PAO Nr. 3054	Furnierplatten, Verbundplatten, Schichtholz verdichtet (Preßlagenholzplatten), Schichtholz verdichtet und getränkt (Kunstharzpreßholzplatten), Faserplatten, Holzspanplatten, Spanplatten aus Schäben	vom 30. 9. 1964
PAO Nr. 3054/1	dito	vom 1. 4. 1966
PAO Nr. 3054/2	dito	vom 1. 4. 1966
PAO Nr. 3055	Nadelschmitt Holz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laubschmitt Holz sowie Schwellen	vom 30. 9. 1964
PAO Nr. 3055/1	dito	vom 18. 7. 1965
PAO Nr. 3055/2	dito	vom 1. 4. 1966

PAO Nr. 721	Anordnung über die Neuregelung der Preise für Säge- und Hobelspäne aus Weich- und Hartholz	vom 8. 1. 1957
	Anordnung über die Güte- und Lieferbestimmungen für Schnittholz	vom 1. 11. 1964
PAO Nr. 3046	Papierzellstoff, Textilzellstoff und Zellstoff aus Baumwollinters	vom 23. 5. 1964
PAO Nr. 4201	Lernmittel	vom 1. 1. 1966
PAO Nr. 4201/1	dito	vom 1. 10. 1966
PAO Nr. 4226	Druck und Vervielfältigung — Chemigrafie —	vom 1. 1. 1966
PAO Nr. 4226/1	dito	vom 1. 10. 1966
PAO Nr. 4234	Druck und Vervielfältigung — Bromsilberdruck —	vom 1. 1. 1966
PAO Nr. 4245	Fotoarbeiten und Lichtpausen	vom 1. 1. 1966
PAO Nr. 3073	Erntebindefaden	vom 30. 9. 1964
PAO Nr. 3145	Fischereinetze und sonstige Netze	vom 6. 2. 1965
PAO Nr. 3145/1	dito	vom 1. 7. 1966
PAO Nr. 4353	Gewirke und Gestricke von Rundkullerwirk-, Großrundstrick- und RL-Flachkettenwirkmaschinen sowie daraus hergestellte Wirk- und Strickwaren	vom 1. 7. 1966
PAO Nr. 4379	Schuhwerk aus Leder	vom 1. 7. 1966

**Anordnung Nr. 4\***  
**über Plaste für Bedarfsgegenstände**

vom 28. Juli 1970

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) wird zur Durchführung des § 9 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 folgendes angeordnet:

§ 1

Die Richtlinien für die gesundheitliche Beurteilung von Bedarfsgegenständen aus Plasten (Anlage 1 zur Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1967 über Plaste für Bedarfsgegenstände [Sonderdruck Nr. 553 des Gesetzblattes]) werden um die in der Anlage bekanntgemachte Ziff. 15 — Polypropylen — ergänzt.

§ 2

Soweit andere Rechtsvorschriften oder Standards abweichende Regelungen enthalten, sind sie im Rahmen der planmäßigen Überarbeitung mit dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1970

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

15. **Polypropylen**

15.1. **Plastwerkstoffe**

Zur Herstellung von Polypropylen, das zu Plastformstoffen im Sinne des § 1 Ziffern 2 und 3 der Anordnung Nr. 1 vom 4. August 1964 über Plaste für Bedarfsgegenstände (GBl. II S. 752) verarbeitet werden soll, dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden und in den Plastwerkstoffen in den angegebenen Mengen enthalten sein:

15.1.1. **Rohstoffe**

Propylen  
Äthylen  
Butylen  
4-Methyl-penten  
3-Methyl-buten

insgesamt  
nicht mehr  
als 10 %

15.1.2. **Hilfs- und Zusatzstoffe**

15.1.2.1. **Katalysatoren**

Verbindungen des Calciums  
Verbindungen des Aluminiums  
Verbindungen des Siliciums  
Verbindungen des Titans  
Verbindungen des Chroms

insgesamt  
nicht mehr  
als 0,1 %\*

\* Anordnung Nr. 3 vom 22. April 1969 (GBl. II Nr. 46 S. 255)

\* auch als Zersetzungsprodukte



**15.1.2.2. Antioxydantien**

Kondensationsprodukte aus  
Aceton, Nonylphenol und  
Dilaurylthio-dipropionat

2,6-Di-tert.-butyl-p-kresol  
2- und 3-tert.-butyl-4-  
hydroxyanisol

4,4'-Thio-bis- höchstens  
(6-tert.-butyl-m- 0,25 %  
kresol)

4,4'-Butyliden-bis- höchstens  
(3-methyl-6-tert.- 0,25 %  
butyl-phenol)

n-Octadecyl-β-(4'-hydroxy-  
3',5'-di-tert.-butyl-  
phenyl)-propionat

Distearylthiodipropionat

Dilaurylthiodipropionat

insgesamt  
höchstens 1%\*

**15.1.2.3. Emulgatoren**

Anlagerungsprodukte von  
Äthylendioxyd an natürliche  
Fettsäuren

insgesamt nicht  
mehr als 0,2 %\*

**15.1.2.4. Farbstoffe**

praktisch unlösliche  
Farbstoffe

auch nicht in  
Spuren in die  
Lebensmittel  
übergehend

**15.1.2.5. Füllstoffe**

Ruß

**15.1.2.6. Gleitmittel**

Calciumstearat TGL 12708,  
Bl. 6

nicht mehr als  
0,4 %\*

Magnesiumstearat TGL 12708,  
Bl. 7

nicht mehr als  
0,4 %\*

\* auch als Zersetzungsprodukte

Glycerinmonostearat

nicht mehr als  
0,5 %\*

Siliciumdioxid

nicht mehr als  
0,2 %\*

Stearinsäureamid

Olsäureamid

Erucasäureamid

insgesamt  
nicht mehr  
als 0,2 %\*

**15.1.2.7. Sonstige Hilfs- und Zusatzstoffe**

deren Zusammensetzung dem Ministerium für  
Gesundheitswesen bekannt ist und die weder  
als solche noch in Form ihrer Zersetzungspro-  
dukte eine nachteilige Beeinflussung der mit  
dem Plastformstoff in Berührung kommenden  
Lebensmittel herbeiführen.

**15.1.3. Plastwerkstoffe müssen folgender Anforderung  
genügen:**

Schmelzpunkt des Plastwerkstoffes

nicht unter 155 °C

**15.2. Plastformstoffe**

15.2.1. Plastformstoffe aus Polypropylen dürfen keine  
anderen als die in Ziff. 15.1. genannten Stoffe  
nach Art und Menge enthalten.

15.2.2. Der Gehalt an wasserlöslichen Chromverbin-  
dungen darf nicht mehr als 0,05 ppm, berechnet  
als Chrom, betragen.

15.2.3. Plastformstoffe aus Polypropylen dürfen die  
mit ihnen in Berührung kommenden Lebens-  
mittel nicht nachteilig beeinflussen.

15.2.4. Die Verwendung von Regeneraten bei der  
Herstellung von Plastformstoffen aus Polypro-  
pylen ist zulässig, wenn die in den Ziffern  
15.2.1. bis 15.2.3. getroffenen Festlegungen ein-  
gehalten werden.

## AUSRÜSTUNGSNORMATIVE für die sozialistische Berufsbildung

Darin sind die verbindlichen und empfohlenen berufsspezifischen Unterrichtsmittel gekennzeichnet sowie die Bezugsquellen und Lieferfristen angegeben.

Im Nachgang zu unserer bereits mehrfach veröffentlichten Vorankündigung weisen wir darauf hin, daß noch folgende Ausrüstungsnormative erscheinen:

### Best.-Nr.

AN 38 Facharbeiter für chemische Produktion  
AN 39 Elektroinstallateur

### Best.-Nr.

AN 40 Schmied  
AN 41 Tischler

Diese Titel sind ab sofort, **spätestens bis 1. September 1970**, beim

**Staatsverlag der DDR**  
**Bereich Verkündungsblatt**  
**108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17**

zu bestellen.

Nach dem 1. 9. 1970 eingehende Bestellungen können nur bedingt berücksichtigt werden.

**Herausgeber und Verlag**

# Sozialfürsorgerecht

## 2

### Die materiellen staatlichen Leistungen der Sozialfürsorge der DDR

Gesetze, Verordnungen und Anordnungen sind in dieser Broschüre zusammengefaßt, kommentiert, anhand zahlreicher Beispiele erläutert und in die nachstehenden Abschnitte gegliedert:

Die Allgemeine Sozialfürsorge / Die Geldendmachung von Unterhaltsansprüchen / Die Unterstützung für die aus Westdeutschland, Westberlin oder aus dem Ausland in die DDR zuziehende Bürger / Anhang (Übersicht über Verordnungen,

Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und wichtige Bestimmungen auf dem Gebiet des Sozialwesens).

238 Seiten · Broschur · 5,20 Mark

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, 701 Leipzig, Postfach 140



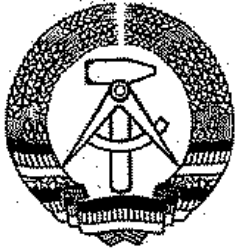
**Staatsverlag**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 92 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1528 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,65 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 25. August 1970

Teil II Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 70	Beschluß über wohnraummäßige Unterbringung der Studenten aller Hoch- und Fachschulen — Auszug —	499
30. 7. 70	Anordnung Nr. 2 über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen	501

**Beschluß**  
über die wohnraummäßige Unterbringung  
der Studenten aller Hoch- und Fachschulen  
vom 2. Juli 1970

— Auszug —

1. Die Maßnahmen für die volle Einbeziehung der wohnraummäßigen Unterbringung der Studenten der Hoch- und Fachschulen in die Planung und Leitung der örtlichen Staatsorgane (Anlage) werden bestätigt.
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1970

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
I. V.: Prof. Böhm e  
Staatssekretär

**Anlage**

zu Ziff. I vorstehenden Beschlusses

**Maßnahmen**  
für die volle Einbeziehung  
der wohnraummäßigen Unterbringung  
der Studenten der Hoch- und Fachschulen  
in die Planung und Leitung  
der örtlichen Staatsorgane

Das mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution verbundene Anwachsen der Anzahl der Studenten erfordert, daß die wohnraummäßige Unterbringung der Studenten voll in die komplexe Planung und Leitung der örtlichen Staatsorgane einbezogen wird.

Dazu sind, ausgehend von den Grundgedanken des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBI I S. 39), folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die örtlichen Staatsorgane sind auf der Grundlage des Perspektiv- und Volkswirtschaftsplanes grundsätzlich für die wohnraummäßige Unterbringung der Studenten der Hoch- und Fachschulen in ihrem Territorium verantwortlich,
2. Die Räte der Städte und Gemeinden koordinieren die Unterbringungskapazitäten für Studenten der Hoch- und Fachschulen in ihrem Territorium mit dem Ziel, die vorhandenen Kapazitäten sinnvoll und effektiv zu nutzen sowie die Studentenunterbringung qualitativ und quantitativ zu verbessern.

Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung haben die Räte der Städte und Gemeinden das Recht,

— von den Hoch- und Fachschulen unabhängig von deren Unterstellung Rechenschaft über die Belegung der ihnen zur Verfügung stehenden Wohnheime, Provisorien und Privatunterkünfte zu verlangen

— einzelnen Hoch- und Fachschulen in Übereinstimmung mit deren übergeordnetem Organ Auflagen zur Unterbringung von Studenten der Hoch- und Fachschulen, die nicht der betreffenden Einrichtung angehören, in den der betreffenden Hoch- oder Fachschule zur Verfügung stehenden Unterbringungskapazitäten zu erteilen, damit alle Wohnheim- und anderen Studentenunterbringungskapazitäten voll genutzt sind, ehe andere Unterbringungskapazitäten für die Studentenunterbringung beansprucht werden

— bei den betreffenden den Hoch- und Fachschulen übergeordneten Organen den Austausch von Unterbringungsobjekten anzuregen, wenn das aus örtlicher Sicht begründet erscheint.

In Städten, in denen mehrere Hoch- und Fachschulen ihren Sitz haben, ist einzelnen Hoch- oder Fachschulen die Funktion einer Leiteinrichtung für die Abstimmung der Studentenunterbringung mit den örtlichen Staatsorganen zu übertragen. Die Räte der entsprechenden Städte schlagen dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen nach den örtlichen Gegebenheiten eine oder mehrere Hoch- oder Fachschulen als Leiteinrichtung für diese Aufgabe vor.

3. Von den Räten der Städte (ggf. Stadtbezirke) und Gemeinden sind mit den Hoch- und Fachschulen Vereinbarungen über die Zuweisung von Studentenunterkünften in Privatzimmern und Provisorien abzuschließen und jährlich zu präzisieren.

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gewährleisten für diese Kapazitäten in der vereinbarten Zeit das Nachzugsrecht ausschließlich für Studenten.

4. Von den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden ist bei der Perspektiv- und Jahresplanung die Entwicklung der Anzahl der Studenten der Hoch- und Fachschulen im jeweiligen Territorium zu beachten.

Die örtlichen Staatsorgane arbeiten in Zusammenarbeit mit den Hoch- und Fachschulen auf der Grundlage der Entwicklung der Anzahl der Studenten territoriale Bilanzen des Bestandes und des Bedarfes an Studentenunterkünften und territoriale Konzeptionen der Entwicklung der wohnraummäßigen Unterbringung der Studenten aus. Diese sind nach Abstimmung mit den Staatsorganen, denen die betreffenden Hoch- und Fachschulen unterstehen, in die Perspektiv- und Jahrespläne der örtlichen Staatsorgane aufzunehmen.

5. Von den örtlichen Staatsorganen sind die im Zusammenhang mit der Erhöhung des Bestandes an naturwissenschaftlichen und technischen Hochschulkadern bis 1975-76 im Perspektivplan 1971 — 1975 vorgesehenen Wohnheimbauten als volkswirtschaftlich strukturbestimmende Vorhaben in die territorialen Baubilanzen aufzunehmen und vorrangig mit Baukapazität zu sichern. Die Fertigstellung durch die Baubetriebe jeweils bis zum 1. September des Planjahres ist zu gewährleisten.

6. Die örtlichen Staatsorgane wirken beim Neubau von Wohnheimen in Zusammenarbeit mit den Investitionsträgern sowie den Planträgern darauf hin, daß die Mittel konzentriert zum Bau von Internatskomplexen eingesetzt werden.

Unterstehen die Investitionsträger verschiedenen übergeordneten Organen, ist durch die Räte der Städte bzw. Gemeinden in Zusammenhang mit der Standortvergabe die Bildung von Interessengemeinschaften zum gemeinsamen Wohnheimbau zu sichern.

7. An Internatskomplexen beteiligte Hoch- und Fachschulen bestimmen gemeinsam die Investitionsauftraggeberschaft und treffen Festlegungen über die Rechtsträgerschaft für die fertiggestellten Objekte. Die zum Bau notwendigen materiellen und finan-

ziellen Fonds sind von den beteiligten übergeordneten Organen in entsprechenden Anteilen zu planen und dem gemeinsamen festgelegten Auftraggeber zweckgebunden zur Verfügung zu stellen.

8. Die Hoch- und Fachschulen treffen alle Maßnahmen, um die ihnen zur Verfügung stehenden Studentenunterkünfte den Hoch- und Fachschulen zu erhalten, zu nutzen und zu erweitern.

Dazu gehören vor allem:

- die Erfassung der Studentenunterkünfte in Privatzimmern
- das Bemühen um die Erhaltung und Erweiterung dieser Kapazität durch Neugewinnung oder Mehrbelegung von Privatzimmern
- die Mietzahlung für Privatzimmer in Fällen neu gewonnener Zimmer bis zum Einzug der Studenten und im Falle des Auszuges von Absolventen oder Studenten vor der Neuvermietung an die nachfolgenden Studenten. (Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen erläßt in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen hierzu eine Anweisung.)

— die Einweisung der Studenten in die der Hochschule zugeordneten Unterbringungs-kapazitäten. (Die aus der Hoch- bzw. Fachschule ausscheidenden Absolventen können von diesem Zeitpunkt an Studentenunterkünfte nicht mehr in Anspruch nehmen.)

Diese Verpflichtung jeder Hoch- oder Fachschule wird durch die Bildung von Leiteinrichtungen für die Abstimmung der Studentenunterbringung mit den örtlichen Staatsorganen nicht eingeschränkt.

9. Jede Hoch- und Fachschule ist unabhängig von der wohnraummäßigen Unterbringung der Studenten für die sozialistische Erziehung der ihr angehörenden Studenten verantwortlich.
10. Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen arbeitet im Zusammenhang mit der Perspektiv- und Jahresplanung in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Bilanzierung und komplexe Planung der Entwicklung aller Hoch- und Fachschulen in den entsprechenden Territorien in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, und in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke nach Territorien gegliederte Bilanzen des Bestandes und des Bedarfes an Studentenunterkünften und Konzeptionen der Entwicklung der wohnraummäßigen Unterbringung der Studenten aus. Es übergibt den Leitern der zentralen Staatsorgane, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke die zur Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne erforderlichen Vorgaben und Berechnungskennziffern für die Studentenunterbringung.
11. Die zentralen Staatsorgane, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, nehmen den sie betreffenden Teil der Studentenunterbringung und des Baues von Wohnheimen in ihren Perspektiv- und Volkswirtschaftsplan auf.

12. Der Minister für Bauwesen sichert in Zusammenarbeit mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die Ausarbeitung von Anpassungsprojekten aus vorhandenen Wohnungsbautypen zu geeigneten Studentenwohnheimen, deren Bau mit den vorhandenen Technologien und Bauelementen schnell zu verwirklichen ist.

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Behandlung**  
**von bautechnischen Projektierungsunterlagen**  
**vom 30. Juli 1970**

Zur Änderung der Anordnung vom 30. Januar 1965 über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen (GBl. II S. 162) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die bauausführenden Betriebe aller Eigentumsformen haben nach Abschluß der Bau- und Montagearbeiten je eine Ausfertigung der kompletten mit sämtlichen Änderungen versehenen Projektmappen

- der für den Standort des Bauwerkes örtlich zuständigen Staatlichen Bauaufsicht und
- dem Rechtsträger des Bauwerkes zur Aufbewahrung zu übergeben.

\* Anordnung (Nr. 1) vom 30. Januar 1965 (GBl. II Nr. 20 S. 162)

(2) Der Rechtsträger des Bauwerkes ist während der gesamten Standzeit des Bauwerkes zur sicheren Aufbewahrung der Projektmappe verpflichtet.

(3) Bautechnische Projektierungsunterlagen mit Ausnahme der Projektmappen gemäß Abs. 1 sind von den volkseigenen Baukombinaten und Baubetrieben sowie von den bei den örtlichen Organen bestehenden Entwurfsgruppen gemäß Richtlinie vom 30. Juli 1970 über die Aufbewahrung und Kassation von Schrift-, Bild- und Tonschriftgut einschließlich bautechnischer Projektierungsunterlagen im Bereich der Bauindustrie\*\* zu behandeln. Diese Richtlinie wird den Betrieben und Einrichtungen anderer Eigentumsformen zur Anwendung empfohlen.

(4) Projektierungsunterlagen können der Plankammer bzw. dem Betriebsarchiv nur gegen Quittung entnommen werden.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 10 der Anordnung vom 30. Januar 1965 außer Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1970

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

\*\* Diese Richtlinie kann vom Wissenschaftlich-Technischen Zentrum Bautechnische Projektierung, 113 Berlin, Frankfurter Allee 160, bezogen werden.

## AUSRÜSTUNGSNORMATIVE für die sozialistische Berufsbildung

Darin sind die verbindlichen und empfohlenen berufsspezifischen Unterrichtsmittel gekennzeichnet sowie die Bezugsquellen und Lieferfristen angegeben.

Im Nachgang zu unserer bereits mehrfach veröffentlichten Vorankündigung weisen wir darauf hin, daß noch folgende Ausrüstungsnormative erscheinen:

**Best.-Nr.**

AN 38 Facharbeiter für chemische Produktion  
AN 39 Elektroinstallateur

**Best.-Nr.**

AN 40 Schmied  
AN 41 Tischler

Diese Titel sind ab sofort, spätestens bis 1. September 1970, beim

**Staatsverlag der DDR**  
**Bereich Verkündungsblatt**  
**108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17**

zu bestellen.

Nach dem 1. 9. 1970 eingehende Bestellungen können nur bedingt berücksichtigt werden.

**Herausgeber und Verlag**

# NEUERSCHEINUNG!

## KOMMENTAR ZUM KOOPERATIONS- RECHT

Gesetz vom 25. Februar 1965 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (GBl. I S. 107) und andere wichtige kooperationsrechtliche Bestimmungen

Von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. Osmar Spitzner

Redaktionelle Bearbeitung: Prof. Dr. Wilhelm Panzer  
526 Seiten • Kunstleder • 25,- Mark

Der erreichte Entwicklungsstand sowie die sich im kommenden Perspektivplanzeitraum bis 1975 ergebenden neuen Anforderungen verlangen aus politischer, ökonomischer und juristischer Sicht ein komplexes Herangehen an die Behandlung kooperationsrechtlicher Fragen. Diesen Anforderungen, die gesetzlichen Bestimmungen für die sozialistische Kooperation komplex zu erfassen und zu erläutern, entspricht der vorliegende Kommentar.

Die Erläuterungen richten sich auf das Ziel, die Werktätigen beim Erkennen der politischen und ökonomischen Orientierung der Normen zu unterstützen, wobei die Dynamik, die sich aus der Einheit von Politik, Ökonomie und Recht ergibt, erfaßt wird. Die Tendenzen der ständigen Weiterentwicklung der Rechtsnormen sind, soweit bereits erkennbar, aufgezeigt.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel oder über das  
Buchhaus Leipzig, 701 Leipzig, Postfach 144



STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN  
REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 48 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 517



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 26. August 1970.

Teil II Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 70	Anordnung über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln .....	503
31. 7. 70	Anordnung über die Registrierung von Organen und Betrieben zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten .....	505
5. 8. 70	Anordnung über die Kontrolle von Kernmaterial .....	507
31. 7. 70	Anordnung Nr. 1 über die Anerkennung natürlicher Heilmittel .....	509
10. 8. 70	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP) .....	510
10. 8. 70	Anordnung Nr. 3 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) .....	510
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	510

### Anordnung über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln

vom 27. Juli 1970

Zur weiteren Durchsetzung der ökonomischen Verwendung und eines rationellen Umlaufes von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumentenschaften folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen der Betriebe aller Eigentumsformen beim Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln.

(2) Durch diese Anordnung werden nicht berührt:

— Rechtsvorschriften, durch die die Behandlung von Verpackungsmitteln als Pfandverpackung oder der Kauf und Rückkauf von Verpackungsmitteln festgelegt ist;

— Rechtsvorschriften oder preisrechtliche Regelungen über die Berechnung von Abgeltungen für Abnutzung, Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Leihverpackung.\*

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist die Anordnung vom 30. September 1969 über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung — (GBl. II S. 531) nicht anzuwenden.

## § 2

## Begriffsbestimmung

(1) Leihverpackung im Sinne dieser Anordnung sind:

- Obst- und Gemüsesteigen;
  - Verpackungsmittel aus Importen, soweit sie auf Grund ihrer Beschaffenheit einen mehrmaligen Umschlag gestatten.
- Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln legt fest, welche Importverpackung als Leihverpackung zu behandeln ist;

\* z. Z. gelten:

- § 18 Abs. 2 der Anordnung vom 14. März 1967 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für pflanzliche Erzeugnisse — Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu und Stroh — (GBl. II S. 183)
- § 2 Abs. 4 Buchst. b der Anordnung Nr. Pr. 25/2 vom 17. November 1969 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II S. 589)
- Anweisung vom 1. November 1969 über die Rücklieferung von Fässern an die obst- und gemüseverarbeitende Industrie (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft Nr. 48/69)

- Steigen oder Harasse;
- Fässer;
- Spankörbe ab 2,5 kg Füllgewicht;
- Kartoffelsäcke aus Gewebe ab 50 kg Füllgewicht (nur in den Beziehungen zwischen den Großhandelsbetrieben und den LPG, VEG [Erzeuger] sowie den Einzelhandelsbetrieben);
- betriebseigene Wagenausstattungen, Transportbehälter (z. B. Boxpaletten, Behälter, Transportnetze) und Flachpaletten.

(2) Die Vertragspartner können vereinbaren, daß auch andere Verpackungsmittel in ihren Beziehungen Leihverpackung sind.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Vertragspartner

(1) Leihverpackung gemäß § 2 ist einheitlich als „Leihverpackung OGS“ zu kennzeichnen.

(2) Leihverpackung darf nicht zweckentfremdet eingesetzt oder mit Verpackungsmitteln anderer Wirtschaftszweige ausgetauscht werden.

(3) Leihverpackung ist auf den Begleitpapieren oder Rechnungen nach Anzahl und Art anzugeben.

(4) Leihverpackung ist im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zurückzugeben. Geht Leihverpackung im nicht ordnungsgemäßen und sauberen Zustand ein, so ist dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, mit Nachweis dem Versender anzuzeigen.

(5) Wird Leihverpackung im nicht ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zurückgeführt bzw. bereitgestellt, so hat der für die Rückführung bzw. Bereitstellung Verantwortliche den Schaden zu ersetzen, es sei denn, er hat gemäß Abs. 4 entsprechende Anzeige erstattet.

(6) Bei Rückführung trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der die Leihverpackung stellende Partner nur, wenn die Rückführung mit seinem Transportmittel oder in seinem Auftrage erfolgt.

### § 4

#### Bereitstellung der Leihverpackung

(1) In den Lieferbeziehungen zwischen LPG, VEG und GPG sowie sonstigen Betrieben mit landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Produktion (Erzeuger) und den Handels- oder Verarbeitungsbetrieben (Besteller) stellt der Besteller die Leihverpackung, sofern zwischen den Partnern nichts anderes vereinbart wurde. Die Partner haben im Vertrag eine Frist für die Anmeldung des Bedarfs an Leihverpackung durch den Erzeuger zu vereinbaren. Die Kosten für den Transport der Leihverpackung vom Besteller zum Erzeuger trägt der Erzeuger.

(2) Die bereitgestellte Leihverpackung darf nur entsprechend den Festlegungen des Bestellers verwendet werden. Nicht benötigte Leihverpackung ist dem Besteller unverzüglich zu melden und steht zu dessen

Verfügung. Die Rückführung der nicht benötigten Leihverpackung erfolgt auf Kosten des Erzeugers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

### § 5

#### Rückgabe und Rückführung der Leihverpackung

(1) Leihverpackung ist innerhalb von 12 Tagen zurückzugeben. Die Partner können andere Fristen vereinbaren.

(2) Zwischen den Großhandels- und Einzelhandelsbetrieben sind in den Rahmenverträgen differenzierte Rückgabefristen, höchstens jedoch 6 Tage, und entsprechende Rückführungstermine zu vereinbaren.

(3) Sollen Erzeugnisse in der Leihverpackung eingelagert werden, sind solche Vereinbarungen abzuschließen, die die Rückgabe der Leihverpackung nach der Auslagerung sichern.

(4) Für die Rückführung ist der Empfänger der Leihverpackung verantwortlich. In den Beziehungen zwischen den Großhandels- und Einzelhandelsbetrieben ist der Einzelhandelsbetrieb für die rechtzeitige Bereitstellung und der Großhandel für die Rückführung verantwortlich.

(5) Die Kosten für die Rückführung trägt der für die Rückführung der Leihverpackung Verantwortliche.

### § 6

#### Sanktionen

(1) Bei Überschreitung der Rückgabefristen ist eine Preissanktion zu zahlen. Sie beträgt

— in den ersten 4 Wochen des Verzuges 50 % des Anschaffungswertes der verspätet zurückgegebenen Verpackungsmittel für jede angefangene Woche;

— für jede weitere angefangene Woche 30 % des Anschaffungswertes. Die Preissanktion darf insgesamt das Fünffache des Anschaffungswertes nicht übersteigen. Als Anschaffungswert gilt der bei Verzugsbeginn gültige Beschaffungspreis.

(2) Der Verzug ist beendet, wenn die Leihverpackung oder ein nach Wert, Abmessung und Beschaffenheit gleichartiges Verpackungsmittel zurückgegeben wird.

(3) Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Rückführungstermins sind je Verkaufsstelle 50 M Preissanktion zu zahlen.

(4) Mit der Zahlung der Preissanktion ist jeder weitergehende Schaden abgegolten.

#### Schlußbestimmungen

### § 7

Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln ist befugt, in seinem Verantwortungsbereich zeitweilig von dieser Anordnung abweichende Regelungen über die Nomenklatur der Leihverpackung zu treffen.



## § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist auf alle Leihverpackung anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zurückzuführen ist.

Berlin, den 27. Juli 1970

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**  
I. V.: Dr. Bernheier  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Registrierung  
von Organen und Betrieben  
zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten  
vom 31. Juli 1970**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 4 Buchst. a der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 257) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der Registrierung durch das Staatssekretariat für Geologie unterliegen alle staatlichen Organe und volkseigenen Betriebe (nachfolgend Organe und Betriebe genannt), die geologische, hydrogeologische, geophysikalische und geochemische Untersuchungen zum Zwecke der Erforschung des Aufbaus der Erdkruste, der Erkundung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder der Erkundung von Gesteinen zum Zwecke der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen oder Flüssigkeiten (nachfolgend Untersuchungsarbeiten genannt) in Ausübung des Untersuchungsrechts gemäß § 5 Abs. 2 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBI. I S. 29) — im folgenden Berggesetz genannt — oder als Auftragnehmer eines solchen Berechtigten ausführen.

(2) Als Organe und Betriebe gelten auch Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Forschungsinstitute und -einrichtungen, soweit sie Untersuchungsarbeiten gemäß Abs. 1 ausführen.

(3) Eine Untersuchungsarbeit liegt nur vor, wenn die Arbeit ihrem Hauptzweck nach einem der im § 1 Buchst. a des Berggesetzes genannten Zwecke dient. Eine Untersuchungsarbeit liegt auch vor, wenn es sich um die Feststellung nicht risikundigen alten Bergbaus handelt. Arbeiten, die hauptsächlich anderen Zwecken oder hauptsächlich der Untersuchung des Bodens dienen und für die im § 1 Buchst. a des Berggesetzes genannten Zwecke lediglich nutzbar gemacht werden können, z. B. Baugrunduntersuchungen, Brunnenbohrungen zur Erschließung von Grundwasser, bodengeologische Untersuchungen, Untersuchungen von Proben mineralischer Rohstoffe in Laboratorien gehören — unabhängig von den Festlegungen des § 7 dieser Anordnung — nicht zu den Untersuchungsarbeiten.

## § 2

Die Registrierung hat der volkswirtschaftlichen Konzentration und Spezialisierung der vorhandenen Forschungs- und Erkundungskapazitäten und der Sicherung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität der Untersuchungsarbeiten zu dienen.

## § 3

(1) Als Organe und Betriebe werden solche registriert, die in der Lage sind,

- a) mittels eigener geologischer Kapazitäten und eigener technischer Leistungen (Bohrungen und andere Erdaufschlüsse) oder
- b) mittels eigener geologischer Kapazitäten und fremder technischer Leistungen (Bohrungen und andere Erdaufschlüsse) oder
- c) mittels eigener geologischer Kapazitäten ohne technische Leistungen (Bohrungen und andere Erdaufschlüsse)

Untersuchungsarbeiten nach den geltenden Rechtsvorschriften vorzubereiten, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten bzw. erkundete Lagerstättenvorräte zu berechnen.

(2) Eine Registrierung der Organe und Betriebe erfolgt nur, wenn sie insbesondere gewährleisten, daß

- a) die technisch-technologischen Voraussetzungen zur Erzielung der erforderlichen Mindestkerngewinne bzw. -bohrgutausträge vorhanden sind,
- b) eine ausreichende geologische Betreuung der Untersuchungsarbeiten gesichert ist,
- c) eine zuverlässige und ausreichende Dokumentation aller bei Untersuchungsarbeiten erhaltenen Aufschlüsse einschließlich des Bohrgutes durchgeführt wird und
- d) eine ordnungsgemäße Bemusterung des Bohrgutes erfolgt.

## § 4

Die Registrierung kann unter Berücksichtigung der in den §§ 2 und 3 dieser Anordnung festgelegten Grundsätze und Voraussetzungen erfolgen für

- a) Untersuchungsarbeiten auf bestimmte mineralische Rohstoffe bzw. bestimmte Gruppen mineralischer Rohstoffe oder
- b) Teilgebiete bzw. Disziplinen der Geologie (Geophysik, Geochemie, Ingenieurgeologie u. a.) oder
- c) betriebsgeologische Arbeiten, soweit dadurch Lagerstättenvorräte erweitert oder in höhere Vorratsklassen überführt werden.

Die Registrierung kann für bestimmte Territorien im Rahmen der unter Buchstaben a bis c getroffenen Festlegungen erfolgen.

## § 5

(1) Die Registrierung durch die zuständige Abteilung des Staatssekretariats für Geologie erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages des Leiters

des Organs bzw. Betriebes. Der Antrag hat die Angaben gemäß §§ 3 und 4 sowie gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b bis h dieser Anordnung zu enthalten.

(2) Die Registrierung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(3) Der Antragsteller erhält über die erfolgte Registrierung einen Registrierungsbescheid. Mit dem Registrierungsbescheid erhält der Antragsteller die Berechtigung, Untersuchungsarbeiten durchzuführen. Die Registrierung ist Voraussetzung für die Übertragung von Planaufgaben zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten.

(4) Die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben sich vor Übertragung von Planaufgaben davon zu überzeugen, daß die Registrierung durchgeführt wurde.

#### § 6

(1) Im Staatssekretariat für Geologie wird ein zentrales Register aller Organe und Betriebe, die Untersuchungsarbeiten vornehmen, geführt.

(2) In das zentrale Register werden eingetragen:

- a) Registriernummer
- b) Name des Organs bzw. des Betriebes
- c) Sitz und Anschrift des Organs bzw. Betriebes
- d) Unterstellungsverhältnis (übergeordnetes Organ)
- e) Produktionsprofil des Organs bzw. des Betriebes und durchschnittlicher Wertumfang der geologischen Untersuchungsarbeiten in der Zeiteinheit
- f) territoriale Zuständigkeit bzw. territoriales Arbeitsgebiet
- g) fachliche Zuständigkeit  
(z. B. feste Minerale mit Angabe des Mineralgebietes, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Forschungsgebiet bei Forschungseinrichtungen bzw. geowissenschaftliche Disziplinen u. a.)
- h) Name und Qualifikation des verantwortlichen aufsichtführenden Geologen und Name des verantwortlichen Markscheiders oder Vermessungsingenieurs
- i) Datum der Registrierung.

(3) Die Organe und Betriebe sind verpflichtet, erforderliche Änderungen im zentralen Register dem Staatssekretariat für Geologie anzuzeigen.

#### § 7

(1) Der Bestätigung durch die zuständige Bezirksstelle für Geologie bei den Räten der Bezirke unterliegen Betriebe aller Eigentumsformen, die technische Leistungen (Bohrungen und andere Erdaufschlüsse) für registrierte Untersuchungsorgane und -betriebe erbringen, soweit diese Betriebe im Rahmen von Untersuchungsarbeiten nicht bereits beim Staatssekretariat für Geologie registriert wurden. Der Bestätigung unterliegen auch Betriebe aller Eigentumsformen, die Baugrundbohrungen, Brunnenbohrungen und bodengeologische Untersuchungen durchführen.

(2) Die Bestätigung erfolgt durch die Bezirksstelle für Geologie des Bezirkes, in dessen Territorium der Betrieb bzw. Betriebsteil seinen Sitz hat. Die Bestätigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Anträge auf Bestätigung gemäß Abs. 1 müssen enthalten:

- a) Name, Sitz, Anschrift des Betriebes
- b) Unterstellungsverhältnis (übergeordnetes Organ)
- c) Produktionsprofil des Betriebes
- d) territorialer Tätigkeitsbereich.

Die Bezirksstellen für Geologie können zusätzliche Angaben verlangen.

(4) Für Untersuchungsarbeiten registrierte Organe und Betriebe haben sich vor Übertragung technischer Leistungen (Bohrungen und andere Erdaufschlüsse) an die im Abs. 1 genannten Betriebe davon zu überzeugen, daß eine Bestätigung durch die zuständige Bezirksstelle für Geologie erfolgt ist.

#### § 8

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen gemäß § 3 dieser Anordnung sowie erteilter Auflagen im Zusammenhang mit der erfolgten Registrierung bzw. Bestätigung kann durch das Staatssekretariat für Geologie die Registrierung aufgehoben bzw. durch die zuständige Bezirksstelle für Geologie die Bestätigung widerrufen werden. Damit erlischt die Berechtigung, Untersuchungsarbeiten gemäß § 1 Abs. 1 bzw. technische Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Anordnung auszuführen.

#### § 9

(1) Das Staatssekretariat für Geologie und die Bezirksstellen für Geologie unterrichten einander laufend über erfolgte Registrierungen bzw. Bestätigungen sowie über Änderungen oder Löschungen im Register und über den Widerruf von Bestätigungen. Sie unterrichten darüber die Oberste Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Andere Organe oder Betriebe können Einsicht in das zentrale Register bzw. in die Bestätigungsunterlagen der Bezirksstellen für Geologie nehmen oder Auskünfte daraus erhalten, soweit ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

#### § 10

(1) Organe und Betriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung Untersuchungsarbeiten durchführen, und Betriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung technische Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 1 erbringen, haben ihre Anträge auf Registrierung bzw. Bestätigung spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu stellen. Die Berechtigung zur weiteren Ausführung von Untersuchungsarbeiten oder technischen Leistungen entfällt, wenn der Antrag nicht fristgemäß gestellt oder abgelehnt wird.

(2) Bei Neubildung von Organen und Betrieben für Untersuchungsarbeiten bzw. für technische Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind die Anträge auf Regi-

strierung bzw. Bestätigung mit Beginn der Vorbereitung der Neubildung dem Staatssekretariat für Geologie bzw. der zuständigen Bezirksstelle für Geologie einzureichen.

(3) Von der Verpflichtung zur Registrierung bzw. Bestätigung sind ausgenommen die entsprechenden Einrichtungen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 11

(1) Gegen die Entscheidung über die Ablehnung des Antrages auf Registrierung gemäß § 5 ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde bei der zuständigen Abteilung des Staatssekretariats für Geologie zulässig. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet darüber innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang der Staatssekretär für Geologie nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachminister bzw. Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes endgültig.

(2) Gegen die Entscheidung über die Ablehnung des Antrages auf Bestätigung gemäß § 7 ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde bei der Bezirksstelle für Geologie zulässig. Wird der Beschwerde vom Leiter der Bezirksstelle für Geologie nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes endgültig. Über die Beschwerde soll innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang entschieden werden.

#### § 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1970

Der Staatssekretär für Geologie

I. V.: Dr. Gotte

Stellvertreter des Staatssekretärs

### Anordnung über die Kontrolle von Kernmaterial

vom 5. August 1970

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 26. November 1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung — Strahlenschutzverordnung — (GBl. II S. 627) wird zur Kontrolle von Kernmaterial im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung dient der Kontrolle von Kernmaterial, das sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindet.

(2) Kernmaterial im Sinne dieser Anordnung ist:

Plutonium-239; Uran-233; an Uran-233 oder Uran-235 angereichertes Uran-Isotopengemisch sowie jedes Material, das eines oder mehrere der genannten enthält.

Nicht als Kernmaterial im Sinne dieser Anordnung gelten:

Uranerze und -konzentrate, sofern ihr Gehalt an Spaltstoffen den Uran-235-Gehalt des natürlichen Uran-Isotopengemisches nicht überschreitet und sie nicht für einen möglichen Einsatz für eine sich selbst erhaltende Kernkettenreaktion bearbeitet wurden, Thoriumerze und -konzentrate sowie umschlossene Strahlenquellen, die Plutonium enthalten.

(3) Diese Anordnung gilt für Institutionen, in denen mit Kernmaterial umgegangen wird, sowie für die für den Handel mit Kernmaterial zuständigen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik — im folgenden Institutionen genannt —.

#### § 2

##### Kontrollorgan

(1) Der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz obliegt in ihrer Eigenschaft als zuständiges wissenschaftliches Organ des Ministerrates die Überwachung und Kontrolle des Kernmaterials hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, der Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und der zugriffssicheren Aufbewahrung von Kernmaterial.

(2) Die Überwachung und Kontrolle von Kernmaterial wird durch die Strahlenschutzinspektion als Überwachungsorgan der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz wahrgenommen. Über die im § 33 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II S. 635) festgelegten Befugnisse hinaus hat die Strahlenschutzinspektion die nuklear- und zugriffssichere Aufbewahrung und nuklearsichere Handhabung von Kernmaterial zu kontrollieren.

(3) Zur Schaffung eines Systems zur Kernmaterial-Kontrolle in der Deutschen Demokratischen Republik sind Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist verantwortlich für diese Arbeiten, führt sie selbst durch oder vergibt spezielle Themen an andere Institutionen.

#### § 3

##### Verantwortung der Institution und Nachweisführung

(1) Für Aufbewahrung, Einsatz, Veränderungen durch physikalische und chemische Prozesse und Verbleib von Kernmaterial ist der Leiter der Institution verantwortlich.

(2) Die Institution ist verpflichtet, über Kernmaterial Nachweis zu führen.

(3) Die Ermittlung der Angaben für den Nachweis von Kernmaterial kann erfolgen

a) durch Zertifikate bei Eingang des Kernmaterials

- b) durch Berechnungen der Veränderungen in der Zusammensetzung des Kernmaterials während des Einsatzes
- c) durch zerstörungsfreie oder nichtzerstörungsfreie Analyse.

Die von der Institution für den Nachweis vorgesehenen Methoden bedürfen der Bestätigung durch den Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(4) Nachweisführung und Kontrolltätigkeit sollen den Ablauf von Produktion und Forschung nicht wesentlich beeinträchtigen. Bei der Planung und Vorbereitung einer Investition, in der mit Kernmaterial umgegangen werden soll, sind geeignete Kontrollmöglichkeiten vorzusehen. Der Umfang der Nachweisführung und die Kontrolltätigkeit werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz in Abstimmung mit der Institution festgelegt.

(5) Die erforderliche Nachweisgenauigkeit für das Kernmaterial in einer Institution wird in Verbindung mit der Strahlenschutzgenehmigung für den Umgang mit Kernmaterial durch den Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

#### § 4

##### Berichterstattung

(1) Die Institution erstattet der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz vierteljährlich auf der Grundlage der Nachweisunterlagen einen Bericht (gemäß Anlage), aus dem die Veränderungen im Kernmaterial-Inventar durch Eingang, Ausgang sowie physikalische und chemische Prozesse hervorgehen.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Ein- bzw. Ausgang von Kernmaterial vorgesehen ist. Die Benachrichtigungen müssen folgende Angaben beinhalten:

Masse, Spaltstoff-Gehalt, physikalischer und chemischer Zustand, Verpackung, Absender bzw. Empfänger des Kernmaterials.

(3) Die Benachrichtigungen über Ein- bzw. Ausgang von Kernmaterial müssen 2 Wochen vor Ein- bzw. Ausgang in der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz vorliegen und ersetzen nicht die für den Transport radioaktiver Stoffe einzuholende Genehmigung.

(4) Bei Auftreten eines außergewöhnlichen Ereignisses in Verbindung mit Kernmaterial sind zusätzlich zu der im § 28 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Strahlenschutzverordnung geforderten Benachrichtigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz folgende Angaben zu machen:

Veränderung

- der Masse des Kernmaterials
- des Spaltstoff-Gehalts des Kernmaterials
- des physikalischen und chemischen Zustandes des Kernmaterials
- der Verpackung des Kernmaterials.

(5) Die erste Berichterstattung gemäß Anlage erfolgt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung zur Erfassung des Kernmaterial-Inventars der Institution.

#### § 5

##### Durchführung von Kontrollen

(1) Die Kontrollen werden von der Strahlenschutzinspektion der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz durchgeführt und erstrecken sich insbesondere auf

- a) die Eintragungen in den Nachweisunterlagen
- b) die direkte Überprüfung des Bestandes
- c) strahlenschutzmäßig und nuklear sichere Aufbewahrung und Einsatz
- d) Zugriffssicherheit bei Aufbewahrung und Transport entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die Kontrollen werden in Anwesenheit des Leiters der Institution oder des in der Strahlenschutzgenehmigung genannten verantwortlichen Mitarbeiters und des Strahlenschutzbeauftragten durchgeführt.

(3) Die Strahlenschutzinspektion der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist berechtigt, Auflagen z. B. hinsichtlich messtechnischer Einrichtungen zur Nachweisführung, Vorrichtungen und Geräten zur Gewährleistung der strahlenschutzmäßigen Sicherheit, der nuklearen Sicherheit und der Zugriffssicherheit zu erteilen.

#### § 6

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1970

Der Leiter  
der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz  
Prof. Dr. med. habil. Sitziack

##### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Aus dem Bericht sollen die im vergangenen Vierteljahr erfolgten Veränderungen im Kernmaterial-Inventar hervorgehen. Der Bericht umschließt die Aussagen der zwischenzeitlichen Benachrichtigungen und soll beinhalten:

- a) Art des Kernmaterials und chemische Zusammensetzung
- b) Spaltstoff-Gehalt
- c) physikalischer Zustand
- d) Masse
- e) eingesetzte Methode zur Ermittlung des Spaltstoff-Gehalts
- f) Verwendungszweck
- g) Verpackung
- h) Absender bei Eingang und Empfänger bei Ausgang.

**Anordnung Nr. 1**  
**über die Anerkennung natürlicher Heilmittel**  
**vom 31. Juli 1970**

Gemäß § 21 Abs. 1 der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II S. 653) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. März 1968 zur Kurortverordnung — Verfahren bei Auffinden bzw. bei Anträgen zur Erkundung, Erschließung, staatlichen Anerkennung und Nutzung natürlicher Heilmittel — (GBl. II S. 121) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete natürlich vorkommende Peloid (Badetorf) wird als natürliches Heilmittel staatlich anerkannt.

(2) Das natürlich vorkommende Peloid (Badetorf), das als natürliches Heilmittel gemäß Abs. 1 staatlich anerkannt wird, ist ein Niedermoor und besitzt:

- eine Wasserkapazität von 7 g/g Trockenmasse
- ein Sedimentvolumen von 15 cm<sup>3</sup> des natürlichen Torfes
- eine Wärmehaltung von 820 s
- einen Huminsäuregehalt von 25 %.

(3) Der Standort des Torflagers befindet sich in der Gemeinde 1312 Falkenberg (Mark), Ortsteil Amalienhof, Kreis Freienwalde, Bezirk Frankfurt (Oder). Er umfaßt im Flur 1 der Gemarkung Falkenberg (Mark) die in der Anlage bezeichneten Flurstücke mit den entsprechenden Eintragungen im Liegenschafts- und Grundbuchblatt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1970

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
**Sefrin**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Flurstück	Liegenschaftsblatt	Grundbuchblatt
54	894	699
55	895	700
56	1017	658
57	897	702
58	896	701
59	1016	655
60	893	698
60	893	698
61	892	697
61	892	697
61	892	697
62	891	696

Flurstück	Liegenschaftsblatt	Grundbuchblatt
62	891	696
62	891	696
63	890	695
64	1092	—
65	1092	—
66	887	692
67	886	691
68	1092	—
69	884	689
70	1092	—
71	882	687
72	1092	—
73	880	685
74	879	684
75	878	683
76	877	682
77	876	681
78	875	680
79	1092	—
80	921	726
81	920	725
82	919	724
83	918	723
84	917	722
85	1092	—
86	915	720
87	914	719
88	913	718
89	912	717
90	911	765
91	910	943
92	1096	957
93	909	714
94	991	891
95	908	713
96	907	712
97	906	711
98	905	710
99	904	709
100	903	708
101	902	707
102	901	706
103	1078	947
104	899	704
105	898	703
106	944	750
107	943	749
108	942	748
109	941	747
110	927	732

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Allgemeinen Bedingungen  
für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP)

vom 10. August 1970

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 27. März 1958 über die Hagel-Pflichtversicherung (GBl. I S. 368) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 18 der Anordnung (Nr. 1) vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP) (GBl. I S. 369) erhält folgende Fassung:

„§ 18

**Gerichtsstand**

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht des Wohnsitzes des Versicherungspflichtigen zuständig. Soweit der Wohnsitz des Versicherungspflichtigen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, ist das Gericht des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1970

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

\* Anordnung (Nr. 1) vom 1. April 1958 (GBl. I Nr. 29 S. 369)

**Anordnung Nr. 3\***  
über die  
Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen  
für die Pflichtversicherung  
von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP)

vom 10. August 1970

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 27. März 1958 über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBl. I S. 361) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 21 der Anordnung (Nr. 1) vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) (GBl. I S. 362) erhält folgende Fassung:

„§ 21-

**Gerichtsstand**

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht des Wohnsitzes des Versicherungspflichtigen zuständig. Soweit der Wohnsitz des Versicherungspflichtigen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, ist das Gericht des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1970

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

\* Anordnung (Nr. 2) vom 2. November 1961 (GBl. II Nr. 110 S. 895)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 550/I**

1. Ergänzung zur Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

Anordnung Nr. 4 vom 18. März 1970 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel, 128 Seiten, 1,— M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

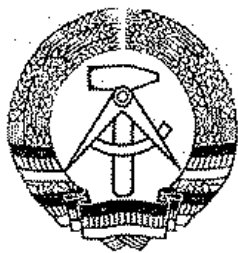
*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 46 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 27. August 1970

Teil II Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 70	Anordnung über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Prüfungsordnung — .....	511

## Anordnung über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Prüfungsordnung —

vom 31. Juli 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen in der Berufsausbildung der Lehrlinge sowie der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen in allen Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und Organen (außer im § 3 nachstehend Betrieb bzw. Einrichtung genannt).

### § 2

#### Zielsetzung

##### für die Durchführung der Facharbeiterprüfung

(1) Durch die Facharbeiterprüfung ist festzustellen, wie der Jugendliche seine Pflicht — einen Beruf zu erlernen — im Rahmen der Berufsausbildung erfüllt und welche Erfolge der Werk tätige in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erreicht.

(2) Es ist umfassend einzuschätzen, inwieweit der Prüfungsteilnehmer die in der Rahmenausbildungsunterlage des jeweiligen Ausbildungsberufes ausgewiesenen Ziele der Bildung und Erziehung erreicht hat. Dabei ist zu beurteilen, wie er als sozialistischer Produzent und Eigentümer auf die bewußte, aktive und schöpferische Teilnahme am Produktions- bzw. Arbeitsprozeß und am gesellschaftlichen Leben vorbereitet ist.

### § 3

#### Verantwortlichkeit

(1) Der Leiter des volkseigenen Betriebes bzw. der gleichgestellten Einrichtung und des staatlichen Or-

gans bzw. der Einrichtung ist auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen der Prüfungsteilnehmer des Betriebes, Organs oder der Einrichtung verantwortlich.

(2) Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises ist für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen der Prüfungsteilnehmer in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften des Kreises verantwortlich.

(3) Der Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises ist für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen in den Betrieben verantwortlich, deren Leiter in den Absätzen 1 und 2 nicht genannt wurden. Die Leiter dieser Betriebe, der Leiter der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer sowie der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer geben dem Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises sowie den betreffenden Prüfungskommissionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Facharbeiterprüfungen die erforderliche Unterstützung.

(4) Der Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises ist dafür verantwortlich, daß die entsprechend § 4 Absätze 1 bis 3 zu erfolgende Bildung der Prüfungskommissionen innerhalb des Kreises koordiniert wird und gesichert ist, daß jeder Prüfungsteilnehmer von einer Prüfungskommission erfaßt wird.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leiter haben sich zur Koordinierung der Bildung der Prüfungskommissionen und zur Sicherung der Prüfung aller Lehrlinge und der Werk tätigen in der Aus- und Weiterbildung jeweils zum Lehrjahresbeginn mit dem Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises abzustimmen.

(6) Der Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises kontrolliert in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leiter die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

## § 4

## Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist ein ehrenamtliches, ständig arbeitendes gesellschaftliches Gremium. Sie hat festzustellen, inwieweit der Prüfungsteilnehmer sowie der Betrieb bzw. die Einrichtung der in den §§ 2 und 9 genannten Zielsetzung entsprechen.

(2) Der Prüfungskommission haben hervorragende und berufserfahrene sozialistische Persönlichkeiten anzugehören — wie vorbildliche Facharbeiter, Ingenieure, Meister und Lehrkräfte der theoretischen und praktischen Ausbildung — und je ein Vertreter der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend, die von ihren Leitungen bestätigt sein müssen. Der Leiter der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer sowie der Leiter der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer sind berechtigt, Vorschläge für die Mitarbeit in der Prüfungskommission bzw. für deren Vorsitz zu unterbreiten, wenn Prüfungsteilnehmer ihrer Bereiche von dieser Kommission geprüft werden.

(3) Der in § 3 Abs. 1, 2 oder 3 genannte Leiter beruft den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommission und beauftragt sie mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen.

(4) Die Prüfungskommission hat im einzelnen

- die Themen der schriftlichen Hausarbeiten, die Prüfungsaufgaben und -themen und deren Form — z. B. mündlich, schriftlich, programmiert, teilprogrammiert — sowie die Prüfungsarbeiten der praktischen Ausbildung festzulegen;
- die Prüfungstermine in Abstimmung mit den Leitern der betreffenden Einrichtungen der Berufsbildung zu bestimmen und die Information der Prüfungsteilnehmer über Inhalt, Umfang und Ablauf der Abschlußprüfungen zu veranlassen;
- die Verteidigung der schriftlichen Hausarbeit des Prüfungsteilnehmers zu leiten;
- die Abschlußzensuren für die Prüfungen in den Fächern, Lehrgängen und Stoffgebieten, die Zensur für die Hausarbeit und die Gesamtzensur unter Beachtung der Leistungs- und Verhaltensentwicklung des Prüfungsteilnehmers festzulegen; dazu hat sie die von den Lehrkräften der theoretischen und praktischen Ausbildung unter Leitung des Klassenleiters anzufertigende und in die Kaderakte des Prüfungsteilnehmers aufzunehmende Gesamtbeurteilung der Leistungen und des Verhaltens zu beachten;
- entsprechend den Festlegungen dieser Prüfungsordnung über den Erlaß von Prüfungen, über den vorzeitigen Abschluß der Ausbildung sowie über die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungen zu entscheiden;
- die Ergebnisse der einzelnen Abschlußprüfungen und das Gesamtergebnis der Facharbeiterprüfung zu verkünden;
- bei Nichtbestehen von Abschlußprüfungen dem Prüfungsteilnehmer Terminvorschläge für Wiederholungsprüfungen entsprechend § 16 Abs. 1 zu unterbreiten;
- die ordnungsgemäße Ausstellung der Facharbeiterzeugnisse zu sichern sowie das Prüfungsprotokoll mit den Anlagen auszufüllen und zu unterzeichnen;

— die Prüfungen entsprechend § 9 Abs. 1 auszuwerten, dem Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung über die Ergebnisse der Facharbeiterprüfung zu berichten und ihm Schlussfolgerungen für die Verbesserung der Ausbildung vorzuschlagen.

(5) Die Prüfungskommission kann in Ausnahmefällen entscheiden, daß für Lehrgänge mit sehr geringer Stundenzahl und für andere Lehrgänge mit verwandtem Inhalt nur eine Abschlußprüfung durchzuführen und nur eine Abschlußzensur festzulegen ist. Enthält die Rahmenausbildungsunterlage für den berufspraktischen Unterricht eines Ausbildungsberufes keine Aufteilung in Lehrgänge, hat die Prüfungskommission Stoffgebiete zu Prüfungskomplexen zusammenzufassen. In beiden Fällen hat die Kommission die so entstandenen Prüfungskomplexe in einer für die Zeugniseintragung geeigneten Kurzfassung zu bezeichnen. Die Prüfungskommission hat dem Leiter, der sie berufen hat, die entsprechend diesem Absatz getroffenen Festlegungen zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Lehrkräfte und andere Mitarbeiter von Betrieben und Einrichtungen bei Zustimmung des für sie zuständigen Leiters mit der Durchführung bestimmter Prüfungen beauftragen.

(7) Grundsätzliche Entscheidungen sind vom Vorsitzenden und mindestens 3 Mitgliedern der Prüfungskommission — darunter den Vertretern der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend — einstimmig zu treffen.

(8) Die mit der Durchführung der Facharbeiterprüfung in den Fächern und Lehrgängen Beauftragten können Prüfungsteilnehmer von der Prüfung im betreffenden Fach, Lehrgang oder Stoffgebiet ausschließen, wenn sie gegen Bestimmungen der Prüfungsordnung, gegen Anweisungen der Prüfungskommission oder des Prüfenden verstoßen. Voraussetzung für den Ausschluß von einer Prüfung ist die Information der Prüfungsteilnehmer über diese Bestimmungen und Anweisungen vor Prüfungsbeginn. Die Prüfungskommission hat über die weitere Prüfung zu entscheiden.

(9) Die Prüfungsthemen und -aufgaben sind vom Beginn der Erarbeitung bis zum Beginn der Prüfung vor allen Prüfungsteilnehmern geheimzuhalten. Zur Wahrung gesellschaftlicher Belange sowie im Interesse der Prüfungsteilnehmer sind der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie alle mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfung Beauftragten in Verbindung mit der Prüfung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## Durchführung der Facharbeiterprüfung

## § 5

(1) Die Facharbeiterprüfung ist als Bestandteil der Berufsausbildung innerhalb der in der Rahmenausbildungsunterlage vorgeschriebenen Ausbildungszeit durchzuführen und entsprechend zu organisieren. Der Inhalt der Prüfungen ist für Lehrlinge und Werk tätige aus den in der Rahmenausbildungsunterlage festgelegten Anforderungen abzuleiten, wobei die in der Systematik der Ausbildungsberufe\* geforderte Vorbildung vorauszusetzen ist.

\* § 4 der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBI. II Nr. 57 S. 349)



## (2) Zur Facharbeiterprüfung gehören

- die Abschlußprüfungen in den Grundlagenfächern Betriebsökonomik, Grundlagen der Elektronik, Grundlagen der BMSR-Technik und Grundlagen der Datenverarbeitung;
- die Abschlußprüfungen in den weiteren Fächern, Lehrgängen und Stoffgebieten der beruflichen Grundlagenbildung und beruflichen Spezialisierung in der theoretischen und praktischen Ausbildung unter Beachtung des § 4 Abs. 5;
- die in der Rahmenausbildungsunterlage geforderten besonderen Prüfungen, die nach anderen Prüfungsbestimmungen durchzuführen sind, z. B. Fahrerlaubnis-, Sprachkundigenprüfung;
- die Abschlußprüfungen in den Fächern des allgemeinbildenden Unterrichts Staatsbürgerkunde und Sport – außer bei Werkträgern;
- die schriftliche Hausarbeit und ihre Verteidigung.

(3) Für Prüfungsteilnehmer, die aus besonderen und nachweisbaren Gründen an Prüfungen nicht teilnehmen können, ist von der Prüfungskommission in Abstimmung mit den Prüfungsteilnehmern ein neuer Termin festzulegen.

(4) Für die Finanzierung der Facharbeiterprüfungen sind die „Finanziellen Regelungen“ (Anlage 1) und für die Zensurierung die „Grundsätze für die Zensurierung“ (Anlage 2) der Prüfungsordnung verbindlich.

## § 6

(1) Die im § 5 Abs. 2 genannten Prüfungen sind zum Abschluß der Fächer, Lehrgänge und Stoffgebiete durchzuführen. Für Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung sind die Leistungen in der wissenschaftlich-praktischen Ausbildung ebenfalls durch eine Prüfung zu ermitteln. Die während der Ausbildung gezeigten Leistungen der Prüfungsteilnehmer sind von den Lehrkräften durch Vorzensuren einzuschätzen. Die Vorzensur und die Prüfungszensur sind durch die Prüfungskommission zur Abschlußzensur des jeweiligen Faches, Lehrganges oder Stoffgebietes zusammenzufassen. Die Vorzensur und die Prüfungszensur sind als gleichwertig zu betrachten. Bei Abweichungen sind die Leistungs- und Verhaltensentwicklung des Prüfungsteilnehmers zu berücksichtigen.

(2) Zur Durchführung der Abschlußprüfungen in den Fächern, Lehrgängen und Stoffgebieten haben die Leiter der betreffenden Einrichtungen der Berufsbildung Prüfungsaufgaben und -themen für die theoretischen und praktischen Prüfungen ausarbeiten zu lassen und der Prüfungskommission vorzuschlagen.

(3) Bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten auf berufspraktischem Gebiet zum Abschluß der Lehrgänge und Stoffgebiete ist dem Prüfungsteilnehmer die Möglichkeit zu geben, die im jeweiligen Lehrgang bzw. im Stoffgebiet zu erwerbenden typischen Fähigkeiten und Fertigkeiten nachweisen zu können. Bei der Bestimmung der Vorzensur und der Prüfungszensur sind dabei zur Beurteilung der Leistungen einzuschätzen

- die Qualität der Arbeitsergebnisse

- die quantitative Leistung bzw. die Einhaltung der Zeitvorgabe
- die Arbeitsweise
- die Anwendung theoretischer Kenntnisse.

(4) Für den Inhalt und die Durchführung der Abschluß- und Reifeprüfungen in den Fächern des allgemeinbildenden Unterrichts gelten die dafür vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Bestimmungen über die Abschluß- und Reifeprüfungen. Zeitliche Überschneidungen der beruflichen Prüfungen mit den Prüfungen in allgemeinbildenden Fächern sind zu vermeiden. Die Endzensur in den Fächern Staatsbürgerkunde und Sport sind für die Facharbeiterprüfung zu übernehmen, außer für Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung. Für die Lehrlinge, die in den Einrichtungen der Berufsausbildung in fünf allgemeinbildenden Fächern zum Abschluß der Klasse 10 der Oberschule geführt werden, sind darüber hinaus die Endzensuren aller erfolgreich abgeschlossenen Fächer ohne Erteilung eines Gesamtprädikats in das dafür vom Ministerium für Volksbildung herausgegebene Zeugnis einzutragen.

## § 7

(1) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, inwieweit er die Fähigkeit erworben hat, das Wissen und Können selbstständig und schöpferisch anzuwenden, berufliche und gesellschaftliche Probleme seines künftigen Einsatzgebietes zu erfassen und Lösungsvorschläge auszuarbeiten. Zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeiten hat der Leiter der betreffenden Einrichtung der Berufsbildung der Prüfungskommission Themenvorschläge zu unterbreiten. Komplexen Themen, die die kollektive Arbeit von Prüfungsteilnehmern erfordern, ist der Vorrang zu geben. Die Abgrenzung von Teilaufgaben zur Bewertung von Einzelleistungen ist zu sichern. Die Erarbeitung der Themenvorschläge hat unter aktiver Einbeziehung des Prüfungsteilnehmers zu erfolgen. Die Prüfungskommission hat die Übergabe der Themen an die Prüfungsteilnehmer zu sichern.

(2) Die schriftliche Hausarbeit ist im Zeitraum des letzten Halbjahres der Ausbildung – bei der Ausbildung in einem Grundberuf während der beruflichen Spezialisierung – anzufertigen. Lehrlingen in Abiturklassen der Berufsausbildung, die ihre Hausarbeit im Rahmen der wissenschaftlich-praktischen Ausbildung anfertigen, ist das Thema im I. Quartal des letzten Ausbildungsjahres zu übergeben. Zur Anfertigung der Hausarbeit ist ein Zeitraum von mindestens 8 Wochen zu gewährleisten. Jedem Prüfungsteilnehmer ist ein Mentor zu benennen. Der Prüfungsteilnehmer hat seine schriftliche Hausarbeit vor der Prüfungskommission zu verteidigen. Die Verteidigung soll im Beisein von Vertretern des Arbeitskollektivs erfolgen, in dem der Prüfungsteilnehmer arbeiten wird; wenn das aus besonderen Gründen nicht möglich ist, im Beisein von Vertretern des derzeitigen Arbeitskollektivs.

(3) Zur Bewertung der schriftlichen Hausarbeit – oder bei umfangreichen Kollektivarbeiten eines Teiles – benennt die Prüfungskommission einen Korrektor. Zur Klärung in Zweifelsfällen – wie bei abwei-

ehender Zensur vom bisherigen allgemeinen Leistungsstand oder bei Zensurierung mit „ungenügend“ — kann die Prüfungskommission einen zweiten Korrektor einbeziehen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Zensur für die Hausarbeit auf der Grundlage des Vorschlages des Korrektors und anhand des Ergebnisses der Verteidigung. Bei Lehrlingen ist die Vorzensur aus den Ergebnissen der in der Ausbildungsmappe gesammelten Arbeiten, vorrangig aus den Ergebnissen der komplexen Hausaufgaben, zu bestimmen.

(4) Die schriftliche Hausarbeit ist spätestens bei Aushändigung des Facharbeiterzeugnisses an den Prüfungsteilnehmer zurückzugeben, sofern nicht besondere Vereinbarungen mit ihm getroffen wurden.

### § 8

(1) Lehrlingen oder Werkträgern können Abschlußprüfungen in Fächern, Lehrgängen und Stoffgebieten bzw. kann die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit erlassen werden, wenn die entsprechende Vorzensur „sehr gut“ lautet. Diese Prüfungen bzw. die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit können auch erlassen werden bei hervorragenden Ergebnissen im sozialistischen Wettbewerb, in Leistungsvergleichen, in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“, in der Neuererbewegung oder im Forschungs- und Erfindungswesen. Die Bewertung hat bei Prüfungserlaß mit der Zensur „sehr gut“ zu erfolgen. Die Prüfungskommission hat auf Vorschlag der Lehrkräfte über den Prüfungserlaß zu entscheiden.

(2) Lehrlinge können die Ausbildung bis zu 6 Monaten vorzeitig abschließen, wenn sie das in der Rahmenausbildungsunterlage geforderte Wissen und Können in vollem Umfang erworben haben, durch sehr gute Gesamtleistungen nachweisen und sich durch vorbildliches Verhalten auszeichnen. Die Prüfungskommission hat in Abstimmung mit dem Leiter, der sie berufen hat, über den vorzeitigen Abschluß zu entscheiden. Vorschläge dazu können von der Kommission für den sozialistischen Berufswettbewerb, von den Produktions- und Arbeitskollektiven, in denen die Lehrlinge tätig sind, und von den Leitern der betreffenden Einrichtungen der Berufsausbildung unterbreitet werden.

### § 9

(1) In Auswertung der Ergebnisse der Facharbeiterprüfung ist festzustellen, wie der Betrieb bzw. die Einrichtung der Verpflichtung nachkommt, die erfolgreiche Ausbildung der Lehrlinge und Werkträgern planmäßig zu gewährleisten. Es ist vor allem einzuschätzen, welche Erfolge bei der Herausbildung von politisch-ideologischen Grundüberzeugungen erzielt werden, wie der Betrieb bzw. die Einrichtung die Lehrlinge und Werkträgern befähigt, aktiv am Kampf um Pionier- und Spitzenleistungen teilzunehmen und die Systemautomatisierung sowie die komplexe sozialistische Rationalisierung durchsetzen zu helfen.

(2) Die Leiter der Betriebe bzw. Einrichtungen haben auf der Grundlage der im Abs. 1 genannten Auswertung und unter Nutzung der besten Erfahrungen

anderer Betriebe bzw. Einrichtungen Maßnahmen einzuleiten zur weiteren Steigerung der Leistungen der Lernenden und Lehrenden sowie aller an der Bildung und Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräfte und damit zur stetigen Erhöhung des Niveaus der Berufsausbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

(3) Bei der Auswertung der Facharbeiterprüfungen haben die im § 3 Absätze 1 und 2 genannten Leiter zur Gewährleistung der statistischen Berichterstattung zu sichern, daß die vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Prüfungsprotokolle und die dazugehörigen Anlagen und Zeugnisdurchschriften jeweils bis zum 10. März bzw. 31. August eines jeden Jahres an den Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises übergeben werden, auf dessen Territorium die Prüfungskommission gebildet wurde. Der Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises hat die Anlagen zum Prüfungsprotokoll aller im Kreisgebiet geprüften Lehrlinge und Werkträgern nach Kontrolle der Vollständigkeit der Belege und Vollständigkeit der Eintragungen jeweils bis zum 20. März bzw. 15. September an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

### § 10

#### Facharbeiterzeugnisse

(1) Durch die Prüfungskommission sind die einzelnen Abschlußzensuren für die Leistungen in den Fächern, Lehrgängen, Stoffgebieten und besonderen Prüfungen sowie die Zensur für die schriftliche Hausarbeit — entsprechend Anlage 2 Ziff. 2 — zu einer Gesamtzensur zusammenzufassen. Die genannten Abschlußzensuren sowie die Gesamtzensur sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen. Als Gesamtzensur gelten

- mit Auszeichnung bestanden
- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- befriedigend bestanden
- bestanden.

(2) Für das Facharbeiterzeugnis und das Abschlußzeugnis der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung sind die vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Facharbeiterzeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Leiter, der den Vorsitzenden berufen hat, zu unterzeichnen und vom Letzgenannten zu stempeln bzw. zu siegeln.

(3) Die Facharbeiterprüfung ist beendet, wenn die Prüfungskommission das Gesamtergebnis verkündet. Diese Verkündung bestimmt das Datum auf dem Facharbeiterzeugnis und beendet das Lehrverhältnis. Sie hat innerhalb von 14 Tagen nach Abschluß der letzten Prüfung möglichst gleichzeitig für alle Prüfungsteilnehmer einer Prüfungskommission zu erfolgen.

**Sonderregelungen für Werktätige****§ 11**

(1) Ein Facharbeiter, der einen Ausbildungsberuf erlernt hat, dessen Inhalt in einen Grundberuf integriert ist, kann für diesen Grundberuf die Facharbeiterprüfung ablegen. Er muß dazu entsprechend dieser Prüfungsordnung in Prüfungen die erfolgreiche Erweiterung seines Wissens und Könnens nachweisen. Die Prüfungskommission hat dazu unter Berücksichtigung der in der Rahmenausbildungsunterlage enthaltenen Anforderungen sowie der Ergebnisse der bisherigen Qualifizierung und der Erfahrungen des Facharbeiters festzulegen, welche Prüfungen abzulegen sind. Entspricht die bisherige berufliche Tätigkeit der gewählten Spezialisierung im Grundberuf, so kann die Prüfungskommission entscheiden, daß die berufspraktischen Prüfungen und die Anfertigung der Hausarbeit entfallen. Dafür hat die Prüfungskommission die Arbeitsleistungen auf dem Spezialisierungsgebiet auf Vorschlag des Leiters des Kollektivs, in dem der Facharbeiter tätig ist, durch eine Zensur zu bewerten. Bei erfolgreichem Abschluß dieser Weiterbildung ist ein Facharbeiterzeugnis auszustellen.

(2) Ein Facharbeiter, der sich nach Abschluß seiner Berufsausbildung Kenntnisse in beruflichen Grundlagenfächern angeeignet hat und nach dieser Prüfungsordnung die entsprechenden Abschlußprüfungen ablegt, erhält über die dabei gezeigten Leistungen ein Zeugnis für Einzelabschlüsse.

(3) Ein Facharbeiter, der einen Grundberuf erlernt hat, kann die Prüfungen für weitere berufliche Spezialisierungen ablegen. Die Prüfungskommission legt unter Berücksichtigung der in der Rahmenausbildungsunterlage enthaltenen Anforderungen sowie der vorhandenen Qualifikation und der Berufserfahrung des Facharbeiters fest, für welche Fächer, Lehrgänge und Stoffgebiete Prüfungen abzulegen sind. Eine schriftliche Hausarbeit ist nicht anzufertigen. Die während der Einarbeitung in das neue Spezialisierungsgebiet gezeigten Leistungen sind von der Prüfungskommission auf Vorschlag des für dieses Arbeitsgebiet verantwortlichen Leiters durch eine Zensur zu bewerten. Bei erfolgreichem Abschluß dieser Qualifizierung ist ein Zeugnis für Einzelabschlüsse auszustellen.

(4) Will ein Facharbeiter in einem weiteren Ausbildungsberuf die Facharbeiterprüfung ablegen, entscheidet die Prüfungskommission, ob und in welchem Umfang bereits abgelegte Prüfungen angerechnet werden.

(5) Ein Werkstätiger, der eine Teilausbildung erhalten hat, kann die Facharbeiterprüfung für den entsprechenden in der Systematik der Ausbildungsberufe geführten Ausbildungsberuf ablegen. Er hat nach dieser Prüfungsordnung die erfolgreiche Erweiterung seines Wissens und Könnens nachzuweisen. Die Prüfungskommission hat unter Berücksichtigung der in der Rahmenausbildungsunterlage an die Teilausbildung und an die Facharbeiterausbildung gerichteten Anforderungen sowie der Erfahrungen des Werkstätigen und seiner Leistungen am Arbeitsplatz festzulegen, welche Prüfungen durchzuführen sind. Die Thematik der anzufertigenden Hausarbeit ist aus dem Arbeitsgebiet des Werkstätigen zu wählen.

**§ 12**

Frauen über 35 Jahre und Männern über 45 Jahre wird die Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Hausarbeit erlassen, wenn sie mindestens 3 Jahre lang im entsprechenden Ausbildungsberuf erfolgreich tätig waren. Die gleiche Vergünstigung erhalten die Werkstätigen, die in ihrem Beruf auf Grund langjähriger Erfahrungen hervorragende Leistungen zeigen, die durch staatliche Auszeichnungen im sozialistischen Wettbewerb, in der Neuererbewegung oder im Forschungs- und Erfindungswesen anerkannt wurden. Die theoretische und praktische Ausbildung zum Facharbeiter hat gemäß den in der Rahmenausbildungsunterlage für den entsprechenden Ausbildungsberuf festgelegten Anforderungen zu erfolgen. Dabei sind die bisher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Die in allen Fächern, Lehrgängen und Stoffgebieten durch Vorzensuren und mündliche Prüfungen bzw. durch die Bewertung der Arbeitsleistungen zu ermittelnden Abschlußzensuren sind im Facharbeiterzeugnis auszuweisen. Das betrifft auch die Lehrgänge und Stoffgebiete, in denen der Werkstätige Kenntnisse und Fertigkeiten außerhalb der Ausbildung erworben hat. Der Erlaß schriftlicher Prüfungsarbeiten ist für den in diesem Paragraphen bezeichneten Personenkreis auch bei den im § 11 genannten Qualifizierungen zu gewähren.

**§ 13****Facharbeiterprüfungen an Zentralberufsschulen**

(1) Die Facharbeiterprüfung für einen Lehrling, der eine Zentralberufsschule besucht, ist in der Regel unter der Verantwortung einer Prüfungskommission des Kreises durchzuführen, in dem der Ausbildungsbetrieb des Prüfungsteilnehmers seinen Sitz hat.

(2) Die Facharbeiterprüfung ist dann unter der Verantwortung einer Prüfungskommission an der Zentralberufsschule durchzuführen, wenn die Verantwortung aus technischen oder organisatorischen Gründen in dem Kreis, in dem der Ausbildungsbetrieb seinen Sitz hat, nicht wahrgenommen werden kann. Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des zuständigen Rates des Bezirkes hat in Abstimmung mit den Leitern der Organe für Berufsbildung und Berufsberatung bei den Räten der Kreise hierüber zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises, in dem die Zentralberufsschule ihren Sitz hat, mitzuteilen.

**§ 14****Prüfungen zum Abschluß einer Teilausbildung**

(1) Bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen von Lehrlingen und Werkstätigen, die auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes ausgebildet werden (Teilausbildung), ist diese Prüfungsordnung sinngemäß anzuwenden. Es ist nur in den Fächern, Lehrgängen und Stoffgebieten zu prüfen, in denen im Rahmen der Teilausbildung planmäßig unterrichtet wird. Eine schriftliche Hausarbeit ist nicht anzufertigen.

(2) Für Sonderschüler, die eine Teilausbildung erhalten, ist diese Prüfungsordnung so anzuwenden, daß der

sonderschulpädagogische Charakter der Ausbildung während der Prüfungen gewahrt bleibt und diese Prüfungsteilnehmer ihr erworbenes Wissen und Können entsprechend ihrer physisch-psychologischen Eigenart nachweisen können. Die Prüfungen sollen erkennen lassen, ob diese Prüfungsteilnehmer in ihrer moralischen und charakterlichen Haltung soweit gefestigt sind, daß sie selbständig die ihnen gestellten Aufgaben erfüllen können, ob sie die ihnen vermittelten Arbeitsgänge in der praktischen Arbeit anzuwenden verstehen und ob ihre Arbeitsweise, die Qualität ihrer Arbeitsergebnisse sowie ihre quantitativen Leistungen den gestellten Anforderungen entsprechen.

(3) Bei bestandener Abschlußprüfung ist das vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebene Abschlußzeugnis für die berufliche Ausbildung auf Teilgebieten eines Berufes auszustellen.

#### § 15

##### Bürger anderer Staaten

Bürger anderer Staaten, die sich als Praktikanten zur beruflichen Qualifizierung in Betrieben bzw. Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik befinden, haben die Möglichkeit, Prüfungen entsprechend dieser Prüfungsordnung abzulegen.

#### § 16

##### Wiederholung der Facharbeiterprüfung

(1) Wurden die Leistungen in einem Fach, Lehrgang oder Stoffgebiet mit der Zensur „ungenügend“ bewertet, können Lehrlinge und Werk tätige die Prüfung während der Ausbildungszeit einmal wiederholen. Lautet die Zensur dieser Wiederholung wiederum „ungenügend“, kann die Prüfung von Lehrlingen bei vertraglicher Lehrzeitverlängerung während dieser Zeit nochmals abgelegt werden. Lehrlinge, deren Lehrzeit nicht verlängert wurde, können die Prüfung im Zeitraum eines Jahres nach Beendigung des Lehrverhältnisses noch einmal wiederholen. Werk tätigen steht innerhalb eines Jahres nach Beendigung der planmäßigen Qualifizierung das gleiche Recht zu.

(2) Die bei der Wiederholung von Fächern, Lehrgängen und Stoffgebieten gezeigten Leistungen sind für die Festlegung der Prüfungszensur ausschlaggebend; zur Bestimmung der Abschlußzensur behält die Vorzensur ihre Gültigkeit.

(3) Wird die genannte Frist nicht für die Wiederholungsprüfung genutzt, ist die gesamte Facharbeiterprüfung erneut abzulegen. Das trifft jedoch nicht zu im Falle des Dienstantritts bei den bewaffneten Organen, bei Schwangerschaft, längerer Krankheit oder anderen nachzuweisenden wesentlichen Gründen.

#### § 17

##### Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsprotokolle und Zeugnisabschriften aller Teilnehmer sind vom Organ für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises, auf dessen Territorium die Prüfungskommission gebildet wurde, die übrigen Prüfungsunterlagen sind von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung aufzubewahren.

(2) Die zur Anfertigung von Ersatzurkunden erforderlichen Zeugnisdurchschriften und Prüfungsprotokolle sind 30 Jahre lang, die übrigen Unterlagen sind nach Abschluß der Facharbeiterprüfung 1 Jahr lang aufzubewahren.

#### § 18

##### Beschwerden

(1) Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses Beschwerde gegen Entscheidungen der Prüfungskommission einlegen.

(2) Die Beschwerde ist an die Prüfungskommission zu richten. Diese hat darüber unter Leitung des Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Eingang zu entscheiden.

(3) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie von der Prüfungskommission dem im § 3 Abs. 1, 2 oder 3 genannten verantwortlichen Leiter zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung ist dem Prüfungsteilnehmer innerhalb von weiteren 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

#### § 19

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. November 1965 über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung (GBL II S. 823) außer Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1970

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

#### Anlage I

zu vorstehender Anordnung

##### Finanzielle Regelungen

###### 1. Prüfungsgebühren

1.1. Für Prüfungsteilnehmer, die unter Verantwortung des im § 3 Absätze 1 und 2 genannten Leiters geprüft werden, sind keine Prüfungsgebühren zu erheben, sofern entsprechend Ziff. 1.3. dieser Anlage nicht eine andere Festlegung zutrifft. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten sind in die Kosten der Betriebe einzu beziehen.

1.2. Für Prüfungsteilnehmer, die unter Verantwortung des im § 3 Abs. 3 genannten Leiters geprüft werden, ist spätestens 2 Monate vor Abschluß der Ausbildung eine Prüfungsgebühr von 10 M zu entrichten. Die Gebühr für die Wiederholungsprüfung gemäß § 16 Abs. 1 beträgt 5 M. Die Gebühren für

Lehrlinge trägt der Ausbildungsbetrieb zu Lasten der Kosten. Werk tätige tragen die Gebühren selbst, sofern diese nicht aus dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes erstattet werden. Die Einzahlung der Gebühren erfolgt an den Rat des Kreises, dessen Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung für die Bildung der Prüfungskommission verantwortlich ist.

- 1.3. Für die Prüfungsteilnehmer, die von der Prüfungskommission eines fremden Betriebes bzw. einer fremden Einrichtung geprüft werden — mit Ausnahme der unter Ziff. 1.2. dieser Anlage genannten Teilnehmer —, wird die Gebühr von 10 M bzw. 5 M direkt an den für die Bildung der Prüfungskommission verantwortlichen Betrieb bzw. an die Einrichtung gezahlt.
  - 1.4. Die Ausfertigung von Ersatzurkunden erfolgt durch das Organ für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr von 3 M.
2. Kostenerstattung
    - 2.1. Die Tätigkeit in den Prüfungskommissionen ist grundsätzlich ehrenamtlich.
    - 2.2. Entsteht durch die Tätigkeit in den Prüfungskommissionen Verdienstausschlag, ist er den Werk tätigen volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe und Einrichtungen von ihren Betrieben bzw. Einrichtungen zu erstatten.
    - 2.3. Vorsitzende und Mitglieder der Prüfungskommissionen aus allen übrigen Betrieben erhalten für den nachgewiesenen Verdienstausschlag auf Antrag an den entsprechend § 3 Abs. 2 oder 3 für die Facharbeiterprüfung verantwortlichen Leiter 3 M je Stunde (Tageshöchstsatz 24 M).
    - 2.4. Mehraufwendungen, die den Vorsitzenden und Mitgliedern der Prüfungskommissionen im Zusammenhang mit den Prüfungen entstehen, sind von dem entsprechend § 3 Abs. 1, 2 oder 3 genannten Leiter auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen über „Reisekosten, Trennungsschädigung und Umzugsvergütung“ zu erstatten.
    - 2.5. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sind 25 M je Halbjahr zu zahlen.
    - 2.6. Werden Prüfungen in der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen durchgeführt, erhalten Vorsitzende und Mitglieder der Prüfungskommission bis zu 5 M je Stunde vergütet, sofern ihre Prüfungstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit liegt.
    - 2.7. Die Bewertung der Hausarbeiten durch Lehrkräfte der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen hat in der Regel innerhalb der zentral geregelten Arbeitszeit zu erfolgen.
 

Für die Bewertung der Hausarbeiten durch andere Personen ist ein Betrag bis zu 5 M je Bewertung zu zahlen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann diesen Betrag für Lehrkräfte der Berufsbildung beantragen, sofern die Bewertung außerhalb der zentral geregelten Arbeitszeit erfolgt.

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

### Grundsätze für die Zensurierung

1. Maßstäbe für die Zensurierung
  - 1.1. Für die Zensurierung der Leistungen ist folgende Zensurenskala verbindlich:
    - 1 = sehr gut
    - 2 = gut
    - 3 = befriedigend
    - 4 = genügend
    - 5 = ungenügend.
  - 1.2. Für die Erteilung der einzelnen Zensuren im berufstheoretischen und berufspraktischen Unterricht sowie für die Hausarbeit gelten folgende Kriterien:

„sehr gut“ = 1

Der Lehrling oder Werk tätige erfüllt die in der Rahmenausbildungsunterlage enthaltenen Anforderungen vorbildlich; seine Kenntnisse sind fest und umfassend. Er beweist, daß er selbständig, zusammenhängend und kritisch denken kann. Er versteht es, sein Wissen und seine Gedanken selbständig, systematisch, erschöpfend und einwandfrei darzubieten. Er wendet sein Wissen und Können bewußt und schöpferisch an.

„gut“ = 2

Der Lehrling oder Werk tätige erfüllt die in der Rahmenausbildungsunterlage enthaltenen Anforderungen ohne Mängel, seine Kenntnisse sind fest und umfassend. Er versteht es, sein Wissen und seine Gedanken selbständig, systematisch und im großen und ganzen einwandfrei darzubieten. Er beweist, daß er selbständig zusammenhängend denken kann. Er wendet sein Wissen und Können bewußt und schöpferisch an.

„befriedigend“ = 3

Der Lehrling oder Werk tätige erfüllt die in der Rahmenausbildungsunterlage enthaltenen Anforderungen im wesentlichen. Seine Kenntnisse sind in Einzelheiten lückenhaft, ohne daß der Zusammenhang verlorenght. Er beweist, daß er selbständig denken kann, geht aber dabei nicht immer zweckmäßig und folgerichtig vor. Er versteht es, sein Wissen und seine Gedanken im wesentlichen richtig darzubieten. Er wendet sein Wissen und Können im wesentlichen richtig an.

„genügend“ = 4

Der Lehrling oder Werk tätige erfüllt die in der Rahmenausbildungsunterlage enthaltenen elementaren Anforderungen. Seine Kenntnisse sind lückenhaft, so daß der Zusammenhang gefährdet ist, aber noch nicht verlorenght. Er kann sein Wissen und seine Gedanken mit Hilfen darbieten. Er ist nur zum Teil in der Lage, sein Wissen und Können anzuwenden.

„ungenügend“ = 5

Der Lehrling oder Werkstätige erfüllt die in der Rahmenausbildungsunterlage enthaltenen Anforderungen nicht. Seine Kenntnisse sind so lückenhaft und oberflächlich, daß der Zusammenhang verlorengeht. Es gelingt ihm in den meisten Fällen noch nicht, in Zusammenhängen zu denken und sein geringes Wissen und Können anzuwenden.

## 2. Festlegen der Gesamtzensur

2.1. Beim Festlegen der Gesamtzensur (s. § 10 Abs. 1) ist unter Beachtung der in der Gesamtbeurteilung zusammengefaßten Leistungs- und Verhaltensentwicklung folgendermaßen zu verfahren:

„mit Auszeichnung bestanden“

Alle Abschlußzensuren, einschließlich der Zensur der schriftlichen Hausarbeit, lauten „sehr gut“. Die Gesamtzensur „mit Auszeichnung bestanden“ kann noch zuerkannt werden, wenn in 2 Fächern, Lehrgängen oder Stoffgebieten — außer in der schriftlichen Hausarbeit, im Fach Staatsbürgerkunde und in den beruflichen Grundlagenfächern — die Zensur „gut“ erteilt wurde.

„sehr gut bestanden“

Mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren — darunter die Zensur der Hausarbeit, der Fächer Staatsbürgerkunde und Betriebsökonomik, eines weiteren Grundlagenfaches, 2 Zensuren der berufstheoretischen und 2 Zensuren der berufspraktischen Ausbildung — lauten „sehr gut“, die übrigen Abschlußzensuren lauten „gut“. Die Gesamtzensur

„sehr gut bestanden“ kann noch zuerkannt werden, wenn bei den übrigen Abschlußzensuren — außer in einem weiteren Grundlagenfach — in einem Fall „befriedigend“ erteilt wurde.

„gut bestanden“

Mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren — darunter die Zensur der Hausarbeit, der Fächer Staatsbürgerkunde und Betriebsökonomik, eines weiteren Grundlagenfaches, 2 Zensuren der berufstheoretischen und 2 Zensuren der berufspraktischen Ausbildung — lauten „gut“, die übrigen Abschlußzensuren lauten „befriedigend“. Die Gesamtzensur „gut bestanden“ kann noch zuerkannt werden, wenn bei den übrigen Abschlußzensuren — außer in einem weiteren Grundlagenfach — in einem Fall „genügend“ erteilt wurde.

„befriedigend bestanden“

Mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren — darunter die Zensur der Hausarbeit, der Fächer Staatsbürgerkunde und Betriebsökonomik, eines weiteren Grundlagenfaches, 2 Zensuren der berufstheoretischen und 2 Zensuren der berufspraktischen Ausbildung — lauten „befriedigend“, die übrigen Abschlußzensuren lauten „genügend“.

„bestanden“

Keine Abschlußzensur lautet „ungenügend“.

2.2. Wenn bei der Ermittlung der Gesamtzensur besondere Härtefälle auftreten, kann die Prüfungskommission unter Beachtung der Gesamtbeurteilung Ausnahmeregelungen beschließen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (610-07) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 26a, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollencolorations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 1. September 1970

Teil II Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 70	Sechste Durchführungsbestimmung zum Jugendgesetz der DDR — Die Planung der Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik — .....	519
14. 8. 70	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Bildung eines Metrologischen Beirates beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik .....	522
	Berichtigung .....	522

### Sechste Durchführungsbestimmung\* zum Jugendgesetz der DDR

#### — Die Planung der Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik — vom 19. August 1970

Auf der Grundlage der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sind zur Herausbildung junger sozialistischer Persönlichkeiten der Jugend hohe Verantwortung zu übertragen, ihre marxistisch-leninistische Bildung und Erziehung zu sichern und ihr alle Möglichkeiten zur bewußten Teilnahme an der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu schaffen. Die Jugend selbst ist aufgerufen, ihrer Verantwortung bei der weiteren allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik immer besser gerecht zu werden, aktiv am Kampf um eine hohe Arbeitsproduktivität teilzunehmen, für die kontinuierliche Erfüllung der Pläne mitzuarbeiten und sich durch ständiges Lernen auf die wachsenden Aufgaben der Zukunft bereits heute vorzubereiten.

In Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend sowie dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Gesellschaft für Sport und Technik sowie der Kammer der Technik wird auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) zur Durchführung des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75) und des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1967 „Jugend und Sozialismus“ (GBl. I S. 31) folgendes bestimmt:

#### I.

##### Geltungsbereich

##### § 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für zentrale und örtliche Staatsorgane sowie wirtschaftsleitende Organe

\* S. DB vom 25. April 1968 (GBl. II Nr. 31 S. 272)

Betriebe, Kombinate und staatliche Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt)

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und andere sozialistische Genossenschaften (nachfolgend Genossenschaften genannt).

#### II.

##### Grundsätze der Planung

##### § 2

Zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik sind alle schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten der Jugend für eine hohe Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit zu mobilisieren und zu entfalten und die Erziehung junger sozialistischer Staatsbürger zu fördern.

##### § 3

Die Jugend wird ihrer Verantwortung gerecht, indem sie durch eine hohe Aktivität zur Erfüllung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben beiträgt. In den Rechenschaftslegungen berichtet sie über ihre Leistungen und die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen.

##### § 4

(1) Die Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik im jeweiligen Verantwortungsbereich sind auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zur Jugendpolitik sowie der Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, den Leitungen bzw. Vorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Turn- und Sportbundes, der Gesellschaft für Sport und Technik, der Kammer der Technik und der Jugend zu beraten.

(2) Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend haben das Recht, Vorschläge für die zu planenden Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik zu unterbreiten. Die Leiter und Vorstände sind verpflichtet, die Vorschläge zu prüfen.

fen und bei der Ausarbeitung der Pläne zu berücksichtigen. Können Vorschläge nicht berücksichtigt werden, so sind die Leiter und Vorstände verpflichtet, dies gegenüber den Leitungen der Freien Deutschen Jugend zu begründen.

## § 5

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, der örtlichen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften (nachfolgend Leiter und Vorstände genannt) sind verpflichtet, die Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik in die Perspektivpläne und Jahrespläne aufzunehmen.

(2) In die prognostische Tätigkeit, die Gestaltung der sozialistischen Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation sowie die Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahrespläne sind verstärkt befähigte junge Fachkader einzubeziehen.

## III.

## Inhalt der Planung

## § 6

(1) In die Perspektivpläne und Jahrespläne sind aufzunehmen:

- volkswirtschaftliche Aufgaben, die der Jugend, insbesondere mit der Bildung von Jugendobjekten, Jugendkollektiven und in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“, in eigene Verantwortung übertragen werden, die ihre Initiative im sozialistischen Wettbewerb und ihre sozialistische Gemeinschaftsarbeit allseitig entfalten;
- Aufgaben- und Zielstellungen der marxistisch-leninistischen und fachlichen Aus- und Weiterbildung der Jugend zur Vorbereitung auf die wachsenden Anforderungen an ihr Wissen, Können und Verhalten, zur Entwicklung ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zum ständigen Lernen;
- Aufgaben- und Zielstellungen zur Gestaltung der sozialistischen Lebensweise der Jugend, ihrer geistig-kulturellen Betätigung sowie der Kinder- und Jugenderholung, insbesondere der Feriengestaltung der Schüler und der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge;
- Aufgaben- und Zielstellungen zur Entwicklung und Förderung von Körperkultur und Sport sowie Touristik und der wehrpolitischen und wehrsportlichen Tätigkeit und der vormilitärischen Ausbildung;
- Aufgaben und Kennziffern zur Erweiterung und Vervollkommnung der materiellen Basis zur Förderung der Jugend.

(2) Vorstände der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, die Perspektivpläne oder Entwicklungskonzeptionen ausarbeiten, planen die Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik als Bestandteil dieser Pläne bzw. Konzeptionen.

(3) Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften, die nur zu bestimmten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben Perspektivpläne erarbeiten, sichern, daß die davon abzuleitenden Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik in diesen Plänen festgelegt werden.

## IV.

## Jugendförderungspläne

## § 7.

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik im Ergebnis der Beratungen jährlich Pläne zur Förderung der Initiative der Jugend und des Sports (nachfolgend Jugendförderungspläne genannt) ausgearbeitet werden.

(2) Die Jugendförderungspläne sind das Führungsinstrument der Leiter und Vorstände zur Organisation der in den Perspektivplänen und Jahresplänen geplanten Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik, zur komplexen Durchführung des Jugendgesetzes der DDR und der anderen Rechtsvorschriften zur Jugendpolitik in ihrem Verantwortungsbereich.

(3) In den Jugendförderungsplänen sind jährlich Maßnahmen festzulegen

- zur politischen Erziehung der Jugend; zur umfassenden Information der Jugend über die Entwicklung von Gesellschaft, Wissenschaft und Technik, Bildung und Kultur;
- zur Einbeziehung der Jugend in die Leitungs- und Entscheidungsprozesse der Staats- und Wirtschaftsorgane, wie ihre Mitarbeit in den Produktionskomitees, ökonomischen Aktiven, Kommissionen und Aktiven der örtlichen Volksvertretungen, in den ständigen und zeitweiligen Arbeitsgruppen, ihre Mitwirkung in den Prognosegruppen und bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahrespläne;
- zur Förderung der schöpferischen Mitwirkung der Jugend an der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere mit der Übergabe von Jugendobjekten, durch die Bildung und Festigung von Jugendkollektiven und die Weiterentwicklung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“, zur allseitigen Entfaltung ihrer sozialistischen Persönlichkeit und ihrer Initiative im sozialistischen Wettbewerb sowie der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit;
- zur marxistisch-leninistischen und fachlichen Aus- und Weiterbildung der Jugend, zur Entwicklung ihrer Bereitschaft zum ständigen Lernen und zur Organisation des Berufswettbewerbs und der Beziehungen zur Schuljugend;
- zur Gestaltung eines vielseitigen niveaureichen geistig-kulturellen Lebens der Jugend;
- zur Förderung und Entwicklung des Kinder- und Jugendsports, des Freizeit- und Erholungssports der Jugend, der Touristik sowie der wehrpolitischen und wehrsportlichen Tätigkeit und der vormilitärischen Ausbildung;
- zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugenderholung, insbesondere der Feriengestaltung der Schüler und der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge.

Dazu sind Verantwortlichkeit und Terminstellung festzulegen und die materiellen Voraussetzungen zu schaffen.



(4) Entsprechend ihrer Verantwortung für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium haben die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften in die Jugendförderungspläne Maßnahmen zur Förderung der Jugend des gesamten Territoriums der Stadt bzw. der Gemeinde aufzunehmen. Dazu gehören:

- Maßnahmen zur Gestaltung der massenpolitischen Arbeit mit der Jugend in den Städten und Gemeinden, Maßnahmen zur Sicherung fester Beziehungen zur Schuljugend;
- Maßnahmen zur Durchführung der Messen der Meister von morgen im Territorium und zur Mitwirkung der Jugend bei der Lösung der Aufgaben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie bei der Rekonstruktion und dem Neubau von Jugendeinrichtungen;
- Maßnahmen zur Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens der Jugend, ihrer wehrpolitischen und wehrsportlichen Tätigkeit und vormilitärischen Ausbildung, zur Gestaltung territorialer Höhepunkte in der Jugendarbeit, wie der Woche der Jugend und Sportler, von Jugendtreffen und Spartakiaden sowie von kulturellen und sportlichen Wettstreiten der Jugend des Territoriums.

(5) Die Direktoren der Kombinate haben zu sichern, daß Aufgaben zur Förderung der Jugend und des Sports, die das gesamte Kombinat betreffen, in einem Jugendförderungsplan des Kombinales festgelegt werden. Die Leiter der Betriebe der Kombinate sind verantwortlich für die Ausarbeitung und Durchsetzung der Jugendförderungspläne in ihrem Verantwortungsbereich.

#### § 8

(1) Der Jugendförderungsplan wird im Zusammenhang mit der Beschlußfassung bzw. Bestätigung des Jahresplanes durch die dafür zuständigen Organe wirksam.

(2) Die Leiter und Vorstände sind verantwortlich für die Veröffentlichung der Jugendförderungspläne und haben die Jugendlichen in ihrem Verantwortungsbereich mit den Festlegungen in geeigneter Form gründlich vertraut zu machen. Die Jugend trägt aktiv durch ihre mobilisierende Kraft und die Übernahme konkreter Verpflichtungen zur Erfüllung der Pläne bei.

### V.

#### Territoriale Koordinierung

#### § 9

(1) Für die territoriale Koordinierung der Planung der Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik sind die Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden verantwortlich.

(2) Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, dem zuständigen Rat der Stadt bzw. der Gemeinde die für die Perspektivpläne und Jahrespläne vorgesehenen Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik sowie die Jugendförderungspläne vorzulegen.

(3) Die im Rahmen der territorialen Plankoordination grundlegenden Entwicklungsaufgaben sind durch die Leiter der Betriebe mit dem Rat des Kreises abzustimmen. Die für die Perspektivpläne und Jahrespläne vorgesehenen Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik sind dem Rat des Kreises zu übergeben.

(4) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben das Recht, den Leitern der Betriebe und den Vorständen der Genossenschaften Vorschläge für die in den Betrieben und Genossenschaften zu planenden Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik zu unterbreiten. Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, diese Vorschläge zu prüfen und bei der Planung zu berücksichtigen. Die Ablehnung von Vorschlägen ist durch die Leiter und Vorstände zu begründen.

(5) Über die gemeinsam zu lösenden Aufgaben im Territorium haben die Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden mit den Leitern der Betriebe sowie den Vorständen der Genossenschaften unter Beachtung der materiellen Erfordernisse Festlegungen zu treffen. Diese Festlegungen sind in die Planentwürfe der Betriebe und Genossenschaften und in die Planentwürfe der örtlichen Staatsorgane aufzunehmen.

#### § 10

Von den Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, die zur Lösung gemeinsamer wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Vorhaben zusammenarbeiten, sowie den Vorständen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und den Leitern der volkseigenen Güter, die in Kooperationsgemeinschaften zusammenwirken, sind die sich aus der Lösung der gemeinsamen Vorhaben ergebenden perspektivischen und jährlichen Aufgaben zur Förderung der Jugend zu koordinieren.

### VI.

#### Anleitung, Kontrolle, Rechenschaftslegung

#### § 11

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sichern, daß die Direktiven und Hinweise zur Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahrespläne die grundsätzlichen Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik in ihrem Verantwortungsbereich enthalten und bei der Verteidigung der Perspektivpläne und Jahrespläne die in den Plänen vorgesehenen Aufgaben ausgewiesen werden. Sie sind verpflichtet, regelmäßig operative Kontrollen über die Verwirklichung der Pläne durchzuführen und in der Rechenschaftslegung der Leiter vor ihren Organen die Einschätzung über die Durchführung der geplanten Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik zu fordern.

(2) Von den Leitern der zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie der wirtschaftsleitenden Organe ist zu gewährleisten, daß als Bestandteil des einheitlichen Informationssystems eine komplexe staatliche Berichterstattung über die Realisierung der in den Perspektiv-

tivplänen und Jahresplänen sowie der in den Jugendförderungsplänen festgelegten Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik erfolgt.

## § 12

(1) Die Leiter und Vorstände sind verpflichtet, die Durchführung der Pläne in ihrem Verantwortungsbereich regelmäßig zu analysieren und einzuschätzen. Sie haben alle erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die die zielgerichtete Durchführung der Aufgaben sichern.

(2) In den ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Plankonzeptionen der Betriebe und der wirtschaftsleitenden Organe sowie in den Konzeptionen der Räte der Städte, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind, sind die Aufgaben zur Förderung der Jugend zu berücksichtigen und ständig zu ergänzen.

## § 13

(1) Die Bezirks-, Kreis- und Grundorganisationsleitungen der Freien Deutschen Jugend haben das Recht, die Durchführung der Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik zu kontrollieren und die Berichterstattung durch die verantwortlichen Leiter bzw. Vorstände zu fordern.

(2) In der Woche der Jugend und Sportler und am Ende jedes Planjahres ist durch die Leiter und Vorstände Rechenschaft über die Verwirklichung der geplanten Aufgaben zur Förderung der Jugend abzulegen. Sie gewährleisten eine regelmäßige Information der Leitungen der Freien Deutschen Jugend über die Realisierung der Aufgaben.

## § 14

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben das Recht, die Durchführung der Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik in allen Betrieben und Genossenschaften ihres Territoriums zu kontrollieren. Sie sind verpflichtet, die besten Erfahrungen zu analysieren, den Erfahrungsaustausch der Leiter der Betriebe und der Vorstände der Genossenschaften zu organisieren und von ihnen Rechenschaft über die Realisierung der Aufgaben zu fordern.

## § 15

Das Amt für Jugendfragen hat eine schwerpunktmäßige Kontrolle über die Durchführung der Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik zu gewährleisten. Es hat im Zusammenwirken mit den zentralen und örtlichen Staatsorganen und in Abstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend die fortgeschrittensten Erfahrungen auszuwerten sowie sich neu ergebende Probleme und Aufgaben, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen, herauszuarbeiten. Das Amt für Jugendfragen sichert darüber die Information gegenüber dem Ministerrat.

## VII.

## Schlußbestimmung

## § 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung

zur Aufhebung der Anordnung  
über die Bildung eines Metrologischen Beirates  
beim Deutschen Amt für Meßwesen  
und Warenprüfung  
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 14. August 1970

Auf Grund des § 17 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anordnung vom 2. Juni 1966 über die Bildung eines Metrologischen Beirates beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. III S. 39) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 31. August 1970 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1970

Der Präsident  
des Deutschen Amtes  
für Meßwesen und Warenprüfung

Dr. Lindenhayn

## Berichtigung

Das Ministerium der Justiz weist darauf hin, daß die Bekanntmachung vom 1. Juli 1970 über die am 1. Juli 1970 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. II S. 461) wie folgt zu ergänzen ist:

Im Abschnitt I ist als Ziff. 13 a) einzufügen:

„in der Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBl. II S. 195)“.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: 1610-62 Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe FIs zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 18 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 363, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollencotations- Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 8. September 1970

Teil II Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 70	Beschluß über den sozialistischen Berufswettbewerb .....	523

### Beschluß

#### über den sozialistischen Berufswettbewerb vom 19. August 1970

Der sozialistische Wettbewerb in der Berufsausbildung trägt in entscheidendem Maße dazu bei, allseitig entwickelte, klassenbewußte, hochqualifizierte sozialistische Facharbeiter heranzubilden.

Ausgehend von den „Grundsätzen für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“ (Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 [GBl. I S. 262]) und dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1970 über die weiteren Aufgaben bei der Verwirklichung der „Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“ (GBl. I S. 99) ist der sozialistische Berufswettbewerb als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs der Werktätigen eine wirksame Form der politisch-ideologischen und moralischen Bewährung des Facharbeiternachwuchses.

Die Lehrlinge gestalten als Mitglieder der Freien Deutschen Jugend und als junge Gewerkschafter durch ständiges Wetteifern beim sozialistischen Lernen, Arbeiten und Leben, in Leistungsvergleichen, in der kritischen Auseinandersetzung mit der Erfüllung der Selbstverpflichtungen ihren Wettbewerb interessant und abwechslungsreich.

Auf der Grundlage der §§ 16 und 64 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) und des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes beschlossen:

#### I.

##### Geltungsbereich

Dieser Beschluß gilt für volkseigene Betriebe und Kombinate, staatliche Einrichtungen, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, andere sozialistische Genossenschaften, Betriebe und Einrichtungen anderer Eigentumsformen (nachstehend Betriebe und Genossenschaften genannt) sowie für staatliche und wirtschaftsleitende Organe.

#### II.

##### Ziel des sozialistischen Berufswettbewerbs

1. Ziel des sozialistischen Berufswettbewerbs ist es, die Aktivität, die Initiative und das Schöpfertum der Lehrlinge zu entwickeln, höchste Bildungs- und Erziehungsergebnisse zu erreichen und sie auf ihre Rolle als sozialistische Eigentümer und künftige hochqualifizierte sozialistische Produzenten zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen vorzubereiten.
2. Im sozialistischen Berufswettbewerb bereiten sich die Lehrlinge auf ihre spätere Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb in den Produktions- und Arbeitskollektiven vor und werden befähigt, mit hoher Arbeitsmoral, Einsatzbereitschaft und bewußter Disziplin das sozialistische Eigentum zu wahren, zu mehren und zu schützen. Ihr beharrliches Streben nach Qualitätsarbeit ist mit der Erziehung zur strengen Sparsamkeit zu verbinden.
3. Die Lehrlinge sind beim Wetteifern um Höchstleistungen zu sozialistischen Persönlichkeiten zu entwickeln, die fähig und bereit sind, geistig-körperliche produktive Arbeit zu leisten, ständig zu lernen, volkswirtschaftlich zu denken und zu handeln, schöpferisch an der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mitzuwirken, bewußt an der Planung und Leitung der Betriebe und Genossenschaften, der Territorien und in den gesellschaftlichen Organisationen teilzunehmen und ein kulturvolles Leben zu führen.

#### III.

##### Inhalt des sozialistischen Berufswettbewerbs

1. Der Inhalt des sozialistischen Berufswettbewerbs wird von den Ziel- und Aufgabenstellungen
  - der Rahmenausbildungsunterlagen
  - des Lehrjahresauftrages und
  - der betrieblichen Konzeption für den sozialistischen Wettbewerb
 bestimmt.
2. Das Wetteifern der Lehrlinge und ihrer Kollektive ist darauf gerichtet, hohe Ergebnisse im sozialistischen Lernen, Arbeiten und Leben zu erreichen. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere:
  - allseitige Erfüllung der Lehrplananforderungen als Grundlage für die aktive Mitwirkung am Kampf der Werktätigen um die höchste Steigerung der Arbeitsproduktivität und um eine hohe Qualität der Erzeugnisse bei niedrigen Kosten;

- Aneignung und Anwendung des Marxismus-Leninismus, der geschichtlichen Lehren des revolutionären Kampfes der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung sowie des Inhalts der Beschlüsse und Dokumente der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates;
- Aneignung und Anwendung eines hohen mathematisch-naturwissenschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, produktions-organisatorischen und ökonomischen Wissens und Könnens, besonders in den beruflichen Grundlagenfächern und im berufspraktischen Unterricht;
- Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution durch die Lösung von Aufgaben aus den Plänen „Wissenschaft und Technik“, „Forschung und Entwicklung“ sowie von Vorhaben der Systemautomatisierung, der komplexen sozialistischen Rationalisierung und zur rationelleren Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse, vor allem im Rahmen der Bewegung Messen der Meister von morgen;
- Aneignung anwendungsbereiten Wissens und Könnens auf den Gebieten der vormilitärischen Ausbildung und der Zivilverteidigung sowie hoher wehrmoralischer Eigenschaften;
- Aneignung der Schätze der sozialistischen Nationalkultur und des humanistischen deutschen Kulturerbes sowie Entfaltung eines regen geistig-kulturellen Lebens und der künstlerischen Selbstbetätigung;
- Aneignung eines hohen körperlichen Leistungsvermögens durch eine regelmäßige sportliche und touristische Betätigung.

## IV.

**Durchführung des sozialistischen Berufswettbewerbs**

1. Auf der Grundlage der Empfehlung der Volkskammer\* organisieren die Gewerkschaften gemeinsam mit den Leitern der Betriebe und der Freien Deutschen Jugend den sozialistischen Berufswettbewerb.  
Dabei obliegt es den Leitern der Betriebe und den Vorständen der Genossenschaften, eng mit den Leitungen der Gewerkschaften und der Freien Deutschen Jugend zusammenzuarbeiten und bei der Festlegung der Ziele für den sozialistischen Wettbewerb der Werktätigen die Aufgaben für den sozialistischen Berufswettbewerb auszuarbeiten.
2. Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind für die einheitliche Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs verantwortlich.  
Sie haben
  - den Lehrlingen Ziel und Inhalt des sozialistischen Berufswettbewerbs zu erläutern, sie durch eine zielstrebige politisch-ideologische Überzeugungsarbeit für die Teilnahme zu gewinnen und zu sichern, daß der sozialistische Berufswettbewerb als wichtige Form der klassenmäßigen Erziehung der Lehrlinge unter deren aktiver Mitwirkung geführt wird;

\* Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems (Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 [GBl. I Nr. 12 S. 262])

- durch erzieherische Einflußnahme zu erreichen, daß die Lehrlinge bewußt am sozialistischen Berufswettbewerb teilnehmen, sich auf der Grundlage konkreter Vorgaben Kampfziele beim sozialistischen Lernen, Arbeiten und Leben stellen und jeden Erfolg im Wettbewerb als ihren Beitrag in der Klassenausinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus werten;
- den Lehrlingen vielseitige und verantwortungsvolle Aufgaben zur Erfüllung ihrer Ausbildungsziele zu übertragen und Maßnahmen festzulegen, durch die höchste Bildungs- und Erziehungsergebnisse erreicht werden und der schöpferische Wettstreit der Lehrlinge um ein politisch motiviertes Lernen und Streben nach Höchstleistungen unterstützt wird;
- die Lehrlinge mit der Perspektive und Bedeutung des Betriebes und der Genossenschaft, des Wirtschaftszweiges und des Territoriums sowie mit ihrer beruflichen Perspektive bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution vertraut zu machen;
- auf die Entwicklung der aktiven Mitarbeit der Lehrlinge im Prozeß der Ausbildung, bei der Lösung ökonomischer und kulturell-erzieherischer Aufgaben sowie wissenschaftlich-technischer Probleme im Rahmen der Bewegung Messen der Meister von morgen Einfluß zu nehmen.

3. Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sind verantwortlich, Voraussetzungen und Bedingungen für eine wirkungsvolle Durchführung des sozialistischen Berufswettbewerbs zu schaffen.

Sie gewährleisten, daß

- konkrete Festlegungen über die Einbeziehung der Lehrlinge in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Forschungs-, Entwicklungs-, Produktions- und Arbeitskollektive getroffen werden;
- die Lehrlinge an modernsten Produktionseinrichtungen und Arbeitsmitteln ausgebildet werden, der Ausbildungsprozeß nach den neuesten Erkenntnissen rationell und effektiv gestaltet wird und die Lehrlinge schon während ihrer Berufsausbildung Aufgaben von Facharbeitern wahrnehmen können;
- den Lehrlingen verantwortungsvolle Aufgaben aus Wissenschaft, Technik und Ökonomie im Rahmen der Bewegung Messen der Meister von morgen sowie in Jugendobjekten übertragen werden;
- die Lehrlinge durch die Leiter aller Leitungsebenen des Betriebes bei der Erfüllung ihrer abgegebenen Verpflichtungen tatkräftig unterstützt werden;
- von den Lehrlingen im sozialistischen Berufswettbewerb vollbrachte Leistungen entsprechend Abschnitt V moralisch und materiell anerkannt und die besten Lehrlinge besonders gefördert werden.

4. Der sozialistische Berufswettbewerb wird während der gesamten Berufsausbildung über die Dauer jeweils eines Lehrjahres geführt. Die Lehrlinge nehmen in allen Abschnitten ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihres Kollektivs (Klasse, Lernaktiv u. a.) am sozialistischen Berufswettbewerb teil.

5. Für Lehrlinge, die sich in Einzelausbildung befinden und innerhalb des Betriebes oder der Einrichtung kein Kollektiv bilden können, ist der sozialistische Berufswettbewerb überbetrieblich zu organisieren und zu führen. Dabei haben die Räte der Bezirke und Kreise die Durchführung des sozialistischen Berufswettbewerbs dieser Lehrlinge in Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern zu unterstützen.

Sie haben insbesondere

- die in Einzelausbildung befindlichen Lehrlinge zu überbetrieblichen Kollektiven zusammenzufassen;
- die Wettbewerbskommissionen zu bilden, anzuleiten und zu kontrollieren.

6. Die Lehrlinge und ihre Kollektive erarbeiten sich die Kollektivverpflichtungen und Einzelverpflichtungen. Diese enthalten abrechenbare Ziele, die auf das Erreichen von Höchstleistungen gerichtet sind.

Die Einzelverpflichtungen werden vor den Kollektiven und die Kollektivverpflichtungen vor den Wettbewerbskommissionen verteidigt. Dabei sollen die Lehrlinge ihre Standpunkte zu den selbst gesteckten Zielen und zu den zur Erreichung der Ziele getroffenen Maßnahmen darlegen und begründen.

Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften haben nach der Verteidigung der Verpflichtungen mit den Lehrlingskollektiven Wettbewerbsvereinbarungen abzuschließen.

7. Die Leiter der Betriebe, die Vorstände der Genossenschaften sowie die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Organisation und Durchführung von Leistungsvergleichen der Lehrlinge im sozialistischen Berufswettbewerb verantwortlich. Dabei ist wichtig, daß die Leistungsvergleiche den inhaltlichen Schwerpunkten des sozialistischen Berufswettbewerbs entsprechend politisch orientiert und kontinuierlich durchgeführt sowie die Ziele gemeinsam mit den Lehrlingen ausgearbeitet werden. In Vorbereitung und Durchführung der Leistungsvergleiche ist

den gewählten Leitungen der Freien Deutschen Jugend bei der Entwicklung einer selbständigen politischen Arbeit der FDJ-Gruppen umfassende Unterstützung zu geben;

in den Lehrlingskollektiven eine schöpferische Atmosphäre des ehrlichen, politisch motivierten Lernens zu entwickeln sowie den Lehrlingen volles Vertrauen und frühzeitig Verantwortung in der Ausbildung und Produktion zu übertragen;

den Ideenreichtum, die Schöpferkraft und den Tatendrang der Lehrlinge auf das Erreichen hoher wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Ergebnisse in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu lenken;

die Entwicklung der vielfältigen Patenschaftsbeziehungen zu den Schriftmacherkollektiven und Bestarbeitern und ihre frühzeitige Einbeziehung in die Tätigkeit von Forschung und Entwicklung zu unterstützen;

durch ständige Informationen über die sozialistische Wissenschaftsorganisation, Systemautomatisierung und komplexe sozialistische Rationalisierung sowie Chemisierung der Volkswirtschaft, durch die Vermittlung und Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten der Kampf der Lehrlinge um Höchstleistungen zu fördern;

durch die Festlegung kontrollfähiger und abrechenbarer und von den Lehrlingen beeinflussbarer Leistungskennziffern sowie durch die Erfassung und Abrechnung der Leistungskennziffern im Haushaltsbuch ihre schöpferische Mitarbeit zu aktivieren.

Ziel der Leistungsvergleiche ist es,

- die Aktivität der Lehrlinge auf den Gebieten des Lernens, einschließlich der produktiven Arbeit, der vormilitärischen Ausbildung, der Kultur und des Sports zu entwickeln;
- die Arbeitsmethoden und Erfahrungen der besten Lehrlingskollektive und Lehrlinge zu ermitteln und zu verallgemeinern;
- unter weitgehend gleichen Bedingungen einen realen Vergleich der Ergebnisse zu ermöglichen;
- den Lehrlingen ihren eigenen Leistungsstand sichtbar zu machen;
- die besten Lehrlingskollektive und Lehrlinge zu ermitteln und besonders zu fördern.

Die Leistungsvergleiche stellen Höhepunkte im sozialistischen Berufswettbewerb dar. Sie sollen anlässlich der Messen der Meister von morgen, der Woche der Jugend und Sportler sowie anderer gesellschaftlicher Ereignisse stattfinden.

8. Die Leiter der Betriebe sind verantwortlich, daß in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Gewerkschaften und der Freien Deutschen Jugend — die Vorstände der Genossenschaften in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend — zur Führung und Organisation des sozialistischen Berufswettbewerbs Wettbewerbskommissionen gebildet werden.

Diesen sollen angehören:

- die Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung,
- Vertreter der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend,
- Vertreter der Betriebsleitung bzw. des Vorstandes der Genossenschaft,
- Gewerkschaftsvertrauensleute und Mitglieder der FDJ-Leitungen von Lehrlingskollektiven verschiedener Lehrjahre und Ausbildungsberufe,
- Lehrkräfte, Heimerzieher, Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte.

9. Die Wettbewerbskommissionen sind verantwortlich,

- daß die Abrechnung der Einzel- und Kollektivverpflichtungen in Form einer umfassenden Gesamteinschätzung nach dem 1. Halbjahr des Lehrjahres und am Ende des Lehrjahres von den Lehrlingen gemeinsam mit den Lehrkräften

ten des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts, insbesondere den Klassenleitern, den Lehrfacharbeitern bzw. Lehrbeauftragten sowie Mitgliedern der Arbeits- und Produktionskollektive vorgenommen wird;

- die in den Gesamteinschätzungen enthaltenen Ergebnisse zu beurteilen und zu bewerten und die besten Lehrlingskollektive und Lehrlinge den Leitern der Betriebe und den Vorständen der Genossenschaften zur Auszeichnung vorzuschlagen;
  - die Auswertung der im sozialistischen Berufswettbewerb erreichten Ergebnisse öffentlich vor Produktions- und Arbeitskollektiven des Betriebes durchzuführen;
  - die Leistungsvergleiche zu Höhepunkten im sozialistischen Berufswettbewerb zu gestalten;
  - zum Abschluß des sozialistischen Berufswettbewerbs Analysen über den Verlauf, die erreichten Ergebnisse sowie Schlussfolgerungen für die weitere Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs zu erarbeiten.
10. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben in ihren Zuständigkeitsbereichen zu sichern, daß
- im sozialistischen Berufswettbewerb die Einheit von klassenmäßiger Erziehung und fachlicher Ausbildung verwirklicht wird;
  - der politische Einfluß aller Werktätigen, besonders der sozialistischen Brigaden, auf die Lehrlinge im sozialistischen Berufswettbewerb weiter erhöht und wirksamer gestaltet wird;
  - konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der schöpferischen Mitarbeit der Lehrlinge am Kampf um die Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben im sozialistischen Berufswettbewerb festgelegt werden;
  - in Auswertung der Analysen- und Kontrolltätigkeit die besten Erfahrungen für die weitere Verbesserung der Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs verallgemeinert werden;
  - die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches Rechenschaft über die erreichten Ergebnisse im sozialistischen Berufswettbewerb ablegen.

#### V.

#### Auszeichnungen im sozialistischen Berufswettbewerb

1. Besondere Leistungen und Ergebnisse, die von Lehrlingen und Lehrlingskollektiven im sozialistischen Berufswettbewerb erreicht wurden, werden durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften anerkannt.
2. Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, mit den Trägern

der „Karl-Liebknecht-Medaille“ langfristige Förderungsverträge abzuschließen. Diese haben Festlegungen der beruflichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu enthalten und eine Vorbereitung zum Fach- bzw. Hochschulstudium oder zum Auslandsstudium vorzusehen.

3. Unabhängig von der Verleihung staatlicher Auszeichnungen sind besondere Leistungen von Lehrlingen und Lehrlingskollektiven im sozialistischen Berufswettbewerb anzuerkennen durch:
  - die vorzeitige Beendigung der Lehrzeit bzw. den Erlaß von Prüfungen in bestimmten Fächern und Lehrgängen, gemäß der gültigen Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung,
  - Abschluß von Förderungsverträgen,
  - Vorbereitung auf ein Fach- oder Hochschulstudium,
  - Anerkennungsschreiben und Verleihung von Wimpeln,
  - Veröffentlichung von Leistungsübersichten und Abbildungen der Lehrlinge an Ehrentafeln, in der Straße der Besten, in Betriebs- und Lokalzeitungen,
  - materielle Anerkennung der Leistungen.
4. Die Auszeichnung der besten Lehrlinge und Lehrlingskollektive ist zu einem Höhepunkt des sozialistischen Berufswettbewerbs zu gestalten und in würdiger Form durchzuführen.
5. Die Mittel für die Auszeichnung von Lehrlingskollektiven und Lehrlingen sind durch die Betriebe entsprechend § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBl. II S. 297) zu planen. Die Genossenschaften und die Betriebe mit staatlicher Beteiligung finanzieren die Aufwendungen für die Auszeichnungen aus dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds. Die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern planen die Mittel für die Auszeichnung der Lehrlinge aus ihrem Bereich.

#### VI.

#### Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt am 1. September 1970 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 18. September 1965 zum Jugendgesetz der DDR — Berufswettbewerb — (GBl. II S. 679) außer Kraft.

Berlin, den 19. August 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

\* Verordnung vom 18. Juni 1970 über die Stiftung der „Karl-Liebknecht-Medaille“ (GBl. II Nr. 55 S. 913)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 32 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vernehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 18 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 801 Erfurt, Postschließfach 496. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 262, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerji der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 10. September 1970

Teil II Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 70	Verordnung über das Statut der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik .....	527
26. 8. 70	Beschluß zur Veränderung von Rechtsvorschriften .....	533

### Verordnung über das Statut der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik

vom 31. August 1970

Die wachsende Rolle von Bildung und Erziehung bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik macht eine neue Qualität der wissenschaftlich-pädagogischen Arbeit objektiv erforderlich.

Die neuen Anforderungen an die pädagogische Wissenschaft ergeben sich aus dem Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem und anderen grundlegenden Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates über die weitere Entwicklung des Volkswesens im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus sowie aus der Rolle der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften bei der Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik.

#### Kapitel I

#### Funktion und Aufgaben der Akademie

##### § 1

##### Funktion

(1) Die Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Akademie genannt) ist eine wissenschaftliche Institution der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Entwicklung der marxistisch-leninistischen Pädagogik und der pädagogischen Praxis beiträgt. Als Forschungsakademie leistet sie einen aktiven Beitrag zur Ver-

wirklichung der politischen, ideologischen und schulpolitischen Aufgaben auf dem Gebiet des Volkswesens. Sie leitet die wissenschaftlich-pädagogische Forschung in der Deutschen Demokratischen Republik, faßt alle Kräfte, die an wissenschaftlich-pädagogischen Einrichtungen des Ministeriums für Volksbildung, an Universitäten und Hochschulen an Aufgaben und Projekten auf dem Gebiet der Volksbildung arbeiten, zusammen und lenkt sie auf die Lösung der Schwerpunkte der pädagogischen Forschung. Sie entwickelt kooperative Beziehungen mit wissenschaftlichen Einrichtungen anderer Bereiche des Volkswesens und arbeitet eng mit den Leitungsstellen auf dem Gebiet der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung sowie anderen Institutionen zusammen. Sie organisiert die Zusammenarbeit und Kooperation mit wissenschaftlich-pädagogischen Einrichtungen der UdSSR und anderer sozialistischer Länder. Sie sichert die enge Verbindung von Theorie und Praxis in der wissenschaftlich-pädagogischen Arbeit, studiert und verallgemeinert die Erfahrungen der besten Pädagogen und Schulen, leistet Lehrern, Erziehern und Schulfunktionären wirksame Hilfe für eine effektive Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsprozesses und trägt Verantwortung für die Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis.

(2) Die Akademie ist die zentrale Leitungsstelle für die pädagogische Forschung in der Deutschen Demokratischen Republik; sie erfüllt ihre Aufgaben bei der politisch-ideologischen Führung der wissenschaftlich-pädagogischen Arbeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Anordnungen des Ministers für Volksbildung.

##### § 2

##### Unterstellung

Die Akademie ist dem Minister für Volksbildung unterstellt.

## § 3

**Aufgaben**

Die Akademie hat folgende Aufgaben:

1. aktiv an der Ausarbeitung und Realisierung der politisch-ideologischen und bildungspolitischen Aufgabenstellung der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates mitzuwirken, die Gesetzmäßigkeiten des konkreten Prozesses der Bildung und Erziehung zu erforschen, eng mit den Schrittmachern zusammenzuarbeiten, die Erfahrungen der Lehrer und Erzieher systematisch zu nutzen, ihre Aktivität und Initiative allseitig zu fördern und die Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis zu unterstützen;
2. die marxistisch-leninistische Pädagogik als Disziplin der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften schöpferisch zu entwickeln und die prinzipielle Auseinandersetzung mit imperialistischen pädagogischen Theorien zu führen;
3. an der Ausarbeitung der Prognose des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems mitzuwirken und wissenschaftlichen Vorlauf für heranreifende schulpolitische Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Volksbildungswesens zu sichern;
4. die wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet der pädagogischen Wissenschaften allseitig zu entwickeln, Wissenschaftler verschiedener Disziplinen zur Lösung schulpolitisch bedeutsamer Projekte und Aufgaben zusammenzuführen;
5. das geistige Leben und den schöpferisch-produktiven Meinungsstreit auf dem Gebiet der pädagogischen Wissenschaften allseitig zu fördern und pädagogische Erkenntnisse und Erfahrungen in lebendiger Form zu popularisieren;
6. an der Ausbildung und Weiterbildung von Lehrern, Erziehern und Schulfunktionären aktiv mitzuwirken, befähigte wissenschaftliche Kader auf dem Gebiet der pädagogischen Wissenschaften heranzubilden und die Weiterbildung der Lehrkräfte an den Lehrerbildungseinrichtungen aktiv zu unterstützen;
7. die Zusammenarbeit und Kooperation mit den wissenschaftlich-pädagogischen Einrichtungen der Sowjetunion und anderen sozialistischen Länder zu organisieren und das Studium und die Auswertung der Erkenntnisse und Erfahrungen der Sowjetpädagogik und der sowjetischen Schule sowie der Entwicklung der Volksbildung in anderen Ländern ständig zu sichern.

## § 4

**Internationale Zusammenarbeit**

(1) Die Akademie unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit den außenpolitischen Grundsätzen der Deutschen Demokratischen Republik und den staatlichen Direktiven internationale Beziehungen, die vorrangig im Interesse der Lösung der ihr übertragenden Aufgaben und der weiteren Entwicklung einer engen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern, insbesondere der UdSSR, gestaltet werden.

(2) Die Akademie vertritt auf bestimmten Gebieten die pädagogische Wissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik in nichtstaatlichen internationalen wissenschaftlichen Organisationen.

## Kapitel II

**Leitung der Akademie**

## § 5

**Der Präsident**

(1) Der Präsident leitet die Akademie nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Rechtsvorschriften (§ 1 Abs. 2) mit dem Ziel, das Forschungspotential der Akademie für die weitere Entwicklung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems optimal einzusetzen, die der Akademie übertragenen Aufgaben unter Anwendung moderner Methoden der Wissenschaftsorganisation zu lösen und einen hohen Wirkungsgrad der wissenschaftlich-pädagogischen Arbeit zu sichern.

(2) Der Präsident gewährleistet die einheitliche politische und ideologisch-theoretische Führung der wissenschaftlichen Arbeit in allen Bereichen der Akademie auf der Grundlage staatlicher Vorgaben. Er ist dem Minister für Volksbildung gegenüber für die Realisierung der Aufgaben der Akademie verantwortlich. Er legt dem Minister für Volksbildung den Perspektivplan der pädagogischen Forschung und die darauf beruhenden Pläne der Akademie zur Bestätigung vor. Er unterbreitet Vorschläge für die Nutzung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung.

(3) Der Präsident entscheidet über die Bildung, die Zusammenlegung und die Auflösung von Instituten und anderen Einrichtungen der Akademie in Übereinstimmung mit dem Minister für Volksbildung. Er sichert das Zusammenwirken der Institute und anderen Einrichtungen der Akademie bei der Lösung komplexer Aufgaben und entscheidet über die Bildung und die Auflösung von Arbeitsgemeinschaften.

(4) Der Präsident gewährleistet die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik und eines einheitlichen Planungs- und Leitungssystems in allen Bereichen der Akademie.

(5) Der Präsident leitet die Arbeit des Präsidiums; er entscheidet über den Arbeitsplan des Plenums und führt den Vorsitz im Plenum der Akademie.

(6) Zu Grundfragen der Arbeit und der Entwicklung der Akademie führt der Präsident Beratungen mit Akademiemitgliedern und Mitarbeitern der Akademie durch.

(7) Der Präsident wird vom Vorsitzenden des Ministerrates auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Hierzu unterbreitet der Minister für Volksbildung einen Vorschlag.

## § 6

**Der Generalsekretär, die Vizepräsidenten**

(1) Der Generalsekretär nimmt im Falle der Vertretung die Aufgaben des Präsidenten nach § 5 wahr.



(2) Der Generalsekretär ist im Auftrage des Präsidenten für die Planung, Koordinierung und Kontrolle der wissenschaftlichen Arbeit verantwortlich. Er sorgt für die Durchsetzung ökonomischer Prinzipien in der Tätigkeit der Akademie. Dem Generalsekretär sind entsprechend seinem in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben- und Verantwortungsbereich Einrichtungen der Akademie direkt unterstellt. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und in den ihm unterstellten Einrichtungen hat er Weisungsrecht.

(3) Die Vizepräsidenten leiten im Auftrage des Präsidenten Arbeiten zu komplexen Aufgaben und sind für die wissenschaftlich-pädagogische Arbeit in den ihnen entsprechend der Geschäftsordnung unterstellten Einrichtungen verantwortlich. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und in den ihnen unterstellten Einrichtungen haben sie Weisungsrecht.

(4) Der Generalsekretär und die Vizepräsidenten sichern in ihren Verantwortungsbereichen die einheitliche politische und ideologisch-theoretische Führung der wissenschaftlichen Arbeit und schaffen durch die Anwendung moderner Planungs-, Leitungs- und Organisationsmethoden die Voraussetzung für eine effektive Arbeitsweise in ihren Verantwortungsbereichen.

(5) Der Generalsekretär und die Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder der Akademie auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister für Volksbildung berufen. Die Berufungsperiode beträgt 4 Jahre.

## § 7

#### Die Direktoren der Institute bzw. Leiter anderer Einrichtungen

(1) Die Direktoren der Institute planen, leiten und organisieren die wissenschaftliche Arbeit auf der Grundlage der Geschäftsordnung der Akademie und der für das Institut geltenden Pläne. Sie sind dem Präsidenten für die Erfüllung der ihren Einrichtungen übertragenen Aufgaben, für den Einsatz des Forschungspotentials, für die Entwicklung und Qualifizierung der Kader und für eine rationelle Organisation der wissenschaftlichen Arbeit verantwortlich.

(2) Entsprechend den in der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortungsbereichen sind die Direktoren der Institute dem Präsidenten, dem Generalsekretär bzw. den Vizepräsidenten direkt unterstellt. Der Generalsekretär bzw. die Vizepräsidenten üben im Auftrage des Präsidenten gegenüber den Direktoren Aufsichtspflicht und Weisungsrecht aus (§ 6 Absätze 2 und 3).

(3) Die Direktoren sind innerhalb ihrer Institute weisungsberechtigt und leiten die Institute nach dem Prinzip der Einzeleitung und der kollektiven Beratung.

(4) Die Direktoren der Institute werden in Übereinstimmung mit dem Minister für Volksbildung vom Präsidenten der Akademie in der Regel aus dem Kreis der Ordentlichen oder Korrespondierenden Mitglieder der Akademie berufen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Leiter anderer Einrichtungen der Akademie.

## § 8

#### Das Präsidium

(1) Das Präsidium der Akademie ist das kollektive Beratungsorgan des Präsidenten. Es trägt maßgeblich dazu bei, die einheitliche politische, ideologisch-theoretische und wissenschaftliche Führung der Arbeit in allen Bereichen der Akademie und in den mit der Akademie kooperierenden Einrichtungen auf der Grundlage staatlicher Vorgaben zu sichern.

(2) Das Präsidium bereitet die Plenartagung vor.

(3) Dem Präsidium gehören der Präsident, der Generalsekretär, die Vizepräsidenten, Direktoren der Institute und Leiter anderer Einrichtungen der Akademie, der Sekretär der SED-Grundorganisation und der Vorsitzende der Gewerkschaftsorganisation sowie weitere Mitglieder der Akademie an.

(4) Der Minister für Volksbildung ist Mitglied des Präsidiums.

(5) Auf Einladung des Präsidenten können auch andere Akademiemitglieder, Wissenschaftler und Mitarbeiter der Akademie oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Vertreter der pädagogischen Praxis an den Beratungen des Präsidiums teilnehmen.

## § 9

#### Das Plenum

(1) Das Plenum ist das höchste wissenschaftliche Organ der Akademie. Es berät ideologisch-theoretische, schulpolitische und methodologische Grundfragen der wissenschaftlich-pädagogischen Arbeit entsprechend der Aufgabenstellung der Akademie (§ 3) und faßt hierzu Beschlüsse. Es behandelt den Perspektivplan der pädagogischen Forschung und die darauf beruhenden Pläne der Akademie. Es erarbeitet Standpunkte zu grundlegenden ideologisch-theoretischen Fragen der wissenschaftlich-pädagogischen Arbeit und des Volkswesens, unterbreitet Vorschläge zu Fragen der Entwicklung des Volkswesens und für die Nutzung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung in der pädagogischen Praxis. Durch die Diskussion wichtiger schulpolitischer und wissenschaftlich-pädagogischer Probleme trägt das Plenum maßgeblich zur Förderung des geistigen Lebens bei.

(2) Das Plenum fördert die gemeinsame Diskussion zu Grundfragen der pädagogischen Wissenschaft in wissenschaftlich-pädagogischen Einrichtungen aller Bereiche des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems.

(3) Dem Plenum gehören 40 Ordentliche und 30 Korrespondierende Mitglieder an, die jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Wahl der Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder erfolgt im Plenum und bedarf der Bestätigung durch den Minister für Volksbildung. Stimmrecht im Plenum haben die Ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse über die Wahl von Akademiemitgliedern werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(4) Das Plenum führt geschlossene und öffentliche Tagungen durch. Die Beratungen des Plenums werden vom Präsidenten einberufen. Über Beratungen des

Plenums wird in geeigneter Weise publiziert, um der öffentlichen Meinungsbildung zu dienen. Veröffentlichungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

#### § 10

##### Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder

(1) Zu Ordentlichen und Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie können Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik, Wissenschaftler und Praktiker, gewählt werden, die durch ihre Arbeit in hervorragendem Maße zur Entwicklung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und zur Bereicherung der marxistisch-leninistischen Prädagogik und der Bildungs- und Erziehungspraxis beigetragen haben und die mit ihrer Zugehörigkeit zur Akademie den in diesem Statut festgelegten gesellschaftlichen Auftrag der Akademie anerkennen und sich für seine Erfüllung aktiv einsetzen.

(2) Die Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder haben die Pflicht, an ihren Wirkungsstätten im Sinne der schulpolitischen Aufgabenstellung hervorragende wissenschaftliche Arbeit zu leisten, qualifizierte Lehrer und junge Wissenschaftler auszubilden und die Gemeinschaftsarbeit zu fördern, besonders auch zwischen Wissenschaftlern und Praktikern. Sie sind verpflichtet, regelmäßig an der Arbeit der Akademie, an der Tätigkeit des Plenums und der Arbeit der Wissenschaftlichen Räte der Institute sowie der Arbeitsgemeinschaften mitzuwirken. Sie leisten einen aktiven Beitrag, um ein hohes Niveau der Forschungsarbeit der Akademie zu erreichen und die schöpferische Leistungsfähigkeit der Kollektive der Institute zu erhöhen. Sie übernehmen wissenschaftliche Vorträge im Plenum und in den Wissenschaftlichen Räten und tragen zu den Veröffentlichungen der Akademie bei. Über ihre Tätigkeit im Plenum und in den Wissenschaftlichen Räten sind die Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder dem Präsidenten der Akademie rechen-schaftspflichtig.

(3) Die Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder erhalten durch die Akademie Förderung ihrer wissenschaftlichen Arbeit im Plenum, in den Wissenschaftlichen Räten und durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Vorhaben der Institute.

(4) Nach Erreichen der Altersgrenze bzw. bei Eintritt der Invalidität können die Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder auf ihren Wunsch von den Pflichten zur Beteiligung an der wissenschaftlichen Arbeit der Akademie entbunden werden.

(5) Die Akademiemitglieder haben das Recht, den Titel „Ordentliches (Korrespondierendes) Mitglied der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik“ zu führen. Akademiemitglieder, die aus Altersgründen bzw. Invalidität ihren Pflichten zur Beteiligung an der wissenschaftlichen Arbeit der Akademie nicht mehr nachkommen können, haben das Recht, weiterhin den Titel „Ordentliches (Korrespondierendes) Mitglied der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik“ zu führen und entsprechend ihren Möglichkeiten an der Arbeit der Akademie teilzunehmen.

(6) Die Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder erhalten bei regelmäßiger Mitarbeit in der Akademie eine Dotation. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(7) Das Mitgliedschaftsverhältnis zur Akademie kann durch Beschluß des Plenums beendet werden, wenn die der Mitgliedschaft zugrunde liegenden Voraussetzungen entfallen sind oder wenn das betreffende Akademiemitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen verletzt hat. Die Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses bedarf der Bestätigung durch den Minister für Volksbildung.

#### § 11

##### Auswärtige Mitglieder der Akademie

(1) Zur Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit kann das Plenum als besondere Ehrung hervorragende Wissenschaftler, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, zu Auswärtigen Mitgliedern der Akademie wählen. Sie haben das Recht, den Titel „Auswärtiges Mitglied der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik“ zu führen.

(2) Die Zugehörigkeit Auswärtiger Mitglieder zur Akademie ist mit der Anerkennung der sozialistisch-humanistischen Ziele der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Aufgaben der Akademie verbunden.

(3) Die Auswärtigen Mitglieder der Akademie haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Wissenschaftlichen Räte der Institute mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 12

##### Arbeitsgemeinschaften

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben, die nicht einzelnen Instituten oder Einrichtungen der Akademie übertragen werden können, können beim Präsidium zeitweilige Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Entsprechend den Erfordernissen des Perspektivplanes der pädagogischen Forschung und der darauf beruhenden Pläne der Akademie werden die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften sowie Charakter und Zeitdauer ihrer Arbeit vom Präsidenten der Akademie festgelegt.

#### § 13

##### Die Mitarbeiter der Akademie

(1) Die Mitarbeiter der Akademie werden aus den Reihen der besten Wissenschaftler und der theoretisch und praktisch erfahrensten Pädagogen ausgewählt. Sie tragen durch verantwortungsbewußte und vorbildliche Lösung ihrer Aufgaben dazu bei, den gesellschaftlichen Auftrag der Akademie in hoher Qualität zu erfüllen. Sie wirken aktiv an der Planung und Leitung der Arbeit der Akademie mit.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter werden im einzelnen in der Arbeitsordnung der Akademie festgelegt.

### Kapitel III

#### Gliederung der Akademie

##### § 14

#### Einrichtungen der Akademie

Einrichtungen der Akademie sind:

- Institute
- Arbeitsstellen
- Organe des Präsidiums.

##### § 15

#### Institute und Arbeitsstellen

(1) Die Institute und Arbeitsstellen sind die unmittelbar forschenden Einrichtungen der Akademie. Sie leisten Forschungsarbeit auf der Grundlage der Geschäftsordnung und der geltenden Pläne. Sie sind verantwortlich für die Planung, Leitung und Koordinierung der pädagogischen Forschung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend ihrem Aufgabenbereich. Sie fassen mittels auftragsgebundener Forschung und aufgabenbezogener Finanzierung die entsprechenden wissenschaftlich-pädagogischen Kräfte zur Lösung der Aufgaben zusammen und sichern die ideologisch-theoretische und schulpolitisch-pädagogische Führung im Prozeß der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

(2) Einzelnen Instituten der Akademie kann auf der Grundlage des Perspektivplanes der pädagogischen Forschung und der darauf beruhenden Pläne der Akademie bei der Bearbeitung komplexer Aufgaben und Projekte eine koordinierende Funktion übertragen werden.

(3) Die Struktur der Institute und der Arbeitsstellen wird von der wissenschaftlichen Aufgabenstellung und den Erfordernissen sozialistischer Gemeinschaftsarbeit bestimmt. Aufgaben, Struktur, Leitung und Organisation der Institute und der Arbeitsstellen werden in einer Institutsordnung geregelt.

(4) Den Instituten werden Laboratorien, Forschungsschulen und andere Forschungseinrichtungen unmittelbar zugeordnet.

##### § 16

#### Wissenschaftliche Räte der Institute bzw. anderer Einrichtungen

(1) Bei den Instituten und bei anderen Einrichtungen der Akademie werden Wissenschaftliche Räte gebildet. Sie sind Beratungsorgane der Institutsdirektoren bzw. der Leiter anderer Einrichtungen. Diese führen im Wissenschaftlichen Rat den Vorsitz.

(2) Die Wissenschaftlichen Räte haben die Aufgabe, grundlegende ideologisch-theoretische, schulpolitisch-pädagogische und wissenschaftlich-methodologische Fragen ihrer Fachbereiche zu beraten. Sie nehmen zu Problemen der prognostischen Einschätzung der Entwicklungstendenzen in speziellen Fachbereichen Stellung und wirken auf die Planung, Leitung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit in den Instituten bzw. anderen Einrichtungen aktiv ein. Sie unterstützen und fördern entsprechend der Funktion und Aufga-

benstellung der Institute bzw. anderen Einrichtungen die Koordinierung der Arbeit zu komplexen Aufgaben zwischen den Einrichtungen der Akademie und anderen mit der Akademie kooperierenden Einrichtungen. Die Wissenschaftlichen Räte fördern den wissenschaftlichen Meinungsstreit in ihren Fachbereichen, festigen die Verbindung der Institute bzw. anderen Einrichtungen mit der pädagogischen Praxis und erarbeiten Anregungen, Hinweise und Vorschläge für die Erhöhung des Nutzeffekts der wissenschaftlichen Arbeit.

(3) Den Wissenschaftlichen Räten gehören Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder der Akademie, Wissenschaftler aus Einrichtungen der Akademie, aus Universitäten und Hochschulen, Pädagogen aus der Praxis und Vertreter zentraler staatlicher und gesellschaftlicher Organe an. Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Räte werden auf Vorschlag der Institutsdirektoren bzw. der Leiter anderer Einrichtungen vom Präsidenten auf die Dauer von 4 Jahren berufen.

##### § 17

#### Organe des Präsidiums

(1) Dem Präsidium der Akademie sind zentrale Organe zugeordnet. Sie unterstützen den Präsidenten, den Generalsekretär und die Vizepräsidenten bei der Planung, Leitung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit in ihren Verantwortungsbereichen.

(2) Über die Bildung und die Aufgaben der zentralen Organe beim Präsidenten entscheidet der Präsident. Er legt ihre Aufgaben in der Geschäftsordnung fest.

### Kapitel IV

#### Arbeitsweise der Akademie

##### § 18

#### Planung und Leitung der pädagogischen Forschung

(1) Die Akademie führt zu Schwerpunktaufgaben der pädagogischen Forschung eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch (§ 15).

(2) Die Akademie sichert die Zusammenfassung aller wissenschaftlich-pädagogischen Kapazitäten der Deutschen Demokratischen Republik zur Lösung der zentralen Aufgaben und Projekte der pädagogischen Forschung. Sie arbeitet auf der Grundlage der zentralen staatlichen Vorgaben in breiter Gemeinschaftsarbeit den Perspektivplan der pädagogischen Forschung und die darauf beruhenden Pläne der Akademie aus.

(3) Die Perspektivpläne der pädagogischen Forschung sind die verbindliche Grundlage für die Planung, Leitung, Organisation, Finanzierung und Kontrolle der pädagogischen Forschung in der Deutschen Demokratischen Republik. Zur Realisierung der Forschungsaufgaben wendet die Akademie Prinzipien der auftragsgebundenen Forschung und der aufgabenbezogenen Finanzierung an und setzt sie konsequent durch.

(4) Die operative Planung, Leitung, Koordinierung und Kontrolle der pädagogischen Forschung wird durch einen Koordinierungsrat bei der Akademie unterstützt. Dem Rat gehören an: Vertreter entsprechender Fachabteilungen des Ministeriums für Volksbildung sowie

ein Vertreter des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, die stellvertretenden Direktoren der Akademie-Institute, die für die pädagogische Forschung verantwortlichen Mitglieder der Universitätsleitungen, der Leitungen der Pädagogischen Hochschulen und Pädagogischen Institute sowie anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, an denen pädagogische Forschung betrieben wird. Die Mitglieder des Koordinierungsrates werden vom Präsidenten berufen. Der Rat wird im Auftrage des Präsidenten von einem Mitglied des Präsidiums der Akademie geleitet.

(5) Die Akademie übt ihre Verantwortlichkeit als zentrale Leiteinrichtung für die pädagogische Forschung in Abstimmung mit den anderen zentralen Leiteinrichtungen für die gesellschaftswissenschaftliche Forschung aus.

#### § 19

##### Beziehungen zur pädagogischen Praxis

(1) Die Akademie bezieht bei der Lösung ihrer Aufgaben die fortgeschrittensten Pädagogen und Pädagogenkollektive in ihre Forschungsarbeit ein und fördert deren Aktivität und Initiative. Sie analysiert die konkreten Prozesse in der pädagogischen Praxis, verallgemeinert die Erfahrungen der pädagogischen Praxis, insbesondere der fortgeschrittensten Pädagogen und Pädagogenkollektive.

(2) Die Forschungsschulen der Akademie dienen der experimentellen Erprobung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, der Hervorbringung von Spitzenleistungen in den verschiedenen Bereichen der pädagogischen Forschung.

#### § 20

##### Förderung des geistigen Lebens

Die Akademie fördert durch vielfältige wissenschaftliche Veranstaltungen das geistig-kulturelle Leben und den schöpferischen Meinungsstreit auf dem Gebiet der pädagogischen Wissenschaft und Forschung. Sie popularisiert Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Pädagogik und trägt zur Entfaltung des wissenschaftlichen Lebens der sozialistischen Gesellschaft bei.

#### § 21

##### Aus- und Weiterbildung

(1) Die Akademie hat die Aufgabe, wissenschaftliche Nachwuchskader und Schulfunktionäre aus- und weiterzubilden, die sich durch ein hohes sozialistisches Bewußtsein und eine hohe wissenschaftliche Qualifikation auszeichnen.

(2) Sie führt eine systematische Weiterbildung für die Lehrkräfte der pädagogischen Disziplinen in den Einrichtungen der Lehreraus- und -weiterbildung und für alle Mitarbeiter der Akademie durch.

#### § 22

##### Informations- und Dokumentationswesen

(1) Die Akademie sichert die Erfassung, Speicherung und Bereitstellung pädagogischer Informationsquellen des In- und Auslandes sowie eine effektive Auswahl, Aufbereitung und Verbreitung wichtiger Informationen mit Hilfe moderner Mittel für die pädagogische Forschung, die Lehrerbildung, die pädagogische Praxis

und deren Leitungsorgane. Sie gewährleistet die dazu erforderliche Arbeitsteilung und Kooperation aller pädagogischen Informationseinrichtungen einschließlich der pädagogischen Fachbibliotheken.

(2) Die Pädagogische Zentralbibliothek und die Zentralstelle für pädagogische Information und Dokumentation sind Einrichtungen der Akademie. Die Pädagogische Zentralbibliothek ist Leiteinrichtung für die pädagogischen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik. Die Zentralstelle für pädagogische Information und Dokumentation ist die Leiteinrichtung für die pädagogische Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Archiv der Akademie sammelt das Schrift-, Bild- und Tonschriftgut, das im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Akademie anfällt. Es ist berechtigt, schriftliches Nachlaßgut der Akademiemitglieder und anderer bedeutender pädagogischer Wissenschaftler zu übernehmen.

### Kapitel V

#### Verleihungsrechte und Veröffentlichungen

#### § 23

##### Recht zur Verleihung akademischer Grade

Die Akademie verleiht auf der Grundlage der Rechtsvorschriften akademische Grade. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung, die in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister für Volksbildung vom Präsidenten erlassen wird.

#### § 24

##### Berufung zum Professor

Der Präsident der Akademie hat das Recht, wissenschaftliche Mitarbeiter mit den erforderlichen Voraussetzungen zur Berufung zu Ordentlichen und Außerordentlichen Professoren sowie Dozenten vorzuschlagen. Die Berufung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II S. 997). Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung, die in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister für Volksbildung vom Präsidenten erlassen wird.

#### § 25

##### Veröffentlichungen

(1) Die Akademie gibt selbständig Publikationen, Zeitschriften, Jahrbücher, Publikationsreihen und Informationsmaterialien heraus.

(2) Die Veröffentlichungen der Akademie erfolgen in der Regel im Volkseigenen Verlag Volk und Wissen nach Richtlinien, die der Präsident festlegt.

(3) Zur Sicherung einer hohen Qualität der Veröffentlichungen der Akademie wird ein Publikationsrat gebildet, der vom Präsidenten berufen wird. Einzelheiten regelt die Publikationsordnung, die vom Präsidenten erlassen wird.

(4) Die Publikationen der Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder und der Mitarbeiter der Akademie müssen der hohen gesellschaftlichen Aufgabe und Verantwortung der Akademie gerecht werden, die Entwicklung der Bildungspolitik und der pädagogischen Wissenschaft fördern.

## Kapitel VI

### Rechtliche Stellung und Vertretung im Rechtsverkehr

#### § 26

##### Rechtliche Stellung

(1) Die Akademie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Bezeichnung der Akademie lautet: Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Akademie führt ein Dienstsiegel.

#### § 27

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten oder durch den Generalsekretär vertreten.

(2) Die Vizepräsidenten und die Direktoren der Institute bzw. anderer Einrichtungen vertreten die Akademie im Rahmen der ihnen durch dieses Statut übertragenen Aufgabenbereiche und auf der Grundlage der Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leiter können im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches Mitarbeiter der Akademie oder andere Personen zur Vertretung schriftlich bevollmächtigen.

(4) Die Vertretung der Akademie in internationalen Angelegenheiten bedarf in jedem Fall einer Bevollmächtigung durch den Präsidenten oder den Generalsekretär.

(5) Die Planung und Verwendung der personellen, materiellen und finanziellen Fonds erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

## Kapitel VII

### Schlußbestimmungen

#### § 28

##### Geschäftsordnung

Zur Durchführung dieses Statuts erläßt der Präsident der Akademie eine Geschäftsordnung.

#### § 29

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 19. August 1954 über das Statut des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts (GBI. S. 769)

— Anordnung vom 30. Oktober 1954 über das Statut des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts (ZBI. S. 534).

Berlin, den 31. August 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung  
Honecker

#### Beschluß

### zur Veränderung von Rechtsvorschriften

vom 26. August 1970

1. Der § 7 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 510) in der Fassung der Verordnung vom 28. Mai 1954 zur Änderung dieser Verordnung (GBI. S. 543) ist nicht mehr anzuwenden.

Für diejenigen Hochschuldozenten und Professoren, die bisher nach den Festlegungen des § 7 vergütet wurden und für die keine neuen Vergütungsregelungen gelten, finden sie weiterhin personengebunden Anwendung.

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Betriebsleiter und Gewerkschaftsleitungen sind gut beraten, wenn sie den Leitern der Kollektive, die um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ kämpfen bzw. den Titel bereits verliehen bekamen, den verbindlichen Kommentar unserer sozialistischen Verfassung zur Verfügung stellen:

# Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Dokumente · Kommentar

Herausgeber: K. Sorgenicht, W. Weichelt, T. Riemann, H.-J. Semler

2. Auflage · 966 Seiten in 2 Bänden · Leinen · 13,50 M

Ausführlich ist der Inhalt eines jeden Abschnittes unserer sozialistischen Verfassung erläutert, und die wesentlichen Unterschiede gegenüber bürgerlichen Verfassungen sind deutlich gemacht. In den Erläuterungen werden die Zielstellung der einzelnen Artikel und Abschnitte und die sich daraus für jeden einzelnen Bürger sowie für die Kollektive der Werktätigen ergebenden Konsequenzen herausgearbeitet. Der Kommentar zeigt damit die Stellung eines jeden einzelnen in unserer Gesellschaft und hilft ihm, seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten in vollem Umfange zu erkennen und wahrzunehmen.

In der Hand der Leiter von Kollektiven ist der Kommentar ein Lehrbuch für die Erziehung aller Mitglieder des Kollektivs zu bewußten Bürgern unseres sozialistischen Staates.

Obergeben Sie Ihre Bestellungen dem Verlag.



STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
108 Berlin · Otto-Grotewohl-Straße 17

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/67) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,20 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postschließfach 695. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 283, Telefon: 97 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 517



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 14. September 1970

Teil II Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 70	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe .....	535
27. 8. 70	Anordnung Nr. 2 über die Einführung von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr .....	535
19. 8. 70	Anordnung Nr. 3 zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen .....	536
21. 8. 70	Anordnung Nr. Pr. 22/2 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — .....	536
12. 8. 70	Anordnung Nr. 3 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung .....	537
31. 3. 70	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 110 — Meliorationen — .....	537
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	538

### Anordnung Nr. 2\* über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe

vom 27. August 1970

Zur Änderung und Ergänzung der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1958 über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe (GBl. I S. 891) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 6 Abs. 1 Ziff. 1 der Anlage erhält folgende Fassung:

„1. wer ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird oder im schaffnerlosen Betrieb der Zahlbox einen oder mehrere Fahrscheine ohne Zahlung des tariflichen Beförderungsentgeltes entnommen hat“.

## § 2

Die Anlage erhält folgenden § 15:

## § 15

## Feststellung von Personallen

(1) Das Aufsichts-, Fahr- und Kontrollpersonal — einschließlich der ehrenamtlichen Kontrolleure — ist ermächtigt, durch Einsichtnahme in den Personalausweis die Personallen derjenigen Fahrgäste oder sonstigen Personen festzustellen, die

- nicht in der Lage oder nicht bereit sind, eine von ihnen zu entrichtende Nachlöse- bzw. Reinigungsgebühr zu zahlen
- Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen beschädigt haben.

(2) Das Aufsichts-, Fahr- und Kontrollpersonal sowie die ehrenamtlichen Kontrolleure sind verpflichtet, bei Feststellung von Personallen gemäß Abs. 1 auf Verlangen ihren Betriebs- oder Kontrollausweis vorzuzeigen.“

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1970

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. 2\* über die Einführung von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr

vom 27. August 1970

Zur Ergänzung der Anlage zur Anordnung vom 26. April 1954 über die Einführung von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr (GBl. S. 450) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei folgendes angeordnet:

\* Anordnung (Nr. 1) vom 15. November 1958 (GBl. I Nr. 75 S. 891)

\* Anordnung (Nr. 1) vom 26. April 1954 (GBl. Nr. 43 S. 450)

## § 1

Die Anlage erhält folgenden Abschnitt VII:

## VII.

**Feststellung von Personalien**

(1) Das Aufsichts-, Fahr- und Kontrollpersonal — einschließlich der ehrenamtlichen Kontrolleure — ist ermächtigt, durch Einsichtnahme in den Personalausweis die Personalien derjenigen Fahrgäste oder sonstigen Personen festzustellen, die

- nicht in der Lage oder nicht bereit sind, eine von ihnen zu entrichtende Nachlöse- bzw. Reinigungsgebühr zu zahlen
- Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen beschädigt haben.

(2) Das Aufsichts-, Fahr- und Kontrollpersonal sowie die ehrenamtlichen Kontrolleure sind verpflichtet, bei Feststellung von Personalien gemäß Abs. 1 auf Verlangen ihren Betriebs- oder Kontrollausweis vorzuzeigen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1970

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 3\***

**zur Regelung der Rechtsbeziehungen  
zwischen der Deutschen Reichsbahn  
und den Anschlußbahnen**

vom 19. August 1970

Zur Änderung der Allgemeinen Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) vom 1. Mai 1955 (Sonderdruck Nr. 76 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 22 Abs. 1 letzter Satz der ABA erhält folgende Fassung:

„Die Wahl des Reparaturbetriebes trifft die Reichsbahn unter Berücksichtigung des nächstgelegenen, geeigneten und kapazitätsfreien Reparaturbetriebes.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1970

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

\* Anordnung Nr. 3 vom 15. Dezember 1964 (GBI. II 1965 Nr. 2 S. 7)

**Anordnung Nr. Pr. 22/2****— Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —**

vom 21. August 1970

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 22 vom 10. Oktober 1968 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — (GBI. II S. 919) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 10 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 22 wird wie folgt ergänzt:

**6. Geflügel (Mark/Stück)**

	bis 50 Tiere	51 bis 200 Tiere	201 bis 500 Tiere	501 bis 1 000 Tiere	über 1 000 Tiere
<b>Hühnergeflügel</b>					
Hühner und Hähne	2,—	2,—	2,—	2,—	2,—
Junghennen, über 8 Wochen alt	0,80	0,80	0,40	0,30	0,15
Küken, bis 6 Tage alt	0,10	0,08	0,04	0,03	0,02
<b>Puten</b>					
Puten und Puter	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—
Junghenten, über 8 Wochen alt	1,—	1,—	0,50	0,40	0,25
Putenküken, bis 6 Tage alt	0,20	0,15	0,10	0,05	0,05
<b>Gänse</b>					
Gänse und Gänser	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—
Gössel, bis 6 Tage alt	0,20	0,15	0,10	0,05	0,05
<b>Enten</b>					
Enten und Erpel	2,—	2,—	2,—	2,—	2,—
Entenküken, bis 6 Tage alt	0,10	0,08	0,04	0,03	0,02

Wird Geflügel in anderen Altersgruppen gehandelt, sind die Handelsspannen in Relation zu den unter Ziff. 6 festgelegten Handelsspannen vertraglich zu vereinbaren.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister



**Anordnung Nr. 3\***  
**über Gebühren für Dienstleistungen**  
**im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung**

vom 12. August 1970

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Oktober 1968 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung (GBl. II S. 927) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. Dezember 1968 (GBl. II 1969 S. 60) wird folgender angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 der Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung in der Fassung des § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Erstbesamung eines Schweines, Schafes oder einer Ziege durch den VEB Besamung erfolglos geblieben, so besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung einer Zweit- und erforderlichenfalls einer Drittbesamung. Dieser Anspruch erlischt nach Ablauf von 10 Wochen nach der Erstbesamung. Bei erfolgloser Besamung von Stuten besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung weiterer Besamungen innerhalb der Decksaison.“

(2) Der § 2 der Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Bezahlung der Besamung der Rinder erfolgt 10 Wochen nach der Besamung bei festgestellter Trächtigkeit. Bei tierärztlichem Nachweis der Nichtträchtigkeit erfolgt keine Bezahlung. Deshalb sind die Tiere innerhalb von 10 Wochen nach der Besamung dem Tierarzt zur Trächtigkeitsuntersuchung vorzustellen. Bei Umrindern ist die Zweit- und Drittbesamung kostenlos durchzuführen. Nach der Drittbesamung ist vom Tierhalter eine tierärztliche Entscheidung über den zuchtthygienischen Zustand des Tieres herbeizuführen. Bei den als zuchtuntauglich erkannten Rindern sind die Besamungsgebühren für die Erstbesamung zu zahlen. Werden Rinder durch ausschließliches Verschulden der LPG, VEG und anderer Tierhalter (hygienische Mängel, Unordnung in der Dokumentation, unsachgemäße Fütterung und Haltung der Rinder) nicht tragend, so sind für alle erfolglosen Besamungen die Besamungsgebühren zu zahlen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1970

**Der Vorsitzende**  
**des Rates für landwirtschaftliche Produktion**  
**und Nahrungsgüterwirtschaft**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
 Minister

\* Anordnung Nr. 2 vom 20. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 5 S. 60)

**Anordnung Nr. 1**  
**zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 110**  
**— Meliorationen —**

vom 31. August 1970

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst wird die Arbeitsschutzanordnung 110 vom 20. Januar 1969 — Meliorationen — (Sonderdruck Nr. 617 des Gesetzblattes) wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 3 — dritter Kommandostrich — erhält folgende Fassung:

„— Bruchgelände ist Gelände, in dem infolge bergbaulicher Arbeiten oder auf andere Weise unterirdische Hohlräume entstanden sind, wodurch die Gefahr von Bodensenkungen oder -einbrüchen besteht.“

§ 2

§ 40 erhält folgende Fassung:

**„Bergbauliche Stellungnahme und Sicherung**  
**des Geländes**

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im bergbaulich genutzten Gelände sind außer den Rechtsvorschriften der Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II S. 412) die Rechtsvorschriften des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und -bestimmungen anzuwenden.

(2) Vor dem Festlegen der Standorte für Meliorationen oder wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die

- a) in Bergbauschutzgebieten durchgeführt werden sollen, hat der Auftraggeber bei dem Betrieb oder dem ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ, in dessen Interesse das Bergbauschutzgebiet festgelegt wurde,
- b) in Gebieten, in denen mit Einwirkungen durch frühere bergbauliche Arbeiten zu rechnen ist, hat der Auftraggeber bei der Bergbehörde

eine bergbauliche Stellungnahme einzuholen, die mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten vorliegen muß.

(3) Vor jeder Arbeitsaufnahme ist durch den Aufsichtführenden des Bereiches zu sichern, daß das Gelände von 2 Personen begangen wird. Dabei ist auf Bodensenkungen und -brüche und sonstige, die Arbeitssicherheit beeinträchtigende Faktoren zu achten.

(4) Das begangene Gelände ist durch gut sichtbare Markierungen zu kennzeichnen. Böschungskanten müssen aus mindestens 20 m Entfernung erkennbar sein.

(5) Geeignete Sicherheitsmaßnahmen sind festzulegen und allen Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Insbesondere sind alle Arbeitsmaschinen in einem Mindestabstand von 10 m von den Böschungskanten entfernt zu halten.“

## § 3

§ 41 erhält folgende Fassung:

**„Sicherung von Bruchgelände nach bergbaulicher  
Stellungnahme**

(1) Ergibt sich aus der bergbaulichen Stellungnahme, daß Bruchgelände vorhanden ist, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen in den Arbeitsschutzinstruktionen festzulegen.

(2) Bei Arbeiten im Bruchgelände ist durch den Aufsichtführenden zu sichern, daß dieses vor Beginn der täglichen Arbeit von mindestens 2 Personen begangen wird. Der Abstand zwischen den Begehenden darf nicht weniger als 4 m und nicht mehr als 6 m betragen. Nach starken Niederschlägen, bei einsetzendem Frost oder bei Tauwetter sind erneute Begehungen durchzuführen. Sicherheitsleitern sowie Gurte mit befestigten 20-m-Sicherheitsseilen sind in ausreichenden Mengen bereitzuhalten.

(3) Festgestellte Einbrüche oder Risse im Gelände sind abzusperren. Die Absperrung muß einen Abstand von mindestens 10 m zu den Gefahrenstellen haben.

(4) Der Aufsichtführende muß die Beschäftigten ständig beobachten. Bei Nebel, starkem Schneetreiben oder bei Dunkelheit darf auf Bruchgelände nicht gearbeitet werden.“

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 664**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 156 vom 27. Mai 1970 — Glasindustrie —  
16 Seiten, 0,40 M

**Sonderdruck Nr. 665**

Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Juni 1970 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe, 64 Seiten, 1,60 M

**Sonderdruck Nr. 666**

Anordnung Nr. Pr. 2/2 vom 10. Juli 1970 über das Preisantragsverfahren, 72 Seiten,  
1,— M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon. 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Offsetdruck: VEB Druckerei „Thomas Müntzer“, 582 Bad Langensalza/DDR

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 26. September 1970

Teil II Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 70	Zweite Durchführungsbestimmung zur Sammlungs- und Lotterieverordnung .....	539
28. 8. 70	Anordnung über das Statut der Bergbehörden .....	539
28. 8. 70	Anordnung über das Statut des Institutes für Bergbausicherheit .....	542
23. 7. 70	Anordnung über die Verleihung von Titeln an Lehrkräfte der Musikschulen der Deutschen Demokratischen Republik – Beförderungsordnung – .....	544
11. 9. 70	Anordnung Nr. 1 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung .....	545
1. 9. 70	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1 – Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung – .....	546

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Sammlungs- und Lotterieverordnung

vom 10. September 1970

Auf Grund des § 18 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II S. 238) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

## § 1

Der § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1965 zur Sammlungs- und Lotterieverordnung (GBl. II S. 241) erhält folgende Fassung:

„Zu § 5 der Verordnung:

## § 6

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für die im folgenden Kalenderjahr geplanten öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien bei dem zuständigen staatlichen Organ zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind, soweit sie befürwortet werden, mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke dem Ministerium des Innern jeweils bis zum 31. Juli zu übersenden.

(3) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von örtlichen Tombolen mit Losen gemäß § 2 Buchst. h der Verordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(4) Für die Beschaffung der Lose und Sicherung der Ausspielung ist der Veranstalter verantwortlich.“

\* 1. DB vom 18. Februar 1965 (GBl. II Nr. 32 S. 243)

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1970

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

### Anordnung über das Statut der Bergbehörden

vom 28. August 1970

Auf Grund des § 10 Abs. 5 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 57) wird zur Festlegung der Stellung, Aufgaben, Rechte, Pflichten und der Arbeitsweise der Bergbehörden folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Bergbehörden sind die staatlichen Organe der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Oberste Bergbehörde genannt) zur unmittelbaren Ausübung der staatlichen Bergaufsicht in den vom Leiter der Obersten Bergbehörde festgelegten territorialen Aufsichtsbereichen.

(2) Die Bergbehörden lösen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Anweisungen und Verfügungen des Leiters der Obersten Bergbehörde.

(3) Die Bergbehörden gestalten ihre wissenschaftliche Führungstätigkeit nach den Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus.

### § 2

Die Bergbehörden konzentrieren sich bei der Beaufsichtigung der Betriebe und Arbeiten unter Beachtung der Eigenverantwortung der volkseigenen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), der Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer ehemals bergbaulich genutzter Flächen sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe darauf, daß die Rechtsvorschriften über die Bergbausicherheit eingehalten werden, die negativen Auswirkungen bergbaulicher Tätigkeit auf die Territorien und andere Wirtschaftsbereiche auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und Störungen in den Betrieben selbst vermieden werden.

### § 3

(1) Die Bergbehörden beaufsichtigen Betriebe, die

- a) geologische, hydrogeologische, geophysikalische oder geochemische Untersuchungen durchführen, die der Erforschung des Aufbaus der Erdkruste, der Erkundung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder der Erkundung von Gesteinen zum Zwecke der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen oder Flüssigkeiten dienen (Untersuchungsarbeiten),
- b) Lagerstätten mineralischer Rohstoffe aufschließen oder mineralische Rohstoffe abbauen und fördern (Gewinnungsarbeiten),
- c) Gase oder Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs unterirdisch behälterlos speichern (unterirdische Speicherung),
- d) Arbeiten nach Beendigung der Untersuchungsarbeiten, der Gewinnungsarbeiten oder der unterirdischen Speicherung zur Wiederurbarmachung von Bodenflächen oder zur Sicherung und Verwahrung stillgelegter bergbaulicher Anlagen (außer Bauwerken) durchführen,
- e) mineralische Rohstoffe aufbereiten.

(2) Darüber hinaus unterliegen der Aufsicht der Bergbehörden:

- a) Brikettfabriken, Braunkohlenschwelereien, Braunkohlen- und Steinkohlenkokereien, Braunkohlendruckgaswerke, Rohmontanwachsfabriken und Kalifabriken,
- b) stillgelegte bergbauliche Anlagen (außer Bauwerken),
- c) Restlöcher,
- d) Halden in der gesamten Volkswirtschaft,
- e) Arbeiten von Auftragnehmern in den der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Betrieben, soweit für diese Arbeiten die Bestimmungen über die Bergbausicherheit gelten,
- f) nach Entscheidung des Leiters der Obersten Bergbehörde weitere Betriebe und Arbeiten zur Herstellung unterirdischer Hohlräume, die bergmännisch aufgefahren werden.

(3) Der Aufschluß von Wasserlagerstätten, die Gewinnung von Wässern und die unterirdische behälter-

lose Speicherung von Wässern gehören nur dann zu den Gewinnungsarbeiten gemäß Abs. 1 Buchst. b bzw. zur unterirdischen Speicherung gemäß Abs. 1 Buchst. c, wenn es sich bei den Wässern um Mineral- oder Heilwässer handelt.

(4) Bei Betrieben, die neben den im Abs. 1 genannten Arbeiten noch weitere Arbeiten ausführen, unterliegen nur die im Abs. 1 genannten Arbeiten der Aufsicht der Bergbehörden.

### § 4

(1) Die Bergbehörden haben insbesondere die Aufgabe,

- a) die Durchsetzung und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Bergbausicherheit und auf anderen Gebieten, auf die sich die Aufsicht der Bergbehörden erstreckt, sowie die planmäßige Entwicklung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Bergaufsicht (im folgenden öffentliche Sicherheit genannt) und der Wiederurbarmachung zu kontrollieren und zu analysieren;
- b) Festlegungen über den Inhalt und die Vorlage der technischen Betriebspläne zu treffen, technische Betriebspläne zu prüfen und zu genehmigen sowie die in den technischen Betriebsplänen festgelegten technologischen, bergbautechnischen und bergbausicherheitlichen Maßnahmen zu kontrollieren;
- c) Vorkommnisse, die sich auf die Bergbausicherheit oder die öffentliche Sicherheit auswirken, zu untersuchen und zu analysieren sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit und der öffentlichen Sicherheit zu verfügen;
- d) den Stand der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit und der Wiederurbarmachung mit den Leitern und gewerkschaftlichen Organen der Betriebe, den wirtschaftsleitenden Organen und den Fachorganen der örtlichen Staatsorgane auszuwerten;
- e) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Grundsätze auf dem Gebiet der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung einzuhalten sowie zu gewährleisten, daß diese Aufgaben in die Leitungstätigkeit einbezogen und die erforderlichen Leistungen qualitäts- und termingerecht erfüllt werden;
- f) Übersichten über die bergschadengefährdeten Gebiete zur Zusammenfassung stillgelegter bergbaulicher Anlagen (im folgenden alter Bergbau genannt), die die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen können, zu führen und bergbauliche Stellungnahmen zu Bauvorhaben und Maßnahmen in Gebieten, in denen mit Einwirkungen durch alten Bergbau zu rechnen ist, abzugeben.

(2) Den Bergbehörden obliegt es weiterhin

- a) festzulegen, in welchem Umfang für Betriebe und Arbeiten ein bergmännisches Rißwerk anzulegen ist;
- b) auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Genehmigungen zu erteilen und Sonderregelungen festzulegen;
- c) die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Entwicklung der Territorien hinsichtlich

der Verhinderung von Beeinträchtigungen durch bergbauliche Arbeiten und Maßnahmen zu beraten und zu unterstützen sowie in den Bezirks- und Kreiskatastrophenkommissionen mitzuarbeiten;

- d) bei Regelungen oder Maßnahmen der Räte der Kreise zur Beseitigung eingetretener und zur Verhütung künftiger Bergschäden, die durch Betriebe verursacht wurden, die nicht mehr bestehen und für die kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, Entscheidungen darüber zu treffen, ob ein Bergschaden vorliegt und welche bergbautechnischen Maßnahmen erforderlich sind;
- e) die Untersuchungsorgane durch fachliche Beratung und Erläuterung technischer Fragen bei der Untersuchung von Vorkommnissen, die den Verdacht einer Straftat begründen, zu unterstützen;
- f) auf schriftliche Anforderung der Untersuchungsorgane sowie der staatlichen und gesellschaftlichen Organe Gutachten auf dem Gebiet der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit und der Wiederurbarmachung abzugeben;
- g) Einfluß auf die Projektierung, Ausarbeitung und Einführung neuer Technik und Technologie zur Ausnutzung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Bergbausicherheit auszuüben.

#### § 5

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Bergbehörden das Recht,

- a) jederzeit die Betriebe und Anlagen zu befahren sowie Grundstücke zu betreten;
- b) von den Betrieben, den wirtschaftsleitenden Organen, den Fachorganen der örtlichen Staatsorgane und, wenn notwendig, von Bürgern Auskünfte einzuholen;
- c) von den Betrieben, den wirtschaftsleitenden Organen und den Fachorganen der örtlichen Staatsorgane Stellungnahmen, Unterlagen und Berichte anzufordern sowie Einsicht in deren Unterlagen zu nehmen;
- d) die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen und Festlegungen der Betriebe, der wirtschaftsleitenden Organe und der Fachorgane der örtlichen Staatsorgane zu fordern, wenn diese Bestimmungen und Festlegungen die Bergbausicherheit, die öffentliche Sicherheit oder die Wiederurbarmachung nicht gewährleisten;
- e) die Beseitigung von Gefahren und Mängeln von den Leitern der Betriebe, Rechtsträgern, Eigentümern und Nutzern zu fordern, bestimmte Arbeiten zu verbieten sowie die Durchführung entsprechender Maßnahmen und die Stilllegung von Betrieben und Anlagen zu fordern;
- f) in den Betrieben, die Ausrüstungen oder Materialien für die beaufsichtigten Betriebe und Arbeiten herstellen und liefern, Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen und die Aushändigung von Abschriften zu verlangen;
- g) von wissenschaftlichen und staatlichen Einrichtungen Auskünfte einzuholen sowie von staatlichen Einrichtungen die zeitweilige Überlassung oder die Aushändigung von Abschriften und Kopien von Archivgut zur Bearbeitung von Fragen des alten Bergbaus zu fordern;

h) von den Betrieben, den Rechtsnachfolgern stillgelegter untertägiger bergbaulicher Anlagen, den Rechtsträgern oder Eigentümern und Nutzern bergbaulich genutzter Bodenflächen sowie den Rechtsträgern oder Eigentümern und Nutzern von Halden und Restlöchern die Vorlage von wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen als Nachweis für die Gewährleistung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit und der Wiederurbarmachung zu fordern;

- i) von den Betrieben, Rechtsnachfolgern, Rechtsträgern oder Eigentümern und Nutzern auf deren Kosten die Vorlage von Sachverständigengutachten zu verfügen.

#### § 6

(1) Die Leiter der Bergbehörden haben die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend den Arbeitsplänen und den Weisungen des Leiters der Obersten Bergbehörde zu sichern.

(2) Die Leiter der Bergbehörden sichern innerhalb ihrer Aufsichtsbereiche eine enge Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Organen, insbesondere den Arbeitsschutzinspektionen der Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, und anderen gesellschaftlichen Organisationen in allen Fragen, die die Werk tätigen der Betriebe oder die Mitarbeiter der Bergbehörden betreffen.

(3) Die Leiter der Bergbehörden sichern innerhalb ihrer Aufsichtsbereiche eine ständige enge Zusammenarbeit mit den Leitern anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe bei der Lösung von Grundfragen und zur koordinierten Durchführung von Aufgaben. Sie haben herangereifte Probleme rechtzeitig mit den Leitern anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe zu beraten, gemeinsam mit ihnen Lösungswege auszuarbeiten und komplexe Maßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen durchzuführen.

(4) Die Leiter der Bergbehörden haben mit den Fachorganen der zuständigen örtlichen Staatsorgane im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Lösung von Grundfragen, die für die volkswirtschaftliche Entwicklung im Territorium von Bedeutung sind, eng zusammenzuarbeiten.

(5) Die Leiter der Bergbehörden haben den Werk tätigen der beaufsichtigten Betriebe durch Öffentlichkeitsarbeit die Grundsätze der Entwicklung und Durchführung der Aufgaben zur Erhöhung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit sowie der Wiederurbarmachung zu erläutern. Sie entwickeln und verwirklichen wirksame Formen und Methoden der Einbeziehung der Werk tätigen in die Planung und Leitung der Arbeiten zur Erhöhung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit und der Wiederurbarmachung.

#### § 7

(1) Die Bergbehörden werden von den Leitern der Bergbehörden nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Die Leiter der Bergbehörden sind für die Verwirklichung der Aufgaben der Bergbehörden gegenüber dem Leiter der Obersten Bergbehörde verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Leiter der Bergbehörden sind gegenüber den Mitarbeitern ihrer Bergbehörde weisungsberechtigt. Sie leiten die Bergbehörde unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und sind verpflichtet, die sozialistische

Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Die Leiter der Bergbehörden haben rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und ihre Durchführung zu gewährleisten.

(3) Die Leiter der Bergbehörden haben den Struktur-, Stellen- und Haushaltsplan nach den geltenden Rechtsvorschriften aufzustellen und vom Leiter der Obersten Bergbehörde bestätigen zu lassen. Die Leiter der Bergbehörden sind für die Einhaltung der bestätigten Struktur-, Stellen- und Haushaltspläne verantwortlich.

(4) Die Leiter der Bergbehörden haben im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Recht, Anweisungen und Verfügungen zu erlassen sowie gemäß den Rechtsvorschriften Ordnungsstrafmaßnahmen durchzuführen.

(5) Die Mitarbeiter der Bergbehörden haben das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verfügungen zu erlassen.

#### § 8

(1) Die Leiter der Bergbehörden werden vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen und abberufen.

(2) Bei Verhinderung des Leiters einer Bergbehörde übernimmt ein vom Leiter der Bergbehörde beauftragter Mitarbeiter die Vertretung.

(3) Die Leiter der Bergbehörden haben eine Arbeitsordnung zu erlassen. Die Leiter der Bergbehörden haben die Aufgaben, Verantwortungsbereiche und Weisungsrechte ihrer Mitarbeiter in Funktionsplänen festzulegen.

(4) Die Leiter der Bergbehörden sind für die Auswahl, den Einsatz und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich. Sie haben zu gewährleisten, daß in den Bergbehörden ingenieurtechnische Mitarbeiter tätig werden, die eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung sowie eine mehrjährige praktische bergmännische Betriebserfahrung in leitender Funktion nachweisen können.

(5) Die Mitarbeiter der Bergbehörden orientieren sich bei der Lösung der den Bergbehörden übertragenen Aufgaben auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand und qualifizieren sich politisch und fachlich, um die Wissenschaftlichkeit und Effektivität der Arbeit ständig zu erhöhen.

(6) Die Mitarbeiter der Bergbehörden haben eine hohe Staatsdisziplin zu wahren und einen konsequenten Kampf gegen Rechtsverletzungen zu führen.

#### § 9

(1) Die Leiter der Bergbehörden informieren den Leiter der Obersten Bergbehörde über wichtige Probleme, die innerhalb ihrer Aufsichtsbereiche festgestellt werden.

(2) Die Leiter der Bergbehörden legen dem Leiter der Obersten Bergbehörde rechtzeitig wissenschaftlich begründete Analysen und Lösungsvorschläge für Aufgaben, deren Entscheidung dem Leiter der Obersten Bergbehörde obliegt, vor.

#### § 10

(1) Die Bergbehörden sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen. Im einzelnen haben die Bergbehörden folgenden Sitz:

- |                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| a) Bergbehörde Borna  | Borna, Bezirk Leipzig |
| b) Bergbehörde Erfurt | Erfurt                |

- |                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| c) Bergbehörde Halle              | Halle (Saale)   |
| d) Bergbehörde<br>Karl-Marx-Stadt | Karl-Marx-Stadt |
| e) Bergbehörde Senftenberg        | Senftenberg     |
| f) Bergbehörde Staßfurt           | Staßfurt.       |

(2) Die Bergbehörden werden im Rechtsverkehr durch den Leiter der Bergbehörde vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 8 Abs. 2.

(3) Im Rahmen der vom Leiter der Bergbehörde schriftlich erteilten Vollmachten sind auch andere Mitarbeiter der Bergbehörde vertretungsberechtigt.

(4) Die Bergbehörden erheben bei Genehmigungen, Sonderregelungen und anderen in Rechtsvorschriften festgelegten Verwaltungshandlungen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Verwaltungsgebühren.

#### § 11

(1) Gegen Entscheidungen der Bergbehörden besteht das Recht der Beschwerde. Rechtsmittelbelehrungen sind in die Entscheidungen aufzunehmen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei der Bergbehörde einzulegen und zu begründen. Gibt der Leiter der Bergbehörde der Beschwerde nicht statt, so hat er diese mit seiner Stellungnahme der Obersten Bergbehörde innerhalb einer Woche zuzustellen. Der Leiter der Obersten Bergbehörde entscheidet innerhalb weiterer 3 Wochen endgültig.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Bergbehörde in der angefochtenen Entscheidung die aufschiebende Wirkung nicht ausdrücklich wegen einer bestehenden Gefährdung ausgeschlossen hat.

#### § 12

Durch die Tätigkeit der Bergbehörden wird die Verantwortung anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sowie der Betriebe, Rechtsträger oder Eigentümer und Nutzer nicht berührt.

#### § 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 28. August 1970

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dörfelt**

**Anordnung  
über das Statut  
des Institutes für Bergbausicherheit**

**vom 28. August 1970**

Auf Grund des § 10 Abs. 5 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 57) wird zur Festlegung der Stellung, Aufgaben, Rechte, Pflichten und der Arbeitsweise des Institutes für Bergbausicherheit folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Das Institut für Bergbausicherheit (nachfolgend Institut genannt) ist die wissenschaftlich-technische Einrichtung der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Oberste Bergbehörde genannt) zur Wahrnehmung von Aufgaben, die sich für die staatliche Bergaufsicht auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik ergeben. Im Rahmen der vorgegebenen Aufgabenstellungen und Leistungsanforderungen führt das Institut Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsaufgaben auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne durch. Es übt Gutachter- und Beratertätigkeit im Aufsichtsbereich der Obersten Bergbehörde aus und führt Prüfungen durch, zu denen es auf der Grundlage von Rechtsvorschriften verpflichtet ist.

(2) Das Institut löst seine Aufgaben nach den Grundsätzen für die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Anweisungen und Verfügungen des Leiters der Obersten Bergbehörde.

## § 2

Die wissenschaftlich-technische Tätigkeit des Institutes erstreckt sich auf folgende Hauptforschungsrichtungen:

- a) die Geomechanik im Hinblick auf die Beherrschung des Gebirges bei der Herstellung, Nutzung und Verwahrung von Hohlräumen, Einschnitten und Böschungen unter Berücksichtigung der Ansammlungen von Flüssigkeiten oder Gasen sowie bei Aufhaldungen und die Ortung von Hohlräumen, Inhomogenitäten und Ansammlungen von Flüssigkeiten oder Gasen;
- b) den Brand- und Explosionsschutz im Hinblick auf die Vermeidung, die Bekämpfung sowie die Verminderung der Auswirkungen von Bränden und Explosionen und den gefahrlosen Umgang mit Sprengmitteln, nicht sprengkräftigen Zündmitteln und bestimmtem Sprengzubehör bei der Lagerung, dem Transport und der Verwendung;
- c) die Arbeitshygiene im Hinblick auf die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen am Arbeitsplatz, insbesondere die Staubbekämpfung, die Bewetterung und das Grubenklima, die Rettung und Bergung von Menschen sowie die Bekämpfung von Havarien;
- d) den Einsatz von Schachtförderanlagen und Drahtseilen für Fahrung, Förderung und Transport.

## § 3

Im Rahmen der Hauptforschungsrichtungen führt das Institut Aufgaben zur Lösung volkswirtschaftlicher Querschnittsprobleme durch, sofern eine über mehrere Zweige der Volkswirtschaft reichende Verwendung der Ergebnisse möglich ist. Dafür werden Aufgabenstellungen und Leistungsanforderungen dem Institut von der Obersten Bergbehörde vorgegeben.

## § 4

(1) Das Institut ist in seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit auf die Schwerpunktaufgaben der Bergbausicherheit und des Grubenrettungs- und Gas-

schutzwesens ausgerichtet. Seine Tätigkeit dient der Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes für die Projektierung und Ausarbeitung neuer Technologien und die ständige Vervollkommnung der Rechtsvorschriften sowie der Anwendung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse zur Gewährleistung der Bergbausicherheit und zur Verbesserung des Grubenrettungs- und Gaschutzwesens.

(2) Das Institut unterstützt die Oberste Bergbehörde bei der Untersuchung von Vorkommnissen.

(3) Das Institut unterrichtet die Oberste Bergbehörde unverzüglich über alle Feststellungen, die die Bergbausicherheit und das Grubenrettungs- und Gaschutzwesen beeinträchtigen.

(4) Das Institut nimmt die Aufgaben der Leitstelle für Information und Dokumentation für die Oberste Bergbehörde wahr.

(5) Das Institut sichert die qualitäts- und termingerechte Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung.

## § 5

Das Institut wendet die sozialistische Wissenschaftsorganisation an mit dem Ziel, wissenschaftlich-technische Pionier- und Spitzenleistungen zu erreichen. Es führt eine permanente prognostisch-analytische Arbeit innerhalb der Hauptforschungsrichtungen durch, nimmt eine bewußte und zielgerichtete Koordinierung und Kombination der wissenschaftlich-technischen Arbeit vor und organisiert die Zusammenarbeit mit den entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern.

## § 6

(1) Der Direktor des Institutes (nachfolgend Direktor genannt) verwirklicht eine effektive Organisation, die Rationalisierung und die Kontrolle der wissenschaftlich-technischen Arbeiten im Institut. Er ist verantwortlich für die Bildung aufgabenbezogener interdisziplinär zusammengesetzter Forscherkollektive und gewährleistet die enge Zusammenarbeit mit den Werktätigen in den Kombinat- und Betrieben. Der Direktor sichert die termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der Aufgaben und die schnelle Einführung der Ergebnisse in die Praxis unter zielstrebigem Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und des sozialistischen Wettbewerbs.

(2) Der Direktor sichert die Durchsetzung des Primats der Ökonomie in Wissenschaft und Technik, gestaltet die Führungs- und Leitungstätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage und trifft rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen und setzt diese konsequent durch.

(3) Der Direktor ist für die Auswahl, den Einsatz und die Qualifizierung der im Institut tätigen Wissenschaftler und anderen Mitarbeiter entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik und für deren ständige politisch-ideologische Erziehung sowie für die Überwindung der Mittelmäßigkeit im Denken und Handeln verantwortlich.

(4) Zur Erhöhung der Effektivität der geistig-schöpferischen Arbeit haben die Mitarbeiter des Institutes eine hohe Arbeitsdisziplin zu wahren, die Mittel sparsam zu verwenden und sich ständig zu qualifizieren.

## § 7

(1) Beim Institut besteht ein wissenschaftlich-technischer Rat, der den Direktor bei seiner prognostisch-analytischen Tätigkeit auf den Hauptforschungsrichtungen und der Zusammenarbeit des Institutes mit der Praxis berät.

(2) Dem wissenschaftlich-technischen Rat gehören erfahrene Wissenschaftler und Praktiker aus wissenschaftlichen Einrichtungen und Betrieben sowie gesellschaftlichen Organisationen an.

(3) Der Direktor beruft die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Rates nach Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter.

(4) Der Direktor führt den Vorsitz des wissenschaftlich-technischen Rates.

(5) Der wissenschaftlich-technische Rat arbeitet nach einer vom Direktor bestätigten Arbeitsordnung.

## § 8

(1) Der Direktor leitet das Institut nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung. Er ist für die Erfüllung der dem Institut übertragenen Aufgaben und für die Leitung nach sozialistischen Prinzipien und wissenschaftlichen Methoden persönlich verantwortlich. Er ist dem Leiter der Obersten Bergbehörde gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor wird bei Verhinderung durch den Stellvertreter oder einen vom Direktor beauftragten Mitarbeiter vertreten.

(3) Der Direktor, der Stellvertreter und die Bereichsdirektoren werden vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen und abberufen.

(4) Der Direktor kann entsprechend der Nomenklatur des Institutes weitere leitende Mitarbeiter berufen und abberufen.

(5) Der Direktor ist gegenüber den Mitarbeitern des Institutes weisungsberechtigt.

(6) Der Stellvertreter des Direktors und die Bereichsdirektoren sind für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bzw. für die ihnen unterstellten Bereiche verantwortlich, weisungsberechtigt und dem Direktor gegenüber rechenschaftspflichtig.

## § 9

(1) Das Institut arbeitet nach einem vom Leiter der Obersten Bergbehörde bestätigten Struktur- und Stellenplan.

(2) Der Direktor erläßt die Arbeitsordnung des Institutes. Er gewährleistet eine eindeutige Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche.

## § 10

(1) Der Direktor informiert den Leiter der Obersten Bergbehörde über wichtige Probleme, die innerhalb seines Aufgabenbereiches festgestellt wurden.

(2) Der Direktor legt dem Leiter der Obersten Bergbehörde rechtzeitig wissenschaftlich begründete Analysen und Lösungsvorschläge für Aufgaben zur Entscheidung vor.

## § 11

(1) Das Institut ist juristische Person. Es hat seinen Sitz in Leipzig.

(2) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 8 Abs. 2. Im Rahmen der vom Direktor schriftlich erteilten Vollmachten sind auch andere Mitarbeiter vertretungsberechtigt.

## § 12

(1) Das Institut finanziert sich aus den Ergebnissen seiner wissenschaftlich-technischen Leistungen sowie aus Haushaltsmitteln.

(2) Das Institut arbeitet nach Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung und den Grundsätzen der auftragsgebundenen Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften.

## § 13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Juli 1960 über das Institut für Grubensicherheit (GBl. II S. 291) außer Kraft.

Leipzig, den 28. August 1970

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dörfelt**

**Anordnung  
über die Verleihung von Titeln an  
Lehrkräfte der Musikschulen der  
Deutschen Demokratischen Republik  
— Beförderungsordnung —**

vom 23. Juli 1970

In Anerkennung hervorragender Leistungen bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Jugend in den Musikschulen und als Zeichen der besonderen Achtung der Musikschullehrer durch die sozialistische Gesellschaft wird auf Grund des § 25 und § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und des § 108 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

## § 1

Bewährten Musikschullehrern können folgende Titel verliehen werden:

Oberlehrer, Studienrat, Oberstudienrat.

## § 2

(1) Die Titel können an hauptamtliche Lehrkräfte der Musikschulen verliehen werden, die über eine abgeschlossene Fachausbildung und eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung verfügen.

(2) Die Ausbildung ist durch entsprechende Zeugnisse, Diplome oder Attestationsurkunden nachzuweisen.



## § 3

(1) Voraussetzungen für die Verleihung eines Titels sind gute politische, und fachlich-methodische Qualifikation sowie aktive gesellschaftliche Arbeit. Das soll insbesondere nachgewiesen werden durch

- ausgezeichnete Ergebnisse bei der Gewinnung musikalischer Talente und ihrer Bildung zu sozialistischen Schülerpersönlichkeiten sowie bei ihrer Vorbereitung auf ein musikalisches Fachstudium oder für das künstlerische Volksschaffen;
- hervorragenden Anteil an der Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens im Wirkungsbereich der Musikschule;
- besondere Erfolge bei der Förderung von Arbeiter- und Bauernkindern;
- außergewöhnliche Verdienste um die Weiterentwicklung des Musikschulwesens sowie die Erarbeitung von Lehrplänen, Lehr- und Lernmitteln.

(2) Für die Verleihung eines Titels ist in der Regel eine zehnjährige Tätigkeit im Bildungs- und Erziehungswesen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

(3) Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel in der vorgesehenen Stufenfolge.

(4) Die Verleihung des Titels Studienrat oder Oberstudienrat kann erfolgen, wenn eine ständige weitere erfolgreiche Tätigkeit entsprechend den Bedingungen nach Abs. 1 und eine Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation nachgewiesen werden.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Kultur;
- die Ratsmitglieder und Leiter der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke und Kreise;
- die Stadträte für Kultur, soweit ihnen Musikschulen unterstellt sind.

(2) Die Vorschläge zur Verleihung des Titels sind — aus den Räten der Kreise und Städte über den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, mit dessen Stellungnahme — dem Minister für Kultur bis zum 1. März jedes Kalenderjahres einzureichen.

(3) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Kurzbiographie
- b) Ausbildungsnachweis
- c) ausführliche Begründung.

(4) Der Minister für Kultur beruft einen Beförderungsausschuß, dem bewährte und hervorragende Lehrer, Direktoren, Musikschulinspektoren sowie Vertreter der Gewerkschaft Kunst, der FDJ und anderer Massenorganisationen angehören. Der Beförderungsausschuß hat die Aufgabe, alle Vorschläge zu beraten und gutachtlich dazu Stellung zu nehmen.

(5) Die Entscheidung über die Verleihung eines Titels erfolgt durch den Minister für Kultur.

## § 5

(1) Die Verleihung der Titel nach § 1 erfolgt durch den Minister für Kultur.

(2) Die Verleihung eines Titels ist mit einer Urkunde des Ministers für Kultur verbunden.

(3) Die Ausgezeichneten führen den zuletzt verliehenen Titel und gegebenenfalls die Dienstbezeichnung.

## § 6

(1) Die Verleihung eines Titels ist mit einer Beförderungszulage zum Grundgehalt verbunden. Es erhalten

Oberlehrer monatlich	50 M
Studienrat monatlich	100 M
Oberstudienrat monatlich	150 M.

Die Beförderungszulage rechnet zum Durchschnittsverdienst. Sie wird an alle Ausgezeichneten, die an den Musikschulen beschäftigt oder als Mitarbeiter in den staatlichen Organen tätig sind, gezahlt, und zwar ab 1. des Monats, in dem der Titel verliehen wird.

(2) Die Beförderungszulagen sind von dem staatlichen Organ zu zahlen, das den Vorschlag zur Verleihung eines Titels unterbreitet, und bei Arbeitsplatzwechsel von dem übernehmenden Organ bzw. der übernehmenden Institution.

## § 7

Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel zum „Tag des Lehrers“, dem 12. Juni.

## § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1970

Der Minister für Kultur

I. V.: Heinze  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. 1 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung

vom 11. September 1970

## § 1

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105) wurden folgende Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) erlassen:

a) DAMW-Vorschriften Warenprüfung

- DAMW-VW 121 Elektro-Installationsmaterial, D-Sicherungen bis 100 A, 500 V, Approbationsvorschrift für Lieferungen in die CSSR  
Ausgabe 6.70  
verbindlich ab 1. August 1970
- DAMW-VW 972 Fabrikfertige Baueinheiten elektrotechnischer Anlagen  
Beurteilungsgrundsätze  
Ausgabe 5.70

verbindlich ab 1. Juli 1970,  
teilweise ab 1. September 1970  
(Ersatz für DAMW-VW 106 Bl. 1  
Ausg. 7/65, Bl. 2 Ausg. 6/65 und Bl. 3  
Ausg. 6/66)

- DAMW-VW 973** Elektromechanische Geräte für Haushalt und ähnliche Zwecke, Allgemeiner Teil,  
Approbationsvorschrift für Lieferungen in die VR Ungarn,  
Ausgabe 4.70  
verbindlich ab 1. Juli 1970  
(Ersatz für einschlägige Teile der DAMW-VW 100, Ausgabe 65)
- DAMW-VW 983** Chemisch-technische Erzeugnisse  
Bremsflüssigkeit  
Ausgabe 5.70  
verbindlich ab 1. Dezember 1970
- DAMW-VW 985** Prüfung von flüssigen Brennstoffen,  
Zulassung von Motoren zur Oktanzahlbestimmung  
Ausgabe 4.70  
verbindlich ab 1. August 1970
- DAMW-VW 989** Endlose Breitkeilriemen, innen-  
gezahnt  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Oktober 1970
- DAMW-VW 991** Kalidungemittel  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Oktober 1970  
(Ersatz für TGL 2757, Ausg. 12.64)
- DAMW-VW 993** Elektro-Installationsgeräte,  
Leistungsschalter bis 25 A  
Approbationsvorschrift für Lieferungen in die CSSR  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. August 1970;

b) DAMW-Vorschriften Meßwesen

- DAMW-VM 421** Länge, Längenmeßmaschinen  
Eichvorschrift  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Oktober 1970.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1970

Der Präsident  
des Deutschen Amtes  
für Meßwesen und Warenprüfung

Dr. Lindenhayn

**Anordnung Nr. 1**  
**zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1**  
**— Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung —**  
**vom 1. September 1970**

Die Arbeitsschutzanordnung 192/1 vom 18. Juni 1968 — Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung — (Sonderdruck Nr. 592 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall wie folgt geändert:

§ 1

1. § 4 Abs. 9 wird wie folgt ergänzt:

„Bei Werkstücken, die durch ihre Größe oder Art die Einhaltung des unter Buchst. c ausgesprochenen Verbotes unmöglich macht, ist für die Bearbeitung des jeweiligen Werkstückes eine Arbeitsschutzinstruktion zu erarbeiten, die das Mitfahren auf der Planscheibe regelt.“

2. Im § 21 Abs. 7 sind die Worte „und einer Klangprüfung“ zu streichen.

3. § 32 Abs. 8 wird wie folgt ergänzt:

„Die aufgeführte Reihenfolge entspricht der Wertigkeit der Sicherheitsvorkehrungen.“

4. § 38 Abs. 2 ist zu streichen.

5. Der bisherige § 43 ist in § 44 umzubenennen.

6. § 43 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

§ 43

Die Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung sind für alle ab 1. Januar 1971 zu liefernden Maschinen entsprechend § 1 bindend. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsschutzanordnung vorhandenen bzw. bis zum 1. Januar 1971 auszuliefernden Maschinen entsprechend § 1 müssen ab 1. Januar 1972 den Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung entsprechen.“

7. In der Anlage 2 (Zeile 2) ist zu ändern bei Umfangsgeschwindigkeiten die Zahl 50 m/s in 60 m/s.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1970

Der Minister  
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

Dr. Georgi

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 2. Oktober 1970

Teil II Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 70	Beschluß über die Durchführung von monatlichen Rechenschaftslegungen der Direktoren der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der Betriebe der Kombinate vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches .....	547
1. 9. 70	Anordnung über die Zahlung von Honoraren bei der Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werktätigen, in der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung von Werktätigen — Honorarordnung — .....	549
1. 9. 70	Anordnung über die Herstellung von Fruchtsäften, Fruchtsüßmosten, Fruchtweinen, Fruchtschaumwein und Traubenwein im Lohnverfahren — Lohnkellerungsanordnung — .....	550
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	553
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	553

### Beschluß

#### über die Durchführung von monatlichen Rechenschaftslegungen der Direktoren der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der Betriebe der Kombinate vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches

vom 17. September 1970

Für die Durchführung der monatlichen Rechenschaftslegungen der Direktoren der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der Betriebe der Kombinate wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes beschlossen:

#### 1. Zielstellung und Inhalt der Rechenschaftslegungen

1.1. Die Direktoren der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der Betriebe der Kombinate (im folgenden Direktoren der Betriebe und Kombinate genannt) haben monatlich vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches Rechenschaft zu legen. Diese Rechenschaftslegungen dienen dem Ziel, die Werktätigen regelmäßig und allseitig über den Stand und die Probleme der Durchführung der staatlichen Aufgaben zu informieren, ihre bewußte und schöpferische Mitwirkung bei der Durchführung des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne zu fördern und höchste ökonomische Ergebnisse in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern. Sie sind in Übereinstimmung mit dem Beschluß vom

23. April 1969 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, der örtlichen Räte und vor dem Ministerrat (GBL II S. 273) durchzuführen.

1.2. Die Direktoren der Betriebe und Kombinate haben in den monatlichen Rechenschaftslegungen die Plandurchführung, den sozialistischen Wettbewerb und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit in der Berichtsperiode zu analysieren. Auf dieser Grundlage sind der Entwicklungsstand und das Entwicklungstempo des Betriebes, des Kombinats bzw. des Betriebes des Kombinats im Vergleich zum Plan, zur Zielstellung im sozialistischen Wettbewerb und zum Weltstand einzuschätzen. Davon ausgehend haben die Direktoren der Betriebe und Kombinate die weiteren Aufgaben sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung einer kontinuierlichen und allseitigen Erfüllung der Pläne gemeinsam mit den Werktätigen zu beraten. Im Ergebnis dieser Beratung sind durch den Direktor exakte, verbindliche und kontrollfähige Entscheidungen zu treffen.

1.3. Die Direktoren der Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, in den monatlichen Rechenschaftslegungen auszuwerten:

— den Stand der Planerfüllung nach Menge, Sortiment, Qualität und Kosten einschließlich der Vertragserfüllung, insbesondere bei Lieferungen und Leistungen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben und für den Export, sowie den Stand der Erfüllung des Betriebs-

ergebnisses zur Sicherung der Eigenerwirtschaftung der Mittel;

- die planmäßige, sortiments- und qualitätsgerechte Erfüllung der Aufgaben für die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern, Nahrungsmitteln und Dienstleistungen;
- die Erfüllung der von den Betriebskollektiven bei der Durchführung von volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Vorhaben sowie von Vorhaben der Systemautomatisierung und der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu lösenden Aufgaben;
- den Stand der Durchsetzung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation und die Schaffung des erforderlichen Vorlaufs in Forschung, Entwicklung, Projektierung, Konstruktion, Technologie sowie in der Fertigungsorganisation für die Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen, die rasche Überleitung der Ergebnisse in die Produktion bei Einhaltung vorgegebener Kennziffern über das Aufwand-Nutzen-Verhältnis sowie die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademien, Universitäten und Hochschulen;
- die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Entwicklung des Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, die Senkung der Selbstkosten, die Verbesserung der Grundfondsökonomie und der Materialökonomie sowie Aufwand und Ergebnis aus Forschung und Entwicklung, Produktion, Absatz und Export;
- die Durchsetzung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit durch rationellsten Einsatz und effektivste Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds, sparsamsten Umgang mit Valutamitteln, sparsamsten Energieverbrauch, mehrschichtige Auslastung insbesondere der hochproduktiven Anlagen, produktivste Nutzung der Arbeitszeit sowie Senkung von Ausschuß, Nacharbeit und Reklamationen;
- die Ergebnisse des sozialistischen Wettbewerbs einschließlich der Haushaltsbuchführung und die Verwirklichung der Vorschläge der Neuerer und Schrittmacher, die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Einhaltung und Durchsetzung der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Regelungen sowie die Realisierung der Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Werktätigen.

1.4. Die Direktoren der Betriebe und Kombinate haben ausgehend von der Analyse der Plandurchführung in den Mittelpunkt ihrer monatlichen Rechenschaftslegungen die Beratung der Maßnahmen zur Verbesserung der Planungs- und Leitungstätigkeit sowie zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse des Betriebes bzw. Kombinats als Grundlage für die stetige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu stellen. Sie haben die Rechenschaftslegungen zu nutzen, um

- die fortgeschrittensten Erfahrungen und Erkenntnisse der Arbeitskollektive, insbesondere der Neuerer und Schrittmacher, zu verallgemeinern sowie besondere Leistungen moralisch und materiell anzuerkennen;

- die aktive Mitarbeit der Werktätigen entsprechend dem Grundsatz „Arbeite mit, plane mit, regiere mit!“ zu entwickeln und ihre Initiative und Schöpferkraft auf die Meisterung der Schwerpunkte der Plandurchführung zu lenken;

- die Staatsdisziplin und die Wachsamkeit der Werktätigen zur weiteren Festigung von Ordnung und Sicherheit zu erhöhen.

## 2. Vorbereitung und Durchführung der Rechenschaftslegungen

2.1. Die monatlichen Rechenschaftslegungen der Direktoren der Betriebe und Kombinate sind entweder vor gewählten Organen, wie dem Produktionskomitee, der Ständigen Produktionsberatung, der Vertrauensleutevollversammlung, oder in einer Gesamtbelegschaftsversammlung durchzuführen, wenn dafür die Möglichkeiten gegeben sind. Ist die Durchführung von Gesamtbelegschaftsversammlungen nicht möglich, so haben die Rechenschaftslegungen mindestens zweimal im Jahr vor der Vertrauensleutevollversammlung stattzufinden. Zu Rechenschaftslegungen des Direktors des volkseigenen Kombinats sind die Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe des Kombinats einzuladen.

2.2. Die Vorbereitung, Durchführung und die inhaltliche Gestaltung der Rechenschaftslegungen hat in Zusammenarbeit mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den gesellschaftlichen Beratungs- und Kontrollorganen des Betriebes bzw. des Kombinats zu erfolgen. Die Durchführung von Rechenschaftslegungen vor Vertrauensleutevollversammlungen oder Ständigen Produktionsberatungen ist durch die Direktoren der Betriebe und Kombinate mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu vereinbaren.

2.3. Finden die Rechenschaftslegungen vor gewählten Organen statt, ist durch die Direktoren der Betriebe und Kombinate zu sichern, daß alle Angehörigen des Betriebes, des Kombinats bzw. des Betriebes des Kombinats in geeigneter Form über den Inhalt und über die im Ergebnis der Rechenschaftslegungen getroffenen Festlegungen informiert werden.

2.4. Die Direktoren der Betriebe und Kombinate haben zu gewährleisten, daß ihre Stellvertreter monatlich in Schichtversammlungen, Abteilungs- oder Brigadebesprechungen Rechenschaft vor Arbeitskollektiven des Betriebes legen.

2.5. Der Hauptbuchhalter sowie ein Vertreter der Industrie- und Handelsbank bzw. der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft haben an den monatlichen Rechenschaftslegungen des Direktors des Betriebes bzw. Kombinats teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, eine eigenverantwortlich erarbeitete Einschätzung über die ökonomische Situation des Betriebes bzw. Kombinats, insbesondere über die Rentabilität und Liquidität sowie die Kostensenkung, zu geben und Vorschläge zur Erhöhung der Plan- und Finanzdisziplin sowie zur Mobilisierung von Reserven zu unterbreiten.

An den Rechenschaftslegungen haben auch Vertreter der Staatlichen Finanzrevision teilzunehmen, ihre Prüfungsergebnisse auszuwerten und Maßnahmen zur Festigung der Plan- und Finanzdisziplin vorzuschlagen.

Vertreter von Kooperationspartnern und Außenhandelsunternehmen sowie Vertreter der zuständigen örtlichen Räte haben das Recht, an den Rechenschaftslegungen der Direktoren der Betriebe und Kombinate teilzunehmen und Vorschläge zur Lösung gemeinsamer Aufgaben zu unterbreiten.

2.6. Die Direktoren der Betriebe und Kombinate haben im Ergebnis der Rechenschaftslegungen die von den Werkträgern unterbreiteten Vorschläge, Hinweise und Kritiken auszuwerten, die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung einzuleiten und in den folgenden Rechenschaftslegungen über ihre Realisierung zu berichten.

### 3. Anleitung und Kontrolle durch die übergeordneten Organe

Die Leiter der den volkseigenen Betrieben und Kombinatun unmittelbar übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgane haben die Durchführung der monatlichen Rechenschaftslegungen in ihrem Verantwortungsbereich zu unterstützen, die Einhaltung dieses Beschlusses zu kontrollieren und zu sichern, daß die Rechenschaftslegungen gründlich vorbereitet und die Hinweise der Werkträgern ausgewertet werden.

An den Rechenschaftslegungen haben bevollmächtigte Vertreter des übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgans teilzunehmen. Sie haben zu gewährleisten, daß solche Probleme kurzfristig entschieden werden, für deren Entscheidung das übergeordnete Staats- oder Wirtschaftsorgan zuständig ist.

### 4. Schlußbestimmungen

4.1. Dieser Beschluß gilt für die Durchführung der monatlichen Rechenschaftslegungen der Direktoren der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate vor den Werkträgern ihres Verantwortungsbereiches im Bereich der volkseigenen Wirtschaft.

4.2. Die Direktoren der Betriebe und Kombinate haben zu sichern, daß bei der Durchführung der monatlichen Rechenschaftslegungen die Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz eingehalten werden.

4.3. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

## Anordnung über die Zahlung von Honoraren bei der Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werkträgern, in der Berufsausbildung

sowie der Aus- und Weiterbildung von Werkträgern  
— Honorarordnung —

vom 1. September 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

### § 1

Diese Anordnung gilt für Lehrer und andere Werkträgern — nachfolgend Lehrkräfte genannt —, die zur Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werkträgern\*, zur Ausbildung der Lehrlinge sowie zur Aus- und Weiterbildung von Werkträgern bis zur Meisterqualifizierung außerhalb ihres Arbeitsrechtsverhältnisses im Auftrag von staatlichen Organen, Kombinatun, Betrieben und anderen Einrichtungen — nachfolgend Betriebe genannt — tätig werden.

### § 2

(1) Zu honorierende Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind:

- Unterrichtstätigkeit, Vorlesungen und Vorträge, Seminare, Übungen, Konsultationen, berufspraktischer Unterricht im Rahmen der abschnittswisen Qualifizierung der Werkträgern u. ä.;
- Anleitung und Betreuung von Schülern der Abiturstufe bei der wissenschaftlich-praktischen Arbeit;
- Durchführung von mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfungen, Beurteilung von Abschlußarbeiten der Meisterprüfung\*\*;
- Ausarbeitungen, die der Aus- und Weiterbildung dienen sowie die Anfertigung von Gutachten dazu (z. B. Erarbeitung spezieller Formen berufsbildender Literatur wie Arbeits- und Aufgabenblätter, programmierte Instruktionen, methodische Anleitungen u. ä. sowie Materialien für die Ausbildung Sprachkundiger).

(2) Wird die vorgenannte Tätigkeit von hauptamtlichen Lehrkräften betrieblicher Bildungseinrichtungen im eigenen Betrieb über die festgesetzten Pflicht- und Arbeitsstunden hinaus geleistet, findet diese Anordnung keine Anwendung.

### § 3

Wird die vorgenannte Tätigkeit durch Professoren und Dozenten von Universitäten, Hochschulen und gleichgestellten Einrichtungen ausgeübt, ist die Honorarordnung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen anzuwenden.\*\*\*

\* z. B. an Volkshochschulen u. a.

\*\* gilt nicht für Volkshochschulen

\*\*\* z. Z. gilt die Anordnung vom 1. Dezember 1968 über die Honorierung von Lehrkräften an den wissenschaftlichen Hochschulen — Honorarordnung — (GBl. II S. 1005)

## § 4

(1) Zwischen dem Leiter der Bildungseinrichtung oder dem zum Abschluß einer Vereinbarung berechtigten Leiter und der Lehrkraft ist vor Beginn der Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in der Inhalt, Umfang und Dauer der Tätigkeit sowie die Höhe des Honorars festzulegen sind.

(2) Die Höhe des Honorars wird bestimmt durch die Qualifikation der Lehrkraft, die Qualität der geleisteten Arbeit sowie durch Art und Umfang der Tätigkeit.

(3) Über die Höhe des Honorars entscheidet der jeweilige Leiter der Bildungseinrichtung im Rahmen der in der Anlage enthaltenen Von-bis-Sätze. Über den Mindestsatz hinausgehende Honorare entsprechend den Von-bis-Sätzen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

(4) Mit den Honorarsätzen sind alle im Zusammenhang mit den im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten anfallenden Leistungen abgegolten.

## § 5

(1) Der Leiter der Bildungseinrichtung hat, soweit Lehrkräfte länger als einen Monat Tätigkeit im Sinne dieser Anordnung ausüben, die Zustimmung des Betriebes einzuholen, mit dem der Werk tätige im Arbeitsverhältnis steht.

(2) Nebenberufliche Lehrtätigkeit von vollbeschäftigten Werk tätigen darf wöchentlich nicht mehr als 4 bis 6 Stunden umfassen.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1970

Der Minister  
für Volksbildung  
Honecker

Der Staatssekretär  
für Berufsbildung  
Weidemann

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Honorarsätze

	ohne Hoch- oder Fachschul- abschluß M	mit abgeschlos- sener Fachschul- bildung M	mit abgeschlos- sener Hochschul- bildung M
1. Honorarsätze je Stunde Lehrtätigkeit			
— Unterrichtstätigkeit			
Vorlesung,			
Vortrag	7 bis 10	9 bis 15	10 bis 20
— Seminare, Übungen, Konsultationen u. ä.	5 bis 8	7 bis 12	9 bis 15

2. (1) Für die Erteilung von berufspraktischem Unterricht im Rahmen der abschnittsweisen Qualifizierung der Werk tätigen

— bei Einzelschulung je Person/Monat	15 M bis 20 M
— Gruppenschulung je Person/Monat (ab 3 Teilnehmern)	6 M bis 8 M

(2) Arbeitsgruppenleiter zur Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der Abiturstufe der EOS je Stunde 5 M bis 8 M

3. Lehrer und andere Werk tätige entsprechend § 1 der Anordnung, die in einer Prüfungskommission auf dem Gebiet der Berufsbildung mitarbeiten, können Honorare auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung erhalten.

4. Für die Ausarbeitung von Materialien entsprechend § 2 der Anordnung sowie der Begutachtung dieser Materialien werden gewährt:

je Schreibmaschinenseite A 4 (Manuskript) bei 60 Anschlägen je Zeile und 30 Zeilen je Seite (Zitate sind auf Seiten einzuordnen und mit 50 % der Manuskriptseite zu honorieren) 5 M bis 10 M

Hier ist so zu verfahren, daß bei Abgabe des zum Druck bestimmten Manuskripts  $\frac{1}{3}$  des Gesamthonorars und nach Vorliegen des Drucks der Restbetrag gezahlt wird.

Für die Überarbeitung des Manuskripts ist als Mittelwert 50 % der Manuskriptonorierung anzusetzen.

Für die Anfertigung von Gutachten  
je Seite (Manuskriptseite) A 4 0,30 M bis 1 M

## Anordnung

über die Herstellung von Fruchtsäften,  
Fruchtsüßmosten, Fruchtweinen, Fruchtschaumwein  
und Traubenwein im Lohnverfahren

— Lohnkelterungsanordnung —

vom 1. September 1970

## § 1

Diese Anordnung gilt für die im Lohnverfahren hergestellten

Fruchtsäfte	nach TGL 24044
Süßmoste	nach TGL 24046
Fruchtweine und Fruchtschaumweine	nach TGL 83-6.6
und Traubenwein	nach den Bestimmungen des Weingesetzes.

## § 2

(1) Bei Apfelsaft und Birnensaft gelten in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober eines Jahres folgende Mindestrückgabesätze für jeweils 100 kg Rohstoffe:

- a) keltertrübe Säfte  
59 l = 84 Flaschen 0,7 l Inhalt oder  
90 Flaschen 0,65 l Inhalt

## b) geklärte (blanke) Säfte

56 l = 80 Flaschen 0,7 l Inhalt oder  
86 Flaschen 0,65 l Inhalt.

Werden Apfel oder Birnen außerhalb dieses Zeitraumes angeliefert, so kürzen sich die Mindestrückgabesätze um 7 Flaschen je 100 kg.

(2) Bei Süßmost gelten folgende Mindestrückgabesätze für jeweils 100 kg Rohstoffe:

## a) keltertrübe Süßmoste

Erdbeeren	}	
Stachelbeeren		
Brombeeren		83 l =
Heidelbeeren		118 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
Himbeeren		128 Flaschen 0,65 l Inhalt
Holunder, schwarz		
Johannisbeeren, rot und weiß		95 l = 136 Flaschen 0,7 l Inhalt oder 146 Flaschen 0,65 l Inhalt
Johannisbeeren, schwarz		105 l = 150 Flaschen 0,7 l Inhalt oder 162 Flaschen 0,65 l Inhalt
Quitten		74 l = 106 Flaschen 0,7 l Inhalt oder 114 Flaschen 0,65 l Inhalt
Sauerkirschen		88 l = 126 Flaschen 0,7 l Inhalt oder 135 Flaschen 0,65 l Inhalt
Edelebereschen		105 l = 150 Flaschen 0,7 l Inhalt oder 162 Flaschen 0,65 l Inhalt
Rhabarber		85 l = 122 Flaschen 0,7 l Inhalt oder 131 Flaschen 0,65 l Inhalt;

## b) geklärte (blanke) Süßmoste

Erdbeeren	}	
Stachelbeeren		
Brombeeren		78 l =
Heidelbeeren		112 Flaschen 0,7 l Inhalt oder
Himbeeren		120 Flaschen 0,65 l Inhalt
Holunder, schwarz		
Johannisbeeren, rot und weiß		91 l = 130 Flaschen 0,7 l Inhalt oder 140 Flaschen 0,65 l Inhalt
Johannisbeeren, schwarz		102 l = 146 Flaschen 0,7 l Inhalt oder 156 Flaschen 0,65 l Inhalt
Quitten		71 l = 102 Flaschen 0,7 l Inhalt oder 110 Flaschen 0,65 l Inhalt
Sauerkirschen		84 l = 120 Flaschen 0,7 l Inhalt oder 128 Flaschen 0,65 l Inhalt
Edelebereschen		102 l = 146 Flaschen 0,7 l Inhalt oder 156 Flaschen 0,65 l Inhalt
Rhabarber		81 l = 116 Flaschen 0,7 l Inhalt oder 124 Flaschen 0,65 l Inhalt.

(3) Bei Traubensaft gelten folgende Mindestrückgabesätze für jeweils 100 kg Rohstoffe:

a) keltertrübe Säfte 59 l =  
84 Flaschen 0,7 l Inhalt oder  
90 Flaschen 0,65 l Inhalt

## b) geklärte (blanke) Säfte

56 l =  
80 Flaschen 0,7 l Inhalt oder  
86 Flaschen 0,65 l Inhalt.

(4) Bei Frucht- und Traubenwein gelten die gleichen Mindestrückgabesätze wie für geklärte (blanke) Säfte und Süßmoste der jeweiligen Fruchtarten.

(5) Bei Mehrfrucht-Süßmost und Mehrfruchtwein richtet sich die auszuliefernde Flaschenmenge nach der angelieferten Fruchtart.

(6) Bei Herstellung von Fruchtschaumwein beträgt der Mindestrückgabesatz für 100 kg angelieferte Rohstoffe:

54 l =  
72 Flaschen 0,75 l Inhalt.

(7) Die Rohstoffe müssen den Mindestanforderungen der gültigen Standards für die jeweilige Fruchtart entsprechen.

## § 3

(1) Für die Dienstleistungen zur Herstellung von Erzeugnissen im Rahmen dieser Anordnung werden

je 0,7-l-Flasche bzw. je 0,65-l-Flasche

nachstehende Höchstlohnkostensätze festgelegt:

a) für Fruchtsäfte ohne Zucker	
keltertrübe Säfte	0,26 M
geklärte (blanke) Säfte	0,33 M
b) für Fruchtsüßmoste	
keltertrübe Süßmoste	0,28 M
geklärte (blanke) Süßmoste	0,36 M
c) für Fruchttischweine	
8–11 Vol.-% Alkohol	0,38 M
d) für Fruchtdessertweine	
mindestens 13 Vol.-% Alkohol	0,42 M
e) für Apfelwein, herb	0,36 M
f) für Fruchtschaumwein	1,40 M
g) für Traubenwein	
(naturrein oder verbessert)	0,42 M.

Bei Aufnahme von neuen Erzeugnissen im Lohnkelterungsverfahren sind die Selbstkosten der eingesetzten Zusatzstoffe kalkulatorisch im Anhangverfahren den Preisen dieser Anordnung zuzurechnen.

(2) Die Höchstlohnkostensätze gelten für die Herstellung des Flascheninhalts ohne Flasche und ohne Verschluss, jedoch einschließlich Etikett. Bei Fruchtschaumwein ist der Verschluss im Höchstlohnkostensatz enthalten.

(3) Für den Verschluß wird von der Kelterei der Durchschnittseinstandspreis der verwendeten Verschlußart berechnet.

(4) Die für die Herstellung der in dieser Anordnung genannten Erzeugnisse gemäß TGL bzw. Preiskalkulation erforderliche Zuckermenge wird dem Auftraggeber zum EVP weiterberechnet. Die Differenz zwischen dem EVP und dem tatsächlich gezahlten Preis (IAP bzw. GAP) ist vom Hersteller nach Abzug nachweislicher Kosten als Mehrerlös an den Staatshaushalt abzuführen.

(5) Die Weiterberechnung der Verbrauchsabgabe bei Fruchtschaumwein wird von dieser Anordnung nicht berührt.

(6) Die Kelterei ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf die Keltergebühr und die Nebenkosten zu erheben. Der Preis für den Zucker kann bei Anlieferung der Rohstoffe in voller Höhe sofort verlangt werden.

#### § 4

Für die Kennzeichnung gelten die Rechtsvorschriften einschließlich der TGL. Auf dem Etikett ist der Hinweis: „Lohnware — zum Handel nicht zugelassen“ anzubringen. Mit dem gleichen Hinweis sind die Kelterscheine zu versehen.

#### § 5

(1) Flaschen sind vom Auftraggeber in verwendungsfähigem, vorgereinigtem Zustand anzuliefern, sie müssen frei von Etiketten und Verunreinigungen sein. Für nicht vorgereinigte Flaschen wird eine Gebühr von 0,03 M je Flasche erhoben. Fehlende Flaschen werden zum Einstandspreis berechnet.

(2) Zur Abgeltung des Flaschenbruchs kann die Kelterei für je 10 Flaschen eine Flasche mehr oder den entsprechenden Gegenwert zum Einstandspreis fordern.

(3) Der Auftraggeber hat das zu verarbeitende Obst der Kelterei frei anzuliefern und die Fertigware in der vereinbarten Frist abzuholen. Wird das Obst auf Wunsch beim Auftraggeber oder einer Sammelstelle abgeholt bzw. die Fertigware angeliefert, ist der Hersteller berechtigt, die Transportkosten in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert zu berechnen.

(4) Erfolgen die Annahme des Obstes und die Ausgabe der in dieser Anordnung genannten Erzeugnisse durch eine Sammelstelle, so hat der Auftraggeber für diese Dienstleistungen ein Entgelt von 0,06 M je Flasche an die Sammelstelle zu entrichten.

(5) Die Erzeugnisse müssen bis zu dem mit der Kelterei vereinbarten Termin abgeholt werden. Bei Überschreitung des vereinbarten Abholettermins ist die Kel-

terei berechtigt, je Flasche und begonnenem Monat nach dem Abholettermin 0,01 M als Lagergebühr zu berechnen.

#### § 6

Der aus Überschüssen (Mehrausbeute) erzielte Fruchtsaft kann von den Keltereien verkauft oder weiterverarbeitet werden. Für den Verkauf der aus Mehrausbeute stammenden Erzeugnisse gelten die Grundsätze und Preise der jeweils gültigen Preisanordnungen.

#### § 7

Sämtliche anfallenden Apfeltrester aus Lohn- und Handelsware (P 2- und P 1-Produktion) sind für die Pektinherstellung ablieferungspflichtig.

#### § 8

(1) Über die in dieser Anordnung genannten Erzeugnisse sind von der Kelterei Aufzeichnungen in der Weise vorzunehmen, daß jederzeit die angelieferte Menge an Rohstoffen, die Ausbeute an Fruchtsäften, die Rücklieferung der Lohnware und der Anfall an Apfeltrestern zu ersehen sind.

(2) Die von dieser Anordnung betroffene Produktion ist in allen erforderlichen statistischen Meldungen als „Lohnarbeit“ (P 2) abzurechnen. Erzeugnisse aus Mehrausbeute sind als „Handelsware“ (P 1) abzurechnen.

(3) Die Kelterei ist verpflichtet, in der Annahme- und Ausgabestelle die Mindestrückgabesätze und Höchstlohnkostensätze an sichtbarer Stelle anzubringen und diese Anordnung zur Einsichtnahme auszuliegen.

#### § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren (GBl. I S. 553),
- Anordnung Nr. 3 vom 27. Dezember 1966 über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren (GBl. II 1967 S. 41).

Berlin, den 1. September 1970

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**  
I. V.: Dr. Bernheier  
Staatssekretär



**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 668**

Anordnung vom 31. Juli 1970 über die Meldung, Untersuchung und Auswertung von besonderen Vorkommnissen in der zivilen Luftfahrt — Melde- und Untersuchungsordnung (MUO) —, 16 Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 612 vom 14. August 1970 enthält:**

Anordnung Nr. 612 vom 3. Juli 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 613 vom 21. August 1970 enthält:**

Anordnung Nr. 613 vom 20. Juli 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 614 vom 26. August 1970 enthält:**

Anordnung Nr. 614 vom 27. Juli 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 615 vom 4. September 1970 enthält:**

Anordnung Nr. 615 vom 31. Juli 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 616 vom 18. September 1970 enthält:**

Anordnung Nr. 616 vom 17. August 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

# Preise für die Bauwirtschaft

PAO 4410  
PAO 4415

Beim Übergang zum fondsbezogenen Preis in der Bauwirtschaft ist vorgesehen, die Preisanordnungen völlig neu zu gestalten (ergänzungsfähige Kataloge, neue Zuordnungen von Vorbemerkungen, Neugestaltung der Heftabgrenzung u. ä.).

Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung sicherzustellen, ist es erforderlich, daß alle Betriebe und Institutionen (Hersteller und Abnehmer aller Eigentumsformen, Staatsorgane, gesellschaftliche Organisationen usw.), die oben genannte PAO für ihre Arbeit benötigen, bis zum 31. 10. 1970 ihre Bestellungen aufgeben.

Die erforderlichen Bestellformulare für Sammelbestellungen je Betrieb können ab 15. 10. 1970 bei den territorial zuständigen Kreisbauämtern abgeholt werden. In diesen Bestellformularen werden alle für die Bestellung notwendigen Einzelheiten erläutert.



**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 35 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 43 91 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,30 M. und Teil III 1,30 M. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 136. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 45 43

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 8. Oktober 1970

Teil II Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 70	Verordnung über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“ .....	555

### Verordnung über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“

vom 16. September 1970

#### § 1

Zur Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen und Ergebnisse bei der Erfüllung der Aufgaben der Zivilverteidigung wird die „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“ gestiftet.

#### § 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“ (Anlage) geregelt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. September 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Leiter  
der Zivilverteidigung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Dickel**

#### Anlage

zu vorstehender Verordnung

### Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“

#### § 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“

#### § 2

Die Medaille kann verliehen werden für

- hervorragende Leistungen und persönliche Einsatzbereitschaft bei der Erfüllung der Aufgaben der Zivilverteidigung
- besondere Verdienste bei der Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Zivilverteidigung, bei der Erziehung, Ausbildung und Schulung ihrer Kräfte sowie bei der Instandhaltung und Weiterentwicklung der technischen Ausrüstung.

#### § 3

Die Medaille wird verliehen an:

- Zivilbeschäftigte, Wachtmeister, Offiziere und Generale der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik
- Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ehrenamtlich in der Zivilverteidigung tätig sind
- Bürger und Angehörige der Zivilverteidigung sozialistischer Staaten
- Kollektive der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik
- Betriebe, Dienststellen, Einrichtungen, Institutionen.

#### § 4

(1) Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten in Gold, Silber und Bronze verliehen.

(2) Die Medaille kann in den einzelnen Stufen mehrmals verliehen werden.

#### § 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik auf andere Personen übertragen werden.

(3) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg erläßt der Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 6

(1) Zur Medaille gehört eine Urkunde.

(2) Die Auszeichnung mit der Medaille in Gold ist bei Einzelauszeichnungen mit einer Geldprämie in Höhe bis zu 300 M und bei Kollektiven bis zu 1 000 M verbunden.

(3) Es können jährlich

bis zu 30 Medaillen in Gold

bis zu 60 Medaillen in Silber

bis zu 150 Medaillen in Bronze

verliehen werden.

(4) Die Mittel für Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Ministeriums des Innern zu planen.

#### § 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik, oder unmittelbar nach vollbrachten besonderen Leistungen.

#### § 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, versilbert bzw. vergoldet und hat einen Durchmesser von 34,0 mm. Die Vorderseite enthält das Emblem der Zivilverteidigung.

Um das Emblem der Zivilverteidigung sind das Wort „Verdienstmedaille“ und zwei stilisierte Eichenblätter angeordnet. Die Rückseite der Medaille zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen mit malinorotem Band bezogenen Spange getragen. Am rechten und am linken Rand ist ein bronze-, silber- bzw. goldfarbener und in der Mitte ein schwarz-rot-goldener Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medallenspange gekennzeichnet.

#### § 9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Angehörigen der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik ist obligatorisch.

(2) Die Medaille ist am 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, am 7. Oktober, dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, und zu besonderen Anlässen zu tragen.

(3) Ausgezeichnete Kollektive, Betriebe, Dienststellen, Einrichtungen und Institutionen bewahren die Medaille und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(4) Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen. An der Zivilbekleidung werden Medaille bzw. Interimsspange an der linken oberen Brustseite getragen.

#### § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 9. Oktober 1970

Teil II Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 70	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Ordnungsmäßigkeit — .....	557
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	564

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Ordnungsmäßigkeit — vom 16. September 1970

Der Einsatz automatisierter Datenverarbeitungsanlagen für das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik erfordert infolge der Veränderung vieler Arbeitsabläufe neue, grundsätzliche Festlegungen zur Ordnungsmäßigkeit. Da sich manuelle, mechanisierte und automatisierte Arbeitsgänge gegenseitig durchdringen und nebeneinander bestehen, gelten diese Festlegungen für die Anwendung aller Hilfsmittel zur Realisierung der Anforderungen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik.

Auf Grund des § 24 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI. II S. 445) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, dem Minister der Finanzen, dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und dem Ersten Sekretär des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes bestimmt:

## I.

## Geltungsbereich

## § 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die unter den Geltungsbereich des § 1 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik fallenden Betriebe, Einrichtungen und Organe — nachfolgend Betriebe und Organe genannt —, soweit diese Betriebe und Organe durch eine Anordnung zur Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik oder andere Rechtsvorschriften zur Einführung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik verpflichtet sind. Sie gilt auch für die Datenverarbeitungsbetriebe und Betriebe mit Betriebsdatenverarbeitungsstationen, die Aufgaben der Erarbeitung und Aufbewahrung von Organisations- und Programmunterlagen sowie Aufgaben der Verarbeitung von Daten übertragen bekommen haben — nachfolgend Datenverarbeitungsstationen genannt —.

\* 3. DB vom 10. Dezember 1969 (GBI. II Nr. 99 S. 610)

## II.

## Grundsätze

## § 2

Die Organisation und Leitung des Arbeitsablaufs zur Gewinnung und Weiterleitung von Informationen unterliegt folgenden Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit:

- rationelle Organisation der Erfassung, der Aufbereitung, der Speicherung, des Nachweises, der Analyse, der Übermittlung und Kontrolle von Daten;
- wahrheitsgetreuer, ökonomisch begründeter, zeitnaher, vollständiger und revisionsfähiger Nachweis der Daten und ihrer lückenlosen Zusammenhänge;
- wahrheitsgetreue Berichterstattung über Ist-Informationen des volkswirtschaftlichen und territorialen Informationssystems durch eine inhaltlich und zeitraumbezogene richtige Zuordnung der Daten bei ihrer Aufbereitung;
- den Rechtsvorschriften entsprechende Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel;
- Sicherung der Daten gegen widerrechtliche Veränderungen, Beschädigung, Verlust und unerlaubte Verwendung;
- Dokumentation der organisatorischen Grundlagen (Organisationsanweisungen und -pläne, Projekte, Programme, Datenträger) unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen und ständigen Aktualität;
- Abgrenzung und Festlegung der Verantwortlichkeit für die Organisation, Durchführung und Kontrolle der Arbeiten einschließlich der Befugnisse für die Änderung von Dokumenten und Organisationsprojekten;
- Nachweis sämtlicher in Kassen, Depots oder Beständen angelegten oder verwalteten betrieblichen Mittel bzw. Haushaltsmittel im System von Rechnungsführung und Statistik;
- exakte Einhaltung der Rechtsvorschriften und Anweisungen, die der Sicherung der Geheimhaltung dienen.

## § 3

(1) Die Betriebe und Organe haben die Beziehungen zwischen ihren einzelnen Bereichen und zu den Datenverarbeitungsstationen zum Zwecke der Datenverarbeitung so zu gestalten, wie es die Ordnungsmäßigkeit des Systems von Rechnungsführung und Statistik erfordert. Die Partner der Übermittlung von In-

formationen zum Zwecke der Datenerfassung und -verarbeitung haben insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- die Informationen sind vollständig und richtig sowie unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrades sicher und zu den vereinbarten Terminen zu übermitteln;
- durch geeignete Maßnahmen sind Möglichkeiten der Kontrolle wie Abstimmung, Vollständigkeitsprüfung usw. zu schaffen und zu nutzen.

Die Datenverarbeitungsstationen haben eine programmgemäße bzw. den Vereinbarungen entsprechende sowie gegen unkontrollierte Eingriffe gesicherte Datenverarbeitung zu gewährleisten.

(2) Leistungsbeziehungen von Betrieben und Organen zu Datenverarbeitungsstationen sind durch Wirtschaftsverträge so zu gestalten, daß den Grundsätzen des Abs. 1 voll entsprochen wird und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner in die Vereinbarungen exakt aufgenommen werden.

(3) Im übrigen werden die Beziehungen zwischen Betrieben und Organen als Berichtspflichtige zu den zu informierenden Organen durch die Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBI. II S. 195) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien geregelt.

### III.

#### Datenerfassung

##### § 4

(1) Daten über Erscheinungen der betrieblichen Reproduktionsprozesse sind bei manueller Erfassung unverzüglich, spätestens nach Ablauf der Vorgänge, bei automatischer Erfassung nach Ablauf der Datenerfassung bzw. -verarbeitung einzeln oder zusammengefaßt in Belegen nachzuweisen.

(2) Ein Beleg ist eine in Klartext oder einem entschlüsselbaren Code als Datenträger manuell, mechanisch oder automatisch ausgefertigte Urkunde, deren physische Beschaffenheit die Dauerhaftigkeit der Daten und die Erkennbarkeit von nachträglichen Veränderungen gewährleisten muß.

(3) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aussteller
- Belegnummer bzw. Zuordnungsbegriff
- Bezeichnung des ökonomischen Prozesses, der ökonomischen Erscheinungen bzw. des Auftrages
- Mengen- und/oder Wert- und/oder Zeitangaben
- Datum der Ausstellung und bei Fremdbelegen Datum des Einganges
- Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind, soweit nicht bestimmte Sicherungsmittel diese Vorschrift überflüssig machen. Für Ausgangsrechnungen entfällt die Unterschriftspflicht.

Die vorstehenden Mindestangaben sind um die für die jeweilige Belegart innerhalb der Rechnungen des Systems von Rechnungsführung und Statistik erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen. Im übrigen sind Abweichungen von diesen Regelungen nur insoweit zulässig, als dies durch andere Rechtsvorschriften erlaubt ist.

(4) Die mit Hilfe automatischer Datenerfassung gewonnenen und in Listen ausgedruckten Einzeldaten bzw. Datenverarbeitungssummen gelten als Belege, wenn die zur Datengewinnung eingesetzten Datenerfassungs- und Meßgeräte sowie die Datenverarbeitungsprogramme mit ausreichender Sicherheit die richtige und vollständige Datenerfassung und -verarbeitung gewährleisten. Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Erfassungssystems, der Einhaltung der Vorschriften über die Richtigkeit der Meßgeräte ist prüfbar nachzuweisen. Bei Ausfall automatischer Datenerfassungsgeräte ist durch den sofortigen Einsatz von Reservegeräten bzw. die Anwendung anderer Erfassungsmethoden die richtige und termingerechte Datenerfassung zu sichern.

(5) Als Belege gelten auch die von Betrieben und Organen anstelle von visuell lesbaren Belegen einander zugesandten maschinenlesbaren Datenträger, sofern die Dauerhaftigkeit der eingetragenen Daten und die Erkennbarkeit von nachträglichen Veränderungen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet ist. Kann die Dauerhaftigkeit technisch nicht gewährleistet werden, sind die Angaben dieser Belege vollständig auszudrucken und die Drucklisten aufzubewahren. Die Übereinstimmung der Angaben der Drucklisten mit den ursprünglichen Angaben der empfangenen maschinenlesbaren Datenträger ist zu prüfen und unterschriftlich zu bestätigen.

(6) Verbund-, Zeichenlochkarten und ähnliche maschinenlesbare Datenträger sind Belege.

(7) Auf maschinenlesbare Datenträger übernommene Angaben der Belege müssen den ursprünglichen Angaben entsprechen. Im organisatorischen Ablauf der Umwandlung sind zur Prüfung der vollständigen und richtigen Übernahme geeignete Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen. Falsch ausgefertigte maschinenlesbare Datenträger sind auszusondern und durch neue zu ersetzen oder durch Fehlerkorrekturen zu berichtigen. Möglichkeiten der doppelten Umwandlung sind durch organisatorische Maßnahmen auszuschalten.

(8) Aus Belegen zum Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung abgeleitete oder gleichzeitig mit der Ausfertigung von Belegen gewonnene maschinenlesbare Datenträger gelten mit Ausnahme der im Abs. 5 getroffenen Festlegungen nicht als Belege. Das gleiche gilt für ausgefüllte Formblätter der Berichterstattung im System von Rechnungsführung und Statistik.

(9) Die durch DDR-Standards sowie die durch die Staats- und Wirtschaftsorgane verbindlich erklärten einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Primärdokumente sind bei der Belegausfertigung anzuwenden. Daten aus Geld- und Kreditbeziehungen der Kunden zu den Kreditinstituten sind nur auf solchen Datenträgern zu erfassen, die von den Kreditinstituten verbindlich eingeführt oder in ihrer Anwendung mit ihnen abgestimmt wurden.

##### § 5

(1) Die Leiter der Betriebe und Organe haben die zur Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belegangaben und die zur Zahlungsanweisung befugten Personen in einer Nomenklatur festzulegen. Die Nomenklatur ist in den Betrieben und Organen in geeigneter Form bekanntzugeben.

(2) Die Verantwortung für die vollständige und richtige Datenerfassung mit Hilfe von Belegen obliegt dem Belegaussteller bzw. dem Belegbearbeiter. Die Ausfertigung

gung fingierter Belege ist nicht zulässig. Der Hauptbuchhalter bzw. Leiter Rechnungsführung und Statistik hat zu gewährleisten, daß Belege vor der Übergabe an die Datenverarbeitungsstation den Anforderungen an die Beleggestaltung entsprechen, gut lesbar und sachlich richtig sind.

(3) Die Belegangaben dürfen nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind nur zulässig, wenn eine Übernahme von Daten auf maschinenlesbare Datenträger noch nicht erfolgt ist. Belegberichtigungen unter Beachtung dieser Vorschriften haben das Änderungsdatum und die Unterschrift bzw. das Signum des Ändernden auszuweisen. Nach der Übernahme von Belegangaben auf maschinenlesbare Datenträger sind für Berichtigungszwecke Korrekturbelege auszufertigen. Betragsänderungen auf Belegen über Geld- und Kreditbeziehungen der Bank- und Kreditinstitute sind unzulässig.

(4) Die Belege sind nach einer vom Betrieb oder übergeordneten Organ zu erarbeitenden Ordnung (Schlüsselsystematik) aufzubewahren, damit innerhalb der festgelegten Aufbewahrungsfristen jederzeit eine lückenlose Wiedergabe der festgehaltenen Vorgänge möglich ist. Die zeitweilige Überlassung von Belegen zum Zwecke der Datenerfassung und -verarbeitung ist unter Beachtung der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit zulässig.

#### § 6

(1) Stammdatenerfassungen und -änderungen unterliegen dem Belegprinzip. Es ist ein einwandfrei funktionierender Änderungsdienst in den Betrieben, Organen und Datenverarbeitungsstationen einzurichten, der insbesondere die termingerechte Änderung der Stammdaten für die Erfassung und Aufbereitung gewährleistet.

(2) Stammdaten sind Daten, die über einen verhältnismäßig langen Zeitraum keinen oder nur relativ wenigen Änderungen unterliegen. In diesem Zeitraum werden sie wiederholt in Datenverarbeitungsprozesse einbezogen.

(3) Die Leiter der Betriebe bzw. Organe haben Verantwortliche für die Stammdatenerfassung und den -änderungsdienst im Rahmen des Systems von Rechnungsführung und Statistik in einer Nomenklatur festzulegen. Nur diese in der Nomenklatur genannten verantwortlichen Mitarbeiter dürfen Änderungen der Stammdaten bzw. Zu- und Abgänge von Stammdaten anhand von visuell lesbaren Nachweisen bei der Datenverarbeitungsstation schriftlich veranlassen.

(4) Die Richtigkeit der in der Erfassung und Aufbereitung verwendeten Stammdaten ist durch Verantwortliche gemäß Abs. 3 mindestens einmal jährlich zu kontrollieren.

(5) Es ist organisatorisch und maschinentechnisch zu sichern, daß Verluste, unbefugtes Löschen durch Überschreiben, unbefugtes Benutzen oder absichtlich herbeigeführte Verfälschungen von Stammdaten ausgeschlossen werden.

#### IV.

##### Datenträgertransport und -fernübertragung

#### § 7

(1) Der Transport von Datenträgern zu außerhalb des Betriebes liegenden Datenverarbeitungsstationen und umgekehrt darf nur durch den dafür festgelegten

Personenkreis erfolgen. Diese Personen sind vor ihrem Einsatz in die Aufgaben, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen, umfassend einzuweisen und über ihre Pflichten zu belehren. Bei Personen, die ständig zum Datenträgertransport eingesetzt sind, ist der Dienstausweis entsprechend zu kennzeichnen. Für den Transport von Datenträgern, die einem Geheimhaltungsgrad unterliegen, gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

(2) Der Datenträgertransport hat in geschlossenen Behältnissen zu erfolgen, so daß Einsichtnahme durch Fremde, äußere Beschädigung, Unvollständigkeit oder eine Verwechslung ausgeschlossen sind. Die Entscheidung über die zu benutzenden Transportmittel und Behältnisse ist von der Bedeutung des Inhalts der Datenträger und den technischen Maßnahmen und Bedingungen des Datenträgertransports abhängig zu machen.

(3) Jeder Datenträgersendung ist vom Absender ein Datenträgerbegleitschein beizufügen, aus dem Inhalt, Anzahl und Herkunft der übersandten Datenträger sowie der Datenverarbeitungsauftrag hervorgehen müssen. Der Empfänger hat die Angaben auf den Datenträgerbegleitscheinen hinsichtlich der Zahl und des Inhalts der übergebenen Behältnisse zu kontrollieren und zu bestätigen sowie sichtbare Mängel (Beschädigungen der Behältnisse oder/und Datenträger, Verwechslung der Reihenfolge der Datenträger u. a.) zu vermerken.

(4) Der Datenträgertransport ist für innerbetriebliche Transporte durch Organisationsanweisungen, in allen anderen Fällen durch vertragliche Vereinbarungen zu regeln, soweit die Rechtsvorschriften über das Berichtswesen nicht etwas anderes besagen.

#### § 8

(1) Die Datenfernübertragung ist bei Benutzung von Fehlererkennungs- oder -korrekturgeräten zulässig. Die Übertragung muß wahrheitsgemäße Informationen gewährleisten. Bei Benutzung von Geräten zur Datenfernübertragung ist durch geeignete Vorkehrungen der Technik, der Programmierung und der Bedienung zu sichern, daß die Daten Unbefugten unzugänglich sind und die Vorschriften über die Geheimhaltung beachtet werden.

(2) Die Datenfernübertragung ist innerbetrieblich durch Organisationsanweisungen, in allen anderen Fällen durch vertragliche Vereinbarungen der Partner zu regeln, soweit die Rechtsvorschriften über das Berichtswesen nicht etwas anderes besagen.

#### V.

##### Datenverarbeitung

#### § 9

##### Auftragsbearbeitung

(1) Die Annahme von Aufträgen, Belegen, maschinenlesbaren Datenträgern und anderen Dokumenten zur Ausführung von Arbeitsaufgaben der Datenverarbeitungsstation sowie die Rückgabe dieser Unterlagen mit den Datenverarbeitungsergebnissen erfolgt nur von einem vom Leiter der Datenverarbeitungsstation hierfür festgelegten Verantwortungsbereich. Über die Annahme und die Rückgabe ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

(2) Für jede durch die Datenverarbeitungsstation durchzuführende Arbeit ist ein Arbeitsauftrag in

Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen und dem Programmablaufplan auszufertigen. Bei periodisch wiederkehrenden Arbeiten können Dauerarbeitsaufträge verwendet werden. Vom Inhalt des Arbeitsauftrages haben nur die mit seiner Ausführung unmittelbar beauftragten Mitarbeiter Kenntnis zu erhalten. Die Auftragsunterlagen sind sorgfältig zu behandeln.

(3) Nach der Ausführung der Arbeitsaufträge sind die dazugehörigen Unterlagen und Datenträger in Übereinstimmung mit der für die Datenverarbeitungsstation gültigen Aktenordnung, Archivordnung und den vertraglichen Vereinbarungen aufzubewahren. Die Archivräume sind nach Dienstschluß zu siegeln.

(4) Nicht mehr benötigte Unterlagen und Datenträger sind nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu vernichten.

#### § 10

##### Programmausarbeitung, -freigabe und -änderungen

(1) Der Programmierung der Datenverarbeitung muß — sofern nicht Organisationsprojekte und Programme der Projekt- und Programmmzentrale der Benutzergemeinschaft EDV zur Anwendung kommen — ein vom Leiter des Betriebes oder Organs als Anwender bestätigtes Feinprojekt zugrunde liegen. Die Programme sind so zu gestalten, daß die programmierten Kontrollen, aufbauend auf die maschineninternen Kontrollen, die ordnungsgemäße Dateneingabe, -verarbeitung und -ausgabe sichern. Wird das Maschinenprogramm von der Datenverarbeitungsstation als Auftragnehmer ausgearbeitet, so ist es zu testen und dem Auftraggeber zur Prüfung, Freigabe und Bestätigung zu übergeben. Der Programmtest ist durch Maschinenprotokolle zu belegen. Diese Protokolle und die Testbeispiele sind Bestandteil der Projektdokumentation. Entsprechendes gilt auch für Betriebsdatenverarbeitungsstationen.

(2) Programmänderungen sind vorzunehmen, wenn Rechtsvorschriften sie erforderlich machen oder wesentliche Verbesserungen der Organisation dadurch erreichbar sind. Bei Programmänderungen ist wie bei Neuaufstellung eines Programms zu verfahren.

#### § 11

##### Kontrolle der Funktionsfähigkeit und -sicherheit der Datenverarbeitungsanlagen

Funktionsfähigkeit und -sicherheit der Datenverarbeitungsanlagen sind im Rahmen des Wartungs- und Überwachungsdienstes durch Testprogramme bzw. -kartensätze von Beauftragten ständig zu überprüfen. Aufgaben und Ziele sowie das Ergebnis der Überprüfung sind vertraulich zu behandeln und von der Datenverarbeitungsstation nachweisbar festzuhalten.

#### § 12

##### Dateneingabe

(1) Die Datenverarbeitungsstation hat zu gewährleisten, daß durch geeignete Maßnahmen die Dateneingabe kontrolliert, maschinell erkennbare Fehler festgestellt und auf Fehlerlisten ausgedruckt werden. Zur Gewährleistung der vollständigen und richtigen Dateneingabe sind durch die Vertragspartner Kontrollen zur gegenseitigen Abstimmung zu vereinbaren. Die Kontrollen sind nachzuweisen.

(2) Fehler der Dateneingabe sind zu registrieren und zu analysieren. Der Wiederholung dieser Fehler ist

durch entsprechende Maßnahmen vorzubeugen. Die Berichtigung von Dateneingabefehlern ist kenntlich zu machen.

#### § 13

##### Programmablauf

(1) Für jeden Programmablauf im Rahmen des Systems von Rechnungsführung und Statistik ist von der Datenverarbeitungsstation ein Protokoll zu führen, das die ordnungsmäßige Abarbeitung des Programms entsprechend der Regieanweisung nachweist. Das Protokoll kann manuell, maschinell oder als Kombination beider Möglichkeiten geführt werden.

(2) Die durch maschineninterne und programmierte Kontrollen als fehlerhaft erkannten Daten sind auf Fehlerlisten auszudrucken bzw. durch automatische Fehlerkorrektur zu berichtigen.

(3) Bei Programmablaufunterbrechungen durch Störungen ist zu gewährleisten, daß die Programme ordnungsgemäß zu Ende gearbeitet werden. Die Ursachen der Programmablaufunterbrechung sind zu protokollieren und zu analysieren.

(4) Unbefugten Eingriffen in den Programmablauf ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Unbefugte Eingriffe in den Programmablauf sind dem Leiter der Datenverarbeitungsstation sofort schriftlich zu melden.

#### § 14

##### Datensicherung

(1) Zur körperlichen und organisatorischen Sicherung von Datenträgern und Daten sind Maßnahmen festzulegen, die den technisch-organisatorischen Möglichkeiten der angewandten Datenverarbeitungstechnik entsprechen müssen.

(2) Es ist zu gewährleisten, daß

- die Aufgaben und Verantwortung zwischen Organisator, Programmierer und Bediener abgegrenzt,
- eine nicht geplante Überschreibung oder/und Vernichtung von Daten verhindert sowie die vollständige Übernahme der für das laufende Programm gespeicherten Daten geprüft,
- die Verarbeitung nicht dafür vorgesehener Daten ausgeschlossen,
- die Rekonstruktion verlorengegangener Daten vornehmlich durch das Doppeln der Stammbänder oder/und ihre Archivierung nach dem Großvater-Vater-Sohn-Prinzip ermöglicht wird.

(3) Maschinensichere Datenträger, die besonders wichtige Daten oder Programme enthalten, sind zu doppeln und als Originaldatenträger bzw. Duplikate zu kennzeichnen. Die Originale sind der Archivordnung entsprechend aufzubewahren und zur Anfertigung neuer Duplikate zu verwenden.

(4) Der gespeicherte Datenbestand ist systematisch jährlich einmal zu überprüfen. Die Notwendigkeit einer weiteren Speicherung ist durch den Hauptbuchhalter bzw. Leiter Rechnungsführung und Statistik zu entscheiden.

#### § 15

##### Datenausgabe

(1) Für Zwecke der Abrechnung des Reproduktionsprozesses und der Rechenschaftslegung der verantwortlichen Leiter sind grundsätzlich dauerhafte Formen der



Datenausgabe anzuwenden. Dauerhafte Formen der Datenausgabe sind Journale, Konten, Listen, Tabellen — sämtlich auch in der Form von Drucklisten —, Lochkarten, Lochbänder und Mikrofilme. Als dauerhafte Formen gelten auch Magnetbänder und Magnetplatten, wenn eine die Datensicherung gewährleistende Regeneration durchgeführt wird.

(2) Optische oder akustische Signale sind als Formen der Datenausgabe nur zum Zwecke der innerbetrieblichen Information zulässig, soweit übergeordnete Organe nicht andere Festlegungen treffen.

(3) Umfang und Periodizität der Datenausgabe sind im Feinprojekt festzulegen. Sie werden bestimmt durch die Erfordernisse des Systems von Rechnungsführung und Statistik als Bestandteil des volkswirtschaftlichen Informationssystems sowie durch die Notwendigkeit der Qualifizierung der Leitungstätigkeit und der Beteiligung der Werk tätigen an der Leitung.

(4) Die Datenverarbeitungsstation hat die Datenausgabe einer qualitativen Endkontrolle zu unterziehen. Durch Vereinbarungen der Partner ist die Form der Endkontrolle festzulegen. Die Betriebe und Organe haben durch stichprobenweise Nachrechnung der ausgedruckten Daten und andere Methoden die Fehlerfreiheit der Datenausgabe zu prüfen und nachzuweisen.

(5) Durch organisatorische Festlegungen ist zu sichern, daß Datenverarbeitungsergebnisse sowie Daten aus Datenbanken nur an empfangsberechtigte Betriebe, übergeordnete Organe oder Personen übergeben und vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.

#### § 16

##### Kontenführung

(1) Die Kontenbestände sind laufend fortzuschreiben. Bei Anwendung der im Feinprojekt bestätigten Auswahlprinzipien und bei Einsatz direkt adressierbarer Speicher für die Kontenführung genügt der Ausdruck der Salden den Anforderungen der Ordnungsmäßigkeit — soweit andere Bestimmungen dies nicht ausschließen —, wenn durch geeignete Kontrollmaßnahmen die erforderliche Sicherheit gewährleistet wird und Summenabstimmungen vorgenommen werden.

(2) Bei Anwendung von Lochkarten, Lochbändern und Magnetbändern brauchen Einzelpositionen nicht ausgedruckt zu werden, wenn durch maschineninterne Kontrollen die richtige und vollständige Dateneingabe und -ausgabe der Ergebnisse gewährleistet sind.

(3) Die Kontensalden der Finanzrechnung sind in Übereinstimmung mit der im jeweiligen Projekt festgelegten Periodizität, mindestens jedoch zum 31. Dezember eines jeden Planjahres auszudrucken und in die Bilanz bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung des Betriebes oder Organs stichtagsgerecht zu übernehmen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Karteiführung anwendbar.

#### § 17

##### Projektdokumentation

(1) Für jedes im Rahmen des Systems von Rechnungsführung und Statistik von einer Datenverarbeitungsstation angewandte Projekt muß eine Projektdokumentation vorhanden sein. Sie hat die zur Auftragsausführung notwendigen organisatorischen und programmtechnischen Unterlagen lückenlos und dem neuesten Stand entsprechend nachzuweisen. Projektänderungen bedingen die Überarbeitung und Veränderung der Projektdokumentation.

Zur Projektdokumentation gehören

- ökonomische Ziel- und Aufgabenstellung
- Feinprojekt
- Programmablaufplan
- Programme
- Programmbestätigungen einschließlich Ergebnisse durchgeführter Tests
- Arbeitsanweisung für die Abarbeitung des Programms (Regieanweisung)
- Organisationsanweisungen
- Archivanweisung.

Die Projektdokumentation ist mindestens in zweifacher Ausfertigung zu führen. Eine Ausfertigung ist zu archivieren. In Vereinbarungen zwischen den Partnern ist der Ort der Archivierung festzulegen.

(2) Änderungen in der Projektdokumentation bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der Vertragspartner.

#### § 18

##### Programmverwaltung

(1) Die Programme sind gesondert zu verwalten. Die hierfür Verantwortlichen sind in einer Nomenklatur zu benennen. Arbeitsprogramme dürfen grundsätzlich weder von Organisatoren, Programmierern noch von Bedienungskräften der Anlage verwaltet werden. Ausnahmen hat der Leiter der Datenverarbeitungsstation schriftlich festzulegen.

(2) Programme, die einem Geheimhaltungsgrad unterliegen, sind nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften zu behandeln.

(3) Durch verbindliche Anweisungen sind die Programmbereitstellung sowie die Kennzeichnung der Programme zur Sicherung gegen Verwechslung zu gewährleisten.

(4) Inhaber von Programmen des Systems von Rechnungsführung und Statistik haben die Programme in einem Register nachzuweisen. In diesem Register sind mindestens

- Titel
  - Programm-Nummer
  - Kurzbeschreibung des Inhalts
  - Urheber bzw. Beschaffungsart
  - Programmsprache
  - notwendige Anlagenkonfiguration
  - Standort des Programms
- anzugeben.

#### VI.

##### Inventuren

#### § 19

(1) Zur Gewährleistung eines exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sowie zur Aufstellung von wahrheitsgetreuen Eröffnungs- und Jahresabschlußbilanzen sind Inventuren durchzuführen.

(2) Die Inventur umfaßt die körperliche Aufnahme aller in Rechtsträgerschaft, Eigentum und Verwaltung befindlichen materiellen, immateriellen sowie finanziellen Mittel und Fonds.

(3) Bei der Inventur festgestellte Verstöße gegen die Sicherung und Erhaltung des Volksvermögens, wie nicht ordnungsgemäße Lagerung, Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften, nichtbestimmungsgemäßer Gebrauch oder unbefugter Umgang von bzw. mit Grund-

mitteln und inventarisierungspflichtigen Arbeitsmitteln sowie jede den Rechtsvorschriften widersprechende Bewertung, sind sofort protokollarisch festzuhalten. Die Protokolle sind unverzüglich dem Leiter des Betriebes bzw. Organs sowie dem Hauptbuchhalter bzw. Leiter Rechnungsführung und Statistik und den entsprechenden Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion zur Kenntnis zu geben. Besteht Verdacht auf Erfüllung von Straftatbeständen, so sind die Leiter der Betriebe oder Organe bzw. die Hauptbuchhalter oder Leiter Rechnungsführung und Statistik zur sofortigen Information der zuständigen Ermittlungsorgane verpflichtet.

#### § 20

Für die unter den Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung fallenden Betriebe, Organe und Einrichtungen sind von den zuständigen Leitern der Staatsorgane, dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und dem Ersten Sekretär des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe bereichsspezifische Vorschriften zur Durchführung von Inventuren auf der Grundlage der Anordnung vom 27. Oktober 1964 über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie — Inventurrichtlinien — (GBl. II S. 863) und der dazu erlassenen Anordnungen sowie der Regelungen dieser Durchführungsbestimmung bis zum 31. Dezember 1970 zu erlassen, soweit nicht bereits entsprechende Vorschriften bestehen.\* Die bereichsspezifischen Vorschriften sind vor ihrem Erlaß mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen.

### VII.

#### Aufbewahrung und Aufbewahrungsfristen

##### § 21

(1) Die Projektdokumente, Belege, Nachweise und Berichte sind vollständig und übersichtlich bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Bei der Wahl des Aufbewahrungsortes sind der Geheimhaltungsgrad und der Schutz vor Schädigung, Verlust bzw. Diebstahl zu berücksichtigen. Es sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die eine widerrechtliche Veränderung der Datenträger, Projektdokumente, Nachweise und Berichte sowie die unbefugte Entnahme von Informationen verhindern. Die Aufbewahrung der Projektdokumente hat zugriffsbereit zu erfolgen. Für die Aufbewahrung der maschinenlesbaren Datenträger sind sowohl technische als auch technologische Erfordernisse zu berücksichtigen. Maschinenlesbare Datenträger, insbesondere die Magnetbänder, sind in gesicherten Räumen aufzubewahren, die Schutz gegen unbefugten Zugriff und Beschädigungen gewährleisten. Die Vorschriften über Aufbewahrungsfristen gelten nur für maschinenlesbare Datenträger, die Belege sind.

(2) Beschädigte maschinenlesbare Datenträger sind auszusondern und durch neue zu ersetzen. Für maschi-

\* Anordnung vom 27. Oktober 1964 über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie — Inventurrichtlinien — (GBl. II S. 863)

Anordnung vom 30. Juni 1965 über die Durchführung von Inventuren im Produktionsmittelhandel (GBl. III S. 93)

Anordnung Nr. 2 vom 22. Juli 1966 über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie — Inventurrichtlinien — (GBl. II S. 577)

Anordnung vom 12. Oktober 1966 über die Durchführung von Inventuren in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft — Inventurrichtlinie örtliche Versorgungswirtschaft — (GBl. II S. 763)

nenlesbare Datenträger — die Belege sind — ist die Erneuerung prüfbar nachzuweisen. Eine Mikroverfilmung von Aufbereitungsnachweisen ist zulässig.

(3) Bei Verlust von Datenträgern, Projektdokumenten, Nachweisen und Berichten ist ein Protokoll anzufertigen. Über Mitteilungspflichten entscheidet der Leiter des Betriebes und Organs, soweit nicht andere Vorschriften oder Vereinbarungen etwas anderes besagen.

##### § 22

(1) Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen, sofern im Abs. 2 keine abweichenden Regelungen getroffen sind:

##### Dauernd sind aufzubewahren:

- bestätigte Jahresabschlussbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Abschlußdokumente)
- Jahresberichte
- Jahresgesamtübersichten und -analysen
- Revisions-, Wirtschafts- und Betriebsprüfungsberichte
- Steuerbescheide
- Unterlagen über die Eigentumsverhältnisse am verwalteten Vermögen und während der Verwaltung eingetretene Veränderungen des Wertes treuhänderisch verwalteten Vermögens
- statistische Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhangs- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen.

Die Grundmittelkarteikarten der Inventarobjekte sind bis zum Ausscheiden der Grundmittel aus dem Grundmittelbestand sowie die Nachweise für die Rentenberechnung bis zum Erreichen des Rentenalters des Beschäftigten aufzubewahren.

##### 5 Jahre sind aufzubewahren:

- Projektdokumente nach Einstellung der Arbeit mit dem Projekt
- betriebliche Nomenklaturen bzw. Schlüssel Listen, soweit sie nicht Bestandteil der Projektdokumentation sind
- Aufbereitungsnachweise (Konten, Journale, Inventurprotokolle, Jahreskostenrechnung)
- Gesamtübersichten und -analysen, die Monate bzw. Quartale betreffen
- Maschinenbücher (EDVA).

##### 2 Jahre sind aufzubewahren:

- Belege; für Belege der nach 2 Jahren noch nicht realisierten Forderungen und Verbindlichkeiten enden die Aufbewahrungsfristen mit dem Ablauf der Verjährungsfristen;
- übrige Aufbereitungsnachweise (Karteien, Listen, Tabellen, Inventurunterlagen, Protokolle und Dokumente der staatlichen und operativen Berichterstattung), sofern keine längeren Aufbewahrungsfristen festgelegt sind.

Karteien auf maschinenlesbaren Datenträgern können vorzeitig gelöscht bzw. vernichtet werden, wenn ihr Inhalt zum Jahresabschluß auf Listen ausgedruckt und der Jahresabschluß von einem Revisionsorgan bestätigt worden ist.

##### (2) 10 Jahre sind aufzubewahren:

- in Kreditinstituten:
  - Aufbereitungsnachweise zur Jahresabschlussbilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung;

Aufbereitungsnachweise einschließlich Belege, die Konten der ausländischen Banken betreffen.

#### 5 Jahre sind aufzubewahren:

— in bzw. bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Kommissionshandelsbetrieben, Privatbetrieben, selbständig Tätigen, Wohnungsbaugenossenschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kapitalgesellschaften:

• Belege mit Ausnahme der Belege für die Material- und Arbeitskräfterechnung, die 2 Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfristen für Belege der nach 5 Jahren noch nicht realisierten Forderungen und Verbindlichkeiten enden mit dem Ablauf der Verjährungsfristen;

• die übrigen Aufbereitungsnachweise (Karteien, Listen, Tabellen) mit Ausnahme der Nachweise für die Rentenberechnung;

— in Kreditinstituten und Versicherungseinrichtungen:

• Belege;

• die übrigen Aufbereitungsnachweise einschließlich Grundbogen mit Ausnahme der Nachweise für die Rentenberechnung.

(3) Unterlagen, die befristet aufzubewahren sind und die für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind nach der vom zuständigen Revisionsorgan gemäß § 23 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung durchgeführten Jahresabschlussprüfung dem Archiv des Betriebes bzw. Organs einmal zu übergeben.

(4) Einzelheiten der Aufbewahrung und Benutzung der dem Archiv übergebenen Unterlagen regeln die Rechtsvorschriften über das Archivwesen.

(5) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten auf dem Beleg erfaßten Vorganges folgt.

(6) Ergeben sich auf Grund verschiedener Rechtsvorschriften unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

(7) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahmen.

(8) Sofern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vom zuständigen Revisionsorgan noch keine Revision durchgeführt wurde, dürfen aufbewahrungspflichtige Unterlagen nicht vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist 3 Monate nach der Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente durch das zuständige Revisionsorgan.

### VIII.

#### Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit

##### § 23

(1) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der gewonnenen sowie der weitergeleiteten Information obliegt dem Hauptbuchhalter bzw. Leiter Rechnungsführung und Statistik bzw. den in einer Nomenklatur für Rechnungen oder Teilaufgaben des Systems von Rechnungsführung und Statistik verantwortlich gemachten Personen.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses obliegt dem in gesonderten Rechtsvorschriften, Statuten oder Satzungen genannten

Revisionsorgan. Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses eines Betriebes oder übergeordneten Organs ist Voraussetzung zur Entlastung der Leiter für die im abgeschlossenen Planjahr geleistete Arbeit.

(3) Das zuständige Revisionsorgan ist berechtigt, die Prüfungshandlungen bei allen Revisionsaufgaben, unabhängig vom juristischen Status der Datenverarbeitungsstation auf diese auszudehnen, wenn das für die qualifizierte Erfüllung der Revisionsaufträge erforderlich ist.

(4) Dem zuständigen Revisionsorgan ist die direkte Nutzung der Technik der Datenverarbeitungsstation zur Durchführung von Prüfungshandlungen zu gestatten. Die durch die Prüfungshandlungen entstehenden Kosten hat der Betrieb zu tragen, der geprüft wurde.

### IX.

#### Ordnungsstrafmaßnahmen

##### § 24

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- unerlaubte Veränderungen, Verwendungen oder Beschädigungen bei der Gewinnung, Weiterleitung oder Verwaltung der Daten des Systems von Rechnungsführung und Statistik sowie der Organisations- und Programmunterlagen vornimmt,
  - durch Mißachtung der organisatorischen Anforderungen an den Arbeitsablauf zur Gewinnung und Weiterleitung von Informationen des Systems von Rechnungsführung und Statistik die Durchsetzung der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit unterläßt,
  - die in dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Verhaltensanforderungen bei der Fernübertragung von Daten des Systems von Rechnungsführung und Statistik mißachtet,
  - entgegen den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung über die Programmverwaltung gemäß § 18 handelt und dadurch einen Mißbrauch ermöglicht,
  - die Vorschriften zur Durchführung von Inventuren mißachtet und dadurch eine korrekte Kontrolle oder die Durchführung der Inventur verhindert,
  - die in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Aufbewahrungsfristen nicht einhält,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Wird durch die Erfüllung eines Ordnungsstrafatbestandes des Abs. 1 ein größerer materieller Schaden verursacht, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Abteilungen der Zentralstelle sowie den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

### X.

#### Schlußbestimmungen

##### § 25

(1) Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen

Demokratischen Republik ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft zweigspezifische Regelungen auf der Grundlage dieser Vorschriften zu erlassen.

(2) Für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Kommissionshandelsbetriebe, private Betriebe und selbständig Tätige, Wohnungsbaugenossenschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kapitalgesellschaften gelten die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung nur dann, wenn sie Daten ihrer betrieblichen Abrechnung auf Lochkartenanlagen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen aufbereiten bzw. aufbereiten lassen. In den Fällen, in denen die betriebliche Abrechnung nicht mit Lochkartenanlagen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird, gelten die in den für diese Bereiche erlassenen Anordnungen über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik enthaltenen Vorschriften über das Belegwesen und die Ordnungsmäßigkeit.

#### § 26

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

§§ 2 bis 4 und §§ 136 bis 144 der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 495);

§§ 2 bis 4 und §§ 138 bis 146 der Anordnung vom 30. September 1966 über das einheitliche System von

Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel (GBl. II S. 715);

§§ 2 bis 4 und §§ 130 bis 138 der Anordnung vom 27. Januar 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie (GBl. III S. 5);

§§ 2 bis 4 und §§ 131 bis 139 der Anordnung vom 5. August 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der Außenwirtschaft (GBl. III S. 53);

§§ 2 bis 4 und §§ 140 bis 148 der Anordnung vom 5. August 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik im Post- und Fernmeldewesen (Sonderdruck Nr. 560 des Gesetzblattes);

§§ 2 bis 4 und §§ 67 bis 75 der Anordnung vom 11. Juni 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Kreditinstituten (GBl. II S. 367);

§§ 2 bis 4 und §§ 67 bis 75 der Anordnung vom 4. Dezember 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Versicherungseinrichtungen (GBl. II S. 704);

§§ 2 bis 4 und §§ 39 bis 43, 45 und 46 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBl. II 1970 S. 37).

Berlin, den 16. September 1970

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 669

Anordnung Nr. 2 vom 18. August 1970 über die Einführung der Schlüsselsystematik der Staats- und Wirtschaftsorgane, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Eigentumsformen und der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung, 8 Seiten, 0,40 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 206 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,50 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 15 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 10. Oktober 1970

Teil II Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik — Statut des Zentralinstituts für Bibliothekswesen — .....	565
24. 8. 70	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik — Aufgaben und Arbeitsweise der Deutschen Bücherei zu Leipzig als Leit- und Koordinierungseinrichtung für Bibliographie und bibliographische Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik — .....	567
24. 8. 70	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik — Aufgaben und Arbeitsweise der Deutschen Staatsbibliothek Berlin als zentrale Leiteinrichtung für Leihverkehr und Zentralkataloge im Bibliothekssystem der Deutschen Demokratischen Republik — ..	570
15. 9. 70	Anordnung Nr. Pr. 52 über Stundenverrechnungssätze für Maschinen und Geräte, die für Leistungen der Straßenerhaltung und des Straßenwinterdienstes eingesetzt werden .....	572

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Aufgaben des  
Bibliothekssystems bei der Gestaltung des  
entwickelten gesellschaftlichen Systems des  
Sozialismus in der  
Deutschen Demokratischen Republik  
— Statut des Zentralinstituts für  
Bibliothekswesen —  
vom 24. August 1970**

Auf Grund des § 21 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 565) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Leitern der anderen beteiligten zentralen staatlichen Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für das Zentralinstitut für Bibliothekswesen folgendes neue Statut erlassen:

## § 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Zentralinstitut für Bibliothekswesen (ZIB) ist die Einrichtung des Ministeriums für Kultur für Grundfragen der Entwicklung des Bibliothekssystems der Deutschen Demokratischen Republik und des Net-

zes der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken sowie für die Koordinierung der wissenschaftlich-methodischen Arbeit im Bibliothekssystem. Es ist in Abstimmung mit dem Methodischen Zentrum für wissenschaftliche Bibliotheken beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen sowie mit dem Institut für Bibliothekswissenschaft und wissenschaftliche Information an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Deutschen Staatsbibliothek Berlin und der Deutschen Bücherei Leipzig zentrale Leiteinrichtung für Teilbereiche der Bibliotheksarbeit (§ 2 Abs. 4).

(2) Das ZIB ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es ist dem Ministerium für Kultur unterstellt. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Kultur bereitgestellt.

(3) Im Rechtsverkehr führt es die Bezeichnung Zentralinstitut für Bibliothekswesen (ZIB).

(4) Der Sitz des ZIB ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Das ZIB hat für die Entwicklung des Bibliothekssystems der Deutschen Demokratischen Republik und des Netzes der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken die Aufgabe,

— wissenschaftliche Grundlagenarbeit für die Prognose, die Planungs- und Leitungstätigkeit und die Vorbereitung von Entscheidungen des Ministers für Kultur zu leisten und an der Sicherung eines wissenschaftlichen Vorlaufes mitzuwirken;

- die Erläuterung, Durchsetzung und Kontrolle von Entscheidungen zu unterstützen, den Erfüllungsstand zu analysieren und für die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen Sorge zu tragen;
- die örtlichen Staatsorgane, insbesondere die Räte der Bezirke, sowie die Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke und die Stadt- und Bezirksbibliotheken unter Nutzung der Ergebnisse anderer zentraler Einrichtungen bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Entwicklung des Bibliothekssystems und regionaler Bibliotheksnetze zu unterstützen;
- für die staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und nach Vereinbarung mit den zuständigen zentralen Organen für andere allgemeinbildende Bibliotheken einschließlich der der Gewerkschaften theoretische Grundlagen und praktische Hilfsmittel und Materialien zu erarbeiten für
  - die bedarfsgerechte Gestaltung der Literaturversorgung und Literaturpropaganda (Bestandsaufbau, Bestandserschließung, Bestandsvermittlung),
  - die Bibliotheksanalyse, die Bedarfsforschung, die Bibliotheksstatistik und ihre wissenschaftliche Auswertung,
  - die Bibliotheksökonomie einschließlich der Erarbeitung von Leistungs- und Aufwandnormativen, die Rationalisierung der Bibliotheksarbeit, die Bibliotheksorganisation und -technologie,
  - den Bibliotheksbau, die mobiliare Ausstattung und technische Ausrüstung der Bibliotheken.

(2) Das ZIB hat die Aufgabe, die wissenschaftlich-methodische Arbeit im Bibliothekssystem in Gemeinschaft mit dem Methodischen Zentrum für wissenschaftliche Bibliotheken zu koordinieren und die Entwicklung sozialistischer Kooperationsbeziehungen zwischen den im § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen, den Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und weiteren Einrichtungen mit wissenschaftlich-methodischen Aufgaben, insbesondere den Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke und den Stadt- und Bezirksbibliotheken, zu fördern.

(3) Das ZIB ist in Abstimmung mit dem Methodischen Zentrum für wissenschaftliche Bibliotheken zentrale Leiteinrichtung für Grundfragen der Bibliotheksprognose und Planung, der Systementwicklung, der Struktur, der regionalen Netzbildung, der Bibliotheksstatistik und der Standardisierung. Es hat dazu im Auftrage des Ministeriums für Kultur auf der Grundlage der für diese Arbeitsbereiche geltenden Rechtsvorschriften und unter Beachtung von Prognosen des Bibliothekssystems und anderer Gebiete, besonders des Verlagswesens und der Information/Dokumentation, Grundlagenarbeit zu leisten, anzuregen bzw. zu koordinieren, die Situation im Leitbereich zu analysieren, den Erfahrungsaustausch zu organisieren und die besten Arbeitsmethoden zu verallgemeinern und zu verbreiten. Es berät die zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke sowie die Leiter der für die Arbeit im Leitbereich maßgebenden Bibliotheken.

(4) Das ZIB konzipiert, koordiniert und kontrolliert die für seine Aufgabenbereiche notwendigen Forschungsaufgaben und führt eigene Forschungen durch. Es stimmt sich mit dem Institut für Bibliothekswissenschaft und wissenschaftliche Information an der Humboldt-Universität zu Berlin ab.

## § 3

### Zentralstelle für die Information und Dokumentation Bibliothekswesen

Das ZIB übt die Funktion der Zentralstelle für die Information und Dokumentation Bibliothekswesen und der Leitstelle für den Bereich der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken im Bereich der gesellschaftswissenschaftlichen Informationssysteme aus. Es betreibt eine systematische Informationstätigkeit, insbesondere Leitungsinformation. Das ZIB speichert in seiner Fachbibliothek in Abstimmung mit anderen Einrichtungen Informationsmittel für das gesamte Gebiet des Bibliothekssystems und sammelt nationale und internationale Bibliotheksliteratur sowie andere Informationsquellen.

## § 4

### Internationale Arbeit

Das ZIB studiert die Erfahrungen des Auslandes, insbesondere der UdSSR und anderer sozialistischer Staaten, und wertet sie aus. Es führt unter Beachtung entsprechender Vereinbarungen mit dem Deutschen Bibliotheksverband die internationale Arbeit auf dem Gebiet des Bibliothekswesens der Deutschen Demokratischen Republik für die Aufgaben nach § 2 durch. Das ZIB trifft in Abstimmung mit den unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen und nach Zustimmung des Ministeriums für Kultur Arbeitsvereinbarungen mit gleichgearteten Einrichtungen des Auslandes. Es entwickelt im Rahmen der Arbeitspläne zu den Kulturabkommen Kooperationsbeziehungen mit entsprechenden Einrichtungen der Partnerstaaten.

## § 5

### Publikationstätigkeit

Das ZIB gibt die Fachzeitschrift „Der Bibliothekar“ und andere, seinem Aufgabenbereich entsprechende Publikationen heraus und fördert in enger Verbindung mit den Massenkommunikationsmitteln eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit.

## § 6

### Arbeitsweise

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben werden vom ZIB Fachkommissionen gebildet, Seminare, Fachberatungen, Tagungen und Konferenzen durchgeführt.

(2) Durch Konsultation, Beratung und Gutachter-tätigkeit gegenüber den Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, durch Information über den neuesten Stand in Theorie und Praxis der Bibliotheksarbeit und durch Übernahme von Lehrveranstaltungen unterstützt das ZIB die Aus- und Weiterbildung des bibliothekarischen Fachpersonals.

(3) Das ZIB trifft mit dem Deutschen Bibliotheksverband Vereinbarungen über gegenseitige Unterstützung und Abstimmung.

(4) Der Direktor des ZIB führt im Auftrage des Ministeriums für Kultur zur Verwirklichung seiner Aufgaben Beratungen mit den Generaldirektoren bzw. Direktoren der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen und anderer Einrichtungen mit wissenschaftlich-methodischen Aufgaben, insbesondere den Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke und

den Stadt- und Bezirksbibliotheken, mit dem Ziel der Abstimmung der Aufgaben und der Einschätzung des Standes der Kooperationsbeziehungen bzw. der Aufnahme neuer Kooperationsbeziehungen durch.

(5) Das ZIB führt in Wahrnehmung seiner Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen bzw. Leitern Anleitungen, Inspektionen und Kontrollen durch und sichert die Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

(6) In Fragen der Bibliotheksarbeit im Bereich der Nationalen Volksarmee arbeitet das ZIB mit der Deutschen Militärbibliothek auf der Grundlage der Anordnung vom 30. März 1966 über das Statut der Deutschen Militärbibliothek (GBl. III S. 25) zusammen.

### § 7

#### Leitung

(1) Das ZIB wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor ist für die politische, fachwissenschaftliche, ökonomische und organisatorische Tätigkeit des ZIB gegenüber dem Minister für Kultur verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er handelt im Namen des ZIB auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und ist bei seinen Entscheidungen an die bestätigten Pläne und an die Weisungen des Leiters der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur gebunden. In allen wichtigen Fragen hat der Direktor seine Entschlüsse auf Grund kollektiver Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern zu fassen.

(2) Bei Verhinderung des Direktors wird das ZIB von dem Stellvertreter des Direktors geleitet.

(3) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich. Es gilt das Prinzip der Einzeleleitung und der persönlichen Verantwortung auf der Grundlage kollektiver Beratungen.

### § 8

#### Struktur- und Stellenplan

(1) Der Struktur- und Stellenplan des ZIB ist nach den geltenden Rechtsvorschriften aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und Arbeitsweise des ZIB werden im Stellenplan, im Funktionsplan und in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung wird durch den Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung erlassen.

### § 9

#### Berufung und Abberufung, Einstellung und Entlassung

(1) Der Direktor des ZIB wird vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des ZIB werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung des Stellvertreters des Direktors bedarf der Bestätigung durch den Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

### § 10

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt das ZIB im Rechtsverkehr allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das ZIB durch den Stellvertreter des Direktors (§ 7 Abs. 2) vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des ZIB sowie sonstige Personen das ZIB vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Direktor oder seinem Stellvertreter schriftlich erteilt werden.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des ZIB bedürfen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften der Genehmigung durch den Haushaltsbearbeiter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

### § 11

#### Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Juli 1964 über das Statut des Zentralinstituts für Bibliothekswesen (GBl. II S. 646) außer Kraft.

Berlin, den 24. August 1970

Der Minister für Kultur

I. V.: Heinze  
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Aufgaben des  
Bibliothekssystems bei der Gestaltung des  
entwickelten gesellschaftlichen Systems  
des Sozialismus in der  
Deutschen Demokratischen Republik  
— Aufgaben und Arbeitsweise der  
Deutschen Bücherei zu Leipzig  
als Leit- und Koordinierungseinrichtung für  
Bibliographie und bibliographische Arbeit in der  
Deutschen Demokratischen Republik —

vom 24. August 1970

Auf Grund des § 12 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 585) wird in Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Leitern der anderen beteiligten zentralen staatlichen Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

\* 1. DB vom 24. August 1970 (GBl. II Nr. 31 S. 585)

## § 1

**Zentrale Leit- und Koordinierungseinrichtung für Bibliographie und bibliographische Arbeit**

Mit Wirkung vom 1. September 1970 wird der Deutschen Bücherei zu Leipzig die Funktion der zentralen Leit- und Koordinierungseinrichtung für Bibliographie und bibliographische Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik übertragen.

## § 2

**Grundsätze**

(1) Als Bibliographie bzw. bibliographische Arbeit im Sinne dieser Durchführungsbestimmung werden verstanden

- Theorie und Praxis der Ermittlung, bibliographische Erschließung und Bewertung von Literaturquellen zum Zwecke ihrer Verzeichnung und ihrer Nutzung im System der bibliographischen Literaturinformation,
- vervielfältigte bibliographische Informationsmittel mit Ausnahme von Informations- und Werbematerialien der Verlage und des Buchhandels und ihre Verbreitung.

(2) Die Deutsche Bücherei leitet die Arbeit auf dem Gebiet der Bibliographie an. Sie koordiniert mit Unterstützung aller Organe und Einrichtungen, die bibliographische Arbeit leisten oder für sie verantwortlich sind, die bibliographische Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes, in sich abgestimmtes und mit modernen Mitteln und Methoden rationell arbeitendes System der bibliographischen Literaturinformation zu schaffen.

(3) Die Deutsche Bücherei kontrolliert im Auftrage des Ministers für Kultur für das Bibliothekssystem der Deutschen Demokratischen Republik und für den Bereich des Verlagswesens und des Volksbuchhandels die Entwicklung der Bibliographie und die bibliographische Arbeit, koordiniert sie und leitet sie an. Die gleiche Aufgabe nimmt sie im Auftrage des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen für die Bibliotheken seines Bereiches wahr.

(4) Die Deutsche Bücherei arbeitet zur Erfüllung der Aufgaben als Leit- und Koordinierungseinrichtung auf der Grundlage der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und der für die Bibliographie und die bibliographische Arbeit geltenden Rechtsvorschriften und dient ihrer Verwirklichung.

(5) Die Deutsche Bücherei plant ihre Arbeit als Leit- und Koordinierungseinrichtung unter Beachtung von

- Vorgaben des Ministeriums für Kultur,
- Vorgaben des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen gemäß Abs. 3 Satz 2,
- Empfehlungen anderer zentraler staatlicher Organe oder des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- Prognosen und perspektivischen Materialien des Bibliothekswesens und anderer Gebiete, insbesondere des Verlagswesens und der Information und Dokumentation.

(6) Die Deutsche Bücherei stimmt ihre Arbeit als Leit- und Koordinierungseinrichtung mit anderen zentralen Einrichtungen des Bibliothekssystems ab und hält enge Verbindung zu den zentralen Fachbibliotheken. In Fragen der Bibliotheksarbeit im Bereich der Nationalen Volksarmee arbeitet sie mit der Deutschen Militärbibliothek auf der Grundlage der Anordnung vom 30. März 1966 über das Statut der Deutschen Militärbibliothek (GBI. III S. 25) zusammen.

(7) Die Deutsche Bücherei führt unter Beachtung entsprechender Vereinbarungen mit dem Deutschen Bibliotheksverband die internationale Arbeit auf dem Gebiet des Bibliothekswesens der Deutschen Demokratischen Republik für ihren Leitbereich durch.

(8) Der Generaldirektor der Deutschen Bücherei reicht die die Tätigkeit als Leit- und Koordinierungseinrichtung betreffenden Pläne dem Minister für Kultur ein, der diese im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und gegebenenfalls mit anderen zentralen staatlichen Organen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestätigt.

(9) Die Unterstellung der Deutschen Bücherei unter dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen bleibt davon unberührt.

## § 3

**Aufgaben**

(1) Die Deutsche Bücherei — im folgenden Leit- und Koordinierungseinrichtung genannt — unterstützt das Ministerium für Kultur bei der Vorbereitung von Entscheidungen für den Bereich der Bibliographie und der bibliographischen Arbeit.

(2) Die Leit- und Koordinierungseinrichtung

- berät die zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke sowie den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes im Rahmen des Leitbereiches,
- leistet Grundlagenarbeit für die Prognose, die Planungs- und die Leitungstätigkeit für den Bereich Bibliographie,
- trifft Maßnahmen zur Verbesserung, Weiterentwicklung und Auswertung der Statistik auf dem Gebiet der Bibliographie und bibliographischen Arbeit,
- konzipiert, koordiniert und kontrolliert in Abstimmung mit dem Institut für Bibliothekswissenschaft und wissenschaftliche Information an der Humboldt-Universität zu Berlin und nach Notwendigkeit mit den zentralen Leitungen der Information/Dokumentation die Forschung zu Fragen der Bibliographie und führt eigene Forschungen auf diesem Gebiet durch,
- ist Leitstelle der Information und Dokumentation Bibliothekswesen für Probleme der Bibliographie und bibliographischen Arbeit im Bereich des gesellschaftswissenschaftlichen Informationssystems. Sie sammelt die für ihr Aufgabengebiet wichtigen Materialien und arbeitet mit der Zentralstelle für die Information und Dokumentation Bibliothekswesen des Zentralinstituts für Bibliothekswesen zusammen.



## § 4

**Koordinierung**

(1) Die Leit- und Koordinierungseinrichtung veröffentlicht jeweils bis zum 31. August eines jeden Jahres die Konzeption der bibliographischen Arbeit für das folgende Jahr. Sie kann auf dieser Grundlage im Interesse der bibliographischen Bearbeitung gesellschaftlich wichtiger Gebiete anderen Einrichtungen entsprechende Themen vorschlagen.

(2) Alle Bibliographien erarbeitenden Einrichtungen beachten in ihrer Planung die Konzeption der bibliographischen Arbeit nach Abs. 1. Sie sind verpflichtet, der Leit- und Koordinierungseinrichtung jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres die bibliographischen Vorhaben des folgenden Jahres unter Angabe des Titels, des voraussichtlichen Benutzerkreises, des Umfangs, der Auflagenhöhe und der Art der Vervielfältigung sowie des Preises mitzuteilen.

(3) Die Leit- und Koordinierungseinrichtung wertet die Angaben aus und nimmt Einfluß auf die Beseitigung von Überschneidungen. Sie veröffentlicht am Anfang jeden Jahres den „Plan der bibliographischen Vorhaben in der Deutschen Demokratischen Republik“.

(4) Von jeder Bibliographie sind der Leit- und Koordinierungseinrichtung sofort nach Auslieferung 2 Exemplare von der herausgebenden Einrichtung zu übersenden.

## § 5

**Arbeitsweise**

(1) Die Leit- und Koordinierungseinrichtung analysiert die Entwicklung der Bibliographie und der bibliographischen Arbeit. Sie studiert die besten Erfahrungen und Methoden des In- und Auslandes, insbesondere der Sowjetunion und der sozialistischen Länder, und wertet sie für die eigene Arbeit und im Leitbereich aus.

(2) Sie erarbeitet theoretische, organisatorische und praktische Hilfsmittel und Unterlagen zur Verbesserung, Vereinheitlichung und effektiven Gestaltung der Bibliographie und der bibliographischen Arbeit, wobei sie den modernen Verfahren der Rationalisierung und Technisierung besondere Aufmerksamkeit widmet. Sie sorgt für die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in ihre bibliographische Tätigkeit und entwickelt Modelle für die elektronische Verarbeitung bibliographischer Daten.

(3) Durch Beratungen, Konsultationen, Gutachten und laufende Informationen über die neuesten Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen sowie durch Weiterbildungsveranstaltungen, Seminare, Fachtagungen, Konferenzen und Erfahrungsaustausch leitet die Leit- und Koordinierungseinrichtung die Mitarbeiter in den Bibliotheken bei der Lösung der Aufgaben an und unterstützt die Tätigkeit der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, an denen sie auch Lehrveranstaltungen übernimmt.

(4) Sie fördert den Erfahrungsaustausch und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit sowie die Zusammenarbeit mit den zentralen Leitungen der Information und Dokumentation.

(5) Die Leit- und Koordinierungseinrichtung führt in Wahrnehmung ihrer Verantwortung nach § 2 Abs. 3 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen bzw. Leitern Anleitungen, Inspektionen und Kontrollen durch und sichert die Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

(6) Die Leit- und Koordinierungseinrichtung trifft nach Zustimmung des Ministers für Kultur und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen für seinen Bereich Arbeitsvereinbarungen mit gleichgerichteten Einrichtungen des Auslandes und entwickelt im Rahmen der Arbeitspläne zu den Kulturabkommen Kooperationsbeziehungen mit den entsprechenden Bibliotheken der Partnerstaaten.

## § 6

**Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bibliotheksverband**

Die Leit- und Koordinierungseinrichtung trifft mit dem Deutschen Bibliotheksverband Vereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung und Abstimmung.

## § 7

**Einbeziehung von Fachexperten**

Die Leit- und Koordinierungseinrichtung ist berechtigt, einen Beirat zu bilden, Fachexperten zu ihrer Beratung hinzuzuziehen und Fachberatungen durchzuführen.

## § 8

**Informationspflicht der Institutionen und der Leit- und Koordinierungseinrichtung**

(1) Die Leiter der Bibliographien bearbeitenden bzw. herausgebenden Institutionen informieren die Leit- und Koordinierungseinrichtung auf Anforderung über ihre bibliographische Arbeit und über die Verwirklichung der in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben auf dem Gebiet der Bibliographie und bibliographischen Arbeit.

(2) Die Leit- und Koordinierungseinrichtung informiert den Minister für Kultur und den Minister für Hoch- und Fachschulwesen für seinen Bereich über die Erfüllung der Aufgaben der Leit- und Koordinierungseinrichtung. Sie weist die Leiter anderer zentraler staatlicher Organe und den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Schwierigkeiten und Hemmnisse auf dem Gebiet der Bibliographie und der bibliographischen Arbeit in den Bibliothekseinrichtungen ihres Bereiches hin.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1970

Der Minister für Kultur

I. V.: Heinze  
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Aufgaben des  
Bibliothekssystems bei der Gestaltung des  
entwickelten gesellschaftlichen Systems  
des Sozialismus in der  
Deutschen Demokratischen Republik**

**— Aufgaben und Arbeitsweise der  
Deutschen Staatsbibliothek Berlin  
als zentrale Leiteinrichtung für Leihverkehr und  
Zentralkataloge im Bibliothekssystem der  
Deutschen Demokratischen Republik —**

vom 24. August 1970

Auf Grund des § 21 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 565) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Leitern der anderen beteiligten zentralen staatlichen Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

**Zentrale Leiteinrichtung für Leihverkehr  
und Zentralkataloge**

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1970 wird der Deutschen Staatsbibliothek Berlin die Funktion einer zentralen Leiteinrichtung für den Leihbereich Leihverkehr und Zentralkataloge im Bibliothekssystem der Deutschen Demokratischen Republik übertragen.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Funktion wird zum gleichen Termin das Auskunftsbüro der deutschen Bibliotheken der Deutschen Staatsbibliothek Berlin zum Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge (ILZ) erweitert.

(3) Das ILZ ist eine Abteilung der Deutschen Staatsbibliothek. Die Aufgaben des ILZ werden im einzelnen auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung durch den Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek geregelt. Er vertritt das ILZ gegenüber dem Minister für Kultur und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

§ 2

**Grundsätze**

(1) Leihverkehr im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist die organisierte Zusammenarbeit der Bibliotheken und Informationseinrichtungen zum Zwecke der befristeten Ausleihe von Beständen an auswärtige Bibliotheken oder Informationseinrichtungen für deren Nutzer.

(2) Zentralkataloge im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind von einer Bibliothek geführte Bestandsnachweismittel für alle oder mehrere Bibliotheken und Informationseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie dienen der Beschleunigung des Leihverkehrs durch Standortnachweise.

(3) Die Deutsche Staatsbibliothek — im folgenden Leiteinrichtung genannt — arbeitet auf der Grundlage

der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und der für den Leihverkehr und die Zentralkataloge geltenden Rechtsvorschriften\* und dient ihrer Verwirklichung.

(4) Als Leiteinrichtung für Leihverkehr und Zentralkataloge leitet sie die Arbeit der Bibliotheken des Bibliothekssystems der Deutschen Demokratischen Republik auf diesen Gebieten an. Sie koordiniert und kontrolliert im Auftrage des Ministers für Kultur für das Bibliothekssystem der Deutschen Demokratischen Republik die Arbeit auf den Gebieten des Leihverkehrs und der Zentralkataloge. Die gleiche Aufgabe nimmt sie im Auftrage des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen für die Bibliotheken seines Bereiches wahr.

(5) Die Leiteinrichtung plant ihre Arbeit unter Beachtung von

- Vorgaben des Ministeriums für Kultur,
- Vorgaben des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen gemäß Abs. 4 Satz 2,
- Empfehlungen anderer zentraler staatlicher Organe oder des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- Prognosen und perspektivischen Materialien des Bibliothekswesens und anderer Gebiete, insbesondere des Verlagswesens und der Information und Dokumentation.

(6) Die Deutsche Staatsbibliothek stimmt ihre Arbeit als Leiteinrichtung mit anderen zentralen Einrichtungen des Bibliothekssystems ab und hält enge Verbindung zu den zentralen Fachbibliotheken. In Fragen der Bibliotheksarbeit im Bereich der Nationalen Volksarmee arbeitet sie mit der Deutschen Militärbibliothek auf der Grundlage der Anordnung vom 30. März 1968 über das Statut der Deutschen Militärbibliothek (GBl. III S. 25) zusammen.

(7) Sie führt unter Beachtung entsprechender Vereinbarungen mit dem Deutschen Bibliotheksverband die internationale Arbeit auf dem Gebiet des Bibliothekswesens der Deutschen Demokratischen Republik für ihren Leihbereich durch.

(8) Der Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek reicht die die Tätigkeit als Leiteinrichtung betreffenden Pläne, insbesondere Perspektiv- und Jahrespläne des ILZ, dem Minister für Kultur ein, der diese im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und gegebenenfalls mit anderen zentralen staatlichen Organen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestätigt.

(9) Die Unterstellung der Deutschen Staatsbibliothek unter dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen bleibt davon unberührt.

§ 3

**Aufgaben**

(1) Die Leiteinrichtung unterstützt den Minister für Kultur bei der Vorbereitung von Entscheidungen für die Bereiche des Leihverkehrs und der Zentralkataloge.

\* z. Z. gilt: Anordnung vom 1. Oktober 1965 über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Leihverkehrsordnung — (GBl. II S. 741)

(2) Sie berät die zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke sowie den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes im Rahmen des Leitbereiches.

(3) Sie leistet Grundlagenarbeit für die Prognose, die Planungs- und die Leitungstätigkeit für den Leitbereich.

(4) Sie konzipiert, koordiniert und kontrolliert in Abstimmung mit dem Institut für Bibliothekswissenschaft und wissenschaftliche Information an der Humboldt-Universität zu Berlin und nach Notwendigkeit mit den zentralen Leitungen der Information/Dokumentation die Forschung zu Fragen des Leihverkehrs und der Zentralkataloge. Sie führt eigene Forschungen auf diesen Gebieten durch.

(5) Die Leiteinrichtung ist Leitstelle der Information und Dokumentation Bibliothekswesen für Probleme des Leihverkehrs und der Zentralkataloge. Sie sammelt die für ihren Aufgabenbereich wichtigen Materialien und arbeitet mit der Zentralstelle für die Information und Dokumentation Bibliothekswesen des Zentralinstituts für Bibliothekswesen zusammen.

(6) Sie ist als Zentralstelle im Leihverkehr für die Erledigung der sich aus dieser Funktion ergebenden Arbeiten verantwortlich.

(7) Sie erweitert zur Beschleunigung und Verbesserung des Leihverkehrs die bisher von ihr geführten Zentralkataloge zum Zentralkatalog der Deutschen Demokratischen Republik.

(8) Sie trifft Maßnahmen zur Verbesserung, Weiterentwicklung und Auswertung der Leihverkehrs- und Zentralkatalog-Statistik.

#### § 4

##### Arbeitsweise

(1) Die Leiteinrichtung analysiert die Entwicklung des Leihverkehrs und der Zentralkataloge. Sie wertet die besten Erfahrungen und Methoden des In- und Auslandes, insbesondere die der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder, für die eigene und die Arbeit im Leitbereich aus.

(2) Sie erarbeitet theoretische Grundlagen und praktische Hilfsmittel zur Verbesserung, Vereinheitlichung und effektiveren Gestaltung des Leihverkehrs und der Zentralkataloge unter Berücksichtigung des Einsatzes moderner Verfahren der Rationalisierung und Technisierung.

(3) Sie leitet durch Beratungen, Konsultationen, Gutachten und laufende Informationen über die neuesten Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen sowie durch Seminare, Fachtagungen, Konferenzen und Erfahrungsaustausch die Mitarbeiter in den Bibliotheken bei der Lösung ihrer Aufgaben auf den genannten Gebieten an und unterstützt die Tätigkeit der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen durch Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen.

(4) Sie fördert den Erfahrungsaustausch und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit sowie die Zusammen-

arbeit mit den zentralen Leitungen der Information und Dokumentation.

(5) Sie führt in Wahrnehmung ihrer Verantwortung nach § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen bzw. Leitern Anleitungen und Kontrollen durch und sichert die Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

(6) Sie trifft nach Zustimmung des Ministers für Kultur bzw. des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen für seinen Bereich Arbeitsvereinbarungen mit gleichgerichteten Einrichtungen des Auslandes, insbesondere zur Anbahnung neuer Leihverkehrsbeziehungen. Sie entwickelt Kooperationsbeziehungen im Rahmen der Arbeitspläne zu den Kulturabkommen mit den entsprechenden Bibliotheken der Partnerstaaten.

#### § 5

##### Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bibliotheksverband

Die Leiteinrichtung trifft mit dem Deutschen Bibliotheksverband Vereinbarungen über gegenseitige Unterstützung und Abstimmung.

#### § 6

##### Einbeziehung von Fachexperten

Die Leiteinrichtung ist berechtigt, Fachexperten zu ihrer Beratung hinzuzuziehen und Fachberatungen durchzuführen.

#### § 7

##### Informationspflicht der Bibliotheken und der Leiteinrichtungen

(1) Die Leiter der wissenschaftlichen Allgemein- und Fachbibliotheken, der staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken und der Gewerkschaftsbibliotheken informieren die Leiteinrichtung auf Anforderung über die Verwirklichung der in den Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben auf dem Gebiet des Leihverkehrs und der Zentralkataloge.

(2) Die Leiteinrichtung informiert den Minister für Kultur und den Minister für Hoch- und Fachschulwesen für seinen Bereich über die Erfüllung der Aufgaben. Sie weist gegebenenfalls die Leiter anderer zentraler staatlicher Organe und den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Schwierigkeiten und Hemmnisse bei der Verwirklichung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Leihverkehrs und der Zentralkataloge in den Bibliothekseinrichtungen ihres Bereiches hin.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1970

Der Minister für Kultur

I. V.: Heinze  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 52**  
**über Stundenverrechnungssätze für Maschinen und**  
**Geräte, die für Leistungen der Straßenerhaltung**  
**und des Straßenwinterdienstes eingesetzt werden**  
**vom 15. September 1970**

## § 1

Die nachstehenden Festlegungen gelten für die vertraglich vereinbarte

- zeitweilige Überlassung (ohne Bedienungspersonal und ohne Betriebsstoffe) und
- Zurverfügungstellung (einschließlich Bedienungspersonal und Betriebsstoffe)

von beweglichen Arbeitsmitteln und Geräten durch Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die für

Leistungen der Straßenerhaltung und des Straßenwinterdienstes

im Ein- oder Mehrschichtbetrieb eingesetzt werden.

## § 2

Die Berechnung des Entgeltes für die zeitweilige Überlassung von beweglichen Arbeitsmitteln und Geräten erfolgt gemäß Ziff. 4 der Verfügung Nr. 2 vom 10. März 1967 über die Verbindlichkeitserklärung der Maschinen- und Geräteleiste der volkseigenen Bauindustrie (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 3/4/1967).

## § 3

Die Berechnung des Entgeltes für die Zurverfügungstellung der Maschinen und Geräte gemäß Anlage dieser Anordnung erfolgt nach den Stundenverrechnungssätzen dieser Anlage. Für Maschinen und Geräte, die nicht in der Anlage dieser Anordnung aufgeführt sind, gelten die Stundenverrechnungssätze gemäß den Anlagen 1 und 2 der Anordnung vom 5. Juni 1970 über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen (GBI. II S. 400).

## § 4

Der § 2 Absätze 2 und 3 und die §§ 4 und 5 der Anordnung vom 5. Juni 1970 über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen sind im Geltungsbereich dieser Anordnung anzuwenden.

## § 5

Für Kranleistungen als technologischer Bestandteil der Leistungen der Straßenerhaltung und des Straßenwinterdienstes sind die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 4420 vom 1. April 1966 — Einführung des Wagenumschlagtarifs (WUT) —, Preisliste 3, nicht anzuwenden.

## § 6

Zur Berechnung des Entgeltes für den Einsatz von Maschinen und Geräten durch die Betriebe des Straßenwesens im Zusammenhang mit Leistungen, die unter den Geltungsbereich der Preiskarteiblätter 1/1967

zur Preisbewilligung MfV-F 16/67 fallen, sind die Festlegungen der §§ 2 und 3 nicht anzuwenden.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1970

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 52

BM-Nr.	Art der Maschine	Betriebs-	Schlafstands-	Stunden-	weitere AK
		stunde	stunde	verrechnungs-	
1	2	M/h	M/h	satz je M/h	
1.	<b>Auto-Rampenspritzmaschinen</b>				
4/6030-3,6	Auto-Rampenspritzmaschine D 251	37,00	19,15	7,20	
4/6030-7	Auto-Rampenspritzmaschine D 641	45,00	20,05	7,20	
	Fahrstunde	37,00			
	Pumpstunde	27,15			
4/6030-6,5	Auto-Rampenspritzmaschine RZ-7 auf LKW Tatra 111	49,60	24,80	7,20	
	Fahrstunde	42,00			
	Pumpstunde	32,40			
2.	<b>Schneefräsen</b>				
4/692-1	Kabinenfrässhleuder Rolba 2021	27,85	22,10	8,80	
4/692-2	Schneefrässhleuder Rolba für „Unimog“	75,10	57,20	8,80	
	Fahrstunde	62,30			
4/692-1,2	Kabinenfrässhleuder Silrob				
	— ohne Transportanhänger und Kehrbesen	29,25	24,05	8,80	
	— mit Transportanhänger und Kehrbesen	31,40	26,20	8,80	
4/692-2,5	Schneefrässhleuder D-470	50,20	25,40	8,80	
3.	<b>Schneelader</b>				
6/17	Schneelader S 4	38,00	27,90	8,80	

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1838 — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 363, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 15. Oktober 1970

Teil II Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 70	Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft .....	573
17. 9. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft – Gebührenordnung – .....	576
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	576

## Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft

vom 17. September 1970

Zur Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Eintragungspflicht

(1) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Rechtsbeziehungen der volkseigenen Wirtschaft und zur Wahrung der Vermögensrechte der Deutschen Demokratischen Republik sind die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft verpflichtet, sich in das Register der volkseigenen Wirtschaft eintragen zu lassen.

(2) Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

1. volkseigene Betriebe,
2. volkseigene Kombinate,
3. Betriebe volkseigener Kombinate,
4. Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und juristische Personen sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften eintragungspflichtig sind.

(3) Betriebe von Parteien und gesellschaftlichen Organisationen können in das Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen werden.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Betriebe und Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft werden nachfolgend Betriebe genannt.

### § 2

#### Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft

(1) Das Register der volkseigenen Wirtschaft (nachfolgend Register genannt) wird durch das Staatliche Vertragsgericht beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik geführt. Die Registerführung erfolgt bei den Bezirksvertragsgerichten. Die Direktoren der Bezirksvertragsgerichte sind für die ordnungsgemäße Führung des Registers verantwortlich.

(2) Auf der Grundlage der bei den Bezirksvertragsgerichten geführten Register ist im Zentralen Vertragsgericht eine zentrale Kartei der gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung registrierten Betriebe zu führen.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts hat die Einheitlichkeit der Registerführung, die Anleitung und Kontrolle der Bezirksvertragsgerichte bei der Registerführung sowie die ordnungsgemäße Führung der zentralen Betriebskartei zu gewährleisten.

### § 3

#### Zuständigkeit

Die Betriebe sind in dem Bezirk in das Register einzutragen, in dessen Territorium sie ihren Sitz haben. Betriebe der Kombinate sind in dem Bezirk in das Register einzutragen, in dessen Territorium sie gelegen sind.

### § 4

#### Inhalt des Registers

(1) In das Register sind einzutragen:

1. der Name des Betriebes einschließlich der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vergebenen Betriebsnummer;
2. bei volkseigenen Kombinat die Namen der Betriebe des Kombinats;

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabbonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Juli – August – September 1970

3. der Sitz des Betriebes.  
Bei Betrieben der volkseigenen Kombinate der Ort, an dem der Betrieb gelegen ist (unter Angabe des Kreises);
4. das dem Betrieb unmittelbar übergeordnete Organ.  
Bei Betrieben der volkseigenen Kombinate das dem Kombinat unmittelbar übergeordnete Organ;
5. bei Betrieben der volkseigenen Kombinate der Name und Sitz des Kombinats;
6. das zentrale oder örtliche Staatsorgan, zu dessen Leitungsbereich der Betrieb gehört;
7. die zur Vertretung des Betriebes gesetzlich befugten Personen mit Angabe von Vor- und Familienname und Funktion;
8. das Erlöschen von Vertretungsbefugnissen;
9. die Beendigung der Rechtsfähigkeit des Betriebes;
10. die Eröffnung des Abwicklungsverfahrens und der Name des Abwicklungsbevollmächtigten;
11. die Rechtsnachfolge einschließlich der Rechtsgrundlage (Gründungsanweisung, Angliederungsanweisung);
12. die Rechtsgrundlage (Gründungsanweisung, Angliederungsanweisung u. a.) für die Zugehörigkeit von Betrieben volkseigener Kombinate zum Kombinat;
13. das Stammvermögen des Betriebes, soweit ein entsprechendes Verlangen des Ministers für Außenwirtschaft vorliegt.

(2) Die Eintragung ist von dem Beauftragten für die Registerführung zu unterschreiben und mit dem Datum der Eintragung zu versehen.

#### § 5

##### Wirkung der Eintragung

(1) Die Eintragungen im Register werden zum Zeitpunkt ihrer Eintragung wirksam. Sie gelten als Beweis für die gemäß § 4 eingetragenen Tatsachen.

(2) Sind eintragungspflichtige Veränderungen eingetreten, die noch nicht im Register eingetragen wurden, so kann sich auf die Richtigkeit des Registers nicht berufen, wer diese Veränderung kannte.

#### § 6

##### Pflicht zur Vorlage des Registerauszuges im Geschäftsverkehr mit den Banken

(1) Die Betriebe haben der Bank bei Abschluß eines Kontovertrages, bei Änderung des Namens des Betriebes, der als gesetzliche Vertreter angegebenen Verfügungs- oder Zeichnungsberechtigten und bei Kontolöschung einen entsprechenden Auszug bzw. eine Abschrift aus dem Register vorzulegen, die nicht älter als 1 Monat sein darf.

(2) In Ausnahmefällen kann die Bank dem Betrieb bei Abschluß eines Kontovertrages eine Nachfrist von 2 Wochen zur Nachreichung des Auszuges bzw. der Abschrift aus dem Register gewähren. Bei Nichteinhaltung der Nachfrist hat die Bank die Konten des betreffenden Betriebes bis zur Nachreichung des gültigen Auszuges bzw. der Abschrift aus dem Register zu sperren.

(3) Soweit eingetretene Änderungen gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 nicht durch einen entsprechenden Auszug bzw. eine Abschrift aus dem Register nach-

gewiesen werden, kann eine Änderung des Kontovertrages durch die Bank nicht vorgenommen werden.

#### § 7

##### Antragstellung

(1) Anträge auf Eintragung sowie auf Änderung und Ergänzung sind vom Direktor des Betriebes an das zuständige Bezirksvertragsgericht schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

(2) Volkseigene Kombinate haben mit dem Antrag auf Eintragung ihr Statut beim zuständigen Bezirksvertragsgericht zu hinterlegen. Werden Statuten geändert, ist die Änderung dem Bezirksvertragsgericht bekanntzugeben und das geänderte Statut zu hinterlegen.

(3) Anträge auf Eintragung des Betriebes, der Beendigung der Rechtsfähigkeit, der Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens oder der Rechtsnachfolge sowie einer Namensänderung des Betriebes und von Veränderungen in der Funktion des Direktors bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs. Die Bestätigung durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs kann durch die Übergabe der Urkunde, mit der die eintragungspflichtige Tatsache begründet wird, ersetzt werden.

(4) Die Anträge sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, zu stellen, nachdem die eintragungspflichtige Tatsache eingetreten ist.

#### § 8

##### Beauftragte für die Registerführung

(1) Der Direktor des Bezirksvertragsgerichts setzt zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Führung des Registers ergeben, einen Beauftragten für die Registerführung ein. Gleichzeitig ist ein ständiger Vertreter zu bestimmen, der während der Abwesenheit des Beauftragten für die Registerführung dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt.

(2) Der Beauftragte für die Registerführung ist unterschriftsberechtigt über die Berechtigung der Beauftragten für die Registerführung zur Führung des Dienstsiegels entscheidet der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend § 3 Abs. 1 der Siegelordnung vom 29. November 1966 (GBl. II 1967 S. 49).

#### § 9

##### Eintragung in das Register

(1) Der Beauftragte für die Registerführung entscheidet über die Eintragung sowie über das Ersuchen zur Einsichtnahme oder zur Erteilung einer schriftlichen Auskunft, soweit sie nach dieser Verordnung vorgesehen ist.

(2) Der Betrieb erhält eine Mitteilung über die erfolgte Eintragung. Eine Veröffentlichung der Eintragung findet nicht statt.

#### § 10

##### Beglaubigung von Auszügen und Abschriften

(1) Die Beauftragten für die Registerführung sind berechtigt, neben der Erteilung von einfachen Auszügen bzw. Abschriften Beglaubigungen von Auszügen und Abschriften aus dem Register vorzunehmen.

(2) Die Beglaubigung erfolgt durch einen unter den Auszug oder die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der Eintragung im Register bezeugt. Der Beglaubigungsvermerk muß Ort und Tag der Ausstellung enthalten, von dem Beauftragten für die Registerführung unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein.

(3) Beglaubigte Auszüge und Abschriften aus dem Register haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung im Register selbst.

#### § 11

##### Einsichtnahme und Auskunftserteilung

(1) Das Register oder die gemäß § 7 Abs. 2 hinterlegten Statuten sind auf entsprechendes Ersuchen zur Einsichtnahme vorzulegen:

1. den bevollmächtigten Vertretern des eingetragenen Betriebes;
2. dem Leiter und den hierzu bevollmächtigten Vertretern des dem Betrieb übergeordneten Organes sowie bevollmächtigten Vertretern anderer Staats- und Wirtschaftsorgane;
3. den Beauftragten der volkseigenen Kreditinstitute.

(2) Einfache oder beglaubigte Auszüge und Abschriften aus dem Register erhalten nur der eingetragene Betrieb sowie die im Abs. 1 genannten Organe.

(3) Andere Personen erhalten dann Einsicht in das Register oder schriftliche Auskunft, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(4) In die beim Bezirksvertragsgericht hinterlegten Statuten der volkseigenen Kombinate kann anderen Personen bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 3 Einsicht gewährt werden.

#### § 12

##### Entscheidung über Beschwerden

Gegen die Entscheidung des Beauftragten für die Registerführung über die Eintragung oder über einen Antrag auf Einsichtnahme oder schriftliche Auskunftserteilung kann innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Bekanntgabe Beschwerde beim Direktor des Bezirksvertragsgerichts eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Direktor des Bezirksvertragsgerichts innerhalb von 14 Tagen endgültig.

#### § 13

##### Zusammenarbeit mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Das Staatliche Vertragsgericht und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik organisieren auf der Grundlage dieser Verordnung und der Anordnung vom 4. November 1969 zur Vergabe und Anwendung einheitlicher Betriebsnummern (GBL II S. 571) einen gegenseitigen Informationsaustausch über vollzogene Veränderungen bei den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft. Einzelheiten des Informationsaustausches werden durch eine Vereinbarung zwischen dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

#### § 14

##### Gebühren

Für die Eintragung in das Register, für Abschriften, Auszüge und Auskünfte sowie für die Beglaubigung von Auszügen und Abschriften aus dem Register werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren legt gemäß § 1 der Zweiten-Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL II S. 837) der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts fest.

#### § 15

##### Vervollständigung der Eintragungen

Die Direktoren der eintragungspflichtigen Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Vervollständigung der Eintragungen im Register entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt wird.

#### § 16

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes seinen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und der §§ 7 und 15 nicht oder verspätet nachkommt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Bezirksvertragsgerichts.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I S. 101).

#### § 17

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 16. Oktober 1968 über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 968)

Anordnung vom 11. November 1968 über die Erhebung staatlicher Verwaltungsgebühren für Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 970).

(3) § 47 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBL II S. 121) wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betrieb ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft, das bei den Bezirksvertragsgerichten geführt wird, einzutragen.“

Berlin, den 17. September 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Stoph  
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Führung des Registers  
der volkseigenen Wirtschaft  
— Gebührenordnung —  
vom 17. September 1970**

Auf der Grundlage des § 14 der Verordnung vom 17. September 1970 über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 573) in Verbindung mit § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung des § 1 der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II S. 837) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

Für Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft, für die Erteilung von Registerauszügen und -abschriften sowie für die Erteilung von Auskünften werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. für Neueintragungen von volkseigenen Betrieben, Kombinat und Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie anderen Betrieben und Einrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft eintragungspflichtig sind 30 M

2. für jede weitere Eintragung (Änderung, Vollständigung) 15 M
3. für die Löschung der Gesamteintragung 20 M
4. für die Erteilung von Registerabschriften, je Abschrift 20 M
5. für die Erteilung von Registerauszügen, je Auszug 10 M
6. für die Erteilung von schriftlichen Auskünften 5 M.

**§ 2**

Für die Beglaubigung von Auszügen bzw. Abschriften aus dem Register wird eine Gebühr in Höhe von 20 M erhoben.

**§ 3**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1970

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Vertragsgerichts  
beim Ministerrat**

Dr. Walter

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 617 vom 25. September 1970 enthält:

Anordnung Nr. 617 vom 24. August 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 517





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 22. Oktober 1970

Teil II Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 70	Anordnung über das Statut des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen .....	577
28. 9. 70	Anordnung Nr. 4 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens .....	579
11. 9. 70	Anordnung Nr. 7 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	580
18. 9. 70	Anordnung Nr. Fr. 51/1 über die Außerkraftsetzung von Preisanordnungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie .....	580

### Anordnung über das Statut des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen

vom 1. Oktober 1970

Auf der Grundlage der Verordnung vom 19. Februar 1969 über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen (GBI. II S. 171) wird für die Tätigkeit des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## I.

## Stellung und Aufgaben

## § 1

(1) Der Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen (im folgenden Rat genannt) ist das beratende Organ des Ministers für Gesundheitswesen für die Prognose, Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft. Der Rat ist ein wissenschaftliches kollektives Beratungsorgan.

(2) Der Sitz des Rates ist die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin.

## § 2

(1) Die Aufgaben des Rates leiten sich aus dem Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen ab und sind insbesondere die Erarbeitung von

- prognostischen Materialien und aus diesen abgeleiteten Empfehlungen auf dem Gebiet der Medizin zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs unter besonderer Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Bereichen mit der Zielsetzung, Pionier- und Spitzenleistungen zu erreichen;
- Vorschlägen zur schnellen Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis des Gesundheitswesens;

- Analysen in den Hauptrichtungen der medizinischen Wissenschaft und von Analysen der Entwicklungstendenzen medizinischer Teilgebiete sowie von Vorschlägen für ihre Realisierung im Rahmen der Perspektiv- und Jahrespläne;
- Vorschlägen zur weiteren Konzentration und Profilierung der Forschung unter Berücksichtigung der territorialen Schwerpunkte;
- Empfehlungen zur Unterstützung des Ministers für Gesundheitswesen bei seiner Kontrolle über die Erfüllung und Durchführung der Aufgaben der innerhalb der medizinischen Hauptrichtungen festgelegten Forschungsvorhaben;
- Stellungnahmen zu prognostischen und perspektivischen Grundsätzen in der Aus- und Weiterbildung medizinischer und anderer auf medizinischem Gebiet tätiger Hochschulkader;
- Empfehlungen zur Entwicklung der medizinisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit anderen sozialistischen Ländern, insbesondere der Sowjetunion, einschließlich der Delegation von Kadern zu Studienaufenthalten;
- Empfehlungen für den weiteren Ausbau und die Verbesserung des medizinischen Literatur- und Dokumentationswesens.

(2) Bei der Lösung seiner Aufgaben arbeitet der Rat mit dem Forschungsrat, den Universitäten und medizinischen Akademien, der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung, den medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften sowie mit anderen medizinisch-wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Grund von Vereinbarungen für eine stärkere Kooperation der Tätigkeiten, um wechselseitig und gezielt

- in komplexen wissenschaftlichen Aufgaben zusammenzuwirken,
- prognostische und analytische Materialien auszutauschen und abzustimmen,
- den Informationsfluß optimal zu gestalten.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen kann den Rat mit der Lösung weiterer entsprechender Aufgaben betrauen.

## II.

## Mitglieder des Rates

## § 3

(1) Der Rat setzt sich aus führenden Vertretern der medizinischen Forschung und Praxis sowie der Forschung und Praxis der anderen natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereiche zusammen.

(2) Die Ernennung als Mitglied des Rates ist Anerkennung für vorbildliche Leistungen sowie ehrenvoller Auftrag und Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Erarbeitung und Lösung wissenschaftlicher Grundsätze für den Aufbau des Gesundheitsschutzes im Rahmen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

(3) Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums (§ 6 Abs. 3) sowie die Vorsitzenden und Sekretäre der Problemkommissionen (§ 8 Abs. 5) werden durch den Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen ernannt. Die Tätigkeit als Mitglied des Rates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Rates können für ihre Tätigkeit eine materielle Anerkennung erhalten.

(4) Qualifizierte Nachwuchskader können durch den Minister für Gesundheitswesen zu Kandidaten des Präsidiums ernannt werden.

(5) Die Ernennung erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Wenn bei einem Mitglied die der Ernennung zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, kann der Präsident dem Minister vorschlagen, das Mitglied von seiner Funktion zu entbinden.

(6) Die Durchführung der den Mitgliedern des Rates übertragenen Aufgaben gilt als Tätigkeit im Rahmen ihrer bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse.

(7) Die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen, Gesundheitseinrichtungen und anderer Institutionen unterstützen die Mitglieder des Rates allseitig bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben.

(8) Auf Grund der Festlegungen des Präsidiums treten alle Mitglieder des Rates als Versammlung des Rates zur Beratung über allgemein-wissenschaftliche Grundsatzfragen zusammen. Zu diesen Versammlungen des Rates können durch das Präsidium führende Fachvertreter der Wissenschaft und Praxis als Gäste eingeladen werden.

## III.

## Innerer Aufbau und Arbeitsweise des Rates

## § 4

(1) Der Rat gliedert sich in das Präsidium (§ 6) und die Problemkommissionen (§ 8). Zur Unterstützung des Präsidiums wird das Sekretariat des Rates (§ 7 Abs. 7) errichtet.

(2) Das Präsidium und die Problemkommissionen sowie deren Arbeits- und Expertengruppen (§ 8) und das Sekretariat des Rates führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Arbeitsordnungen aus.

## § 5

## Präsident

(1) Der Rat wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er ist dem Minister für Gesundheitswesen für die Arbeit des Rates und seiner Organe verantwortlich.

(2) Der Präsident beruft ein und leitet

- die Präsidiumssitzungen
- die Versammlung des Rates (§ 3 Abs. 8)
- Expertenberatungen unter Hinzuziehung weiterer Fachberater.

(3) Er unterzeichnet

- die Vorschläge und Empfehlungen des Rates und seiner Organe und unterbreitet sie dem Minister für Gesundheitswesen,
- die Beschlüsse zur Arbeit des Rates.

(4) Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch einen Vizepräsidenten vertreten.

(5) Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Wahrnehmung bestimmter verantwortlicher Aufgaben übertragen.

## § 6

## Präsidium

(1) Dem Präsidium obliegt die kollektive Gesamtleitung der Tätigkeit des Rates. Ihm obliegt die Anleitung und Kontrolle bei Vorbereitung, Erarbeitung und Durchführung der Aufgaben des Rates (§ 2) sowie in der sonstigen Arbeitsweise des Rates. Das Präsidium beschließt die Arbeitsordnungen des Präsidiums, der Problemkommissionen, der Arbeits- und Expertengruppen und des Sekretariats des Rates (§ 4 Abs. 2) sowie den Arbeitsplan des Rates. Es legt die Einberufung und Tagesordnung einer Versammlung des Rates fest.

(2) Das Präsidium bildet in Übereinstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen problemspezifische Kommissionen (Problemkommissionen) und Expertengruppen des Präsidiums. Es erteilt an sie Aufträge, berät über ihre Empfehlungen und bestimmt entsprechende Maßnahmen für die Tätigkeit einschließlich deren Beendigung.

(3) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Sekretär des Rates und den weiteren Mitgliedern und Kandidaten des Präsidiums (§ 3 Absätze 3 und 4).

(4) Das Präsidium arbeitet nach einem halbjährlichen Arbeitsplan und tritt in der Regel einmal im Monat zusammen.

(5) Das Präsidium ist gleichzeitig der Auszeichnungsausschuß des Ministers für Gesundheitswesen für die Verleihung des Rudolf-Virchow-Preises.

## § 7

## Sekretär des Rates und Sekretariat

(1) Der Sekretär des Rates hat neben der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Mitglied des Präsidiums die Arbeit des Sekretariats des Rates zu leiten.

(2) Der Sekretär bereitet den Arbeitsplan des Präsidiums vor.

(3) Dem Sekretär obliegt die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Problemkommissionen. Er gewährleistet deren Wechselbeziehungen.

(4) Der Sekretär des Rates organisiert den Informationsaustausch zwischen Präsidium und Problemkommissionen bzw. deren Arbeits- und Expertengruppen sowie zwischen Rat und Ministerium für Gesundheitswesen, insbesondere der Hauptabteilung Forschung und der zentralen Prognosegruppe. Er organisiert die Beziehungen zwischen dem Rat und den anderen medizinisch-wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen.

(5) Zwischen den Sitzungen des Präsidiums sichert der Sekretär des Rates im Auftrage des Präsidenten und entsprechend den Beschlüssen und Empfehlungen des Präsidiums die Kontinuität der Arbeit und die Koordinierung der Aufgaben des Rates. Er bereitet die zu behandelnden Probleme zur Entscheidung vor und erledigt die notwendigen organisatorischen Arbeiten des Präsidiums.

(6) Er bereitet die Abstimmung der Kaderfragen im Bereich des Rates zwischen dem Präsidenten und dem Minister für Gesundheitswesen vor.

(7) In dem vom Sekretär geleiteten Sekretariat des Rates (§ 4 Abs. 1) sind haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter tätig. Der Sekretär ist für den Abschluß und die Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse für diese Mitarbeiter zuständig.

(8) Diese Tätigkeiten übt der Sekretär des Rates im Auftrage des Präsidenten aus.

### § 8

#### Problemkommissionen

(1) Zur ständigen prognostischen Arbeit für entwicklungsbestimmende Aufgabenkomplexe und zur Präzisierung von Hauptforschungsrichtungen werden Problemkommissionen gebildet (§ 6 Abs. 2).

(2) Ihre Aufgaben bestehen in der

- Erarbeitung von Weltstandsanalysen und von Teilprognosen unter Berücksichtigung der notwendigen Verflechtungsbeziehungen sowie der daraus abzuleitenden Vorschläge für komplexe Forschungsvorhaben und deren anschließende Verteidigung vor dem Präsidium;
- selbständigen und kontinuierlichen Vervollkommnung der erarbeiteten prognostischen Materialien auf der Grundlage des neuesten Standes von Wissenschaft, Technik und Ökonomie;
- Vorbereitung von Zielstellungen für Forschungsvorhaben und Unterstützung ihrer Leiter bei der inhaltlichen Qualifizierung der ihnen übertragenen Aufgaben;
- Erarbeitung von Stellungnahmen zur inhaltlichen und methodischen Durchführung der Forschungsvorhaben für deren Verteidigung vor dem Präsidium;
- Mitwirkung bei der Überführung von Forschungsergebnissen in die Praxis;
- Mitwirkung beim Aufbau eines einheitlichen Informations- und Dokumentationssystems für die medizinische Forschung.

(3) Für spezielle Probleme können durch den Vorsitzenden der Problemkommission zeitweilig Arbeits- und Expertengruppen gebildet werden. Er legt zur Erledigung der zeitweilig übertragenen Aufgaben notwendige Maßnahmen fest.

(4) Die Mitglieder der Problemkommissionen haben das Recht, gezielte Analysen zu den im Abs. 2 genannten Aufgaben durchzuführen und die dazu notwendigen Informationen von den beteiligten Institutionen, medizinischen sowie wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und Gremien einzuholen.

(5) Problemkommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Sekretär und weiteren Mitgliedern. Dabei ist auch durch die Zusammensetzung der einzelnen Problemkommissionen aus Medizinern verschiedener Disziplinen und aus anderen Wissenschaftlern die Erfüllung der komplexen Aufgaben zu sichern.

(6) Die weiteren Mitglieder der Problemkommissionen werden vom Vorsitzenden der Problemkommission nach Bestätigung durch den Präsidenten ernannt. Der Vorsitzende der Problemkommission ist gegenüber dem Präsidium für die Tätigkeit der Problemkommission und ihrer Arbeits- und Expertengruppen verantwortlich.

(7) Die Problemkommissionen arbeiten nach einem Arbeitsplan auf der Grundlage der Festlegungen und Aufträge des Präsidiums.

(8) Der Vorsitzende der Problemkommission beruft die Sitzungen ein und leitet sie nach einer von ihm festgelegten Tagesordnung. Er kann zu den Beratungen Fachspezialisten hinzuziehen.

### § 9

#### Arbeitsmaterialien und Protokollführung

(1) Die Beratungen des Rates sind vertraulich, soweit nicht ausdrücklich andere Festlegungen getroffen werden.

(2) Veröffentlichungen des Inhalts von wissenschaftlichen Materialien, von Beschlüssen oder Protokollen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen.

(3) Über die Beratungen und Beschlüsse werden Protokolle angefertigt.

(4) Einladungen mit Tagesordnung und die Protokolle über die Beratungen sowie erarbeitete wissenschaftliche Materialien und Beschlüsse sind an das Sekretariat des Rates zu übergeben und in diesem aufzubewahren.

### § 10

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. November 1962 über den Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen (GBl. II S. 817) außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1970

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

#### Anordnung Nr. 4\*

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens vom 28. September 1970

### § 1

Nachstehende Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 21. März 1930 über Honig (RGBl. I S. 101),
2. Verordnung vom 20. März 1936 über Wermutwein und Kräuterwein (RGBl. I S. 196).

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1970

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

\* Anordnung Nr. 2 vom 19. September 1968 (GBl. II Nr. 104 S. 836)

**Anordnung Nr. 7\***  
**über die Ausgabe von Gedenkmünzen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 11. September 1970

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom 15. September 1970 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark und 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe der 20-M-Münzen erfolgt anlässlich des 150. Geburtstages von Friedrich Engels, die der 10-M-Münzen anlässlich des 200. Geburtstages von Ludwig van Beethoven.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

**20 Mark**

- a) Vorderseite  
 Kopfbildnis Friedrich Engels und Umschrift  
 „FRIEDRICH ENGELS 1820—1895“
- b) Rückseite  
 Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift  
 „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1970 20 MARK“
- c) Rand  
 Vertiefte Inschrift „20 MARK \* 20 MARK \* 20 MARK \*“

**10 Mark**

- a) Vorderseite  
 Kopfbildnis Ludwig van Beethoven und Umschrift „LUDWIG VAN BEETHOVEN \* 1770—1827 \*“
- b) Rückseite  
 Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift  
 „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK \* 1970 10 MARK \*“
- c) Rand  
 Vertiefte Inschrift „10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \*“

\* Anordnung Nr. 6 vom 10. Dezember 1969 (GBl. II Nr. 103 S. 717)

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer. Die 20-M-Münzen haben einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g, die 10-M-Münzen einen Durchmesser von 31 mm und ein Gewicht von 17,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. September 1970 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1970

**Der Präsident**  
**der Staatsbank**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 Dr. Wittkowski

**Anordnung Nr. Pr. 51/1\***

**über die Außerkraftsetzung von Preisanordnungen**  
**im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie**

vom 18. September 1970

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 51 vom 5. Juni 1970 über die Außerkraftsetzung von Preisanordnungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBl. II S. 495) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Preisanordnungen werden mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten außer Kraft gesetzt.

(2) Die Preisanordnungen Nr. 4234, Nr. 4245 und Nr. 4358 treten am 31. Dezember 1970 außer Kraft.

(3) Die Preisanordnung Nr. 4379 vom 1. Juli 1965 einschließlich der Änderung Nr. 1 vom 1. Januar 1970 gilt weiterhin.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1970

**Der Minister für Leichtindustrie**  
 I. V.: Dr. Bettin  
 Staatssekretär

\* Anordnung (Nr. Pr. 51) vom 5. Juni 1970 (GBl. II Nr. 63 S. 495)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 836. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 23. Oktober 1970

Teil II Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 70	Anordnung über die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen, und anderer Gruppen strahlenexponierter Personen aus der Bevölkerung .....	581

### Anordnung über die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen und anderer Gruppen strahlenexponierter Personen aus der Bevölkerung

vom 29. September 1970

Auf Grund des § 94 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127), des Gesetzes vom 26. Mai 1967 zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen (GBl. I S. 89) und des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 97) sowie des § 19 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Beruflich strahlenexponierte Personen sind gemäß § 19 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 vor Aufnahme der Arbeit und während ihrer Tätigkeit in regelmäßigen Abständen durch den verantwortlichen Arzt medizinisch zu untersuchen.

(2) Die Einstellungsuntersuchung ist innerhalb der letzten 2 Monate vor Aufnahme der Arbeit als beruflich strahlenexponierte Person durchzuführen.

(3) Überwachungsuntersuchungen (Wiederholungsuntersuchungen) sind in regelmäßigen Abständen entsprechend den Festlegungen nach der Art der möglichen Strahlenbelastung durchzuführen (Anlage 1).

(4) Die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit als beruflich strahlenexponierte Person darf nur dann erfolgen, wenn als Ergebnis der ärztlichen Untersuchung keine Bedenken gegen Arbeiten unter Einwirkung ionisierender Strahlung bestehen.

## § 2

(1) Die Leiter der Institutionen haben zur Kontrolle der Untersuchungstermine, der Durchführung organisatorischer Maßnahmen, der Einhaltung ärztlicher Forderungen und der Registrierung der ermittelten Strahlenbelastung gemäß § 21 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 zu veranlassen, daß alle beruflich strahlenexponierten Personen, unterteilt nach Art der Strahlenbelastung, auf Karteikarten registriert werden. Diese Belastungskartei ist laufend zu ergänzen. Dem verantwortlichen Arzt sind Zweitschriften der Karteikarten zu übergeben.

(2) Die Leiter der Institutionen, in denen beruflich strahlenexponierte Personen tätig sind, haben die organisatorischen Maßnahmen und die erforderlichen Voraussetzungen für den Ablauf der Untersuchungen zu gewährleisten und die Einhaltung der vorgegebenen Untersuchungstermine zu sichern.

(3) Der verantwortliche Arzt setzt den Leiter der Institution schriftlich davon in Kenntnis, ob der Untersuchung für die Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlung an dem für ihn vorgesehenen Arbeitsplatz tauglich, bedingt tauglich oder nicht tauglich ist.

(4) Die Durchführung der Einstellungs- oder Überwachungsuntersuchung ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

## § 3

(1) Bei den Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen sind die Gesundheitskarten für beruflich strahlenexponierte Personen zu verwenden, die vom verantwortlichen Arzt zu führen sind (Anlage 2).

(2) Die Gesundheitskarten verbleiben bei dem verantwortlichen Arzt, der mit den Untersuchungen beauftragt ist.

(3) Bei Ausscheiden des verantwortlichen Arztes ist dieser verpflichtet, die Gesundheitskarten dem Nachfolger zu übergeben.

(4) Wechselt die beruflich strahlenexponierte Person die Institution, und ist sie dann weiterhin beruflich strahlenexponiert, so ist der für diese Institution zuständige verantwortliche Arzt verpflichtet, die Gesundheitskarte vom vorher zuständigen verantwortlichen Arzt anzufordern.

(5) Bei Beendigung der Arbeit als beruflich strahlenexponierte Person hat der verantwortliche Arzt die Gesundheitskarte innerhalb von 4 Wochen an den Bereich Medizin der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu übersenden. Bei späterer Wiederaufnahme einer Tätigkeit als beruflich strahlenexponierte Person hat der verantwortliche Arzt der einstellenden Institution die Gesundheitskarte vom Bereich Medizin der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz anzufordern.

(6) Die Ergebnisse weiterer nach der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502) vorgeschriebenen Tauglichkeitsuntersuchungen sind gesondert von den Gesundheitskarten für beruflich strahlenexponierte Personen zu dokumentieren.

#### § 4

(1) Der verantwortliche Arzt führt die Untersuchungen gemäß den Festlegungen dieser Anordnung durch.

(2) Der verantwortliche Arzt wird durch die angegebenen Termine und Untersuchungsmethoden nicht der Verantwortung enthoben, falls erforderlich, weitere diagnostische Maßnahmen zur Klärung des Befundes zu veranlassen oder Überwachungsuntersuchungen in kürzeren Abständen durchzuführen.

(3) Der verantwortliche Arzt entscheidet, ob nach Arbeitsausfall aus Krankheitsgründen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit als beruflich strahlenexponierte Person eine zusätzliche Überwachungsuntersuchung durchzuführen ist. Zu diesem Zweck meldet der Leiter der Institution dem verantwortlichen Arzt die betreffende Person in der 4. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

(4) Der verantwortliche Arzt kann die Durchführung notwendiger Zusatz- und Spezialuntersuchungen im Bereich Medizin der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz anfordern.

(5) Personen, die bei außergewöhnlichen Ereignissen gemäß § 17 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 oder bei der Behebung von Folgen außergewöhnlicher Ereignisse gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II S. 635) einer Strahlenbelastung ausgesetzt waren, werden entsprechend der Richtlinie über das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen durch den Medizinischen Dienst der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zur Feststellung oder zum Ausschluß biologischer Reaktionen zur strahlenschutzmedizinischen Untersuchung in die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz überwiesen.

(6) In Ausnahmefällen kann nach Entscheidung des Medizinischen Dienstes der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz auch eine Überweisung in eine andere medizinische Untersuchungsstelle erfolgen.

(7) Die Entscheidungsbefugnis des Medizinischen Dienstes der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz beeinträchtigt nicht die Pflicht der für den Strahlenschutz in der Institution Verantwortlichen zur sofortigen Veranlassung notwendiger ärztlicher Hilfsmaßnahmen.

(8) Das Ergebnis der medizinischen Untersuchungen nach außergewöhnlichen Ereignissen wird dem zuständigen verantwortlichen Arzt schriftlich mitgeteilt und in die Gesundheitskarte aufgenommen.

#### § 5

(1) In der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz werden gemäß § 21 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 die personendosimetrischen Überwachungsdaten registriert.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz führt aus eigener Veranlassung in Abhängigkeit von Arbeitsverfahren, Expositionsmöglichkeit und den Ergebnissen der personendosimetrischen Überwachung oder auf begründete Anforderung der verantwortlichen Ärzte Spezialuntersuchungen, inkorporationsanalytische Messungen und Arbeitsplatzanalysen durch.

#### § 6

Zur strahlenschutzmedizinischen Überwachung strahlenexponierter Personen aus der Bevölkerung gemäß § 19 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 ist der Medizinische Dienst der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz befugt, nicht beruflich strahlenexponierte Personen oder Personengruppen aus der Bevölkerung zu strahlenschutzmedizinischen Untersuchungen in die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz zu bestellen.

## § 7

Für beruflich strahlenexponierte Personen sind das Recht und die Verpflichtung zur Teilnahme an den vorgeschriebenen Untersuchungen in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

## § 8

(1) Die Kosten für die Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen sind von den zuständigen staatlichen Gesundheitseinrichtungen im Rahmen ihrer Haushaltspläne zu tragen. Für Untersuchungen gemäß § 5 Abs. 2 werden diese Kosten von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz übernommen.

(2) Reisekosten und Lohnausfälle, die beruflich strahlenexponierten Personen im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstehen, sind von der Institution zu übernehmen.

(3) Die Kosten für die Untersuchungen, Reisekosten und Lohnausfälle, die durch die Wahrnehmung von Aufgaben der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz gemäß § 6 entstehen, werden von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz getragen.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Dezember 1965 über die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen (GBl. II 1966 S. 11) außer Kraft.

(3) Für die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung werden über den Vordruckleitverlag Freiberg datenverarbeitungsgerechte Gesundheitskarten herausgegeben.

Berlin, den 29. September 1970

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Seifrin

Der Leiter  
der Staatlichen Zentrale  
für Strahlenschutz

Prof. Dr. med. habil.  
Sitzlack

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

### Festlegungen für Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen

Die in der Anordnung geforderten medizinischen Untersuchungen dienen

— der Einschätzung der gesundheitlichen Eignung zur Aufnahme oder zur Weiterführung einer Tätigkeit als beruflich strahlenexponierte Person,

- der frühzeitigen Erkennung und der differentialdiagnostischen Abgrenzung von Strahlenschäden,
- der Verlaufs- und Nachkontrolle nach Strahlenbelastung im Gefolge außergewöhnlicher Ereignisse,
- der Einschätzung von strahleninduzierten Reaktionen bei Gruppen strahlenexponierter Personen aus der Bevölkerung.

Die Grundlage für die medizinische Untersuchung beruflich strahlenexponierter Personen ist die Belastungskartei gemäß § 21 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969, die gleichzeitig den Erfordernissen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Anordnung dient und dem verantwortlichen Arzt in der Durchschrift zur Verfügung steht.

Der verantwortliche Arzt ist verpflichtet, sich durch den Strahlenschutzbeauftragten der Institution über die in der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ermittelten Werte der filmdosimetrischen Überwachung informieren zu lassen und diese Werte in die Belastungskartei einzutragen.

In gleicher Weise werden die durch die Inkorporationsmessung festgestellten Werte der Ausscheidungsanalyse und Ganzkörpermessung von ihm registriert.

Die Betreuung von Personen, die im Gefolge außergewöhnlicher Ereignisse einer Strahlenbelastung ausgesetzt waren, und die Untersuchung von strahlenexponierten Personen aus der Bevölkerung obliegt grundsätzlich der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz. Die vom verantwortlichen Arzt durchzuführenden Untersuchungen gliedern sich in einen klinisch-diagnostischen und in einen laboratoriumsdiagnostischen Teil. Neben der Erhebung einer eingehenden Anamnese — wobei besondere Aufmerksamkeit auf das eventuelle Vorhandensein erblicher Erkrankungen in der Familie und eventuelle Erkrankungen mit hämatologischen Auswirkungen gelegt werden soll — der Kontrolle der im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragenen Untersuchungen, Erkrankungen, Behandlungen, Kliniks- und Kuraufenthalte, sind entsprechend der Gesundheitskarte für beruflich strahlenexponierte Personen folgende Untersuchungen durchzuführen:

1. Klinische Diagnostik
  - 1.1. Allgemeine ärztliche Untersuchung mit eingehender Besichtigung der Haut, insbesondere der Hände und der Unterschenkel, der sichtbaren Schleimhäute, der Haare und der Nägel.
  - 1.2. Bei Frauen Kontrolle des Menstruationskalenders
  - 1.3. Bei Einstellungsuntersuchung:  
Thorax-Röntgenaufnahme (Normalformat)

Bei Überwachungsuntersuchung:

Kontrolle der Teilnahme an der vorgeschriebenen  
Volks-Röntgenreihenuntersuchung

- 1.4. Blutkörperkungsreaktion nach Westergren
2. Laboratoriumsdiagnostik  
Für die Durchführung der Untersuchungen sind die Standard-Vorschriften des DAB 7 verbindlich. Sofern für eine Methode noch keine staatliche Standardisierung erfolgt ist, muß bei der Befunddokumentation die benutzte Methode angegeben werden.
  - 2.1. Hämatologische Untersuchungen
    - 2.1.1. Hämoglobin (g/100 ml)
    - 2.1.2. Hämatokrit (Vol.-%)
    - 2.1.3. Erythrozyten ( $10^6/\mu\text{l}$ )
    - 2.1.4. Retikulozyten (rel %)
    - 2.1.5. Retikulozyten ( $10^4/\mu\text{l}$ )
    - 2.1.6. Leukozyten ( $10^3/\mu\text{l}$ )
    - 2.1.7. Thrombozyten ( $10^5/\mu\text{l}$ )
    - 2.1.8. Differentialblutbild (mindestens 200 Zellen)
  - 2.2. Urinuntersuchungen
    - 2.2.1. Eiweiß
    - 2.2.2. Glukose
    - 2.2.3. Bilirubin
    - 2.2.4. Sterkobilinogen-Urobilinogen nach Ehrlich
    - 2.2.5. Sterkobilin-Urobilin nach Schliesinger
    - 2.2.6. Harnsediment
  - 2.3. Thymoltrübungstest

Bei beruflich strahlenexponierten Personen, für welche die Möglichkeit der Inhalation und der Ingestion radioaktiver Stoffe besteht, sind zusätzlich folgende Blutserumbestimmungen durchzuführen:

- 2.4. Glutamat-Pyruvat-Transaminase (GPT)
- 2.5. Lactat-Dehydrogenase (LDH)

Bei entsprechenden anamnestischen Hinweisen oder bei besonderen Arbeitsbedingungen für beruflich strahlenexponierte Personen hat der verantwortliche Arzt nach eigenem Ermessen weitere spezielle Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen (z.B. Lungenfunktionsprüfungen, Spaltlampenuntersuchung der Augen, EKG, EEG).

Wenn auf Grund medizinischer Untersuchungen weitere spezielle diagnostische Maßnahmen (Ganzkörpermessung, Nuklidanalyse, Kapillardagnostik, Chromosomenuntersuchungen usw.) indiziert sind, kann der verantwortliche Arzt ihre Durchführung in der Abteilung Strahlenschutzmedizin der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz über den Medizinischen Dienst der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz anfordern.

Nach der Art der Strahlenbelastung wird folgender Turnus für die Überwachungsuntersuchung festgelegt:

1. Personen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, durch welche eine Strahlenbelastung von außen gegeben ist und die Möglichkeit der Kontamination, der Inhalation und der Ingestion besteht,
 

Laboratoriumsdiagnostik	halbjährlich
klinische Diagnostik	jährlich;
2. Personen, die mit umschlossenen Quellen oder Einrichtungen arbeiten, die ionisierende Strahlung ausstrahlen,
 

Laboratoriumsdiagnostik	
und klinische Diagnostik	jährlich.





**Teil B — Befunde:**

1. **Beschwerden:**  
(Angaben zur Zwischenanamnese)
2. a) Größe,                      b) Gewicht
3. **Kräftezustand:**
4. **Lymphknoten:**
5. **Ödeme:**
6. **Haut und Schleimhäute:**
  - a) Atrophie                      b) Teleangiectasien
  - c) Pigmentanomalien        d) Hyperkeratosen
  - e) Nägel                        f) Behaarung
7. **Kopf:**
  - a) Mundhöhle                b) Gebiß
  - c) Tonsillen                 d) Nase
8. **Augen:**
  - a) Brillenträger             b) Farbentüchtig
  - c) Sehvermögen
9. **Ohren:**
  - a) Hörvermögen (Umgangssprache)
10. **Hals:**
  - a) Umfang                    b) Schilddrüse
11. **Brustkorb:**
  - a) Form                      b) Lungen
  - c) Herz
  - d) RR mm Hg                e) Puls/min
12. **Leib:**
  - a) Druckschmerz            b) Resistenzen
  - c) Leber                      d) Milz
  - e) Nierenlager             f) äußere Genitale
  - g) Bruchpforten            h) Hämorrhoiden
13. **Wirbelsäule, Gliedmaßen:**
  - a) Beweglichkeit            b) Deformierung
  - c) Druck-, Klopff- und Stauchungsschmerz
  - d) Krampfadern             e) Ulcus cruris
14. **Nervensystem:**
  - a) Psychische Verhaltensweise
  - b) vegetative Zeichen
  - c) Motilitätsstörungen    d) Sensibilitätsstörungen
  - e) Pupillenreflexe         f) Romberg
  - g) BDR                      h) PSR                      i) ASR
  - k) Lasègue                 l) Babinski
15. **Sonstige Befunde:**
16. **Beurteilung:** (in Verbindung mit Teil C)  
Forderungen bei bedingter Tauglichkeit
17. **Unterschrift des Arztes:**

Datum:			
a)	cm	b)	kg
gut/mittel/mäßig/schlecht*			
gut/mäßig/schlecht durchblutet/Cyanose*			
a)		b)	
c)		d)	
e)		f)	
a)		b)	
c)		d)	
a)	ja/nein*	b)	ja/nein*
c) re:		li:	
a) re:	m	li:	m
a)	cm	b)	
a)		b)	
c)			
d)		e)	
a)		b)	
c)		d)	
e)		f)	
g)		h)	
a)		b)	
c)			
d)		e)	
a)			
b)			
c)		d)	
e)		f)	
g)		h)	i)
k)		l)	
tauglich/bedingt tauglich/nicht tauglich*			

\* Zutreffendes unterstreichen

Datum:				Datum:			
a) cm b) kg				a) cm b) kg			
gut/mittel/mäßig/schlecht*				gut/mittel/mäßig/schlecht*			
gut/mäßig/schlecht durchblutet/ Cyanose*				gut/mäßig/schlecht durchblutet/ Cyanose*			
a)		b)		a)		b)	
c)		d)		c)		d)	
e)		f)		e)		f)	
a)		b)		a)		b)	
c)		d)		c)		d)	
a) ja/nein*		b) ja/nein*		a) ja/nein*		b) ja/nein*	
c) re:		li:		c) re:		li:	
a) re: m		li: m		a) re: m		li: m	
a) cm		b)		a) cm		b)	
a)		b)		a)		b)	
c)		d)		c)		d)	
d)		e)		d)		e)	
a)		b)		a)		b)	
c)		d)		c)		d)	
e)		f)		e)		f)	
g)		h)		g)		h)	
a)		b)		a)		b)	
c)		d)		c)		d)	
d)		e)		d)		e)	
a)		b)		a)		b)	
b)		c)		b)		c)	
c) d)		e) f)		c) d)		e) f)	
e) f)		g) h) i)		e) f)		g) h) i)	
g) h) i)		k) l)		g) h) i)		k) l)	
k) l)				k) l)			
tauglich/bedingt tauglich/ nicht tauglich*				tauglich/bedingt tauglich/ nicht tauglich*			

**Teil C – Laborbefunde:**

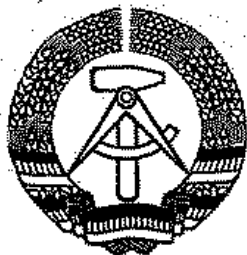
	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
1. Personendosimeterwerte . . . . .						
2. Hämoglobin . . . . .						
3. Erythrozyten . . . . .						
4. Hämatokrit . . . . .						
5. Retikulozyten . . . . .						
6. Thrombozyten . . . . .						
7. Leukozyten . . . . .						
8. Differentialblutbild, % . . . . .						
– Basophile . . . . .						
– Eosinophile . . . . .						
– Myelozyten . . . . .						
– Jugendliche . . . . .						
– Stabkernige . . . . .						
– Segmentkernige . . . . .						
– Lymphozyten . . . . .						
– Monozyten . . . . .						
– Morphologische Besonderheiten . . . . .						
9. Blutsenkung . . . . .						
10. Urin . . . . .						
– Eiweiß . . . . .						
– Zucker . . . . .						
– Urobilinogen/Urobilin . . . . .	/	/	/	/	/	/
– Bilirubin . . . . .						
– Sediment . . . . .						
11. Sonstige Befunde . . . . .						
12. Beurteilung . . . . .						
13. Unterschrift des Arztes . . . . .						

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 26. Oktober 1970

Teil II Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Ingenieur-Vermessungswesen .....	589
6. 10. 70	Anordnung über die Durchführung von Schutzimpfungen mit Geräten zur nadellosen Injektion von Impfstoffen .....	590
30. 9. 70	Anordnung Nr. 2 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung —	590
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	590

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Ingenieur-Vermessungswesen

vom 6. Oktober 1970

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 22. Januar 1959 über das Ingenieur-Vermessungswesen (GBl. I S. 67) in der Fassung des § 4 der Zweiten Verordnung vom 7. Januar 1963 über das Ingenieur-Vermessungswesen (GBl. II S. 39) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die VEB Ingenieur-Vermessungswesen Rostock, Potsdam, Halle, Erfurt, Dresden, Leipzig und Groß-Berlin werden mit weiteren dem Ministerium des Innern unterstehenden Betrieben und Einrichtungen zu dem mit Wirkung vom 1. Januar 1971 gegründeten VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie zusammengelegt.

(2) Der VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie untersteht dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen.

(3) Der VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 2

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der bisherigen VEB Ingenieur-Vermessungswesen sind mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung dem VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie als Rechtsnachfolger übertragen.

## § 3

Für die ingenieurgeodätischen Arbeiten, die bisher von den VEB Ingenieur-Vermessungswesen durchzuführen waren, sind folgende Betriebe des VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie zuständig:

- Kombinat (Stammbetrieb Berlin) für Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und für die Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder)
- Betrieb Schwerin für die Bezirke Schwerin, Rostock, Neubrandenburg
- Betrieb Halle für die Bezirke Halle, Leipzig, Magdeburg, Karl-Marx-Stadt
- Betrieb Erfurt für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl
- Betrieb Dresden für die Bezirke Dresden, Cottbus.

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1970

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

**Anordnung  
über die Durchführung von Schutzimpfungen  
mit Geräten zur nadellosen Injektion  
von Impfstoffen  
vom 6. Oktober 1970**

In Durchführung des § 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) wird in Auswertung der Erfahrungen bei der Durchführung von Schutzimpfungen mit Geräten zur nadellosen Injektion von Impfstoffen folgendes angeordnet:

**§ 1**

Bei der Massen Anwendung von Geräten zur nadellosen Injektion von Impfstoffen (sogenannten „Impfpistolen“) kann die Bedienung des Gerätes entsprechend ausgebildeten Krankenschwestern bzw. Krankenpflegern, Säuglings- und Kleinkinderschwestern überlassen werden, wenn die ständige Aufsicht durch einen Impfarzt gewährleistet ist. Im übrigen bleiben die Verantwortlichkeiten der Impfarzte gemäß § 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — unberührt.

**§ 2**

(1) Die Ausbildung des im § 1 genannten Personenkreises für die Bedienung der Geräte zur nadellosen Injektion von Impfstoffen ist vom Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion für seinen territorialen Verantwortungsbereich zu organisieren.

(2) Die erfolgreiche Ausbildung ist zu bestätigen.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1970

**Der Minister  
für Gesundheitswesen**

I. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2\*  
über den Postzeitungsvertrieb  
— Postzeitungsvertriebsordnung —  
vom 30. September 1970**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§ 1**

Nach § 25 der Anordnung vom 21. November 1967 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung — (GBl. II S. 847) wird folgende Einfügung vorgenommen:

**„§ 25a**

**Vollstreckung wegen Geldforderungen**

(1) Geldforderungen aus Lieferungen von Presseerzeugnissen im Postzeitungsvertrieb sind nach § 4 Abs. 1 Ziff. 11 der Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 S. 61) vollstreckbar.

(2) Gebührenforderungen im Postzeitungsvertrieb sind nach § 4 Abs. 1 Ziff. 9 der obengenannten Verordnung vollstreckbar.“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1970

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

\* Anordnung (Nr. 1) vom 21. November 1967 (GBl. II Nr. 120 S. 847)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 618 vom 9. Oktober 1970 enthält:

Anordnung Nr. 618 vom 7. September 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1539 — Verlag: (610/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,90 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 6. November 1970

Teil II Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 70	Anordnung über die Hauptprüfung und die Führung von Berufsbezeichnungen der Hochschulausbildung .....	591
22. 10. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) – Vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen – .....	592
22. 10. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) – Vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen – .....	593
	Berichtigung .....	593
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	593

### Anordnung \* über die Hauptprüfung und die Führung von Berufsbezeichnungen der Hochschulausbildung

vom 30. September 1970

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und in Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969 „Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975“ (GBl. I S. 5) wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Der Hochschulabschluß**

(1) Jeder Student der Universitäten, Hochschulen oder wissenschaftlichen Institutionen mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschule genannt) hat die Hauptprüfung abzulegen. Mit der Hauptprüfung wird der Nachweis über eine Hochschulausbildung gemäß § 59 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem erbracht.

(2) Nach erfolgreich bestandener Hauptprüfung ist ein Zeugnis entsprechend dem Muster (Anlage) zu erteilen.

(3) Die Hauptprüfung ist Voraussetzung für die weiterführende Aus- und Weiterbildung sowie für die Eröffnung eines Verfahrens für die Erlangung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges bzw. Doktor eines Wissenschaftszweiges.

## § 2

**Die Hauptprüfung**

(1) Die Hauptprüfung besteht aus

- a) einer Abschlußprüfung, mit der in schriftlicher oder mündlicher oder in einer anderen geeigneten Form die während des gesamten Studiums erworbenen Kenntnisse, Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Komplex nachzuweisen sind;

b) den einzelnen Leistungsnachweisen während des Studiums (einschließlich des Grundstudiums), die den für die jeweilige Fachstudienrichtung bestimmenden Lehrkomplexen bzw. Lehrgebieten entsprechen.

(2) Die an die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b zu stellenden Anforderungen, die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Buchst. b, deren zeitliche Reihenfolge sowie der Termin für den Abschluß der Hauptprüfung sind im Grund- bzw. Fachstudienplan der jeweiligen Fachstudienrichtung auszuweisen.

(3) Anforderungen, Inhalt sowie der Termin für den Abschluß der Hauptprüfung im Fachlehrerstudium werden durch Anweisung des Ministers für Volksbildung geregelt. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für Studenten im Studium „Lehrer für den berufstheoretischen Unterricht“.

(4) Grundlage für die Durchführung und Bewertung der Leistungsnachweise der Hauptprüfung ist die geltende Prüfungsordnung für die Universitäten und Hochschulen.

## § 3

**Die externe Hauptprüfung**

(1) Die Hauptprüfung kann von Werktätigen, die sich im Rahmen zielgerichteter Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und durch autodidaktische Studien entsprechende wissenschaftliche Kenntnisse angeeignet haben, extern abgelegt werden.

(2) Bei der Anerkennung abgelegter Prüfungen oder anderer nachgewiesener wissenschaftlicher Leistungen ist von der allgemeinen Gültigkeitsdauer für Prüfungen, in speziellen Fällen von der Entwicklung des betreffenden Wissenschaftsgebietes, auszugehen.

(3) Für die externe Hauptprüfung gilt hinsichtlich der Anforderungen und des Umfangs der zu erbringenden Leistungsnachweise der § 2 Absätze 1 und 2. Die externe Hauptprüfung ist innerhalb der Gültigkeitsdauer für Prüfungen durchzuführen. Grundlage für

die Durchführung und Bewertung der Leistungsnachweise der externen Hauptprüfung ist die geltende Prüfungsordnung für die Universitäten und Hochschulen.

(4) Wird eine externe Hauptprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, ist eine Bescheinigung über die abgelegten Leistungsnachweise auszuhändigen.

(5) Über die Zulassung zur externen Hauptprüfung\* entscheidet der Direktor der Sektion der Hochschule in Abstimmung mit dem Direktor für Erziehung und Ausbildung. Ein entsprechender Antrag ist bei einer für das jeweilige Wissenschaftsgebiet zuständigen Sektion zu stellen. Zeugnisse und Bescheinigungen über die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sind dem Antrag beizufügen.

(6) Für die externe Hauptprüfung ist eine Gebühr von 100 M zu entrichten.

#### § 4

##### Das Zeugnis über die Hauptprüfung

(1) Das Zeugnis über die Hauptprüfung wird von einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. einer ihrer Sektionen erteilt.

(2) Das Zeugnis über die Hauptprüfung ist auch dann zu erteilen, wenn die Leistungsnachweise für die Hauptprüfung gemäß den Rechtsvorschriften des § 3 Abs. 2 der Anordnungen vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Diplom bzw. Doktor eines Wissenschaftszweiges (GBI II S. 105 bzw. 107) im Rahmen des Diplom- bzw. Promotionsverfahrens abgelegt werden.

#### § 5

##### Die Berufsbezeichnung

(1) Mit dem Zeugnis über die Hauptprüfung ist dem Inhaber eine Berufsbezeichnung entsprechend dem Verzeichnis über die Berufsbezeichnungen der Hochschulausbildung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Verzeichnis genannt) zu erteilen.

(2) Für die Erteilung von Berufsbezeichnungen der Hochschulausbildung sind nur die Hochschulen berechtigt, die im Hochschulverzeichnis des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen aufgeführt sind.

(3) Inhaber einer Urkunde über eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Diplom, Staatsexamen u. a.) einer Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik bzw. eines anderen Staates, die den Anforderungen der §§ 1 und 2 entspricht, können eine ihrer Ausbildung entsprechende im Verzeichnis geführte Berufsbezeichnung führen. In Zweifelsfällen kann die Bestätigung durch eine fachlich zuständige Hochschule erfolgen.

#### § 6

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1970

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. B ö h m e

\* Anweisung Nr. 16/69 vom 1. Mai 1969 über die Zulassung als Gasthörer an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Verfügungen und Mittellungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 5/6 1969)

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

(Bezeichnung der Hochschule)

#### Zeugnis über die Hauptprüfung

I. Herr/Frau/Fräulein .....  
(Vornamen, Name — auch Geburtsname)  
geboren am ..... in .....  
hat die Hauptprüfung  
an der Sektion .....  
in der Fachstudienrichtung .....  
mit dem Gesamtprädikat .....  
abgeschlossen und ist berechtigt, die Berufs-  
bezeichnung .....  
zu führen.

II. Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

1. Abschlußprüfung  
(z. B. Ingenieurarbeit) .....
2. Berufspraktischer  
Studienabschnitt .....
3. Marxismus-Leninismus .....
4. (weitere Leistungsnachweise  
entsprechend .....  
den im Studienplan für die  
jeweilige Fachstudien-  
richtung getroffenen  
Festlegungen) .....

III. Während des Studiums erworbene Spezialkennt-  
nisse:  
.....

IV. Auszeichnungen während des Studiums:  
.....

Ort und Datum

Der Direktor der Sektion

Der Vorsitzende der  
Prüfungskommission

(Siegel)

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO)  
— Vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen —

vom 22. Oktober 1970

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — (GBI II S. 1013) wird folgendes bestimmt:



## § 1

(1) Die vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen an Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 1 der HVO für hervorragende Leistungen in der Forschung durch Erreichen von Pionier- und Spitzenleistungen bei der Lösung gesellschaftlich vorrangiger und strukturbestimmender Aufgaben sowie ihre Anwendung in Erziehung, Ausbildung und Weiterbildung erfolgt zum 1. September des jeweiligen Jahres entsprechend den Festlegungen des § 5 der HVO.

(2) Die vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen kann vorgenommen werden, indem die Gewährung der nächsten Steigerung nach 1 Jahr oder die Gewährung von maximal 2 Steigerungssätzen nach 1 Jahr oder nach 2 Jahren erfolgt.

## § 2

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs ist jährlich bis zum 15. November durch die Rektoren über die getroffenen Entscheidungen der vorzeitigen Gewährung von Steigerungssätzen zu unterrichten.

## § 3

Die Entscheidung über die Erhöhung der Vergütung des Rektors durch eine vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen trifft der Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs nach Stellungnahme des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Wissenschaft.

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1970

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Böhme**

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO)**

**— Vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen —  
vom 22. Oktober 1970**

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der wissenschaftlichen

Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) — (GBl. II S. 1018) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen an wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 4 Abs. 6 der MVVO für hervorragende Leistungen in der Forschung durch Erreichen von Pionier- und Spitzenleistungen in strukturbestimmenden Wissenschaftszweigen sowie ihre Anwendung in Erziehung, Ausbildung und Weiterbildung erfolgt zum 1. September des jeweiligen Jahres entsprechend den Festlegungen des § 4 der MVVO.

(2) Die vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen kann vorgenommen werden, indem die Gewährung der nächsten Steigerung nach 1 Jahr oder die Gewährung von maximal 2 Steigerungssätzen nach 1 Jahr oder nach 2 Jahren erfolgt.

## § 2

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs ist jährlich bis zum 15. November durch die Rektoren über die getroffenen Entscheidungen der vorzeitigen Gewährung von Steigerungssätzen zu unterrichten.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1970

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Böhme**

**Berichtigung**

Das Ministerium für Kultur weist darauf hin, daß die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. August 1970 zur Verordnung über die Aufgaben des Bibliotheksystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik — Statut des Zentralinstituts für Bibliothekswesen — (GBl. II S. 565), wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 6 Abs. 5, 2. Zeile, sind die Wörter „den Absätzen 1 bis 4“ zu ersetzen durch „§ 2“.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 619 vom 16. Oktober 1970 enthält:

Anordnung Nr. 619 vom 14. September 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

# **Wichtige Mitteilung**

## **an die Abonnenten des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

In der letzten Zeit haben sich die Anzahl und der Umfang der Ausgaben des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den zu veröffentlichenden Rechtsvorschriften erheblich verändert.

Während die Anzahl und der Umfang der Ausgaben des Gesetzblattes Teil II wesentlich erweitert wurde, sind beim Gesetzblatt Teil III nur eine geringe Anzahl von Ausgaben erforderlich geworden.

Auf Grund von Hinweisen der Abonnenten und in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen wird daher ab 1. Januar 1971 die Abonnementsgebühr für das Gesetzblatt Teil II und III verändert und der Anzahl und dem Umfang der erscheinenden Ausgaben weitgehend angepaßt.

Ab 1. Januar 1971 gelten die nachstehenden Abonnementsgebühren für das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik:

Teil I	
Abonnementsgebühr je Quartal	unverändert 1,20 M
Teil II	
Abonnementsgebühr je Quartal	neu 5,30 M
Teil III	
Abonnementsgebühr je Quartal	neu 0,75 M

Um einen zusätzlichen Bestellaufwand für die Abonnenten zu vermeiden und eine kontinuierliche Bereitstellung des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern, werden die Abonnenten ohne Aufgabe eines neuen Postabonnements ab 1. Januar 1971 zu den neuen Bezugsbedingungen mit der gleichen Anzahl von Gesetzblättern beliefert, die auch im IV. Quartal 1970 bezogen wurde.

Sollten sich Bedarfsänderungen für das I. Quartal ergeben, sind Zubestellungen bis spätestens zum 20. Dezember 1970 und Abbestellungen bis spätestens 10. Dezember 1970 an den zuständigen Postzeitungsvertrieb zu geben.

Die Preise für Einzelausgaben des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik bleiben unverändert.

Einzelausgaben können nur über den

Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696

bzw. bei Selbstabholung in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Str. 263

bezogen werden.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1333 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 20. November 1970

Teil II Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — Begrenzung der Lärmimmission — .....	595
26. 10. 70	Zweite Durchführungsbestimmung zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung der Lärmemission (Lärmabstrahlung) von Erzeugnissen — .....	604
27. 10. 70	Dritte Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung .....	605
14. 10. 70	Anordnung über die Staatliche Güteinspektion beim Handel mit Fahrzeugen, Fahrzeugersatzteilen und Fahrzeugzubehör .....	607
4. 11. 70	Anordnung Nr. 2 über den Umlauf von Leihverpackung .....	607
5. 11. 70	Anordnung Nr. 2 über die staatlichen Verwaltungsgebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens .....	608
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	609

### Erste Durchführungsbestimmung zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — — Begrenzung der Lärmimmission —

vom 26. Oktober 1970

Auf Grund des § 16 der Vierten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — (GBl. II S. 343) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Für die Lärmimmission (höchstzulässige Schalleinwirkung auf den Menschen) an Arbeitsplätzen und sonstigen Aufenthaltsorten von Menschen in Bauwerken, in Verkehrsmitteln, in gesellschaftlichen Erholungseinrichtungen (nachfolgend Aufenthaltsorte genannt) sowie in den in der Anlage, Tabelle 4, genannten Gebieten gelten die in der Anlage festgelegten Grenzwerte. Entscheidungen über die Einordnung von Gebieten werden durch die Räte der Städte und Gemeinden getroffen.

(2) Die in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Grenzwerte sind bei der Beurteilung des vorwiegend verursachten ruhestörenden Lärms, der als Ordnungswidrigkeit nach § 4 der Verordnung vom 18. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II S. 359) geahndet werden kann, nicht zugrunde zu legen.

## § 2

(1) Werden bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die Grenzwerte für die Lärmimmission

(Anlage) überschritten, haben die Räte der Städte und Gemeinden und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen Maßnahmen einzuleiten, die die stufenweise Minderung des Lärms mit dem Ziel der Einhaltung der Grenzwerte gewährleisten. Diese Maßnahmen sind in Abstimmung mit den zuständigen Organen des staatlichen Gesundheitswesens (Abs. 3) in die Jahrespläne des Perspektivplanzeitraumes 1971 bis 1975 aufzunehmen.

(2) Bei der Erarbeitung der Maßnahmepläne ist grundsätzlich technischen Maßnahmen (wie Minderung oder Beseitigung der Lärmursachen, Abschirmung oder räumliche Trennung des Menschen von den Lärmquellen) der Vorrang zu geben. Bei gehörschädigendem Lärm können diese in Sonderfällen durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen (wie Lärmpausen) ersetzt werden. Bis zur Realisierung technischer oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen ist an Arbeitsplätzen mit gehörschädigendem Lärm die Verwendung geeigneter individueller Hörschutzmittel zulässig.

(3) Zuständige Organe des staatlichen Gesundheitswesens gemäß Abs. 1 sind

- für die Lärmimmissionen an Arbeitsplätzen die Bezirksinspektionen für Gesundheitsschutz in den Betrieben,
- für die Lärmimmissionen im Bereich des Verkehrswesens die Verkehrshygieneinspektionen beim Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der ihr gemäß der Anordnung vom 5. November 1958 über den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens (GBl. I S. 853) übertragenen Aufgaben,
- für die Lärmimmissionen in allen übrigen gesellschaftlichen Bereichen die Bezirks-Hygieneinspektio-

nen bzw. die entsprechenden Organe der im § 6 aufgeführten Bereiche.

## § 3

Müssen sich Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte infolge des technisch-ökonomischen Entwicklungsstandes über den Planzeitraum 1971 bis 1975 hinaus erstrecken, so ist dies mit Zustimmung der gemäß § 2 Abs. 3 jeweils zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens zulässig. Die Zustimmung ist nur bei gleichzeitiger Vorlage eines langfristigen Maßnahmenplanes zu erteilen, dessen Festlegungen in den Perspektivplan 1976 bis 1980 einzuordnen sind.

## § 4

Die zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens können im Rahmen der ihnen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 gestellten Aufgaben das Beibringen von Lärmschutzgutachten durch vom Minister für Gesundheitswesen bestätigte Gutachterstellen verlangen.

## § 5

(1) Zur Unterstützung der Räte der Städte und Gemeinden bei der Lösung der ihnen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Vierten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — gestellten Aufgaben zur Einhaltung der Grenzwerte der Lärmimmissionen in Wohnräumen, Räumen gesellschaftlicher Bauten sowie des Nachbarschaftslärms (Anlage Ziff. 2.4.) sind bei den Räten der Bezirke und gegebenenfalls der Kreise ständige Lärmschutzkommissionen zu bilden. Ihnen gehören vor allem autorisierte Vertreter von lärmverursachenden Betrieben, des Verkehrswesens, des Bauwesens, der Deutschen Volkspolizei, des Gesundheitswesens sowie von gesellschaftlichen Organisationen an.

(2) Die ständigen Lärmschutzkommissionen koordinieren die in den einzelnen Verantwortungsbereichen der Mitglieder erforderlichen Lärmbekämpfungsmaßnahmen und geben den Räten der Städte und Gemeinden Empfehlungen über die Festlegung von Schwerpunkten der Lärmbekämpfung sowie über die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Lärmbekämpfungsmaßnahmen. Sie berücksichtigen bei ihrer Arbeit auch die sich aus Eingaben ergebenden Schwerpunkte.

## § 6

Die Festlegungen der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) über die Einhaltung geltender Standards bleiben hiervon unberührt.

## § 7

In den Bereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit wird auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung in eigener Zuständigkeit verfahren.

## § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1970

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

## Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

## Grenzwerte der Lärmimmission

## 1. Begriffe

im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- 1.1. **Lärmimmission:** Einwirkung von Lärm auf Aufenthaltsorte von Menschen.
- 1.2. **Arbeitsplatz:** Aufenthaltsort von Werktätigen zur ständigen oder zeitweiligen Durchführung und/oder der Kontrolle von Arbeitsprozessen. Der Arbeitsplatz kann sich in Abhängigkeit vom Arbeitsvorgang auf einen Teil oder auf den gesamten Arbeitsraum erstrecken.
- 1.3. **Erholungsgebiete:** Gebiete, die Erholungszwecken dienen oder dafür vorgesehen sind.
- 1.4. **Wohngebiete:** Gebiete, die vornehmlich dem Wohnen dienen oder dafür vorgesehen sind.
- 1.5. **Mischgebiete:** Wohngebiete, die an Industriegebiete unmittelbar angrenzen oder selbst einzelne industrielle Arbeitsstätten enthalten.
- 1.6. **Industriegebiete:** Gebiete, die vornehmlich der industriellen Produktion oder dem Warenumschlag dienen.
- 1.7. **Stadtzentren:** Gebiete, in denen Gebäude mit zentrumsbildender Funktion konzentriert sind.
- 1.8. **Schall:** Mechanische Schwingungen und Wellen in elastischen Medien im Frequenzbereich des menschlichen Hörens.
- 1.9. **Schalldruck:** Der das Schallfeld hervorrufende Wechseldruck Einheit  $N/m^2$  (Newton pro Quadratmeter).
- 1.10. **Schalldruckpegel:** Logarithmisches Maß für den Schalldruck
 
$$L = 20 \lg \frac{\bar{p}}{\bar{p}_0} \text{ in dB}$$
 mit  $\bar{p}_0 = 2 \cdot 10^{-5} N/m^2$  als Bezugsschalldruck  
Einheit: dB (Dezibel).
- 1.11. **AI-bewerteter Schalldruckpegel  $L_{AI}$ :** Schalldruckpegel, dessen Frequenzspektrum entsprechend der Bewertungskurve A und dessen zeitlicher Verlauf entsprechend der Bewertungsfunktion I nach TGL 200-7755 bewertet wurde. Einheit: dB (AI).
- 1.12. **Äquivalenter Dauerschallpegel  $L_{eq}$ :** Äquivalenter, AI-bewerteter Schalldruckpegel für zeitlich schwankende Geräusche nach TGL 10 687 Blatt 1 (s. Ziff. 3.1.).
- 1.13. **Zulässiger Maximalwert des äquivalenten Dauerschallpegels:** Hygienisch und/oder ökonomisch-technisch begründeter Grenzwert, der nicht überschritten werden darf.
- 1.14. **Empfohlener Wert des äquivalenten Dauerschallpegels:** Wert, der sich der hygienischen Norm nähert und der bei gegebenen Möglichkeiten anzustreben oder zu unterschreiten ist.

- 1.15. **Maximaler Schalldruckpegel:** Wert des AI-bewerteten Schalldruckpegels, der zu keiner Zeit überschritten werden darf.
- 1.16. **Empfohlener Schalldruckpegel:** Anzustrebender Wert des AI-bewerteten Schalldruckpegels, der bei gegebenen Möglichkeiten auch zu unterschreiten ist.
- 1.17. **Periodisch intermittierende Lärmeinwirkung gemäß Ziff. 2.1.2.3.**  
Kombination von Lärmeinwirkungen, Lärmpausen und indifferenten Phasen jeweils mit konstanter Dauer.  
**Lärmeinwirkung:** Zeitdauer zwischen 3 und 100 Minuten mit Schalldruckpegeln  $L_{AI} \geq 90$  dB(AI)  
**Lärmpause:** Zeitdauer zwischen 3 und 200 Minuten mit Schalldruckpegeln  $L_{AI} < 80$  dB(AI)  
**Indifferente Phasen:** Beliebige Zeitdauer mit Schalldruckpegeln  $80$  dB(AI)  $\geq L_{AI} < 90$  dB(AI)  
Indifferente Phasen bleiben bei der Lärmbewertung unberücksichtigt.
2. **Grenzwerte der Lärmimmission**
- 2.1. **Zulässiger Lärm am Arbeitsplatz**
- 2.1.1. **Lärmgrenzen für bestimmte Tätigkeiten**  
Der Lärm am Arbeitsplatz darf den zulässigen

Maximalwert des äquivalenten Dauerschallpegels ( $L_{eq}$ ) — s. Ziff. 3 — nach Tabelle 1 nicht überschreiten.

Über die Einstufung der Tätigkeiten und Räume, die nicht sinngemäß in die Tabelle 1, Zeilen 1 bis 5, einzuordnen sind, haben die zuständigen Bezirksinspektionen für Gesundheitsschutz in den Betrieben bei den Räten der Bezirke oder ihnen gleichgestellte arbeitshygienische Kontrollorgane des staatlichen Gesundheitswesens zu entscheiden.

Werden Tätigkeiten ausgeübt, für die gleichzeitig mehrere Forderungen zutreffen, so gilt die Forderung, die dem kleinsten Grenzwert entspricht. Werden Tätigkeiten ausgeübt, für die nacheinander mehrere Forderungen zutreffen, so ist jeder Zeitabschnitt gesondert zu bewerten.

- 2.1.2. **Lärmgrenzen zur Vermeidung von Innenohrschäden.**

Der Grenzwert zur Vermeidung einer lärmbedingten Innenohrschwerhörigkeit ergibt sich in Abhängigkeit von der Einwirkungszeit des Lärms.

- 2.1.2.1. Bei konstanter Lärmeinwirkung von mehr als 5 Stunden während einer Arbeitsschicht darf der AI-bewertete Impulsschalldruckpegel den Grenzwert von 90 dB(AI) nicht überschreiten.

- 2.1.2.2. Bei nur einmaliger konstanter Lärmeinwirkung von weniger als 5 Stunden während einer Schicht darf der AI-bewertete Schalldruckpegel

Tabelle 1: Lärmgrenzen für bestimmte Tätigkeiten

Nr. Zweckbestimmung des Raumes und/oder Art der Tätigkeit	äquivalenter Dauerschallpegel		Die Forderungen beziehen sich auf
	$L_{eq}$ in dB(AI) zulässiger Maximalwert	empfohlener Wert	
1. Arbeitsräume für geistig schöpferische Arbeit	50	45	
2. Behandlungsräume, Untersuchungsräume in gesundheitlichen Einrichtungen, z. B. Krankenhäusern, Polikliniken, Ambulatorien			die übliche Lärmsituation mit Ausnahme des selbsterzeugten Lärms
mit hohen Anforderungen	40	35	
mit geringen Anforderungen	55	50	
3. Arbeitsräume für geistig schematische Tätigkeit, z. B. Arbeitsräume für Sachbearbeiter, Buchhalter, Disponenten	60	55	
4. Arbeitsräume mit Büromaschinen, EDV-Anlagen, z. B. für Maschinenbuchhaltung, Schreibbüros			
Tabellieren in Rechenstationen	70	65	
Lochen, Prüfen, Rechnen in Rechenstationen	75	65	
5. Arbeitsräume für Beobachtungs-, Meß-, Steuer- und Schalttätigkeiten, Dispatcher-Räume, Meisterbüros			
mit hohen Anforderungen*	65	55	
mit geringen Anforderungen*	70	65	
6. Arbeitsplätze mit Tätigkeiten**, bei denen die Forderung nach der Hörbarkeit akustischer Signale und Sprachverständigung erhoben wird, z. B. Schiebebühnen			die übliche Lärmsituation einschließlich des selbsterzeugten Lärms
	Schalldruckpegel $L_{AI}$ in dB(AI)		
	85	80	

\* Die Einstufung in eine der beiden Zeilen ist in Abhängigkeit vom Grad der psychischen Beanspruchung in Übereinstimmung mit den zuständigen Inspektionen für Gesundheitsschutz in den Betrieben bei den Räten der Bezirke oder ihnen gleichgestellten arbeitshygienischen Kontrollorganen des staatlichen Gesundheitswesens vorzunehmen.

\*\* Trifft nur zu, wenn die Tätigkeit nicht bereits nach Zeilen 1 bis 5 bewertet wird.  
Bei inkonstanten Schalleignissen gelten die Grenzwerte für die Schalldruckpegel der Geräuschmaxima.

die in Abhängigkeit von der Einwirkungszeit festgelegten Grenzwerte nach Bild 1 nicht überschreiten.

Außerhalb der Einwirkungszeit muß der Wert des Schalldruckpegels geringer als 80 dB(AI) sein.

- 2.1.2.3. Bei periodisch intermittierender Lärmeinwirkung während einer Arbeitsschicht darf der AI-bewertete Schalldruckpegel den Grenzwert nicht überschreiten, der sich nach Bild 2 aus dem Schnittpunkt der Einwirkungszeit und der Dauer der Lärmpause ergibt. Als Lärmpause gelten Zeitintervalle, in denen der Schalldruckpegel, bezogen auf das Ohr des Lärmexponierten, den Wert von 80 dB(AI) unterschreitet. Liegt der Schnittpunkt zwischen zwei Kurven maximal zulässigen Schalldruckpegels, ist zu interpolieren.

2.1.2.4. Bei Lärmeinwirkungen, die durch die Festlegungen der Ziffern 2.1.2.2. und 2.1.2.3. nicht erfaßt werden, (z. B. unregelmäßig intermittierende oder regellos schwankende Lärmeinwirkungen, auch schwankende Lärmeinwirkungen, die durch Ortsveränderungen der lärmexponierten Personen bedingt sind), dürfen der äquivalente Dauerschallpegel  $L_{eq}$  (mit  $q=3$ ) den Grenzwert von 90 dB(AI) und die Spitzenwerte der Schalldruckpegel (oszillographisch oder mit Hilfe der Übersteuerungsanzeige des Schalldruckpegelmeßgerätes ermittelt) den Grenzwert von 135 dB nicht überschreiten.

2.1.3. Werden Tätigkeiten ausgeübt, für die gleichzeitig Forderungen nach den Ziffern 2.1.1. und 2.1.2. zutreffen, so gelten die Forderungen der Ziffer 2.1.1.

Tabelle 2: Zulässiger Lärm in Wohnräumen und in Räumen gesellschaftlicher Bauten

Nr.	Raumart	äquivalenter Dauerschallpegel $L_{eq}$ in dB(AI)			Die Forderungen beziehen sich auf
		Uhrzeit	zulässiger Maximalwert	empfohlener Wert	
1.	Krankenzimmer* z. B. in Krankenhäusern, Sanatorien	6-22	35	30	
		22- 6		30	
2.	Unterrichtsräume, z. B. Hörsäle, Klassenzimmer, Kinderaufenthaltsräume Schulen, Vorschuleinrich- tungen	ständig	40	35	Lärmeinwirkung von außen und Lärm technischer Gebäudeausrüstungen während der Nutzung des Raumes
3.	Kinderschlafzimmer, z. B. in Kinderkrippen, Kindergärten, Schul- horten	6-22	40	35	
		22- 6		30	
4.	Gasträume in Cafés, Gaststätten	ständig	45	40	Lärm technischer Gebäude- ausrüstungen während der Nutzung des Raumes
			50	45	
5.	Großgaststätten				
6.	Schalterhallen, Verkehrsräume		55	50	
7.	Wohnräume** z. B. in Wohngebäuden und Wohnheimen	6-22	40	30	Lärm jeder Art, der durch den Nutzer des Raumes nicht beeinflusst werden kann. Bei leeren, nicht eingerichteten Räumen sind die Meßwerte auf ein äquivalentes Schall- absorptionsvermögen des Raumes von 10 m <sup>2</sup> zu beziehen
		22- 6		30	
8.	Übernachtungszimmer, z. B. in Hotels, Gasthäusern	6-22	45	35	
		22- 6	40	30	
9.	Konzertsäle, Zuhörer- räume in Theatern			30	Lärm jeder Art, der durch den Nutzer des Raumes nicht beeinflusst werden kann, während der Nutzung
10.	Leseräume, Mehrzweck- räume	ständig	35	30	
11.	Sitzungszimmer, Zuhörer- räume in Lichtspiel- theatern		40	35	
12.	Sonstige Versammlungs- räume		55	50	

\* Korrekturen nach Ziffer 2.2.3. sind nicht zulässig.

\*\* In Industriegebieten, in Stadtzentren, an Hauptverkehrsstraßen (TGL 21 593) und an Stadtschnellbahnen sind für Lärmeinwirkungen aus dem Verkehr zwischen 6 und 22 Uhr ein Maximalwert des äquivalenten Dauerschallpegels von 45 dB(AI) und zwischen 22 und 6 Uhr ein Maximalwert des äquivalenten Dauerschallpegels von 35 dB(AI) zulässig.

Werden Tätigkeiten ausgeübt, für die nach den Ziffern 2.1.1. und 2.1.2. nacheinander mehrere Forderungen zutreffen, so ist die Bewertung für jeden Zeitabschnitt gesondert durchzuführen.

## 2.2. Zulässiger Lärm in Wohnräumen und in Räumen gesellschaftlicher Bauten

2.2.1. Der Lärm in Wohnräumen und in Räumen gesellschaftlicher Bauten darf den zulässigen Maximalwert des äquivalenten Dauerschallpegels (s. Ziff. 3.1.) nach Tabelle 2 nicht überschreiten.

2.2.2. Alle angegebenen Werte des äquivalenten Dauerschallpegels nach Tabelle 2 beziehen sich auf die Raummitte und auf geschlossene Fenster und Türen, sofern der hygienisch erforderliche Luftwechsel garantiert ist; in Zuhörerräumen, z. B. Konzertsälen, ist der ungünstigste Platz maßgebend.

2.2.3. Bis zu 2 Wochen im Jahr oder über 2 Wochen bis zu 1 Monat alle 2 Jahre oder über 1 Monat bis zu 6 Monaten alle 5 Jahre dürfen die Grenzwerte der Tabelle 2 durch gelegentlich auftretende Schalleinwirkungen beliebigen Zeitablaufs in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr um 15 dB(AI) überschritten werden.

## 2.3. Zulässiger Lärm in Verkehrsmitteln

2.3.1. Der Lärm in Verkehrsmitteln darf die maximalen Schalldruckpegel nach Tabelle 3 nicht überschreiten.

2.3.2. Alle angegebenen Werte beziehen sich auf Bedingungen, die den angegebenen Rechtsvorschriften (s. Hinweise Ziff. 5) zu entnehmen sind.

Tabelle 3: Zulässiger Lärm in Verkehrsmitteln

	Schalldruckpegel LAI in dB(AI)	
	Maximalwert	Empfehlung
1. Krankenzimmer (Hospitäler) auf Hochseeschiffen	55	50
2. Brücken, Steuerhäuser, Funkräume, Aufenthaltsräume, Messen, Wohnräume auf Hochseeschiffen	60	55
3. Steuerhäuser, Aufenthaltsräume, Messen, Wohnräume auf Binnenschiffen	65	60
4. Lärmgeschützte Fahrstände in Schiffsmaschinenräumen, Kombüse, Anrichten, Bäckereien, Wäschereien, Verkaufsstände	80	75

	Schalldruckpegel LAI in dB(AI)	
	Maximalwert	Empfehlung
5. Pkw und Kombi (flüssigkeitsgekühlter Motor)	80	75
6. Pkw und Kombi (luftgekühlter Motor)	82	77
7. Fahrerplätze in Lastkraftwagen, Spezialkraftwagen, Kraftomnibussen (hier auch Fahrgasträume), Gelenkkraftwagen, Straßenzugmaschinen, Sattelzugmaschinen mit Sattelaufleger, Arbeitskraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2,5 t	83	78
mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2,5 t	85	75
8. Anhängefahrzeuge für Kraftfahrzeuge	80	75
9. Stadtschnellbahnen, Personenzugwagen des Nahverkehrs, Dienstabteile in Pack- und Postwagen, Straßenbahnen einschließlich Fahrerplätze	80	75
10. Fahrgasträume in Drehgestellreisezugwagen und Triebwagen 2. Kl., Speisewagen und Doppelstockgliederzügen	70	65
11. Fahrgasträume in Drehgestellreisezugwagen und Triebwagen 1. Kl., Salonwagen, Schlafwagen	65	60
12. Fahrstände in schienengebundenen Triebfahrzeugen	85	80
13. Fluggastkabinen, Cockpit	85	80
14. Traktorenfahrerplätze	88	80

## 2.4. Nachbarschaftslärm

2.4.1. Außerhalb von Wohnbauten, Wohnheimen, Bettenhäusern, z. B. von Krankenhäusern und Kureinrichtungen, sowie von Schulen und Vorschuleinrichtungen dürfen in 1 m Abstand von der Außenwand der zu beurteilenden Räume die zulässigen Maximalwerte des äquivalenten Dauerschallpegels (s. Ziff. 3) und die maximalen Schalldruckpegel nach Tabelle 4 nicht überschritten werden.

Tabelle 4: Nachbarschaftslärm

Nr.	Gebiet	zulässiger Maximalwert des äquivalenten Dauerschall- pegels $L_{eq}$ in dB(AI)		Maximaler Schall- druckpegel in dB(AI)
		6 bis 22 Uhr	22 bis 6 Uhr	
1.	Kurort, Erholungs- gebiet, Lärm- schutzgebiet*	45	35	85
2.	Wohngebiet	50	40	85**
3.	Mischgebiet	55	45	90
4.	Industriegebiet Stadtzentrum	60	50	95

2.4.2. Die Werte der Tabelle 4, Zeilen 2 bis 4, dürfen durch Verkehrslärm überschritten werden, jedoch nur, wenn die Einhaltung der Werte nach Tabelle 2 und die Einhaltung der Werte der Spalte „Maximaler Schalldruckpegel“ gewährleistet ist.

2.4.3. Für Krankenhäuser und Kureinrichtungen in Gebieten nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4, sind nur äquivalente Dauerschallpegel  $L_{eq}$  von

höchstens 50 dB(AI) in der Zeit von 6 bis 22 Uhr

höchstens 40 dB(AI) in der Zeit von 22 bis 6 Uhr

und

maximale Schalldruckpegel von höchstens 85 dB (AI) zulässig.

3. Zusatzbestimmungen

3.1. Der äquivalente Dauerschallpegel  $L_{eq}$  gemäß der TGL 10 687, Blatt 1:

$$L_{eq} = \frac{10}{3} q \lg \left\{ \frac{1}{T} \int_0^T 10^{\frac{3L(t)}{10q}} dt \right\} \text{ dB(AI)}$$

läßt sich für praktische Berechnungen in folgender Form darstellen

$$L_{eq} = \frac{10}{3} q \lg \left\{ \frac{1}{T} \sum_{i=1}^n 10^{\frac{3L_i}{10q}} \cdot t_i \right\} \text{ dB(AI)}$$

q = Konstante nach Ziff. 3.2., gibt den zulässigen Anstieg des Schalldruckpegels bei Halbierung der Einwirkungszeit an

T = Beobachtungszeit nach Ziff. 3.3.

$L_i$  = Schalldruckpegel in dB(AI)

$t_i$  = Zeitdauer der Lärmeinwirkung mit den Schalldruckpegeln  $L_i$

\* Gilt nur für Orte und Gebiete gemäß § 18 der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II S. 683) in der Fassung der Ziffer 89 der Anlage zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) sowie gemäß der §§ 14, 15, 36 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I S. 67).

\*\* An Hauptverkehrsstraßen (TGL 21 593) und an Stadtschnellbahnen darf der maximale Schalldruckpegel 90 dB(AI) betragen.

Der Wert für  $L_{eq}$  ist gemäß der TGL 10 688 zu bestimmen. Ist das nicht möglich, müssen die der Bewertung zugrunde liegenden Schalldruckpegel nach der Tabelle 5 umgerechnet werden.

3.2. Für q sind folgende Werte zu verwenden:

q = 4 Verkehrslärm, Baulärm

q = 3 alle übrigen Lärmeinwirkungen

3.3. Müssen bei der Berechnung des äquivalenten Dauerschallpegels  $L_{eq}$  extrem kurze Einwirkungszeiten berücksichtigt werden, so sind den Schalldruckpegeln  $L_i$  in dB(AI) Einwirkungszeiten  $t_i$  von mindestens 1 s Dauer zuzuordnen.

3.4. Als Beobachtungszeit T nach Ziff. 3.1. und nach der Tabelle 5 gilt

– 1 Arbeitsschicht für Lärm gemäß Ziff. 2.1.

– die 8 ungünstigsten zusammenhängenden Stunden zwischen 6 und 22 Uhr gemäß Ziff. 2.2. und 2.4.

– die ungünstigste 1/2 Stunde zwischen 22 und 6 Uhr für Lärm gemäß Ziff. 2.2. und 2.4.

Von diesen Festlegungen darf abgewichen werden, wenn der Lärm periodisch einwirkt. Es ist dann T gleich einer Periodendauer (vgl. auch TGL 10 688, Bl. 1).

3.5. Wenn der äquivalente Dauerschallpegel nicht nach einem der in der TGL 10 688, Blatt 1, angegebenen Verfahren bestimmt werden kann, ist bei bekanntem Schalldruckpegel des Grundgeräusches  $L_G$  und bei bekanntem mittleren Schalldruckpegel der Geräuschmaxima  $L_{ms}$  sowie deren Einwirkungsdauer in % der Beobachtungszeit für die überschlägliche Ermittlung des äquivalenten Dauerschallpegels  $L_{eq}$  folgendes vereinfachtes Verfahren statthaft:

$$L_{eq} \approx L_G + L_{eq}$$

$L_{eq}$  ist der Zuschlag in dB zum Schalldruckpegel des Grundgeräusches  $L_G$ , der sich aus der Tabelle 5 ergibt.

Tabelle 5: Zuschlag  $L_{eq}$  zum Schalldruckpegel des Grundgeräusches  $L_G$  bei überschläglicher Ermittlung des äquivalenten Dauerschallpegels nach 3.5.

Einwirkungsdauer der Geräuschmaxima in % der Beobachtungszeit	Differenz der Schalldruckpegel $L_{max}-L_G$					
	5	10	15	20	25	30
30	2	5	10	15	20	25
10	1	3	6	10	15	20
3	0	1	3	6	10	15
1	0	0	1	3	6	10
0,3	0	0	0	1	3	6
0,1	0	0	0	0	1	3



4. **Lärmbewertung**

4.1. Die Überprüfung der Einhaltung der Forderungen erfolgt grundsätzlich durch Messungen. Die Meßergebnisse müssen vergleichbar und reproduzierbar sein. Festlegungen hierzu, soweit sie über die Vorschriften der TGL 10 688 hinausgehen und nicht in den unter Ziff. 5 angeführten Rechtsvorschriften enthalten sind, werden in einer Ergänzung zu dieser Anlage getroffen.

4.2. Sollen Meßergebnisse über den Zeitraum der Messung hinaus verallgemeinert werden, so muß ihre Verallgemeinerungswürdigkeit im Prüfbericht begründet werden.

5. **Hinweise**

Diese Anlage berücksichtigt die Empfehlung zur Standardisierung RS 263-67 der Ständigen Kommission Bauwesen des RGW vom Oktober 1967. Sie stimmt inhaltlich mit der TGL 10 687 „Schallschutz“, Blatt 2 „Zulässiger Lärm“, überein. Bei der Anwendung der Grenzwerte sind folgende weitere Rechtsvorschriften zu beachten:

TGL 10 688: „Akustische Meßverfahren“  
Blatt 1: Messungen am  
Aufenthaltsort  
von Menschen

TGL 200-7755: „Geräte zur Messung des  
Schalldruckpegels“

TGL 39-852: „Kraftfahrzeuge“

Blatt 10: Außengeräusche  
von Kraftfahr-  
zeugen  
— Meßverfahren  
und Grenzwerte

Blatt 11: Innengeräusche  
von Kraftfahr-  
zeugen und  
Anhängefahr-  
zeugen

Blatt 12: Außengeräusche  
von Anhäng-  
fahrzeugen für  
Kraftfahrzeuge.

Vorläufige Vorschriften für die Lärmbekämpfung auf Schiffen (DSRK 6.8.) Ausgabe 1966.

Zulässige Geräusche für Baumaschinen in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen vom 16. September 1968.

Normative für höchstzulässige Geräusche auf Triebfahrzeugführerständen, herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Maschinenwirtschaft.

Normative für höchstzulässige Geräusche in Reisezugwagen und Triebwagenfabrgasträumen, herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Wagenwirtschaft.

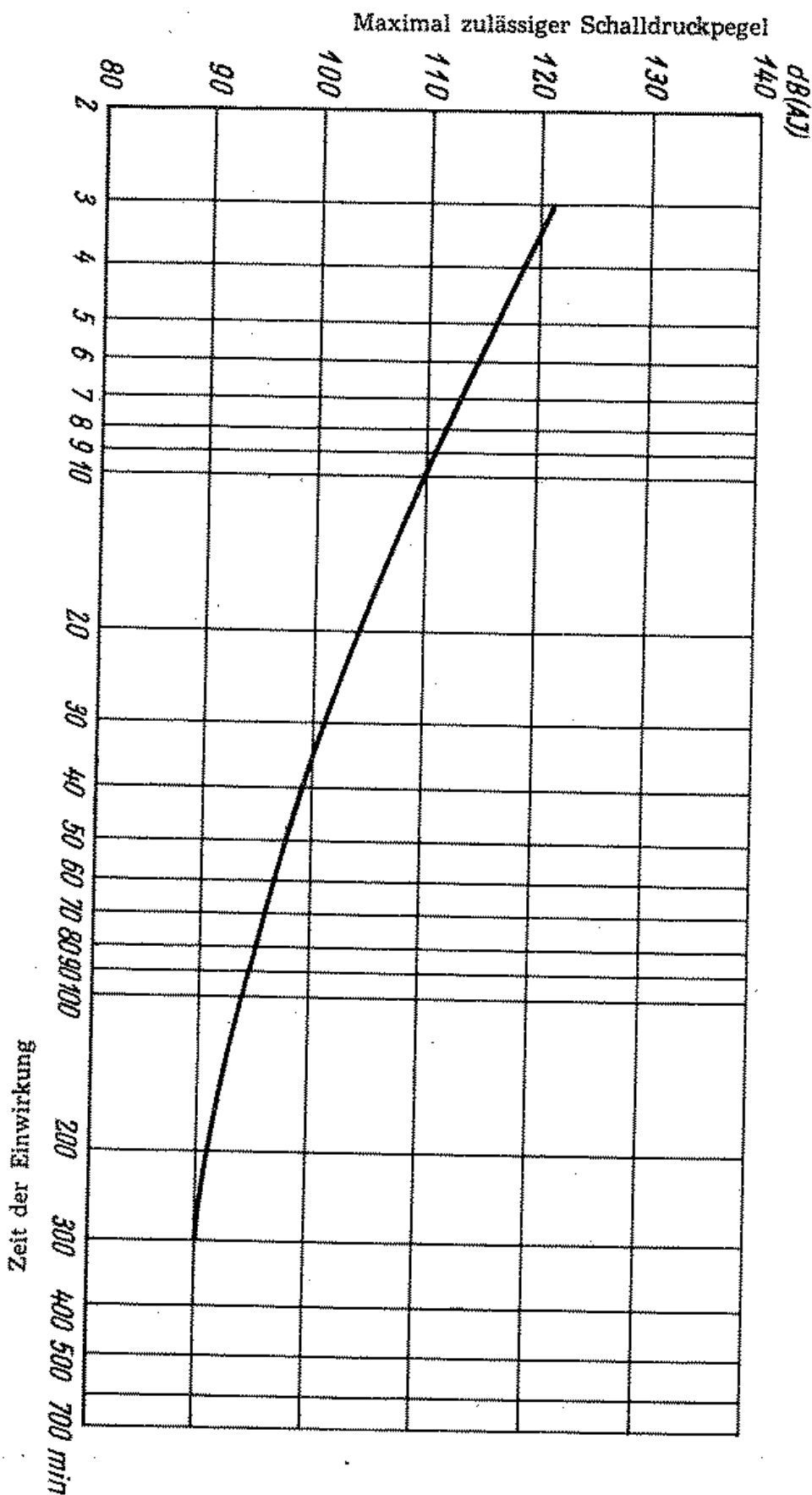


Bild 1: Maximal zulässige Schalldruckpegel bei ununterbrochener Lärm-  
einwirkung während einer Dauer bis zu 5 Stunden täglich

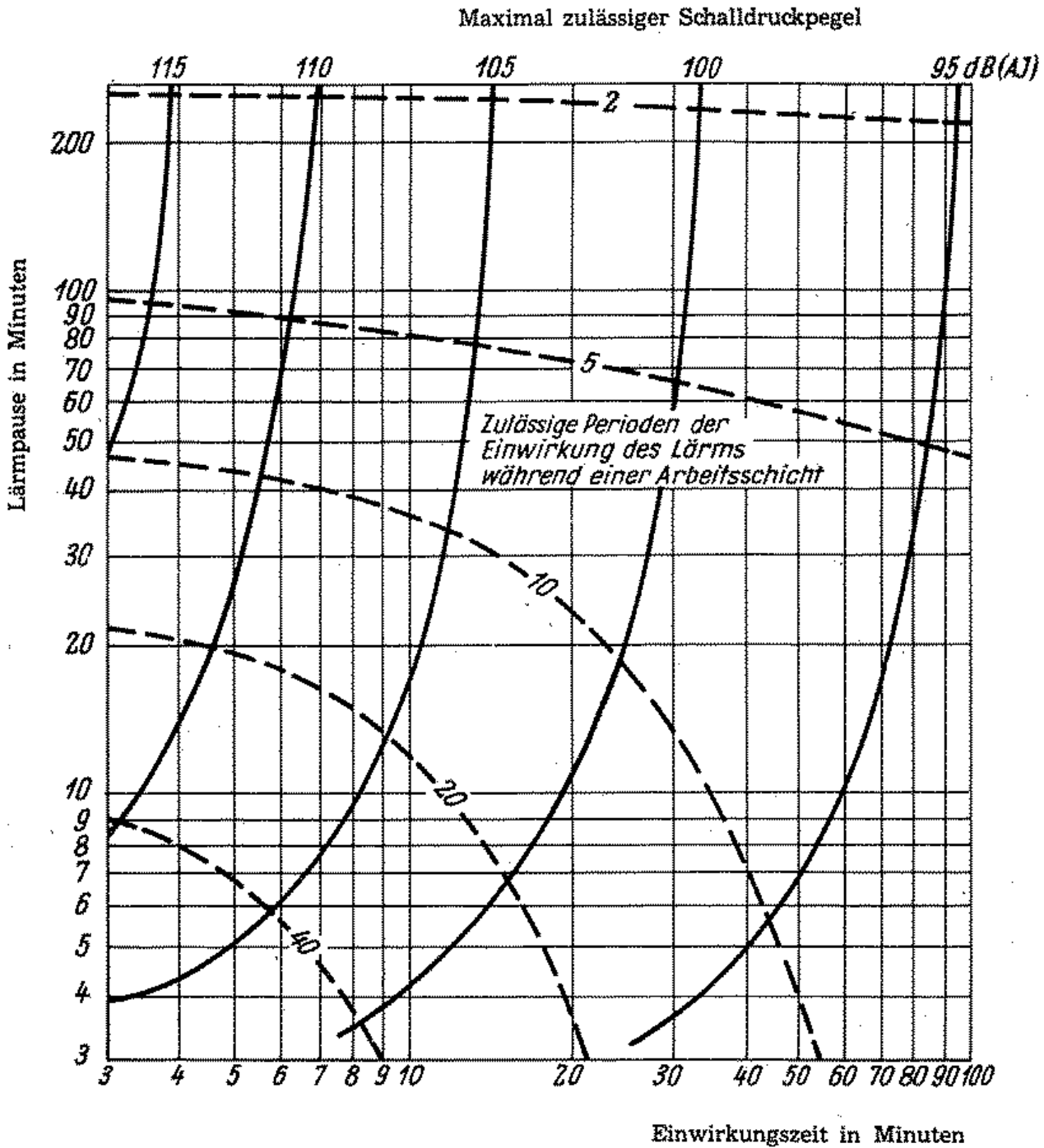


Bild 2: Maximal zulässige Schalldruckpegel bei periodisch intermittierender Lärmeinwirkung

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Vierten Durchführungsverordnung  
zum Landeskulturgesetz**

**— Begrenzung der Lärmemission (Lärmabstrahlung)  
von Erzeugnissen —**

vom 26. Oktober 1970

Auf Grund des § 16 der Vierten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — (GBl. II S. 343) wird zur Begrenzung der Lärmemission von Erzeugnissen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Erzeugnisse im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Arbeitsmittel, technische Konsumgüter, andere Produkte sowie ihre Teile, die in der Deutschen Demokratischen Republik produziert werden und

- a) deren Lärmemission bei bestimmungsgemäßer Verwendung zu einer Überschreitung der in den geltenden Bestimmungen\*\* festgelegten Grenzwerte für die Lärmimmission (Lärmeinwirkung) führen kann bzw.
- b) deren Gebrauchswert durch eine Unterschreitung der genannten Grenzwerte wesentlich mitbestimmt wird.

(2) Die bestimmungsgemäße Verwendung eines Erzeugnisses im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist seine an eine Zweckbestimmung gebundene Nutzung bei vorschriftsmäßiger Installation, Belastung, Bedienung und Instandhaltung unter typischen technologischen und örtlichen Einsatzbedingungen.

(3) Hersteller im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind alle Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Erzeugnisse entwickeln, projektieren, konstruieren oder produzieren.

(4) Bestwerte im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind für die Bedingungen einer bestimmungsgemäßen Verwendung der Erzeugnisse ermittelte Lärmemissionswerte, die den wissenschaftlich-technischen Höchststand der konstruktiven Gestaltung dieser Erzeugnisse mitbestimmen.

§ 2

(1) Der Hersteller hat für seine Erzeugnisse in der frühestmöglichen Arbeitsstufe der Produktionsvorbereitung die Bestwerte zu ermitteln und in Werkstan-

\* 1. DB vom 26. Oktober 1970 (GBl. II Nr. 87 S. 595)

\*\* z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Oktober 1970 zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung der Lärmimmission — (GBl. II S. 595)

dards festzulegen. Die zuständigen Erzeugnisgruppen-Leitverantwortlichen können für mehrere Erzeugnisse gemeinsame Bestwerte ermitteln oder durch Hersteller ermitteln lassen. Sie haben dafür zu sorgen, daß diese Bestwerte in DDR-Standards bzw. Fachbereichstandards aufgenommen werden.

(2) Bevor Bestwerte für anmelde- oder prüfpflichtige Erzeugnisse im Sinne der Rechtsvorschriften über die staatliche Qualitätskontrolle\* in Standards aufgenommen werden, bedürfen sie der Bestätigung durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung. Für andere Erzeugnisse, die einer Anmelde- oder Prüfpflicht unterliegen, können die zuständigen zentralen Staatsorgane festlegen, daß die Bestwerte für diese Erzeugnisse vor Aufnahme in Standards der Bestätigung bedürfen.

(3) Die Bestwerte, die keiner rechtlichen Bestätigungspflicht unterliegen, sind unverzüglich nach deren Ermittlung mit den ihnen zugrunde gelegten Bedingungen der bestimmungsgemäßen Verwendung der Erzeugnisse dem Zentralinstitut für Arbeitsschutz\*\* beim Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne mitzuteilen. Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz ist berechtigt, diese Angaben und die Erfüllung der Forderungen des § 3 zu kontrollieren.

(4) Die Verantwortlichen für Standards sind verpflichtet, die darin enthaltenen Bestwerte in den erforderlichen Zeitabständen auf ihre Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zu überprüfen.

§ 3

(1) Der Hersteller hat in allen Arbeitsstufen der Vorbereitung und Durchführung der Produktion seiner Erzeugnisse die Einhaltung der Bestwerte zu sichern. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Kooperationsbeziehungen sind rechtzeitig zu treffen. Das übergeordnete Organ bzw. das Organ, dem der Hersteller zugeordnet ist, hat die Durchführung dieser Maßnahmen zu kontrollieren.

(2) Soweit die Einhaltung der Grenzwerte für die Lärmimmission durch die konstruktive Gestaltung der Erzeugnisse nicht gewährleistet wird, ist sie — je nach dem größten gesellschaftlichen Nutzen — durch zusätzliche schallschutztechnische Ausrüstungen, andere Maßnahmen (z. B. technologische und bauakustische Maßnahmen, Änderung des Standortes) oder beides zu sichern. Das gilt auch dann, wenn die Bestwerte eingehalten werden.

(3) Der Hersteller der Erzeugnisse ist für zusätzliche schallschutztechnische Ausrüstungen dann verantwort-

\* z. Z. gilt die Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBl. II 1970 S. 110)

\*\* 8020 Dresden, Gerhart-Hauptmann-Str. 1

lich, wenn mindestens 20% der für dieselbe bestimmungsgemäße Verwendung vorgesehenen Erzeugnisse seiner Jahresproduktion derartiger Ausrüstungen bedürfen. In den übrigen Fällen ist für zusätzliche schallschutztechnische Ausrüstungen der Anwender verantwortlich. Abweichungen hiervon bedürfen der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Anwender. Für die anderen Maßnahmen des Lärmschutzes gemäß Abs. 2 ist der Anwender verantwortlich.

(4) Der Anwender ist berechtigt, die ihm gemäß Abs. 3 obliegende Verantwortung einem Generalauftragnehmer zu übertragen.

#### § 4

(1) Der Hersteller hat die tatsächliche Lärmemission seiner Erzeugnisse und die an deren Bedienständen auftretende Lärmimmission auf der Grundlage von Messungen zu ermitteln. Die Messung hat unter den Bedingungen einer bestimmungsgemäßen Verwendung der Erzeugnisse nach den in DDR-Standards bzw. Fachbereichstandards\* festgelegten Meßverfahren zu erfolgen. Bis zur Regelung durch einen DDR-Standard bzw. Fachbereichstandard ist die Lärmemission nach der Richtlinie der Kammer der Technik Nr. 27/1967 „Zur Geräuschmessung an Maschinen“ zu bestimmen. Abweichungen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Zentralinstituts für Arbeitsschutz.

(2) Im Stadium der Entwicklung oder Projektierung von Erzeugnissen dürfen die Werte für die Lärmemission und -immission gemäß Abs. 1 durch Berechnung ermittelt werden.

#### § 5

Der Hersteller hat für seine Erzeugnisse die für die tatsächliche Lärmemission und -immission ermittelten Werte, den Bestwert und die zugrunde gelegten Bedingungen der bestimmungsgemäßen Verwendung in Erzeugnisunterlagen anzugeben. Entsprechende Erzeugnisunterlagen sind beim Hersteller zu hinterlegen und den Anträgen auf Freigabe, Abnahme und Gütezeichenerteilung beizufügen. Beim Verkaufsangebot und der Übergabe von Erzeugnissen sind diese Erzeugnisunterlagen, jedoch ohne die Bestwerte, mitzuliefern.

#### § 6

(1) Erzeugnisse mit bestätigungspflichtigem Bestwert dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik nur angeboten, verkauft und als Neuerwerbung oder neue Eigenproduktion in Betrieb gesetzt werden, wenn die Forderungen des § 3 erfüllt sind. Die für die Bestäti-

gung der Bestwerte zuständigen Organe sind in ihrem Zuständigkeitsbereich berechtigt, in Ausnahmefällen befristete Sonderregelungen zu erteilen.

(2) Das Gütezeichen Q darf Erzeugnissen nur erteilt werden, wenn bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung die Bestwerte nicht überschritten werden.

#### § 7

Zur Unterstützung der Hersteller bei der Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung und zur Förderung der planmäßigen Arbeit auf diesem Gebiet sind bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und den einem Ministerium direkt unterstellten volkseigenen Kombi-naten Arbeitsgruppen für technische Lärmabwehr zu bilden. Über die Bildung entsprechender Arbeitsgruppen bei weiteren wirtschaftsleitenden Organen, Kombi-naten und Betrieben hat der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans nach Abstimmung mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne zu entscheiden.

#### § 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Abschnitt I der Verfügung vom 3. Februar 1965 zur Verbesserung des Lärmschutzes im Bereich des Volkswirtschaftsrates (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 5/1965) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1970

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat  
Rademacher

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Jugendhilfeverordnung

vom 27. Oktober 1970

Auf Grund des § 67 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II S. 215) wird zur Durchführung des § 20 im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Das Organ der Jugendhilfe kann die Vormundschaft über einen Minderjährigen selbst führen, wenn — eine Übertragung des Erziehungsrechts gemäß § 45 Abs. 2 bzw. § 46 Abs. 2 oder § 47 Abs. 3 FGB nicht möglich ist,

\* z. Z. gilt für die Lärmimmission die TGL 10 687, Bl. 4

\* 2. DB vom 17. März 1969 (GBl. II Nr. 32 S. 222)

- keiner der Angehörigen als Vormund geeignet ist und
- trotz nachweisbarer intensiver Bemühungen der Organe der Jugendhilfe gegenwärtig kein anderer Bürger für die Übernahme der Vormundschaft gewonnen werden kann.

Es kann die Vormundschaft auch selbst führen, wenn die Eltern gemäß § 26 Abs. 2 FGB bis zur Dauer eines Jahres das elterliche Erziehungsrecht nicht ausüben dürfen.

(2) Das die Vormundschaft führende Organ der Jugendhilfe ist das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes).

(3) Die Entscheidung, ob das Referat Jugendhilfe die Vormundschaft über einen Minderjährigen selbst führt, trifft der Leiter des Referates Jugendhilfe nach vorheriger Zustimmung des Vormundschaftsrates. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

#### § 2

(1) Der Vormundschaftsrat kann vor seiner Zustimmung nach § 1 Abs. 3 eigene Ermittlungen anstellen und Bürger aus dem Lebenskreis des Minderjährigen hören.

(2) Im Zusammenhang mit seiner Zustimmung nach § 1 Abs. 3 berät der Vormundschaftsrat die erforderlichen Festlegungen zur Sicherung des weiteren Lebensweges des Minderjährigen. Vorschläge für die Festlegungen sind vom Referat Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfekommission und, wenn der Minderjährige in einem Heim lebt, mit den Pädagogen dieser Einrichtung zu erarbeiten und dem Vormundschaftsrat zur Beratung und Bestätigung zu unterbreiten.

(3) Die Zustimmung des Vormundschaftsrates zur Führung der Vormundschaft durch das Referat Jugendhilfe und seine Bestätigung der Festlegungen sind spätestens 3 Monate nach Bekanntwerden der Tatsache, daß für den Minderjährigen niemand das elterliche Erziehungsrecht hat, einzuholen.

#### § 3

(1) Führt das Referat Jugendhilfe die Vormundschaft selbst, ist ein Mitarbeiter des Referates damit zu beauftragen. Mitarbeiter im Sinne des § 20 JHVO sind die in den Referaten Jugendhilfe tätigen Jugendfürsorger. Befindet sich der unter Vormundschaft stehende Minderjährige in einem Heim der Jugendhilfe und führt das Referat Jugendhilfe die Vormundschaft, kann mit deren Führung auch ein in diesem Heim tätiger Pädagoge beauftragt werden.

(2) Die Beauftragung erfolgt schriftlich durch den Leiter des Referates Jugendhilfe. Zur Beauftragung eines im Heim tätigen Pädagogen bedarf es seiner Einwilligung und der vorherigen Zustimmung des Heimleiters.

#### § 4

Der mit der Führung Beauftragte hat die ihm im Rahmen der Vormundschaft obliegenden Aufgaben persönlich wahrzunehmen und ist für seine Tätigkeit dem Leiter des Referates Jugendhilfe rechenschaftspflichtig. Er hat dabei insbesondere

- ständig unmittelbaren Kontakt zu dem Minderjährigen bzw. zu den die Erziehung und Betreuung wahrnehmenden Personen zu halten,
- eng mit allen an der Erziehung des Minderjährigen beteiligten Bürgern, staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und ein zielgerichtetes, den für den Minderjährigen getroffenen Festlegungen entsprechendes gemeinsames Wirken zu sichern,
- die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit des Minderjährigen, vor allem seine schulischen und beruflichen Leistungen sowie seine gesellschaftliche Mitarbeit und Aktivität, regelmäßig zu kontrollieren und rechtzeitig die Erziehung unterstützende Maßnahmen einzuleiten oder zu veranlassen.

Er hat ferner die wirtschaftlichen Interessen des Minderjährigen zu sichern, sofern dafür bei der Beauftragung keine besonderen Festlegungen getroffen wurden.

#### § 5

Die Führung der Vormundschaft durch das Referat Jugendhilfe ist vom Vormundschaftsrat zu kontrollieren. Der Vormundschaftsrat läßt sich dazu jährlich einmal vom Leiter des Referates Jugendhilfe oder dem jeweiligen Beauftragten über die Erziehung und Entwicklung des Minderjährigen berichten. Erforderlichenfalls kann der Vormundschaftsrat darüber hinaus besondere Festlegungen für die Berichterstattung treffen.

#### § 6

Besteht kein Vormundschaftsrat, sind die in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Aufgaben des Vormundschaftsrates vom Jugendhilfeausschuß des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) wahrzunehmen.

#### § 7

Für Pfliegenschaften mit dem Wirkungskreis der Wahrnehmung des vollen elterlichen Erziehungsrechts sind die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung entsprechend anzuwenden.

## § 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Für Vormundschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung bereits von den Referaten Jugendhilfe geführt werden, sind die Zustimmung des Vormundschaftsrates gemäß § 1 Abs. 3 und seine Bestätigung der Festlegungen zur Sicherung des weiteren Lebensweges der Minderjährigen bis spätestens 31. Dezember 1971 einzuholen.

Berlin, den 27. Oktober 1970

**Der Minister für Volksbildung**  
Honecker

**Anordnung**  
**über die Staatliche Güteinspektion**  
**beim Handel mit Fahrzeugen,**  
**Fahrzeuersatzteilen und Fahrzeugzubehör**  
**vom 14. Oktober 1970**

Zur Sicherung der Staatlichen Güteinspektion und zur Durchsetzung der Qualitätskontrolle beim Handel mit Fahrzeugen, Fahrzeuersatzteilen und Fahrzeugzubehör wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Staatliche Güteinspektion für Fahrzeuge, Fahrzeuersatzteile und Fahrzeugzubehör ist ein Organ des Ministers für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach der Verordnung vom 8. September 1960 über die Staatliche Güteinspektion des Handels (GBl. I S. 524).

(2) Die Staatliche Güteinspektion für Fahrzeuge, Fahrzeuersatzteile und Fahrzeugzubehör ist der Hauptdirektion IFA-Vertrieb unterstellt.

## § 2

Die Staatliche Güteinspektion für Fahrzeuge, Fahrzeuersatzteile und Fahrzeugzubehör setzt im Auftrage des Ministers für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau die zur Sicherung und Erhöhung der Qualität erforderlichen Maßnahmen durch.

## § 3

Die in der Verordnung vom 8. September 1960 über die Staatliche Güteinspektion des Handels genannten Aufgaben des Ministeriums für Handel und Versor-

gung werden für Fahrzeuge, Fahrzeuersatzteile und Fahrzeugzubehör vom Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau wahrgenommen.

## § 4

Die Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Güteinspektion für Fahrzeuge, Fahrzeuersatzteile und Fahrzeugzubehör finden auch gegenüber Betrieben des Produktionsmittelhandels dieser Erzeugnisse Anwendung.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1970 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1970

**Der Minister**  
**für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**  
Dr. Georgi

**Anordnung Nr. 2\***  
**über den Umlauf von Leihverpackung**  
**vom 4. November 1970**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 30. September 1969 über den Umlauf von Leihverpackung – Leihverpackungsanordnung – (GBl. II S. 531) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 Abs. 2 der Leihverpackungsanordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Versandverpackung und Verpackungshilfsmittel im Sinne dieser Anordnung sind grundsätzlich nicht Paletten, Transportbehälter und andere Arten von Transportmitteln oder -hilfsmitteln, einschließlich betriebseigene Transportbehälter. Sofern sie keine Grundmittel sind und ihre Einbeziehung in den vertraglichen Austauschverkehr mit den Verkehrsträgern nicht möglich ist, kann ihr Einsatz als Leihverpackung vereinbart werden.“

## § 2

Der § 3 der Leihverpackungsanordnung wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Kommt zwischen den Vertragspartnern eine Vereinbarung über die Rückgabefrist nicht zustande,

\* Anordnung (Nr. 1) vom 30. September 1969 (GBl. II Nr. 86 S. 531)

so gelten die bisherigen wirtschaftszweigüblichen Rückgabefristen“.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1970

**Der Minister  
für Materialwirtschaft**  
Dr. Haase

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die staatlichen Verwaltungsgebühren  
im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens**  
**vom 5. November 1970**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung der Zweiten

\* Anordnung Nr. 1 vom 19. März 1969 (GBl. II Nr. 28 S. 189)

Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II S. 837) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die erstmalige Ausstellung eines Impfausweises erfolgt kostenlos.

§ 2

Für die ersatzweise Ausstellung eines Impfausweises ist eine Gebühr in Höhe von 3 M zu entrichten, soweit der Impfpflichtige oder der Erziehungsberechtigte nicht nachweisen kann, daß der Verlust der vorhergehenden Ausfertigung von ihm nicht zu vertreten ist.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1970

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
Sefrin



**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 670**

Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 18. September 1970, 16 Seiten,  
0,80 M

**Sonderdruck Nr. 671**

Körperschaftsteuergesetz (KöStG) in der Fassung vom 18. September 1970, 8 Seiten,  
0,40 M

**Sonderdruck Nr. 672**

Gewerbsteuergesetz (GewStG) in der Fassung vom 18. September 1970, 4 Seiten,  
0,20 M

**Sonderdruck Nr. 673**

Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung vom 18. September 1970, 4 Seiten, 0,20 M

**Sonderdruck Nr. 674**

Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung vom 18. September 1970, 16 Seiten, 0,80 M

**Sonderdruck Nr. 675**

Vermögenssteuergesetz (VStG) in der Fassung vom 18. September 1970, 4 Seiten,  
0,20 M

**Sonderdruck Nr. 676**

Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung vom 18. September 1970, 4 Seiten, 0,20 M

**Sonderdruck Nr. 677**

Gründerwerbsteuergesetz (GrEStG) in der Fassung vom 18. September 1970, 8 Sei-  
ten, 0,40 M

**Sonderdruck Nr. 678**

Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung vom 18. September 1970, 8 Seiten,  
0,40 M

**Sonderdruck Nr. 679**

Beförderungsteuergesetz (BefStG) in der Fassung vom 18. September 1970, 4 Seiten,  
0,20 M

**Sonderdruck Nr. 680**

Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) in der Fassung vom 18. September  
1970, 4 Seiten, 0,20 M

**Sonderdruck Nr. 681**

Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 18. September 1970, 24 Seiten, 1,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon. 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 21. November 1970

Teil II Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 70	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren — .....	611
20. 10. 70	Sechzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Ausführungsverfahren für Handelswaren — .....	616
20. 10. 70	Siebzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Einfuhrverfahren für Handelswaren — .....	621
20. 10. 70	Anordnung über das Verfahren der Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren nach bzw. aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin .....	623
21. 10. 70	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die kommerzielle Warenkontrolle .....	624

### Fünfzehnte Durchführungsbestimmung\* zum Zollgesetz — Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren —

vom 20. Oktober 1970

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

## I.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

(1) Handelswaren im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Waren, die im Rahmen des Außenhandelsplanes aus- oder eingeführt werden, und andere kommerzielle Aus- oder Einfuhren, wie z. B. Einfuhren aus Valutaanrechten oder Devisenkrediten, Aus- oder Einfuhren im Rahmen von Kooperations- und Dienstleistungsverträgen sowie von Rückwaren, Reparaturgut, Ersatzlieferungen, Muster und Proben, Werbematerial, Leergutrücksendungen, Verpackungsmaterial, Sendungen als Material- oder Verpackungsbeistellungen u. ä.

(2) Die Aus- und Einfuhr von Handelswaren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist nur den Außenhandelsbetrieben, Betrieben und Organen gestattet, denen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vom Minister für Außenwirtschaft hierzu die Ermächtigung erteilt bzw. die Durchführung solcher Außenhandelsaufgaben übertragen wurde — im folgenden AHB genannt —. Andere Betriebe dürfen Verträge über die Ausfuhr von Handelswaren nur mit Zustimmung der zuständigen AHB und im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften im eigenen Namen abschließen.

(3) Die Aus- und Einfuhr von Handelswaren darf durch die im Abs. 2 genannten AHB bzw. mit deren Zustimmung nur im Rahmen der in ihrem Betriebsplan aufgeführten Erzeugnisse sowie im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften erfolgen.

## § 2

(1) Die Aus- oder Einfuhr von Handelswaren bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft, sofern nicht in den §§ 10 und 16 bis 18 dieser Durchführungsbestimmung festgelegt ist, daß die Aus- oder Einfuhr genehmigungsfrei erfolgen kann.

(2) Die Erteilung der Genehmigung zur Aus- oder Einfuhr von Handelswaren erfolgt grundsätzlich auf Grund von Verträgen, die entsprechend den Rechtsvorschriften über die Durchführung des Außenhandels von den im § 1 Abs. 2 genannten AHB bzw. mit ihrer Zustimmung abgeschlossen und bei denen die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 eingehalten wurden. Alle Verträge sind mit Vertragsnummern der zuständigen AHB entsprechend den Festlegungen des Ministers für Außenwirtschaft zu versehen.

(3) Die Genehmigung zur Aus- oder Einfuhr von Handelswaren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik wird durch Präsesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft auf Genehmigungsdokumenten befristet oder unbefristet erteilt. Der Minister für Außenwirtschaft kann andere Regelungen festlegen.

(4) Den Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft sind im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen für die Aus- oder Einfuhr von Handelswaren sowie der Kontrolle der Einhaltung der erteilten Genehmigungen auf Anforderung die Geschäftsunterlagen der im § 1 Abs. 2 genannten AHB zur Einsicht vorzulegen.

(5) Die AHB haben den Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft für die Erfüllung der ihnen

\* 14. DB vom 12. Februar 1970 (GBl. II Nr. 20 S. 151)

obliegenden Aufgaben die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die notwendigen Räume und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie zu unterhalten.

(6) Unabhängig von der Regelung dieser Durchführungsbestimmung sind die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen für die Aus- oder Einfuhr beizubringen.

### § 3

(1) Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Handelswaren können ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2) Der Widerruf kann durch einen Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft erfolgen und ist mit Prägestiegelabdruck und Unterschrift des Bevollmächtigten zu versehen, wenn

1. die Genehmigung auf Grund unwahrer Angaben erlangt wurde oder
2. der der Genehmigung zugrunde liegende Vertrag aufgehoben oder bezüglich der Ware, der Menge, des Herkunfts- oder des Bestimmungslandes geändert wurde.

(3) Der Widerruf kann schriftlich durch den Minister für Außenwirtschaft erfolgen, wenn

1. dies zur Abwehr von nach der Erteilung der Genehmigung ergriffener, diskriminierender Maßnahmen anderer Staaten erforderlich ist oder
2. auf Grund außergewöhnlicher nach Erteilung der Genehmigung eingetretener Naturereignisse oder anderer Katastrophen bei Durchführung der Aus- oder Einfuhren die Erfüllung lebenswichtiger oder sonstwie dringend erforderlicher volkswirtschaftlicher Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.

(4) Der Widerruf ist gegenüber demjenigen vorzunehmen, der gemäß § 2 die Aus- oder Einfuhrgenehmigung beantragt hat.

(5) Die gemäß § 2 erteilte Genehmigung ist innerhalb von 10 Tagen nach Widerruf zurückzugeben.

## II.

### Genehmigungspflichtige Ausfuhr von Handelswaren

#### § 4

(1) Als Genehmigungsdokumente im Sinne des § 2 Abs. 3 gelten für die Ausfuhr von Handelswaren

1. ein mit Ausfuhrgenehmigung versehenes Exemplar des Exportauftrages, des Exportauftrages (T) oder des Lieferauftrages,
2. ein mit Ausfuhrgenehmigung versehenes Exemplar der Globalgenehmigung,
3. eine mit Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung oder ein mit Ausfuhrgenehmigung versehenes Warenbegleitschein,
4. ein mit Ausfuhrgenehmigung versehener Ausfuhrzollvormerkschein.

(2) Alle Genehmigungsdokumente für die Ausfuhr von Handelswaren sind mit der Vertragsnummer gemäß § 2 Abs. 2 zu versehen.

(3) Bei Handelswaren, die nicht auf Grund von Verträgen gemäß § 2 Abs. 2 ausgeführt werden, sind im Genehmigungsdokument und in den Fracht- und son-

stigen Warenbegleitdokumenten der Anlaß des Versandes, der zuständige AHB und bei Rückwaren außerdem die Nummer des Vertrages anzugeben, der der Einfuhr zugrunde lag.

(4) Die Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen AHB rechtzeitig vor Realisierung der Ausfuhr beim Versender zu hinterlegen. Für Ausfuhrsendungen nach nichtsozialistischen Staaten, die auf dem Postwege zum Versand kommen, sind die Genehmigungsdokumente bei dem für den Versender zuständigen Postzollamt zu hinterlegen.

(5) Der Verlust von gültigen Ausfuhrgenehmigungen ist über den zuständigen Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, zwecks Sperrung mitzuteilen.

### § 5

(1) Als Ausfuhrsendung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten Handelswaren, die auf der Grundlage eines Genehmigungsdokumentes oder nach § 10 aus dem Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt werden sollen.

(2) Als Versender im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt grundsätzlich der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb.

### § 6

Ausfuhrsendungen sind vom Versender bzw. auf dem Postwege durch die Deutsche Post der örtlich zuständigen Zolldienststelle zur Zollabfertigung vorzuführen.

### § 7

(1) Für die Ausfuhr von Handelswaren im Sinne des § 1 Abs. 1 ist für jede Ausfuhrsendung vom Versender bei der zuständigen Zolldienststelle ein Zollantrag nach den Festlegungen des Ministers für Außenwirtschaft zu stellen.

(2) Zum Zollantrag gehört, soweit die für den Versender zuständige Zolldienststelle von ihrem Kontrollrecht Gebrauch macht, die Vorlage des Genehmigungsdokumentes gemäß § 4 Abs. 1.

### § 8

Die Zustimmung zur Ausfuhr erteilt das zuständige Grenzzollamt bzw. auf dem Postwege das zuständige Postzollamt, wenn die Ausfuhrsendung den Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung entspricht.

### § 9

(1) Die Ausfuhr von technischen Zeichnungen und Dokumentationen bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft, soweit diese nicht auf der Grundlage eines Genehmigungsdokumentes gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt.

(2) Technische Zeichnungen und Dokumentationen gemäß Abs. 1 werden zur Ausfuhr zugelassen, wenn

1. die technischen Zeichnungen und Dokumentationen durch einen gemäß § 1 Abs. 2 Ermächtigten oder auf seine Veranlassung ausgeführt werden,
2. die technischen Zeichnungen und Dokumentationen Erzeugnisse betreffen, die im Betriebsplan des für den Versender zuständigen AHB aufgeführt sind,
3. der Betriebsleiter oder ein von ihm ernannter Mitarbeiter die Unbedenklichkeit der Ausfuhr der technischen Zeichnungen und Dokumentationen auf

einem in zweifacher Ausfertigung beizufügenden Inhaltsverzeichnis (Deckblatt) durch Unterschrift und Firmenstempelabdruck bestätigt und

4. die Sendung gegen nachträgliche Veränderung gesichert ist.

(3) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 wird durch Prägesiegelabdruck und Unterschrift auf einem Exemplar des Inhaltsverzeichnisses gemäß Abs. 2 Ziff. 3 erteilt.

### III.

#### Genehmigungsfreie Ausfuhr von Handelswaren

##### § 10

(1) Als gedrucktes Werbematerial im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten Kataloge, Prospekte, Broschüren, Firmenschriften, Plakate, Bedienungsanweisungen, Gebrauchsanweisungen, Gerätebeschreibungen und sonstige Geschäftsdrucksachen, soweit sie Werbezwecken im Rahmen der Außenwirtschaftsbeziehungen dienen.

(2) Als sonstiges Werbematerial im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten solche Gegenstände, die den Gesprächspartnern üblicherweise zum Zeichen bestehender oder anzubahrender Geschäftsverbindungen übersandt werden, soweit sie ihrer Art und Aufmachung nach eindeutig für diesen Zweck bestimmt sind.

(3) Die Ausfuhr von Werbematerial im Sinne der Absätze 1 und 2 bedarf keiner Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft, wenn

- gedrucktes Werbematerial mit einer vom zuständigen AHB erteilten Druckgenehmigungsnummer versehen ist und nach Art und Umfang dem vorgeschriebenen Bestimmungszweck entspricht;
- sonstiges Werbematerial durch die Angabe eines Werbetextes des Betriebes o.ä. auf dem jeweiligen Gegenstand deutlich als Werbematerial erkennbar ist und nach Art und Umfang dem vorgeschriebenen Bestimmungszweck entspricht.

(4) Die Versender von Werbematerial haben auf Anforderung der Zolldienststellen die Berechtigung zum Versand nachzuweisen.

### IV.

#### Genehmigungspflichtige Einfuhr von Handelswaren

##### § 11

(1) Als Genehmigungsdokument im Sinne des § 2 Abs. 3 gilt für die Einfuhr von Handelswaren die Einfuhrgenehmigung.

(2) Dem Original der Einfuhrgenehmigung ist ein Exemplar des jeweiligen Vertrages über die Einfuhr von Handelswaren beizufügen.

(3) Einfuhrgenehmigungen werden nur erteilt, wenn die vorzulegenden Verträge

- den Bedingungen der §§ 1 und 2 Abs. 2 entsprechen,
- die für die Überwachungszwecke der Einfuhren erforderliche genaue Spezifikation der einzuführenden Waren enthalten und
- die Verpflichtung des Verkäufers enthalten, dafür zu sorgen, daß jeder Einfuhrsendung die für Über-

wachungszwecke erforderliche eindeutige Spezifikation beigelegt wird sowie auf den Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten die vorgeschriebenen Kennzeichnungen angebracht werden.

(4) Unabhängig von der Regelung dieser Durchführungsbestimmung sind die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen für die Einfuhr beizubringen.

##### § 12

(1) Zum Empfang von Handelswaren gemäß § 1 Abs. 1 sind alle Betriebe, Organe und Institutionen berechtigt, die im jeweiligen Vertrag über die Einfuhr von Handelswaren als Empfänger benannt oder vom inländischen Vertragspartner des AHB als Empfänger bestimmt wurden.

(2) Erhalten Betriebe, Organe und Institutionen Handelswaren, zu deren Empfang sie nach Abs. 1 nicht berechtigt sind, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich der örtlich zuständigen Zolldienststelle anzuzeigen.

(3) Die zuständige Zolldienststelle trifft Festlegungen über die weitere Behandlung der nach Abs. 2 eingeführten Handelswaren entsprechend den geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen. Über die Verwertung dieser Handelswaren entscheidet der Minister für Außenwirtschaft.

##### § 13

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, prüft durch eine zentrale Import-Überwachungsstelle im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen und den Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft das Vorliegen der Einfuhrgenehmigung sowie andere Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit der Einfuhr von Handelswaren.

(2) Der zentralen Import-Überwachungsstelle der Zollverwaltung ist durch die Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft rechtzeitig vor der Realisierung der Einfuhren ein Exemplar des Vertrages mit der erteilten Einfuhrgenehmigung zu übersenden, soweit die Zollverwaltung nicht auf die Übersendung verzichtet.

(3) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Einfuhr von Handelswaren die Vorlage der Geschäftsunterlagen von den im § 1 Abs. 2 genannten AHB zu verlangen.

##### § 14

(1) Für Handelswaren, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, sind Importmeldungen auszustellen. Einzelheiten sind in den Rechtsvorschriften über das Einfuhrverfahren geregelt.

(2) Die Ausfertigung der Importmeldungen obliegt

- bei der Einfuhr von Handelswaren auf dem Postwege der Dienststelle der Deutschen Post beim jeweiligen Postzollamt;
- bei Einfuhren auf anderen Verkehrswegen dem VEB DEUTRANS am Grenzübergang.

(3) Der Minister für Außenwirtschaft kann für bestimmte Einfuhrsendungen bzw. für bestimmte Grenzübergänge andere Regelungen festlegen.

## § 15

(1) Bei der Einfuhr von Handelswaren ist zur Abfertigung zum freien Verkehr grundsätzlich beim örtlich zuständigen Grenzzollamt oder Postzollamt ein Zollantrag zu stellen.

(2) Als Zollantrag gemäß Abs. 1 gilt die Vorlage der gemäß § 14 auszufertigenden Importmeldung durch den VEB DEUTRANS oder die Deutsche Post. Der Minister für Außenwirtschaft kann vereinfachte Regelungen festlegen.

(3) Liegen Gründe vor, die einer Abfertigung zum freien Verkehr gemäß Abs. 1 entgegenstehen, sind die Sendungen nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1962 zum Zollgesetz — Zollüberwachungsordnung — (GBl. II S. 319) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1962 zum Zollgesetz — Zollverfahrensordnung — (GBl. II S. 323) zu behandeln.

## V.

## Genehmigungsfreie Einfuhr von Handelswaren

## § 16

(1) Die Wiedereinfuhr von Verpackungsmaterial wird ohne Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft zugelassen, wenn in den Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten beim Grenzübertritt der Anlaß der Rückführung und die Nummer des Vertrages angegeben sind, der der Ausfuhr zugrunde lag.

(2) Die Einfuhr von Material- und Verpackungsbeistellungen wird ohne Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft zugelassen, wenn

1. es sich um Material- und Verpackungsbeistellungen für einen Vertrag über die Ausfuhr von Handelswaren handelt und
2. auf den Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten beim Grenzübertritt die betreffende Vertragsnummer und der Zusatz „Materialbeistellung“ bzw. „Verpackungsbeistellung“ angegeben ist.

(3) Die Einfuhr von Mustern und Proben zur Anbahnung von Verträgen wird ohne Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft zugelassen, wenn

1. die Muster und Proben für einen AHB bestimmt und an diesen adressiert sind,
2. die Muster und Proben Erzeugnisse betreffen, die im Betriebsplan des AHB aufgeführt sind,
3. es sich um kostenlose Muster und Proben handelt, deren Umfang nach Warenart und Verwendungszweck entsprechend angemessen ist und
4. auf den Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten der Anlaß der Einfuhr angegeben ist.

Die AHB können mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft im volkswirtschaftlich notwendigen Umfang Betriebe zum direkten Empfang von Mustern und Proben ermächtigen. In den AHB sowie den zum Empfang ermächtigten Betrieben ist ein schriftlicher Nachweis über alle eingeführten Muster und Proben und deren Verbleib zu führen.

(4) Die Wiedereinfuhr von Ausfuhrgütern der Deutschen Demokratischen Republik (Rückware) wird ohne Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft

zugelassen, wenn auf den Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten beim Grenzübertritt der Anlaß der Rückführung und die Nummer des Vertrages angegeben sind, der der Ausfuhr zugrunde lag.

(5) Die Einfuhr von technischen Zeichnungen und Dokumentationen wird ohne Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft zugelassen, wenn die technischen Zeichnungen und Dokumentationen für einen AHB bestimmt und an diesen adressiert sind oder wenn es sich um die Wiedereinfuhr von gemäß § 9 ausgeführten technischen Zeichnungen und Dokumentationen handelt.

(6) Für die Behandlung von Einfuhrsendungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten die §§ 14 und 15 entsprechend. Die vorgesehenen Empfänger sind verpflichtet, auf Anforderung der Zolldienststellen die Berechtigung des Empfanges dieser Sendungen nachzuweisen.

## § 17

(1) Die Einfuhr von Werbematerial gemäß § 10 Absätze 1 und 2 wird ohne Genehmigung des Ministeriums für Außenwirtschaft zugelassen, wenn

1. das Werbematerial für Betriebe, Organe und Institutionen bestimmt ist, die in der Anlage aufgeführt sind,
2. das Werbematerial nach Art und Umfang dem vorgesehenen Bestimmungszweck entspricht und
3. der Inhalt des Werbematerials nicht den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht.

(2) Die vorgesehenen Empfänger von Werbematerial haben auf Anforderung der Zolldienststellen die Berechtigung zum Empfang nachzuweisen.

(3) Für die Einfuhr von Werbematerial durch Aussteller auf Messen und Ausstellungen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, Ausnahmen von den im Abs. 1 Ziff. 1 zum Empfang von Werbematerial berechtigten Empfängern zuzulassen.

## § 18

(1) Die Einfuhr von Waren, die vorübergehend im Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden sollen, wird nach den Bestimmungen über den Zollvorrückverkehr genehmigungsfrei zugelassen, wenn

1. Gegenstände zum vorübergehenden Gebrauch im Zusammenhang mit der Ausführung von Dienstleistungen bzw. im Rahmen von Kooperationsbeziehungen eingeführt werden (z. B. Baumaschinen, Materialcontainer, Behälter, Wohnwagen, Werkzeuge, Geräte, technische Zeichnungen und Dokumentationen, die als Arbeitsmittel für Montagen bestimmt sind),
2. die vorübergehende Einfuhr von Ausfuhrgütern der Deutschen Demokratischen Republik zur Reparatur im Rahmen von Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen oder zur entgeltlichen Reparatur erfolgt,
3. Muster zu Erprobungs- und Vorführungszwecken und ähnlichem eingeführt werden, soweit sie nicht nach § 16 Absätze 3 und 6 zu behandeln sind.

(2) Der Anlaß für die vorübergehenden Einfuhren und/oder die ihnen zugrunde liegenden Verträge (Vertragsnummern) müssen beim Grenzübertritt auf den Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten angegeben sein.

(3) Die Rechtmäßigkeit der vorübergehenden Einfuhren ist vom zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik den Zolldienststellen auf Anforderung nachzuweisen.

#### § 19

(1) Für die Einfuhr von Gegenständen zu Repräsentationszwecken im Rahmen der Außenwirtschaftsbeziehungen gelten die Elfte Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II S. 1057), die Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — (GBl. II S. 1063) sowie die Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) sinngemäß.

(2) Alle Betriebe, Organe und Institutionen, die gemäß Abs. 1 eingeführte Gegenstände erhalten, haben einen schriftlichen Nachweis über diese Gegenstände und ihren Verbleib zu führen.

#### § 20

(1) Erhalten Betriebe, Organe und Institutionen Handelswaren gemäß §§ 16 und 17, zu deren Empfang sie nicht berechtigt sind, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich der örtlich zuständigen Zolldienststelle anzuzeigen.

(2) Die zuständige Zolldienststelle trifft Festlegungen über die weitere Behandlung der nach Abs. 1 eingeführten Handelswaren entsprechend den geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen. Über die Verwertung dieser Handelswaren entscheidet der Minister für Außenwirtschaft.

### VI.

#### Sonstige Bestimmungen

#### § 21

Bei Beanstandungen von Aus- oder Einfuhrendungen durch die Zolldienststellen haben die Versender oder — entsprechend den anzuwendenden Bestimmungen des Frachtrechtes — die Frachtführer für die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu sorgen.

#### § 22

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die Aus- oder Einfuhr von Handelswaren, die von Personen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mitgeführt werden.

(2) Die Zolldienststellen können bei der Einfuhr von Handelswaren verlangen, daß die betreffende Person die nach § 15 erforderliche Importmeldung selbst ausfertigt.

#### § 23

Der Minister für Außenwirtschaft kann zur Erleichterung des Verfahrens für bestimmte Aus- und Einfuhren vereinfachte Regelungen zulassen.

### VII.

#### Schlußbestimmungen

#### § 24

(1) Einfuhrgenehmigungen gemäß § 11 sind erforderlich:

1. für alle Einfuhren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung, für die die entsprechenden Verträge nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung abgeschlossen wurden,
2. für alle Einfuhren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, die später als 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erfolgen.

(2) Globalgenehmigungen, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erteilt wurden, behalten im Rahmen der festgelegten Befristung ihre Gültigkeit.

#### § 25

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Achte Durchführungsbestimmung vom 27. November 1967 zum Zollgesetz — Ausfuhrverfahren für Handelsware — (GBl. II S. 853),
2. die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 15. November 1968 zum Zollgesetz — Einfuhrverfahren für Handelsware — (GBl. II S. 958) und
3. die Anordnung vom 16. Februar 1959 über die Ausfuhr und Einfuhr von Werbematerial (GBl. I S. 176).

Berlin, den 20. Oktober 1970

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

#### Anlage

zu vorstehender

Fünfzehnter Durchführungsbestimmung

**Betriebe, Organe und Institutionen, die zum Empfang von gedrucktem und sonstigem Werbematerial berechtigt sind**

1. Zentrale staatliche Organe,
2. Räte der Bezirke,
3. Wirtschaftsräte der Bezirke,
4. Vereinigungen Volkseigener Betriebe,
5. Kammer für Außenhandel,
6. Außenhandelsbetriebe,
7. Handelsvertretungen anderer Staaten,
8. Betriebe aller Eigentumsformen, soweit sie an der Realisierung von Verträgen der Außenwirtschaftsbeziehungen beteiligt sind,
9. Universitäten, Akademien und Hochschulen sowie deren Institute und Bibliotheken,
10. Zentrale und bezirkliche staatliche Bibliotheken.

## Sechzehnte Durchführungsbestimmung\* zum Zollgesetz

### — Ausführverfahren für Handelswaren —

vom 20. Oktober 1970

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### I.

##### Allgemeine Bestimmungen

###### § 1

##### Angaben in Warenbegleiddokumenten

(1) Bei Ausfuhrsendungen, die auf Grund der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz — Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren — (GBl. II S. 611) — im folgenden Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz genannt — über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt werden, muß in allen Fracht- und sonstigen Warenbegleiddokumenten die Vertragsnummer gemäß § 2 Abs. 2 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz angegeben sein.

(2) In allen Fracht- und sonstigen Warenbegleiddokumenten sind zusätzlich die Angaben zu machen, die von den Zollorganen des Bestimmungslandes verlangt werden, sofern dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen\*\* festgelegt ist.

#### II.

##### Genehmigungsdokumente

###### § 2

##### Einzelgenehmigungen

(1) In den Exportaufträgen, Exportaufträgen (T) und Lieferaufträgen — im folgenden nur Aufträge genannt — ist anzugeben:

- die Vertragsnummer,
- die genaue Waren- und Qualitätsbezeichnung,
- die Menge und das Sortiment,
- die Art der Verpackung entsprechend der gültigen TGL bzw. den vertraglich vereinbarten Bedingungen,
- die auf den Packstücken anzubringende Markierung entsprechend der gültigen TGL bzw. den zulässigen vereinbarten Abweichungen,
- der Gesamtwährungsbetrag in der Verkaufswährung,
- der M-Betriebspreis entsprechend den preisrechtlichen Vorschriften. Weitere M-Beträge, wie z. B. darüber hinausgehende Fracht oder Verpackung, sind getrennt vom M-Betriebspreis auszuweisen und
- die Liefertermine.

(2) Werden zum Auftrag zusätzlich weitere Blätter ausgestellt, so ist die Ausfuhrgenehmigung unmittelbar

\* 15. DB vom 20. Oktober 1970 (GBl. II Nr. 88 S. 611)

\*\* z. Z. gilt die Anordnung vom 27. November 1967 über die Vereinbarung über die einseitige Zollkontrolle von Außenhandelsgütern (GBl. II S. 438)

unter der letzten Eintragung auf jeder zusätzlich ausgefertigten Seite der in Frage kommenden Exemplare anzubringen.

(3) Sind in Ausnahmefällen Änderungen in den Aufträgen erforderlich, so ist jede Änderung mit Prägsiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft zu bestätigen.

(4) Werden Aufträge storniert, so ist die mit Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfertigung des Auftrages zwecks Entwertung der Ausfuhrgenehmigung zurückzufordern. Die Stornierung hat durch eine formlose Änderung zum Auftrag zu erfolgen. Die Stornierung ist der für den Versender örtlich zuständigen Zolldienststelle mitzuteilen.

###### § 3

##### Globalgenehmigungen

(1) Globalgenehmigungen werden grundsätzlich für die Realisierung von Kleinstexport- bzw. Kleinstlieferverträgen, dringenden kostenpflichtigen und für kostenlose Ersatzlieferungen sowie für Muster und Proben erteilt.

(2) Globalgenehmigungen zur Realisierung von Kleinstexport- bzw. Kleinstlieferverträgen werden bis zu einem Höchstwert von 50 000 M Betriebspreis bzw. Verrechnungseinheit (VE) ohne Beschränkung des Wertes der Einzelsendung erteilt.

(3) Globalgenehmigungen für dringende kostenpflichtige und für kostenlose Ersatzlieferungen werden bis zu einem Höchstwert von 50 000 M Betriebspreis bzw. VE und der Beschränkung des Wertes der Einzelsendung bis zu 5 000 M Betriebspreis bzw. VE erteilt.

(4) Globalgenehmigungen für Muster und Proben werden bis zu einem Höchstwert von 20 000 M Betriebspreis bzw. VE und der Beschränkung des Wertes der Einzelsendung bis zu 5 000 M Betriebspreis bzw. VE erteilt.

(5) Größere Aufträge der Käufer, die den für die Einzelsendungen festgelegten Ausfuhrbetrag überschreiten, dürfen nicht in mehrere Aufträge aufgeteilt und über eine Globalgenehmigung abgewickelt werden.

(6) Als Exporteur ist in der Globalgenehmigung derjenige einzusetzen, der die Verträge über die Ausfuhr mit dem Käufer abschließt.

(7) Die Versender haben die mit Ausfuhrgenehmigung versehenen Exemplare der Globalgenehmigung bei Ablauf der Gültigkeit, Auslastung oder Widerruf auf die ordnungsgemäße Erfassung der Ausfuhrsendungen im Buchwerk des Versenders durch den Hauptbuchhalter in der Spalte „Betriebspreis“ bestätigen zu lassen und innerhalb eines Monats an den zuständigen Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft einzusenden.

###### § 4

##### Ausfuhrmeldung und Warenbegleitschein

(1) Die mit Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung oder der mit Ausfuhrgenehmigung versehene Warenbegleitschein werden für die Ausfuhr von Handelswaren verwendet, für die kein Exportauftrag, Exportauftrag (T), Lieferauftrag oder keine Globalgenehmigung ausgestellt wurde.

(2) Die mit der Ausfuhrgenehmigung versehenen Ausfuhrmeldungen oder Warenbegleitscheine sind Ge-



nehmigungsdokumente und je nach Abfertigungsart beim Versender oder beim zuständigen Postzollamt zu hinterlegen.

(3) Für jede Ausfuhrsendung, die auf ein Genehmigungsdokument gemäß Abs. 1 zum Versand gelangen soll, ist ein Zollantrag gemäß § 7 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz zu stellen.

#### § 5

##### Ausfuhrzollvormerkchein

(1) Der mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrzollvormerkchein wird für die Ausfuhr von Handelswaren verwendet,

1. die im Zusammenhang mit vertraglich getroffenen Vereinbarungen zur Ausfuhr von Dienstleistungen oder im Rahmen von Kooperationsbeziehungen zum vorübergehenden Gebrauch ausgeführt werden (z. B. Baumaschinen, Materialcontainer, Behälter, Wohnwagen, Werkzeuge, Geräte, technische Zeichnungen und Dokumentationen, die als Arbeitsmittel für Montagen bestimmt sind) oder
2. die zur Vorführung oder Erprobung im Rahmen der Anbahnung von Außenwirtschaftsbeziehungen vorübergehend ausgeführt werden.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung wird vom Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft durch Prägiesiegelabdruck und Unterschrift auf einem Exemplar des Ausfuhrzollvormerkcheines erteilt.

(3) Der mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrzollvormerkchein ist bei der Zolldienststelle zu hinterlegen und gilt mit der Zweitschrift des Ausfuhrzollvormerkcheines als Zollantrag gemäß § 7 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz.

#### § 6

##### Nachweisführung

(1) Die Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft, die Versender von Handelswaren und die Zolldienststellen haben über die von ihnen erteilten Genehmigungen oder die bei ihnen hinterlegten Genehmigungsdokumente eine exakte Nachweisführung zu sichern.

(2) Die Übergabe bzw. Weiterleitung von Ausfuhrgenehmigungsdokumenten hat so zu erfolgen, daß jederzeit der Lauf dieser Dokumente rekonstruiert werden kann.

### III.

#### Abfertigung von Handelswaren zur Ausfuhr

#### § 7

##### Anmeldung zur Zollabfertigung

(1) Ausfuhrsendungen, deren Abfertigung außerhalb des Binnenzollamtes erfolgen soll, sind mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Versand unter genauer Bezeichnung der Ausfuhrsendung, der Transportart und des Bestimmungslandes formlos zu den örtlich festgelegten Zeiten beim zuständigen Binnenzollamt durch den Versender anzumelden.

(2) Das Binnenzollamt ist bei besonderem Arbeitsanfall berechtigt, die Abfertigung außerhalb des Binnenzollamtes abzulehnen, wenn der Umfang der Sendung und die Lage des Betriebes eine Vorführung und Kontrolle beim Binnenzollamt zulassen.

(3) Das zuständige Binnenzollamt ist berechtigt, auf die Anmeldung durch bestimmte Versender, bei be-

stimmten Waren und für bestimmte Zeiträume zu verzichten. In diesen Fällen hat der Versender die Waren entsprechend den Festlegungen des § 11 zum Versand zu bringen. Diese Regelung gilt nicht für die Ausfuhr von technischen Zeichnungen und Dokumentationen.

#### § 8

##### Zollantrag

(1) Als Zollantrag gemäß § 7 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz gilt entsprechend der jeweiligen Transportart und des Verkehrsweges sowie des Empfängerlandes die Vorlage

1. des anzuwendenden Frachtdokumentes oder
2. einer Ausfuhrmeldung oder
3. eines Warenbegleitscheines oder Warenbegleitscheines für Teilsendungen oder
4. eines Ausfuhrzollvormerkcheines in doppelter Ausfertigung.

(2) Verteilt sich eine Ausfuhrsendung auf mehrere Frachtbriefsendungen (z. B. auf mehrere Güterwagen), so ist für jede Frachtbriefsendung ein gesonderter Zollantrag zu stellen.

(3) Als Frachtdokumente im Sinne des Abs. 1 Ziff. 1 gelten die Frachtdokumente aller Verkehrsträger (Eisenbahn, Binnen- und Seeschifffahrt, Kraftverkehr, Luftverkehr).

(4) Unter Warenbegleitschein und Warenbegleitschein für Teilsendungen im Sinne des Abs. 1 Ziff. 3 sind zu verstehen:

1. Bei Ausnutzung des Genehmigungsdokumentes durch eine Ausfuhrsendung der mit Prägiesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft versehene „Warenbegleitschein Blatt 3“.
2. Bei Teilsendungen der „Warenbegleitschein für Teilsendungen“. Der ersten Teilsendung zu jedem Genehmigungsdokument ist außerdem der „Warenbegleitschein Blatt 3“ gemäß Ziff. 1 beizufügen.

(5) Wird der Zollantrag nach Abs. 1 Ziff. 2 durch Vorlage einer Ausfuhrmeldung gestellt, so hat der Versender nach erfolgter Abfertigung durch das Binnenzollamt gemäß § 10 oder vor Versand ohne Mitwirkung des Binnenzollamtes gemäß § 11 den Streifen mit der Angabe des M-Betriebspreises zu entfernen.

#### § 9

##### Eintragung der Ausfuhrsendungen

Der Versender hat die Ausfuhrsendungen vor der Abfertigung durch das Binnenzollamt oder vor ihrer Übergabe an den ersten Frachtführer nach Menge und Wert auf dem Genehmigungsdokument in eigener Verantwortung einzutragen und abzubuchen. Reicht der Raum im Genehmigungsdokument für weitere Eintragungen nicht aus, so ist ein Fortschreibungsblatt anzulegen. Jedes angelegte Fortschreibungsblatt ist vom Versender im Genehmigungsdokument zu vermerken und wird Bestandteil des Genehmigungsdokumentes.

#### § 10

##### Abfertigung durch das Binnenzollamt

(1) Die zur Abfertigung angemeldeten Packstücke sind getrennt nach Ausfuhrsendungen vom Versender so bereitzustellen, daß eine ordnungsgemäße Zollabfer-

tigung gewährleistet ist. Der Versender ist hierbei für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

(2) Das Binnenzollamt ist berechtigt, die zur Abfertigung angemeldeten Ausfuhrsendungen auf Menge, Sortiment, äußerlich erkennbare Qualität, Wert und Verpackung sowie Markierung der Packstücke, Verladung und Umschlag hinsichtlich der Übereinstimmung mit den vertraglichen Bedingungen in den Genehmigungsdokumenten sowie sämtlichen mit dem Vertrag oder der Ausfuhr im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu kontrollieren.

(3) In den Fällen, in denen das Binnenzollamt die Kontrolle durchführt und diese keine Beanstandungen ergibt, bestätigt das Binnenzollamt die vom Versender auf dem Genehmigungsdokument vorgenommene Eintragung durch Kontrollstempelabdruck und bringt einen entsprechenden Kontrollvermerk auf dem Zollantrag an.

(4) Nach erfolgter Zollabfertigung hat der Versender die Ausfuhrsendung zum Versand zu bringen.

(5) Ein Wechsel der Versandart von Abfertigung zur indirekten Ausfuhr auf Postversand ist zulässig.

#### § 11

##### Versand ohne Mitwirkung des Binnenzollamtes

(1) Hat das zuständige Binnenzollamt entsprechend § 7 Abs. 3 auf die Anmeldung verzichtet oder nach erfolgter Anmeldung gegenüber dem Versender erklärt, daß es von seinem Kontrollrecht nach § 10 Abs. 2 keinen Gebrauch macht, so ist der Versender berechtigt, die Ausfuhrsendung ohne binnenzollamtliche Abfertigung unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung zum Versand zu bringen.

(2) Nicht binnenzollamtlich abgefertigte Ausfuhrsendungen (außer solchen im offenen Güterwagen) sind unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Bestimmungen des anzuwendenden Frachtrechtes für den grenzüberschreitenden Güterverkehr vom Versender mit Absenderverschluß oder von der Deutschen Reichsbahn mit Reichsbahnverschluß zu versehen. Diese Verschlüsse gelten als Zollverschlüsse.

(3) Bei Ausfuhrsendungen, deren Versand ohne binnenzollamtliche Abfertigung gestattet wurde, ist vom Versender nach Eintragung auf dem Genehmigungsdokument folgender Vermerk im Zollantrag anzubringen: „Mit Genehmigung des BZA . . . . ohne BZA-Abfertigung versandt . . . . (Anzahl) Bahn-/Absenderverschlüsse . . . (genaue Bezeichnung) angelegt.“

Ort und Datum                      Unterschrift/Betriebsstempel“

Findet als Zollantrag ein Frachtdokument Anwendung, so ist dieser Vermerk in den vorgesehenen Raum für Zollvermerke („Zollvermerke“, „Erklärungen“, „andere vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen“) einzutragen. Gleichzeitig wird die Ausfuhrsendung Zollgut und befindet sich im Zollverkehr.

(4) Ein Wechsel der Versandart von Abfertigung zur indirekten Ausfuhr auf Postversand ist zulässig.

#### § 12

##### Abfertigung von Sammelstückgut

(1) Stückgutsendungen im Sammel- oder Ortsstückgutverkehr mit der Eisenbahn oder im Kraftverkehr sind vom VEB DEUTRANS oder sonstigen Versendern

dem örtlich zuständigen Binnenzollamt zur Abfertigung anzumelden, unabhängig davon, ob die einzelnen Stückgüter bereits nach § 10 abgefertigt oder ohne Mitwirkung des jeweiligen Binnenzollamtes nach § 11 versandt wurden.

(2) Als Zollantrag sind die Ladeliste für die Sammelladung und die gemäß § 10 bzw. § 11 behandelten Zollanträge für die einzelnen Stückgüter vorzulegen. Die Vorlage von Genehmigungsdokumenten entfällt.

(3) Für die Anmeldung und Abfertigung der Stückgutsendungen im Sammel- oder Ortsstückgutverkehr mit der Eisenbahn oder im Kraftverkehr gelten die §§ 7, 10 und 11 unter Beachtung der Festlegungen des Abs. 2 entsprechend.

#### IV.

##### Abfertigung von Handelsware zum Postzollverkehr

#### § 13

##### Abfertigung zum Postzollverkehr nach sozialistischen Staaten

(1) Ausfuhrsendungen, die zum Postzollverkehr nach sozialistischen Staaten abgefertigt werden sollen, sind durch die Deutsche Post dem zuständigen Postzollamt zur Zollabfertigung vorzuführen.

(2) Alle Exemplare der Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb mit dem Vermerk „Zollantrag ist ohne Vorlage der Ausfuhrgenehmigung beim zuständigen PZA zu stellen“ zu versehen.

(3) Als Zollantrag gemäß § 7 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz gilt die Vorlage einer Zollinhaltserklärung. Bei der Abfertigung von Ausfuhrsendungen durch das Postzollamt ist die Zollinhaltserklärung mit Kontrollstempelabdruck zu versehen und bei der Ausfuhrsendung zu belassen.

(4) Der Versender hat die Ausfuhrsendungen vor der Übergabe an die Deutsche Post nach Menge und Wert auf dem Genehmigungsdokument in eigener Verantwortung einzutragen und abzubuchen. Er ist für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

#### § 14

##### Abfertigung zum Postzollverkehr nach nichtsozialistischen Staaten

(1) Ausfuhrsendungen, die zum Postzollverkehr nach nichtsozialistischen Staaten abgefertigt werden sollen, sind durch die Deutsche Post dem zuständigen Postzollamt zur Zollabfertigung vorzuführen.

(2) Als Exemplar „Zolldienststelle“ des Lieferauftrages im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz ist ein zusätzliches Blatt des Vordruckes Lieferauftrag zu verwenden und mit der Aufschrift „Zolldienststelle“ zu kennzeichnen.

(3) Alle Exemplare der Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb mit dem Vermerk „Abfertigung durch das PZA...“ zu versehen.

(4) Als Zollantrag gemäß § 7 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz gilt eine Zollinhaltserklärung, die zusätzlich zu den nach den postalischen Bestimmungen vorgesehenen Exemplaren beizufügen ist bzw. der Warenbegleitschein und/oder der Warenbegleitschein für Teilsendungen.

(5) Auf dem als Zollantrag gemäß Abs. 4 geltenden Exemplar Zollinhaltserklärung sind der Wert auf der Grundlage des Vertrages mit dem ausländischen Käufer in der im Vertrag genannten Währung und der M-Betriebspreis anzugeben. Auf den für postalische Zwecke beigefügten Exemplaren ist nur der Wert auf der Grundlage des Vertrages mit dem ausländischen Käufer in der im Vertrag genannten Währung anzugeben.

(6) Zum Zollantrag gehört das Genehmigungsdokument gemäß § 4 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz, das gemäß § 4 Abs. 4 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz beim zuständigen Postzollamt hinterlegt ist.

(7) Im Zollantrag ist deutlich sichtbar der Vermerk „Ausfuhrgenehmigung beim PZA . . . . . hinterlegt“ anzubringen.

(8) Das Postzollamt hat die Ausfuhrsendungen auf der Grundlage der Zollinhaltserklärung oder des Warenbegleitscheines und/oder Warenbegleitscheines für Teilsendungen abzufertigen. Der als Zollantrag geltende Warenbegleitschein und/oder Warenbegleitschein für Teilsendungen ist mit Kontrollstempelabdruck zu versehen und bei der Sendung zu belassen.

#### § 15

##### Versand der Postsendungen

(1) Sofern bei der Abfertigung von Ausfuhrsendungen zum Postzollverkehr mehrere Pakete zu einem Zollantrag gehören, ist auf dem Paket, dem der Zollantrag beigefügt ist, der Vermerk „. . . — (Anzahl) Paket-Nr. . . / . . . / . . . / . . .“ anzugeben. Auf den anderen Paketen ist zu vermerken „Zollantrag siehe Paket-Nr. . .“.

(2) Ausfuhrsendungen, die zum Postzollverkehr abgefertigt werden sollen, sind bei dem für den Versender örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Eine direkte Auflieferung bei dem für den Versender zuständigen Postamt, an dessen Sitz sich ein Postzollamt befindet, ist ebenfalls zugelassen.

(3) Ein Wechsel der Versandart vom Postversand auf Abfertigung zur indirekten Ausfuhr ist zulässig.

#### § 16

##### Wechsel der Versandart

(1) Soll gemäß § 11 Abs. 4 anstatt festgelegtem Frachtversand die Ausfuhr von einer oder mehreren Sendungen auf dem Postwege erfolgen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Hat das zuständige Binnenzollamt gemäß § 7 Abs. 3 auf die Anmeldung zur Abfertigung verzichtet, so kann der Versender die Ausfuhrsendung nach Eintragung auf dem Genehmigungsdokument in eigener Verantwortung zum Postversand bringen.
2. Hat das zuständige Binnenzollamt keinen Verzicht auf die Anmeldung zur Abfertigung gemäß § 7 Abs. 3 ausgesprochen, so ist die Ausfuhrsendung durch den Versender unter Vorlage des Exemplars „Herstellerbetrieb“ des Genehmigungsdokumentes und eines Zollantrages dem zuständigen Binnenzollamt vorzuführen. Das Binnenzollamt fertigt die Ausfuhrsendung zur indirekten Ausfuhr ab. Der Versender liefert die abgefertigte Ausfuhrsendung beim örtlich zuständigen Postamt auf.

(2) Soll gemäß § 15 Abs. 3 anstatt festgelegtem Postversand die Ausfuhr von einer oder mehreren Sendungen auf dem Frachtwege erfolgen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei Ausfuhr in sozialistische Staaten hat der Versender die zum Postversand vorgesehenen Ausfuhrsendungen in eigener Verantwortung in die Genehmigungsdokumente einzutragen und abzubuchen. Im übrigen ist nach den §§ 7, 8, 10 und 11 zu verfahren.
2. Bei Ausfuhr in nichtsozialistische Staaten hat der Versender den Zollantrag für die Ausfuhrsendung dem Postzollamt, bei dem das Genehmigungsdokument hinterlegt wurde, zur Bestätigung der Vorlage des Genehmigungsdokumentes und entsprechenden Abschreibung einzureichen. Das Postzollamt bestätigt die Vorlage des Genehmigungsdokumentes sowie die vorgenommene Abschreibung durch einen Vermerk auf dem Zollantrag und schickt diesen unverzüglich an den Versender zurück, der daraufhin die Abfertigung zur indirekten Ausfuhr beim Binnenzollamt nach den Festlegungen der §§ 7, 8, 10 und 11 vornimmt.

(3) In Ausnahmefällen kann für Ausfuhrsendungen, deren Ausfuhr auf dem Postwege vorgesehen ist, eine Abfertigung durch ein Binnenzollamt zur indirekten Ausfuhr vorgesehen werden. In diesen Fällen ist im Genehmigungsdokument der Vermerk „Postversand — Zollabfertigung erfolgt durch ein Binnenzollamt“ anzubringen. Das Genehmigungsdokument ist beim Versender zu hinterlegen. Die Ausfuhrsendungen sind nach Abfertigung durch das Binnenzollamt unter Beifügung des Zollantrages beim örtlichen Postamt aufzuliefern.

#### V.

##### Sonstige Bestimmungen

#### § 17

##### Versand durch Unterlieferanten

(1) Liegt als Genehmigungsdokument ein Exportauftrag, Exportauftrag (T) oder ein Lieferauftrag auf den Namen eines Hauptlieferanten vor und soll die Ausfuhr unmittelbar durch einen Unterlieferanten erfolgen, so sind für den Lieferanteil des Unterlieferanten vom Hauptlieferanten Ausfuhrmeldungen bzw. Warenbegleitscheine für Teilsendungen auszustellen. Die in der Ausfuhrmeldung bzw. dem Warenbegleitschein für Teilsendungen angegebenen Mengen und Werte für den Lieferanteil des Unterlieferanten sind vom Hauptlieferanten in eigener Verantwortung auf dem Genehmigungsdokument einzutragen und abzubuchen.

(2) Die für den Lieferanteil des Unterlieferanten ausgestellten und bestätigten Ausfuhrmeldungen bzw. Warenbegleitscheine für Teilsendungen können für eine oder mehrere Ausfuhrsendungen durch den Unterlieferanten benutzt werden. Die bestätigten Ausfuhrmeldungen bzw. Warenbegleitscheine für Teilsendungen treten an die Stelle der Genehmigungsdokumente. Im übrigen erfolgt die Zollabfertigung nach den Festlegungen über die Abfertigung zur indirekten Ausfuhr.

(3) Die für den Lieferanteil des Unterlieferanten auszustellenden und zu bestätigenden Ausfuhrmeldungen bzw. Warenbegleitscheine für Teilsendungen müs-

sen neben einer ausführlichen Spezifikation die Angaben über Stückzahl, Wert und Gewicht enthalten.

In Ausnahmefällen kann

1. auf die Gewichtsangaben verzichtet werden, wenn genaue Angaben über die Stückzahl und Wertangaben vorhanden sind; in diesen Fällen sind die Gewichtsangaben bei Versand durch den Unterlieferanten einzusetzen;
2. auf die Stückzahlenangaben verzichtet werden, wenn genaue Gewichts- und Wertangaben vorhanden sind; in diesen Fällen sind die Stückzahlenangaben bei Versand durch den Unterlieferanten einzusetzen.

(4) Für Ausfuhrsendungen in sozialistische Staaten ist die Abbuchung im Genehmigungsdokument durch den Hauptlieferanten mit Unterschrift und Betriebsstempelabdruck zu bestätigen. Auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung ist vom Hauptlieferanten folgender Vermerk anzubringen: „Lieferanteil für Unterlieferanten auf Genehmigungsdokument eingetragen und abgebucht.“

Ort und Datum                      Unterschrift/Betriebsstempel“

Eine Durchschrift der Ausfuhrmeldung ist vom Hauptlieferanten beim Genehmigungsdokument aufzubewahren.

(5) Für Ausfuhrsendungen in nichtsozialistische Staaten ist die Ausfuhrmeldung bzw. der Warenbegleitschein für Teilsendungen zusammen mit dem Genehmigungsdokument vom Hauptlieferanten dem für ihn örtlich zuständigen Binnenzollamt vorzulegen. Das Binnenzollamt bestätigt die Vorlage des Genehmigungsdokumentes auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung bzw. des Warenbegleitscheines für Teilsendungen sowie die vom Hauptlieferanten vorgenommene Abschreibung der Menge und des Wertes auf dem Genehmigungsdokument.

(6) Die Abfertigung von Ausfuhrsendungen erfolgt auf Grund der von den Hauptlieferanten oder Binnenzollämtern gemäß Absätzen 4 und 5 bestätigten Ausfuhrmeldungen bzw. Warenbegleitscheine für Teilsendungen.

#### § 18

##### Kurzfristiger Versand von dringenden Ersatzteillieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen

(1) Beim kurzfristigen Versand von dringenden Ersatzteillieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen entfällt die Pflicht der Anmeldung zur Zollabfertigung nach § 7 Abs. 1.

(2) Die Versender haben Sendungen nach Abs. 1 nach den Festlegungen gemäß § 11 Absätze 1 und 3 zum Versand zu bringen.

(3) Zusätzlich zum Zollantrag ist den Sendungen eine Ausfuhrmeldung bzw. ein Exemplar des Warenbegleitscheines für Teilsendungen beizugeben. Dieses ist in roter Schrift mit dem Vermerk „Ersatzteillieferung“ zu kennzeichnen.

(4) Die Binnenzollämter sind berechtigt, Versender, bei denen ein Mißbrauch oder Verstoß gegen dieses Verfahren festgestellt wird, von der weiteren Anwendung auszuschließen.

(5) Die Binnenzollämter sind berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen einzelnen Versendern die Auf-

lage zu erteilen, Ersatzlieferungen mindestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Versand zur Zollabfertigung anzumelden.

(6) Das in den Absätzen 1 bis 3 dargelegte vereinfachte Verfahren findet keine Anwendung auf die planmäßige Ausfuhr von Ersatzteilen.

#### § 19

##### Ausfuhr von Ersatzteilen, Werkzeugen einschließlich Meßgeräten im Rahmen des Kundendienstes

(1) Für mitgeführte Ausrüstungen, gleichgültig, ob zur Ausstattung von Kundendienstfahrzeugen gehörend oder vom Antragsteller persönlich mitgeführt, sind Spezifikationen auszufertigen, die bei der Ausgangsabfertigung dem Grenzzollamt vorzulegen sind. Die ausgefertigten Spezifikationen sind in der „Erklärung über mitgeführte Gegenstände und Zahlungsmittel“ zu vermerken.

(2) Mitgeführte Ersatzteile sind nach den Festlegungen des § 11 Absätze 1 und 3 zu behandeln, jedoch bei der Ausfuhr entgegen den gültigen Regelungen vom Versender nicht auf dem Genehmigungsdokument abzuschreiben. Als Zollantrag gilt die Vorlage einer Ausfuhrmeldung bzw. eines Warenbegleitscheines für Teilsendungen. Nach erfolgter Abfertigung zur Ausfuhr sind die Zollanträge mit Kontrollstempelabdruck zu versehen und dem Antragsteller für die Wiedereinreise zu belassen.

(3) Ersatzteile, die im Rahmen des Kundendienstes außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik verbleiben, sind bei der Wiedereinreise auf den Zollanträgen nach Abs. 2 vom Antragsteller abzuschreiben. Die Zollanträge sind nach erfolgter Abfertigung zur Wiedereinfuhr vom Grenzzollamt einzuhalten und an das für den Versender zuständige Binnenzollamt zu übersenden.

(4) Der Versender hat die außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik verbliebenen Ersatzteile im Genehmigungsdokument abzuschreiben.

(5) Das Binnenzollamt hat auf der Grundlage der gemäß Abs. 3 übersandten Zollanträge die Abschreibung durch den Versender im Genehmigungsdokument zu überprüfen. Die Zollanträge sind weisungsgemäß zu behandeln.

#### § 20

##### Zollabfertigung von Einlagerungswaren

(1) Verpackte Handelswaren, die für Kontrollzwecke schwer zugänglich sind und für die noch keine Ausfuhrgenehmigung vorliegt, können an verkehrsgünstigen Orten (z. B. in Seehäfen) innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nach Vorabfertigung durch die örtlich zuständige Zolldienststelle eingelagert werden.

(2) Der Versender hat beim örtlich zuständigen Binnenzollamt eine „Vorabfertigung“ der einzulagernden Handelswaren zu beantragen.

(3) Als Zollantrag auf Vorabfertigung ist eine Ausfuhrmeldung vorzulegen. Die Ausfüllung der Spalten „Exportauftragsnummer, der Teilsendung, Globalgenehmigungsnummer, laufende Nummer, über Grenzzollamt oder Postzollamt, nach Bestimmungsland“ der Ausfuhrmeldung kann bei der Beantragung einer Vorabfertigung entfallen.

(4) Das zuständige Binnen Zollamt nimmt die Vorabfertigung vor und sichert die Identität der vorabfertigten Waren. In der Spalte „Binnen Zollamt — Abfertigungsbefund“ der Ausfuhrmeldung ist außer dem Kontrollvermerk in roter Schrift der Vermerk „Vorabfertigung — ohne Ausfuhrgenehmigung“ anzubringen.

(5) Die vorabfertigte Ware wird zum Lagerort versandt und eingelagert.

(6) Soll die Ware aus dem Lager über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt werden, hat der Versender bzw. sein Beauftragter die Ware bei der örtlich zuständigen Zolldienststelle zur Abfertigung anzumelden.

Als Zollantrag sind vorzulegen:

die Ausfuhrmeldung, auf deren Grundlage die Vorabfertigung erfolgte, und

ein Ausfuhrgenehmigungsdokument gemäß § 4 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz oder im Einzelfall gemäß § 17 bestätigte Ausfuhrmeldungen bzw. Warenbegleitscheine für Teilsendungen.

(7) Bei Einlagerung von unverpackten Waren bzw. von solchen, die für Kontrollzwecke leicht zugänglich sind, erfolgt keine Vorabfertigung. Diese Waren sind erst zur Zollabfertigung anzumelden, wenn ein Versand ab Lager über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen soll.

#### § 21

##### Ausfuhr von gedrucktem und sonstigem Werbematerial

(1) Beim Versand von gedrucktem Werbematerial im Sinne des § 10 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz ist im Zollantrag ein zusätzlicher Vermerk „Werbematerial mit Druckgenehmigungsnummer ...“ anzubringen.

(2) Beim Versand von sonstigem Werbematerial im Sinne des § 10 Abs. 2 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz ist im Zollantrag ein zusätzlicher Vermerk „Werbematerial ohne Druckgenehmigungsnummer“ anzubringen.

#### § 22

##### Rücksendung der Leihverpackungen von Einfuhrsendungen

Die Rücksendung der Leihverpackung aus Einfuhren bedarf keiner Ausfuhrgenehmigung. Im Zollantrag ist anzugeben „Rücksendung von Leihverpackung aus Importvertrag Nr. ...“. Für die Zollabfertigung gelten im übrigen die Bestimmungen über die Ausfuhr von Handelsware.

#### § 23

##### Rücksendung von defekten, ausgebauten Garantieteilen aus eingeführten Maschinenbauerzeugnissen

Für die Rücksendung von defekten, ausgebauten Garantieteilen aus eingeführten Maschinenbauerzeugnissen in das Herstellerland können die Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft Globalgenehmigungen erteilen, in denen anstelle der Wertbegrenzung sowohl für die Einzelsendung als auch für die Gesamtausfuhr Gewichtsbegrenzungen angegeben werden. Solche Globalgenehmigungen sind deutlich sichtbar mit dem Vermerk „Defekte, ausgebaute Garantieteile aus ... (Aufzählung der Erzeugnisse). Nur gültig für den Versand an folgende Empfänger ...“ zu versehen.

## VI.

### Schlußbestimmungen

#### § 24

Ausgelastete oder verfallene Genehmigungsdokumente bzw. Genehmigungsdokumente, die von den Außenhandelsbetrieben zurückgefordert werden, sind von den Zolldienststellen dem zuständigen Außenhandelsbetrieb mit Begleitliste zu übersenden.

#### § 25

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1970

Der Minister für Außenwirtschaft  
Sölle

### Siebzehnte Durchführungsbestimmung\* zum Zollgesetz

#### — Einfuhrverfahren für Handelswaren — vom 20. Oktober 1970

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### I.

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Kennzeichnung der Warenbegleiddokumente

Bei der Einfuhr von Handelswaren gemäß der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz — Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren — (GBl. II S. 611) — im folgenden Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz genannt — müssen beim Grenzübertritt auf den Fracht- und sonstigen Warenbegleiddokumenten die vorgeschriebenen Kennzeichnungen angebracht sein, die eine Zuordnung der Einfuhrsendungen zu den Verträgen ermöglichen.

#### § 2

##### Angaben in Warenbegleiddokumenten

(1) Die Außenhandelsbetriebe, Betriebe und Organe gemäß § 1 Abs. 2 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — im folgenden AHB genannt — haben ihre Handelspartner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik unter Hinweis auf die geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik durch vertragliche Vereinbarungen zu verpflichten,

1. die Vertragsnummer und den Anlaß der Einfuhr in allen Fracht- und sonstigen Warenbegleiddokumenten (z. B. Frachtbrief, Expressgutschein, Konnossement, Zollinhaltsklärung, Warenbegleitschein, Warenbegleitschein für Teilsendungen) anzugeben;

\* 16. DB vom 20. Oktober 1970 (GBl. II Nr. 88 S. 616)

2. eine Währungsfaktura oder eine genaue Warenspezifikation mit Wertangabe und Nettogewicht den Frachtdokumenten beizufügen und
3. beim Frachtversand für den Empfänger bestimmte Dokumente (Gewichtlisten und ähnliches), die die Sendungen begleiten sollen, in der für ihn vorgesehenen Anzahl beizufügen;
4. beim Postversand die für den Empfänger bestimmten Dokumente in die Pakete oder Päckchen einzulegen;
5. bei Mitnahme im grenzüberschreitenden Reiseverkehr als Handgepäck oder als Reisegepäck auf Gepäckschein für den Empfänger bestimmte Dokumente mitzuführen.

(2) Die Zollabfertigung der gemäß Abs. 1 Ziff. 5 eingeführten Handelswaren hat nach der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz zu erfolgen. Der Leiter der Zollverwaltung ist berechtigt, Ausnahmen festzulegen.

(3) Ist in Ausnahmefällen bei Einfuhren auf dem Seewege die Angabe der Vertragsnummer im Konnossement nicht möglich, so ist der zuständige AHB verpflichtet, dem VEB DEUTRANS im Löschhafen die Vertragsnummer so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese bei Eintreffen des Schiffes im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt.

(4) Die AHB haben zu sichern, daß abweichend von Abs. 1 bei Einfuhren aus Ländern, deren zuständige Ministerien Partner der Vereinbarung vom 9. Juni 1967 über die einseitige Zollkontrolle von Außenhandelsgütern\* sind (VRB, MVR, VRP, ČSSR, UVR und UdSSR), die im Artikel 3 dieser Vereinbarung geforderten Angaben in allen Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten angegeben werden.

## II.

### Abfertigung von Handelswaren zur Einfuhr

#### § 3

##### Importmeldung

(1) Die Ausfertigung der Importmeldungen gemäß § 14 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz erfolgt in mindestens 3 Exemplaren auf der Grundlage der den Sendungen beigelegten Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumente.

(2) Die Importmeldungen müssen die Nummer des Vertrages über die Einfuhr bzw. den Anlaß der Einfuhr, den zuständigen AHB, den Namen und die Anschrift des Empfängers, den Absender, die Menge und genaue Bezeichnung der Ware, die Art und Nummer des Beförderungsmittels und das Ausstellungsdatum enthalten.

(3) Die vom VEB DEUTRANS oder von der Deutschen Post auszustellenden Importmeldungen sind so zu nummerieren, daß die ausfertigende Stelle und die laufende Nummer der Importmeldung ersichtlich sind.

(4) Die den Sendungen beigelegten Währungsfakturen, Warenbegleitscheine und Warenspezifikationen, auf dem Seewege die Kopiekonnossemente, sind in einfacher Ausfertigung zu entnehmen und jeweils mit dem Original der Importmeldung fest zu verbinden.

\* siehe Anordnung vom 27. November 1967 über die Vereinbarung über die einseitige Zollkontrolle von Außenhandelsgütern (GBI. II S. 858)

#### § 4

##### Zollantrag

(1) Die Übergabe der als Zollantrag gemäß § 15 Abs. 2 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz geltenden Importmeldungen hat an die zuständige Zolldienststelle für jede Sendung in 2 Exemplaren unverzüglich zu erfolgen. Ein weiteres Exemplar verbleibt beim Aussteller.

(2) Als Zollantrag gemäß § 15 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz gilt bei Einfuhren aus Ländern, deren zuständige Ministerien Partner der im § 2 Abs. 4 genannten Vereinbarung sind, die Vorlage des für die jeweilige Transportart und den jeweiligen Verkehrsweg anzuwendenden Frachtdokumentes durch den Verkehrsträger.

#### § 5

##### Zollabfertigung

(1) Die Abfertigung der Einfuhrsendungen zum freien Verkehr gemäß § 15 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz wird von der zuständigen Zolldienststelle durch Anbringung eines Kontrollvermerkes im Zollantrag sowie außerdem im Frachtdokument bestätigt, wenn dieses nicht gleichzeitig Zollantrag ist.

(2) Die Importmeldungen für Einfuhren entsprechend § 4 Abs. 2 sind von den Ausstellern gemäß § 14 Abs. 2 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz an die zuständigen AHB innerhalb 24 Stunden nach Eingang der Einfuhrsendung abzusenden.

(3) Die als Zollantrag gemäß § 15 Abs. 2 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz geltenden, mit Kontrollvermerk gemäß Abs. 1 versehenen Importmeldungen sind von den Zolldienststellen innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Bestätigung grundsätzlich an die zuständigen AHB abzusenden.

#### § 6

##### Abfertigung durch das Postzollamt

(1) Die Postzollämter haben Einfuhrsendungen grundsätzlich zum freien Verkehr abzufertigen. Liegen Gründe vor, die einer Abfertigung zum freien Verkehr entgegenstehen, hat die Deutsche Post den gemäß § 18 Absätze 2 und 3 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz erforderlichen Nachweis über die Rechtmäßigkeit der Einfuhr vom jeweiligen Empfänger zu fordern.

(2) Die Abfertigung von Sendungen zum freien Verkehr sowie die Übereinstimmung der Sendungen mit den Angaben in den Importmeldungen werden vom zuständigen Postzollamt durch Kontrollstempelabdruck auf den als Zollantrag vorzulegenden Exemplaren der Importmeldungen, auf der Zollinhaltserklärung oder dem Warenbegleitschein oder dem Warenbegleitschein für Teilsendungen und auf der Sendung bestätigt.

(3) Abweichend vom Abs. 2 wird die Abfertigung von Sendungen entsprechend § 2 Abs. 4 zum freien Verkehr von dem zuständigen Postzollamt durch Kontrollstempelabdruck in der Zollinhaltserklärung oder im Warenbegleitdokument und auf der Sendung bestätigt.

(4) Für Sendungen einschließlich Zeitungen und Zeitschriften, die für den AHB Deutscher Buch- und -Import bestimmt sind und als planmäßige Einfuhren für diesen Außenhandelsbetrieb eingeführt werden, sind keine Importmeldungen erforderlich.

## § 7

**Bearbeitung der Importmeldungen in den AHB**

(1) Die vom VEB DEUTRANS und von der Deutschen Post eingehenden Importmeldungen sind in den AHB so zu behandeln, daß ihr Verbleib jederzeit nachweisbar ist.

(2) Die Importmeldungen gemäß Abs. 1 sind innerhalb von 2 Werktagen nach deren Eingang im AHB daraufhin zu überprüfen, ob es sich um eine Einfuhr des AHB handelt.

(3) Engibt die Überprüfung der Importmeldungen gemäß Abs. 2, daß der AHB für deren Bearbeitung nicht zuständig ist, daß das von der Zolldienststelle bei der Einfuhr angewandte Zollverfahren nicht dem Verwendungszweck der Waren entspricht, oder besteht der Verdacht von unrechtmäßigen Einfuhren, so hat der betreffende Mitarbeiter des AHB die Importmeldungen mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und an den Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft zu übergeben.

(4) Nach erfolgter Bearbeitung bringt der Bevollmächtigte des Ministers für Außenwirtschaft auf den gemäß Abs. 3 empfangenen Importmeldungen einen Vermerk an, leitet sie unverzüglich an die zentrale Importüberwachungsstelle der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik weiter und unterrichtet darüber den VEB DEUTRANS, Generaldirektion Berlin, Abteilung Grundsatz und internationale Zusammenarbeit, unter Angabe der Importmelldungsnummer.

## III.

**Sonstige Bestimmungen**

## § 8

**Einführen im Rahmen des Kundendienstes**

(1) Für mitgeführte Ausrüstungen, Werkzeuge einschließlich Meßgeräte und für Ersatzteile, die im Rahmen des Kundendienstes eingeführt werden, sind, soweit sie nicht gemäß Abs. 3 zu behandeln sind, bei der Eingangsabfertigung am Grenzzollamt Spezifikationen vorzulegen. Die Spezifikationen sind durch das Grenzzollamt mit Kontrollvermerk zu versehen, an den Antragsteller wieder auszuhändigen und in der „Erklärung über mitgeführte Gegenstände und Zahlungsmittel“ zu vermerken.

(2) Für Ersatzteile gemäß Abs. 1, die im Rahmen des Kundendienstes innerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik verbleiben, ist bei der Wiederausreise am Grenzzollamt durch den Antragsteller eine Importmeldung gemäß § 14 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz auszustellen, vom Grenzzollamt mit Kontrollvermerk zu versehen und gemäß § 5 Abs. 3 zu behandeln.

(3) Bei der Einfuhr von Ausrüstungen, Werkzeugen einschließlich Meßgeräten und von Ersatzteilen, die für die Ausstattung der Kundendiensteinrichtungen vorgesehen sind, die durch Firmen anderer Staaten auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bestehen, erfolgt die Abfertigung nach den §§ 14 und 15 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz.

## § 9

**Einführen mit Zollvormerkchein**

Für Einfuhren gemäß § 18 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz ist durch den

Zollbeteiligten nach erfolgter Vorführung zur Kontrolle die Abfertigung auf Einfuhrzollvormerkchein zu beantragen.

## § 10

**Importüberwachungsstelle**

Der Leiter der Zollverwaltung regelt die Aufgaben und Arbeitsweise der zentralen Importüberwachungsstelle.

## IV.

**Schlußbestimmung**

## § 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1970

Der Minister für Außenwirtschaft  
Sölle

**Anordnung**

**über das Verfahren der Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren nach bzw. aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin**

vom 20. Oktober 1970

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für das Verfahren der Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren entweder

aus der Deutschen Demokratischen Republik in die selbständige politische Einheit Westberlin oder aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik

gelten die Festlegungen der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz — Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren — (GBl. II S. 611), der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz — Ausfuhrverfahren für Handelswaren — (GBl. II S. 616) und der Siebzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz — Einfuhrverfahren für Handelswaren — (GBl. II S. 621) sinngemäß.

(2) Soweit in den im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften auf das Zollgebiet oder die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik Bezug genommen wird, finden die dort getroffenen Regelungen auf das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik bzw. auf die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber der selbständigen politischen Einheit Westberlin entsprechende Anwendung.

(3) Für Ausfuhrsendungen in die selbständige politische Einheit Westberlin, die auf dem Postwege zum Versand kommen, sind die Genehmigungsdokumente abweichend von den Festlegungen im § 4 Abs. 4 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz beim Postzollamt Berlin zu hinterlegen.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Ausfuhr von Handelswaren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin (GBl. II S. 105) und
2. die Anordnung vom 15. November 1968 über die Einfuhr von Handelswaren aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin (GBl. II S. 960).

Berlin, den 20. Oktober 1970

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

**Anordnung  
über die Allgemeinen Leistungsbedingungen  
für die kommerzielle Warenkontrolle**

vom 21. Oktober 1970

Auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## I.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sind im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Durchführung einer kommerziellen Kontrolltätigkeit zur Kontrolle von Exporten und Importen oder damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben.

## § 2

## Definition der Kontrolle

(1) Kontrolle im Sinne dieser Anordnung ist die Ermittlung des Zustandes oder der Eigenschaften der zu kontrollierenden Leistung (Kontrollobjekt) und der Vergleich des Ermittlungsergebnisses mit dem vom Auftraggeber angegebenen Sollzustand.

(2) Kontrollen im Sinne dieser Anordnung sind insbesondere

- Qualitätskontrollen
- Quantitätskontrollen
- Umschlagskontrollen
- Verpackungs- und Laderaumkontrollen
- Kontrollen der Ladeweise.

(3) Als Kontrollen im Sinne dieser Anordnung gelten auch der Kontrolle verwandte Tätigkeiten, die auf der Grundlage von Kontrollverträgen gemäß Abschnitt II ausgeübt werden, wie z. B.

- Begutachtungen
- Schadensfeststellungen

## Überwachungstätigkeiten

- Probenahmen
- Analysierungen
- Quantitätsermittlungen.

## II.

## Bestimmungen über den Kontrollvertrag

## § 3

## Grundsatz

(1) Durch den Kontrollvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer (Kontrollleur), das vom Auftraggeber bezeichnete Kontrollobjekt entsprechend den Vereinbarungen objektiv und gewissenhaft zu kontrollieren und über das Ergebnis der Kontrolle dem Auftraggeber ein wahrheitsgemäß ausgestelltes Dokument zu übermitteln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf die vereinbarte Weise mitzuwirken, das Kontrolldokument abzunehmen und den Preis für die Kontrolltätigkeit zu zahlen.

(2) Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten, die die Kontrolle für ihr Verhältnis zueinander als Abnahme charakterisieren, wirken nicht gegenüber dem Kontrollleur.

## § 4

## Beratungspflicht des Kontrolleurs

Der Kontrollleur ist verpflichtet, den Auftraggeber über den zweckmäßigsten Umfang und die zweckmäßigste Methode der Kontrolle fachlich zu beraten und Vorschläge für die Regelung der mit der Kontrolltätigkeit zusammenhängenden Fragen in den Kauf- und Lieferverträgen zu unterbreiten.

## § 5

## Form des Kontrollvertrages

(1) Der Kontrollvertrag ist schriftlich abzuschließen.

(2) Ein mündlich abgeschlossener Kontrollvertrag ist wirksam, wenn er eine einmalige Kontrolle zum Gegenstand hat, die Kontrolle innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auszuführen ist und der Preis für die Kontrolltätigkeit 500 M nicht übersteigt.

## § 6

## Zustandekommen des Kontrollvertrages

(1) Der Kontrollvertrag kommt durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärung zustande.

(2) Der Kontrollvertrag über eine einmalige Kontrolle kommt zustande, wenn der Kontrollleur nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang des Angebotes (Kontrollauftrag) dem Auftraggeber die Ablehnung des Angebotes erklärt.

## § 7

## Inhalt des Kontrollvertrages

(1) Im Kontrollvertrag haben die Partner insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

1. die Art der Kontrolltätigkeit
2. das Kontrollobjekt
3. den Umfang der Kontrolle



4. die Methodik der Kontrolle
5. den Zeitpunkt der Kontrolle
6. den Ort der Kontrolle
7. den Preis für die Kontrolltätigkeit
8. die Anzahl und den Verteiler der Ausfertigungen des Kontrolldokumentes
9. das anzuwendende Verrechnungsverfahren
10. die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers.

(2) Der Kontrollvertrag ist im Zweifel nicht zustande gekommen, wenn sich die Partner nicht über Festlegungen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 geeinigt haben. Für den Kontrollvertrag über eine einmalige Kontrolleleistung gilt § 8.

### § 8

#### Kontrollvertrag über eine einmalige Kontrolleleistung

Wurden im Kontrollvertrag über eine einmalige Kontrolleleistung keine Festlegungen über den Umfang, die Methodik, den Zeitpunkt oder den Ort der Kontrolle getroffen oder wurden die Anzahl und der Verteiler der Ausfertigungen des Kontrolldokumentes oder der Preis für die Kontrolltätigkeit nicht festgelegt, so gelten die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5.

1. Der Kontrolleur hat in dem Umfang oder nach der Methodik zu kontrollieren, die in staatlichen Gütevorschriften oder anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik für diese Art von Kontrollobjekten festgelegt wird. Fehlen derartige Vorschriften, so hat der Kontrolleur in dem Umfang oder auch nach der Methodik zu kontrollieren, die in der Deutschen Demokratischen Republik für derartige Kontrollobjekte üblich sind.
2. Die Kontrolle ist innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung, daß ein Kontrollobjekt zur Kontrolle bereitsteht (Meldung der Kontrollbereitschaft), durchzuführen. Ist die Meldung der Kontrollbereitschaft nicht vorgesehen oder nicht erforderlich, so ist die Kontrolle innerhalb von 3 Wochen nach Zustandekommen des Kontrollvertrages durchzuführen, sofern sich das Kontrollobjekt innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befindet.
3. Die Kontrolle ist an dem Ort durchzuführen, an dem sich das Kontrollobjekt während der Frist zur Durchführung der Kontrolle befindet.
4. Das Kontrolldokument ist in fünffacher Ausfertigung 6 Werktage nach Durchführung der Kontrolle dem Auftraggeber zu übersenden.
5. Besteht für eine Kontrolltätigkeit, über die ein Kontrollvertrag nach § 6 Abs. 2 zustande gekommen ist, noch kein nach den geltenden Rechtsvorschriften bestätigter Preis, so ist der Preis nach dem effektiven Zeitaufwand der Kontrolle zusätzlich der bei Kontrollen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik anfallenden Reisekosten und Spesen auf der Grundlage der gültigen Preisbewilligung zu errechnen und durch den Auftraggeber zu entrichten. Ist jedoch bei einem gemäß § 6 Abs. 2 zustande gekommenen Vertrag ein Preis genannt worden, für den noch keine Bestätigung vorliegt oder nicht erfolgen wird (eigenverantwortlich festzusetzender Preis), so gilt dieser Preis als vorläufiger Preis im Sinne des § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes.

### § 9

#### Mitwirkung des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Kontrolleur
- alle zur genauen Bestimmung des Sollzustandes des Kontrollobjektes erforderlichen Unterlagen, Muster oder dergleichen rechtzeitig zu übergeben,
  - die Kontrollbereitschaft des Kontrollobjektes mindestens 3 Werktage vor dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt der Kontrolle bei Kontrollen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und 12 Werktage bei Kontrollen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu melden,
  - zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt und am vertraglich festgelegten Ort den Zugang zum Kontrollobjekt und die Durchführung der Kontrolltätigkeit zu ermöglichen und
  - für die im Preis der Kontrolltätigkeit nicht enthaltenen, aber zur Durchführung der Kontrolltätigkeit erforderlichen Hilfsleistungen auf eigene Kosten Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

### § 10

#### Informationen

Der Kontrolleur ist nicht berechtigt, Kenntnisse und Informationen, die er in Ausübung seiner Tätigkeit erhält, anderen als den nach dem Kontrollvertrag oder auf Grund von Rechtsvorschriften Berechtigten mitzuteilen.

### III.

#### Folgen von Pflichtverletzungen und Schlußbestimmungen

### § 11

#### Verantwortlichkeit

(1) Erfüllt ein Partner seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht gehörig, so ist der andere Partner berechtigt, Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu fordern. Vertragsstrafen hierfür bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung.

(2) Der Kontrolleur ist nicht verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeber gegenüber Dritten geltend machen kann, es sei denn, daß auf Grund von Umständen, die der Kontrolleur zu vertreten hat, vom Auftraggeber Ansprüche gegenüber den Dritten nicht geltend gemacht werden können bzw. konnten.

(3) Die Schadensersatzpflicht des Kontrolleurs ist der Höhe nach auf das Dreifache des Preises begrenzt, der für die jeweilige Kontrollhandlung, die nicht oder nicht gehörig durchgeführt wurde, dem Auftraggeber hätte berechnet werden können oder berechnet wurde.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1970 in Kraft und gilt für alle Kontrollverträge, die vom Kontrolleur nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen sind.

Berlin, den 21. Oktober 1970

Der Minister für Außenwirtschaft

S 611 e

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 25. November 1970

Teil II Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 70	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik — Führung von bibliothekarischen Berufsbezeichnungen und Verleihung von Titeln an Bibliothekare — ....	627
10. 11. 70	Anordnung Nr. 2 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren .....	628
9. 11. 70	Anordnung Nr. 2 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung .....	629
1. 11. 70	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Lebensmittelindustrie .....	630
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	630

**Vierte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Aufgaben des  
Bibliothekssystems bei der Gestaltung  
des entwickelten gesellschaftlichen Systems  
des Sozialismus in der  
Deutschen Demokratischen Republik  
— Führung von bibliothekarischen  
Berufsbezeichnungen  
und Verleihung von Titeln an Bibliothekare —  
  
vom 4. November 1970

In Würdigung der großen Verdienste der Mitarbeiter in den Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund des § 21 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 585) im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

**Berufsbezeichnung**

(1) Bibliothekarische Berufsbezeichnungen für den Dienst an allgemeinbildenden und wissenschaftlichen Bibliotheken sind:

1. Bibliotheksfacharbeiter
2. Bibliothekar
3. Wissenschaftlicher Bibliothekar.

\* 3. DB vom 24. August 1970 (GBl. II Nr. 81 S. 570)

(2) Zum Führen der Berufsbezeichnung „Bibliotheksfacharbeiter“ ist berechtigt, wer eine Facharbeiterprüfung als Bibliotheksfacharbeiter (früher Bibliothekshelfer) bestanden hat.

(3) Zum Führen der Berufsbezeichnung „Bibliothekar“ ist berechtigt:

1. wer ein bibliothekarisches Fachschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat bzw. das Zeugnis über eine entsprechende staatlich anerkannte bibliothekarische Abschlußprüfung besitzt;
2. wem die Berufsbezeichnung „Bibliothekar“ für den Dienst an wissenschaftlichen bzw. an allgemeinbildenden Bibliotheken nach Abs. 4 zuerkannt ist.

(4) Personen ohne abgeschlossene bibliothekarische Fachschulausbildung, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und eine mindestens zehnjährige erfolgreiche bibliothekarische Tätigkeit nachweisen, kann auf Antrag durch die Direktoren der Fachschulen für Bibliothekare nach der geltenden Rechtsvorschrift\* die Berufsbezeichnung „Bibliothekar“ zuerkannt werden.

(5) Zum Führen der Berufsbezeichnung „Wissenschaftlicher Bibliothekar“ ist berechtigt:

1. wer ein bibliothekarisches Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat bzw. das Zeugnis über eine staatlich anerkannte bibliothekarische Hochschulabschlußprüfung besitzt;
2. wem die Berufsbezeichnung „Wissenschaftlicher Bibliothekar“ vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung zuerkannt worden ist.

\* Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen — Externerprüfungsordnung — (GBl. II S. 503, Ber. GBl. II 1961 S. 163)

## Verleihung von Titeln

## § 2

Für besondere Leistungen und Verdienste können Bibliothekaren und Wissenschaftlichen Bibliothekaren, auch wenn sie in staatlichen Organen oder Institutionen einschließlich denen der bibliothekarischen Aus- und Weiterbildung oder in den Parteien oder in gesellschaftlichen Organisationen tätig sind, durch den Minister für Kultur die Titel „Oberbibliothekar“, „Bibliotheksrat“ und „Oberbibliotheksrat“ verliehen werden.

## § 3

(1) Voraussetzungen für die Verleihung der Titel „Oberbibliothekar“, „Bibliotheksrat“ und „Oberbibliotheksrat“ sind:

1. ausgezeichnete Arbeitsergebnisse
2. eine gute politische und fachliche Qualifikation
3. aktive gesellschaftliche Arbeit.

(2) Für die Verleihung des Titels „Oberbibliothekar“ ist in der Regel eine fünfjährige Dienstzeit, für die Verleihung der Titel „Bibliotheksrat“ und „Oberbibliotheksrat“ eine zehnjährige Dienstzeit im Bibliothekswesen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

(3) Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel in der angeführten Stufenfolge.

(4) Die Verleihung des Titels „Bibliotheksrat“ oder „Oberbibliotheksrat“ kann bei einer ständigen erfolgreichen Tätigkeit entsprechend Abs. 1 und dem Nachweis einer weiteren Erhöhung der politischen und fachlichen Qualifikation erfolgen. Als Nachweis gelten das Erreichen eines höheren wissenschaftlichen Grades und/oder die Publikationstätigkeit zu bibliothekstheoretischen und bibliothekspraktischen Fragen, die Durchführung von Lehrveranstaltungen an bibliothekarischen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, die erfolgreiche Beteiligung an bibliothekswissenschaftlichen Forschungsvorhaben oder Entwicklungsarbeiten der Bibliothekspraxis und überdurchschnittliche Ergebnisse in der Leitungstätigkeit.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

1. der Minister für Kultur
2. der Minister für Hoch- und Fachschulwesen
3. die Leiter anderer zentraler staatlicher Organe
4. der Bundesvorstand und die Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
5. die zentralen Leitungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen
6. die Präsidenten der Akademien
7. die Ratsmitglieder für Kultur der Räte der Bezirke.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung eines Titels sind dem Minister für Kultur einzureichen.

(3) Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Kurzbiographie
2. ausführliche Begründung

3. Stellungnahme des Vorschlagenden

4. beglaubigte Abschrift des Zeugnisses nach § 1 Absätze 3, 4 oder 5.

(4) Ein aus Mitgliedern des Beirates für Bibliothekswesen beim Minister für Kultur gebildeter Auszeichnungsausschuß berät alle Vorschläge und nimmt gutachtlich dazu Stellung.

## § 5

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt durch den Minister für Kultur.

(2) Die Verleihung des Titels ist mit einer Urkunde verbunden, die der Minister für Kultur unterschreibt.

(3) Der Ausgezeichnete führt den zuletzt verliehenen Titel und gegebenenfalls die Dienstbezeichnung.

## § 6

Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel anlässlich der „Woche des Buches“, erstmalig im Jahre 1971.

## § 7

## Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1970

Der Minister für Kultur

I. V.: Heinze  
Staatssekretär

## Anordnung Nr. 2

## über die Ablieferung von Pflichtexemplaren

vom 10. November 1970

In Durchführung der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 565) ergaben sich Veränderungen in der regionalen Bibliotheksstruktur der Deutschen Demokratischen Republik, die auch für die Ablieferung von Pflichtexemplaren an Bibliotheken von Bedeutung sind. Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen wird daher angeordnet:

## § 1

§ 5 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Juli 1960 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (GBl. I S. 423) erhält folgende Fassung:

„(1) Außer an die im § 4 aufgeführten Stellen sind je nach Erscheinungsort Pflichtexemplare abzuliefern an

Nationale Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar, Zentralbibliothek der deutschen Klassik aus den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl  
1 Exemplar

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt  
aus den Bezirken Halle und Magdeburg

1 Exemplar

Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek Potsdam  
aus den Bezirken Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder)

1 Exemplar

Sächsische Landesbibliothek Dresden  
aus den Bezirken Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt

1 Exemplar

Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek Schwerin  
aus den Bezirken Schwerin, Rostock und Neubrandenburg

1 Exemplar

Berliner Stadtbibliothek aus Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik

1 Exemplar

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1970

**Der Minister für Kultur**

I. V.: Heinze  
Staatssekretär

## Anordnung Nr. 2\*

### über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung

vom 9. November 1970

## § 1

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105) wurden folgende Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) erlassen:

#### a) DAMW-Vorschriften Warenprüfung

DAMW—VW 644 Textilreinigung  
Blatt 4 Wäscherei  
Prüfung des Waschverfahrens  
Ausgabe 8.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971  
(Ersatz für TGL 4494, Ausgabe 4.58)

DAMW—VW 976 Elektrische Nachrichtentechnik  
— Antennen — Technische  
Forderungen für Autoantennen  
Approbationsvorschrift für die  
Lieferungen in die VR Bulgarien  
Ausgabe 8.70  
verbindlich ab 1. Oktober 1971

DAMW—VW 982 Beurteilung der Gestaltung von  
Ofenkacheln  
Ausgabe 10.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971

DAMW—VW 987 Werkstoffe für den Schuh-  
unterbau  
Massive Materialien  
Ausgabe 8.70  
verbindlich ab 1. Oktober 1970

DAMW—VW 988 Endlose Schmalkeilriemen  
Ausgabe 4.70  
verbindlich ab 1. November  
1970

DAMW—VW 990 Kalkammonsalpeter  
Ausgabe 5.70  
verbindlich ab 1. Oktober 1970

DAMW—VW 994 Elektrowärmegeräte für Haus-  
halt und ähnliche Zwecke  
Blatt 1 Approbationsvorschrift für Lie-  
ferungen in die VR Ungarn  
verbindlich ab 1. Dezember 1970  
(Ersatz für einschlägigen Teil  
der DAMW—VW 99, Ausgabe  
1965)

DAMW—VW 995 Bestimmung der Freifließbar-  
keit von Mineraldüngemittel  
Ausgabe 9.70  
verbindlich ab 1. November  
1970  
(Ersatz für DAMW-Richtlinie  
2112, Ausgabe 12.68)

DAMW—VW 997 Elektrische Nachrichtentechnik  
— Schwarz-Weiß-Fernsehemp-  
fänger  
Approbationsvorschrift für Lie-  
ferungen in die VR Bulgarien  
Ausgabe 8.70  
verbindlich ab 1. Oktober 1970

DAMW—VW 1001 Ammonsalpeter zum Düngen  
Ausgabe 10.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971;

#### b) DAMW-Vorschriften Meßwesen

DAMW—VM 593 Viskosität, Rheoviskometer  
nach Höppler  
Eichvorschrift  
Ausgabe 10.70  
verbindlich ab 1. Januar 1971.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. November 1970

**Der Präsident  
des Deutschen Amtes  
für Meßwesen und Warenprüfung  
Dr. Lindenhayn**

\* Anordnung Nr. 1 vom 11. September 1970 (GBl. II Nr. 77 S. 545)

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Lebensmittelindustrie**

vom 1. November 1970

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Anordnungen werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 1. September 1955 über das Statut für das Institut für Tabakforschung (GBl. II S. 325)

2. Anordnung vom 12. November 1956 über das Statut des VEB Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für Lebensmittelindustrie (GBl. II S. 378).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1970

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie  
Krack**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 667**

Anordnung Nr. 2 vom 14. Juli 1970 über die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur sowie der Anlagennomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünfstellers, 144 Seiten, 1,80 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelsgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 26. November 1970	Teil II Nr. 90
Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 70	Beschluß zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — .....	631
12. 11. 70	Beschluß zur Ordnung über die Aufgaben der Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften und der anderen Betriebe unter extremen Witterungsverhältnissen — Winterordnung — .....	632
28. 10. 70	Siebente Durchführungsbestimmung zum Jugendgesetz der DDR — Weiterentwicklung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ — .....	634
10. 11. 70	Anordnung über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik .....	637

**Beschluß**  
zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin  
bei Leistungen,  
für die Honorare und Gebühren gezahlt werden  
vom 4. November 1970  
— Auszug —

In Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus sind die Anstrengungen der Werktätigen darauf gerichtet, durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Kosten und Verbesserung der Qualität der Arbeitsergebnisse eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität zu erzielen. Eine wichtige Bedingung für die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben besteht darin, daß durch alle Leiter die Grundsätze einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung durchgesetzt, die konsequente Einhaltung der Staats- und Plandisziplin gewährleistet und die zur Verfügung stehenden Geldfonds und Mittel mit größtem Effekt bei der Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes eingesetzt werden.

Diese Maßstäbe sind auch in vollem Umfang für Leistungen bestimmend, die in nebenberuflicher oder freiberuflicher Tätigkeit erbracht und für die Honorare und Gebühren gezahlt werden. Die Inanspruchnahme solcher Leistungen durch die Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen muß in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen erfolgen. Es gilt, bei der Vergütung das sozialistische Leistungsprinzip durchzusetzen und die geplanten Mittel mit größtem Effekt unter Beachtung der strengsten Sparsamkeit zu verwenden. Dazu wird folgendes beschlossen:

I.

Dieser Beschluß gilt für die

- volkseigenen Kombinate, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe und deren Einrichtungen,
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung, sozialistischen Genossenschaften, Privatbetriebe, Handwerksbetriebe und sonstigen Betriebe,
- staatlichen Organe und Einrichtungen  
(nachfolgend Betriebe genannt).

II.

1. Die Durchführung und Vergütung von Leistungen in nebenberuflicher oder freiberuflicher Tätigkeit (nachfolgend Honorartätigkeit genannt) ist nur auf der Grundlage der von den Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane erlassenen Honorar- bzw. Gebührenordnungen (nachfolgend Honorarordnungen genannt) zulässig.

Soweit zur Zeit für Honorartätigkeiten keine zentralen staatlichen Honorarordnungen bestehen, werden diese bis 31. März 1971 erlassen. Die Betriebe können bis zu deren Erlaß Honorartätigkeiten wie bisher durchführen. Sie haben dabei die Grundsätze der sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung zu beachten.

Ab 1. April 1971 sind Honorartätigkeiten ausschließlich auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Honorarordnungen durchzuführen und zu vergüten.

2. Die Rechte und Pflichten bei der Durchführung von Honorartätigkeit sind mit den Werktätigen zu vereinbaren. Dem Betrieb ist nicht gestattet, mit einem zu ihm im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen die Durchführung solcher Aufträge in Honorartätigkeit zu vereinbaren, die zu den im Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitsaufgaben des Werktätigen gehören.

Vergütungen für Honorartätigkeiten dürfen nicht gezahlt werden, wenn die vereinbarte Leistung nicht erbracht wurde.

3. An freiberuflich Tätige darf Honorartätigkeit nur dann vergeben werden, wenn sie zu deren Ausübung eine Gewerbe genehmigung, Berufserlaubnis oder Zulassung besitzen. Das gilt auch, soweit Honorarordnungen für die Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit die Berufserlaubnis oder Zulassung vorsehen. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Berufserlaubnis und Zulassung werden in den Honorarordnungen oder anderen Rechtsvorschriften festgelegt.
4. Honorartätigkeit von Studenten, die ihrer Studienrichtung entspricht, ist zwischen der zuständigen Hoch- oder Fachschule und dem auftraggebenden

Betrieb schriftlich zu vereinbaren. Die Ausübung von nicht mit der Studienrichtung übereinstimmenden Honorartätigkeiten ist mit Zustimmung der betreffenden Hoch- oder Fachschule möglich. Die Honorartätigkeit darf die Erziehung und Ausbildung der Studenten nicht beeinträchtigen.

5. Betriebe, die entgegen den Festlegungen dieses Beschlusses oder der Honorarordnungen Honorartätigkeiten durchführen lassen und vergüten, sind durch die Staatliche Finanzrevision bzw. Abteilung Finanzen der Räte der Kreise mit einer Sanktion in Höhe des 5fachen ausgezahlten Betrages der Vergütung zu beauflagen. Dieser Betrag ist an den Staatshaushalt abzuführen.

Leiter und leitende Mitarbeiter, die gegen die Festlegungen dieses Beschlusses oder geltende Honorarordnungen verstoßen, sind disziplinarisch bzw. materiell zur Verantwortung zu ziehen.

### III.

1. Die Betriebe haben ab 1971 die Mittel für Honorartätigkeit gesondert zu planen und abzurechnen und auf den dafür vorgesehenen Konten des Kontenrahmens auszuweisen. Darüber hinaus dürfen für diese Zwecke keine anderen Mittel verwendet werden.

2. Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß zur Durchsetzung der Grundsätze einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung in den Plänen bzw. Leistungsangeboten 1971 grundsätzlich nicht mehr Mittel für Honorartätigkeit vorgesehen werden als im Jahre 1970 insgesamt verausgabt wurden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mittel des Kultur- und Sozialfonds.

Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können Betrieben ihres Verantwortungsbereiches eine Erhöhung der Mittel für Honorartätigkeiten genehmigen, wenn das zur Durchführung geplanter höherer Leistungen, z. B. auf den Gebieten der Aus- und Weiterbildung, der Information und Dokumentation, erforderlich ist.

Berlin, den 4. November 1970

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Stoph  
Vorsitzender

### Beschluß

**zur Ordnung über die Aufgaben der Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften und der anderen Betriebe unter extremen Witterungsverhältnissen**

— Winterordnung —

vom 12. November 1970

1. Die „Ordnung über die Aufgaben der Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften und der anderen Betriebe unter extremen Witterungsverhältnissen — Winterordnung —“ (Anlage) wird bestätigt und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 26. Juni 1969 über die Ordnung für die Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane unter extremen Witterungsverhältnissen, insbesondere im Winter — Winterordnung — (GBl. II S. 389) außer Kraft.

Berlin, den 12. November 1970

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Stoph  
Vorsitzender

### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

### Ordnung

**über die Aufgaben der Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften und der anderen Betriebe unter extremen Witterungsverhältnissen**

— Winterordnung —

vom 12. November 1970

1. Die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erfordert im Interesse der allseitigen Planerfüllung bei extremen Witterungsverhältnissen die Durchführung entsprechender vorbeugender und operativer Maßnahmen in den Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Betrieben, Kombinate und Einrichtungen sowie Genossenschaften und anderen Betrieben.

2. Die zielgerichtete Vorbereitung auf die Winterperiode zur Sicherung einer allseitigen Planerfüllung ist ständiger und fester Bestandteil der Planung und Plandurchführung.

Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie Vorsitzenden der Genossenschaften und Leiter anderer Betriebe sind bei Auftreten außergewöhnlicher Witterungsbedingungen für die Sicherung der Kontinuität der Produktion, des Personen- und Güterverkehrs sowie die Versorgung der Volkswirtschaft und Bevölkerung in ihrem Bereich voll verantwortlich.

3. Zur weitgehenden Verhinderung von Störungen im Wirtschaftsablauf bei auftretenden extremen Witterungsverhältnissen haben die verantwortlichen Leiter die breite Mobilisierung der Bevölkerung, insbesondere aller Werktätigen in den Betrieben, Genossenschaften, Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen, zu sichern. Sie haben die Einbeziehung dieser Maßnahmen in den sozialistischen Wettbewerb sowie die breite Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu organisieren.

4. Die verantwortlichen Leiter haben durch exakte Alarm- und Benachrichtigungspläne sowie Einsatzdokumente eine kurzfristige Einsatzbereitschaft der erforderlichen Kräfte und Mittel in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern.

Dabei sind weitestgehend die für den Katastrophenschutz bestehenden Alarmierungs- und Einsatz-



dokumente zu verwenden. Dazu gehört auch die Gewährleistung einer sofortigen Einsatzbereitschaft der durch Verträge bzw. Auflagen bereitzustellenden Kräfte und Mittel.

5. Die Minister, die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben für ihre Bereiche die spezifischen Aufgaben und Schwerpunkte in einer Direktive festzulegen und diese nach Auswertung der Erfahrungen des vergangenen Jahres bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zu ergänzen.

In die Direktiven sind insbesondere aufzunehmen:

- die Verantwortlichkeit der Leiter und das System der Anleitung, Kontrolle und Berichterstattung,
- die Informationstätigkeit nach den vom Ministerrat getroffenen spezifischen Festlegungen,
- Hinweise für die Ausarbeitung bzw. Ergänzung der Alarm- und Benachrichtigungspläne sowie anderer operativer Einsatzdokumente und Auskunftsunterlagen,
- Auflagen für die Koordinierung der vorbereiteten Maßnahmen mit anderen Bereichen.

8. Die verantwortlichen Leiter haben in den Jahresplänen die materiell-technische Sicherung der Maßnahmen der Wintervorbereitung, insbesondere die Schaffung ausreichender Bestände und Reserven, zu gewährleisten.

Die jeweils übergeordneten Organe haben die materiell-technische Sicherung der Maßnahmen in den Planverteidigungen zu prüfen und die Sicherung der Winterbereitschaft an Ort und Stelle zu kontrollieren.

7. Die örtlichen Räte sind berechtigt, den volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie Genossenschaften und anderen Betrieben in ihrem Territorium verbindliche Auflagen zur Bereitstellung zusätzlicher Arbeitskräfte und Technik zur Sicherung der Aufgaben des Verkehrswesens und der Energiewirtschaft unter extremen Witterungsverhältnissen zu erteilen.

Über den Einsatz, die Vergütung und die Betreuung der Arbeitskräfte und Technik sind auf der Grundlage der Auflagen der örtlichen Räte Verträge jeweils bis zum 15. Oktober für die kommende Winterperiode abzuschließen.

In Abstimmung mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft ist besonders der Abschluß von Leistungsverträgen zwischen den Einrichtungen des Straßenwesens und den LPG über die Räumung der Orts- und Kreisstraßen sowie die Betreuung von Abschnitten des territorialen Straßennetzes zu organisieren.

8. Zur Gewährleistung des Brandschutzes und einer störungsfreien Produktion in der Winterperiode haben die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der örtlichen Räte, Genossenschaften und Leiter anderer Betriebe eine Überprüfung der Objekte und Anlagen sowie der Investitionsbaustellen zur Aufdeckung und Beseitigung aller Ursachen und Bedingungen für die Entstehung von Bränden zu veranlassen.

Die Werktätigen sind durch vielfältige Aufklärungsmaßnahmen mit den Brandgefahren im besonderen unter den Bedingungen des Winters und den Mög-

lichkeiten einer wirksamen Vorbeugung vertraut zu machen und zu befähigen, Brände zu verhindern und Entstehungsbrände wirksam zu bekämpfen.

Die Kräfte und Mittel der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane, Feuerlöschrichtungen, Löschwasserentnahmestellen und Alarmierungseinrichtungen sind auf die Winterperiode vorzubereiten und ständig einsatzbereit zu halten.

9. In allen volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie in Genossenschaften und anderen Betrieben ist jährlich einheitlich in der dritten vollen Woche des Monats Oktober die „Woche der Winterbereitschaft und des Brandschutzes“ durchzuführen.

Dabei sind durch die verantwortlichen Leiter auf der Grundlage dieser Ordnung, der spezifischen Direktiven und Maßnahmepläne unter Einbeziehung der Werktätigen und der gesellschaftlichen Organisationen die Herstellung der vollen Winterbereitschaft und die Gewährleistung des Brandschutzes zu überprüfen. Zur Beseitigung festgestellter Mängel sind kontrollfähige Maßnahmen festzulegen.

10. Mit der Wahrnehmung der einheitlichen stabsmäßigen Leitung der Volkswirtschaft unter extremen Witterungsbedingungen und für die Koordinierung der notwendigen zentralen Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Störungen in der Produktion, auf den Investitionsbaustellen, im Verkehrs- und Transportwesen und in der Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit Energie, anderen wichtigen Rohstoffen, Materialien und Nahrungsgütern wird ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates beauftragt. Er hat das Recht, zur Lösung dieser Aufgaben Weisungen und Auflagen zu erteilen und je nach Lage eine zeitweilige Arbeitsgruppe, bestehend aus Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane, zu bilden.

11. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise sind für die einheitliche stabsmäßige Leitung unter extremen Witterungsbedingungen und für die Koordinierung der notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Störungen in der Produktion, auf den Investitionsbaustellen, im Verkehrs- und Transportwesen und in der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Energie, anderen wichtigen Rohstoffen, Materialien und Nahrungsgütern in ihrem Territorium voll verantwortlich.

Dabei stützen sie sich auf die Transportausschüsse, Energiekommissionen und Straßenwinterdienstkommissionen, die für die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben voll verantwortlich sind.

12. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise haben das Recht, zur Lösung der in Ziff. 11 genannten Aufgaben den Leitern der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie Vorsitzenden von Genossenschaften und Leitern anderer Betriebe Weisungen und Auflagen zu erteilen.

Weisungen, die in den Produktions- bzw. Arbeitsprozeß eingreifen, ergehen nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Leiter. Weisungen gegenüber Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen des zentralgeleiteten Verkehrswesens, der Deutschen Post, der Wasserwirtschaft, des Bauwe-

sens und der Energiewirtschaft können grundsätzlich nur mit Zustimmung der Leiter der zuständigen übergeordneten Organe erteilt werden.

13. Die verantwortlichen Leiter haben in engem Zusammenwirken mit dem Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates sowie den zentralen und örtlichen Publikationsorganen zu sichern, daß eine rechtzeitige und wirksame Information der Öffentlichkeit durch Presse, Rundfunk und Fernsehen über wichtige Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung der „Woche der Winterbereitschaft und des Brandschutzes“ sowie bei der Bekämpfung der Auswirkungen extremer Witterungsverhältnisse mit dem Ziel erfolgt, die Werktätigen in die Lösung der damit verbundenen Aufgaben einzubeziehen.

### Siebente Durchführungsbestimmung\* zum Jugendgesetz der DDR

#### — Weiterentwicklung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ —

vom 28. Oktober 1970

In Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Präsidium der Kammer der Technik und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft wird zur Durchführung des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75) und des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1967 „Jugend und Sozialismus“ (GBl. I S. 31) bestimmt:

#### I.

##### Geltungsbereich

##### § 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für zentrale und örtliche Staatsorgane sowie wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate und staatliche Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und andere sozialistische Genossenschaften (nachfolgend Genossenschaften genannt), Bildungs- und Studieneinrichtungen, Einheiten und Dienststellen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

#### II.

##### Grundsätze der Bewegung „Messe der Meister von morgen“

##### § 2

(1) Die Bewegung „Messe der Meister von morgen“ ist eine politische Bewegung der Jugend, die darauf gerichtet ist, daß sich die Mädchen und Jungen durch das aktive Mitwirken bei der Erfüllung der von der Gesellschaft zu lösenden Aufgaben ihrer Verantwortung für den Sozialismus bewußt werden und sich so zu allseitig gebildeten jungen sozialistischen Persönlichkeiten entwickeln. Als Massenbewegung der Kinder und Jugendlichen auf wissenschaftlich-technischem und ökonomischem Gebiet trägt sie entscheidend dazu bei, die

Meister von morgen heranzubilden, jene jungen Menschen, die heute noch Erfahrungen sammeln, um morgen in der Lage zu sein, Pionier- und Spitzenleistungen zu vollbringen, gesellschaftliche Prozesse zu überschauen und von einem festen Klassenstandpunkt aus an deren Leitung teilzunehmen. Das Anliegen der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ besteht darin, das Streben der Kinder und Jugendlichen nach eigener Verantwortung zu fördern und bei ihnen ein Höchstmaß an Initiative und Schöpferertum beim Arbeiten und Lernen auszulösen.

(2) An der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ können sich alle Altersgruppen der Jugend beteiligen. Die schöpferische Tätigkeit der jungen Arbeiter zur Erfüllung volkswirtschaftlicher Aufgaben steht dabei im Mittelpunkt. Die Bewegung „Messe der Meister von morgen“ knüpft an das Streben der Kinder und Jugendlichen an, in aller Öffentlichkeit ihr Wissen und Können, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen. Sie trägt den Charakter eines öffentlichen Wettbewerbs und fördert den gesunden Ehrgeiz der Jugend, sich bei der Lösung komplizierter Aufgaben zu bewähren.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, Vorsitzenden der Genossenschaften, Direktoren bzw. Rektoren der Bildungs- und Studieneinrichtungen, die Kommandeure der Einheiten und Dienststellen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Leiter genannt) sind dafür verantwortlich, daß den Kindern und Jugendlichen in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ alle Voraussetzungen zur vollen Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Talente geschaffen werden. Sie arbeiten dabei eng mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen — insbesondere der Freien Deutschen Jugend — zusammen. Dabei sind besonders zu fördern:

- das schöpferische Basteln und Knobeln der Pioniere, FDJ-Mitglieder und Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen und erweiterten Oberschulen in den Klubs und technischen Arbeitsgemeinschaften, durch den Unterrichtstag in der Produktion und ihre Mitarbeit in den Klubs junger Techniker, Jugendneuererkollektiven und anderen Jugendkollektiven der Betriebe;
- die schöpferische Tätigkeit der Lehrlinge im sozialistischen Berufswettbewerb und bei der Schaffung moderner Lehr- und Lernmittel;
- das wissenschaftlich-technische Schöpferertum der jungen Facharbeiter, Genossenschaftsbauern, Ökonomen und Ingenieure in den Jugendkollektiven, bei Jugendobjekten, in der kollektiven Neuerertätigkeit und anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in Industrie und Landwirtschaft;
- die Leistungen der Studenten und jungen Wissenschaftler im Studentenwettbewerb als Ergebnis ihres Schöpferertums im wissenschaftlich-produktiven Studium und in der Forschung und Entwicklung;
- das Schöpferertum der Jugendlichen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Grundorganisationen und Sektionen der Gesellschaft für Sport und Technik.

Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ ist kontinuierlich über das ganze Jahr zu führen.

(4) Die Planung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ durch die Leiter erfolgt nach den Rechtsvorschriften der Sechsten Durchführungsbestimmung

\* 6. DB vom 19. August 1970 (GBl. II Nr. 73 S. 519)

vom 19. August 1970 zum Jugendgesetz der DDR — Die Planung der Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik — (GBl. II S. 519).

### § 3

(1) Die Ausstellungen „Messe der Meister von morgen“, die jährlich in den Betrieben aller Eigentumsformen, volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, Kooperationsgemeinschaften, allgemeinbildenden polytechnischen und erweiterten Oberschulen, Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Einheiten der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, Orten, Kreisen, Bezirken und im Republikmaßstab durchgeführt werden, bilden die Höhepunkte der Bewegung „Messe der Meister von morgen“. Sie sind öffentliche Rechenschaftslegungen über die erreichten Ergebnisse und eine spezifische Form des öffentlichen Leistungsvergleichs der Kinder und Jugendlichen auf wissenschaftlich-technischem und ökonomischem Gebiet. An den Universitäten, Hoch- und Fachschulen werden die Messen der Meister von morgen als Lehr- und Leistungsschauen der Studenten und jungen Wissenschaftler durchgeführt.

(2) Die Messen der Meister von morgen tragen den Charakter von wissenschaftlich-technischen Lehr- und Leistungsschauen der Kinder und Jugendlichen, in deren Mittelpunkt die jungen sozialistischen Persönlichkeiten und ihre Kollektive mit den Ergebnissen ihrer schöpferischen Tätigkeit stehen. Allen an der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ teilnehmenden Mädchen und Jungen ist das öffentliche Ausstellen und Vergleichen ihrer Leistungen zu ermöglichen.

(3) Der Charakter der Messen der Meister von morgen als Lehrschau ist besonders dadurch zu verstärken, daß zu bedeutsamen volkswirtschaftlichen bzw. wissenschaftlich-technischen Problemen Konsultationspunkte gestaltet werden und leitende Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie Wissenschaftler die Jugendlichen über die Probleme der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, die künftige wissenschaftlich-technische Entwicklung sowie den Weltstand auf bestimmten Gebieten in Wissenschaft und Technik informieren.

(4) Die besten Leistungen der Studenten und jungen Wissenschaftler auf wissenschaftlich-technischem Gebiet werden auf den zentralen Messen der Meister von morgen als Ergebnis sozialistischer Gemeinschaftsbeziehungen zwischen Studenten und jungen Arbeitern sowie als Ergebnis vertraglicher Beziehungen zwischen Betrieben und Stadieneinrichtungen in den entsprechenden Wirtschaftsbereichen ausgestellt und als solche besonders kenntlich gemacht. Die Leistungen der Studenten und jungen Wissenschaftler im wissenschaftlichen Studentenwettbewerb werden künftig auf der zentralen Messe der Meister von morgen in einem Ausstellungsbereich „Studenten und junge Wissenschaftler“ ausgestellt.

(5) Der Charakter und der Zeitpunkt der Durchführung der Messen der Meister von morgen in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik werden auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung vom Minister für Nationale Verteidigung und vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei in einer besonderen Richtlinie festgelegt.

### § 4

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben, ausgehend von der Prognose, dem Perspektiv-

plan, den Jahresvolkswirtschaftsplänen und den Lehr- und Studienplänen, den Jugendlichen konkrete Aufgaben innerhalb der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ zu übertragen. Sie gewährleisten, daß es sich um volkswirtschaftlich bedeutsame Aufgaben handelt, die dem Alter, dem Bildungsstand und der Tätigkeit der Jugendlichen angepaßt sind.

(2) Durch die Leiter ist die Aktivität der Jugendlichen besonders in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit vorrangig auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

- Heranführung der besten jungen Arbeiter, Ingenieure, Studenten und jungen Wissenschaftler an die Wissenschaftsorganisation zur Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen auf volkswirtschaftlich entscheidenden Gebieten;
- aktive Mitwirkung der Jugendlichen bei der komplexen sozialistischen Automatisierung und Rationalisierung zur stetigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit, der Entwicklung von neuen Technologien, Rationalisierungsmitteln, des verstärkten Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung und der Entwicklung und Anwendung integrierter Systeme der Informationstechnik;
- aktive Mitwirkung aller Jugendlichen zur Verwirklichung einer hohen Materialökonomie, einer ökonomisch-effektiven Materialsubstitution, der optimalen Nutzung von Werkstoffen auf der Basis einheimischer Rohstoffe mit wesentlich verbesserten bzw. neuen Gebrauchswerteigenschaften, der Senkung des Materialeinsatzes und -verbrauches sowie der rationellen Energieanwendung und -ausnutzung;
- aktive Mitwirkung aller Jugendlichen bei der höchstmöglichen Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität, vollen Ausnutzung der Arbeitszeit, maximalen Senkung der Kosten, der rationellsten Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds zur Einsparung von lebendiger und vergegenständlichter Arbeit und der Anwendung der Grundsätze des sparsamsten sozialistischen Wirtschaftens;
- aktive Mitwirkung der Jugendlichen an der Entwicklung einer wissenschaftlich geleiteten und industriemäßig organisierten Landwirtschaft zur Erzielung hoher und stabiler Erträge;
- Heranführung und schöpferische Mitwirkung der Schüler beim technischen Basteln, Experimentieren und Konstruieren in den Arbeitsgemeinschaften der Unter- und Mittelstufe. Verwirklichung von gesellschaftlich-nützlichen Vorhaben auf der Grundlage der Rahmenprogramme der Arbeitsgemeinschaften der Oberstufe, von produktionsverbundenen Aufgaben im polytechnischen Unterricht, in der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der erweiterten Oberschulen und der Lehrlinge im sozialistischen Berufswettbewerb bei der Erfüllung von Forschungs- und Arbeitsaufträgen in den Arbeitsgemeinschaften und Kollektiven, die ihnen von den Betrieben und wissenschaftlichen Einrichtungen übertragen wurden.

(3) Die Auswahl und Übertragung der Aufgaben durch die Leiter an die Jugendlichen und ihre Kollektive hat gemeinsam mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend zu erfolgen. Die Aufgabenstellung und -übertragung in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ muß dazu beitragen, die Mädchen und Jungen

- an die Aufgaben zur Meisterung der wissenschaft-

lich-technischen Revolution heranzuführen, sie in die Lösung perspektivischer Aufgaben einzubeziehen und ihr Systemdenken zu entwickeln;

- entsprechend den neuen gesellschaftlichen Anforderungen zur sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu befähigen und durch die Arbeit im Kollektiv die Initiative, das Schöpferium und die Arbeitsmoral des einzelnen umfassend zu entwickeln;
- von der Ideenfindung über die Entwicklung, Projektierung und Konstruktion bis zur Fertigung aktiv mitwirken zu lassen;
- in aller Breite in das wissenschaftlich-technische und ökonomische Schaffen einzubeziehen und zugleich bei der Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen mitwirken zu lassen;
- zu befähigen, als junge sozialistische Persönlichkeiten aktiv und qualifiziert an der Planung und Leitung von Staat und Wirtschaft teilzunehmen.

(4) Die Leiter schließen mit den Jugendkollektiven über die zu lösenden Aufgaben Neuerervereinbarungen gemäß der Neuererverordnung\* oder andere schriftliche Vereinbarungen ab, in denen sowohl die Verpflichtungen der Leiter zur Unterstützung der Kollektive als auch die Verpflichtungen der Kollektive der Jugendlichen zur termingemäßen Realisierung der Aufgaben enthalten sind. Die Leiter sind für umfassende Information und Schulung der Jugend über Probleme der wissenschaftlich-technischen Revolution in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Schaffung aller notwendigen materiell-technischen Voraussetzungen, die Information und Dokumentation, die schutzrechtliche Sicherung, die ideelle und materielle Anerkennung, die Nutzung der Ergebnisse und die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen verantwortlich.

### III.

#### Verantwortlichkeit und Führung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“

##### § 5

(1) Das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Koordinierung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Durchsetzung der grundsätzlichen Entscheidungen des Ministerrates zur Entwicklung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ verantwortlich. Es arbeitet eng mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und den zentralen Leitungen anderer gesellschaftlicher Organisationen zusammen. Der Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission geben jährlich Richtlinien für die Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ heraus.

(2) Für die Planung, Leitung und Entwicklung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“, für die politische, organisatorische und materielle Sicherung der Ausstellungen „Messe der Meister von morgen“ sind die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane in ihren Bereichen verantwortlich.

(3) Als koordinierendes Organ zur Leitung und Entwicklung der Bewegung „Messe der Meister von mor-

\* Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 392)

gen“ beruft der Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik die Messeleitung. Ihr gehören Vertreter folgender zentraler Staatsorgane und zentraler Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen an:

- Staatliche Plankommission
- Ministerium für Wissenschaft und Technik
- Ministerium für Volksbildung
- Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
- Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik
- Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik
- Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
- Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik
- Zentralrat der Freien Deutschen Jugend
- Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
- Präsidium der Kammer der Technik
- Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft.

Der Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist der Vorsitzende, der Leiter der Zentralstelle Messen der Meister von morgen der Sekretär der Messeleitung.

(4) Die Zentralstelle Messen der Meister von morgen unterbreitet auf der Grundlage von Analysen dem Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge zur ständigen Weiterentwicklung dieser Bewegung entsprechend den politischen und ökonomischen Erfordernissen. Sie ist für die inhaltliche, politisch-organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der zentralen Messe der Meister von morgen verantwortlich. Die Zentralstelle Messen der Meister von morgen ist ein nachgeordnetes Organ des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

##### § 6

(1) In den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden, Betrieben, Genossenschaften, Kooperationsgemeinschaften, Universitäten, Hoch- und Fachschulen und Berufsbildungseinrichtungen wird die Tätigkeit der Staatsorgane, der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und wissenschaftlichen Institute durch Arbeitsgruppen Messen der Meister von morgen koordiniert. Verantwortlich für die Bildung und Leitung der Arbeitsgruppen sind:

im Bezirk:	Vorsitzende der Räte der Bezirke
im Kreis:	Vorsitzende der Räte der Kreise
in den Städten und Gemeinden:	Oberbürgermeister und Bürgermeister
in den Betrieben, Instituten und Genossenschaften:	Leiter der Betriebe, Institute, Vorsitzende der Genossenschaften
in den Kooperationsgemeinschaften:	Vorsitzende der Kooperationsgemeinschaften
in den Universitäten, Hoch- und Fachschulen:	Rektoren, Direktoren.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich die Erfahrungen und Ergebnisse der Bewegung „Messe der Meister von morgen“, insbesondere für die Vorbereitung ihrer Weisungen und Beschlüsse, auszuwerten.

(3) Die übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane können im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den nachgeordneten Leitern und ihren Organen Stellungnahmen verlangen.

(4) Auf der Grundlage einheitlicher, durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik herauszugebender Kennziffern sind die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Führung einer aussagekräftigen Statistik für die Bewegung „Messe der Meister von morgen“ verantwortlich.

(5) Den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Kammer der Technik und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft wird zur Wahrnehmung ihrer eigenständigen politischen Verantwortung in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ empfohlen, entsprechende Maßnahmen für ihren Verantwortungsbereich festzulegen.

#### § 7

(1) Die Leiter beachten die sich in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ unter Lehrlingen, jungen Facharbeitern, Ingenieuren, Studenten und jungen Wissenschaftlern entwickelnden Talente aufmerksam, wählen sie aus und fördern sie systematisch in ihrer gesamten weiteren Entwicklung, indem sie mit besonders begabten und talentierten Jugendlichen Förderungsverträge abschließen.

(2) In diesen Förderungsverträgen sind Maßnahmen festzulegen wie

- Qualifizierung im Prozeß der Arbeit durch besonders hohe Anforderungen an die besonderen Fähigkeiten und das Leistungsvermögen;
- Mitarbeit in Prognose- und Forschungsgruppen sowie sozialistischen Arbeitsgemeinschaften zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben auf der Grundlage der betrieblichen Pläne;
- Teilnahme an der Leitung gesellschaftlicher Prozesse, deren Vorbereitung und Entscheidung;
- ständige Vermittlung von notwendigen Informationen und Unterstützung bei der politisch-ideologischen und beruflich-fachlichen Weiterbildung;
- Delegation zum Fach- oder Hochschulstudium.

#### § 8

(1) Aufgabe der Leiter ist es, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit die Freie Deutsche Jugend, als die entscheidende politische Kraft in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“, umfassend ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen kann. Sie sind verpflichtet, ihre Maßnahmen zur Führung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend ihrer Bereiche abzustimmen.

(2) Gemeinsam mit den Leitungen und Vorständen der Gewerkschaften sorgen sie dafür, daß die Aufgaben in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ mit den Zielstellungen des sozialistischen Wettbewerbs aller Werktätigen übereinstimmen und die Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb mit erfaßt und ausgewertet werden.

(3) Die Leiter arbeiten eng mit den Vorständen der Kammer der Technik zusammen, damit in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ die Erfahrungen der Wissenschaftler, Ingenieure, Techniker und Ökonomen umfassend genutzt werden. Sie sichern gemeinsam, daß die Jugendlichen wissenschaftlich-technische Lösungen mit hohem Niveau finden und daß ihre Ergebnisse vor sachkundigen Gremien verteidigt werden.

(4) Die Leiter nehmen gemeinsam mit den Vorständen der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft darauf Einfluß, daß sich mit der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ die Freundschaft der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik zur Sowjetunion und die enge Verbundenheit zum Leninschen Komsomol weiter festigt und die Erkenntnisse und Erfahrungen der Sowjetunion in Wissenschaft und Technik, Ökonomie und Produktion umfassend genutzt werden.

#### § 9

(1) Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß die Leistungen der Jugendlichen in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ entsprechend den Rechtsvorschriften vergütet werden. Darüber hinaus sind die Leistungen der Jugendlichen und ihrer Kollektive durch

- öffentliche Belobigungen
  - Urkunden
  - Geld- und Sachprämien und
  - Verleihung staatlicher Auszeichnungen
- anzuerkennen.

(2) In die Anerkennung und Auszeichnung sind auch diejenigen einzubeziehen, die die Jugendlichen in ihrer Arbeit unterstützen.

#### IV.

#### Schlußbestimmungen

#### § 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. März 1965 zum Jugendgesetz der DDR — Messen der Meister von morgen — (GBl. II S. 301) und die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 25. April 1968 zum Jugendgesetz der DDR — Messen der Meister von morgen — (GBl. II S. 272) außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

#### Anordnung über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

vom 10. November 1970

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II S. 837) in Verbindung mit § 12 Abs. 7

der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 57) und § 10 Abs. 4 der Anordnung vom 28. August 1970 über das Statut der Bergbehörden (GBl. II S. 539) und § 17 Abs. 4 der Anordnung vom 22. Juli 1970 über das Statut der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (GBl. II S. 491) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Für Leistungen der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, der Bergbehörden und der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen wird der als Anlage beigefügte Gebührentarif festgesetzt und bekanntgegeben.

### § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Tarif N I der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 6 vom 30. Januar 1962 (Sonderdruck Nr. 144 e des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 12 vom 15. November 1967 (Sonderdruck Nr. 144 i des Gesetzblattes) außer Kraft.

Leipzig, den 10. November 1970

**Der Leiter**  
**der Obersten Bergbehörde**  
**beim Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Dörfelt**

### Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

### **Gebührentarif** **der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat** **der Deutschen Demokratischen Republik**

#### I.

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben mit einem Gebührensatz je Arbeitsstunde von 25 M

1. Genehmigung von technischen Betriebsplänen, Betriebsplannachträgen und Betriebsplanänderungen
2. bergbauliche Stellungnahmen zu Bauvorhaben und Maßnahmen in Gebieten, in denen mit Einwirkungen durch frühere bergbauliche Arbeiten zu rechnen ist
3. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu Rechtsvorschriften und von Sonderregelungen
4. Erteilung von Gutachten

5. sonstige Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse, die nach den Bestimmungen der Bergbausicherheit oder anderer Rechtsvorschriften einzuholen sind, wie Genehmigung von Seilfahrtsanlagen und wesentlichen Änderungen an Seilfahrtsanlagen, Zustimmung zu Projektunterlagen, Freigabe von Betriebsanlagen u. a.

#### II.

Für folgende Leistungen werden Festgebühren wie folgt erhoben:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Genehmigung zur Erprobung oder Zulassung von Sprengmitteln  | 200 M |
| von nichtsprengkräftigen Zündmitteln und bestimmtem Sprengzubehör  | 100 M |
| sowie für jede Änderung der Genehmigung oder der Zulassung   | 50 M  |
| 2. Zulassung   |       |
| von Atemschutzgeräten  | 200 M |
| von Atemanschlüssen und Zubehör  | 100 M |
| sowie für jede Änderung der Zulassung  | 50 M  |
| Die Aufwendungen für die Prüfung zulassungspflichtiger Erzeugnisse sind in den Festgebühren nicht enthalten und werden gesondert berechnet.            |       |
| 3. Zulassung von Markscheidern und Sachverständigen  | 300 M |
| 4. Eintragung von Bergbauschutzgebieten in das Register der Bergbauschutzgebiete und jede Änderung der Eintragung                                      |       |
| bei einer Schutzfläche von 0 — 50 ha   | 50 M  |
| bei einer Schutzfläche von 50 — 250 ha   | 75 M  |
| bei einer Schutzfläche von 250 — 500 ha  | 100 M |
| bei einer Schutzfläche von mehr als 500 ha   | 200 M |
| 5. Streichung der Eintragung in das Register der Bergbauschutzgebiete  | 50 M  |
| 6. Auszüge aus dem Register der Bergbauschutzgebiete oder Auszüge aus der Übersicht über bergschadengefährdete Gebiete je Übersichtskarte M 1 : 25 000 | 35 M  |
| 7. Fristverlängerungen für erteilte Auflagen je angefangene Woche  | 10 M  |
| 8. erste Anmahnung einer Erfüllungsmeldung und jede weitere Anmahnung  | 10 M  |

#### III.

Kann infolge mangelnder Vorbereitung oder sonstiger durch den Gebührenschuldner zu vertretender Umstände eine gebührenpflichtige Tätigkeit nicht planmäßig durchgeführt werden, sind die Oberste Bergbehörde, die Bergbehörden und die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen berechtigt, neben den anfallenden Normalgebühren einen Zuschlag in Höhe von 50 %, im Wiederholungsfalle von 100 % dieser Normalgebühr zu erheben.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 27. November 1970

Teil II Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 70	Anordnung über die Einführung eines einheitlichen Kontenrahmens in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben .....	639
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	642

### Anordnung über die Einführung eines einheitlichen Kontenrahmens in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben

vom 19. November 1970

## § 1

Diese Anordnung gilt für

- Betriebe mit staatlicher Beteiligung (außer Landwirtschaft),
- Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Arbeitsgemeinschaften der PGH,
- Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften,
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie,
- private Handels-, Verkehrs- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe, die in der Gewerborolle der Handwerkskammer geführt werden, mit einem Jahresgewinn über 24 000 M,
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kapitalgesellschaften

(nachfolgend Betriebe genannt).

## § 2

Die unter den Geltungsbereich des § 1 dieser Anordnung fallenden Betriebe haben ab 1. Januar 1971 einen einheitlichen Kontenrahmen auf der Grundlage des volkswirtschaftlichen Kontenrahmens gemäß Anlage anzuwenden.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden

- die Anlage 3 zur Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung der Industrie und Bauindustrie (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes)
  - die Anlage 3 zur Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 629 des Gesetzblattes)
- mit Wirkung vom 1. Januar 1971 aufgehoben.

Berlin, den 19. November 1970

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik**

I. V.: Dr. Hartig  
Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Kontenrahmen ab 1971 für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetriebe

**Kontenklasse 0 – Arbeitsmittel**

- 01 Bruttowert der Grundmittel
  - 010 Grundmittel für industrielle Produktion.
  - 011 Grundmittel für Bauproduktion
  - 013 Grundmittel für Transport- und Nachrichtenwesen
  - 014 Grundmittel für Handelstätigkeit
  - 015 Grundmittel für sonstige Zweige des produzierenden Bereiches
  - 016 Grundmittel für Wissenschaft und Technik, Bildungswesen, Kultur und Kunst
  - 017 Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport
  - 018 Grundmittel für Wohnungswesen
  - 019 Grundmittel für sonstige Zweige des nichtproduzierenden Bereiches

- 02 Verschleiß der Grundmittel
  - 020 Verschleiß der Grundmittel für industrielle Produktion
  - 021 Verschleiß der Grundmittel für Bauproduktion
  - 023 Verschleiß der Grundmittel für Transport- und Nachrichtenwesen
  - 024 Verschleiß der Grundmittel für Handelstätigkeit
  - 025 Verschleiß der Grundmittel für sonstige Zweige des produzierenden Bereichs
  - 026 Verschleiß der Grundmittel für Wissenschaft und Technik, Bildungswesen, Kultur und Kunst
  - 027 Verschleiß der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport
  - 028 Verschleiß der Grundmittel für Wohnungswesen
  - 029 Verschleiß der Grundmittel für sonstige Zweige des nichtproduzierenden Bereichs
- 03 Bruttowert der Erstausrüstungen
- 04 Verschleiß der Erstausrüstungen
- 09 Sonstige Arbeitsmittel
  - 090 Grund und Boden
    - 0900 Unbebaute Grundstücke
    - 0901 Bebaute Grundstücke
    - 0902 Dauerkulturen
  - 092 Bodennutzungsgebühren und Eigentümerschädigungen
  - 096 Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis 500 M
  - 097 Verschleiß der Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis 500 M
  - 098 Hauszinssteuer, Wertausgleichsposten, Firmenwert
  - 099 Restwert des Anlageaufstockungspostens

**Kontenklasse 1 — Materielle Umlaufmittel und noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben**

- 10 Unterwegs befindliche Waren
- 11 Material
  - 110 Grundmaterial
  - 116 Geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel
  - 117 Sonstiges Material
  - 119 Vorhalte- und Rüstmaterial
- 12 Zweckgebundenes Material
- 13 Unfertige Erzeugnisse bzw. Leistungen
  - 130 Bestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen
  - 136 Freigelegtes und teilweise freigelegtes Mineral
- 14 Tiere
- 15 Fertige Erzeugnisse bzw. Leistungen
  - 150 Bestand an fertigen Erzeugnissen und Leistungen
- 16 Handelsware
- 17 Altstoffe, Abfälle, Schrott
- 18 Reserven
- 19 Noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben

**Kontenklasse 2 — Finanzielle Umlaufmittel und aktive Abgrenzungen**

- 20 Zahlungsmittel
  - 200 Bargeld

- 205 Schecks
- 206 Gutscheine
- 21 Bank- und Postscheckguthaben
  - 210 Bankguthaben
  - 211 Postscheckguthaben
  - 213 Bankguthaben Investitionen/Amortisationen
  - 216 Bankguthaben Fonds Forschung und Entwicklung
  - 219 Bankguthaben Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds
- 22 Langfristige Forderungen
- 23 Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen
- 26 Sonstige Forderungen
  - 260 Forderungen aus Beteiligungen und Kauttionen
  - 261 Forderungen an den Staatshaushalt
  - 262 Forderungen an Betriebsangehörige und Mitglieder
  - 269 Andere sonstige Forderungen
- 27 Aktive Abgrenzungen

**Kontenklasse 3 — Erfassung der Kosten nach Kostenarten**

- 30 Verbrauch von Arbeitsmitteln
  - 300 Abschreibungen für Grundmittel
  - 304 Abschreibungen für Restschwerte
  - 306 Mieten, Pachten, Nutzungsentgelte
- 31 Verbrauch von Material
  - 310 Grundmaterial
  - 315 Energie, Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe
  - 316 Geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel (einschl. Vorhalte- und Rüstmaterial)
  - 317 Sonstiges Material
  - 319 Materialverrechnungspreis-Abweichungen
- 32 Verbrauch produktiver Leistungen
  - 320 Kooperationsleistungen
  - 321 Reparaturleistungen
  - 322 Transport-, Umschlags- und Lagerleistungen
  - 323 Nachrichtenbeförderungsleistungen
  - 325 Werbeleistungen
  - 329 Sonstige produktive Leistungen
- 33 Wareneinsatz
- 34 Löhne, Vergütungen und Prämien
  - 340 Tarif- und leistungsabhängige Löhne, Vergütungen der PGH-Mitglieder
  - 343 Naturalversorgung, Deputate
  - 345 Lehrlingsentgelte
  - 346 Honorare
  - 347 Prämien und Vergütungen außerhalb zweckgebundener Fonds
- 35 Entschädigungen und Zuwendungen
  - 350 Entschädigungen
  - 353 Lohnausgleich bzw. Vergütungsausgleich wegen Arbeitsunfähigkeit
  - 354 Zuwendungen
- 36 Fondszuführungen
  - 362 Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds
  - 365 Zuführungen zum Risikofonds
  - 367 Zuführungen zum Fonds Forschung und Entwicklung
- 37 Verbrauch nichtproduktiver Leistungen
- 38 Beiträge, Zinsen und kostenwirksame Haushaltsverpflichtungen
  - 380 Umlagen
  - 381 Versicherungsbeiträge
  - 382 Zinsen für Kredite



- 385 Verzugszinsen und Verzugszuschläge  
 386 Betriebsanteil zur Sozialversicherung und Unfallumlage  
 389 Sonstige Beiträge, Zinsen und kostenwirksame Haushaltsverpflichtungen
- 39 Sonstige Kostenarten  
 390 Mehrkosten für Investitionen  
 391 Strafen und Schadenersatz  
 392 Forderungsausfälle  
 393 Abwertungen  
 394 Inventurminusdifferenzen  
 395 Verderb, Bruch, Schwund  
 399 Andere sonstige Kostenarten
- Kontenklasse 4 — Abrechnungen**  
 41 Bilanzierungsfähige Abrechnungen  
 410 Abrechnung der Löhne bzw. Vergütungen  
 411 Abrechnung von Schadensfällen, Abbruch und Verschrottung  
 43 Materialeinkaufskonto  
 49 Sonstige Abrechnungen
- Kontenklasse 6 — Erlöse aus produktiven Leistungen**  
 60 Industrielle Leistungen  
 600 Erlöse — Realisierte industrielle Warenproduktion  
 602 Innerbetrieblicher Umsatz  
 603 Erlös- und Ergebniserhöhungen  
 6030 Preiszuschläge  
 6031 Produktgebundene Preisstützungen  
 6033 Gewinnzuschläge  
 6034 Zusatzgewinne  
 607 Erlösschmälerungen und Ergebnisminderungen  
 6070 Preisabschläge  
 6071 Erlösschmälerungen  
 6072 Gewinnabschläge  
 608 Ergebniswirksame Haushaltsverpflichtungen (VA)  
 61 Bauwirtschaftliche Leistungen  
 610 Erlöse — Realisierte bauwirtschaftliche Leistungen  
 612 Innerbetrieblicher Umsatz  
 613 Erlös- und Ergebniserhöhungen  
 6130 Preiszuschläge  
 6131 Produktgebundene Preisstützungen  
 6133 Gewinnzuschläge  
 617 Erlösschmälerungen und Ergebnisminderungen  
 6170 Preisabschläge  
 6171 Erlösschmälerungen  
 6172 Gewinnabschläge  
 618 Ergebniswirksame Haushaltsverpflichtungen (VA)  
 63 Verkehrsleistungen  
 630 Erlöse — Realisierte Verkehrsleistungen  
 633 Erlös- und Ergebniserhöhungen  
 6331 Produktgebundene Preisstützungen  
 6332 Mehrerlöse bei realisierten Verkehrsleistungen  
 637 Erlösschmälerungen und Ergebnisminderungen  
 638 Ergebniswirksame Haushaltsverpflichtungen
- 65 Handelsleistungen  
 650 Erlöse — Warenumsatz Großhandel  
 651 Erlöse — Warenumsatz Einzelhandel  
 652 Sonstige Erlöse  
 653 Erlös- und Ergebniserhöhungen  
 657 Erlösschmälerungen und Ergebnisminderungen
- 658 Ergebniswirksame Haushaltsverpflichtungen (VA)  
 66 Sonstige produktive Leistungen  
 660 Erlöse — Realisierte sonstige produktive Leistungen  
 663 Erlös- und Ergebniserhöhungen  
 667 Erlösschmälerungen und Ergebnisminderungen  
 668 Ergebniswirksame Haushaltsverpflichtungen (VA)  
 68 Leistungsunabhängige Erlöse  
 680 Ausgleich von Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit  
 681 Vereinnahmte Geldstrafen und Schadenersatz  
 682 Erlöse aus ausgebuchten Forderungen und Verbindlichkeiten  
 683 Erlöse aus Aufwertungen  
 684 Inventurplusdifferenzen  
 685 Zinsen und Verzugszuschläge  
 686 Gutschrift für Ausgaben, die als Gewinnverwendung zu behandeln sind  
 688 Erlöse aus vergangenen Jahren  
 689 Sonstige leistungsunabhängige Erlöse
- Kontenklasse 7 — Erlöse aus nichtproduktiven Leistungen**  
 75 Dienstleistungen  
 750 Erlöse aus Dienstleistungen  
 753 Erlös- und Ergebniserhöhungen  
 757 Erlösschmälerungen und Ergebnisminderungen  
 758 Ergebniswirksame Haushaltsverpflichtungen  
 77 Kulturelle und soziale Leistungen  
 770 Erlöse — Bildungswesen, Kultur und Kunst  
 771 Erlöse — Gesundheitswesen, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport  
 772 Erlöse — Sonstige kulturelle und soziale Leistungen  
 773 Erlös- und Ergebniserhöhungen  
 777 Erlösschmälerungen und Ergebnisminderungen  
 778 Ergebniswirksame Haushaltsverpflichtungen
- Kontenklasse 8 — Kredite, Verbindlichkeiten und passive Abgrenzungen**  
 81 Kredite  
 810 Investitionskredit  
 811 Umlaufmittelkredit  
 819 Rationalisierungskredit/Kleinmechanisierungskredit  
 82 Langfristige Verbindlichkeiten  
 83 Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen  
 86 Sonstige Verbindlichkeiten  
 860 Verbindlichkeiten aus Beteiligungen und Kautionen  
 861 Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt  
 862 Verbindlichkeiten gegenüber Betriebsangehörigen und Mitgliedern  
 869 Andere sonstige Verbindlichkeiten  
 87 Passive Abgrenzungen
- Kontenklasse 9 — Fonds und Gewinn bzw. Verlust**  
 92 Fonds, Einlagen, Kapital, Rücklagen  
 920 Einlagen in Betrieben mit staatlicher Beteiligung  
 9200 Einlagen der Komplementäre

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>9201 Einlagen der privaten Kommanditisten in der DDR</li> <li>9202 Einlagen der staatlichen Gesellschafter</li> <li>9203 Einlagen der volkseigenen Anteile</li> <li>9204 Einlagen westdeutscher Gesellschafter</li> <li>9205 Einlagen Westberliner Gesellschafter</li> <li>9206 Einlagen ausländischer Gesellschafter</li> <li>9207 Einlagen AO Nr. 2 — Anteile</li> <li>9208 Treuhandblock</li> <li>921 Fonds der Produktionsgenossenschaften des Handwerks           <ul style="list-style-type: none"> <li>9210 Anteilfonds</li> <li>9211 Investitionsfonds</li> <li>9212 Reservefonds</li> <li>9213 Fonds volkseigene Grundmittel               <ul style="list-style-type: none"> <li>92130 Zeitwert der volkseigenen Grundmittel</li> <li>92131 Werterhaltung für volkseigene Grundmittel</li> </ul> </li> <li>9214 Konsumtionsfonds               <ul style="list-style-type: none"> <li>92140 Fonds für Prämien und Qualifizierung</li> <li>92141 Fonds für kulturelle Zwecke</li> <li>92142 Fonds für soziale Zwecke</li> </ul> </li> <li>9215 Fonds der nichtabzuführenden Umsatzsteuer</li> </ul> </li> <li>922 Kapital der Einzelunternehmen und der privaten Personengesellschaften           <ul style="list-style-type: none"> <li>9220 Kapital</li> <li>9229 Privatkonten</li> </ul> </li> <li>923 Kapital der Kapitalgesellschaften und der übrigen Privatbetriebe           <ul style="list-style-type: none"> <li>9230 Grundkapital/Stammkapital/Geschäftsguthaben</li> <li>9231 Gesetzliche Rücklagen/gesetzliche Reservefonds</li> <li>9232 Freie Rücklagen/andere Reservefonds</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>924 Kapital der Betriebe mit ausländischer Beteiligung</li> <li>95 Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds           <ul style="list-style-type: none"> <li>950 Prämienfonds</li> <li>952 Kultur- und Sozialfonds</li> </ul> </li> <li>96 Sonderfonds           <ul style="list-style-type: none"> <li>960 Rationalisierungsrücklage</li> <li>963 Unteilbarer gesellschaftlicher Fonds</li> <li>966 Fonds Forschung und Entwicklung</li> <li>969 Sonstige Sonderfonds</li> </ul> </li> <li>98 Gewinn bzw. Verlust           <ul style="list-style-type: none"> <li>980 Ergebnis</li> <li>981 Bestandsänderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen</li> <li>982 Gewinnausgleich</li> </ul> </li> <li>99 Gewinnverwendung           <ul style="list-style-type: none"> <li>995 Gewinnverwendung in Betrieben mit staatlicher Beteiligung               <ul style="list-style-type: none"> <li>9950 Tilgung von Rationalisierungskrediten</li> <li>9953 Zuführung zum Prämienfonds</li> <li>9958 Gewinnverrechnungen</li> <li>9959 Forderungen an die Gesellschafter (aus dem Ergebnis zu deckende Aufwendungen)</li> </ul> </li> <li>996 Gewinnverwendung in Produktionsgenossenschaften des Handwerks               <ul style="list-style-type: none"> <li>9960 Tilgung von Rationalisierungskrediten</li> <li>9961 Fondszuführung</li> <li>9964 Gewinnsteuer</li> <li>9969 Abrechnung der Gewinnanteile der Mitglieder einschließlich sonstige Gewinnverwendung</li> </ul> </li> <li>997 Gewinnverwendung in Privatbetrieben               <ul style="list-style-type: none"> <li>9970 Tilgung von Kleinmechanisierungskrediten (Sonderabschreibungen)</li> <li>9971 Körperschaftsteuer und Vermögensteuer von juristischen Personen</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> |
|--|---|

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

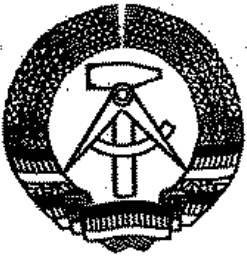
Die Ausgabe Nr. 5 vom 3. November 1970 enthält:	Seite
Anordnung vom 28. Oktober 1970 über Maßnahmen zur Förderung des Aufkommens an metallischem Schrott durch Aussonderung volkswirtschaftlich nicht mehr benötigter Grund- und Umlaufmittel in den Jahren 1970 und 1971	17
Die Ausgabe Nr. 6 vom 13. November 1970 enthält:	
Anordnung vom 26. Oktober 1970 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1970	19

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 106 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,50 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 30. November 1970

Teil II Nr. 92

Tag

Inhalt

Seite

9. 11. 70

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 .....

643

1. 11. 70

Anordnung Nr. 2 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen .....

644

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 vom 9. November 1970

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 490) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### Zu § 2 Abs. 5 der Verordnung:

##### § 1

Bei der endgültigen Festlegung der Erhöhung der Grundzuführung zum Prämienfonds für das Planjahr 1970 sind die Feststellungen der Staatlichen Finanzrevision aus dem Jahresabschluß 1969 hinsichtlich der Höhe des Prämienfondszuwachses zu berücksichtigen.

#### Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung:

##### § 2

Minderungen des Prämienfonds wegen Überschreitung des zulässigen Lohnfonds treten nicht ein, wenn diese im Jahre 1970 durch Sonderschichten und Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte entstanden sind. Einzelheiten hierzu regelt der Beschluß des Ministerrates vom 28. Oktober 1970\*\*.

#### Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 3

(1) Wird bei der normativen Ermittlung des Prämienfonds die gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung festgelegte

Höchstzuführung je Beschäftigten Vollbeschäftigten-Einheit (VbE) überschritten, ist das Prämienfondsvolumen der Betriebe und volkseigenen Kombinate auf der Grundlage der geplanten, höchstens bis zur territorial bilanzierten Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE), zu ermitteln.

(2) Die auf Grund der Nichterfüllung materieller Aufgaben erforderlichen Minderungen sind von der festgelegten Höchstzuführung abzusetzen und an den entsprechenden Reservefonds bzw. an den Staatshaushalt abzuführen. Das gleiche gilt für Minderungen bei Überschreitung des zulässigen Lohnfonds, ausgenommen die im § 2 genannten Lohnfondsüberschreitungen.

#### Zu § 9 der Verordnung:

##### § 4

(1) Für die Beurteilung der Leistungen bei der Prämierung des Direktors und der Fachdirektoren des volkseigenen Kombinat, gelten die Festlegungen der Ziff. 5.2. des Beschlusses vom 10. Dezember 1969 zur weiteren Gestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Kombinate im Planjahr 1970 (GBl. II 1970 S. 19).

(2) Über die Höhe der Jahresendprämie für den Direktor des Kombinat entscheidet der jeweils übergeordnete Leiter in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung bei der Rechenschaftslegung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes auf der Grundlage der Jahresabschlußdokumente. Der Entscheidung über die Höhe der Jahresendprämie sind zugrunde zu legen

- die Erfüllung der wichtigsten Planaufgaben des Kombinat, insbesondere die Erfüllung der vom übergeordneten Leiter vorgegebenen Leistungskriterien,
- die Lösung strategischer Leitungsaufgaben zur Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs für die perspektivische Entwicklung des Kombinat,
- der persönliche Anteil des Direktors bei der Entwicklung des Kombinat zu einer effektiven Wirtschaftseinheit einschließlich der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Dabei sind leistungsgerechte Relationen zu den Jahresendprämien der Direktoren der Betriebe des Kombinat und der Werktätigen des Stammbetriebes zu gewährleisten. Ein Anspruch auf Jahresendprämie für den

\* 2. DB vom 23. Dezember 1969 (GBl. II 1970 Nr. 2 S. 5).

\*\* Diesen Beschluß haben die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Direktoren der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate erhalten.

Direktor des Kombinates besteht nicht, wenn die wichtigsten Planaufgaben des Kombinates, insbesondere die vom übergeordneten Leiter vorgegebenen Leistungskriterien, nicht erfüllt wurden.

(3) Über die Höhe der Jahresendprämie für die Fachdirektoren des Kombinates entscheidet der Direktor des Kombinates in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Dabei sind die Entscheidungsprinzipien gemäß Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Die Entscheidung über die Höhe der Jahresendprämie für die Fachdirektoren des Kombinates bedarf der Bestätigung des Leiters des übergeordneten Organs. Sie ist im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung des Direktors des Kombinates vor dem Leiter des übergeordneten Organs vorzunehmen.

(4) Über die Prämierung des Hauptbuchhalters entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs.

#### § 5

(1) Die Jahresendprämien des Direktors, der Fachdirektoren und des Hauptbuchhalters des Kombinates sind für das Jahr 1970 aus dem Prämienfonds des Stammbetriebes zu finanzieren.

(2) Die Zahlung der Jahresendprämie an Generaldirektoren, Direktoren, Fachdirektoren und Hauptbuchhalter der Betriebe, volkseigenen Kombinats und VVB darf erst nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlussdokumente durch die Staatliche Finanzrevision erfolgen.

#### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. November 1970

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat  
Rademacher

#### Anordnung Nr. 2\*

zur Durchführung der Ausbildung von Frauen  
im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen  
vom 1. November 1970

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II S. 407) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Grundlage für den im § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen abzuschließenden Vertrag ist der Rahmenvertrag (Anlage 1).

#### § 2

Die Grundlage für den im § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen abzuschließenden Studienvertrag ist der Musterstudienvertrag (Anlage 2).

\* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Mai 1970 (GBl. II Nr. 54 S. 407)

#### § 3

(1) Der § 7 Abs. 1 der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen erhält folgende Fassung:

„(1) Das Grundstipendium für alle Frauen im Direktstudium in Form des Sonderstudiums beträgt monatlich

a) an Hochschulen 190 M

b) an Fachschulen 160 M.“

(2) Der § 7 Abs. 3 der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen erhält folgende Fassung:

„(3) Leistungs- und Zusatzstipendium gemäß § 10 und § 11 Buchst. b der Anordnung vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik – Stipendienordnung – (GBl. II S. 527) haben auf die Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlung keinen Einfluß.“

#### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1970

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Böhme

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

#### Rahmenvertrag

über die Ausbildung von Frauen im Sonderstudium

abgeschlossen zwischen der Universität / Hochschule /  
Fachschule (nachstehend Bildungseinrichtungen genannt)

in .....

vertreten durch den Rektor / Direktor .....

und dem .....

zentrale staatliche und wirtschaftsleitende Organe,  
volkseigene und genossenschaftliche Betriebe (nachstehend Betrieb genannt)

vertreten durch den Leiter .....

.....

Die Grundlage des Vertrages bilden

– die Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II S. 407), die Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II S. 644) und gegebenenfalls

– die Vereinbarung der Bildungseinrichtung mit dem Hauptpraxispartner.

#### § 1

Die Bildungseinrichtung richtet auf Antrag des Betriebes mit Wirkung vom ..... ein Sonderstudium für Frauen in der Ausbildungsrichtung .....

..... ein.  
Im Rahmen dieses Studiums sind die Teilnehmerinnen  
auf den Einsatz als ..... vorzubereiten.

## § 2

Der Inhalt der Ausbildung wird auf der Grundlage  
der bestätigten Studienpläne festgelegt.

## § 3

Unter besonderer Berücksichtigung der betrieblichen  
und sozialen Bedingungen wird das Sonderstudium in  
folgender Studienform in ..... (Ort)  
durchgeführt:

..... (Direkt-, Fern-, Abendstudium  
oder kombiniertes Studium; Festlegung über Seminar-  
gruppen- bzw. Klassenbildung; methodische Durch-  
führung der Lehrveranstaltungen usw.).

Die Studiendauer beträgt .....

## § 4

Die Bewerbungsunterlagen zu diesem Sonderstudium  
sind bis zum 25. Juli des Jahres, das der Studienauf-  
nahme vorausgeht, an die Bildungseinrichtung einzu-  
reichen.

## § 5

In Vorbereitung der Zulassung zum Studium führt  
die Bildungseinrichtung mit den delegierten Frauen  
unter Beteiligung von Vertretern des Betriebes Auf-  
nahmegespräche durch (Ort, Zeit).

## § 6

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Rektors/  
Direktors über die Bewerbungen wird an der Bildung-  
einrichtung eine Kommission gebildet. In der Kommis-  
sion sind vertreten:

- Vertreter der Bildungseinrichtung
- Vertreter des Betriebes
- Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die Kommission entscheidet bis 30. November des  
der Studienaufnahme vorausgehenden Jahres über die  
Bewerbungen.

(3) Um ein gleichmäßiges Ausgangsniveau bei den  
Teilnehmerinnen zu erreichen, führt der Betrieb in Ab-  
stimmung mit der Bildungseinrichtung im Rahmen der  
Betriebsakademie, Volkshochschule o. ä. einen Vorbe-  
reitungskurs durch.

## § 7

(1) Die im Sonderstudium studierenden Frauen erhal-  
ten vom Betrieb im Rahmen der geltenden Rechtsvor-  
schriften eine Freistellung von .....

(2) Individuelle Besonderheiten werden in dem vom  
Betrieb mit jeder Teilnehmerin abzuschließenden Stu-  
dienvertrag geregelt.

## § 8

(1) Zur Sicherung eines hohen Wirkungsgrades in der  
Ausbildung unterstützt der Betrieb die Bildungseinrich-  
tung durch folgende Maßnahmen:

- Bereitstellung von Lehrkräften
- Bereitstellung von Räumen und Arbeitsmitteln
- Unterstützung bei Themengestaltung und Betreu-  
ung von Beleg-, Semester- und Abschlusarbeiten
- Einrichtung von Patenschaften oder zusätzlichen  
Studienzirkeln usw.

(2) Die Ergebnisse der Ausbildung werden zwischen  
der Bildungseinrichtung und dem Betrieb regelmäßig  
eingeschätzt (Termin) und die erforderlichen Maßnah-  
men besonders festgelegt.

## § 9

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Datum .....

Leiter des Betriebes	Leiter der Bildungseinrichtung
Unterschrift	Unterschrift
Vorsitzender der Betriebsgewerkschaftsleitung	
Unterschrift	

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**Musterstudienvertrag**

Zwischen dem Betrieb .....  
vertreten durch .....  
Leiter

der Studentin .....  
Name Vorname geb. z. Z. tätig als  
und der Bildungseinrichtung .....  
vertreten durch .....  
Rektor / Direktor

wird auf der Grundlage der Anordnung vom 15. Mai  
1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im  
Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II  
S. 407) und der Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1970  
zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im  
Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II  
S. 644) folgender

**Studienvertrag**

abgeschlossen:

## § 1

(1) Die Ausbildung zum ..... erfolgt in der  
Berufsbezeichnung bzw.  
akademischer Grad

Grundstudienrichtung .....

Fachstudienrichtung .....

auf der Grundlage bestätigter Lehrprogramme.

(2) Die Ausbildungszeit beträgt ..... Jahre.

(3) Die Durchführung der Ausbildung erfolgt im

..... in .....  
Studienform Studienort

## § 2

Der Betrieb verpflichtet sich:

1. während der Zeit des Studiums die Arbeitszeit/  
Arbeitsbelastung für die Studentin so zu regeln,  
daß sie an den Lehrveranstaltungen der Bildungs-  
einrichtung teilnehmen und ihr Studium effektiv  
durchführen kann;  
die erforderliche Freistellung entsprechend den gel-  
tenden Rechtsvorschriften in Absprache mit der  
Bildungseinrichtung zu gewähren;

2. den Jahresurlaub in der studienfreien Zeit zu gewähren und die Studentin bevorzugt bei der Vergabe von Ferienplätzen zu berücksichtigen;
3. für eine regelmäßige gesundheitliche Betreuung zu sorgen;
4. bei der Bereitstellung von Kinderkrippen-, Kindergarten- und Schulhortplätzen bzw. bei auftretenden Wohnraumangelegenheiten unterstützend zu wirken;
5. der Studentin eine langfristige Entleiherung von Fachbüchern und anderen Dokumentationsmaterialien aus der Betriebsbibliothek und den Dokumentationsstellen zu ermöglichen;
6. die Studentin in besonderen Härtefällen mit einer Beihilfe für notwendige Studienausgaben (Studiengebühren, Fachbücher, Reise zur Konsultation) auf Antrag zu unterstützen;
7. bei guten Studienergebnissen unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und beruflichen Arbeitsleistung entsprechend dem Betriebskollektivvertrag Anerkennungsprämien zu zahlen;
8. zur unmittelbaren Betreuung der Studentin einen Mentor des Betriebes einzusetzen, der über eine langjährige Betriebspraxis verfügt und mit der Unterstützung des Betriebskollektivs der Studentin die notwendige Anleitung in allen Fragen ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklung geben kann;
9. den Leiter des Arbeitskollektivs, dem die Studentin angehört, auf seine Verpflichtungen hinzuweisen, zur Erfüllung dieses Vertrages beizutragen.

## § 3

(1) Um die Durchführung des Studiums der Studentin und die systematische Vorbereitung auf die zu erreichende Qualifikation zu sichern, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

— um eine volle Übereinstimmung zwischen dem Studium an der Bildungseinrichtung und ihrer künftigen Leitungstätigkeit im Betrieb herzustellen, wird die Studentin während des Studiums im Betrieb wie folgt eingesetzt:

von ..... bis ..... Abt. .... Tätigkeitsmerkmal

(2) Die Ergebnisse der Ausbildung werden zwischen der Bildungseinrichtung und dem Betrieb jährlich eingeschätzt und die sich hieraus ergebenden Maßnahmen im Zusammenwirken mit der Studentin schriftlich festgelegt.

## § 4

Um höchstmögliche Studienergebnisse zu erreichen, verpflichtet sich die Studentin:

1. die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen, bei ihrer Tätigkeit vorbildliche Arbeitsdisziplin zu üben und sich ständig zu bemühen, ihre fachliche und gesellschaftliche Qualifikation zu verbessern;
2. durch ein intensives Studium nach höchsten Studienleistungen zu streben;
3. vierteljährlich vor dem Arbeitskollektiv/der Gewerkschaftsgruppe über die Durchführung des Studiums Rechenschaft abzulegen;
4. am Ende des Studienjahres das Studienbuch beim zuständigen Leiter zur Kontrolle vorzulegen.

## § 5

Die Bildungseinrichtung verpflichtet sich:

1. Voraussetzungen entsprechend den besonderen Studienbedingungen der Frauen zu schaffen (wie z. B. methodische und unterrichtsorganisatorische Maßnahmen);
2. in jedem Studienjahr mindestens eine Aussprache mit dem Vertragspartner zu führen, um eine hohe Effektivität im Studium und eine planmäßige Vorbereitung auf die zukünftige Leitungstätigkeit zu erreichen.  
Bei auftretenden Schwierigkeiten, die das systematische Studium behindern, sind nach Beratung zwischen den Vertragspartnern entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung der Studentin einzuleiten;
3. bei zeitweiliger zwangsläufiger Unterbrechung des Studiums (Schwangerschaft, Krankheit u. a.) besondere Förderungsmaßnahmen einzuleiten.

## § 6

Für die Dauer des Studiums erhält die Studentin eine Ausgleichszahlung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften in Höhe von .....

## § 7

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Datum .....

Leiter des Betriebes ..... Vorsitzender der  
Betriebsgewerkschaftsleitung

Direktor der  
Bildungseinrichtung

Studentin

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 1. Dezember 1970

Teil II Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
19.11.70	Verordnung über die Stiftung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ und der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“	647
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	650

**Verordnung  
über die Stiftung  
der Medaille  
„Vorbildliches Lehrlingskollektiv  
im sozialistischen Berufswettbewerb“  
und  
der Medaille  
„Für sehr gute Leistungen  
im sozialistischen Berufswettbewerb“**

vom 19. November 1970

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Anerkennung und Würdigung vorbildlicher kollektiver Leistungen bei der allseitigen Erfüllung der Ausbildungsziele, dem ständigen Streben nach Höchstleistungen, der Entwicklung der Gemeinschaftsarbeit und eines kulturvollen und sportlichen Lebens im sozialistischen Berufswettbewerb wird für Lehrlingskollektive die Medaille

„Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ gestiftet.

§ 2

Für die Anerkennung und Würdigung sehr guter Leistungen bei der Erfüllung der Wettbewerbspflichtungen, der Lehrplananforderungen und der Entwicklung zur allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeit im sozialistischen Berufswettbewerb wird für Lehrlinge die Medaille

„Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ gestiftet.

§ 3

(1) Einzelheiten der Verleihung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage 1) geregelt.

(2) Einzelheiten der Verleihung der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage 2) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. November 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Steph  
Vorsitzender

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der Medaille  
„Vorbildliches Lehrlingskollektiv  
im sozialistischen Berufswettbewerb“**

§ 1

Die Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Die Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ kann an Lehrlingskollektive verliehen werden, die

- die Ausbildungsziele durch eine vorbildliche sozialistische Gemeinschaftsarbeit und gegenseitige Hilfe erfüllen und alle Kollektivmitglieder zur Erreichung von persönlichen Höchstleistungen beim sozialistischen Lernen, Arbeiten und Leben befähigen;
- im Betrieb und in der Öffentlichkeit klassenbewußt auftreten, aktiv gesellschaftlich arbeiten und ausgezeichnete Ergebnisse in der sozialistischen Wehrerziehung nachweisen;
- durch ihre schöpferische Initiative bei der Erfüllung der Verpflichtungen beispielgebend sind und zur Entfaltung des kollektiven geistig-kulturellen Lebens sowie zur aktiven sportlichen Betätigung beitragen.

(2) Das Wettstreben um Höchstleistungen verbunden mit dem Streben um die Erreichung der Auszeichnung erfordert die Übernahme von Wettbewerbsverpflichtungen, deren Erfüllung an alle Kollektivmitglieder hohe Anforderungen stellt. Die Verpflichtungen sind vor den Wettbewerbskommissionen zu verteidigen und müssen abrechenbar sein.

Die Initiative der Kollektive ist allem zu richten auf:

- die Erfüllung der kollektiven Wettbewerbsverpflichtungen und der in der praktischen und theoretischen Ausbildung vorgegebenen Ziele und Aufgaben sowie die aktive und schöpferische Mitwirkung an der Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben;
- die Anwendung der Normen des sozialistischen Lernens, Arbeitens und Lebens in der Gemeinschaftsarbeit, die Selbsterziehung im Kollektiv, kameradschaftliches Auseinandersetzen mit Mittelmäßigkeit und Mängeln sowie eine vorbildliche Leistungsentwicklung bei allen Kollektivmitgliedern;
- die kollektive Lösung von Aufgaben aus den Plänen „Forschung und Entwicklung“, „Wissenschaft und Technik“ und zur rationellen Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse vor allem in der Bewegung Messen der Meister von morgen;
- die effektive Gestaltung der eigenen Ausbildung, Steigerung der Arbeitsproduktivität, das Erreichen einer hohen Qualität der Arbeit, besonders in den Jugendobjekten und in den Produktions- und Arbeitskollektiven, kollektives ökonomisches Denken und Handeln sowie den Nachweis sehr guter Ergebnisse im Haushaltsbuch des Kollektivs;
- die aktive Teilnahme an der Planung, Leitung und Durchführung betrieblicher und gesellschaftlicher Prozesse sowie die aktive Betätigung auf kulturell-künstlerischem und sportlich-touristischem Gebiet;
- die vorbildliche Durchführung der vormilitärischen Ausbildung bzw. Ausbildung in der Zivilverteidigung, die in der Einsatzbereitschaft zur Erreichung sehr guter Ausbildungsergebnisse ihren Ausdruck findet.

#### § 3

(1) Die von den Lehrlingskollektiven zum Abschluß des Wettbewerbs erarbeiteten Gesamtschätzungen zur Abrechnung der erreichten Ergebnisse bilden die Grundlagen für die Ermittlung der besten Lehrlingskollektive.

(2) Die Erfüllung der Kollektivverpflichtungen und die erreichten Leistungen sind durch das Kollektiv öffentlich vor der Wettbewerbskommission, auf FDJ-Mitglieder- und Brigadeversammlungen zu verteidigen.

(3) Die Wettbewerbskommissionen schlagen nach der Kontrolle der allseitigen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der Beratung der Gesamtschätzungen die besten Kollektive den zuständigen staatlichen Leitern zur Auszeichnung vor.

#### § 4

Die Bestätigung der Vorschläge zur Auszeichnung erfolgt durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften sowie Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise für ihren Verantwortungsbereich, jeweils in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend.

#### § 5

(1) Die Verleihung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ erfolgt durch die

- Leiter der Betriebe bzw. der Einrichtungen gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend;
- Vorsitzenden der Genossenschaften gemeinsam mit dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend.

(2) Für überbetrieblich gebildete Lehrlingskollektive erfolgt die Auszeichnung durch die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise gemeinsam mit dem zuständigen Sekretär des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend.

#### § 6

(1) Zur Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ gehören eine Urkunde für das Kollektiv sowie für jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Mit der Auszeichnung ist eine materielle Anerkennung in Höhe von 50 M je Kollektivmitglied verbunden.

(3) Die Mittel für die Auszeichnung sind durch die Betriebe entsprechend § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBI. II S. 297) zu planen. Die Genossenschaften und Betriebe mit staatlicher Beteiligung finanzieren die Aufwendungen für die Auszeichnungen aus dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds. Die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern planen die Mittel für die Auszeichnung der Lehrlinge aus ihrem Bereich.

#### § 7

(1) Die Verleihung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ erfolgt nach Abschluß des sozialistischen Berufswettbewerbs am Ende eines jeden Lehrjahres.

(2) Die Medaille kann in jedem Lehrjahr neu verliehen werden.

#### § 8

(1) Die Medaille ist viereckig, vergoldet und mit blauer Emaille ausgelegt. An der unteren Ecke befinden sich zwei verschlungene Hände. Die Kantenlänge beträgt 23 mm. In der Mitte ist das Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs — Hammer, Zirkel und aufgeschlagenes Buch im geschlossenen Ährenkranz — als Relief aufgesetzt, das von den Worten „Vorbildliches Lehrlingskollektiv“ umrahmt ist. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Sozialistischer Berufswettbewerb der Lehrlinge der DDR“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, blau emaillierten Spange mit weißem Mittelbalken getragen, in deren Mitte sich das Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs befindet.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.



## § 9

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

## § 10

Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Leitern der Betriebe, Dienststellen, Einrichtungen und Genossenschaften zu planen und gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds der Betriebe von den zuständigen VVB, dem Wirtschaftsrat des Bezirkes, der Produktionsleitung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes bzw. dem Rat des Bezirkes zu beziehen. Volkseigene Betriebe und Kombinate, die unmittelbar zentralen staatlichen Organen unterstehen, erhalten die Auszeichnungsmaterialien von den zuständigen Ministerien bzw. zentralen staatlichen Organen. Die Ministerien bzw. zentralen staatlichen Organe, die Räte der Bezirke, die Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, die Wirtschaftsräte der Bezirke und die VVB beziehen die Auszeichnungsmaterialien vom Versorgungskontor für Organisationsbedarf Berlin.

## § 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

**Anlage 2**

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der Medaille  
„Für sehr gute Leistungen  
im sozialistischen Berufswettbewerb“**

## § 1

(1) Die Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“.

## § 2

Mit der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ können Lehrlinge ausgezeichnet werden, die im sozialistischen Berufswettbewerb beim sozialistischen Lernen, Arbeiten und Leben

- ihre Wettbewerbsverpflichtungen sowie die Lehrplananforderungen mit sehr guten Ergebnissen erfüllen, sich beharrlich und kämpferisch für das Neue einsetzen und unduldsam gegenüber Mitleidmaß und Mängel auftreten;
- sich im Rahmen der Neuererbewegung aktiv und schöpferisch an der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben beteiligen, insbesondere in der Bewegung Messen der Meister von morgen, sowie erfolgreich an den Leistungsvergleichen auf den Gebieten des Lernens, der produktiven Tätigkeit, der vormilitärischen Ausbildung, der Kultur und des Sports teilnehmen;

- wesentlichen Anteil an der Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit haben und die Fähigkeit besitzen, volkswirtschaftlich zu denken, Verantwortung zu tragen, selbständig und schöpferisch in automatisierten Objekten arbeiten und daraus Schlussfolgerungen für das eigene Verhalten und Handeln ableiten;
- ihre persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung bringen, über einen festen Klassenstandpunkt verfügen und sich durch bewußte Arbeitsdisziplin und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der sozialistischen Gesellschaft auszeichnen;
- aktiv an der Planung, Leitung und Durchführung betrieblicher und gesellschaftlicher Prozesse sowie der effektiven Gestaltung der eigenen Ausbildung mitwirken und die Freizeit zur schöpferischen Betätigung auf geistig-kulturellem und sportlichem Gebiet nutzen;
- ihre Treue zum sozialistischen Vaterland und zum proletarischen Internationalismus zum Ausdruck bringen sowie fähig und bereit sind, das sozialistische Vaterland und die sozialistische Staatengemeinschaft allseitig zu stärken und zu verteidigen.

## § 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die FDJ-Gruppen der Lehrlingskollektive
- die Gewerkschaftsgruppen der Lehrlingskollektive
- die Leitungen der Einrichtungen der Berufsausbildung.

(2) Die Vorschläge sind in Form umfassender Gesamteinschätzungen den zuständigen Wettbewerbskommissionen für den sozialistischen Berufswettbewerb zur Überprüfung und Beratung einzureichen.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge zur Auszeichnung erfolgt durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften sowie Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise für ihren Verantwortungsbereich, jeweils in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend.

## § 4

Die Verleihung der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ erfolgt durch die

- Leiter der Betriebe bzw. der Einrichtungen gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend;
- Vorsitzenden der Genossenschaften gemeinsam mit dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend;
- Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise gemeinsam mit dem zuständigen Sekretär des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend.

## § 5

(1) Zur Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ gehören eine Urkunde und eine materielle Anerkennung in Höhe von 150 M.

(2) Die Mittel für die Auszeichnung sind durch die Betriebe entsprechend § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBI. II S. 297) zu planen. Die Genossenschaften und Betriebe mit staatlicher Beteiligung finanzieren die Aufwendungen für die Auszeichnungen aus dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds. Die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern planen die Mittel für die Auszeichnung der Lehrlinge aus ihrem Bereich.

## § 6

(1) Die Verleihung der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ erfolgt nach Abschluß des sozialistischen Berufswettbewerbs am Ende eines jeden Lehrjahres.

(2) Die Medaille kann in jedem Lehrjahr neu verliehen werden.

## § 7

(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm, sie trägt in der Mitte das Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs — Hammer, Zirkel und aufgeschlagenes Buch im geschlossenen Ährenkranz — umrahmt von den Worten „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Lernen, lernen und nochmals lernen“ (Lenin).

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, blau emaillierten Spange mit goldenem Mittelbalken getra-

gen, in deren Mitte sich das Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs befindet.

(3) Die Medailienspange ist gleichzeitig Interimsspange.

## § 8

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

## § 9

Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Leitern der Betriebe, Dienststellen, Einrichtungen und Genossenschaften zu planen und gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds der Betriebe von der zuständigen VVB, dem Wirtschaftsrat des Bezirkes, der Produktionsleitung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes bzw. dem Rat des Bezirkes zu beziehen. Volkseigene Betriebe und Kombinate, die unmittelbar zentralen staatlichen Organen unterstehen, erhalten die Auszeichnungsmaterialien von den zuständigen Ministerien bzw. zentralen staatlichen Organen. Die Ministerien bzw. zentralen staatlichen Organe, die Räte der Bezirke, die Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, die Wirtschaftsräte der Bezirke und die VVB beziehen die Auszeichnungsmaterialien vom Versorgungskontor für Organisationsbedarf Berlin.

## § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 621 vom 13. November 1970 enthält:

Anordnung Nr. 621 vom 12. Oktober 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 622 vom 20. November 1970 enthält:

Anordnung Nr. 622 vom 19. Oktober 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerel der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 7. Dezember 1970

Teil II Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 70	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) — .....	651
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	657

**Verordnung**  
**über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter**  
**der Deutschen Post**  
**— Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —**  
**vom 19. November 1970**

Das Post- und Fernmeldewesen hat als Nachrichteninstrument der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates entscheidende Aufgaben bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu erfüllen. Seine Hauptaufgabe besteht darin, das Nachrichtenverkehrsbedürfnis des Staates, der Wirtschaft, der Bürger und der gesellschaftlichen Organisationen höchstmöglich zu befriedigen.

Die Erfüllung dieser politisch und ökonomisch bedeutsamen Aufgaben setzt bei den Mitarbeitern der Deutschen Post ein hohes Staatsbewußtsein und eine vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin voraus.

Auf Grund des § 107 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 125) wird verordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für alle in einem Arbeitsverhältnis mit der Deutschen Post stehenden Mitarbeiter. Sie gilt für Mitarbeiter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, soweit über die Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen (GBl. II S. 163) hinaus spezielle Pflichten und Rechte begründet werden.

(2) In Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung können bestimmte Pflichten und Rechte für Mitarbeiter in einem befristeten Arbeitsverhältnis und für Teilbeschäftigte gesondert geregelt werden.

## Abschnitt I

**Pflichten und Rechte der Mitarbeiter**

## § 2

**Grundsätzliche Pflichten und Rechte**

(1) Der Mitarbeiter der Deutschen Post (nachfolgend Mitarbeiter genannt) hat bei Erfüllung seiner arbeitsrechtlichen Pflichten jederzeit die Interessen und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu wahren. Er ist verpflichtet, seine Arbeitsaufgabe verantwortungsbewußt und mit bestem Können zu erfüllen sowie innerhalb und außerhalb des Dienstes die Grundsätze der sozialistischen Moral zur Grundlage seines Handelns zu machen.

(2) Es ist die Pflicht jedes Mitarbeiters, bei Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe die Post- und Fernmeldehoheit der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber anderen Staaten als unveräußerlichen Bestandteil ihrer staatlichen Souveränität zu sichern, die Einheit des sozialistischen Post- und Fernmeldewesens zu wahren und die verfassungsmäßig verbürgten Grundrechte zu gewährleisten, die von den Teilnehmern am Post- und Fernmeldeverkehr bei Benutzung der Anlagen der Deutschen Post in Anspruch genommen werden.

(3) Grundlage für die Tätigkeit des Mitarbeiters bilden die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, die Anordnungen, Durchführungsbestimmungen sowie Weisungen des Ministers für Post- und Fernmeldewesen.

(4) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den Post- und Fernmeldeverkehr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) sowie den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften durchzuführen.

(5) Die grundsätzlichen arbeitsrechtlichen Pflichten und Rechte des Mitarbeiters ergeben sich aus der Ver-

fassung der Deutschen Demokratischen Republik, dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und anderen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

(6) Die arbeitsrechtlichen Grundlagen für die Arbeits- und Lohnbedingungen des Mitarbeiters bilden die rahmenkollektiv- bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen, die Eingruppierungsunterlagen sowie der Betriebskollektivvertrag bzw. die entsprechende Vereinbarung. Die Arbeitsaufgabe des Mitarbeiters wird im Arbeitsvertrag vereinbart oder in der Berufungsurkunde festgelegt.

(7) Die Mitarbeiter verwirklichen ihr demokratisches Recht auf Mitwirkung an der Planung, Leitung und Gestaltung des Reproduktionsprozesses des Wirtschaftszweiges Post- und Fernmeldewesen durch die Gewerkschaft und ihre leitenden Organe, durch Mitarbeit in gesellschaftlichen Organen und durch die vielfältigen Formen der schöpferischen Masseninitiative, insbesondere den sozialistischen Wettbewerb, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung. Das Recht auf Mitwirkung ist zugleich eine ehrenvolle Pflicht für jeden Mitarbeiter.

(8) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Mitarbeiter wird durch Arbeitsvertrag oder, soweit es arbeitsrechtliche Vorschriften ausdrücklich festlegen, durch Berufung begründet.

### § 3

#### Weisungen

(1) Der Mitarbeiter hat die Rechts- und Dienstvorschriften einzuhalten und die auf ihrer Grundlage erteilten Weisungen unverzüglich durchzuführen.

(2) Der Mitarbeiter hat seinem Disziplinarvorgesetzten oder, wenn die Weisung von diesem erfolgt ist, dessen Vorgesetzten sofort Mitteilung zu machen, wenn die Weisung einen Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin darstellt. Die Weisung ist nicht auszuführen, wenn damit zugleich Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik verletzt werden.

### § 4

#### Schutz des Eigentums

(1) Der Mitarbeiter hat mit dem ihm anvertrauten Volkseigentum gewissenhaft umzugehen, es zu mehrern und vor Beschädigung, Verlust und jeglicher Vergeudung zu schützen. Er hat die dem Nachrichtenverkehr dienenden Post- und Fernmeldeanlagen und die dazugehörigen Arbeitsmittel pfleglich zu behandeln und darauf gerichtete Anschläge abzuwehren.

(2) Die zur Beförderung oder Übermittlung übergebenen Nachrichten sowie das der Deutschen Post anvertraute Gut sind vor Schaden zu bewahren und vor Verlust zu schützen.

### § 5

#### Post- und Fernmeldegeheimnis

Der Mitarbeiter hat während und nach Beendigung seines Arbeitsrechtsverhältnisses das Post- und Fernmeldegeheimnis entsprechend den verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu wahren.

### § 6

#### Geheimhaltungspflicht

(1) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, während und nach Beendigung seines Arbeitsrechtsverhältnisses die im Post- und Fernmeldewesen erlangten Kenntnisse über dienstliche Angelegenheiten und über Anlagen und Einrichtungen des Post- und Fernmeldeverkehrs einschließlich der Maßnahmen zu seiner Durchführung geheimzuhalten, soweit diese nicht allgemein zugänglich sind.

(2) Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch die betrieblichen, wirtschaftlichen, technischen oder wissenschaftlichen Vorgänge sowie Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Technologien und Verfahrensweisen einschließlich der wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Unterlagen oder Informationen.

(3) Eine Befreiung von der Geheimhaltungspflicht ist nur durch den Disziplinarvorgesetzten möglich. Nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses kann eine Befreiung nur durch den unmittelbar vor dem Ausscheiden zuständigen Disziplinarvorgesetzten erfolgen.

### § 7

#### Mitteilungspflicht

(1) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, Verstößen gegen die Arbeitsmoral und -disziplin, insbesondere der Verletzung von Dienstvorschriften, entgegenzutreten und diese dem Vorgesetzten mitzuteilen. Er hat an der Aufdeckung von Rechtsverletzungen und an der Beseitigung ihrer Ursachen und der Bedingungen für Rechtsverletzungen mitzuwirken.

(2) Die Mitteilungspflicht besteht auch, wenn der Mitarbeiter eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Post- und Fernmeldebetriebes wahrnimmt.

### § 8

#### Vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit

(1) Dem Mitarbeiter kann aus dienstlichen Gründen eine gleiche oder andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort bis zur Dauer von 6 Monaten im Jahr übertragen werden. Dabei sind die persönlichen Interessen des Mitarbeiters zu berücksichtigen.

(2) Zur Übertragung einer gleichen oder anderen Arbeit am selben oder an einem anderen Ort ist der Disziplinarvorgesetzte oder dessen Disziplinarvorgesetzter berechtigt. Beide können dieses Recht auf andere Vorgesetzte delegieren.

(3) Die Übertragung einer gleichen oder anderen Arbeit am selben oder an einem anderen Ort bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung, wenn sie länger als 14 Tage dauern soll. Die Übertragung über 14 Tage hinaus bedarf der Schriftform.

(4) Bei Mitarbeitern, die Wahlfunktionen demokratischer Parteien oder Massenorganisationen ausüben, ist für die Übertragung einer gleichen oder anderen Arbeit an einem anderen Ort darüber hinaus die Zu-

stimmung des zuständigen Organs der Partei oder Massenorganisation erforderlich, wenn die Übertragung länger als 14 Tage dauern soll.

(5) Die Übertragung einer gleichen oder anderen Arbeit am selben oder an einem anderen Ort über 6 Monate hinaus bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mitarbeiters. Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist vorher zu verständigen.

#### § 9

##### Aus- und Weiterbildung

(1) Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet jedem Mitarbeiter eine den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution entsprechende Aus- und Weiterbildung. Die Aus- und Weiterbildung von Frauen ist besonders zu fördern.

(2) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich so zu bilden, daß er den Anforderungen der Arbeitsaufgabe entspricht. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag und den Eingruppierungsunterlagen.

(3) Der Mitarbeiter hat sich durch ständige Weiterbildung ein hohes Maß an politischen und fachlichen Kenntnissen sowie ein hohes Allgemeinwissen anzueignen und seine Kenntnisse und Erfahrungen anderen Mitarbeitern zu vermitteln.

#### § 10

##### Verhalten gegenüber den Teilnehmern am Post- und Fernmeldeverkehr

(1) Der Mitarbeiter hat sich gegenüber den Teilnehmern am Post- und Fernmeldeverkehr stets höflich, aufmerksam und hilfsbereit zu verhalten.

(2) Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden der Teilnehmer am Post- und Fernmeldeverkehr sind entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. November 1969 über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger (GBI. I S. 239) zu bearbeiten.

#### § 11

##### Arbeitszeit

(1) Der Mitarbeiter hat die Arbeitszeit rationell und effektiv zu nutzen.

(2) Ständige nebenberufliche Tätigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Disziplinarvorgesetzten. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn der Mitarbeiter seine Arbeitsaufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllt oder dies aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar ist.

#### § 12

##### Verantwortung der Leiter

(1) Für die Lösung der Aufgaben in dem von ihnen geleiteten Bereich tragen die Leiter die volle Verantwortung.

(2) Die Leiter haben die Arbeit wissenschaftlich zu organisieren, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und den sozialistischen Wettbewerb zu entwickeln und

das ihnen unterstellte Kollektiv so zu leiten, daß die Mitarbeiter ihre Pflichten und Aufgaben mit höchstem Nutzeffekt für die Gesellschaft erfüllen und sich zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten entwickeln.

(3) Die Leiter haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben geeignete Formen der kollektiven Beratung anzuwenden, die Vorschläge und Hinweise der Mitarbeiter zu nutzen, die Mitarbeiter rechtzeitig auf die zu lösenden Aufgaben vorzubereiten und sie bei deren Durchführung anzuleiten und zu kontrollieren.

(4) Die Leiter haben bei der Lösung der Aufgaben eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(5) Die Leiter haben in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen den für die Lösung der perspektivischen Aufgaben notwendigen Vorlauf in der Bildung und Erziehung der Mitarbeiter zu sichern.

#### § 13

##### Dienstränge und Uniformen

(1) Zur Festigung der sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin sowie zur Erhöhung und Anerkennung der Qualifikation werden den Mitarbeitern folgende Dienstränge verliehen:

Gehilfe	Inspektor
Obergehilfe	Oberinspektor
	Amtmann
Unterassistent	
Assistent	Rat
Oberassistent	Oberrat
Hauptassistent	Haupttrat
Sekretär	Direktor
Obersekretär	Oberdirektor
Hauptsekretär	Hauptdirektor

(2) Zur Förderung einer straffen Ordnung der Arbeit, zur Förderung und Festigung der sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin tragen die Mitarbeiter eine Uniform mit entsprechenden Dienstrangabzeichen.

#### § 14

##### Verleihung, Aberkennung und Aufhebung von Diensträngen

(1) Der Dienstrang wird dem Mitarbeiter auf Grund seiner Tätigkeit, Qualifikation sowie seiner politischen und fachlichen Befähigung verliehen.

(2) Ein höherer Dienstrang wird durch Beförderung verliehen.

(3) Ein verliehener Dienstrang kann nur in den in dieser Verordnung und in der Dienstrangordnung vorgesehenen Fällen aberkannt oder aufgehoben werden.

(4) Mit jeder Verleihung eines Dienstranges ist die Aushändigung einer Urkunde verbunden (Attestierung).

## § 15

**Zusätzliche Belohnung**

(1) Bei ununterbrochener Dienstzeit erhält der Mitarbeiter für die von ihm erwiesene Berufstreue einmal jährlich eine zusätzliche Belohnung.

(2) Die zusätzliche Belohnung beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit

von 5 Jahren	4%
von 8 Jahren	6%
von 10 Jahren	8%

des Jahresbruttoeinkommens.

## § 16

**Zusatzurlaub**

(1) Bei ununterbrochener Dienstzeit erhält der Mitarbeiter für die von ihm erwiesene Berufstreue einen Zusatzurlaub zum Grundurlaub.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit

von 5 Jahren	2 Werktage
von 10 Jahren	4 Werktage
von 15 Jahren	6 Werktage

## § 17

**Besondere Versorgung**

(1) Der Mitarbeiter erhält die Alters- oder Invalidenversorgung der Deutschen Post, wenn er

- die Voraussetzungen für die Gewährung der Alters- oder Invalidenrente der Sozialversicherung erfüllt hat und
- eine mindestens 10jährige ununterbrochene Dienstzeit bei der Deutschen Post vollendet hat und
- am 1. Juli 1956 oder später in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur Deutschen Post stand.

Die Berechnung der ununterbrochenen Dienstzeit für die Alters- und Invalidenversorgung beginnt frühestens mit Vollendung des 20. Lebensjahres.

(2) Der Mitarbeiter erhält die Unfallversorgung der Deutschen Post, wenn er

- die Voraussetzungen für die Gewährung der Unfallrente der Sozialversicherung erfüllt hat und
- am 1. Juli 1956 oder später in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur Deutschen Post stand.

(3) Beim Tode eines Mitarbeiters wird den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Post gewährt.

## Abschnitt II

**Auszeichnungen**

## § 18

**Grundsätze**

Die kameradschaftliche Zusammenarbeit, die gegenseitige Hilfe und Achtung, die Erziehung und Selbsterziehung der Mitarbeiter im Kollektiv sind entscheidende Grundlagen sozialistischer Arbeitsmoral und -disziplin. Die sozialistische Arbeitsmoral und -disziplin als Grundregel für die gemeinsame Arbeit der Mitarbeiter ist durch sozialistische Erziehung und durch Auszeichnungen zu fördern. Mitarbeiter, die hervorragende Leistungen vollbracht haben, sind durch Einzel- oder Kollektivauszeichnungen zu ehren. Die Auszeichnungen sind unmittelbar nach vollbrachter Leistung öffentlich und in würdiger Form vorzunehmen. Sie werden in die Personalakte eingetragen.

## § 19

**Betriebliche Auszeichnungen**

(1) Betriebliche Auszeichnungen sind:

schriftliche Belobigung

Gewährung einer Geld- oder Sachprämie.

Überreichung einer Ehrenurkunde, die mit einer Geld- oder Sachprämie verbunden werden kann

Verleihung eines höheren Dienstranges.

(2) Die Auszeichnungen sind vom Disziplinarvorgesetzten im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung vorzunehmen. Die Verleihung eines höheren Dienstranges wird durch den zuständigen Attestierungsvorgesetzten vorgenommen.

(3) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sowie die betrieblichen Leitungen der anderen gesellschaftlichen Organisationen haben das Recht, dem Disziplinarvorgesetzten oder Attestierungsvorgesetzten Vorschläge für die Auszeichnung von Mitarbeitern zu unterbreiten.

## § 20

**Verdienstmedaille der Deutschen Post**

(1) Für hervorragende Leistungen bei der Entwicklung des sozialistischen Post- und Fernmeldewesens und bei der Gewährleistung seiner ständigen Einsatzbereitschaft wird die „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ verliehen.

(2) Für die Verleihung gilt die Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ (Anlage 1).

## § 21

**Treuedienstmedaille der Deutschen Post**

(1) Für langjährige, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit bei der Deutschen Post wird die „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ verliehen.

(2) Die „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ wird nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 10, 25 und 40 Jahren verliehen. Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 45 Jahren für weibliche Mitarbeiter und 50 Jahren für männliche Mitarbeiter wird eine Ehrenspange zur Treuedienstmedaille verliehen.

(3) Für die Verleihung gilt die Ordnung über die Verleihung der „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ (Anlage 2).

(4) In Verbindung mit der Treuedienstmedaille wird eine Treueprämie gewährt. Sie beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von

10 Jahren	100 M
25 Jahren	250 M
40 Jahren	400 M
45 Jahren für weibliche Mitarbeiter	500 M
50 Jahren für männliche Mitarbeiter	500 M.

### Abschnitt III

#### Disziplinarische Verantwortlichkeit

##### § 22

#### Verletzung der Arbeitsdisziplin

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Arbeitsdisziplin entscheidet der Disziplinarvorgesetzte unter Einbeziehung der Mitarbeiter und nach Beratung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung darüber, ob eine Aussprache im Kollektiv ausreichend ist, ein Antrag auf Beratung der Konfliktkommission gestellt oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

(2) Für die nach Abs. 1 zu treffende Entscheidung ist die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere der Pflichtverletzung, der Grad des Verschuldens, die Leistungen des Mitarbeiters und die bisherigen erzieherischen Maßnahmen.

(3) Beantragt der Staatsanwalt oder ein anderes dazu befugtes Organ die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

(4) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen erläßt Bestimmungen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Disziplinarverfahren.

##### § 23

#### Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

Verweis  
strenger Verweis  
Herabsetzung im Dienstrang  
fristlose Entlassung bzw. Abberufung  
ohne Einhaltung einer Frist.

(2) Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann der Mitarbeiter innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch bei der Kon-

fliktkommission oder, wenn sein Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung begründet worden ist, beim übergeordneten Vorgesetzten einlegen.

##### § 24

#### Erlöschen und Streichen von Disziplinarmaßnahmen

(1) Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Bei besonderen Leistungen und gutem Verhalten können sie vor Ablauf dieser Frist durch den Disziplinarvorgesetzten gestrichen werden. Das Erlöschen oder Streichen einer Disziplinarmaßnahme ist dem Mitarbeiter mitzuteilen.

(2) Ein Mitarbeiter, der im Dienstrang herabgesetzt wurde, kann bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen befördert werden.

### Abschnitt IV

#### Schlußbestimmungen

##### § 25

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

##### § 26

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 13. Oktober 1960 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post – Post-Dienst-Verordnung (PDVO) – (GBl. II S. 395) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 13. Juli 1961 (GBl. II S. 303),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Oktober 1960 zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post – Post-Dienst-Verordnung (PDVO) – (GBl. II S. 399),
- c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1961 zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post – Post-Dienst-Verordnung (PDVO) – (GBl. II S. 304),
- d) Ordnung über die Verleihung der „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ vom 13. Oktober 1960 (GBl. II S. 399) in der Fassung des § 6 der Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 773).

Berlin, den 19. November 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

**Anlage 1**

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Verdienstmedaille der Deutschen Post“**

**§ 1**

(1) Die „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Deutschen Post“.

**§ 2**

Die Medaille kann für hervorragende Leistungen bei der Entwicklung des sozialistischen Post- und Fernmeldewesens und bei der Gewährleistung seiner ständigen Einsatzbereitschaft verliehen werden.

**§ 3**

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Mitarbeiter der Deutschen Post
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht Mitarbeiter der Deutschen Post sind.

**§ 4**

Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten in Gold, Silber und Bronze verliehen.

**§ 5**

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

**§ 6**

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

**§ 7**

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, oder unmittelbar nach besonderen Verdiensten.

**§ 8**

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert bzw. Bronze vergoldet und hat einen Durch-

messer von 32 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Emblem der Deutschen Post, das durch zwei Lorbeerzweige kreisförmig eingefasst wird. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darunter halbkreisförmig die Worte „Verdienstmedaille der Deutschen Post“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit gelbem Band und entsprechend der Stufe mit einem, zwei bzw. drei senkrechten blauen Streifen bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

**§ 9**

(1) Die Medaille bzw. Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

**§ 10**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Anlage 2**

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Treuendienstmedaille der Deutschen Post“**

**§ 1**

(1) Die „Treuendienstmedaille der Deutschen Post“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Treuendienstmedaille der Deutschen Post“.

**§ 2**

Die Medaille wird für langjährige, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit bei der Deutschen Post an Mitarbeiter der Deutschen Post verliehen. Sie kann auch an Mitarbeiter verliehen werden, die vorübergehend nicht bei der Deutschen Post tätig sind, sofern die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.

**§ 3**

(1) Die Medaille wird in drei Stufen verliehen:

- a) in Bronze — nach 10jähriger,
- b) in Silber — nach 25jähriger und
- c) in Gold — nach 40jähriger

ununterbrochener Dienstzeit.



(2) Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 45 Jahren für weibliche Mitarbeiter und 50 Jahren für männliche Mitarbeiter wird eine Ehrenspange zur Medaille in Gold verliehen.

#### § 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch:

- a) den Minister für Post- und Fernmeldewesen für 40jährige ununterbrochene Dienstzeit,
- b) den Leiter der Bezirksdirektion für 25jährige ununterbrochene Dienstzeit,
- c) den Leiter des Amtes für 10jährige ununterbrochene Dienstzeit.

(2) Die Ehrenspange zur Medaille in Gold wird durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen verliehen.

(3) An Mitarbeiter, die nicht der Zuständigkeit einer Bezirksdirektion unterstehen, wird auch die Medaille für 25jährige ununterbrochene Dienstzeit durch den Leiter des Amtes verliehen.

#### § 5

Zur Medaille bzw. Ehrenspange gehört eine Urkunde.

#### § 6

Die Medaille bzw. Ehrenspange wird in der Regel am Tage der Vollendung der ununterbrochenen Dienstzeit gemäß § 3 verliehen.

#### § 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert bzw. Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Emblem der Deutschen Post. Im unteren Teil befinden sich zwei Lorbeerzweige, an die sich kreisförmig die Worte „Für treue Dienste bei der Deutschen Post“ anschließen. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band und entsprechend der Stufe mit einem, zwei oder drei senkrechten gelben Streifen bezogenen Spange getragen.

(3) Die Ehrenspange entspricht der Spange zur Medaille in Gold. Zusätzlich sind an beiden Seiten des Bandes schwarz-rot-goldene Streifen eingewebt.

(4) Die Interimsspange entspricht der Medaillen- bzw. Ehrenspange.

#### § 8

(1) Die Medaille bzw. Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite getragen. Es wird jeweils nur die höchste Stufe der Medaille getragen.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

#### § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

#### Wiederholung

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 667

Anordnung Nr. 2 vom 14. Juli 1970 über die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur sowie der Anlagennomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünfstellers, 144 Seiten, 1,60 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

**Soeben erschienen!**

# Gewalt- und Sexualkriminalität

Erscheinungsformen · Ursachen  
Bekämpfung  
438 Seiten · Broschur · 11,50 Mark

Übergeben Sie Ihre Bestellung  
dem Verlag!



**Staatsverlag der  
Deutschen Demokratischen Republik**

108 Berlin · Otto-Grotewohl-Str. 17

Die Gewalt- und Sexualkriminalität, darunter sind ausschließlich Angriffe gegen die Persönlichkeit zu verstehen, wird analysiert, ihre Erscheinungsformen dargelegt und ihre Ursachen und Bedingungen herausgearbeitet. Damit werden die Voraussetzungen gegeben, die zu tieferen Erkenntnissen des Wesens dieser Kriminalität führen. Gleichzeitig werden die individuellen und gesellschaftlichen Erscheinungen aufgedeckt, die zur schrittweisen Zurückdrängung der Gewalt- und Sexualkriminalität verändert werden müssen.

Im Inhalt:

Das Wesen der Gewalt- und Sexualkriminalität

Funktion und Ausgestaltung der Bestimmungen des StGB zur Bekämpfung und Vorbeugung der Gewalt- und Sexualkriminalität

Zur Phänomenologie der Gewalt- und Sexualkriminalität in der DDR

Zur Phänomenologie der Täter der Gewalt- und Sexualdelikte

Die Ursachen der Gewalt- und Sexualdelikte

Probleme der Prognose der Bekämpfung und Vorbeugung der Gewalt- und Sexualdelikte

Grundlagen der Verantwortung und Schuld bei den Gewalt- und Sexualdelikten

Zur Mitwirkung der Bürger in Strafverfahren wegen Sexualdelikten

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschießbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 15. Dezember 1970

Teil II Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 70	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen – hygienische Überwachung der Trinkwasserfluoridierung – .....	659
20. 11. 70	Anordnung über Elastomere für Bedarfsgegenstände .....	660
1. 12. 70	Anordnung über die Änderung der Preisanordnungen Nr. 4530, 4530/1 – See- und Süßwasserfische, frisch und gefroren – und Preisanordnung Nr. 4531 – Fischwaren – .....	665
1. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 53 über die Industriepreisregelung für Gleis- und Weichenkonstruktionen .....	665
27. 11. 70	Anordnung Nr. 3 über die Gebührentarife des Verkehrswesens .....	666
1. 12. 70	Anordnung über die Außerkraftsetzung von Preisanordnungen im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau .....	666

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über die hygienische Überwachung**  
**der zentralen Wasserversorgungsanlagen**  
**– hygienische Überwachung der**  
**Trinkwasserfluoridierung –**

vom 30. November 1970

Die Fluoridierung des Trinkwassers ist die gegenwärtig wirksamste, international anerkannte Maßnahme zur Verhütung der Zahnfäule (Karies). Zur Sicherung der hygienischen Überwachung der Trinkwasserfluoridierung wird deshalb auf Grund des § 11 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen (GBl. S. 794) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 2. Februar 1965 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen (GBl. II S. 129) und der Ziff. 5 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Trinkwasserfluoridierung (im folgenden TWF genannt) darf nur mit den vom Ministerium für Gesundheitswesen zugelassenen Fluoridverbindungen und genehmigten Anlagen vorgenommen werden.

(2) Die Einführung der TWF bedarf der Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen. Über die erteilte Genehmigung hat der Kreisarzt den Bezirksarzt zu informieren.

§ 2

(1) Die Fluoridierung ist so durchzuführen, daß das Trinkwasser einen Fluoridgehalt von  $1 \text{ mg/l} \pm 10\%$  aufweist.

(2) Übersteigt der Fluoridgehalt  $1,3 \text{ mg/l}$  ist die Fluoridierung bis zur Behebung der Ursachen der Überdosierung zu unterbrechen.

§ 3

(1) Mindestens 1 Jahr vor Einführung der TWF ist das zu fluoridierende Wasser durch das zuständige Hygiene-Institut des Bezirkes auf seinen natürlichen Fluoridgehalt zu untersuchen. Es sind mindestens 10 Fluoriduntersuchungen durchzuführen.

(2) Der Entscheidung über die Einführung der TWF ist ein Gutachten über den natürlichen Fluoridgehalt des Roh- und Trinkwassers zugrunde zu legen.

(3) Die Untersuchungen gemäß Abs. 1 sind durch das zuständige Hygiene-Institut durchzuführen. Das Gutachten gemäß Abs. 2 ist von der Bezirks-Hygieneinspektion anzufertigen.

§ 4

(1) Nach Aufnahme der TWF haben die Kreis-Hygieneinspektionen in den ersten 14 Tagen dreimal täglich eine Probe zu entnehmen und diese am Entnahmetag dem Hygiene-Institut des Bezirkes zu übersenden. Ergeben sich in dieser Zeit keine Beanstandungen, ist in der Folgezeit eine Probe täglich zu entnehmen.

(2) Ergeben sich auch in der Folgezeit keine Beanstandungen, ist nach Ablauf eines Jahres wöchentlich eine Probe zu entnehmen.

(3) Die Proben sind dem Versorgungsnetz an den durch die Kreis-Hygieneinspektion festzulegenden Stellen zu entnehmen.

§ 5

(1) Die Kontrolle des Fluoridgehaltes des Trinkwassers im Wasserwerk (Betriebskontrolle) erfolgt auf Veranlassung der Kreis-Hygieneinspektion durch den VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

\* 1. DB vom 23. August 1951 (GBl. Nr. 102 S. 795)

(2) Art und Umfang der Betriebskontrolle sind in einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Bezirks-Hygieneinspektionen und den VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung festzulegen.

#### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1970

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin

### Anordnung über Elastomere für Bedarfsgegenstände vom 20. November 1970

In Durchführung des § 9 wird auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) folgendes angeordnet:

#### § 1

Dieser Anordnung unterliegen folgende Elastomere:

1. natürliche Kautschuke, die zu Gummiwerkstoffen gemäß Ziff. 3 und zu Gummierzeugnissen gemäß Ziffern 4 und 5 verarbeitet werden sollen;
2. synthetische Kautschuke, die zu Gummiwerkstoffen gemäß Ziff. 3 und zu Gummierzeugnissen gemäß Ziffern 4 und 5 verarbeitet werden sollen (im folgenden synthetische Kautschuke genannt);
3. Gummiwerkstoffe, die zu Gummierzeugnissen gemäß Ziffern 4 und 5 verarbeitet werden sollen;
4. Gummierzeugnisse, die Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittelgesetzes sind und die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung kommen;
5. sonstige Gummierzeugnisse, die Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittelgesetzes sind und vom Minister für Gesundheitswesen benannt werden.

#### § 2

(1) Elastomere gemäß § 1 müssen den Anforderungen des § 9 des Lebensmittelgesetzes und den vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien für die gesundheitliche Beurteilung von Elastomeren für Bedarfsgegenstände (im folgenden Richtlinien genannt) entsprechen.

(2) Können in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen einzelne Festlegungen der Richtlinien nicht eingehalten werden, hat der Hersteller eine Ausnahmegenehmigung beim Ministerium für Gesundheitswesen zu beantragen.

(3) Für die gesundheitliche Beurteilung von Elastomeren für Bedarfsgegenstände auf Basis Festkautschuk gilt die Richtlinie gemäß Anlage.

#### § 3

(1) Synthetische Kautschuke gemäß § 1 Ziff. 2 dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der Hersteller von synthetischen Kautschuken hat die Genehmigung gemäß Abs. 1 beim Ministerium für Gesundheitswesen zu beantragen. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Rezeptur einschließlich Angaben über das Herstellungsverfahren,
2. ein pharmakologisches Gutachten über die gesundheitliche Unbedenklichkeit des synthetischen Kautschuks,
3. ein Gutachten des Hygiene-Institutes des Bezirkes Halle darüber, daß der synthetische Kautschuk in lebensmittelhygienischer Hinsicht zur Herstellung von Gummiwerkstoffen und Gummierzeugnissen gemäß § 1 geeignet ist.

(3) Bei der Beantragung des Gutachtens gemäß Abs. 2 Ziff. 3 sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. die Rezeptur einschließlich der Angaben über das Herstellungsverfahren,
2. für die Untersuchung und Beurteilung ausreichende Muster des synthetischen Kautschuks und eines aus diesem Kautschuk nach einer einheitlichen Testrezeptur hergestellten Vulkanisates,
3. die Untersuchung- und Beurteilung unterstützende Angaben (z. B. Abschriften von Werkanalysen, einschlägige Gutachten, Erfahrungsberichte u. ä.).

(4) Die an der Bearbeitung der Anträge beteiligten zuständigen Organe und Einrichtungen haben die gemäß den Absätzen 2 und 3 vorzulegenden Rezepturen und Herstellungsverfahren vertraulich zu behandeln und dürfen sie nicht ohne Einwilligung der Antragsteller Dritten bekanntgeben.

#### § 4

Synthetische Kautschuke, die vom Ministerium für Gesundheitswesen zur Herstellung von Gummiwerkstoffen und Gummierzeugnissen gemäß § 1 zugelassen sind, müssen vom Hersteller des synthetischen Kautschuks vor der Abgabe an den Weiterverarbeiter auf den Lieferpapieren oder in sonstiger geeigneter Form wie folgt gekennzeichnet werden:

„Zur Herstellung von Bedarfsgegenständen gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 20. November 1970 über Elastomere für Bedarfsgegenstände (GBl. II S. 660) zugelassen.“

#### § 5

Gummiwerkstoffe und Gummierzeugnisse gemäß § 1 dürfen nur aus einem zugelassenen (§§ 3 und 9) und gekennzeichneten (§ 4) synthetischen Kautschuk und/oder aus einem geeigneten Naturkautschuk gefertigt werden.

#### § 6

(1) Gummiwerkstoffe und Gummierzeugnisse gemäß § 1 müssen vom Hygiene-Institut des Bezirkes Halle genehmigt werden.

(2) Der Hersteller von Gummiwerkstoffen und Gummierzeugnissen beantragt die Genehmigung bei dem Hygiene-Institut des Bezirkes Halle. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine ausreichende Anzahl von Proben (Fertigartikel oder Gummipplatten, die unter den gleichen Bedingungen vulkanisiert wurden wie die Fertigartikel),

2. die Rezeptur einschließlich Angaben über das Herstellungsverfahren,
3. Angaben über den Verwendungszweck.

(3) Der Gummiwerkstoff und/oder das Gummierzeugnis wird vom Hygiene-Institut des Bezirkes Halle nur für den bei der Einreichung angegebenen Verwendungszweck freigegeben.

(4) Die Genehmigung des Hygiene-Institutes des Bezirkes Halle kann mit Befristungen, Auflagen und Kennzeichnungsvorschriften verbunden werden.

(5) Eine Durchschrift des Gutachtens des Hygiene-Institutes des Bezirkes Halle ist dem Ministerium für Gesundheitswesen zu übersenden.

(6) Die an der Bearbeitung der Anträge beteiligten zuständigen Organe und Einrichtungen haben die gemäß den Absätzen 2 und 3 vorzulegenden Rezepturen und Herstellungsverfahren vertraulich zu behandeln und dürfen sie nicht ohne Einwilligung der Antragsteller Dritten bekanntgeben.

#### § 7

(1) Der Betrieb ist zur mustergetreuen Fertigung des synthetischen Kautschuks, des Gummiwerkstoffes bzw. des Gummierzeugnisses entsprechend der Genehmigung verpflichtet.

(2) Jede beabsichtigte Änderung der Rezeptur oder des Herstellungsverfahrens der synthetischen Kautschuke, der Gummiwerkstoffe bzw. der Gummierzeugnisse ist dem Ministerium für Gesundheitswesen bzw. dem Hygiene-Institut des Bezirkes Halle unverzüglich mitzuteilen.

#### § 8

Die Festlegungen dieser Anordnung gelten auch für Standards, soweit diese hiervon berührt werden. Im Rahmen der planmäßigen Überarbeitung sind diese Standards erforderlichenfalls der Anordnung anzugleichen.

#### § 9

(1) Bei synthetischen Kautschuken gemäß § 1 Ziff. 2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits Verwendung finden, ist wie folgt zu verfahren:

1. Synthetische Kautschuke, die der Richtlinie (Anlage) entsprechen, dürfen weiterhin in den Verkehr gebracht werden. Die Hersteller übersenden innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung dem Ministerium für Gesundheitswesen die Rezeptur dieser synthetischen Kautschuke und die schriftliche Erklärung, daß diese der Richtlinie entsprechen. Muster dieser synthetischen Kautschuke sind auf besondere Anforderung dem Ministerium für Gesundheitswesen oder einer von diesem beauftragten Dienststelle bzw. Einrichtung einzusenden.
2. Für synthetische Kautschuke, die nicht der Richtlinie (Anlage) entsprechen, ist innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 zu beantragen. Diese synthetischen Kautschuke dürfen bis zur endgültigen Entscheidung des Ministeriums für Gesundheitswesen zunächst weiter in den Verkehr gebracht werden.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann die Entscheidung in den unter Abs. 1 genannten Fällen von der Vorlage von Gutachten entsprechend § 3 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 abhängig machen.

#### § 10

Bei Gummiwerkstoffen und/oder Gummierzeugnissen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits hergestellt werden, hat der Hersteller innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung laufende Produktion zu beantragen. Diese Gummiwerkstoffe und/oder Gummierzeugnisse dürfen bis zur endgültigen Entscheidung des Hygiene-Institutes des Bezirkes Halle zunächst weiter in den Verkehr gebracht werden. Mustereinsendungen haben auf Anforderung des Hygiene-Institutes des Bezirkes Halle zu erfolgen.

#### § 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1970

Der Minister für Gesundheitswesen  
Seifrin

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Richtlinie für die gesundheitliche Beurteilung von Elastomeren für Bedarfsgegenstände auf Basis Festkautschuk

1. Gummiwerkstoffe und Gummierzeugnisse auf Basis von Naturkautschuk, 1,4-cis-Polyisopren, Polybutadien, Butadien-Styrol- und Butadien-Acrylnitril-Mischpolymerisaten

Zur Herstellung von Gummiwerkstoffen und Gummierzeugnissen im Sinne des § 1 auf Basis der obengenannten Kautschuke dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden und in den Gummierzeugnissen in den angegebenen Mengen enthalten sein:

#### 1.1: Kautschuke

Helle Crepe

luftgetrockneter Plantagenkautschuk („air dried sheets“)<sup>1)</sup>

1,4-cis-Polyisopren

Polybutadien

Butadien-Styrol-Mischpolymerisate

Butadien-Acrylnitril-Mischpolymerisate

Von den unter Ziff. 1.2. angeführten Hilfs- und Zusatzstoffen dürfen in den synthetischen Kautschuken nur Alterungsschutzmittel in einer Menge von höchstens 1,5% enthalten sein. Die angeführten synthetischen Kautschuke müssen vom Hersteller als für Lebensmittelqualitäten geeignet ausgewiesen werden.<sup>2)</sup>

## 1.2. Hilfs- und Zusatzstoffe

## 1.2.1. Vulkanisationsbeschleuniger und Vulkanisierungsmittel

Zink-N-dialkyl- und/oder -alkyl-aryldithiocarbamate TGL 6528 (Alkylgruppen: Methyl-, Äthyl-, Butyl-, Arylgruppen: Phenyl-)	Zinkgehalt des Gummierzeugnisses höchstens 1 0/0	insgesamt höchstens 3 0/0
Tetramethylthiurammonosulfid <sup>5)</sup>		
Tetramethyl- und Tetraäthylthiuramdisulfid TGL 6528, Blatt 2 <sup>6)</sup>		
Dimethyldiphenylthiuramdisulfid <sup>6)</sup>	höchstens 2 0/0	
Orthotolylbiguanid TGL 6528, Blatt 7		insgesamt höchstens 0,05 0/0
2-Mercaptobenzthiazol TGL 6528, Blatt 4		
Dibenzthiazylsulfid TGL 6528, Blatt 5		
Schwefel TGL 4349, Sorte M Sch <sup>5)</sup>		

## 1.2.2. Füllstoffe:

Magnesiumsilikat <sup>5)</sup>	
Calciumsilikat <sup>5)</sup>	
Aluminiumsilikat <sup>5)</sup>	
Kaolin TGL 15 291 <sup>5)</sup>	
Magnesiumoxid TGL 6965 <sup>5)</sup>	
Titandioxid TGL 9298 <sup>5)</sup>	
Aluminiumoxid TGL 12 587 <sup>5)</sup>	
Calciumoxid <sup>5)</sup>	
Bariumsulfat <sup>5)7)</sup>	
Calciumsulfat <sup>5)8)</sup>	
Calciumcarbonat TGL 2789, Sorte I und TGL 21 844 <sup>5)</sup>	
Calciumhydrogencarbonat <sup>5)</sup>	
Magnesiumcarbonat TGL 10 784 <sup>5)</sup>	
Magnesiumhydrogencarbonat <sup>5)</sup>	
Kieselsäuren TGL 12 586	
Ruße: Acetylenpaltruß P 1250 TGL 4465 SFR-Ruß R 300 <sup>9)</sup>	

## 1.2.3. Verzögerer

Phthalsäureanhydrid TGL 6525	höchstens 0,5 0/0	insgesamt einschließlich der Salze höchstens 2,5 0/0
Benzoesäure TGL 8595	höchstens 1,0 0/0	
Stearinsäure <sup>10)</sup>	höchstens 1,5 0/0	

## 1.2.4. Beschleunigeraktivatoren

Zinkoxyd TGL 8416, Sorte 00	Zinkgehalt des Gummierzeugnisses darf 1 0/0 nicht übersteigen
Zinkstearat TGL 12 708, Blatt 8, (Sorte I a <sup>5)</sup> )	
Zinkcarbonat <sup>5)11)</sup>	
Milchsäure DAB 7	
Calciumlactat DAB 7	
Natriumlactat	

## 1.2.5. Weichmacher und Faktis

Diöctylphthalat TGL 7599 <sup>12)</sup>	höchstens 10 0/0, jedoch nicht für Gummierzeugnisse, die mit Fetten und Alkohol in Berührung kommen
Dialkylphthalat TGL 12 591	
n-Butylstearat <sup>13)</sup>	
Phenolalkylsulfonsäureester TGL 3700	
Polypropylen-glykoladipinat <sup>14)</sup>	
Butadienpolymerisate TGL 7016	
Faktis Sorte braun R 17 <sup>15)</sup>	höchstens 20 0/0

## 1.2.6. Alterungs- und Lichtschutzmittel

4,4-Dihydroxydiphenyl <sup>16)17)</sup>	insgesamt höchstens 2,5 0/0
2,6-Di-tert.-butyl-p-kresol TGL 20 313 <sup>16)18)</sup>	
Bis-(3-tert. butyl-5-methyl-2-oxypyphenyl)-methan <sup>16)19)</sup>	
2,2'-Methylen-bis-(6-[1-methyl-cyclohexyl]-p-kresol) <sup>16)</sup>	
Hartparaffin (Vollraffinat) TGL 21 766	insgesamt höchstens 3 0/0
mikrokristalline Wachse	

## 1.2.7. Verarbeitungshilfsmittel

N,N-Dibenzoyl-2,2'-diaminodiphenylsulfid <sup>20)</sup>	höchstens 0,3 0/0
N,S-Dibenzoylaminothiophenol <sup>21)</sup>	
Zinksalz des Pentachlorthiophenols <sup>22)</sup>	
Talkum <sup>23)</sup>	
Silikonöle TGL 8467	
Paraffinöl TGL 136-003	höchstens 5 0/0
Kolophonium DAB 7	höchstens 2 0/0

1.2.8. Anorganische und organische Farbstoffe<sup>5)24)</sup>

auch nicht in Spuren auf das Lebensmittel übergehend

## 1.3. Sonstige Anforderungen

Die Gummierzeugnisse dürfen die mit ihnen in Berührung kommenden Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen und müssen den Anforderungen der TGL 105-1505, Blatt 1 und 2, entsprechen.

## Anmerkungen zu Ziff. 1

- 1) Es dürfen nur Air dried sheets verwendet werden, die frei von p-Nitrophenol sind. Es ist daher eine Prüfung auf Abwesenheit von p-Nitrophenol durchzuführen (z. B. mit Millons-Reagens).
- 2) Testvulkanisate der synthetischen Kautschuke aus DDR-Produktion müssen den Anforderungen der TGL 105-1505, Blatt 2, entsprechen.
- 3) Schmelzpunkt nicht unter 105 °C
- 4) Schmelzpunkt nicht unter 75 °C
- 5) Kupfer höchstens 0,005 %  
Mangan höchstens 0,005 %
- 6) Schmelzpunkt nicht unter 175 °C
- 7) Frei von löslichen Bariumverbindungen (Vorschrift des DAB 7/DDR)
- 8) Muß den Anforderungen des DAB 7/DDR entsprechen.
- 9) Feuchtigkeit höchstens 1,0 %  
Gritgehalt höchstens 0,1 %  
Asche höchstens 0,6 %  
Empyreuma höchstens 0,1 %
- 10) Schmelzpunkt nicht unter 54 °C  
Jodzahl höchstens 3  
Ein unter Verwendung der Stearinsäure hergestelltes Testvulkanisat muß den Festlegungen der TGL 105-1505, Blatt 2, entsprechen.
- 11) Wasserlösliche Anteile höchstens 1 %
- 12) Zusätzlich zu den in der TGL angegebenen Prüfungen ist die Bestimmung der flüchtigen Bestandteile auszuführen.  
Flüchtige Bestandteile (2 Stunden 150 °C) höchstens 1 %
- 13) Säurezahl höchstens 5  
Verseifungszahl 174 — 180  
Flüchtige Bestandteile (2 Stunden 150 °C) höchstens 0,8 %  
Flammpunkt 182 — 185 °C  
Stockpunkt mind. 14 °C
- 14) Säurezahl höchstens 2  
Verseifungszahl 570 — 600  
Flammpunkt über 200 °C  
Flüchtige Bestandteile (2 Stunden 150 °C) höchstens 1 %
- 15) Als Rohmaterial dürfen nur pflanzliche oder tierische Fette und Öle, die auch hydriert sein dürfen, verwendet werden. Die im Faktis enthaltenen Zusatzstoffe müssen nach Art und Menge dieser Anordnung entsprechen.
- 16) Asche höchstens 0,1 %  
Wasserlösliche Phenole nach Ausschüttein mit 70 °C warmem Wasser höchstens 0,1 %
- 17) Schmelzpunkt nicht unter 260 °C
- 18) Schmelzpunkt nicht unter 69 °C

- 19) Schmelzpunkt nicht unter 124 °C
- 20) Schmelzpunkt nicht unter 136 °C
- 21) Schmelzpunkt nicht unter 145 °C
- 22) Wasserlösliche Bestandteile höchstens 2,5 %  
Feuchtigkeit höchstens 1 %  
Wasserlösliche Anteile höchstens 0,3 %  
Eisen höchstens 0,5 %
- 23) Siebrückstand (0,063 mm) höchstens 0,5 %
- 24) Kupfer ist in Kupferphthalocyaninen im Schwefelsäureextrakt (2 N) zu bestimmen. In allen anderen Farbstoffen Kupferbestimmung wie üblich nach dem Veraschen.

## 2. Gummiwerkstoffe und Gummierzeugnisse auf Basis von Polychlorbutadien

Zur Herstellung von Gummiwerkstoffen und Gummierzeugnissen im Sinne des § 1 auf Basis von Polychlorbutadien dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden und in den Gummierzeugnissen in den angegebenen Mengen enthalten sein:

## 2.1. Kautschuk

## Polychlorbutadien

Von den unter Ziff. 2.2. angeführten Hilfs- und Zusatzstoffen dürfen in dem synthetischen Kautschuk nur Alterungsschutzmittel in einer Menge von höchstens 1,5 % enthalten sein. Der Kautschuk muß vom Hersteller als für Lebensmittelqualitäten geeignet ausgewiesen werden.<sup>1)</sup>

## 2.2. Hilfs- und Zusatzstoffe

## 2.2.1. Vulkanisationsbeschleuniger und Vulkanisierungsmittel

Tetramethyl- und/oder Tetraäthylthiuramdisulfid  
TGL 6528, Blatt 2<sup>2)</sup>  
Tetramethylthiurammonosulfid<sup>3)</sup>  
Orthotolylbiguanid  
TGL 6528, Blatt 7  
Schwefel TGL 4349, Sorte M Sch. <sup>4)</sup>

insgesamt  
höchstens 3 %

höchstens 2 %

## 2.2.2. Füllstoffe

Magnesiumsilikat<sup>4)</sup>  
Calciumsilikat<sup>4)</sup>  
Aluminiumsilikat<sup>4)</sup>  
Kaolin TGL 15 291<sup>4)</sup>  
Magnesiumoxid TGL 6965<sup>4)</sup>  
Titandioxid TGL 9298<sup>4)</sup>  
Aluminiumoxid TGL 12 587<sup>4)</sup>  
Calciumoxid<sup>4)</sup>  
Bariumsulfat<sup>4)</sup><sup>5)</sup>  
Calciumsulfat<sup>4)</sup><sup>6)</sup>  
Calciumcarbonat TGL 2789,  
Sorte I und TGL 21 844  
Calciumhydrogencarbonat<sup>4)</sup>  
Magnesiumcarbonat  
TGL 10 784<sup>4)</sup>  
Magnesiumhydrogencarbonat<sup>4)</sup>  
Kieselsäuren TGL 12 588  
Ruße: Acetylenpaltruß  
P 1250 TGL 4465  
SFR-Ruß R 300<sup>7)</sup>

## 2.2.3. Verzögerer

Stearinsäure <sup>9)</sup>	} höchstens 1,5 ‰	} insgesamt höchstens 2,5 ‰
Salze der Stearinsäure <sup>9)</sup>		
Benzoessäure	} höchstens 1 ‰	
TGL 8595 Salze der Benzoessäure		
Phthalsäureanhydrid	} höchstens 0,5 ‰	
TGL 6525		

## 2.2.4. Beschleunigeraktivatoren

Zinkoxid TGL 8416, Sorte 00	} Zinkgehalt des Gummierzeugnisses darf 3 ‰ nicht übersteigen
Zinkstearat TGL 12 708, Blatt 8, Sorte 1 a <sup>4)</sup>	

## 2.2.5. Weichmacher und Faktis

Diöctylphthalat TGL 7599 <sup>10)</sup>	} höchstens 10 ‰, jedoch nicht für Gummierzeugnisse, die mit Fetten und Alkohol in Berührung kommen
Dialkylphthalat TGL 12 591 n-Butylstearat <sup>11)</sup>	
Phenolalkylsulfonsäureester TGL 3700	
Polypropylenglykoladipinat <sup>12)</sup>	
Butadienpolymerisate TGL 7016 Faktis Sorte braun R 17 <sup>13)</sup>	höchstens 20 ‰

## 2.2.6. Alterungs- und Lichtschutzmittel

4,4'-Dihydroxydiphenyl <sup>14)</sup> <sup>15)</sup>	} insgesamt höchstens 2,5 ‰
2,6-Di-tert.-butyl-p-kresol TGL 20 313 <sup>16)</sup> <sup>16)</sup>	
Bis-(3-tert.-butyl-5-methyl-2-oxy-phenyl)methan <sup>16)</sup> <sup>17)</sup>	
2,2'-Methylen-bis-(6-[1-methyl-cyclohexyl]-p-kresol)	} insgesamt höchstens 3 ‰
Hartparaffin (Vollraffinat) TGL 21 766	
mikrokristalline Wachse	

## 2.2.7. Verarbeitungshilfsmittel

Silikonöle TGL 8467	} Zinkgehalt des Gummierzeugnisses darf 3 ‰ nicht übersteigen
Polyäthylenglykol	
Polypropylenglykol <sup>18)</sup>	
Calciumstearat TGL 12 708, Blatt 6 <sup>4)</sup>	
Magnesiumstearat TGL 12 708, Blatt 7 <sup>4)</sup>	
Zinkstearat TGL 12 708, Blatt 8 <sup>4)</sup>	
Ammoniumstearat <sup>4)</sup>	
Talkum <sup>4)</sup> <sup>19)</sup>	
Paraffinöl TGL 136-003	
Kolophonium <sup>20)</sup>	

2.2.8. Anorganische und organische Farbstoffe<sup>21)</sup>

auch nicht in Spuren in das Lebensmittel übergehend

## 2.3. Sonstige Anforderungen

Die Gummierzeugnisse dürfen die mit ihnen in Berührung kommenden Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen und müssen den Anforderungen der TGL 105-1505, Blatt 1 und 2, entsprechen.

## Anmerkungen zu Ziff. 2

- 1) Testvulkanisate des synthetischen Kautschuks aus DDR-Produktion müssen den Anforderungen der TGL 105-1505, Blatt 2, entsprechen.
- 2) Schmelzpunkt nicht unter 75 °C
- 3) Schmelzpunkt nicht unter 105 °C
- 4) Kupfer höchstens 0,005 ‰  
Mangan höchstens 0,005 ‰
- 5) Frei von löslichen Bariumverbindungen (DAB-Vorschrift).
- 6) Muß den Anforderungen des DAB 7/DDR entsprechen.
- 7) Feuchtigkeit höchstens 1,0 ‰  
Gritgehalt höchstens 0,1 ‰  
Asche höchstens 0,8 ‰  
Empyreuma höchstens 0,1 ‰
- 8) Schmelzpunkt nicht unter 59 °C  
Jodzahl höchstens 3
- 9) Ein unter Verwendung der Stearinsäure oder deren Salze hergestelltes Testvulkanisat muß den Festlegungen der TGL 105-1505, Blatt 2, entsprechen.
- 10) Zusätzlich zu den in der TGL angegebenen Prüfungen ist die Bestimmung der flüchtigen Bestandteile auszuführen.  
Flüchtige Bestandteile (2 Stunden 150 °C) höchstens 1 ‰
- 11) Säurezahl höchstens 5  
Verseifungszahl 174-180  
Flammpunkt mind. 182 °C  
Stockpunkt mind. 140 °C  
Flüchtige Bestandteile (2 Stunden 150 °C) höchstens 0,8 ‰
- 12) Säurezahl höchstens 2  
Verseifungszahl 570-600  
Flammpunkt über 200 °C  
Flüchtige Bestandteile (2 Stunden 150 °C) höchstens 1 ‰
- 13) Als Rohmaterial dürfen nur pflanzliche oder tierische Fette und Öle, die auch hydriert sein dürfen, verwendet werden. Die im Faktis enthaltenen Zusatzstoffe müssen nach Art und Menge dieser Anordnung entsprechen.
- 14) Asche höchstens 0,1 ‰  
Wasserlösliche Phenole nach Ausschütteln mit 70 °C warmem Wasser höchstens 0,1 ‰
- 15) Schmelzpunkt nicht unter 200 °C
- 16) Schmelzpunkt nicht unter 69 °C
- 17) Schmelzpunkt nicht unter 124 °C
- 18) Dichte 1,175-1,215
- 19) Siebrückstand (0,063 mm) höchstens 0,5 ‰  
Feuchtigkeit höchstens 1 ‰  
Wasserlösliche Anteile höchstens 0,3 ‰  
Eisen höchstens 0,5 ‰



- 20) Ein unter Verwendung des Kolophoniums hergestelltes Testvulkanisat muß den Anforderungen der TGL 105—1505, Blatt 2, entsprechen.
- 21) Kupfer ist in Kupferphthalocyaninen im Schwefelsäureextrakt (2 N) zu bestimmen. In allen anderen Farbstoffen Kupferbestimmung wie üblich nach dem Veraschen.
3. **Gummiwerkstoffe und Gummierzeugnisse auf Basis von Silikonkautschuk**  
Zur Herstellung von Gummiwerkstoffen und Gummierzeugnissen im Sinne des § 1 auf Basis von Silikonkautschuk dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden und in den Gummierzeugnissen in den angegebenen Mengen enthalten sein:
- 3.1. **Kautschuke**  
Methyl-Vinyl-Polysiloxan NG 300, TGL 21202, Blatt 1  
Dimethyl-Polysiloxan NG 100, TGL 21202, Blatt 1
- 3.2. **Hilfs- und Zusatzstoffe**
- 3.2.1. **Vernetzer**  
Benzoylperoxid<sup>1)</sup>  
Dichlorbenzoylperoxid<sup>1)</sup>  
Dicumylperoxid<sup>1)</sup>  
Di-tert.-butylperoxid<sup>1)</sup> } insgesamt  
höchstens 0,5 %
- 3.2.2. **Füllstoffe**  
Magnesiumsilikat<sup>2)</sup>  
Calciumsilikat<sup>2)</sup>  
Aluminiumsilikat<sup>2)</sup>  
Kaolin TGL 15291<sup>2)</sup>  
Kieselsäuren TGL 12 586
- 3.2.3. **Verarbeitungshilfsmittel**  
Divinylsilandiol<sup>2)</sup> höchstens 4 %
- 3.3. **Sonstige Anforderungen**  
Die Gummierzeugnisse dürfen die mit ihnen in Berührung kommenden Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen und müssen den Anforderungen der TGL 105—1505, Blatt 1 und 2, entsprechen.

**Anmerkungen zu Ziff. 3**

- 1) Peroxide dürfen in Gummierzeugnissen nicht nachweisbar sein.
- 2) Kupfer höchstens 0,005 %  
Mangan höchstens 0,005 %

**Anordnung  
über die Änderung**

der Preisanordnungen Nr. 4530, 4530/1  
— See- und Süßwasserfische, frisch und gefroren —  
und Preisanordnung Nr. 4531  
— Fischwaren —

vom 1. Dezember 1970

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4530 vom 1. April 1966 — See- und Süßwasserfische, frisch und gefroren —, der Preisanordnung Nr. 4530/1 vom 1. Oktober 1966 — See- und Süßwasserfische, frisch und gefroren — und der Preisanordnung Nr. 4531 vom 1. April 1966 — Fischwaren — wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die im folgenden genannten Regelungen der Preisanordnungen Nr. 4530, 4530/1 und 4531 sind nicht mehr anzuwenden.

(1) Preisanordnung Nr. 4530 — § 1 für die Warennummern

67 61 00 00	Frischfisch, einfach bearbeitet
67 69 10 00	Innereien
18 11 00 00	Seefische
18 14 00 00	Seewasser-, Schalen- und Krustentiere
18 18 00 00	nicht der menschlichen Ernährung dienende Fangprodukte der Seefischerei

- § 2 Abs. 1 für die Preislisten 1, 3, 5, 7  
— § 2 Absätze 3 und 4 für Seefische aller Bearbeitungsstufen  
— § 3 Absätze 1 und 2 für Seefische aller Bearbeitungsstufen  
— § 4 Absätze 2 und 3 Buchstaben a, b, c, e für Seefische aller Bearbeitungsstufen  
— § 4 Abs. 6 Buchst. b, für Seefische aller Bearbeitungsstufen  
— § 5 Abs. 1 für Seefische aller Bearbeitungsstufen

(2) Preisanordnung Nr. 4530/1

- § 3 Absätze 1, 2, 3 und 5 für Seefische aller Bearbeitungsstufen

(3) Preisanordnung Nr. 4531

- § 1, § 2 Absätze 1 und 3, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 Buchst. c

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1970

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

Krack

**Anordnung Nr. Pr. 53  
über die Industriepreisregelung  
für Gleis- und Weichenkonstruktionen**

vom 1. Dezember 1970

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur — Stand September 1967 einschließlich 1. bis 5. Ergänzung.

\* Der Preiskatalog ist bei der Deutschen Reichsbahn, Weichenwerk Brandenburg, 1892 Brandenburg-Kirchmöser, zu beziehen.

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs- nomenklatur (ELN-Nr.)	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe
---	------------------------------------

135 84 00 0	Gleis- und Weichen- konstruktionen
-------------	---------------------------------------

(2) Die Industriepreise für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 sind den Betrieben und Einrichtungen in Form eines Preiskataloges bekanntzugeben.\* Die Industriepreise gelten für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Preisverordnung Nr. 4069 vom 1. Januar 1966 — Gleiskonstruktionen —
- b) alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich der Preisverordnung Nr. 4069 fallenden Erzeugnisse und Leistungen.

Berlin, den 1. Dezember 1970

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

\* Der Preiskatalog ist bei der Deutschen Reichsbahn, Weichenwerk Brandenburg, 1802 Brandenburg-Kirchmöser, zu beziehen.

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Gebührentarife des Verkehrswesens**  
**vom 27. November 1970**

Zur Änderung der Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Als Ergänzung ist auf Seite 55 der Abschnitt 8. mit folgender Fassung aufzunehmen:

**„8. Liegenschaftswesen**

Für Verwaltungshandlungen für das Liegenschaftswesen gelten die Gebührentarife des Ministeriums des Innern.“

\* Anordnung Nr. 2 vom 1. Oktober 1969 (GBl. II Nr. 35 S. 529)

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1970

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

**Anordnung**  
**über die Außerkraftsetzung von Preisordnungen**  
**im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen-**  
**und Anlagenbau**

**vom 1. Dezember 1970**

Auf Grund des § 4 der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Preisordnungen werden außer Kraft gesetzt.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1970

**Der Minister**  
**für Schwermaschinen- und Anlagenbau**

Zimmermann

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

- a) aus Preisverordnung Nr. 4103 vom 1. April 1966 — Filter und Filterpressen —
  - Preisliste 3.1 Kanalfilter
  - Preisliste 3.2 Mauerfilter
  - Preisliste 3.3 Filterplatten in Sonderausführung
  - Preisliste 3.4 Synthesefasereinsätze in Sonderausführung
  - Preisliste 3.9 Luftregeneriergerät
 Preisverordnung Nr. 4110 vom 1. April 1966 — Lüftungs- und klimatische Anlagen —  
 Preisverordnung Nr. 4494 vom 1. April 1966 — Modelle und Kokillen für Eisen- und Metallgießereien —;
- b) alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisordnungen bzw. Preislisten fallenden Erzeugnisse.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten: 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 682. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 16. Dezember 1970

Teil II Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 70	Beschluß über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven .....	667
15. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 54 über die Kalkulation und die Ordnung der Bestätigung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der privaten Betriebe .....	672
15. 12. 70	Verordnung über die Besteuerung der Handwerker .....	676
15. 12. 70	Anordnung über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven .....	677
15. 12. 70	Anordnung über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Kleinindustriebetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven .....	680
15. 12. 70	Anordnung über die Gewährung von Steuerermäßigung für Betriebe und Bürger, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen keine Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erhalten haben .....	681

### Beschluß

**über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven**

vom 15. Dezember 1970

Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie die privaten Betriebe haben ihre wirtschaftliche Tätigkeit durch Ausschöpfung aller Leistungs- und Effektivitätsreserven so durchzuführen, daß diese zur planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft und zu einem hohen Zuwachs an real verfügbarem Nationaleinkommen beiträgt.

Um dieser Zielstellung gerecht zu werden, ist es erforderlich, daß die in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich geltenden Industriepreise auch für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Betriebe zur vollen ökonomischen Wirkung kommen. Damit werden die Senkung der Selbstkosten, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Effektivität beim Einsatz der betrieblichen Fonds wirkungsvoll stimuliert.

Durch die Weiterentwicklung von Kooperationsbeziehungen zu volkseigenen Kombinat und Betrieben und die weitere Einbeziehung in die Erzeugnisgruppenarbeit sind die vorhandenen Produktionsreserven für die Herstellung bedarfsgerechter Konsumgüter für die Bevölkerung, hochwertiger Exporterzeugnisse sowie für Zulieferungen für Finalproduzenten und die Durchführung von Baumaßnahmen zu mobilisieren.

Die Industrieminister, der Minister für Bauwesen, der Minister für Verkehrswesen sowie der Minister für Handel und Versorgung haben über die VVB und andere wirtschaftsleitende Organe die Komplementäre, PGH-Mitglieder, privaten Unternehmer und die Werktätigen in den Betrieben bei der Lösung dieser Aufgaben zu unterstützen.

Dazu wird folgendes beschlossen:

1. **Ausnutzung der Industriepreise zur Erhöhung der Effektivität der betrieblichen Leistung**
  - 1.1. Durch die Anwendung der staatlichen Kalkulationsrichtlinien bei der Kalkulation der Kosten zur Ausarbeitung und Bestätigung von Industriepreisen wird die Durchsetzung des Grundsatzes, daß in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gleiche Preisbildungsprinzipien für die Betriebe aller Eigentumsformen und für gleiche Erzeugnisse gleiche Industriepreise gelten, weitgehend gewährleistet. Zur weiteren Durchsetzung dieses Grundsatzes finden bei der Bildung fondsbezogener Industriepreise

für neue Erzeugnisse der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der privaten Betriebe grundsätzlich Anwendung

- als kalkulatorischer Gewinnzuschlag der für volkseigene Betriebe, die Erzeugnisse der gleichen Erzeugnisgruppe herstellen, geltende kalkulatorische Gewinnzuschlag,
- als Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten die für volkseigene Betriebe, die Erzeugnisse der gleichen Erzeugnisgruppe herstellen, geltenden langfristigen Kostennormative zur Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik.

Abweichend hiervon sind besondere kalkulatorische Gewinnzuschläge und besondere Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten von den für den Erlaß der speziellen Kalkulationsrichtlinien verantwortlichen Organen festzulegen, wenn die Industriepreise auf der Grundlage der betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Kosten gebildet werden und das Produktivitätsniveau dieser Betriebe erheblich unter dem der volkseigenen Betriebe liegt.

Eine besondere Rate der Forschungs- und Entwicklungskosten ist auch festzulegen, wenn die Produkte einer Erzeugnisgruppe überwiegend oder ausschließlich von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den privaten Betrieben hergestellt werden, so daß ihre kalkulationsfähigen Kosten das Niveau der Industriepreise bestimmen.

- 1.2. Die sich aus der Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen ergebenden Industriepreise werden auch für die Betriebe gemäß Ziff. 1.1. wirksam.

Unterschiedliche Betriebspreise sind zu bestätigen, wenn planmäßige Industriepreisänderungen infolge erheblicher Produktivitätsunterschiede zwischen den volkseigenen Betrieben und den Betrieben gemäß Ziff. 1.1. zu einer Rentabilitätschmälerung führen würden, durch die Sortimentseinschränkungen verursacht werden könnten bzw. die die planmäßige Einbeziehung dieser Betriebe in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß beeinträchtigen könnte. Diese Betriebspreise sind unter Zugrundelegung einer Mindestrentabilitätsrate, bezogen auf die produktiven Fonds, zu bestätigen.

Einzelhandelsverkaufspreise werden durch die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise nicht verändert.

Voraussetzung für die Festlegung unterschiedlicher Betriebspreise durch die für die Bestätigung der Einzelpreise verantwortlichen Organe ist, daß

- die Mindestrentabilität auch durch Senkung der Produktionsfondssteuer bzw. durch Verzicht auf ihre Erhebung nicht sichergestellt werden kann;
- an der Produktion der Erzeugnisse ein volkswirtschaftliches Interesse besteht;

— die Wirtschaftsorgane, denen die Betriebe gemäß Ziff. 1.1. zugeordnet sind, der Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise unter Berücksichtigung der Rentabilitätsentwicklung dieser Betriebe zustimmen;

— in den Betrieben kontrollfähige Maßnahmen zur Effektivitätssteigerung festgelegt werden.

Grundmaterial ist an die Abnehmer grundsätzlich zu einheitlichen Industrieabgabepreisen zu liefern (ohne Rücksicht auf die Eigentumsform des Lieferbetriebes). Soweit für die Betriebe gemäß Ziff. 1.1. unterschiedliche Betriebspreise bestätigt werden, ist unter diesen Bedingungen eine produktgebundene Preisstützung festzulegen.

In Ausnahmefällen kann zur Sicherung einheitlicher Industrieabgabepreise eine Verbrauchsabgabe festgesetzt werden.

- 1.3. Für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Betriebe erfolgt die Bestätigung der Betriebspreise in Durchführung dieses Beschlusses durch staatliche Organe auf der Grundlage einer durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise herauszugebenden Ordnung. Insoweit werden die Betriebspreise für diese Betriebe abweichend von der vom Ministerrat am 16. März 1967 beschlossenen Nomenklatur bestätigt.

Die für die Ausarbeitung und Prüfung der Industriepreise verantwortlichen VVB bzw. Kombinate haben den staatlichen Organen ihre Einzelpreisvorschläge vorzulegen.

2. Erhebung einer Produktionsfondssteuer zur Stimulierung einer effektiveren Nutzung der betrieblichen produktiven Fonds

- 2.1. Zur wirksamen Stimulierung einer effektiveren Nutzung der betrieblichen produktiven Fonds haben Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie private Betriebe, die für ihre hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen bzw. Preise der Industriepreisreform (nachfolgend als Industriepreise bezeichnet) erzielen, ab dem Jahre 1971 eine Steuer in Abhängigkeit von der Höhe der betrieblichen produktiven Fonds (Produktionsfondssteuer) zu entrichten.

Die Produktionsfondssteuer beträgt 6% der betrieblichen produktiven Fonds. Der Minister der Finanzen kann in Übereinstimmung mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise sowie dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie die Produktionsfondssteuer für Betriebe mit bestimmten Erzeugnissen oder Leistungen anderweitig festsetzen.

Unterschreitet die Fondsrentabilität des Betriebes\* im Jahre 1971 vor Erhebung der Produktionsfondssteuer 12%, wird die Produktionsfondssteuer in Höhe des Betrages erhoben, der die Fondsrentabilität von 6% übersteigt. In diesen Fällen ist der Prozentsatz der Produktions-

\* Gewinn des Betriebes im Verhältnis zum Gesamtbetrag der betrieblichen produktiven Fonds

fondssteuer in den folgenden Jahren um jeweils einen Punkt bis zur Produktionsfondssteuer von 6<sup>0</sup>/<sub>10</sub> zu erhöhen, sofern sich aus der effektiv erzielten Fondsrentabilität des jeweiligen Jahres keine höhere Produktionsfondssteuer ergibt. Bei Betrieben, deren Fondsrentabilität im Jahre 1971 6<sup>0</sup>/<sub>10</sub> nicht erreicht, ist entsprechend zu verfahren; die Produktionsfondssteuer beträgt in diesen Fällen erstmals für das Jahr 1972 jedoch mindestens 1<sup>0</sup>/<sub>10</sub> der betrieblichen produktiven Fonds.

Private Handwerks- und Kleinbetriebe (Betriebe bis zu 10 Beschäftigten), für deren Erzeugnisse bzw. Leistungen Industriepreise gelten, entrichten ebenfalls eine Produktionsfondssteuer. Sie wird aus Vereinfachungsgründen auf den Umsatz bezogen und in Form eines Prozentsatzes erhoben.

2.2. Umsatzsteuer und Gewerbesteuer werden nicht erhoben, wenn diese Steuern bei Bildung der Industriepreise nicht kalkuliert wurden.

3. **Regelungen im Zusammenhang mit Gewinnveränderungen auf Grund des Wirkens der Industriepreise**

3.1. **Gewinnerhöhungen, die durch das Wirken der Preise der Industriepreisreform eingetreten sind**

3.1.1. Bei Betrieben nach Ziff. 2., die für das Jahr 1970 Gewinnausgleich durch Abführung der nicht auf eigener Leistung beruhenden, sondern infolge Wirkens der Preise der Industriepreisreform eingetretenen Gewinnerhöhungen zu entrichten hatten, entfällt die Zahlung dieses Gewinnausgleichs ab dem Jahre 1971 bis zur Höhe der nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entrichtenden Produktionsfondssteuer. Der die Produktionsfondssteuer für 1971 übersteigende Betrag der Abführung für das Jahr 1970 ist ab dem Jahre 1971 in jährlich gleichbleibender Höhe an den zuständigen Rat des Kreises abzuführen.

3.1.2. Die Abführung gemäß Ziff. 3.1.1. entfällt, wenn für die von den betreffenden Betrieben hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses bereits wirksam geworden sind bzw. ab dem Jahr, in dem für die hergestellten Erzeugnisse und Leistungen solche Industriepreise wirksam werden.

Gelten die planmäßig geänderten Industriepreise nur für einen Teil der Produktion bzw. Leistungen, entfällt insoweit die Abführung gemäß Ziff. 3.1.1. anteilig.

3.2. **Gewinnminderungen durch das Wirken der Industriepreise**

Mit der Einführung planmäßiger Industriepreisänderungen ist durchzusetzen, daß die Industriepreise ökonomisch zielgerichteter auf die Senkung der Selbstkosten und die Verbesserung der Fondsökonomie wirken. Davon ausgehend werden für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Betriebe ab dem Jahre 1971 Gewinnstützungen für eingetretene Gewinnminderungen auf Grund der Preise aus planmäßigen

Industriepreisänderungen bzw. der Preise der Industriepreisreform grundsätzlich nicht mehr gewährt.

3.3. **Gewinnerhöhungen beim Bezug von preisveränderten Materialien und Leistungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen**

3.3.1. Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Betriebe, bei denen auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen beim Bezug von Material und Leistungen nicht auf eigenen Leistungen beruhende Gewinnerhöhungen eintreten, haben diese Gewinnerhöhungen (gegebenenfalls saldiert mit den aus gleichem Anlaß eintretenden Gewinnminderungen) an den Rat des Kreises abzuführen.

Der Abführungsbetrag wird nach dem unter Ziff. 3.3.3. dargestellten Verfahren ermittelt.

Private Handwerks- und Kleinbetriebe sind von der Abführung dieser nicht selbst erarbeiteten Gewinnerhöhungen befreit, wenn die für das jeweilige Jahr ermittelte Gewinnerhöhung 1 000 M nicht übersteigt.

3.3.2. Die Abführung der gemäß Ziff. 3.3.1. für die zurückliegenden Jahre und das laufende Jahr ermittelten Gewinnerhöhungen entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem für die hergestellten Erzeugnisse und Leistungen, in die diese im Preis veränderten Materialien und Leistungen eingehen, planmäßige Industriepreisänderungen wirksam werden. Das gleiche gilt, wenn die im Preis veränderten Materialien und Leistungen auf Grund von Kalkulationsvorschriften zu diesen Industriepreisen weiterzuberechnen sind.

Die in den folgenden Jahren auf Grund weiterer planmäßiger Industriepreisänderungen beim Bezug von Material und Leistungen eintretenden, nicht auf eigenen Leistungen beruhenden Gewinnerhöhungen sind erneut zu ermitteln und an den Rat des Kreises abzuführen.

3.3.3. Der Abführungsbetrag im Zusammenhang mit Gewinnerhöhungen auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen für bezogene Materialien und Leistungen setzt sich wie folgt zusammen:

- für das laufende Jahr, aus den durch die Betriebe nachzuweisenden effektiven Gewinnerhöhungen,
- für die zurückliegenden Jahre, aus der Summe der in den Jahren ab 1969 jeweils ermittelten Gewinnerhöhungen in gleichbleibenden Beträgen.

3.4. **Veränderungen im Wertansatz der Bestände an Material, unfertigen und fertigen Erzeugnissen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen**

Die sich aus dem veränderten Wertansatz der Bestände an Material, unfertigen und fertigen Erzeugnissen infolge planmäßiger Industriepreisänderungen ergebenden Auswirkungen gehen in die Ergebnisrechnung der Betriebe ein. Ab dem Jahre 1971 werden diese Auswirkungen nicht mehr über den Staatshaushalt ausgeglichen.

**3.5. Berücksichtigung besonderer betrieblicher Bedingungen bei der Abführung von Gewinnerhöhungen, die nicht auf eigenen Leistungen der Betriebe beruhen**

Die Betriebe sind berechtigt, wenn das Verfahren zur Ermittlung der Abführung nach Ziff. 3.1. bzw. des Ausgleichs von Gewinnerhöhungen nach Ziff. 3.3. zu wesentlichen Abweichungen von der tatsächlichen ökonomischen Entwicklung bzw. zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Produktion führt, bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise die Durchführung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der eingetretenen ökonomischen Auswirkungen zu beantragen. Sie haben dazu kontrollfähige Unterlagen vorzulegen.

Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind berechtigt, in Abstimmung mit den Wirtschaftsorganen Ausnahmeregelungen zum Ausgleich von Gewinnveränderungen gemäß den Ziffern 3.1. bzw. 3.3. zu treffen, wenn in Einzelfällen durch Veränderung der Produktionsstruktur erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität eintreten oder das Verfahren zu wesentlichen Abweichungen von der tatsächlichen ökonomischen Entwicklung führt.

**4. Separierung und Verwendung der in den Industriepreisen enthaltenen Bestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage**

**4.1. Preisbestandteile Forschung und Entwicklung**

**4.1.1. Die von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie- und Baubetrieben in den Industriepreisen realisierten Bestandteile Forschung und Entwicklung sind ab dem Jahre 1971 zweckgebunden für die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu verwenden.**

Diese Preisbestandteile sind einzusetzen für

- Arbeiten der angewandten Forschung;
- die Entwicklung und Überleitung von Verfahren und Konstruktionen in die Produktion, insbesondere für Haupt- und Spitzenerzeugnisse;
- die Ausarbeitung von Studien, Anschaffung von Mustern für Weltstandsvergleiche sowie von Informationen und Dokumentationen zur Verwirklichung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben;
- den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ergebnisse einschließlich des Kaufs von Lizenzen und Entwicklungen;
- die Anschaffung von Grundmitteln, Vorrichtungen, Werkzeugen usw., die unmittelbar zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben notwendig sind (ohne Aufwendungen für den Auf- und Ausbau der allgemeinen Ausstattung von Forschungs- und Entwicklungsstellen).

Voraussetzung für die Verwendung der Mittel ist, daß die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben von den Wirtschaftsorganen in Zusammenarbeit

mit der Erzeugnis- bzw. Versorgungsgruppe bestätigt sind und einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt gewährleisten.

Die im Preis realisierten Bestandteile Forschung und Entwicklung sind auf einem Sonderbankkonto zu separieren. Zum Zeitpunkt der Einzahlung auf das Sonderbankkonto bzw. der zweckentsprechenden Verwendung werden sie als betriebliche Kosten anerkannt.

Soweit separierte Mittel nicht zur Finanzierung bestätigter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben eingesetzt werden, sind sie an den Rat des Kreises abzuführen.

**4.1.2. Handwerks- und Kleinbetriebe haben ab dem Jahre 1971 die in den Industriepreisen realisierten Bestandteile Forschung und Entwicklung an den Rat des Kreises abzuführen, soweit die Verwendung der Bestandteile nicht nach den Grundsätzen der Ziff. 4.1.1. mit Zustimmung des zuständigen Wirtschaftsorgans erfolgt. Die Abführung der Bestandteile an den Rat des Kreises ist aus Vereinfachungsgründen mit der Produktionsfondssteuer gemäß Ziff. 2. zu einem einheitlichen Betrag zusammenzufassen.**

**4.1.3. Die aus den Vorjahren bis zum 31. Dezember 1969 auf dem besonderen Bankkonto angesammelten Mittel, die auf Grund der bis zum 31. Dezember 1969 abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen ab dem Jahre 1971 planmäßig zum Einsatz vorgesehen sind, können nach wie vor steuerfrei zur Durchführung dieser Maßnahmen verwendet werden. Voraussetzung ist, daß für die geplanten Rationalisierungsmaßnahmen die Zustimmung der zuständigen Wirtschaftsorgane in Zusammenarbeit mit der Erzeugnisgruppe bzw. der Versorgungsgruppe vorliegt und daß die eigenen Amortisationsmittel sowie freie Mittel des Investitionsfonds bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus Vorjahren und dem laufenden Jahr in vollem Umfang zweckentsprechend eingesetzt werden. Für geplante Rationalisierungsmaßnahmen, die nicht verwirklicht werden, sind die nicht verwendeten Mittel an den Rat des Kreises abzuführen.**

**4.2. Preisbestandteile VVB-Umlage**

**4.2.1. Die von den Betrieben gemäß Ziff. 4.1. realisierten Preisbestandteile VVB-Umlage sind zweckgebunden für die Finanzierung der Erzeugnis- bzw. Versorgungsgruppenarbeit zu verwenden und zusammen mit den Preisbestandteilen Forschung und Entwicklung auf einem Sonderbankkonto zu separieren.**

Für die Separierung der Preisbestandteile VVB-Umlage sowie die Abführung der nicht benötigten Mittel gelten die für die Preisbestandteile Forschung und Entwicklung festgelegten Grundsätze.

**4.2.2. Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und der Minister für Bauwesen regeln die Aufgaben, die zur Durchführung einer wirksamen Erzeugnisgruppen- bzw. Versorgungsgruppenarbeit notwendig sind.**

## 5. Steuerliche Vergünstigungen für die Tilgung von Investitionskrediten

- 5.1. Zur Unterstützung volkswirtschaftlich wichtiger Produktion sowie Reparaturen und Dienstleistungen können Betrieben mit staatlicher Beteiligung und Produktionsgenossenschaften des Handwerks steuerliche Vergünstigungen für die Tilgung von Investitionskrediten gewährt werden, wenn zur Kredittilgung eigene Amortisationsmittel und andere Eigenmittel des Betriebes nicht vorhanden sind.

Bedingungen für die Gewährung steuerlicher Vergünstigungen in Form der steuerfreien Verwendung des Mehrgewinnes zur Tilgung von Investitionskrediten sind:

- die Ausreichung des Kredites darf nur mit Zustimmung des Wirtschaftsorgans erfolgen;
- Erreichung einer hohen Effektivität der Produktion bzw. der Leistungen, Steigerung des Exports mit hoher Rentabilität, Erhöhung der Produktion von bedarfsgerechten Konsumgütern für die Bevölkerung;
- Nachweis eines effektiven Mehrgewinnes aus der Investitionsmaßnahme.

Die Höchstgrenze der Verwendung des steuerfreien Mehrgewinnes beträgt je in sich abgeschlossener Investitionsmaßnahme 100 000 M.

Der Vermögenszuwachs, der sich aus der Tilgung des Investitionskredites aus Mehrgewinnverwendung ergibt, erhöht bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung den „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ und bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks den Investitionsfonds.

- 5.2. Für private Handwerks- und Kleinbetriebe, die wichtige Versorgungs- und Dienstleistungen sowie Reparaturen für die Bevölkerung durchführen, gelten die vorgenannten Bedingungen entsprechend. Die Höchstgrenze für die steuerbegünstigte Tilgung beträgt je in sich abgeschlossener Maßnahme 25 000 M. Die Tilgung erfolgt durch eine Sonderabschreibung auf die mit Investitionskrediten finanzierten Grundmittel.

## 6. Steuerermäßigung für Betriebe sowie Bürger, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen keine Industriepreise erhalten haben

Die Räte der Kreise können die durch den Bezug von preisveränderten Materialien und Leistungen auf Grund der Industriepreisreform und aus planmäßigen Industriepreisänderungen in den Jahren ab 1971 eintretenden Nettoeinkommensminderungen bei Betrieben sowie Bürgern (Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerksbetriebe, private Groß- und Einzelhandelsgeschäfte, private Hotels und Gaststätten, private Dienstleistungsbetriebe, private Gartenbaubetriebe, Angehörige der freischaffenden Intelligenz, sonstige selbständig Tätige, Hausbesitzer), die für ihre Erzeugnisse oder Leistungen keine Industriepreise erhalten haben, durch Steuerermäßigung auf der Grundlage der für das Jahr 1970 gewährten Steuerermäßigung ausgleichen. Die Steuerermäßigung ist jährlich um 25 % zu kürzen.

Steuerermäßigung kann höchstens bis zur Höhe des Nettoeinkommens gewährt werden, das der erstmaligen Berechnung der Steuerermäßigung zugrunde gelegen hat (Höchstbetrag).

## 7. Besondere Regelungen zur Förderung volkswirtschaftlich wichtiger Leistungen

Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind berechtigt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Wirtschaftsorganen und Preiskoordinierungsorganen zur Förderung der Produktion bedarfsgerechter Konsumgüter für die Bevölkerung, der Baureparaturen, wichtiger Exportleistungen sowie zur Sicherung und Erhöhung der Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung auf der Grundlage einer Richtlinie des Ministers der Finanzen Ausnahmeregelungen zu den Festlegungen gemäß den Ziffern 2. und 6. zu treffen.

## 8. Schlußbestimmungen

- 8.1. Der Minister der Finanzen und der Minister und Leiter des Amtes für Preise erlassen die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Rechtsvorschriften.

- 8.2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

- 8.3. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711);
- Beschluß vom 8. Dezember 1966 über die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft, bei denen die für sie gültigen Preisanordnungen die Kalkulationsbestandteile höhere Abschreibungen, Forschung und Entwicklung, VVE-Umlage nicht enthalten — Auszug — (GBl. II 1967 S. 1);
- Beschluß vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molke-reigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 1029);
- Anordnung vom 10. Dezember 1968 über die Weiterführung des Gewinnausgleichs und die Weitergewährung von Steuerermäßigungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 1034).

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
Böhm

**Anordnung Nr. Pr. 54  
über die Kalkulation und  
die Ordnung der Bestätigung von Industriepreisen  
für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe  
mit staatlicher Beteiligung,  
der Produktionsgenossenschaften des Handwerks  
und der privaten Betriebe**

vom 15. Dezember 1970

Zur Durchführung des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBL II S. 667) wird folgendes angeordnet:

I.

**Geltungsbereich**

§ 1

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- a) Betriebe mit staatlicher Beteiligung
  - b) private Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe
  - c) Produktionsgenossenschaften des Handwerks
  - d) private Handwerksbetriebe.

Sie finden Anwendung

- für die Betriebe gemäß Buchstaben a und b in Verbindung mit der Anordnung (Nr. 1) vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBL II S. 974),
- für die Betriebe gemäß Buchstaben c und d in Verbindung mit den handwerklichen Preisregelungen

unter Berücksichtigung der für die jeweilige Erzeugnisgruppe geltenden preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für Handelsbetriebe gelten die Bestimmungen dieser Anordnung nur insoweit, als sie in Ausnahmefällen Erzeugnisse herstellen oder Leistungen erbringen, deren Preise als fondsbezogene Industriepreise gemäß Abschnitt II zu bilden sind oder für die unterschiedliche Betriebspreise gemäß Abschnitten III und IV bestätigt werden.

II.

**Kalkulationsgrundsätze zur Bildung fondsbezogener Industriepreise**

A. Grundsatz

§ 2

(1) Zur vollen Ausnutzung der produktivitäts- und effektivitätssteigernden Wirkung fondsbezogener Industriepreise sind die Kalkulationsgrundsätze, die für die Ausarbeitung und Bestätigung dieser Industriepreise gelten, für die Betriebe aller Eigentumsformen weitgehend einheitlich zu gestalten. Es finden daher die für die volkseigenen Betriebe geltenden Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten, Sätze der VVB-Umlage und kalkulatorischen Gewinnzuschläge auch für

die Betriebe gemäß § 1 (nachstehend Betriebe genannt) Anwendung. Ausnahmen ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Die Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten, die Sätze der VVB-Umlage und die kalkulatorischen Gewinnzuschläge entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung sind bei der Einführung fondsbezogener Industriepreise, bei der Ausarbeitung und Bestätigung fondsbezogener Industriepreise in Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen und bei der Ausarbeitung und Bestätigung fondsbezogener Industriepreise für neue Erzeugnisse anzuwenden.

**B. Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten**

§ 3

(1) Bei der Ausarbeitung und Bestätigung fondsbezogener Industriepreise finden für die Betriebe als Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten grundsätzlich die für die volkseigenen Betriebe geltenden Kostennormative zur Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik Anwendung.

(2) Die Kosten, die gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften aus den Preisbestandteilen Forschung und Entwicklung zu finanzieren sind, dürfen in der Preiskalkulation weder als Einzelkosten noch als Gemeinkosten berücksichtigt werden.

(3) Besondere Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten sind für die Betriebe von den für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge verantwortlichen Organen (nachstehend Preiskoordinierungsorgane genannt) festzulegen, wenn

- die Industriepreise auf der Grundlage der betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Selbstkosten bestätigt, als Kalkulationspreise eigenverantwortlich festgesetzt oder als Vereinbarungspreise gebildet werden und das Effektivitätsniveau der Betriebe erheblich unter dem der volkseigenen Betriebe liegt, die Erzeugnisse der gleichen Erzeugnisgruppe herstellen;
- die Erzeugnisse einer Erzeugnisgruppe ausschließlich oder überwiegend von den Betrieben hergestellt werden, so daß ihre kalkulationsfähigen Selbstkosten das Niveau der Industriepreise bestimmen oder wesentlich mitbestimmen.

Dabei ist von den Kosten auszugehen, die die Betriebe für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten voraussichtlich aufzuwenden haben.

**C. VVB-Umlage**

§ 4

Das für volkseigene Betriebe festgelegte Normativ der VVB-Umlage findet auch bei der Preiskalkulation der Betriebe Anwendung. Die Umlagen für die Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit sind aus der VVB-Umlage zu finanzieren und daher nicht kalkulationsfähig. Soweit eine VVB-Umlage nicht festgelegt ist, sind die Umlagen zur Finanzierung der Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit kalkulationsfähig.

**D. Sonstige Bestimmungen zur Kalkulation**

§ 5

(1) Die in die Ergebnisrechnung der Betriebe eingehenden Umbewertungsdifferenzen, die sich aus dem veränderten Wertansatz der Bestände an Material, un-



fertigen und fertigen Erzeugnissen infolge planmäßiger Industriepreissenkungen ergeben, gehören zu den kalkulationsfähigen Selbstkosten.

(2) Die Preiskoordinierungsorgane legen fest, wie die Umbewertungsdifferenzen gemäß Abs. 1 bei der Preiskalkulation zu behandeln sind. Im Prinzip ist ein besonderes Kalkulationselement mit dem Charakter von Einzelkosten zu bilden. Dabei ist von wirtschaftlich angemessenen Beständen auszugehen. Die Preiskoordinierungsorgane legen unter Berücksichtigung der für die volkseigenen Betriebe geltenden Normative Richtwerte für die bei der Preiskalkulation anzuerkennenden Bestände fest.

#### E. Die Kalkulation des Gewinns bei fondsbezogenen Industriepreisen

##### § 6

Bei der Ausarbeitung und Bestätigung fondsbezogener Industriepreise für die Betriebe gilt grundsätzlich der kalkulatorische Gewinnzuschlag, der von volkseigenen Betrieben für die Erzeugnisse der gleichen Erzeugnisgruppe anzuwenden ist.

##### § 7

Zur Vorbereitung ökonomisch begründeter Entscheidungen über die Höhe der für gleiche Erzeugnisgruppen einheitlichen kalkulatorischen Gewinnzuschläge haben die Betriebe auf Anforderung den Preiskoordinierungsorganen die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere:

- Angaben über den Durchschnittsbestand an Grund- und Umlaufmitteln zur Ermittlung der produktiven Fonds,
- Angaben über die Verarbeitungskosten oder über die sonst vorgesehene Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnzuschlages, wenn der Gewinn indirekt zugerechnet wird.

Private Handwerksbetriebe und Betriebe, die in der Gewerberolle der Handwerkskammern geführt werden, sind zur Vorlage der vorstehenden Unterlagen grundsätzlich nicht heranzuziehen.

##### § 8

(1) Die kalkulatorischen Gewinnzuschläge gemäß § 6 sind durch die dafür zuständigen Organe festzulegen und den Betrieben durch die Preiskoordinierungsorgane bekanntzugeben.

(2) Bei der Kalkulation des Gewinns haben die Betriebe den kalkulatorischen Gewinnzuschlag auf die jeweils festgelegte Bemessungsgrundlage zu beziehen, d. h.

- bei direkter Zurechnung auf die zur Herstellung des betreffenden Erzeugnisses eingesetzten produktiven Fonds; der sich ergebende Gewinnbetrag ist der kalkulatorische Gewinn, der in den Industriepreis des Erzeugnisses eingeht;
- bei indirekter Zurechnung auf die bei Anwendung dieses Zurechnungsverfahrens jeweils festgelegte Bemessungsgrundlage (z. B. maschinen- und anlagenbezogene Stunden-Kosten-normative oder Verarbeitungskosten).

(3) Für die Ermittlung der produktiven Fonds gelten die Bestimmungen des § 9.

##### § 9

(1) Bei der Ermittlung der produktiven Fonds ist auszugehen von den Beständen an Grund- und Umlaufmitteln, für die nach den für die Erhebung der Produktionsfondssteuer geltenden Bestimmungen Produktionsfondssteuer zu entrichten ist. Soweit nach den Bestimmungen über die Erhebung der Produktionsfondssteuer Koeffizienten zur Ermittlung der Bruttowerte der Grundmittel zur Anwendung kommen, bilden die sich danach ergebenden Bruttowerte den Ausgangspunkt für die Ermittlung der produktiven Fonds gemäß dieser Anordnung.

(2) Abweichend von den steuerlichen Bestimmungen gehören zu den produktiven Fonds im Sinne dieser Anordnung nicht die

- vermieteten, verpachteten bzw. zur Nutzung überlassenen Grundmittel
- stillgelegten Grundmittel
- noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben
- aktivierte Bodennutzungsgebühr.

(3) Soweit die Betriebe über Grundmittel für Wissenschaft, Bildungswesen und Kultur (einschließlich Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung) verfügen, gehören nur die Grundmittel der praktischen Berufsausbildung zu den produktiven Fonds im Sinne dieser Anordnung.

(4) Die Bestände an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion aus Kooperationsleistungen bei den General- und Hauptauftragnehmern im Bauwesen und im Maschinen- und Anlagenbau gehören insoweit zu den produktiven Fonds, als dies in den Bestimmungen, die die Vergütung der General- und Hauptauftragnehmer regeln, vorgesehen ist.

(5) Zu den produktiven Fonds im Sinne dieser Anordnung gehören auch

- die gemieteten, gepachteten und in Nutzung genommenen Grundmittel,
- die Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung sowie der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen,
- die Anlagen zur Abwasserbehandlung und zur Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen.

(6) Die Preiskoordinierungsorgane entscheiden nach Abstimmung mit den Wirtschaftsorganen, denen die Betriebe zugeordnet sind, über die Anwendung von Normativen der Fondsausnutzung.

(7) Die Preiskoordinierungsorgane ziehen zur Beurteilung der Höhe der von den Betrieben ausgewiesenen Bestände an materiellen Umlaufmitteln die für die volkseigenen Betriebe geltenden Normative als Richtwerte heran.

##### § 10

(1) Werden die Industriepreise der Betriebe auf der Grundlage der betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Selbstkosten bestätigt, als Kalkulationspreise eigenverantwortlich festgesetzt oder als Vereinbarungspreise gebildet und liegt das Effektivitätsniveau der Betriebe erheblich unter dem der volkseigenen Betriebe, die Erzeugnisse der gleichen Erzeugnisgruppe herstellen, so haben die Preiskoordinierungsorgane besondere kalkulatorische Gewinnzuschläge festzulegen. Die kalkulatorischen Gewinnzuschläge gemäß § 8 sind

unter diesen Bedingungen so herabzusetzen, daß den Betrieben aus der höheren Bemessungsgrundlage des Gewinnzuschlages, die sich infolge des niedrigeren Effektivitätsniveaus ergibt, kein ungerechtfertigter ökonomischer Vorteil erwächst.

(2) Werden zur Gewährleistung der planmäßigen Einbeziehung der Betriebe in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß unterschiedliche Betriebspreise gemäß § 14 bzw. § 17 bestätigt, so ist als kalkulatorischer Gewinnzuschlag die Mindestrentabilitätsrate anzuwenden.

#### § 11

Die Betriebe haben bei der Aufstellung von Nachkalkulationen entsprechend den für sie geltenden Rechtsvorschriften zu sichern, daß der sich aus der Nachkalkulation ergebende effektive Gewinn für Erzeugnisse und Leistungen mit den kalkulatorischen Gewinnzuschlägen verglichen werden kann.

#### § 12

Die Produktionsfondssteuer ist Bestandteil des Gewinns und daher nicht kalkulationsfähig. Das gilt unabhängig von der Erhebungsform.

#### § 13

(1) Preiskalkulationen für Erzeugnisse und Leistungen, für die fondsbezogene Industriepreise zunächst noch nicht eingeführt werden, sind weiterhin mit den Gewinnzuschlägen auszuarbeiten, die in Rechtsvorschriften festgelegt bzw. den Betrieben durch die Preiskoordinierungsorgane bekanntgegeben worden sind.

(2) Soweit fondsbezogene Industriepreise für bestimmte Erzeugnisgruppen eingeführt worden sind, die Betriebe jedoch hiervon ausgenommen wurden, sind auch für diese Betriebe die fondsbezogenen Industriepreise — und zwar beginnend mit dem Jahre 1972 — einzuführen. Ergibt sich dabei das Erfordernis, unterschiedliche Betriebspreise zu bestätigen, so gelten die Bestimmungen des § 14.

### III.

#### **Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise in Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen und bei Bestätigung fondsbezogener Industriepreise für neue Erzeugnisse**

#### § 14

(1) Die in Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft tretenden Industriepreise gelten auch für die Betriebe.

(2) Wenn die planmäßigen Industriepreisänderungen infolge eines erheblichen Unterschieds im Effektivitätsniveau zwischen den volkseigenen Betrieben und den Betrieben zu einer solchen Schmälerung der Rentabilität führen würden, daß dadurch Sortimentseinschränkungen verursacht werden könnten oder die planmäßige Einbeziehung dieser Betriebe in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß beeinträchtigt werden könnte, sind für diese Betriebe unterschiedliche Betriebspreise zu bestätigen. Die Gültigkeitsdauer der hierüber erteilten Preisbewilligungen ist zu befristen.

(3) Die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise hat unter Anwendung der Mindestrentabilitätsrate gemäß § 10 Abs. 2 zu erfolgen.

(4) Für die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise gemäß Abs. 2 ist Voraussetzung, daß

- die Mindestrentabilität auch durch Senkung der Produktionsfondssteuer bzw. durch Verzicht auf ihre Erhebung nicht hergestellt werden kann,
- an der Produktion ein volkswirtschaftliches Interesse besteht,
- in den Betrieben kontrollfähige Maßnahmen zur Effektivitätssteigerung festgelegt werden,
- die Wirtschaftsorgane, denen die Betriebe zugeordnet sind, der Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise unter Berücksichtigung der Rentabilitätsentwicklung zustimmen.

Unterschiedliche Betriebspreise sind nur dann zu bestätigen, wenn alle vier Bedingungen erfüllt sind.

(5) Sind einzelne Betriebe nicht in die Auswirkungsberechnungen einbezogen worden, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen durchgeführt werden, und treffen sie auf die Bedingungen des Abs. 2 zu, so sind sie berechtigt, beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten der planmäßig veränderten Industriepreise Antrag auf Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise zu stellen. Die Zuständigkeit der Preiskoordinierungsorgane ergibt sich aus der Anordnung Nr. Pr. 2/2 vom 10. Juli 1970 über das Preisantragsverfahren (Sonderdruck Nr. 666 des Gesetzblattes).

(6) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten auch für neue Erzeugnisse, für die nach Einführung fondsbezogener Industriepreise bzw. nach Durchführung einer planmäßigen Industriepreisänderung Preis-antrag gestellt wird.

(7) Unterschiedliche Betriebspreise können auch bestätigt werden, um zu gewährleisten, daß durch die Preise ein ständiger Druck auf die Senkung der Selbstkosten ausgeübt wird und dadurch die in den Betrieben vorhandenen Effektivitäts- und Leistungsreserven besser ausgenutzt werden.

#### § 15

(1) Die Industrieabgabepreise sind grundsätzlich in einer für die Betriebe aller Eigentumsformen einheitlichen Höhe zu bestätigen.

(2) Abweichend hiervon sind unterschiedliche Industrieabgabepreise zu bestätigen, wenn unterschiedliche Betriebspreise gemäß § 14 Abs. 2 bestätigt werden und die Erzeugnisse bei den Abnehmern nicht als Grundmaterial Verwendung finden. Unter diesen Bedingungen ist mit der Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise auch die Bestätigung unterschiedlicher Industrieabgabepreise verbunden.

(3) Werden die Erzeugnisse, für die unterschiedliche Betriebspreise bestätigt werden, bei den Abnehmern als Grundmaterial verwandt, so sind im Prinzip einheitliche Industrieabgabepreise zu bestätigen.

(4) Die für Exportlieferungen geltenden preisrechtlichen Bestimmungen werden durch die Absätze 1 bis 3 nicht berührt.

(5) Werden für Erzeugnisse, für die unterschiedliche Betriebspreise gemäß § 14 Abs. 2 bestätigt werden, einheitliche Industrieabgabepreise festgelegt, so ist die Differenz zwischen dem einheitlichen und dem unter-

schiedlichen Betriebspreis durch eine Reduzierung der Verbrauchsabgabe bzw. durch eine produktgebundene Preisstützung auszugleichen.

(6) Im Falle des § 14 Abs. 7 ist die Differenz zwischen dem einheitlichen Betriebspreis und dem unterschiedlichen Betriebspreis durch Festlegung einer Verbrauchsabgabe auszugleichen.

#### § 16

Einzelhandelsverkaufspreise werden durch die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise gemäß § 14 nicht berührt.

#### IV.

### Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise bei Wegfall des Gewinnausgleichs durch Zuführungen

#### § 17

(1) Bei der vollen Ausschöpfung der in den Betrieben vorhandenen Effektivitätsreserven sind die bestehenden Industriepreise als Maßstab der betrieblichen Leistung auszunutzen. Veränderungen bestehender Industriepreise sind im Zusammenhang mit dem Beschluß vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven grundsätzlich nicht durchzuführen.

(2) Soweit auf Grund erheblicher Unterschiede im Effektivitätsniveau infolge des Wegfalls des Gewinnausgleichs durch Zuführungen eine solche Schmälerung der Rentabilität eintreten würde, daß dadurch Sortimentseinschränkungen verurteilt werden könnten oder die planmäßige Einbeziehung der Betriebe in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß beeinträchtigt werden könnte, so kann auf Antrag der Betriebe befristet ein unterschiedlicher Betriebspreis bestätigt werden. Bei der Entscheidung hierüber sind die Kriterien gemäß § 14 Abs. 4 zugrunde zu legen. Bei der Bestätigung des unterschiedlichen Betriebspreises ist ein kalkulatorischer Gewinnzuschlag in Höhe der Mindestrentabilitätsrate gemäß § 10 Abs. 2 anzuwenden. Die dadurch entstehende Differenz ist durch Reduzierung der Verbrauchsabgabe bzw. durch Festsetzung einer produktgebundenen Preisstützung auszugleichen.

(3) Die Preiskoordinierungsorgane haben den Räten der Bezirke die für die einzelnen Erzeugnisgruppen geltenden kalkulatorischen Gewinnzuschläge mitzuteilen, die den Ausgangspunkt für die Festlegung der Mindestrentabilitätsraten bei indirekter Zurechnung des Gewinnes bilden.

#### V.

### Ordnung

### für die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise

#### § 18

Die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise gemäß Abschnitten III und IV erfolgt durch staatliche Organe nach näherer Festlegung der §§ 19 und 20.

#### § 19

(1) Die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise gemäß Abschnitt III erfolgt durch den örtlich zuständigen Rat des Bezirkes. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen nach der „Nomenklatur über die Verantwortlichkeit der Betriebe, Kombinate, Staats- und Wirtschaftsorgane für die Ausarbeitung und Be-

stätigung der Industriepreise, Importabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise“

ein Ministerium für die Bestätigung der Industriepreise (Einzelpreise) verantwortlich ist und die Bestätigung der Betriebspreise differenziert nach Eigentumsformen (jedoch für die Betriebe der einzelnen Eigentumsformen in einheitlicher Höhe)

vorgenommen wird. Unter diesen Bedingungen obliegt die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise den Ministerien.

(2) Die Preiskoordinierungsorgane haben in Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen die Auswirkungen der vorgesehenen neuen Industriepreise auf die Betriebe aller Eigentumsformen zu prüfen. Sie haben, soweit es die Unterschiede im Effektivitätsniveau erfordern, unterschiedliche Betriebspreise für die Betriebe auszuarbeiten und zu begründen. Soweit sie nach der vorstehend angeführten Nomenklatur auch für die Bestätigung der Einzelpreise verantwortlich sind, haben sie bei Erzeugnissen mit unterschiedlichen Betriebspreisen diese Funktion nur noch bezüglich der Industrieabgabepreise wahrzunehmen. Ihre Vorschläge zur Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise haben sie dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes vorzulegen. Die Bestätigung dieser Betriebspreise obliegt dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes. Soweit ein Ministerium nach der vorstehend angeführten Nomenklatur für die Bestätigung der Einzelpreise verantwortlich ist, sich die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise jedoch nur in Einzelfällen als erforderlich erweist, obliegt die Bestätigung dieser unterschiedlichen Betriebspreise dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes.

(3) Für die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise für neue Erzeugnisse ist der örtlich zuständige Rat des Bezirkes verantwortlich. Ausgenommen hiervon sind die Fälle des Abs. 1. Die Betriebe reichen ihre Preisanträge bei dem Preiskoordinierungsorgan ein, das nach der Anordnung Nr. Pr. 2/2 vom 10. Juli 1970 über das Preisantragsverfahren zuständig ist. Dieses Organ überprüft den Preisantrag und unterbreitet dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes einen Vorschlag bezüglich des Betriebspreises, soweit das Erfordernis zur Bestätigung eines unterschiedlichen Betriebspreises vorliegt. Der Industrieabgabepreis ist durch das nach der oben angeführten Nomenklatur zuständige Organ zu bestätigen. Der bestätigte Industrieabgabepreis (und gegebenenfalls auch der Einzelhandelsverkaufspreis) wird — zusammen mit dem Vorschlag für den Betriebspreis — dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes mitgeteilt. Der Rat des Bezirkes erteilt die Preisbewilligung, in die der Betriebspreis und der Industrieabgabepreis (gegebenenfalls auch der Einzelhandelsverkaufspreis) aufzunehmen sind.

(4) Unterschiedliche Betriebspreise gemäß § 14 Abs. 7 sind durch die Organe zu bestätigen, die nach der vorstehend angeführten Nomenklatur für die Bestätigung der Einzelpreise verantwortlich sind.

#### § 20

Die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise gemäß Abschnitt IV obliegt dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes. Die Betriebe richten Preisanträge gemäß Abschnitt IV unmittelbar an den örtlich zuständigen Rat des Bezirkes. Der Rat des Bezirkes ist berechtigt, das zuständige Preiskoordinierungsorgan und den Er-

zeugnisgruppenleitbetrieb in die Prüfung des Preis-antrages einzubeziehen. Die Preisbewilligung ist durch den Rat des Bezirkes zu erteilen, der dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan einen Durchschlag der Preisbewilligung zu übersenden hat.

## VI.

### Besonderheiten bei der Kalkulation der Industriepreise im Handwerk

## § 21

Die Ausarbeitung von Preiskalkulationen für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich einer Preisregelung der Industriepreisreform gehören, hat nach den für das Handwerk geltenden Kalkulationsbestimmungen zu erfolgen, soweit nicht durch eine Industriepreisregelung andere Kalkulationsbestimmungen vorgeschrieben sind. Das Kalkulationsschema des Handwerks ist bei der Kalkulation von Industriepreisen der Industriepreisreform zu ergänzen um die Kalkulationselemente für

- Forschung und Entwicklung
- VVB-Umlage
- erhöhte Abschreibungen aus der Umbewertung der Grundmittel, soweit sie in die Zuschlagssätze für Gemeinkosten nicht einbezogen sind.

Das Kalkulationselement Umsatzsteuer ist auszugliedern.

## § 22

Bei Einführung fondsbezogener Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die auch von Handwerksbetrieben hergestellt werden, sind für diesen Bereich die Kalkulationsbestimmungen des Handwerks so zu verändern, daß

- die Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten gemäß § 3, die Sätze der VVB-Umlage gemäß § 4 und der einheitliche kalkulatorische Gewinnzuschlag gemäß § 6 zur Anwendung kommen,
- der in den Fertigungsgemeinkostensätzen der handwerklichen Preisregelungen enthaltene Gewinnzuschlag von 10 %, bezogen auf die Fertigungslöhne, ausgliedert wird,
- die Kalkulationselemente in der Weise neu bestätigt werden, daß das mit der Einführung fondsbezogener Industriepreise festgelegte Preisniveau auch bei Herstellung neuer Erzeugnisse eingehalten wird.

## VII.

### Schlußbestimmungen

## § 23

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 507) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
beim Ministerrat

Halbritter  
Minister

## Verordnung über die Besteuerung der Handwerker vom 15. Dezember 1970

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 zur Ergänzung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern (GBl. I S. 371) wird folgendes verordnet:

## § 1

### Produktionsfondssteuer

(1) Handwerker, die industriell produzieren bzw. Leistungen für Betriebe und Einrichtungen ausführen und dafür Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen berechnen, sowie Bauhandwerker haben als Bestandteil der Handwerkersteuer eine Produktionsfondssteuer zu entrichten.

(2) Die Produktionsfondssteuer wird aus Vereinfachungsgründen in Höhe von 3 % des Umsatzes (der Einnahmen) für Leistungen erhoben, die zu Preisen der Industriepreisreform bzw. Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen abzurechnen sind.

(3) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, für bestimmte Gruppen von Handwerkern bzw. für bestimmte Leistungsarten einen anderen Prozentsatz als den gemäß Abs. 2 festzulegen.

## § 2

### Zuschlag zur Gewinnsteuer

(1) Handwerker, die nicht ausschließlich Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung ausführen und deren steuerpflichtiger Gewinn 20 000 M jährlich übersteigt, haben als Bestandteil der Handwerkersteuer einen Zuschlag zur Gewinnsteuer zu entrichten.

Der Zuschlag wird wie folgt ermittelt:

a) bei Gewinnen bis einschließlich 100 000 M jährlich

$$\frac{\text{steuerpflichtiger Gewinn}}{10} \cdot 2 000 \text{ M}$$

b) bei Gewinnen über 100 000 M jährlich

$$\frac{\text{steuerpflichtiger Gewinn}}{20} + 3 000 \text{ M}$$

(2) Führen Handwerker neben Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung auch andere Leistungen aus, ist der Zuschlag zur Gewinnsteuer entsprechend dem Anteil der Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung an den Gesamtleistungen nicht zu erheben.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
Böhm

**Anordnung**  
**über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der**  
**in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen**  
**Leistungs- und Effektivitätsreserven**

vom 15. Dezember 1970

Auf Grund der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. II S. 676) – nachstehend als Verordnung bezeichnet – und der Ziff. 8.1. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II S. 667) – nachstehend als Beschluß bezeichnet – wird für private Handwerksbetriebe – nachstehend als Betriebe bezeichnet – folgendes angeordnet:

Zu § 1 der Verordnung und Ziff. 2. des Beschlusses:

§ 1

**Erhebung der Produktionsfondssteuer**

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Produktionsfondssteuer sind die vereinnahmten Entgelte zu Industrieabgabepreisen für solche Erzeugnisse und Leistungen, für die Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen gelten. Mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, können die vereinbarten Entgelte zugrunde gelegt werden.

Zu Ziffern 4.1. und 4.2. des Beschlusses:

**Preisbestandteile Forschung und Entwicklung**  
**sowie VVB-Umlage**

§ 2

(1) Die Berechnung der Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage erfolgt durch Anwendung eines Prozentsatzes auf die vereinnahmten Entgelte zu Industrieabgabepreisen für solche Erzeugnisse und Leistungen, für die Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen gelten. Mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, können die vereinbarten Entgelte zugrunde gelegt werden.

(2) Der für den Handwerksbetrieb maßgebende Prozentsatz gemäß Abs. 1 ist beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erfragen.

§ 3

(1) Die Produktionsfondssteuer und die Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage sind nicht abzuführen, wenn der Gewinn vor Entrichtung der Produktionsfondssteuer (§ 1) und der Preisbestandteile (§ 2), aber nach Abzug der Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen gemäß § 6 jährlich 12 000 M nicht übersteigt.

(2) Übersteigt der Gewinn gemäß Abs. 1 12 000 M, sind die Produktionsfondssteuer und Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage nur in Höhe des Betrages zu entrichten, der 12 000 M übersteigt. Vermindert sich in Ausnahmefällen der Ge-

winn des Betriebes in den folgenden Jahren, so wird höchstens die Ermäßigung an Produktionsfondssteuer und Preisbestandteilen für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage des Jahres 1971 gewährt.

(3) Handwerker, die ihre Handwerksteuer gemäß § 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) pauschal entrichten, sind von der Abführung der Produktionsfondssteuer und der Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage befreit.

§ 4

(1) Die gemäß § 2 von den Betrieben zu berechnenden Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage sind zusammen mit der Produktionsfondssteuer zu den für die Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Handwerksteuer geltenden Terminen – erstmals bis zum 10. Februar bzw. 10. April 1971 – an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, unter der Bezeichnung „Produktionsfondssteuer“ abzuführen.

(2) Der gemäß Abs. 1 monatlich bzw. vierteljährlich abzuführende Betrag kann vermindert werden um

- die zweckentsprechend für die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß Ziff. 4.1.1. des Beschlusses,
- die für die Finanzierung der Erzeugnis- bzw. Versorgungsgruppenarbeit gemäß Ziff. 4.2.1. des Beschlusses

verwendeten Mittel. Die Verwendung der Mittel ist kontrollfähig nachzuweisen.

Zu Ziff. 3. des Beschlusses:

§ 5

**Wegfall der Abführung von Gewinnerhöhungen,**  
**die durch das Wirken der Preise der Industriepreis-**  
**reform eingetreten sind**

(1) Die Abführung gemäß Ziff. 3.1.1. des Beschlusses entfällt ab 1. Januar des Jahres, in dem für alle vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise zu planmäßigen Industriepreisänderungen gelten.

(2) Die bis zum Zeitpunkt der Einführung von Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen noch zu entrichtende Abführung gemäß Ziff. 3.1.1. des Beschlusses ist wie folgt zu ermitteln:

Gewinnausgleich durch Abführung für 1970, vermindert um

- a) für das Jahr 1971 abzuführende Produktionsfondssteuer
- b) im Jahre 1971 verwendete und für das Jahr 1971 abzuführende Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage

= noch zu entrichtende Abführung.

(3) Der sich nach Abs. 2 ergebende Betrag ist nur anteilig zu entrichten, wenn für einen Teil der Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen anzuwenden sind. Der entfallende Teil der Abführung ist nach dem Verhältnis der Entgelte zu Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen zu den gesamten Entgelten für hergestellte Erzeugnisse und Leistungen zu ermitteln. Dabei sind

von den gesamten Entgelten die Entgelte, die zu Preisen vor der Industriepreisreform zu berechnen sind, abzusetzen.

(4) Bei der Ermittlung der nach den Absätzen 2 und 3 noch zu leistenden Abführung ist zu berücksichtigen, daß dem Betrieb nach Abzug der Produktionsfondssteuer und der abzuführenden Preisbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage noch ein Gewinn von 12 000 M jährlich verbleibt. § 3 Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

#### Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen

##### § 6

(1) Die infolge planmäßiger Industriepreisänderungen ab dem Jahre 1971 eintretenden Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen auf bezogene Materialien und Leistungen sind abzuführen.

(2) Bei der Ermittlung der Abführungsbeträge für das jeweilige laufende Jahr können im gleichen Jahr gegebenenfalls eintretende Gewinnminderungen aus Material- bzw. Leistungspreiserhöhungen mit Gewinnerhöhungen aus Material- bzw. Leistungsverbilligungen saldiert werden. Ausgenommen davon sind die Preisveränderungen für Energieträger.

(3) Zur Vereinfachung können die Abführungen gemäß Abs. 1 für das Jahr 1972 wie folgt ermittelt werden:

für das Jahr 1971 abzuführender Betrag an Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen für bezogene Materialien und Leistungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen gemäß Abs. 1 (Festbetrag)

+ effektive Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen für bezogene Materialien und Leistungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen, die erstmalig im Jahre 1972 wirksam geworden sind

= Abführung für 1972 (= Festbetrag für 1973).

In den folgenden Jahren kann entsprechend verfahren werden.

(4) Werden für alle vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen wirksam, entfällt die Abführung der Gewinnerhöhungen für die Material- und Leistungsverbilligungen. Sofern nur für einen Teil der vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen eingeführt werden, entfällt die Abführung der Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen für die Material- und Leistungsanteile, die in diese Erzeugnisse und Leistungen eingehen. Über die Ermittlung dieser Anteile ist vom Betrieb ein Nachweis in geeigneter Form zu führen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die im Preis veränderten Materialien und Leistungen auf Grund von Kalkulationsvorschriften zu diesen Industriepreisen weiterzuberechnen sind.

(5) Die Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen auf Grund der im jeweiligen Jahr neu wirksam gewordenen planmäßigen Industriepreisänderungen nach den Absätzen 1 bis 4 entfällt, sofern der für das betreffende Jahr effektiv

abzuführende Betrag 1 000 M nicht übersteigt. Ein gemäß Abs. 3 für 1971 oder die folgenden Jahre abzuführender Festbetrag über 1 000 M ist unabhängig davon abzuführen.

(6) Handwerker, die ihre Handwerksteuer gemäß § 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) pauschal entrichten, sind von der Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen befreit.

##### § 7

(1) Auf die Abführungen gemäß den §§ 5 und 6 sind Abschlagzahlungen zu leisten.

(2) Die Abschlagzahlungen sind in Höhe eines Zwölftels bzw. eines Viertels des nach § 5 ermittelten Betrages zuzüglich der im Abschlagzahlungszeitraum eingetretenen Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen (§ 6) zu den für die Handwerksteuer geltenden Abschlagzahlungsterminen — erstmals bis zum 10. Februar bzw. 10. April 1971 — für den vorangegangenen Zeitraum zu entrichten.

(3) Verändern sich die Abführungen gemäß den §§ 5 und 6 infolge der Einführung von Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen, ist die sich dadurch ergebende Veränderung der Abschlagzahlungen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitzuteilen.

(4) Den auf die Abführung gemäß § 5 Abs. 2 zu leistenden Abschlagzahlungen für 1971 — erstmals bis zum 10. Februar bzw. 10. April 1971 — sind vorläufig zu ermittelnde Abführungsbeträge für 1971 zugrunde zu legen.

##### § 8

#### Verfahrensbestimmungen

(1) Die Produktionsfondssteuer und die Abführungen gemäß den §§ 2 bis 7 sind von den Betrieben selbst zu berechnen und an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Die jeweiligen Jahresbeträge sind bis zum Termin der Abgabe der Jahreserklärung dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erklären. Unter Anrechnung der geleisteten Abschlagzahlungen sich ergebende Abschlußzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin für die Abgabe der Jahreserklärung abzuführen.

(3) Auf die Produktionsfondssteuer und die in dieser Anordnung geregelten anderen Abführungen an den Staatshaushalt ist die Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) anzuwenden.

(4) Im übrigen sind die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

Zu Ziff. 5. des Beschlusses:

##### § 9

#### Steuerliche Vergünstigungen für die Tilgung von Investitionskrediten

(1) Betriebe, die überwiegend Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung ausführen, können nachweisbar entstandene Mehrgewinne

unversteuert zur Tilgung von Investitionskrediten gemäß Ziff. 5.2. des Beschlusses einsetzen, indem Sonderabschreibungen vorgenommen werden. Die Sonderabschreibungen dürfen jährlich 25 % der durch Investitionskredit finanzierten Investitionsmaßnahmen nicht übersteigen.

(2) Mehrgewinn im Sinne von Abs. 1 ist der Teil des Gewinnes des laufenden Jahres, der den Gewinn des Jahres vor Durchführung der Investitionsmaßnahmen übersteigt. Ausnahmen regelt der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in Übereinstimmung mit dem zuständigen Wirtschaftsorgan.

(3) Für die Tilgung der bis zum 31. Dezember 1970 ausgereichten und eingesetzten Kleinmechanisierungskredite sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

#### Zu § 2 der Verordnung:

##### Erhebung des Zuschlages zur Gewinnsteuer

###### § 10

(1) Bemessungsgrundlage für den Zuschlag zur Gewinnsteuer ist der steuerpflichtige Gewinn aus dem Handwerksbetrieb, wie er der Bemessung der Gewinnsteuer nach dem Grundtarif (Gewinnsteuer-Jahrestabelle) zugrunde zu legen ist.

(2) Der steuerpflichtige Gewinn ist für die Ermittlung des Zuschlages zur Gewinnsteuer auf volle 100 M nach unten abzurunden. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10 M jährlich beträgt bzw. der Anteil der Entgelte aus Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung mehr als 95 % der Entgelte für die gesamten Leistungen des Betriebes beträgt.

(3) Als Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung gelten:

- Reparatur- und Dienstleistungen, die unmittelbar für die Bevölkerung durchgeführt werden,
- Herstellung von Fertigerzeugnissen nach individuellen Wünschen der Bevölkerung,
- Umsätze der Bäcker und Konditoren sowie der Fleischer,
- Instandhaltung und Instandsetzung von Wohn- und Gesellschaftsbauten

sowie die damit im Zusammenhang stehenden Einzelhandelsumsätze.

(4) Gesellschaftsbauten im Sinne dieser Anordnung sind Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheitswesens sowie der kulturellen und sportlichen Betätigung (Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Ambulatorien, Klubeinrichtungen, Kleinsportanlagen, Kinderspielflächen) und Einrichtungen, die der Erleichterung der Arbeit der Frau dienen (Waschstützpunkte), in den Wohngebieten.

###### § 11

(1) Der nach § 2 Abs. 2 der Verordnung nicht zu erhebende Teil des Zuschlages zur Gewinnsteuer ist nach dem Anteil der Einnahmen für Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung (§ 10 Abs. 3) an den Gesamteinnahmen zu errechnen.

(2) Die Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung sind kontrollfähig nachzuweisen, sofern die Betriebe auch andere Leistungen ausführen.

###### § 12

##### Gewinnermittlung

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns sind wie Betriebsausgaben abzugsfähig

- die Produktionsfondssteuer,
- die abzuführenden Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage,
- die Abführung von Gewinnerhöhungen, die durch das Wirken der Preise der Industriepreisreform eingetreten sind,
- die Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen,
- die Sonderabschreibungen zur Tilgung von Investitionskrediten.

###### § 13

##### Sonderregelung für die Erhebung der Umsatzsteuer

(1) Entgelte aus Materialpreiserhöhungen im Zusammenhang mit der Berechnung des Materials zu Preisen der Industriepreisreform bzw. aus planmäßigen Industriepreisänderungen unterliegen bei Handwerksbetrieben, die für ihre Leistungen Preise vor der Industriepreisreform anwenden, der Umsatzsteuer, wenn auf die Materialpreiserhöhung Umsatzsteuer kalkuliert werden darf.

(2) Von Betrieben gemäß Abs. 1, die auf die Materialpreiserhöhung keine Umsatzsteuer kalkulieren dürfen, ist für die Materialpreiserhöhung keine Umsatzsteuer zu erheben. Diese Regelung gilt insbesondere für Lieferungen bzw. Leistungen folgender Berufsgruppen des Handwerks:

- Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk
- Metallgießer-, Gießgießer-, Zinggießer- und Glockengießerhandwerk
- Kühlanlagenbauerhandwerk
- die in der Anlage zur Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Handwerks und über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Inkrafttreten von Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (GBl. II S. 1030) genannten Berufsgruppen des Handwerks, soweit die Erzeugnisse bzw. Leistungen nach Regelleistungspreisen einschließlich Material berechnet und die Mehrkosten des Fertigungsmaterials dem Regelleistungspreis angehängt werden.

(3) Die Materialpreisdifferenzen gemäß Abs. 2 können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Umsatzes gekürzt werden.

###### § 14

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 22 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. II S. 183),

2. Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112),
3. Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1967 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 199).

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Minister der Finanzen**

Böhm

**Anordnung  
über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung  
der in den Kleinindustriebetrieben  
vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven**

**vom 15. Dezember 1970**

Zur Förderung einer besseren Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen im Rahmen der Entwicklung leistungsfähiger Versorgungssysteme wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die Inhaber von Kleinindustriebetrieben, die in der Gewerberolle der Handwerkskammern eingetragen sind.

**§ 2**

**Betriebe mit Industriepreisen**

Für Inhaber von Kleinindustriebetrieben, die für die von ihren Betrieben hergestellten Erzeugnisse bzw. ausgeführten Leistungen Preise der Industriepreisreform oder Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen berechnen, gelten die §§ 1 bis 8 und 12 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II S. 677).

**§ 3**

**Betriebe, die Reparaturen und  
Dienstleistungen ausführen**

Inhaber von Kleinindustriebetrieben, die in ihren Betrieben die gestellten Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen unter Einbeziehung in die schrittweise aufzubauenden Versorgungssysteme erfüllen, können Steuervergünstigungen gemäß §§ 4 bis 7 dieser Anordnung erhalten.

**§ 4**

**Ermäßigung der Einkommensteuer**

(1) Der Rat des Kreises kann für die im § 1 genannten Inhaber von Kleinindustriebetrieben die Einkommensteuer in Höhe der Gewinnsteuer des Hand-

werks nach dem Gesetz vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) festsetzen, wenn das Jahreseinkommen 20 000 M nicht übersteigt. Gattenermäßigung und Kinderermäßigung sind entsprechend den Grundsätzen des § 6 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker zu berücksichtigen. Andere nicht begünstigte Einkünfte sind entsprechend der Regelung für andere Einkünfte der Handwerker zu besteuern.

(2) Bei Jahreseinkommen über 20 000 M kann der Rat des Kreises einen einkommensteuerfreien Betrag bis zu 3 600 M jährlich gewähren, der vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt wird.

(3) Sofern sich nach Abs. 2 ein geringeres Nettoeinkommen als nach Abs. 1 unter Zugrundelegung eines Einkommens von 20 000 M ergibt, ist wie folgt zu verfahren:

Die Einkommensteuer nach Abs. 2 ist insoweit zu ermäßigen, daß mindestens das Nettoeinkommen verbleibt, das auf der Grundlage eines Einkommens von 20 000 M und einer Besteuerung nach Abs. 1 beruht.

(4) Die beabsichtigte Steuervergünstigung ist den Inhabern der Betriebe zusammen mit den Leistungsaufgaben für das jeweilige Jahr durch die zuständigen staatlichen Organe nach Anhören des volkseigenen Versorgungsgruppenleitbetriebes und der Handwerkskammer bekanntzugeben.

(5) Die Vergünstigung nach den Absätzen 1 bis 3 wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die festgelegten Leistungsaufgaben ohne Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte bzw. mit der vorgegebenen Anzahl der Arbeitskräfte erfüllt werden. Sie darf nur unter diesen Voraussetzungen bei der Ermittlung der Abschlagzahlungen berücksichtigt und in der Jahreserklärung geltend gemacht werden.

**§ 5**

**Vereinfachte Ermittlung des Gewinns**

Der Rat des Kreises kann zusammen mit den Regelungen gemäß § 4 für die Inhaber von Kleinindustriebetrieben, die Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung ausführen und allein oder unter Mithilfe des Ehegatten arbeiten, die Inanspruchnahme von Pauschalsätzen für Betriebsausgaben genehmigen. Dabei sind die für Handwerker geltenden Regelungen über die Aufzeichnung der Einnahmen sowie der Ausgaben für Material entsprechend anzuwenden.

**§ 6**

**Befreiung von der Gewerbesteuer**

Der Rat des Kreises kann im Zusammenhang mit der Gewährung von Steuervergünstigungen nach § 4 festlegen, daß die Gewerbesteuer nicht erhoben wird. Die nicht erhobene Gewerbesteuer darf nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

**§ 7**

**Umsatzsteuervergünstigungen**

Zur Förderung der Durchführung von Reparaturen und Dienstleistungen kann der Rat des Kreises die Umsatzsteuer unter Anwendung der für Handwerksbetriebe bei Umsatzsteuervergünstigungen geltenden Regelungen herabsetzen.



## § 8

**Steuerliche Vergünstigungen  
für die Tilgung von Investitionskrediten**

Der § 9 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven gilt für Kleinindustriebetriebe, die überwiegend Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung ausführen, entsprechend.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Minister der Finanzen**  
B ö h m

**Anordnung****über die Gewährung von Steuerermäßigung  
für Betriebe und Bürger, die für ihre Erzeugnisse  
und Leistungen**

**keine Preise der Industriepreisreform bzw.  
Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen  
erhalten haben**

**vom 15. Dezember 1970**

Gemäß Ziff. 8.1. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II S. 667) — nachstehend als Beschluß bezeichnet — wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Bürgern und Betrieben, die für das Jahr 1970 Steuerermäßigung zum Ausgleich eingetretener Nettoeinkommensminderungen im Zusammenhang mit dem Bezug preisveränderter Materialien und Leistungen auf Grund der Industriepreisreform bzw. planmäßiger Industriepreisänderungen entsprechend den für das Jahr 1970 geltenden Regelungen\* erhalten haben, kann gemäß Ziff. 6. des Beschlusses durch die Räte der Kreise ab 1971 weiterhin Steuerermäßigung nach den Absätzen 2 bis 4 gewährt werden.

(2) Grundlage der Steuerermäßigung für die Jahre ab 1971 bildet die für das Jahr 1970 gewährte Steuerermäßigung. Der Betrag dieser Steuerermäßigung ist zur Stimulierung der Kostensenkung, insbesondere der Einsparung von Material, ab 1971 in gleichbleibenden Raten von 25 % je Jahr zu senken.

(3) Die gemäß Abs. 2 zu gewährende Steuerermäßigung darf nicht dazu führen, daß das verbleibende Nettoeinkommen das Nettoeinkommen übersteigt, das dem Bürger bzw. Betrieb im ersten Jahr der Gewährung einer Steuerermäßigung zur Verfügung stand. Die

\* Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II Nr. 122 S. 998)

Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II Nr. 153 S. 1112)

Steuerermäßigung darf die im laufenden Jahr effektiv eingetretene Nettoeinkommensminderung nicht überschreiten.

(4) Nichttätigen privaten Gesellschaftern im Sinne der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter (GBl. II S. 712) wird ab 1971 Steuerermäßigung nicht mehr gewährt.

## § 2

Die Räte der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Finanzen, sind berechtigt, auf der Grundlage einer Richtlinie des Ministers der Finanzen bei Bürgern und Betrieben mit wichtigen Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung vom § 1 Absätze 2 und 3 abweichende Regelungen zu treffen.

## § 3

(1) Steuerermäßigung wird den Bürgern und Betrieben auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens zum Termin für die Abgabe der Steuererklärung beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(2) Die Steuerermäßigung ist von den nach der Steuererklärung abzuführenden Steuern zu kürzen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann auf Antrag eine Verrechnung mit den monatlichen bzw. vierteljährlichen Steuerabschlagzahlungen genehmigen. Übersteigt die zu gewährende Steuerermäßigung die für das laufende Jahr zu entrichtenden Steuern, wird der übersteigende Betrag vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erstattet.

(3) Die Steuerermäßigung ist in den Steuer- bzw. Abrechnungsbescheid aufzunehmen.

## § 4

Bei Bürgern, die Steuerermäßigung nach dieser Anordnung erhalten und die ihr Bruttoeinkommen im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Zuwendungen (z. B. für staatliche Kinderzuschläge, Stipendien, Unterhaltsbeihilfen u. ä.) bzw. mit der Bemessung von Kostensätzen (z. B. Pflegekosten) gegenüber staatlichen Organen und Einrichtungen anzugeben haben, gilt als Bruttoeinkommen das effektiv erzielte Bruttoeinkommen zuzüglich der durch die für das betreffende Jahr gewährten Steuerermäßigung ausgeglichenen Mehraufwendungen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bestätigt auf Antrag die Höhe dieses Bruttoeinkommens.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 998),
2. Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Minister der Finanzen**  
B ö h m

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 4. 1968.

Artikel 107:

# „Die Verfassung ist unmittelbar geltendes Recht.“

Die Verfassung enthält in ihrer Art unterschiedliche Feststellungen und Festlegungen. Demzufolge ist die für alle Artikel gleiche Rechtsverbindlichkeit von unterschiedlicher Aussage.

Alle Leitungskräfte in Staat und Wirtschaft müssen sich deshalb in ihrer verantwortlichen Tätigkeit auf die Kommentierung der einzelnen Artikel der Verfassung stützen.

## Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Dokumente · Kommentar

Herausgegeben von Klaus Sorgenicht, Wolfgang Weichelt, Tord Riemann und Hans-Joachim Semler

2. Auflage

966 Seiten in 2 Bänden · Leinen · 13,50 Mark

Ausführlich werden die einzelnen Abschnitte unserer sozialistischen Verfassung kommentiert, deren Zielstellung herausgearbeitet und die sich daraus ergebenden Konsequenzen dargestellt und begründet.

Ein Nachweis grundsätzlicher gesetzlicher Bestimmungen und grundsätzlicher Literatur schließt die Kommentierung der einzelnen Artikel ab.

Die Arbeit mit dem Kommentar wird durch ein ausführliches Sachregister erleichtert.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig,  
701 Leipzig, Postfach 140

**STAATSVRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 763, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 16. Dezember 1970

Teil II Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 70	Verordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks	683
15. 12. 70	Anordnung über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven	684
15. 12. 70	Zweite Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler .....	689
15. 12. 70	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler .....	690
15. 12. 70	Verordnung über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger .....	690
15. 12. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger .....	692

### Verordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 15. Dezember 1970

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 30. November 1962 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder — PGH-Steuer-gesetz — (GBl. I S. 119) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 zur Ergänzung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern (GBl. I S. 371) wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Produktionsfondssteuer

(1) Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH), die für ihre hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erzielen, brauchen die gemäß Ziff. 2. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970\* zu entrichtende Produktionsfondssteuer in den ersten 2 Jahren ihres Bestehens nicht an den Staatshaushalt abzuführen, wenn sie die Steuer in der festgelegten Höhe zusätzlich dem Akkumulationsfonds zuführen.

(2) Die PGH sind von der Produktionsfondssteuer befreit, wenn mehr als 75% der Mitglieder Blinde sind.

\* Beschluß vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II S. 667)

(3) Der Minister der Finanzen regelt die Erhebung der Produktionsfondssteuer für PGH, die für einen Teil ihrer Erzeugnisse und Leistungen Preise gemäß Abs. 1 erzielen und für ihre Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung keine solchen Preise realisieren.

#### § 2

##### Gewinnsteuer

(1) Der auf Grund des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in den PGH auszuweisende Gewinn ist für die Zwecke der Berechnung der Gewinnsteuer um die Produktionsfondssteuer zu vermindern.

(2) Zahlungen, die auf Grund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften geleistet wurden, wie Zahlungen mit Strafcharakter, sowie Zahlungen, die gegen das Leistungsprinzip und die sozialistische Sparsamkeit verstoßen, wie überhöhte Zahlungen an die Mitglieder in Form von Arbeitsvergütungen und von Nutzungsentgelten für überlassene Produktionsmittel oder Repräsentationsaufwendungen, die über das in Rechtsvorschriften festgelegte Maß hinausgehen, sind dem Gewinn für Zwecke der Berechnung der Gewinnsteuer hinzuzurechnen.

(3) Die Gewinnsteuer für PGH, die nicht ausschließlich Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung ausführen, ist nach der als Anlage beigefügten Steuertabelle B zu bemessen. Die Steuertabelle gemäß § 4 Abs. 2 des PGH-Steuer-gesetzes vom 30. November 1962 ist für diese PGH nicht mehr anzuwenden.

(4) Führen PGH sowohl Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung als auch an-

dere Leistungen aus, ist die Differenz zwischen der Gewinnsteuer gemäß Abs. 3 und der Gewinnsteuer gemäß § 4 Abs. 2 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 entsprechend dem Anteil der Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung an den Gesamtleistungen nicht zu erheben.

## § 3

#### Einnahmen der Mitglieder aus der nutzungsweisen Überlassung von Produktionsmitteln an die PGH

Die Steuerbefreiung für Einnahmen aus der nutzungsweisen Überlassung von Produktionsmitteln an die PGH gemäß § 8 Abs. 2 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 gilt, soweit die Summe der für die einzelnen Jahre gezahlten Nutzungsentgelte den Zeitwert der Produktionsmittel im Zeitpunkt des Beginns der Nutzung durch die PGH nicht überschritten hat. Die nach Erreichen des Zeitwertes weiterhin gezahlten Nutzungsentgelte sind steuerpflichtig. Die Steuer beträgt 30 % der Einnahmen.

## § 4

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
Böh m

## Anlage

zu § 2 Abs. 3 vorstehender Verordnung

#### Jahrestabelle B für die Besteuerung der Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Jahresgewinn je Mitglied		Steuer- satz %	Jahresgewinn je Mitglied		Steuer- satz %
M	bis		M	bis	
über	bis		über	bis	
0	500	—	2 300	2 400	22,5
500	750	2,0	2 400	2 500	23,6
750	1 000	3,0	2 500	2 600	24,9
1 000	1 100	4,5	2 600	2 700	26,3
1 100	1 200	6,0	2 700	2 800	27,6
1 200	1 300	8,0	2 800	2 900	28,8
1 300	1 400	9,3	2 900	3 000	30,0
1 400	1 500	10,9	3 000	3 100	31,1
1 500	1 600	12,4	3 100	3 200	32,1
1 600	1 700	13,7	3 200	3 300	33,1
1 700	1 800	15,0	3 300	3 400	34,0
1 800	1 900	16,3	3 400	3 500	35,0
1 900	2 000	17,5	3 500	3 600	36,0
2 000	2 100	18,8	3 600	3 700	37,0
2 100	2 200	20,0	3 700	3 800	38,0
2 200	2 300	21,3	3 800	3 900	39,0

Jahresgewinn je Mitglied		Steuer- satz %	Jahresgewinn je Mitglied		Steuer- satz %
M	bis		M	bis	
über	bis		über	bis	
3 900	4 000	40,0	5 500	5 600	53,7
4 000	4 100	41,0	5 600	5 700	54,3
4 100	4 200	42,0	5 700	5 800	54,9
4 200	4 300	43,1	5 800	5 900	55,4
4 300	4 400	44,1	5 900	6 000	56,0
4 400	4 500	45,1	6 000	6 100	56,5
4 500	4 600	46,1	6 100	6 200	57,0
4 600	4 700	47,0	6 200	6 300	57,5
4 700	4 800	47,9	6 300	6 400	57,9
4 800	4 900	48,7	6 400	6 500	58,3
4 900	5 000	49,5	6 500	6 600	58,7
5 000	5 100	50,3	6 600	6 700	59,1
5 100	5 200	51,0	6 700	6 800	59,4
5 200	5 300	51,7	6 800	6 900	59,7
5 300	5 400	52,4	6 900	7 000	60,0
5 400	5 500	53,1	über	7 000	60,0

## Anordnung

#### über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven

vom 15. Dezember 1970

Auf Grund der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. II S. 683) — nachstehend als Verordnung bezeichnet — und der Ziff. 8.1. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II S. 687) — nachstehend als Beschluß bezeichnet — wird für Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) und deren Arbeitsgemeinschaften (AGP) — nachstehend als Betriebe bezeichnet — folgendes angeordnet:

Zu § 1 der Verordnung:

## Erhebung der Produktionsfondssteuer

## § 1

(1) Zu den betrieblichen produktiven Fonds, auf die Produktionsfondssteuer zu entrichten ist, gehören

a) alle Grundmittel zu Bruttowerten bis zu ihrer tatsächlichen Aussonderung einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel

mit Ausnahme

- der Grundmittel für Wissenschaft und Technik, Bildungswesen, Kultur und Kunst (Konto 016),
- der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport (Konto 017),

- der Grundmittel für das Wohnungswesen (Konto 018),
  - der Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung sowie der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen,
  - der Anlagen zur Abwasserbehandlung und zur Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen;
- b) die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben (Kontengruppe 19) mit Ausnahme der noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben, für die nach ihrer Aktivierung gemäß Buchst. a keine Produktionsfondssteuer zu entrichten ist;
- c) die aktivierten Bodennutzungsgebühren (Konto 092);
- d) die Bruttowerte der gemieteten, gepachteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel mit Ausnahme
- der Grundmittel, für die vom Rechtsträger bzw. Eigentümer Produktionsfondsabgabe bzw. Produktionsfondssteuer zu entrichten ist,
  - der gelegentlich bzw. kurzfristig gemieteten, gepachteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel (kürzer als ein Jahr),
  - der Grundmittel, für die nach Buchst. a keine Produktionsfondssteuer zu entrichten ist;
- e) alle materiellen Umlaufmittel (Kontengruppen 10 bis 18) mit Ausnahme
- von zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material (Kontengruppe 12),
  - von gebildeten Wirtschaftsreserven bei wichtigen Erzeugnissen bis zur Höhe der staatlichen Auflage,
  - von Beständen an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion aus Kooperationsleistungen bei General- und Hauptauftragnehmern im Bauwesen und in der Industrie.

(2) Sofern für gemietete, gepachtete bzw. in Nutzung genommene Grundmittel kein auf der Grundlage der Grundmittelumbewertung ermittelter Bruttowert vorliegt, sind der Berechnung der produktiven Fonds

- bei Gebäuden und baulichen Anlagen das Zwanzigfache
  - bei anderen Grundmitteln das Zehnfache
- der Jahresmiete bzw. -pacht oder des jährlichen Nutzungsentgeltes zugrunde zu legen.

### § 2

(1) Werden Grundmittel von mehreren Betrieben und Einrichtungen gemeinsam genutzt, sind diese Grundmittel den produktiven Fonds des Betriebes zuzurechnen, der sie bilanziert. Dieser Betrieb ist berechtigt, die von ihm zu entrichtende Produktionsfondssteuer den Mitnutzern anteilig weiterzuberechnen, sofern die Mitnutzer den Bestimmungen über die Produktionsfondsabgabe bzw. Produktionsfondssteuer unterliegen.

(2) Handelt es sich bei den mitbenutzten Grundmitteln um Einrichtungen zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Wärme, darf die Produktionsfondssteuer nur dann weiterberechnet werden, wenn die Berechnung und Erstattung der Lei-

stungen vertragsgemäß zu Selbstkosten erfolgt. Werden solche Leistungen zu genehmigten Preisen abgegeben, ist eine anteilige Weiterberechnung der Produktionsfondssteuer nicht statthaft.

### § 3

(1) Grundlage für die Berechnung der Produktionsfondssteuer ist ein durchschnittlicher Bestand an produktiven Fonds. Der Durchschnittsbestand ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Bestand am 1.1.} + \text{Bestand am 31.12.}}{2} \text{ zuzüglich}$$

der gemäß § 1 Abs. 2 ermittelten Wertansätze für gemietete, gepachtete bzw. in Nutzung genommene Grundmittel.

(2) Der nach Abs. 1 ermittelte Durchschnittsbestand an produktiven Fonds ist auf volle 1 000 M nach unten abzurunden.

### § 4

(1) Die zu entrichtende Produktionsfondssteuer ist unter Anwendung der normativen Rate von 6% auf den Durchschnittsbestand der produktiven Fonds gemäß § 3 zu ermitteln.

(2) Betriebe, denen vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ein anderer Prozentsatz mitgeteilt wurde, entrichten die Produktionsfondssteuer nach diesem Satz.

(3) Betriebe, die nur für einen Teil der hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erzielen, entrichten die nach den Absätzen 1 oder 2 berechnete Produktionsfondssteuer nur in dem Verhältnis, in dem die Erlöse zu diesen Preisen zu den Gesamterlösen des Betriebes stehen. Zu den Gesamterlösen gehören die Salden der Kontengruppen 60, 61, 63, 66, 75 und 77. Die Erlöse der Kontengruppe 65 sind nur insoweit in die Gesamterlöse einzubeziehen, wie es sich um Erlöse aus der Einzelhandeltätigkeit der PGH handelt.

### § 5

(1) Wird die Produktionsfondssteuer für das Jahr 1971 gemäß Ziff. 2.1. des Beschlusses ermäßigt, ist aus dem Verhältnis dieses ermäßigten Betrages zum Durchschnittsbestand an produktiven Fonds des Jahres 1971 ein Prozentsatz mit einer Dezimale zu ermitteln. Für die Berechnung der Produktionsfondssteuer des Jahres 1972 ist dieser Prozentsatz um einen Punkt — maximal bis 6% — zu erhöhen.

(2) Für Betriebe, deren Fondsrentabilität im Jahre 1971 6% unterschreitet und die damit erstmals im Jahre 1972 der Produktionsfondssteuer unterliegen, beträgt die für das Jahr 1972 maßgebende Rate der Produktionsfondssteuer 1%.

(3) Für das Jahr 1972 ist die Produktionsfondssteuer mindestens unter Anwendung der nach den Absätzen 1 oder 2 ermittelten Rate zu entrichten. Ist der im Jahre 1972 effektiv erzielte Gewinn abzüglich 6% der produktiven Fonds höher als der nach dem Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 sich ergebende Betrag, ist dieser höhere Betrag — maximal 6% der produktiven Fonds — als Produktionsfondssteuer für das Jahr 1972 zu entrichten.

(4) In den folgenden Jahren ist die Produktionsfondssteuer unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 3 zu berechnen und zu entrichten. Dabei ist die Rate der Produktionsfondssteuer mindestens um jeweils einen Punkt — höchstens bis 6% — zu erhöhen.

(5) Für die gemäß den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Feststellung, ob die Fondsrentabilität 12% bzw. 6% unterschreitet, ist das vom Betrieb ausgewiesene Ergebnis (Konto 980), saldiert mit den Bestandsänderungen (Konto 981), um die nach § 16 abzuführenden Beträge aus Material- und Leistungsverbilligungen zu vermindern und um die nach den Rechtsvorschriften dem Gewinn für Zwecke der Besteuerung hinzuzurechnenden Kosten bzw. Beträge zu erhöhen. Außerordentliche Aufwendungen (z. B. einmalige höhere Schadensersatzleistungen), die den Gewinn des Betriebes wesentlich beeinträchtigt haben, sind für die Berechnung der Fondsrentabilität zu eliminieren.

#### § 6

(1) Die unter Anwendung der nach den §§ 4 oder 5 maßgebenden Rate zu berechnende Produktionsfondssteuer wird herabgesetzt, wenn für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen nach dem 31. Dezember 1971 Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen wirksam werden und dies nach Abzug der berechneten Produktionsfondssteuer zu einer verbleibenden Fondsrentabilität des Betriebes unter 6% führt. Die Auswirkungen der Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Rentabilität sind vom Betrieb für das erste Jahr des Wirkens dieser Preise nachzuweisen.

(2) Für die Herabsetzung und die Ermittlung der in den folgenden Jahren maßgebenden Rate der Produktionsfondssteuer ist § 5 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Produktionsfondssteuer wird auch dann herabgesetzt, wenn durch ihre Erhebung die Fondsrentabilität von einzelnen Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen unter 6% sinken würde und der Betrieb das anhand geeigneter Unterlagen nachweist.

#### § 7

(1) Auf die Produktionsfondssteuer sind Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. eines Monats für den vorangegangenen Monat zu entrichten. Die monatliche Abschlagzahlung beträgt ein Zwölftel der für das Vorjahr ermittelten bzw. festgesetzten Produktionsfondssteuer.

(2) Die für das Jahr 1971 — erstmals bis zum 10. Februar 1971 — zu leistenden Abschlagzahlungen sind auf der Grundlage der Bestände an produktiven Fonds zum 1. Januar 1971 und der voraussichtlichen Gewinnverhältnisse des Jahres 1971 zu berechnen. Sind gegenüber dem Jahre 1970 keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, können die entsprechenden Verhältnisse des Jahres 1970 zugrunde gelegt werden.

(3) Die Zuführungen zum Akkumulationsfonds gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung sind zu den für die Abführung der Produktionsfondssteuer festgelegten Terminen vorzunehmen.

(4) Die Befreiung von der Abführung der Produktionsfondssteuer gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem 2 Jahre seit der Gründung vergangen sind.

Zu § 4 des PGH-Steuergesetzes und § 2 der Verordnung:

#### Gewinnsteuer

#### § 8

(1) Als Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung gelten:

- Reparatur- und Dienstleistungen, die unmittelbar für die Bevölkerung durchgeführt werden
- Herstellung von Fertigerzeugnissen nach individuellen Wünschen der Bevölkerung
- Umsätze der PGH des Bäcker- und Konditoren- sowie des Fleischerhandwerks
- Instandhaltung und Instandsetzung von Wohn- und Gesellschaftsbauten

sowie die damit im Zusammenhang stehende Einzelhandelstätigkeit. Sofern die Erlöse aus der Einzelhandelstätigkeit höher sind als die Erlöse aus Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung, ist der auf die Handelstätigkeit entfallende Teil des Gewinns nach der Gewinnsteuertabelle B zu besteuern.

(2) Gesellschaftsbauten im Sinne dieser Anordnung sind Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheitswesens sowie der kulturellen und sportlichen Betätigung (Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Ambulatorien, Klubeinrichtungen, Kleinsportanlagen, Kinderspielflächen) und Einrichtungen, die der Erleichterung der Arbeit der Frau dienen (Waschstützpunkte), in den Wohngebieten.

(3) PGH der Schädlingsbekämpfer sowie der Glas- und Gebäudereiniger haben die Gewinnsteuer nach der Gewinnsteuertabelle B zu entrichten.

#### § 9

(1) Der nach § 2 Abs. 4 der Verordnung nicht zu erhebende Betrag ist nach dem Anteil der Erlöse für Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung gemäß § 8 an den Gesamterlösen zu errechnen. Zu den Gesamterlösen gehören die Salden der Kontengruppen 60, 61, 63, 65, 66, 75 und 77.

(2) Die Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen sind kontrollfähig nachzuweisen, sofern die PGH auch andere Leistungen ausführt.

#### § 10

(1) Für die Berechnung des Gewinns je Mitglied ist die durchschnittliche Mitgliederzahl zugrunde zu legen. Sie ergibt sich aus der Summe der am Ende der einzelnen Monate vorhandenen Mitglieder geteilt durch die Anzahl der Monate. Kandidaten sind den Mitgliedern gleichzustellen.

(2) Mitglieder und Kandidaten, deren Vergütungssumme nach § 3 Ziff. 3 Buchst. a der Fünften Durchführungbestimmung vom 23. Dezember 1969 zum PGH-Steuergesetz in der Fassung des § 11 dieser Anordnung dem Gewinn für Zwecke der Besteuerung hinzuzurechnen ist, gehören nicht zu der durchschnittlichen Mitgliederzahl für die Berechnung des Gewinns je Mitglied.

(3) Hat die PGH nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden, ist für die Ermittlung des Steuerbetrags der Gewinn je Mitglied auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

## § 11

**Gewinnermittlung**

(1) Der § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zum PGH-Steuergesetz (GBl. II S. 731) erhält folgende Fassung:

## „§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung gilt für Produktionsgenossenschaften des Handwerks — nachstehend als PGH bezeichnet —.“

(2) Der § 2 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

**Gewinnermittlung**

(1) Der nach dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik in den PGH zu ermittelnde Gewinn (Kontengruppe 98) ist für Zwecke der Gewinnbesteuerung der PGH um folgende Kürzungen und Hinzurechnungen zu korrigieren:

## 1. Kürzung um die

- a) Tilgungsbeträge für Investitionskredite, soweit der entsprechende Mehrgewinn erwirtschaftet wurde,
- b) zu entrichtende Produktionsfondssteuer;

## 2. Hinzurechnung der im § 3 genannten Kosten bzw. Beträge, sofern diese den Gewinn nach dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik gemindert haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gemäß dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik ein Verlust auszuweisen ist.“

(3) Im § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 werden die Worte „nach der Anordnung vom 15. Mai 1969“ gestrichen.

(4) Die Ziff. 3 des § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 erhält folgende Fassung:

„3. Überschreitung der bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte bzw. der festgelegten Summe der Arbeitsvergütungen

- a) ein Betrag in Höhe der jährlichen Durchschnittsvergütung (Durchschnittslohn) je Gesamtbeschäftigter (VbE) für jede Kraft, um die die vom zuständigen staatlichen Organ bestätigte Anzahl der Mitglieder und Lohnempfänger (VbE) überschritten wurde,
- b) Arbeitsvergütungen von Mitgliedern und Kandidaten einschließlich Löhne der Nichtmitglieder (außer Lehrlingsvergütungen), soweit sie die Vergütungssumme überschreiten, die sich unter Zugrundelegung von Löhnen vergleichbarer Betriebe der volkseigenen Wirtschaft ergibt, wie sie von den Staatsorganen, denen die Betriebe zugeordnet sind, festgelegt wurde.“

(5) Die Absätze 1 bis 3 des § 5 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die im § 3 Abs. 1 des PGH-Steuergesetzes aufgeführten Erlöse aus Leistungen ergeben sich ent-

sprechend dem Kontenrahmen 1971 aus der Summe der Salden der Kontengruppen 60 bis 66 und 75 sowie der Konten 682 und 688.

(2) Davon wird zur Berechnung der Umsatzsteuer der Eigenverbrauch an Erzeugnissen und Leistungen des Sortiments und außerhalb des Sortiments für Investitionen nicht herangezogen.

(3) Die in den realisierten Leistungen enthaltenen Verbrauchsabgaben unterliegen der Umsatzsteuer, wenn in den preisrechtlichen oder abgabenrechtlichen Vorschriften nichts Gegenteiliges festgelegt ist.“

## § 12

Der § 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zum PGH-Steuergesetz — Besteuerung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) — (GBl. II S. 733) erhält folgende Fassung:

## „§ 6

**Gewinnermittlung**

(1) Der nach dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik zu ermittelnde Gewinn (Kontengruppe 98) ist für Zwecke der Gewinnbesteuerung der AGP um folgende Kürzungen und Hinzurechnungen zu korrigieren:

## 1. Kürzung um die

- a) Tilgungsbeträge für Investitionskredite, soweit der entsprechende Mehrgewinn erwirtschaftet wurde,
- b) zu entrichtende Produktionsfondssteuer;

## 2. Hinzurechnung der im § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zum PGH-Steuergesetz in der Fassung der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II S. 684) genannten Kosten bzw. Beträge, soweit diese den Gewinn nach dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik gemindert haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gemäß dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik ein Verlust auszuweisen ist.“

## § 13

Nutzungsentgelte, die nach § 3 der Verordnung beim Mitglied mit 30 % zu besteuern sind, werden für Zwecke der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes dem nach dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik in den PGH sich ergebenden Gewinn hinzugerechnet.

**Zu Ziff. 3. des Beschlusses:**

**Wegfall der Abführung von Gewinnerhöhungen, die durch das Wirken der Preise der Industriepreisreform eingetreten sind**

## § 14

(1) Die Abführung gemäß Ziff. 3.1.1. des Beschlusses entfällt ab dem 1. Januar des Jahres, in dem für alle vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen gelten.

(2) Entfällt die Abführung noch nicht völlig, weil Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen noch nicht für alle vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen gelten, ist der entfallende Teil der Abführung nach dem Verhältnis der Erlöse zu Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen zu den gesamten Erlösen aus Preisen der Industriepreisreform und Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen zu ermitteln.

(3) Unterschreitet die Fondsrentabilität nach Abzug der Produktionsfondssteuer infolge der anteiligen Abführung 6%, wird die anteilige Abführung ermäßigt. Die Ermäßigung der anteiligen Abführung wird in dem Umfange gewährt, daß dem Betrieb nach Abführung der Produktionsfondssteuer und der noch zu entrichtenden Abführung mindestens eine Fondsrentabilität von 6% verbleibt.

#### § 15

(1) Auf die Abführung von Gewinnerhöhungen gemäß § 14 sind Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. eines Monats für den vorangegangenen Monat zu entrichten. Die monatliche Abschlagzahlung beträgt ein Zwölftel der für das Vorjahr ermittelten bzw. festgesetzten Abführung. Verändert sich die Abführung infolge der Einführung von Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen, ist die sich dadurch ergebende Veränderung der Abschlagzahlungen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitzuteilen.

(2) Grundlage für die Ermittlung der für das Jahr 1971 — erstmals bis zum 10. Februar 1971 — zu leistenden Abschlagzahlungen ist der für das Jahr 1970 im Zusammenhang mit der Industriepreisreform zu entrichtende Gewinnausgleich durch Abführung abzüglich der gemäß § 7 Abs. 2 berechneten voraussichtlichen Produktionsfondssteuer für das Jahr 1971. Die monatlichen Abschlagzahlungen betragen ein Zwölftel des sich danach ergebenden Jahresbetrages der Abführung, sofern nicht die Voraussetzungen für eine anteilige Verminderung gemäß § 14 Abs. 2 gegeben sind.

#### **Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen**

#### § 16

(1) Bei der Ermittlung der Abführungsbeträge gemäß Ziff. 3.3.1. des Beschlusses für das jeweils laufende Jahr können im gleichen Jahr gegebenenfalls eintretende Gewinnminderungen aus Material- bzw. Leistungspreiserhöhungen mit Gewinnerhöhungen aus Material- bzw. Leistungsverbilligungen saldiert werden. Ausgenommen davon sind die Preisveränderungen für Energieträger.

(2) Sofern ein Betrieb nur für einen Teil der von ihm hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erhalten hat, ist über den entfallenden Teil der Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen ein Nachweis in geeigneter Form zu führen.

(3) Maßgebend für die Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen infolge planmäßiger Industriepreisänderungen aus den Jahren 1969 und 1970 ist der für das Jahr 1970 festgestellte, auf Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen entfallende Teil des Gewinnaus-

gleiches durch Abführung aus planmäßigen Industriepreisänderungen. Darin enthaltene Zu- oder Abführungen für den veränderten Wertansatz der Bestände per 1. Januar 1970 sind zu eliminieren. Soweit Betriebe für einen Teil ihrer hergestellten Erzeugnisse und Leistungen in den Jahren 1969 oder 1970 Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erhalten haben, ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

#### § 17

(1) Auf die Abführung der Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen sind Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. eines Monats — erstmals bis zum 10. Februar 1971 — für den vorangegangenen Monat zu entrichten. Die monatliche Abschlagzahlung beträgt ein Zwölftel des festen Betrages aus Vorjahren zuzüglich der im Abschlagzahlungszeitraum effektiv eingetretenen und in der Rechnungsführung erfaßten Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen. Sofern die Abschlagzahlung in einem Monat 1 000 M nicht übersteigt, ist dieser Teil in die Abschlagzahlung des folgenden Monats einzubeziehen.

(2) Verändert sich die Abführung der Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen infolge der Einführung von Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen, ist die sich dadurch ergebende Veränderung der Abschlagzahlungen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitzuteilen.

#### **Zu Ziff. 4. des Beschlusses:**

#### **Verwendung der Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage**

#### § 18

(1) Die Höhe der gemäß Ziff. 4. des Beschlusses einem Sonderbankkonto zuzuführenden Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage ist durch die Betriebe selbst zu berechnen. Die Berechnung erfolgt durch Anwendung der den Betrieben für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse bzw. Leistungen bekannten Prozentsätze auf die erzielten Erlöse zu Preisen der Industriepreisreform bzw. Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen. Bei Änderung oder Erweiterung des Produktionssortiments wird der für das jeweilige Erzeugnis maßgebende Prozentsatz vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt, sofern er sich nicht aus einer erteilten Preisbewilligung ergibt.

(2) Die gemäß Abs. 1 berechneten Beträge sind von den Betrieben für jeweils einen Monat bis zum 10. des folgenden Monats dem Sonderbankkonto zuzuführen.

(3) Bei Betrieben mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(4) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ zu Lasten des Kontos 367 zu bilden.

#### § 19

(1) Bei zweckentsprechender Verwendung oder bei Abführung der Mittel ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ in gleichem Umfang aufzulösen. Die Auf-



lösung hat zugunsten des Investitionsfonds zu erfolgen, wenn die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung anderer aktivierungspflichtiger Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verwendet werden.

(2) Werden die aus Mitteln des Fonds „Forschung und Entwicklung“ für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angeschafften Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge usw. nach Abschluß der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die laufende Produktion eingesetzt oder verkauft, ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ entsprechend dem Zeitwert dieser oder vergleichbarer Produktionsinstrumente aus anderen betrieblichen Finanzierungsquellen (z. B. Amortisationen, freie Mittel des Investitionsfonds oder freie Umlaufmittel) bzw. um den Verkaufserlös bei gleichzeitiger Minderung des Investitionsfonds wieder aufzufüllen. Die Auffüllung des Fonds „Forschung und Entwicklung“ hat für nicht aktivierungspflichtige Vorrichtungen, Werkzeuge usw. zu Lasten der Kosten zu erfolgen.

#### § 20

(1) Auf die nicht bzw. nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel des Fonds „Forschung und Entwicklung“ sind vierteljährlich Teilabführungen jeweils bis zum 10. des auf das Vierteljahr folgenden Monats — erstmals bis zum 10. April 1971 — zu leisten. Sofern die Teilabführung in einem Vierteljahr 1 000 M nicht übersteigt, ist dieser Teil in die Abführung des folgenden Vierteljahres einzubeziehen.

(2) Die Teilabführungen ergeben sich aus der Differenz zwischen der Summe der von den Betrieben im Berechnungszeitraum erlösten Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage und der Summe der im gleichen Zeitraum daraus zweckentsprechend finanzierten Aufwendungen.

(3) Ist die Verwendung der Mittel planmäßig in einem der folgenden Vierteljahre des gleichen Jahres vorgesehen, sind die betreffenden Betriebe von der Teilabführung der separierten Mittel insoweit befreit, als die in den folgenden Vierteljahren voraussichtlich zu realisierenden Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage zur planmäßigen Finanzierung nicht ausreichen.

(4) In die Teilabführung sind die nach Ziff. 4.1.3. des Beschlusses von der Abführung nach wie vor zweckgebunden freigestellten Mittel einzubeziehen, sofern die der Freistellung zugrunde liegenden Verträge inzwischen hinfällig geworden sind oder soweit ihre Verwendung infolge des vorrangigen Einsatzes der Amortisationen nicht erforderlich ist.

Zu Ziff. 5. des Beschlusses:

#### § 21

##### Steuerliche Vergünstigungen für die Tilgung von Investitionskrediten

(1) Der aus Investitionsmaßnahmen nachgewiesene Mehrgewinn darf nur insoweit steuerfrei zur Tilgung von Investitionskrediten verwendet werden, als der der Besteuerung unterliegende Gewinn des laufenden Jahres den entsprechenden Gewinn des Jahres vor Durchführung der Investitionsmaßnahme übersteigt.

(2) Der durch die Tilgung aus unversteuertem Mehrgewinn entstandene Vermögenszuwachs ist zum Zeitpunkt der Zahlung zugunsten des Investitionsfonds der PGH zu buchen.

(3) Für die Tilgung von bis zum 31. Dezember 1970 ausgereichten und eingesetzten Rationalisierungskrediten sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

#### § 22

##### Verfahrensbestimmungen

(1) Die Produktionsfondssteuer und die Abführungen gemäß den §§ 14 bis 20 sind von den Betrieben selbst zu berechnen und an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Die jeweiligen Jahresbeträge sind bis zum Termin der Abgabe der Jahreserklärung dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erklären. Unter Anrechnung der geleisteten Abschlagzahlungen bzw. Teilabführungen sich ergebende Abschlußzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin für die Abgabe der Jahreserklärung abzuführen.

(3) Auf die Produktionsfondssteuer und die in dieser Anordnung geregelten anderen Abführungen an den Staatshaushalt ist die Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) anzuwenden.

(4) Im übrigen sind die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

#### § 23

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1962 zum PGH-Steuergesetz (GBl. II S. 777),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. August 1969 zum PGH-Steuergesetz (GBl. II S. 454).

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

Böhm

### Zweite Verordnung\* über die Besteuerung der Kommissionshändler vom 15. Dezember 1970

Um die Besteuerung der Kommissionshändler ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzupassen, wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Zuschlag zur Steuer des Kommissionshandels

(1) Kommissionshändler, die Steuern nach der Verordnung vom 24. Dezember 1959 über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. I 1960 S. 19) entrichten,

\* (1.) VO vom 24. Dezember 1959 (GBl. I 1960 Nr. 2 S. 19)

haben bei einem Jahresgewinn von mehr als 24 000 M für den 24 000 M übersteigenden Gewinn einen Zuschlag zu entrichten.

(2) Der Zuschlag wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresgewinn } / . 24\,000 \text{ M.}}{2}$$

(3) Wird die Steuer des Kommissionshandels nur für einen Teil des Kalenderjahres (Beginn oder Ende der Tätigkeit) erhoben, so wird der Zuschlag wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Gewinn } / . 2\,000 \text{ M je angefangener Monat}}{2}$$

## § 2

### Erhebung des Steuerzuschlages

Für die Abschlagzahlungen sowie Jahresabschlusszahlungen auf den Steuerzuschlag und die Erklärung des Steuerzuschlages gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Dezember 1959 über die Besteuerung der Kommissionshändler.

## § 3

### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
Böhm

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler vom 15. Dezember 1970

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 24. Dezember 1959 über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBL I 1960 S. 19) wird folgendes bestimmt:

## § 1

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

§ 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Januar 1960 zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBL I S. 74) wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Wird die im Kommissionshandelsvertrag vereinbarte Anzahl der Beschäftigten (ohne Familienangehörige) überschritten, so erfolgt die Besteuerung ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Jahres,

in dem der vertragliche Zustand wiederhergestellt wird, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes).“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen  
Böhm

### Verordnung über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger

vom 15. Dezember 1970

Zur Durchführung der Besteuerung der Einkünfte von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger wird folgendes verordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für freiberuflich tätige Personen der Berufsgruppen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, weitere Berufsgruppen in die Besteuerung nach den folgenden Bestimmungen einzubeziehen.

## § 2

### Steuerpflicht

(1) Personen, die Einkünfte aus Tätigkeiten der in der Anlage 1 aufgeführten Berufsgruppen erzielen, entrichten eine Einkommensteuer nach dem als Anlage 2 beigefügten Steuertarif M.

(2) Umsatz- und Gewerbesteuer werden nicht erhoben.

## § 3

### Ermittlung der Einkünfte

(1) Die steuerpflichtigen Einkünfte sind aus dem Gesamtbetrag der Einnahmen (Bruttovergütungen), vermindert um die berufsbedingten Ausgaben, zu errechnen. Vom Gesamtbetrag der Einnahmen sind vorher die steuerfreien Einnahmen abzusetzen.

(2) Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung entstehen, sind als berufsbedingte Ausgaben in nachgewiesener Höhe abzugsfähig. Anstelle der tatsächlichen Ausgaben können für berufsbedingte Ausgaben Pauschalbeträge abgesetzt werden. Diese betragen bei steuerpflichtigen Einnahmen

bis zu 30 000 M jährlich	30 %
über 30 000 M jährlich	9 000 M

der steuerpflichtigen Einnahmen.

\* 2. DB vom 27. Mai 1961 (GBL II Nr. 35 S. 207)

## § 4

**Steuerabzug**

Der Steuerabzugssatz beträgt 20 % der steuerpflichtigen Einnahmen, sofern kein niedrigerer Steuersatz durch den Rat des Kreises festgesetzt worden ist. Diese Steuer ist im Wege des Steuerabzugs durch die Auftraggeber einzubehalten. Das gilt nicht, wenn die Leistung lediglich für private Zwecke in Anspruch genommen wird.

## § 5

**Jahressteuerfestsetzung**

(1) Für Personen, deren steuerpflichtige Einkünfte mehr als 20 000 M im Kalenderjahr betragen, ist eine Jahressteuerfestsetzung durch den für den Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises durchzuführen. Die durch Steuerabzug einbehaltenen Steuerbeträge sind auf die endgültig festzusetzende Jahressteuer anzurechnen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben eine Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr abzugeben.

## § 6

**Besteuerung von Nebeneinkünften**

(1) Personen, die Einkünfte von mehr als 20 000 M im Kalenderjahr aus den in der Anlage 1 aufgeführten freiberuflichen Tätigkeiten im Nebenberuf erzielen, haben diese Einkünfte nach der als Anlage 3 beige-fügten Steuersatz-tabelle N zu besteuern.

(2) Für die Vornahme des Steuerabzugs und die Jahressteuerfestsetzung gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 sinngemäß.

## § 7

**Anwendung anderer Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens\* und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

## § 8

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 9

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Mit dem 1. Januar 1971 erhält der § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens im Abs. 1 folgende Fassung:

„Steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte

(1) Steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus

1. freiberuflicher schriftstellerischer Tätigkeit
2. freiberuflicher wissenschaftlicher Forschungs- oder Lehrtätigkeit
3. freiberuflicher künstlerischer Tätigkeit
4. freiberuflicher Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Hebamme
5. freiberuflicher Tätigkeit als Erfinder,

\* Bekanntmachung (GBl. 1952 Nr. 182 S. 1413)

vermindert um die steuerfreien Einnahmen und gekürzt um die berufsbedingten Ausgaben.“

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitze der

Der Minister der Finanzen  
Böhm

**Anlage 1**

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung

**Berufsgruppen**

1. Gebrauchsgrafiker
2. Werbefachleute
3. Ausstellungsgestalter
4. Kunsthandwerker
5. Projektanten
6. Ingenieure
7. Architekten
8. Bildreporter
9. Filmhersteller, die sich nicht einer Kooperationsgemeinschaft der volkseigenen DEFA-Studios angeschlossen haben
10. Übersetzer und Dolmetscher
11. Stadtführer und Reiseleiter
12. Lebensmittelchemiker

**Anlage 2**

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Verordnung

**Jahressteuergrundtarif M**

Steuerpflichtiges Einkommen über	bis	Die Steuer beträgt M	+ % des Betrages über	
			M	M
2 100,—	2 400,—	2,40	+ 11,2	2 100,—
2 400,—	3 600,—	36,—	+ 15,0	2 400,—
3 600,—	4 800,—	216,—	+ 20,0	3 600,—
4 800,—	6 000,—	456,—	+ 24,0	4 800,—
6 000,—	7 200,—	744,—	+ 30,0	6 000,—
7 200,—	8 400,—	1 104,—	+ 34,0	7 200,—
8 400,—	15 100,—	1 512,—	+ 22,5	8 400,—
15 100,—	20 000,—	3 020,—	+ 35,0	15 100,—
20 000,—	25 000,—	4 735,—	+ 52,3	20 000,—
25 000,—	30 000,—	7 350,—	+ 58,0	25 000,—
30 000,—	35 000,—	10 250,—	+ 60,0	30 000,—
35 000,—	40 000,—	13 250,—	+ 63,0	35 000,—
40 000,—	45 000,—	16 400,—	+ 68,0	40 000,—
45 000,—	60 000,—	19 800,—	+ 70,0	45 000,—
60 000,—	100 000,—	30 300,—	+ 74,2	60 000,—
100 000,—		60 %		

**Anlage 3**

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Verordnung

**Steuersatztabelle N**

Tabelle zur Ermittlung des Steuersatzes für die Berechnung der Steuer von den freiberuflichen Nebeneinkünften über 20 000 M\*

Steuerpflichtiges Gesamteinkommen		Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den freiberuflichen Nebeneinkünften
über	bis	%
M	M	
20 000,—	22 000,—	25,0
22 000,—	24 000,—	27,0
24 000,—	26 000,—	29,0
26 000,—	28 000,—	31,0
28 000,—	30 000,—	33,0
30 000,—	32 000,—	35,0
32 000,—	34 000,—	37,0
34 000,—	36 000,—	39,0
36 000,—	38 000,—	40,0
38 000,—	40 000,—	41,0
40 000,—	42 000,—	42,0
42 000,—	44 000,—	43,0
44 000,—	46 000,—	44,0
46 000,—	48 000,—	45,0
48 000,—	50 000,—	46,0
50 000,—	52 000,—	47,0
52 000,—	54 000,—	48,0
54 000,—	56 000,—	49,0
56 000,—	58 000,—	50,0
58 000,—	60 000,—	51,0

**Berechnung des Steuersatzes bei Gesamteinkommen über 60 000,— M jährlich:**

Grundlage für die Berechnung bildet der Jahressteuergrundtarif M. Der sich nach diesem Grundtarif ergebende Steuerbetrag auf das Gesamteinkommen nach Steuerklasse I ist ins Verhältnis zum Gesamteinkommen zu setzen. Der so gebildete Steuersatz ist auf die freiberuflichen Nebeneinkünfte anzuwenden.

\* Für freiberufliche Nebeneinkünfte bis 20 000,— M jährlich gilt die Steuersatztabelle J (Anlage 2 zum Gesetz vom 28. Mai 1968 zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz [GBl. I Nr 37 S. 453]).

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Besteuerung von Berufsgruppen  
freiberuflich Tätiger**

vom 15. Dezember 1970

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger (GBl. II S. 690) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:**

## § 1

Für die Festsetzung der Jahressteuer ist die als Anlage beigefügte Jahressteuertabelle anzuwenden.

**Zu § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Verordnung:**

## § 2

(1) Beträgt die Differenz zwischen der Jahressteuerfestsetzung und dem einbehaltenen Steuerabzug für das abgelaufene Kalenderjahr mehr als 4 000 M jährlich, sind für das laufende Kalenderjahr vierteljährliche Abschlagzahlungen zu entrichten. Die Höhe der Abschlagzahlungen beträgt ein Viertel des Differenzbetrages. Die Abschlagzahlungen sind jeweils bis zum 10. des auf das abgelaufene Kalendervierteljahr folgenden Monats zu entrichten.

(2) Ergibt sich für das abgelaufene Kalenderjahr eine höhere Steuer als durch Steuerabzug und Abschlagzahlung entrichtet wurde, ist die Abschlußzahlung innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahreserklärung zu entrichten.

**Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:**

## § 3

Abgabetermin für die Jahreserklärung ist der 20. März eines jeden Jahres.

**Zu § 6 der Verordnung:**

## § 4

Ein Nebenberuf liegt vor, wenn die in der Anlage I zur Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger aufgeführten Tätigkeiten von Arbeitern und Angestellten, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften, tätigen Gesellschaftern der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Kommissionshändlern, Inhabern privater Betriebe und selbständig Tätigen zusätzlich ausgeübt werden. Die Höhe der Einkünfte aus diesen Tätigkeiten ist hierbei nicht ausschlaggebend.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

Böhm

**Anlage**

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Jahressteuertabelle  
zum Jahressteuergrundtarif M**

**Gültig ab 1. Januar 1971**

Steuerpflichtiges Einkommen	Die Steuer beträgt bei einem Steuerpflichtigen in Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für						
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
	M	M	M	M	M	M	M
über bis							
2100	—	—	—	—	—	—	—
2100—2150	5	—	—	—	—	—	—
2150—2200	11	—	—	—	—	—	—
2200—2250	16	—	—	—	—	—	—
2250—2300	22	—	—	—	—	—	—
2300—2350	28	—	—	—	—	—	—
2350—2400	33	—	—	—	—	—	—
2400—2450	40	—	—	—	—	—	—
2450—2500	47	—	—	—	—	—	—
2500—2550	55	—	—	—	—	—	—
2550—2600	62	—	—	—	—	—	—
2600—2650	70	—	—	—	—	—	—
2650—2700	77	—	—	—	—	—	—
2700—2750	85	5	—	—	—	—	—
2750—2800	92	11	—	—	—	—	—
2800—2850	100	16	—	—	—	—	—
2850—2900	107	22	—	—	—	—	—
2900—2950	115	28	—	—	—	—	—
2950—3000	122	33	—	—	—	—	—
3000—3050	130	40	—	—	—	—	—
3050—3100	137	47	—	—	—	—	—
3100—3150	145	55	—	—	—	—	—
3150—3200	152	62	—	—	—	—	—
3200—3250	160	70	—	—	—	—	—
3250—3300	167	77	—	—	—	—	—
3300—3350	175	85	5	—	—	—	—
3350—3400	182	92	11	—	—	—	—
3400—3450	190	100	16	—	—	—	—
3450—3500	197	107	22	—	—	—	—
3500—3550	205	115	28	—	—	—	—
3550—3600	212	122	33	—	—	—	—
3600—3650	221	130	40	—	—	—	—
3650—3700	231	137	47	—	—	—	—
3700—3750	241	145	55	—	—	—	—
3750—3800	251	152	62	—	—	—	—
3800—3850	261	160	70	—	—	—	—
3850—3900	271	167	77	—	—	—	—
3900—3950	281	175	85	5	—	—	—
3950—4000	291	182	92	11	—	—	—
4000—4050	301	190	100	16	—	—	—
4050—4100	311	197	107	22	—	—	—

**Die Steuer beträgt bei einem Steuerpflichtigen in Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für**

Steuerpflichtiges Einkommen	Steuerklasse I	Steuerklasse II	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
	M	M	M	M	M	M	M
4100—4150	321	205	115	28	—	—	—
4150—4200	331	212	122	33	—	—	—
4200—4250	341	221	130	40	—	—	—
4250—4300	351	231	137	47	—	—	—
4300—4350	361	241	145	55	—	—	—
4350—4400	371	251	152	62	—	—	—
4400—4450	381	261	160	70	—	—	—
4450—4500	391	271	167	77	—	—	—
4500—4550	401	281	175	85	5	—	—
4550—4600	411	291	182	92	11	—	—
4600—4650	421	301	190	100	16	—	—
4650—4700	431	311	197	107	22	—	—
4700—4750	441	321	205	115	28	—	—
4750—4800	451	331	212	122	33	—	—
4800—4850	462	341	221	130	40	—	—
4850—4900	474	351	231	137	47	—	—
4900—4950	486	361	241	145	55	—	—
4950—5000	498	371	251	152	62	—	—
5000—5050	510	381	261	160	70	—	—
5050—5100	522	391	271	167	77	—	—
5100—5150	534	401	281	175	85	5	—
5150—5200	546	411	291	182	92	11	—
5200—5250	558	421	301	190	100	16	—
5250—5300	570	431	311	197	107	22	—
5300—5350	582	441	321	205	115	28	—
5350—5400	594	451	331	212	122	33	—
5400—5450	606	462	341	221	130	40	—
5450—5500	618	474	351	231	137	47	—
5500—5550	630	486	361	241	145	55	—
5550—5600	642	498	371	251	152	62	—
5600—5650	654	510	381	261	160	70	—
5650—5700	666	522	391	271	167	77	—
5700—5750	678	534	401	281	175	85	5
5750—5800	690	546	411	291	182	92	11
5800—5850	702	558	421	301	190	100	16
5850—5900	714	570	431	311	197	107	22
5900—5950	726	582	441	321	205	115	28
5950—6000	738	594	451	331	212	122	33
6000—6050	751	606	462	341	221	130	40
6050—6100	766	618	474	351	231	137	47
6100—6150	781	630	486	361	241	145	55
6150—6200	796	642	498	371	251	152	62
6200—6250	811	654	510	381	261	160	70
6250—6300	826	666	522	391	271	167	77
6300—6350	841	678	534	401	281	175	85
6350—6400	856	690	546	411	291	182	92
6400—6450	871	702	558	421	301	190	100
6450—6500	886	714	570	431	311	197	107
6500—6550	901	726	582	441	321	205	115

Steuerpflichtiges Einkommen	Die Steuer beträgt bei einem Steuerpflichtigen in Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für						
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
	M	M	M	M	M	M	M
6550—6600	916	738	594	451	331	212	122
6600—6650	931	751	606	462	341	221	130
6650—6700	946	766	618	474	351	231	137
6700—6750	961	781	630	486	361	241	145
6750—6800	976	796	642	498	371	251	152
6800—6850	991	811	654	510	381	261	160
6850—6900	1006	826	666	522	391	271	167
6900—6950	1021	841	678	534	401	281	175
6950—7000	1036	856	690	546	411	291	182
7000—7050	1051	871	702	558	421	301	190
7050—7100	1066	886	714	570	431	311	197
7100—7150	1081	901	726	582	441	321	205
7150—7200	1096	916	738	594	451	331	212
7200—7250	1112	931	751	606	462	341	221
7250—7300	1129	946	766	618	474	351	231
7300—7350	1146	961	781	630	486	361	241
7350—7400	1163	976	796	642	498	371	251
7400—7450	1180	991	811	654	510	381	261
7450—7500	1197	1006	826	666	522	391	271
7500—7550	1214	1021	841	678	534	401	281
7550—7600	1231	1036	856	690	546	411	291
7600—7650	1248	1051	871	702	558	421	301
7650—7700	1265	1066	886	714	570	431	311
7700—7750	1282	1081	901	726	582	441	321
7750—7800	1299	1096	916	738	594	451	331
7800—7850	1316	1112	931	751	606	462	341
7850—7900	1333	1129	946	766	618	474	351
7900—7950	1350	1146	961	781	630	486	361
7950—8000	1367	1163	976	796	642	498	371
8000—8050	1384	1180	991	811	654	510	381
8050—8100	1401	1197	1006	826	666	522	391
8100—8150	1418	1214	1021	841	678	534	401
8150—8200	1435	1231	1036	856	690	546	411
8200—8250	1452	1248	1051	871	702	558	421
8250—8300	1469	1265	1066	886	714	570	431
8300—8350	1486	1282	1081	901	726	582	441
8350—8400	1503	1299	1096	916	738	594	451
8400—8450	1512	1316	1112	931	751	606	462
8450—8500	1523	1333	1129	946	766	618	474
8500—8550	1535	1350	1146	961	781	630	486
8550—8600	1546	1367	1163	976	796	642	498
8600—8650	1557	1384	1180	991	811	654	510

Steuerpflichtiges Einkommen	Die Steuer beträgt bei einem Steuerpflichtigen in Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für						
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
	M	M	M	M	M	M	M
8650—8700	1568	1401	1197	1006	826	666	522
8700—8750	1580	1418	1214	1021	841	678	534
8750—8800	1591	1435	1231	1036	856	690	546
8800—8850	1602	1452	1248	1051	871	702	558
8850—8900	1613	1469	1265	1066	886	714	570
8900—8950	1625	1486	1282	1081	901	726	582
8950—9000	1636	1503	1299	1096	916	738	594
9000—9050	1647	1512	1316	1112	931	751	606
9050—9100	1658	1523	1333	1129	946	766	618
9100—9150	1670	1535	1350	1146	961	781	630
9150—9200	1681	1546	1367	1163	976	796	642
9200—9250	1692	1557	1384	1180	991	811	654
9250—9300	1703	1568	1401	1197	1006	826	666
9300—9350	1715	1580	1418	1214	1021	841	678
9350—9400	1726	1591	1435	1231	1036	856	690
9400—9450	1737	1602	1452	1248	1051	871	702
9450—9500	1748	1613	1469	1265	1066	886	714
9500—9550	1760	1625	1486	1282	1081	901	726
9550—9600	1771	1636	1503	1299	1096	916	738
9600—9650	1782	1647	1512	1316	1112	931	751
9650—9700	1793	1658	1523	1333	1129	946	766
9700—9750	1805	1670	1535	1350	1146	961	781
9750—9800	1816	1681	1546	1367	1163	976	796
9800—9850	1827	1692	1557	1384	1180	991	811
9850—9900	1838	1703	1568	1401	1197	1006	826
9900—9950	1850	1715	1580	1418	1214	1021	841
9950—10000	1861	1726	1591	1435	1231	1036	856
10000—10050	1872	1737	1602	1452	1248	1051	871
10050—10100	1883	1748	1613	1469	1265	1066	886
10100—10150	1895	1760	1625	1486	1282	1081	901
10150—10200	1906	1771	1636	1503	1299	1096	916
10200—10250	1917	1782	1647	1512	1316	1112	931
10250—10300	1928	1793	1658	1523	1333	1129	946
10300—10350	1940	1805	1670	1535	1350	1146	961
10350—10400	1951	1816	1681	1546	1367	1163	976
10400—10450	1962	1827	1692	1557	1384	1180	991
10450—10500	1973	1838	1703	1568	1401	1197	1006
10500—10550	1985	1850	1715	1580	1418	1214	1021
10550—10600	1996	1861	1726	1591	1435	1231	1036
10600—10650	2007	1872	1737	1602	1452	1248	1051
10650—10700	2018	1883	1748	1613	1469	1265	1066
10700—10750	2030	1895	1760	1625	1486	1282	1081

Steuerpflichtiges Einkommen	Die Steuer beträgt bei einem Steuerpflichtigen in Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für						
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
	M	M	M	M	M	M	M
10750—10800	2041	1906	1771	1636	1503	1299	1097
10800—10850	2052	1917	1782	1647	1512	1316	1112
10850—10900	2063	1928	1793	1658	1523	1333	1129
10900—10950	2075	1940	1805	1670	1535	1350	1146
10950—11000	2086	1951	1816	1681	1546	1367	1163
11000—11050	2097	1962	1827	1692	1557	1384	1180
11050—11100	2108	1973	1838	1703	1568	1401	1197
11100—11150	2120	1985	1850	1715	1580	1418	1214
11150—11200	2131	1996	1861	1726	1591	1435	1231
11200—11250	2142	2007	1872	1737	1602	1452	1248
11250—11300	2153	2018	1883	1748	1613	1469	1265
11300—11350	2165	2030	1895	1760	1625	1486	1282
11350—11400	2176	2041	1906	1771	1636	1503	1299
11400—11450	2187	2052	1917	1782	1647	1512	1316
11450—11500	2198	2063	1928	1793	1658	1523	1333
11500—11550	2210	2075	1940	1805	1670	1535	1350
11550—11600	2221	2086	1951	1816	1681	1546	1367
11600—11650	2232	2097	1962	1827	1692	1557	1384
11650—11700	2242	2108	1973	1838	1703	1568	1401
11700—11750	2255	2120	1985	1850	1715	1580	1418
11750—11800	2266	2131	1996	1861	1726	1591	1435
11800—11850	2277	2142	2007	1872	1737	1602	1452
11850—11900	2288	2153	2018	1883	1748	1613	1469
11900—11950	2300	2165	2030	1895	1760	1625	1486
11950—12000	2311	2176	2041	1906	1771	1631	1503
12000—12100	2322	2187	2052	1917	1782	1647	1512
12100—12200	2345	2210	2075	1940	1805	1670	1535
12200—12300	2367	2232	2097	1962	1827	1692	1557
12300—12400	2390	2255	2120	1985	1850	1715	1580
12400—12500	2412	2277	2142	2007	1872	1737	1602
12500—12600	2435	2300	2165	2030	1895	1760	1625
12600—12700	2457	2322	2187	2052	1917	1782	1647
12700—12800	2480	2345	2210	2075	1940	1805	1670
12800—12900	2502	2367	2232	2097	1962	1827	1692
12900—13000	2525	2390	2255	2120	1985	1850	1715
13000—13100	2547	2412	2277	2142	2007	1872	1737
13100—13200	2570	2435	2300	2165	2030	1895	1760
13200—13300	2592	2457	2322	2187	2052	1917	1782
13300—13400	2615	2480	2345	2210	2075	1940	1805
13400—13500	2637	2502	2367	2232	2097	1962	1827
13500—13600	2660	2525	2390	2255	2120	1985	1850
13600—13700	2682	2547	2412	2277	2142	2007	1872
13700—13800	2705	2570	2435	2300	2165	2030	1895

Steuerpflichtiges Einkommen	Die Steuer beträgt bei einem Steuerpflichtigen in Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für						
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
	M	M	M	M	M	M	M
13800—13900	2727	2592	2457	2322	2187	2052	1917
13900—14000	2750	2615	2480	2345	2210	2075	1940
14000—14100	2772	2637	2502	2367	2232	2097	1962
14100—14200	2795	2660	2525	2390	2255	2120	1985
14200—14300	2817	2682	2547	2412	2277	2142	2007
14300—14400	2840	2705	2570	2435	2300	2165	2030
14400—14500	2862	2727	2592	2457	2322	2187	2052
14500—14600	2885	2750	2615	2480	2345	2210	2075
14600—14700	2907	2772	2637	2502	2367	2232	2097
14700—14800	2930	2795	2660	2525	2390	2255	2120
14800—14900	2952	2817	2682	2547	2412	2277	2142
14900—15000	2975	2840	2705	2570	2435	2300	2165

Steuerpflichtiges Einkommen	Steuer nach Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuer nach Steuerklasse I
M	M	M	M

Für jede weitere Steuerklasse ist ein Betrag von 120 M jährlich von der nach Steuerklasse I ausgewiesenen Steuer abzusetzen.

15000—15100	2997	17500—17600	3860
15100—15200	3020	17600—17700	3895
15200—15300	3055	17700—17800	3930
15300—15400	3090	17800—17900	3965
15400—15500	3125	17900—18000	4000
15500—15600	3160	18000—18100	4035
15600—15700	3195	18100—18200	4070
15700—15800	3230	18200—18300	4105
15800—15900	3265	18300—18400	4140
15900—16000	3300	18400—18500	4175
16000—16100	3335	18500—18600	4210
16100—16200	3370	18600—18700	4245
16200—16300	3405	18700—18800	4280
16300—16400	3440	18800—18900	4315
16400—16500	3475	18900—19000	4350
16500—16600	3510	19000—19100	4385
16600—16700	3545	19100—19200	4420
16700—16800	3580	19200—19300	4455
16800—16900	3615	19300—19400	4490
16900—17000	3650	19400—19500	4525
17000—17100	3685	19500—19600	4560
17100—17200	3720	19600—19700	4595
17200—17300	3755	19700—19800	4630
17300—17400	3790	19800—19900	4665
17400—17500	3825	19900—20000	4700

Steuerpflichtiges Einkommen	Steuer nach Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuer nach Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuer nach Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuer nach Steuerklasse I
M	M	M	M	M	M	M	M
20 000—20 100	4 735	24 400—24 500	7 036	28 800—28 900	9 554	33 200—33 300	12 170
20 100—20 200	4 787	24 500—24 600	7 089	28 900—29 000	9 612	33 300—33 400	12 230
20 200—20 300	4 840	24 600—24 700	7 141	29 000—29 100	9 670	33 400—33 500	12 290
20 300—20 400	4 892	24 700—24 800	7 193	29 100—29 200	9 728	33 500—33 600	12 350
20 400—20 500	4 944	24 800—24 900	7 245	29 200—29 300	9 786	33 600—33 700	12 410
20 500—20 600	4 997	24 900—25 000	7 298	29 300—29 400	9 844	33 700—33 800	12 470
20 600—20 700	5 049	25 000—25 100	7 350	29 400—29 500	9 902	33 800—33 900	12 530
20 700—20 800	5 101	25 100—25 200	7 408	29 500—29 600	9 960	33 900—34 000	12 590
20 800—20 900	5 153	25 200—25 300	7 466	29 600—29 700	10 018	34 000—34 100	12 650
20 900—21 000	5 206	25 300—25 400	7 524	29 700—29 800	10 076	34 100—34 200	12 710
21 000—21 100	5 258	25 400—25 500	7 582	29 800—29 900	10 134	34 200—34 300	12 770
21 100—21 200	5 310	25 500—25 600	7 640	29 900—30 000	10 192	34 300—34 400	12 830
21 200—21 300	5 363	25 600—25 700	7 698	30 000—30 100	10 250	34 400—34 500	12 890
21 300—21 400	5 415	25 700—25 800	7 756	30 100—30 200	10 310	34 500—34 600	12 950
21 400—21 500	5 467	25 800—25 900	7 814	30 200—30 300	10 370	34 600—34 700	13 010
21 500—21 600	5 520	25 900—26 000	7 872	30 300—30 400	10 430	34 700—34 800	13 070
21 600—21 700	5 572	26 000—26 100	7 930	30 400—30 500	10 490	34 800—34 900	13 130
21 700—21 800	5 624	26 100—26 200	7 988	30 500—30 600	10 550	34 900—35 000	13 190
21 800—21 900	5 676	26 200—26 300	8 046	30 600—30 700	10 610	35 000—35 100	13 250
21 900—22 000	5 729	26 300—26 400	8 104	30 700—30 800	10 670	35 100—35 200	13 313
22 000—22 100	5 781	26 400—26 500	8 162	30 800—30 900	10 730	35 200—35 300	13 376
22 100—22 200	5 833	26 500—26 600	8 220	30 900—31 000	10 790	35 300—35 400	13 439
22 200—22 300	5 886	26 600—26 700	8 278	31 000—31 100	10 850	35 400—35 500	13 502
22 300—22 400	5 938	26 700—26 800	8 336	31 100—31 200	10 910	35 500—35 600	13 565
22 400—22 500	5 990	26 800—26 900	8 394	31 200—31 300	10 970	35 600—35 700	13 628
22 500—22 600	6 043	26 900—27 000	8 452	31 300—31 400	11 030	35 700—35 800	13 691
22 600—22 700	6 095	27 000—27 100	8 510	31 400—31 500	11 090	35 800—35 900	13 754
22 700—22 800	6 147	27 100—27 200	8 568	31 500—31 600	11 150	35 900—36 000	13 817
22 800—22 900	6 199	27 200—27 300	8 626	31 600—31 700	11 210	36 000—36 100	13 880
22 900—23 000	6 252	27 300—27 400	8 684	31 700—31 800	11 270	36 100—36 200	13 943
23 000—23 100	6 304	27 400—27 500	8 742	31 800—31 900	11 330	36 200—36 300	14 006
23 100—23 200	6 356	27 500—27 600	8 800	31 900—32 000	11 390	36 300—36 400	14 069
23 200—23 300	6 409	27 600—27 700	8 858	32 000—32 100	11 450	36 400—36 500	14 132
23 300—23 400	6 461	27 700—27 800	8 916	32 100—32 200	11 510	36 500—36 600	14 195
23 400—23 500	6 513	27 800—27 900	8 974	32 200—32 300	11 570	36 600—36 700	14 258
23 500—23 600	6 566	27 900—28 000	9 032	32 300—32 400	11 630	36 700—36 800	14 321
23 600—23 700	6 618	28 000—28 100	9 090	32 400—32 500	11 690	36 800—36 900	14 384
23 700—23 800	6 670	28 100—28 200	9 148	32 500—32 600	11 750	36 900—37 000	14 447
23 800—23 900	6 722	28 200—28 300	9 206	32 600—32 700	11 810	37 000—37 100	14 510
23 900—24 000	6 775	28 300—28 400	9 264	32 700—32 800	11 870	37 100—37 200	14 573
24 000—24 100	6 827	28 400—28 500	9 322	32 800—32 900	11 930	37 200—37 300	14 636
24 100—24 200	6 879	28 500—28 600	9 380	32 900—33 000	11 990	37 300—37 400	14 699
24 200—24 300	6 932	28 600—28 700	9 438	33 000—33 100	12 050	37 400—37 500	14 762
24 300—24 400	6 984	28 700—28 800	9 496	33 100—33 200	12 110	37 500—37 600	14 825



Steuerpflichtiges Einkommen	Steuer nach Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuer nach Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuer nach Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuer nach Steuerklasse I
M	M	M	M	M	M	M	M
37 600—37 700	14 888	42 000—42 100	17 760	46 400—46 500	20 780	50 800—50 900	23 860
37 700—37 800	14 951	42 100—42 200	17 828	46 500—46 600	20 850	50 900—51 000	23 930
37 800—37 900	15 014	42 200—42 300	17 896	46 600—46 700	20 920	51 000—51 100	24 000
37 900—38 000	15 077	42 300—42 400	17 964	46 700—46 800	20 990	51 100—51 200	24 070
38 000—38 100	15 140	42 400—42 500	18 032	46 800—46 900	21 060	51 200—51 300	24 140
38 100—38 200	15 203	42 500—42 600	18 100	46 900—47 000	21 130	51 300—51 400	24 210
38 200—38 300	15 266	42 600—42 700	18 168	47 000—47 100	21 200	51 400—51 500	24 280
38 300—38 400	15 329	42 700—42 800	18 236	47 100—47 200	21 270	51 500—51 600	24 350
38 400—38 500	15 392	42 800—42 900	18 304	47 200—47 300	21 340	51 600—51 700	24 420
38 500—38 600	15 455	42 900—43 000	18 372	47 300—47 400	21 410	51 700—51 800	24 490
38 600—38 700	15 518	43 000—43 100	18 440	47 400—47 500	21 480	51 800—51 900	24 560
38 700—38 800	15 581	43 100—43 200	18 508	47 500—47 600	21 550	51 900—52 000	24 630
38 800—38 900	15 644	43 200—43 300	18 576	47 600—47 700	21 620	52 000—52 100	24 700
38 900—39 000	15 707	43 300—43 400	18 644	47 700—47 800	21 690	52 100—52 200	24 770
39 000—39 100	15 770	43 400—43 500	18 712	47 800—47 900	21 760	52 200—52 300	24 840
39 100—39 200	15 833	43 500—43 600	18 780	47 900—48 000	21 830	52 300—52 400	24 910
39 200—39 300	15 896	43 600—43 700	18 848	48 000—48 100	21 900	52 400—52 500	24 980
39 300—39 400	15 959	43 700—43 800	18 916	48 100—48 200	21 970	52 500—52 600	25 050
39 400—39 500	16 022	43 800—43 900	18 984	48 200—48 300	22 040	52 600—52 700	25 120
39 500—39 600	16 085	43 900—44 000	19 052	48 300—48 400	22 110	52 700—52 800	25 190
39 600—39 700	16 148	44 000—44 100	19 120	48 400—48 500	22 180	52 800—52 900	25 260
39 700—39 800	16 211	44 100—44 200	19 188	48 500—48 600	22 250	52 900—53 000	25 330
39 800—39 900	16 274	44 200—44 300	19 256	48 600—48 700	22 320	53 000—53 100	25 400
39 900—40 000	16 337	44 300—44 400	19 324	48 700—48 800	22 390	53 100—53 200	25 470
40 000—40 100	16 400	44 400—44 500	19 392	48 800—48 900	22 460	53 200—53 300	25 540
40 100—40 200	16 468	44 500—44 600	19 460	48 900—49 000	22 530	53 300—53 400	25 610
40 200—40 300	16 536	44 600—44 700	19 528	49 000—49 100	22 600	53 400—53 500	25 680
40 300—40 400	16 604	44 700—44 800	19 596	49 100—49 200	22 670	53 500—53 600	25 750
40 400—40 500	16 672	44 800—44 900	19 664	49 200—49 300	22 740	53 600—53 700	25 820
40 500—40 600	16 740	44 900—45 000	19 732	49 300—49 400	22 810	53 700—53 800	25 890
40 600—40 700	16 808	45 000—45 100	19 800	49 400—49 500	22 880	53 800—53 900	25 960
40 700—40 800	16 876	45 100—45 200	19 870	49 500—49 600	22 950	53 900—54 000	26 030
40 800—40 900	16 944	45 200—45 300	19 940	49 600—49 700	23 020	54 000—54 100	26 100
40 900—41 000	17 012	45 300—45 400	20 010	49 700—49 800	23 090	54 100—54 200	26 170
41 000—41 100	17 080	45 400—45 500	20 080	49 800—49 900	23 160	54 200—54 300	26 240
41 100—41 200	17 148	45 500—45 600	20 150	49 900—50 000	23 230	54 300—54 400	26 310
41 200—41 300	17 216	45 600—45 700	20 220	50 000—50 100	23 300	54 400—54 500	26 380
41 300—41 400	17 284	45 700—45 800	20 290	50 100—50 200	23 370	54 500—54 600	26 450
41 400—41 500	17 352	45 800—45 900	20 360	50 200—50 300	23 440	54 600—54 700	26 520
41 500—41 600	17 420	45 900—46 000	20 430	50 300—50 400	23 510	54 700—54 800	26 590
41 600—41 700	17 488	46 000—46 100	20 500	50 400—50 500	23 580	54 800—54 900	26 660
41 700—41 800	17 556	46 100—46 200	20 570	50 500—50 600	23 650	54 900—55 000	26 730
41 800—41 900	17 624	46 200—46 300	20 640	50 600—50 700	23 720	55 000—55 100	26 800
41 900—42 000	17 692	46 300—46 400	20 710	50 700—50 800	23 790	55 100—55 200	26 870

Steuerpflichtiges Einkommen	Steuer nach Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuer nach Steuerklasse I
M	M	M	M
55 200—55 300	26 940	57 600—57 700	28 620
55 300—55 400	27 010	57 700—57 800	28 690
55 400—55 500	27 080	57 800—57 900	28 760
55 500—55 600	27 150	57 900—58 000	28 830
55 600—55 700	27 220	58 000—58 100	28 900
55 700—55 800	27 290	58 100—58 200	28 970
55 800—55 900	27 360	58 200—58 300	29 040
55 900—56 000	27 430	58 300—58 400	29 110
56 000—56 100	27 500	58 400—58 500	29 180
56 100—56 200	27 570	58 500—58 600	29 250
56 200—56 300	27 640	58 600—58 700	29 320
56 300—56 400	27 710	58 700—58 800	29 390
56 400—56 500	27 780	58 800—58 900	29 460
56 500—56 600	27 850	58 900—59 000	29 530
56 600—56 700	27 920	59 000—59 100	29 600
56 700—56 800	27 990	59 100—59 200	29 670
56 800—56 900	28 060	59 200—59 300	29 740
56 900—57 000	28 130	59 300—59 400	29 810
57 000—57 100	28 200	59 400—59 500	29 880
57 100—57 200	28 270	59 500—59 600	29 950
57 200—57 300	28 340	59 600—59 700	30 020
57 300—57 400	28 410	59 700—59 800	30 090
57 400—57 500	28 480	59 800—59 900	30 160
57 500—57 600	28 550	59 900—60 000	30 230

### Steuerberechnung (Steuerklasse I) für Jahreseinkommen über 60 000 M

Jahreseinkommen		Jahressteuer
M		M
über	bis	
60 000	100 000	30 300 + 74,2 % des 60 000 übersteigenden Betrages
100 000		60 %

Von dem nach Steuerklasse I ermittelten Steuerbetrag ist für jede zu gewährende günstigere Steuerklasse ein Betrag von 120 M jährlich (10,— M monatlich) abzusetzen.

### Steuerberechnung bei mehr als 5 Kindern und einem Jahreseinkommen bis 15 100 M

Für jedes weitere Kind, für das Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, sind vom steuerpflichtigen Jahreseinkommen 600 M abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Steuerklasse III/5 abzulesen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 369 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschiffstr. 69. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 16. Dezember 1970

Teil II Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 70	Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber Betrieben mit staatlicher Beteiligung .....	699
15. 12. 70	Anordnung über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven .....	704
15. 12. 70	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in Betrieben mit staatlicher Beteiligung .....	708
15. 12. 70	Anordnung über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in privaten Betrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven .....	708
15. 12. 70	Verordnung über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter .....	712
15. 12. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter .....	713

### Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber Betrieben mit staatlicher Beteiligung vom 15. Dezember 1970

Die Kredit- und Zinspolitik gegenüber Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist darauf zu richten, daß diese Betriebe über stabile Kooperationsbeziehungen zu volkseigenen Betrieben und Kombinatn auf freiwilliger vertraglicher Grundlage und die Erzeugnis- und Versorgungsgruppenarbeit die ökonomischen Gesetze des Sozialismus besser ausnutzen und ihr Produktions- und Effektivitätsniveau erhöhen, hochwertige Export- und Konsumgüter produzieren und die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen, Reparaturen und mit Waren des täglichen Bedarfs verbessern. Hierzu wird folgendes verordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- die Kreditinstitute (nachstehend Banken genannt)
- die Betriebe mit staatlicher Beteiligung (nachstehend Betriebe genannt).

## § 2

Allgemeine Grundsätze für die Gewährung  
von Krediten

(1) Durch die aktive Ausnutzung von Kredit und Zins haben die Banken auf der Grundlage des staatlichen Kreditplanes die Geschäftsbeziehungen mit den Betrieben so zu gestalten, daß sie die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere mit

Dienstleistungen und Reparaturen, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die effektive Ausnutzung der produktiven Fonds entsprechend den perspektivischen Zielen der Erzeugnis- und Versorgungsgruppen unterstützen. Kredite können für die Finanzierung von Prozessen gewährt werden, die der Erfüllung und Übererfüllung des Planes dienen und zu einem hohen Nutzen führen.

(2) Die Kreditgewährung setzt voraus, daß sich die Betriebe vorrangig mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel beteiligen, die Kredite durch materielle Objekte gedeckt sind und innerhalb der vertraglich zu vereinbarenden Zeit zurückgezahlt werden.

(3) Zur wirksamen Einflußnahme auf die effektivere Ausnutzung der produktiven Fonds ist ein volkswirtschaftlicher Grundzinssatz von 5% jährlich für planmäßige Kredite für Grund- und Umlaufmittel einschließlich Saisonkredite und für zusätzliche Kredite im volkswirtschaftlichen Interesse anzuwenden. Durch die Anwendung von Zinsabschlägen und -zuschlägen, verbunden mit differenzierten Kreditbedingungen, ist der Zins beweglich zur Stimulierung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität zu nutzen. Zur Deckung der den Kreditinstituten entstehenden Aufwendungen ist eine Kreditprovision bzw. Bearbeitungsgebühr entsprechend den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zu berechnen. Für die preisrechtliche Behandlung der Zinsen, Kreditprovision und der einmaligen Bearbeitungsgebühr gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Kalkulationsrichtlinie. Eine Erhöhung der Preise durch die Anwendung neuer Zinssätze ist nicht zulässig.

(4) Die Banken und die staatlichen Gesellschafter haben die Betriebe bei der Ausarbeitung der vereinfachten Betriebs- und Finanzpläne sowie bei der Vorbereitung von Kreditanträgen zu beraten, um so die Be-

triebe zur Erhöhung ihres Leistungsniveaus und zum Einsatz der Kredite zur effektiveren Gestaltung des betrieblichen Reproduktionsprozesses zu veranlassen.

(5) Die den Planzielen zugrunde gelegte Kreditentwicklung ist zwischen den Gesellschaftern und vom Betrieb mit der Bank vor Fertigstellung der Pläne abzustimmen.

(6) Zur Beurteilung der Effektivität der durch Kredit zu finanzierenden Prozesse stützt sich die Bank auf technische und ökonomische Kennziffern des Nutzens, wie die Entwicklung der Arbeitsproduktivität, des Umschlags der Bestände sowie die Rücklaufdauer der Investitionen. Sie sind schrittweise von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen in enger Zusammenarbeit mit dem Leitbetrieb der Erzeugnis- oder Versorgungsgruppe, dem staatlichen Gesellschafter und der Bank zu entwickeln.

(7) Von den Banken ist mit dem Leiter des Betriebes, der Gesellschafterversammlung, dem wirtschaftsleitenden Organ und den gesellschaftlichen Gremien des Betriebes, insbesondere der zuständigen Gewerkschaftsleitung, zusammenzuarbeiten, um

- darauf Einfluß zu nehmen, daß die Werkstätigen über die ökonomischen Probleme des Betriebes informiert werden und dadurch zu ihrer Mobilisierung für eine Verbesserung des Produktivitätsniveaus beigetragen wird;
- die Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge der Werkstätigen für die Kreditgewährung nutzbar zu machen.

### § 3

#### Allgemeine Kreditvoraussetzungen

Kredite können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß der Betrieb

- seine eigenen Mittel und die Kredite für die Produktion und den Absatz bedarfs- und qualitätsgerechter Erzeugnisse einsetzt;
- die Gewähr bietet, die staatlichen Plankennziffern und die im Kreditvertrag vereinbarten Bedingungen einzuhalten;
- gewährleistet, daß die durch Kredit zu finanzierenden Prozesse materiell gedeckt sind und der Absatz der produzierten Erzeugnisse gesichert ist;
- seine Zahlungsfähigkeit einschließlich der vertragsgerechten Tilgung der Kredite und der Zahlung der Kreditzinsen sichert;
- seine Bilanz- und Ergebnisrechnung bzw. andere Vermögensübersichten sowie weitere Berichtunterlagen der Bank einreicht und die mit der Gewährung von Krediten verbundene Kontrolle durch die Bank ermöglicht.

### § 4

#### Kredite für Umlaufmittel

(1) Den Betrieben können zur Finanzierung der für die Vorbereitung und Durchführung der Produktion und Zirkulation benötigten planmäßigen Umlaufmittelbestände einschließlich Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen (nachfolgend Umlaufmittelbestände genannt) nach Einsatz der bereits vorhandenen Eigenmittel Kredite gewährt werden. Mit der Gewährung von Umlaufmittelkrediten ist auf die Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität, die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere

mit Dienstleistungen und Reparaturen, und eine effektivere Bestandswirtschaft einschließlich einer ökonomischen Materialverwendung und der rationellen Gestaltung der Vorrats- und Lagerwirtschaft sowie auf die Anwendung ökonomisch begründeter Zahlungsfristen Einfluß zu nehmen.

(2) In den Kreditverträgen ist in Abstimmung mit dem staatlichen Gesellschafter zu vereinbaren, wie die Finanzierung einer planmäßigen Erhöhung der Umlaufmittelbestände durch Eigenmittel und Kredit erfolgt. Über die Höhe der Kreditgewährung haben dabei die Banken darauf einzuwirken, daß die Umlaufmittelbestände sich in Übereinstimmung mit gesellschaftlichen Erfordernissen entwickeln.

(3) Die Betriebe haben sich an der Finanzierung der durchschnittlichen planmäßigen Umlaufmittelbestände mit Eigenmitteln\* zu beteiligen. Die Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Umlaufmittelbestände beträgt  $33\frac{1}{2}\%$ , bei Handelsbetrieben  $25\%$ .

(4) Die Banken können zeitweilig Ausnahmen von der Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln zulassen. In diesem Falle können die fehlenden Eigenmittel durch Kredit zu besonderen Bedingungen vorfinanziert werden. Die Banken können für diese Kredite erhöhte Zinsen bis zu einem Gesamtzinssatz von  $7\%$  berechnen. Voraussetzung für die Gewährung dieser Kredite ist, daß sich die Betriebe verpflichten, die Rückzahlung der Kredite durch Erhöhung der Eigenmittel bzw. durch entsprechende Maßnahmen zur Beschleunigung des Umschlages der Umlaufmittel zu gewährleisten.

(5) Sofern Betriebe auf Grund spezieller staatlicher Aufgabenstellungen Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen oder Liefer- und verbraucherseitige Vorräte auf der Grundlage bestätigter Proportionierungskonzeptionen bei ausgewählten Erzeugnissen (staatlich verbindliche Mindestvorräte) bilden und hierdurch bedeutende Abweichungen gegenüber den bisherigen Reproduktionsbedingungen eintreten, können die Banken hierfür als spezielle Förderungsmaßnahme Kredite bei zeitweiliger Unterschreitung der Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln gewähren. Für derartige Kredite können für die Dauer eines Jahres Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von  $1,8\%$  gewährt werden.

(6) Die Banken können an Betriebe,

- die als Investitionsauftragnehmer hohe Bestände an Kooperationsleistungen unterhalten, unter der Bedingung, daß sie ökonomisch begründete Bau- und Montagefristen einhalten,
- die Leistungen zur Sicherung einer besseren Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen durchführen,

Kredite auch bei zeitweiliger Unterschreitung der Mindesteigenmittelbeteiligung gewähren.

(7) Zur Finanzierung saisonbedingter Bestände einschließlich der Kosten für die Saisonvorbereitung können Saisonkredite gewährt werden. Diese Kredite können bei Unterschreitung der Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln ausgereicht werden und sind innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen.

\* Die Eigenmittel des Betriebes ergeben sich aus dem Überschuß des Gesellschaftskapitals zuzüglich der sonstigen langfristigen Passiva über die langfristige Aktiva. Die ständige Passiva können als Eigenmittel angerechnet werden. Die durchschnittlichen ständigen Verbindlichkeiten sind bei der Berechnung der Kredithöhe als Finanzierungsquelle zu berücksichtigen.

(8) Zeitweilig überhöhte Umlaufmittel, deren Vorhandensein mit volkswirtschaftlichen Interessen übereinstimmt, können mit verminderter oder ohne Eigenmittelbeteiligung durch Kredit finanziert werden.

(9) Die Banken können in Ausnahmefällen zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten Kredite unter der Voraussetzung ausreichen, daß der Betrieb ausreichende Gewähr für die schnelle Beseitigung der Ursachen der Zahlungsschwierigkeiten bietet. Derartige Kredite werden zu besonderen Bedingungen einschließlich der Anwendung von differenzierten Zinszuschlägen in Abhängigkeit vom Umfang, den Ursachen und der Zeitdauer der Finanzierung bis zu einem Gesamtzinssatz von 15 % einschließlich Kreditprovision gewährt. Bei Krediten, die ihre Ursache in überfälligen Forderungen haben, ist durch die Anwendung von Zinszuschlägen zu sichern, daß den Betrieben aus der Berechnung von Verspätungszinsen keine unbegründeten Zinsvorteile entstehen.

(10) Für Umlaufmittelkredite ist neben der Berechnung von Zinsen eine Kreditprovision in Höhe von 2 % jährlich, bezogen auf die tatsächliche Inanspruchnahme, zu berechnen.

## § 5

**Kredite für Grundmittel**

(1) Den Betrieben können auf der Grundlage des staatlichen Investitionsplanes mit Zustimmung der staatlichen Gesellschafter zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen Grundmittelkredite gewährt werden. Mit der Kreditgewährung ist darauf Einfluß zu nehmen, daß

- die Maßnahmen einen hohen ökonomischen Nutzen haben und Bestwerte und Normative hinsichtlich Kosten, Qualität und Bauzeiten sowie weitere Faktoren des ökonomischen Nutzens erreicht bzw. eingehalten werden;
- die Kooperationsbeziehungen zu volkseigenen Betrieben und Kombinatn gefestigt und die Erfahrungen des Leitbetriebes der Erzeugnis- oder Versorgungsgruppe bei der Rationalisierung, der Anwendung neuer Verfahren oder Technologien im Betrieb genutzt werden;
- die Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften vorbereitet sind und ihre materielle Realisierbarkeit gesichert ist;
- die vorhandenen Grundmittel mehrschichtig ausgelastet werden.

Von den Betrieben ist nachzuweisen, daß vor Aufnahme von Krediten die eigenen Mittel einschließlich der Amortisationen des Betriebes zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt werden.

(2) Die Höchstlaufzeiten für Grundmittelkredite legt die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Geschäftsbanken fest. Sofern in Ausnahmefällen Kredite mit langen Laufzeiten gewährt werden, sind die Banken berechtigt, die Kreditgewährung mit besonderen Bedingungen einschließlich der Berechnung eines Zinszuschlages bis zu einem Gesamtzinssatz von 7 % zu verbinden.

(3) Die Tilgung der Grundmittelkredite hat zu erfolgen aus

- Amortisationsmitteln
- zur Finanzierung von Umlaufmittelbeständen nicht eingesetztem Gesellschaftskapital

- der Erhöhung der Einlagen der Gesellschafter
- sonstigen Finanzierungsquellen für Investitionen.

(4) Als besondere Förderungsmaßnahme können die Banken in Übereinstimmung mit den für den Betrieb zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen Kredite für Grundmittel mit zeitweiligen Zinsabschlägen bis auf einen Gesamtzinssatz

- von 1,8 % auf Grund bestätigter strukturkonkreter Planunterlagen bzw. Grundsatzentscheidungen gewähren, wenn Betriebe zur Durchführung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben Investitionen durchführen, der Nutzen aus derartigen Maßnahmen jedoch überwiegend in anderen Betrieben realisiert wird und eine Nutzensteigerung zwischen den Betrieben nicht möglich ist;
- von 3 % gewähren, wenn Betriebe im Rahmen der Versorgungsgruppe Investitionen durchführen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen führen und bei denen die Effektivität entsprechend den Besonderheiten des Reproduktionsprozesses nicht den volkswirtschaftlichen Durchschnitt der Betriebe erreicht.

(5) Für Grundmittelkredite ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 %, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Kreditsumme, zu berechnen.

## § 6

**Devisenkredite**

(1) Den Betrieben können mit Zustimmung des staatlichen Gesellschafters Devisenkredite gewährt werden für den Import von Erzeugnissen, Leistungen, Lizenzen usw., die der Rationalisierung, Neuaufnahme, Erhöhung, Komplettierung oder der Qualitätsverbesserung der Produktion mit hoher Exportrentabilität und gesicherter Absatzperspektive dienen, sowie für Maßnahmen zur Einsparung von Importen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

(2) Devisenkredite können auch gewährt werden, wenn damit im Rahmen von Kooperationsbeziehungen Importe gemäß Abs. 1 durch den Finalproduzenten zugunsten des Zulieferers durchgeführt oder zusätzliche Exporterlöse bzw. Importeinsparungen gemäß Abs. 1 bei Dritten ermöglicht werden.

(3) Die mit Devisenkredit gemäß Abs. 1 finanzierten Importe zur Erzielung von zusätzlichen Exporterlösen müssen zur Überbietung der staatlichen Exportaufgaben beitragen.

(4) Spezifische Kreditvoraussetzungen sind insbesondere

- a) die Rückzahlung und Verzinsung des Kredits in Valuta innerhalb der von der Bank geforderten Tilgungszeit durch die zusätzlichen Exporterlöse bzw. Importeinsparungen, die mit Hilfe des Devisenkredits erzielt werden,
- b) die Erwirtschaftung zusätzlicher Exporterlöse bzw. Importeinsparungen über die Kredittilgung hinaus entsprechend den Forderungen der Banken,
- c) die Einhaltung der von den Banken geforderten Exportrentabilität,
- d) die materielle Sicherstellung der Importe im Rahmen international üblicher Lieferfristen,

- e) die Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzens im Inland,
- f) der Nachweis, daß die Mark-Finanzierung gesichert ist.

(5) Auf diese Kredite finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 keine Anwendung; für Devisenkredite gelten gesonderte Zinsregelungen.

### § 7

#### Anlage von Geldfonds

(1) Die Betriebe können zeitweilig freie Geldfonds bei der Bank anlegen. Der Grundzinssatz für täglich fällige Guthaben beträgt 1 % jährlich.

(2) Die Banken können Geldfonds der Betriebe, die für in späteren Jahren durchzuführende Aufgaben angesammelt werden, zur langfristigen Anlage annehmen. Die Anlage dieser Mittel muß mit den Banken vertraglich vereinbart werden. Langfristig angelegte Mittel werden je nach der Zeitdauer ihrer Anlage zur Stimulierung ihres konzentrierten und effektiven Einsatzes höher verzinst. Für langfristig festangelegte Guthaben werden folgende Zinsen gezahlt:

mit einer Anlagedauer von 12 bis unter 24 Monaten	2 % jährlich
mit einer Anlagedauer von 24 bis unter 36 Monaten	3 % jährlich
mit einer Anlagedauer von 36 Monaten und darüber	4 % jährlich

(3) Wird über langfristig angelegte Guthaben in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Bank vorfristig verfügt, so sind grundsätzlich die Guthaben bei einer effektiven Anlagedauer von

unter 12 Monaten	mit 0,5 % jährlich
12 bis unter 24 Monaten	mit 1,5 % jährlich
24 bis unter 36 Monaten	mit 2,5 % jährlich

zu verzinsen.

(4) Guthabenzinsen für die von den Betrieben auf Sonderbankkonten zu separierenden erlösten Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage sind diesen Sonderbankkonten zur zweckgebundenen Verwendung gutzuschreiben.

(5) Geldfonds auf Bankkonten der Betriebe, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, werden nicht verzinst.

### § 8

#### Bankkontrolle

(1) Die Bank verbindet mit der Kreditgewährung die ökonomische Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes. Diese Kontrolle ist entsprechend den volkswirtschaftlichen Belangen und der wirtschaftlichen Situation des Betriebes differenziert durchzuführen.

(2) Die Bank ist berechtigt, während des gesamten Vertragszeitraumes die Einhaltung der Vereinbarungen des Kreditvertrages zu kontrollieren. Hierzu kann die Bank vom Betrieb die Vorlage von Unterlagen einschließlich ökonomischer Kennziffern verlangen und im Betrieb Kontrollen durchführen.

(3) Bei Planwidrigkeiten hat die Bank die Ursachen im Zusammenhang mit Verletzungen des Kreditvertra-

ges aufzudecken und zu deren Beseitigung Vorschläge zu unterbreiten oder Maßnahmen des Betriebes zu fordern.

### § 9

#### Kreditantrag

(1) Der von dem Betrieb schriftlich zu stellende Kreditantrag muß den Kreditzweck, die Kredithöhe sowie alle Angaben enthalten, die für den Nachweis des Vorliegens der Kreditvoraussetzungen gemäß § 3 erforderlich sind. Der Betrieb hat den Antrag zu begründen und bei Anträgen zur Gewährung von Krediten für Grundmittel und von Devisenkrediten die Zustimmung des staatlichen Gesellschafters vorzulegen.

(2) Bei der Beantragung von Krediten hat der Betrieb der Bank den vollen Einsatz der vorhandenen Eigenmittel und die Einhaltung der gemäß § 2 Abs. 6 schrittweise auszuarbeitenden Nutzenskennziffern nachzuweisen und einen Vorschlag für die Rückzahlung der Kredite zu unterbreiten.

(3) Die Bank macht die Entscheidung über den Kreditantrag von der Erfüllung der Kreditvoraussetzungen abhängig. Sie hat den Kreditantrag dahingehend zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages dem Betrieb bei Zustimmung ein Kreditvertragsangebot zu übersenden oder eine Ablehnung mitzuteilen.

(4) Die Frist gemäß Abs. 3 kann überschritten werden, wenn

- a) die Unterlagen oder die Begründung des Kreditantrages unvollständig oder nicht ausreichend sind und die Bank deshalb Ergänzungen verlangt,
- b) die dem Antrag zugrunde liegenden ökonomischen Verhältnisse eine umfassende Prüfung erfordern, insbesondere wenn hierzu eigene Feststellungen der Bank bei dem Betrieb getroffen werden müssen.

In diesen Fällen ist dem Betrieb innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 ein Zwischenbescheid zu erteilen.

### § 10

#### Kreditvertrag

(1) Der Kreditvertrag ist die entscheidende rechtliche Grundlage zur ökonomischen Gestaltung der Geschäftsbeziehungen. Im Kreditvertrag sind solche Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren, die den Einsatz der Kredite mit einem hohen Nutzen sichern und den Reproduktionsprozeß des Betriebes positiv beeinflussen. Der Kreditvertrag ist von dem Betrieb und von der Bank als Instrument für die Vervollkommnung der Geschäftstätigkeit, insbesondere der Leitungstätigkeit des Betriebes, zu nutzen.

(2) Der Kreditvertrag ist in schriftlicher Form zwischen dem Betrieb und der Bank abzuschließen.

(3) Der Kreditvertrag wird

- a) bei Krediten für Grundmittel für die gesamte Zeitdauer der Realisierung der Investitionen bis zum Abschluß der Tilgung dieser Kredite,
- b) bei Krediten für Umlaufmittel höchstens für 1 Jahr

abgeschlossen.

(4) Der Betrieb und die Bank haben eine Änderung des Kreditvertrages zu vereinbaren, wenn sich dadurch bessere Möglichkeiten des rationellen Einsatzes der Eigenmittel und der Kredite beim Betrieb ergeben, und ihn aufzuheben, wenn das Kreditbedürfnis weggefallen ist. Die Änderung bzw. Aufhebung des Kreditvertrages hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Zum Inhalt des Kreditvertrages gehören insbesondere

- der Kreditzweck
- die Kredithöhe und die Termine der Kreditanspruchnahme
- die Höhe der einzusetzenden Eigenmittel
- die Kreditfrist und die Tilgungsbedingungen
- der Zinssatz
- die Folgen bei Vertragsverletzung
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben.

Von den Vertragspartnern können weitere Bedingungen der Kreditgewährung unter Beachtung der Absätze 3 und 4 und entsprechend der wirtschaftlichen Lage der Betriebe differenziert vereinbart werden.

(6) Die allgemeinen Kreditvoraussetzungen gemäß § 3 sind Vertragsinhalt, ohne daß sie ausdrücklich vereinbart werden müssen.

(7) Die zu vereinbarenden Kreditbedingungen haben sich insbesondere darauf zu richten, daß

- die staatlichen Aufgaben zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern sowie mit Reparaturen und Dienstleistungen erfüllt werden;
- die Kooperationsbeziehungen zur volkseigenen Wirtschaft und die Erzeugnis- und Versorgungsgruppenarbeit gefestigt werden;
- die Grund- und Umlaufmittel rationell genutzt, die Kosten gesenkt und vorhandene Reserven für die Steigerung der Leistungskraft ausgenutzt sowie die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden technischen und ökonomischen Kennziffern des Nutzens erreicht werden;
- die Plandisziplin auf dem Gebiet der Arbeitskräfte und der Löhne gewahrt wird;
- Planwidrigkeiten schnell beseitigt und Maßnahmen zur Verhinderung des Neuentstehens von Planwidrigkeiten getroffen werden.

(8) Entsprechend dem Kreditzweck und der wirtschaftlichen Lage des Betriebes können weitere spezifische Kreditbedingungen vereinbart werden, insbesondere in bezug auf die

- Termine und Form der Nachweise der Realisierung des effektiven Nutzens
- Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

#### § 11

##### Erhöhtes Kreditrisiko

In den Fällen, in denen durch fehlende oder ungenügende allgemeine oder spezifische Kreditvoraussetzungen die Kreditgewährung für die Bank mit einem erhöhten Kreditrisiko verbunden ist, kann sie den Abschluß des Kreditvertrages unter Angabe der Gründe

- a) ablehnen
- b) bis zur Erfüllung noch fehlender Kreditvoraussetzungen zurückstellen

- c) nur für eine verringerte Kredithöhe vornehmen
- d) mit der Vereinbarung erhöhter Zinsen verbinden.

##### Materielle Verantwortlichkeit

#### § 12

(1) Der Betrieb und die Bank haben die aus ihrer Stellung im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß sich ergebenden Möglichkeiten in vollem Umfange zu nutzen, um die im Kreditvertrag übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Beide Partner sind einander für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten materiell verantwortlich.

(2) Verletzt der Betrieb den Kreditvertrag, kann die Bank nach sorgfältiger Prüfung der mit der Vertragsverletzung zusammenhängenden Umstände entsprechend der ökonomischen Situation des Betriebes sowie der Gewähr für die Beseitigung der Vertragsverletzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen

- a) für den Kredit Zinszuschläge bis zu einem Gesamtzinssatz von 15 % einschließlich Kreditprovision anwenden,
- b) den Kredit für den künftigen Zeitraum in verringerter Höhe gewähren,
- c) den Kredit vorzeitig fällig stellen und den bereits in Anspruch genommenen Kredit einziehen.

(3) Von der Einleitung der im Abs. 2 genannten Maßnahmen ist der Betrieb von der Bank schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Einleitung der Maßnahmen zu Abs. 2 Buchstaben b und c erfolgt unter Nennung einer angemessenen Frist für das Wirksamwerden. Unabhängig von den getroffenen Vereinbarungen ist die Bank berechtigt, eine Änderung des Kreditvertrages zu verlangen.

(4) Die Bank ist bei Verletzung des Kreditvertrages berechtigt, ihre fälligen Forderungen einschließlich der Zinsen

- aus den für das Konto des Betriebes bestimmten Eingängen
- aus Guthaben des Betriebes

auszugleichen, soweit nicht andere Zahlungsverpflichtungen des Betriebes auf Grund von Rechtsvorschriften vor den Forderungen der Bank zu berücksichtigen sind.

#### § 13

(1) Die Bank erklärt Betriebe mit Zahlungsschwierigkeiten, die Maßnahmen für die Wiederherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit einschließlich der Beseitigung der Ursachen nachweisen, für bedingt kreditwürdig. In diesem Falle leitet sie Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 2 ein.

(2) Die Bank erklärt Betriebe für kreditunwürdig, die

- zahlungsunfähig geworden sind oder
- Verluste aufweisen

und keine Garantie für die Beseitigung der Ursachen und für die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie für die Aufholung der Verluste geben können. In

diesem Falle hat die Bank nach vorheriger Unterrichtung des staatlichen Gesellschafters, des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs oder des zuständigen örtlichen Rates und des Leitbetriebes der Erzeugnis- oder Versorgungsgruppe die Kreditgewährung einzustellen und Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 3 Buchst. c einzuleiten.

## § 14

**Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gremien**

Die Bank hat die Einleitung von Maßnahmen gemäß §§ 11 bis 13, insbesondere wenn es sich um bedeutende Probleme der betrieblichen Entwicklung handelt, mit einer verstärkten Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gremien zu verbinden. Sie erläutert diesen Gremien ihre Maßnahmen und unterbreitet Vorschläge für die volle Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit.

## § 15

**Entscheidung von Streitigkeiten**

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung des Kreditvertrages oder über eine von der Bank verlangte Änderung oder Aufhebung des Kreditvertrages ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(2) Über andere Streitigkeiten zwischen dem Betrieb und der Bank im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Krediten entscheidet auf Einspruch des Betriebes, soweit dem Einspruch nicht stattgegeben wurde, das übergeordnete Bankorgan nach Beratung mit dem wirtschaftsleitenden Organ.

## § 16

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Zinsregelungen dieser Verordnung sind ab 1. Januar 1971 anzuwenden.

(2) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung bereits abgeschlossene Kreditverträge und Verträge zur Anlage von Geldfonds unterliegen nicht den Regelungen dieser Verordnung.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 26. Januar 1949 über kurzfristige Kredite (ZVOBl. S. 63),
- Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen in Auswirkung der Industriepreisreform in der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 165),
- Anordnung (Nr. 1) vom 6. Januar 1966 über die Gewährung von Devisenkrediten (GBl. II S. 28),
- Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1966 über die Gewährung von Devisenkrediten (GBl. II S. 577).

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

**Anordnung****über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven**

vom 15. Dezember 1970

Gemäß Ziff. 8.1. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II S. 667) — nachstehend als Beschluß bezeichnet — wird für Betriebe mit staatlicher Beteiligung — nachstehend als Betriebe bezeichnet — folgendes angeordnet:

Zu Ziff. 2. des Beschlusses:

**Erhebung der Produktionsfondssteuer**

## § 1

(1) Zu den betrieblichen produktiven Fonds, auf die Produktionsfondssteuer zu entrichten ist, gehören

a) alle Grundmittel zu Bruttowerten bis zu ihrer tatsächlichen Aussonderung einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel

mit Ausnahme

- der Grundmittel für Wissenschaft und Technik, Bildungswesen, Kultur und Kunst (Konto 016),
- der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport (Konto 017),
- der Grundmittel für Wohnungswesen (Konto 018),
- der Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung sowie der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen,
- der Anlagen zur Abwasserbehandlung und zur Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen;

b) die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben (Kontengruppe 19)

mit Ausnahme der

noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben, für die nach ihrer Aktivierung gemäß Buchst. a keine Produktionsfondssteuer zu entrichten ist;

c) die aktivierten Bodennutzungsgebühren (Konto 092);

d) die Bruttowerte der gemieteten, gepachteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel

mit Ausnahme

- der Grundmittel, für die vom Rechtsträger bzw. Eigentümer Produktionsfondsabgabe bzw. Produktionsfondssteuer zu entrichten ist,
- der gelegentlich bzw. kurzfristig gemieteten, gepachteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel (kürzer als ein Jahr),
- der Grundmittel, für die nach Buchst. a keine Produktionsfondssteuer zu entrichten ist;



e) alle materiellen Umlaufmittel (Kontengruppen 10 bis 18)

mit Ausnahme

- von zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material (Kontengruppe 12),
- von gebildeten Wirtschaftsreserven bei wichtigen Erzeugnissen bis zur Höhe der staatlichen Auflage,
- von Beständen an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion aus Kooperationsleistungen bei General- und Hauptauftragnehmern im Bauwesen und in der Industrie.

(2) Sofern für gemietete, gepachtete bzw. in Nutzung genommene Grundmittel kein auf der Grundlage der Grundmittelumbewertung ermittelter Bruttowert vorliegt, sind der Berechnung der produktiven Fonds

- bei Gebäuden und baulichen Anlagen das Zwanzigfache
  - bei anderen Grundmitteln das Zehnfache
- der Jahresmiete bzw. -pacht oder des jährlichen Nutzungsentgeltes zugrunde zu legen.

### § 2

(1) Werden Grundmittel von mehreren Betrieben und Einrichtungen gemeinsam genutzt, sind diese Grundmittel den produktiven Fonds des Betriebes zuzurechnen, der sie bilanziert. Dieser Betrieb ist berechtigt, die von ihm zu entrichtende Produktionsfondssteuer den Mitnutzern anteilig weiterzurechnen, sofern die Mitnutzer den Bestimmungen über die Produktionsfondsabgabe bzw. Produktionsfondssteuer unterliegen.

(2) Handelt es sich bei den mitbenutzten Grundmitteln um Einrichtungen zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Wärme, darf die Produktionsfondssteuer nur dann weiterberechnet werden, wenn die Berechnung und Erstattung der Leistungen vertragsgemäß zu Selbstkosten erfolgt. Werden solche Leistungen zu genehmigten Preisen abgegeben, ist eine anteilige Weiterberechnung der Produktionsfondssteuer nicht statthaft.

### § 3

(1) Grundlage für die Berechnung der Produktionsfondssteuer ist ein durchschnittlicher Bestand an produktiven Fonds. Der Durchschnittsbestand ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Bestand am 1. 1.} + \text{Bestand am 31. 12.}}{2} \text{ zuzüglich}$$

der gemäß § 1 Abs. 2 ermittelten Wertansätze für gemietete, gepachtete bzw. in Nutzung genommene Grundmittel.

(2) Der nach Abs. 1 ermittelte Durchschnittsbestand an produktiven Fonds ist auf volle 1 000 M nach unten abzurunden.

### § 4

(1) Die zu entrichtende Produktionsfondssteuer ist unter Anwendung der normativen Rate von 6% auf den Durchschnittsbestand der produktiven Fonds gemäß § 3 zu ermitteln.

(2) Betriebe, denen vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ein anderer Prozentsatz mitgeteilt wurde, entrichten die Produktionsfondssteuer nach diesem Satz.

(3) Betriebe, die nur für einen Teil der hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erzielen, entrichten die nach den Absätzen 1 oder 2 berechnete Produktionsfondssteuer nur in dem Verhältnis, in dem die Erlöse zu diesen Preisen zu den Gesamterlösen des Betriebes stehen. Zu den Gesamterlösen gehören die Salden der Kontengruppen 60, 61, 63, 65, 66, 75 und 77.

### § 5

(1) Wird die Produktionsfondssteuer für das Jahr 1971 gemäß Ziff. 2.1. des Beschlusses ermäßigt, ist aus dem Verhältnis dieses ermäßigten Betrages zum Durchschnittsbestand an produktiven Fonds des Jahres 1971 ein Prozentsatz mit einer Dezimale zu ermitteln. Für die Berechnung der Produktionsfondssteuer des Jahres 1972 ist dieser Prozentsatz um einen Punkt — maximal bis 6% — zu erhöhen.

(2) Für Betriebe, deren Fondsrentabilität im Jahre 1971 6% unterschreitet und die damit erstmals im Jahre 1972 der Produktionsfondssteuer unterliegen, beträgt die für das Jahr 1972 maßgebende Rate der Produktionsfondssteuer 1%.

(3) Für das Jahr 1972 ist die Produktionsfondssteuer mindestens unter Anwendung der nach den Absätzen 1 oder 2 ermittelten Rate zu entrichten. Ist der im Jahre 1972 effektiv erzielte Gewinn abzüglich 6% der produktiven Fonds höher als der nach dem Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 sich ergebende Betrag, ist dieser höhere Betrag — maximal 6% der produktiven Fonds — als Produktionsfondssteuer für das Jahr 1972 zu entrichten.

(4) In den folgenden Jahren ist die Produktionsfondssteuer unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 3 zu berechnen und zu entrichten. Dabei ist die Rate der Produktionsfondssteuer mindestens um jeweils einen Punkt — höchstens bis 6% — zu erhöhen.

(5) Für die gemäß den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Feststellung, ob die Fondsrentabilität 12% bzw. 6% unterschreitet, ist das vom Betrieb ausgewiesene Ergebnis (Konto 980), saldiert mit den Bestandsänderungen (Konto 981), um die nach § 10 abzuführenden Beträge aus Material- und Leistungsverbilligungen zu vermindern und um die nach den Rechtsvorschriften dem Gewinn für Zwecke der Besteuerung und Gewinnverteilung hinzuzurechnenden Kosten bzw. Beträge zu erhöhen. Außerordentliche Aufwendungen (z. B. einmalige höhere Schadenersatzleistungen), die den Gewinn des Betriebes wesentlich beeinträchtigt haben, sind für die Berechnung der Fondsrentabilität zu eliminieren.

### § 6

(1) Die unter Anwendung der nach den §§ 4 und 5 maßgebenden Rate zu berechnende Produktionsfondssteuer wird herabgesetzt, wenn für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen nach dem 31. Dezember 1971 Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen wirksam werden und dies nach Abzug der berechneten Produktionsfondssteuer zu einer verbleibenden Fondsrentabilität des Betriebes unter 6% führt. Die Auswirkungen der Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Rentabilität sind vom Betrieb für das erste Jahr des Wirkens dieser Preise nachzuweisen.

(2) Für die Herabsetzung und die Ermittlung der in den folgenden Jahren maßgebenden Rate der Produktionsfondssteuer ist § 5 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Produktionsfondssteuer wird auch dann herabgesetzt, wenn durch ihre Erhebung die Fondsrentabilität von einzelnen Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen unter 6% sinken würde und der Betrieb das anhand geeigneter Unterlagen nachweist.

## § 7

(1) Auf die Produktionsfondssteuer sind Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. eines Monats für den vorangegangenen Monat zu entrichten. Die monatliche Abschlagzahlung beträgt ein Zwölftel der für das Vorjahr ermittelten bzw. festgesetzten Produktionsfondssteuer.

(2) Die für das Jahr 1971 — erstmals bis zum 10. Februar 1971 — zu leistenden Abschlagzahlungen sind auf der Grundlage der Bestände an produktiven Fonds zum 1. Januar 1971 und der voraussichtlichen Gewinnverhältnisse des Jahres 1971 zu berechnen. Sind gegenüber dem Jahre 1970 keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, können die entsprechenden Verhältnisse des Jahres 1970 zugrunde gelegt werden.

## Zu Ziff. 3. des Beschlusses:

**Wegfall der Abführung von Gewinnerhöhungen,  
die durch das Wirken der Preise  
der Industriepreisreform eingetreten sind**

## § 8

(1) Die Abführung gemäß Ziff. 3.1.1. des Beschlusses entfällt ab dem 1. Januar des Jahres, in dem für alle vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen gelten.

(2) Entfällt die Abführung noch nicht völlig, weil Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen noch nicht für alle vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen gelten, ist der entfallende Teil der Abführung nach dem Verhältnis der Erlöse zu Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen zu den gesamten Erlösen des Betriebes (beides zu vergleichbaren Betriebspreisen) zu ermitteln.

(3) Unterschreitet die Fondsrentabilität nach Abzug der Produktionsfondssteuer infolge der anteiligen Abführung 6%, wird die anteilige Abführung ermäßigt. Die Ermäßigung der anteiligen Abführung wird in dem Umfang gewährt, daß dem Betrieb nach Abführung der Produktionsfondssteuer und der noch zu entrichtenden Abführung mindestens eine Fondsrentabilität von 6% verbleibt.

## § 9

(1) Auf die Abführung von Gewinnerhöhungen gemäß § 8 sind Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. eines Monats für den vorangegangenen Monat zu entrichten. Die monatliche Abschlagzahlung beträgt ein Zwölftel der für das Vorjahr ermittelten bzw. festgesetzten Abführung. Verändert sich die Abführung infolge der Einführung von Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen, ist die sich dadurch ergebende Veränderung der Abschlagzahlungen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitzuteilen.

(2) Grundlage für die Ermittlung der für das Jahr 1971 — erstmals bis zum 10. Februar 1971 — zu leistenden Abschlagzahlungen ist der für das Jahr 1970 im Zusammenhang mit der Industriepreisreform zu entrichtende Gewinnausgleich durch Abführung abzüglich der gemäß § 7 Abs. 2 berechneten voraussichtlichen Produktionsfondssteuer für das Jahr 1971. Die monatlichen Abschlagzahlungen betragen ein Zwölftel des sich danach ergebenden Jahresbetrages der Abführung, sofern nicht die Voraussetzungen für eine anteilige Verminderung gemäß § 8 Abs. 2 gegeben sind.

**Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material-  
und Leistungsverbilligungen im Zusammenhang  
mit planmäßigen Industriepreisänderungen**

## § 10

(1) Bei der Ermittlung der Abführungsbeträge gemäß Ziff. 3.3.1. des Beschlusses für das jeweils laufende Jahr können im gleichen Jahr gegebenenfalls eintretende Gewinnminderungen aus Material- bzw. Leistungspreiserhöhungen mit Gewinnerhöhungen aus Material- bzw. Leistungsverbilligungen saldiert werden. Ausgenommen davon sind die Preisveränderungen für Energieträger.

(2) Sofern ein Betrieb nur für einen Teil der von ihm hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erhalten hat, ist über den entfallenden Teil der Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen ein Nachweis in geeigneter Form zu führen.

(3) Maßgebend für die Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen infolge planmäßiger Industriepreisänderungen aus den Jahren 1969 und 1970 ist der für das Jahr 1970 festgestellte, auf Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen entfallende Teil des Gewinnausgleiches durch Abführung aus planmäßigen Industriepreisänderungen. Darin enthaltene Zu- oder Abführungen für den veränderten Wertansatz der Bestände per 1. Januar 1970 sind zu eliminieren. Soweit Betriebe für einen Teil ihrer hergestellten Erzeugnisse und Leistungen in dem Jahre 1969 oder 1970 Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erhalten haben, ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

## § 11

(1) Auf die Abführung der Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen sind Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. eines Monats — erstmals bis zum 10. Februar 1971. — für den vorangegangenen Monat zu entrichten. Die monatliche Abschlagzahlung beträgt ein Zwölftel des festen Betrages aus Vorjahren zuzüglich der im Abschlagzahlungszeitraum effektiv eingetretenen und in der Rechnungsführung erfaßten Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen. Sofern die Abschlagzahlung in einem Monat 1 000 M nicht übersteigt, ist dieser Teil in die Abschlagzahlung des folgenden Monats einzubeziehen.

(2) Verändert sich die Abführung der Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen infolge der Einführung von Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen, ist die sich dadurch ergebende Veränderung der Abschlagzahlungen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitzuteilen.

**Zu Ziff. 4. des Beschlusses:****Verwendung der Preisbestandteile Forschung  
Entwicklung sowie VVB-Umlage****§ 12**

(1) Die Höhe der gemäß Ziff. 4. des Beschlusses einem Sonderbankkonto zuzuführenden Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage ist durch die Betriebe selbst zu berechnen. Die Berechnung erfolgt durch Anwendung der den Betrieben für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse bzw. Leistungen bekanntgegebenen Prozentsätze auf die erzielten Erlöse zu Preisen der Industriepreisreform bzw. Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen. Bei Änderung oder Erweiterung des Produktionsortimentes wird der für das jeweilige Erzeugnis maßgebende Prozentsatz vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt, sofern er sich nicht aus einer erteilten Preisbewilligung ergibt.

(2) Die gemäß Abs. 1 berechneten Beträge sind von den Betrieben für jeweils einen Monat bis zum 10. des folgenden Monats dem Sonderbankkonto zuzuführen.

(3) Bei Betrieben mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(4) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ zu Lasten des Kontos 387 zu bilden.

**§ 13**

(1) Bei zweckentsprechender Verwendung oder bei Abführung der Mittel ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ in gleichem Umfang aufzulösen. Die Auflösung hat zugunsten des „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ zu erfolgen, wenn die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung anderer aktivierungspflichtiger Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verwendet werden.

(2) Werden die aus Mitteln des Fonds „Forschung und Entwicklung“ für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angeschafften Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge usw. nach Abschluß der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die laufende Produktion eingesetzt oder verkauft, ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ entsprechend dem Zeitwert dieser oder vergleichbarer Produktionsinstrumente aus anderen betrieblichen Finanzierungsquellen (z. B. Amortisationen oder freie Umlaufmittel) bzw. um den Verkaufserlös bei gleichzeitiger Minderung des „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ wieder aufzufüllen. Die Auffüllung des Fonds „Forschung und Entwicklung“ hat für nicht aktivierungspflichtige Vorrichtungen, Werkzeuge usw. zu Lasten der Kosten zu erfolgen.

**§ 14**

(1) Auf die nicht bzw. nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel des Fonds „Forschung und Entwicklung“ sind vierteljährlich Teilabführungen jeweils bis zum 10. des auf das Vierteljahr folgenden Monats — erstmals bis zum 10. April 1971 — zu leisten. Sofern die Teilabführung in einem Vierteljahr 1 000 M nicht übersteigt, ist dieser Teil in die Abführung des folgenden Vierteljahres einzubeziehen.

(2) Die Teilabführungen ergeben sich aus der Differenz zwischen der Summe der von den Betrieben im

Berechnungszeitraum erlösten Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage und der Summe der im gleichen Zeitraum daraus zweckentsprechend finanzierten Aufwendungen.

(3) Ist die Verwendung der Mittel planmäßig in einem der folgenden Vierteljahre des gleichen Jahres vorgesehen, sind die betreffenden Betriebe von der Teilabführung der separierten Mittel insoweit befreit, als die in den folgenden Vierteljahren voraussichtlich zu realisierenden Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage zur planmäßigen Finanzierung nicht ausreichen.

(4) In die Teilabführung sind die nach Ziff. 4.1.3. des Beschlusses von der Abführung nach wie vor zweckgebunden freigestellten Mittel einzubeziehen, sofern die der Freistellung zugrunde liegenden Verträge inzwischen hinfällig geworden sind oder soweit ihre Verwendung infolge des vorrangigen Einsatzes der Amortisationen nicht erforderlich ist.

**Zu Ziff. 5. des Beschlusses:****§ 15****Steuerliche Vergünstigungen  
für die Tilgung von Investitionskrediten**

(1) Der aus Investitionsmaßnahmen nachgewiesene Mehrgewinn darf nur insoweit steuerfrei zur Tilgung von ab dem 1. Januar 1971 aufgenommenen Investitionskrediten verwendet werden, als der auf die Gesellschafter zu verteilende, der Besteuerung bzw. der Gewinnabführung unterliegende Gewinn des laufenden Jahres den entsprechenden Gewinn des Jahres vor Durchführung der Investitionsmaßnahmen übersteigt.

(2) Der durch die Tilgung aus un versteuerten Mehrgewinnen entstandene Vermögenszuwachs ist zum Zeitpunkt der Zahlung zugunsten des „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ des Betriebes zu buchen.

(3) Für die Tilgung der bis zum 31. Dezember 1970 ausgereichten und eingesetzten Rationalisierungskredite sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

**§ 16****Gewinnermittlung**

(1) Der § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. II S. 723) erhält folgende Fassung:

„Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle Betriebe mit staatlicher Beteiligung — nachstehend als BSB bezeichnet —.“

(2) Der § 6 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 erhält folgende Fassung:

**„Gewinnermittlung“**

(1) Der nach dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung zu ermittelnde Gewinn (Kontengruppe 98) ist für Zwecke der Besteuerung und Gewinnverteilung um folgende Kürzungen und Hinzurechnungen zu korrigieren:

1. Kürzung um die

a) Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den dafür geltenden Vorschriften,

- b) Tilgungsbeträge für Investitionskredite, soweit der entsprechende Mehrgewinn erwirtschaftet wurde.
- c) zu entrichtende Produktionsfondssteuer.
2. Hinzurechnung der im § 7 genannten Kosten bzw. Beträge, sofern diese den Gewinn nach dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik gemindert haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gemäß dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik ein Verlust auszuweisen ist.

(3) Sofern in den nachstehenden Bestimmungen auf die Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung der Industrie und Bauindustrie (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes) Bezug genommen wird, gelten diese Regelungen entsprechend auch für die BSB, die nach der Anordnung vom 14. Oktober 1970 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks- und Privatbetrieben (außer Industrie, Bauindustrie und Landwirtschaft) (Sonderdruck Nr. 684 des Gesetzblattes) ab 1. Januar 1971 in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik einbezogen sind."

#### § 17

##### Verfahrensbestimmungen

(1) Die Produktionsfondssteuer und die Abführungen gemäß den §§ 8 bis 14 sind von den Betrieben selbst zu berechnen und an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Die jeweiligen Jahresbeträge sind bis zum Termin der Abgabe der Jahreserklärung dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erklären. Unter Anrechnung der geleisteten Abschlagzahlungen bzw. Teilabführungen sich ergebende Abschlußzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin für die Abgabe der Jahreserklärung abzuführen.

(3) Auf die Produktionsfondssteuer und die in dieser Anordnung geregelten anderen Abführungen an den Staatshaushalt ist die Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBI. II S. 39) anzuwenden.

(4) Im übrigen sind die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

#### § 18

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2 bis 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBI. II S. 723) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in Betrieben mit staatlicher Beteiligung vom 15. Dezember 1970

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 28. Mai 1964 über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBI. II S. 549) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Januar 1969 (GBI. II S. 137) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

#### § 1

Die durch den Beschluß vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBI. II S. 667) eingetretenen Rentabilitätsveränderungen sind in ihren Auswirkungen so zu berücksichtigen, daß die Ergebnisse des Vorjahres mit denen des laufenden Jahres vergleichbar sind.

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Leiter

des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat

I. V.: Dr. Hampicke  
Stellvertreter

\* 2. DB vom 15. Januar 1969 (GBI. II Nr. 20 S. 140)

### Anordnung über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in privaten Betrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven vom 15. Dezember 1970

Gemäß Ziff. 8.1. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBI. II S. 667) — nachstehend als Beschluß bezeichnet — wird für private Industrie-, Bau-, Verkehrs-, Handels- und sonstige Betriebe — außer Handwerks- und Kleinindustriebetrieben — (nachstehend als Betriebe bezeichnet) folgendes angeordnet:

Zu Ziff. 2. des Beschlusses:

Erhebung der Produktionsfondssteuer

#### § 1

(1) Zu den betrieblichen produktiven Fonds, auf die Produktionsfondssteuer zu entrichten ist, gehören

a) alle Grundmittel zu Bruttowerten gemäß Abs. 2 bis zu ihrer tatsächlichen Aussonderung einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel

mit Ausnahme

- der Grundmittel für Wissenschaft und Technik, Bildungswesen, Kultur und Kunst (Konto 016),
- der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport (Konto 017),
- der Grundmittel für Wohnungswesen (Konto 018),
- der Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung sowie der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen,
- der Anlagen zur Abwasserbehandlung und zur Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen;

b) die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben (Kontengruppe 19)

mit Ausnahme der

noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben, für die nach ihrer Aktivierung gemäß Buchst. a keine Produktionsfondssteuer zu entrichten ist;

c) die aktivierten Bodennutzungsgebühren (Konto 092);

d) die Bruttowerte der gemieteten, gepachteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel

mit Ausnahme

- der Grundmittel, für die vom Rechtsträger bzw. Eigentümer Produktionsfondsabgabe bzw. Produktionsfondssteuer zu entrichten ist,
- der gelegentlich bzw. kurzfristig gemieteten, gepachteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel (kürzer als ein Jahr),
- der Grundmittel, für die nach Buchst. a keine Produktionsfondssteuer zu entrichten ist;

e) alle materiellen Umlaufmittel (Kontengruppen 10 bis 18)

mit Ausnahme

- von zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material (Kontengruppe 12),
- von gebildeten Wirtschaftsreserven bei wichtigen Erzeugnissen bis zur Höhe der staatlichen Auflage,
- von Beständen an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion aus Kooperationsleistungen bei General- und Hauptauftragnehmern im Bauwesen und in der Industrie.

(2) Für die Ermittlung der produktiven Fonds, auf die Produktionsfondssteuer zu entrichten ist, sind die in der Bilanz ausgewiesenen Bruttowerte der Grundmittel durch Anwendung von Koeffizienten, die den Betrieben vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitgeteilt werden, umzurechnen.

(3) Sofern für gemietete, gepachtete bzw. in Nutzung genommene Grundmittel kein auf der Grundlage der Grundmittelumbewertung ermittelter Bruttowert vorliegt, sind der Berechnung der produktiven Fonds

— bei Gebäuden und baulichen Anlagen das Zwanzigfache

— bei anderen Grundmitteln das Zehnfache der Jahresmiete bzw. -pacht oder des jährlichen Nutzungsentgeltes zugrunde zu legen.

(4) Betriebe, die ihre Bestände an Grund- und Umlaufmitteln nicht nach der Gliederung des Kontenrahmens des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik ausweisen, haben die Ermittlung der produktiven Fonds entsprechend vorzunehmen.

## § 2

(1) Werden Grundmittel von mehreren Betrieben und Einrichtungen gemeinsam genutzt, sind diese Grundmittel den produktiven Fonds des Betriebes zuzurechnen, der sie bilanziert. Dieser Betrieb ist berechtigt, die von ihm zu entrichtende Produktionsfondssteuer den Mitnutzern anteilig weiterzuberechnen, sofern die Mitnutzer den Bestimmungen über die Produktionsfondsabgabe bzw. Produktionsfondssteuer unterliegen.

(2) Handelt es sich bei den mitbenutzten Grundmitteln um Einrichtungen zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Wärme, darf die Produktionsfondssteuer nur dann weiterberechnet werden, wenn die Berechnung und Erstattung der Leistungen vertragsgemäß zu Selbstkosten erfolgt. Werden solche Leistungen zu genehmigten Preisen abgegeben, ist eine anteilige Weiterberechnung der Produktionsfondssteuer nicht statthaft.

## § 3

(1) Grundlage für die Berechnung der Produktionsfondssteuer ist ein durchschnittlicher Bestand an produktiven Fonds. Der Durchschnittsbestand ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Bestand am 1. 1.} + \text{Bestand am 31. 12.}}{2} \text{ zuzüglich}$$

der gemäß § 1 Abs. 3 ermittelten Wertansätze für gemietete, gepachtete bzw. in Nutzung genommene Grundmittel.

(2) Der nach Abs. 1 ermittelte Durchschnittsbestand an produktiven Fonds ist auf volle 1 000 M nach unten abzurunden.

## § 4

(1) Die zu entrichtende Produktionsfondssteuer ist unter Anwendung der normativen Rate von 6% auf den Durchschnittsbestand der produktiven Fonds gemäß § 3 zu ermitteln.

(2) Betriebe, denen vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ein anderer Prozentsatz mitgeteilt wurde, entrichten die Produktionsfondssteuer nach diesem Satz.

(3) Betriebe, die nur für einen Teil der hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erzielen, entrichten die nach den Absätzen 1 oder 2 berechnete Produktionsfondssteuer nur in dem Verhältnis, in dem die Erlöse zu diesen Preisen zu den Gesamterlösen des Betriebes stehen. Zu den Gesamterlösen gehören die Salden der Kontengruppen 60, 61, 63, 65, 66, 75 und 77.

## § 5

(1) Wird die Produktionsfondssteuer für das Jahr 1971 gemäß Ziff. 2.1. des Beschlusses ermäßigt, ist aus dem Verhältnis dieses ermäßigten Betrages zum Durchschnittsbestand an produktiven Fonds des Jahres 1971

ein Prozentsatz mit einer Dezimale zu ermitteln. Für die Berechnung der Produktionsfondssteuer des Jahres 1972 ist dieser Prozentsatz um einen Punkt — maximal bis 6 % — zu erhöhen.

(2) Für Betriebe, deren Fondsrentabilität im Jahre 1971 6 % unterschreitet und die damit erstmals im Jahre 1972 der Produktionsfondssteuer unterliegen, beträgt die für das Jahr 1972 maßgebende Rate der Produktionsfondssteuer 1 %.

(3) Für das Jahr 1972 ist die Produktionsfondssteuer mindestens unter Anwendung der nach den Absätzen 1 oder 2 ermittelten Rate zu entrichten. Ist der im Jahre 1972 effektiv erzielte Gewinn abzüglich 6 % der produktiven Fonds höher als der nach dem Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 sich ergebende Betrag, ist dieser höhere Betrag — maximal 6 % der produktiven Fonds — als Produktionsfondssteuer für das Jahr 1972 zu entrichten.

(4) In den folgenden Jahren ist die Produktionsfondssteuer unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 3 zu berechnen und zu entrichten. Dabei ist die Rate der Produktionsfondssteuer mindestens um jeweils einen Punkt — höchstens bis 6 % — zu erhöhen.

(5) Für die gemäß den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Feststellung, ob die Fondsrentabilität 12 % bzw. 6 % unterschreitet, ist das vom Betrieb ausgewiesene Ergebnis (Konto 980), saldiert mit den Bestandsänderungen (Konto 981), um die nach § 10 abzuführenden Beträge aus Material- und Leistungsverbilligungen zu vermindern und um die nach den Rechtsvorschriften dem Gewinn für Zwecke der Besteuerung und Gewinnverteilung hinzuzurechnenden Kosten bzw. Beträge zu erhöhen. Außerordentliche Aufwendungen (z. B. einmalige höhere Schadenersatzleistungen), die den Gewinn des Betriebes wesentlich beeinträchtigt haben, sind für die Berechnung der Fondsrentabilität zu eliminieren.

#### § 6

(1) Die unter Anwendung der nach den §§ 4 und 5 maßgebenden Rate zu berechnende Produktionsfondssteuer wird herabgesetzt, wenn für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen nach dem 31. Dezember 1971 Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen wirksam werden und dies nach Abzug der berechneten Produktionsfondssteuer zu einer verbleibenden Fondsrentabilität des Betriebes unter 6 % führt. Die Auswirkungen der Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Rentabilität sind vom Betrieb für das erste Jahr des Wirkens dieser Preise nachzuweisen.

(2) Für die Herabsetzung und die Ermittlung der in den folgenden Jahren maßgebenden Rate der Produktionsfondssteuer ist § 5 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Produktionsfondssteuer wird auch dann herabgesetzt, wenn durch ihre Erhebung die Fondsrentabilität von einzelnen Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen unter 6 % sinken würde und der Betrieb das anhand geeigneter Unterlagen nachweist.

#### § 7

(1) Auf die Produktionsfondssteuer sind Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. eines Monats für den vorangegangenen Monat zu entrichten. Die monatliche Abschlagzahlung beträgt ein Zwölftel der für das Vorjahr ermittelten bzw. festgesetzten Produktionsfondssteuer.

(2) Die für das Jahr 1971 — erstmals bis zum 10. Februar 1971 — zu leistenden Abschlagzahlungen sind auf der Grundlage der Bestände an produktiven Fonds zum 1. Januar 1971 und der voraussichtlichen Gewinnverhältnisse des Jahres 1971 zu berechnen. Sind gegenüber dem Jahre 1970 keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, können die entsprechenden Verhältnisse des Jahres 1970 zugrunde gelegt werden.

#### Zu Ziff. 3. des Beschlusses:

#### Wegfall der Abführung von Gewinnerhöhungen, die durch das Wirken der Preise der Industriepreisreform eingetreten sind

#### § 8

(1) Die Abführung gemäß Ziff. 3.1.1. des Beschlusses entfällt ab dem 1. Januar des Jahres, in dem für alle vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen gelten.

(2) Entfällt die Abführung noch nicht völlig, weil Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen noch nicht für alle vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen gelten, ist der entfallende Teil der Abführung nach dem Verhältnis der Erlöse zu Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen zu den gesamten Erlösen des Betriebes (beides zu vergleichbaren Betriebspreisen) zu ermitteln.

(3) Unterschreitet die Fondsrentabilität nach Abzug der Produktionsfondssteuer infolge der anteiligen Abführung 6 %, wird die anteilige Abführung ermäßigt. Die Ermäßigung der anteiligen Abführung wird in dem Umfange gewährt, daß dem Betrieb nach Abführung der Produktionsfondssteuer und der noch zu entrichtenden Abführung mindestens eine Fondsrentabilität von 6 % verbleibt.

#### § 9

(1) Auf die Abführung von Gewinnerhöhungen gemäß § 8 sind Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat zu entrichten. Die monatliche Abschlagzahlung beträgt ein Zwölftel der für das Vorjahr ermittelten bzw. festgesetzten Abführung. Verändert sich die Abführung infolge der Einführung von Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen, ist die sich dadurch ergebende Veränderung der Abschlagzahlungen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitzuteilen.

(2) Grundlage für die Ermittlung der für das Jahr 1971 — erstmals bis zum 10. Februar 1971 — zu leistenden Abschlagzahlungen ist der für das Jahr 1970 im Zusammenhang mit der Industriepreisreform zu entrichtende Gewinnausgleich durch Abführung abzüglich der gemäß § 7 Abs. 2 berechneten voraussichtlichen Produktionsfondssteuer für das Jahr 1971. Die monatlichen Abschlagzahlungen betragen ein Zwölftel des sich danach ergebenden Jahresbetrages der Abführung, sofern nicht die Voraussetzungen für eine anteilige Verminderung gemäß § 8 Abs. 2 gegeben sind.

#### Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen

#### § 10

(1) Bei der Ermittlung der Abführungsbeträge gemäß Ziff. 3.3.1. des Beschlusses für das jeweils laufende

Jahr können im gleichen Jahr gegebenenfalls eintretende Gewinnminderungen aus Material- bzw. Leistungspreiserhöhungen mit Gewinnerhöhungen aus Material- bzw. Leistungsverbilligungen saldiert werden. Ausgenommen davon sind die Preisveränderungen für Energieträger.

(2) Sofern ein Betrieb nur für einen Teil der von ihm hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erhalten hat, ist über den entfallenden Teil der Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen ein Nachweis in geeigneter Form zu führen.

(3) Maßgebend für die Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen infolge planmäßiger Industriepreisänderungen aus den Jahren 1969 und 1970 ist der für das Jahr 1970 festgestellte, auf Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen entfallende Teil des Gewinnausgleiches durch Abführung aus planmäßigen Industriepreisänderungen. Darin enthaltene Zu- oder Abführungen für den veränderten Wertansatz der Bestände per 1. Januar 1970 sind zu eliminieren. Soweit Betriebe für einen Teil ihrer hergestellten Erzeugnisse und Leistungen in den Jahren 1969 oder 1970 Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erhalten haben, ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

#### § 11

(1) Auf die Abführung der Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen sind Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. eines Monats — erstmals bis zum 10. Februar 1971 — für den vorangegangenen Monat zu entrichten. Die monatliche Abschlagzahlung beträgt ein Zwölftel des festen Betrages aus Vorjahren zuzüglich der im Abschlagzahlungszeitraum effektiv eingetretenen und in der Rechnungsführung erfaßten Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen. Sofern die Abschlagzahlung in einem Monat 1 000 M nicht übersteigt, ist dieser Teil in die Abschlagzahlung des folgenden Monats einzubeziehen.

(2) Verändert sich die Abführung der Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen infolge der Einführung von Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen, ist die sich dadurch ergebende Veränderung der Abschlagzahlungen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitzuteilen.

**Zu Ziff. 4. des Beschlusses:**

#### **Verwendung der Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage**

#### § 12

(1) Die Höhe der gemäß Ziff. 4. des Beschlusses einem Sonderbankkonto zuzuführenden Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage ist durch die Betriebe selbst zu berechnen. Die Berechnung erfolgt durch Anwendung der den Betrieben für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse bzw. Leistungen bekanntgegebenen Prozentsätze auf die erzielten Erlöse zu Preisen der Industriepreisreform bzw. Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen. Bei Änderung oder Erweiterung des Produktionssortiments wird der für das jeweilige Erzeugnis maßgebende Prozentsatz vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt, sofern er sich nicht aus einer erteilten Preisbewilligung ergibt.

(2) Die gemäß Abs. 1 berechneten Beträge sind von den Betrieben für jeweils einen Monat bis zum 10. des folgenden Monats dem Sonderbankkonto zuzuführen.

(3) Bei Betrieben mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(4) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist die Rücklage „Forschung und Entwicklung“ zu Lasten des Kontos 367 zu bilden.

#### § 13

(1) Bei zweckentsprechender Verwendung oder bei Abführung der Mittel ist die Rücklage „Forschung und Entwicklung“ in gleichem Umfang aufzulösen. Die Auflösung hat zugunsten der Rationalisierungsrücklage zu erfolgen, wenn die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung anderer aktivierungspflichtiger Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verwendet werden.

(2) Werden die aus Mitteln der Rücklage „Forschung und Entwicklung“ für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angeschafften Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge usw. nach Abschluß der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die laufende Produktion eingesetzt oder verkauft, ist die Rücklage „Forschung und Entwicklung“ entsprechend dem Zeitwert dieser oder vergleichbarer Produktionsinstrumente aus anderen betrieblichen Finanzierungsquellen (z. B. Amortisationen oder freie Umlaufmittel) bzw. um den Verkaufserlös bei gleichzeitiger Minderung der Rationalisierungsrücklage wieder aufzufüllen. Die Auffüllung der Rücklage „Forschung und Entwicklung“ hat für nicht aktivierungspflichtige Vorrichtungen, Werkzeuge usw. zu Lasten der Kosten zu erfolgen.

#### § 14

(1) Auf die nicht bzw. nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel der Rücklage „Forschung und Entwicklung“ sind vierteljährlich Teilabführungen jeweils bis zum 10. des auf das Vierteljahr folgenden Monats — erstmals bis zum 10. April 1971 — zu leisten. Sofern die Teilabführung in einem Vierteljahr 1 000 M nicht übersteigt, ist dieser Teil in die Abführung des folgenden Vierteljahres einzubeziehen.

(2) Die Teilabführungen ergeben sich aus der Differenz zwischen der Summe der von den Betrieben im Berechnungszeitraum erlösten Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage und der Summe der im gleichen Zeitraum daraus zweckentsprechend finanzierten Aufwendungen.

(3) Ist die Verwendung der Mittel planmäßig in einem der folgenden Vierteljahre des gleichen Jahres vorgesehen, sind die betreffenden Betriebe von der Teilabführung der separierten Mittel insoweit befreit, als die in den folgenden Vierteljahren voraussichtlich zu realisierenden Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage zur planmäßigen Finanzierung nicht ausreichen.

(4) In die Teilabführung sind die nach Ziff. 4.1.3. des Beschlusses von der Abführung nach wie vor zweckgebunden freigestellten Mittel einzubeziehen, sofern die der Freistellung zugrunde liegenden Verträge inzwischen hinfällig geworden sind oder soweit ihre Verwendung infolge des vorrangigen Einsatzes der Amortisationen nicht erforderlich ist.

## Zu Ziff. 5. des Beschlusses:

## § 15

**Steuerliche Vergünstigungen für die Tilgung von Investitionskrediten**

(1) Kleinbetriebe (Betriebe bis zu 10 Beschäftigten), die wichtige Versorgungs- und Dienstleistungen sowie Reparaturen für die Bevölkerung durchführen, können nachweisbar entstandene Mehrgewinne durch Sonderabschreibung unversteuert zur Tilgung von Investitionskrediten gemäß Ziff. 5.2. des Beschlusses einsetzen. Die Sonderabschreibung darf jährlich 25 % der durch Investitionskredit finanzierten Investitionsmaßnahmen nicht übersteigen.

(2) Mehrgewinn im Sinne von Abs. 1 ist der Teil des steuerpflichtigen Gewinnes des laufenden Jahres, der den steuerpflichtigen Gewinn des Jahres vor Durchführung der Investitionsmaßnahmen übersteigt.

(3) Für die Tilgung der bis zum 31. Dezember 1970 ausgereichten und eingesetzten Kleinmechanisierungskredite sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

## § 16

**Gewinnermittlung**

Der § 7 der Anordnung vom 23. Dezember 1969 zur Besteuerung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie (GBl. II S. 735) erhält folgende Fassung:

**„Gewinnermittlung**

(1) Der nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 über die Einbeziehung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes) — nachstehend als Anordnung vom 15. Mai 1969 bezeichnet — zu ermittelnde Gewinn (Kontengruppe 98) ist für Zwecke der Besteuerung um folgende Kürzungen und Hinzurechnungen zu korrigieren:

1. Kürzung um die
  - a) Tilgungsbeträge für Investitionskredite (Sonderabschreibungen), soweit der entsprechende Mehrgewinn erwirtschaftet wurde,
  - b) zu entrichtende Produktionsfondssteuer.
2. Hinzurechnung der im § 8 genannten Kosten bzw. Beträge, sofern diese den Gewinn gemäß der Anordnung vom 15. Mai 1969 gemindert haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gemäß der Anordnung vom 15. Mai 1969 ein Verlust auszuweisen ist.“

## § 17

**Verfahrensbestimmungen**

(1) Die Produktionsfondssteuer und die Abführungen gemäß den §§ 8 bis 14 sind von den Betrieben selbst zu berechnen und an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Die jeweiligen Jahresbeträge sind, bis zum Termin der Abgabe der Jahreserklärung dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erklären. Unter Anrechnung der geleisteten Abschlagzahlungen bzw. Teilabführungen sich ergebende Abschlußzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin für die Abgabe der Jahreserklärung abzuführen.

(3) Auf die Produktionsfondssteuer und die in dieser Anordnung geregelten anderen Abführungen an den

Staatshaushalt ist die Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) anzuwenden.

(4) Im übrigen sind die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

## § 18

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2 bis 5 der Anordnung vom 23. Dezember 1969 zur Besteuerung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie (GBl. II S. 735) außer Kraft.

(3) Im § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 23. Dezember 1969 zur Besteuerung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie sind die Worte „gemäß § 5 Abs. 1“ zu streichen.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

Böhm

**Verordnung  
über die Erhebung eines Zuschlages  
zur Einkommensteuer  
auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter  
vom 15. Dezember 1970**

Zur Besteuerung der Einkünfte nichttätiger Gesellschafter aus der Gewinnbeteiligung an Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Einkünfte nichttätiger Gesellschafter aus der Gewinnbeteiligung an Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben (nachstehend als Betriebe bezeichnet) unterliegen einem Zuschlag zur Einkommensteuer.

(2) Nichttätige Gesellschafter im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die in dem Betrieb, von dem sie Einkünfte aus der Gewinnbeteiligung beziehen, zum Stichtag 1. Dezember 1970 keine Tätigkeit ausgeübt haben.

## § 2

Die Höhe des Zuschlages zur Einkommensteuer ergibt sich aus der Differenz zwischen dem nach Abzug der Einkommensteuer verbleibenden Einkommen aus der Gewinnbeteiligung und 5 % des jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres vorhandenen Gesellschafteranteils bzw. der Gesellschaftereinlage.

## § 3

Die für die Betriebe zuständigen Räte der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Finanzen, sind berechtigt, auf der Grundlage einer Richtlinie des Ministers der Finanzen nichttätige Gesellschafter, die aus Altersgründen oder infolge Invalidität nicht mehr berufstätig sind und außer Einkünften aus der Gewinnbeteiligung



keine oder nur geringe andere Einkünfte erzielen, auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung des Zuschlages zur Einkommensteuer zu befreien.

#### § 4

Auf den Zuschlag zur Einkommensteuer sind Abschlagzahlungen zu entrichten. Die Bemessung dieser Abschlagzahlungen sowie die Fälligkeit der Abschlag- und Abschlußzahlungen bestimmen sich nach den für die Einkommensteuer geltenden Rechtsvorschriften.

#### § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

#### § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist für nichttätige Gesellschafter, die einen Zuschlag zur Einkommensteuer nach dieser Verordnung zu entrichten haben, der § 2 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (Zweite Steueränderungsverordnung) — 2. StÄVO — (GBL S. 240) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
Böhm

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter

vom 15. Dezember 1970

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter (GBL II S. 712) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Personen, die nach dem Stichtag gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter — im folgenden Verordnung genannt — Gesellschafter werden und die Tätigkeit eines ausscheidenden geschäftsführenden Gesellschafters übernehmen oder bei Aufnahme staatlicher Beteiligung geschäftsführende Gesellschafter werden, sind von der Zahlung des Zuschlages zur Einkommensteuer auf die Einkünfte aus Gewinnbeteiligung ausgenommen.

(2) Wird die geschäftsführende Tätigkeit von einem zuvor nichttätigen Gesellschafter übernommen, ist der Zuschlag zur Einkommensteuer ab dem 1. des Monats, in dem die Tätigkeit aufgenommen wurde, nicht mehr zu entrichten.

(3) Wird die Tätigkeit in dem Betrieb, von dem Einkünfte aus Gewinnbeteiligung erzielt werden, aufgegeben, ist der Zuschlag zur Einkommensteuer ab dem 1. des der Aufgabe der Tätigkeit folgenden Monats zu entrichten.

(4) Der gemäß den Absätzen 2 und 3 anteilig zu entrichtende Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt für jeden Monat, in dem keine Tätigkeit im Betrieb ausgeübt wurde, ein Zwölftel des Betrages, der nach § 2 der Verordnung für das Jahr zu berechnen ist.

#### § 2

Als Einkünfte aus Gewinnbeteiligung gelten auch die Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter.

#### § 3

(1) Verbleibendes Einkommen im Sinne von § 2 der Verordnung sind die aus Gewinnbeteiligung erzielten Einkünfte abzüglich Sonderausgaben, gewährter Freibeträge und zu entrichtender Einkommensteuer.

(2) Werden neben den Einkünften aus Gewinnbeteiligung andere der Einkommensteuer unterliegende Einkünfte erzielt, sind für die Ermittlung des verbleibenden Einkommens die Einkommensteuer auf das Gesamteinkommen sowie die Sonderausgaben und Freibeträge nach dem Verhältnis der Einkünfte aus Gewinnbeteiligung zu den Gesamteinkünften aufzuteilen.

#### § 4

Wurden bei der Festsetzung der Einkommensteuer Familienermäßigungen in Form von Steuerklassen berücksichtigt, ist der Zuschlag zur Einkommensteuer um die auf die Einkünfte aus Gewinnbeteiligung entfallende Ermäßigung der Einkommensteuer zu kürzen.

#### § 5

(1) Für die Berechnung des Zuschlages zur Einkommensteuer ist bei Gesellschaftern von Betrieben mit staatlicher Beteiligung die jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres vertraglich vereinbarte Einlage maßgebend.

(2) Bei Gesellschaftern von privaten Betrieben ist der Berechnung des Zuschlages zur Einkommensteuer der jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres effektiv vorhandene Gesellschafteranteil zugrunde zu legen.

#### § 6

(1) Auf den Zuschlag zur Einkommensteuer sind die für die Einkommensteuer geltender Rechtsvorschriften anzuwenden.

(2) In die auf der Grundlage der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsverordnung — (GBL II S. 35) zu leistenden steuerlichen Abschlagzahlungen ist für den Zeitraum ab 1. Januar 1971 der Zuschlag zur Einkommensteuer einzubeziehen. Die Ermittlung des Zuschlages zur Einkommensteuer für die Erhöhung der Abschlagzahlungen ab 1. Januar 1971 ist nach den Ergebnissen des Jahres 1970 und dem Stand der vertraglich vereinbarten Einlage bzw. des effektiv vorhandenen Gesellschafteranteils per 1. Januar 1971 vorzunehmen.

#### § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen  
Böhm

**Soeben erschienen!**

## **Gewalt- und Sexualkriminalität**

Erscheinungsformen · Ursachen.  
Bekämpfung

438 Seiten · Broschur · 11,50 Mark

Übergeben Sie Ihre Bestellung  
dem Verlag!



**Staatsverlag der  
Deutschen Demokratischen Republik**

108 Berlin · Otto-Grotewohl-Str. 17

Die Gewalt- und Sexualkriminalität, darunter sind ausschließlich Angriffe gegen die Persönlichkeit zu verstehen, wird analysiert, ihre Erscheinungsformen dargelegt und ihre Ursachen und Bedingungen herausgearbeitet. Damit werden die Voraussetzungen gegeben, die zu tieferen Erkenntnissen des Wesens dieser Kriminalität führen. Gleichzeitig werden die individuellen und gesellschaftlichen Erscheinungen aufgedeckt, die zur schrittweisen Zurückdrängung der Gewalt- und Sexualkriminalität verändert werden müssen.

Im Inhalt:

Das Wesen der Gewalt- und Sexualkriminalität

Funktion und Ausgestaltung der Bestimmungen des StGB zur Bekämpfung und Vorbeugung der Gewalt- und Sexualkriminalität

Zur Phänomenologie der Gewalt- und Sexualkriminalität in der DDR

Zur Phänomenologie der Täter der Gewalt- und Sexualdelikte

Die Ursachen der Gewalt- und Sexualdelikte

Probleme der Prognose der Bekämpfung und Vorbeugung der Gewalt- und Sexualdelikte

Grundfragen der Verantwortung und Schuld bei den Gewalt- und Sexualdelikten

Zur Mitwirkung der Bürger in Strafverfahren wegen Sexualdelikten

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 16. Dezember 1970

Teil II Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 70	Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer .....	715
15. 12. 70	Verordnung über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger .....	722
15. 12. 70	Anordnung über die Festsetzung eines einheitlichen Zinssatzes für Spareinlagen ....	723
15. 12. 70	Anordnung Nr. 6 über den Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — .....	723
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	728
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	728

### Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer

vom 15. Dezember 1970

Die Kredit- und Zinspolitik gegenüber Produktionsgenossenschaften ist darauf zu richten, daß sie über die Erzeugnis- und Versorgungsgruppenarbeit, durch bessere Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus ihr Produktions- und Effektivitätsniveau erhöhen und die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen, Reparaturen sowie mit Konsumgütern verbessern. Hierzu wird folgendes verordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für

- die Kreditinstitute (nachstehend Banken genannt)
- die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer einschließlich ihrer rechtlich selbständigen Einrichtungen (nachstehend Produktionsgenossenschaften genannt).

## § 2

**Allgemeine Grundsätze für die Gewährung  
von Krediten**

(1) Durch die aktive Ausnutzung von Kredit und Zins haben die Banken auf der Grundlage des staatlichen Kreditplanes die Geschäftsbeziehungen mit den Produktionsgenossenschaften so zu gestalten, daß sie die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere mit Dienstleistungen und Reparaturen, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die effektive Ausnutzung der produktiven Fonds entsprechend den perspektivischen Zielen der Erzeugnis- und Versorgungsgruppen unterstützen. Kredite können für die Finanzierung von Prozessen gewährt werden, die der Erfüllung und Übererfüllung des Planes dienen und zu einem hohen Nutzen führen.

(2) Die Kreditgewährung setzt voraus, daß sich die Produktionsgenossenschaften vorrangig mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel beteiligen, die Kredite durch materielle Objekte gedeckt sind und innerhalb der vertraglich zu vereinbarenden Zeit zurückgezahlt werden.

(3) Zur wirksamen Einflußnahme auf die effektivere Ausnutzung der produktiven Fonds ist ein volkswirtschaftlicher Grundzinssatz von 5% jährlich für planmäßige Kredite für Grund- und Umlaufmittel ein-

schließlich Saisonkredite und für zusätzliche Kredite im volkswirtschaftlichen Interesse anzuwenden. Als gezielte staatliche Förderungsmaßnahmen können mit Zustimmung der örtlichen Räte und in Abstimmung mit dem wirtschaftsleitenden Organ Kredite gewährt werden:

- a) an neugegründete Produktionsgenossenschaften mit einem Vorzugszinssatz von 2 % für die Zeitdauer bis zu 2 Jahren ab Gründung der Genossenschaft,
- b) an Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung ausführen, und an Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstentischer, bei denen auf Grund spezifischer Reproduktionsbedingungen durch die Anwendung der neuen Zinssätze größere Rentabilitäts- und Einkommenschmälerungen eintreten, mit zeitweilig ermäßigten Zinssätzen bis auf 2 %. Die Gewährung derartiger Vorzugszinssätze wird davon abhängig gemacht, daß Maßnahmen eingeleitet wurden, die zur Aufholung der Produktivitätsrückstände und zur Erhöhung der Rentabilität führen.

Durch die Anwendung von Zinsabschlägen und -zuschlägen, verbunden mit differenzierten Kreditbedingungen, ist der Zins beweglich zur Stimulierung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität zu nutzen. Für die preisrechtliche Behandlung der Zinsen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Kalkulationsrichtlinie. Eine Erhöhung der Preise durch die Anwendung neuer Zinssätze ist nicht zulässig.

(4) Die Banken haben die Produktionsgenossenschaften bei der Ausarbeitung des Betriebsplanes zu beraten, um sie so zur Erhöhung ihres Leistungsniveaus zu veranlassen.

(5) Die den Planzielen zugrunde gelegte Kreditentwicklung ist von der Produktionsgenossenschaft mit der Bank vor Fertigstellung der Pläne abzustimmen.

(6) Die Bank stützt sich insbesondere bei den produzierenden Produktionsgenossenschaften bei der Beurteilung der Effektivität der durch Kredit zu finanzierenden Prozesse auf technische und ökonomische Kennziffern des Nutzens, wie die Entwicklung der Arbeitsproduktivität, des Umschlages der Bestände sowie die Rückflußdauer der Investitionen. Sie sind schrittweise von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen in enger Zusammenarbeit mit dem Leitbetrieb der Erzeugnisgruppe und der Bank zu entwickeln.

(7) Von den Banken ist mit dem Vorstand der Produktionsgenossenschaft, den gesellschaftlichen Gre-

mien und mit dem wirtschaftsleitenden Organ der Produktionsgenossenschaft zusammenzuarbeiten, um

- darauf Einfluß zu nehmen, daß die Werkstätigen über die ökonomischen Probleme der Produktionsgenossenschaft informiert werden und dadurch zu ihrer Mobilisierung für eine Verbesserung des Produktionsniveaus beigetragen wird,
- die Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge der Werkstätigen für die Kreditgewährung nutzbar zu machen.

### § 3

#### Allgemeine Kreditvoraussetzungen

Kredite können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die Produktionsgenossenschaft

- ihre eigenen Mittel und die Kredite für die Produktion und den Absatz bedarfs- und qualitätsgerechter Erzeugnisse einsetzt,
- die Gewähr bietet, die staatlichen Plankennziffern und die im Kreditvertrag vereinbarten Bedingungen einzuhalten,
- gewährleistet, daß die durch Kredit zu finanzierenden Prozesse materiell gedeckt sind und der Absatz der produzierten Erzeugnisse gesichert ist,
- ihre Zahlungsfähigkeit einschließlich der vertragsgerechten Tilgung der Kredite und der Zahlung der Kreditzinsen sichert,
- ihre Bilanz- und Ergebnisrechnung bzw. andere Vermögensübersichten sowie weitere Berichtsunterlagen der Bank einreicht und die mit der Gewährung von Krediten verbundene Kontrolle durch die Bank ermöglicht.

### § 4

#### Kredite für Umlaufmittel

(1) Den Produktionsgenossenschaften können zur Finanzierung der für die Vorbereitung und Durchführung der Produktion und Zirkulation benötigten planmäßigen Umlaufmittelbestände einschließlich Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen (nachfolgend Umlaufmittelbestände genannt) nach Einsatz der bereits vorhandenen Eigenmittel Kredite gewährt werden. Mit der Gewährung von Umlaufmittelkrediten ist auf die Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität, die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Dienstleistungen und Reparaturen und eine effektivere Bestandswirtschaft einschließlich einer ökonomischen Materialverwendung

und der rationellen Gestaltung der Vorrats- und Lagerwirtschaft sowie auf die Anwendung ökonomisch begründeter Zahlungsfristen Einfluß zu nehmen.

(2) In den Kreditverträgen ist zu vereinbaren, wie die Finanzierung einer planmäßigen Erhöhung der Umlaufmittelbestände durch Eigenmittel und Kredite erfolgt. Über die Höhe der Kreditgewährung haben dabei die Banken darauf einzuwirken, daß die Umlaufmittelbestände sich in Übereinstimmung mit gesellschaftlichen Erfordernissen entwickeln.

(3) Die Produktionsgenossenschaften haben sich an der Finanzierung der durchschnittlichen planmäßigen Umlaufmittelbestände mit Eigenmitteln\* zu beteiligen. Die Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Umlaufmittelbestände beträgt  $33\frac{1}{3}\%$ .

(4) Zur Unterstützung neugegründeter Produktionsgenossenschaften können die Banken Kredite bei zeitweiliger Unterschreitung der Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln gewähren, wenn die Produktionsgenossenschaft die Gewähr für die erforderliche Erhöhung der Eigenmittel bietet.

(5) Die Banken können zeitweilig Ausnahmen von der Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln zulassen. In diesem Fall können die fehlenden Eigenmittel durch Kredit unter besonderen Bedingungen vorfinanziert werden. Die Banken können für diese Kredite erhöhte Zinsen bis zu einem Gesamtzinssatz von  $7\%$  berechnen. Voraussetzung für die Gewährung dieser Kredite ist, daß sich die Produktionsgenossenschaft verpflichtet, die Rückzahlung der Kredite durch Erhöhung der Eigenmittel bzw. durch entsprechende Maßnahmen zur Beschleunigung des Umschlages der Umlaufmittel zu gewährleisten.

(6) Sofern Produktionsgenossenschaften auf Grund spezieller staatlicher Aufgabenstellungen Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen oder liefer- und verbraucherseitige Vorräte auf der Grundlage bestätigter Proportionierungskonzeptionen bei ausgewählten Erzeugnissen (staatlich verbindliche Mindestvorräte) bilden und dadurch bedeutende Abweichungen gegenüber den bisherigen Reproduktionsbedingungen eintreten, können die Banken als spezielle Förderungsmaßnahme hierfür Kredite bei zeitweiliger Unterschreitung der Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln gewähren. Für derartige Kredite können für die Dauer eines Jahres Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von  $1,8\%$  gewährt werden.

\* Die Eigenmittel der Produktionsgenossenschaft ergeben sich aus dem Überschuß der langfristigen Passiva über die langfristige Aktiva. Die ständige Passiva können als Eigenmittel angerechnet werden. Die durchschnittlichen ständigen Verbindlichkeiten sind bei der Berechnung der Kredithöhe als Finanzierungsquelle zu berücksichtigen.

(7) Die Banken können an Produktionsgenossenschaften,

- die als Investitionsauftragnehmer hohe Bestände an Kooperationsleistungen unterhalten, unter der Bedingung, daß sie ökonomisch begründete Bau- und Montagefristen einhalten,
- die Leistungen zur Sicherung einer besseren Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen durchführen,

Kredite auch bei zeitweiliger Unterschreitung der Mindesteigenmittelbeteiligung gewähren.

(8) Zur Finanzierung saisonbedingter Bestände einschließlich der Kosten für die Saisonvorbereitung können Saisonkredite gewährt werden. Diese Kredite können bei Unterschreitung der Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln ausgereicht werden und sind innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen.

(9) Zeitweilig überhöhte Umlaufmittel, deren Vorhandensein mit volkswirtschaftlichen Interessen übereinstimmt, können mit verminderter oder ohne Eigenmittelbeteiligung durch Kredit finanziert werden.

(10) Die Banken können in Ausnahmefällen zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten Kredite unter der Voraussetzung ausreichen, daß die Produktionsgenossenschaft ausreichende Gewähr für die schnelle Beseitigung der Ursachen der Zahlungsschwierigkeiten bietet. Derartige Kredite werden zu besonderen Bedingungen einschließlich der Anwendung von differenzierten Zinszuschlägen in Abhängigkeit vom Umfang, den Ursachen und der Zeitdauer der Finanzierung bis zu einem Gesamtzinssatz von  $15\%$  gewährt. Bei Krediten, die ihre Ursache in überfälligen Forderungen haben, ist durch die Anwendung von Zinszuschlägen zu sichern, daß den Produktionsgenossenschaften aus der Berechnung von Verspätungszinsen keine unbegründeten Zinsvorteile entstehen.

## § 5

### Kredite für Grundmittel

(1) Den Produktionsgenossenschaften können auf der Grundlage des staatlichen Investitionsplanes zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen Grundmittelkredite gewährt werden. Mit der Kreditgewährung ist darauf Einfluß zu nehmen, daß

- die staatlichen Aufgaben zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern sowie mit Reparaturen und Dienstleistungen erfüllt und übererfüllt werden,
- die Maßnahmen einen hohen ökonomischen Nutzen haben und Bestwerte und Normative hinsichtlich

Kosten, Qualität und Bauzeiten sowie weitere Faktoren des ökonomischen Nutzens erreicht bzw. eingehalten werden,

- die Kooperationsbeziehungen zu volkseigenen Betrieben und Kombinatn gefestigt und die Erfahrungen des Leitbetriebes der Erzeugnis- oder Versorgungsgruppe bei der Rationalisierung, der Anwendung neuer Verfahren oder Technologien in der Produktionsgenossenschaft genutzt werden,
- die Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften vorbereitet sind und ihre materielle Realisierbarkeit gesichert ist,
- die vorhandenen Grundmittel mehrschichtig ausgelastet werden.

Von der Produktionsgenossenschaft ist nachzuweisen, daß vor Aufnahme von Krediten die eigenen Mittel einschließlich der Amortisationen der Produktionsgenossenschaft zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt werden.

(2) Die Höchstlaufzeiten für Grundmittelkredite legt die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Kreditinstituten fest. Sofern in Ausnahmefällen Kredite mit langen Laufzeiten gewährt werden, sind die Banken berechtigt, die Kreditgewährung mit besonderen Bedingungen einschließlich der Berechnung eines Zinszuschlages bis zu einem Gesamtzinssatz von 7% zu verbinden.

(3) Die Tilgung der Grundmittelkredite hat zu erfolgen aus

- Amortisationsmitteln
- Mitteln des Akkumulationsfonds bzw. des unteilbaren Fonds
- zur Finanzierung von Umlaufmittelbeständen nicht eingesetzten Eigenmitteln
- sonstigen Finanzierungsquellen für Investitionen.

(4) Als besondere Förderungsmaßnahme können die Banken in Übereinstimmung mit den für die Produktionsgenossenschaft zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen Kredite für Grundmittel mit zeitweiligen Zinsabschlägen bis auf einen Gesamtzinssatz von 3% gewähren, wenn Produktionsgenossenschaften im Rahmen der Versorgungsgruppe Investitionen durchführen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen führen und bei denen die Effektivität entsprechend den Besonderheiten des Reproduktionsprozesses nicht den volkswirtschaftlichen Durchschnitt der Produktionsgenossenschaften erreicht.

## § 6

### Devisenkredite

(1) Den Produktionsgenossenschaften können Devisenkredite gewährt werden für den Import von Erzeugnissen, Leistungen, Lizenzen usw., die der Rationalisierung, Neuaufnahme, Erhöhung, Komplettierung oder der Qualitätsverbesserung der Produktion mit hoher Exportrentabilität und gesicherter Absatzperspektive dienen, sowie für Maßnahmen zur Einsparung von Importen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

(2) Devisenkredite können auch gewährt werden, wenn damit im Rahmen von Kooperationsbeziehungen Importe gemäß Abs. 1 durch den Finalproduzenten zugunsten des Zulieferers durchgeführt oder zusätzliche Exporterlöse bzw. Importeinsparungen gemäß Abs. 1 bei Dritten ermöglicht werden.

(3) Die mit Devisenkredit gemäß Abs. 1 finanzierten Importe zur Erzielung von zusätzlichen Exporterlösen müssen zur Überbietung der Kennziffern für den Export beitragen.

(4) Spezifische Kreditvoraussetzungen sind insbesondere

- a) die Rückzahlung und die Verzinsung des Kredites in Valuta innerhalb der von der Bank geforderten Tilgungszeit durch die zusätzlichen Exporterlöse bzw. Importeinsparungen, die mit Hilfe des Devisenkredites erzielt werden,
- b) die Erwirtschaftung zusätzlicher Exporterlöse bzw. Importeinsparungen über die Kredittilgung hinaus entsprechend den Forderungen der Banken,
- c) die Einhaltung der von den Banken geforderten Exportrentabilität,
- d) die materielle Sicherstellung der Importe im Rahmen international üblicher Lieferfristen,
- e) die Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzens im Inland,
- f) der Nachweis, daß die Mark-Finanzierung gesichert ist.

(5) Auf diese Kredite finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 keine Anwendung; für Devisenkredite gelten gesonderte Zinsregelungen.

## § 7

### Anlage von Geldfonds

(1) Die Produktionsgenossenschaften können zeitweilig freie Geldfonds bei der Bank anlegen. Der Grundzinssatz für täglich fällige Guthaben beträgt 1% jährlich.

(2) Die Banken können Geldfonds der Produktionsgenossenschaften, die für in späteren Jahren durchzuführende Aufgaben angesammelt werden, zur langfristigen Anlage annehmen. Die Anlage dieser Mittel muß mit den Banken vertraglich vereinbart werden. Langfristig angelegte Mittel werden je nach der Zeitdauer ihrer Anlage zur Stimulierung ihres konzentrierten und effektiven Einsatzes höher verzinst. Für langfristig fest angelegte Guthaben werden folgende Zinsen gezahlt:

mit einer Anlagedauer von 12 bis unter 24 Monaten	2 % jährlich
mit einer Anlagedauer von 24 bis unter 36 Monaten	3 % jährlich
mit einer Anlagedauer von 36 Monaten und darüber	4 % jährlich.

(3) Wird über langfristig angelegte Guthaben in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Bank vorfristig verfügt, so sind grundsätzlich die Guthaben bei einer effektiven Anlagedauer von

unter 12 Monaten	mit 0,5 % jährlich
12 bis unter 24 Monaten	mit 1,5 % jährlich
24 bis unter 36 Monaten	mit 2,5 % jährlich

zu verzinsen.

(4) Guthabenzinsen für die von den Produktionsgenossenschaften auf Sonderbankkonten zu separierenden erlösten Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage sind diesen Sonderbankkonten zur zweckgebundenen Verwendung gutzuschreiben.

(5) Geldfonds auf Bankkonten der Produktionsgenossenschaften, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, werden nicht verzinst.

## § 8

### Bankkontrolle

(1) Die Bank verbindet mit der Kreditgewährung die ökonomische Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit der Produktionsgenossenschaft. Diese Kontrolle ist entsprechend den volkswirtschaftlichen Belangen und der wirtschaftlichen Situation der Produktionsgenossenschaft differenziert durchzuführen.

(2) Die Bank ist berechtigt, während des gesamten Vertragszeitraumes die Einhaltung der Vereinbarungen des Kreditvertrages zu kontrollieren. Hierzu kann die Bank von der Produktionsgenossenschaft die Vorlage von Unterlagen einschließlich ökonomischer Kennziffern verlangen und in der Produktionsgenossenschaft Kontrollen durchführen.

(3) Bei Planwidrigkeiten hat die Bank die Ursachen im Zusammenhang mit Verletzungen des Kreditvertrages aufzudecken und zu deren Beseitigung Vorschläge zu unterbreiten oder Maßnahmen der Produktionsgenossenschaft zu fordern.

## § 9

### Kredit Antrag

(1) Der von der Produktionsgenossenschaft schriftlich zu stellende Kreditantrag muß den Kreditzweck, die Kredithöhe sowie alle Angaben enthalten, die für den Nachweis des Vorliegens der Kreditvoraussetzungen gemäß § 3 erforderlich sind. Die Produktionsgenossenschaft hat den Antrag zu begründen.

(2) Bei Beantragung von Krediten hat die Produktionsgenossenschaft der Bank den vollen Einsatz der vorhandenen Eigenmittel und die Einhaltung der gemäß § 2 Abs. 6 schrittweise auszuarbeitenden Nutzenskennziffern nachzuweisen und einen Vorschlag für die Rückzahlung der Kredite zu unterbreiten.

(3) Die Bank macht die Entscheidung über den Kreditantrag von der Erfüllung der Kreditvoraussetzungen abhängig. Sie hat den Kreditantrag dahingehend zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages der Produktionsgenossenschaft bei Zustimmung ein Kreditvertragsangebot zu übersenden oder eine Ablehnung mitzuteilen.

(4) Die Frist gemäß Abs. 3 kann überschritten werden, wenn

- a) die Unterlagen oder die Begründung des Kreditantrages unvollständig oder nicht ausreichend sind und die Bank deshalb Ergänzungen verlangt,
- b) die dem Antrag zugrunde liegenden ökonomischen Verhältnisse eine umfassende Prüfung erfordern, insbesondere wenn hierzu eigene Feststellungen der Bank bei der Produktionsgenossenschaft getroffen werden müssen.

In diesen Fällen ist der Produktionsgenossenschaft innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## § 10

### Kreditvertrag

(1) Der Kreditvertrag ist die entscheidende rechtliche Grundlage zur ökonomischen Gestaltung der Geschäftsbeziehungen. Im Kreditvertrag sind solche Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren, die den Einsatz der Kredite mit einem hohen Nutzen sichern und den Reproduktionsprozeß der Produktionsgenossenschaft positiv beeinflussen. Der Kreditvertrag ist von der Produktionsgenossenschaft und von der Bank

als Instrument für die Vervollkommnung der Geschäftstätigkeit, insbesondere der Leitungstätigkeit der Produktionsgenossenschaft, zu nutzen.

(2) Der Kreditvertrag ist in schriftlicher Form zwischen der Produktionsgenossenschaft und der Bank abzuschließen.

(3) Der Kreditvertrag wird

a) bei Krediten für Grundmittel für die gesamte Zeitdauer der Realisierung der Investitionen bis zum Abschluß der Tilgung dieser Kredite,

b) bei Krediten für Umlaufmittel höchstens für 1 Jahr

abgeschlossen.

(4) Die Produktionsgenossenschaft und die Bank haben eine Änderung des Kreditvertrages zu vereinbaren, wenn sich dadurch bessere Möglichkeiten des rationellen Einsatzes der Eigenmittel und der Kredite bei der Produktionsgenossenschaft ergeben, und ihn aufzuheben, wenn das Kreditbedürfnis weggefallen ist. Die Änderung bzw. Aufhebung des Kreditvertrages hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Zum Inhalt des Kreditvertrages gehören insbesondere

- der Kreditzweck
- die Kredithöhe und die Termine der Kreditanspruchnahme
- die Höhe der einzusetzenden Eigenmittel
- die Kreditfrist und die Tilgungsbedingungen
- der Zinssatz
- die Folgen bei Vertragsverletzung
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben.

Von den Vertragspartnern können weitere Bedingungen der Kreditgewährung unter Beachtung der Absätze 3 und 4 entsprechend der wirtschaftlichen Lage der Produktionsgenossenschaft differenziert vereinbart werden.

(6) Die allgemeinen Kreditvoraussetzungen gemäß § 3 sind Vertragsinhalt, ohne daß sie ausdrücklich vereinbart werden müssen.

(7) Die zu vereinbarenden Kreditbedingungen haben sich insbesondere darauf zu richten, daß

- die staatlichen Aufgaben zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern sowie Reparaturen und Dienstleistungen erfüllt werden,

- die Kooperationsbeziehungen zur volkseigenen Wirtschaft und die Erzeugnis- und Versorgungsgruppenarbeit gefestigt werden,

- die Grund- und Umlaufmittel rationell genutzt, die Kosten gesenkt und vorhandene Reserven für die Steigerung der Leistungskraft ausgenutzt sowie die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden technischen und ökonomischen Kennziffern des Nutzens erreicht werden,

- die Plandisziplin auf dem Gebiet der Arbeitskräfte gewahrt wird,

- Planwidrigkeiten schnell beseitigt und Maßnahmen zur Verhinderung des Neuentstehens von Planwidrigkeiten getroffen werden.

(8) Entsprechend dem Kreditzweck und der wirtschaftlichen Lage der Produktionsgenossenschaft können weitere spezifische Kreditbedingungen vereinbart werden, insbesondere in bezug auf die

- Termine und Form der Nachweise der Realisierung des effektiven Nutzens
- Festlegung von Kreditsicherheiten
- Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

## § 11

### Erhöhtes Kreditrisiko

In den Fällen, in denen durch fehlende oder ungenügende allgemeine oder spezifische Kreditvoraussetzungen die Kreditgewährung für die Bank mit einem erhöhten Kreditrisiko verbunden ist, kann sie den Abschluß des Kreditvertrages unter Angabe der Gründe

- a) ablehnen
- b) bis zur Erfüllung noch fehlender Kreditvoraussetzungen zurückstellen
- c) nur für eine verringerte Kredithöhe vornehmen
- d) mit der Vereinbarung erhöhter Zinsen verbinden.

### Materielle Verantwortlichkeit

## § 12

(1) Die Produktionsgenossenschaft und die Banken haben die aus ihrer Stellung im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß sich ergebenden Möglichkeiten in vollem Umfang zu nutzen, um die im Kreditvertrag übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Beide Partner sind einander für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten materiell verantwortlich.



(2) Verletzt die Produktionsgenossenschaft den Kreditvertrag, kann die Bank nach sorgfältiger Prüfung der mit der Vertragsverletzung zusammenhängenden Umstände entsprechend der ökonomischen Situation der Produktionsgenossenschaft sowie der Gewähr für die Beseitigung der Vertragsverletzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen

- a) für den Kredit Zinszuschläge bis zu einem Gesamtzinssatz von 15 % anwenden,
- b) den Kredit für den künftigen Zeitraum in verringerter Höhe gewähren,
- c) den Kredit vorzeitig fällig stellen und den bereits in Anspruch genommenen Kredit einziehen.

(3) Von der Einleitung der im Abs. 2 genannten Maßnahmen ist die Produktionsgenossenschaft von der Bank schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Einleitung der Maßnahmen zu Abs. 2 Buchstaben b und c erfolgt unter Nennung einer angemessenen Frist für das Wirksamwerden. Unabhängig von den getroffenen Vereinbarungen ist die Bank berechtigt, eine Änderung des Kreditvertrages zu verlangen.

(4) Die Bank ist bei Verletzung des Kreditvertrages berechtigt, ihre fälligen Forderungen einschließlich der Zinsen

- aus den für das Konto der Produktionsgenossenschaft bestimmten Eingängen
- aus Guthaben der Produktionsgenossenschaft

auszugleichen, soweit nicht andere Zahlungsverpflichtungen der Produktionsgenossenschaft auf Grund von Rechtsvorschriften vor den Forderungen der Bank zu berücksichtigen sind.

### § 13

(1) Die Bank erklärt Produktionsgenossenschaften mit Zahlungsschwierigkeiten, die Maßnahmen für die Wiederherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit einschließlich der Beseitigung der Ursachen nachweisen, für bedingt kreditwürdig. In diesem Falle leitet sie Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 2 ein.

(2) Die Bank erklärt Produktionsgenossenschaften für kreditunwürdig, die

- zahlungsunfähig geworden sind oder
- Verluste aufweisen

und keine Garantie für die Beseitigung der Ursachen und für die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie für die Aufholung der Verluste geben können. In

diesem Falle hat die Bank nach vorheriger Unterrichtung des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs oder des zuständigen örtlichen Rates und des Leitbetriebes der Erzeugnis- bzw. Versorgungsgruppe die Kreditgewährung einzustellen und Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. c einzuleiten.

### § 14

#### Zusammenarbeit mit den genossenschaftlichen Organen und anderen gesellschaftlichen Gremien

Die Bank hat die Einleitung von Maßnahmen gemäß §§ 11 bis 13, insbesondere wenn es sich um bedeutende Probleme der betrieblichen Entwicklung handelt, mit einer verstärkten Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gremien zu verbinden. Sie erläutert diesen Gremien ihre Maßnahmen und unterbreitet Vorschläge für die volle Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit.

### § 15

#### Entscheidung von Streitigkeiten

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung des Kreditvertrages oder über eine von der Bank verlangte Änderung oder Aufhebung des Kreditvertrages ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(2) Über andere Streitigkeiten zwischen der Produktionsgenossenschaft und der Bank im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Krediten entscheidet auf Einspruch der Produktionsgenossenschaft, soweit dem Einspruch nicht stattgegeben wurde,

- bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik: das übergeordnete Bankorgan,
- bei den Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe: der Genossenschaftsrat

nach Beratung mit dem wirtschaftsleitenden Organ.

### § 16

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Zinsregelungen dieser Verordnung sind ab 1. Januar 1971 anzuwenden.

(2) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung bereits abgeschlossene Kreditverträge und Verträge zur Anlage von Geldfonds unterliegen nicht den Regelungen dieser Verordnung.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 24. Mai 1957 über die Zuständigkeit der Kreditinstitute für die Kontenführung und Kreditierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (GBl. I S. 336),
- Anordnung vom 29. Mai 1957 über die kurzfristige Kreditierung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 337),
- Anordnung vom 14. November 1957 über die kurzfristige Kreditierung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (GBl. I S. 590).

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

**Verordnung  
über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen  
der Bürger**

**vom 15. Dezember 1970**

**§ 1**

(1) Bürger, denen die staatliche Genehmigung zum Bau eines Eigenheimes erteilt wird, können für den Bau Kredit erhalten, wenn sie mindestens 25 % der Baukosten aus eigenen Mitteln finanzieren.

(2) Kredite für den Bau von Eigenheimen sind bei der örtlich zuständigen Sparkasse bzw. Kredite für den Bau von Hauswirtschaften der Genossenschaftsbauern bei der zuständigen Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen.

(3) Für die Kredite ist eine gleichbleibende Jahresleistung für Zinsen und Tilgung in Höhe von 5 % des ausgereichten Kredites zu zahlen. Der Zinssatz beträgt 4 % jährlich.

(4) Der Kredit ist durch eine Hypothek zu sichern.

**§ 2**

Für den Neubau von Eigenheimen für Familien mit 4 und mehr Kindern kann der Minister der Finanzen von § 1 abweichende Bedingungen und weitere Vergünstigungen festlegen.

**§ 3**

(1) Die auf der Grundlage der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. S. 253) und der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden (GBl. I S. 121) bis zum 31. Dezember 1970 abgeschlossenen Kreditverträge behalten gegenüber den Vertragspartnern Gültigkeit.

(2) Geht ein gemäß den im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften errichtetes Eigenheim auf einen anderen Eigentümer über, ist für den zum Zeitpunkt des Überganges noch bestehenden Kredit eine gleichbleibende Jahresleistung für Zinsen und Tilgung in Höhe von 5 % zu zahlen. Der Zinssatz beträgt 4 % jährlich.

(3) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 2 ist der Übergang des Eigenheimes in das Eigentum des Ehegatten.

**§ 4**

§ 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung vom 5. Juni 1968 zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer (GBl. II S. 340) erhält folgende Fassung:

„(1) Für Einfamilienhäuser (Eigenheime), die bis zum 31. Dezember 1970 gebaut werden bzw. für die bis zum 31. Dezember 1970 die staatliche Genehmigung für den Neubau vorliegt, und für anderen durch Um-, Aus- und Anbau neu geschaffenen Wohnraum wird die Grundsteuer in den ersten 10 Jahren nach Fertigstellung nicht erhoben. Die auf das Bauland entfallende Grundsteuer ist bereits für die Dauer der Bauzeit nicht zu entrichten. Die Grundsteuerbefreiung entfällt für Eigenheime, für die die Baugenehmigung nach dem 1. Januar 1971 erteilt wird.“

**§ 5**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. S. 253),
- b) Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden (GBl. I S. 121).

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

Böhm

**Anordnung  
über die Festsetzung eines einheitlichen Zinssatzes  
für Spareinlagen**

vom 15. Dezember 1970

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des durch Verordnung vom 15. März 1956 über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 281) für verbindlich erklärten Statuts der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik wird in Übereinstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister für Post- und Fernmeldewesen angeordnet:

§ 1

(1) Der Zinssatz für Spareinlagen einschließlich Spargiroeinlagen wird einheitlich auf  $3\frac{1}{4}\%$  jährlich festgesetzt.

(2) Der Zinssatz gilt für Spareinlagen und Spargiroeinlagen bei allen Geld- und Kreditinstituten der Deutschen Demokratischen Republik, die berechtigt sind, Spareinlagen und Spargiroeinlagen entgegenzunehmen, einschließlich der Spareinlagen und Spargiroeinlagen bei der Deutschen Post.

§ 2

(1) Der neue Zinssatz gemäß § 1 Abs. 1 gilt auch, wenn in den Kontoverträgen auf der Grundlage bisheriger Rechtsvorschriften ein anderer Zinssatz vereinbart wurde.

(2) Die bis zur Bekanntgabe dieser Anordnung mit einer Laufzeit bzw. Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten bzw. für einen längeren Zeitraum angelegten Sparguthaben sind — unabhängig von den im Kontovertrag über die Laufzeit bzw. Kündigungsfrist getroffenen Vereinbarungen — mit dem Wirksamwerden des neuen Zinssatzes für den Sparer frei verfügbar.

§ 3

Die Geld- und Kreditinstitute und die Deutsche Post haben die Festsetzung des neuen Zinssatzes durch Aushang in ihren Geschäftsräumen ab 1. Januar 1971 bekanntzumachen und die Sparer auch in anderer geeigneter Weise über diese Änderung des Zinssatzes zu unterrichten.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Minister der Finanzen**  
F. J. H. M.

**Anordnung Nr. 6\***  
über den Fernsprechdienst  
— Fernsprechordnung —

vom 15. Dezember 1970

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) in Verbindung mit der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über den Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — (GBl. I S. 421) folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt VI der Fernsprechgebührenvorschriften wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

**VI. Einrichtungs- und Änderungsgebühren**

**Vorbemerkungen**

**1. Einrichtungsgebühren (unbefristetes Teilnehmerverhältnis)**

Für das Einrichten von Fernsprecheinrichtungen werden Gebühren nach Abschnitt VII I erhoben. Sie werden berechnet für das Heranführen der Hauptanschlußleitungen (Amtsleitungen), das Anbringen der Fernsprechapparate und den Aufbau der Vermittlungseinrichtungen (Nebenstellenanlagen) beim Teilnehmer, das Herstellen der Teilnehmerleitungen sowie von Leitungen, die nicht im Leitungsnetz der Deutschen Post geführt werden.

**2. Einrichtungsgebühren bei Zeitanschlüssen (befristetes Teilnehmerverhältnis)**

Für das Einrichten und Abbrechen von Zeitanschlüssen werden Gebühren nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen, mindestens jedoch die entsprechenden Gebühren nach Abschnitt VII I, erhoben. Sie werden berechnet für das Heranführen der Hauptanschlußleitungen (Amtsleitungen), das Anbringen der Fernsprechapparate und den Aufbau der Vermittlungseinrichtungen (Nebenstellenanlagen) beim Teilnehmer, das Herstellen von Teilnehmerleitungen, den Abbruch der Leitungen und Einrichtungen sowie für die erforderlichen Schaltarbeiten im Anschlußleitungsnetz der Deutschen Post und der zuständigen Vermittlungsstelle.

\* Anordnung Nr. 5 vom 29. November 1966 (GBl. II Nr. 157 S. 1242)

Vom Gesamtbetrag — nicht jedoch vom Mindestbetrag nach Abschnitt VII — wird der Wert der wiederverwendbaren Materialien abgesetzt.

### 3. **Einrichtungsgebühren bei Messezeitanschlüssen in Leipzig**

Für das Einrichten und Abbrechen von Messezeitanschlüssen in Leipzig gelten besondere Gebührenbestimmungen.

### 4. **Änderungsgebühren**

Für das Ändern von Fernsprecheinrichtungen — hierzu zählen auch Verlegungen von Sprechstellen an andere Stellen — werden Gebühren nach Abschnitt VI 2 erhoben. Für den Abbruch gekündigter posteigener Fernsprecheinrichtungen nach Beendigung des Teilnehmerverhältnisses werden, außer bei Zeitanschlüssen, keine Gebühren erhoben.

## VI 1 **Einrichtungsgebühren**

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
<b>A Einrichtungsgebühr für einen Hauptanschluß (Einzel- oder Gemeinschaftsanschluß)</b>		
1	ohne Zusatzeinrichtungen	150,—
2	mit 2 Anschlußdosen	180,—
3	für jede weitere Anschlußdose zusätzlich zu Nr. 2	30,—
4	mit 2. Fernsprechapparat (mit oder ohne Wechselschalter, auf demselben Grundstück)	180,—
5	Einrichtung eines besonderen Weckers	30,—
6	Heranführen der Hauptanschlußleitung bis zum Grundstück	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen*

Zu Nr. 1 bis 6:

1. Mit den Gebühren Nr. 1 bis 5 sind alle bei der Einrichtung eines Einzel- oder Gemeinschaftsanschlusses an der Einrichtungsstelle entstehenden Kosten abgegolten. Hierzu gehören auch die Kosten für den Leitungsabschnitt auf dem Grundstück bis zur Einfüh-

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	<p>rung (einschließlich), nicht jedoch die Kosten für die auf dem Grundstück erforderlichen Erd- und Pflasterarbeiten sowie für Maste und ihre Aufstellung.</p>	
2.	Nach Nr. 6 werden bei Einzel- und Gemeinschaftsanschlüssen die Kosten für das Heranführen (Herstellen) der Linie und/oder Leitung berechnet von der letzten Verzweigerstelle des öffentlichen Fernsprechnetzes bis zur Grenze des Grundstückes, sofern die Linie und/oder Leitung ausschließlich für den Fernsprechananschluß dieses Teilnehmers hergestellt und genutzt wird und nicht innerhalb geschlossener Ortslagen verläuft.	
3.	Zu den Gebühren Nr. 1 bis 6 werden <b>zusätzlich</b> nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen* berechnet:	
3.1.	Erd- und/oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Anschluß eingerichtet wird, in Verbindung mit dem Heranführen der Hauptanschlußleitung. Bei der Herstellung von besonderen Erdern werden nur die Pflasterarbeiten zusätzlich berechnet.	
3.2.	Maste sowie ihre Aufstellung auf dem Grundstück, auf dem der Anschluß eingerichtet wird, in Verbindung mit dem Heranführen der Hauptanschlußleitung	
3.3.	Herausführen von Teilnehmerleitungen aus einem Gebäude in ein anderes Gebäude auf demselben Grundstück einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Masten und ihrer Aufstellung sowie Erd- und Pflasterarbeiten	

\* z. Z. gilt Preisbewilligung Nr. 145 vom 30. April 1970 — Preise für Fernmeldebauleistungen —, herausgegeben vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
3.4.	Mehrkosten, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen (z. B. Verlegung von Unterputzrohren, provisorische Verlegungen u. a.)		Zu Nr. 7:		
3.5.	Wartezeiten, die vom Teilnehmer verschuldet sind.		7.1.	Für Einzel- und Gemeinschaftsanschlüsse nach Nr. 7 gelten dieselben Berechnungsgrundsätze wie in den Bemerkungen zu Nr. 1 bis 6. Für vergleichbare Leistungen werden die entsprechenden Gebühren nach Nr. 1 bis 5 berechnet.	
4.	In Verbindung mit Arbeiten nach Nr. 1 bis 5 werden nicht besonders berechnet:		7.2.	Bei der Einrichtung von Hauptanschlußleitungen (Amtsleitungen) für Nebenstellenanlagen werden als Einrichtungsgebühren die Kosten für das Herstellen der Anschlußlinie und/oder Anschlußleitungen von der festgelegten Verzweigerstelle des öffentlichen Fernsprechnetzes bis zur Aufschaltstelle in der Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlagen berechnet, soweit sie ausschließlich für diese Nebenstellenanlage hergestellt und genutzt werden.	
4.1.	Anbringen einer langen Anschlußschnur		7.3.	Hierunter fallen auch die Einrichtungen und Abbrüche von Zeitanschlüssen gemäß Vorbemerkung 2. Die Gebührensätze nach Abschnitt VI 1 Nr. 1 bis 5 gelten dabei als Mindestgebührensätze.	
4.2.	Anbringen eines zweiten Hörers				
4.3.	Anbringen eines Gebührenanzeigers.				
5.	Die Gebühren Nr. 1 bis 5 werden auch dann berechnet, wenn bei Neueinrichtung von Fernsprechan-schlüssen Leitungen oder Teilneh-mereinrichtungen ganz oder teil-weise von einem früheren An-schluß her vorhanden sind und wiederverwendet werden.				
6.	Die Gebühren Nr. 1 bis 6 werden nicht angesetzt, wenn eine Über-tragung vorliegt. In diesem Fall werden die Umschreibgebühren gemäß Abschnitt XI Nr. 2 erhoben.				
<b>B Sonstige Einrichtungsgebühren</b>			<b>VI 2 Änderungsgebühren</b>		
7	Einrichtungsgebühren für Einrich-tungen, die nicht unter Nr. 1 bis 6 aufgeführt sind	nach den gel-tenden Preis-bestimmungen für Fernmelde-bauleistun-gen*	A.	Änderungsgebühren für einen Einzel- oder Gemeinschaftsan-schluß mit oder ohne Zusatzein-richtungen, wenn damit Leitungs-verlegungen verbunden sind	
			1	je m verlegte Teilnehmerleitung	5,— Mindestgebüh-ren gemäß Be-merkungen
* z. Z. gelten:			Bemerkungen zu Nr. 1:		
1.	Für Sprechstellen und Nebenstellenanlagen bis zur Größe 2/10 (einschließlich): Preisbewilligung Nr. 145 vom 30. April 1970; — Preise für Fernmeldebauleistungen —, herausgegeben vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen		1.	Die Mindestgebühren betragen	
2.	Für Nebenstellenanlagen über Größe 2/10: Anordnung vom 3. März 1969 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4132 und Nr. 4132/1 — Elektromontageleistungen (Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) — (GBl. II S. 211), Preisliste 8		1.1.	bei Verlegung innerhalb der Räume des Teilneh-mers	30,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
1.2.	bei Änderung des Anschlusses in einen anderen, dessen Einrichtungsgebühr gemäß Abschnitt VI 1 höher festgelegt ist	Differenz der beiden Einrichtungsgebühren	4.	Die Gebühr nach Nr. 1 gilt nicht bei einer Verlegung an eine andere Stelle innerhalb desselben Ortsnetzes. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall nach Abschnitt VI 1 A Nr. 1 bis 6, sofern nicht die Gebühren des Abschnittes VI 2 B Nr. 6 oder 7 anzuwenden sind.	
1.3.	bei Änderung des Anschlusses in einen anderen, dessen Einrichtungsgebühr gemäß Abschnitt VI 1 gleich oder niedriger festgelegt ist	15,—	<b>B Änderungsgebühren für einen Einzel- oder Gemeinschaftsanschluß mit oder ohne Zusatzeinrichtungen, wenn damit keine Leitungsverlegungen verbunden sind</b>		
2.	Zusätzlich zu den Änderungs- und Mindestgebühren gemäß Bemerkungen zu Nr. 1 (lfd. Nr. 1.1. bis 1.3.) werden nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen* berechnet:		2	Anbringen einer langen Anschlußschnur	15,—
2.1.	Herausführen von Teilnehmerleitungen aus einem Gebäude in ein anderes auf demselben Grundstück, einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Masten und ihrer Aufstellung sowie Erd- und Pflasterarbeiten		3	Anbringen eines zweiten Hörers	15,—
2.2.	Mehrkosten, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen (z. B. Verlegung von Unterputzrohren)		4	Anbringen eines Gebührenanzeigers	15,—
2.3.	Wartezeiten, die vom Teilnehmer verschuldet sind.		5	Auswechseln eines Fernsprechapparates auf Wunsch des Teilnehmers	15,—
3.	Als verlegte Teilnehmerleitungen gelten die neuverlegten und bei Abnahme von Leitungen die wieder angebrachten Teilnehmerleitungen		Bemerkungen zu Nr. 2 bis 5: Die Gebühren werden auch berechnet, wenn die Arbeiten im Zusammenhang mit Änderungen nach Nr. 1 ausgeführt werden. Werden dabei mehrere Arbeiten nach Nr. 2 bis 5 ausgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere dieser Arbeiten auf 5,— M. Das gilt auch, wenn ausschließlich Arbeiten nach Nr. 2 bis 5 ausgeführt werden.		
			6	Verlegung eines Einzel- oder Gemeinschaftsanschlusses an eine andere Stelle innerhalb desselben Ortsnetzes, wenn an der anderen Stelle von früheren Anschlüssen her vorhandene Leitungsführungen (Hauptanschlußleitungen, Einführungen und Teilnehmerleitungen) ohne Änderung wiederbenutzt werden, aber ein Fernsprechapparat neu aufgestellt werden muß	15,—

\* z. Z. gilt Preisbewilligung Nr. 145 vom 30. April 1970 — Preise für Fernmeldebauleistungen —, herausgegeben vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
7	Verlegung eines Einzel- oder Gemeinschaftsanschlusses an eine andere Stelle innerhalb desselben Ortsnetzes, wenn an der anderen Stelle ein betriebsfähiger Fernsprechhauptanschluß einschließlich Fernsprechapparat vorhanden ist und ohne Änderung vom Teilnehmer weiterbenutzt wird	Umschreibungsgebühr gemäß Abschnitt XI Nr. 2
<b>C Sonstige Änderungsgebühren</b>		
8	Änderungsgebühren für Änderungen, die nicht unter Nr. 1 bis 7 aufgeführt sind	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen*

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

\* z. Z. gelten:

1. Für Sprechstellen und Nebenstellenanlagen bis zur Größe 2/10 (einschließlich): Preisbewilligung Nr. 145 vom 30. April 1970, — Preise für Fernmeldebauleistungen —, herausgegeben vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
2. Für Nebenstellenanlagen über Größe 2/10: Anordnung vom 3. März 1969 über die Änderung der Preisordnung Nr. 4132 und Nr. 4132/1 — Elektromontageleistungen (Leistungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) — (GBI. II S. 211), Preisliste 8

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 682**

Arbeitsschutzanordnung 880 vom 8. September 1970 – Errichtung von Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren –, 48 Seiten, 1,90 M

**Sonderdruck Nr. 684**

Anordnung vom 14. Oktober 1970 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (außer Industrie, Bauindustrie und Landwirtschaft), 16 Seiten, 0,80 M

**Sonderdruck Nr. 685**

Anordnung vom 14. Oktober 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik, 16 Seiten, 0,80 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 620 vom 30. Oktober 1970 enthält:**

Anordnung Nr. 620 vom 18. September 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards und Hinweis über die Änderung der Titelseite von Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 623 vom 4. Dezember 1970 enthält:**

Anordnung Nr. 623 vom 2. November 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*



Die Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen

„sind dafür verantwortlich und rechen-  
schaftspflichtig, daß in ihrem Aufgaben-  
bereich . . . Straftaten vorgebeugt und  
Gesetzesverletzer zu ehrlichem und ver-  
antwortungsbewußtem Verhalten erzogen  
werden“.

(Aus Artikel 3, StGB)

Pflichten für die Leiter, fixiert in den Para-  
graphen und Kapiteln des Strafgesetzbu-  
ches der DDR:

Pflichten der Betriebe, Genossenschaften  
und gesellschaftlichen Organisationen die  
erzieherische Einwirkung des Kollektivs auf  
den Verurteilten zu gewährleisten . . .

Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vor-  
bestrafter . . .

Straftaten gegen das sozialistische Eigentum  
und die Volkswirtschaft . . .

Straftaten gegen die allgemeine Sicher-  
heit . . .

Straftaten gegen die staatliche Ord-  
nung . . .

Die Leiter von Kollektiven sind gut beraten,  
in ihre Handbibliothek als ständiges Ar-  
beitsmittel aufzunehmen:

## **Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB -**

Textausgabe mit Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

176 Seiten · Kunstleder · 3,50 Mark



## **Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB -**

und angrenzende Gesetze und Bestimmun-  
gen

Textausgabe mit Anmerkungen und Sach-  
register

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

378 Seiten · Kunstleder · 4,50 Mark

Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik · 108 Berlin · Otto-Grotewohl-Straße 17

„Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben dafür zu sorgen, daß den Konfliktkommissionsmitgliedern auf Kosten des Betriebes die sachlichen Voraussetzungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit geschaffen werden. Dazu gehören insbesondere die Bereitstellung der gesetzlichen Unterlagen, der notwendigen Literatur . . .“ (§ 66 Konfliktkommissionsordnung).

Das nachstehende Angebot umfaßt eine mit der Rechtsabteilung des Bundesvorstandes des FDGB abgestimmte, die wichtigsten Rechtsvorschriften enthaltende Grundbibliothek, die in jeder Konfliktkommission mindestens einmal vorhanden sein sollte. Übergeben Sie Ihre Bestellungen dem Verlag!

#### Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

Dokumente · Kommentar

2. Auflage mit 966 Seiten in 2 Bänden · Leinen 13,50 M

Das System der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik · Dokumente

2., erweiterte Auflage mit 1 031 Seiten · Leinen 12,— M

Kommentar zum Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR Band 1

290 Seiten · Kunstleder · 8,— M

Strafgesetzbuch der DDR — StGB —

und angrenzende Gesetze und Bestimmungen  
Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister  
378 Seiten · Kunstleder · 4,50 M

Arbeitsrecht der DDR

Eine systematische Darstellung und Erläuterung des Gesetzbuches der Arbeit der DDR und weiterer wichtiger arbeitsrechtlicher Bestimmungen  
Etwa 960 Seiten · Leinen · 12,— M (ersch. Ende 1970)

Die Konfliktkommission

Arbeitsmaterialien für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte in den Betrieben  
240 Seiten · Br. 3,— M



## Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

108 Berlin · Otto-Grotewohl-Straße 17

#### Schriftenreihe Arbeitsrecht

Heft 8: Otte/Kranke/Reeck

Kennst Du das Gesetzbuch der Arbeit?

7. Aufl. mit 536 Seiten · Br. 4,90 M

Heft 10: Stelter

Die Auflösung des Arbeitsvertrages

5. Aufl. mit 280 Seiten · Br. 1,60 M

Heft 15

Gewerkschaftliche Ordnungen zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts

2. Aufl. mit 144 Seiten · Br. 1,60 M

Heft 17: Kirmse/Kirchner

Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des Betriebes

272 Seiten · Br. 3,90 M

Gesetzbuch der Arbeit

und andere ausgewählte rechtliche Bestimmungen  
Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister  
7., erweiterte Auflage mit 418 Seiten · Kunstleder 5,— M

Verordnung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb

Arbeitsschutzbestimmungen und weitere Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz  
Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister  
3., überarb. Auflage mit 80 Seiten · Broschur 0,80 M

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 695. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 22. Dezember 1970

Teil II Nr. 100

Tag  
1. 12. 70

Inhalt

Seite

Beschluß über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971

731

## Beschluß

### über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971

vom 1. Dezember 1970

#### I.

#### Zur Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971

Seit dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wurden unter Führung der Partei der Arbeiterklasse bedeutsame Abschnitte des ökonomischen Systems des Sozialismus ausgearbeitet und in der Praxis eingeführt, in dessen Ergebnis eine weitere Erhöhung der Effektivität, die Erhöhung des Nationaleinkommens und auf dieser Grundlage ein kontinuierliches Wirtschaftswachstum erreicht werden konnten. Das ökonomische System des Sozialismus bestimmt in wachsendem Maße das Denken und Handeln der Arbeiterklasse und aller Werktätigen. In der Praxis der letzten Jahre hat sich erwiesen, daß seine konsequente Durchführung von entscheidender Bedeutung für die volle Ausschöpfung der Vorzüge der sozialistischen Ordnung unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution ist. Die Verwirklichung der Grundprinzipien des ökonomischen Systems des Sozialismus ist daher erstrangige Aufgabe bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971.

Die Erfüllung aller im Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1971 und im Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1971 festgelegten Aufgaben stellt höhere Anforderungen an die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus.

Es geht darum, das Prinzip des demokratischen Zentralismus konsequent zu verwirklichen, die Initiative und Schöpferkraft der Arbeiterklasse, der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und aller anderen Werktätigen allseitig zu entfalten und durch die staatliche Planung und Leitung die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft bei hoher Effektivität zu sichern.

Dabei ist die enge und brüderliche Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und allen RGW-Ländern für die Gestaltung einer hocheffektiven Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik von großem Wert. Im Jahre 1971 wird die ökonomische Integration der sozialistischen Bruderländer wesentlich vertieft und erweitert.

Entsprechend dem Beschluß des Politbüros vom 8. September 1970 und dem Kommuniqué des Präsidiums des Ministerrates vom 23. September 1970 ist die Kontinuität und Stabilität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses im Plan 1971 durch die planmäßige proportionale Gestaltung der volkswirtschaftlich entscheidenden Staatsbilanzen — Nationaleinkommensbilanz, Investitionsbilanz, Rohstoff-, Material- und Energiebilanz, Zahlungsbilanz, Bilanz der Kaufkraft

und des Warenfonds sowie Arbeitskräftebilanz — zu gewährleisten.

Die Wirkungsweise des ökonomischen Systems des Sozialismus ist besonders darauf zu richten, auf allen Ebenen und in allen Bereichen die Effektivität zu erhöhen. Aus der Durchführung des Planes 1970 sind Konsequenzen für den Einsatz des Nationaleinkommens im Jahre 1971 zu ziehen. Grundlinie muß dabei sein, sich bei der erweiterten Reproduktion auf die Zweige zu konzentrieren, die den höchsten Beitrag zum Nationaleinkommen leisten.

Es ist unbedingt der Vorrang den Betrieben und Erzeugnissen einzuräumen, die gewährleisten:

- höchste volkswirtschaftliche Effektivität
- hohen Automatisierungsgrad
- Exportfähigkeit der Erzeugnisse
- maximale Entwicklung der Produktion auf der Basis einheimischer Rohstoffe
- Erfüllung von Konsumbedürfnissen der Bevölkerung.

Das erfordert, das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel in den Betrieben der Industrie, des Bauwesens, des Handels, der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sowie des Verkehrswesens für die erweiterte Reproduktion strikt anzuwenden.

Gleichzeitig sind der Wohnungsbau, die Schulbauten und die Kindereinrichtungen zu sichern.

Bei der Auswahl der Vorhaben und der Aufnahme in den Plan sind kürzeste Bauzeiten und niedrigster spezifischer Investitionsaufwand zu sichern. Die in der gesamtstaatlichen Konzeption beschlossenen Aufgaben sind nach Bezirken festzulegen und in den Territorien zu realisieren.

Die Hauptaufgabe für die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 besteht darin, durch die weitere Qualifizierung der Leitungstätigkeit, der Planung und der Bilanzierung solche Bedingungen zu schaffen, daß die im Zusammenhang mit der wissenschaftlich-technischen Revolution zunehmenden volkswirtschaftlichen Verflechtungen beherrscht werden.

Vor allem ist die staatliche Planung und die Bilanzierung so auszubauen, daß die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft gesichert wird, das heißt, daß die im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Objekte der Strukturpolitik durchgeführt werden und gleichzeitig die notwendigen Proportionen in der Entwicklung der Bereiche und Zweige, insbesondere der Zulieferindustrie, des Exports und für die Versorgung der Bevölkerung, planmäßig gewährleistet werden.

Es geht darum, daß auf allen Ebenen — in der Staatlichen Plankommission, den Ministerien, in den VVB, Kombinat und Betrieben — eine solche Leitungstätigkeit entwickelt wird, die die im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben sichert und die Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Wissenschaftler und alle anderen Werktätigen eng in die Lösung der Aufgaben einbezieht.

Wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung der Masseninitiative zur Steigerung der Produktivität und Effektivität der Arbeit ist die allseitige, umfassende Information der Werktätigen über den Inhalt des Planes sowie über die Konsequenzen und Möglichkeiten, die sich aus der Anwendung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus im Betrieb, im Forschungsbereich, in der Brigade usw. ergeben.

Das ökonomische System des Sozialismus schafft gute Bedingungen für eine noch größere Wirksamkeit der sozialistischen Wettbewerbsbewegung. Die Maßnahmen sind darauf gerichtet, ausgehend von den Erfahrungen des Jahres 1970 den Wettbewerb differenziert zu führen, damit die im Plan 1971 enthaltenen Leistungsziele auf der Grundlage realer Bedingungen verwirklicht werden.

Es wird konsequent das Prinzip durchgesetzt, daß diejenigen Arbeiter, Forscher, Wissenschaftler, Genossenschaftsbauern und Angestellten, die hohe ökonomische Ergebnisse erzielen, auch eine entsprechende moralische und materielle Anerkennung durch die Gesellschaft erhalten. Gerade die beispielhaften Leistungen der Werktätigen zur Lösung der komplizierten Aufgaben im Jahre 1970 zeigten, welche bedeutsamen moralischen Potenzen und Fortschritte in der Bewußtseinsbildung durch die sozialistische Gemeinschaftsarbeit erreicht werden können.

Ausgehend von der im Beschluß des Politbüros vom 8. September 1970 dargelegten Grundlinie werden entsprechend den Erfahrungen bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1970 zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan 1971 enthaltenen Aufgaben in den folgenden Abschnitten die notwendigen Maßnahmen und Regelungen zur Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 festgelegt.

## II.

### Zur Qualifizierung der Leitungstätigkeit, der Planung und der Bilanzierung

#### I. Zur Leitung der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971

Mit der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971 wird entsprechend den Erfahrungen des Jahres 1970 und den vorliegenden Entwicklungsbedingungen die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus konsequent weitergeführt, qualifiziert und gefestigt.

Das bedeutet insbesondere, daß die Rolle und Autorität des Planes erhöht und seine Realisierung durch eine qualifizierte und von hoher Staatsdisziplin getragene Leitungstätigkeit auf allen Ebenen verwirklicht werden. Die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971 erfordert in allen Bereichen und von allen Leitern ein hohes gesellschaftliches Verantwortungsbewußtsein, hierauf begründete Eigeninitiative und Entscheidungsfreudigkeit sowie eine ständige Analysen- und Kontrolltätigkeit über die Erfüllung der Aufgaben.

#### 1.1. Die staatliche Leitung der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971 erfolgt auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern, staatlicher Normative und volkswirtschaftlicher Berechnungskennziffern, die als Wert- und Naturalienkennziffern (nach Menge und Sortiment) die Erfordernisse des Reproduktionsprozesses zum Ausdruck bringen. Hierfür sind folgende staatliche Plankennziffern, staatliche Normative und volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern anzuwenden:

##### Staatliche Plankennziffern

##### 1. Industrielle Warenproduktion (wertmäßig)\*

Industrielle Warenproduktion ist die für den Absatz bestimmte Warenproduktion lt. Definitionen für Rechnungsführung und Statistik. In der Plandurchführung werden die industrielle und wie bisher auch die abgesetzte industrielle Warenproduktion abgerechnet.

2. Entwicklung der Arbeitsproduktivität (auf Basis Warenproduktion) in Prozent
3. Entwicklungsverhältnis Arbeitsproduktivität zu Durchschnittslohn
4. Lohnfonds
5. Nettogewinn
6. Nettogewinnabführungsbeitrag an den Staat (in Mark)
7. Produktionsaufgabe für wichtige Erzeugnisse (Gesamterzeugung bzw. Warenproduktion) in Menge bzw. in Menge und Wert je Erzeugnis
8. Lieferaufträge für wichtige Erzeugnisse und Zuliefererzeugnisse an volkswirtschaftlich wichtige Abnehmer und Versorgungsbereiche (in Menge bzw. in Menge und Wert je Erzeugnis)
9. Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (wertmäßig)
10. Export, gegliedert nach UdSSR sowie Wirtschafts- und Währungsgebieten (wertmäßig)
11. Exportrentabilität, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten
12. Export wichtiger Erzeugnisse und Leistungen, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten (in Menge bzw. in Menge und Wert je Erzeugnis)
13. Import, gegliedert nach UdSSR sowie Wirtschafts- und Währungsgebieten (wertmäßig — fob —) — nur für Bilanzorgane —
14. Import wichtiger Erzeugnisse und Leistungen, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten (in Menge bzw. in Menge und Wert — fob — je Erzeugnis) — nur für Bilanzorgane —
15. Bilanzanteile zum Bezug volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Erzeugnisse und Energie (in Menge)
16. Aufkommen an Sekundärrohstoffen (in Menge)
17. Aufgabenbezogene ökonomische Vorgaben für Wissenschaft und Technik
18. Investitionen (materielles Volumen), darunter Bau, Ausrüstungen
19. Im Planjahr zu beginnende Investitionsvorhaben, darunter Automatisierungsvorhaben (gemäß zentraler Titelliste)
20. Anzahl der Arbeiter und Angestellten (in Personen)
21. Aufnahme von Schulabgängern in die Klassen Berufsausbildung mit Abitur
22. Spezielle Planaufgaben für die Sicherung des materiell-technischen Bedarfs der Versorgungsbereiche 7710 und 7770 sowie zur bauseitigen Durchführung der Investitionen der Landesverteidigung und der diesen gleichgestellten Investitionen.

##### Staatliche Normative

1. Normativ der Produktions- und Handelsfondsabgabe in Prozent
2. Normativ der Nettogewinnabführung (für Übererfüllung der Kennziffer Nettogewinn) in Prozent
3. Normativ für die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik in Prozent
4. Normativ für den leistungsabhängigen Lohnfondszuwachs (für ausgewählte Kombinate und Betriebe)
5. Normativ für den Prämienfonds
6. Normativ für den Kultur- und Sozialfonds
7. Normative Rate der Fondsrentabilität mit Toleranzen für VVB und den Ministerien direkt unterstellte Kombinate sowie Normativ der Ober- und Untergrenze der Fondsrentabilität, für Erzeugnisgruppen zur Anwendung des Industriepreisregelsystems
8. Normativ für Exportstützungen

9. Normativ Exportgewinnanteil des Betriebes in Prozent (für ausgewählte Kombinate und Betriebe)
10. Normativ der Amortisationsabführung in Prozent (für ausgewählte VVB, Kombinate und Betriebe).

#### Volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern

1. Entwicklung der Grundfondsquote (auf Basis Warenproduktion)
2. Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik (untergliedert in Eigenmittel und Staatshaushaltsmittel)
3. Automatisierungsgrad und Mechanisierungsgrad
4. Materialkostenintensität in Prozent
5. Spezifischer Materialeinsatz an Walzstahl, Kupfer und Aluminium
6. Schichtkoeffizient
7. Kapazitätswachstum durch in Produktion zu überführende Investitionen
8. Export und Import in der Gliederung nach kapitalistischen Industrieländern und Entwicklungsländern in VM
9. Export und Import in der Gliederung nach SW und NSW zu Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen bzw. zu Importabgabepreisen
10. Import, gegliedert nach UdSSR sowie Wirtschafts- und Währungsgebieten (wertmäßig — cif —) — nur für Bilanzorgane —
11. Import wichtiger Erzeugnisse und Leistungen, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten (in Menge bzw. in Menge und Wert — cif — je Erzeugnis) — nur für Bilanzorgane —
12. Veränderung des Kreditvolumens
13. Beschäftigte für Forschung und Entwicklung gesamt, darunter Hochschulkader, Fachschulkader
14. Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen aus dem Direktstudium
15. Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung (ohne Berufsausbildung mit Abitur).

Um den mit der Planung verbundenen Verwaltungsaufwand für kleinere volkseigene Betriebe einzuschränken, erhalten diese eine reduzierte Nomenklatur staatlicher Plankennziffern und staatlicher Normative. Dabei ist zu sichern, daß die Planerfüllung exakt kontrolliert werden kann.

Für diese — von den VVB, Kombinat und Wirtschaftsräten der Bezirke festzulegenden Betriebe — sind folgende staatliche Plankennziffern und staatliche Normative nicht anzuwenden:

- Aufkommen an Sekundärrohstoffen,
- aufgabenbezogene ökonomische Vorgaben für Wissenschaft und Technik,
- im Planjahr zu beginnende Investitionsvorhaben, darunter Automatisierungsvorhaben (gemäß zentraler Titelliste),
- Normativ für die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik in Prozent,
- Normativ für den leistungsabhängigen Lohnfondszuwachs,
- Normative Rate der Fondsrentabilität mit Toleranzen für VVB und den Ministerien direkt unterstellte Kombinate sowie Normativ der Ober- und Untergrenze der Fondsrentabilität für Erzeugnisgruppen zur Anwendung des Industriepreisregelsystems,
- Normativ Exportgewinnanteil des Betriebes in Prozent,
- alle volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern.

- 1.2. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, das Gesamtvolumen der ihnen mit den staat-

lichen Plankennziffern, staatlichen Normativen sowie volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern übertragenen Leistungsaufgaben und Fonds des Volkswirtschaftsplanes 1971 auf die ihnen nachgeordneten Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen differenziert aufzuschlüsseln und ihnen zu übergeben.

Um eine gezielte Leitungstätigkeit entsprechend den Erfordernissen der gebrauchswert- und wertmäßigen Bilanzierung durch staatliche Planaufgaben zu gewährleisten, haben die Staats- und Wirtschaftsorgane — soweit dies durch Bilanzentscheidungen erforderlich wird — auch dann staatliche Planaufgaben für die Betriebe (bzw. Kombinate und VVB) festzulegen, wenn ihnen selbst hierfür keine zentrale Auflage erteilt wurde. Hierfür sind insbesondere die staatlichen Plankennziffern Nr. 7, 8, 12, 14 und 15 anzuwenden. Es ist jedoch niemand berechtigt, ohne Zustimmung der Staatlichen Plankommission die Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern, staatlichen Normative und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern zu erweitern.

Die jeweils übergeordneten Organe haben dafür Sorge zu tragen, daß die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen im eigenverantwortlichen Planungsprozeß den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen, bilanzierten und realen Planung gerecht werden.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind für die exakte Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971, die Sicherung einer hohen Kontinuität und Stabilität der planmäßigen Reproduktion und für die Mobilisierung der Werkstätten zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben verantwortlich.

Auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes haben die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen die materielle, wertmäßige und finanzielle Bilanzierung durchzuführen und ihren Betriebsplan für 1971 auszuarbeiten.

Zur Sicherung einer kontinuierlichen Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971 und einer wirksamen Kontrolle über die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben haben die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen ihren Betriebsplan auf Monatsaufgaben zumindest für die staatlichen Plankennziffern (ausgenommen die Kennziffern Nr. 3, 11, 17, 18 und 19) aufzugliedern. Der so ausgearbeitete Betriebsplan 1971 ist von den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen ihrem übergeordneten Organ vorzulegen.

Dieses prüft die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben, die ökonomische Richtigkeit der Monatsaufgliederung und bestätigt die Betriebspläne und übergibt den eigenen auf Monatsaufgaben aufgliederenden Plan seinem zuständigen Minister zur Kontrolle über die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben.

Der vom jeweils übergeordneten Organ bestätigte Plan ist den zuständigen Stellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Die Minister übergeben den nach Monatsaufgaben gegliederten Plan ihres Bereiches der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für die Zwecke der Abrechnung, Analyse und Kontrolle. Grundlage der Planabrechnung ist der bestätigte Plan, gegliedert nach Monaten.

Der bestätigte Plan ist verbindlich. Die zur Erfüllung des Planes notwendigen ökonomischen Beziehungen zwischen den Betrieben sind durch Wirtschaftsverträge zu regeln.

Bei der Planausarbeitung und -durchführung ist unbedingt davon auszugehen, daß Produktionseinstellungen und -verlagerungen von Erzeugnissen oder Leistungen nur durchgeführt werden dürfen, wenn dafür die Zustimmung des zuständigen Ministers vorliegt.

Diese Genehmigungen sind mit dem Minister für Materialwirtschaft, dem Minister für Handel und Versorgung (bei Konsumgütern) und dem Minister für Außenwirtschaft (bei Exportgütern) abzustimmen. Der Minister für Materialwirtschaft hat ein Register über erteilte Genehmigungen dieser Art zu führen. Andere Staats- und Wirtschaftsorgane haben nicht das Recht, Produktionseinstellungen bzw. -verlagerungen zu genehmigen.

Bei genehmigten Produktionsverlagerungen ist zu sichern, daß die Produktion in dem abgebenden Betrieb erst dann eingestellt wird, wenn im übernehmenden Betrieb die Technologie beherrscht wird und die Produktion bereits längere Zeit stabil läuft. Ausnahmen von diesem Prinzip bedürfen besonderer Entscheidung. Bei gleichen Erzeugnissen gelten die gleichen Preise wie vorher. Der zuständige Minister hat eine strenge Kontrolle darüber auszuüben.

Die Verwirklichung der staatlichen Planaufgaben erfordert die umfassende Einbeziehung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der Privatbetriebe. Die Aufgabe besteht darin, daß sich diese Betriebe zu stabilen Zulieferpartnern der volkseigenen Betriebe und Kombinate entwickeln und durch ihre Arbeit dazu beitragen, die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes allseitig zu erfüllen.

Die Grundlage für diese Beziehungen bildet die Erzeugnisgruppenarbeit. Durch den Abschluß exakter Verträge zwischen den beteiligten Betrieben verschiedener Eigentumsformen erhält diese Zusammenarbeit rechtlich verbindlichen Charakter. Durch die Erzeugnisgruppenarbeit sind vor allem zu gewährleisten:

- die Abstimmung der perspektivischen Entwicklung der Erzeugnisgruppe.
- die einheitliche und komplexe Zusammenarbeit für die wissenschaftlich-technische Entwicklung wichtiger Erzeugnisse und Verfahren.
- die systematische Arbeit mit Kosten und Preisen und ihre Ausnutzung für die Erhöhung der Effektivität.
- die Erzielung eines maximalen ökonomischen Effektes für die Volkswirtschaft.
- die Überwindung der Zersplitterung der Produktion durch entsprechend vereinbarte Konzentrations- und Spezialisierungsmaßnahmen.

## 2. Effektive Durchführung der Strukturpolitik

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1971 kommt es darauf an, die zur Verwirklichung der Strukturpolitik festgelegten Maßnahmen mit höchster Effektivität durchzuführen.

Ausgangspunkt dafür, ob eine Aufgabe Gegenstand der Planung strukturbestimmender Aufgaben wird und entsprechend den festgelegten Regelungen zu behandeln ist, ist der Nachweis ihrer gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Notwendigkeit, hoher Gebrauchseigenschaften und höher Effektivität, insbesondere der Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie Senkung der Selbstkosten, einer hohen Exportrentabilität und der rationellen Nutzung der vorhandenen produktiven Fonds bzw. der Deckung entscheidender volkswirtschaftlicher Bedürfnisse. Dabei ist konsequent das Prinzip der Eigenenergieschaffung der Mittel für die erweiterte Reproduktion der Betriebe und Kombinate anzuwenden.

Die Planung, Bilanzierung und Durchführung der im Volkswirtschaftsplan 1971 enthaltenen volks-

wirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben ist auf den gesamten Zusammenhang und auf die hierbei auftretenden Verflechtungen zwischen den jeweils erforderlichen wissenschaftlich-technischen Aufgaben, Investitionsaufgaben, Bildungsaufgaben, Materialversorgungs-, Produktions- und Absatzaufgaben, einschließlich der außenwirtschaftlichen Aufgaben, zu richten. Das gilt für alle wesentlichen Zulieferbereiche und für den Finalproduzenten sowie für die sich ergebenden Hauptfragen ihrer territorialen Einordnung.

Ausgehend hiervon legt der Ministerrat für die im Jahre 1971 durchzuführenden volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben eine gesonderte Liste als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes fest. Die für die jeweilige Aufgabe verantwortlichen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane erhalten hierzu aufgabenbezogene staatliche Planaufgaben und Terminstellungen als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes.

Die mit dem Volkswirtschaftsplan 1971 festgelegten volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben sind durch alle zu ihrer Realisierung herangezogenen Staats- und Wirtschaftsorgane, einschließlich der örtlichen Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, vorrangig zu planen, zu bilanzieren und durchzuführen. Die vorrangige Planung, Bilanzierung und Durchführung gilt auch für die erteilten speziellen Planaufgaben.

Für hocheffektive Automatisierungsvorhaben kann zur Erleichterung der Finanzierung in der Vorbereitungs- und Überleitungsphase eine besondere staatliche Förderung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist ein hoher ökonomischer Nutzeffekt des Vorhabens, der sich insbesondere in einer überdurchschnittlichen Effektivität und Rentabilität nach Inbetriebnahme des Vorhabens ausdrücken muß. Die Förderungsmaßnahmen werden bis spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme gewährt.

## 3. Höchste Effektivität durch Wissenschaft und Technik

3.1. Durch die weitere Gestaltung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation sind die für eine maximale Steigerung der Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit notwendigen hohen Leistungen in Wissenschaft und Technik zu gewährleisten.

Das Neue auf dem Gebiet der Planung und Leitung von Wissenschaft und Technik in der Industrie ab 1971 besteht deshalb darin, die wissenschaftlich-technische Arbeit eindeutig auf hohe ökonomische Ziele zu orientieren, die Kollektive, Wissenschaftler, Ingenieure und Neuerer zum Einhalten und Überbieten dieser ökonomischen Ziele moralisch und materiell zu stimulieren und die wissenschaftlich-technischen Leistungen an den ökonomischen Resultaten zu messen.

Die Grundaufgabe besteht darin, Pionier- und Spitzenleistungen auf den Schwerpunktgebieten zu erreichen und gleichzeitig auf allen anderen Gebieten die Kräfte und Mittel in Wissenschaft und Technik auf solche Aufgaben zu konzentrieren, die durch Neu- oder Weiterentwicklung der jeweils wichtigsten Erzeugnisse oder Verfahren der betreffenden Betriebe, Kombinate oder Zweige kurzfristig zu einer hohen Effektivitätssteigerung führen. Dazu ist erforderlich, in der wissenschaftlich-technischen Arbeit der Betriebe und Kombinate konsequent das Primat der Ökonomie zu verwirklichen und Inhalt, Umfang, Niveau und Termine von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben von Anfang an auf die Erreichung der im Plan festgelegten ökonomischen Vorgaben zu orientieren.

Die ökonomischen Vorgaben sind aus den Reproduktionsbedingungen der Volkswirtschaft, ihrer Zweige, Kombinate und Betriebe abzuleiten

Sie müssen eindeutig zum Ausdruck bringen, welches ökonomische Resultat mit der wissenschaftlich-technischen Leistung zu erbringen ist.

Für die Vorgabe ökonomischer Ziele der Forschung, Entwicklung und Automatisierung sind in Abhängigkeit von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Aufgabe die Staatliche Plankommission, die zuständigen Industrieminister, Generaldirektoren der VVB, Direktoren der Kombinate und Betriebe verantwortlich.

Ökonomische Vorgaben sind für die zu lösenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben in Form ökonomischer und technisch-ökonomischer Kennziffern, Realisierungstermine und einzuhaltender volkswirtschaftlicher Bedingungen, wie rohstoffmäßige Voraussetzungen, Importbegrenzungen u. ä., festzulegen.

Das betrifft besonders die Aufgaben zur Durchführung der komplexen sozialistischen Rationalisierung, Teilautomatisierung und Automatisierung entsprechend dem Volkswirtschaftsplan.

Für die ökonomischen Vorgaben sind in Ableitung aus den jeweiligen volkswirtschaftlichen Erfordernissen vor allem folgende ökonomische Kriterien — und zwar in ihrem komplexen Zusammenhang — anzuwenden:

- Niveau der Arbeitsproduktivität (gemessen an für den Anwender wichtigen Leistungsparametern neu zu entwickelnder Verfahren oder Produktionsmittel, wie Leistung je Zeiteinheit, Automatisierungsgrad, Bedienungsfaktor),
- Reduzierung der Anzahl von Arbeitsplätzen durch Rationalisierung und Automatisierung, Senkung des Verwaltungsaufwandes,
- Selbstkosten- bzw. Preisentwicklung (bezogen auf Mengen- oder Leistungseinheiten neu zu entwickelnder Erzeugnisse und Verfahren, zum Beispiel Mark je Tonne oder kg, Pfennige je kWh, Mark je Tonnenkilometer),
- Exportrentabilität,
- Gebrauchseigenschaften (für volkswirtschaftlich wichtige Produkte und Werkstoffe, deren Qualitätsmerkmale in entscheidendem Maße die ökonomische Effektivität bei ihrer Verwendung bestimmen),
- Produktionsumfang bzw. Seriengröße auf der Basis realer Absatzmöglichkeiten im Export bzw. eines begründeten Inlandbedarfs.

Die ökonomische Vorgabe ist Grundlage für das dafür einzusetzende wissenschaftlich-technische Potential.

Die Verwirklichung des Primats der Ökonomie in Wissenschaft und Technik erfordert, daß jeder Leiter (Minister, Generaldirektor der VVB, Direktoren der Kombinate und Betriebe) in seinem Verantwortungsbereich eine perspektivische Arbeit leistet. Die Leiter der Forschungszentren, Kombinate, Betriebe und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen haben zur Sicherung der günstigsten wissenschaftlich-technischen Lösungsvarianten den Ideenreichtum und die schöpferische Initiative aller Wissenschaftler, Ingenieure und Neuerer zu fördern und zu nutzen.

Eine besonders hohe Verantwortung für die Erreichung effektiver volkswirtschaftlicher Ergebnisse haben die Einrichtungen der sozialistischen Großforschung.

Die Planung der Grundlagenforschung zur Einbeziehung der Potentiale der Akademien und Hochschulen in die Lösung von Forschungsaufgaben erfolgt auf folgende Weise:

a) Bei Forschungsaufgaben mit einer aus den ökonomischen Vorgaben für die Industrie abgeleiteten Zielstellung sind diejenigen Staatsorgane bzw. VVB und Kombinate verantwortlich, in

deren Verantwortungsbereich die Nutzung der Forschungsergebnisse erfolgen muß. Die Einbeziehung erfolgt nach dem Prinzip der auftragsgebundenen Forschung und aufgabenbezogenen Finanzierung.

b) Für Aufgaben der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung, die hinsichtlich des Verwendungszwecks ihrer Ergebnisse oder ihres Querschnittcharakters in der Anwendung keinem einzelnen Zweig zugeordnet werden können, ist das Ministerium für Wissenschaft und Technik für die Planung der Aufgaben und die Finanzierung verantwortlich.

c) Die Planung der Aufgaben der Grundlagenforschung auf solchen Gebieten, die von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse sind und deren Ergebnisse von vornherein noch nicht für eine volkswirtschaftliche Verwertung bestimmt werden können, wie z. B. medizinische Wissenschaft, Pädagogik, Aufgaben der historischen Wissenschaften, erfolgt auf der Grundlage eigener Planvorschläge der wissenschaftlichen Institutionen sowie von Vorschlägen anderer Organe und unterliegt der Bestätigung durch den Ministerrat. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt über den Staatshaushaltsplan im Rahmen der haushaltsgebundenen Finanzierung.

3.2. Zur Realisierung dieser Grundlinie sind im Jahre 1971 in der Industrie auf dem Gebiet der Planung von Wissenschaft und Technik folgende Aufgaben zu lösen:

— Für die 1971 neu zu beginnenden Aufgaben, die von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, werden vom Ministerrat die zu erreichenden ökonomischen Ziele und Einführungstermine festgelegt und den verantwortlichen Industrieministern zur weiteren Präzisierung auf die für die Realisierung verantwortlichen VVB und Kombinate übergeben. Sie sind verbindliche Grundlage für die von den Ministerien, VVB, Kombinate, Betrieben und ihren Forschungseinrichtungen zu lösenden Aufgaben.

Das Ministerium für Wissenschaft und Technik hat in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission die sich aus der Verflechtung solcher Aufgaben zwischen den Zweigen und Bereichen ergebenden Leistungsabschnitte kontrollier- und messbar festzulegen und auf dieser Basis die konsequente Durchführung des zentralen Planes Wissenschaft und Technik zu kontrollieren. Das betrifft insbesondere die Aufgaben, die die Einrichtungen der sozialistischen Großforschung durchzuführen haben.

— Für die neu zu beginnenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Verfahren, die für die Betriebe, Kombinate und einzelne Zweige von Bedeutung sind, tragen die Minister, Generaldirektoren der VVB, Direktoren der Kombinate und Betriebe die Verantwortung. Sie haben dazu ökonomische Vorgaben auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und der Ergebnisse der perspektivischen Arbeit auszuarbeiten. Diese Vorgaben sind Grundlage für die Planung von der Forschung bis zur produktiven Nutzung der Ergebnisse.

3.3. Die Verteidigung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse vor den Ministern, Generaldirektoren der VVB und Direktoren der Kombinate und Betriebe ist dahingehend zu qualifizieren, daß im Mittelpunkt die Einhaltung der ökonomischen Vorgaben steht.

In diese Verteidigung sind obligatorisch die Hauptabnehmer bzw. Anwender, wichtige an der Verflechtung der Aufgabe beteiligte Partner, das Deutsche Amt für Maßwesen und Warenprüfung

(DAMW), das Amt für Preise, Außenwirtschaftsorgane u. a. einzubeziehen.

- 3.4. Die moralische und materielle Interessiertheit der Beschäftigten in Forschung und Entwicklung ist stärker an die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben zu binden.

Die dazu notwendigen Regelungen hat der Minister für Wissenschaft und Technik dem Ministerrat im I. Quartal 1971 vorzulegen.

- 3.5. Gegenstand der staatlichen Kontrolle und Abrechnung sind in erster Linie die im Plan 1971 enthaltenen ökonomischen Vorgaben.

Die statistische Abrechnung ist so umzugestalten, daß künftig nicht mehr formale Arbeitsstufen erfaßt und abgerechnet werden, die in ihrer Aussage für die zu erreichende ökonomische Effektivität nicht meßbar sind, sondern die für die staatliche Kontrolle und Entscheidung notwendigen ökonomisch meßbaren Zwischen- und Endergebnisse bis zur Einführung in die Produktion.

4. Zur Planung der Reproduktion der Grundfonds

Die staatliche Planung der Reproduktion der Grundfonds ist vor allem auf die Erhöhung der Effektivität der vorhandenen und der neu zu schaffenden Grundfonds durch ihre optimale Auslastung gerichtet. Sie hat zu gewährleisten, daß die im Jahre 1971 fertigzustellenden Investitionsvorhaben durch konzentrierten Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel planmäßig in Betrieb genommen und die geplanten ökonomischen Ergebnisse erreicht werden.

Das erfordert, daß die Staatliche Plankommission, die Ministerien, VVB, Kombinate und Betriebe, beginnend mit dem Jahre 1971, die Grundfondsplanung weiter vervollkommen und die Plan- und Staatsdisziplin bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entscheidend erhöhen.

Zur Reproduktion der Grundfonds gehört ihre planmäßige Instandhaltung, Aussonderung und Erneuerung sowie Erweiterung.

Die Erhöhung der mehrschichtigen Auslastung der vorhandenen Grundfonds, insbesondere der hochproduktiven Ausrüstungen und Anlagen, ist in die Aufgabenstellungen zur komplexen sozialistischen Rationalisierung aufzunehmen. Der zentrale Investitionsplan ist nach Zweigen und Bereichen auszuarbeiten und die zentral geplanten Investitionsvorhaben sind nach Bezirken zu gliedern, um durch eine richtige Rang- und Reihenfolge der Investitionen auch in den Territorien die erweiterte Reproduktion der Industrie vorrangig und in Übereinstimmung mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung festzulegen.

In der Investitionsdurchführung sind die für den unmittelbaren Produktionsprozeß bestimmten Vorhaben bzw. Teilvorhaben zuerst fertigzustellen.

Zur Gewährleistung der proportionalen Entwicklung, insbesondere der materiellen Sicherung der Investitionsdurchführung auf der Basis der Eigenwirtschaftung der Mittel durch die Betriebe und Kombinate, werden für den Plan 1971 staatliche Planaufträge für Investitionen erteilt. Die staatliche Planaufgabe für Investitionen ist Grundlage für den Abschluß von Liefer- und Leistungsverträgen mit den Betrieben und Kombinatens des Bauwesens und der Investitionsgüterindustrie.

Die im Volkswirtschaftsplan 1971 geplanten Investitionsmittel sind so einzusetzen, daß ein hoher Effektivitätszuwachs gesichert und die erforderlichen Proportionen zwischen der Zulieferindustrie und den Finalproduzenten hergestellt werden.

In die Bezirksinvestitionspläne sind aufzunehmen:

- die Vorhaben zentralgeleiteter Betriebe, Kombinate und Einrichtungen (Industrie, Landwirtschaft, Verkehrswesen, Handel, Volksbildung, Hochschulwesen).

- Vorhaben der bezirksgeleiteten Verantwortungsbereiche (Industrie, Nahrungsgüterwirtschaft, Verkehrswesen, Handel, Volksbildung).
- der Aufbau der Stadtzentren,
- Gesamtsumme der Investitionen und wichtige Einzelvorhaben der Landwirtschaft und der anderen Verantwortungsbereiche der Kreise, Städte und Gemeinden.

Die Realisierung der Investitionspläne und die Erreichung der projektierten ökonomischen Zielstellungen sind dadurch zu sichern, daß die Durchführung von Investitionen nur dann begonnen und die Genehmigung zum Baubeginn nur dann erteilt werden, wenn

- das Vorhaben in der Titelliste enthalten ist,
- das zu realisierende Volumen mit den Auftragnehmern vertraglich gebunden ist und ein verbindliches Angebot (einschließlich eines verbindlichen Preisangebots) für den Liefer- und Leistungsumfang sowie die Grundsatzentscheidung vorliegen,
- die Vorbereitung des Auftragnehmers eine schnelle Bau- und Montageaufnahme sowie Realisierung ermöglichen.

Durch die Ausarbeitung und Zugrundelegung der verbindlichen Preisangebote sowie durch Normierung des zulässigen Aufwandes für Bauten, Ausrüstungen und Anlagen sind die Bedingungen für eine höhere Effektivität der Investitionsdurchführung zu schaffen.

Für das Jahr 1971 werden zunächst verbindliche Aufwandsnormative für den einmaligen Aufwand bei Investitionen im Wohnungsbau, den Bau von sozialen und kulturellen Gebäuden sowie Einrichtungen des Bildungswesens festgelegt. Zur Qualifizierung der Baubilanzierung und als Grundlage für die staatliche Beauftragung der Baubetriebe sind festzulegen:

- ausgewählte Vorhaben aus der Titelliste
- die Investitionsbauanteile für die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane
- die territoriale Einordnung von Bauinvestitionen der zentralgeleiteten Industrie, des Bauwesens, des Produktionsmittelhandels sowie die zentrale Reserve
- der Einsatz von Bau- und Montagekombinatens im Bilanzbereich der Räte der Bezirke
- der Einsatz von örtlichgeleiteten Kapazitäten für die zentralgeleitete Industrie, das Bauwesen und den Produktionsmittelhandel
- der Einsatz von Baukapazitäten des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft.

Die Baubilanzierung ist fest in das Gesamtsystem der ökonomischen Regelungen einzubeziehen.

Es sind ab Juli 1971 ökonomische Sanktionen einschließlich der persönlichen materiellen Verantwortung für solche Auftraggeber vorzusehen, die über den im bestätigten Plan enthaltenen Bauanteil hinaus weitere Bauleistungen bei Baubetrieben bestellen.

5. Qualifizierung des Bilanzsystems

Mit dem Bilanzsystem ist die Aufgabe zu lösen, die der planmäßigen proportionalen Entwicklung entsprechenden materiellen Verflechtungen effektiv zu gestalten und planmäßig zu verwirklichen. Das erfordert in der Weiterentwicklung des Bilanzsystems

- die Einheit von Plan und Bilanz auf allen Ebenen und in allen Phasen der Planung und Plandurchführung durchzusetzen und davon auszugehen, daß die Bilanzierung eine Hauptfunktion der Planung ist,
- die für den volkswirtschaftlichen Gesamtprozeß entscheidenden Verflechtungen und Proportionen, unter Berücksichtigung der sich aus lang-



fristigen Verträgen und Abkommen mit anderen sozialistischen Ländern ergebenden Verpflichtungen der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung, zentral zu bilanzieren und die sich hieraus ergebenden volkswirtschaftlichen Aufgaben und Bedingungen der komplexen Planung und Bilanzierung der Teilbereiche und Teilprozesse der gesellschaftlichen Reproduktion verbindlich zugrunde zu legen,

- die Kontinuität der Bilanzierung als Voraussetzung einer stufenweisen Entscheidung der dynamischen Struktur- und Proportionsentwicklung zu gewährleisten und dabei die Auswirkungen aus Entscheidungen der Gegenwart für die Folgejahre zu erfassen,
- die Rolle des Wirtschaftsvertrages in den ökonomischen Beziehungen zu erhöhen, indem exakte Vereinbarungen über Umfang, Sortiment, Qualität, Preis und Termin der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen getroffen werden, durch die die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben gewährleistet wird,
- schrittweise eine zielgerichtete Arbeit mit Bilanzreserven zu entwickeln.

Dazu sind ab 1971 folgende Regelungen einzuführen und anzuwenden:

#### 5.1. Das Bilanzsystem ist wie folgt als Bilanzpyramide zu gestalten

- Die Staatsbilanzen sind auf der Basis von Wert- und Naturalkennziffern auszuarbeiten, kontinuierlich zu führen und mit dem Planansatz, dem Planentwurf sowie bei anderen Entscheidungen, die die Grundproportionen des Planes berühren, dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen,

Für die Nationaleinkommensbilanz, die Investitionsbilanz, die Rohstoff-, Material- und Energiebilanz, die Zahlungsbilanz, die Bilanz der Kaufkraft und des Warenfonds, die Arbeitskräftebilanz und die zusammengefaßte Baubilanz in der materiellen und territorialen Grobstruktur ist die Staatliche Plankommission verantwortlich.

Die Zahlungsbilanz ist von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Außenwirtschaft zu führen.

Für die Finanzbilanz des Staates sowie die Bilanz des Staatshaushaltes ist der Minister der Finanzen voll verantwortlich. Die Bilanz der planmäßigen Industriepreisänderungen ist durch das Amt für Preise zu führen. Ausarbeitung und Führung dieser Bilanzen erfolgen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission.

Die Kreditbilanz ist vom Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen zu führen.

Die zusammengefaßte Baubilanz ist durch das Ministerium für Bauwesen auszuarbeiten und kontinuierlich zu führen. Ihre Bestätigung erfolgt durch die Staatliche Plankommission.

Die Staatliche Plankommission bilanziert ferner volkswirtschaftlich entscheidende Rohstoffe, Halbzeuge, Ausrüstungs-, Versorgungs- und Exportgüter. Sie ist berechtigt, die Nomenklatur der in die zentrale staatliche Bilanzierung einbezogenen Positionen entsprechend den Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft unter den jeweils konkreten Bedingungen zu erweitern oder zu verringern.

Mit den Staatsbilanzen werden die volkswirtschaftlichen Proportionen festgelegt, und davon

ausgehend erfolgt die Bilanzierung der entscheidenden Reproduktionsbeziehungen in allen Bereichen und auf allen Ebenen.

Sie sind auf der Basis volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zu erarbeiten und durch Verflechtungsbilanzen für volkswirtschaftlich entscheidende Erzeugnisse und Positionen zu fundieren.

- Weitere für die Planung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses wichtige Bilanzen werden von den hierfür zuständigen Ministerien ausgearbeitet und kontinuierlich geführt. Ihre Festlegung und Bestätigung erfolgt durch die Staatliche Plankommission; das betrifft auch beabsichtigte Veränderungen in diesen Bilanzen im Verlaufe der Plandurchführung.

Hierzu gehören insbesondere die nach Hauptwarenarten gegliederten Außenwirtschaftsbilanzen für einzelne Länder, die zentrale Versorgungsbilanz, die Industriebaubilanz sowie Bilanzen für wichtige Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterpositionen und die Positionen der Sondernomenklatur der Staatlichen Plankommission.

- In den Bezirken sind territoriale Bilanzen (Arbeitskräftebilanzen, Baubilanzen, Versorgungsbilanzen) auszuarbeiten. Sie sind ebenfalls der Staatlichen Plankommission bzw. dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Handel und Versorgung vorzulegen.

- Die Bilanzierung der materiell-technischen Beziehungen erfolgt im Rahmen des Bilanzsystems durch volkseigene Kombinate, VVB und große volkseigene Betriebe bzw. andere wirtschaftliche Einrichtungen.

Die Verantwortlichkeit für die Bilanzpositionen ist in einem Bilanzverzeichnis (Bilanzkatalog) festzulegen.

Das Bilanzverzeichnis ist vom Ministerium für Materialwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission auszuarbeiten, im I. Quartal 1971 dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen und den Betrieben, Kombinat und Organen zu übergeben.

Jede Veränderung der darin festgelegten Bilanzverantwortung bedarf der Zustimmung des Leiters des jeweils übergeordneten Organs, des Ministers für Materialwirtschaft und der Staatlichen Plankommission.

Für die Festlegung der Bilanzverantwortung gilt:

- a) Entsprechend dem Grundprinzip der Einheit von Planung und Leitung und Bilanzverantwortung ist in der Regel der jeweilige Hauptproduzent der Bilanzposition bzw. dessen übergeordnetes Organ mit der Bilanzverantwortung zu beauftragen;
- b) in den Fällen, wo Erzeugnisse und Leistungen ausschließlich (bzw. fast ausschließlich) für einen Verbraucher bestimmt sind, werden diese Verbraucher mit der Bilanzverantwortung beauftragt; das gilt insbesondere dann, wenn die Erzeugnisse importiert werden.

#### 5.2. Die bilanzierenden Organe erfüllen als eine staatliche Funktion im Rahmen der Planung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses den Auftrag, durch Bilanzierung von Aufkommen und Verwendung an der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft aktiv mitzuwirken.

Treten im Bilanzierungsprozeß Disproportionen zwischen Aufkommen und Bedarf auf, so hat auf Verlangen des bilanzierenden Organs das zuständige übergeordnete Leitungsorgan Bilanzentscheidungen zu treffen und eventuell erforderliche Planveränderungen zu veranlassen.

Für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bzw. für die Bereitstellung von Erzeugnissen entsprechend den zentral festgelegten Versorgungsaufgaben sind die Betriebe und Kombinate verantwortlich.

Sie haben in Übereinstimmung mit den bilanzierenden Organen in Liefer- und Leistungskatalogen ihr planmäßiges Erzeugnissortiment festzulegen und ihre Produktion entsprechend dem Bedarf zu entwickeln. Die Produzenten haben den Abnehmern gegenüber die Pflicht, Angebote zu unterbreiten und Wirtschaftsverträge abzuschließen.

Die den Betrieben und Kombinate übergeordneten Organe haben die Wahrnehmung dieser Aufgabe zu kontrollieren.

Der volkswirtschaftlich begründete Bedarf ergibt sich vor allem aus der zentralen staatlichen Planung und Bilanzierung der grundlegenden Proportionen, aus den erteilten staatlichen Auflagen an das bilanzierende Organ und vorliegenden Vorbestellungen, Bestellungen sowie abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen.

**5.3. Die Plan- und Bilanzdisziplin ist entscheidend zu erhöhen und bei Verletzung die Anwendung ökonomischer Sanktionen festzulegen.**

Die Produzenten bzw. Verbraucher haben bei wesentlichen Veränderungen ihrer bisherigen Aufkommensleistung bzw. ihres bisherigen Bedarfs das bilanzierende Organ rechtzeitig und unabhängig von den Terminen der Bilanzabstimmung zu informieren.

Um eine hohe Qualität, Stabilität und Realität der vom Verbraucher auf der Basis des bestätigten Planes auszulösenden Bestellungen zu erwirken, werden Sanktionen für den Fall festgelegt, daß der Verbraucher nachträglich seine Vorbestellung bzw. Bestellung verändert.

Im Jahre 1971 wird dieses System zunächst für die Positionen Bauleistungen, Projektierungsleistungen, komplette Datenverarbeitungsanlagen, BMSR-Anlagen, Werkzeugmaschinen, Traktoren und Metalleichtbaukonstruktionen für Hochbau- und Transportleistungen entsprechend den Bestimmungen des Vertragsgesetzes angewandt.

**5.4. Zur weiteren Qualifizierung der Planung und Bilanzierung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens wird ab 1971 folgendes festgelegt:**

— Die Planung und Bilanzierung der Arbeitskräfte erfolgt in Übereinstimmung mit den für die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft im Plan festgelegten Aufgaben durch zentrale Vorbilanzierung der Entwicklung und des Einsatzes des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens nach Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft sowie nach Bezirken. Sie ist die verbindliche zentrale Orientierung für die Ausarbeitung von Bilanzen in den Bezirken und Kreisen.

— Die Bilanzen der Räte der Bezirke sind vor der Staatlichen Plankommission zu verteidigen und zu bestätigen.

Die zentral bestätigten Bilanzen sind verbindliche Grundlage für die Abstimmung der Räte der Bezirke mit den verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organen zur Sicherung des geplanten Arbeitskräfteeinsatzes in der zentral geleiteten Wirtschaft sowie für den Arbeitskräfteeinsatz in den Bereichen der Bezirke.

**III.**

Zur Gestaltung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der materiellen Interessiertheit, des Preissystems, der Haushalts- und Finanzwirtschaft Auf der Grundlage des zentralen staatlichen Planes haben die Betriebe und Kombinate die erforder-

lichen Mittel für gesamtgesellschaftliche Aufgaben des Staates, für ihre erweiterte Reproduktion und die materielle Interessiertheit zu erwirtschaften.

Die Gesellschaft kann nur verbrauchen, was erwirtschaftet ist.

Mit der konsequenten Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel wird das Entwicklungstempo der Volkswirtschaft maßgeblich bestimmt. Ausgehend von der Übereinstimmung der betrieblichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen wird die Verantwortung und materielle Interessiertheit der sozialistischen Warenproduzenten auf den Nutzeffekt ihres Reproduktionsprozesses gerichtet.

Mit der Anwendung der staatlichen Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der materiellen Interessiertheit werden die Planung und die wirtschaftliche Rechnungsführung entsprechend den materiellen und finanziellen Reproduktionsbedingungen enger miteinander verbunden.

Für das Jahr 1971 haben folgende staatliche Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der materiellen Interessiertheit Gültigkeit:

- Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe
- Nettogewinnabführung an den Staat
- Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik
- leistungsabhängiger Lohnfondszuwachs (für ausgewählte Kombinate und Betriebe)
- Prämienfonds
- Kultur- und Sozialfonds.

In Fortführung der mit dem ökonomischen System des Sozialismus erreichten Ergebnisse liegen auch dem Plan 1971 hohe Effektivitätsanforderungen zugrunde. Sie stellen die ökonomische Zielstellung für die Leiter der Betriebe und für die Führung des Kampfes der Werktätigen um die kontinuierliche allseitige Planerfüllung dar.

**1. Anwendung der staatlichen Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung**

Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB erhalten — ausgehend von den gesellschaftlichen Erfordernissen — staatliche Normative, die mit den materiellen Bedingungen des Planes übereinstimmen. Dazu haben die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen, die zuständigen Ministerien und die anderen Staatsorgane dem Plan 1971 u. a. folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Finanzbedarf des Staates,
- zu realisierendes materielles Investitionsvolumen und die Grundfondsquote,
- Kosten je 100 M Warenproduktion; Zuwachs an Warenproduktion bzw. Gewinn je 1 000 M Investitionen; Fondsrentabilität; Export- und Importrentabilität,
- volkswirtschaftliches Kreditvolumen für die Finanzierung der Fondsvorschüsse.

Diese Kriterien sind auch bei der Kontrolle der Durchführung des Planes, insbesondere für die Beurteilung der Effektivitätsentwicklung, auszunutzen.

Zur Erhöhung des ökonomischen Drucks auf hohe Grundfondseffektivität, insbesondere durch die volle Auslastung hochproduktiver Maschinen und Anlagen, auf den effektivsten Einsatz der Investitionsmittel sowie auf die Materialökonomie beträgt die Produktionsfondsabgabe (außer Landwirtschaft) für 1971 grundsätzlich 6<sup>0</sup>/<sub>100</sub>. Durch den Minister der Finanzen sind Vorschläge für die stärkere Stimulierung der Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds, insbesondere durch höhere Schichtauslastung, auszuarbeiten.

Grundlage für die Kontrolle der Durchführung des Planes bildet ein komplexes Kennziffernsystem. Die Planerfüllung wird an der Gesamtheit der da-

für festgelegten staatlichen Aufgaben, z. B. der Warenproduktion, des Exports, der Versorgung der Bevölkerung sowie wichtiger Effektivitätskennziffern, insbesondere dem Nettogewinn, gemessen.

Das verlangt, den Nettogewinn als staatliche Plankennziffer auf allen Ebenen fest in das Planungssystem einzubeziehen. Das ermöglicht zugleich die Anwendung des langfristigen Normativs der Nettogewinnabführung an den Staat zu vereinfachen. Ab 1971 wird der zu erwirtschaftende Nettogewinn staatliche Plankennziffer. Davon ausgehend erhalten die Ministerien, VVB, volkseigenen Betriebe und Kombinate für das Jahr 1971 die Planaufgabe „Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat“.

Zur materiellen Anerkennung hoher Leistungen der Betriebskollektive wird für das Jahr 1971 ein Prozentnormativ festgelegt, das auf die Übererfüllung des mit dem Plan vorgegebenen Nettogewinns Anwendung findet. Es beträgt einheitlich 50%.

Im Interesse höchster Ökonomie werden die volkseigenen Betriebe und Kombinate darauf orientiert, im Jahre 1971 zusätzlich erwirtschaftete Nettogewinne, die den Betriebskollektiven aus höheren ökonomischen Leistungen verbleiben, neben den gesetzlichen Zuführungen zum Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds, zielgerichtet vor allem für folgende Maßnahmen einzusetzen:

- Durchsetzung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, insbesondere auch auf dem Gebiet der Arbeitsorganisation,
- Eigenherstellung von Automatisierungs- und Rationalisierungsmitteln aus eigenen Kräften,
- Erhöhung des Eigenmittelanteils an der Finanzierung der Umlaufmittel und Investitionen,
- vorfristige Tilgung von Krediten,
- Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, insbesondere der Schichtversorgung und Schichtbetreuung.

In den planmethodischen Bestimmungen sind Maßnahmen aufzunehmen, die die Nettogewinnverwendung innerhalb der Kombinate und die Abführungen aus dem einheitlichen Betriebsergebnis bei ausgewählten Exportbetrieben regeln.

Bei der planmäßigen Finanzierung der Reproduktion der Grundfonds ist davon auszugehen, daß die Mehrzahl der volkseigenen Betriebe und Kombinate über ihre Amortisationen verfügt. Damit soll ein stärkerer Anreiz für eine planmäßige einfache bzw. erweiterte Reproduktion in diesen Betrieben gegeben werden. Im Jahre 1971 ist zur Finanzierung konzentriert durchzuführender Investitionen erforderlich, daß eine Reihe von Betrieben einen Teil ihrer Amortisationen abführt. Das betrifft solche Betriebe, für die im Jahre 1971 die einfache Reproduktion planmäßig nicht vorgesehen ist bzw. bei denen das Amortisationsaufkommen die im Plan vorgesehenen Aufwendungen für die einfache Reproduktion übersteigt.

## 2. Anwendung der materiellen Interessiertheit

Die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und des Prinzips der Eigenverantwortung der Mittel ist auf eine hocheffektive Gestaltung des Reproduktionsprozesses und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen gerichtet.

Die Betriebe der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens sowie der anderen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft erhalten 1971 den Lohnfonds als staatliche Plankennziffer.

Unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlich notwendigen Leistungs- und Lohnentwicklung erhalten ausgewählte volkseigene Kombinate und Großbetriebe der zentralgeleiteten Industrie und des zentralgeleiteten Bauwesens, die die Automa-

tisierung und komplexe sozialistische Rationalisierung durchführen, ab 1971 ein staatliches Normativ für den leistungsabhängigen Lohnfondszuwachs. Das staatliche Normativ für den leistungsabhängigen Lohnfondszuwachs wird differenziert festgelegt und umfaßt die Entwicklung der Löhne zur Stimulierung höherer Leistungen einschließlich der Veränderungen in der Qualifikations- und Beschäftigungsstruktur.

Für eine wirksame Unterstützung von Aufgaben zur Automatisierung und komplexen sozialistischen Rationalisierung wird die bereits im Jahre 1970 in Automatisierungsbetrieben angewandte produktivitätsfördernde Lohngestaltung für Produktionsarbeiter, Meister, Hoch- und Fachschulkader im Jahre 1971 schrittweise weitergeführt. Ihre Einführung erfolgt vorrangig in solchen volkseigenen Betrieben und Kombinate, bei denen eine hohe Zuwachsrate in der Steigerung der Arbeitsproduktivität geplant und erreicht wird. Die Anwendung der produktivitätsfördernden Lohngestaltung erfolgt nach Bestätigung durch den Ministerrat im Rahmen der für 1971 zur Verfügung stehenden planmäßigen Lohnfonds.

In Abhängigkeit eines hohen Effektivitätszuwachses wird für die Planung und Bildung des Prämienfonds 1971 ein staatliches Normativ festgelegt. Um die persönliche materielle Interessiertheit der Werktätigen auf die Erfüllung der Schwerpunktaufgaben des Planes zu lenken, ist die volle Zuführung zum Prämienfonds von der Erfüllung der dafür festgelegten staatlichen Planaufgaben und von der Einhaltung des zulässigen Lohnfonds abhängig. Über die Verwendung der Mittel des Prämienfonds für die Erreichung hoher Leistungen im sozialistischen Wettbewerb und über die Anwendung von Jahresendprämien entscheiden die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die im jeweiligen Quartal zulässige Höhe der Verwendung des Prämienfonds wird mit dem Quartalskassenplan festgelegt.

## 3. Industriepreise und Konsumgüterpreise

Durch die planmäßige Entwicklung der Industriepreise und die Anwendung wirksamer Methoden der Kosten- und Preiskalkulation wird ein wirkungsvoller Druck auf die Senkung der Selbstkosten, die rationelle Nutzung der Fonds, eine hohe Materialökonomie und die Produktion von Erzeugnissen mit hoher Qualität und hohen Gebrauchseigenschaften ausgeübt.

Für den Volkswirtschaftsplan 1971 werden die staatlichen Auflagen auf der Preisbasis des Jahres 1970 herausgegeben. Zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen dem beständigen Volkswirtschaftsplan und den Betriebsplänen wird der Plan 1971 in den volkseigenen Betrieben und Kombinate bei wichtigen festgelegten Kennziffern sowohl zu Basispreisen als auch zu neuen Industriepreisen ausgearbeitet. Seine Durchführung und Abrechnung erfolgt zu Preisen des Jahres 1971. Die statistische Erfassung der tatsächlichen Preisveränderungen im Prozeß der Plandurchführung bleibt auch im Jahre 1971 bestehen.

Im Jahre 1971 erfolgen mit den bereits bekanntgegebenen neuen Einzelpreisen weitere Schritte zur planmäßigen Senkung der Industriepreise.

Gleichzeitig werden gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Preise für wichtige Energieträger wirksam, um die Senkung der Energieintensität in der Produktion und die sparsame Verwendung von Elektroenergie und festen Brennstoffen in allen Bereichen der Volkswirtschaft wirksam zu unterstützen. Diese Preiserhöhungen müssen von den

Verbrauchern grundsätzlich durch Kosteneinsparungen ausgeglichen werden.

Die Preiserhöhungen für Energieträger betreffen nicht den Bevölkerungsbedarf.

Zur Sicherung einer straffen Kosten- und Preisdisziplin bei der Durchführung der Investitionen in allen Bereichen der Volkswirtschaft ist vom Amt für Preise in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Kontrollorganen die Preiskontrolle zu verstärken. Das gilt insbesondere für die Prüfung der Kalkulationen bei Preisbestätigungen auf Einhaltung der Kalkulationsrichtlinien.

Ab 1971 kommen neue Bestimmungen für die Bildung und Bestätigung der Preise für Industrieanlagen zur Anwendung. Damit werden zur Senkung der spezifischen Investitionskosten sowie der Selbstkosten je Erzeugniseinheit schrittweise Aufwands- und Gebrauchswert-Leistungsmaßstäbe für die Preisbildung im Industrieanlagenbau angewandt. Sie werden beginnend für die Investitionsvorhaben mit Massen- und Großserienproduktion bis zu Vorhaben mit Einzelfertigung wirksam gemacht und bilden insbesondere die Zielstellung für die Ermittlung des verbindlichen Preisangebotes.

Um die Sorgfalt bei der Vorbereitung der Investitionen zu erhöhen, wird ab 1971 das vom Investitionsauftraggeber geprüfte verbindliche Preisangebot des Generalauftragnehmers/Hauptauftragnehmers (GAN/HAN) Bestandteil der Grundsatzentscheidung zur Durchführung der Investitionen. Die Preisbildung für die Leistung der GAN/HAN erfolgt auf der Grundlage ökonomisch begründeter Kostennormative für Leitung, Koordinierung u. a. sowie einem auf die Eigenleistung bezogenen Gewinnanteil.

Nach der Aufnahme des verbindlichen Preises in den Wirtschaftsvertrag gehen alle im Prozeß der Durchführung der Investitionen aus guter oder schlechter Leitungstätigkeit der GAN/HAN hervorgerufenen Auswirkungen auf die Selbstkosten grundsätzlich zugunsten bzw. zu Lasten der Gewinne der GAN/HAN.

Zur Stimulierung von Pionier- und Spitzenleistungen bei neuen Erzeugnissen, Technologien und Verfahren werden die Preisbildungsmethoden so gestaltet, daß die in der Anlaufperiode anfallenden, ökonomisch begründeten Kosten gedeckt und ein Teil des volkswirtschaftlichen Nutzens vor allem aus der Durchführung der Automatisierung und der komplexen sozialistischen Rationalisierung den Betrieben verbleibt. Die Hersteller erhalten einen gegenüber der normativen Rate der Fondsrentabilität höheren Gewinn, wenn die neuen Erzeugnisse, Technologien und Verfahren in ihren technischen und ökonomischen Parametern (Niveau der Arbeitsproduktivität, Selbstkosten bzw. Preisentwicklung, Exportrentabilität, Gebrauchseigenschaften) den Welthochstand bestimmen bzw. ihn mitbestimmen. Dabei ist gleichzeitig das Preis-Gebrauchswert-Verhältnis zu verbessern.

Zur wirksamen Anwendung dieses Prinzips ist ab 1971 das Preislimit bereits mit der Aufgabenstellung für Forschung und Entwicklung in Abstimmung zwischen dem Produzenten, den Hauptwendern, dem DAMW und dem zuständigen Organ für die Preisbestätigung vorzugeben.

Der Gewinn aus Nutzenstellung und der Zusatzgewinn verbleiben anteilmäßig und zeitlich begrenzt beim Hersteller. Sie werden in dieser Zeit nicht durch planmäßige Preissenkungen abgebaut. Ab 1971 werden Maßnahmen zur Verbesserung der Planung, Bildung, Bestätigung und Kontrolle auf dem Gebiet der Konsumgüterpreise (EVP) wirksam. Sie sind darauf gerichtet, die Produktion entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung nach Sor-

timent und Preisgruppen zu fördern, die Preisdisziplin zu verstärken und die Kontrolle über die staatlich festgelegten Einzelhandelsverkaufspreise zu gewährleisten. Die Preisbildung für neue hochwertige Erzeugnisse, mit denen das Sortiment entsprechend den wachsenden Bedürfnissen erweitert wird, erfolgt auf der Grundlage des Aufwandes und unter Berücksichtigung des Gebrauchswertes.

#### 4. Örtliche Haushalts- und Finanzwirtschaft

Die örtliche Haushalts- und Finanzwirtschaft ist in die Gesamtmaßnahmen zur disziplinierten Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971 und des Staatshaushaltsplanes 1971 einzuordnen.

Zur strikten Durchsetzung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit ist auf der Grundlage der staatlichen Aufwandsnormative (z. B. Kosten je Wohnungseinheit, je Kindergartenplatz u. a.) von den Räten der Bezirke, Kreise und Städte mit dem Investitionsplan für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971 zugleich der Investitionsfinanzierungsplan auszuarbeiten.

Diese Pläne sind von den jeweils übergeordneten Organen zu prüfen und zu bestätigen. Die Investitionsfinanzierungspläne der Räte der Bezirke sind dem Minister der Finanzen vorzulegen. Er bestätigt sie in Übereinstimmung mit den von der Staatlichen Plankommission zu bestätigenden materiellen Investitionsplänen.

Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß im Rahmen ihres staatlichen Haushaltsnormativs das Prinzip der Zweck- und Objektgebundenheit der finanziellen Mittel für Investitionen durchgesetzt wird. Damit ist auszuschließen, daß Investitionsmittel für andere Haushaltsaufgaben verwendet werden.

In diesem Zusammenhang wird ab 1971 zur Erhöhung der Staats- und Finanzdisziplin bei der Erwirtschaftung und Realisierung der Haushaltseinnahmen und deren sparsamsten Verwendung festgelegt, die im Plan bestätigten Haushaltsmittel der örtlichen Staatsorgane für alle Neubauten und Baumaßnahmen mit mehr als 100 TM Wertumfang auf Sonderbankkonten bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu überweisen. Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat die Pflicht, diese Mittel einschließlich der im Plan festgelegten Kredite zur Finanzierung nur freizugeben, wenn

- es sich um ein bestätigtes Objekt des Planes handelt, welches ordnungsgemäß vorbereitet ist,
- verbindliche Preisangebote und Verträge im Rahmen der staatlichen Aufwandsnormative und Bauzeitnormen vorliegen.

Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß außerhalb des bestätigten Investitionsplanes keine Investitionen durchgeführt und finanziert werden. Entsprechend dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBl. I S. 39) können die örtlichen Volksvertretungen beschließen, daß Mittel des Volksvertreterfonds für die Finanzierung bestätigter Objekte des Investitionsplanes eingesetzt werden.

Die Initiative der Bevölkerung bei der Durchführung von Investitionen ist im Jahre 1971 auf die Schwerpunkte des Volkswirtschaftsplanes zu lenken.

Wenn eigene materielle Reserven erschlossen werden und der bestätigte Investitionsplan erfüllt wird, können Kleininvestitionen und schnell wirksam werdende Rationalisierungsmaßnahmen für eine zusätzliche Verbesserung der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung durchgeführt und finanziert werden.

Die staatliche Leitungstätigkeit ist im Jahre 1971 stärker auf die planmäßige Durchführung der Maßnahmen zur Erweiterung und Erhaltung des staatlichen Vermögens zu richten. Der effektive Einsatz dieser Mittel muß unmittelbar zur planmäßigen Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Betreuung der Bevölkerung wirksam werden.

Wenn auf das Folgejahr übertragene Mittel zur Aufholung von Planrückständen nicht realisiert werden können, sind sie zur vorfristigen Tilgung von Krediten (Obligationen) oder zur Finanzierung planmäßiger Aufgaben einzusetzen.

Mit dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. April 1970 wird den örtlichen Räten das Recht übertragen, ausgehend vom Plan eigenverantwortlich über den zweckmäßigsten Einsatz ihrer materiellen und finanziellen Mittel zu entscheiden. Das verpflichtet sie, die dem Haushaltsnormativ zugrunde gelegten Effektivitätsmaßstäbe für die Eigenerwirtschaftung der Mittel sowie die Aufwandsnormative und Berechnungskennziffern für Haushaltsausgaben einzuhalten.

Zuschüsse für Aufwendungen im Bereich der Kultur und Naherholung, Ausgaben für den Staatsapparat einschließlich des Lohnfonds für die Staatsorgane dürfen als Höchstsätze nicht überschritten bzw. nicht aus anderen Plananteilen zusätzlich finanziert werden.

In staatlichen Einrichtungen, wie Theatern, Kulturhäusern, staatlichen Kunstsammlungen u. a., die nach der Leistungsfinanzierung arbeiten, ist nach Leistungsplänen zu arbeiten. Die Leistungspläne sind von den örtlichen Räten zu prüfen und zu bestätigen. Mit den geplanten Mitteln sind hohe Leistungen für die Bevölkerung zu erreichen und das Leistungsprinzip zu verwirklichen. Die Finanzierung ist unmittelbar von der Leistungseffektivität und der damit verbundenen Realisierung geplanter Einnahmen abhängig zu machen. Die Staatszuschüsse sind nur für den planmäßig festgelegten Zweck zu verwenden und dürfen nicht überschritten werden. Der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Verantwortung, mit der Finanzierung der in den Leistungs- und Quartalskassenplänen bestellten Ausgaben die Kontrolle über die planmäßige Erwirtschaftung und Realisierung der Einnahmen sowie über die Einhaltung der Ausgaben auszuüben.

#### 5. Kontrolle, Rechenschaftslegung und Abrechnung

Zur Kontrolle des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und der Realisierung des Volkswirtschaftsplanes ist die systematische Analyse und Kontrolle der ökonomischen Prozesse und der Wirkung der Rechtsvorschriften durch alle Staats- und Wirtschaftsorgane, volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe und Einrichtungen weiter zu qualifizieren. Für die ständige Analyse des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und die Kontrolle der konsequenten Durchführung des Volkswirtschaftsplanes sind die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen, das Amt für Preise, das Ministerium für Materialwirtschaft und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich. Sie haben die sich daraus ergebenden Erkenntnisse und Schlußfolgerungen dem Minister-

rat zu unterbreiten und über Abweichungen von den festgelegten staatlichen Aufgaben im Prozeß der Plandurchführung zu informieren.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat eine eindeutige Abrechnung der Durchführung des beschlossenen Volkswirtschaftsplanes zu gewährleisten.

In den volkseigenen Kombinat und Betrieben ist die Kontrolle durch die Mark zu verstärken. Die Kontrolle der ökonomischen Beziehungen zwischen den sozialistischen Warenproduzenten und anderen Vertragspartnern hat über die konsequente Anwendung des sozialistischen Wirtschaftsrechts zu erfolgen.

Die Gebrauchswert-Kosten-Analyse ist in den volkseigenen Betrieben und Kombinat der zentralgeleiteten Industrie und des zentralgeleiteten Bauwesens verbindlich und in den übrigen Betrieben und Kombinat schrittweise anzuwenden.

Die Kontrolle des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses durch die örtlichen Staatsorgane ist auf die Erschließung und optimale Nutzung der territorialen Ressourcen sowie auf die Verwirklichung der im Plan festgelegten Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu konzentrieren.

Im Interesse der strikten Einhaltung der Staats- und Preisdisziplin wird die staatliche und gesellschaftliche Preiskontrolle entsprechend den gewachsenen Anforderungen des ökonomischen Systems des Sozialismus weiter verstärkt. Sie hat zu verhindern, daß sich Betriebe und Kombinate durch ungesetzliche Preise Vorteil verschaffen und dem Druck auf die Senkung der Kosten ausweichen. Die Kontrolle der Entwicklung der Industrie- und Verbraucherpreise wird durch das Amt für Preise in enger Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Kontrollorganen organisiert.

Im Rahmen der festgelegten Verantwortung auf dem Gebiet der Preise sind im Jahre 1971 ergebnisbezogene Analysen über die ökonomische Wirkung der Preise auszuarbeiten und für die planmäßige Gestaltung der Preise auszuwerten.

Die Werktätigen haben das Recht und die Pflicht, aktiv an der gesellschaftlichen Kontrolle teilzunehmen. Dazu haben die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der volkseigenen Kombinate und Betriebe in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen insbesondere durch gezielte Informationen über die technisch-ökonomischen Schwerpunkte des Bereiches die Voraussetzungen zu schaffen.

#### IV.

Die Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in weiteren Bereichen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses

##### 1. Außenwirtschaft

Durch die kontinuierliche Erfüllung und Übererfüllung der im Volkswirtschaftsplan 1971 festgelegten Exportaufgaben und Valutaeinnahmen sind die Voraussetzungen für die Durchführung der zur Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung notwendigen, im Plan festgelegten Importe zu schaffen.

Die Leitungstätigkeit hat sich auf außenwirtschaftlichem Gebiet vorrangig auf die unbedingte Sicherung der Exportpläne und der dazu erforderlichen Zulieferungen sowie auf die sparsamste Verwendung der Importe zu konzentrieren.

Deshalb sind die Exporte ab 1971 von allen an der Durchführung von Außenwirtschaftsaufgaben be-

teiligten Kombinat, Industrie- und Außenhandelsbetrieben sowie Außenhandelsorganen — auf der Grundlage der staatlichen Auflagen — nach Quartalen und Monaten zu planen und von dem jeweils übergeordneten Organ zu bestätigen. Außerdem sind die Zahlungseingänge aus früheren Forderungen zu planen.

Die zentralen Staatsorgane erhalten auf Vorschlag des Ministers für Außenwirtschaft durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission die staatlichen Auflagen für den Export in die Sowjetunion sowie in die Wirtschafts- und Währungsgebiete gegliedert nach Quartalen.

Ausgewählte Betriebe, volkseigene Kombinate und VVB, die für das Wachstum der Exportkraft der Deutschen Demokratischen Republik von entscheidender Bedeutung sind, erhalten die staatlichen Auflagen für den Export von ihrem übergeordneten Organ in der verbindlichen Unterteilung nach Quartalen vorgegeben. Sie planen die Exportlieferungen auf dieser Grundlage nach Quartalen und Monaten.

Durch die Organe der Außenwirtschaft sind für die in den Länderplänen festgelegten Exportwaren rechtzeitig die erforderlichen Importlizenzen zu beschaffen.

Im Interesse der Sicherung der Zahlungsbilanz erhalten die bilanzverantwortlichen Ministerien auf Vorschlag des Ministers für Außenwirtschaft durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission staatliche Plankennziffern für den Import nach Quartalen vorgegeben. Die bilanzverantwortlichen Ministerien übergeben den bilanzierenden Organen die entsprechenden Kennziffern.

Die Quartalsvorgaben sind von den Ministern auf der Grundlage des Planes so festzulegen, daß sie den Erfordernissen des Reproduktionsprozesses und der erteilten staatlichen Auflagen für die Produktion entsprechen.

Die Quartalsvorgaben für den Import sind in Verbindung mit den vom Minister für Außenwirtschaft erteilten Lizenzen die verbindliche Begrenzung für die Durchführung des Importplanes.

Für volkswirtschaftlich entscheidende Rohstoffe und versorgungswichtige Importgüter sind durch die bilanzverantwortlichen Staatsorgane im Rahmen der bestätigten Quartalsvorgaben Liefergrafiken auszuarbeiten. Sie sind durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Minister für Außenwirtschaft zu bestätigen.

Das außenwirtschaftliche Informationssystem ist so zu vervollkommen und zu handhaben, daß eine wirksame Kontrolle und vorausschauende Leitungstätigkeit zur Sicherung der Planaufgaben und zur Steuerung der Zahlungsbilanzen nach Ländern und Währungsgebieten gewährleistet ist.

Aus zwischenstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen, einschließlich der Vereinbarungen über Kooperation und Spezialisierung zu realisierende Verpflichtungen, sind im Rahmen der staatlichen Plankennziffern für den Ex- und Import durchzuführen.

Die Industrieminister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, die ihnen nachgeordneten Organe, Betriebe und Kombinate anzuweisen, die in zwischenstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes zu realisieren.

Durch eine staatliche Ordnung ist für alle auf dem Gebiet der Außenwirtschaft abzuschließenden zwischenstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen das Verfahren ihrer Vorbereitung, Planung und Bilanzierung sowie Realisierung einschließlich des

Zusammenwirkens der daran beteiligten Organe und wichtiger Betriebe und Kombinate zu regeln.

Zur Stimulierung der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben für den Export nach Wirtschafts- und Währungsgebieten erhalten die Betriebe, Kombinate und Außenhandelsbetriebe bei Übererfüllung der kumulativen Monatsaufgaben des Planes Sonderzuführungen zum Prämienfonds. Bei Nichterfüllung der kumulativen Monatsaufgaben des Planes sind die Zuführungen zum Prämienfonds spürbar zu kürzen. Die hierzu erforderlichen Regelungen sind vom Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und dem Minister für Außenwirtschaft in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen auszuarbeiten und dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die bisher geltende Regelung über Valutaanrecht und Valutaschuld wird aufgehoben.

In den volkseigenen Betrieben und Kombinat, die einer VVB eines Industrieministeriums oder des Ministeriums für Bauwesen unterstehen, sowie in den volkseigenen Kombinat, die einem Industrieministerium oder dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehen, wird ein einheitliches Betriebsergebnis gebildet.

Betriebe und Kombinate, die noch Zuschüsse für den Export benötigen, erhalten staatliche Exportstützungen auf der Grundlage der im Plan festgelegten Exportrentabilität. Diese Exportstützungen sind den Betrieben und Kombinat in der mit einem staatlichen Normativ prozentual festgelegten Höhe auch für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe für den Export nach Wirtschaftsgebieten zu gewähren.

Ausgewählte Betriebe und Kombinate erhalten ein staatliches Normativ für den Exportgewinnanteil des Betriebes.

Die Außenhandelsbetriebe haben verstärkte Anstrengungen darauf zu richten, gemeinsam mit den volkseigenen Betrieben und Kombinat durch die Erschließung aufnahmefähiger und stabiler Märkte und den weiteren Aufbau einer rationellen Absatz- und Bezugsorganisation die Erfüllung der staatlichen Außenwirtschaftsaufgaben mit wachsender volkswirtschaftlicher Effektivität zu gewährleisten.

Um die Leitungstätigkeit und die Initiative der Werktätigen in den Organen der Außenwirtschaft mit großem Nachdruck auf die Realisierung eines höchstmöglichen Valutaaufkommens, die weitere Verbesserung der Valutapreise und auf die Gestaltung optimaler Zahlungsbedingungen auszurichten, ist ab 1971 als Maßstab für die Bewertung der Leistungen der Außenhandelsbetriebe die Erfüllung des Valutaaufkommensplanes einzuführen.

Die Erfüllung des Valutaaufkommensplanes für das sozialistische und das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet wird zur Hauptkennziffer für die Zuführung zum Prämienfonds der Außenhandelsbetriebe. Die Erfüllung und Übererfüllung dieser Hauptkennziffer ist stark zu stimulieren. Bei Nichterfüllung des Valutaaufkommensplanes sind die Zuführungen zum Prämienfonds in erheblichem Maße zu reduzieren. Diese Prämienfondsregelung für 1971 ist durch den Minister für Außenwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und den übrigen staatlichen Organen bis Ende Dezember 1970 auszuarbeiten.

Die in Abhängigkeit von der Erfüllung der Planaufgaben für den Export und Import zu realisierende Handelsspanne dient den Außenhandelsbetrieben zur Finanzierung der Zirkulationskosten und zur Erwirtschaftung eines planmäßigen Gewinns.

Das Betriebsergebnis der Außenhandelsbetriebe wird aus der Handelsspanne gebildet, die durch die Erfüllung des staatlichen Außenhandelsplanes zu erwirtschaften ist.\*

Die Außenhandelsbetriebe erhalten vom übergeordneten Organ eine Planaufgabe (Mindestbetrag) zur Abführung von Gewinn und Amortisationen. Die Außenhandelsbetriebe verfügen auf der Grundlage des Planes über den Teil des Plangewinns, der ihnen nach Abführung des Mindestbetrages verbleibt, sowie über 40 % des erwirtschafteten Überplangewinns für die Bildung ihrer finanziellen Fonds.

## 2. Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Die weiteren Schritte zur Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus sind in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft entsprechend den Beschlüssen des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands darauf gerichtet,

- das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern weiter zu festigen,
- die sozialistische Intensivierung zur Steigerung der Produktion zielstrebig fortzusetzen und dadurch eine planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen zu sichern sowie
- durch steigende Arbeitsproduktivität und sinkende Selbstkosten die Effektivität zu verbessern und den Beitrag zum Nationaleinkommen zu erhöhen.

Aufbauend auf den bewährten Prinzipien wird bei der Vervollkommnung der Planung in engem Zusammenwirken mit den Genossenschaftsbauern, Landarbeitern und Werktätigen der Nahrungsgüterwirtschaft zur immer besseren Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus von dem Grundsatz ausgegangen, die gesetzliche Verbindlichkeit der staatlichen Planaufgaben und ihre Einheit mit den ökonomischen Regelungen weiter zu erhöhen.

Die Haupttrichtung zur Weiterentwicklung des Planungssystems besteht in der wirkungsvolleren Steuerung der sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung. Durch das einheitliche Wirken von staatlichem Plan und ökonomischen Regelungen ist die planmäßige Erhöhung und Stabilisierung der Hektarerträge auf allen landwirtschaftlich nutzbaren Böden bei Erweiterung des Anbaues von ertragsreichen Kulturen und Sorten, die erweiterte Reproduktion der Viehbestände sowie die Erhöhung ihrer Leistungen besonders durch verbesserte Jungvichaufzucht und planmäßige Sanierung zu gewährleisten.

Die staatliche Leitung der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971 in der Landwirtschaft erfolgt auf der Grundlage von

- **staatlichen Plankennziffern** für
  - das staatliche Aufkommen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z. B. Schlachtvieh, Milch, Eier, Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse und Obst),
  - Investitionen insgesamt und unterteilt nach Bau, Meliorationen und Ausrüstungen,
  - materielle Fonds für Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel;
- **Berechnungskennziffern**, z. B. für
  - den Anbau wichtiger Kulturen
  - die Entwicklung der Viehbestände
  - Sauenbedeckung.

\* Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Organe, denen Außenhandelsfunktionen übertragen wurden, bilden das Ergebnis aus Außenhandelsstätigkeit als Bestandteil ihres Betriebsergebnisses.

Darüber hinaus erhalten volkseigene Güter (VEG) auch staatliche Plankennziffern und staatliche Normative, wie Arbeitsproduktivität, Lohnfonds, Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat (in Mark).

Ab 1971 erfolgt die Planung der Investitionen getrennt für staatlich bilanzierte Maßnahmen und für Leistungen, die keine staatlich bilanzierten materiellen Fonds erfordern.

Die Investitionen sind konsequent auf die sozialistische Intensivierung der Produktion mit höchster Effektivität zu konzentrieren. Dabei ist zur Einhaltung der staatlichen Plankennziffern für Investitionen die Übereinstimmung der Betriebspläne der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) und VEG mit den staatlichen Planaufgaben der Kreise und Bezirke zu sichern, wobei alle Maßnahmen bis zu 1 Million M je Vorhaben im Kreis, bis zu 5 Millionen M je Vorhaben im Bezirk und über 5 Millionen M je Vorhaben durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen sind.

Bei der weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft werden die unterschiedlichen Bedingungen, wie das vorwiegend genossenschaftlich-sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln sowie das Niveau der Produktion, Effektivität und gesellschaftlichen Entwicklung, berücksichtigt.

Die ökonomischen Maßnahmen werden deshalb differenziert für die LPG Typ I/II, III, GPG, VEG und ihre Kooperationsgemeinschaften, den Bereich landtechnische Instandsetzung, Landbau und Meliorationswesen sowie die Nahrungsgüterwirtschaft angewandt.

In den LPG, GPG und VEG ist davon ausgehend die Weiterentwicklung

- der Agrarpreise bei gleichzeitiger Verringerung der Abblockungen der Industriepreisreform und der indirekten Förderungsmittel,
- der Normativzuschläge für den Zuwachs an zu kaufsfreier Marktproduktion und
- der Abgaben

in ihrer komplexen Wirkung darauf gerichtet,

- vorrangig die Pflanzenproduktion als Grundlage einer hohen Tierproduktion zu entwickeln,
- alle Produktionsfonds bestmöglich auszunutzen und mit Material rationell umzugehen sowie
- die Auswirkungen der Differentialrente einzuschränken.

Durch diese Maßnahmen werden alle LPG, GPG und VEG noch stärker darauf orientiert, die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft weiter zu heben, dabei die sozialistische Betriebswirtschaft konsequent anzuwenden, die freiwillige kooperative Zusammenarbeit zur Ausnutzung weiterer Wachstumsfaktoren zu entwickeln und einen wachsenden Beitrag zum Nationaleinkommen zu sichern. Dadurch wird es möglich, die zentrale staatliche Planung noch enger mit der Planungs- und Leistungsfähigkeit in den LPG, GPG und VEG zu verbinden. Zugleich wird damit erreicht, daß im Prinzip alle Kosten im Reproduktionsprozeß der LPG, GPG und VEG sichtbar werden. Dadurch weiß jeder, wie hoch die Kosten tatsächlich sind und welche Anstrengungen zu ihrer Senkung unternommen werden müssen. Die Wirkung des Preises auf Maßnahmen zur Senkung der Kosten wird erhöht. Gleichzeitig werden die Erzeugerpreise so gestaltet, daß sie den gesellschaftlich notwendigen Aufwand für die Produktion landwirtschaftlicher

Erzeugnisse besser widerspiegeln und ausgeglichene Preisrelationen entstehen, indem insbesondere die Erzeugerpreise für Speise- und Stärkekartoffeln, für Milch, Schlachtschweine, Schlachtrinder, Schlachtschafe und Wolle entsprechend erhöht werden. Von diesen Preisveränderungen werden die Einzelhandelsverkaufspreise nicht berührt.

In Durchführung dieser Grundlinie wird der schrittweise Abbau der Abblockungen der Industriepreisreform und der indirekten Förderungs-mittel weiter fortgesetzt. Der Wegfall der Abblockungen der Industriepreisreform bei Baumaterial, Bau- und Meliorationsleistungen und die Einführung eines durchschnittlichen Zinssatzes von 5 % unterstützen alle LPG, GPG und VEG dabei, jede Investition mit höchstem Nutzen durchzuführen und die vorgegebenen Investitionskennziffern einzuhalten. Gleichzeitig werden dadurch die tatsächlichen Kosten sichtbar, und die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung wird erhöht. In gleicher Richtung wirken die Übernahme des 10prozentigen Betriebsanteils der Sozialversicherung und die Anhebung des persönlichen Anteils von 9 % auf 10 % zur Gleichstellung der Genossenschaftsbauern mit den Arbeitern auf dem Gebiet der Sozialversicherung, die Aufhebung des Vorzugspreises für die Landwirtschaft bei Dieselmotoren, die Anhebung des Preises für Futtermagermilch und andere Maßnahmen.

Mit Hilfe der zentral festgelegten einheitlichen landwirtschaftlichen Erzeugerpreise und eines Systems von Preiszuschlägen sowie eines Normativzuschlages für die Steigerung der zukunftsreichen Marktproduktion gegenüber dem bisher höchsten Ergebnis seit 1969 wird vor allem die Steigerung der Produktion von Schlachtvieh, Milch, Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen unterstützt.

In diese komplexen Maßnahmen, die insbesondere die Anstrengungen aller LPG, GPG und VEG zur Erhöhung der eigenen Produktionsleistungen unterstützen, ist die Weiterentwicklung des Rückführungsbetrages zu einer ökonomisch begründeten Abgabe sinnvoll eingeordnet.

Die Abgabe wird in Abhängigkeit von der Höhe des Bruttoeinkommens unter Beachtung der unterschiedlichen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen sowie vom Niveau der Konsumtion ermittelt. Dadurch werden die Auswirkungen der Differentialrente auf die Betriebsökonomie eingeschränkt, alle LPG und GPG verstärkt daran interessiert, ihre Produktionsmöglichkeiten voll zu nutzen und ein richtiges Verhältnis zwischen Akkumulation und Konsumtion zur Erwirtschaftung von Eigenmitteln für die erweiterte Reproduktion gefördert. Mit steigender Effektivität wird gleichzeitig ein wachsender Beitrag der LPG und GPG zum zentralisierten Reineinkommen der sozialistischen Gesellschaft geleistet.

Die Regelungen auf dem Gebiet des Meliorationsbaues, Landtechnik und Landbau sind darauf gerichtet, die rasche Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und ihre Verarbeitung vorrangig durch billige, materialsparende Meliorationen und Rationalisierungsmittel zur Erleichterung der Arbeit in alten Ställen und den Verarbeitungsbetrieben zu unterstützen. Deshalb führen die zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften als Einrichtungen der LPG, und VEG ihre Leistungen gegenüber ihren Mitgliedsbetrieben zu aufwanddeckenden Preisen durch, die gleichzeitig ihre planmäßig vorgesehene Reproduktion sichern. Die praktische Anwendung dieses Grundprinzips erfolgt über die Gewährung

von Preisabschlägen. Das ist notwendig, weil sich sonst die Tendenz fortsetzt, anstelle von zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften mit eigenen Brigaden der LPG zu arbeiten, was zu einem Rückgang der Arbeitsproduktivität und Kapazität führen würde.

Bei der Gestaltung der ökonomischen Regelungen für die volkseigenen Betriebe des Meliorationsbaues und der Landtechnik wird das Prinzip der Anwendung von Höchstpreisen, die nicht überschritten werden dürfen, weiter ausgebaut. Dabei werden die Betriebe daran interessiert, diese Höchstpreise zu unterbieten, indem Senkungen der Selbstkosten nach Sicherung der Nettogewinnabführung und der anderen Fonds zu 50 % an den Staatshaushalt, zu etwa 25 % für Preisabschläge und etwa 25 % für die Erweiterung der betrieblichen Fonds einschließlich des Prämienfonds verwendet werden.

Für den Bereich der Nahrungsgüterwirtschaft werden im Prinzip die Rechtsvorschriften der Industrie angewandt, wobei die speziellen Produktions- und Reproduktionsbedingungen und ihre Verflechtung mit der Landwirtschaft und dem Handel berücksichtigt werden.

Die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise sind Einstandspreise für die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft. Auf der Grundlage der ab 1971 für die Landwirtschaft gültigen Erzeugerpreise werden für die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft für das Jahr 1971 Übergangsregelungen angewandt. Gleichzeitig werden für die Nahrungsgüterwirtschaft neue Betriebspreise vorbereitet.

Die Produktionsfondsabgabe und weitere staatliche Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung werden differenziert für die einzelnen Zweige festgelegt. Unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und zur Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel ist die Hauptrichtung der Investitionen die komplexe sozialistische Rationalisierung.

Das bewährte Prinzip der Vertragsproduktion auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes zwischen den Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und den LPG, GPG und VEG wird weiter ausgebaut.

### 3. Verkehrswesen

Die Durchführung des Transportplanes als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes stellt hohe Anforderungen an alle Verkehrszweige. Deshalb ist es notwendig, das Planungssystem zu vervollkommen und die rationellste Organisation des Transportes in den Territorien zu gewährleisten.

Durch die Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel hat das Verkehrswesen seinen eigenen Beitrag zum Nationaleinkommen zu erhöhen.

Auf der Basis der vollen Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist die Qualifizierung der Planung und Leitung darauf zu richten, daß

- die Entwicklung der Transportleistungen aller Eigentumsformen als entscheidender Faktor der Effektivität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses fester Bestandteil der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft wird; dazu ist die Transportbedarfsplanung und -bilanzierung aufzubauen und anzuwenden,
- eine größtmögliche Kontinuität in der Inanspruchnahme des Transportraumes durch die Verkehrsnutzer und die mengen-, zeit- und relationsgerechte Befriedigung der Transportbedürfnisse durch die Verkehrsbetriebe erfolgt, dazu sind wirksam ökonomische Maßnahmen bei der Gestaltung der Vertragsbeziehungen (Transportverordnung [GR. II 1961 S. 365]) anzuwenden.



- eine enge Verbindung der Verkehrsplanung der örtlichen Räte mit der zentralen Planung gesichert wird.

Ab 1971 ist die wirtschaftliche Rechnungsführung einschließlich des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel, der Anwendung der Grundsätze für die Fondsbildung sowie der Nettogewinnabführung, so wie sie für die Industrie gelten und nach denen bereits in den Verkehrszweigen Seeverkehr und Hafenwirtschaft, Binnenschifffahrt, zivile Luftfahrt, Reisebüro der DDR, Deutrans gearbeitet wird, auch in den Bereichen

- staatliches Verkehrsunternehmen Deutsche Reichsbahn,
- volkseigene Kraftverkehrs-, Kraftfahrzeuginstandsetzungs- und städtische Nahverkehrsbetriebe,
- zentral- und dezentralgeleitete Bau- und Unterhaltungsbetriebe bzw. Kombinate des Straßenwesens und der Wasserstraßen,
- Projektierungs- und Forschungs- sowie Entwicklungseinrichtungen, Ingenieurbüros für Rationalisierung

anzuwenden.

Die Bereiche Wasserstraßen und Straßenwesen arbeiten auch künftig nach dem Prinzip der Haushaltswirtschaft.

Abgesehen von diesen beiden letztgenannten Bereichen wird damit im gesamten Verkehrswesen die wirtschaftliche Rechnungsführung angewandt.

Zwischen den Verkehrsbetrieben und den Außenhandelsbetrieben ist auf der Grundlage der Transportraumplanung für Auslandstransporte schrittweise die Valutaverrechnung einzuführen. Das erfordert, ab 1971 den Aufwand für Außenhandels-transporte zum Bestandteil der Valutaplanung der Außenhandelsbetriebe zu machen. Dieses Prinzip gilt auch gegenüber anderen Bereichen, die Auslands-transport- oder Personenverkehrsleistungen in Anspruch nehmen.

Durch wirksame Maßnahmen der Plandurchführung und Kontrolle ist eine Einschränkung der Valutausgaben für Verkehrsleistungen zu erreichen.

Zur Gewährleistung der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel in den Verkehrsbetrieben sind künftig die Stützungen aus dem Staatshaushalt für den Personenverkehr leistungsgebunden zu gewähren, die insgesamt mit den tarifmäßigen Einnahmen Erlöse in Höhe der Selbstkosten mit einem Reineinkommenszuschlag — wie im Güterverkehr — sichern.

Damit wird die Voraussetzung in diesem Leistungsbereich geschaffen, Betriebspreise zu bilden, die die Eigenerwirtschaftung der Mittel ermöglichen.

Darüber hinaus werden für Transport- und Dienstleistungen im internationalen Verkehr Rückvergütungen, Stützungen und in besonderen Fällen Förderungsprämien gezahlt.

Die Erhaltung und Erweiterung der materiell-technischen Territorialstruktur (Verkehrswege und der damit verbundenen Anlagen) unterliegt nicht dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung durch die Verkehrsbetriebe. Die dafür notwendigen Mittel werden für

- Erweiterungsvorhaben objektbezogen und
- für die Erhaltung auf der Grundlage von Normativen

aus dem Staatshaushalt entsprechend dem Plan finanziert.

#### 4. Konsumgüterbinnenhandel

Zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und speziell des staatlichen Versorgungsplanes hat der Konsumgüterbinnenhandel im Jahre 1971 hohe Leistungen zur stabilen Versorgung der Bevölkerung und zur Verbesserung der Ökonomie der Handels-

tätigkeit zu vollbringen. Die Versorgungsplanung ist so zu entwickeln, daß mit den zur Verfügung stehenden Warenfonds die höchstmögliche Versorgungseffektivität erzielt wird. Die Effektivität der Leistungen des Groß- und Einzelhandels ist durch differenzierte Beschleunigung des Warenumschlages und eine rationelle Bestandswirtschaft beileufend zu erhöhen. Es sind wirksame Schritte zur Senkung der Handelskosten und zur Vermeidung von Verlusten durchzuführen. Die Leitung, Kontrolle und Abrechnung der Versorgung der Bevölkerung erfolgt im Jahre 1971 auf der Grundlage des zentralen Versorgungsplanes und der bezirklichen Versorgungspläne.

Im gesamten Konsumgüterbinnenhandel ist die Planung vor allem durch die Bilanzierung der Positionen des Versorgungsplanes und die Einführung von Quartalsplänen zu qualifizieren. Der zentrale Versorgungsplan ist mit seinen Positionen in das volkswirtschaftliche Planungs- und Bilanzsystem einzubeziehen. Das Ministerium für Handel und Versorgung bilanziert die Positionen des Versorgungsplanes nach Bezirken und nach Quartalen und legt den Gesamtplan dem Ministerrat zur Bestätigung vor. Die Räte der Bezirke erarbeiten eigene Versorgungspläne, auf deren Grundlage sie die planmäßige Versorgung der Bevölkerung in ihrem Territorium verantwortlich leiten.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik sichert die kurzfristige Abrechnung der zentralen und bezirklichen Versorgungspläne nach Menge, Wert und Sortiment. Alle Positionen sind quartalsweise abzurechnen, ausgewählte Lebensmittelpositionen in kürzeren Zeitabständen.

Der Minister für Handel und Versorgung hat bei versorgungswichtigen Positionen erforderlichenfalls den Ausgleich der territorialen Bestandsentwicklung vorzunehmen.

Im Jahre 1971 ist zu beginnen, die Planung und Abrechnung bei wichtigen Sortimenten nach Menge, Wert und Preisentwicklung gemeinsam mit der Produktion vorzunehmen. Es muß ersichtlich sein, wie sich bei wichtigen Sortimenten die Preisgruppen und ihr Anteil an der gesamten Warenbereitstellung verändern. Auf dieser Grundlage sind die ökonomischen Beziehungen zwischen Handel und Produktion zu gestalten.

Bei der Durchführung der planmäßigen Investitionen geht es im Jahre 1971 insbesondere um die effektivere Ausnutzung der Grundfonds des Binnenhandels durch Maßnahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung. Auf allen Gebieten der Investitionstätigkeit ist durch eine straffe Disziplin und Kontrolle die konsequente Einhaltung von Aufwands- und Ausstattungsnormen für Handelseinrichtungen, Gaststätten und Hotels zu gewährleisten.

Durch die Ausarbeitung und Anwendung von Nutzungsnormativen der Grundfondswirtschaft ist die optimale Auslastung der Grundfonds zur Erhöhung der Versorgungswirksamkeit und zur Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung zu erreichen. Dabei ist das Leistungsgefälle bei wichtigen ökonomischen Kennziffern, insbesondere auch durch Verallgemeinerung der Erfahrungen der besten Kollektive des Handels, einzuschränken.

Der Prozeß der effektiven Rationalisierungs- und Investitionstätigkeit ist durch Erhöhung des Konzentrationsgrades der Investitionen und der Mittel für die komplexe sozialistische Rationalisierung auf tempobestimmende Handelseinrichtungen sowie die Erarbeitung und schrittweise Durchsetzung komplexterritorialer Handelsnetzpläne zu unterstützen.

Bauten für den Handel sind nur im Rahmen des

Volkswirtschaftsplanes mit geringstem Kostenaufwand und bei Beachtung der für Investitionen gültigen Bestimmungen durchzuführen.

Zur weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Binnenhandel werden im Jahre 1971 die Voraussetzungen geschaffen, um schrittweise ab 1972 ökonomisch begründete Handelsspannen einzuführen. Mit der Einführung neuer differenzierter Handelsspannen im Groß- und Einzelhandel ist ein ökonomischer Druck auf die Senkung der Zirkulationskosten und Warenverluste auszuüben.

Der Handelsgewinn ist stärker von den Leistungen zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung entsprechend Sortiment, Qualität und Preisgruppen abhängig zu machen. Dazu ist insbesondere bei den Handelsspannen für hochwertige Erzeugnisse vom gesellschaftlich notwendigen Aufwand auszugehen.

Die Kontrolle zur Einhaltung der gesetzlichen Einzelhandelsverkaufspreise ist im Groß- und Einzelhandel zu verstärken. Dabei geht es insbesondere um die Erweiterung der gesellschaftlichen Preiskontrolle unter aktiver Einbeziehung der Werktätigen.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind für die Gestaltung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen in ihrem Territorium verantwortlich.

Das erfordert zur Entwicklung der Reparaturen und Dienstleistungen ab 1971:

- die Mittel der Volksvertreterfonds verstärkt zur planmäßigen Entwicklung der Reparatur- und Dienstleistungen für die Bevölkerung einzusetzen und
- durch gezielte Rationalisierungsmaßnahmen weitere örtliche Reserven zu erschließen.

##### 5. Planung der Ausgaben des Staates für die Bereiche der gesellschaftlichen Konsumtion

Die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971 und des Staatshaushaltsplanes 1971 verlangt in allen Bereichen die konsequente Durchsetzung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips, indem jeglicher Aufwand materieller und finanzieller Mittel nur im Maße seiner gesellschaftlichen Notwendigkeit und des hierdurch zu erzielenden gesellschaftlichen Nutzeffektes zulässig ist. In den Bereichen der gesellschaftlichen Konsumtion erfordert dies insbesondere, das hier eingesetzte Nationaleinkommen so zu verwenden, daß die heutigen Ausgaben unseres Staates für Bildung, kulturelle und sportliche Betätigung, gesundheitliche und soziale Betreuung der Bevölkerung zum künftigen weiteren beträchtlichen Wachstum der Produktion von Nationaleinkommen wirksam beitragen.

Die Planung und Verwendung dieser Ausgaben des Staatshaushaltes (insbesondere für kulturelle Einrichtungen, Gesundheits- und Sozialwesen, Sozialversicherung, Rundfunk, Fernsehen, Naherholung, Staatsapparat usw.) erfolgt ab 1971 grundsätzlich nach 2 Gesichtspunkten:

- Lohnfonds, Renten, Stipendien, Unterhaltsbeihilfen und ähnliche Ausgaben des Staatshaushaltes werden auf Grund der dafür geltenden Rechtsvorschriften geplant und finanziert;
- den geplanten Ausgaben für Investitionen und

anderen Ausgaben (Verwaltung, Reisekosten, Veranstaltungen, Tagungen, Ausstattungen, Werterhaltung, Erweiterung der Leistungen) liegen die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten des Jahres 1971 zugrunde.

Um diese Ausgaben des Staatshaushaltes mit höchstem gesellschaftlichem Nutzen einzusetzen, sind bei ihrer Planung und Finanzierung verbindliche Aufwands- und Leistungsnormative anzuwenden, die nicht überschritten werden dürfen.

Das Ministerium der Finanzen ist verantwortlich, daß mit der Beschlußfassung über den Staatshaushaltsplan vom Plan her Festlegungen erfolgen über die mögliche Inanspruchnahme geplanter Haushaltsmittel in einzelnen Quartalen. Das hat sowohl für bestimmte Bereiche als auch bestimmte Ausgabenpositionen zu erfolgen. In allen Einrichtungen ist eine wirksame staatliche Kontrolle durchzuführen, damit die Mittel und Materialien nur für solche Zwecke verwendet werden, für die sie planmäßig vorgesehen sind. Eine anderweitige Verwendung, z. B. durch Umverteilungen, ist nicht gestattet.

Zur weiteren Stärkung der Plan- und Finanzdisziplin ist es notwendig, daß die planmäßige Erwirtschaftung und Realisierung der Einnahmen des Staates sowie die Verwendung staatlicher Mittel auf allen Ebenen ausgehend vom Plan strenger kontrolliert wird.

Zu diesem Zweck ist die Quartalskassenplanung auf allen Ebenen der zentralen und örtlichen Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen zu einem entscheidenden Leitungs- und Kontrollinstrument zu machen. Grundlage dafür sind das Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1971 und die von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Haushaltspläne. Dabei sind für kleine Gemeinden bzw. staatliche Einrichtungen mit geringem Haushaltsvolumen vereinfachte Regelungen anzuwenden. Die Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan 1971 und im Staatshaushaltsplan 1971 beschlossenen Aufgaben erfordert die konsequente Anwendung der Maßnahmen zur Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus in allen volkseigenen Betrieben und Kombinat der Industrie und des Bauwesens, den Einrichtungen des sozialistischen Handels, des Außenhandels, des Verkehrswesens, der Landwirtschaft, des Hoch- und Fachschulwesens, der Kultur und in den Staats- und Wirtschaftsorganen.

Die zuständigen Leiter tragen eine hohe politische Verantwortung für die erfolgreiche Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971. Es ist erforderlich, auf allen Gebieten dafür zu sorgen, daß die dazu erforderlichen Aufgaben und Maßnahmen mit den Arbeitern, Genossenschaftsbauern, Ingenieuren, Ökonomen und Wissenschaftlern gründlich beraten werden, damit jeder einzelne seinen konkreten Auftrag kennt und sich seiner Verantwortung bewußt wird.

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 24. Dezember 1970

Teil II Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 70	Anordnung zur weiteren Arbeit am Volkswirtschaftsplan 1971 .....	747

### Anordnung zur weiteren Arbeit am Volkswirtschaftsplan 1971 vom 17. Dezember 1970

## § 1

Die methodischen Festlegungen zur weiteren Arbeit am Volkswirtschaftsplan 1971 in Verwirklichung des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBl. II S. 731) werden für verbindlich erklärt (Anlage).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Wenzel  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Methodische Festlegungen zur weiteren Arbeit am Volkswirtschaftsplan 1971 in Verwirklichung des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971

## I.

##### Termin für den Ablauf der Arbeiten

In Durchführung des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 werden für den Ablauf

der weiteren Arbeiten am Volkswirtschaftsplan 1971 folgende Termine festgelegt:

1. Die staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1971 sind herauszugeben
  - a) von der Staatlichen Plankommission im Auftrage des Ministerrates  
an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke bis  
15. Dezember 1970;
  - b) von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen  
an die ihnen direkt unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, VVB und anderen den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen übergeordneten Organe bis 18. Dezember 1970.  
(Die Industrieminister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sind verpflichtet, die Außenwirtschaftskennziffern vor Herausgabe mit dem Ministerium für Außenwirtschaft abzustimmen.)
  - c) von den VVB und anderen den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen übergeordneten Organen sowie von den örtlichen Räten  
an die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen  
bis 31. Dezember 1970.
2. Die Räte der Bezirke teilen den VVB und den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen entsprechend den zentral bestätigten Bilanzen ihre Bilanzentscheidungen zum Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens je Betrieb für das Jahr 1971 mit (soweit nicht bereits erfolgt)  
bis 18. Dezember 1970.  
(Die VVB und anderen den Betrieben übergeordneten Organe übergeben die dementsprechenden Plankennziffern für „Arbeiter und Angestellte in

- Personen“, übereinstimmend mit den anderen staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1971, bis 31. Dezember 1970 an die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen.)
3. Übergabe der Kennziffern für das Planberechnungsmodell gemäß Abschnitt II Ziff. 8 von den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen an die Staatliche Plankommission  
bis 4. Januar 1971.
  4. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane reichen den Ministerien für Schwermaschinen- und Anlagenbau, für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, für Elektrotechnik und Elektronik die Aufschlüsselung der ihnen übergebenen Bilanzanteile für die Positionen aus diesen Bilanzbereichen gemäß Abschnitt II Ziff. 10 ein  
bis 10. Januar 1971.
  5. Die VVB und anderen den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen übergeordneten Organe sowie die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen übergeben den für den jeweiligen Standort zuständigen Räten der Bezirke die notwendigen Angaben aus den Titellisten (einschließlich der der Betriebe) zur Aufnahme in die Bezirksinvestitionspläne  
bis 25. Januar 1971.
  6. Übergabe der Kennziffer „Auf das einheitliche Betriebsergebnis wirkender Saldo der herstellerseitigen und abnehmerseitigen Preisänderungen“ durch die Staatliche Plankommission an die Industrieministerien und das Ministerium für Bauwesen gemäß Abschnitt II Ziff. 8  
bis 25. Januar 1971  
und Differenzierung dieser Kennziffer auf die VVB sowie die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und Betriebe  
bis 31. Januar 1971.
  7. Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen erarbeiten ihre Betriebspläne zu Preisen des Jahres 1971 sowie für ausgewählte Kennziffern auch zu Preisen des Jahres 1970 und übergeben an die jeweils übergeordneten Organe die Vordrucke „Plankennziffern 1971“ (gemäß Anlage 1)\*  
bis 10. Februar 1971.
  8. Die VVB und örtlichen Räte sowie anderen den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen übergeordneten Organe bestätigen die Übereinstimmung der Betriebspläne mit den staatlichen Planaufgaben  
bis 15. Februar 1971.
  9. Die Informationen auf den Vordrucke „Plankennziffern 1971“ sind zu übergeben
    - a) von den VVB und anderen den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen übergeordneten Organen sowie den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat  
an das zuständige Ministerium bzw. andere zentrale Staatsorgan bzw. an den Rat des Bezirkes  
bis 20. Februar 1971;
    - b) von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke  
an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen, das Amt für Preise und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik  
bis 26. Februar 1971.  
(Die Räte der Bezirke übergeben zum gleichen Zeitpunkt die Informationen auf den Vordrucke „Plankennziffern 1971“ an das zuständige Ministerium.)
  10. Die Staatliche Plankommission übergibt der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die endgültige Abrechnungsgrundlage für den Volkswirtschaftsplan 1971  
bis 26. März 1971.
  11. Von den bilanzierenden Organen sind die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen, die nur im Wertausdruck ausgearbeitet werden, auf die Industriepreise per 1. Januar 1971 umzurechnen und zu übergeben
    - a) an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane für die zentral zu bestätigenden Bilanzen,
    - b) an die Staatliche Plankommission für die Staatsplanpositionen  
bis 26. Februar 1971.
  12. Abschluß der Bestätigung der Titellisten für Investitionen gemäß Abschnitt IV Ziff. 2 durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsmittelungen an die Räte der Bezirke (gemäß Ziff. 5)  
bis 15. März 1971.

## II.

**Zur Herausgabe der staatlichen Planaufgaben**

Zur Herausgabe der staatlichen Planaufgaben ist die Nomenklatur gemäß Abschnitt II Ziff. 1.1. des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 anzuwenden.

1. Die staatliche Steuerung des Leistungsvolumens erfolgt in der Industrie durch die Kennziffer „industrielle Warenproduktion“.

\* Die Vordrucke sind beim Vordruckleitverlag Berlin, 1125 Berlin, Berliner Str. 69, zu beziehen.

In den anderen Bereichen der Volkswirtschaft sind die spezifischen Leistungskennziffern entsprechend dem Staatsplandokument anzuwenden.

2. Das Ministerium für Außenwirtschaft übergibt den Außenhandelsbetrieben sowie den VVB, volkseigenen Betrieben und Kombinat mit Außenwirtschaftsfunktionen auf der Grundlage des Export- und Importplanes sowie der Planzahlungsbilanz als spezifische Aufgabe die Kennziffer „Valutaaufkommen“.
3. Die Direktoren der Kombinate übergeben mit den staatlichen Planaufgaben das Nettogewinnabführungsnormativ für den übererfüllten Nettogewinn an die Kombinatbetriebe und legen die Reihenfolge der Verwendung des bei den Betrieben verbleibenden Teils des Überplangewinns fest.
4. Das Normativ Exportgewinnanteil für ausgewählte Betriebe und Kombinate ist nur dann anzuwenden, wenn der planmäßige Exportgewinn mehr als 60 % des planmäßigen Ergebnisses aus abgesetzter Warenproduktion und sonstigem Umsatz (zu Inlandpreisen) beträgt. Das Normativ beinhaltet:
  - a) bis zur Höhe von 60 % des planmäßigen Ergebnisses aus abgesetzter Warenproduktion und sonstigem Umsatz (zu Inlandpreisen) erfolgt die Zuführung des Exportgewinns zum Nettogewinn in voller Höhe;
  - b) der darüber hinausgehende Exportgewinn geht mit 20 % in den Nettogewinn ein. Die restlichen 80 % sind an den Staat abzuführen.

Das Normativ Exportgewinnanteil des Betriebes ergibt sich aus dem Verhältnis des planmäßigen Exportgewinnanteils des Betriebes lt. Buchstaben a und b zum planmäßigen Exportgewinn. Das Normativ ist nach dem geplanten Verhältnis festzulegen.

Die Kombinate, VVB und die ihnen übergeordneten Organe müssen sichern, daß (soweit sie selbst kein Normativ Exportgewinnanteil des Betriebes erhalten haben) die Summe der Nettogewinnabführung und die festgelegte Exportgewinnabführung an den Staat für ausgewählte Betriebe und Kombinate mit der ihnen für den Gesamtbereich erteilten staatlichen Planaufgabe „Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat“ übereinstimmt. Die Summe von Nettogewinn und Exportgewinnabführung an den Staat muß der staatlichen Planaufgabe „Nettogewinn“ entsprechen.
5. VVB und Kombinate, die gegenüber ihrer staatlichen Planaufgabe für die unterstellten Betriebe zum Ausgleich des Exportverlustes mehr Exportstützungen im Plan 1971 festlegen, sind verpflichtet,

für den Plan ihres eigenen Bereiches das einheitliche Betriebsergebnis, den Nettogewinn und die Nettogewinnabführung um den gleichen Betrag zu erhöhen.

Das gleiche Verfahren haben die Ministerien gegenüber den unterstellten VVB und Kombinat anzuwenden.

6. Für das gesamte Jahr 1971 ist der vom übergeordneten Organ bestätigte Nettogewinnabführungsbetrag auf der Preisbasis 1971 verbindlich. Das Verfahren der Nettogewinnabführung an den Staat bis zur Bestätigung der Betriebspläne regelt der Minister der Finanzen.
  7. Die Minister bzw. anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben den VVB und direkt unterstellten Kombinat, die Generaldirektoren bzw. Leiter der wirtschaftsleitenden Organe den Betrieben jeweils in Abstimmung mit der zuständigen Bank als Berechnungskennziffer die „Veränderung des Kreditvolumens“, getrennt für verzinsliche Investitionskredite und für Umlaufmittelkredite, zu übergeben.
  8. Zur Durchführung zentraler Berechnungen über die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1971 haben die für die zentralgeleitete Industrie zuständigen Minister und der Minister für Bauwesen ausgehend von den staatlichen Planaufgaben die Kennziffern gemäß „Protokoll zur Erfassung der veränderten Eckkennziffern für die Perspektiv- und Jahresplanung“ (Planberechnungsmodell) pro VVB sowie direkt unterstelltes Kombinat bis zum 4. Januar 1971 der Staatlichen Plankommission und dem Amt für Preise zu übergeben.
- Auf der Grundlage dieser zentralen Berechnungen übergibt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission den Industrieministern und dem Minister für Bauwesen den auf das einheitliche Betriebsergebnis wirkenden Saldo der herstellerseitigen und abnehmerseitigen Preisänderungen für das Ministerium insgesamt und aufgliedert nach VVB und direkt unterstellten Kombinat. Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie erhält außerdem eine Aufgliederung für die bezirksgeleitete volkseigene Industrie nach Wirtschaftsbereichen. Die Übergabe dieser Kennziffern erfolgt bis zum 25. Januar 1971.
- Die Einhaltung des vorgegebenen Saldos der Preisänderungen für das Ministerium insgesamt ist verbindlich. Die Aufgliederung nach VVB und direkt unterstellten Kombinat und nach Wirtschaftsbereichen der bezirksgeleiteten volkseigenen Industrie dient den Ministern zur Information und zur Unterstützung bei der Differenzierung.

Die Minister sind verpflichtet, den pro Ministerium vorgegebenen Saldo der Preisänderungen bis 31. Januar 1971 auf VVB und direkt unterstellte Kombinate zu differenzieren.

Die Einhaltung dieses Saldos der Preisänderungen ist für den Gesamtbereich der VVB und der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate verbindlich. Die Generaldirektoren haben zu sichern, daß die eigenverantwortliche Planung der volkseigenen Betriebe und Kombinate den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen, bilanzierten und realen Planung gerecht wird und die in den Betriebsplänen enthaltenen Auswirkungen der Preisänderungen mit den vorgegebenen Salden in Übereinstimmung zu bringen, so daß die Betriebspläne mit den vorgegebenen staatlichen Planaufgaben übereinstimmen.

9. Die bisher zur Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben festgelegten Schlüsselnummern sind ungültig.

Die entsprechenden Regelungen zur Sicherung der Investitionen der Landesverteidigung und der diesen gleichgestellten Investitionen bleiben hiervon unberührt.

10. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben für die Positionen aus den Bilanzbereichen der Ministerien für Schwermaschinen- und Anlagenbau, für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, für Elektrotechnik und Elektronik, für die sie Bilanzanteile erhalten haben, den bilanzverantwortlichen Ministerien die Aufschlüsselung dieser Bilanzanteile nach Fondsträgern, darunter für volkswirtschaftlich entscheidende Automatisierungsvorhaben und Staatsplanvorhaben, bis zum 10. Januar 1971 zu übergeben.

### III.

#### Zur Ausarbeitung und Bestätigung der Betriebspläne

Für die Ausarbeitung und Bestätigung der Betriebspläne gemäß Abschnitt I Ziff. 1.2. und Abschnitt III Ziff. 3 des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 werden folgende Festlegungen getroffen:

1. In den Betriebsplänen sind folgende Kennziffern nicht nur zu Industriepreisen per 1. Januar 1971, sondern auch zu Industriepreisen per 1. Januar 1970 auszuarbeiten:

— Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) IAP\*

\* In den anderen Bereichen der Volkswirtschaft sind die spezifischen Leistungskennziffern entsprechend dem Staatsplandokument anzuwenden.

- Nettogewinn (bzw. für die Bereiche, die keine Produktionsfondsabgabe abführen, das Betriebsergebnis)
- Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat (in Mark)
- Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (wertmäßig)
- Exportrentabilität, gegliedert nach SW und NSW
- Export, gegliedert nach SW und NSW
- Import, gegliedert nach SW und NSW
- Investitionen (materielles Volumen)
  - darunter Bau
  - Ausrüstungen.

2. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einarbeitung der staatlichen Planaufgaben in die Betriebspläne haben die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen ihrem übergeordneten Organ eine Zusammenfassung der staatlichen Plankennziffern auf den Vordruck „Plankennziffern 1971“ vorzulegen.

Die Vordrucke „Plankennziffern 1971“ enthalten hierzu vor allem noch folgende Kennziffern, die für die Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Plankennziffern und für die Bilanzierung unerlässlich sind:

- Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE
- Abgesetzte industrielle Warenproduktion (zu Industriepreisen per 1. Januar 1970 und per 1. Januar 1971)
- Auf das einheitliche Betriebsergebnis wirkender Saldo der herstellerseitigen und abnehmerseitigen Preisänderungen.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere für die Bilanzierung des Staatshaushaltes in den Vordruck „Plankennziffern 1971“ noch folgende Kennziffern enthalten:

- Gesamtseibstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion
- Gewinn
- Gewinn aus Export
- Verlust
- Verlust aus Export
- Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe
- Verluststützungen aus dem Staatshaushalt

produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt

Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgabe

Zuführungen aus dem Staatshaushalt (Fondsstützungen)

Exportstützungen

Exportgewinnanteil des Staates

Bildung eigener Fonds aus Gewinn

darunter:

Verwendung für Investitionen

Tilgung von Umlaufmittelkrediten (nur Bauwesen und Konsumgüterbinnenhandel)

Verluststützungen einschließlich Stützungen PFA und HFA

Zuführungen zum Reservefonds

Ansammlung für Folgejahre

Amortisationsaufkommen des Planjahres, einschließlich Sonderabschreibungen

Zuführungen zum Reparaturfonds

Finanzbedarf für Investitionen

Amortisationen des Planjahres

Sonderfonds

realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu BP

Finanzierung aus Fonds Wissenschaft und Technik.

3. Die VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke, die bei der Herausgabe der staatlichen Plankennziffern an kleinere Betriebe die reduzierte Nomenklatur angewandt haben, sind für die Erfüllung der Gesamtheit der ihnen erteilten staatlichen Planaufgaben verantwortlich. Sie sind verpflichtet, das auf Grund der reduzierten Nomenklatur an kleinere Betriebe nicht herausgegebene Volumen ihnen erteilter staatlicher Plankennziffern bei der Übergabe der Vordrucke „Plankennziffern 1971“ an ihr übergeordnetes Organ gesondert mitzuteilen.
4. Die Einreichung und Aufbereitung der Vordrucke „Plankennziffern 1971“ wird unter Verwendung der Zuordnung der einzelnen volkswirtschaftlichen Bereiche und Eigentumsformen zu Signier-Nummern für die komplexen ökonomischen Planinformationen für folgende Signier-Nummern vorgenommen:

11 Zentralgeleitete volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen

Rechnungsführung arbeiten und deren übergeordnete Organe (ohne Forstwirtschaft, Bezirkslichtspielbetriebe und VEB Konzert- und Gastspielspielbetriebe)

- 18 Bezirksgeleitete volkseigene Betriebe und Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
- 30 Zusammenfassung der nichtvolkseigenen Betriebe
- 40 Einrichtungen der Wissenschaft sowie den zentralen Organen des Bildungswesens und der kulturell-sozialen Bereiche direkt unterstellte Einrichtungen. (Für diese Einrichtungen gilt eine verkürzte Kennziffernomenklatur, die zwischen der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Leitungsorganen vereinbart wird)
- 50 Betriebe des volkseigenen Einzelhandels und des sozialistischen Konsumgütergroßhandels
- 59 Betriebe des Produktionsmittelhandels
- 61 Volkseigene Betriebe der Örtlichen Versorgungswirtschaft
- 69 Nichtvolkseigene Betriebe der Örtlichen Versorgungswirtschaft sowie Einrichtungen.
5. Die Räte der Bezirke übergeben der Staatlichen Plankommission die von ihnen eigenverantwortlich vorgenommene Aufgliederung der staatlichen Planaufgaben bzw. volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern für den kulturell-sozialen Bereich auf die Bereiche Volksbildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen für folgende Kennziffern:
- Anzahl der Arbeiter und Angestellten (in VbE im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge)
  - Anzahl der Arbeiter und Angestellten (in Personen im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge)
  - Lohnfonds
  - Investitionen (materielles Volumen) | (zu Industriepreisen per 1. Januar 1970 und darunter Bau- und Ausrüstungen | per 1. Januar 1971).

#### IV.

**Zur Herausgabe der staatlichen Plankennziffern für Investitionen und zur Ausarbeitung der Titellisten**

In Durchführung des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971, Abschnitt II Ziff. 4. wird festgelegt:

1. Für die Herausgabe der staatlichen Plankennziffer „Im Planjahr zu beginnende Investitionsvorhaben, darunter Automatisierungsvorhaben“ gelten folgende Regelungen:
  - 1.1. Als Bestandteil der staatlichen Planaufgaben übergibt die Staatliche Plankommission im Auftrage des Ministerrates an die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke
    - a) die volkswirtschaftlich entscheidenden Automatisierungsvorhaben (einschließlich Fortführungsvorhaben),
    - b) die zentralen Staatsplanvorhaben, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen (einschließlich Fortführungsvorhaben),
    - c) die im Jahre 1971 neu zu beginnenden Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 50 Millionen M (soweit sie nicht in Buchstaben a und b enthalten sind).
  - 1.2. Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane übergeben an die Generaldirektoren der VVB und Kombinate
    - a) die in Ziff. 1.1. genannten Vorhaben,
    - b) die im Jahre 1971 neu zu beginnenden Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 10 Millionen M, sofern sie nicht bereits in Buchst. a enthalten sind.
  - 1.3. Die Generaldirektoren der VVB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke übergeben den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben sowie den ihnen gleichgestellten Betrieben
    - a) die in Ziff. 1.2. genannten Vorhaben,
    - b) die im Jahre 1971 neu zu beginnenden Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Millionen M.
  - 1.4. Die Räte der Bezirke übergeben den ihnen unterstellten Betrieben sowie den Räten der Kreise
    - a) die in Ziff. 1.1. genannten Vorhaben,
    - b) die im Jahre 1971 neu zu beginnenden Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 0,3 Millionen M.
  - 1.5. Die Räte der Kreise übergeben den ihnen unterstellten Betrieben
    - a) die in Ziff. 1.4. genannten Vorhaben,
    - b) die im Jahre 1971 neu zu beginnenden Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 0,1 Millionen M.
  - 1.6. Mit der staatlichen Plankennziffer „Im Planjahr zu beginnende Investitionsvorhaben ...“ sind mindestens im einzelnen festzulegen:
    - Wertumfang, darunter für 1971
    - Zeitraum der Realisierung
    - Kapazitätsziel.
2. Beginnend mit dem Volkswirtschaftsplan 1971 sind die Investitionsvorhaben (einschließlich der Fortführungsvorhaben) in Titellisten zu führen. Sie sind entsprechend den Leitungsebenen der Volkswirtschaft in einem differenzierten Umfange auszuarbeiten und von den Staats- und Wirtschaftsorganen zu bestätigen. Die Titelliste ist gemäß Anlage 2 auszuarbeiten.
 

Für die Ausarbeitung von Titellisten für Investitionen der zentralen und örtlichen Staatsorgane, die nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel arbeiten, gelten die Regelungen zur Durchsetzung einer straffen Ordnung auf dem Gebiet der Investitionen der zentralen und örtlichen Staatsorgane.

Für die Bereiche, die nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung arbeiten, gelten die nachstehenden Festlegungen:

  - 2.1. In die Titelliste sind aufzunehmen:
    - a) alle gemäß Ziff. 1 mit der staatlichen Plankennziffer „Im Planjahr zu beginnende Investitionsvorhaben ...“ übergebenen Investitionsvorhaben,
    - b) alle übrigen neu zu beginnenden Investitionsvorhaben,
    - c) alle Fortführungsvorhaben. Für die Aufnahme der Fortführungsvorhaben in die Titellisten sind die in Ziff. 1 getroffenen Festlegungen über die Zuordnung der Vorhaben entsprechend anzuwenden.

Der Wertumfang der in der Titelliste enthaltenen Vorhaben darf bezogen auf das Jahr 1971 das mit der staatlichen Plankennziffer „Investitionen, darunter Bau und Ausrüstungen“ beauftragte Volumen nicht übersteigen.

Die Einhaltung der staatlichen Plankennziffern ist durch das jeweils übergeordnete Organ zu kontrollieren und zu bestätigen.

Die in allen Titellisten einzeln aufgeführten Vorhaben sind nach Bezirken zu ordnen. Die Vorbelastung der Jahre 1972, 1973, 1974, 1975 und nach 1975 durch alle im Jahre 1971 durchzuführenden Investitionen ist für die einzelnen Jahre in einer Gesamtsumme zusammenzufassen und in den Titellisten, die den übergeordneten Organen vorgelegt werden, auszuweisen.



2.2. Als Grundlage für die Bestätigung durch die übergeordneten Organe sind die Titellisten in folgender Gliederung auszuarbeiten:

- a) Vorhaben, die durch die Staatliche Plankommission im Auftrag des Ministerrates bestätigt werden,
- b) Vorhaben, die durch die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestätigt werden,
- c) Vorhaben, die durch die Generaldirektoren der VVB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. durch die Vorsitzenden der Räte der Kreise bestätigt werden,
- d) Vorhaben, die der eigenverantwortlichen Planung der Betriebe und Kombinate unterliegen.

2.3. Für die Bestätigung der Titellisten durch die Leiter der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane gilt folgende Regelung:

- a) Die Verantwortung für die Bestätigung (einschließlich der Fortführungsvorhaben) ergibt sich aus der in Ziff. 1. getroffenen Zuordnung der Vorhaben entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung bzw. ihres Wertumfanges. Der Neubau bzw. die Erweiterung von Schulungs- und Ferienheimen, Bungalows und Gästehäusern durch volkseigene Betriebe und Kombinate sowie Staats- und Wirtschaftsorgane bedarf in jedem Falle außerdem der Bestätigung durch die Räte der Bezirke, in deren Territorium das betreffende Objekt errichtet werden soll.
- b) Die Einreichung der Titellisten hat entsprechend den Festlegungen gemäß Abschnitt I Ziff. 7 bis 9 zu erfolgen. Die Bestätigung ist bis 15. März 1971 abzuschließen.
- c) Die Räte der Bezirke reichen für die Bereiche Bauwesen, Verkehr (einschließlich der aus dem einheitlichen Fonds Straßenwesen zu finanzierenden Erweiterungsmaßnahmen), Handel und Örtliche Versorgungswirtschaft ihre Titelliste für
  - alle Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Millionen M,
  - alle übrigen Investitionen in einer Summe
 an die zuständigen Ministerien und die Staatliche Plankommission ein. Die Minister bestätigen die Titellisten in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission.

## V.

## Zur Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1971

In Durchführung des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 wird zur Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1971 festgelegt:

1. Die Ist-Kennziffern über die Realisierung des Planes werden grundsätzlich zu den per 1. Januar 1971 geltenden Industriepreisen erfaßt und abgerechnet.

Die Kennziffer „Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) IAP“ ist außerdem auch zu Industriepreisen per 1. Januar 1970 abzurechnen. Das Verfahren der Abrechnung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

2. Als Voraussetzung für den Plan-Ist-Vergleich im Januar 1971 haben die Betriebe die materiellen staatlichen Planaufgaben und die Wertkennziffern zu Industriepreisen per 1. Januar 1971 abzurechnen, die sie in ihre Betriebspläne aufgenommen haben. Auf dieser Grundlage rechnet die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik den Volkswirtschaftsplan 1971 im Monat Januar 1971 ab.

Diese Regelung ist eine Ausnahme. Beginnend mit der Abrechnung des Monats Februar 1971 erfolgt der Plan-Ist-Vergleich anhand der bestätigten Betriebspläne und der darauf beruhenden Aufbereitung der Vordrucke „Plankennziffern 1971“ der Staats- und Wirtschaftsorgane.

3. Als Voraussetzung einer für die Planung und Abrechnung einheitlichen Betriebskreiszuordnung übergeben die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgende Kennziffern aus der Aufbereitung der Vordrucke „Plankennziffern 1971“ bis 26. Februar 1971 auf dem Vordruck 0208 an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen, das Amt für Preise und an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik:

- Entwicklung der Arbeitsproduktivität (auf Basis industrielle Warenproduktion zu Industriepreisen per 1. Januar 1970)
- Industrielle Warenproduktion (zu Industriepreisen per 1. Januar 1971)\*
- Export SW, in M\*
- Export NSW, in VM\* und Richtungskoeffizienten
- Import (fob) des Bilanzbereiches, SW, in M\*
- Import (fob) des Bilanzbereiches, NSW, in VM\* und Richtungskoeffizienten

\* Diese Kennziffern sind nach Monaten zu gliedern.

- Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (zu Industriepreisen per 1. Januar 1971)\*
- Lohnfonds\*
- Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE\*
- Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen\*
- Nettogewinn (bzw. für die Bereiche, die keine Produktionsfondsabgabe abführen, das Betriebsergebnis) — zu Industriepreisen per 1. Januar 1971\*
- Investitionen (materielles Volumen) } (zu Industriepreisen per 1. Januar 1971),  
darunter Bau }  
Ausrüstungen }

Diese Kennziffern sind gemäß der Anordnung vom 12. Januar 1970 über die Einführung der Schlüssel-systematik der Staats- und Wirtschaftsorgane, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Eigentumsformen und der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung (Sonderdruck Nr. 655 des Gesetzblattes) nach Staats- und Wirtschaftsorganen zu gliedern.

\* Diese Kennziffern sind nach Monaten zu gliedern.

Das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (und analog die Wirtschaftsräte der Bezirke) gliedern die genannten Kennziffern für die bezirksgeleitete Industrie ohne Lebensmittelindustrie für die folgenden Bereiche, jeweils getrennt für Industriebetriebe und PGH:

- 8110 Bezirksgeleitete Industrie ohne Lebensmittelindustrie
- 8111 Bezirksgeleitete Grundstoffindustrie
- 8112 Bezirksgeleitete Erzbergbau-, Metallurgie- und Kaliindustrie
- 8113 Bezirksgeleitete chemische Industrie
- 8114 Bezirksgeleitete elektrotechnische und elektronische Industrie
- 8115 Bezirksgeleiteter Schwermaschinen- und Anlagenbau
- 8116 Bezirksgeleiteter Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
- 8117 Bezirksgeleitete Leichtindustrie

## Anlage 1

## Nomenklatur der Vordrucke „Plankennziffern 1971“

Lfd. Nr.	ÖP-Schlüsselnummern			Bezeichnung der Kennziffer	Plan 1971
	Preisbasis	Kompl. Nr.	Kennz. Nr.		
1	2	3	4	5	6
<b>Staatliche Plankennziffern</b>					
1.	1	05	08	Industrielle Warenproduktion (wertmäßig)	×
	2	05	06	Industrielle Warenproduktion (wertmäßig)	×
2.	—	—	—	Entwicklung der Arbeitsproduktivität (auf Basis Warenproduktion) in %*	×
3.	—	—	—	Entwicklungsverhältnis Arbeitsproduktivität zu Durchschnittslohn*	×
4.	0	09	05	Lohnfonds	×
5.	1	01	11	Nettogewinn	
	2	01	11	Nettogewinn	
6.	1	01	12	Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat (in M)	
	2	01	12	Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat (in M)	
7.	—	—	—	Produktionsauflage für wichtige Erzeugnisse (Gesamterzeugung bzw. Warenproduktion) in Menge bzw. in Menge und Wert je Erzeugnis	×
					siehe Vordruck 0208
8.	—	—	—	Lieferauflagen für wichtige Erzeugnisse und Zuliefererzeugnisse an volkswirtschaftlich wichtige Abnehmer und Versorgungsbereiche (in Menge bzw. in Menge und Wert) je Erzeugnis	×
					siehe Vordruck 0208
9.	1	05	12	Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung IAP	×
	2	05	12	Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung	×
10.	—	—	—	Export, gegliedert nach UdSSR sowie Wirtschafts- und Währungsgebieten (wertmäßig)	
	0	14	03	Export SW M	×
			04	dar.: UdSSR M	×
			05	Export NSW VM	×
			06	dav.: FD VM	×
			08	VW VM	×
			09	WD/WB VM	×
11.	—	—	—	Exportrentabilität, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten* Basis IAP 1. 1. 70 und 1. 1. 71	
	—	—	—	SW	
	—	—	—	NSW	
12.	—	—	—	Export wichtiger Erzeugnisse und Leistungen, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten (in Menge bzw. in Menge und Wert je Erzeugnis)	×
					siehe Vordruck 0208

\* Zur komplexen Darstellung der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern sind hier die jeweils als staatliche Planaufgaben übergebenen Kennziffern einzusetzen.

Lfd. Nr.	OP-Schlüsselnummern			Bezeichnung der Kennziffer	Plan 1971
	Preis- basis	Kompl. Nr.	Kennz. Nr.		
1	2	3	4	5	6
13.	—	—	—	Import, gegliedert nach UdSSR sowie Wirtschafts- und Währungsgebieten (wertmäßig — fob) — nur für Bilanzorgane —	
	0	15	73	Import SW M (fob)	
			74	dar.: UdSSR M (fob)	
			75	Import NSW VM (fob)	
			76	dav.: FD VM (fob)	
			77	VW VM (fob)	
			79	WD/WB VM (fob)	
14.	—	—	—	Import wichtiger Erzeugnisse und Leistungen, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten (in Menge bzw. in Menge und Wert —, fob — je Erzeugnis) — nur für Bilanzorgane —	siehe Vordruck 0208
15.	—	—	—	Bilanzanteile zum Bezug volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Erzeugnisse und Energie (in Menge)	× siehe Vordruck 0208
16.	—	—	—	Aufkommen an Sekundärrohstoffen (in Menge)	siehe Vordruck 0208
17.	—	—	—	Aufgabenbezogene ökonomische Vorgaben für Wissenschaft und Technik	siehe Vordruck 0208
18.	1	04	01	Investitionen (materielles Volumen)	×
			02	dar.: Bau	×
			03	Ausrüstungen	×
	2	04	01	Investitionen (materielles Volumen)	×
			02	dar.: Bau	×
			03	Ausrüstungen	×
19.	—	—	—	Im Planjahr zu beginnende Investitionsvorhaben, darunter Automatisierungsvorhaben	siehe Titelliste
20.	0	09	03	Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Pers.) im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge	×
21.	0	09	23	Aufnahme von Schulabgängern in die Abiturklassen der Berufsausbildung	

#### Volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern

1.	—	—	—	Entwicklung der Grundfondsquote (auf Basis Warenproduktion)*	
2.	2	06	11	Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik (ohne Auftragnehmer)	×
			18	Finanzierung aus dem Staatshaushalt für Wissenschaft und Technik	
			22	Finanzierung aus dem Fonds Wissenschaft und Technik	
3.	—	—	—	Automatisierungsgrad der Arbeit* Mechanisierungsgrad der Arbeit*	
4.	—	—	—	Materialkostenintensität in ‰*	
5.	—	—	—	spezifischer Materialeinsatz (t/Mio M Ind. Warenproduktion)* — Walzstahl — Kupfer — Aluminium	

Lfd. Nr.	ÖP-Schlüsselnummern			Bezeichnung der Kennziffer	Plan 1971
	Preis- basis	Kompl. Nr.	Kennz. Nr.		
1	2	3	4	5	6
6.	—	—	—	Schichtkoeffizient*	
7.	—	—	—	Kapazitätswachstum durch in Produktion zu überführende Investitionen	siehe Vordruck 0208
8.	0	14	07	Export KIL VM	×
			10	Export EL VM	×
	0	15	77	Import KIL VM (fob)	×
			80	Import EL VM (fob)	×
9.	1	14	13	Export SW IAP/BP	×
			15	Export NSW IAP/BP	×
	2	14	13	Export SW IAP/BP	×
			15	Export NSW IAP/BP	×
	1	15	53	Import SW IAP	×
			55	Import NSW IAP	×
	2	15	53	Import SW IAP	×
			55	Import NSW IAP	×
10.	0	15	83	Import SW M (cif)	
			84	dar.: UdSSR M (cif)	
			85	Import NSW VM (cif)	
			86	dav.: FD VM (cif)	
			88	VW VM (cif)	
			89	WD/WB VM (cif)	
11.	—	—	—	Import wichtiger Erzeugnisse und Leistungen, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten (in Menge bzw. in Menge und Wert — cif — je Erzeugnis) — nur für Bilanzorgane —	siehe Vordruck 0208
12.	2	04	25	Veränderung des Kreditvolumens (Mit den Geschäftsbanken vereinbarte verzinsliche Kredite, die aus eigenen Mitteln zu tilgen sind.)	
	2	08	10	Finanzierung der Jahresdurchschnittsbestände (materielle Gesamtbestände und Forderungen) aus Kredit	
13.	0	09	09	Beschäftigte für Forschung und Entwicklung (VbE im Jahresdurchschnitt)	×
			10	dar.: Hochschulkader	×
			11	Fachschulkader	×
14.	—	—	—	Zuführungen aus dem Direktstudium Fachschulabsolventen Hochschulabsolventen	
15.	0	09	20	Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung (ohne Berufsausbildung mit Abitur)	×

**Basisdaten für staatliche Plankennziffern, Normative und volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern**

1.	0	09	01	Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge	×
2.	2	01	10	Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe	
3.	2	02	18	Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik	
4.			06	Zuführungen zum Prämienfonds	
5.	2	01	35	Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds	
6.			31	Exportstützungen	

Lfd. Nr.	ÖP-Schlüsselnummern			Bezeichnung der Kennziffer	Plan 1971
	Preis- basis	Kompl. Nr.	Kennz. Nr.		
1	2	3	4	5	6
7.			03	Zirkulationskosten Export SW	
			04	Zirkulationskosten Export NSW	
8.			43	Exportgewinnanteil des Staates	
9.			24	Amortisationsabführungen an den Staat	
10.			02	Verbrauch von Material (Kontengr. 31)	
11.	2	03	19	Durchschnittsbestand an PFA- und HFA-pflichtigen Grundmitteln (Bruttowert)	
12.	2	02	03	Tilgung von verzinslichen Krediten	
			28	Aufgelaufenes Kreditvolumen aus verzinslichen Krediten	
13.	0	09	70	Beschäftigte, die nur einschichtig arbeiten	×
			71	Beschäftigte, die zweischichtig arbeiten	×
			72	Beschäftigte, die dreischichtig sowie im durchgehenden Schichtsystem arbeiten	×
14.			42	Gesamtzahl der Produktionsarbeiter	
			43	Anzahl der Produktionsarbeiter, die überwiegend an Maschinen und Anlagen tätig sind	
			44	Anzahl der Produktionsarbeiter und des ingenieurtechnischen Personals mit Kontroll- und Überwachungsfunktionen an Maschinen und Anlagen	
			45	Gesamtzahl der Produktionsarbeiter und des Teils des ingenieurtechnischen Personals, der Kontroll- und Überwachungsfunktionen an Maschinen und Anlagen ausübt	
15.	0	14	25	Export NSW Richtungskoeffizient	×
			26	dar.: FD Richtungskoeffizient	×
			28	VW Richtungskoeffizient	×
			29	WD/WB Richtungskoeffizient	×
	0	15	25	Import NSW Richtungskoeffizient (fob)	
			26	dar.: FD Richtungskoeffizient (fob)	
				VW Richtungskoeffizient (fob)	
				WD/WB Richtungskoeffizient (fob)	

#### Informationen für zentrale Berechnungen

1.	2	01	01	Gesamtselftkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion
			05	Gewinn
			06	Gewinn aus Export
			07	Verlust
			08	Verlust aus Export
3.			13	Verluststützungen aus dem Staatshaushalt
4.			14	Produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt
5.			17	Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgaben
6.			26	Zuführungen aus dem Staatshaushalt (Fondsstützungen)

Lfd. Nr.	ÖP-Schlüsselnummern			Bezeichnung der Kennziffer	Plan 1971
	Preis- basis	Kompl. Nr.	Kennz. Nr.		
1	2	3	4	5	6
7.	2	02	01	Bildung eigener Fonds aus Gewinn	
			02	dar.: Verwendung für Investitionen	
			04	Tilgung von Umlaufmittelkrediten (nur Bauwesen und Konsumgüterbinnenhandel)	
			05	Zuführungen zum Umlaufmittelfonds (aus Gewinn)	
			08	Verluststützungen einschl. Stützungen PFA und HFA	
			09	Zuführungen zum Reservefonds	
			15	Ansammlung für Folgejahre	
8.			16	Amortisationsaufkommen des Planjahres einschließ- lich Sonderabschreibungen	
9.			19	Zuführungen zum Reparaturfonds	
10.	2	04	17	Finanzbedarf für Investitionen	×
11.			22	Amortisationen des Planjahres	
12.			24	Sonderfonds	
13.	2	05	01	Realisierte finanzgeplante Warenproduktion BP	
	1	05	09	Abgesetzte industrielle Warenproduktion IAP	×
	2	05	09	Abgesetzte industrielle Warenproduktion IAP	×
14.			10	Warenproduktion aus Bau- und Montageproduktion, ohne Leistungen der Kooperationspartner	
			11	Warenproduktion aus Bau- und Montageproduktion der Kooperationspartner	
			15	Bau- und Montageproduktion — brutto —, ohne Lei- stungen der Kooperationspartner	×
15.	—	—	—	Auf das einheitliche Betriebsergebnis wirkender Saldo der hersteller- und abnehmerseitigen Preisänderungen.	

ÖP-Schlüsselnummern			Bezeichnung der Kennziffer	Jan. Febr. . . .	
Preis- basis	Kompl.- Nr.	Kennz. Nr.		5	6 . . .
1	2	3	4	5	6 . . .
<b>Staatliche Plankennziffern (Monatsaufgliederung)</b>					
2	05	06	Industrielle Warenproduktion (wertmäßig)	×	
—	—	—	Entwicklung der Arbeitsproduktivität (auf Basis Warenproduktion) in %		
0	09	05	Lohnfonds	×	
2	01	11	Nettogewinn		
		12	Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat (in M)		
2	05	12	Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (IAP)	×	
0	14	03	Export SW	M	×
		04	dar.: UdSSR	M	×
		05	Export NSW	VM	×
		06	dav.: FD	VM	×
		08	VW	VM	×
		09	WD/WB	VM	×

ÖP-Schlüsselnummern					
Preis- basis	Kompl.- Nr.	Kennz. Nr.	Bezeichnung der Kennziffer		Jan. Febr. . . .
1	2	3	4		5 6 . . .
0	15	73	Import SW	M (fob)	
		74	dar.: UdSSR	M (fob)	
		75	Import NSW	VM (fob)	
		76	dav.: FD	VM (fob)	
		78	VW	VM (fob)	
		79	WD/WB	VM (fob)	
2	05	10	Warenproduktion aus Bau- und Montageproduktion, ohne Leistungen der Kooperationspartner		
		15	Bau- und Montageproduktion — brutto —, ohne Leistungen der Kooperationspartner		
0	09	03	Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen im Jahresdurchschnitt ohne Lehrlinge		
0	09	01	Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE im Jahresdurchschnitt ohne Lehrlinge (als Berechnungskennziffer)		

Für die Aufgliederung der folgenden Kennziffern durch die volkseigenen Betriebe ist der Vordruck 0208 zu verwenden.

Nichtvolkseigene Betriebe verwenden den Vordruck 0201; ihre Angaben erfolgen ohne Monatsaufgliederung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kennziffer	Plan 1971	Monatsaufgliederung	
		(Jahr gesamt)	Jan.	Febr. . . .
1	2	3	4	5 . . .
1.	Produktionsauflage für wichtige Erzeugnisse (Gesamterzeugung bzw. Warenproduktion) (in Menge bzw. in Menge und Wert je Erzeugnis) X			
2.	Lieferauflagen für wichtige Erzeugnisse und Zuliefererzeugnisse an volkswirtschaftlich wichtige Abnehmer und Versorgungsbereiche (in Menge bzw. in Menge und Wert je Erzeugnis) X			
3.	Export wichtiger Erzeugnisse und Leistungen, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten (in Menge bzw. in Menge und Wert je Erzeugnis) X			
4.	Import wichtiger Erzeugnisse und Leistungen, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten (in Menge bzw. in Menge und Wert — fob — je Erzeugnis) — nur Bilanzorgane —			
5.	Import wichtiger Erzeugnisse und Leistungen, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten (in Menge bzw. in Menge und Wert — cif — je Erzeugnis) — nur Bilanzorgane —			ohne Monatsaufgliederung
6.	Bilanzanteile zum Bezug volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Erzeugnisse und Energie (in Menge) X			
7.	Aufkommen an Sekundärrohstoffen (in Menge)			
8.	Aufgabenbezogene ökonomische Vorgaben für Wissenschaft und Technik			
9.	Kapazitätswachstum durch in die Produktion zu überführende Investitionen			ohne Monatsaufgliederung
10.	Beauftragte Produktions- bzw. Leistungsaufgaben außerhalb der Industrie (einzeln aufzuführen)			ohne Monatsaufgliederung



Anlage 2

Titelliste

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vorhaben	Bezirk	Realisierung von - bis	Zuwachs an		Arb.-prod. Basis	a) Warenprod. b) Eigenleistung	a) Auto-mat.-grad bzw. b) Mechan.-grad der Arbeit	Rücklaufdauer	Grundsatzentwurf	Investitionen, darunter?				Projektierungsstand (I, II, III, IV, V)	
				ind. Warenproduktion	einheitl. Betriebsergebnis						gesamt	Bau	gesamt	Importe		Verbesserung der Arbeits- u. Lebensbedingungen der Werktätigen (v. Sp. 11)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Ministerium/VVB Rat des Bezirks			1000 M IAP	1000 M IAP	1000 M IAP VBE		%	Jahre	Datum	1000 M IAP	1000 M IAP	1000 M VM	1000 M IAP	1000 M IAP	1000 M IAP

Anmerkung: 1. 1. Zeile = nach Realisierung 2. Zeile = im Jahre 1971

3. 1. Zeile = insgesamt 2. Zeile = im Jahre 1971 (Die Summe 1971 ist zu Industriepreisen per 1.1.1970 und per 1.1.1971 auszuweisen)

3. Zeile = im Jahre 1972 4. Zeile = im Jahre 1973

5. Zeile = im Jahre 1974 6. Zeile = im Jahre 1975

Erläuterungen der Kennziffern

- Für die in den Vordrucken „Plankennziffern 1971“ genannten Kennziffern gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen „Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik“ sowie die in den „Arbeitsinstrumenten für die Ausarbeitung der Planentwürfe und der Planinformationen zum Perspektivplan 1971 bis 1975...“ und den dazu herausgegebenen Änderungen enthaltenen Erläuterungen. Darüber hinaus sind folgende Erläuterungen zu beachten:
  - Preisbasis „0“ = nicht zu IAP bewertete Kennziffern  
 „1“ = Industriepreise per 1.1.1970  
 „2“ = Industriepreise per 1.1.1971
  - Von den nichtvolkseigenen Betrieben sind nur die mit „X“ hinter der Bezeichnung der Kennziffer gekennzeichneten Zeilen einzutragen.
  - In die Kennziffer 05 12 „abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung IAP“ sind die Importe von Konsumgütern und die vom Produktionsmittelhandel für die Bevölkerung bereitzustellenden Erzeugnisse einzubeziehen.
- Zu den staatlichen Plankennziffern, Normativen und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern entsprechend dem Beschluß vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 werden für folgende Positionen noch nachstehende Erläuterungen gegeben:
  - „Wichtige Erzeugnisse“ im Sinne der staatlichen Plankennziffern entsprechend Abschnitt II Ziff. 1.1. des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971, laufende Nummern 7, 8, 12, 14 und 15, sind ausgewählte Erzeugnisse der Staatsplanpositionen (für die die Staatliche Plankommission eine Nomenklatur festlegt) sowie weitere ausgewählte Sortimentspositionen (für die die Staats- und Wirtschaftsorgane gemäß Abschnitt II Ziff. 1.2. des Beschlusses entsprechende Festlegungen treffen).
  - Lieferrauflagen für wichtige Erzeugnisse an volkswirtschaftlich wichtige Abnehmer des Binnenmarktes  
 Sie umfassen wichtige Zulieferungen, wichtige Fertigerzeugnisse und versorgungswichtige Konsumgüter.
  - Normativ für die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik  
 Den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen werden anstelle des Normativs absolute Kennziffern übergeben. Sie wenden bei der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben an die ihnen direkt unterstellten Kombinate sowie VVB und diese an die ihnen unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen das Normativ in % an.

d) Die Plankennziffern **Automatisierungsgrad der Arbeit und Mechanisierungsgrad der Arbeit**

werden durch die Staatliche Plankommission nur für ausgewählte Wirtschaftseinheiten herausgegeben; die Ministerien legen diese Kennziffern eigenverantwortlich für die ihnen direkt unterstellten Kombinate und VVE fest.

Die Plankennziffer **Schichtkoeffizient**

ist durch die Ministerien eigenverantwortlich herauszugeben.

e) **Entwicklung der Arbeitsproduktivität** (auf Basis industrielle Warenproduktion) in %

**Formel:** Industrielle Warenproduktion IAP

-----  
Anzahl der Arbeiter und Angestellten  
(VbE) im Jahresdurchschnitt

f) **Exportgewinnanteil des Staates**

**Formel:** Exportgewinn  $\cdot$  Exportgewinnanteil  
des Betriebes ge-  
mäß Normativ

g) **Entwicklung der Grundfondsquote**

**Formel:** Industrielle Warenproduktion IAP

-----  
Durchschnittsbestand Bruttowert der  
Grundfonds

h) **Materialkostenintensität**

**Formel:** Verbrauch von Material Konten-  
gruppe 31

-----  
Realisierte finanzgeplante Warenpro-  
duktion

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, 28. Dezember 1970

Teil II Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 70	Verordnung über die Behandlung von Auseinandersetzungsansprüchen privater Gesellschafter, die auf eigenen Antrag aus Betrieben mit staatlicher Beteiligung ausscheiden	763
15. 12. 70	Verordnung über die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen	764
15. 12. 70	Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften	765
15. 12. 70	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft	767
15. 12. 70	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden	770
15. 12. 70	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen	771
15. 12. 70	Verordnung über die Aufhebung bzw. Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung	773
26. 11. 70	Verordnung über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik	774
13. 12. 70	Anordnung zur Unterstützung von Werkträgern mit Kindern durch die Betriebe bei Erkrankung der nicht berufstätigen Ehegatten	778
8. 12. 70	Anordnung Nr. 8 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	778

**Verordnung  
über die Behandlung  
von Auseinandersetzungsansprüchen  
privater Gesellschafter,  
die auf eigenen Antrag aus Betrieben  
mit staatlicher Beteiligung ausscheiden**

vom 15. Dezember 1970

§ 1

Zur Befriedigung von Auseinandersetzungsansprüchen gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 1959 über die Bildung halbstaatlicher Betriebe (GBl. I S. 253) werden Mittel durch entsprechende Erhöhung der staatlichen Einlage bereitgestellt, wenn private Gesellschafter auf eigenen Antrag aus dem Betrieb ausscheiden und die Gesellschaft durch die verbleibenden Gesellschafter weitergeführt wird.

§ 2

(1) Wird beim Ausscheiden von privaten Gesellschaftern aus Betrieben mit staatlicher Beteiligung über die Form der Befriedigung des Auseinandersetzungsanspruches zwischen den Gesellschaftern keine Einigung erzielt, gilt folgendes:

1. Ansprüche ausscheidender privater Gesellschafter mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik

- bis zu 10 000 M werden durch Zahlung nach erfolgtem Ausscheiden befriedigt;
- über 10 000 M werden durch Einzahlung auf ein Sparguthaben zugunsten des ausscheidenden privaten Gesellschafters befriedigt. Diese Sparguthaben sind für die Berechtigten mit jährlich bis zu 10 000 M verfügbar.

2. Ansprüche ausscheidender privater Gesellschafter mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden nach erfolgtem Ausscheiden durch Zahlung auf die für diese Personen nach den Rechtsvorschriften bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu führenden Konten befriedigt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Privatgläubiger eines ausscheidenden privaten Gesellschafters die Pfändung und Überweisung des Auseinandersetzungsanspruches dieses Gesellschafters erwirkt hat.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Minister der Finanzen  
Böhm**

**Verordnung  
über die Finanzierung  
des Baues volkseigener Wohnungen  
und des Baues staatlicher Einrichtungen**

vom 15. Dezember 1970

Zur Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBl. I S. 39) wird für die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und staatlicher Einrichtungen folgendes verordnet:

## § 1

Diese Verordnung gilt für die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und staatlicher Einrichtungen der Bereiche Bildungswesen, Gesundheitswesen, Sozialwesen, Kultur, Sport, Naherholung und von Bauten des Staatsapparates, soweit der Bau in Verantwortung der örtlichen Staatsorgane erfolgt.

## § 2

(1) Die Finanzierung des Neubaus volkseigener Wohnungen und staatlicher Einrichtungen gemäß § 1 erfolgt aus folgenden Quellen:

- a) Aus den Haushalten der örtlichen Staatsorgane werden finanziert:
- die Vorbereitung der Investitionen,
  - die Aufschließungsmaßnahmen, soweit nicht die späteren Rechtsträger von Versorgungsleitungen und anderen Anlagen auf Grund von Rechtsvorschriften zur Finanzierung aus eigenen Mitteln verpflichtet sind,
  - der Erwerb nicht volkseigener Grundstücke entsprechend § 6 der Anordnung vom 27. Mai 1968 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen (GBl. II S. 355),
  - Umsetzungen und Verlagerungen von Grundmitteln, die im Zusammenhang mit dem Neubau von volkseigenen Wohnungen und staatlichen Einrichtungen erforderlich werden,
  - Bodennutzungsgebühren,
  - der Eigenmittelanteil für die Investitionsaufwendungen zum Bau von volkseigenen Wohnungen und staatlichen Einrichtungen.

Die planmäßig dafür erforderlichen Mittel sind Bestandteil des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs.

- b) Aus Krediten werden auf der Grundlage des staatlichen Kreditplanes die Aufwendungen für den Neubau volkseigener Wohnungen und staatlicher Einrichtungen bis zur Höhe der festgelegten staatlichen Aufwandsnormative abzüglich des Eigenmittelanteils finanziert.

(2) Bei Überschreitung der Aufwandsnormative ist gemäß Abschnitt III Ziff. 5 achter Absatz des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — zu verfahren.

## § 3

(1) Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden gemäß dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — auf der Grundlage des zentralen staatlichen Planes über die aus ihren Haushalten bereitzustellenden Mittel und ermächtigten die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft zur Aufnahme der Investitionskredite bei der Bank.

(2) Die Mindesthöhe des Eigenmittelanteiles wird vom Minister der Finanzen in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

## § 4

(1) Die Ausreichung der Kredite für den Neubau volkseigener Wohnungen und staatlicher Einrichtungen erfolgt durch die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Kreditverträge werden zwischen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft abgeschlossen, die von den für die Investitionen verantwortlichen örtlichen Staatsorganen zur Aufnahme von Krediten ermächtigt wurden.

(3) Bestehen in Städten und Gemeinden, in denen Investitionen gemäß § 1 durchgeführt werden, keine VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft, so hat der zuständige Rat des Kreises in Übereinstimmung mit den beteiligten örtlichen Staatsorganen zu regeln, welcher VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft in diesen Fällen den Kredit aufnimmt. Dabei sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften exakte Regelungen über die Rechtsträgerschaft für die neu geschaffenen volkseigenen Wohnungen bzw. staatlichen Einrichtungen und die Beziehungen zwischen dem Rechtsträger und dem Kreditnehmer zu treffen. Diese Regelung gilt auch für Investitionen, die in Verantwortung der Räte der Bezirke durchgeführt werden.

(4) Die Kredite sind in jährlich gleichbleibender Höhe von 5 % des ausgereichten Kredites (einschließlich Zinsen) zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 4 % jährlich. Die Zins- und Tilgungsbeträge werden den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft zu den Fälligkeitsterminen aus den örtlichen Haushalten bereitgestellt. Die planmäßig dafür erforderlichen Mittel sind Bestandteil des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs.

(5) Für die sonstigen Kreditbedingungen sind die Rechtsvorschriften über die Planung und Ausreichung von Krediten für Investitionen anzuwenden.

(6) Der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik erläßt in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik die zur Durchführung der Investitionsfinanzierung notwendigen speziellen Bestimmungen über die Kreditgewährung einschließlich der Vorfinanzierung bestimmter Maßnahmen, die Kontrolle und Kontenführung sowie die Informationsbeziehungen zwischen Investitionsauftraggeber und der Bank.

#### § 5

(1) Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen für den Um-, Aus-, Anbau und die Modernisierung volkseigener Wohngebäude und staatlicher Einrichtungen werden von den

- a) VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft aus eigenen Mitteln,
- b) Haushaltsorganisationen aus Haushaltsmitteln

finanziert.

(2) Die für die Kontenführung der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft zuständige Sparkasse kann den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft Überbrückungskredite zur Finanzierung von Maßnahmen des Um-, Aus-, Anbaues und der Modernisierung volkseigener Wohngebäude und staatlicher Einrichtungen zu den für volkseigene Betriebe geltenden Bedingungen ausreichen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Rückzahlung dieser Kredite planmäßig aus den im Abs. 1 genannten Mitteln möglich ist.

#### § 6

(1) Die Obligationen, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaus (GBl. I S. 69) und des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) für den bis zum 31. Dezember 1970 erfolgten Neubau von volkseigenen Wohnungen und staatlichen Einrichtungen von Bürgern erworben wurden, bleiben bis zum Rückkauf zu den bisher maßgebenden Bedingungen gültig.

(2) Die Obligationen gemäß Abs. 1 unterliegen weiterhin nicht der Vermögensteuer, Gewerbesteuer und Erbschaftsteuer; die Zinsen hieraus unterliegen nicht der Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer.

(3) Entstehen für Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erbrechtliche Ansprüche an Obligationen gemäß Abs. 1, so sind diese Obligationen durch den Erben bzw. Vermächtnisnehmer der ausgebenden Sparkasse zum Kauf anzubieten.

#### § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1966 über die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsneubaus (GBl. II S. 397) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Minister der Finanzen**

**Böhm**

### **Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften**

**vom 15. Dezember 1970**

Zur Anpassung der Rechtsvorschriften über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften an den Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBl. I S. 39) wird folgendes verordnet:

#### § 1

§ 9 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1964 S. 17) erhält folgende Fassung:

#### „§ 9

##### **Gewährung von Krediten**

(1) Die AWG erhalten für den im Investitionsplan festgelegten Bau von Wohnungen und dazu erforderlichen genossenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen Kredite, wenn sie sich mit mindestens 15 % der Baukosten oder 60 M je m<sup>2</sup> Wohnfläche an der Finanzierung beteiligen. Der Eigenmittelanteil an den Baukosten ist auf der Grundlage der im Jahre 1966 gültigen Baupreise zu berechnen.

(2) Die Ausreichung der Kredite erfolgt durch die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage staatlicher Aufwandsnormative. Die Kreditausreichung setzt den Nachweis einer ordnungsgemäßen Investitionsvorbereitung, insbesondere das Vorliegen verbindlicher Preisangebote, voraus.

Der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik erläßt in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik die zur Durchführung der Investitionsfinanzierung notwendigen speziellen Bestimmungen über die Kreditgewährung,

Kontrolle und Kontenführung sowie die Informationsbeziehungen zwischen Investitionsauftraggeber und der Bank.

(3) Der Abschluß der Kreditverträge erfolgt unter Berücksichtigung der in der Vorbereitungsphase erteilten Kreditzusagen.

(4) Die Kredite sind in jährlich gleichbleibender Höhe von 5 % des ausgereichten Kredites (einschließlich Zinsen) zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 4 % jährlich. Die AWG haben sich an der Tilgung mit Leistungen in Höhe von 1 % der ausgereichten Kredite zu beteiligen. Die restlichen 4 % der Jahresleistung werden aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans finanziert.

(5) In Höhe der durch die örtlichen Staatsorgane für die Tilgung der Kredite aufgewandten Mittel entstehen Verpflichtungen der AWG gegenüber dem Staatshaushalt, die in den Bilanzen der AWG auszuweisen sind.

(6) Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik gewährt zur Vorfinanzierung noch nicht fälliger Eigenmittel Kredite an die AWG. Die Zinszahlung hierfür erfolgt aus den Haushalten der zuständigen örtlichen Staatsorgane.

(7) Die Aufwendungen für die Vorbereitung der Investitionen, die Aufschließungsmaßnahmen, den Erwerb nicht volkseigener Grundstücke, Umsetzungen und Verlagerungen und die Bodennutzungsgebühren werden aus den Haushalten der örtlichen Staatsorgane finanziert."

## § 2

§ 7 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 200) erhält folgende Fassung:

### § 7

#### Gewährung von Krediten

(1) Die umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften erhalten für den im Investitionsplan festgelegten Bau von Wohnungen und dazu erforderlichen genossenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen Kredite, wenn sie sich mit mindestens 25 % der Baukosten an der Finanzierung beteiligen. Der 25prozentige Eigenmittelanteil an den Baukosten ist auf der Grundlage der im Jahre 1966 gültigen Baupreise zu berechnen. Die erforderlichen Eigenmittel sind

- a) in Höhe von mindestens 15 % der Baukosten durch Eigenleistungen der Genossenschafter und
- b) in Höhe von mindestens 10 % durch Eigenleistungen der Genossenschaft aus dem Konto III aufzubringen.

(2) Die Ausreichung der Kredite erfolgt durch die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage staatlicher Aufwandsnormative. Die Kreditausreichung setzt den Nachweis einer ordnungsgemäßen Investitionsvorbereitung, insbesondere das Vorliegen verbindlicher Preisangebote, voraus. Der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik erläßt in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik die zur Durchführung der Investitionsfinanzierung

notwendigen speziellen Bestimmungen über die Kreditgewährung, Kontrolle und Kontenführung sowie die Informationsbeziehungen zwischen Investitionsauftraggeber und der Bank.

(3) Der Abschluß der Kreditverträge erfolgt unter Berücksichtigung der in der Vorbereitungsphase erteilten Kreditzusage.

(4) Die Kredite sind in jährlich gleichbleibender Höhe von 5 % des ausgereichten Kredites (einschließlich Zinsen) zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 4 % jährlich. Die umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften haben sich an der Tilgung mit Leistungen in Höhe von 1 % der ausgereichten Kredite zu beteiligen. Die restlichen 4 % der Jahresleistung werden aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans finanziert.

(5) In Höhe der durch die örtlichen Staatsorgane für die Tilgung der Kredite aufgewandten Mittel entstehen Verpflichtungen der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften gegenüber dem Staatshaushalt, die in den Bilanzen der Genossenschaften auszuweisen sind.

(6) Die Aufwendungen für die Vorbereitung der Investitionen, die Aufschließungsmaßnahmen, den Erwerb nicht volkseigener Grundstücke, Umsetzungen und Verlagerungen und die Bodennutzungsgebühren werden aus den Haushalten der örtlichen Staatsorgane finanziert."

## § 3

(1) Die Bestände der bis zum 31. Dezember 1970 auf der Grundlage der bisher geltenden Rechtsvorschriften für den Wohnungsbau der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften ausgereichten ersten und zweiten Darlehen sind für jede Wohnungsbaugenossenschaft zu je einem Gesamtkredit zusammenzulegen. Die Schuldurkunden sind entsprechend zu ändern.

(2) Dieser Kredit ist in jährlich gleichbleibender Höhe von 5 % des am 31. Dezember 1970 noch vorhandenen Kreditbestandes (einschließlich Zinsen) zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 4 % jährlich.

Die Wohnungsbaugenossenschaften haben sich an der Tilgung mit Leistungen in Höhe von 1 % des zusammengelegten Kredites gemäß Abs. I zu beteiligen. Die restlichen 4 % der Jahresleistung werden aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans finanziert.

(3) In Höhe der durch die örtlichen Staatsorgane für die Tilgung der Kredite aufgewandten Mittel entstehen Verpflichtungen der Wohnungsbaugenossenschaften gegenüber dem Staatshaushalt, die in den Bilanzen der Wohnungsbaugenossenschaften auszuweisen sind.

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) §§ 12 und 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Januar 1964 zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II S. 28),
- b) §§ 8 und 9 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 200),

c) § 2 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Finanzierung der Preisdifferenzen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungswesen auf Grund der durch die Industriepreisreform eintretenden Preisveränderungen für Bauleistungen und Baumaterialien (GBI II S. 1202).

(3) § 17 Abs. 2 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Januar 1964 zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBI II S. 28) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. August 1966 (GBI II S. 603) erhält folgende Fassung:

„b) Tilgung des Kredits;“

(4) Im § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBI I S. 200) in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 1958 zur Änderung dieser Verordnung (GBI I S. 602) ist anstelle von „§ 7 Abs. 4 Buchst. b“ zu setzen: „§ 7 Abs. 1 Buchst. b“.

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Minister der Finanzen  
Böhm**

**Verordnung  
über die Sozialpflichtversicherung  
für Mitglieder  
sozialistischer Produktionsgenossenschaften  
der Landwirtschaft**

**vom 15. Dezember 1970**

Im Prozeß der Entwicklung unseres sozialistischen Staates haben sich die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft weiter gefestigt. Sie sind stabile wirtschaftsstarke Warenproduzenten, die maßgeblich zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne beitragen.

Entsprechend dem erreichten Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung ist es erforderlich, die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft an die entsprechenden Regelungen für Arbeiter und Angestellte anzugleichen. Dazu wird folgendes verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Sozialpflichtversicherung von Mitgliedern der

- landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG)
- gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG)
- Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer (PwF)
- Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter (PwZ)
- Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter (PwP)

f) vorstehend genannten Genossenschaften, die in zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft (ZGE) tätig sind  
(nachstehend Genossenschaften genannt).

**§ 2**

**Versicherungspflicht**

(1) Mitglieder der Genossenschaften sind bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert, wenn die gemäß § 4 ermittelten Einkünfte mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

(2) Lehrlinge sind unabhängig von der Höhe der während der Berufsausbildung erzielten Einkünfte bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert, wenn sie Mitglieder der Genossenschaft sind.

**Beiträge und Unfallumlage**

**§ 3**

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für

- das Mitglied 10 %
- die Genossenschaft 10 %

der beitragspflichtigen Einkünfte des Mitgliedes für das Kalenderjahr.

(2) Versicherungspflichtige Mitglieder, die eine Vollrente beziehen, sind von der Zahlung ihres Beitrages befreit. Der Beitrag der Genossenschaft in Höhe von 10 % der beitragspflichtigen Einkünfte ist auch für Vollrentner zu zahlen.

(3) Die Mitgliederversammlung der LPG kann durch Beschluß festlegen, daß

- Mitglieder der LPG Typ I und II mit individueller Wirtschaft,
- Mitglieder der LPG Typ III mit einer individuellen Wirtschaft nach dem Statut der LPG Typ I oder II, die Einkünfte der im § 4 Abs. 3 Buchstaben e und f genannten Art erzielen, den sonst von der LPG dafür zu zahlenden Beitrag voll oder zum Teil selbst zu entrichten haben.

(4) Der den Betrag von 7200 M übersteigende Teil der Jahreseinkünfte des Mitgliedes ist beitragsfrei.

**§ 4**

(1) Grundlage für die Berechnung der Beiträge in den LPG Typ III, den GPG, PwF, PwZ und PwP sind folgende Einkünfte der Mitglieder:

- Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft und in ZGE durch die Genossenschaft verteilt werden,
- der 1000 M im Kalenderjahr übersteigende Betrag von Prämien für besondere Einzel- oder Kollektivleistungen, die aus dem Prämienfonds gezahlt werden,
- alle Beträge, die als Urlaubsvergütung gezahlt werden,
- Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend den Bodenanteilen verteilt werden.

(2) Für Mitglieder der LPG Typ III mit einer individuellen Wirtschaft nach dem Statut der LPG Typ I oder II gelten die Bestimmungen des Abs. 3 zur Ermittlung der Grundlage für die Berechnung der Beiträge.

(3) Grundlage für die Berechnung der Beiträge in den LPG Typ I und II sind folgende Einkünfte der Mitglieder:

- a) Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft und in ZGE durch die Genossenschaft verteilt werden,
- b) der 1 000 M im Kalenderjahr übersteigende Betrag von Prämien für besondere Einzel- oder Kollektivleistungen, die aus dem Prämienfonds gezahlt werden,
- c) alle Beträge, die als Urlaubsvergütung gezahlt werden,
- d) Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend den Bodenanteilen verteilt werden,
- e) Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen, die über 0,5 ha individuell genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche hinausgehen,
- f) Einkünfte aus individueller Wirtschaft.

Soweit Mitglieder der LPG Typ I oder II als Inhaber der individuellen Wirtschaft zur Berechnung der Abgabe für die 7 200 M/AK und Jahr übersteigenden Einkünfte die Einkünfte aus Bodenanteilen und individueller Produktion auf sich und die mitarbeitenden Familienangehörigen verteilen, sind die sich nach Buchstaben d bis f ergebenden Einkünfte im gleichen Verhältnis wie zur Berechnung dieser Abgabe auf diesen Personenkreis aufzuteilen. Die sich aus dieser Aufteilung für den Inhaber der individuellen Wirtschaft und die anderen LPG-Mitglieder der Familie ergebenden Beträge gelten als Einkünfte gemäß Buchstaben d bis f.

(4) Grundlage für die Berechnung der Beiträge in den ZGE, in denen die Vergütungen für die Tätigkeit in den ZGE direkt an die Mitglieder der Genossenschaft gezahlt werden, sind folgende in der ZGE erzielten Einkünfte der Mitglieder, soweit für sie keine Sozialpflichtversicherung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Besteuerung der zwischen-genossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten (GBl. II S. 797) besteht:

- a) Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der ZGE verteilt werden,
- b) der 1 000 M im Kalenderjahr übersteigende Betrag von Prämien für besondere Einzel- oder Kollektivleistungen, die aus dem Prämienfonds gezahlt werden,
- c) alle Beträge, die als Urlaubsvergütung gezahlt werden.

#### § 5

(1) Unterstützungen aus dem Hilfsfonds, soweit sie nicht als Urlaubsvergütung gewährt werden, sind beitragsfrei.

(2) Für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld, erhöhtes Krankengeld oder Hausgeld, Unterstützung für alleinstehende Werk tätige bei Pflege erkrankter Kinder sowie auf Schwangerschafts- und Wochengeld besteht Beitragsfreiheit.

#### § 6

Zur Deckung der Ausgaben für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wird von den Genossenschaften eine Unfallumlage erhoben. Die Berechnung der Unfallumlage erfolgt durch die Genossenschaften nach den Be-

stimmungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I S. 82).

#### § 7

Die von den Mitgliedern und von der Genossenschaft zu zahlenden Beiträge und die Unfallumlage sind von der Genossenschaft an die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtkreises zu überweisen. Die Genossenschaft ist für die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich.

#### § 8

##### Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Als Arbeitsunfälle gelten Unfälle der Mitglieder der Genossenschaften, die sich während der

- genossenschaftlichen Tätigkeit,
- Versorgung der persönlichen Hauswirtschaft und der individuellen Wirtschaft

sowie auf einem mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeitsstelle ereignen, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung als Arbeitsunfall nach den dafür maßgebenden Rechtsvorschriften erfüllt sind. Sinngemäß gilt das auch für die Anerkennung von Berufskrankheiten.

##### Leistungen der Sozialversicherung

#### § 9

(1) Die nach dieser Verordnung Pflichtversicherten erhalten die Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung nach den Rechtsvorschriften, die für Arbeiter und Angestellte gelten, soweit unter Berücksichtigung der bestehenden Besonderheiten nachstehend nichts anderes festgelegt ist. Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik kann zur Durchführung der Leistungsgewährung Richtlinien erlassen.

(2) Die Berechnung des Krankengeldes oder Hausgeldes, der Unterstützung für alleinstehende Werk tätige bei Pflege erkrankter Kinder sowie der Bestattungsbeihilfe erfolgt auf der Grundlage der in der jeweiligen Genossenschaft erzielten beitragspflichtigen Einkünfte des dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Die Berechnung

- a) des erhöhten Krankengeldes bzw. Hausgeldes nach der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBl. II S. 248),
  - b) der Krankengeldzuschläge für Tuberkulosekranke,
  - c) des Schwangerschafts- und Wochengeldes
- erfolgt auf der Grundlage der in der jeweiligen Genossenschaft erzielten Nettoeinkünfte des dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Der Zuschlag zum Krankengeld oder Hausgeld für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus wird auch zu den Geldleistungen gemäß Abs. 3 Buchstaben a und b gewährt. Seine Höhe ist von den Geldleistungen abzuleiten, die sich nach den beitragspflichtigen Einkünften ergeben.

(5) Die Berechnung und Gewährung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Geldleistungen erfolgt nach



Kalendertagen. Der Berechnung der Bestattungsbeihilfe ist der Teil der beitragspflichtigen Jahreseinkünfte zugrunde zu legen, der auf einen Kalendermonat entfällt.

#### § 10

Die Familienangehörigen der Pflichtversicherten haben Anspruch auf Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft, Bestattungsbeihilfe sowie als Hinterbliebene auf Rentenleistungen nach den Rechtsvorschriften, die für Familienangehörige von Arbeitern und Angestellten gelten. Das gilt sinngemäß für Empfänger einer Vollrente.

#### Sonstige Bestimmungen

##### § 11

(1) In Genossenschaften mit mindestens 30 Mitgliedern erfolgt die Berechnung, Gewährung bzw. Genehmigung von Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung für die Mitglieder und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen durch die Genossenschaft.

(2) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt,

- a) die Berechnung, Gewährung bzw. Genehmigung von Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung für die in Abs. 1 genannten Genossenschaften selbst durchzuführen, wenn die zur ordnungsgemäßen Leistungsgewährung erforderlichen Voraussetzungen in der Genossenschaft nicht vorliegen,
- b) die Berechnung, Gewährung bzw. Genehmigung von Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft auch Genossenschaften mit weniger als 30 Mitgliedern zu übertragen, wenn die zur ordnungsgemäßen Leistungsgewährung erforderlichen Voraussetzungen in der Genossenschaft vorliegen.

(3) Die Genossenschaften haften für Beträge, die durch Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften und Richtlinien der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik unrechtmäßig gezahlt werden.

##### § 12

(1) Für Mitglieder der Genossenschaften, die gleichzeitig auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses oder einer anderen Tätigkeit bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist die Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vorrangig.

(2) Für Mitglieder der Genossenschaften, die gleichzeitig nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten (GBI. II S. 797) versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist diese Versicherungs- und Beitragspflicht vorrangig.

(3) Für Mitglieder der Genossenschaften, die gleichzeitig aus einer anderen Tätigkeit bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist die Versicherungs- und Beitragspflicht als Mitglied der Genossenschaft vorrangig.

##### § 13

Werkstätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur Genossenschaft stehen, einschließlich Lehrlinge, die nicht

Mitglieder der Genossenschaft sind, sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften versicherungspflichtig. Das gilt auch für die vorübergehend beschäftigten Saisonarbeitskräfte.

#### Übergangsbestimmungen

##### § 14

Die Beiträge für beitragspflichtige Einkünfte aus dem Jahre 1970 sind nach den bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Rechtsvorschriften zu zahlen.

##### § 15

Bestand bereits bis zum 31. Dezember 1970 Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung und dauert der Leistungsfall noch an, tritt durch diese Verordnung keine Veränderung der Leistungen ein. Während der 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Jahre 1971 besteht für Mitglieder der Genossenschaften mit 2 und mehr Kindern Anspruch auf das erhöhte Krankengeld oder Hausgeld.

##### § 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister der Finanzen.

##### § 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 19. Februar 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 137),  
Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1960 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 112),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. September 1968 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBI. II S. 822);

2. Zweite Verordnung vom 11. Februar 1960 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 111);
3. Dritte Verordnung vom 4. September 1968 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBI. II S. 775).

(3) Ab 1. Januar 1971 sind für die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. I S. 513),

Erste Durchführungsbestimmung vom 30. April 1959 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. I S. 514),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1961 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. II S. 256);

2. Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. II S. 323),

Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1961 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. II S. 324).

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

**Verordnung  
über die Sozialpflichtversicherung  
der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte,  
Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur-  
und Kuschaffenden**

**vom 15. Dezember 1970**

Zur Verbesserung der sozialen Sicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kuschaffenden bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter durch die Sozialversicherung wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**§ 1**

**Versicherungspflicht**

(1) In eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (nachstehend Ärzte genannt) sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert.

(2) Freiberuflich tätige Kultur- und Kuschaffende, die Mitglieder des Deutschen Schriftsteller-Verbandes, des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler oder des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik sind, freiberuflich tätige Künstler der Unterhaltungskunst, die im Besitz eines Berufsausweises sind, freiberuflich tätige Künstler der darstellenden Kunst und freiberuflich tätige Musikerzieher mit staatlicher Unterrichtserlaubnis (nachstehend Kultur- und Kuschaffende genannt) sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert, wenn ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

(3) Ehegatten der pflichtversicherten Ärzte und Kultur- und Kuschaffenden sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert, wenn sie bei der Ausübung der Tätigkeit des Pflichtversicherten ständig mitarbeiten und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

**Beitragspflicht und Unfallumlage**

**§ 2**

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt 20 % für Vollrentner 10 % der im Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einkünfte.

(2) Der den Betrag von 7200 M übersteigende Teil der Jahreseinkünfte des Versicherten ist beitragsfrei.

(3) Zur Deckung der Ausgaben für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wird eine Unfallumlage erhoben. Die Berechnung der Unfallumlage erfolgt nach den Bestimmungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I S. 82).

**§ 3**

(1) Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Ärzte und der Kultur- und Kuschaffenden ist der Gesamtbetrag der aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit gemäß § 1 Absätze 1 bzw. 2 im Kalenderjahr erzielten Einkünfte.

(2) Grundlage für die Berechnung der Beiträge der ständig mitarbeitenden Ehegatten ist der im Kalenderjahr auf ihre Arbeitsleistung entfallende Anteil an den Einkünften des Arztes bzw. Kultur- und Kuschaffenden aus versicherungspflichtiger Tätigkeit gemäß § 1 Absätze 1 bzw. 2, mindestens jedoch der entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit einem gleichartig beschäftigten Werkstätigen zu zahlende Tariflohn.

**§ 4**

Für Zeiten des Anspruchs auf Krankengeld, erhöhtes Krankengeld oder Hausgeld, Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei Pflege erkrankter Kinder sowie auf Schwangerschafts- und Wochengeld besteht keine Beitragspflicht.

**Leistungen der Sozialversicherung**

**§ 5**

(1) Die nach dieser Verordnung Pflichtversicherten erhalten die Sach- und Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften, die für Arbeiter und Angestellte gelten, soweit unter Berücksichtigung der bestehenden Besonderheiten nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Berechnung des Krankengeldes oder Hausgeldes, der Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei Pflege erkrankter Kinder sowie der Bestattungsbeihilfe erfolgt auf der Grundlage der beitragspflichtigen Einkünfte des dem Eintritt des Leistungsfallles vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Die Berechnung

- a) des erhöhten Krankengeldes oder Hausgeldes nach der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBl. II S. 248),
- b) der Krankengeldzuschläge für Tuberkulosekranke,
- c) des Schwangerschafts- und Wochengeldes

erfolgt auf der Grundlage der Nettoeinkünfte des dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres, jedoch maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M.

(4) Der Zuschlag zum Krankengeld oder Hausgeld für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus wird auch zu den Geldleistungen gemäß Abs. 3 Buchstaben a und b gewährt. Seine Höhe ist von den Geldleistungen abzuleiten, die sich nach den beitragspflichtigen Einkünften ergeben.

#### § 6

Die Familienangehörigen der Pflichtversicherten haben Anspruch auf Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft, Bestattungsbeihilfe sowie als Hinterbliebene auf Rentenleistungen nach den Rechtsvorschriften, die für Familienangehörige von Arbeitern und Angestellten gelten. Das gleiche gilt sinngemäß für Empfänger einer Vollrente.

#### Übergangsbestimmungen

##### § 7

Die Beiträge für beitragspflichtige Einkünfte aus dem Jahre 1970 sind nach den bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Rechtsvorschriften zu zahlen.

##### § 8

Bestand bereits bis zum 31. Dezember 1970 Anspruch auf Schwangerschafts- oder Wochengeld und dauert der Leistungsfall noch an, tritt durch diese Verordnung keine Veränderung der Leistung ein.

##### § 9

Ärzte, Kultur- und Kunstschaffende und ihre ständig mitarbeitende Ehegatten, die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig aus dieser Tätigkeit pflichtversichert werden, können auf Antrag den für Vollrentner geltenden Beitrag zahlen, wenn sie

- a) am 1. Januar 1971 als Frau das 60. Lebensjahr bzw. als Mann das 65. Lebensjahr bereits vollendet und
- b) keinen Anspruch auf Vollrente haben.

Mit diesem Beitrag werden keine Ansprüche auf Alters- oder Invalidenrente und davon abgeleitete Hinterbliebenenrenten erworben.

#### Schlußbestimmungen

##### § 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister für Kultur sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

##### § 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II S. 125) in der Fassung der Verordnung vom 5. September 1963 über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs (GBI. II S. 636),

- b) Anordnung vom 29. März 1956 über eine erweiterte Krankenversorgung der Schriftsteller, Komponisten und Musikwissenschaftler sowie der Bildenden Künstler (GBI. I S. 316).

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Stoph  
Vorsitzender

#### Verordnung

### über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen

vom 15. Dezember 1970

Zur Neuregelung der Sozialversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen sowie ihrer Familienangehörigen wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Sozialpflichtversicherung von Inhabern privater Betriebe, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung für

- Inhaber privater Handwerksbetriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind,
- in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte,
- freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, die Mitglieder des Deutschen Schriftsteller-Verbandes, des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler oder des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik sind, freiberuflich tätige Künstler der Unterhaltungskunst, die im Besitz eines Berufsausweises sind, freiberuflich tätige Künstler der darstellenden Kunst und freiberuflich tätige Musikerzieher mit staatlicher Unterrichtserlaubnis

und deren ständig mitarbeitende Ehegatten.

#### Versicherungspflicht

##### § 2

(1) Inhaber privater Betriebe, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige (nachstehend selbständig Tätige genannt) sind bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert, wenn ihre Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

(2) Handwerker, die nach dem Gesetz vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBI. I S. 71) besteuert werden und neben ihrem Handwerksbetrieb eine selbständige Tätigkeit gemäß Abs. 1 ausüben, sind für diese Tätigkeit, unabhängig von der Höhe der daraus erzielten Einkünfte, bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert.

(3) Ehegatten der pflichtversicherten selbständig Tätigen sind bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert, wenn sie bei der Ausübung der Tätigkeit des Pflichtversicherten ständig mitarbeiten und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

### § 3

Wird von pflichtversicherten Arbeitern und Angestellten, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie Mitgliedern von Kollegien der Rechtsanwälte eine Tätigkeit gemäß § 2 Absätze 1 bzw. 3 nebenberuflich ausgeübt, sind sie für diese Tätigkeit, unabhängig von der Höhe der daraus erzielten Einkünfte, bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert. Handelt es sich dabei um eine steuerbegünstigte freiberufliche Tätigkeit, so besteht dafür nur Versicherungspflicht, wenn die Einkünfte aus dieser Tätigkeit mindestens 480 M im Kalenderjahr betragen.

### Beitragspflicht und Unfallumlage

#### § 4

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt 20 % für Vollrentner 10 %, der im Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einkünfte.

(2) Der den Betrag von 7 200 M übersteigende Teil der Jahreseinkünfte des Versicherten ist beitragsfrei.

(3) Zur Deckung der Ausgaben für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wird eine Unfallumlage erhoben. Die Berechnung der Unfallumlage erfolgt nach den Bestimmungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung – Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – (GBl. I S. 21) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I S. 82).

#### § 5

(1) Grundlage für die Berechnung der Beiträge der selbständig Tätigen ist der Gesamtbetrag der aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit im Kalenderjahr erzielten Einkünfte.

(2) Grundlage für die Berechnung der Beiträge der ständig mitarbeitenden Ehegatten ist der im Kalenderjahr auf ihre Arbeitsleistung entfallende Anteil an den Einkünften des selbständig Tätigen aus versicherungspflichtiger selbständiger Tätigkeit, mindestens jedoch der entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit einem gleichartig beschäftigten Werk tätigen zu zahlende Tariflohn.

#### § 6

(1) Für die pflichtversicherten ständig mitarbeitenden Ehegatten besteht für Zeiten des Anspruchs auf Krankengeld, erhöhtes Krankengeld oder Hausgeld, Unterstützung für alleinstehende Werk tätige bei Pflege erkrankter Kinder sowie auf Schwangerschafts- und Wochengeld keine Beitragspflicht.

(2) Für die gemäß § 3 Pflichtversicherten besteht für die Zeiten, in denen Beitragsfreiheit als Arbeiter oder Angestellter, Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte besteht, keine Beitragspflicht nach dieser Verordnung.

### Leistungen der Sozialversicherung

#### § 7

(1) Die nach dieser Verordnung Pflichtversicherten erhalten die Sach- und Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften, die für Arbeiter und Angestellte gelten, soweit unter Berücksichtigung der bestehenden Besonderheiten nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Berechnung des Krankengeldes oder Hausgeldes, der Unterstützung für alleinstehende Werk tätige bei Pflege erkrankter Kinder sowie der Bestattungsbeihilfe erfolgt auf der Grundlage der beitragspflichtigen Einkünfte des dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Die Berechnung

a) des erhöhten Krankengeldes oder Hausgeldes nach der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBl. II S. 248),

b) der Krankengeldzuschläge für Tuberkulosekranke,

c) des Schwangerschafts- und Wochengeldes

erfolgt auf der Grundlage der Nettoeinkünfte des dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres, jedoch maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M.

(4) Der Zuschlag zum Krankengeld oder Hausgeld für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus wird auch zu den Geldleistungen gemäß Abs. 3 Buchstaben a und b gewährt. Seine Höhe ist von den Geldleistungen abzuleiten, die sich nach den beitragspflichtigen Einkünften ergeben.

(5) Die Berechnung und Gewährung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Geldleistungen erfolgt nach Kalendertagen. Der Berechnung der Bestattungsbeihilfe ist der Teil der beitragspflichtigen jährlichen Einkünfte zugrunde zu legen, der auf einen Kalendermonat entfällt.

#### § 8

Die Familienangehörigen der Pflichtversicherten haben Anspruch auf Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft, Bestattungsbeihilfe sowie als Hinterbliebene auf Rentenleistungen nach den Rechtsvorschriften, die für Familienangehörige von Arbeitern und Angestellten gelten. Das gilt sinngemäß für Empfänger einer Vollrente.

### Übergangsbestimmungen

#### § 9

Die Beiträge für beitragspflichtige Einkünfte aus dem Jahre 1970 sind nach den bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Rechtsvorschriften zu zahlen.

#### § 10

Bestand bereits bis zum 31. Dezember 1970 Anspruch auf Schwangerschafts- oder Wochengeld und dauert der Leistungsfall noch an, tritt durch diese Verordnung keine Veränderung der Leistung ein.

#### § 11

Selbständig Tätige und ihre ständig mitarbeitenden Ehegatten, die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig aus dieser Tätigkeit pflichtversichert

werden, können auf Antrag den für Vollrentner geltenden Beitrag zahlen, wenn sie

- a) am 1. Januar 1971 als Frau das 60. Lebensjahr bzw. als Mann das 65. Lebensjahr bereits vollendet und
- b) keinen Anspruch auf Vollrente haben.

Mit diesem Beitrag werden keine Ansprüche auf Alters- oder Invalidenrente und davon abgeleitete Hinterbliebenenrenten erworben.

#### Schlußbestimmungen

##### § 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

##### § 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 25. Mai 1949 über die Sozialpflichtversicherung in der Landwirtschaft (ZVOBl. I S. 445),
2. Abschnitt I der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1951 zur Verordnung über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter (GBI. S. 81),
3. § 4 Abs. 2 der Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBI. I S. 21),
4. Anordnung vom 7. März 1956 über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBI. I S. 259),
5. Anordnung vom 27. März 1957 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (SV-Veranlagungsrichtlinien) (GBI. II S. 157).

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

#### Verordnung über die Aufhebung bzw. Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 15. Dezember 1970

Zur Angleichung der Sozialpflichtversicherung der anderen Werkstätigen an die Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten wird folgende Aufhebung bzw. Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung verordnet:

##### § 1

Ab 1. Januar 1971 treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92).

2. Abschnitt I der Ersten Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 195),
3. Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Erweiterung der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (GBI. S. 30),
4. § 1, § 4 Abs. 1 und § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1959 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. I S. 514),
5. § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. II S. 323),
6. §§ 2 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1961 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. II S. 324),
7. § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs (GBI. II S. 636),
8. §§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. September 1963 zur Verordnung über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs (GBI. II S. 638),
9. § 1 Absätze 2 und 3, §§ 5, 11 bis 13 und 18 der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. März 1966 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBI. II S. 229),
10. §§ 2 bis 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. September 1966 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter (GBI. II S. 781),
11. § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Juni 1967 zur Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBI. II S. 343),
12. §§ 9 und 10 der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 18. Mai 1968 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBI. II S. 287).

##### § 2

§ 1 der Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBI. I S. 513) erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (nachstehend Mitglieder genannt) sind bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert, wenn die gemäß § 3 Abs. 1 ermittelten Einkünfte mindestens 75 M monatlich bzw. die gemäß § 3 Abs. 2 ermittelten Einkünfte mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.“

##### § 3

In der Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktions-

genossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 513) sind im § 2 Abs. 1 die Worte „mindestens jedoch monatlich 8,— MDN“ und im Abs. 2 die Worte „mindestens jedoch monatlich 4,— MDN“ zu streichen.

## § 4

§ 8 Abs. 1 der Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 513) erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach dieser Verordnung Pflichtversicherten erhalten die Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung im gleichen Umfang wie Arbeiter und Angestellte. Die Berechnung und Gewährung der Geldleistungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (GBl. II S. 767) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.“

## § 5

§ 3 der Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. II S. 323) erhält folgende Fassung:

„Die Berechnung und Gewährung der Geldleistungen erfolgt nach den für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft geltenden Grundsätzen.“

## § 6

§ 8 Abs. 2 der Verordnung vom 22. September 1966 über die Sozialpflichtversicherung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter (GBl. II S. 779) erhält folgende Fassung:

„(2) Geldleistungen der Sozialversicherung, die nach Nettoeinkünften zu berechnen sind, werden maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M errechnet.“

## § 7

§ 1 der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. März 1966 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. II S. 229) erhält folgende Fassung:

„Inhaber von Handwerksbetrieben (nachfolgend Handwerker genannt) sind bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert, wenn sie nach dem Gesetz vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) besteuert werden und ihr Gewinn aus der Tätigkeit als Handwerker und aus Handelstätigkeit mindestens 900 M im Kalenderjahr beträgt.“

## § 8

Im § 7 der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. März 1966 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. II S. 229) sind die Worte „und der Beitrag gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a wird auf 5 % bzw. gemäß Buchst. b auf 6 %“ zu streichen.

## § 9

§ 10 der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. März 1966 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. II S. 229) erhält folgende Fassung:

„Pflichtversicherte Handwerker erhalten die Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung im gleichen Umfang wie Arbeiter und Angestellte. Die Berechnung und Gewährung der Geldleistungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen (GBl. II S. 771) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.“

## § 10

Die Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBl. II S. 248) findet für andere pflichtversicherte Werkstätige mit 2 und mehr Kindern sinngemäß Anwendung.

## § 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

**Verordnung  
über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 26. November 1970

Gemäß § 79 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und zur Weiterentwicklung von Erziehung und Ausbildung an den Ingenieur- und Fachschulen entsprechend den Erfordernissen der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

## I.

**Stellung und Aufgaben der Ingenieur- und  
Fachschulen**

## § 1

(1) Die Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Fachschulen genannt) sind sozialistische Bildungsstätten. Als Einrichtungen der höheren Fachausbildung sind sie Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems in der Deutschen Demokratischen Republik. An ihnen werden sozialistische Fachkräfte für Industrie, Landwirtschaft, Bauwesen, Handel, Transport und Nachrichtenwesen, Volksbildung und Kultur, Gesundheitswesen und für andere Bereiche der sozialistischen Gesellschaft ausgebildet.

(2) Die Fachschulen erfüllen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in Wirklichkeit der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie auf der Grundlage der zentralen staatlichen Vorgaben und der Weisungen des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) sowie des Leiters des zentralen staatlichen Organs, dem die Fachschule untersteht (nachstehend Leiter des zentralen Organs genannt).

(3) Die Fachschule sichert, daß die Aufgaben in Erziehung und Ausbildung, Weiterbildung und Forschung entsprechend den Anforderungen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses durchgeführt werden. Sie trägt dazu bei, den für die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus notwendigen Vorlauf in der Erziehung und Ausbildung sozialistischer Kader zu schaffen.

(4) Die Fachschule ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie untersteht dem zuständigen zentralen staatlichen Organ.

### § 2

(1) Die Fachschule hat die Aufgabe, sozialistische Persönlichkeiten zu erziehen, die einen festen Klassenstandpunkt besitzen, eng mit der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei verbunden sind und in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit am Aufbau des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mitwirken. Sie entwickelt und stärkt durch die zielbewußte sozialistische Wehrerziehung die Bereitschaft der Studenten, ihren Beitrag zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten.

(2) Die Fachschule verwirklicht die Einheit von klassenmäßiger Erziehung und hoher gesellschaftswissenschaftlicher und naturwissenschaftlicher Bildung der Studenten. Die Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus sind der gesamten Erziehung und Ausbildung zugrunde zu legen.

(3) Die Fachschule hat zu gewährleisten, daß die Aktivität und das Schöpferturn der Studenten bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Aufgaben in Erziehung und Ausbildung voll entfaltet werden. Das wissenschaftlich-produktive Studium ist Grundprinzip der Erziehung und Ausbildung.

(4) Bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung des Erziehungs- und Ausbildungsprozesses ist von den neuesten Erkenntnissen in Wissenschaft und Technik auszugehen, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit den volkseigenen Betrieben, Kombinat und anderen Einrichtungen der sozialistischen Praxis weiterzuentwickeln und die Effektivität des Studienprozesses zu erhöhen.

(5) Das an der Fachschule vorhandene wissenschaftliche Potential ist im Rahmen des wissenschaftlich-produktiven Studiums in sozialistischer Kooperation mit der Praxis und den Hochschulen zur Lösung von Forschungsaufgaben einzusetzen und auf die Erzielung von Höchstleistungen zu konzentrieren.

### § 3

(1) Das Ausbildungsprofil der Fachschule ist entsprechend den prognostischen Erfordernissen der Wissenschaftsentwicklung, der Entwicklung der Volkswirtschaft und den wachsenden gesellschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen in Übereinstimmung mit der Gesamtaufgabe und -struktur des Fachschulwesens zu bestimmen.

(2) Die Festlegung des Profils der Fachschule bedarf der Bestätigung durch den Minister auf Vorschlag des Leiters des zentralen Organs.

### § 4

(1) Die Fachschule hat auf der Grundlage der staatlichen Pläne eigenverantwortlich die Aufgaben in Erziehung und Ausbildung, Weiterbildung und Forschung zu planen und ihre Erfüllung zu organisieren. Sie arbeitet den Perspektivplan und Jahresplan entspre-

chend den prognostischen Erkenntnissen und den Vorgaben des zentralen staatlichen Organs, dem die Fachschule untersteht (nachstehend zentrales Organ genannt) aus.

(2) Die Fachschule setzt entsprechend den Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus die ihr übertragenen und von ihr erwirtschafteten materiellen und finanziellen Fonds mit hoher Effektivität ein, damit höchste Leistungen erzielt und die wissenschaftlichen Arbeits- und Lernprozesse weiter intensiviert werden. Sie sichert die sparsamste Verwendung der Mittel und Fonds.

(3) Die Fachschule hat den rationellsten Einsatz der Arbeitskräfte und der Grundfonds auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung zu garantieren und den Schutz des Volkseigentums zu gewährleisten. Sie verbessert planmäßig und kontinuierlich die sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen der Fachschulangehörigen.

### § 5

(1) Die Fachschule hat auf der Grundlage langfristiger Pläne entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik die Entwicklung und den Einsatz geeigneter Kader und Fachschullehrer zu sichern. Dabei muß sie die Entwicklung und den Einsatz von Frauen als Fachschullehrer und als Führungskader besonders fördern.

(2) Die Fachschule sichert in Zusammenarbeit mit den Praxispartnern die Weiterbildung der Fachschullehrer, Arbeiter und Angestellten der Fachschule.

(3) Die Weiterbildung der Führungskader der Fachschule sowie aller Fachschullehrer auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus, auf pädagogischem Gebiet und auf Grundlagen- und Fachgebieten erfolgt durch eine systematische Fachschullehrerweiterbildung. Für die Entwicklung und Durchsetzung dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die zentralen Organe, denen Fachschulen unterstehen, verantwortlich.

### § 6

Zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschule sind geeignete Formen des sozialistischen Wettbewerbs anzuwenden, um die schöpferische Initiative aller Fachschulangehörigen zu entwickeln. Dabei ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Fachschule sowie mit den Praxispartnern und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu fördern.

### § 7

Die Fachschule hat das geistig-kulturelle und sportliche Leben innerhalb der Fachschule zu entwickeln und als wissenschaftliches, geistig-kulturelles und sportliches Zentrum im jeweiligen Territorium zu wirken.

### II.

#### Zusammenarbeit mit der sozialistischen Praxis und mit den örtlichen Staatsorganen

### § 8

Die Fachschule hat mit ihren Partnern der sozialistischen Praxis langfristige Verträge, in denen die beiderseitigen Aufgaben und Verpflichtungen für die Erziehung, Aus- und Weiterbildung enthalten sind, abzuschließen. In den Verträgen sind besondere Festlegungen über die Studienberatung, Studienförderung, über die langfristige Planung des Absolventeneinsatzes und den Austausch von Kadern zwischen Fachschule und Praxis zu treffen.

## § 9

(1) Die Fachschule wirkt durch eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und Räten sowie den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen in den Bezirken und Kreisen aktiv an der planmäßigen Entwicklung des Territoriums mit. Über die Zusammenarbeit sind Verträge zwischen der Fachschule und den örtlichen Staatsorganen abzuschließen.

(2) Die Fachschule ist verpflichtet, die Aufgaben zur Planung der Investitionen und der Arbeitskräfte, zur Gestaltung der Arbeits-, Studien- und Lebensbedingungen der Fachschulangehörigen sowie bei weiteren wichtigen Maßnahmen, die auf die territoriale Entwicklung Einfluß haben, mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abzustimmen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Fachschule hat zu sichern, daß die Fachschulangehörigen aktiv an der planmäßigen Gestaltung der gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Entwicklung des Territoriums mitwirken.

## III.

## Leitung und Organisation der Fachschule

## § 10

(1) Die Fachschule wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung und der kollektiven Beratung geleitet. Der Direktor ist dem Leiter des zentralen Organs rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor ist für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Wahrung der Staatsdisziplin verantwortlich.

## § 11

(1) Der Direktor der Fachschule arbeitet eng mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Diese Zusammenarbeit ist besonders auf die sozialistische Bewusstseinsbildung und auf die Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie sowie auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen gerichtet.

(2) Zwischen dem Direktor und der Gewerkschaftsleitung der Fachschule sind zur Erfüllung der Aufgaben in Erziehung und Ausbildung, Weiterbildung und Forschung Betriebsvereinbarungen, zwischen dem Direktor und der FDJ-Leitung der Fachschule sind zur Durchführung des sozialistischen Studentenwettbewerbs Vereinbarungen abzuschließen.

## § 12

(1) Der Direktor der Fachschule hat zu sichern, daß die sozialistische Demokratie in allen Arbeitsbereichen weiterentwickelt wird, um die schöpferische Initiative der Fachschullehrer, Studenten, Arbeiter und Angestellten bei der Planung, Leitung, Durchführung und Kontrolle der Aufgaben in Erziehung, Aus- und Weiterbildung zu entfalten.

(2) Der Direktor entwickelt und festigt zur Erfüllung der Aufgaben die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(3) Der Direktor ist verantwortlich für das ständige Zusammenwirken mit der sozialistischen Praxis, insbesondere mit Betrieben, Kombinat und VVB, gesellschaftlichen Institutionen sowie den örtlichen Staatsorganen und Einrichtungen.

## § 13

Der Direktor der Fachschule wird nach vorheriger Zustimmung des Ministers vom Leiter des zentralen Organs berufen und abberufen.

## § 14

(1) Zur Unterstützung des Direktors der Fachschule werden von ihm nach Zustimmung des Leiters des zentralen Organs zwei Stellvertreter des Direktors der Fachschule (nachstehend Stellvertreter genannt) berufen bzw. abberufen. Einer der Stellvertreter wird mit der ständigen Vertretung beauftragt.

(2) Den Stellvertretern werden vom Direktor ständige und zeitweilige Aufgaben übertragen. Sie sind dem Direktor für ihre Arbeit rechenschaftspflichtig. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben sind sie weisungsberechtigt gegenüber allen Fachschulangehörigen.

## § 15

(1) Auf der Grundlage des durch den Leiter des zentralen Organs bestätigten Stellenplans können entsprechend den Aufgaben und der Größe der Fachschule Sachgebiete gebildet werden.

(2) Die Leiter der Sachgebiete werden vom Direktor eingestellt und entlassen.

## IV.

## Gesellschaftliche Gremien

## § 16

## Konferenz der Fachschule

(1) Die Konferenz der Fachschule ist die Versammlung der Angehörigen der Fachschule. In großen Fachschulen kann sie als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Die Delegierten werden durch die Abteilungen, Fachgruppen und Sachgebiete gewählt.

(2) Die Konferenz der Fachschule tritt zusammen zur gemeinsamen Beratung über die Erfüllung der grundlegenden Aufgaben in Erziehung und Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Der Direktor ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich vor der Konferenz Rechenschaft über die Planerfüllung der Fachschule zu legen und auf künftige Aufgaben zu orientieren.

## § 17

## Rat der Fachschule

(1) Der Rat der Fachschule ist das gesellschaftliche Organ für die Beratung des Direktors zu grundlegenden politisch-ideologischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Fragen der Arbeit der Fachschule, besonders hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der sozialistischen Praxis und mit den örtlichen Staatsorganen. Der Rat der Fachschule nimmt zu grundsätzlichen Problemen der Profilierung der Fachschule, der sozialistischen Erziehung, des wissenschaftlich-produktiven Studiums, der Gestaltung der Studienabschnitte in der Praxis, der Inhalte der Aus- und Weiterbildung und der Entwicklung und Einbeziehung der Fachschule in die Forschungsaufgaben des Bereiches Stellung.

(2) Der Rat der Fachschule setzt sich aus leitenden Vertretern der sozialistischen Praxis, der örtlichen Staatsorgane, der örtlichen Leitungen, der gesellschaftlichen Organisationen, der gesellschaftlichen Organisationen der Fachschule sowie aus Fachschullehrern, Studenten, Arbeitern und Angestellten zusammen.

(3) Der Direktor der Fachschule ist Vorsitzender des Rates der Fachschule.

(4) Die Mitglieder des Rates der Fachschule, die der Fachschule angehören, werden auf der Konferenz der Fachschule gewählt. Mitglieder, die der Fachschule nicht angehören, werden mit Zustimmung ihres zuständigen Leiters durch den Leiter des der Fachschule übergeordneten staatlichen Organs berufen.



## V.

**Abteilungen der Fachschule**

## § 18

(1) In Übereinstimmung mit den Aufgaben ist die Fachschule in Abteilungen gegliedert. Die Abteilung ist die grundlegende Struktur- und Organisationsebene der Fachschule zur Verwirklichung der Planung, Organisation und Leitung der Erziehung und Ausbildung, der Weiterbildung und Forschung. Die Abteilungen sind dem Direktor der Fachschule unterstellt.

(2) In den Abteilungen arbeiten Fachschullehrer, Studenten, Arbeiter und Angestellte gemeinsam als ein sozialistisches Kollektiv an der Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben.

## § 19

Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung geleitet. Der Abteilungsleiter ist dem Direktor der Fachschule direkt unterstellt und ihm rechenschaftspflichtig.

## § 20

(1) Zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit können durch den Direktor der Fachschule Fachgruppen gebildet werden. In den Fachgruppen arbeiten Fachschullehrer eines Lehrgebietes bzw. verschiedener Lehrgebiete als Kollektiv zusammen. Die Studenten können in diese Arbeit aktiv einbezogen werden.

(2) In den Fachgruppen sind alle haupt- und nebenamtlichen Fachschullehrer zu erfassen. Die Fachgruppen beraten insbesondere über politisch-ideologische, inhaltliche und methodische Fragen der Gestaltung der Erziehung und Ausbildung.

(3) Eine Fachgruppe kann die Leitung des Faches Marxismus-Leninismus wahrnehmen, wenn keine Abteilung gebildet wird. Diese Fachgruppe untersteht direkt dem Direktor der Fachschule.

## § 21

(1) Die Studenten gleicher Fachstudienrichtungen und Studienjahrgänge werden in Seminargruppen zusammengefaßt. Die Seminargruppe ist die Organisationsform der kollektiven Erziehung und Ausbildung der Studenten. Seminargruppen sind den Abteilungen zugeordnet.

(2) Zur Unterstützung von Erziehung und Ausbildung in der Seminargruppe und zur Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen den Fachschullehrern und den Studenten werden durch die Abteilungsleiter Fachschullehrer als Betreuer eingesetzt. Sie sind gegenüber den Abteilungsleitern rechenschaftspflichtig.

## VI.

## § 22

**Außenstelle der Fachschule**

Die Fachschule kann Konsultations- und Weiterbildungszentren und Außenstellen der Fachschule entsprechend der Aufgabenstellung als Struktureinheiten der Fachschule einrichten. Die Leiter dieser Einrichtungen sind den Abteilungsleitern gleichgestellt.

## VII.

**Vertretung im Rechtsverkehr**

## § 23

(1) Die Fachschule wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten (sofern im Statut der Fachschule

nichts anderes festgelegt wurde). Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der ständige Stellvertreter.

(2) Der Direktor kann andere Personen mit der Vertretung im Rechtsverkehr der Fachschule bevollmächtigen.

## § 24

(1) Die Fachschule ist verpflichtet, auf der Grundlage dieser Verordnung ein Statut auszuarbeiten.

(2) Das Statut der Fachschule wird durch den Leiter des zentralen Organs bestätigt.

## VIII.

## § 25

**Eintragung in das Verzeichnis der Fachschulen**

Die Fachschule ist in das Verzeichnis der Fachschulen beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen einzutragen.

## IX.

## § 26

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für alle Fachschulen unabhängig von ihrer Unterstellung. Diese Verordnung gilt nicht für die Fachschulen der Bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik. Erforderliche Regelungen erlassen die Leiter der entsprechenden zentralen Organe nach vorheriger Abstimmung mit dem Minister.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister.

(3) Für die Institute für Lehrerbildung und für die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen erläßt der Minister für Volksbildung, für die künstlerischen Fachschulen der Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister zu speziellen Fragen Durchführungsbestimmungen.

(4) Für die Institute für die Ausbildung von Ingenieurpädagogen erläßt der Staatssekretär für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Minister und den Leitern der zentralen Organe zu speziellen Fragen Durchführungsbestimmungen.

(5) Für Fachschulen, die dem Minister für Post- und Fernmeldewesen unterstehen, findet der § 1 Abs. 4 keine Anwendung. Über den Rechtsstatus dieser Fachschulen werden gesonderte Regelungen durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen erlassen.

## X.

## § 27

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 2. Dezember 1959 über die Errichtung, die Rechtsstellung und die Statuten der Fachschulen (GBI. I 1960 S. 9).

— § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Juli 1962 über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 465).

Berlin, den 26. November 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen

Böhme

**Anordnung**  
zur Unterstützung von Werktätigen mit Kindern  
durch die Betriebe  
bei Erkrankung der nicht berufstätigen Ehegatten  
vom 13. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Den in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen mit Kindern ist durch die Betriebe die erforderliche Hilfe zur Sicherung der Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder zu gewähren, wenn infolge Erkrankung des nicht berufstätigen Ehegatten die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist. Der Betrieb hat in enger Zusammenarbeit mit anderen Betrieben, den zuständigen örtlichen Räten und den gesellschaftlichen Organisationen alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Pflege und Erziehung der Kinder durch

- gesellschaftliche Kräfte (Nachbarschaftshilfe, Volkssolidarität usw.) oder
- zeitweilige Betreuung in Kinderkrippen, Dauerheimen (Krippen), Kindergärten, Wochenheimen und Horten, sofern vorübergehend freie Kapazitäten vorhanden sind,

zu erreichen.

§ 2

Kann eine Betreuung der Kinder durch Verwandte, gesellschaftliche Kräfte oder in Kindereinrichtungen bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten während der Zeit der Erkrankung des nicht berufstätigen Ehegatten nicht erfolgen, ist der Werktätige zur Sicherung der Pflege und Erziehung seiner Kinder von der Arbeit freizustellen.

§ 3

(1) Im Falle der Freistellung von der Arbeit ist eine Unterstützung aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds zu zahlen. Über die Höhe der Unterstützung entscheidet der Leiter des Betriebes gemeinsam mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung. In Privatbetrieben trifft diese Entscheidung die betriebliche Gewerkschaftsleitung im Einvernehmen mit dem Leiter des Privatbetriebes. Dabei sind die sozialen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Die Unterstützung soll die Höhe des Krankengeldes (50 % des beitragspflichtigen Verdienstes), das der Werktätige bei Arbeitsunfähigkeit erhalten würde, nicht übersteigen und in der Regel längstens für die Dauer von insgesamt 4 Wochen im Kalenderjahr gezahlt werden.

(3) Soweit erforderlich, sind in die Betriebskollektivverträge, Betriebsverträge bzw. Betriebsvereinbarungen entsprechende Festlegungen zur Durchführung dieser Anordnung aufzunehmen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.  
Berlin, den 3. Dezember 1970

**Der Leiter**  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat

I. V.: Dr. Hampicke  
Stellvertreter

**Anordnung Nr. 8\***  
über die Ausgabe von Gedenkmünzen  
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8. Dezember 1970

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom 10. Dezember 1970 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 125. Geburtstages von Wilhelm Conrad Röntgen.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Senkrecht stehend die schematische Darstellung einer Röntgenröhre und die Umschrift  
„WILHELM CONRAD RÖNTGEN 1845—1923“

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift  
„DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1970  
5 MARK“

c) Rand

Vertiefte Inschrift  
„5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK“

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 10. Dezember 1970 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1970

**Der Präsident**  
der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Dr. Dietrich  
Vizepräsident

\*Anordnung Nr. 7 vom 11. September 1970 (GBl. II Nr. 83 S. 580).

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 30. Dezember 1970

Teil II Nr. 103

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 70	Beschluß über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — .....	779
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	792
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	792

### Beschluß

über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“

vom 1. Dezember 1970

— Auszug —

Die „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (Anlage) werden bestätigt.

Berlin, den 1. Dezember 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

### Maßnahmen

zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72

— Auszug —

Die weiteren Schritte zur Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus sind in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft entsprechend den Beschlüssen des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands darauf gerichtet,

- das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern weiter zu festigen,
- die sozialistische Intensivierung zur weiteren Steigerung der Produktion zielstrebig fortzusetzen und dadurch eine planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen zu sichern,
- durch Arbeitsproduktivität und Selbstkosten die Effektivität zu verbessern, die Akkumulation zu steigern und den Beitrag zum Nationaleinkommen zu erhöhen,

- die sozialistische Betriebswirtschaft umfassend anzuwenden und die Vorteile der freiwilligen kooperativen Zusammenarbeit zu nutzen und die sozialistische Demokratie weiterzuentwickeln,
- durch gezielte Aus- und Weiterbildung der Genossenschaftsbauern, Landarbeiter und Werktätigen der Nahrungsgüterwirtschaft den wachsenden Anforderungen bei der Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse gerecht zu werden.

Aufbauend auf den bewährten Prinzipien wird bei der Vervollkommnung der Planung in engem Zusammenwirken mit den Genossenschaftsbauern, Landarbeitern und Werktätigen der Nahrungsgüterwirtschaft zur immer besseren Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus von dem Grundsatz ausgegangen, die gesetzliche Verbindlichkeit und Einheit der staatlichen Planaufgaben mit den ökonomischen Regelungen weiter zu erhöhen.

Die Haupttrichtung zur Weiterentwicklung des Planungssystems besteht in der wirkungsvolleren Steuerung der sozialistischen Intensivierung zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung. Durch das einheitliche Wirken von staatlichem Plan und ökonomischen Systemregelungen ist die planmäßige Erhöhung und Stabilisierung der Hektarerträge auf allen landwirtschaftlich nutzbaren Böden bei Erweiterung des Anbaues von ertragreichen Kulturen und Sorten, die erweiterte Reproduktion der Viehbestände sowie die Erhöhung ihrer Leistungen, besonders durch verbesserte Jungviehaufzucht und planmäßige Sanierung, zu gewährleisten.

Das erfolgt durch die Vorgabe von

- staatlichen Plankennziffern für
  - das staatliche Aufkommen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z. B. Schlachtvieh, Milch, Eier, Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse und Obst)
  - Investitionen insgesamt und unterteilt nach Bau, Meliorationen und Ausrüstungen
  - materielle Fonds wie Mineraldünger.

Darüber hinaus erhalten volkseigene Güter (VEG) solche staatlichen Plankennziffern, wie sie auch für andere volkseigene Betriebe (VEB) gelten (z. B. Arbeitsproduktivität, Lohnfonds, Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat);

Berechnungskennziffern z. B. für

- den Anbau wichtiger Kulturen
- die Entwicklung der Viehbestände
- Sauenbedeckungen.

Ab 1971 erfolgt die Planung der Investitionen getrennt für staatlich bilanzierte Maßnahmen und für Leistungen, die keine staatlich bilanzierten materiellen Fonds erfordern.

Die Investitionen sind konsequent auf die sozialistische Intensivierung mit höchster Effektivität zu konzentrieren. Dabei ist zur Einhaltung der staatlichen Kennziffern für die Investitionen die Übereinstimmung der Betriebspläne der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) und VEG mit den staatlichen Vorgaben der Kreise und Bezirke zu sichern, wobei alle Maßnahmen bis 1 Million M im Kreis, bis 5 Millionen M im Bezirk und über 5 Millionen M durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen sind.

Bei der Weiterentwicklung des einheitlichen Systems der Planung und ökonomischen Regelungen werden die unterschiedlichen Bedingungen, wie das vorwiegend genossenschaftlich-sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, sowie das Niveau der Produktion, Effektivität und gesellschaftlichen Entwicklung berücksichtigt.

Die ökonomischen Maßnahmen werden deshalb differenziert für LPG Typ I und II, III, GPG, VEG und ihre Kooperationsgemeinschaften, den Bereich landtechnische Instandsetzung, Landbau und Meliorationswesen sowie die Nahrungsgüterwirtschaft angewandt.

## I.

### Die weitere Gestaltung der ökonomischen Systemregelungen in der Landwirtschaft

Die ökonomischen Systemregelungen werden so weiterentwickelt, daß sie alle LPG, GPG und VEG zur Erfüllung der Hauptaufgaben darauf orientieren,

vorrangig die Pflanzenproduktion als Grundlage einer hohen Tierproduktion zu entwickeln und

alle Produktionsfonds bestmöglichst auszunutzen und mit Material rationell umzugehen.

Gleichzeitig schränken sie die Auswirkungen der Differentialrente ein, orientieren auf die volle Ausnutzung aller natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen und erhöhen die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung, um damit den wachsenden Umfang der erforderlichen Mittel für die erweiterte Reproduktion durch Eigenerwirtschaftung zu sichern und das Zurückbleiben von LPG mit niedrigem Produktionsniveau zu überwinden.

### 1. Maßnahmen zur verstärkten Wirkung der Erzeugerpreise auf die Senkung der Kosten

Die weitere Gestaltung der Agrarpreise geht in Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitag des Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands davon aus, die Rolle der Erzeugerpreise bei der Steigerung der Produktion im Kampf um die Senkung der Kosten in allen LPG, GPG und VEG zu erhöhen. Das erfordert, den gesellschaftlich notwendigen Aufwand für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit dem Preis besser widerzuspiegeln, die Preise dem sich verändernden Aufwand anzugleichen und die Relationen zwischen den Erzeugerpreisen weiter zu verbessern. Dabei werden insbesondere die Erzeugerpreise für Speise- und Stärkekartoffeln, für Milch, Schlachtschweine, Schlachtrinder, Schlachtschafe und Wolle bei gleichzeitiger Verminderung der Abblockungen der Industriepreisreform und indirekten Förderungsmittel entsprechend erhöht. Von diesen Preisveränderungen werden die Einzelhandelsverkaufspreise (EVP) nicht berührt.

Mit der Durchführung dieser Grundlinie weiß jeder, wie hoch die Kosten tatsächlich sind und welche Anstrengungen zu ihrer Senkung unternommen werden müssen. Das ermöglicht es, die zentrale staatliche Planung noch enger mit der wirtschaftlichen Rechnungsführung der LPG, GPG und VEG zu verbinden, indem im Prinzip alle Kosten in ihrem Reproduktionsprozeß sichtbar gemacht werden.

Ein Teil der Förderungsmittel wird als direkte und indirekte Stützung beibehalten, um dadurch gezieltere Wirkungen zu erreichen, als das allein über den Preis möglich ist. Das betrifft insbesondere die Unterstützung von LPG unter ungünstigen Produktionsbedingungen (z. B. Förderungsmittel für den Kreditleiher überfälliger kurzfristiger Kredite aus früheren Jahren), die Durchführung meliorativer Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, die Tuberkulose- und Brucellose-Sanierung u. a.

#### 1.1. Weitere Schritte zur Übernahme der Abblockungen der Auswirkungen der Industriepreisreform

- Übernahme der Auswirkungen der Industriepreisreform bei Baumaterial, Bau- und Meliorationsleistungen

Die Übernahme dieser Auswirkungen orientiert auf die bessere Ausnutzung aller Fonds.

- Teilweise Übernahme der Auswirkungen der Industriepreisreform bei Futtermitteln (ohne Magermilch)

Dadurch werden die LPG und VEG angeregt, mit hochwertigen Futtermitteln rationeller zu wirtschaften. Gleichzeitig werden die Futterwertrelationen (Gebrauchswert) besser mit den Futtermittelpreisen berücksichtigt.

- Mit den vorgeschlagenen Regelungen der Preise für Futtermittel wird auch der Preis für Magermilch von 0,10 M/kg auf 0,15 M/kg erhöht. Diese Maßnahme fördert den rationellen Einsatz der Magermilch als Futtermittel.

Den milchproduzierenden Landwirtschaftsbetrieben wird ein Vorkaufsrecht für Magermilch zu Futterzwecken in Höhe von 35 % der angelieferten Rohmilch gewährt.

Weitere 5 % werden in Verantwortung der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise für LPG, VEG und andere Bedarfsträger mit solchen Hauptproduktionsrichtungen wie Jungviehaufzucht und Läuferproduktion eingesetzt, die selbst keine ausreichende Milchproduktion haben.

- Der Preis für Dieseldieselkraftstoff wird von 0,35 M/l, der ein Vorzugspreis ist, auf den allgemeingültigen Preis von 0,55 M/l für kontingentierten Dieseldieselkraftstoff angehoben.

- Zur Aufhebung der Abblockung der Industriepreisreform bei Elektroenergie und Stadtgas sowie im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur sparsamsten Verwendung von Energie in der Produktion wird das Preisniveau für Elektroenergie für die Landwirtschaft an das 1970 gültige Preisniveau der anderen Zweige der Volkswirtschaft angeglichen. Für Stadtgas gilt für die Landwirtschaft ab 1971 das allgemeingültige Preisniveau für die Volkswirtschaft.

Dabei gelten für Elektroenergie folgende Tarife:

Tarif Landwirtschaft

Mengenpreis (TLM) = 0,15 M/kWh

**Großabnehmertarif\***

Landwirtschaft mit

Leistungspreis (GLL) = Arbeitspreis —  
 0,0235 M/kWh  
 + Jahresleistungs-  
 preis — 204 M/kVA  
 + Saisonleistungs-  
 preis — 102 M/kVA

**1.2. Die weitere Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise****Auf dem Gebiet der Pflanzenproduktion:****— Erhöhung der Erzeugerpreise für Speise- und Stärkekartoffeln**

Die Erzeugerpreise für Speisepätkartoffeln werden von 15 M/dt auf 18 M/dt bzw. von 13 M/dt auf 16 M/dt erhöht. Die Erzeugerpreise für Speisefrühhkartoffeln werden dementsprechend von 26 M/dt auf 28 M/dt und bei Stärkekartoffeln in Abhängigkeit vom Stärkegehalt um 4 M/dt erhöht (z. B. bei 16,3% Stärkegehalt von 11 M/dt auf 15 M/dt).

Mit dieser Preiserhöhung ist die Forderung nach einer höheren Qualität bei Kartoffeln zu verbinden.

Die Preiszuschläge für Speisekartoffeln in Höhe von 5 M/dt bzw. 4 M/dt werden, so wie bisher, weitergezahlt.

Die Preiserhöhungen für Kartoffeln führen zu einer Verbesserung der Relationen in der Rentabilität zu anderen Erzeugnissen der Pflanzenproduktion.

**— Erhöhung der Erzeugerpreise für Pflanzkartoffeln**

Der Erzeugerpreis für Pflanzkartoffeln wird von etwa 24 M/dt auf 28 M/dt erhöht. Gleichzeitig werden die Preisrelationen zwischen den einzelnen Preisgruppen entsprechend ihrem Gebrauchswert neu gestaltet. Vor allem werden die Preisgruppen I und II (untere Preisgruppen) stärker angehoben.

**— Erhöhung des materiellen Anreizes für die Gemüseproduktion**

Zur Steigerung der Produktion von Gemüse und wichtigen Zierpflanzenarten in Gewächshäusern wird die Zahlung von Vertrags- und Lagerzuschlägen erweitert. Zur Einschränkung des Wirkens der Lagerrente wird die Preisstellung ab

Hof auch für Obst und Gemüse unter Beachtung einer festzulegenden Mindestmenge für einzelne Arten eingeführt.

Die Preise für die Anzucht von Jungpflanzen werden den neuen Bedingungen angepaßt.

Außerdem sind im Rahmen des gegenwärtigen Erzeuger- und Verbraucherpreisvolumens durch Preissenkungen bei Schnittblumen in den Sommermonaten und bei Grünpflanzen sowie durch Preiserhöhungen bei Schnittblumen in den Wintermonaten bessere Preisrelationen zwischen den einzelnen Zierpflanzenarten herzustellen, um eine planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit diesen Erzeugnissen zu gewährleisten.

**— Erzeugerpreis für Getreide**

Zur Verbesserung der Qualität des Getreides und zur Steigerung des Anbaues ertragreicher Sorten, besonders bei Winterweizen und Wintergerste, wird in Erweiterung der bisherigen Regelungen zur Qualitätsbezahlung schrittweise zur Bezahlung nach dem Eiweißgehalt übergegangen. Damit werden besonders die ertragreichen Sorten gefördert.

Die Zahlung von Preiszuschlägen an LPG und VEG mit der Hauptproduktionsrichtung Getreide in Höhe von 5 M/dt wird beibehalten.

Außerdem erhalten auch alle anderen LPG und VEG, die für das staatliche Aufkommen gegenüber dem Vorjahr mehr Getreide bereitstellen, für diese Menge einen Zuschlag von 5 M/dt.

**— Erzeugerpreise für Zuckerrüben**

Für Zuckerrüben werden bei gleichbleibendem Durchschnittspreis von 8,50 M/dt erste Schritte zur Bezahlung nach dem Zuckergehalt gegangen.

Bei einem Zuckergehalt von 14,5°S bis 15,5°S wird der Grundpreis in Höhe von 8,50 M/dt gezahlt. Bei einem davon abweichenden Zuckergehalt sind folgende Zu- und Abschläge vorzunehmen:

bei einem Zuckergehalt über 15,5°S  
 0,50 M/dt Preiszuschlag

bei einem Zuckergehalt unter 14,5°S  
 0,50 M/dt Preisabschlag.

Die Toleranz kann entsprechend den unterschiedlichen Produktionsbedingungen in der

\* Abnehmer mit einer Leistungsanspruchnahme von mehr als 25 kW und einer Abnahme von mehr als 50 000 kWh/a

Deutschen Demokratischen Republik so differenziert werden, daß der Durchschnittspreis von 8,50 M/dt z. B. auch in den nördlichen Bezirken, in denen der Zuckergehalt klimatisch bedingt etwas niedriger liegt, eingehalten wird.

Damit wird ein stärkerer ökonomischer Anreiz zur Erhöhung der Qualität der Zuckerrüben geschaffen.

**Der Preiszuschlag für die Hauptproduktionsrichtung Zuckerrüben wird auch weiterhin beibehalten.**

— Zur Erhöhung der materiellen Interessiertheit am Verkauf von Stroh und Heu zur Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs wird der Erzeugerpreis für Heu in Abhängigkeit von der Qualität um durchschnittlich 8,80 M/dt und für Stroh um durchschnittlich 2,70 M/dt erhöht.

— Die Preisgestaltung für die Saatgutproduktion wird vereinfacht. Dabei werden zwischen den einzelnen Fruchtarten bessere Rentabilitätsrelationen hergestellt.

**Auf dem Gebiet der Tierproduktion:**

— **Erhöhung des Erzeugerpreises für Milch**

Der Erzeugerhöchstpreis für Milch wird von 76 M/dt auf 81 M/dt erhöht.

Mit dieser Erhöhung des Erzeugerpreises werden die Rentabilitätsrelationen zu den anderen Erzeugnissen der Tierproduktion entsprechend dem gesellschaftlich notwendigen Aufwand verbessert.

— **Erhöhung des Erzeugerpreises für Schlachtschweine**

Der Erzeugerpreis für Schlachtschweine wird von 490 M/dt auf 510 M/dt erhöht. Gleichzeitig wird der materielle Anreiz für die Erzeugung von Fleischschweinen weiter verbessert.

Die bereits 1970 festgelegte Veränderung der Gewichtsrufen bei Schlachtschwein von 120 bis 105 kg auf 125 bis 105 kg wird weiter beibehalten.

— **Erhöhung des Erzeugerpreises für Schlachtrinder**

Der durchschnittliche Erzeugerpreis für Schlachtrinder wird von 426 M/dt auf 440 M/dt erhöht.

— **Erhöhung des Erzeugerpreises für Schlachtschafe und Wolle**

Zur ökonomischen Stimulierung der Schafhaltung werden die Erzeugerpreise für Schlachtschafe im Durchschnitt von 347 M/dt auf 425 M/dt erhöht.

Gleichzeitig wird der Erzeugerpreis für Reinwolle von durchschnittlich 5 076 M/dt auf 5 527 M/dt erhöht. Besonders werden die Preise für Landschaftswolle zur Förderung der Schafhaltung in Höhenlagen angehoben. Damit wird das Rentabilitätsniveau der Schafhaltung an das der Rinderhaltung angeglichen.

— **Weitere Maßnahmen zur Förderung der Tierproduktion**

Zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Rind-, Mastlamm- und Geflügelfleisch sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Die bereits bestehenden Preiszuschläge für die Erreichung hoher Mastendgewichte bei Rindern sind zu erweitern. Für Mastbullen mit über 500 kg wird ein Preiszuschlag von 200 M/Tier gewährt \*

(bereits gültig für Bullen und Färsen

mit über 400 kg 100 M/Tier bzw. 50 M/Tier Preiszuschlag und

mit über 450 kg 150 M/Tier bzw. 100 M/Tier Preiszuschlag).

b) Für die Mast von Lämmern werden auf der Grundlage besonderer Vertragsbedingungen jahreszeitlich gestaffelte Preiszuschläge von durchschnittlich 45 M/dt gezahlt.

c) Für die erweiterte Reproduktion und Produktion von Puten und Gänsen wird die materielle Interessiertheit erweitert.

— Die Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh sind den veränderten Preisen für Tierprodukte anzugleichen.

2. **Die Weiterentwicklung der Preis- und Normativzuschläge**

2.1. **Die Zahlung eines Normativzuschlages für den Zuwachs an zukaufsfreier Marktproduktion in Abhängigkeit von der erreichten Akkumulationsrate**

Die Preiszuschläge für den Zuwachs an Produktion werden stärker auf die weitere sozialistische Inten-

sivierung der Produktion zur Erhöhung der eigenen Leistungen in der Marktproduktion der LPG, GPG und VEG sowie auf die Verbesserung des Verhältnisses der Akkumulation zur Konsumtion gerichtet.

Deshalb wird ein Normativzuschlag für den Zuwachs an zukaufsfreier Marktproduktion in Abhängigkeit von der Akkumulationsrate gewährt.

Die Errechnung der zukaufsfreien Marktproduktion erfolgt in Naturalgrößen, wofür ein einheitlicher Verrechnungsschlüssel festgesetzt wird.

In die zukaufsfreie Marktproduktion werden das gesamte staatliche Aufkommen an Erzeugnissen der Pflanzen- und Tierproduktion, der Futtermitteltausch, Zucht- und Nutzvieh, Saat- und Pflanzgut einschließlich Futtersämereien und Absaaten einbezogen.

Der Tierzukauf, der Zukauf aus dem staatlichen Futtermittelfonds einschließlich Magermilch sowie Kartoffelpflanzgut und Saatgetreide werden gegengerechnet.

Für den Zuwachs an zukaufsfreier Marktproduktion wird in Abhängigkeit von der Steigerungsrate der Produktion gegenüber dem Ist 1969 bzw. dem höchsten Stand seit 1969 und der erreichten Akkumulationsrate ein progressiv gestaffelter Normativzuschlag gewährt.

Mit der Einführung des Normativzuschlages für den Zuwachs an zukaufsfreier Marktproduktion entfallen die Normativzuschläge für den Zuwachs an Akkumulation.

Folgende bewährte Grundsätze für die Zahlung von Normativzuschlägen werden beibehalten:

Betriebe, die keinen Zuwachs geplant und vertraglich gebunden haben, erhalten bei Erreichung eines Zuwachses keinen Normativzuschlag.

Wird im Ist ein niedrigerer Zuwachs als geplant erreicht, so ist eine Umstufung in die entsprechende niedrigere Zuwachsrate vorzunehmen.

Wird im Ist ein höherer Zuwachs als geplant erreicht, so wird der Normativzuschlag auf der Grundlage der geplanten Zuwachsrate errechnet.

## 2.2. Die Zahlung von zeitweilig produktgebundenen Preiszuschlägen an LPG

Die Zahlung von zeitweilig produktgebundenen Zuschlägen an LPG Typ III und in Ausnahme-

fällen für die genossenschaftliche Produktion an LPG Typ I und II wird entsprechend den Regelungen des Beschlusses des Ministerrates vom 31. Juli 1968 beibehalten. Die Mittel werden vor allem für LPG mit leichten Sandböden und in extremen Höhenlagen eingesetzt.

Um weiterhin auftretende Härtefälle bei der kostenwirksamen Übernahme der vorgesehenen Belastungen ausgleichen zu können, wird das Volumen für die Gewährung der produktgebundenen Zuschläge erhöht.

## 3. Die Abgaben als wesentlicher Bestandteil der ökonomischen Systemregelungen in der Landwirtschaft

Mit den Abgaben werden die Auswirkungen der Differentialrente eingeschränkt, die immer bessere Ausnutzung der Produktionsressourcen stimuliert und bei steigender Effektivität ein wachsender Beitrag der LPG, GPG und VEG zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben gewährleistet.

### 3.1. Die Weiterentwicklung des Rückführungsbetrages der LPG Typ III zu einer ökonomisch begründeten Abgabe an den Staatshaushalt

Der Rückführungsbetrag der LPG Typ III, der mit der Einführung einheitlicher Erzeugerpreise für Tierprodukte ab 1969 wirksam wurde und der eine Übergangslösung für die Jahre 1969 und 1970 darstellt, wird zu einer ökonomisch begründeten Abgabe weiterentwickelt.

Sie ist die planmäßig festgelegte staatliche Mindestanforderung an die Effektivität der LPG Typ III zur Ausnutzung der natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen. Für jede LPG wird ein Mindestbetrag der Abgabe festgelegt.

#### Diese Abgabe unterstützt in ihrer Wirkungsweise

- die sozialistische Intensivierung sowie den Kampf um die Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in allen LPG und ermöglicht allen normal wirtschaftenden LPG die planmäßig erweiterte Reproduktion,
- die Anwendung der sozialistischen Betriebswirtschaft und veranlaßt die LPG, alle Reserven zur Steigerung der Produktion sowie zur Senkung der Kosten durch die weitere Entwicklung der freiwilligen kooperativen Zusammenarbeit zu nutzen und trägt dazu bei, ein Zurückbleiben von LPG, besonders unter ungünstigen Produktionsbedingungen, zu überwinden.



Diese Zielstellung wird erreicht, indem mit der Abgabe

- die Auswirkungen der Differentialrente eingeschränkt und vor allem das Reineinkommen abgeschöpft wird, das den günstigeren natürlichen Bedingungen geschuldet ist,
- bei wachsender Effektivität der Beitrag der LPG zum zentralisierten Reineinkommen ansteigt,
- ein solches Verhältnis zwischen Akkumulation und Konsumtion stimuliert wird, das den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entspricht.

Dazu werden entsprechend den unterschiedlichen natürlichen Bedingungen (wie natürliche Standorteinheit, Ackerzahl) differenzierte Abgabesätze, bezogen auf das Bruttoeinkommen, festgelegt.

Auf der Grundlage des tatsächlich erreichten Bruttoeinkommens und des jeweils anzuwendenden Abgabesatzes (in Prozent) ist der Abgabebetrag jährlich neu zu ermitteln. Die festgelegte Mindestabgabe darf nicht unterschritten werden.

Im Interesse der weiteren sozialistischen Intensivierung ist für Gruppen von LPG unter vergleichbaren natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen mit dem Abgabesatz ein Normativ für das Bruttoeinkommen vorzugeben, das ihrer erreichten durchschnittlichen Effektivität entspricht. Für den Teil des Bruttoeinkommens, der dieses Normativ übersteigt, wird die Abgabe um 50 % ermäßigt.

Durch die Steigerung der Produktion und die Senkung der Kosten sind besonders in den LPG mit noch niedrigem Produktions- und Effektivitätsniveau Voraussetzungen zu schaffen, daß auch sie mindestens das ihren Bedingungen entsprechende normative Bruttoeinkommen erreichen und damit einen angemessenen Beitrag zum zentralisierten Reineinkommen leisten.

Auf der Basis der sich aus dem Preisniveau ergebenden Reproduktionsbedingungen können LPG unter den ungünstigsten natürlichen Bedingungen (Höhenlagen und leichteste Sandböden) zeitweilig von der Abgabe befreit werden. Sie können zur Sicherung der erweiterten Reproduktion produktgebundene Preiszuschläge erhalten.

Entsprechend den auch innerhalb einer Gruppe von LPG mit annähernd gleichen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen vorhandenen örtlichen Unterschieden (wie Hängigkeit und

Steinigheit der Flächen, Wasserführung, Grünlandanteil) sind die Abgabesätze im Rahmen zentral festzulegender Spannen bei Sicherung der vorgehenden Mindestsumme der Abgabe unter aktiver Mitwirkung der Genossenschaftsbauern durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke für die Kreise und durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise für die LPG eigenverantwortlich zu differenzieren.

Für die gemeinsamen Abteilungen Pflanzenproduktion wird keine gesonderte Abgabe festgelegt. Das anteilige Bruttoeinkommen ist in das Bruttoeinkommen der beteiligten LPG und GPG einzubeziehen.

Verantwortlich für die Zahlung der Abgabe ist die jeweilige LPG.

Zur Stimulierung eines den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Verhältnisses zwischen Akkumulation und Konsumtion ist für LPG mit hoher Konsumtion je Arbeitskraft (AK) ein Betrag für den Teil der Konsumtion in die Abgabe einzubeziehen, der im Durchschnitt der LPG 7200 M/AK und Jahr übersteigt. Die dafür anzuwendenden Sätze werden progressiv gestaffelt.

Für LPG Typ III, in denen die Mitglieder auf Beschluß der Mitgliederversammlung keine individuelle Hauswirtschaft betreiben, wird ein Freibetrag von 600 M je AK und Jahr bei der Konsumtion zur Berechnung der Abgabe berücksichtigt.

Zur Förderung der Produktion von Obst und Gemüse sowie den Export von Zierpflanzen, Samenreien und Baumschulerzeugnissen wird eine Ermäßigung der Abgabe bis zu 30 % in Abhängigkeit von der erreichten Höhe dieser Marktproduktion gewährt.

### 3.2. Die schrittweise Weiterentwicklung des Rückführungsbetrages zu einer ökonomisch begründeten Abgabe der LPG Typ I und II

Für LPG Typ I und II ist der Rückführungsbetrag mit der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung in den nächsten Jahren schrittweise zu einer ökonomisch begründeten Abgabe zu gestalten.

Ausgehend von gesammelten Erfahrungen und Vorschlägen der Genossenschaftsbauern erhalten die Mitgliederversammlungen der LPG Typ I und II bei Einhaltung der Gesamtsumme des Rückführungsbetrages das Recht zu beschließen, den Rück-

führungsbetrag für die Mitglieder zu verändern, um die sich aus den Bedingungen der Produktion ergebenden nicht mehr gerechtfertigten Unterschiede innerhalb der LPG auszugleichen.

In Ausnahmefällen können die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise bei Sicherung der Gesamtsumme des Rückführungsbetrages für LPG Typ I und II zur Einschränkung extremer Unterschiede in der Höhe des Rückführungsbetrages je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche unter Berücksichtigung der Höhe der persönlichen Einkünfte der Genossenschaftsmitglieder Veränderungen zwischen diesen LPG vornehmen.

Zur Vermeidung von Härtefällen (z. B. aus Altersgründen) und zur Förderung der genossenschaftlichen Tierproduktion können durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise im Rahmen vorgegebener Limite Veränderungen in der Höhe des Rückführungsbetrages vorgenommen werden.

Mitglieder der LPG Typ I und II mit einer individuellen Wirtschaft, deren Einkünfte 7200 M/AK und Jahr übersteigen, zahlen neben dem Rückführungsbetrag eine Abgabe nach den Abgabesätzen für die LPG Typ III.

Über die Höhe ihrer Einkünfte geben die Genossenschaftsmitglieder eine Einkommenserklärung ab.

### 3.3. Abgaben der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG), Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer — Binnenfischer — (PwF), Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter (PwP) und Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter (PwZ)

Zur Stimulierung einer weiteren Steigerung der Produktion und Senkung der Kosten sowie zur Herstellung ökonomisch begründeter Relationen zwischen Akkumulation und Konsumtion ist von den GPG, PwF, PwP und PwZ eine Abgabe zu entrichten.

Diese Abgabe wird differenziert nach der durchschnittlichen Höhe des erwirtschafteten Bruttoeinkommens je AK und Jahr festgelegt. Die Regelung schließt einen progressiv steigenden Abgabebetrag in Abhängigkeit von der 7200 M/AK und Jahr übersteigenden Konsumtion analog der Abgabetablelle für LPG Typ III ein.

Für GPG, PwF, PwP und PwZ, in denen die Mitglieder keine individuelle Hauswirtschaft betreiben, wird ein Freibetrag von 600 M je AK und Jahr bei der Konsumtion zur Berechnung der Abgabe berücksichtigt.

Zur Förderung der Produktion von Obst und Gemüse, insbesondere von Treibgemüse, sowie der Produktion von Feinfischen und des Exports von Zierfischen, Zierpflanzen, Sämereien, Baumschulerzeugnissen und Edelpelztierfellen wird eine Ermäßigung der Abgabe bis zu 30 % gewährt.

Mit der Einführung der Abgaberegulierung für die GPG ist die Besteuerung der privaten Gartenbaubetriebe neu zu gestalten. Dabei ist die Produktion von Obst und Gemüse, insbesondere Treibgemüse, steuerlich zu bevorteilen.

### 3.4. Aufhebung der bisherigen Landwirtschaftsteuer

Im Zusammenhang mit der Einführung einer ökonomisch begründeten Abgabe wird die bisherige Landwirtschaftsteuer und die Einkommensteuer der Mitglieder der PwF nicht mehr erhoben.

### 3.5. Die Abgaberegulungen in den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft

Für die volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft gelten solche normativen Regelungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung, wie Normativ der Produktionsfondsabgabe und Nettogewinnabführung.

Entsprechend der Entwicklung der Zweige können diese Normative differenziert werden.

Die für die VEG bereits 1968 eingeführte Boden- und Produktionsfondsabgabe, die die unterschiedlichen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen sowie das Wirken der Differentialrente berücksichtigt, bleibt bestehen. Dasselbe gilt für die Bodenfondsabgabe in den VEB Binnenscherei.

### 4. Die Übernahme des 10%igen Betriebsanteils für die Sozialversicherung (SV) durch die LPG und GPG und die Erhöhung des persönlichen Beitrages der Mitglieder der LPG und GPG zur Sozialversicherung von 9 % auf 10 % des beitragspflichtigen Einkommens

Zur Förderung der Arbeitsproduktivität wird der 10%ige Betriebsanteil für die Sozialversicherung und die Unfallumlage durch die LPG und GPG kostenwirksam übernommen. Das trägt dazu bei,

- die Beitragszahlung und Leistungsgewährung der Sozialversicherung für die Genossenschaftsbauern an die entsprechenden Regelungen für die Arbeiter und Angestellten anzugleichen,
- den Widerspruch zwischen der relativ billigen lebendigen Arbeit und dem notwendigen Aufwand für die vergegenständlichte Arbeit zu überwinden,
- vor allem solche LPG, die industriemäßig produzieren und intensiv wirtschaften, zu unterstützen.

Diese Festlegung wirkt positiv auf die Entwicklung der sozialistischen Betriebswirtschaft und der freiwilligen kooperativen Zusammenarbeit.

Die Erhöhung des persönlichen Beitrages zur Sozialversicherung für Genossenschaftsbauern von 9% auf 10% wird durch die LPG-Mitglieder selbst getragen.

**5. Die Erhöhung der Wirkung von Kredit und Zins durch die Anhebung der Zinssätze für Investitions- und Umlaufmittelkredite auf einen Durchschnittszinssatz von 5%**

Die Anhebung der Zinssätze erfolgt für die LPG und GPG nach dem Grundsatz, die neuen Kreditbedingungen nur für die ab 1. Januar 1971 neu aufgenommenen Kredite anzuwenden, während für die bis zu diesem Zeitpunkt aufgenommenen Kredite die bisherigen Bedingungen gelten.

Für die volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft gelten die neuen Kreditbedingungen analog den Regelungen in der Volkswirtschaft auch für alle bisher aufgenommenen Kredite.

In Weiterführung der bereits jetzt für LPG, GPG und VEG vorgenommenen Differenzierung des Grundzinssatzes für Investitionskredite wird auf eine effektivere Investitionspolitik, die Verkürzung der Kreditlaufzeit und eine bessere Fondsökonomie Einfluß genommen.

Mit der Anhebung des Grundzinssatzes auf 5% werden auch die Zinsregelungen für Guthaben der LPG, GPG und VEG neu gestaltet. Es werden die allgemein in der Volkswirtschaft gültigen Zinssätze entsprechend der Anlagezeit der Guthaben angewandt.

Um die LPG daran zu interessieren, ihre langfristigen Kredite aus Vorjahren vorfristig zurückzahlen, werden die neuen höheren Zinssätze für Guthaben nur dann wirksam, wenn sich die LPG vertraglich verpflichten, ihre bis 1970 aufgenommenen Kredite innerhalb von 10 Jahren zu tilgen.

Voraussetzung für die Einführung und Wirksamkeit der neuen Kredit-Zinssätze in den volkseigenen Betrieben ist die dem höheren Zinssatz entsprechende Ausstattung mit Eigenmitteln im Umlaufmittelbereich. Die Erhöhung des Eigenmittelan-teils ist durch die Festlegung der Normative planmäßig zu sichern.

**6. Die weitere Gewährung von zielgerichteten Förderungsmitteln zur Unterstützung der LPG und VEG**

- Zur Förderung von Meliorationsmaßnahmen werden für LPG und VEG auch weiterhin Zuschüsse gewährt. Diese Mittel sind nur für im Plan enthaltene Meliorationsvorhaben als fester Zuschuß zu den im Gesamtprojekt enthaltenen Kosten einzusetzen. Die Gewährung der Förderungsmittel für Meliorationen erfolgt wie bisher in Abhängigkeit vom erreichten ökonomischen Nutzen und wird durch zinslose Kredite vorfinanziert. Bei Nichterreichung des projektierten Nutzens werden die zinslosen Kredite in zu verzinsende langfristige Kredite umgewandelt.

Des Weiteren werden solche bewährten Förderungsmaßnahmen, insbesondere zur Unterstützung von LPG, die unter ungünstigsten Bedingungen wirtschaften, beibehalten, die zielgerichtet deren Produktionsvoraussetzungen verbessern helfen. Dabei handelt es sich vor allem um Krediterlaß für überfällige kurzfristige Kredite, Sanierungsbeihilfen für die Bekämpfung der Brucellose und Tuberkulose in Rinderbeständen sowie um Förderungsmittel für den Agrarflug.

**7. Die Beteiligung der LPG und GPG am im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Wohnungsbau sowie an der Schaffung sozialer Einrichtungen**

Alle LPG und GPG, die ihre erweiterte Reproduktion sichern und darüber hinaus über weitere Mittel verfügen, beteiligen sich im Interesse ihrer Mitglieder zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen an der Finanzierung des im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Wohnungsbau sowie an der Schaffung sozialer Einrichtungen (wie Kindergärten und Kinderkrippen).

Solche Bauvorhaben sind nach Beratung mit den Gemeindevertretungen in den Mitgliederversammlungen zu beschließen, in den Kooperationsgemeinschaften und im Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft zu diskutieren und durch den Kreistag im Rahmen der Pläne zu bestätigen.

## II.

Die Weiterentwicklung der ökonomischen Beziehungen zwischen den Betrieben des Meliorationsbaues, des Landbaues, der Landtechnik, der bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) und den LPG, GPG und VEG

1. Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie in den Beziehungen der LPG zu ihren zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften sowie zu den BHG

Im Meliorationswesen und im Landbau haben sich aus Baubrigaden der LPG, GPG und VEG zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften entwickelt. Dadurch wurden beträchtliche Fortschritte in der Konzentration der Baukapazität, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten erreicht.

Diese Entwicklung entlastet die Bauwirtschaft und unterstützt die LPG, GPG und VEG bei der Steigerung der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Effektivität.

Darüber hinaus führen die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften Baumaßnahmen für soziale Zwecke (wie Kindergärten und Kinderkrippen) auf dem Lande durch.

Die Produktionsziele und die Arbeit dieser zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich der Prämienzahlungen an die Leitungskader dieser Einrichtungen werden demokratisch durch die beteiligten LPG, GPG und VEG bestimmt. Die Hauptentscheidungen über die Tätigkeit der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften werden in den Mitgliederversammlungen der Genossenschaften und den Bevollmächtigtenversammlungen der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen getroffen.

Die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften haben ihre Leistungen gegenüber den LPG, GPG und VEG, die Mitglied dieser Einrichtungen sind, zu aufwanddeckenden Preisen zu berechnen, die die planmäßig vorgesehene Reproduktion sichern.

Die enge Verflechtung und Zusammenarbeit von Baubetrieben verschiedener Bereiche, insbesondere von Landbaukombinaten und zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen im Landbau bzw. der volkseigenen Betriebe Meliorationsbau und

Meliorationsgenossenschaften im Meliorationsbau, erfordern, daß in den Projekten einheitliche Preise angewandt werden. Im Landbau sind es die in der Volkswirtschaft gültigen Baupreise und im Meliorationsbau die ab 1971 schrittweise zu bildenden Höchstpreise für Meliorationsleistungen. Die Anwendung des Grundprinzips, Leistungen für die Mitgliedsbetriebe der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften zu aufwanddeckenden Preisen zu berechnen, erfolgt über die Gewährung von Preisabschlägen. Die Höhe der Preisabschläge sollte mindestens 60 % der Differenz, die sich aus dem in der Volkswirtschaft gültigen Baupreis bzw. dem Preis für Meliorationsleistungen und dem aufwanddeckenden Preis der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften ergibt, betragen.

Diese Preisabschläge sind nach Diskussion in den LPG, GPG, VEG und BHG sowie in anderen Einrichtungen der Landwirtschaft durch die Bevollmächtigtenversammlung der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen bzw. Meliorationsgenossenschaften zu beschließen und durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zu bestätigen. Bei Leistungen außerhalb der Landwirtschaft sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisation bzw. Meliorationsgenossenschaft nicht angehören, werden die Leistungen zu den in der Volkswirtschaft gültigen Baupreisen berechnet. Für diese Leistungen bei Dritten haben die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften sowie Betriebe der Landwirtschaft mit Bau- und Meliorationsbrigaden eine Abgabe an den Staatshaushalt, bezogen auf die eigene Warenproduktion bei Dritten, abzuführen. In Abhängigkeit von der Leistungsart können die Abgaben differenziert werden.

Zur Finanzierung der Aufwendungen für Wissenschaft und Technik sowie Aus- und Weiterbildung werden von den zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen, Meliorationsgenossenschaften und Baubrigaden 3 % von der geplanten eigenen Warenproduktion an die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft abgeführt.

Die Mittel für Wissenschaft und Technik werden beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zentralisiert. Die Mittel für Aus-

und Weiterbildung verbleiben teilweise den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke.

Entsprechend der Aufgabenstellung des X. Deutschen Bauernkongresses verstärken die BHG ihre Anstrengungen, die LPG, GPG und VEG bei der weiteren sozialistischen Intensivierung der Produktion zu unterstützen.

Im Auftrag der LPG bauen die BHG das Netz agrochemischer Zentren, von Transport- und Umschlagseinrichtungen sowie von Kartoffelsortierplätzen u. a. schrittweise weiter aus.

Diese Einrichtungen haben für Leistungen Vereinbarungspreise anzuwenden. Die Vereinbarungspreise sind kostendeckend zu berechnen und enthalten nur Gewinne für die planmäßige Reproduktion.

## 2. Die weitere Gestaltung der ökonomischen Beziehungen der volkseigenen Betriebe des Meliorationsbaues und des Landbaues zu den LPG, GPG und VEG

Das Preissystem für den Landbau ist auf der Grundlage der Baupreisbildung so weiterzuentwickeln, daß solche Preisformen, wie Höchstpreise für Gebrauchswerteinheiten, Höchstpreise auf der Grundlage von Angebotskatalogen für Bauelemente und Baugruppen unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes angewandt werden. Damit werden Voraussetzungen geschaffen, für vergleichbare Kapazitätseinheiten einheitliche Preise zu bilden, die sich nur durch die örtlich unterschiedlichen Anpassungskosten bzw. durch unterschiedliche Bauweisen unterscheiden.

Die ökonomischen Systemregelungen im Meliorationsbau werden weiter darauf gerichtet, durch meliorative Maßnahmen bei sinkendem materiellem und finanziellem Aufwand hohe und stabile Erträge in der Feld- und Grünlandwirtschaft sowie im Gemüsebau der LPG, GPG und VEG zu erreichen. Für wichtige Meliorationsleistungen, wie Grundräumung, Krautung, einfache Be- und Entwässerungsanlagen, werden ab 1. Januar 1971 und für die restlichen Leistungen ab 1972 neue und, soweit möglich, auf Gebrauchswerteinheiten bezogene Höchstpreise angewandt.

Die volkseigenen Betriebe Meliorationsbau erhalten die Möglichkeit, auf der Grundlage von Selbstkostensenkungen die Höchstpreise durch Preisabschläge zu unterbieten und sie mit den LPG, GPG und VEG zu vereinbaren. Das geschieht nach

dem bisher bereits angewandten Prinzip, weiterhin aus dem Zuwachs des Nettogewinns gegenüber dem Vorjahr 50 % als zentralisiertes Reineinkommen an den Staatshaushalt abzuführen, bis zu 25 % für Zuführungen zu den betrieblichen Fonds zu verwenden und die übrigen Mittel für die Gewährung von Preisabschlägen gegenüber den LPG, GPG und VEG einzusetzen.

Die volkseigenen Betriebe Meliorationsbau erhöhen planmäßig ihren Eigenanteil an Umlaufmitteln aus der Gewinnverwendung.

## 3. Die Gestaltung der ökonomischen Systemregelungen für den Bereich Landtechnik

Mit der Einführung von neuen Höchstpreisen ab 1971 wird weiterhin die Möglichkeit ihrer Unterbietung in Abhängigkeit von der Selbstkostensenkung beibehalten, um die LPG und VEG zu einer guten Wartung und Pflege der Maschinen und die Instandsetzungsbetriebe zu einer weiteren Senkung des Instandsetzungsaufwandes anzuregen.

Gleichzeitig werden die LPG, GPG und VEG nicht daran interessiert, eigene Kapazitäten für Reparaturen aufzubauen, die in den Kreisbetrieben für Landtechnik mit geringerem volkswirtschaftlichen Aufwand durchgeführt werden können.

Für die Instandsetzung von Alttechnik, die in einer Aussonderungsliste festgelegt wird, werden Preise auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten kalkuliert und berechnet. Das gilt auch für die Herstellung von Ersatzteilen für die LPG und VEG durch die Kreisbetriebe für Landtechnik.

Zur Unterstützung der LPG, GPG und VEG bei der Rationalisierung vorhandener Produktionsanlagen der Vieh- und Vorratswirtschaft als Hauptweg der intensiv erweiterten Reproduktion wird das in der landtechnischen Instandsetzung bewährte Prinzip der Höchstpreise und ihrer Unterbietung in Abhängigkeit von der Selbstkostensenkung auch auf die Fertigung von Rationalisierungsmitteln und Anlagen, die im Bereich des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung produziert werden, angewandt. Die Durchführung dieser Maßnahmen erfordert die materielle Interessiertheit an der Selbstkostensenkung in den Betrieben des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung weiter zu fördern. Von der Selbstkostensenkung sind

50 % als zentralisiertes Reineinkommen an der Staatshaushalt zusätzlich zu der stabilisier-

ten Nettogewinnabführung nach dem Stand vom 31. Dezember 1967 abzuführen,

bis zu

20 % den betrieblichen Fonds zuzuführen und die übrigen Mittel

als Preisabschläge für Höchstpreise gegenüber den LPG, GFG und VEG einzusetzen.

Die volkseigenen Betriebe des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung erhöhen planmäßig ihren Eigenanteil an Umlaufmitteln aus der Gewinnverwendung.

### III.

#### Die weitere Gestaltung der ökonomischen Systemregelungen in der Nahrungsgüterwirtschaft

Für die volkseigenen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft werden die normativen Regelungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung angewandt, wie sie für die übrige volkseigene Industrie gelten.

Im Zusammenhang mit den Veränderungen der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind für die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft für das Jahr 1971 Übergangsregelungen zu treffen und die Voraussetzungen zu erarbeiten, daß ab 1. Januar 1972 Betriebspreise auf der Grundlage der neuen Erzeugerpreise der Landwirtschaft wirksam werden.

Zur Sicherung einer planmäßigen Versorgung der Bevölkerung, insbesondere mit Fleisch- und Wurstwaren, Milch und Milcherzeugnissen, ist es erforderlich, auch über das Preissystem umfassende Maßnahmen zur sparsamsten Verwendung und effektivsten Verwertung der vorhandenen Rohstoffe durchzusetzen.

Die ökonomischen Regelungen in der Nahrungsgüterwirtschaft, insbesondere die Preise sowie die Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der persönlichen materiellen Interessiertheit, werden deshalb darauf gerichtet,

- die Ausnutzung aller Rohstoffreserven und damit eine effektive Materialökonomie, z. B. durch die Verwertung aller Schlachtnebenprodukte in den Betrieben der Fleischindustrie;
- die Produktion von Erzeugnissen mit verbesserten Geschmacks- und Gebrauchswerteigenschaften, z. B. neue Wurst-, Butter- und Käsesorten,

ständig zu gewährleisten und die Effektivität in den Betrieben und Kombinatensowie milchwirtschaftlichen Vereinigungen der Verarbeitungsindustrie zu erhöhen bzw. noch erforderliche Stützungen zu vermindern.

Die Regelungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Nahrungsgüterwirtschaft sind so vorzubereiten, daß sie auch für die genossenschaftlichen Betriebe der Milchwirtschaft anwendbar sind.

### IV.

#### Schlußbestimmungen

Aus der Anlage zum Beschluß vom 31. Juli 1968 über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 — Auszug — (GBI. II S. 711) treten ab 1. Januar 1971 außer Kraft:

Abschnitt II über die Gewährung von Krediten und Ziff. 5.1. die Anwendung differenzierter Zinssätze;

Abschnitt III über die weitere Entwicklung der Preise für Erzeugnisse der Pflanzenproduktion,

außer den Ziffern 1.4. und 1.5. über die Erzeugerpreise von Braugerste und Speiseerbsen sowie Ziff. 1.6. über die schrittweise Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung in der Getreidewirtschaft;

Abschnitt III über die Einführung einheitlicher Preise für Erzeugnisse der Tierproduktion, Ziff. 2.

#### außer den Festlegungen

- in den Ziffern 2.1. und 2.4. über den Grundsatz der Differenzierung der Erzeugerpreise für Milch und Schlachtvieh und in Ziff. 2.1. über die materielle Interessiertheit der Molkereien an der Qualität der Milch;
- in Ziff. 2.2. über die Preiszuschläge für schwere Rinder;
- in Ziff. 2.3. über den Preiszuschlag für Schlachtschwein aus ablieferungsfreien Betrieben und über die Bedingungen der Anwendung der Erzeugerpreise für Fleischschwein;
- in Ziff. 2.4. über die Lieferung großer Partien an Schlachtvieh;
- in Ziff. 2.5. über die Vermarktungsgebühren;

- in Ziff. 2.6. über die Kalkulation der Betriebspreise in der Nahrungsgüterwirtschaft;
- in Ziff. 2.8. über die Förderung der Färsenaufzucht;
- in den Ziffern 2.9. und 2.10. über die Erzeugerpreise für Eier, Schlachtgeflügel und -kaninchen;
- in Ziff. 2.11. über die Preise von Rohhäuten und Fellen;

Abschnitt III über die Gestaltung der Preise für  
Ziff. 4. Produktionsmittel und die Erhöhung ihrer Wirkung als ökonomischer Hebel,

**außer den Festlegungen**

- in Ziff. 4.1. über die Beibehaltung der Aöblockung der Industriepreisreform bei restlichen Düngemitteln, Brennstoffen, Güterkraftverkehr, Brauch- und Abwasser;
- in den Ziffern 4.2. und 4.3. über die Verwendung des Nettogewinnzuwachses in der landtechnischen Instandsetzung und im Melliorationswesen;

Abschnitt III über die Zahlung von Preis- und Normativzuschlägen für den Zuwachs an  
Ziff. 5. Produktion und Akkumulation.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 682**

Arbeitsschutzanordnung 880 vom 8. September 1970 — Errichtung von Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren —, 48 Seiten, 1,90 M

**Sonderdruck Nr. 684**

Anordnung vom 14. Oktober 1970 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (außer Industrie, Bauindustrie und Landwirtschaft), 16 Seiten, 0,80 M

**Sonderdruck Nr. 685**

Anordnung vom 14. Oktober 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik, 16 Seiten, 0,80 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 624 vom 11. Dezember 1970 enthält:

Anordnung Nr. 624 vom 9. November 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*



# „der neuerer“

Zeitschrift für Erfindungs- und Vorschlagswesen  
Herausgegeben vom Amt für

Erfindungs- und Patentwesen der DDR.

„der neuerer“ erscheint in drei Ausgaben:

Ausgabe A Grundaussgabe

Umfang 40 Seiten, Jahresabonnementspreis 36,- M

(ohne Versandkosten)

Sie berichtet vor allem über: Pioniererfindungen, neue Technologien, Know-how, Lizenzangebote, Psychologische Aspekte der schöpferischen Tätigkeit, Erfindungstraining, Systematische Heuristik, Sozialistische Leitungsmethoden, Patentprozesse, Berühmte und kuriose Erfindungen.

Ausgabe B Grundaussgabe + theoretischer Teil zum

Neuerer-, Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesen  
+ Erfindungs- und Vorschlagswesen-Informationen

(EuV-Informationen)

Umfang 40 + 24 + 16 Seiten

Jahresabonnementspreis 48,- M (ohne Versandkosten)

Sie enthält neben der Grundaussgabe einen wissenschaftlichen Teil mit Beiträgen namhafter Autoren des In- und Auslandes: Probleme der schöpferischen Tätigkeit;

inländisches, ausländisches und internationales Erfinder-,

Patent-, Muster-, Kennzeichnungs- und Lizenzrecht,

Wissenschafts- und Forschungsorganisation,

sozialistische Schutzrechtspolitik,

Rechtsprechung, Patentrecherche,

Mechanisierung und Automatisierung der Patentinformation  
und Dokumentation

Ausgabe B bietet in den EuV-Informationen in Loseblatt-

Form eine Beilage, die systematisch über

die neuesten gesetzlichen Bestimmungen

und die Rechtsprechung auf dem Gebiet

des Erfindungs-, Patent-, Muster-, Kennzeichnungs-

und Lizenzrechtes im In- und Ausland informiert.

Ausgabe C Grundaussgabe + theoretischer Teil

zum Neuerer-, Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesen

+ EuV-Informationen + Beilage

„Informationsdienst zur Patentkartei“.

Umfang 40 + 24 + 16 + 4 Seiten,

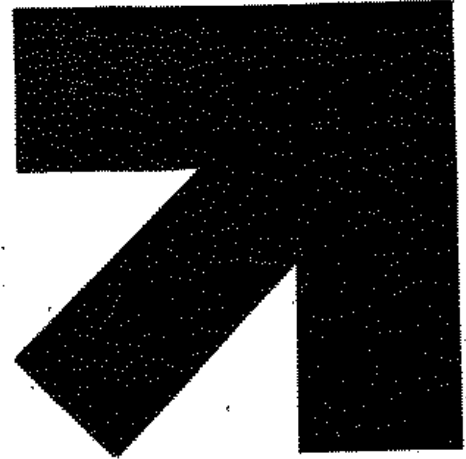
Jahresabonnementspreis 60,- M (ohne Versandkosten).

(Die Patentkartei, bestehend aus monatlich etwa

800 Patentkarten, vermittelt einen vollständigen Überblick

über alle in der DDR veröffentlichten Patentschriften.

Bei klassenweisem Bezug pro Patentkarte etwa 0,40 M.)



# „Die Verfassung ist unmittelbar geltendes Recht“

(Artikel 107 der Verfassung der DDR

vom 6. April 1968)

Die Verfassung der DDR enthält in ihrer Art unterschiedliche Feststellungen und Festlegungen. Demzufolge ist die für alle Artikel gleiche Rechtsverbindlichkeit von unterschiedlicher Aussage. Demzufolge müssen die Mitarbeiter in den Staats- und Rechtspflegeorganen den Kommentar unserer sozialistischen Verfassung als ständiges Arbeitsmittel benutzen.

## Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Dokumente - Kommentar

Herausgeber: Klaus Sorgenicht, Wolfgang Weichelt, Tord Riemann, Hans-Joachim Semler

2. Auflage

966 Seiten · Leinen · 13,50 Mark

Ausführlich werden die einzelnen Abschnitte unserer sozialistischen Verfassung kommentiert, deren Zielstellung herausgearbeitet und die sich daraus ergebenden Konsequenzen dargestellt und begründet.

Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Arbeit mit dem Kommentar.

Erhältlich im örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, 701 Leipzig, Postfach 140



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 695. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 283, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 31. Dezember 1970

Teil II Nr. 104

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 49 über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung über die Preisbildung für die Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen — Elektromontageleistungen —	795
11. 12. 70	Anordnung Nr. Pr. 55 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie	795
21. 12. 70	Anordnung Nr. 3 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie	798
17. 12. 70	Anordnung zur Durchführung der Immunprophylaxe des durch Rh-Inkompatibilität bedingten Morbus haemolyticus neonatorum	798
10. 12. 70	Anordnung Nr. 3 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung	799

**Anordnung Nr. Pr. 49**  
**über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung über**  
**die Preisbildung für die Lieferungen von bzw. Lei-**  
**stungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen**  
**Anlagen**  
**— Elektromontageleistungen —**

vom 1. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisbewilligung vom 30. April 1970 über die Preisbildung für die Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen\* tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

§ 2

Die bis zum 31. Dezember 1970 vereinbarten Preise gelten als verbindliche Angebotspreise und dürfen bei der Bildung des endgültigen Preises nicht überschritten werden.

§ 3

(1) Für den Geltungsbereich der im § 1 genannten Preisbewilligung werden die Anordnung vom 3. März 1969 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4132 und Nr. 4132/1 — Elektromontageleistungen (Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) — (GBl. II S. 211) sowie die Preislisten 1, 3—6, 11 und 14 der Preisanordnung Nr. 4132 außer Kraft gesetzt.

\* Diese Preisbewilligung sowie die Preislisten 1—5 sind beim Büro des Zentralen Artikelkatalogs der VVB Automatisierungs- und Elektroenergieanlagen, 701 Leipzig, Berliner Straße 119, zu bestellen.

(2) Die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für die Preisbildung für Elektromontageleistungen verantwortlichen Preisbildungsorgane haben die Preisregelungen und Einzelpreislisten eigenverantwortlich in Kraft zu setzen.

Berlin, den 1. Dezember 1970

**Der Minister**  
**für Elektrotechnik und Elektronik**  
**Steger**

**Anordnung Nr. Pr. 55**  
**über die Tarife und Preise für die Lieferung**  
**von Elektroenergie**

vom 11. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Elektroenergielieferungen aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Energieversorgungsbetriebe — nachstehend EVB genannt — an Letztverbraucher und Wiederverkäufer. Sie gilt auch für Elektroenergielieferungen an Letztverbraucher durch Wiederverkäufer und andere Betriebe bzw. Institutionen.

(2) Als Letztverbraucher gemäß Abs. 1 gelten alle Einzelabnehmer der im § 2 dieser Anordnung näher bezeichneten Tarifgruppen.

(3) Für die Einspeisung von Elektroenergie in das öffentliche Netz eines EVB oder in das Netz eines Wiederverkäufers gelten besondere Preisbestimmungen.\*

## § 2

(1) Die Elektroenergietarife enthalten zwei Tarifgruppen:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Tarife für Großabnehmer, Kurzzeichen             | G |
| 2. Tarife für Allgemeine Tarifabnehmer, Kurzzeichen | T |

(2) Großabnehmer sind Abnehmer mit einem Elektroenergiebedarf, der monatlich 25 kW und mehr an elektrischer Leistung und jährlich 50 000 kWh und mehr an elektrischer Arbeit beträgt.

(3) Die Großabnehmertarife gliedern sich in die Tarifarten

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Allgemeiner Großabnehmertarif          | GAL |
| 2. Landwirtschaftsgroßabnehmertarif       | GLL |
| 3. Großabnehmertarif für Wiederverkäufer  | GWZ |
| 4. Großabnehmertarif für Operativbetriebe | GOV |
| 5. Großabnehmertarif für Fahrbetrieb      | GFZ |

Die letzten Buchstaben in den Kurzzeichen bedeuten

L = Leistungspreistarif

Z = Zweitarif

V = Viertarif.

(4) Allgemeine Tarifabnehmer sind Abnehmer, deren Elektroenergiebedarf den im Abs. 2 gekennzeichneten Umfang nicht erreicht.

(5) Die Allgemeinen Tarife gliedern sich in die Tarifarten

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. Haushalttarife   | THG, THG-B             |
| 2. Tarife für gewerbliche und sonstige Abnehmer                           |                        |
| a) allgemeine Gewerbetarife   | TGG, TGG-B, TKG        |
| b) Tarife für produzierende Betriebe und andere wirtschaftliche Einheiten | TPG, TPG-B, TPM<br>TPK |
| c) Tarif für das Marktwesen   | TMM                    |
| d) Tarif für Parteien und Massenorganisationen                            | TOM                    |
| e) Tarif für die Straßenbeleuchtung                                       | TSM                    |
| f) Tarif für den Transportbereich der Deutschen Reichsbahn                | TRM                    |
| 3. Tarife für die Landwirtschaft  | TLG, TLM, TLH          |
| 4. Nachttarife  | TNG, TDG               |
| 5. Kleinstabnehmertarife  | TKM, TKM-B.            |

\* z. Z. gelten: Anordnung vom 19. April 1968 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBl. II Nr. 41 S. 241) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1969 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBl. II Nr. 91 S. 564)

Die letzten Buchstaben in den Kurzzeichen bedeuten

G = Grundpreistarif

M = Mengenpreistarif

H = Haushalt-Pauschaltarif in Landwirtschaftsanlagen

K = Kombinationstarif.

Gelten Tarife ausschließlich in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, so ist dem Tarifkurzzeichen der Zusatz „-B“ beigefügt.

(6) Die auf der Grundlage dieser Anordnung gebildeten Preise sind bei Lieferungen an die Bevölkerung Festpreise, in allen anderen Fällen Höchstpreise gemäß der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II S. 971).

(7) Die in den Tarifen enthaltenen Grund- und Leistungspreise beziehen sich — unabhängig vom Ablesetag und -zyklus — auf das volle Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Sind die Ableseräume kleiner als ein Kalenderjahr, so ist der Jahresgrund- bzw. -leistungspreis entsprechend anteilig zu berechnen.

## § 3

Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist die Elektroenergielieferung je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Abnahmeverhältnisse bedingen. Bei Vorhandensein einer Summenmeßeinrichtung kann die gemeinsame Abrechnung der über mehrere Abnahmestellen erfolgten Lieferungen vereinbart werden.

## § 4

(1) Der GAL gilt für alle Lieferungen an Großabnehmer, unabhängig von der Eigentumsform und dem Anwendungsprozess, ausgenommen Großabnehmer gemäß den Absätzen 2 bis 5.

(2) Die Tarife GLL, TLG, TLM und TLH gelten für alle Lieferungen an Abnehmer der Landwirtschaft. Der tarifliche Begriff „Landwirtschaft“ ist vom Minister für Grundstoffindustrie in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu definieren.

(3) Der GWZ gilt für alle Elektroenergielieferungen an Abnehmer, die mehr als 2 TWh jährlich zum Zwecke des Wiederverkaufes beziehen.

(4) Der GOV gilt für alle Lieferungen an Großabnehmer, die über Produktionsanlagen verfügen, deren Betriebsweise es ermöglicht, die Elektroenergieinanspruchnahme zu wesentlichen Teilen aus den Starklastzeiten in Schwachlastzeiten zu verlagern und die demzufolge in ihrer Leistungsanspruchnahme operativ durch die Hauptlastverteilung der Deutschen Demokratischen Republik gesteuert werden.

(5) Der GFZ gilt für Lieferungen für elektroenergiebetriebene Transportmittel des öffentlichen Verkehrs (z. B. Elektroloks, U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn, O-Bus).

(6) Die THG gelten für den in Wohnungen und ihren Nebenräumlichkeiten in Anspruch genommenen Elektroenergieverbrauch (Bevölkerungsbedarf).

(7) Die TPG und TPM gelten als Wirtschaftstarife für Abnehmer gemäß Anlage. Diese Abnehmer können anstelle der TPG und THG bei gemeinsamer Messung von Wirtschafts- und Haushaltsverbrauch den TPK wählen.

(8) Die TGG gelten für alle gewerblichen und sonstigen Abnehmer, die in der Anlage als Ausnahmen genannt sind. Diese Abnehmer können anstelle der TGG und THG bei gemeinsamer Messung von Wirtschafts- und Haushaltsverbrauch den TGK wählen.

(9) Der TMM gilt für den Elektroenergieverbrauch in den Einrichtungen von Einzelausstellern oder Einzelständen des Marktwesens.

(10) Der TOM gilt für Einrichtungen von Parteien und Massenorganisationen, die aus den Beiträgen der Mitglieder finanziert werden. Für Einrichtungen von Parteien und Massenorganisationen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, gilt der TPM.

#### § 5

(1) Für Großabnehmer sind die Tarife gemäß § 2 Absätze 2 und 3 verbindlich. Der EVB kann in begründeten Ausnahmefällen die Anwendung des Großabnehmer tariffs zeitweilig aussetzen.

(2) Allgemeinen Tarifabnehmern ist die Tarifwahl freigestellt, sofern sie durch die Abnahmeverhältnisse gerechtfertigt ist. Der gewählte Tarif gilt mindestens für ein Abrechnungsjahr, bei Neubeginn eines Lieferverhältnisses ab Zählereinbautermin bis zum Ende des Abrechnungsjahres.

#### § 6

(1) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des EVB ohne Messeinrichtung betrieben, sind zwischen dem EVB und dem Abnehmer Pauschalmengen oder -beträge zu vereinbaren. Dabei gelten zentral festzulegende Normative.

(2) Werden mehrere Abnehmer über eine Messeinrichtung beliefert und ist dies installations- und bauseitig bedingt, so ist die Aufgliederung des Verbrauches auf alle Partner Angelegenheit der Verbrauchergemeinschaft.

#### § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Die Übergangsregelungen zur Bestimmung der Elektroenergielieferungen durch monatliche bzw. einmalige jährliche Feststellung der Zählerstände und des Leistungsmaximums sind durch das Preiskoordinierungsorgan in der Preisbewilligung festzulegen. Der EVB ist berechtigt, solange die Abrechnung nicht mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen vorgenommen wird, die Angabe des Industrieabgabepreises auf den Rechnungen zu unterlassen, wenn er die Abnehmer bei der ersten Rechnungszustellung nach Inkrafttreten dieser Anordnung schriftlich über die Abrechnungsweise informiert.

(3) Die Übergangsregelung für die TLG, TLM und TLH ist zwischen dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und

dem Minister für Grundstoffindustrie für das Jahr 1971 gesondert zu vereinbaren.

(4) Mit dem 31. Dezember 1970 treten die Elektroenergietarif- und -preisbestimmungen außer Kraft, die enthalten sind in

1. der Preisverordnung Nr. 281 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen — (GBl. S. 1404) in der Fassung der Preisverordnung Nr. 321 vom 21. Oktober 1953 (GBl. S. 1073) und der Preisverordnung Nr. 571 vom 10. März 1956 (GBl. I S. 307) sowie der Preisverordnung Nr. 281/2 vom 31. Mai 1962 (GBl. II S. 401);
2. der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 zur Preisverordnung Nr. 281 zur Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (GBl. S. 1406) in der Fassung der Preisverordnung Nr. 321;
3. der Preisverordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung vom 25. Februar 1970 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 3003 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (GBl. II S. 183);
4. der Preisverordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135).

(5) Für die mit Abs. 4 außer Kraft gesetzten preisrechtlichen Bestimmungen werden den Lieferanten entsprechend der Anordnung Nr. Pr. I vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch das für die Prüfung und Koordinierung der Preisverträge verantwortliche Organ die Preise und Tarife durch Preisbewilligungen bekanntgegeben. Die Preisbewilligungen werden durch das Preiskoordinierungsorgan um „Elektroenergie — Tarifbestimmungen (ETB)“ ergänzt.

(6) Die Tarife und Preise gemäß dieser Anordnung gelten auch für die Lieferungen im Rahmen der für 1971 bereits abgeschlossenen Energielieferverträge.

Berlin, den 11. Dezember 1970

Der Minister für Grundstoffindustrie  
Siebold

Anlage  
zu vorstehender Anordnung

Geltungsbereich für die Tarife TPG, TPM und TPK  
gemäß § 4 Abs. 7

- Alle Betriebe der Industrie
- alle Betriebe der Bauwirtschaft
- volkseigene Anstalten und Einrichtungen des Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes

- Forstwirtschaftsbetriebe
- alle Betriebe und Einrichtungen des Verkehrswe-  
sens — ausgenommen die nichtvolkseigenen Be-  
triebe
- alle Betriebe und Einrichtungen des Post- und  
Fernmeldewesens — ausgenommen die nichtvolks-  
eigenen Betriebe
- alle Betriebe des Handels — ausgenommen Betriebe  
mit staatlicher Beteiligung, Kommissionshändler  
und private Betriebe
- alle Betriebe und Einrichtungen der Kultur, des Ge-  
sundheits- und Sozialwesens — ausgenommen kon-  
fessionelle Einrichtungen, private Betriebe und Ein-  
richtungen sowie freiberuflich Tätige
- alle Betriebe und Institutionen der sonstigen volks-  
wirtschaftlichen Bereiche — ausgenommen die halb-  
staatlichen und privaten Betriebe und Einrichtun-  
gen sowie freiberuflich Tätige in den Wirtschaftszweigen  
Konstruktion, Projektierung, Entwicklung,  
Geld- und Kreditwesen, Dienstleistungen; für den  
Wirtschaftszweig Wohnungswesen ist ausgenommen  
der Elektroenergieverbrauch in den Gemeinschafts-  
einrichtungen der Mehrfamilienhäuser, die sich im  
Eigentum von Wohnungsbau- und Siedlungsgenos-  
senschaften, privaten Miethausbesitzern sowie in  
Rechtsträgerschaft der Kommunalen Wohnungsver-  
waltung befinden
- alle Betriebe des produzierenden privaten und ge-  
nossenschaftlichen Handwerks
- alle aus den vorstehend genannten Abnehmeranla-  
gen mitversorgten Hausmeister- und Betriebswoh-  
nungen, für deren Verbrauch bei der internen Be-  
rechnung der THG anzuwenden ist.

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Ermittlung der Kosten und Preise**  
**für Wärme und Elektroenergie**

vom 21. Dezember 1970

Zur Änderung der Anordnung vom 19. April 1968 (GBl. II S. 241) und der Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1969 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBl. II S. 564) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 19. April 1968 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Wärme- und Elektroenergielieferungen gemäß § 1 sind Preisanträge durch die Betriebe an das für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge zuständige Organ (Preiskoordinierungsorgan), das die Preisfestsetzung vornimmt und dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt, einzureichen.“

(2) Der § 3 der Anordnung vom 19. April 1968 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Lieferung von Wärme

- aus Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung bis 5 Gcal/h

\* Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1969 (GBl. II Nr. 91 S. 564)

- aus eigenen Zentralheizungsanlagen in Gebäuden ohne Außenverteilungsnetz
  - aus einer Wärmeerzeugungsanlage an Verbraucher in angrenzenden Grundstücken für Raumheizungs-  
zwecke und Bedarf für Sozialeinrichtungen
- können ohne Antragstellung die in der speziellen Kalkulationsrichtlinie festgesetzten Preise angewandt werden.

(2) Für die Einspeisung von Elektroenergie in das öffentliche Energieversorgungsnetz

- aus Dampfkraftanlagen bei einer Einspeisemenge bis 300 MWh/a (Planmenge)
- aus Laufwasserkraftanlagen (außer Pumpspeicherwerken)

können ohne Antragstellung die in der speziellen Kalkulationsrichtlinie festgesetzten Preise angewandt werden.“

(3) Der § 6 der Anordnung vom 19. April 1968 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 2 Abs. 2 bestätigten und die nach § 3 festgesetzten Preise sind auf Lieferungen anzuwenden, die ab 1. Januar 1971 erbracht werden, soweit in den Preisbewilligungen oder in der speziellen Kalkulationsrichtlinie kein späterer Termin angegeben ist.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der § 5 der Anordnung vom 19. April 1968 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie,
2. der § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1969 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie.

Berlin, den 21. Dezember 1970

Der Minister  
für Grundstoffindustrie  
Siebold

**Anordnung**  
**zur Durchführung der Immunprophylaxe des durch**  
**Rh-Inkompatibilität bedingten Morbus haemolyticus**  
**neonatorum**

vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Immunprophylaxezentren**

(1) Um die Immunisierung Rh-negativer Mütter durch Rh-positive Kinder zu verhindern und damit das folgende Kind vor einem durch Rh-Inkompatibilität bedingten Morbus haemolyticus neonatorum zu schützen, sind Immunprophylaxezentren zu errichten.

Die Bezirksärzte benennen hierfür geeignete geburts-  
hilfliche Einrichtungen, in denen ab 1. Januar 1971  
die Voraussetzungen zur Durchführung der Immun-  
prophylaxe zu schaffen sind. Sie ordnen den Immun-  
prophylaxezentren Einzugsbereiche zu. Die Bezirks-  
ärzte werden zur Durchführung dieser Maßnahmen  
von leitenden Fachärzten für Blutspende- und  
Transfusionswesen und Gynäkologie und Geburtshilfe  
beraten.

(2) Die Immunprophylaxezentren und ihre Einzugs-  
bereiche sind den Räten der Kreise, Abteilung Ge-  
sundheits- und Sozialwesen, bekanntzugeben.

## § 2

### Personenkreis

(1) Rh-negative gravide Frauen, Frauen mit Fehl-  
geburten ab 12. Schwangerschaftswoche und negativer  
oder unbekannter Rh-Eigenschaft sowie Rh-negative  
Schwangere, bei denen eine Unterbrechung der  
Schwangerschaft vorgenommen werden soll, sind zur  
Entbindung bzw. Behandlung und zur Durchführung  
der Immunprophylaxe in Immunprophylaxezentren  
einzuweisen. Die stufenweise Erfassung des gesamten  
Personenkreises entsprechend der Entwicklung dieser  
Immunprophylaxe wird durch den Minister für Ge-  
sundheitswesen festgelegt.

(2) Die Kreisärzte treffen in ihren Verantwortungs-  
bereichen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ein-  
weisungen gemäß Abs. 1 zu sichern.

## § 3

### Durchführung der Immunprophylaxe und Dokumentation

(1) Für die Durchführung der Immunprophylaxe in  
den Immunprophylaxezentren und für die spezielle  
Dokumentation für die Auswertung und Berichterstat-  
tung gilt die vom Minister für Gesundheitswesen er-  
lassene Richtlinie.

(2) Die Durchführung der Immunprophylaxe ist im  
Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, bei mit-  
versicherten Familienangehörigen auf der Versiche-  
rungskarte und auf der Karteikarte für Säuglinge und  
Kleinkinder unter Angabe des Datums durch die  
Immunprophylaxezentren zu bestätigen. Die Schwan-  
gerenberatungsstellen kontrollieren die Ausweise für  
Arbeit und Sozialversicherung bzw. die Versicherungs-  
karten auf die Durchführung der Immunprophylaxe  
und vermerken diese bei der Einsendung der Blut-  
probe zur blutgruppenserologischen Schwangeren-  
untersuchung auf dem entsprechenden Begleitschein.\*

## § 4

### Materielle und finanzielle Sicherung

(1) Der Bedarf der Immunprophylaxezentren an  
Human-Immunglobulin Anti-D, Testerythrozyten und  
Papain-Stammlösung ist durch die zuständigen Be-  
zirks-Institute für Blutspende- und Transfusionswesen  
und Bezirks-Blutspendezentralen zu sichern.

(2) Human-Immunglobulin Anti-D wird für alle Be-  
darfsträger im Bezirks-Institut für Blutspende- und

Transfusionswesen in Halle hergestellt und den Be-  
zirks-Instituten für Blutspende- und Transfusions-  
wesen zugeleitet.

(3) Die Zentren zur künstlichen blutgruppenspezifi-  
schen Immunisierung sichern die ausreichende Zulie-  
ferung von geeignetem Anti-D Plasma an das Bezirks-  
Institut für Blutspende- und Transfusionswesen in  
Halle.

(4) Für das Jahr 1971 erfolgt die Bereitstellung von  
Human-Immunglobulin Anti-D ohne Kostenerstattung.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1970

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Sefrin

### Anordnung Nr. 3\* über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung

vom 10. Dezember 1970

## § 1

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom  
18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Am-  
tes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970  
S. 105) wurden folgende Vorschriften des Deutschen  
Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW-Vor-  
schriften Warenprüfung) erlassen:

- DAMW-VW 688 Kochwurst  
Filetwurst, Zungenwurst, Gutsfleisch-  
wurst  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 10.70  
verbindlich ab 1. November 1970  
(Ersatz für DAMW-VW 295, Bl. 1,  
Ausgabe 7.65)
- DAMW-VW 689 Kochwurst  
Speckblutwurst, Thüringer Rotwurst,  
Fleischblutwurst  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 10.70  
verbindlich ab 1. November 1970  
(Ersatz für DAMW-VW 295 Bl. 2,  
Ausgabe 7.65)
- DAMW-VW 690 Kochwurst  
Frische Blutwurst, Portionsblutwurst,  
Schweinekopfbloodwurst, Bauern-  
fleischwurst, Einfache Hausmacher  
Blutwurst, Preßblutwurst, Haus-  
macher Grützblutwurst

\* Anordnung Nr. 2 vom 9. November 1970 (GBl. II Nr. 88 S. 629)

Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 10.70  
verbindlich ab 1. November 1970  
(Ersatz für DAMW-VW 295 Bl. 3, Ausgabe 7.65)

DAMW-VW 691 Kochwurst  
Gutsieberwurst, Kaslerleberwurst,  
Delikatesleberwurst  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 10.70  
verbindlich ab 1. November 1970  
(Ersatz für DAMW-VW 388 Bl. 3, Ausgabe 10.65)

DAMW-VW 748 Weizenbrot  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 9.70  
verbindlich ab 1. Oktober 1970  
(Ersatz für DAMW-VW 72, Ausgabe 9.64)

DAMW-VW 749 Weizenkleingebäck  
Sensorische Qualitätsprüfung  
Allgemeine Bedingungen  
Ausgabe 9.70  
verbindlich ab 1. Oktober 1970

DAMW-VW 750 Weizenkleingebäck  
Wasserware  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 9.70  
verbindlich ab 1. Oktober 1970  
(Ersatz für DAMW-VW 73, Ausgabe 9.64)

DAMW-VW 751 Weizenkleingebäck mit Zucker/Fett/  
Milchzusatz unter 10 %  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 9.70  
verbindlich ab 1. Oktober 1970  
(Ersatz für DAMW-VW 329, Ausgabe 3.66)

DAMW-VW 811 Gemüsesterilkonserven  
Paprika  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 2.70  
verbindlich ab 15. Mai 1970  
(Ersatz für DAMW-N 67-282, Ausgabe 11.63)

DAMW-VW 812 Gemüsesterilkonserven  
Tomaten  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 2.70  
verbindlich ab 15. Mai 1970

DAMW-VW 813 Gemüsesterilkonserven  
Rote Rüben und Rote Beete

Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 2.70  
verbindlich ab 15. Mai 1970  
(Ersatz für DAMW-N 67-196, Ausgabe 9.62)

DAMW-VW 877 Fruchtsirup  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 2.70  
verbindlich ab 15. Mai 1970  
(Ersatz für DAMW-VW 75, Ausgabe 9.64)

DAMW-VW 878 Apfelgetränk  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 2.70  
verbindlich ab 15. Mai 1970  
(Ersatz für DAMW-VW 157, Ausgabe 5.65)

DAMW-VW 879 Tomatengeränk  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 2.70  
verbindlich ab 15. Mai 1970  
(Ersatz für DAMW-VW 130, Ausgabe 3.65)

DAMW-VW 880 Konfitüren  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 2.70  
verbindlich ab 15. Mai 1970  
(Ersatz für DAMW-VW 42, Ausgabe 9.64)

DAMW-VW 881 Marmeladen  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 2.70  
verbindlich ab 15. Mai 1970  
(Ersatz für DAMW-VW 87, Ausgabe 10.64)

DAMW-VW 882 Obstgelees  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 2.70  
verbindlich ab 15. Mai 1970  
(Ersatz für DAMW-VW 88, Ausgabe 10.64)

DAMW-VW 883 Pflaumenmus  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 2.70  
verbindlich ab 15. Mai 1970  
(Ersatz für DAMW-VW 89, Ausgabe 10.64)

DAMW-VW 886 Spirituosen  
Sensorische Qualitätsprüfung  
Allgemeine Bedingungen  
Ausgabe 3.70  
zur Anwendung empfohlen



- DAMW-VW 887 Spirituosen  
Klare Trinkbranntweine, Wodka,  
Adlershofer Wodka  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 893 Spirituosen  
Boonekamp  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 894 Spirituosen  
Weinbrände (Normal, Edel, Auslese)  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 895 Spirituosen  
Weinbrand-Verschnitte  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 896 Spirituosen  
Rum und Rum-Verschnitt  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 897 Spirituosen  
Korn, Kornbrand, Doppelkorn  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 898 Spirituosen  
Obstbrand, Obstgeist  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 899 Spirituosen  
Blackberry-, Cherry-, Apricot-Brandy  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 900 Spirituosen  
Fruchtsaftliköre, Fruchtsaftaroma-  
liköre  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 905 Spirituosen  
Anis-, Angelika-, Ingwer-, Pfeffer-  
minz-, Kümmel-Likör, Allasch  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 906 Spirituosen  
Halb und Halb  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 907 Spirituosen  
Kräuter-Gewürzliköre  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 908 Spirituosen  
Bayrisch Kräuter-Likör, Bayrisch-  
Bitter  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 909 Spirituosen  
Magenbitter-, Bitter-, Halbbitterlikör  
Magenbitter, Gebirgs-, Kräuter-,  
Gewürzbitter  
Bitter, Pirnaer Bitter  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 910 Spirituosen  
Stonsdorfer  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 911 Spirituosen  
Cordial Medoc  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 912 Spirituosen  
Kaffeelikör  
Mokkalkör  
Bewertungsgrundsätze für die senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970
- DAMW-VW 916 Spirituosen  
Eierlikör  
Bewertungsgrundsätze für senso-  
rische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970

**DAMW-VW 917** Spirituosen  
Emulsionsliköre, außer Eierlikör  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970

**DAMW-VW 919** Spirituosen  
Steinhäger  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970

**DAMW-VW 920** Spirituosen  
Gin B  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970

**DAMW-VW 921** Spirituosen  
Whisky  
Bewertungsgrundsätze für die sensorische Qualitätsprüfung  
Ausgabe 3.70  
verbindlich ab 1. Juni 1970

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1970

**Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Meßwesen  
und Warenprüfung**

Dr. Lindenhayn

# Sozialfürsorgerecht

## 2

### Die materiellen staatlichen Leistungen der Sozialfürsorge der DDR

Gesetze, Verordnungen und Anordnungen sind in dieser Broschüre zusammengefaßt, kommentiert, anhand zahlreicher Beispiele erläutert und in die nachstehenden Abschnitte gegliedert:

Die Allgemeine Sozialfürsorge / Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen / Die Unterstützung für die aus Westdeutschland, Westberlin oder aus dem Ausland in die DDR zuziehende Bürger / Anhang (Übersicht über Verordnungen,

Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und wichtige Bestimmungen auf dem Gebiet des Sozialwesens).

238 Seiten · Broschur · 5,20 Mark

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, 701 Leipzig, Postfach 140



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817